

B e r i c h t

der Enquetekommission 6/1

"Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie"

Die Enquetekommission 6/1 erstattet dem Landtag gemäß § 84 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit den Beschlüssen des Landtags vom 26. Januar 2017 - Drucksache 6/3374 - und vom 23. Mai 2018 - Drucksache 6/5765 - folgenden Abschlussbericht:

Band I

Band II

Band III

Sondervoten zum Abschlussbericht gemäß § 84 Abs. 5 GO

A b s c h l u s s b e r i c h t

der Enquetekommission des Thüringer Landtags

„Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“

Band I

Inhalt

VORWORT	- 1 -
A. FORMALE GRUNDLAGEN	- 4 -
I. Einsetzung und Arbeitsauftrag	- 4 -
II. Konkretisierung des Arbeitsauftrages und Festlegung des Arbeitsprogramms	- 7 -
III. Die Zusammensetzung der Kommission	- 8 -
a) Konstituierung der Kommission und Wahl des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden	- 8 -
b) Die parlamentarischen Mitglieder der Kommission	- 9 -
c) Die sachverständigen Mitglieder der Kommission	- 10 -
d) Begleitung der Kommissionsarbeit	- 13 -
1) Landtagsverwaltung.....	- 13 -
2) Fraktionen	- 14 -
IV. Beratungsverlauf	- 14 -
a) Einsetzung von Obleuten	- 19 -
b) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erstellung des Zwischenberichts	- 19 -
c) Zum Beratungsverlauf im Einzelnen	- 20 -
1) Erste Sitzung vom 27. Juni 2017	- 20 -
2) Zweite Sitzung vom 15. August 2017	- 21 -
3) Dritte Sitzung vom 12. September 2017	- 22 -
4) Vierte Sitzung vom 17. Oktober 2017	- 22 -
5) Fünfte Sitzung vom 22. November 2017	- 23 -
6) Sechste Sitzung vom 19. Dezember 2017	- 24 -
7) Siebte Sitzung vom 9. Januar 2018	- 26 -
8) Achte Sitzung vom 30. Januar 2018	- 27 -
9) Neunte Sitzung vom 6. März 2018.....	- 28 -
10) Zehnte Sitzung vom 23. März 2018	- 31 -
11) Elfte Sitzung vom 10. April 2018.....	- 31 -
12) Zwölfte Sitzung vom 5. Juni 2018	- 33 -

13) 13. Sitzung vom 26. Juni 2018.....	- 33 -
14) 14. Sitzung vom 14. August 2018	- 34 -
15) 15. Sitzung vom 11. September 2018	- 35 -
16) 16. Sitzung vom 15. Oktober 2018.....	- 37 -
17) 17. Sitzung vom 16. Oktober 2018.....	- 39 -
18) 18. Sitzung vom 20. November 2018	- 39 -
19) 19. Sitzung vom 4. Dezember 2018	- 41 -
20) 20. Sitzung vom 13. Dezember 2018	- 43 -
21) 21. Sitzung vom 15. Januar 2019	- 44 -
22) 22. Sitzung vom 5. Februar 2019.....	- 45 -
23) 23. Sitzung vom 12. März 2019	- 49 -
24) 24. Sitzung vom 2. April 2019	- 51 -
25) 25. Sitzung vom 28. Mai 2019.....	- 53 -
26) 26. Sitzung vom 1. Juli 2019.....	- 55 -
27) 27. Sitzung vom 27. August 2019	- 55 -
28) 28. Sitzung vom 3. September 2019	- 56 -
29) 29. Sitzung vom 6. September 2019	- 56 -
d) Erstellung des Berichts.....	- 56 -
B. BEGRIFFSBESTIMMUNG	- 58 -
C. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	- 66 -
I. Schulische und Außerschulische Bildung.....	- 66 -
a) Schulische Bildung	- 66 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 68 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 102 -
b) Außerschulische Bildung	- 125 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 126 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 167 -
II. Polizei und Inneres	- 201 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung.....	- 205 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf.....	- 237 -

III. Justiz	- 256 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 259 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 281 -
IV. Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren	- 291 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 293 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 343 -
V. Öffentliche Verwaltung.....	- 374 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 378 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 407 -
VI. Kultur und Medien	- 423 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 425 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 452 -
VII. Arbeit und Wohnen.....	- 474 -
a) Arbeitsmarkt.....	- 474 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 477 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 504 -
b) Wohnen.....	- 523 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 523 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 531 -
VIII. Gesundheit	- 540 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 543 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 575 -
IX. Algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung	- 586 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	- 588 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf	- 595 -
X. Datenerhebung.....	- 603 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung.....	- 604 -
2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf.....	- 622 -
XI. Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus	- 630 -
1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung.....	- 631 -

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf.....	- 635 -
D. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER ENQUETEKOMMISSION.....	- 638 -
I. Schulische und außerschulische Bildung	- 640 -
a) Schulische Bildung	- 640 -
b) Außerschulische Bildung	- 649 -
II. Polizei und Inneres	- 654 -
III. Justiz	- 662 -
IV. Asyl- und Ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren	- 668 -
V. Öffentliche Verwaltung.....	- 671 -
VI. Kultur und Medien	- 677 -
VII. Arbeit.....	- 679 -
VIII. Gesundheit	- 684 -
IX. Algorithmische Diskriminierung.....	- 686 -
X. Datenerhebung.....	- 688 -
XI. Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus	- 689 -
E. LITERATURVERZEICHNIS.....	- 691 -

VORWORT

Dass wir uns in Thüringen im Rahmen dieser Kommission dem Thema Rassismus und Diskriminierung gewidmet haben, war und ist der Versuch, dem Versprechen des NSU-Untersuchungsausschusses der vergangenen Legislaturperiode nachhaltig Rechnung zu tragen. Die Empfehlung aus dem Untersuchungsausschuss hatte den expliziten Zweck, Rassismus nicht nur in seinen rechtsextremen Dimensionen zu verstehen und zurückzudrängen. Diese Kommission war und ist ein Beitrag dazu, alle Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, um allen Menschen in Deutschland ein würdiges Leben zu ermöglichen und ihr Recht auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz umzusetzen.

Die Kommission ist Bestandteil des Auftrages, alles zu unternehmen, um Rassismus zu bekämpfen. Sie bleibt daher nicht bei der Aufklärung stehen, sondern schlägt konkrete Handlungsempfehlungen vor. Das sind wir den Opfern und Betroffenen von rassistischer Diskriminierung und Gewalt schuldig.

Eine breite Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung in Gesellschaft und Politik fehlt jedoch bislang. Rassismus wird oft als historische, in der NS-Zeit eingekapselte Ausnahme oder aber in seinen aktuellen Formen allein in Verbindung mit dem Phänomen des Neonazismus gesehen. Brennende Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete, antisemitische Übergriffe, die Abwertung und Marginalisierung Schwarzer Menschen und Rom*nja und Sint*ezza in Deutschland, antimuslimische Hetze auf den Straßen, die Morde und Anschläge von rechten Terrornetzwerken wie dem „Nationalsozialistischen Untergrund“: All dies sind keine Einzelfälle, die in der Geschichte oder an den vermeintlichen Rändern der Gesellschaft anzusiedeln sind. Täter*innen sind weder „psychisch Gestörte“ noch „Einzeltäter*innen“, wie das oft nach rassistischen Übergriffen und selbst Mordserien heißt. Es reicht auch nicht alleine über Neonazis zu sprechen. Rassismus entfaltet seine Wirkungskraft, weil er in Routinen, Regeln und in überliefertem „Wissen“ verankert ist und somit jede*n Einzelne*n und die ganze Gesellschaft prägt.

Daher ist eine umfassende kritische Auseinandersetzung mit Routinen und Strukturen, die zu Ungleichbehandlungen führen, nötig. Unprofessionelles Handeln im Umgang mit Rassismus – ob Gewollt oder ungewollt – führt zu eklatanten Fehlentscheidungen, wie der NSU-Komplex zeigt: verfolgt wurden nicht die mordenden Rassist*innen, ermittelt wurde gegen die aus rassistischen Motiven ermordeten deutschen und ausländischen Opfer und ihr Umfeld,

das die Ermittler*innen pauschal als „türkisch“ bezeichneten. Diesem institutionellen Rassismus muss begegnet werden.

Die Fehlermittlungen im NSU-Komplex sind nur die Spitze des Eisbergs. Rassistische Routinen und Regelungen führen zu ungleicher Behandlung, die den Alltag der von Rassismus betroffenen Menschen prägen, sei es im Bildungs- oder Gesundheitssystem, bei den Behörden, der Verwaltung oder im öffentlichen Raum. Sie stellen eine Hürde für die Teilhabe aller Menschen dar.

Wir gedenken all der Opfer rechter und rassistischer Gewalt. Mindestens 196 Todesopfer¹ forderten rassistische und rechts-motivierte Gewalttaten bundesweit allein seit 1990. Offiziell werden lediglich 84² Tötungsdelikte von der Bundesregierung als solche gewertet. Viel mehr Menschen sind von den körperlichen und psychischen Auswirkungen von Rassismus betroffen. Allein diese Zahlen und die Diskrepanz zwischen zivilgesellschaftlich dokumentierten und offiziell anerkannten Fällen - verdeutlichen die Notwendigkeit, sich mit dem Thema Rassismus auseinanderzusetzen. Das Ziel dieser Auseinandersetzung ist es dafür zu sorgen, dass alle Menschen in Deutschland sicher und friedlich leben können.

Rassismus ist nicht nur einem individuellen absichtlichen Ausgrenzungswillen geschuldet, sondern äußert sich ebenso in Form systematischer und struktureller Benachteiligung von Minderheiten. Deswegen braucht es eine politisch-gesellschaftliche Kultur des Erkennens und des Handelns. Nur wenn wir Rassismus auf allen Ebenen klar bekämpfen, werden alle Menschen gesellschaftliche Teilhabe erleben und ihre Menschenrechte – insbesondere dem in der UN-Antirassismuskonvention festgehaltenen Recht auf Schutz vor rassistischer Diskriminierung – als vollumfänglich gewahrt begreifen.

Dazu gehört zum einen die Stärkung des Schutzes vor Rassismus – dieser muss in seinen alltäglichen wie institutionellen Formen früher erkannt, bekämpft und geahndet werden. Zum anderen gilt es aber auch, Menschen mit Rassismuserfahrung und die Organisationen, die sich gegen rassistische Diskriminierung einsetzen, nachhaltig zu stärken. Im Beratungsverlauf hatte die Enquetekommission die einmalige Gelegenheit, dazu Fachpersonal, Wissenschaftler*innen, Staatsbedienstete, Minister*innen, Polizist*innen, Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und viele Engagierte aus dem gesamten Freistaat Thüringen und darüber hinaus zu hören. Diese vielschichtige Expertise aus und für Thüringen haben wir im Folgenden dokumentiert und zu Handlungsempfehlungen zusammengefasst. Diese bilden durch den Dreiklang aus differenzierter Erfassung, konsequenter Bekämpfung und umfassender Ermächti-

¹ Vgl. Amadeu Antonio Stiftung, unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/todesopfer-rechter-gewalt/> (Abruf am 30. August 2019).

² Vgl. ebd.

gung von Rassismuserfahrenen und Zivilgesellschaft die Grundlage zur nachhaltigen Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung in Thüringen.

Wir setzen uns auch in Zukunft dafür ein, Rassismus und Diskriminierung aktiv entgegenzutreten und dazu alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen. Ohne eine weitere aktive politische Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Klima und den Strukturen und Institutionen, die dazu beitragen, rassistische Verhältnisse weiterhin zu stabilisieren, werden wir dem Anspruch des Grundgesetzes nicht gerecht, allen Menschen ein Leben frei von Diskriminierung zu gewährleisten und ihre Menschenwürde zu wahren.

Die Arbeit der Enquetekommission hat verdeutlicht, dass es in dieser Zielstellung Einigkeit innerhalb aller von demokratischen Parteien getragenen Fraktionen gibt, auch wenn wir uns in den Vorstellungen über konkrete Handlungsempfehlungen unterscheiden.

Wir danken insbesondere den sachverständigen Mitgliedern der Kommission sowie den Angehörigen verschiedener Institutionen, Vereine, Verbände oder Behörden und Betroffenen für die wertvollen Impulse. Unser Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung für die Begleitung der Kommissionsarbeit.

A. FORMALE GRUNDLAGEN

I. Einsetzung und Arbeitsauftrag

In der 5. Wahlperiode tagte der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ – im Mittelpunkt stand die rassistische Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrund (NSU). Der Untersuchungsausschuss legte am 16. Juli 2014 seinen Abschlussbericht³ vor. Eine der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses war es, eine Enquetekommission einzurichten.⁴

Der Thüringer Landtag beriet daher die Einsetzung der Enquetekommission „Auseinandersetzung mit Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Thüringen“, auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁵ in der 6. Wahlperiode in seiner 70. Sitzung am 9. Dezember 2016. Die Fraktion der CDU reichte einen Alternativantrag⁶ ein – zur Einrichtung einer Enquetekommission „Auseinandersetzung mit Diskriminierungen durch Rassismus, politischen und religiösen Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Thüringen“. Die Fraktion der AfD reichte einen Entschließungsantrag „Keine Bekämpfung bürgerlicher Meinungen unter dem Vorwand der Rassismusbekämpfung“⁷ ein. Die Plenardebatte zur Begründung der Anträge wurde unterbrochen. Nach Vorlage einer Neufassung des Antrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁸ wurde der Tagesordnungspunkt durch einen mehrheitlichen Beschluss vertagt – auf die Plenarsitzung im Januar 2017.

In seiner 73. Sitzung am 26. Januar 2017 fasste der Thüringer Landtag den Beschluss, die Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ einzusetzen. Grundlage des Beschlusses war der Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁹, gemäß Artikel 63 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 84 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.¹⁰ Der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD¹¹ wurde abgelehnt.

³ Vgl. Drucksache 5/8080.

⁴ Vgl. Drucksache 5/8080, S. 1630.

⁵ Vgl. Drucksache 6/3108.

⁶ Vgl. Drucksache 6/3195.

⁷ Vgl. Drucksache 6/3193.

⁸ Vgl. Drucksache 6/3108 - NF -.

⁹ Vgl. Drucksache 6/3108 - 2. NF -.

¹⁰ Siehe Drucksache 6/3374.

¹¹ Vgl. Drucksache 6/3193.

Die Fraktionen von CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Einsetzung der Enquetekommission wie folgt begründet¹²:

„Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 5/1 ‚Rechtsterrorismus und Behördenhandeln‘ empfahlen gemeinsam, eine Enquete-Kommission ‚Rassismus‘ einzusetzen, die ‚Maßstäbe setzen und beispielsweise Vorschläge für die öffentlichen Auseinandersetzungen mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickeln‘ soll. Der Landtag greift diese Empfehlung in erweiterter Form auf. Rassismus ist eine wesentliche Quelle der Diskriminierung von Menschen und gegen sie gerichteter Gewalt. Er ist jedoch nicht die ausschließliche Quelle menschenfeindlicher Einstellungen und Handlungen. Diese drücken sich auch in politischen und religiösen Einstellungen aus und führen zu Diskriminierungen, gegen die der Verfassungsgeber in Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine deutliche Schranke errichtet hat. Die Enquete-Kommission soll, an die Empfehlung des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags anknüpfend, Ursachen und Auswirkungen solcher Einstellungen und Handlungen für das gesellschaftliche Zusammenleben und der freiheitlichen Demokratie untersuchen und Vorschläge zur zivilgesellschaftlichen und institutionellen Auseinandersetzung mit ihnen erarbeiten.“¹³

Im Einsetzungsbeschluss erhielt die Enquetekommission folgenden Arbeitsauftrag:

- „1. Erscheinungsformen und Verbreitung von rassistischen Einstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, unter anderem aufgrund politischer und religiöser Einstellungen, zu untersuchen und darzustellen, die zu Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung, Sprache, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen, Geschlecht oder sexueller Orientierung in Thüringen führen und sich in menschenunwürdiger Weise auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die Funktionsweise der freiheitlichen Demokratie auswirken; dabei sind Erkenntnisse und Ergebnisse bereits vorliegender Studien zu berücksichtigen;
2. Ursachen für das Entstehen und die Qualität sowie für die Quantität der Verbreitung der entsprechenden Einstellungen in Thüringen zu identifizieren und
3. darauf aufbauend und unter Berücksichtigung bereits bestehender Handlungsansätze Handlungsempfehlungen für die Umsetzung zivilgesellschaftlicher und institutioneller

¹² Siehe Drucksache 6/3108 - 2. NF -, S. 2 f.

¹³ Ebd.

Konzepte zur Zurückdrängung von Diskriminierungen, die in entsprechenden Einstellungen wurzeln, zu entwickeln.“¹⁴

Der Landtag bestimmte in seinem Einsetzungsbeschluss¹⁵ vom 26. Januar 2017: Die Enquetekommission legt „bis zum 1. Quartal 2018“ einen Zwischenbericht vor¹⁶. Der Bericht soll den aktuellen Arbeitsstand umfassen sowie eine Information über die weitere Vorgehensweise.

Die Mitglieder der Enquetekommission beschlossen während der 18. Sitzung vom 20. November 2018, den Zwischenbericht in die Sprachen Englisch und Arabisch übersetzen zu lassen.¹⁷

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der AfD verfassten jeweils ein Sondervotum zum Zwischenbericht.¹⁸

Nach Beschlussfassung in der 20. Sitzung am 13. Dezember 2018 legte die Kommission dem Landtag am 18. Februar 2019 den Zwischenbericht der Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“¹⁹ vor.

Am 19. Februar 2019 beantragten die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 84 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Beratung des Zwischenberichts der Enquetekommission in der Plenarsitzung vom 27. Februar 2019 bis 1. März 2019, um den Landtag über die bislang erzielten Ergebnisse der Arbeit der Kommission und die weitere geplante Vorgehensweise zu informieren.²⁰

Mit ihrem Entschließungsantrag vom 27. Februar 2019²¹ „Maßnahmen zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung in Thüringen umsetzen“ zum Zwischenbericht der Enquetekommission beantragten die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN außerdem die Umsetzung von sechs zentralen Maßnahmen, die von dem weit

¹⁴ Siehe Drucksache 6/3374, S. 1.

¹⁵ Vgl. Drucksache 6/3374.

¹⁶ Der Thüringer Landtag beschloss in Drucksache 6/5704 am 23. Mai 2018 mit großer Mehrheit eine Abänderung des Landtagsbeschlusses in Drucksache 6/3374 vom 26. Januar 2017. Danach legt die Enquetekommission den Zwischenbericht zum Ende des II. Quartal 2018 vor.

¹⁷ Vgl. Vorlage 6/4856; Protokoll 18. Sitzung, S. 72.

¹⁸ Vgl. Sondervotum zum Zwischenbericht der Enquetekommission 6/1 der Fraktion der CDU: Drucksache 6/6808, S. 202 – 285; Sondervotum zum Zwischenbericht der Enquetekommission 6/1 der Fraktion der AfD Drucksache 6/6808, S. 286 – 296.

¹⁹ Vgl. Drucksache 6/6808.

²⁰ Vgl. Drucksache 6/6818.

²¹ Vgl. Drucksache 6/6868.

überwiegendem Teil der Kommissionsmitglieder unterstützt werden und mit deren Umsetzung zeitnah durch die Landesregierung begonnen werden sollte.

Die Beratung des Zwischenberichts der Enquetekommission fand in der 141. Sitzung des Thüringer Landtags am 1. März 2019 statt.²² Der Entschließungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde angenommen.²³

II. Konkretisierung des Arbeitsauftrages und Festlegung des Arbeitsprogramms

In der 3. Sitzung am 12. September 2017 berieten die Kommissionsmitglieder das Arbeitsprogramm²⁴ – im Mittelpunkt stand insbesondere die weitere inhaltliche und organisatorische Schwerpunktsetzung der Enquetekommission. Die Mitglieder verständigten sich auf drei Phasen: Informationsgewinnung (Phase I), Informationsverarbeitung (Phase II) und Systematisierung der Ergebnisse (Phase III).

Für die **Informationsgewinnung** (Phase I) setzten die Kommissionsmitglieder fünf Anhörungen/Berichterstattungen an. Angehört werden sollten Auskunftspersonen zu folgenden Themen:

„1. [...] Ursachen, Formen und Folgen der Verbreitung von rassistischen Einstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (u.a. aufgrund politischer und religiöser Einstellungen), dargestellt durch die sachverständigen Mitglieder der Enquetekommission, [...] deren Methodologie [...] und [...] die Benennung von ersten Vorschlägen für:

- Multiplikatoren und Experten aus Vereinen, Institutionen und Projekten
- die Festlegung der anzuhörenden Betroffenenengruppen,
- Strategien anderer Bundesländer, des Bundes und der EU und
- für mögliche Ministerien und Behörden [...]“ (A1)

„2. eine Analyse der politischen Entwicklung und Kultur in Thüringen anhand vorliegender wissenschaftlicher Untersuchungen unter Einbeziehung der Länder- und NGO-Berichte zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen Deutschlands zu Antirassismus und Diskriminierung der internationalen Antirassismuskommissionen [...]“ (A2)

²² Vgl. Protokoll der 141. Sitzung des Thüringer Landtags, S. 28 – 55.

²³ Vgl. Drucksache 6/6898.

²⁴ Siehe Vorlage 6/2952.

„3. Diskriminierungserfahrungen durch die Anhörung von Diskriminierung Betroffener, MultiplikatorInnen und ExpertInnen [...]“ (A3)

„4. [...] Situationsanalyse [...] und Strategien gegen Rassismus der verschiedenen Thüringer Ministerien und Behörden [...]“ (A4)

„5. Strategien anderer Bundesländer, des Bundes und der EU [...].“ (A5)

Die Kommissionsmitglieder verabredeten im Bereich **Informationsverarbeitung** (Phase II): „In Auswertung der gewonnenen Informationen [...] soll eine Strukturierung der weiteren Arbeitsphasen vorgenommen werden (Beginn Phase II; Informationsverarbeitung). Diese sollen dazu dienen, die gewonnenen Informationen zu verarbeiten und konkrete Handlungsfelder zu identifizieren.“²⁵

Die Kommissionsmitglieder beschlossen im Bereich **Systematisierung der Ergebnisse** (Phase III): „Im Anschluss daran (Phase III) soll eine Systematisierung der Ergebnisse vorgenommen werden. Daraus werden Gegenstrategien und Maßnahmen zur Eindämmung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung abgeleitet. Diese wiederum finden ihren Niederschlag in konkreten Handlungsempfehlungen und bilden mit den Ergebnissen der anderen Phasen den Abschlussbericht der Enquetekommission.“²⁶

III. Die Zusammensetzung der Kommission

a) Konstituierung der Kommission und Wahl des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden

Die konstituierende Sitzung der Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie deren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ fand am 27. Juni 2017 statt. Der Präsident des Thüringer Landtags, Christian Carius, leitete die Sitzung. Die Fraktion der CDU war vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorsitzenden – entsprechend § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags. Die Kommissionsmitglieder wählten Herrn Abgeordneten Christian Tischner von der Fraktion der CDU zum Kommissi-

²⁵ Siehe Vorlage 6/2952, S. 3.

²⁶ Siehe Vorlage 6/2952, S. 3.

onsvorsitzenden. Frau Abgeordnete Diana Lehmann von der Fraktion der SPD wurde als stellvertretende Kommissionsvorsitzende gewählt – gemäß § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags.

b) Die parlamentarischen Mitglieder der Kommission

Der Einsetzungsbeschluss²⁷ sieht zur Besetzung der parlamentarischen Mitglieder in Ziffer III vor:

„Die Enquete-Kommission besteht in Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 84 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) aus neun Mitgliedern des Landtags, die sich auf die Fraktionen wie folgt verteilen:

Fraktion der CDU drei Mitglieder,
Fraktion DIE LINKE drei Mitglieder,
Fraktion der SPD ein Mitglied,
Fraktion der AfD ein Mitglied und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Mitglied.

[...] Für die Benennung der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten in Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 84 Abs. 3 in Verbindung mit § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) die Nummern 1 und 2 entsprechend. [...]“²⁸

Die Fraktion der AfD nahm im Oktober 2017 personelle Umbesetzungen vor. Anstelle des Kommissionsmitgliedes Herrn Abgeordneten Björn Höcke benannte die Fraktion Frau Abgeordnete Corinna Herold. Anstelle des bisherigen stellvertretenden Kommissionsmitgliedes Herrn Abgeordneten Stephan Brandner benannte die Fraktion Herrn Abgeordneten Stefan Möller.²⁹

²⁷ Siehe Drucksache 6/3374, S. 1.

²⁸ Siehe III Nummer 1 und Nummer 3 Satz 1 des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 6/3374.

²⁹ Vgl. Drucksache 6/4691.

Die Enquetekommission bestand demnach aus folgenden Mitgliedern:³⁰

Fraktion	Kommissionsmitglied	Stellvertreter/-in
CDU	Lieberknecht, Christine	Herrgott, Christian
CDU	Tischner, Christian	Gruhner, Stefan
CDU	Wirkner, Herbert	Voigt, Prof. Dr. Mario
DIE LINKE	Berninger, Sabine	Dittes, Steffen
DIE LINKE	König-Preuss, Katharina	Leukefeld, Ina
DIE LINKE	Schaft, Christian	Stange, Karola
SPD	Lehmann, Diana	Pelke, Birgit
AfD	Herold, Corinna	Möller, Stefan
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Henfling, Madeleine	Rothe-Beinlich, Astrid

§ 84 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sieht vor: Die Stellvertreter*innen können an den Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Ist ein Mitglied abwesend, haben die stellvertretenden Mitglieder Rede-, Beratungs- und Stimmrecht.

c) Die sachverständigen Mitglieder der Kommission

Im Einsetzungsbeschluss³¹ heißt es weiter in Ziffer III: „Ferner gehören der Enquete-Kommission neun sachverständige Mitglieder an, die von den Fraktionen in Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) wie folgt benannt werden:

Fraktion der CDU drei Mitglieder,
Fraktion DIE LINKE drei Mitglieder,
Fraktion der SPD ein Mitglied,
Fraktion der AfD ein Mitglied und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Mitglied.

[...] Die Benennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachverständigen Mitglieder nach Nummer 2 erfolgt zudem im Einvernehmen mit dem zu vertretenden sachverständigen Mitglied.“³²

³⁰ Siehe zur Benennung der Mitglieder auch die Drucksachen 6/4436, 6/4691 sowie 6/5568.

³¹ Siehe Drucksache 6/3374, S. 2.

³² Siehe III Nummer 2 und Nummer 3 Satz 2 des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 6/3374.

Herr Prof. Dr. Ernst-Dieter Lantermann war bis August 2017 stellvertretender Sachverständiger für das sachverständige Kommissionsmitglied Herr Prof. Dr. Carl Deichmann. Nach seinem Ausscheiden wurde im September 2017 Herr Prof. Dr. Andreas Beelmann als stellvertretendes Kommissionsmitglied benannt.

Herr Dr. Frank Lisson war bis September 2017 stellvertretender Sachverständiger für das sachverständige Kommissionsmitglied Herr Dr. Marc Jongen, MdB³³. Ab September 2017 war Herr Dr. Erik Lehnert stellvertretender Sachverständiger; er wurde ab November 2017 als sachverständiges Kommissionsmitglied benannt. Der bisherige Sachverständige Dr. Marc Jongen, MdB, wurde im November 2017 als stellvertretender Sachverständiger für Herrn Dr. Erik Lehnert benannt.³⁴

Im März 2018 wurde für das sachverständige Kommissionsmitglied Frau Ayşe Güleç die Stellvertreterin Frau Ceren Türkmen benannt sowie für das sachverständige Kommissionsmitglied Herrn Koray Yılmaz-Günay die Stellvertreterin Frau Dr. Noa Kerstin Ha.

Mit Wirkung zum 1. November 2018 wurde Herr Prof. Dr. Michael May als stellvertretender Sachverständiger für Herrn Prof. Dr. Carl Deichmann benannt. Prof. Dr. Andreas Beelmann wurde zum Stellvertreter von Herrn Jun.-Prof. Dr. Tom Mannewitz benannt. Frau Dr. Isabelle-Christine Panreck wurde als sachverständiges Kommissionsmitglied und Herr Dr. Marwan Abou Taam als ihr Stellvertreter benannt.

Nach diesen personellen Veränderungen setzte sich die Enquetekommission aus folgenden sachverständigen Kommissionsmitgliedern zusammen:³⁵

- Frau Dr. Isabelle-Christine Panreck
(Politikwissenschaftlerin, Postdoktorandin und Lehrbeauftragte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am Institut für Politikwissenschaft)

Stellvertreter: Herr Dr. Marwan Abou Taam
(Islam- und Politikwissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz)
- Herr Prof. Dr. Carl Deichmann
(emeritierter Universitätsprofessor, bis 2011 Inhaber des Lehrstuhls für Didaktik der Politik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena)

³³ Herr Dr. Marc Jongen wurde im Zuge der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages.

³⁴ Siehe Drucksache 6/4755.

³⁵ Siehe zur Benennung der Mitglieder auch die Drucksachen 6/4436, 6/4755, 6/5568 sowie 6/6995.

Stellvertreter: Herr Prof. Dr. Michael May

(Inhaber des Lehrstuhls für Didaktik der Politik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena)

- Herr Jun.-Prof. Dr. Tom Mannewitz

(Inhaber der Juniorprofessur Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz)

Stellvertreter: Prof. Dr. Andreas Beelmann

(Leiter der Abteilung für Forschungssynthese, Intervention und Evaluation am Institut für Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Direktor des Zentrums für Rechtsextremistenforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration (KomRex))

- Frau Prof. Dr. Iman Attia

(Alice Salomon Hochschule Berlin)

Stellvertreter: Herr Ozan Keskinliç

(Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Alice Salomon Hochschule Berlin)

- Frau Ayşe Güleç

(Pädagogin, Kulturarbeiterin, Initiative 6. April)

Stellvertreterin: Frau Ceren Türkmen

(wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie an der Justus Liebig Universität Gießen)

- Herr Koray Yılmaz-Günay

(Vorstandsmitglied im Migrationsrat Berlin e.V.)

Stellvertreterin: Frau Dr. Noa Kerstin Ha

(Wissenschaftlerin und Nachwuchsforschungsgruppenleiterin am Zentrum für Integrationsstudien an der Technischen Universität Dresden)

- Frau Dr. Britta Schellenberg
(Senior Researcher und Projektleiterin am Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft (GSI) der Ludwig-Maximilians-Universität München)

Stellvertreterin: Frau Dr. Franziska Schmidtke
(wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena)

- Herr Dr. Erik Lehnert
(Historiker und Philosoph)

Stellvertreter: Herr Dr. Marc Jongen, MdB
(Politiker und Philosoph)

- Herr Joshua Kwesi Aikins
(Politikwissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fachgruppe Politikwissenschaft an der Universität Kassel)

§ 84 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sieht vor: Die Stellvertreter*innen können an den Sitzungen als Zuhörer*innen teilnehmen. Ist ein Mitglied abwesend, haben die stellvertretenden Mitglieder Rede-, Beratungs- und Stimmrecht.

d) Begleitung der Kommissionsarbeit

1) Landtagsverwaltung

Die Landtagsverwaltung unterstützte die Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ organisatorisch mit einem Kommissionssekretariat. Die Leitung übernahm ein Referatsleiter. Zum Kommissionssekretariat gehörten bis Ende 2018 eine wissenschaftliche Referent*in, eine Sachbearbeiterin sowie ein Protokollant. Ab Januar 2019 unterstützten zwei Referent*innen die Kommissionsarbeit.

2) Fraktionen

Darüber hinaus begleiteten Mitarbeiter*innen der Fraktionen die Tätigkeiten der parlamentarischen und sachverständigen Kommissionsmitglieder.

IV. Beratungsverlauf

Bis zum 6. September 2019 führte die Enquetekommission folgende 29 Sitzungen durch:

Sitzungen	Inhaltliche Schwerpunkte
1. Sitzung: 27.06.2017	<ul style="list-style-type: none">• Konstituierung der Enquetekommission• Beschluss über Sachverständigen-Anhörung
2. Sitzung: 15.08.2017	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahmen der sachverständigen Mitglieder der Kommission zum Themenbereich A1• Beratung des Arbeitsprogramms und Schwerpunktsetzung der Enquetekommission
3. Sitzung: 12.09.2017	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahmen der sachverständigen Mitglieder der Kommission zum Themenbereich A1• Beratung des Arbeitsprogramms und der Schwerpunktsetzung der Enquetekommission• Beschluss eines mündlichen Anhörungsverfahrens zum Themenbereich A2 in der 4. Sitzung
4. Sitzung: 17.10.2017	<ul style="list-style-type: none">• Anhörung zum Themenbereich A2• Beschluss eines mündlichen Anhörungs- und Auskunftsverfahrens zum Themenbereich A3
5. Sitzung: 22.11.2017	<ul style="list-style-type: none">• Fortsetzung Stellungnahmen der sachverständigen Mitglieder der Kommission zum Themenbereich A1• Anhörung zum Themenbereich A2• Beschluss eines mündlichen Anhörungsverfahrens zum Themenbereich A4
6. Sitzung: 19.12.2017	<ul style="list-style-type: none">• Anhörung zum Themenbereich A3
7. Sitzung: 09.01.2018	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und mehrheitliche Beschlussfassung zu den Begriffsbestimmungen von „Rassismus“ und „Diskriminierung“ (VL 6/3522)• Anhörung zum Themenbereich A3
8. Sitzung: 30.01.2018	<ul style="list-style-type: none">• Anhörung zum Themenbereich A3• Beschluss mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenbereich A5• Gliederung des Zwischenberichts beschlossen (VL 6/3577)
9. Sitzung: 06.03.2018	<ul style="list-style-type: none">• Auskunfts- und Anhörungsverfahren zum Themenbereich

	<p>A4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichung von Terminfestlegung zur Erstellung des Zwischenberichts sowie Bildung von Arbeitsgruppen beschlossen (VL 6/3680)
10. Sitzung: 23.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der außerplanmäßigen Sitzung
11. Sitzung: 10.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörungsverfahren zum Themenbereich A5 • Beschlussfassung über weitere Arbeitsgruppentreffen
12. Sitzung: 05.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Teil A. des Zwischenberichts beschlossen (VL 6/3680)
13. Sitzung: 26.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld Arbeitsmarkt beschlossen (VL 6/4302) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld Gesundheit beschlossen (VL 6/4303) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld Justiz beschlossen (VL 6/4304)
14. Sitzung: 14.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld Medien und Kultur beschlossen (VL 6/4446) • Lektorierung des Zwischenberichts beschlossen • mündliche Anhörung zum Themenfeld Arbeitsmarkt durchgeführt
15. Sitzung: 11.09.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Entwürfe zum Zwischenbericht beschlossen • mündliche Anhörung zum Themenfeld Gesundheit durchgeführt • mündliche Anhörung zum Themenfeld Justiz durchgeführt • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld Religion beschlossen (VL 6/4569) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen (VL 6/4566) • Erstellung von Maßnahmenpapieren zu Phase III des Arbeitsplans beschlossen • Modus für die Anhörungen zu Phase III des Arbeitsplans beschlossen
16. Sitzung: 15.10.2018	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zum Themenfeld Religion durchgeführt • mündliche Anhörung zum Themenfeld Medien und Kultur durchgeführt

<p>17. Sitzung: 16.10.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung beschlossen (VL 6/4715) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Polizei/Inneres beschlossen (VL 6/4668) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Arbeitsmarkt beschlossen (VL 6/4670)
<p>18. Sitzung: 20.11.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zum Themenfeld Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgeführt • mündliche Anhörung zum Themenfeld algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung durchgeführt • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich öffentliche Verwaltung beschlossen (VL 6/4879) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz beschlossen (VL 6/4669 - NF -) • Übersetzung des Zwischenberichts beschlossen
<p>19. Sitzung: 04.12.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Polizei und Inneres durchgeführt • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Arbeitsmarkt durchgeführt
<p>20. Sitzung: 13.12.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Bildung beschlossen (VL 6/5020) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich außerschulische Bildung beschlossen (VL 6/5021) • Zweite Neufassung des Antrags auf ein mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz beschlossen (VL 6/4669 - 2. NF -) • Zwischenbericht (inkl. Glossar) beschlossen
<p>21. Sitzung: 15.01.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich öffentliche Verwaltung durchgeführt • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz durchgeführt

	<ul style="list-style-type: none"> • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheit beschlossen (VL 6/5060) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Kultur und Medien beschlossen (VL 6/5061) • mündliches sowie schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen (VL 6/5062)
22. Sitzung: 05.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Bildung durchgeführt • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich außerschulische Bildung durchgeführt
23. Sitzung: 12.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Kultur und Medien durchgeführt • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheit durchgeführt • Bericht der Landesregierung zur Berufung eines Antisemitismusbeauftragten beschlossen (VL 6/5290)
24. Sitzung: 02.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgeführt • mündliche Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheit durchgeführt • Bericht der Landesregierung zur Berufung eines Antisemitismusbeauftragten • schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Wohnen beschlossen (VL 6/5412) • schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Datenerhebung beschlossen (VL 6/5416) • schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus beschlossen (VL 6/5419) • schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung beschlossen (VL 6/5427)
25. Sitzung: 28.05.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der schriftlichen Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Wohnen

	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der schriftlichen Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Datenerhebung • Auswertung der schriftlichen Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus • Auswertung der schriftlichen Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung
26. Sitzung: 01.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage des 1. Entwurfs des Abschlussberichtes der Enquetekommission durch den Vorsitzenden • Beratung des 1. Entwurfs des Abschlussberichtes der Enquetekommission • Abgabefrist für Änderungsanträge, die in der außerplanmäßigen Sitzung am 27.08.2019 beraten werden sollen, auf den 19.08.2019 festgelegt • außerplanmäßige Sitzung am 06.09.2019, 11 Uhr, beschlossen • Abgabefrist für Änderungsanträge, die in der außerplanmäßigen Sitzung am 06.09.2019 beraten werden sollen, auf den 30.08.2019 festgelegt • Abgabefrist für Sondervoten zum Abschlussbericht auf den 23.09.2019 festgelegt • Übergabe des Abschlussberichtes an die Präsidentin des Thüringer Landtages und Veröffentlichung des Abschlussberichtes im AIS am 24. September 2019 beschlossen.
27. Sitzung: 27.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung über Änderungsanträge zum 1. Entwurf des Abschlussberichtes der Enquetekommission: Vorlage 6/5963 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorlage 6/5865 (der Fraktion der CDU) • Außerplanmäßige Sitzung für den 03.09.2019 beschlossen • Änderungsbeschluss zum Datum der Übergabe des Abschlussberichtes an die Präsidentin des Thüringer Landtages, neues Datum: 25. September 2019
28. Sitzung: 03.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zum 1. Entwurf des Abschlussberichtes der Enquetekommission: Vorlage 6/5863 - NF – (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorlage 6/5865 (der Fraktion der CDU) und Vorlage 6/5906/5907 - NF - (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).
29. Sitzung: 06.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zum 1. Entwurf des Abschlussberichtes der Enquetekommission (Vorwort): Vorlage 6/5936 (der Fraktion der CDU), Vorlage 6/5944 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Das von den Fraktionen DIE

	<p>LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 6/5944) eingebrachte Vorwort wurde unter Berücksichtigung der angenommenen mündlichen Änderungsanträge zum Entwurfstext beschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über den Abschlussbericht (Vorlage 6/5776) unter Berücksichtigung der Änderungen der beschlossenen Vorlagen 6/5863 - NF -/ 5906/5907 - NF - /5944 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

a) Einsetzung von Obleuten

Bereits in der Sitzung vom 27. Juni 2017 regten die Kommissionsmitglieder an: Sachverhalte, die sich mit organisatorischen oder konzeptionellen Fragen beschäftigen, können im Rahmen von Treffen der Obleute der Fraktionen vorbereitet werden.

Folgende Abgeordnete vertraten die Fraktionen im Rahmen der Treffen der Obleute:

Fraktion	Vertreter/-in
CDU	Frau Abg. Christine Lieberknecht
DIE LINKE	Frau Abg. Sabine Berninger
SPD	Frau Abg. Diana Lehmann
AfD	Frau Abg. Corinna Herold
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Frau Abg. Madeleine Henfling

Die Obleute der Enquetekommission kamen bis zur Abgabe des Abschlussberichts elf Mal zusammen.

b) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erstellung des Zwischenberichts

Die Mitglieder der Enquetekommission beschlossen in ihrer 9. Sitzung am 6. März 2018 mehrheitlich, Arbeitsgruppen einzusetzen, um den Zwischenbericht zu erstellen. Zu den Themen zählten „Bildung“, „Polizei und Justiz“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Weitere Handlungsfelder“. Die Mitglieder legten dabei nur fest: „Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den sachverständigen Mitgliedern der Fraktionen zusammen.“³⁶ Im Nachgang der Sitzungen benannten die Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sachverständige Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen – die Fraktion der AfD nicht. Die

³⁶ Siehe Vorlage 6/3680, Ziffer 2.

Arbeitsgruppen nahmen ihre Arbeit am 23. März 2018 auf. Die Arbeitsgruppen bestanden aus drei bis fünf sachverständigen Mitgliedern.

Es bildeten sich vier Arbeitsgruppen, die vier Mal tagten, und zwar am:

- 23. März 2018
- 8. April 2018
- 29. Mai 2018
- 5. Juni 2018

Mitglieder der **Arbeitsgruppe „Bildung“** waren die Sachverständigen Frau Prof. Dr. Iman Attia, Frau Dr. Britta Schellenberg sowie Frau Dr. des. Franziska Schmidtke.

Die **Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“** bestand aus den Sachverständigen Herr Dr. Marwan Abou Taam, Frau Dr. Britta Schellenberg sowie Herr Joshua Kwesi Aikins.

Die **Arbeitsgruppe „Öffentliche Verwaltung“** bestand aus den Sachverständigen Herr Jun.-Prof. Dr. Tom Mannewitz, Frau Ayşe Güleç, Herr Koray Yılmaz-Günay, Herr Joshua Kwesi Aikins sowie Frau Dr. Isabelle-Christine Panreck.

Die Sachverständigen Frau Ayşe Güleç, Herr Prof. Dr. Beelmann sowie Herr Koray Yılmaz-Günay bildeten die **Arbeitsgruppe „Weitere Handlungsfelder“**.

c) Zum Beratungsverlauf im Einzelnen

1) Erste Sitzung vom 27. Juni 2017

In der ersten Sitzung vereinbarten die Kommissionsmitglieder, die sachverständigen Mitglieder anzuhören. Die Fragen 1, 2, 3 und 6 sollten dabei vordringlich beantwortet werden. Darüber hinaus sollten die sachverständigen Mitglieder auf die für sie wesentlichen Fragen eingehen.³⁷

1. Was ist Rassismus und was Diskriminierung? Wo liegen Schnittstellen und was sind Unterschiede?
2. Welche Formen von Rassismus und welche der Diskriminierung gibt es?
3. Wie unterscheiden sich Diskriminierung und sachgerechte Differenzierung?

³⁷ Vgl. Vorlage 6/2860.

4. Auf welche Einstellungen, Handlungen und Ideologien lassen sich Rassismus und Diskriminierung zurückführen?
5. Was sind die Ursachen von Rassismus bzw. von Diskriminierung?
6. Wer ist von Rassismus und wer von Diskriminierung betroffen?
7. In welchem Umfang bindet das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz über den Staat hinaus auch Dritte?
8. Welche Folgen der Verbreitung von Rassismus und Diskriminierung (auf individueller, struktureller als auch gesellschaftlicher Ebene) können bzw. müssen konstatiert werden?
9. Welche Rahmenbedingungen müssen gesetzt werden, um gegen Rassismus bzw. gegen Diskriminierung vorzugehen und auf welchen Ebenen können entsprechende Maßnahmen wirksam werden?

2) Zweite Sitzung vom 15. August 2017

Die Enquetekommission hörte die sachverständigen Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung an. Folgende Sachverständige gaben ihre Stellungnahme zu den unter A.IV. 2.) (a) genannten Fragen ab:

- Herr Dr. Marwan Abou Taam³⁸
- Herr Joshua Kwesi Aikins³⁹
- Herr Ozan Keskinliç (in Vertretung für Frau Prof. Dr. Iman Attia)⁴⁰
- Herr Prof. Dr. Carl Deichmann⁴¹
- Herr Koray Yılmaz-Günay⁴²

Die Kommissionsmitglieder vereinbarten, die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen nach Abgabe aller Stellungnahmen inhaltlich auszuwerten.⁴³

³⁸ Vgl. Vorlage 6/2934.

³⁹ Vgl. Vorlage 6/2867.

⁴⁰ Vgl. Vorlage 6/2862.

⁴¹ Vgl. Vorlage 6/2959.

⁴² Vgl. Vorlage 6/2861.

⁴³ Vgl. Vorlage 6/3522 – NF -.

3) Dritte Sitzung vom 12. September 2017

Die Enquetekommission hörte die sachverständigen Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung an. Folgende Sachverständige gaben ihre Stellungnahme zu den unter A.IV. 2.) (a) genannten Fragen ab:⁴⁴

- Herr Jun.-Prof. Dr. Tom Mannewitz⁴⁵
- Frau Ayşe Güleç
- Herr Dr. Marc Jongen, MdB⁴⁶
- Frau Dr. Britta Schellenberg⁴⁷

Die Mitglieder beschlossen Arbeitsprogramm und Schwerpunktsetzung der Kommissionsarbeit.⁴⁸ Sie vereinbarten eine mündliche Anhörung zum Themenbereich A2⁴⁹ mit insgesamt 24 Anzuhörenden sowie Auskunftspersonen in der darauffolgenden Sitzung.

4) Vierte Sitzung vom 17. Oktober 2017

Die Anhörung zum Themenbereich A2⁵⁰ des Arbeitsprogramms⁵¹ erfolgte in öffentlicher Sitzung. Im Mittelpunkt stand „eine Analyse der politischen Entwicklung und Kultur in Thüringen anhand vorliegender wissenschaftlicher Untersuchungen unter Einbeziehung der Länder- und NGO-Berichte zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen Deutschlands zu Antirassismus und Diskriminierung der internationalen Antirassismuskommissionen (CERD; E-CRI).“⁵² Vertreter*innen folgender Institutionen, Vereine, Verbände oder Behörden gaben dazu Auskunft:

- Friedrich-Schiller-Universität Jena
KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration
Herr Prof. Dr. Heinrich Best
Herr Dr. Axel Salheiser⁵³
- Institut für Demoskopie Allensbach

⁴⁴ Vgl. Vorlage 6/2860.

⁴⁵ Vgl. Vorlage 6/2933.

⁴⁶ Vgl. Vorlage 6/2868 sowie ergänzend die Zuschrift 6/1278.

⁴⁷ Vgl. Vorlage 6/2863.

⁴⁸ Vgl. Vorlage 6/2952, siehe auch oben Kapitel A II.

⁴⁹ Vgl. Vorlage 6/3108; dazu: Vorlagen 6/2973/2981, siehe auch oben Kapitel A II.

⁵⁰ Vgl. Vorlage 6/3108; dazu: Vorlagen 6/2973/2981, siehe auch oben Kapitel A II.

⁵¹ Vgl. Vorlage 6/2952, siehe auch oben Kapitel A.II.

⁵² Siehe Vorlage 6/3108, S. 3.

⁵³ Vgl. Zuschrift 6/1267 sowie der Thüringen-Monitor 2017.

Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung mbH

Projektleiter Herr Dr. Thomas Petersen⁵⁴

- Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Leiter Herr Franz-Josef Schlichting
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Amt für Verfassungsschutz
Herr Präsident Stephan J. Kramer⁵⁵
- Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
Referentin Frau Dr. Janine Dieckmann⁵⁶
- Amadeu Antonio Stiftung
Referent Herr Oliver Saal⁵⁷
- ezra
Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
Herr Franz Zobel
- Mobit e.V.
Herr Christoph Lammert⁵⁸

Die Kommissionsmitglieder benannten drei weitere Anzuhörende zum Themenbereich A2⁵⁹: Frau Prof. Dr. Mechtild Gomolla für den Fachbereich „Schule/Bildung“, einen Vertreter des Deutschen Instituts für Menschenrechte für den Fachbereich „Polizei/Racial Profiling“ sowie Frau Dr. Amma Yeboah für den Fachbereich „Gesundheitswesen“. Sie vereinbarten, die Anhörung in der 5. Sitzung am 22. November 2017 fortzuführen.

5) Fünfte Sitzung vom 22. November 2017

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten eine gemeinsame Stellungnahme zur Begriffsbestimmung ein.⁶⁰ Die Fraktion der CDU⁶¹ sowie die Fraktion der AfD⁶² reichte jeweils eine eigene Stellungnahme ein. Die Inhalte wurden vorgestellt und beraten.

⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/1268.

⁵⁵ Vgl. Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2016.

⁵⁶ Vgl. Zuschrift 6/1274 sowie Zuschrift 6/1843.

⁵⁷ Vgl. Zuschrift 6/1277.

⁵⁸ Vgl. Zuschrift 6/1266.

⁵⁹ Siehe auch oben Kapitel A.II.

⁶⁰ Vgl. Vorlage 6/3267 (zwischenzeitlich als Antrag in geänderter Fassung in Vorlage 6/3320 verteilt).

⁶¹ Vgl. Vorlage 6/3269.

⁶² Vgl. Vorlage 6/3268.

Die Kommission setzte die Anhörung zum Themenbereich A2⁶³ fort – im Mittelpunkt stand die politische Kultur und Entwicklung Thüringens. In öffentlicher Sitzung angehört wurden⁶⁴:

- Deutsches Institut für Menschenrechte
Herr Dr. Hendrik Cremer⁶⁵
- Frau Prof. Dr. Mechtild Gomolla
Helmut Schmidt Universität Hamburg
Interkulturelle und vergleichende Bildungsforschung⁶⁶

Die Kommissionsmitglieder beschlossen im nicht öffentlichen Sitzungsteil eine mündliche und schriftliche Anhörung zum Themenbereich A3⁶⁷. Die Benennung der mündlich Anzuhörenden sowie Auskunftspersonen durch die Fraktionen wurde auf den 24. November 2017 gelegt.

6) Sechste Sitzung vom 19. Dezember 2017

Die Anhörung zum Themenbereich A3⁶⁸ des Arbeitsprogramms⁶⁹ erfolgte in öffentlicher Sitzung. Die Kommissionsmitglieder bestimmten nach dem D'Hondt-Verfahren, 18 Anzuhörende mündlich zu hören. 63 Anzuhörende sowie Auskunftspersonen wurden um eine schriftliche Stellungnahme bzw. Auskunft gebeten. Im Mittelpunkt standen Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben dazu Auskunft:

- Landesschülervertretung Thüringen
Landesvorsitzender Herr Hannes Leiteritz
Mitglieder Frau Walther und Frau Wötzel
- tlV – thüringer lehrerverband
Herr Rolf Busch
- Landeselternvertretung Thüringen
Frau Dr. Claudia Martins-Cavaco
Herr Roul Rommeiß

⁶³ Siehe auch oben Kapitel A.II.

⁶⁴ Vgl. Vorlage 6/3108.

⁶⁵ Vgl. Zuschrift 6/1352.

⁶⁶ Vgl. Zuschrift 6/1420.

⁶⁷ Vgl. Vorlage 6/3131 2. NF; dazu: Vorlagen 6/2976 - NF - /3132 - NF -/3133/3289/3290, siehe auch oben Kapitel A.II.

⁶⁸ Vgl. Kapitel A.II.

⁶⁹ Vgl. Vorlage 6/2952.

- Thüringer Volkshochschulverband e.V.
Frau Sylvia Kränke
- Jüdische Landesgemeinde Thüringen, K.d.ö.R.
Herr Prof. Dr. Reinhard Schramm
- Evangelisches Büro Thüringen
Büro des Beauftragten der evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen
Frau Christina Büttner
- Friedrich-Schiller-Universität-Jena
Institut für Psychologie
Abteilung Forschungssynthese, Intervention und Evaluation
KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration
Herr Direktor Prof. Dr. Andreas Beelmann

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge
Frau Mirjam Kruppa⁷⁰
- Thüringer Arbeitsloseninitiative – Soziale Arbeit e.V.
Frau Ingrid Schindler⁷¹
- Landesfrauenrat Thüringen e.V.
Frau Ilona Helena Eisner⁷²
- Open Doors Deutschland e.V.
Herr Markus Rode⁷³
- Vielfalt Leben – QueerWeg Verein für Thüringen e.V.
Herr Matthias Grothe⁷⁴
- Studierendenwerk Thüringen
Herr Dr. Ralf Schmidt-Röh⁷⁵
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Thüringer
Beauftragter für Menschen mit Behinderung
Herr Joachim Leibiger⁷⁶
- DaMigra e.V.
Frau Victoria Korshnyakova⁷⁷

⁷⁰ Vgl. Vorlage 6/3511.

⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/1470.

⁷² Vgl. Zuschrift 6/1493.

⁷³ Vgl. Zuschrift 6/1496.

⁷⁴ Vgl. Zuschrift 6/1508.

⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/1509.

⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/1510.

- Refugio Thüringen e.V.⁷⁸
Herr Claus-Peter Langer
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Landesverband Thüringen
Frau Kathrin Vitzthum⁷⁹
- Universität Rostock
Lehrstuhl Alte Geschichte
Herr Prof. Dr. Egon Flaig⁸⁰
- Frau Tania Kambouri⁸¹
- Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS)
Projekt SprIntpool
Frau Josina Monteiro⁸²
- Herr Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider⁸³

7) Siebte Sitzung vom 9. Januar 2018

Die Kommission beschäftigte sich abschließend mit den Begriffen „Rassismus“ und „Diskriminierung“. Sie beschloss mehrheitlich in öffentlicher Sitzung⁸⁴, den Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁸⁵ anzunehmen. In diesem Antrag wurden auch Änderungen aus dem Antrag der Fraktion der CDU⁸⁶ berücksichtigt.⁸⁷ Der Antrag der Fraktion der AfD⁸⁸ wurde nicht angenommen.

Die Anhörung zum Themenbereich A3⁸⁹ erfolgte in öffentlicher Sitzung.⁹⁰ Im Mittelpunkt standen Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Vereine gaben dazu mündlich Auskunft:

- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V.
Herr Dr. Marco Leitzke

⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/1513.

⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/1514.

⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/1523.

⁸⁰ Vgl. Zuschrift 6/1524.

⁸¹ Vgl. Zuschrift 6/1526.

⁸² Vgl. Zuschrift 6/1531.

⁸³ Vgl. Zuschrift 6/1542.

⁸⁴ Vgl. Protokoll 7. Sitzung, S. 6 – 31, 56 – 70.

⁸⁵ Vgl. Vorlage 6/3320 sowie Kapitel B. I. 1).

⁸⁶ Vgl. Vorlage 6/3433.

⁸⁷ Vgl. Vorlage 6/3522.

⁸⁸ Vgl. Vorlage 6/3378.

⁸⁹ Vgl. Vorlage 6/3131 - 2. NF -; dazu: Vorlagen 6/2976 - NF -/3132 - NF -/3133/3289/3290; vgl. Kapitel A. II.

⁹⁰ Vgl. Protokoll 7. Sitzung, S. 32 – 55.

- Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe und Selbsthilfe e.V.
Vereinsvorsitzende Frau Dr. Beate Jonscher
- Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Herr Martin M. Arnold

8) Achte Sitzung vom 30. Januar 2018

Die weiterführende Anhörung zum Themenbereich A3⁹¹ des Arbeitsprogramms⁹² erfolgte in öffentlicher Sitzung.⁹³ Im Mittelpunkt standen Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben dazu mündlich Auskunft:

- Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP)
Herr Kai Christ⁹⁴
- Landesseniorenrat Thüringen
Frau Hannelore Hauschild⁹⁵
- Zentralrat der Muslime
Herr Said Barkan
- Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Frau Prof. Dr. Andrea Nachtigall
Herr Zülfukar Çetin (Alice-Salomon Hochschule)
- Roma Antidiscrimination Network Göttingen
Roma Center Göttingen
Frau Hajdi Barz⁹⁶
- Jugendliche ohne Grenzen
Betreuungs- und Beratungszentrum
Herr Mohammed Jouni
Herr Jibran Khalil

Im nicht öffentlichen Sitzungsteil berieten die Kommissionsmitglieder einen Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁹⁷ zum Themenbe-

⁹¹ Vgl. Vorlage 6/3131 - 2. NF -; dazu: Vorlagen 6/2976 - NF -/3132 - NF -/3133/3289/3290.

⁹² Vgl. Vorlage 6/2952.

⁹³ Vgl. Protokoll 8. Sitzung, S. 6 – 96.

⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/1511.

⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/1494.

⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/1532; dazu Zuschrift 6/1887.

⁹⁷ Vgl. Vorlage 6/3549; dazu Vorlagen 6/2975 - NF - /3566 - NF -.

reich A5⁹⁸. Der Antrag zur Durchführung eines mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahrens wurde angenommen. Die Kommissionsmitglieder legten 12 mündlich Anzuhörende fest sowie 13 schriftlich Anzuhörende. Sie beschlossen zudem, den Zwischenbericht zu gliedern, und zwar gemäß Ziffer V des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 26. Januar 2017 sowie unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms.⁹⁹

9) Neunte Sitzung vom 6. März 2018

Das Auskunfts- und Anhörungsverfahren zum Themenbereich A4¹⁰⁰ des Arbeitsprogramms¹⁰¹ erfolgte in öffentlicher Sitzung.¹⁰² Im Vorfeld wurden 30 Auskunftspersonen und Anzuhörende benannt. Von Interesse war, welche Strategien Thüringer Ministerien und Behörden verfolgen, um gegen Rassismus vorzugehen. Vertreter*innen folgender Ministerien, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände gaben Auskunft bzw. stellten Situationsanalysen vor:

- Thüringer Ministerium für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Koordinierungsstelle für Antidiskriminierung
Herr Minister Professor Dr. Benjamin-Immanuel Hoff¹⁰³
- Thüringer Ministerium für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Koordinierungsstelle für Antidiskriminierung
Herr Michael Hasenbeck¹⁰⁴
- Thüringer Ministerium für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Landeszentrale für politische Bildung
Leiter Herr Franz-Josef Schlichting¹⁰⁵
- Thüringer Landesmedienanstalt
Herr Direktor Jochen Fasco¹⁰⁶
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Frau Staatssekretärin Gabi Ohler¹⁰⁷
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit
Frau Anja Zachow¹⁰⁸

⁹⁸ Vgl. Kapitel A.II.

⁹⁹ Vgl. Vorlage 6/3577.

¹⁰⁰ Vgl. Vorlage 6/3134; dazu Vorlagen 6/2974 - NF - /3135.

¹⁰¹ Vgl. Vorlage 6/2952.

¹⁰² Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 7 – 183.

¹⁰³ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 9 – 15, 20 – 21, 26 – 40 sowie Vorlage 6/3734.

¹⁰⁴ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 21 – 40 sowie Vorlagen 6/3735/3736/3816/3817/3818/3819/3820.

¹⁰⁵ Vgl. Vorlage 6/3821.

¹⁰⁶ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 16 – 19, 26 – 40 sowie Vorlagen 6/3738/3815.

¹⁰⁷ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 40 – 44, 46 – 69.

- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Frau Ministerin Heike Werner¹⁰⁹
- Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
Herr Markus Lorenz¹¹⁰
- Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann
Frau Katrin Christ-Eisenwinder¹¹¹
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Herr Staatssekretär Udo Götze¹¹²
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Landespolizeidirektion Thüringen
Herr Schneider¹¹³
- Landeskriminalamt Thüringen
Herr Vizepräsident Heiko Schmidt¹¹⁴
- Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei
Herr Prof. Dr. Thomas Ley¹¹⁵
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Amt für Verfassungsschutz
Herr Vizepräsident Roger Derichs¹¹⁶
- Thüringer Landesverwaltungsamt
Herr Michael Barbian¹¹⁷
- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Frau Staatssekretärin Valentina Kerst¹¹⁸
- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Fachbereich Hochschulen
Herr Prof. Dr. Andreas Beelmann¹¹⁹
- Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge
Frau Mirjam Kruppa¹²⁰
- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Herr Minister Dieter Lauinger¹²¹

¹⁰⁸ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 44 – 69.

¹⁰⁹ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 70 – 75, 83 – 96.

¹¹⁰ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 79 – 96.

¹¹¹ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 76 – 79, 83 – 96.

¹¹² Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127 sowie Vorlagen 6/3837/3838.

¹¹³ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127 sowie Vorlagen 6/3737/3837/3838.

¹¹⁴ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127 sowie Vorlage 6/3737.

¹¹⁵ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹¹⁶ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹¹⁷ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹¹⁸ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 128 – 149 sowie Vorlage 6/4005.

¹¹⁹ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 133 – 149.

¹²⁰ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 167 – 182.

- Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha
Justizvollzugsausbildungsstätte
Herr Dr. mult. Stefan Giebel¹²²
- Thüringer Landesarbeitsgericht
Herr Vizepräsident Michael Holthaus¹²³
- Thüringer Oberlandesgericht
Herr Präsident Stefan Kaufmann¹²⁴
- Stadtverwaltung Jena
JenArbeit – Jobcenter der Stadt Jena¹²⁵
- Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Herr Kay Senius¹²⁶

Im nicht öffentlichen Sitzungsteil beschlossen die Kommissionsmitglieder den Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.¹²⁷ Sie vereinbarten, das mündliche und schriftliche Anhörungsverfahren zum Themenbereich A5¹²⁸ des Arbeitsprogramms¹²⁹ am 23. März 2018 sowie am 10. April 2018 durchzuführen.

Ziffer V des Beschlusses des Thüringer Landtags zur Einsetzung der Enquetekommission vom 26. Januar 2017 besagt: Die Enquetekommission legt dem Landtag bis zum 1. Quartal 2018 einen Zwischenbericht vor. Der Zwischenbericht soll den Arbeitsstand einschließen sowie eine Information über das weitere Vorgehen.¹³⁰ Die Mitglieder der Enquetekommission fassten folgenden Beschluss: „1. von der bisherigen Terminfestlegung zur Erstellung des Zwischenberichtes zum Ende des 1. Quartals 2018 abzuweichen und die Vorlage des Berichtes auf das Ende des 2. Quartals 2018 festzulegen. Die Kommission unterrichtet mit diesem Beschluss den Landtagspräsidenten über die Verlängerung der Erstattungsfrist für den Zwischenbericht. Der Landtagspräsident wird darum gebeten, die Fraktionsvorsitzenden über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.“¹³¹ Auf Bitten der Kommission gab der Präsident des Thüringer Landtages eine Stellungnahme ab zum Vorgehen der Kommission¹³². Es sei der Enquetekommissionen demnach verwehrt, Beschlüsse herbeizuführen, die die vom

¹²¹ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 149 – 182 sowie Vorlage 6/3864.

¹²² Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 149 – 182 sowie Vorlage 6/3864.

¹²³ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 149 – 182 sowie Vorlage 6/3864.

¹²⁴ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 149 – 182 sowie Vorlage 6/3864.

¹²⁵ Vgl. Zuschrift 6/1632.

¹²⁶ Vgl. Zuschrift 6/1659.

¹²⁷ Vgl. Vorlage 6/3549; dazu Vorlagen 6/2975 - NF-/3566 - NF-.

¹²⁸ Siehe Kapitel A. II.

¹²⁹ Vgl. Vorlage 6/2952.

¹³⁰ Vgl. Drucksache 6/3374.

¹³¹ Siehe Vorlage 6/3680, Ziffer 1.

¹³² Siehe Vorlage 6/3884 zu Vorlage 6/3680.

Landtag in Ausübung seiner Parlamentsautonomie gefassten Beschlüsse faktisch außer Kraft setzen oder diesen widersprechen. Der Beschluss¹³³ sei daher nicht geeignet, die vom Parlament im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer V vorgesehene Frist zur Erstattung eines Zwischenberichts¹³⁴ abzuändern. Es bedürfe einer Änderung des Einsetzungsbeschlusses durch den Landtag selbst.¹³⁵

Die Kommissionsmitglieder vereinbarten in Hinblick auf den Zwischenbericht: „2. [...] Arbeitsgruppen, entsprechend der beschlossenen Gliederung VL 6/3577 zu Teil B II 1. Bildung, 2. Polizei, 3. Justiz, 4. Öffentliche Verwaltung, und 5. Weitere Handlungsfelder, zu bilden. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den sachverständigen Mitgliedern der Kommission zusammen“. ¹³⁶ Die Kommissionsmitglieder einigten sich, die sachverständigen Mitglieder nach der Sitzung zu benennen. Die sachverständigen Mitglieder sollten dabei jeweils einem thematischen Arbeitsbereich zugeordnet werden.

10) Zehnte Sitzung vom 23. März 2018

Die 10. Außerplanmäßige Sitzung vom 23. März 2018 wurde aufgehoben.

11) Elfte Sitzung vom 10. April 2018

Die Anhörung zum Themenbereich A5¹³⁷ des Arbeitsprogramms¹³⁸ erfolgte in öffentlicher Sitzung. Die Kommissionsmitglieder hatten am 30. Januar 2018 beschlossen, 13 der insgesamt 25 Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung einzuladen. 12 Anzuhörende wurden um eine schriftliche Stellungnahme bzw. Auskunft gebeten. Von Interesse war, welche Strategien andere Bundesländer, der Bund und die EU verfolgen, um gegen Rassismus vorzugehen. Vertreter*innen folgender Institutionen, Vereine, Verbände und Behörden gaben mündlich Auskunft:

- Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd)
Herr Daniel Bartel¹³⁹

¹³³ Siehe Ziffer 1 in Vorlage 6/3680.

¹³⁴ Vgl. Drucksache 6/3374.

¹³⁵ Der Thüringer Landtag beschloss in Drucksache 6/5704 am 23. Mai 2018 mit großer Mehrheit, eine Abänderung des Landtagsbeschlusses in Drucksache 6/3374 vom 26. Januar 2017, wonach die Enquetekommission den Zwischenbericht zum Ende des II. Quartal 2018 vorlegt.

¹³⁶ Siehe Ziffer 2 in Vorlage 6/3680.

¹³⁷ Vgl. Vorlage 6/3549; dazu Vorlagen 6/2975 - NF - /3566 - NF-.

¹³⁸ Vgl. Vorlage 6/2952.

¹³⁹ Vgl. Protokoll 11. Sitzung, S. 75 – 87 sowie Zuschrift 6/1840.

- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit
Frau Anna Spangenberg¹⁴⁰
- Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb)
Rechts- und Linksextremismus
Herr Martin Langebach¹⁴¹
- Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Die Antidiskriminierungsbeauftragte Frau Saraya Gomis¹⁴²
- Citizens For Europe gUG¹⁴³
Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership
Herr Daniel Gyamerah¹⁴⁴

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Bayrische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE)
Herr Christoph Dauser¹⁴⁵
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung Verfassungsschutz
Herr Burkhard Freier¹⁴⁶
- Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin
Frau Eren Ünsal¹⁴⁷
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus
Landeszentrale für politische Bildung
Frau Rana Aydin-Kandler¹⁴⁸
- European Commission against Racism and Intolerance
Secretariat of ECRI
Council of Europe
Herr Wolfram Bechtel¹⁴⁹
- Amnesty International
Sektion der Bundesrepublik Deutschland
Herr Markus N. Beeko¹⁵⁰

¹⁴⁰ Vgl. Protokoll 11. Sitzung, S. 34 – 48 sowie Zuschrift 6/1845.

¹⁴¹ Vgl. Protokoll 11. Sitzung, S. 49 – 75.

¹⁴² Vgl. Protokoll 11. Sitzung, S. 75 – 87.

¹⁴³ Vgl. Zuschrift 6/2960. Der Verfasser der Stellungnahme wollte nicht namentlich genannt werden.

¹⁴⁴ Vgl. Protokoll 11. Sitzung, S. 87 – 102.

¹⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/1789.

¹⁴⁶ Vgl. Zuschrift 6/1779 sowie dazu Zuschrift 6/1819.

¹⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/1813.

¹⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/1842.

¹⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/1803.

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR¹⁵¹
- Neue Deutsche Organisationen (NDO)
Frau Gabriele Gün Tank¹⁵²
- Center for Intersectional Justice (cij)
Frau Dr. Emilia Roig¹⁵³
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Herr Thomas Heppener¹⁵⁴
- Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg
Herr Senator Ties Rabe¹⁵⁵
- Bundesministerium des Innern
Herr Dr. Axel Lubinski¹⁵⁶
- Bundesamt für Verfassungsschutz
Aussteigerprogramme für Rechts- und Linksextremisten
Herr Hans-Georg Maaßen¹⁵⁷

Die Kommissionsmitglieder beschlossen im nicht öffentlichen Sitzungsteil weitere Termine für Arbeitsgruppentreffen.

12) Zwölfte Sitzung vom 5. Juni 2018

In öffentlicher Sitzung¹⁵⁸ wurde Teil A. des Zwischenberichts „Formale Grundlagen“¹⁵⁹ mehrheitlich von den Mitgliedern der Kommission beschlossen.

13) 13. Sitzung vom 26. Juni 2018

Im öffentlichen Sitzungsteil fand zunächst die Beratung über die Gliederung sowie den Stand des Zwischenberichts statt. Anschließend wurde die Durchführung mündlicher und schriftli-

¹⁵⁰ Vgl. Zuschrift 6/1837.

¹⁵¹ Vgl. Zuschrift 6/1818.

¹⁵² Vgl. Zuschrift 6/1787 sowie dazu Zuschrift 6/1830.

¹⁵³ Vgl. Zuschrift 6/1841.

¹⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/1780.

¹⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/1788.

¹⁵⁶ Vgl. Zuschrift 6/1780.

¹⁵⁷ Vgl. Zuschrift 6/1766.

¹⁵⁸ Vgl. Protokoll 12. Sitzung, S. 5 – 9.

¹⁵⁹ Vgl. Vorlage 6/4100.

cher Anhörungsverfahren zu den Themenfeldern Arbeitsmarkt¹⁶⁰, Gesundheit¹⁶¹ und Justiz¹⁶² sowie jeweils die Modalitäten der Anhörungen beschlossen.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung verständigten sich die Kommissionsmitglieder zur weiteren Abarbeitung des Arbeitsplans auf die Durchführung einer außerplanmäßigen Sitzung am 15. Oktober 2018.

14) 14. Sitzung vom 14. August 2018

Die Anhörung zum Themenfeld Arbeitsmarkt¹⁶³ fand in öffentlicher Sitzung¹⁶⁴ statt. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben dazu mündlich Auskunft:

- Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Herr Kay Senius¹⁶⁵
- Ver.di Bundesverwaltung
Bereich Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
Herr Romin Khan¹⁶⁶
- Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e.V.
Frau Katja Kinder¹⁶⁷
Herr Thomas Weiß¹⁶⁸
Frau Peggy Piesche¹⁶⁹

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Kolleg Postwachstumsgesellschaften
Frau Sophie Bose¹⁷⁰

¹⁶⁰ Vgl. Vorlage 6/4302.

¹⁶¹ Vgl. Vorlage 6/4303.

¹⁶² Vgl. Vorlage 6/4304.

¹⁶³ Vgl. Vorlage 6/4302.

¹⁶⁴ Vgl. Protokoll 14.,. Sitzung, 27 – 76.

¹⁶⁵ Vgl. Protokoll 14. Sitzung, S. 28 – 43, 45 – 48 sowie Zuschrift 6/2003.

¹⁶⁶ Vgl. Protokoll 14. Sitzung, S. 48 – 61 und Anlage zum Protokoll.

¹⁶⁷ Vgl. Protokoll 14. Sitzung, S. 62, 64 – 68, 69 – 74 und Anlage 2 zum Protokoll.

¹⁶⁸ Vgl. Protokoll 14. Sitzung, S. 62 – 65, 73 – 75 und Anlage 2 zum Protokoll.

¹⁶⁹ Vgl. Protokoll 14. Sitzung, S. 68 – 69, 71 – 72 und Anlage 2 zum Protokoll.

¹⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2052.

- GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH
Herr Erik Fichtner¹⁷¹
- Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
Herr Stephan Fauth¹⁷²
- Industrie- und Handelskammer Erfurt
Herr Prof. Gerald Grusser¹⁷³
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Abteilung Europa und Bundesländer
Frau Antonia Adamek¹⁷⁴

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde die Durchführung eines mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Themenfeld Medien und Kultur¹⁷⁵ sowie die Modalitäten der Anhörung beschlossen. Weiterhin wurde durch die Kommission die Lektorierung des Zwischenberichts durch eine Textei beschlossen und beauftragt.

15) 15. Sitzung vom 11. September 2018

Zu den Themenfeldern Gesundheit¹⁷⁶ und Justiz¹⁷⁷ fanden in öffentlicher Sitzung¹⁷⁸ die mündlichen Anhörungen statt und im Bereich Gesundheit standen den Kommissionsmitgliedern als Auskunftspersonen Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände zur Verfügung:

- Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V.
Herr Dr. Frank Lange¹⁷⁹
- Ariba e.V. (ReachOut und Opra)
Herr Eben Louw¹⁸⁰

¹⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/1968.

¹⁷² Vgl. Zuschrift 6/1986.

¹⁷³ Vgl. Zuschrift 6/2009.

¹⁷⁴ Vgl. Zuschrift 6/1985.

¹⁷⁵ Vgl. Vorlage 6/4446.

¹⁷⁶ Vgl. Vorlage 6/4303.

¹⁷⁷ Vgl. Vorlage 6/4304.

¹⁷⁸ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 16 – 35, 35 – 65.

¹⁷⁹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 16 – 35.

¹⁸⁰ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 66 – 73.

Schriftliche Stellungnahmen reichten folgende Institutionen, Vereine und Verbände ein:

- kvf Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Herr Sven Auerswald¹⁸¹
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Thüringen
Frau Kerstin Keding-Bärschneider¹⁸²
- Malteser Hilfsdienst e.V.
Herr Martin Webers¹⁸³
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Frau Ministerin Heike Werner¹⁸⁴

Zum Themenfeld Justiz gaben Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände mündlich Auskunft:

- Landgericht Gera
Herr Vizepräsident Dr. Götz Herrmann¹⁸⁵
- Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Herr Harko Krieg¹⁸⁶

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Rechtsanwaltskammer Thüringen
Herr Präsident Rechtsanwalt Jan Helge Kestel¹⁸⁷
- Herr Rechtsanwalt Ingo Prehl¹⁸⁸
- Thüringer Landesarbeitsgericht
Frau Präsidentin Susanne Engel¹⁸⁹
- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Herr Minister Dieter Lauinger¹⁹⁰

¹⁸¹ Vgl. Zuschrift 6/2084.

¹⁸² Vgl. Zuschrift 6/2093.

¹⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2095.

¹⁸⁴ Vgl. Vorlage 6/4563.

¹⁸⁵ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 35 – 52.

¹⁸⁶ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 53 – 65.

¹⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2088.

¹⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2090.

¹⁸⁹ Vgl. Vorlage 6/4558.

¹⁹⁰ Vgl. Vorlage 6/4580.

16) 16. Sitzung vom 15. Oktober 2018

Die Anhörung zum Themenfeld Religion¹⁹¹ erfolgte in öffentlicher Sitzung.¹⁹² Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben dazu mündlich Auskunft:

- Universität Erfurt, Lehrstuhl Christliche Sozialwissenschaften und Sozialethik
Frau Prof. Dr. Elke Mack¹⁹³
- Phat Duong BI-TRI-DUNG – Buddhistische Gesellschaft BI-TRI-DUNG e.V.
Frau Thanh Luong Fila¹⁹⁴
Herr Nguyen Hong Tu
- Zentralrat der Êziden in Deutschland
Herr Dr. Irfan Ortac¹⁹⁵

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)
Herr Direktor Dr. Andreas Jantowski¹⁹⁶
- Neuapostolische Kirche in Nord- und Ostdeutschland
Herr Bezirksapostel Rüdiger Krause¹⁹⁷
- Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat
Herr Bischof Dr. Ulrich Neymeyr¹⁹⁸
- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Praktische Theologie
Frau Prof. Dr. Corinna Dahlgrün¹⁹⁹
- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Theologische Fakultät
Herr Dekan Prof. Dr. Manuel Vogel²⁰⁰
- Humanistischer Verband Deutschlands, Bundesverband²⁰¹
Herr Armin Langer²⁰²

¹⁹¹ Vgl. Vorlage 6/4569.

¹⁹² Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 6 – 35.

¹⁹³ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 6 – 26.

¹⁹⁴ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 26 – 32 sowie Zuschrift 6/2228.

¹⁹⁵ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 32 – 35.

¹⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2152.

¹⁹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2160.

¹⁹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2161.

¹⁹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2166.

²⁰⁰ Vgl. Zuschrift 6/2181.

²⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2227.

²⁰² Vgl. Zuschrift 6/2273.

- Evangelisches Kirchspiel Marbach-Salomonsborn
Frau Pfarrerin Tabea Schwarzkopf²⁰³

Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben mündlich und in öffentlicher Sitzung²⁰⁴ zum Themenfeld Medien und Kultur²⁰⁵ Auskunft:

- MDR Landesfunkhaus Thüringen
Herr Direktor Boris Lochthofen²⁰⁶
- Universität Erfurt, Philosophische Fakultät
Seminar für Medien und Kommunikationswissenschaft
Herr Prof. Dr. Kai Hafez²⁰⁷
- Diversity.Arts.Culture
Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung
Frau Eylem Sengezer²⁰⁸
Frau Bahareh Sharifi²⁰⁹

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Kulturrat Thüringen e.V.
Herr Prof. Dr. Eckart Lange²¹⁰
- Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e.V.
Herr Peter Rein²¹¹
- Museumsverband Thüringen e.V.
Herr Holger Nowak²¹²
- Deutsche UNESCO-Kommission
Herr Dr. Roland Bernecker²¹³
- Thüringer Landesmedienanstalt
Herr Direktor Jochen Fasco²¹⁴
- IMV Institut für Medienverantwortung gUG
Frau Prof. Dr. Sabine Schiffer²¹⁵

²⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2321.

²⁰⁴ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 36 – 87.

²⁰⁵ Vgl. Vorlage 6/4446.

²⁰⁶ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 36 – 55, 71 – 73.

²⁰⁷ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 55 – 71.

²⁰⁸ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 74 – 78, 81 – 83, 85 – 87 und Anlage zum Protokoll.

²⁰⁹ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 78 – 80, 83 – 85, 86 und Anlage zum Protokoll.

²¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2180.

²¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2167.

²¹² Vgl. Zuschrift 6/2267.

²¹³ Vgl. Zuschrift 6/2182.

²¹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2146.

17) 17. Sitzung vom 16. Oktober 2018

Mangels erschienener Anzuhörender wurde im öffentlichen Teil der Sitzung die mündliche Anhörung zum Themenfeld Verwaltungsgerichtsbarkeit²¹⁶ auf den 20. November 2018 verschoben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung²¹⁷ beschlossen und die mündliche Anhörung auf den 20. November 2018 terminiert.

Der Antrag auf Durchführung eines mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahrens zu Handlungsempfehlungen im Bereich Inneres/Polizei²¹⁸ wurde mit Änderungen angenommen und als Termin für die mündliche Anhörung der 4. Dezember 2018 vereinbart. Auch der Antrag auf Durchführung eines mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahrens zu Handlungsempfehlungen im Bereich Arbeitsmarkt²¹⁹ wurde mit Änderungen einstimmig beschlossen.

18) 18. Sitzung vom 20. November 2018

Im öffentlichen Teil der Sitzung fanden die Anhörungen zu den Themenfeldern Verwaltungsgerichtsbarkeit²²⁰ sowie algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung²²¹ statt. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben zum Themenfeld Verwaltungsgerichtsbarkeit mündlich Auskunft:

- Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Herr Martin M. Arnold²²²
- Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS)
Projekt SprIntpool
Frau Kristin Fischer²²³

²¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2179.

²¹⁶ Vgl. Vorlage 6/4566.

²¹⁷ Vgl. Vorlage 6/4715.

²¹⁸ Vgl. Vorlage 6/4668.

²¹⁹ Vgl. Vorlage 6/4670.

²²⁰ Vgl. Vorlage 6/4566.

²²¹ Vgl. Vorlage 6/4715.

²²² Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 7 – 29 sowie Zuschrift 6/2439.

²²³ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 29 – 34.

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Diako Thüringen gemeinnützige GmbH
Frau Maike Röder²²⁴
- Thüringer Oberverwaltungsgericht
Herr Präsident Dr. Klaus Hinkel²²⁵
- Verwaltungsgericht Weimar
Frau Präsidentin Elke Heßelmann²²⁶
- Refugee Law Clinic Jena e.V.
Herr Falk Matthies²²⁷
- Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
Büro für ausländische MitbürgerInnen
Frau Pfarrerin Tabea Schwarzkopf²²⁸
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)
Landesverband Thüringen e.V.
Frau Daniela Berger-Riede²²⁹
- Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.
Herr Thomas Lenhart²³⁰
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
Herr Rechtsanwalt Lukas Theune²³¹
- Deutsche Richterakademie Tagungsstätte Trier
Herr Direktor Dr. Stefan Tratz²³²
- Rechtsanwalt Michael Hiemann
Herr Rechtsanwalt Michael Hiemann²³³

Im zweiten Anhörungskomplex der 18. Sitzung gab zum Themenfeld algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung mündlich Auskunft:

- Netzpolitik.org
Frau Julia Krüger²³⁴

²²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2316.

²²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2268.

²²⁶ Vgl. Zuschrift 6/2358.

²²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2192.

²²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2204.

²²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2317.

²³⁰ Vgl. Zuschrift 6/2170.

²³¹ Vgl. Zuschrift 6/2352.

²³² Vgl. Zuschrift 6/2142.

²³³ Vgl. Zuschrift 6/2189.

²³⁴ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 35 – 56.

Herr Prof. Dr. Christian Stöcker von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg²³⁵ nahm schriftlich Stellung.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen die Kommissionsmitglieder die Durchführung mündlicher und schriftlicher Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen in den Themenfeldern Öffentliche Verwaltung²³⁶ und Justiz²³⁷. Als Termin wurde der 15. Januar 2019 festgelegt. Die Kommission verständigte sich darauf, diese und die zukünftigen Anhörungen zu den Handlungsempfehlungen in Gesprächs- und Diskussionsrunden mit allen Anzuhörenden gemeinsam durchzuführen.

Der Antrag der Fraktion der CDU auf Durchführung eines mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Themenfeld Extremismus²³⁸ wurde – ebenso wie der Antrag der Fraktion der CDU zum weiteren Beratungsverlauf der Enquetekommission²³⁹ – mehrheitlich abgelehnt.

Die Mitglieder der Kommission beschlossen, den Zwischenbericht in die Sprachen Englisch und Arabisch übersetzen zu lassen.²⁴⁰

19) 19. Sitzung vom 4. Dezember 2018

Mit Sitzung vom 4. Dezember 2018 trat die Kommission in die Phase III „Systematisierung der Ergebnisse“ ihres Arbeitsprogramms²⁴¹ ein und die Sitzungen fanden ab diesem Zeitpunkt in einem Diskussionsformat statt, um in gemeinsamen Gesprächsrunden mit den Anzuhörenden Gegenstrategien und Maßnahmen zur Eindämmung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung abzuleiten und in konkrete Handlungsempfehlungen überzuleiten.

Die Anhörung zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Polizei und Inneres²⁴² fand in öffentlicher Sitzung statt und Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben dazu mündlich Auskunft:

²³⁵ Vgl. Zuschrift 6/2496.

²³⁶ Vgl. Vorlage 6/4879.

²³⁷ Vgl. Vorlage 6/4669 - NF -.

²³⁸ Vgl. Vorlage 6/4858.

²³⁹ Vgl. Vorlage 6/4842.

²⁴⁰ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 72; Vorlage 6/4856.

²⁴¹ Vgl. Vorlage 6/2952, S. 3.

²⁴² Vgl. Vorlage 6/4668 - NF -.

- Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG) Bundesleitung
Herr Rainer Wendt²⁴³
- Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP)
Herr Kai Christ²⁴⁴
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen
Herr Mike Hellwig²⁴⁵
- ezra
Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
Herr Franz Zobel²⁴⁶
- Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei
Herr Martin Thüne²⁴⁷
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt
Herr Biplab Basu²⁴⁸

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei
Herr Prof. Dr. Thomas Ley²⁴⁹
- Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
Frau Dr. Janine Dieckmann²⁵⁰
- Deutsches Institut für Menschenrechte
Herr Dr. Hendrik Cremer²⁵¹

Die öffentliche Sitzung wurde mit der Anhörung zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Arbeitsmarkt²⁵² fortgesetzt. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände gaben mündlich Auskunft:

- Beratungsstelle Fair in Thüringen DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.
Frau Melanie Pohner²⁵³

²⁴³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20 – 21, 36, 53 – 56, 59 – 61.

²⁴⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 21 – 22, 37 – 38, 48 – 50, 65 – 67, 71 – 72 sowie Zuschrift 6/2442.

²⁴⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 23 – 24, 38 – 39, 73 – 74.

²⁴⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 30 – 35, 43, 62 – 64, 80 – 81.

²⁴⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 25 – 26, 40 – 41, 50 – 53, 61, 74 – 75.

²⁴⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 27 – 30, 41 – 43, 75 – 80.

²⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/2418.

²⁵⁰ Vgl. Zuschrift 6/2443.

²⁵¹ Vgl. Zuschrift 6/2460.

²⁵² Vgl. Vorlage 6/4670 - NF -.

- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Soziologie
Herr Prof. Dr. Klaus Dörre²⁵⁴
- Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS)
Frau Christiane Götze²⁵⁵
- IQ Netzwerk Thüringen
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V.
Frau Dana Wunderlich²⁵⁶

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Herr Prof. Dr. Michael Behr²⁵⁷
- Pädagogische Hochschule Freiburg
Herr Prof. Dr. Albert Scherr²⁵⁸
- Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
Herr Stephan Fauth²⁵⁹
- Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Herr André Köhler²⁶⁰
- DGB Hessen-Thüringen
Herr Alexandre da Silva²⁶¹
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Abteilung Europa und Bundesländer
Frau Antonia Adamek²⁶²

20) 20. Sitzung vom 13. Dezember 2018

Da in der Sitzung vom 4. Dezember 2018 die Beschlussfähigkeit der Kommission nicht mehr gegeben war und daher die Punkte drei bis sechs der Tagesordnung nicht behandelt wur-

²⁵³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 87 – 91, 108.

²⁵⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 91 – 94, 103 – 105, 106 – 107, 114, 115 sowie Zuschrift 6/2509.

²⁵⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 94 – 97, 105 – 106, 112 – 113, 115 sowie Zuschrift 6/2434.

²⁵⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 97 – 102, 111 – 112, 113, 116 sowie Zuschrift 6/2433.

²⁵⁷ Vgl. Vorlage 6/4933.

²⁵⁸ Vgl. Zuschrift 6/2410.

²⁵⁹ Vgl. Zuschrift 6/2432.

²⁶⁰ Vgl. Zuschrift 6/2435.

²⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2821 sowie dazu Zuschrift 6/2875.

²⁶² Vgl. Zuschrift 6/2477.

den, setzte die Kommission den nicht öffentlichen Teil der Beratung in der 20. Sitzung am 13. Dezember 2018 fort.

Die Kommission beschloss mehrheitlich die Durchführung mündlicher und schriftlicher Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen in den Bereichen Bildung²⁶³ und außerschulische Bildung²⁶⁴. Als Termin für die mündliche Anhörung wurde der 5. Februar 2019 festgelegt.

Die zweite Neufassung des Antrags auf Durchführung eines mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahrens zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz²⁶⁵ wurde beschlossen.

Der Zwischenbericht wurde von der Kommission mehrheitlich beschlossen.²⁶⁶

Ferner beschloss die Kommission, den Bundesverband Die Familienunternehmer e.V. für eine mündliche Anhörung am 15. Januar 2019 zu laden und ihn zu bitten, vor der mündlichen Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.²⁶⁷

21) 21. Sitzung vom 15. Januar 2019

Zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Öffentliche Verwaltung²⁶⁸ fand in öffentlicher Sitzung am 15. Januar 2019 die mündliche Anhörung statt. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen und Vereine nahmen sowohl mündlich als auch schriftlich Stellung:

- European Commission against Racism and Intolerance
Secretariat of ECRI
Frau Barbara John²⁶⁹
- tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.
Herr Helmut Liebermann²⁷⁰

Weitere schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingereicht.

²⁶³ Vgl. Vorlage 6/5020.

²⁶⁴ Vgl. Vorlage 6/5021.

²⁶⁵ Vgl. Vorlage 6/4669 - 2. NF -.

²⁶⁶ Vgl. Vorlage 6/4831 - NF -.

²⁶⁷ Vgl. Vorlage 6/4670 - NF -.

²⁶⁸ Vgl. Vorlage 6/4879.

²⁶⁹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 7 – 50 sowie Zuschrift 6/2520.

²⁷⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 7 – 50 sowie Zuschrift 6/2479 - NF -.

Die folgenden Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen der nachstehenden Institutionen und Vereine gaben – ebenfalls in öffentlicher Sitzung²⁷¹ – Auskunft zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz²⁷²:

- Gewerkschaft Strafvollzug Landesverband Thüringen
Herr Jörg Bursian²⁷³
- Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Herr Harko Krieg²⁷⁴

Folgender Verein nahm schriftlich Stellung:

- Gleich Behandlungs Büro (GGB) Aachen
Frau Isabel Teller²⁷⁵

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden mündliche und schriftliche Anhörungen zu Handlungsempfehlungen in den Bereichen Gesundheit²⁷⁶, Kultur und Medien²⁷⁷ sowie Verwaltungsgerichtsbarkeit²⁷⁸ beschlossen. Der Termin für die mündliche Anhörung zu den Themenfeldern Gesundheit sowie Kultur und Medien wurde auf den 12. März 2019 festgelegt. Die Durchführung der mündlichen Anhörung im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde für den 2. April 2019 vereinbart.

Die Kommission beschloss mehrheitlich, am 1. Juli 2019 eine außerplanmäßige Sitzung im Hinblick auf die Erstellung des Abschlussberichts durchzuführen.

22) 22. Sitzung vom 5. Februar 2019

Die Anhörung zu den Handlungsempfehlungen in den Bereichen Bildung²⁷⁹ sowie außerschulische Bildung²⁸⁰ erfolgte in öffentlicher Sitzung.²⁸¹ Vertreter*innen, Multiplikator*innen

²⁷¹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 51 – 85.

²⁷² Vgl. Vorlage 6/4669 - 2. NF -.

²⁷³ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 50 – 85.

²⁷⁴ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 50 – 85.

²⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/2719.

²⁷⁶ Vgl. Vorlage 6/5060.

²⁷⁷ Vgl. Vorlage 6/5061.

²⁷⁸ Vgl. Vorlage 6/5062.

²⁷⁹ Vgl. Vorlage 6/5020.

²⁸⁰ Vgl. Vorlage 6/5021.

und Expert*innen folgender Institutionen und Vereinigungen gaben mündlich zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Bildung Auskunft:

- IniRromnja e.V.
Frau Hajdi Barz²⁸²
- Leibniz Universität Hannover
Institut für Politikwissenschaft
Herr Steve Kenner (in Vertretung für Herrn Prof. Dr. Dirk Lange)²⁸³
- Universität Dresden
Professur für Didaktik der politischen Bildung
Frau Prof. Dr. Anja Besand²⁸⁴
- Universität Rostock
Institut für Politik und Verwaltungswissenschaften
Frau Dr. Gudrun Heinrich²⁸⁵
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Politikwissenschaft
Herr Prof. Dr. Michael May²⁸⁶

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Herr Prof. i. R. Dr. Joachim Detjen²⁸⁷
- Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Sozialwissenschaft
Herr Prof. Dr. Karim Fereidooni²⁸⁸
- Verband Bildungsmedien e.V.
Herr Dr. Ilas Körner-Wellershaus²⁸⁹
- Förderverein Demokratisch Handeln e.V.
Herr Dr. Wolfgang Beutel²⁹⁰

²⁸¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 7 – 68.

²⁸² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 7 – 9, 26 – 28, 37 – 38, 50 – 52, 60, 64 – 66.

²⁸³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 9 – 11, 23 – 24, 30 – 32, 41 – 43, 49 – 50, 57 – 58, 60 – 61, 63.

²⁸⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 11 – 14, 22 – 23, 25 – 26, 32 – 34, 40 – 41, 47 – 48, 52 – 53, 62, 66 – 67.

²⁸⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 14 – 16, 34, 44 – 45, 47.

²⁸⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 17 – 22, 24 – 25, 35 – 36, 38 – 39, 43 – 44, 48 – 49, 53, 59, 62.

²⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2543.

²⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2544.

²⁸⁹ Vgl. Zuschrift 6/2545.

²⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2561.

- Hochschule Mittweida
Fakultät Soziale Arbeit
Frau Prof. Dr. Asiye Kaya²⁹¹
- Goethe-Universität Frankfurt am Main
Frau Sylvia Heitz²⁹²
- Helmut-Schmidt-Universität Hamburg
Frau Prof. Dr. Mechtild Gomolla²⁹³
- Universität Trier
Herr Prof. Dr. Matthias Busch²⁹⁴

Zu den Handlungsempfehlungen im Bereich außerschulische Bildung gaben Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen und Vereinigungen mündlich Auskunft:

- Deutsches Institut für Menschenrechte
Frau Dr. Sandra Reitz²⁹⁵
- ZWST e.V. Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment
Frau Marina Chernivsky²⁹⁶
- NaturFreunde Thüringen e.V.
Frau Kristine Müller²⁹⁷
- Institut für interkulturelle pädagogische Praxis (IIP)
c/o Kindersprachbrücke Jena e.V.
Frau Antje Ebersbach²⁹⁸
- Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar (EJBW)
Herr Eric Wrasse²⁹⁹
- Universität Dresden, Professur für Didaktik der politischen Bildung
Frau Prof. Dr. Anja Besand³⁰⁰

²⁹¹ Vgl. Zuschrift 6/2562. Die Anzuhörende ist mit einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme nicht einverstanden.

²⁹² Vgl. Zuschrift 6/2633.

²⁹³ Vgl. Zuschrift 6/2609.

²⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2694.

²⁹⁵ Vgl. öffentliches Protokoll 22. Sitzung, S. 70 – 73, 92, 102 – 103 sowie Zuschrift 6/2555.

²⁹⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 22. Sitzung, S. 77 – 80, 92, 98 – 100.

²⁹⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 84 – 89, 96 – 97, 101 – 102, 103 – 104 sowie Zuschrift 6/2588.

²⁹⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 80 – 82, 100.

²⁹⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 82 – 84, 90-91, 96, 100.

³⁰⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 73 – 76, 95 – 96.

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Landesjugendwerk der AWO Thüringen
Frau Melanie Morawa³⁰¹
- Thüringer Volkshochschulverband e.V.
Frau Sylvia Kränke³⁰²
- Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.
Herr Ulrich Aengenvoort³⁰³
- Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Herr Franz-Josef Schlichting³⁰⁴
- Landessenorenrat Thüringen
Frau Hannelore Hauschild³⁰⁵
- Institut Social Justice und Diversity
Frau Leah Carola Czollek³⁰⁶
- Netzwerk Rassismuskritische Migrationspädagogik
Herr Andreas Foitzik³⁰⁷
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.
Herr Carsten Nöthling³⁰⁸
- toolpool
Frau Christin Voigt³⁰⁹
- DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.
Frau Melanie Pohner³¹⁰
- Junge Bühne Hildburghausen
Frau Doreen Olbricht³¹¹
- Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V.
Frau Evelyn Sittig³¹²
- Netzwerk für Demokratie und Courage
Frau Doreen Breuer³¹³
- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Frau Dr. Petra Frehe-Halliwell³¹⁴

³⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2682.

³⁰² Vgl. Zuschrift 6/2546.

³⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2558.

³⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2541.

³⁰⁵ Vgl. Zuschrift 6/2542.

³⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2659.

³⁰⁷ Vgl. Zuschrift 6/2627.

³⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2560.

³⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2557.

³¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2556.

³¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2566.

³¹² Vgl. Zuschrift 6/2559.

³¹³ Vgl. Zuschrift 6/2565.

- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Herr Direktor Lothar Frick³¹⁵

23) 23. Sitzung vom 12. März 2019

Die Anhörung zu den Handlungsempfehlungen in den Bereichen Kultur und Medien³¹⁶ sowie Gesundheit³¹⁷ erfolgte in öffentlicher Sitzung.³¹⁸ Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine, Verbände und Unternehmen gaben mündlich zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Kultur und Medien Auskunft:

- Mediendienst Integration
Herr Daniel Bax³¹⁹
- Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH
Herr Michael Tallai³²⁰
- Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e.V.
Herr Dr. Jürg Kasper³²¹

Folgende Institutionen, Vereine, Verbände und Unternehmen nahmen schriftlich Stellung:

- Thüringer Landesmedienanstalt
Herr Direktor Jochen Fasco³²²
- MDR Landesfunkhaus Thüringen
Herr Direktor Boris Lochthofen³²³
- IMV Institut für Medienverantwortung gUG
Frau Prof. Dr. Sabine Schiffer³²⁴
- Kulturrat Thüringen e.V.
Herr Jörg Dietrich³²⁵
- Universität Erfurt, Philosophische Fakultät, Seminar für Medien und Kommunikationswissenschaft
Herr Prof. Dr. Kai Hafez³²⁶

³¹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2680.

³¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2567.

³¹⁶ Vgl. Vorlage 6/5061.

³¹⁷ Vgl. Vorlage 6/5060.

³¹⁸ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 5 – 55.

³¹⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 7 – 10, 14 – 16, 18 – 19, 20, 25 – 27, 32, 38 – 39, 42 – 43, 50 – 53.

³²⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 10 – 12, 16 – 17, 20 – 21, 27 – 29, 36 – 38, 43 – 44, 48.

³²¹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 12 – 13, 17, 21, 29, 31 – 32, 44 – 45, 47, 54.

³²² Vgl. Zuschriften 6/2692/2874.

³²³ Vgl. Zuschrift 6/2697.

³²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2689.

³²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2688.

Zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheit gaben Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen folgender Institutionen, Vereine und Verbände Auskunft:

- Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V.
Herr Dr. Frieder Knebel³²⁷
- Malteser Hilfsdienst e.V.
Herr Martin Webers³²⁸
Herr Dr. Helmut Krause³²⁹
Frau Nicole Weißensee³³⁰
- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V.
Herr Dr. Marco Leitzke³³¹

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- kvT Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Herr Sven Auerswald
gemeinsame Stellungnahme mit:
- Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.
Herr Rainer Poniewaß³³²
- Landeszahnärztekammer Thüringen
Herr Präsident Dr. Christian Junge³³³

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde der Antrag auf einen Bericht des Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus³³⁴ mehrheitlich beschlossen. Die Berichterstattung wurde für die 24. Sitzung am 2. April 2019 vorgesehen.

³²⁶ Vgl. Zuschrift 6/2686.

³²⁷ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 59 – 61, 65 – 66, 74 – 75, 79 – 80, 85 – 87, 91 – 92, 100.

³²⁸ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 58, 69 – 70, 75, 81, 83 – 84, 93 – 94, 98 sowie Zuschriften 6/2699/2810.

³²⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 64 – 65, 73 – 74, 87, 92 – 93, 97 – 98 sowie Zuschriften 6/2699/2810.

³³⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 84 sowie Zuschriften 6/2699/2810.

³³¹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 59, 63 – 64, 66 – 67, 69, 71 – 73, 75 – 77, 80 – 82, 84 – 85, 88, 99.

³³² Vgl. gemeinsame Zuschrift 6/2690.

³³³ Vgl. Zuschrift 6/2873.

³³⁴ Vgl. Vorlage 6/5290.

24) 24. Sitzung vom 2. April 2019

Zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit³³⁵ wurde in öffentlicher Sitzung die Anhörung durchgeführt. Vertreter*innen, Multiplikator*innen und Expert*innen der folgenden Institutionen und Vereine gaben mündlich Auskunft:

- Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Herr Martin M. Arnold³³⁶
- Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS)
Projekt SprIntpool
Frau Kristin Fischer³³⁷
- Verwaltungsgericht Weimar
Frau Präsidentin Elke Heßelmann³³⁸
- Thüringer Oberverwaltungsgericht
Herr Präsident Dr. Klaus Hinkel³³⁹
- Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.
Herr Thomas Lenhart³⁴⁰
- Refugee Law Clinic Jena e.V.
Herr Falk Matthies³⁴¹
- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Herr Prof. Dr. Hartmut Schwan³⁴²

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Thüringer Oberverwaltungsgericht
Präsidentin und Präsidenten der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit³⁴³
Herr Dr. Klaus Hinkel
Herr Michael Obhues
Herr Dr. Udo Schneider
Frau Elke Heßelmann

³³⁵ Vgl. Vorlage 6/5062.

³³⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 15 – 17, 31 – 32, 36 – 37, 45 – 47.

³³⁷ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 11 – 12, 27, 30.

³³⁸ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 9 – 11, 25 – 26, 38 – 39, 43 sowie Zuschrift 6/2809.

³³⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 17 – 18, 28 – 29, 41 – 42 sowie Zuschrift 6/2807.

³⁴⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 20 – 21, 32, 35, 43 – 44 sowie Zuschrift 6/2696.

³⁴¹ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 18 – 20.

³⁴² Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 12 – 15, 26 – 27, 30, 34, 36, 40, 41.

³⁴³ Vgl. Zuschrift 6/2726.

- Verwaltungsgericht Meiningen
Herr Präsident Dr. Udo Schneider³⁴⁴
- Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
Büro für ausländische MitbürgerInnen
Frau Pfarrerin Tabea Schwarzkopf³⁴⁵
- RAV Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
Herr Rechtsanwalt Lukas Theune³⁴⁶
- Deutsche Richterakademie Tagungsstätte Trier
Herr Direktor Dr. Stefan Tratz³⁴⁷
- Rechtsanwalt Michael Hiemann
Frau Rechtsanwältin Nicola Staeb³⁴⁸

Zu den Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheit wurde die Anhörung vom 12. März 2019 in öffentlicher Sitzung³⁴⁹ fortgesetzt und der Hauptgeschäftsführer der Landesärztekammer Thüringen, Herr Matthias Zenker³⁵⁰, gab mündlich Auskunft zu den Fragen der Kommissionsmitglieder.

Es wurde der Bericht der Landesregierung zur Berufung eines Antisemitismusbeauftragten durch die Thüringer Landesregierung aufgerufen. Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Beauftragter für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus, führte zu Ausgangssituation, dem Hintergrund und den konzeptionellen Überlegungen sowie den konkreten Aufgaben, Vorhaben, Rahmenbedingungen und dem Themenfeld Datenerhebung im Hinblick auf die Berufung eines Antisemitismusbeauftragten durch die Thüringer Landesregierung aus.³⁵¹

Im nicht öffentlichen Sitzungsteil wurden mit Blick auf die verbleibende Zeit zur Fertigstellung des Abschlussberichts und abweichend vom bisherigen Verfahren schriftliche Anhörungsverfahren zu den Handlungsempfehlungen in den Bereichen Wohnen³⁵² (20 Anzuhörende), Datenerhebung³⁵³ (neun Anzuhörende), Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus³⁵⁴ (sieben Anzuhörende) sowie algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung³⁵⁵ (sieben Anzuhörende) – einschließlich der dazu gehörigen Maßnahmenpapiere – beschlos-

³⁴⁴ Vgl. Zuschrift 6/2812.

³⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/2806.

³⁴⁶ Vgl. Zuschrift 6/2811.

³⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2644.

³⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/2813.

³⁴⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 47 – 55.

³⁵⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 48 – 51, 53 – 55.

³⁵¹ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 55 – 64, 66 – 67, 68 – 69, 70 – 72.

³⁵² Vgl. Vorlage 6/5412.

³⁵³ Vgl. Vorlage 6/5416.

³⁵⁴ Vgl. Vorlage 6/5419.

³⁵⁵ Vgl. Vorlage 6/5427.

sen. Die Kommissionsmitglieder vereinbarten, die Auswertung der schriftlichen Anhörung in der Sitzung am 28. Mai 2019 durchzuführen.

Der Zeitplan für die Erstellung des Abschlussberichts wurde thematisiert. Der Vorsitzende kündigte an, dass er der Kommission den Abschlussbericht in der außerplanmäßigen Sitzung am 1. Juli 2019 vorlegen werde.

25) 25. Sitzung vom 28. Mai 2019

In öffentlicher Sitzung fand die Auswertung der schriftlichen Anhörungsverfahren zu folgenden Themenfeldern statt:

1. Handlungsempfehlungen im Bereich Wohnen³⁵⁶
2. Handlungsempfehlungen im Bereich Datenerhebung³⁵⁷
3. Handlungsempfehlungen im Bereich Aufarbeitung des Deutschen Kolonialismus³⁵⁸
4. Handlungsempfehlungen im Bereich algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung³⁵⁹

zu 1.: Handlungsempfehlungen im Bereich Wohnen

Folgende Institutionen, Vereine und Verbände nahmen schriftlich Stellung:

- Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V., Landesvertretung Thüringen
Herr Jörg Wanke³⁶⁰
- Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
Frau Dr. Christiane Droste³⁶¹
- Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. gemeinsam mit
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Herr Frank Ermrich
Herr Axel Gedaschko³⁶²

³⁵⁶ Vgl. Vorlage 6/5412.

³⁵⁷ Vgl. Vorlage 6/5416.

³⁵⁸ Vgl. Vorlage 6/5419.

³⁵⁹ Vgl. Vorlage 6/5427.

³⁶⁰ Vgl. Zuschrift 6/2901.

³⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2961.

zu 2.: Handlungsempfehlungen im Bereich Datenerhebung

- Thüringer Staatskanzlei, Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle
Herr Michael Hasenbeck³⁶³
- Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin
Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg
Frau Kerstin Kühn³⁶⁴
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Herr Bernhard Franke³⁶⁵
- Center for Intersectional Justice e.V.
Frau Dr. Emilia Roig³⁶⁶
- Citizens For Europe gUG³⁶⁷
Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership
- IDZ - Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
Frau Dr. Janine Dieckmann³⁶⁸

zu 3.: Handlungsempfehlungen im Bereich Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus

- Decolonize Erfurt
Universität Erfurt, Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien
Herr Dr. Urs Lindner³⁶⁹

zu 4.: Handlungsempfehlungen im Bereich algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung

- Universität des Saarlandes, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Rechtsinformatik
Herr Prof. Dr. Christoph Sorge³⁷⁰
- Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft gGmbH
Herr Dr. phil. Jonas Kaiser³⁷¹

³⁶² Vgl. Zuschrift 6/2970.

³⁶³ Vgl. Vorlage 6/5583.

³⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2955.

³⁶⁵ Vgl. Zuschrift 6/2956.

³⁶⁶ Vgl. Zuschrift 6/2959.

³⁶⁷ Vgl. Zuschrift 6/2960. Der Verfasser der Stellungnahme wollte nicht namentlich genannt werden.

³⁶⁸ Vgl. Zuschrift 6/2969.

³⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2958.

³⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2962.

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Design, Medien, Information, Department Information
Prof. Dr. Christian Stöcker³⁷²

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beschloss die Kommission einstimmig, am 27. August 2019 eine außerplanmäßige Sondersitzung zur weiteren Beratung des Abschlussberichts durchzuführen.

26) 26. Sitzung vom 1. Juli 2019

Der Vorsitzende der Enquetekommission brachte den 1. Entwurf des Abschlussberichtes der Enquetekommission in nicht-öffentlicher Sitzung ein³⁷³, der zudem beraten wurde.³⁷⁴ Ferner beschloss die Enquetekommission eine weitere außerplanmäßige Sitzung für den 6. September 2019, Abgabetermine für Änderungsanträge für die jeweils folgenden außerplanmäßigen Sitzungen – 19. und 30. August 2019 –, die Abgabefrist für etwaige Sondervoten zum 23. September 2019 sowie die Übergabe des Abschlussberichtes an die Präsidentin des Thüringer Landtages und die Veröffentlichung des Berichtes im AIS am 24. September 2019.³⁷⁵

27) 27. Sitzung vom 27. August 2019

Die Kommission beriet in öffentlicher Sitzung Änderungsanträge³⁷⁶ zum 1. Entwurf des Abschlussberichtes der Enquetekommission.³⁷⁷ Außerdem beschlossen die Kommissionsmitglieder eine weitere außerplanmäßige Sitzung am 3. September 2019.³⁷⁸ Die für den 24. September 2019 beschlossene Übergabe³⁷⁹ des Abschlussberichtes an die Präsidentin des Thüringer Landtages wurde durch Beschluss auf den 25. September 2019 verlegt.³⁸⁰

³⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/2963.

³⁷² Vgl. Zuschrift 6/3163.

³⁷³ Vgl. Vorlage 6/5776.

³⁷⁴ Vgl. Protokoll 26. Sitzung, S. 4 – 8.

³⁷⁵ Vgl. ebd., S. 9.

³⁷⁶ Vgl. Vorlage 6/5863 (Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Vorlage 6/5865 (Fraktion der CDU).

³⁷⁷ Vgl. öffentliches Protokoll 27. Sitzung, S. 4 – 27.

³⁷⁸ Vgl. öffentliches Protokoll 27. Sitzung, S. 26.

³⁷⁹ Vgl. Protokoll 26. Sitzung, S. 9.

³⁸⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 27. Sitzung, S. 29.

28) 28. Sitzung vom 3. September 2019

In öffentlicher Sitzung berieten und stimmten die Mitglieder der Enquetekommission über Änderungsanträge zum 1. Entwurf des Abschlussberichtes der Enquetekommission ab.³⁸¹ Zudem wurde beschlossen, dass die in der Cloud gespeicherten Daten der Enquetekommission für die Kommissionsmitglieder auf einem USB-Speichermedium gesichert werden und an alle Kommissionsmitglieder verteilt werden sollen.³⁸²

29) 29. Sitzung vom 6. September 2019

In öffentlicher Sitzung berieten die Kommissionsmitglieder zwei Entwürfe eines Vorwortes und beschlossen mehrheitlich eine mündlich geänderte Version des von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Vorwortentwurfes.³⁸³ Der Abschlussbericht wurde unter Berücksichtigung der sich aus den angenommenen Vorlagen 6/5863 - NF -/5906/5907 - NF -/5944 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ergebenden Änderungen beschlossen.

Des Weiteren erteilte die Enquetekommission der Landtagsverwaltung eine Redaktionsvollmacht für den Abschlussbericht und beschloss, dass die Landtagsverwaltung das Kapitel „A. Formaler Teil“ des Abschlussberichtes um den Beratungsverlauf der 26. bis 29. Sitzung ergänzt. Zusätzlich beauftragte die Kommission die Landtagsverwaltung zu prüfen, (1) ob das Vorwort und der Teil D des Abschlussberichtes entsprechend dem Zwischenbericht übersetzt werden können sowie (2) ob für die Sachverständigen Mitglieder der Enquetekommission zur Beratung des Abschlussberichtes im Plenum Plätze auf der Tribüne reserviert und die Fahrkosten erstattet werden können.³⁸⁴

d) Erstellung des Berichts

Nach Beschlussfassung in der 20. Sitzung am 13. Dezember 2018 legte die Kommission dem Landtag am 18. Februar 2019 ihren Zwischenbericht vor.³⁸⁵ Der Zwischenbericht wurde aufgrund eines Antrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

³⁸¹ Vgl. öffentliches Protokoll 28. Sitzung; Vorlage 6/5863 - NF – (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorlage 6/5865 (der Fraktion der CDU) und Vorlage 6/5906/5907 - NF - (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

³⁸² Vgl. öffentliches Protokoll 28. Sitzung.

³⁸³ Vgl. öffentliches Protokoll 29. Sitzung; sowie Vorlage 6/5936 (der Fraktion der CDU) und Vorlage 6/5944 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

³⁸⁴ Vgl. öffentliches Protokoll 29. Sitzung.

³⁸⁵ Vgl. Drucksache 6/6808.

NEN³⁸⁶ in der 141. Sitzung des Thüringer Landtags am 1. März 2019 beraten.³⁸⁷ Ein von den Koalitionsfraktionen eingebrachter Entschließungsantrag wurde mehrheitlich beschlossen.³⁸⁸

³⁸⁶ Vgl. Drucksache 6/6818.

³⁸⁷ Vgl. Plenarprotokoll des Thüringer Landtags 6/141 vom 1. März 2019, S. 28 – 55.

³⁸⁸ Vgl. Drucksachen 6/6868 und 6/6898.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNG

„Die Enquetekommission beschloss in der 7. Sitzung am 9. Januar 2018 mehrheitlich den Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Begriffsbestimmungen ‚Rassismus‘ und ‚Diskriminierung‘ in Vorlage 6/3320. Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 6/3433 wurde dabei teilweise berücksichtigt. Die Definition lautet:

Rassismus

Rassismus konstruiert Rassen, sodass (zugeschriebene) körperliche, kulturelle oder religiöse Aspekte oder Besonderheiten (Neigungen, Charaktereigenschaften, Talente) als genuine Gruppenmerkmale erscheinen, die für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam seien und einen grundsätzlichen Unterschied zur ‚eigenen Gruppe‘ markierten. Die Konstruktion von ‚Rassen‘ hat zum Ziel und/oder als Effekt, dass eine eigene Gruppenidentität durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Aggressionen, Ausschlüsse und Privilegien damit legitimiert werden.

Dieser kontinuierliche Prozess der Rassenkonstruktion (Rassifizierung) dient der impliziten oder expliziten Ableitung von Ungleichwertigkeiten aus Unterschieden. Ob das betreffende Individuum der ihm zugeschriebenen Gruppe tatsächlich angehört, ist dabei nicht relevant.

Die Ideologie des Ethnopluralismus ist dabei ausdrücklich eingeschlossen, da sie in modernem Vokabular Rassen konstruiert und rassistische Trennung propagiert. Sie beruht auf einer Priorisierung und Überbewertung der zugeschriebenen ethnischen Zugehörigkeit und entindividualisiert den Menschen. Von Rassismus ist vor allem dann zu sprechen, wenn die (konstruierte) Zugehörigkeit zu einer Gruppe und damit die zugeschriebenen Eigenschaften als unabänderbar gelten. Diese oftmals tradierten, seit Jahrhunderten in der Gesellschaft

verankerten Zuschreibungen dienen der Legitimation gesellschaftlicher Machtansprüche. Sie äußern sich dadurch, dass den als ‚fremd‘ ausgegrenzten Gruppen der Zugang zu sozialen, politischen und kulturellen Ressourcen erschwert oder verwehrt wird. Darüber hinaus dient Rassismus der Identitätsbildung bestimmter Gruppen durch Abgrenzung zu einem als minderwertig wahrgenommenen vermeintlich ‚Fremden‘. Die Pluralität der Gesellschaft wird zu vereinheitlichen versucht und das, was entweder offen oder verdeckt als fremd definiert wird, bleibt in der öffentlichen Repräsentation und Wahrnehmung wenig sichtbar.

Rassismus kann intendiert oder nicht intendiert erfolgen und lässt sich nicht auf beabsichtigtes böswilliges Handeln reduzieren. Rassismus umfasst auf einer individuellen, intendierten Ebene die Überzeugung, dass Menschen aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Differenzen ungleich zu behandeln seien und dient somit zur Rechtfertigung sozialer Ungleichheit. Unterschiede in Lebensentwürfen, Normen und Werten werden auf der diskursiven Ebene zu national-kulturellen Unterschieden erklärt, womit einerseits die Unterschiede innerhalb der „eigenen“ Gruppe negiert und andererseits die Vielfalt innerhalb der als „fremd“ definierten Gruppe abgesprochen wird. Die Erscheinungsformen von Rassismus beschränken sich demnach nicht auf die historische Form des biologistischen Rassismus, nachdem Rassen anhand biologischer Unterschiede konstruiert werden. Vielmehr werden Rassen heute überwiegend anhand der vermeintlichen Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen konstruiert. Ethnische, kulturelle und religiöse Differenzen werden in diesem Prozess der Rassifizierung wie biologische Differenzen naturalisiert und somit als unveränderlich und vererbbar verstanden.

Zu institutionellem Rassismus kommt es, wenn durch Normen und Verhaltensweisen bestimmte Gruppen regelmäßig in alltäglichen Routinen im Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen zum Nachteil der von Rassismus und Diskriminierung Betroffenen behandelt werden.

Die Debatte um Rassismus in Deutschland ist durch epistemische Gewalt gekennzeichnet: rassismuserfahrenen Gruppen werden ihre Diskriminierungserfahrungen abgesprochen, rassistische Realitäten geleugnet, nivelliert, bagatellisiert, die Relevanz oder gar Existenz des Wissens und der kollektiven Erfahrungen von rassismuserfahrenen Gruppen verneint. Dem ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund bleibt auf die sich aus der Menschenrechtskonvention ICERD (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination) ergebenden rechtlichen Verpflichtungen für staatliches und behördliches Handeln hinzuweisen. Die in Artikel 1 dieser UN-Antirassismuskonvention festgelegte menschenrechtliche Definition rassistischer Diskri-

minierung weist dabei über ein verengtes Rassismusverständnis hinaus, indem sie auch nicht-intentionale rassistische Diskriminierung umfasst: Die Definition beinhaltet ‚jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird‘. Durch die Ratifizierung von ICERD steht die Menschenrechtskonvention im Rang eines Bundesgesetzes, das staatliche und öffentliche Einrichtungen zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Die Konvention beinhaltet darüber hinaus konkrete Verpflichtungen zum gezielten Abbau rassistischer Diskriminierung, was auch deren differenzierte Erfassung sowie die einfachrechtliche Umsetzung der UN-Konvention beinhaltet.

Der die Konvention überwachende UN-Antirassismusausschuss hat mehrfach festgestellt, dass Deutschland in der Einhaltung der Konvention hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleibt.

Diskriminierung

Bei der Diskriminierung handelt es sich um eine illegitime Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Zuordnung in bestimmte Kategorien. Durch diskriminierendes Verhalten wird der Mensch entpersonalisiert, er erleidet schon aufgrund seiner bloßen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder kulturellen Kategorie Nachteile bei Teilhabe-, Handlungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

Menschen werden unter anderem aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Alter, Behinderung, Religion oder sozialer Herkunft abgewertet und hierarchisch untergeordnet. Den Diskriminierenden wird dadurch ermöglicht, eine ungerechtfertigte Machtposition einzunehmen.

Zu einer institutionellen Diskriminierung kommt es, wenn durch Normen und Verhaltensweisen bestimmte Gruppen regelmäßig in alltäglichen Routinen im Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen zum Nachteil der Diskriminierten behandelt werden. Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind die Gruppen aufgeführt, die Benachteiligungen erfahren. Dort werden auch Mehrfachdiskriminierungen (Intersektionalität) berücksichtigt. Daneben benennt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes explizit zusätzliche Diskriminierungsgründe, wie die soziale Herkunft, welche vom AGG nicht berücksichtigt werden.

Die EU-Grundrechtecharta umfasst überdies noch die Diskriminierung aufgrund des sozio-ökonomischen Status einer Person.

Diskriminierung läuft den gesellschaftlichen Grundsätzen von Gleichheit und Gerechtigkeit zuwider und stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar. Der Begriff der Diskriminierung ist weiter gefasst als der des Rassismus. Er umfasst ein größeres Spektrum an gesellschaftlicher Ungleichbehandlung. Im Gegensatz zum Rassismus ist die Diskriminierung nicht auf der Einstellungsebene angesiedelt, sondern ein illegitimes Verhalten. Gleichwohl wird durch Diskriminierung wie durch Rassismus eine Einteilung von Menschen anhand bestimmter Merkmale vorgenommen, mit der diese gegenüber der eigenen Gruppe abgewertet werden und so eine Hierarchisierung der Gesellschaft entsteht.

Bei der Unterscheidung zwischen Diskriminierung und sachgerechter Differenzierung befindet man sich in einem Dilemma, das nicht einfach auflösbar ist. Einerseits müssen Differenzlinien zur Sichtbarmachung von Diskriminierung thematisiert werden, um dadurch überhaupt erst Diskriminierungsschutz und Gleichbehandlung gewährleisten zu können. Andererseits können durch die Betonung und Anerkennung von Differenzlinien Nicht-Zugehörigkeiten konstruiert werden, die dann diskriminierend wirken. Das Spannungsverhältnis zwischen illegitimer Diskriminierung und legitimer Differenzierung lässt sich nur in einem ständigen Abwägungsprozess bearbeiten. Ein Orientierungspunkt dafür findet sich beispielsweise in Artikel 1 Absatz 4 ICERD, in dem festgehalten ist, dass Sondermaßnahmen, die zum Diskriminierungsschutz ergriffen wurden, nur solange in Kraft sein sollen, bis das Ziel, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht ist.³⁹¹

„Zum Kapitel B.I., Unterpunkt 1. ‚Begriffsbestimmungen und Konkretisierung‘ möchten wir [Fraktion der CDU] folgenden eigenen Textvorschlag³⁹² zum Zwischenbericht abgeben:

Vorbemerkung

Zur wissenschaftlichen Definition oder Begriffsbestimmung von Rassismus und Diskriminierung gibt es wissenschaftstheoretisch und inhaltlich zahlreiche und differente Ansätze (wie in den abgegebenen Stellungnahmen auch festgestellt wurde), über die es keine politische Mehrheitsentscheidung geben darf. Um das weitere Arbeiten der Kommission sicherstellen, beschränken wir uns daher auf Kernelemente von Diskriminierung und Rassismus.

³⁹¹ Vgl. Drucksache 6/6808, S. 30 – 34; Vorlage 6/3522 - NF -.

³⁹² Der nachfolgende Textvorschlag für B.I., Unterpunkt 1. „Begriffsbestimmungen und Konkretisierung“ resultiert aus dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag (VL 6/3433) zu VL 6/3320.

Das primäre Ziel für die Arbeit in der Enquetekommission ist die Ableitung von konkreten Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen. Diese Zielstellung soll auch in dieser Arbeitsphase der Kommission nicht aus dem Blick verloren werden. Es wird daher eine sozialpsychologische Herangehensweise bei der Beschreibung der Kernelemente von Diskriminierung und Rassismus präferiert (Fragen auf Individualebene: Warum werden einzelne Menschen Rassisten? Warum entstehen rassistische Vorurteile?). Die getroffenen Kernelemente müssen zudem operationalisierbar sein und sich an der Wertorientierung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Wenn Rassismus und Diskriminierung als flächendeckende Probleme angenommen werden, ist die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen gegen ‚wirkliche Formen‘ von Rassismus und Diskriminierung zunehmend erschwert. Formen von Rassismus und Diskriminierung werden demzufolge als ein ‚fehlgelitetes Verlangen‘ einiger Menschen verstanden, bei denen es gilt, Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieses Verlangen abzustellen oder nicht-rassistisch zu entkräften.

Diskriminierung

Bei der Diskriminierung handelt es sich um eine illegitime Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Zuordnung in bestimmte Kategorien. Durch diskriminierendes Verhalten wird der Mensch entpersonalisiert, er erleidet schon aufgrund seiner bloßen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder kulturellen Kategorie Nachteile bei Teilhabe-, Handlungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

Menschen werden unter anderem aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Alter, Behinderung, Religion oder sozialer Herkunft abgewertet und hierarchisch untergeordnet. Die in Artikel 1 der UN-Antirassismuskonvention festgelegte menschenrechtliche Definition, der sich die Enquetekommission anschließt, umfasst auch nicht-intentionale rassistische Diskriminierung: Die Definition beinhaltet ‚jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird‘. Den Diskriminierenden wird hier, wie bei anderen Formen der Diskriminierung dadurch ermöglicht, eine ungerechtfertigte Machtposition einzunehmen.

Von einer institutionellen Diskriminierung kann gesprochen werden, wenn durch individuell und/oder gemeinschaftlich geteilte Wertvorstellungen und Verhaltensweisen regelmäßig in alltäglichen Routinen zum Nachteil der Diskriminierten gehandelt wird.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind die Gruppen aufgeführt, die Benachteiligungen erfahren. Dort werden auch Mehrfachdiskriminierungen (Intersektionalität) berücksichtigt. Daneben benennt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes explizit zusätzliche Diskriminierungsgründe, wie die soziale Herkunft, welche vom AGG nicht berücksichtigt werden. Die EU-Grundrechtecharta umfasst überdies noch die Diskriminierung aufgrund des Vermögens einer Person.

Diskriminierung läuft den gesellschaftlichen Grundsätzen von Gleichheit und Gerechtigkeit zuwider und stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar. Der Begriff der Diskriminierung ist weiter gefasst als der des Rassismus. Er umfasst ein größeres Spektrum an gesellschaftlicher Ungleichbehandlung. Im Gegensatz zum Rassismus ist die Diskriminierung nicht auf der Einstellungsebene angesiedelt, sondern ein illegitimes Verhalten. Gleichwohl wird durch Diskriminierung, wie durch Rassismus eine Einteilung von Menschen anhand bestimmter Merkmale vorgenommen, mit der diese gegenüber der eigenen Gruppe abgewertet werden und so eine Hierarchisierung der Gesellschaft entsteht.

Rassismus

Rassismus kann eine spezifische Ausformung von Diskriminierung sein. Rassismus konstruiert ‚Rassen‘, sodass (zugeschriebene) körperliche, kulturelle oder religiöse Aspekte oder Besonderheiten (Neigungen, Charaktereigenschaften, Talente) als genuine Gruppenmerkmale erscheinen, die für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam seien und einen grundsätzlichen Unterschied zur ‚eigenen Gruppe‘ markierten. Die Konstruktion von ‚Rassen‘ hat zum Ziel und den Effekt, dass eine eigene Gruppenidentität durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Aggressionen, Ausschlüsse und Privilegien damit legitimiert werden.

Dieser kontinuierliche Prozess der Rassenkonstruktion (Rassifizierung) dient der impliziten oder expliziten Ableitung von Ungleichwertigkeiten aus Unterschieden (ob das betreffende Individuum der ihm zugeschriebenen Gruppe tatsächlich angehört, ist dabei nicht relevant). Das Konzept des Ethnopluralismus ist dabei ausdrücklich eingeschlossen, da es auf einer Priorisierung und Überbewertung der ethnischen Zugehörigkeit beruht und den Menschen entindividualisiert. Von Rassismus ist vor allem

dann zu sprechen, wenn die (konstruierte) Zugehörigkeit zu einer Gruppe und damit die zugeschriebenen Eigenschaften als unabänderbar gelten. Diese oftmals tradierten Zuschreibungen dienen der Legitimation gesellschaftlicher Machtansprüche. Sie äußern sich dadurch, dass den als ‚fremd‘ ausgegrenzten Gruppen der Zugang zu sozialen, politischen und kulturellen Ressourcen erschwert oder verwehrt wird. Darüber hinaus kann Rassismus der Identitätsbildung (Social Identity Theory) bestimmter Gruppen dienen, indem sie sich zum vermeintlich ‚Fremden‘ abgrenzen. Die Pluralität der Gesellschaft wird zu vereinheitlichen versucht und das, was als fremd definiert wird, kann sowohl offen, als auch verdeckt zum Ausdruck kommen.

Rassismus umfasst auf einer individuellen Ebene die Überzeugung, dass Menschen aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Differenzen ungleich zu behandeln seien und dient somit zur Rechtfertigung sozialer Ungleichheit. Unterschiede in Lebensentwürfen, Normen und Werten werden auf der diskursiven Ebene zu national-kulturellen Unterschieden erklärt, womit einerseits die Unterschiede innerhalb der ‚eigenen‘ Gruppe negiert werden und andererseits die Vielfalt innerhalb der als ‚fremd‘ definierten Gruppe abgesprochen wird. Die Erscheinungsformen von Rassismus beschränken sich demnach nicht auf die historische Form des biologistischen Rassismus, nachdem Rassen anhand biologischer Unterschiede konstruiert werden. Vielmehr werden Rassen heute überwiegend anhand der vermeintlichen Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen konstruiert. Ethnische, kulturelle und religiöse Differenzen werden in diesem Prozess der Rassifizierung wie biologische Differenzen naturalisiert und somit als unveränderlich und vererbbar verstanden.

Von institutionellem Rassismus kann gesprochen werden, wenn durch individuell und/oder gemeinschaftlich geteilte Wertvorstellungen und Verhaltensweisen regelmäßig in alltäglichen Routinen und Ritualen zum Nachteil der von Rassismus und Diskriminierung Betroffenen gehandelt wird. Gemeint sind mit ‚Institutionen‘ Regelsysteme sozialer Art, mithin verfestigte Rollenerwartungen zwischen Menschen mit festen Handlungserwartungen.

Vor diesem Hintergrund klärt sich die Problematik von Rassismus für demokratische und pluralistische Gesellschaften: Er stellt individuell und/oder gemeinschaftlich die grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte hinten an, entindividualisiert Menschen, indem diese nur noch als Repräsentanten einer sozialen Gruppe wahrgenommen werden, er definiert das Volk ethnisch (nicht rechtlich) und leugnet die universelle Gültigkeit der Menschenrechte.

Ziel sollte es darum sein, der Gefahr der Leugnung, Nivellierung und Bagatellisierung von Rassismus in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund bleibt, auf die sich aus der Menschenrechtskonvention ICERD (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination) ergebenden rechtlichen Verpflichtungen für staatliches und behördliches Handeln hinzuweisen.³⁹³

³⁹³ Drucksache 6/6808, S. 203 – 206.

C. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Enquetekommission 6/1 hat zu Beginn ihrer Arbeit die sachverständigen Mitglieder um Stellungnahmen gebeten, um einen Überblick über die politische Kultur und Rassismus in Thüringen zu bekommen. Auf dieser Basis wurden im Weiteren mündliche und schriftliche Anhörungen durchgeführt. Expert*innen sowie von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen haben über Ursachen, Formen und Auswirkungen von Rassismus und Diskriminierung in Thüringen berichtet. Hieraus wurden Maßnahmen abgeleitet, die im Zwischenbericht erstmals ausformuliert worden sind.

I. Schulische und Außerschulische Bildung

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zum Themenfeld Bildung sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 54 bis 83 und 207 bis 228 wiedergegeben. Eine weitere ergänzende Dokumentation findet sich in Band II dieses Berichtes auf den Seiten 1 bis 22.

a) Schulische Bildung

Die Enquetekommission 6/1 unterschied in ihren Handlungsmaßnahmen zwischen schulischer und außerschulischer Bildung und führte zu beiden Themenkomplexen ein gesondertes öffentliches Anhörungsverfahren durch. Im Bereich der schulischen Bildung schlugen Kommissionsmitglieder die folgenden Beobachtungsgesichtspunkte und Handlungsempfehlungen vor:

a) Beobachtungsgesichtspunkte:

1. „Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung bei Schülern und Lehrern“³⁹⁴
2. „Möglichkeiten, Akteure und Träger von Demokratiebildung“³⁹⁵
3. „Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit“³⁹⁶
4. „Erfahrungen anderer Bundesländer“³⁹⁷

³⁹⁴ Vorlage 6/4723 (DER FRAKTIONEN DIE LINKE, DER SPD UND BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁹⁵ Ebd., S. 1 f.

³⁹⁶ Ebd., S. 2.

³⁹⁷ Ebd.

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen:

5. „Stärkung politischer und rassismuskritischer Bildung in der Schule“³⁹⁸
6. „Überprüfung von Lehr- und Lernmaterialien auf rassistische und diskriminierende Inhalte und Darstellungen“³⁹⁹
7. „Umfassende rassismus- und diskriminierungskritische Organisationsentwicklung von Schule“⁴⁰⁰
8. „Zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen bedarf es einer AG mit Expert*innen, die von Bildungsministerium eingesetzt wird und an diesem angesiedelt ist.“⁴⁰¹
9. „Schaffung von Angeboten zu Sensibilisierung, Fortbildung und Empowerment für benachteiligte Gruppen im Bildungsbereich“⁴⁰²
10. „Erhebung von Gleichstellungsdaten im gesamten Bildungsbereich in Thüringen als statistische Datensammlungen zum Bildungsbereich als Grundlage für die stete rassismus-sensible Weiterentwicklung des Bildungssystem“⁴⁰³
11. „Empfehlung an Thüringer Hochschulen: Einrichtung pädagogischer und bildungswissenschaftlicher Lehrstühle mit Schwerpunkt ‚Rassismuserfahrung und rassismuskritische Bildung‘. Bei der Besetzung der Lehrstühle ist eine reflektierte Rassismuserfahrung der Bewerber*innen voraussetzen.“⁴⁰⁴
12. „Diversity-Strategie der Thüringer Hochschulen umsetzen“⁴⁰⁵
13. „Aufnahme von Diskriminierungsschutz im Schulgesetz und Verankerung einer rechtlichen Verpflichtung für Schulen zur eigenverantwortlichen Entwicklung von Antidiskriminierungskonzepten und Diskriminierungsschutzinstrumenten sowie einer Förderung von Schulen, zur Bewältigung dieser Aufgabe.“⁴⁰⁶
14. „Überarbeitung und Erweiterung [der] Aus- und Fortbildungsinhalte für Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen, KiTa-Mitarbeiter*innen [sic] zu Rassismus und Diskriminierung, interkultureller Bildung, Antirassismuserfahrung, Diversitäts- und Vorurteilssensibilität, Menschenrechtsbildung, rechtliche Grundlagen, Mediation und Argumentationstrainings, Sensibilisierungs- und Empowermentmaßnahmen.“⁴⁰⁷
15. „Auf- und Ausbau bzw. Förderung von Anlauf-, Informations- und Beratungsstellen in allen Bildungseinrichtungen.“⁴⁰⁸

³⁹⁸ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁹ Ebd., S. 1 f.

⁴⁰⁰ Ebd., S. 2.

⁴⁰¹ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag wurde weder in der öffentlichen noch der schriftlichen Anhörung eingegangen. Er wird daher der Vollständigkeit halber hier aufgeführt, im Weiteren aber nicht behandelt.

⁴⁰² Ebd.

⁴⁰³ Ebd., S. 2 f.

⁴⁰⁴ Ebd., S. 3.

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Ebd.

⁴⁰⁷ Ebd.

⁴⁰⁸ Ebd.

16. „Erarbeitung von Leitfäden bzw. Konzepten zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus in Schulen.“⁴⁰⁹
17. „Segregation von Schüler*innen mit sprachlichen, psychosozialen oder anderen speziellen Förderbedarfen vermeiden“⁴¹⁰
18. „Multiprofessionelle Teams in Schule“⁴¹¹
19. „Pädagog*innen und Pädagogikstudierenden mit eigener reflektierter Rassismuserfahrung sollen aktiv angeworben bzw. gefördert werden.“⁴¹²
20. „Gezielte Elternarbeit und Förderung der ehrenamtlichen Gremien im Bereich der Bildung auch in Form [von] Unterstützungsangeboten, wie Sprachkurse für Eltern, Bereitstellung von Dolmetscher*innen.“⁴¹³
21. Anregungen zu weiteren Handlungsmaßnahmen durch Anzuhörende

Nachfolgend werden die Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Anhörung der EK 6/1 zu Handlungsempfehlungen im Bereich schulische Bildung (Vorlage 6/5020) vom 5. Februar 2019 dargelegt (Kapitel I. a) 1)). Anschließend werden die von Kommissionsmitgliedern vorgetragenen möglichen Handlungsempfehlungen, die Einschätzungen der Anzuhörenden sowie deren ergänzende Vorschläge aufgeführt (Kapitel I. a) 2)).

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden acht Anzuhörende mündlich geladen und zwölf schriftliche Stellungnahmen erbeten. Fünf mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Sieben schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

Zu a) Beobachtungsgesichtspunkte:

Zu 1. „Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung bei Schülern und Lehrern“
Kommissionsmitglieder interessierten sich hier für drei Aspekte:

- (a) „Was sind Ausmaß und Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung bei Schülern und Lehrern?“⁴¹⁴

⁴⁰⁹ Ebd.

⁴¹⁰ Ebd., S. 3 f.

⁴¹¹ Ebd., S. 4.

⁴¹² Ebd.

⁴¹³ Ebd.

- (b) „Wie sind die Zusammenhänge von Rassismus und Diskriminierung mit: a) fachlichem Wissen und Kompetenzen; b) schulischer Mitbestimmung; c) schulischer Anerkennungskultur und Interaktionsqualität[?]“⁴¹⁵
- (c) „Werden aus Diskriminierungen zwischen Schülern in der Schule unmittelbare Konsequenzen für die Organisation von pädagogischen institutionellen Regelungen (Gesprächskreise/interkulturelle Projekte etc.) sowie für politische Lernprozesse gezogen?“⁴¹⁶

Vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit diskriminierungs- und rassismuskritischen Projekten wie „Wettbewerb Demokratisch Handeln, Projekt ViDem: Vielfalt zusammen leben – miteinander Demokratie lernen, Projekt openion etc.“ berichtete der Förderverein Demokratisch Handeln e.V., dass „Diskriminierung und Rassismus in der Schule ein großes Problem darstellen und in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten“.⁴¹⁷ Durchschnittlich 17,4 Prozent der jährlich von dem Verein betreuten Projekte widmeten sich diesem Themenkomplex. Diese seien überwiegend durch das gemeinsame Engagement von Lehrer*innen und Schüler*innen initiiert.⁴¹⁸ Damit sei zwar das Thema insgesamt an Schulen präsent, jedoch müsse dieser Befund durch den Umstand relativiert werden, dass der Verein vor allem „mit projekt- und engagementaktiven Schulen und Jugendeinrichtungen zu tun habe[...]“.⁴¹⁹ Obwohl der theoretische, didaktische, entwicklungspsychologische und soziologische Wissensbestand zu Rassismus und Diskriminierung sehr umfangreich sei, so der Förderverein Demokratisch Handeln e.V., um im schulischen Kontext aufgegriffen zu werden, sehe es in der schulischen Praxis anders aus: „Hier kann nicht einfach angenommen werden, dass allen Lehrenden und pädagogischen Mitarbeitern die aktuellen Diskurse zu Phänomenen und Theorien des Rassismus und der Rassismusprävention geläufig sind“.⁴²⁰ Der Verein habe die Erfahrung gemacht, dass die Ursachen hierfür häufig in sozialräumlichen Faktoren, nicht zeitgemäßen Unterrichtsmaterialien und Didaktiken aber auch in einem nicht adäquaten Fortbildungsangebot und zudem durch mangelnde Fortbildungsbereitschaft begründet seien.⁴²¹

⁴¹⁴ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1.

⁴¹⁵ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1.

⁴¹⁶ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1.

⁴¹⁷ Zuschrift 6/2561, S. 2. „ViDem ist ein Verbundprojekt des Fördervereins Demokratisch Handeln und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welches seit September 2016 läuft und durch das BMBF gefördert wird. Es ist ein schulpraktisches Trainingsprogramm, bei dem erfahrene und demokratiepädagogisch versierte Lehrkräfte zusammen mit geflüchteten Pädagogen und Pädagoginnen arbeiten. Ziel ist es, dadurch Grundlagen für eine inklusiv wirksame demokratiepädagogische Praxis des Lehrens und Lernens an Schulen zu etablieren. Das Qualifizierungsprogramm baut auf Workshops (Module) und Praxisphasen auf.“ ViDem (ohne Datum): Was ist ViDem?, in: Demokratisch Handeln online, https://www.demokratisch-handeln.de/videm/?page_id=2 (Abruf am 24. Juni 2019).

⁴¹⁸ Vgl. ebd.

⁴¹⁹ Ebd., S. 3.

⁴²⁰ Vgl. ebd.

⁴²¹ Ebd.

Über das Ausmaß und die Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung gab Herr Professor Fereidooni von der Ruhr-Universität Bochum Auskunft. Er schilderte Ergebnisse eigener und anderer einschlägiger Studien, wie sich Rassismus und Diskriminierung strukturell und institutionell in der Schule auf Bildungsbiografien von Schüler*innen auswirken. Kinder, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben werde, würden zweimal häufiger später eingeschult als jene, denen eine deutsche Herkunft zugeschrieben wird.⁴²² Dies sei insofern problematisch, da die „bescheinigte Schulunfähigkeit und damit verbundene Zurückstellung der Einschulung [...] als Anfang einer negativen Schulbiografie gedeutet werden [kann], da Lehrkräfte an späteren Entscheidungsstellen, z.B. bei der Diagnostizierung eines Förderbedarfs, diesen Akteneintrag zur Begründung heranziehen“⁴²³. Förderbedarfe würden zudem oft schulrechtlich unzulässig an mangelnden Sprachkenntnissen festgemacht.⁴²⁴ Am Ende der Grundschulphase komme es zu weiteren Diskriminierungen. So erhielten Schüler*innen mit attribuiertem Migrationshintergrund „signifikant häufiger Empfehlungen für die Hauptschule“⁴²⁵. Heranwachsende, die derart diskriminiert würden, hätten nicht nur unter den strukturellen Nachteilen weniger chancenreicher Bildungsbiografien zu leiden, sondern auch unter Auswirkungen auf ihre Identitätsentwicklung.⁴²⁶ Subtile Otheringprozesse führten dazu, dass betroffene Schüler*innen sich nicht als Individuen, sondern stereotyp als Mitglieder einer als anders und homogen konstruierten Gruppe von Fremden oder Ausländern betrachten würden.⁴²⁷

Nicht nur Schüler*innen, auch (angehende) Lehrer*innen sind von Rassismus und Diskriminierung betroffen. Professor Fereidooni informierte über ausgewählte Ergebnisse seiner Studie zu Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen von Referendar*innen und Lehrer*innen mit „Migrationshintergrund“ im deutschen Schulwesen⁴²⁸: Lehrer*innen seien häufiger von Diskriminierung und Rassismus betroffen, wenn (a) sie in einem Staat außerhalb der EU geboren worden seien, (b) ihre Mütter Hausfrauen, ungelernete Arbeiterinnen oder Beamtinnen seien und (c) ihre Muttersprache Türkisch oder Russisch sei.⁴²⁹ Acht unterschiedliche Formen rassistischer Diskriminierung konnte er identifizieren:

⁴²² Vgl. Zuschrift 6/2544, S. 2. Der schriftlich Anzuhörende bezog sich hier und im Folgenden auf die Studie von Gomolla, Mechtild / Radtke, Frank-Olaf (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, Wiesbaden.

⁴²³ Ebd.

⁴²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2544, S. 2. „So werden Defizite im deutschen Sprachgebrauch verbunden mit negativen ethnisch-kulturellen Zuschreibungen als Legitimation für den förderschulischen Bedarf herangezogen“ (ebd.).

⁴²⁵ Ebd., S. 2 f.

⁴²⁶ Vgl. ebd., S. 3. „Erfahren Kinder ‚mit Migrationshintergrund‘, dass sie aufgrund migrationsbedingt-konstruierter Differenzen nicht als Individuen anerkannt werden, kann das maßgebliche Folgen für die Identitätsentwicklung nach sich ziehen“ (ebd.).

⁴²⁷ Vgl. ebd., S. 4.

⁴²⁸ Vgl. Fereidooni, Karim (2016): Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen. Eine Studie zu Ungleichheitspraktiken im Berufskontext, Wiesbaden.

⁴²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2544, S. 6. Ein vierter, hier nicht aufgeführter statistisch signifikanter Zusammenhang der Studie von Fereidooni ist, dass von rassistischer Diskriminierung Betroffene signifikant häufiger bereit seien, darüber in einem Interview Auskunft zu geben (vgl. ebd.).

- „1. Konstruktion von ‚Fremd- und Andersartigkeit‘
2. Zuschreibung fachlicher Inkompetenz
3. Konstruktion doppelter Standards
4. Konstruktion doppelter ‚Andersartigkeit‘
5. Abwertung der Religion
6. Abwertung der Sprache
7. Direkte (rassistische) Diskriminierung
8. Institutionelle (rassistische) Diskriminierung“⁴³⁰

Lehrer*innen reagierten hierauf mit fünf Bewältigungsstrategien: Sie (1) passten sich an, indem sie sich selbstschützend zu diskriminierungssensiblen Themen nicht äußerten; (2) gäben sich authentisch, in dem sie offen ihre Identität zeigten, sich um Akzeptanz bemühten und eigene Rassismuserfahrungen thematisierten; (3) seien idealistisch und versuchten aktiv ihr Kollegium sowie ihre Schulleitung für die Thematik zu sensibilisieren; (4) distanzieren sich durch einen humoristischen oder sarkastischen Umgang mit Rassismus und Diskriminierung; oder (5) sie resignierten, indem sie aufgrund rassistischer Erfahrungen bereits vor dem Ablegen des Zweiten Staatsexamens aus dem Schuldienst ausschieden.⁴³¹

Alle Untersuchten, so Fereidooni, hätten ähnliche Strategien, Ihre Diskriminierungserfahrung zu de-thematisieren: „(1) Blame the victim (Täter-Opfer-Umkehr), (2) Verharmlosung, (3) Verleugnung, (4) Unsicherheit und (5) Eingeständnis“⁴³².

Der Verein Demokratisch Handeln e.V. sah in der schulischen Mitbestimmung ein geeignetes Mittel zur Begegnung von Rassismus und Diskriminierung. Allerdings sei die gegenwärtige Ausgestaltung zu elitär, da zu wenige Schüler*innen einbezogen seien, und biete zu wenig „substanzielle[s] partizipatorische[s] Gewicht“⁴³³, das heißt zu geringe Entscheidungsmöglichkeiten.⁴³⁴ Der Verein sah in der in Thüringen geforderten Ombudsstelle für Schüler*innen eine Möglichkeit, diese Defizite auszugleichen.⁴³⁵ Zudem schlug der Verein vor, „vielfältige Maßnahmen zu einer Professionalisierung der Lehrerschaft im Bereich der vorurteilsbewussten Bildung zu ergreifen“⁴³⁶, um die Ambivalenz der Institution Schule zwischen der Eröffnung von Bildungs- und Lebenschancen und als Ort struktureller Diskriminierung angemessener zu bearbeiten.⁴³⁷ Bislang werde jedoch meist auf die pädagogischen Heraus-

⁴³⁰ Ebd., S. 7.

⁴³¹ Vgl. ebd., S. 7.

⁴³² Ebd. Die Gesellschaft dagegen de-thematisiere durch Skandalisierung, Kulturalisierung, Historisierung und Verdrängung des Phänomens in extremistische Ränder der Gesellschaft (vgl. ebd.).

⁴³³ *Zuschrift* 6/2561, S. 3.

⁴³⁴ Vgl. ebd.

⁴³⁵ Vgl. ebd.

⁴³⁶ Ebd.

⁴³⁷ Vgl. ebd. Diese Ambivalenzen hätten mehrere Ursachen. (1) Der Fachunterricht dominiere gegenüber dem pädagogischen Erziehungsauftrag. Demokratieerziehung müsse aber Aufgabe aller Pädagog*innen, nicht nur des sozialwissenschaftlichen Lehrpersonals sein. (2) Anerkennung und Inklusion befördernde Maßnahmen seien nicht zureichend in der pädagogischen Aus- und Fortbildung verankert. (3) Die mannigfaltigen Erscheinungen sozialer Diskriminierung – beispielsweise aufgrund von Namen, sozialer Herkunft oder sozio-ökonomischer Verortung – seien trotz erziehungswissenschaftlich belegter Zusammenhänge schulisch nicht ausreichend aufgeklärt (vgl. ebd.).

forderungen im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung „überwiegend nicht oder unzureichend reagiert. Hier fehlt es weiterhin an einer hinreichend kontextsensiblen, auf eine langfristige Entwicklungsperspektive gerichteten fachlichen Begleitung oder einer landesweit ansprechbaren Fachstelle für eine solche Aufgabe.“⁴³⁸

Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena berichtete, dass „eigene Anerkennungsverluste und Ohnmachtserfahrungen [von Schüler*innen] mit rassistischen Abwertungen anderer zusammenhängen“⁴³⁹. Diesen Mechanismus gelte es im Kontext Schule zu vermeiden. Er verwies – sich auf die Mindset-Studie beziehend⁴⁴⁰ – auf drei sich positiv auswirkende Aspekte, mit denen im schulischen Kontext Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit begegnet werden könne: (1) Fachwissen und Urteilskompetenz von Lernenden, (2) schulische Mitbestimmung von Schüler*innen und (3) die schulischen Anerkennungsbeziehungen.⁴⁴¹ Indem man hier ansetze, also die fachliche (Urteils-)Kompetenz steigere, die Partizipationsmöglichkeiten ausbaue und die Anliegen und Bedürfnisse von Schüler*innen wertschätzend ernstnehme, könnten Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an Schulen zurückgedrängt werden.⁴⁴²

In der öffentlichen Anhörung gab es zum Themenkomplex der Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung in der Schule einen anregenden Austausch zu weiteren Aspekten, unter anderem zu Fragen, (a) wann politische Bildung als Unterrichtsfach beginnen sollte und (b) wie das Fach einen besseren Zugang zu Schüler*innen sicherstellen kann, relevanter für Schüler*innen gemacht werden könnte. Auch (c) Kernprobleme rassistischer Dynamiken in Schulen und geeignete Gegenmaßnahmen sowie (d) weitere Themen wurden aufgeworfen.

(a) Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden bemerkte, dass mit Blick auf entsprechende Forschung der Politikunterricht in Thüringen zu spät einsetze, da bereits mit dem elften Lebensjahr eines Menschen das Interesse für Politik etabliert sei. Wenn also politisches Interesse bis dahin nicht geweckt werde, sei es schwierig, Schüler*innen für Politik und entsprechende Wissensinhalte zu begeistern.⁴⁴³

„Selbst wenn man sehr pragmatisch entscheiden würde und sagen würde, wir haben nicht mehr Zeit für dieses Fach – wogegen ich mich immer aussprechen würde –, dann wäre schon etwas gewonnen, wir würden das einfach früher platzieren. Also man würde nicht in Klasse 9 – wie wir das in Sachsen die ganze Zeit gemacht haben – erst damit anfangen und damit gerade auch den Schülerinnen und Schülern im Haupt-, Real- oder Oberschulsegment eigentlich überhaupt keinen Zugang zu diesem Bildungsbereich mehr ermöglichen.“⁴⁴⁴

⁴³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2561, S. 4.

⁴³⁹ Protokoll 22. Sitzung, S. 44.

⁴⁴⁰ Vgl. Abs, Hermann Josef / Hahn-Laudenberg, Katrin (Hrsg.) (2017): Das politische Mindset von 14-Jährigen: Ergebnisse der International Civic and Citizenship Education Study 2016, Münster.

⁴⁴¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 18 f.

⁴⁴² Vgl. ebd., S. 19.

⁴⁴³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 26.

⁴⁴⁴ Ebd.

(b) Die Vertreterin von IniRromnja e.V. vertrat die Ansicht, dass der politische Fachunterricht durch rassismuskritische Themen relevanter gemacht werden könne. Hierbei sei darauf zu achten, dass sowohl „Ursachen, Wesensmerkmale und Erscheinungsformen von Rassismus und gesellschaftlicher Diskriminierung“ sowie „Handlungsfähigkeit gegen Rassismus“ als auch die positiven Einflüsse jener Gruppen auf das Leben in Deutschland und Thüringen dargestellt würden.⁴⁴⁵ Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover betonte den dritten Satz des Beutelsbacher Konsens, sich an der Lebenswelt der Schüler*innen zu orientieren, um die Relevanz des Faches zu steigern.⁴⁴⁶ Zudem solle politisches Interesse und politische Partizipationsbereitschaft von Lernenden stärker wertschätzend in den Fachunterricht eingebunden werden:

„Wenn Sie mich fragen, wie politische Bildung näher an die Schülerinnen und Schüler herankommen kann, dann auch dadurch, dass man sie als politisch mündige Bürger anerkennt und nicht die Vorstellung hat, dass wir sie erst unterrichten müssen und dann sind sie in der Lage, an der Gesellschaft teilzunehmen.“⁴⁴⁷

Auch Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena betonte die politische Partizipationsbereitschaft und das entsprechende Interesse bei Jugendlichen als Ressource für die politische Bildung. Professionell ausgebildete Fachlehrer*innen müssten dieses themen- oder ereignisbezogene Interesse wahrnehmen und aufgreifen lernen, um Brückenschläge zur „große[n] Politik“ herstellen zu können.⁴⁴⁸ Zudem wäre die Relevanz des Faches gesteigert, wenn es mehr als einmal für 45 Minuten in der Woche unterrichtet werden würde.⁴⁴⁹

(c) Um rassistische Dynamiken in der Schule zu begegnen, brauche es, so die Vertreterin von IniRromnja e.V., eines einfach zugänglichen, niedrighschwelligigen und unparteiischen Diskriminierungsschutzes, Kooperationen mit Selbstorganisationen, um – so zeige es die Berliner Erfahrung – entsprechende Vorfälle besser zu registrieren, und schließlich auch einer Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an Schulen im Sinne handhabbarer sowie anwendbarer gesetzlicher Rahmenbedingungen.⁴⁵⁰ Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover schlug Ombudspersonen an Schulen vor, um einerseits Diskriminierungen zur Sprache zu bringen und andererseits für Demokratiebildung ansprechbar zu

⁴⁴⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 26 f.

⁴⁴⁶ Protokoll 22. Sitzung, S. 23.

⁴⁴⁷ Ebd., S. 24.

⁴⁴⁸ Ebd., S. 24 f. „Dazu braucht es professionelle Lehrerinnen und Lehrer, jemanden, der das wahrnimmt – und zwar nicht als Störung des Schulbetriebs, sondern als Bereicherung –, wenn Schülerinnen und Schüler sich dann gegen so eine schulische Neuerung [das mikropolitische Beispiel des Anzuhörenden] eben wenden und sich einbringen wollen“ (ebd., S. 25).

⁴⁴⁹ Vgl. ebd., S. 25. „Wenn Sie eine Klasse haben, wo es einmal in der Woche 45 Minuten Unterricht gibt, dann hat das Fach und dann haben die Themen dieser Fächer keinerlei Stellenwert – weder bei den Eltern, noch bei den Schülerinnen und Schülern“ (ebd.).

⁴⁵⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 37.

sein.⁴⁵¹ Um (rassistische) Diskriminierung von Lehramtsreferendar*innen zu bearbeiten, brachte er die Einführung eines Personalrates mit Mitbestimmungsrechten für diese Statusgruppe ins Gespräch:

„Ich war [in Berlin] in diesem Personalrat. Wir hatten regelmäßig Fälle von Referendarinnen und Referendaren auf dem Tisch, die Diskriminierungserfahrungen gemacht haben und froh waren, dass es da einen Personalrat gibt, der etwas zu sagen hat, der sich für sie einsetzen konnte und das Recht hatte, die Seminarleiter zusammenzurufen und zu sagen, so kann das nicht funktionieren.“⁴⁵²

Auch Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden sprach sich für schulische Ombudspersonen aus: „Ich glaube wirklich, dass es eine kostengünstige, praktikable und konkrete Möglichkeit wäre“⁴⁵³. Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock ergänzte hierzu, dass solche Stellen dezentral vernetzt und mit ausreichend Kompetenzen ausgestattet sein sollten, um im schulischen Kontext wirksam zu sein.⁴⁵⁴ Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena betonte nochmals die drei Aspekte Anerkennungskultur, schulische Mitbestimmung und fachliche Kompetenz, die bereits in der Lehrer*innenausbildung zu betonen seien.⁴⁵⁵ Zudem könne man rassistische Dynamiken in der Schule begegnen, indem man Lehrer*innen befähige, kompetent und ausgewogen bei entsprechenden Vorfällen zu intervenieren.⁴⁵⁶ Zudem bestehe das Problem, dass antirassisti-

⁴⁵¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 32.

⁴⁵² Ebd., S. 31 f. „Zum Personalrat kann ich vor allen Dingen sagen, dass das ein wahnsinniges Empowerment oder ein großes Empowerment für die Kolleginnen und Kollegen hatte, die da hingekommen sind, weil wir ihnen überhaupt erst mal versucht haben, bewusst zu machen, dass sie das nicht kleinreden müssen, dass sie es nicht individualisieren müssen auf sich als Subjekt, sondern dass das auch ein strukturelles Problem ist. Der Personalrat hat in Berlin ziemlich viele Möglichkeiten, damit umzugehen. Er kann die Hauptseminarleitung zu einem Gespräch zusammenrufen, er kann das anonym machen, er kann das im Zweifel immer in Rücksprache mit den Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern auch gemeinsam machen, er kann über die Vorgesetzten gehen, kann auch in die Schulen gehen, kann in den Schulen Gespräche führen. Er hat da einfach auch ein Recht darauf, also nicht nur eine Möglichkeit, sondern er kann das einfordern. Das wird die Strukturen in den Schulen und erst recht in Schulen, in denen der Altersdurchschnitt noch sehr hoch ist – wobei das auch nicht zwangsläufig ein Marker sein muss –, aber da wird das grundsätzlich nicht viel ändern oder nicht so schnell viel ändern. Aber bei uns in Berlin hat sich relativ schnell durchgesetzt, dass der Personalrat etwas ist, wohin man sich wenden kann und wo man das Problem überhaupt erst mal artikulieren kann. Im Referendariat ist man wahrscheinlich in dem größten Abhängigkeitsverhältnis, in dem man in dieser Ausbildungsphase je ist. Da geht es um die Note“ (ebd., S. 54).

⁴⁵³ Protokoll 22. Sitzung, S. 33.

⁴⁵⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 26.

⁴⁵⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 35.

⁴⁵⁶ Vgl. ebd., S. 36. „Das sind die Momente, die für Lehrerinnen und Lehrer jeglicher Fächer häufig am herausforderndsten sind, da die richtigen Wort zu finden, vielleicht auch manchmal gar nichts zu machen, je nachdem. [...] Ich möchte vielleicht einfach dieses Dilemma noch mal aufzeigen, in dem sich Lehrerinnen und Lehrer da befinden. Auf der einen Seite ist es so, dass wir als Lehrkräfte nicht in etwas tappen sollen, was wir immer die Neutralitätsfalle nennen: Damit habe ich nichts zu tun. Ich bin unpolitisch. Ich lasse es einfach so stehen und so. – Das ist die eine Herangehensweise. Das ist im Grunde eine mögliche einseitige Auflösung. Die andere Falle, das ist etwas, was ich die Ausschlussfalle nenne – man kann auch Moralisierungsfalle sagen oder so –, dass man durch die Ansprache, durch das Ansprechen dafür sorgt, dass es zu Diskursausschlüssen, zum Ende von Kommunikation, zum Abbruch von Bildungssituationen kommt. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns, wenn wir intervenierend im schulischen oder im Bildungskontext eingreifen. Selbst wenn Lehrerinnen und Lehrer sehr behutsam, sehr wertschätzend die Schülerinnen und Schüler ansprechen, führt das ganz häufig zum Ende des Gesprächs, zum Ende des Diskurses. Denn die Schüler nehmen sich ungefähr ab der 7. Klasse als Objekt der pädagogischen Beeinflussung wahr. Die wissen genau, was sie sagen sollen und was sie nicht sagen sollen und hören auf zu sprechen. Das ist eine ganz große Herausforderung für Lehrkräfte, hier zu balancieren. Es ist wirklich extrem

sche Maßnahmen gegenteilige Wirkungen haben könnten. Beispielsweise helfe das Etikett „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ allein nicht, um gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Schulleben auszuschließen.⁴⁵⁷

Frau Heitz von der Goethe-Universität Frankfurt am Main betonte ebenfalls die Bedeutsamkeit der Lehrer*innenausbildung:

„Das fachliche Wissen von Studierenden zu Rassismus ist in der Regel sehr eingeschränkt. [...] Über die eigene Rolle des Weißseins und der eigenen Privilegiertheit wird kaum reflektiert. [...] Besonders aufschlussreich ist für die Studierenden die Auseinandersetzung mit Schulbüchern unter einer rassismuskritischen Perspektive. Sie schärft am deutlichsten den Blick für vorhandenen Rassismus (und die sind auch in den neueren Schulbüchern noch reichlich vorhanden).“⁴⁵⁸

(d) Im Verlauf der öffentlichen Anhörung wurde das partizipatorische Engagement von Jugendlichen positiv hervorgehoben. Vor dem Hintergrund der Fridays for Future-Schülerproteste⁴⁵⁹ und deren Ikone Greta Thunberg⁴⁶⁰ interessierten sich Kommissionmitglieder dafür, wie man demokratisches Engagement von Schüler*innen im Spannungsverhältnis zwischen Ordnung und zivilem Ungehorsam ermöglichen könne. Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover konnte hierzu keine abschließende Antwort geben, jedoch betonte er die Chancen und Herausforderungen derartigen politischen Engagements von Jugendlichen; es sei wichtig, es anzuerkennen, aber nicht zu instrumentalisieren: „Die Schule hat durchaus eine Fürsorgepflicht, die kann die Schule auch kommunizieren. Ich glaube, dass verstehen die Schülerinnen und Schüler und Jugendliche ganz schnell. Aber die Schule hat auch viele Möglichkeiten, damit umzugehen“⁴⁶¹. In Berlin beispielsweise gebe es derzeit Diskussionen über die Einführung eines Schüler*innenhaushaltes. Dies könnte eine Form der nicht einvernehmenden Anerkennung und Unterstützung des schulischen Engagements von Lernenden sein.⁴⁶² Auch Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena sprach sich für eine Anerkennung partizipatorischen Engagements aus, verwies jedoch darauf, dass man Schüler*innen die Konsequenzen von Schüler*innenstreiks, etwa die Nachteile verpassten Unterrichts, deutlich machen müsse.⁴⁶³

schwer. Von daher sage ich auch, die antirassistischen Maßnahmen, die vorhin angesprochen wurden, sind vollkommen richtig. Aber da fangen die Probleme erst an, denn das ist im Grunde so ähnlich, wie das Herr Dörre hier auch schon mal vorgestellt hat, Antirassismus kann zu Abstoßungs-, zu Abwehreffekten führen und es ist ein ganz sensibles Balancieren notwendig“ (ebd.).

⁴⁵⁷ Vgl. ebd., S. 39.

⁴⁵⁸ Zuschrift 6/2633, S. 1.

⁴⁵⁹ Vgl. beispielsweise „Fridays for Future Germany“ (ohne Datum): Über uns, in: Fridaysforfuture online, <https://fridaysforfuture.de/about/> (Abruf am 9. April 2019).

⁴⁶⁰ Vgl. beispielsweise Wyssuwa, Matthias (12. April 2019): Die Welt, wie sie ihr gefällt, in: FAZ online, https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/klimaaktivistin-greta-thunberg-mit-16-jahren-schon-ein-phaenomen-16036155.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (Abruf am 9. April 2019).

⁴⁶¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 58.

⁴⁶² Vgl. ebd., S. 58.

⁴⁶³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 59.

Ein Kommissionsmitglied machte darauf aufmerksam, dass einerseits politisches Engagement zu begrüßen und zu fördern sei, jedoch diese Aktivitäten nicht immer im gleichen Maße mit politischem Wissen korrespondiere. Es fragte daher, wie man rassismus- und diskriminierungskritische Inhalte mit der Vermittlung historischen und institutionenkundlichen Wissens ausbalancieren könne. Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena hielt es für sehr wichtig, dass Schüler*innen auch die politischen Zusammenhänge verstehen:

„Das ist ein kognitiver Schritt, der geleistet werden muss. Deswegen ist auch dieser Brückenschlag vom [individuellem] Erfahrungsraum [des Lernenden] dann eben zur großen Politik, zur Institutionenkunde usw. sehr wichtig. Mit anderen Worten: Soziales Lernen reicht nicht aus, wir brauchen unbedingt das, was Sie [das Kommissionsmitglied] angesprochen haben.“⁴⁶⁴

Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes schließlich, ob Schulbegleiter*innen institutionell zur Schule gehören und von dort auch finanziert werden sollten, um eine diskriminierungsfreie Inklusion vor allem körperlich behinderter Schüler*innen zu ermöglichen, antwortete Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden, dass man einen weiten Inklusionsbegriff benötige, damit ein diskriminierungsfreier und bedarfsgerechter Zugang zu Bildung für alle Menschen ermöglicht werden könne. Um etwaigen Sorgen von Lehrkräften vor Überforderung zu begegnen, bedürfe es entsprechender Ressourcen, vor allem Geld und Zeit.⁴⁶⁵

Zu 2. „Möglichkeiten, Akteure und Träger von Demokratiebildung“⁴⁶⁶

Zu diesem Thema wurde gefragt:

- (a) „Welche Akteure und Träger von Demokratiebildung gibt es in der schulischen Bildung?“
- (b) Wie ist die Rolle von Schulprojekten und deren Wirkung einzuschätzen?
- (c) Welche Bedeutung/Platzierung hat Demokratiebildung und antirassistische Bildung in der Lehrerbildung?
- (d) Wie sehen Beratungsmöglichkeiten für Schulen hierbei aus?“⁴⁶⁷

Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena berichtete zur Demokratiebildung in Thüringen. Problematisch sei, dass es hier keinen „systematischen Ort“ für die Themen Rassismus und Diskriminierung im Kontext Schule gebe. Weder gebe es hierfür eine Professur, noch spielten entsprechende Inhalte in der Lehrer*innenausbildung eine große Rolle. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass nach dem Auslaufen des Jenaer Teilpro-

⁴⁶⁴ Vgl. ebd.

⁴⁶⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 22 f.

⁴⁶⁶ Vgl. Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

⁴⁶⁷ Vgl. Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

jektet „Lehrkräfte als Agenten der Demokratie“ der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ es „Verstetigungen“ gebe.⁴⁶⁸

Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hielt Sozialkundelehrer*innen am fachlich kompetentesten im Bereich der Demokratiebildung, gefolgt von Geschichtslehrer*innen. Er wies zudem darauf hin, dass Schulverfassungen demokratiebildend sein könnten, sofern sie Schüler*innen genügend Partizipationsmöglichkeiten einräumten.⁴⁶⁹

Der Verein Demokratisch Handeln e.V. informierte ausführlich über Akteure und Träger der Demokratiebildung. Eine gelingende Demokratiebildung benötige Fachunterricht.

„Das wird aber nicht ausreichen. Deshalb muss hier an die vielfältigen Unterstützungsstrukturen und positiven Best-Practice-Erfahrungen erinnert werden, die durch außerschulische Akteure bereitgestellt werden, um die ‚Demokratiepädagogik als Querschnittsaufgabe der Schule‘ professionell aufzuklären und didaktisch-methodisch klug auszugestalten.“⁴⁷⁰

Der Fachunterricht sei mit dem politikdidaktischen Lehrstuhl und dem noch ausbaufähigen Fortbildungsangeboten des ThILLM abgedeckt. Dazu kämen demokratiebildende außerschulische Akteure wie das „Netzwerk für Demokratie und Courage“, SOR/SMC, das Programm „openion“, die Projekte des Landesprogramms DenkBunt, das Netzwerkprogramm „Thüringen 19_19“ sowie etliche Schulwettbewerbe (zum Beispiel Jugend debattiert, Geschichtswettbewerb der Körber-Stiftung, Deutscher Schulpreis, Demokratisch Handeln).⁴⁷¹ Problematisch sei erfahrungsgemäß, dass „die Potenziale der Kooperation zwischen solchen zivilgesellschaftlichen und den staatlichen Akteuren nicht vollständig ausgeschöpft werden“⁴⁷². Der Verein war der Ansicht, dass Schulprojekte eine besondere Bedeutung für die Demokratiebildung hätten. Damit entsprechende projektdidaktische Ansätze wirksam sein könnten, bedürfe es „guter und zielgenauer Rahmenbedingungen“⁴⁷³. Um die Nutzung vorhandener Angebote zu stärken, brauche es mehr beratender, werbender Angebote und eines Abbaus von Vorurteilen seitens der Lehrer*innenschaft gegenüber schulexternen Angeboten.⁴⁷⁴

Zur Frage der Platzierung von Demokratie- und antirassistischer Bildung in der Lehrer*innenausbildung betonte Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die „herausragende Rolle“ der Demokratiebildung bei der Ausbildung von Politikdidaktiker*innen, gleiches gelte jedoch bisher für antirassistische Bildungsinhalte zumindest in der universitären Lehre nicht.⁴⁷⁵ Gleichwohl habe die Kultusminis-

⁴⁶⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 20 f.

⁴⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 5.

⁴⁷⁰ Zuschrift 6/2561, S. 5.

⁴⁷¹ Vgl. ebd. SOR/SMC: Schule ohne Rassismus / Schule mit Courage.

⁴⁷² Ebd.

⁴⁷³ Ebd., S. 6. „Dazu gehört die Sicherung und Dokumentation von Projektergebnissen, der kriteriensichere Vergleich von Lernzielen und Lernerfolgen sowie die Berücksichtigung des Lernens und der Lernergebnisse bei der Leistungsdokumentation und einer entsprechenden Zertifizierung in den Zeugnissen der Schüler*innen“ (ebd.).

⁴⁷⁴ Vgl. ebd.

⁴⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 5.

ter*innenkonferenz 2004 „Standards für Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ beschlossen⁴⁷⁶ und damit auch der „(kritischen Selbst-)Reflexion [...] bereits im Kontext von pädagogischer Professionalität in der Migrationsgesellschaft eine hohe Bedeutung beigemessen“⁴⁷⁷. Insofern gelte es eine professionelle, anerkennende und rassismuskritische Haltung bei Lehrer*innen auszuprägen, die es ihnen ermögliche, Rassismuserfahrungen Betroffener zu erkennen, ernst zu nehmen und adäquat damit umzugehen.⁴⁷⁸ Der Verein Demokratisch Handeln e.V. hielt die Bedeutung von antirassistischer Bildung in der Schule „eher gering“: „Hier geschieht eindeutig viel zu wenig, sowohl im Bereich der Prävention durch entsprechende Professionalisierung und schließlich praktische Bildungsarbeit als auch im Bereich der Prävention“.⁴⁷⁹ Positive Beispiele verdankten sich individuellem Engagement, nicht jedoch struktureller Bedingungen.⁴⁸⁰

Zu 3. „Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit“⁴⁸¹

Die Anzuhörenden wurden gebeten, bei ihren Antworten zu diesem Unterpunkt folgend Leitfragen zu beachten:

- (a) „Welche didaktischen Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit gibt es?
- (b) Was lässt sich zu den empirischen Evaluationen oder systematischen Erfahrungssicherungen sagen?
- (c) Soll im Unterricht aller Fächer im Kontext der Anti-Rassismus- und Antidiskriminierungsstrategie bei politisch Lernenden eine emotionale Disposition für die Wahrnehmung der demokratischen Bürgerrolle generiert werden?
- (d) Wird ein Konzept der politischen Bildung als Unterrichtsprinzip verfolgt, das einerseits die methodische Gestaltung in jedem Unterrichtsfach im Blick hat (Vermittlung von demokratischen Erfahrungen) und andererseits bei der Behandlung von ausgewählten Unterrichtsgegenständen das Ziel verfolgt, deren politisch-kulturelle Dimension mit den politische Lernenden zu analysieren und zu beurteilen?“⁴⁸²

Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden warnte davor, über junge Menschen als uninteressiert zu urteilen. Aus etwaigem Desinteresse in der Schule dürfe nicht generelles Desinteresse geschlussfolgert werden. Gerade in Ostdeutschland, wo Politik/Sozialkunde „nicht selten [...] von Menschen unterrichtet worden ist, die oft aus sehr

⁴⁷⁶ Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2004): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf (Abruf am 9. April 2019).

⁴⁷⁷ Zuschrift 6/2543, S. 8.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd. Problematisch sei hierbei, dass es einen im deutschen Nachkriegsverständnis wurzelnden „bagatellisierenden und nicht wertschätzenden Umgang mit rassismuserlevanten Sachverhalten in der Schule“ gebe, da diese Phänomene als historisch überwunden gelten (ebd.).

⁴⁷⁹ Zuschrift 6/2561, S. 6.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd.

⁴⁸¹ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 2.

⁴⁸² Ebd.

pragmatischen Gründen sich entschlossen haben, dieses Fach zu übernehmen⁴⁸³, und wo der Unterricht sehr institutionenkundlich ausgerichtet gewesen sei, müssten die Motive der Zurückweisung des derart gestalteten Politikunterrichts hinterfragt werden.⁴⁸⁴ Auf die Frage, welche Erfahrungen mit handlungsorientierten didaktischen Methoden beim Demokratie lernen und Politik lernen an der Universität gemacht worden seien, antwortete die Politikdidaktikerin, dass sich solche Ansätze eignen würden, jedoch auch kasuistische Methoden mit Beispielen aus dem Schulalltag dazu dienen könnten, Chancen und Probleme moderner, heterogener Gesellschaften zu vermitteln.⁴⁸⁵ Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterstützte seine Dresdner Kollegin und betonte, dass es primär darum ginge, „das Bewusstsein für einen professionellen Auftrag [...] eines Lehrers einfach noch mal deutlich [zu] machen, dafür [zu] sensibilisieren“⁴⁸⁶.

Professor Detjen von der Katholischen Hochschule Eichstätt-Ingolstadt informierte über Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit. Die ursprünglich im Kontext der britischen Cultural Studies entstandene antirassistische Bildung habe inzwischen auch unter deutschen Didaktiker*innen Verbreitung gefunden.⁴⁸⁷ Einen eigenen Ansatz antirassistischer Bildung stellte Professor Fereidooni von der Ruhr-Universität Bochum dar. Er habe zusammen mit Jan Schedler im Sommersemester 2017 an der Ruhr-Universität ein Seminar zum Thema „Rassismus und Rechtsextremismus in Schule und sozialwissenschaftlichem Unterricht. Seminar mit praktischen Elementen im geisteswissenschaftlichen Schülerlabor“ mit dem Ziel angeboten, „den Lehramtsstudierenden grundlegende Kenntnisse in Bezug auf die Entstehung und (Re-)produktion [sic] von Alltagsrassismus und Rechtsextremismus zu vermitteln, indem das sozialisationsbedingte rassistische Wissen der Teilnehmer_innen und die allgemeinen rassistisch-hegemonialen Normen der bundesdeutschen Gesellschaft fokussiert wurden“⁴⁸⁸. Der Verein Demokratisch Handeln e.V. betonte die Vorzüge projektdidaktischer Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit.⁴⁸⁹ Frau Heitz von der Goethe-Universität Frankfurt am Main hob besonders den Thüringer Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit des DGB-

⁴⁸³ Protokoll 22. Sitzung, S. 25. Dies seien vor der Wiedervereinigung häufig Russischlehrer*innen gewesen (vgl. ebd.).

⁴⁸⁴ Vgl. ebd.

⁴⁸⁵ Vgl. ebd. Beispielsweise gelte es, bereits Studierenden reflexiv verständlich zu machen, dass Ansprüche stellende Eltern keine Belastung, sondern deren Partizipationsansprüche wertschätzend in das Schulleben zu integrieren seien (vgl. ebd.).

⁴⁸⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 53. Im Studium gelte es, den „Lehrerberuf einfach deutlich oder verstehbar zu machen und in ihn einzuführen als einen gesellschaftlich relevanten Beruf, nicht nur als einen Beruf, der auf irgend ein kleines Fach vorbereitet, sondern im Grunde das große Ganze im Blick hat [...]“ (ebd.).

⁴⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 5. Er empfahl hier insbesondere Hormel, Ulrike / Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung, Wiesbaden; Leiprecht, Rudolf / Kerber, Anne (2005): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch, Schwalbach/Ts.; Mecheril, Paul (2004): Einführung in die Migrationspädagogik, Weinheim / Basel; Stender, Wolfram / Rohde, Georg / Weber, Thomas (Hrsg.) (2003): Interkulturelle und antirassistische Bildungsarbeit. Projekterfahrungen und theoretische Beiträge, Frankfurt am Main.

⁴⁸⁸ Zuschrift 6/2544, S. 10.

⁴⁸⁹ Vgl. Zuschrift 6/2561, S. 7.

Bildungswerkes Thüringen e.V. für ihre Lehre hervor.⁴⁹⁰ Frau Professorin Gomolla informierte detailliert über die Diskussionen der politischen Didaktik in Folge der Erkenntnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse und unter den Bedingungen moderner (neoliberaler) Staatlichkeit.⁴⁹¹ Problematisch sei, dass schulische Prozesse zunehmend ökonomischen Logiken unterliegen würden, so lasse beispielsweise eine

„Standards- und Kompetenzorientierung [...] nicht nur wenig Raum für ergebnisoffene Bildungsprozesse, welche die beteiligten Subjekte zu einer selbstverantwortlichen Reflexion und Urteilsbildung befähigen sollen. Unter der zunehmenden Outputorientierung wird die Relevanz politischer Bildungsprozesse in Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten generell abgewertet“⁴⁹².

Eine Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus werde damit erschwert. Einerseits komme es zur Verdrängung rassistisch extremistischer Phänomene an den gesellschaftlichen Rand und in die Geschichte; Rassismen und Diskriminierungen der gesellschaftlichen Mitte gerieten dadurch nicht in den Blick.⁴⁹³ Andererseits fehle „ein Verständnis von politischer Bildung als Vermittlung von Fähigkeiten und Förderung von Motivation und Interesse, um in klar definierten institutionalisierten Räumen und Verfahren politischer teilhabe (z.B. Wahlen) ‚kompetent‘ mitwirken zu können“⁴⁹⁴. Neuere didaktische Ansätze könnten an Globalisierungsdynamiken, Migrationsbewegungen und Inter- und/oder Transnationalisierungsprozesse anschließen⁴⁹⁵.

„In kritischer Abgrenzung zu einem naiven Multikulturalismus geht es in rassismus- und kulturalisierungskritischer politischer Bildung um die Vielfalt und Interaktion unterschiedlicher sozialer Differenzierungsmerkmale – sowohl als Bezugspunkte für die Identitätskonstruktionen wie als Scharnier von Diskriminierung und Ungleichheit. Der Fokus liegt auf der Auseinandersetzung mit Menschen- und Bürgerrechten und den strukturellen Bedingungen von Ausgrenzung und Deprivilegierung – auch im Bildungssystem selbst.“⁴⁹⁶

⁴⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2633, S. 1. Siehe auch DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. (ohne Datum): Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit, <http://www.baustein.dgb-bwt.de/Inhalt/index.html> (Abruf am 9. April 2019).

⁴⁹¹ Vgl. Zuschrift 6/2609, S. 9 ff. Die vorliegende Zuschrift ist textidentisch mit der Zuschrift 6/1420. Die Anzuhörende übersandte ihre Stellungnahme erneut mit dem Hinweis, vor allem die Abschnitte 3 bis 5 für die dem Anhörungsverfahren zugrunde liegenden Fragen zu nutzen. Diese Abschnitte bildeten die Grundlage für Auswertung der Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich schulische Bildung.

⁴⁹² Ebd., S. 10.

⁴⁹³ Vgl. ebd.

⁴⁹⁴ Ebd.

⁴⁹⁵ Vgl. zum Beispiel Horrel, Ulrike / Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung, Wiesbaden; dies. (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden; Messerschmidt, Astrid (2009): Weltbilder und Selbstbilder. Bildungsprozesse im Umgang mit Globalisierung, Migration und Zeitgeschichte, Frankfurt am Main; Leiprecht, Rudolf / Kerber, Anne (2015): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch, Schwalbach/Ts.; Mecheril, Paul (2004): Einführung in die Migrationspädagogik, Weinheim / Basel; Stender, Wolfram / Rohde, Georg / Weber, Thomas (Hrsg.) (2003): Interkulturelle und antirassistische Bildungsarbeit. Projekterfahrungen und theoretische Beiträge, Frankfurt am Main; Mecheril, Paul (2017): Bildung in der Migrationsgesellschaft. Anforderungen an schulpädagogisches Handeln, in: Engagement, Zeitschrift für Erziehung und Schule, 35. Jg., H. 1, S. 5 – 10.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 11.

Wichtig sei bei alledem, dass migrantische sowie Differenz- und Pluariltätsthematiken fortwährend curricular wie außercurricular behandelt würden und dabei sowohl Wissensaneignung als auch Urteilsbildung durch Schüler*innen ermöglicht werde.⁴⁹⁷

Bei den didaktischen Konzepten antirassistischer Bildung hielt der Verband Bildungsmedien e.V. „die Unterscheidung zwischen den curricularen Vorgaben der Länder, dem von diesen vorgegebenen erzieherischen Auftrag und dem individuellen Gestaltungsspielraum und der Eigenverantwortung der Verlage für zentral“⁴⁹⁸. Auf den ersten beiden Aspekten aufbauend kämen sie ihrer Eigenverantwortung „verantwortungsvoll und aktiv im Interesse von Demokratiebildung, antirassistischer Bildungsarbeit und Akzeptanz von Vielfalt und Unterschiedlichkeit“⁴⁹⁹ nach. Wichtig in diesem Kontext sei auch die gemeinsame Erklärung der Kultusminister*innenkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienverlage⁵⁰⁰ von 2015, die unter anderem eine kritisch differenzierte Darstellung von religiösen, weltanschaulichen, historischen wie sozioökonomischen und migrantischen Themen vorsieht.⁵⁰¹

Zur Frage nach empirischen Evaluationen oder systematischen Erfahrungssicherungen berichtete der Förderverein Demokratisch Handeln e.V., dass „es an systematischen Evaluationen ebenso wie an einer kontinuierlichen, der Konzeptentwicklung verpflichteten Forschung“⁵⁰² fehle. Den außerschulischen Akteuren fehlten hierfür die nötigen Ressourcen und die universitäre Forschung wende „sich dem Thema nicht in der gegebenen Dringlichkeit zu“⁵⁰³. Daher schlug der Förderverein einen Lehrstuhl für Demokratiebildung an der Friedrich-Schiller-Universität vor.⁵⁰⁴

Kommissionsmitglieder fragten, ob im Schulunterricht mit Blick auf Antirassismus- und Antidiskriminierungsstrategien eine emotionale Disposition für die Wahrnehmung der demokratischen Bürgerrolle generiert werden sollte. Der Förderverein Demokratisch Handeln e.V. war der Ansicht, dass es ohne diese gar nicht möglich sei, sich staatsbürgerlich für eine plurale, diverse Demokratie und gegen Rassismus und Diskriminierung zu engagieren, da dies nicht ausschließlich kognitiv möglich sei.⁵⁰⁵ Frau Heitz von der Goethe-Universität Frankfurt am Main dagegen war „grundsätzlich zurückhaltend was die die Generierung emotionaler Dispositionen im Rahmen von Unterricht anbelangt“⁵⁰⁶. Für wichtig erachtete sie, dass schulisch

⁴⁹⁷ Vgl. ebd., S. 11 f.

⁴⁹⁸ Zuschrift 6/2545, S. 3 f.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 4 f.

⁵⁰⁰ Vgl. Kultusministerkonferenz (2015): Darstellung von kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien – Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienverlage (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_10_08-Darstellung-kultureller-Vielfalt.pdf (Abruf am 10. April 2019).

⁵⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2545, S. 4 f.

⁵⁰² Zuschrift 6/2561, S. 6.

⁵⁰³ Ebd.

⁵⁰⁴ Vgl. ebd.

⁵⁰⁵ Vgl. Zuschrift 6/2561, S. 7.

⁵⁰⁶ Zuschrift 6/2633, S. 1 f.

eine ergebnisoffene rassismuskritische und diversitätssensible Reflexion ermöglicht werde.⁵⁰⁷

Um demokratische Erfahrungen schulisch zu vermitteln, so der Förderverein Demokratisch Handeln e.V., sei in der Schule „eine konsequente Kultur der Anerkennung, der Vielfalt, der Kommunikation und der Beteiligung in allen Fächern und schulischen Belangen die Sisyphos-Aufgabe, vor der das Bildungswesen insgesamt und die Schule als System, vor allem aber als je kultureller und soziologischer Einzelfall steht.“⁵⁰⁸

Zu 4. „Erfahrungen anderer Bundesländer“⁵⁰⁹

Mitglieder der Enquetekommission interessierten sich hier für Erfahrungen anderer Länder bei der Einführung politischer Bildung für alle Lehrämter und den Stellenwert von Demokratie- wie antirassistischer Bildung in der Lehramtsausbildung.⁵¹⁰

Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover machte die Kommission auf das Ranking der politischen Bildung im Ländervergleich aufmerksam.⁵¹¹ Da Thüringen dort schlecht abschneide, sei es begrüßenswert, dass Kommissionmitglieder Demokratiebildung fördern möchten. Dafür bedürfe es jedoch einer Stärkung der Lehramtsausbildung in allen Phasen, einer Stärkung des Politikunterrichts in den Schulen sowie entsprechende Fortbildungen für Lehrer*innen. In Berlin seien diese Querschnittsthemen in den Rahmenlehrplänen mit entsprechenden Handlungs- und Orientierungsrahmen verankert.⁵¹² Zudem betonte er den Faktor Zeit:

„Aber wenn wir visionär denken wollen, dann braucht Schule Zeit für das Arbeiten im Team. Und wenn man Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe verstehen will, dann müssten die Kolleginnen und Kollegen fächerverbindend und fächerübergreifend zusammenarbeiten können – und dafür brauchen sie Zeit.“⁵¹³

Komplementär dazu bedürfe es mehr politischer Teilhabe von Schüler*innen in der Schule; und daher müsse man über „das Verbot des allgemeinpolitischen Mandats“ für Schüler*innen diskutieren.⁵¹⁴

Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden berichtete über Schwierigkeiten, mit Lehrer*innenkollegien über Rassismus und Diskriminierung zu sprechen, auch weil „viele Lehrerinnen und Lehrer [...] dieses Gedankengut“ tragen würden.⁵¹⁵ Deshalb be-

⁵⁰⁷ Vgl. ebd.

⁵⁰⁸ Zuschrift 6/2561, S. 8.

⁵⁰⁹ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 2.

⁵¹⁰ Vgl. ebd.

⁵¹¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 10. Siehe auch Gökbudak, Mahir / Hedtke, Reinhold (2019): Ranking Politische Bildung 2018. Politische Bildung an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I im Bundesländervergleich, Universität Bielefeld, Didaktik der Sozialwissenschaften Working Paper Nr. 9, Bielefeld.

⁵¹² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 10.

⁵¹³ Ebd.

⁵¹⁴ Ebd., S. 12.

⁵¹⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 12.

tonte sie die Notwendigkeit, Lehrer*innen zu unterstützen, und ebenso wie Herr Kenner den Faktor Zeit, um eine „kritische Masse von Fachkräften vor Ort“ zu haben.⁵¹⁶ Dies sei aber schwierig, wenn der Stellenwert des Politikunterrichts gering sei und es entsprechend nur wenige Fachdidaktiker*innen in den Schulen gebe, „die solche Prozesse auch moderieren können und innerhalb der Kollegien – also nicht bevormundend von außen, sondern aus den Kollegien heraus – solche Diskussionsprozesse anregen können“⁵¹⁷. Sie plädierte daher für eine Stärkung des Politikunterrichts und begrüßte eine demokratische Grundqualifikation aller Lehrer*innen.⁵¹⁸ In Sachsen diskutiere man darüber, ob es nicht in allen Qualifikationsphasen der Lehrer*innenausbildung Module der Demokratiebildung geben sollte.⁵¹⁹

Problematisch bei solchen Modulen sei die langfristige Wirkung, so Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock.⁵²⁰ Ihre Erfahrung in Mecklenburg-Vorpommern zeige, dass die vermittelten Inhalte durch einen „Theorie-Praxis-Schock“⁵²¹, das heißt durch den Übergang vom Studium in das Lehramtsreferendariat nicht in den Berufsalltag hineinwirkten. Es müsse hier darauf geachtet werden, „dass es wirklich eine Kontinuität gibt [...]. Sonst ist das so die Theorie und kommt nicht in die Praxis“⁵²². Diese Themen müssten curricular verankert werden.⁵²³ Des Weiteren sprach Frau Dr. Heinrich Fortbildungen an. Eine Umfrage unter Studienleiter*innen in Mecklenburg-Vorpommern habe ergeben, dass freiwillige Fortbildungen zum Thema Rassismus und Diskriminierung nur wenig nachgefragt würden. Kein*e Umfrageteilnehmer*in gab an, sich für derartige Fortbildungsveranstaltungen zu interessieren.⁵²⁴ Daher war Frau Dr. Heinrich der Ansicht, dass es „die Herausforderung [sei], dass wir mit einer Problembeschreibung in die Schulen gehen, die nicht unbedingt die Problembeschreibung aller Kolleginnen und Kollegen ist“⁵²⁵. Bei Fortbildungsangeboten müsse darauf geachtet werden, dass diese für Lehrer*innen praxisnah seien. Fortbildungsangebote sollten daher aufgrund ihrer Praxistauglichkeit auf Akzeptanz in der Lehrer*innenschaft stoßen.⁵²⁶ Hilfreich sei auch die Einbettung in ein Gesamtkonzept mit eindeutigen Verantwortungszuschreibungen und einer dezentralen Beratungsstruktur.⁵²⁷

Von der Marginalisierung des Politikunterrichts berichtete auch Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena. In Thüringen setze das Fach „viel zu spät ein und es wird auch nur als Ein-Stunden-Fach unterrichtet. Das ist verheerend, nicht nur für das Fach, son-

⁵¹⁶ Vgl. ebd., S. 12.

⁵¹⁷ Ebd., S. 13.

⁵¹⁸ Vgl. ebd.

⁵¹⁹ Vgl. ebd.

⁵²⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 45.

⁵²¹ Ebd.

⁵²² Ebd.

⁵²³ Vgl. ebd.

⁵²⁴ Vgl. ebd., S. 15.

⁵²⁵ Ebd.

⁵²⁶ Vgl. ebd.

⁵²⁷ Vgl. ebd., S. 16.

dern auch für die Themen, die dieses Fach im Grunde repräsentiert.“⁵²⁸ In Niedersachsen könne Politikunterricht beispielsweise als Leistungskurs belegt werden und habe daher eine höhere Bedeutung.⁵²⁹

Die in der öffentlichen Anhörung geäußerten Vorschläge, Module zu Demokratiebildung im Lehramtsstudium zu implementieren, regten zu der Nachfrage an, welche Erfahrungen mit Studienmodulen zu Antirassismus und Antidiskriminierung – auch mit Blick auf etwaige Vorbehalte von Hochschulleitungen – gemacht worden seien. Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover berichtete von Erfahrungen der Universität Potsdam. Dort gebe es eine derartige Veranstaltung, die abwechselnd von der Politikdidaktik und Erziehungswissenschaft angeboten würde. Problematisch sei, dass diese Veranstaltung „eine riesengroße Vorlesung ist, bei der nur Wissen reproduziert wird“⁵³⁰. Mit Spannung erwarte er, wie die Problematik in Berlin umgesetzt werde, wo es zurzeit Bestrebungen zur Einführung entsprechender Module gebe.⁵³¹ Frau Professorin Besand war zwar auch der Ansicht, dass solche Module eher seminaristisch als in Form von Vorlesungen anzubieten seien, teilte aber die skeptische Position Herrn Kenners nicht.⁵³² Sie sprach sich dafür aus, dass diese Module obligatorisch sein und den Studierenden Schularbeit spezifische Wahlmöglichkeiten lassen sollte. „Wir [TU Dresden] haben das gelöst, indem wir gesagt haben, es gibt ein Set von fünf Seminarangeboten, die in diesem obligatorischen Modul drinliegen [sic] und eins davon muss man tatsächlich belegen.“⁵³³ In Mecklenburg-Vorpommern, so Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock, sei durch das Lehrerbildungsgesetz politische Bildung für alle Lehramtsstudierenden ermöglicht. Obwohl der Einführung „Machtkämpfe“ um die Ausgestaltung – hinsichtlich der Balance zwischen didaktischen, bildungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen einerseits und der Form (obligatorisch/fakultativ, Anzahl der Leistungspunkte) andererseits – vorausgegangen seien, würde das mit drei Leistungspunkten honorierte Wahlmodul von den Studierenden gut angenommen.⁵³⁴

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena, so Herr Professor May, gebe es im Praxissemester ein wahlobligatorisches Modul, in dem Studierende anhand fallbasierter Methoden lernen, situativ im Schulunterricht auf Rassismus und Diskriminierung zu reagieren.⁵³⁵ Zudem gebe es projektbasiert Kooperationen mit externen Akteuren, beispielsweise mit „Cultures Interactiv“, der „Zentrallwohlfahrtsstelle der Juden“ oder dem KomRex. Das seien aber „alles Einzelinitiativen und was wir brauchen, sind wirklich nachhaltige Regelungen“⁵³⁶. Vor allem

⁵²⁸ Ebd.

⁵²⁹ Vgl. ebd., S. 18.

⁵³⁰ Protokoll 22. Sitzung, S. 50.

⁵³¹ Vgl. ebd.

⁵³² Protokoll 22. Sitzung, S. 50.

⁵³³ Ebd.

⁵³⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 47.

⁵³⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 48.

⁵³⁶ Ebd., S. 49.

könne dies angesichts der enormen Anforderungen nur mit zusätzlichen Mitteln nicht nur universitär, sondern auch schulisch bewerkstelligt werden.⁵³⁷

Der Förderverein Demokratisch Handeln e.V. vertrat entgegen den bisher vorgebrachten Ansichten den Standpunkt, dass „Politische Bildung [...] nicht für alle Lehrämter eingeführt werden“ könne, da dies „zwingend eine Fakultas eines entsprechenden universitären Fachstudienganges“ sein müsse.⁵³⁸ Allerdings sprach sich der Verein dafür aus, dass eine „demokratiepädagogische Qualität der beruflichen Qualifikation“ erreicht werden müsse.⁵³⁹ Dies sei eine Generationenaufgabe, da es bisher weder in der Lehrer*innenausbildung noch in der Schulpraxis ausreichend erfüllt sei und externe Akteure hierfür eine zu geringe Reichweite hätten. Politisch könne man hier aber ansetzen.⁵⁴⁰

Auch Frau Heitz von der Goethe-Universität Frankfurt am Main berichtete, dass weder Rassismus und Diskriminierung noch politische Bildung thematisch in der gesellschaftswissenschaftlichen Lehrer*innenausbildung in Hessen ausreichend aufgegriffen würden. Zudem komme noch, dass Lehrveranstaltungen politischer Bildung für Studierende der Bildungswissenschaften nicht mehr offen seien.⁵⁴¹

Frau Professorin Gomolla sprach die in Hamburg angebotene Fortbildung für Lehrkräfte zu „Interkulturellen Koordinator*innen“ als best-practice-Beispiel an. Diese Koordinator*innen hätten geholfen, die „schulischen Bildungsangebote, Organisationsstrukturen und professionelle Arbeitsweisen [...] gezielt an die Vielfalt der sprachlichen und sozio-kulturellen Bildungsvoraussetzungen, Migrationsgeschichten wie religiösen und weltanschaulichen Orientierungen der Schüler_innenschaft [anzupassen], damit Schulen im Kontext von Migration ihren anspruchsvollen Erziehungs- und Bildungsauftrag effektiv erfüllen und das Recht auf Bildung für alle realisiert werden kann“⁵⁴².

⁵³⁷ Vgl. ebd. „Wir brauchen da Mittel und deswegen habe ich vorhin auch gesagt, hier arbeiten wir in LADi – Lehrkräfte als Agenten für Demokratie – daran, eben solche Elemente, die wir jetzt gerade besprochen haben, in den Curricula zu implementieren, da also zu Lösungen zu kommen, aber letztendlich muss das nach dem Projekt auch irgendwie substanziiell unteretzt werden. Ansonsten verläuft das dann wieder im Sande“ (ebd., S. 50).

⁵³⁸ Zuschrift 6/2561, S. 8.

⁵³⁹ Ebd.

⁵⁴⁰ Vgl. ebd. „Was es jedoch gibt, ist eine Fülle an anschauungskräftigen Erfahrungsqualitäten von Schulen im Einzelfall, die durch Netzwerke wie die von ‚Demokratisch Handeln‘, aber auch beim ‚Deutschen Schulpreis‘ ansatzweise dokumentiert und sichtbar gemacht werden. Das LI Hamburg etwa arbeitet zusammen mit der Dt. Schulakademie und ‚Demokratisch Handeln‘ an einer pädagogischen Werkstatt ‚Demokratie und Partizipation gemeinsam gestalten‘ als Pilotmodell, das nach Abschluss Ende 2019 in verschiedene Bundesländer und LFB-Institute bzw. Netzwerkregionen multipliziert werden kann und soll. ‚Demokratisch Handeln‘ bietet zudem jährlich Veranstaltungen bundesweit und in vielen Bundesländern landesbezogen an. Ähnliches leistet das Programm ‚openion‘ der DKJS und leisten Angebote der DeGeDe (Dt. Gesellschaft für Demokratiepädagogik).

Das alles sind Angebote im Zusammenwirken von Zivilgesellschaft, Stiftungswelt und staatlicher Förderung. Aber sie sind – gemessen an der Größe der Aufgabe und der Erwartung nach Veränderung und Reform – zu klein. Sie erreichen Modelle und Netzwerke, nicht aber das Schulwesen in seiner schier großen und Ausdifferenziertheit in Deutschland. Hier wäre mehr und unbürokratischere sowie anerkennende Förderung durch den Staat auf Ebene des Bundes und der Länder mehr als wünschenswert“ (ebd.).

⁵⁴¹ Vgl. Zuschrift 6/2633, S. 2.

⁵⁴² Zuschrift 6/2609, S. 13.

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen:

Zu 5. „Stärkung politischer und rassismuskritischer Bildung in der Schule“⁵⁴³

Kommissionsmitglieder schlugen hierzu vor, dass „Schulcurricular [...] mit Bezug auf rassistisch- und diskriminierungskritische politische Bildung entwickelt werden [müssen]. Im Ergebnis sollen folgende Inhalte als Spezial- und Querschnittsthemen im Unterricht vermittelt werden: Menschenrechte, Diskriminierungsschutz, eigene Rechte und die Rechte anderer, geschichtlicher Entstehungshintergründe sowie Ursachen sowie Wesensmerkmale und Erscheinungsformen von Rassismus und gesellschaftlicher Diskriminierung.“⁵⁴⁴

Der Vertreterin von IniRromnja e.V. war wichtig, die unterschiedlichen Rassismen und deren Hintergründe klar zu definieren, um die Lehrpläne entsprechend umzuarbeiten.⁵⁴⁵ Darüber hinaus sprach sich Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover dafür aus, diese Themen nicht nur als Querschnittsthemen zu verankern, sondern dabei auch das Fach Politik zu stärken, unter anderem durch eine themenspezifische Stärkung der Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen.⁵⁴⁶ Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock sah die Verankerung des Themas als Querschnittsaufgabe in Rahmenplänen skeptisch. Ihre Erfahrung aus Mecklenburg-Vorpommern zeige, dass Lehrer*innen den dortigen Rahmenplan „Interkulturelles Lernen“⁵⁴⁷ nicht kennen, da er in der schulische Praxis keine Anwendung finde.⁵⁴⁸ Daher empfahl sie, den Politikunterricht als Leitfach für diese Thematik auszubauen und das Thema in den Lehrplänen aller Unterrichtsfächer zu verankern, um feste Strukturen zu schaffen.⁵⁴⁹ Zudem dürfe der Politikunterricht nicht erst in der achten oder neunten Klasse einsetzen, da die politische Sozialisation der Schüler*innen zu diesem Zeitpunkt bereits fortgeschritten sei, sondern müsste auch in den Klassenstufen fünf bis sieben angeboten werden.⁵⁵⁰

Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena war der Ansicht, dass die Überarbeitung der Lehrpläne allein nicht ausreiche. Vielmehr müsse parallel dazu eine Professionalisierungsstrategie für Lehrer*innen in der Aus- und Fortbildung angestrebt werden.⁵⁵¹ Er betonte, dass man das „Fachprinzip und die Querschnittsaufgabe nicht gegeneinander aus[...]spielen“ solle.⁵⁵² In diesem Zusammenhang sprach er eine „Schieflage“ hinsichtlich schulpädagogischer Themen in der Folge der PISA-Studien an. Durch die PISA-

⁵⁴³ Vorlage 6/4723, S. 1.

⁵⁴⁴ Ebd.

⁵⁴⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 51.

⁵⁴⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 10.

⁵⁴⁷ Vgl. Dangelat, Ursula / Grundmann, Kerstin / Milde, Jürgen / Weitendorf, Gabriele (2002): Rahmenplan Interkulturelle Erziehung, herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, https://www.bildung-mv.de/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/fachuebergreifend/rp-interkulturelle-erziehung.pdf (Abruf am 11. April 2019).

⁵⁴⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 16.

⁵⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵⁵¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 18.

⁵⁵² Ebd., S. 43.

Studien habe man sich zu stark auf „Themen wie ‚Unterrichten‘, ‚Diagnose‘, ‚Kompetenztestung‘ usw.“ fokussiert, jedoch das in den KMK-Standards auch festgelegte „Erziehen“ vernachlässigt:

„Wenn ich jetzt einfach mal das Thema ‚Diskriminierung und Antidiskriminierung‘ unter diesem Bereich ‚Erziehen‘ [...] fasse, dann würde ich sagen, da haben wir wirklich auch so eine Schiefelage. Wir haben sehr stark auf Leistung geschaut in der letzten Zeit, wir sind eine Wissensgesellschaft, das müssen wir natürlich auch machen, das ist überhaupt gar keine Frage, aber das anderen eben nicht vernachlässigen.“⁵⁵³

Dass politische Bildung in der Schule gestärkt werden müsse, dem pflichtete auch Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bei. Er gab jedoch zu bedenken, dass es „eine massive Verengung der im Unterricht Sozialkunde zu vermittelnden Inhalte und zu fördernden Kompetenzen [wäre], würde man das Curriculum dieses Faches auf rassismus- und diskriminierungskritische Aspekte fokussieren“⁵⁵⁴. Vielmehr könne es nur darum gehen, entsprechend die Lehrpläne der Sozialkunde aber auch anderer Fächer wie Geschichte, Geographie, Religion, Ethik, Musik, Kunst, Deutsch oder Fremdsprachenunterricht zu prüfen und zu ergänzen.⁵⁵⁵ Zu bedenken sei dabei, dass:

[j]ede curriculare Ergänzung [...] eine curriculare Kürzung an anderer Stelle [verlangt]. Es funktioniert nicht, einem Curriculum neue Themen aufzupropfen und es dabei zu belassen. Tut man dies dennoch, werden aller Erfahrung nach die neuen Themen in der Praxis ignoriert. Denn die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit ist das knappste Gut an den Schulen.“⁵⁵⁶

Ausführlich äußerte sich Professor Busch von der Universität Trier zu dem Maßnahmenvorschlag, den er für wichtig erachtete.⁵⁵⁷ Er riet, darauf zu achten, alle Unterrichtsfächer einzubeziehen und „eine adäquate Vernetzung, Ergänzung und Bezugnahme zwischen den Fächern“ anzustreben sowie dies „in einem fächerübergreifenden Gesamtkonzept“ zu integrieren, um „eine entsprechende Kompetenzentwicklung im Bildungsgang der Schüler*innen“ zu erzielen.⁵⁵⁸ Die ergriffenen Maßnahmen sollten von der Schulverwaltung kontrollierbar ausgestaltet und durch Begleitforschung evaluiert werden.⁵⁵⁹ Ferner sei der Sozialkundeunterricht zu stärken. Dies könne etwa durch das Aufgreifen der Forderung von Fachverbänden politischer Bildung geschehen, die sich für Politikunterricht ab der fünften Klasse mit einem Wochenumfang von zwei Unterrichtsstunden aussprechen.⁵⁶⁰ Des Weiteren seien die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnah-

⁵⁵³ Ebd.

⁵⁵⁴ Zuschrift 6/2543, S. 1.

⁵⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁵⁶ Ebd.

⁵⁵⁷ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 2.

⁵⁵⁸ Ebd.

⁵⁵⁹ Vgl. ebd., S. 3.

⁵⁶⁰ Vgl. ebd.

me zu beachten. So sollte der Unterricht demokratisch, die Schüler*innen wertschätzend und ihnen Verantwortung abgebend gestaltet sein.⁵⁶¹ Aber auch Partizipationsmöglichkeiten von Schüler*innen in der Schule seien auszubauen:

„Vielmehr muss Schülerpartizipation wo notwendig auch konfrontativ ausgetragen, müssen reflexive Einsichten in die Komplexität moderner repräsentativer Demokratien gefördert werden. Als eine der zentralen Sozialisationsinstanzen kann sie zudem systematisch eine Vernetzung zu anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern durch die Öffnung von Schule, die Kooperation mit der non-formalen Bildung und die Unterstützung realer Partizipation in Gemeinde und Jugendparlament anleiten und ermöglichen. Eine Stärkung politischer und rassismuskritischer Bildung sollte daher unbedingt auch mit einer Förderung der demokratiepädagogischen Schulentwicklung einhergehen, um in Schulleben und Schulkultur jene entscheidenden informellen Lerngelegenheiten und partizipativen Erfahrungsräume zu eröffnen und lernproduktiv zu gestalten. Notwendig sind ein demokratiepädagogisches Leitbild und eine schulische Praxis, die eine demokratisch-partizipative Schulkultur systematisch im Alltagsleben der Schulgemeinschaft verankern und von dieser getragen und gestaltet werden.“⁵⁶²

Als Beispiel für eine Reform, die die beschriebenen Aspekte aufgegriffen habe, führte Professor Busch die französische Bildungsreform „Grande mobilisation de l’Ecole pour les valeurs de la Republique“⁵⁶³ von 2015 an, deren Ziel gewesen sei, „demokratische Kompetenzen und republikanische Werte von Schüler*innen zu stärken“⁵⁶⁴.

In den öffentlichen Anhörungen wurden diesem Maßnahmenvorschlag zurechenbar noch weitere Fragen von Kommissionsmitgliedern gestellt.

(1) Es wurde nach der konkreten fächerübergreifenden Ausgestaltbarkeit antirassistischer Bildung gefragt. Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover verwies hierzu auf das von der Berliner Senatsverwaltung geförderte Projekt „Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe“⁵⁶⁵. Auch empfahl er, alle ergriffenen Maßnahmen überprüfbar – beispielsweise durch die Schulinspektion – auszugestalten.⁵⁶⁶ Frau Professorin Besand betonte die Stärkung des Faches Politik und dessen Ausbau als Leitfach für Demokratiebildung. Hierfür bedürfe es eines Professionalisierungsprozesses in Aus- und Fortbildung.⁵⁶⁷ Professor May von

⁵⁶¹ Vgl. ebd., S. 4.

⁵⁶² Zuschrift 6/2694, S. 4 f.

⁵⁶³ Siehe hierzu Busch, Matthias / Morys, Nancy (2016): „Mobilisierung für die Werte der Republik“ – Frankreichs bildungspolitische Antwort auf die „fragmentierte Gesellschaft“, in: GWP, 65. Jg., H. 4, S. 525 – 534.

⁵⁶⁴ Ebd., S. 5. „Im Mittelpunkt der Bildungsarbeit steht die Einführung eines sog. ‚Parcours citoyen‘, der Projekttag und -wochen, in denen Schülerinnen und Schüler sich mit Themen wie Rassismus, Antisemitismus und bürgerschaftlichem Engagement auseinandersetzen, mit der Förderung von demokratischer Schülerbeteiligung durch den Ausbau von Schülerräten und kommunalen Beteiligungsformen sowie Schülervereinen verbindet. Speziell die Medienkompetenz soll durch die Entwicklung von Schülerzeitungen, Schülerradios und Online-Angeboten an den Schulen gestärkt werden. Hinzu kommt die Einführung eines neuen Bürgerkundeunterrichts, ‚L’Enseignement moral et civique‘, in allen Schulen von der ersten Klasse bis zum Abschlussjahrgang mit in der Regel zwei Wochenstunden“ (ebd.).

⁵⁶⁵ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (ohne Datum): Politische Bildung an Berliner Schulen. Eine integrative Gesamtstrategie, https://www.berlin.de/sen/.../strategie-politische-bildung_10_12_18_endversion.pdf (Abruf am 11. April 2019), insbesondere S. 10 f.

⁵⁶⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 41 f.

⁵⁶⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 40 f.

der Friedrich-Schiller-Universität ergänzte, dass man auch Anerkennungsverluste und Ohnmachtserfahrungen im Kontext Schule strukturell vermeiden müsse:

„Mein Plädoyer wäre eben hier, dafür Sorge zu tragen, dass wir in Schulen solche Anerkennungsverluste und Ohnmachtserfahrungen nicht reproduzieren, also dass Schule [...] ein Ort sein soll, der durch wertschätzende Kommunikation usw. gekennzeichnet ist“⁵⁶⁸.

Daher müsse auf eine adäquate Interaktionsqualität und Anerkennungskultur in den Schulen geachtet werden.⁵⁶⁹

(2) Des Weiteren fragten Kommissionsmitglieder in der öffentlichen Anhörung, wie ein besseres und dauerhafteres Miteinander von Schule und Selbstorganisationen erreicht werden könne. Die Vertreterin von IniRromnja e.V. berichtete, dass hierfür Selbstorganisationen strukturell durch personelle, räumliche und eventuell auch zum Schutz mithilfe polizeilicher Ressourcen gefördert werden sollten.⁵⁷⁰ Zwar sei beispielsweise in Thüringen ein Rahmenvertrag mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma avisiert, doch halte sie ein Rahmengesetz hilfreicher, um die Vielfalt und Pluralität entsprechender Organisationen politisch zu berücksichtigen.⁵⁷¹ Auch Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden sprach sich für Hilfestellungen aus, um häufig auftretenden Missverständnissen und Frustrationen zwischen schulischen Akteur*innen und den Selbstorganisationen zu begegnen. Eine Möglichkeit der Hilfestellung wäre etwa, wenn Austauschplattformen eingerichtet werden könnten, die auf entsprechende Angebote aufmerksam machten. Den außerschulischen Akteur*innen sollten Qualifikationsangebote unterbreitet werden, um deren Verständnis des Funktionssystems Schule zu befördern und Angebote kompatibler für Schulen zu machen.⁵⁷²

(3) Schließlich interessierten sich Kommissionsmitglieder dafür, wie man das Wissen migrantischer, diskriminierter (Minderheiten-)Communities besser inklusiv einbinden könne, um deren Repräsentation und Handlungsmacht zu steigern. Wissensproduktion werde durch Unterstützung und Geld ermöglicht, so die Vertreterin von IniRromnja e.V. In Berlin beispielsweise arbeiteten das Each One Teach-Archiv, das RomaniPhen-Archiv oder die Black Diaspora School an der Generierung communitybasierten Wissens. Deren Arbeit sei notwendig, da sie einen wichtigen Beitrag lieferten, damit Menschen Formen der erfahrenen Diskriminierung erkennen könnten.⁵⁷³ In diesem Zusammenhang empfahl die Anzuhörende

⁵⁶⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 43 f.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., S. 44.

⁵⁷⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 65.

⁵⁷¹ Vgl. ebd., S. 66.

⁵⁷² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 66 f.

⁵⁷³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 37. Die Anzuhörende verwies dabei auf den „Lern und Erinnerungsort Afrikanisches Viertel“ (<http://www.3plusx.de/leo-site/>; Abruf am 11. April 2019) und das RomaniPhen-Archiv (<http://www.via-in-berlin.de/projekte/romaniphen/>; Abruf am 11. April 2019) sowie auf „Each One Teach One“ (<https://www.eoto-archiv.de/>; Abruf am 15. April 2019).

auch, den Begriff des Empowerment klarer zu definieren.⁵⁷⁴ Es wäre ihrer Ansicht nach wünschenswert, wenn man sich in Deutschland zur/*zum Empowermenttrainer*in ausbilden lassen könnte, um nicht nur Lehrer*innen, sondern auch Menschen mit Diskriminierungserfahrungen besser zu sensibilisieren.⁵⁷⁵ Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover pflichtete der Vertreterin von IniRromnja e.V. bei und unterstützte ihre Forderung einer nicht vereinnahmenden schulischen Kooperation mit Trägern außerschulischer Bildung.⁵⁷⁶

Zu 6. „Überprüfung von Lehr- und Lernmaterialien auf rassistische und diskriminierende Inhalte und Darstellungen“⁵⁷⁷

Die Prüfung sollte dem Vorschlag von Kommissionsmitgliedern entsprechend des Beschlusses der Kultusminister*innenkonferenz „Darstellung Kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien“⁵⁷⁸ erfolgen⁵⁷⁹. Dazu bedürfe es „einer länderübergreifenden Evaluation von Lehr- und Lernmaterialien in Zusammenarbeit mit Bildungsmedienerverlagen hinsichtlich vorurteilsfreier, wertschätzender Darstellung von ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, soziale[m] Milieu, sexuelle[r] Identität, Geschlecht, genereller Repräsentation bestimmter Gruppen“⁵⁸⁰.

Diesem Maßnahmenvorschlag stimmten alle sich hierzu äussernden Anzuhörenden zu. Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover betonte die Notwendigkeit, Schulbücher aller Unterrichtsfächer entsprechend zu prüfen, und begrüßte es, wenn Thüringen hierbei eine Vorreiterrolle einnehme.⁵⁸¹ Auch Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock, Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt äußerten Zustimmung.⁵⁸² Letzterer gab jedoch zu bedenken, dass man mit dem Maßnahmenvorschlag „implizit ein Misstrauen gegenüber der eigenen [Schulbücher genehmigenden] Bildungsverwaltung aus[drücke]“⁵⁸³.

Da man mit Blick auf aktuelle Studien festhalten müsse, dass die die Kommission interessierenden Themen kaum im Unterricht vorkommen, stimmte Professor Busch von der Universität Trier der vorgeschlagenen Maßnahme zu.⁵⁸⁴ Er riet jedoch dabei zur Vorsicht, damit et-

⁵⁷⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 37. „[A]lso zu sagen, dass es darum geht, Rassismus zu begreifen, zu verstehen, wie er passiert, Communitystärkung auch zu unterstützen und das Ganze bitte intersektional so in der Überschneidung zu den verschiedenen Diskriminierungen“ (ebd.).

⁵⁷⁵ Vgl. ebd., S. 51.

⁵⁷⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 42.

⁵⁷⁷ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 f.

⁵⁷⁸ Vgl. Kultusministerkonferenz (2015): Darstellung von kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien – Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienerverlage (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_10_08-Darstellung-kultureller-Vielfalt.pdf (Abruf am 10. April 2019).

⁵⁷⁹ Vgl. Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 f.

⁵⁸⁰ Ebd.

⁵⁸¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 32.

⁵⁸² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 15 f., S. 18; Zuschrift 6/2543, S. 1.

⁵⁸³ Zuschrift 6/2543, S. 1.

⁵⁸⁴ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 5.

waige Veränderungen nicht „als Zensur und Tabuisierung empfunden werden“⁵⁸⁵. Daher könne es wichtiger sein, dass mit vorhandenen Lehr- und Lernmaterialien sensibler umgegangen werde und dort enthaltene Negativbeispiele bewusster thematisiert würden.⁵⁸⁶

Der Verband Bildungsmedien e.V. verwies auf die Leitprinzipien der Bildungsmedien: Beutelsbacher Konsens, Lehrplankonformität und Pädagogik der Vielfalt.⁵⁸⁷ Zudem betonte er, dass „Bildungsmedien [...] Werte wie Toleranz, Akzeptanz und Achtung vor dem Anderen [vermitteln] und [...] damit eine wichtige Grundlage des gesellschaftlichen Miteinanders“ legen würden.⁵⁸⁸ Eine Anzuhörende der Hochschule Mittweida empfahl außerdem etliche externe Akteure, die Schul- und Sachbücher kritisch prüften.⁵⁸⁹

Zu 7. „Umfassende rassismus- und diskriminierungskritische Organisationsentwicklung von Schule“⁵⁹⁰

Mit dem Maßnahmenvorschlag beabsichtigten einzelne Kommissionmitglieder, dass „[n]eben der Umsetzung der Beschlüsse der Kultusminister*innenkonferenz u.a. zu ‚Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule‘, ‚Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule‘ und ‚Stärkung der Demokratieerziehung‘, die eine Verankerung des Schwerpunkts zu rassismuskritischer Bildung festschreibt, [...] dabei auch Fragen zur Personal- und Organisationsentwicklung an (Hoch-)Schulen berücksichtigt werden.“⁵⁹¹

Um das Ziel einer rassismus- und diskriminierungskritischen Schulentwicklung zu erreichen, schlug Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover die Schaffung einer/*eines Beauftragten für Demokratiebildung an jeder Schule vor, die/*der zusammen mit der Schüler*innenschaft entsprechende Prozesse moderieren könne.⁵⁹² Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden war der Ansicht, dass das Ziel „eigentlich relativ einfach mit einer verpflichtenden Schulleiter*innenqualifikation, [die] auf Demokratieerziehung und Rassismuskritik – wie auch immer Sie das nennen wollen – gerichtet ist“, zu erreichen sei.⁵⁹³

⁵⁸⁵ Ebd., S. 6.

⁵⁸⁶ Vgl. ebd. „Beispielsweise sollte eine Bearbeitung von Theodor Fontanes ‚Effi Briest‘ im Deutschunterricht auch die explizite Reflexion der (für das 19. Jahrhundert zeittypischen) Rassismen berücksichtigen oder die Thematisierung der Kolonialgeschichte im Geschichtsunterricht eine multiperspektivische, rassismuskritische Untersuchung der — teils rein illustrativ verwendeten — von kolonialem Gedankengut geprägten Bilder im Geschichtsbuch inkludieren“ (ebd.).

⁵⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2545, S. 2 f.

⁵⁸⁸ Ebd., S. 2.

⁵⁸⁹ Vgl. Zuschrift 6/2562, S. 2 f. Zum Beispiel das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit e.V., IDA e.V., der AGG-Ratgeber des Gleichstellungsbüros Aachen, das Pädagogische Zentrum e.V., das Pilotprojekt PLATTE – Plattform für antirassistische Bildungsarbeit, das Berliner Entwicklungsprojekt Fachstelle Kinderwelten für vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung oder das Institut für diskriminierungsfreie Bildung (vgl. ebd.).

⁵⁹⁰ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁵⁹¹ Ebd.

⁵⁹² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 42 f.

⁵⁹³ Protokoll 22. Sitzung, S. 13. Zudem sollte die Schulverwaltung entsprechend fortgebildet werden (vgl. ebd., S. 67).

Die positiven Effekte des Projekts „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ auf eine rassismus- und diskriminierungskritische Schulorganisationsentwicklung betonte Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Zur besseren Verankerung im Schulalltag biete es sich jedoch an, das Engagement der Schüler*innen im Zeugnis zu erwähnen sowie eine*n Lehrer*in mit der Projektbetreuung zu beauftragen und dies mit Anrechnungsstunden zu honorieren.⁵⁹⁴ Ferner verwies er auf das soziale Kompetenzen fördernde Projekt „Erwachsen werden“ der Deutschen Lions e.V.: „Auch wenn das Programm nicht explizit auf die Rassismusproblematik eingeht, wirkt es doch implizit einer rassistischen Einstellung und darauf basierendem diskriminierendem Verhalten entgegen.“⁵⁹⁵

Es bestehe eine deutliche Differenz zwischen den Ansprüchen von Demokratiebildung und der schulischen Realität. Insofern könnten alle von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Maßnahmen nur durch eine „systematische und verbindliche Organisations- und Personalentwicklung“ erreicht werden, so Professor Busch von der Universität Trier:⁵⁹⁶

„Klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, verbindliche Regeln und Leitfäden zur Strukturierung von Handlungsabläufen sowie Rückkopplungen in die Schulverwaltung durch entsprechende Kontrollmechanismen, Berichts- und Evaluationspflichten sind notwendig, um die Wirksamkeit der bildungspolitischen Bestrebungen an den Einzelschulen zu gewährleisten und nicht vom individuellen Engagement einzelner Schulleitungen oder Lehrpersonen abhängig zu machen.“⁵⁹⁷

Zudem müsse darauf geachtet werden, dass alle an Schule Beteiligten – Eltern, Schüler*innen wie Lehrer*innen – partizipativ und kooperativ eingebunden werden.⁵⁹⁸ Dafür brauche man eine „schulspezifische Verzahnung der unterschiedlichen Konzepte auf Ebene von Unterricht, Klasse, individueller Förderung, Schulkultur und außerschulischen Kontakten, um so ein Gesamtkonzept politischer und rassismuskritischer Bildung als verbindliches Strukturmerkmal im Thüringer Schulwesen zu entwickeln“⁵⁹⁹. Um solche etwaigen Maßnahmen vor Ort wirkungsvoll umzusetzen, bedürfe es dort individuell angepasster Strategien, die von der Schuldirektion oder einer von ihr betreuten Steuerungsgruppe koordiniert und organisiert werden können sollte – ggf. mithilfe externer Beratung.⁶⁰⁰

⁵⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 2.

⁵⁹⁵ Ebd., S. 3.

⁵⁹⁶ Zuschrift 6/2694, S. 6.

⁵⁹⁷ Ebd.

⁵⁹⁸ Vgl. ebd., S. 9. „Das heißt nicht, dass alle Wünsche erfüllt, alle Visionen umgesetzt werden. Aber bereits der gemeinsame Aushandlungsprozess kann Perspektivwechsel, gegenseitige Verständigung und Verständnis, mithin demokratisches Lernen fördern“ (ebd.).

⁵⁹⁹ Ebd.

⁶⁰⁰ Vgl. ebd. „Zur Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen benötigen Schulen Unterstützung sowohl in Form von Weiterbildungsangeboten, Anleitungen und prozessbegleitender Supervision als auch durch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen und organisatorischer Rahmenbedingungen wie z.B. ‚Experimentierklauseln‘, die Kontingentierung von Anrechnungsstunden, die Schaffung themenbezogener Funktionsstellen (Beförderungsstellen) und die Diversifizierung der multiprofessionellen Teams in den Bildungseinrichtungen, beispielsweise durch verstärkte Beschäftigung von Sozialpädagog*innen oder Psycholog*innen“ (ebd., S. 9 f.).

Zu 8. „Zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen bedarf es einer AG mit Expert*innen, die vom Bildungsministerium eingesetzt wird und an diesem angesiedelt ist.“⁶⁰¹

Entsprechend des Vorschlags eines Teiles von Kommissionsmitgliedern sollte die Arbeitsgemeinschaft mehrere Aufgaben übertragen bekommen:

- „Beratung des Bildungsministeriums in allen Fragen der Schulpolitik
- Sichtung vorhandener Studien, best-practice Beispiele und Empfehlungen professioneller Institutionen zu rassismuskritischer Bildung mit dem Ziel, diese situationsangemessen auf Thüringen zu übertragen bzw. hier einzusetzen
- Entwicklung, Überprüfung und Sicherung von Kriterien rassismuskritischer Bildung
- Überprüfung, Identifizierung von Themenfeldern, die Rassismus begünstigen und Rassismuskritik ermöglichen
- Schaffung eines diskriminierungssensiblen Bildungssettings

Organisationen von Menschen mit Diskriminierungs- und/oder Rassismuserfahrung sind an der AG sowie an allen Gremien im Bereich Bildung zu beteiligen.“⁶⁰²

Bei der Einrichtung der Arbeitsgruppen empfahl Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena darauf zu achten, dass alle betroffenen Entscheidungsinstanzen eingebunden werden, um die nötige Abstimmung und Verschränkung zu gewährleisten.⁶⁰³ Professor Busch von der Universität Trier sah ebenfalls die Notwendigkeit einer breiten Beteiligung aller relevanten Akteure⁶⁰⁴, betonte aber auch die Schwierigkeit, dabei die Gremiengröße arbeits- und entscheidungsfähig zu halten.⁶⁰⁵ Zu achten sei dabei auf die Einbindung der in Thüringen vorhandenen Expertise.⁶⁰⁶ Die Vertreterin von IniRromnja e.V. äußerte, dass mit der vorgeschlagenen Maßnahme entsprechende Gemeinschaften (Communities) gestärkt und vernetzt werden könnten.⁶⁰⁷

Zu 9. „Schaffung von Angeboten zu Sensibilisierung, Fortbildung und Empowerment für benachteiligte Gruppen im Bildungsbereich“⁶⁰⁸

⁶⁰¹ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁶⁰² Ebd.

⁶⁰³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 39.

⁶⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 10. Dies wären Schule, Bildungsverwaltung, Universitäten wie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, aber auch zivilgesellschaftliche Akteure und Interessengruppen (vgl. ebd.).

⁶⁰⁵ Vgl. ebd.

⁶⁰⁶ Vgl. ebd. „Darüber hinaus sollte auch in der konkreten Entwicklungsarbeit an den Einzelschulen systematisch auf die Einbindung vorhandener Expertisen und möglicher Kooperationen geachtet werden. Insbesondere das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit ‚Denk Bunt‘ scheint eine wichtige strukturelle Maßnahme darzustellen, die die Koordination und Kooperation von Akteuren der Bildungsarbeit in Thüringen stärkt. Sie könnte ein wichtiger Partner auch für die nun geplanten Vorhaben sein. Zudem verfügt Thüringen beispielsweise im Bereich der Demokratiebildung über ausgewiesene Expert*innen mit bundesweiter Strahlkraft sowie eine Vielzahl außerschulischer Angebote, die von Schulen als extracurriculare Aktivitäten freiwillig genutzt werden können, deren Erfahrungen, Konzepte und Expertise einbezogen und für die Weiterentwicklung verbindlicher Maßnahmen genutzt werden sollten“ (ebd.).

⁶⁰⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 51.

⁶⁰⁸ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Einige Kommissionsmitglieder beabsichtigten mit diesem Maßnahmenvorschlag „Mentor*innen-, Tutor*innen- und Stipendiat*innen-Programme für und von Vor-/Schüler*innen sowie Student*innen mit Rassismuserfahrung von staatlichen Programmen auf- bzw. aus[zubauen]. Weiterhin sollen Empowermentmaßnahmen, die die Bildung von Selbstorganisationen benachteiligter Gruppen unterstützen, gefördert werden.“⁶⁰⁹

Professor Busch von der Universität Trier erachtete diesen Vorschlag für sinnvoll, gab aber zu bedenken, dass kollektive Stereotypisierungen vermieden werden müssten. Es sollte individuelle Angebote geben, die unter anderem an bekannten Lernerfolg verhindernden Aspekten ansetzen. Dazu gehörten beispielsweise fachsprachliche Wendungen in Schulbüchern oder das Fehlen einer positiven Sicht der eigenen ethnischen Gruppe.⁶¹⁰

Zu 10. „Erhebung von Gleichstellungsdaten im gesamten Bildungsbereich in Thüringen als statistische Datensammlungen zum Bildungsbereich als Grundlage für die stete rassismussensible Weiterentwicklung des Bildungssystems. Die Datenerhebung soll auch das Umfeld der Schüler*innen (u.a. AGG-Merkmale sowie ‚Sozialer Herkunft‘) einbeziehen, mit dem Ziel, Barrieren im Bildungsbereich sichtbar machen und überwinden.“⁶¹¹

Bei dieser vorgeschlagenen Maßnahme, so die Vertreterin von IniRromnja e.V., sei die Ausgestaltung der Erhebung wichtig. Sie verwies unter anderem auf die Kriterien „informierte Einwilligung“ sowie „das Prinzip der Nichtschädigung“⁶¹². Zudem sollte das Studiendesign partizipativ sein und Selbstorganisationen und Wissenschaftler*innen aus den betreffenden Communities einbeziehen.⁶¹³ Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität empfahl ferner, zwischen unterschiedlichen Bildungsbereichen – beispielsweise universitäre, schulische und frühkindliche Bildung – zu differenzieren.⁶¹⁴ Auch Professor Busch von der Universität Trier hielt den Maßnahmenvorschlag empfehlenswert:

„Die Erhebung von Gleichstellungsdaten dürfte sowohl für die Evaluation und Weiterentwicklung der avisierten Interventionen entscheidend sein als auch die Möglichkeit bieten, Best-Practice-Modelle zu eruieren, die als Exempel für die Bildungsarbeit an anderen Schulen dienen können. Zudem dürfte sich die Verbindlichkeit der erwünschten Umsetzung durch die Datenerhebung und Rückmeldung der Schulen erhöhen.“⁶¹⁵

⁶⁰⁹ Ebd.

⁶¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 10 f.

⁶¹¹ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2 f.

⁶¹² Protokoll 22. Sitzung, S. 38.

⁶¹³ Vgl. ebd.

⁶¹⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 35.

⁶¹⁵ Zuschrift 6/2694, S. 12.

Zu 11. „Empfehlung an Thüringer Hochschulen“⁶¹⁶

Aus der Kommission heraus wurde mehrheitlich vorgeschlagen, „pädagogische[...] und bildungswissenschaftliche[...] Lehrstühle mit Schwerpunkt ‚Rassismuserfahrung und rassismuskritische Bildung‘ [einzurichten und b]ei der Besetzung der Lehrstühle [...] eine reflektierte Rassismuserfahrung der Bewerber*innen voraus[zu]setzen.“⁶¹⁷

Da es gerade in der außerschulischen politischen Erwachsenenbildung eine hohe Personalfluktuation gebe, hielt Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden die Einrichtung von „Lehrstellen für politische Erwachsenenbildung oder auch außerschulische Jugendbildung“ empfehlenswert.⁶¹⁸ Während Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover die Einrichtung zusätzlicher Professuren für politische Bildung begrüßte⁶¹⁹, zeigte sich Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena skeptisch gegenüber der Einrichtung von Lehrstühlen mit expliziter Rassismusedenomination, zumal wenn hierfür eigene Rassismuserfahrung zur Voraussetzung gemacht werde.⁶²⁰ Zum einen müsse die wissenschaftliche Qualifikation entscheidend sein und zum anderen stehe das Schulwesen auch vor anderen, ebenso dringlichen Problemen.⁶²¹ Auch Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hielt die Einrichtung der im Maßnahmenvorschlag erwähnten Professur „für deutlich übertrieben“, da sie „das Lehrgebiet sowie das Forschungsfeld des Lehrstuhlinhabers übermäßig einengen“ würde.⁶²² Lohnenswert empfand Professor Busch von der Universität Trier eine derartige Professur. Da von dieser aber eher langfristig Effekte zu erwarten seien, sollte parallel dazu auch die bereits vorhandene Expertise im Freistaat genutzt werden.⁶²³

Da es auch Beispiele von gut qualifizierter, aber rassistischer Forschung – beispielsweise mit der Tsiganologie in Leipzig – gebe, sprach sich die Vertreterin von InIRromnja e.V. für eine

⁶¹⁶ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁶¹⁷ Ebd.

⁶¹⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 13 f.

⁶¹⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 11.

⁶²⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 19.

⁶²¹ Vgl. ebd. „Wir sprechen über Inklusion, wir sprechen über Digitalisierung, wir sprechen über Ganztage, wir sprechen über Heterogenität, wir sprechen über Theorie- und Praxisverknüpfung, über lebenslanges Lernen, über Gesundheit im Lehrberuf. Wir müssen einfach schauen, für welche Themen planen wir jetzt welche Professuren in der Lehrerbildung ein. Das ist ein großes Pensum. Aus dieser Perspektive würde ich sagen, es ist sinnvoll, darüber nachzudenken, Professuren einzurichten – also neben einer Stärkung der politischen Bildung natürlich, ganz allgemein, die Didaktiken gibt es ja –, die auch Inklusion und Demokratiebildung als ein Querschnittsthema vertreten und wo das Thema ‚Rassismus‘ eine bedeutende Rolle spielt. Ich halte nicht so viel davon, Professuren zum Thema ‚Rassismus‘ einzurichten“ (ebd.).

⁶²² Zuschrift 6/2543, S. 3.

⁶²³ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 12. „Zu nennen wären hier beispielsweise das Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration (KomRex) der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft – Thüringer Dokumentations- und Forschungsstelle gegen Menschenfeindlichkeit (IDZ) als außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung. Darüber hinaus liegen thematisch einschlägige Forschungserfahrungen zur Demokratiebildung, Antidiskriminierung, Inklusion, Geschlechterungleichheit und Interkulturalität beispielsweise an der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Professur für Didaktik der politischen Bildung (Prof. Dr. Michael May) und dem Lehrstuhl für Schulpädagogik und Schulentwicklung (Prof. Dr. Nils Berkemeyer) sowie an der Universität Erfurt am Lehrstuhl für Bildung und soziale Ungleichheit (Prof. Dr. Marcel Helbig) und am Lehrstuhl für Allgemeine Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. Florian von Rosenberg) vor“ (ebd.).

solche Professur aus.⁶²⁴ Sie könnte helfen, rassistisch kontaminiertes Wissen „zu analysieren und dem etwas entgegenzusetzen und eine Dekolonisierung anzustreben“⁶²⁵. Eigene gemachte Rassismuserfahrung wäre hierfür – das zeigten die US-amerikanischen Erfahrungen – wichtig, im Sinne von Sensibilisierung und Erlangung von eigener Deutungshoheit.⁶²⁶

Zu 13. „Aufnahme von Diskriminierungsschutz im Schulgesetz und Verankerung einer rechtlichen Verpflichtung für Schulen zur eigenverantwortlichen Entwicklung von Antidiskriminierungskonzepten und Diskriminierungsschutzinstrumenten sowie einer Förderung von Schulen, zur Bewältigung dieser Aufgabe.“⁶²⁷

Während Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die vorgeschlagene Maßnahme mit Verweis sowohl auf die Selbstverständlichkeit als auch des grundgesetzlich in Artikel 3 GG verankerten Verbots von Diskriminierung „überflüssig“ hielt⁶²⁸, betonte Herr Professor Busch von der Universität Trier aufgrund der nur vagen Verankerung des schulischen Diskriminierungsschutzes im Thüringer Schulgesetz Art. 2 Abs. 1 den „Bedarf [...] einer gesetzlichen Konkretisierung und Steuerung“.⁶²⁹

Zu 14. „Überarbeitung und Erweiterung [der] Aus- und Fortbildungsinhalte für Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen, Kita-Mitarbeiter*innen zu Rassismus und Diskriminierung, interkultureller Bildung, Antirassismuserbeit, Diversitäts- und Vorurteilssensibilität, Menschenrechtsbildung, rechtliche Grundlagen, Mediation und Argumentationstrainings, Sensibilisierungs- und Empowermentmaßnahmen. Die Forschung des KomRex zu Modellen für Veränderung der Curricula in Lehramtsausbildung [sind] bei dieser Überarbeitung zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln.“⁶³⁰

Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock gab mit Blick auf die verwendeten Begrifflichkeiten zu bedenken, dass eine andere Wortwahl unter Umständen in den Lehrer*innenkollegien die Akzeptanz für die geplante Maßnahme erhöhen könnte, zumal es „auch in den Lehrerkollegien eine Problemstelle [gebe], was rassistische diskriminierende Einstellungen betrifft“.⁶³¹ Da das Angebot antirassistischer Aus- oder Fortbildungsinhalte bisher eher gering sei oder gänzlich fehle, befand Professor Detjen von der Katholischen Uni-

⁶²⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 27.

⁶²⁵ Ebd.

⁶²⁶ Vgl. ebd.

⁶²⁷ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3. Auf den 12. oben aufgeführten Maßnahmenvorschlag „Diversity-Strategie der Thüringer Hochschulen“ wurde weder in der öffentlichen noch der schriftlichen Anhörung eingegangen. Er wird daher im Weiteren nicht behandelt.

⁶²⁸ Zuschrift 6/2543, S. 3.

⁶²⁹ Zuschrift 6/2694, S. 7.

⁶³⁰ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁶³¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 14.

versität Eichstätt-Ingolstadt den Vorschlag „anregend[...]“.⁶³² Auch Professor Busch sprach sich für die geplante Maßnahme aus, da es an entsprechend qualifizierten Lehrkräften mangle.⁶³³ Ergänzend empfahl er vor dem Hintergrund der Diskussionen über die von der AfD initiierten Meldeportale,

„Lehrkräfte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und Handreichungen darin zu bestärken, politische Debatten auch im Unterricht kontrovers und im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in parteipolitischer Neutralität zu repräsentieren, sich zugleich jedoch im Sinne des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Schulgesetzes eindeutig und argumentativ gegen jede Form antidemokratischer, menschenverachtender Äußerungen zu positionieren und für eine demokratische, pluralistische Gesellschaft einzutreten. Dies schließt die Pflicht ein, Haltungen und Stimmungen zu kritisieren und zu dekonstruieren, die sich gegen zentrale Grundrechtsartikel oder Verfassungsprinzipien (z.B. Art. 1, Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 GG) richten.“⁶³⁴

Begleitet werden müssten die von ihm aufgeführten Aspekte durch Fortbildungen, „Multiplikator[*inn]enschulungen“, der „Supervision von Schulentwicklungsprozessen“ einerseits und andererseits „Schulungen im Prozessmanagement und zur partizipativen Schul- und Unterrichtsentwicklung“ unter Einbezug der hierzu in Thüringen vorliegenden Expertise.⁶³⁵

In der öffentlichen Anhörung wurde aus der Kommission heraus gefragt, ob Projekte wie Vi-Dem, bei denen die Nachqualifizierung von geflüchteten Lehrer*innen mit einem Peer-to-Peer-Ansatz gefördert würden, geeignet seien, um die Diversität des Lehrkörpers zu erhöhen. Die Vertreterin von IniRromnja e.V. sprach sich für die unbürokratische Anerkennung von im Ausland erworbenen Lehrbefähigungen auch nur für ein Unterrichtsfach aus. Hierzu gebe es Refugee Teacher Programme. Zudem sollte über Quereinstiegsmöglichkeiten nachgedacht werden.⁶³⁶ Auf das Refugee Teachers Programm der Universität Potsdam verwies Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover. In Brandenburg sei dies angesichts von Lehrer*innenmangel politisch gut durchsetzbar gewesen.⁶³⁷

Zu 15. „Auf- und Ausbau bzw. Förderung von Anlauf-, Informations- und Beratungsstellen in allen Bildungseinrichtungen. Die Zusammenarbeit von Schulen, Jugendämtern, Sozialarbeit und u.U. Justiz und Polizei muss vor allem bei der Meldung und Bearbeitung von Vorfällen verbessert werden. Dazu bedarf es einer Überarbeitung des Meldebogens zu besonderen

⁶³² Zuschrift 6/2543, S. 3.

⁶³³ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 12 f. „Eine verbindliche Verankerung und Ausweitung von rassismuskritischen Bildungskonzepten, Diversity Education und Demokratiebildung als Querschnittsaufgaben in der Qualifizierung von pädagogischem Personal ist daher unbedingt zu empfehlen und wird beispielsweise auch vom Europarat (2016) eingefordert und in unterschiedlichen Bundesländern bereits verfolgt“ (ebd.). Siehe auch Europarat (2016): Competences for democratic culture. Living together as equals in culturally diverse democratic societies, Strasbourg.

⁶³⁴ Ebd., S. 13.

⁶³⁵ Ebd.

⁶³⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 60.

⁶³⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 57.

Vorkommnissen an Schulen, und eine entsprechende Fortbildung der damit betrauten Mitarbeiter*innen.⁶³⁸

Explizit zu dieser möglichen Maßnahme äußerte sich Professor Busch von der Universität Trier, dem der Vorschlag „lohnenswert“ erschien.⁶³⁹ Bei der Umsetzung in allen Bildungsbereichen riet er zu begleitender Öffentlichkeitsarbeit, der Bereitstellung angemessener Personalressourcen und, um Synergieeffekte nutzen zu können, vorhandene Thüringer Expertise hinzuzuziehen.⁶⁴⁰ Professor Busch begrüßte klare und verbindliche Standards sowie handlungsleitende Elemente zum schulspezifischen Umgang mit rassistischen und diskriminierenden Vorfällen wie zum Beispiel Meldestrukturen. Diese seien notwendig, um antidemokratischen Tendenzen und Diskriminierungserfahrungen von Schüler*innen hinreichend und professionell zu begegnen.⁶⁴¹ Ebenso spricht sich die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) im Allgemeinen für ein Monitoring rassistischer Zwischenfälle und die Durchsetzung entsprechender Konsequenzen aus, um die Schule zu einem sicheren Ort zu machen.⁶⁴²

Zu 16. „Erarbeitung von Leitfäden bzw. Konzepten zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus in Schulen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.“⁶⁴³

Der Universitätsprofessor Michael May von der FSU Jena begrüßte die Einführung entsprechender Leitfäden und Konzepte als wichtigen Aspekt der schulischen Organisationsentwicklung.⁶⁴⁴ Ebenso sprach sich der Trierer Universitätsprofessor Busch mit Verweis auf die entsprechende Forschung für den Vorschlag aus.⁶⁴⁵

Zu 17. „Segregation von Schüler*innen mit sprachlichen, psychosozialen oder anderen speziellen Förderbedarfen vermeiden: Inklusion soll nicht nur rechtliche und administrative Barrieren abbauen sowie direkte als auch indirekte und nicht intendierte (rassistische) Diskriminierung bearbeiten, sondern auch sprachliche, kulturelle, religiöse u.ä. Formen der Diskriminierung. Gleichwohl sind zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um entsprechende

⁶³⁸ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁶³⁹ Zuschrift 6/2694, S. 14.

⁶⁴⁰ Vgl. ebd.

⁶⁴¹ Vgl. ebd., S. 10.

⁶⁴² Vgl. Zuschrift 6/2520, Anlage 3.

⁶⁴³ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁶⁴⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 17.

⁶⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 10. „Zentral erscheint mir, schulische Antidiskriminierungs- und Diversity-Konzepte nicht allein auf reaktive Maßnahmenkataloge für auftretende Diskriminierungsvorfälle zu beschränken, sondern einen proaktiven Umgang zu etablieren, der Diskriminierung und Rassismus systematisch und dauerhaft im Schulleben zum Thema macht, Ursachenforschung und selbstreflexive Arbeit an eigenen Vorstellungen einbezieht und durch strukturelle Instrumente wie Projektstage, Leitbilder, Obleute oder Beratungsstellen sichtbar und in einer vernetzten Gesamtkonzeption verankert. Parallel zu den präventiv orientierten Maßnahmen, die einer ‚Weg-von-Perspektive‘ verpflichtet sind, sollte zudem auch die demokratische Schulkultur gestärkt werden, mit der das positive Erleben von Pluralität, Anerkennung sowie die Förderung von Vielfalt und ein prosoziales Empowerment verbunden sind und die gleichsam die Hin-zu-Perspektive einbringt“ (ebd.).

Maßnahmen zu flankieren. Der Ausschluss junger Geflüchteter vom Bildungssystem durch restriktive Anwendung der Vollschulzeitpflicht ist zu beenden und die Zugangsvoraussetzungen zum Bildungssystem zu vereinfachen.“⁶⁴⁶

Während Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dem Maßnahmenvorschlag skeptisch gegenüberstand⁶⁴⁷, hielt Professor Busch von der Universität Trier alle inklusionsfördernden Maßnahmen an Schulen „sinnstiftend“⁶⁴⁸. Obwohl Professor Detjen eine förderbedarfsgerechte und differenzierte Beschulung von Schüler*innen befürwortete, äußerte er Bedenken, dass der Vorschlag mit einer Leistungsstandardabsenkung einhergehen könnte:

„Die Maßnahme enthält drei Komponenten. Ich habe erhebliche Probleme zu verstehen, welche konkreten Intentionen jeweils verfolgt werden. Die erste Komponente ‚Segregation vermeiden ...‘ ist so diffus-allgemein formuliert, dass ich nicht weiß, was eigentlich gewollt ist. Der zweiten Komponente ‚Beendigung der restriktiven Anwendung der Vollschulzeitpflicht ...‘ entnehme ich eine Implikation: Es wird insinuiert, dass eine Vollschulzeitpflicht für junge Geflüchtete unzumutbar ist und sie deshalb offenkundig weniger Unterricht erhalten sollen. Falls dies die Absicht ist, möchte ich auf die Konsequenz aufmerksam machen: Wenn nämlich jemand seine Vollschulzeitpflicht nicht erfüllt, kann er allenfalls ein Abgangs-, aber kein Abschlusszeugnis erhalten. Ein solches Zeugnis dürfte eine erhebliche Verschlechterung der Chancen des betreffenden Personenkreises auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben. Ich weiß nicht, ob dies von den Initiatoren des Vorschlages gewollt wird.“⁶⁴⁹

Er empfahl Lernbüros für Schüler*innen mit Förderbedarf in Deutsch. Auf der Grundlage von Schüler*innenvereinbarungen, die regelten, an welchen regulären Unterrichtsstunden Schüler*innen teilzunehmen haben, sollten die Lernenden in den von mindestens einer Lehrkraft mit Spezialisierung auf Deutsch als Fremdsprache betreuten Lernbüros intensiv ihre Deutschkenntnisse verbessern können und dies in regelmäßigen Leistungsnachweisen dokumentieren. Sobald Lernfortschritte erzielt seien, könnte eine schrittweise Integration in weitere reguläre Unterrichtsfächer erfolgen. Die Umsetzung dieser Idee bedürfe der entsprechende Ressourcen.⁶⁵⁰

Professor Busch erinnerte an die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands hinsichtlich angemessener Inklusion. Die bisher nur ansatzweise umgesetzten Maßnahmen gelingender Inklusion würden „einen erheblichen Mittel- und Fortbildungseinsatz [...] und [...] einer Diversifizierung des Lehrpersonals“⁶⁵¹ erfordern: „Hier wäre zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen in Bezug auf rechtliche, pädagogische und personelle, ggf. auch bauliche Veränderungen mit den vorgesehenen Mitteln tatsächlich zu erreichen wären.“⁶⁵²

⁶⁴⁶ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3 f.

⁶⁴⁷ Vgl. Zuzchrift 6/2543, S. 4.

⁶⁴⁸ Zuzchrift 6/2694, S. 14.

⁶⁴⁹ Zuzchrift 6/2543, S. 4.

⁶⁵⁰ Vgl. ebd.

⁶⁵¹ Zuzchrift 6/2694, S. 14.

⁶⁵² Ebd.

Zu 18. „Multiprofessionelle Teams in Schulen: Diese schaffen mehr Transparenz und bringen verschiedene Kompetenzen ein, sodass auch Fälle von Diskriminierung und Rassismus besser bearbeitet werden könnten. Die Empfehlung knüpft an das Modell „KompetenzNetzwerk Schule“ des Thüringer Lehrerverbandes an.“⁶⁵³

Zu diesem Vorschlag äußerte sich lediglich Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Obwohl gegen die vorgeschlagene Maßnahme nichts einzuwenden sei, regte er eine Klärung des Begriffes der „multiprofessionellen Teams“ an.⁶⁵⁴

Zu 19. „Pädagog*innen und Pädagogikstudierenden mit eigener reflektierter Rassismuserfahrung sollen aktiv angeworben bzw. gefördert werden. Weiterhin sollen in der Personalpolitik von Pädagog*innen Personen mit Migrationshintergrund besonders gestärkt werden. Hierfür sollte es Verbesserungen bei der Berufsanerkennung und bessere Möglichkeiten der Nachqualifizierung geben.“⁶⁵⁵

Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover betonte die Notwendigkeit von Rollenvorbildern, die Menschen mit Rassismuserfahrung an Schulen und Universitäten sein könnten. Allerdings äußerte er Bedenken, wie man im Bewerbungsverfahren nach derartigen Erfahrungen fragen könne. Möglicherweise könnten andere Aspekte wie „Migrationsbiografie, Bildungsstand der Eltern, zweiter Bildungsweg usw.“ hierfür besser geeignet sein.⁶⁵⁶ Seine Bedenken begründete er damit, dass Betroffene von Rassismus und Diskriminierung diese Erfahrungen erst als solche erkennen müssten.⁶⁵⁷ Auch Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock war kritisch, da sie befürchtete, dass diese mögliche Maßnahme zu einem „Ranking des Opferdiskurses“ führen könnte.⁶⁵⁸ Obwohl nichts gegen den Maßnahmenvorschlag sprechen würde, gab Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu bedenken, dass es bei der Besetzung von Stellen vorrangig um die Qualifikation gehen müsse. Er begründete dies beispielhaft mit der Situation des Politikunterrichts in Thüringen. Dieser werde sehr häufig von fachfremden Lehrkräften gegeben: „Ich will nur darauf hinweisen, dass die Probleme nicht ausschließlich im Thema ‚Rassismus‘ liegen, sondern auch schlicht und einfach in der Professionalisierung, in der Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer selbst“.⁶⁵⁹ Er riet daher zur Einstellung von Fachlehrer*innen.⁶⁶⁰ Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt befürwortete eine Diversifizierung des pädagogischen Personals durch Menschen mit Rassismuserfahrung, fragte aber ebenso, wie man solche Erfah-

⁶⁵³ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 4.

⁶⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 4.

⁶⁵⁵ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 4.

⁶⁵⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 11.

⁶⁵⁷ Vgl. ebd., S. 11 f.

⁶⁵⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 16.

⁶⁵⁹ Protokoll 22. Sitzung, S. 17.

⁶⁶⁰ Vgl. ebd.

rungen im Einstellungsverfahren feststellen könne.⁶⁶¹ Mit Blick auf das Missverhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen mit Migrationshintergrund sprach sich Professor Busch von der Universität Trier für die mögliche Maßnahme aus.⁶⁶² Damit der Maßnahmenvorschlag erfolgreich sein könne, müsse zudem Rassismus und Diskriminierung von Lehrer*innen begegnet werden.⁶⁶³

Zu 20. „Gezielte Elternarbeit und Förderung der ehrenamtlichen Gremien im Bereich der Bildung auch in Form [von] Unterstützungsangeboten, wie Sprachkurse für Eltern, Bereitstellung von Dolmetscher*innen.“⁶⁶⁴

Sowohl Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als auch Professor Busch von der Universität Trier befürworteten diese mögliche Maßnahme.⁶⁶⁵ Letzterer sprach sich zusätzlich dafür aus, alle Eltern in die Schulentwicklung partizipativ einzubinden, sei dies in Form von Gremienarbeit, Elternstammtischen oder bei interkulturellen Festen.⁶⁶⁶ Zudem sei zu prüfen, ob nicht etwa „schulische Mitteilungen, Newsletter oder Formulare in mehreren Sprachen der Schulgemeinschaft oder zusätzlich in einfacher Sprache bereitgehalten werden“ könnten.⁶⁶⁷

Zu 21. Anregungen zu weiteren Handlungsmaßnahmen durch Anzuhörende

Unter diesem Punkt sind Einschätzungen von Anzuhörenden zum gesamten Fragen- und Maßnahmenkatalog, aber auch ergänzende Maßnahmenvorschläge von Anzuhörenden aufgeführt. Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock betonte die Notwendigkeit, die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen in eine Gesamtstrategie einzubinden, um deren Wirksamkeit besser abzusichern und deren Akzeptanz zu steigern.⁶⁶⁸ Sowohl eine Anzuhörende der Hochschule Mittweida als auch Professor Busch von der Universität Trier betonten die Vernetzungspotentiale der für gut befundenen Maßnahmenvorschläge.⁶⁶⁹ Frau Heitz von der Goethe-Universität hob den Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen hervor, um „zu einer rassismus- bzw. diskriminierungssensiblen und vorurteilsbewussten Bildungspraxis beizutragen“⁶⁷⁰.

Die Vertreterin von IniRromnja e.V. riet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen um Nachhaltigkeitsüberlegungen und zur gezielten Förderung marginalisierter Gruppen ergänzt werden

⁶⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 4.

⁶⁶² Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 11. Während ein Drittel aller Schüler*innen Migrationshintergründe habe, treffe dies auf nur ein bis sechs Prozent der Lehrkräfte zu (vgl. ebd.).

⁶⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁶⁴ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 4.

⁶⁶⁵ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 4; Zuschrift 6/2694, S. 14 f.

⁶⁶⁶ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 14 f.

⁶⁶⁷ Ebd., S. 15.

⁶⁶⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 67.

⁶⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2562, S. 1 f.; Zuschrift 6/2694, S. 2.

⁶⁷⁰ Zuschrift 6/2633, S. 1.

sollten.⁶⁷¹ Ihr fehlten zudem Vorschläge zum Umgang mit von Abschiebung bedrohten Jugendlichen bzw. Jugendlichen mit unsicherer Bleibeperspektive.⁶⁷² Hierzu wurde die Anzuhörende aus der Kommission gefragt, welche Rahmenbedingungen Schüler*innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus hätten und welche Effekte dies auf deren Lernerfolg und Schulalltag habe. Die Vertreterin von IniRromnja e.V. betonte die Notwendigkeit gezielter Förderung für diese Personengruppe.⁶⁷³ Oft wären die Lernbedingungen für jene Jugendliche in den vollen Gemeinschaftsunterkünften ungünstig, da sie dort keine ruhigen Lernumgebungen hätten. Es bedürfe daher zusätzlicher Räumlichkeiten. Alternativ müsse man auch darüber nachdenken, jene Jugendliche möglichst zügig aus den Gemeinschaftsunterkünften heraus und in Wohnungen unterzubringen, was auch zum Teil lang anhaltenden Unsicherheiten hinsichtlich der Örtlichen Verteilung reduzieren helfe. Oft würde Unterricht auch in diesen Unterkünften anstatt in Schulen stattfinden.⁶⁷⁴ Diese jungen Menschen sollten besser sehr schnell in den regulären Schulbetrieb integriert werden. Zudem müsse geprüft werden, wie man es über 18-Jährigen sicher ermögliche, einen Schulabschluss nachzuholen beziehungsweise deren Schulabschlüsse anzuerkennen.⁶⁷⁵

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung bei Schülern und Lehrern“⁶⁷⁶**
 - Obwohl der theoretische, didaktische, entwicklungspsychologische und soziologische Wissensbestand zu Rassismus und Diskriminierung sehr umfangreich sei, so der Förderverein Demokratisch Handeln e.V., um im schulischen Kontext aufgegriffen zu werden, sehe es in der schulischen Praxis anders aus: „Hier kann nicht einfach angenommen werden, dass allen Lehrenden und pädagogischen Mitarbeitern die aktuellen Diskurse zu Phänomenen und Theorien des Rassismus und der Rassis-

⁶⁷¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 8 f., 9.

⁶⁷² Vgl. ebd., S. 8.

⁶⁷³ Vgl. ebd., S. 50.

⁶⁷⁴ In den Schulen selbst sollte die Praxis der Willkommensklassen beendet werden (vgl. ebd., S. 65).

⁶⁷⁵ Vgl. ebd., S. 51.

⁶⁷⁶ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1.

musprävention geläufig sind“.⁶⁷⁷ Der Verein habe die Erfahrung gemacht, dass die Ursachen hierfür häufig in sozialräumlichen Faktoren, nicht zeitgemäßen Unterrichtsmaterialien und Didaktiken aber auch in einem nicht adäquaten Fortbildungsangebot und zudem durch mangelnde Fortbildungsbereitschaft begründet seien.⁶⁷⁸

- Der Verein Demokratisch Handeln e.V. sah in der schulischen Mitbestimmung ein geeignetes Mittel zur Begegnung von Rassismus und Diskriminierung. Allerdings sei die gegenwärtige Ausgestaltung zu elitär, da zu wenige Schüler*innen einbezogen seien, und biete zu wenig „substanzielle[s] partizipatorische[s] Gewicht“⁶⁷⁹, das heißt zu geringe Entscheidungsmöglichkeiten.⁶⁸⁰ Der Verein sah in der in Thüringen geforderten Ombudsstelle für Schüler*innen eine Möglichkeit, diese Defizite auszugleichen.⁶⁸¹ Zudem schlug der Verein vor, „vielfältige Maßnahmen zu einer Professionalisierung der Lehrerschaft im Bereich der vorurteilsbewussten Bildung zu ergreifen“⁶⁸², um die Ambivalenz der Institution Schule zwischen der Eröffnung von Bildungs- und Lebenschancen und als Ort struktureller Diskriminierung angemessener zu bearbeiten.⁶⁸³ Bisher werde jedoch meist auf die pädagogischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung „überwiegend nicht oder unzureichend reagiert. Hier fehlt es weiterhin an einer hinreichend kontextsensiblen, auf eine langfristige Entwicklungsperspektive gerichteten fachlichen Begleitung oder einer landesweit ansprechbaren Fachstelle für eine solche Aufgabe.“⁶⁸⁴
- Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena berichtete, dass „eigene Anerkennungsverluste und Ohnmachtserfahrungen [von Schüler*innen] mit rassistischen Abwertungen anderer zusammenhängen“⁶⁸⁵. Diesen Mechanismus gelte es im Kontext Schule zu vermeiden. Er verwies – sich auf die Mindset-Studie beziehend⁶⁸⁶ – auf drei sich positiv auswirkende Aspekte, mit denen im schulischen Kontext Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit begegnet werden könne: (1) Fachwissen und Urteilskompetenz von Lernenden, (2) schulische Mitbestimmung von Schü-

⁶⁷⁷ Vgl. ebd.

⁶⁷⁸ Ebd.

⁶⁷⁹ Zuschrift 6/2561, S. 3.

⁶⁸⁰ Vgl. ebd.

⁶⁸¹ Vgl. ebd.

⁶⁸² Ebd.

⁶⁸³ Vgl. ebd. Diese Ambivalenzen hätten mehrere Ursachen. (1) Der Fachunterricht dominiere gegenüber dem pädagogischen Erziehungsauftrag. Demokratieerziehung müsse aber Aufgabe aller Pädagog*innen, nicht nur des sozialwissenschaftlichen Lehrpersonals sein. (2) Anerkennung und Inklusion befördernde Maßnahmen seien nicht zureichend in der pädagogischen Aus- und Fortbildung verankert. (3) Die mannigfaltigen Erscheinungen sozialer Diskriminierung – beispielsweise aufgrund von Namen, sozialer Herkunft oder sozio-ökonomischer Verortung – seien trotz erziehungswissenschaftlich belegter Zusammenhänge schulisch nicht ausreichend aufgeklärt (vgl. ebd.).

⁶⁸⁴ Vgl. Zuschrift 6/2561, S. 4.

⁶⁸⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 44.

⁶⁸⁶ Vgl. Abs, Hermann Josef / Hahn-Laudenberg, Katrin (Hrsg.) (2017): Das politische Mindset von 14-Jährigen: Ergebnisse der International Civic and Citizenship Education Study 2016, Münster.

ler*innen und (3) die schulischen Anerkennungsbeziehungen.⁶⁸⁷ Indem man hier ansetze, also die fachliche (Urteils-)Kompetenz steigere, die Partizipationsmöglichkeiten ausbaue und die Anliegen und Bedürfnisse von Schüler*innen wertschätzend ernstnehme, könnten Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an Schulen zurückgedrängt werden.⁶⁸⁸

- Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden bemerkte, dass mit Blick auf entsprechende Forschung der Politikunterricht in Thüringen zu spät einsetze, da bereits mit dem elften Lebensjahr eines Menschen das Interesse für Politik etabliert sei. Wenn also politisches Interesse bis dahin nicht geweckt würde, wäre es schwierig, Schüler*innen für Politik und entsprechende Wissensinhalte zu begeistern.⁶⁸⁹
- Die Vertreterin von InIRromnja e.V. vertrat die Ansicht, dass der politische Fachunterricht durch rassismuskritische Themen relevanter gemacht werden könne. Hierbei sei darauf zu achten, dass sowohl „Ursachen, Wesensmerkmale und Erscheinungsformen von Rassismus und gesellschaftlicher Diskriminierung“ sowie „Handlungsfähigkeit gegen Rassismus“ als auch die positiven Einflüsse jener Gruppen auf das Leben in Deutschland und Thüringen dargestellt würden.⁶⁹⁰
- Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover betonte den dritten Satz des Beutelsbacher Konsens, sich an der Lebenswelt der Schüler*innen zu orientieren, um die Relevanz des Faches zu steigern.⁶⁹¹ Zudem solle politisches Interesse und politische Partizipationsbereitschaft von Lernenden stärker wertschätzend in den Fachunterricht eingebunden werden.⁶⁹²
- Auch Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena betonte die politische Partizipationsbereitschaft und das entsprechende Interesse bei Jugendlichen als Ressource für die politische Bildung. Professionell ausgebildete Fachlehrer*innen müssten dieses themen- oder ereignisbezogene Interesse wahrnehmen und aufgreifen lernen, um Brückenschläge zur „große[n] Politik“ herstellen zu können.⁶⁹³ Zudem wäre die Relevanz des Faches gesteigert, wenn es mehr als einmal für 45 Minuten in der Woche unterrichtet werden würde.⁶⁹⁴

⁶⁸⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 18 f.

⁶⁸⁸ Vgl. ebd., S. 19.

⁶⁸⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 26.

⁶⁹⁰ Protokoll 22. Sitzung, S. 26 f.

⁶⁹¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 23.

⁶⁹² Vgl. ebd., S. 24.

⁶⁹³ Ebd., S. 24 f. „Dazu braucht es professionelle Lehrerinnen und Lehrer, jemanden, der das wahrnimmt – und zwar nicht als Störung des Schulbetriebs, sondern als Bereicherung –, wenn Schülerinnen und Schüler sich dann gegen so eine schulische Neuerung [das mikropolitische Beispiel des Anzuhörenden] eben wenden und sich einbringen wollen“ (ebd., S. 25).

⁶⁹⁴ Vgl. ebd., S. 25. „Wenn Sie eine Klasse haben, wo es einmal in der Woche 45 Minuten Unterricht gibt, dann hat das Fach und dann haben die Themen dieser Fächer keinerlei Stellenwert – weder bei den Eltern, noch bei den Schülerinnen und Schülern“ (ebd.).

- Um rassistische Dynamiken in der Schule zu begegnen, bräuchte es, so die Vertreterin von IniRromnja e.V., eines einfach zugänglichen, niedrighschwelligten und unparteiischen Diskriminierungsschutzes, Kooperationen mit Selbstorganisationen, um – so zeige es die Berliner Erfahrung – entsprechende Vorfälle besser zu registrieren, und schließlich auch einer Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an Schulen im Sinne handhabbarer sowie anwendbarer gesetzlicher Rahmenbedingungen.⁶⁹⁵
- Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover schlug Ombudspersonen an Schulen vor, um einerseits Diskriminierungen zur Sprache zu bringen und andererseits für Demokratiebildung ansprechbar zu sein.⁶⁹⁶ Um (rassistische) Diskriminierung von Lehramtsreferendar*innen zu bearbeiten, brachte er die Einführung eines Personalrates mit Mitbestimmungsrechten für diese Statusgruppe ins Gespräch.⁶⁹⁷
- Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden sprach sich für schulische Ombudspersonen aus: „Ich glaube wirklich, dass es eine kostengünstige, praktikable und konkrete Möglichkeit wäre“⁶⁹⁸.
- Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock ergänzte zu dem Vorschlag der Schaffung von Ombudsstellen, dass solche Stellen dezentral vernetzt und mit ausreichend Kompetenzen ausgestattet sein sollten, um im schulischen Kontext wirksam zu sein.⁶⁹⁹
- Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena betonte nochmals die drei Aspekte Anerkennungskultur, schulische Mitbestimmung und fachliche Kompetenz, die bereits in der Lehrer*innenausbildung zu betonen seien.⁷⁰⁰ Zudem könne man rassistische Dynamiken in der Schule begegnen, indem man Lehrer*innen befähige, kompetent und ausgewogen bei entsprechenden Vorfällen zu intervenieren.⁷⁰¹ Zudem bestünde das Problem, dass antirassistische Maßnahmen gegenteilige Wirkungen haben könnten. Beispielsweise helfe das Etikett „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ allein nicht, um gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Schulleben auszuschließen.⁷⁰²
- Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover informierte, dass es beispielsweise in Berlin derzeit Diskussionen über die Einführung eines Schüler*innenhaushaltes

⁶⁹⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 37.

⁶⁹⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 32.

⁶⁹⁷ Ebd., S. 31 f.

⁶⁹⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 33.

⁶⁹⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 26.

⁷⁰⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 35.

⁷⁰¹ Vgl. ebd., S. 36.

⁷⁰² Vgl. ebd., S. 39.

gebe. Dies könnte eine Form der nicht einvernehmenden Anerkennung und Unterstützung des schulischen Engagements von Lernenden sein.⁷⁰³

- Auch Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena sprach sich für eine Anerkennung partizipatorischen Engagements aus, verwies jedoch darauf, dass man Schüler*innen die Konsequenzen von Schüler*innenstreiks, etwa die Nachteile verpassten Unterrichts, deutlich machen müsse.⁷⁰⁴
- Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena hielt es für sehr wichtig, dass Schüler*innen auch die politischen Zusammenhänge aus eigenem Handeln, Erleben und eigener Reflektion (handlungsorientierter Ansatz) verstünden:

„Das ist ein kognitiver Schritt, der geleistet werden muss. Deswegen ist auch dieser Brückenschlag vom [individuellem] Erfahrungsraum [des Lernenden] dann eben zur großen Politik, zur Institutionenkunde usw. sehr wichtig. Mit anderen Worten: Soziales Lernen reicht nicht aus, wir brauchen unbedingt das, was Sie [das Kommissionsmitglied] angesprochen haben.“⁷⁰⁵

- **„Möglichkeiten, Akteure und Träger von Demokratiebildung“⁷⁰⁶**

- Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena berichtete zur Demokratiebildung in Thüringen. Problematisch sei, dass es hier keinen „systematischen Ort“ für die Themen Rassismus und Diskriminierung im Kontext Schule gebe. Weder gebe es hierfür eine Professur, noch spielten entsprechende Inhalte in der Lehrer*innenausbildung eine große Rolle. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass nach dem Auslaufen des Jenaer Teilprojektes „Lehrkräfte als Agenten der Demokratie“ der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ es „Verstetigungen“ gebe.⁷⁰⁷
- Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hielt Sozialkundelehrer*innen am fachlich kompetentesten im Bereich der Demokratiebildung, gefolgt von Geschichtslehrer*innen. Er wies zudem darauf hin, dass Schulverfassungen demokratiebildend sein könnten, sofern sie Schüler*innen genügend Partizipationsmöglichkeiten einräumten.⁷⁰⁸
- Problematisch sei erfahrungsgemäß, dass „die Potenziale der Kooperation zwischen solchen zivilgesellschaftlichen und den staatlichen Akteuren nicht vollständig ausgeschöpft werden“⁷⁰⁹. Der Verein Demokratisch Handeln e.V. war der Ansicht, dass Schulprojekte eine besondere Bedeutung für die Demokratiebildung hätten. Damit entsprechende projektdidaktische Ansätze wirksam sein könnten, bedürfe es „guter

⁷⁰³ Vgl. ebd., S. 58.

⁷⁰⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 59.

⁷⁰⁵ Vgl. ebd.

⁷⁰⁶ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

⁷⁰⁷ Protokoll 22. Sitzung, S. 20 f.

⁷⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 5.

⁷⁰⁹ Ebd.

und zielgenauer Rahmenbedingungen“⁷¹⁰. Um die Nutzung vorhandener Angebote zu stärken, brauche es mehr beratender, werbender Angebote und eines Abbaus von Vorurteilen seitens der Lehrer*innenschaft gegenüber schulexternen Angeboten.⁷¹¹

- Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt betonte, es gelte eine professionelle, anerkennende und rassismuskritische Haltung bei Lehrer*innen auszuprägen, die es ihnen ermögliche, Rassismuserfahrungen Betroffener zu erkennen, ernst zu nehmen und adäquat damit umzugehen.⁷¹²

- **„Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit“⁷¹³**

- Einen eigenen Ansatz antirassistischer Bildung stellte Professor Fereidooni von der Ruhr-Universität Bochum dar. Er habe zusammen mit Jan Schedler im Sommersemester 2017 an der Ruhr-Universität ein Seminar zum Thema „Rassismus und Rechtsextremismus in Schule und sozialwissenschaftlichem Unterricht. Seminar mit praktischen Elementen im geisteswissenschaftlichen Schülerlabor“ mit dem Ziel angeboten, „den Lehramtsstudierenden grundlegende Kenntnisse in Bezug auf die Entstehung und (Re-)produktion [sic] von Alltagsrassismus und Rechtsextremismus zu vermitteln, indem das sozialisationsbedingte rassistische Wissen der Teilnehmer_innen und die allgemeinen rassistisch-hegemonialen Normen der bundesdeutschen Gesellschaft fokussiert wurden“⁷¹⁴.
- Der Verein Demokratisch Handeln e.V. betonte die Vorzüge projektdidaktischer Konzepte antirassistischer Bildungsarbeit.
- Frau Heitz von der Goethe-Universität Frankfurt am Main hob besonders den Thüringer Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit des DGB-Bildungswerkes Thüringen e.V. für ihre Lehre hervor.⁷¹⁵
- Frau Professorin Gomolla informierte detailliert über die Diskussionen der politischen Didaktik in Folge der Erkenntnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse und unter den Bedingungen moderner (neoliberaler) Staatlichkeit.⁷¹⁶ Problematisch sei, dass schulische Prozesse zunehmend ökonomischen Logiken unterlägen.⁷¹⁷ Wichtig sei

⁷¹⁰ Ebd., S. 5. „Dazu gehört die Sicherung und Dokumentation von Projektergebnissen, der kriteriensichere Vergleich von Lernzielen und Lernerfolgen sowie die Berücksichtigung des Lernens und der Lernergebnisse bei der Leistungsdokumentation und einer entsprechenden Zertifizierung in den Zeugnissen der Schüler*innen“ (ebd.).

⁷¹¹ Vgl. ebd.

⁷¹² Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 6. Problematisch sei hierbei, dass es einen im deutschen Nachkriegsverständnis wurzelnden „bagatellisierenden und nicht wertschätzenden Umgang mit rassismusrelevanten Sachverhalten in der Schule“ gebe, da diese Phänomene historisch überwunden gelten (ebd.).

⁷¹³ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 2.

⁷¹⁴ Zuschrift 6/2544, S. 10.

⁷¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2633, S. 1. Siehe auch DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. (ohne Datum): Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit, <http://www.baustein.dgb-bwt.de/Inhalt/index.html> (Abruf am 9. April 2019).

⁷¹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2609, S. 9 ff.

⁷¹⁷ Vgl. ebd., S. 10.

jedoch, dass migrantische sowie Differenz- und Pluralitätsthematiken fortwährend curricular wie außercurricular behandelt würden und dabei sowohl Wissensaneignung als auch Urteilsbildung durch Schüler*innen ermöglicht werde.⁷¹⁸

- Bei den didaktischen Konzepten antirassistischer Bildung hielt der Verband Bildungsmedien e.V. „die Unterscheidung zwischen den curricularen Vorgaben der Länder, dem von diesen vorgegebenen erzieherischen Auftrag und dem individuellen Gestaltungsspielraum und der Eigenverantwortung der Verlage für zentral“⁷¹⁹. Auf den ersten beiden Aspekten aufbauend kämen sie ihrer Eigenverantwortung „verantwortungsvoll und aktiv im Interesse von Demokratiebildung, antirassistischer Bildungsarbeit und Akzeptanz von Vielfalt und Unterschiedlichkeit“⁷²⁰ nach. Wichtig in diesem Kontext sei auch die gemeinsame Erklärung der Kultusminister*innenkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienverlage⁷²¹ von 2015, die unter anderem eine kritisch differenzierte Darstellung von religiösen, weltanschaulichen, historischen wie sozioökonomischen und migrantischen Themen vorsieht.⁷²²
- Zur Frage nach empirischen Evaluationen oder systematischen Erfahrungssicherungen berichtete der Förderverein Demokratisch Handeln e.V., dass „es an systematischen Evaluationen ebenso wie an einer kontinuierlichen, der Konzeptentwicklung verpflichteten Forschung“⁷²³ fehle. Den außerschulischen Akteuren fehlten hierfür die nötigen Ressourcen und die universitäre Forschung wende „sich dem Thema nicht in der gegebenen Dringlichkeit zu“⁷²⁴. Daher schlug der Förderverein einen Lehrstuhl für Demokratiebildung an der Friedrich-Schiller-Universität vor.⁷²⁵
- Kommissionsmitglieder fragten, ob im Schulunterricht mit Blick auf Antirassismus- und Antidiskriminierungsstrategien eine emotionale Disposition für die Wahrnehmung der demokratischen Bürgerrolle generiert werden sollte. Der Förderverein Demokratisch Handeln e.V. war der Ansicht, dass es ohne diese gar nicht möglich sei, sich staatsbürgerlich für eine plurale, diverse Demokratie und gegen Rassismus und Diskriminierung zu engagieren, da dies nicht ausschließlich kognitiv möglich sei.⁷²⁶ Frau Heitz von der Goethe-Universität Frankfurt am Main dagegen war „grundsätzlich zurückhaltend was die die Generierung emotionaler Dispositionen im Rahmen

⁷¹⁸ Vgl. ebd., S. 11 f.

⁷¹⁹ Zuschrift 6/2545, S. 3 f.

⁷²⁰ Ebd., S. 4 f.

⁷²¹ Vgl. Kultusministerkonferenz (2015): Darstellung von kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien – Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienverlage (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_10_08-Darstellung-kultureller-Vielfalt.pdf (Abruf am 10. April 2019).

⁷²² Vgl. Zuschrift 6/2545, S. 4 f.

⁷²³ Zuschrift 6/2561, S. 7.

⁷²⁴ Ebd.

⁷²⁵ Vgl. ebd.

⁷²⁶ Vgl. Zuschrift 6/2561, S. 7.

von Unterricht anbelangt⁷²⁷. Für wichtig erachtete sie, dass schulisch eine ergebnisoffene rassismuskritische und diversitätssensible Reflexion ermöglicht werde.⁷²⁸

- **„Erfahrungen anderer Bundesländer“⁷²⁹**

- Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover machte die Kommission auf das Ranking der politischen Bildung im Ländervergleich aufmerksam.⁷³⁰ Da Thüringen dort schlecht abschneide, sei es begrüßenswert, dass Kommissionsmitglieder Demokratiebildung fördern möchten. Dafür bedürfe es jedoch einer Stärkung der Lehramtsausbildung in allen Phasen, einer Stärkung des Politikunterrichts in den Schulen sowie entsprechende Fortbildungen für Lehrer*innen. In Berlin seien diese Querschnittsthemen in den Rahmenlehrplänen mit entsprechenden Handlungs- und Orientierungsrahmen verankert.⁷³¹ Zudem betonte er den Faktor Zeit.⁷³² Komplementär dazu bedürfe es mehr politischer Teilhabe von Schüler*innen in der Schule; und daher müsse man über „das Verbot des allgemeinpolitischen Mandats“ für Schüler*innen diskutieren.⁷³³
- Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden berichtete über Schwierigkeiten, mit Lehrer*innenkollegien über Rassismus und Diskriminierung zu sprechen, auch weil „viele Lehrerinnen und Lehrer [...] dieses Gedankengut“ tragen würden.⁷³⁴ Deshalb betonte sie die Notwendigkeit, Lehrer*innen zu unterstützen, und ebenso wie Herr Kenner den Faktor Zeit, um eine „kritische Masse von Fachkräften vor Ort“ zu haben.⁷³⁵ Dies sei aber schwierig, wenn der Stellenwert des Politikunterrichts gering sei und es entsprechend nur wenige Fachdidaktiker*innen in den Schulen gebe, „die solche Prozesse auch moderieren können und innerhalb der Kollegien – also nicht bevormundend von außen, sondern aus den Kollegien heraus – solche Diskussionsprozesse anregen können“⁷³⁶. Sie plädierte daher für eine Stärkung des Politikunterrichts und begrüßte eine demokratische Grundqualifikation aller Lehrer*innen.⁷³⁷ In Sachsen diskutiere man darüber, ob es nicht in allen Qualifikationsphasen der Lehrer*innenausbildung Module der Demokratiebildung geben sollte.⁷³⁸

⁷²⁷ Zuschrift 6/2633, S. 1 f.

⁷²⁸ Vgl. ebd.

⁷²⁹ Vorlage 6/4967 (der Fraktion der CDU), S. 2.

⁷³⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 10. Siehe auch Gökbudak, Mahir / Hedtke, Reinhold (2019): Ranking Politische Bildung 2018. Politische Bildung an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I im Bundesländervergleich, Universität Bielefeld, Didaktik der Sozialwissenschaften Working Paper Nr. 9, Bielefeld.

⁷³¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 10.

⁷³² Vgl. ebd.

⁷³³ Ebd., S. 12.

⁷³⁴ Protokoll 22. Sitzung, S. 12.

⁷³⁵ Vgl. ebd., S. 12.

⁷³⁶ Ebd., S. 13.

⁷³⁷ Vgl. ebd.

⁷³⁸ Vgl. ebd.

- Problematisch bei solchen Modulen sei die langfristige Wirkung, so Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock.⁷³⁹ Ihre Erfahrung in Mecklenburg-Vorpommern zeige, dass die vermittelten Inhalte durch einen „Theorie-Praxis-Schock“⁷⁴⁰, das heißt durch den Übergang vom Studium in das Lehramtsreferendariat nicht in den Berufsalltag hineinwirkten. Es müsse hier darauf geachtet werden, „dass es wirklich eine Kontinuität gibt [...]. Sonst ist das so die Theorie und kommt nicht in die Praxis“⁷⁴¹. Diese Themen müssten curricular verankert werden.⁷⁴² Des Weiteren sprach Frau Dr. Heinrich Fortbildungen an. Eine Umfrage unter Studienleiter*innen in Mecklenburg-Vorpommern habe ergeben, dass freiwillige Fortbildungen zum Thema Rassismus und Diskriminierung nur wenig nachgefragt würden. Kein*e Umfrageteilnehmer*in gab an, sich für derartige Fortbildungsveranstaltungen zu interessieren.⁷⁴³ Daher war Frau Dr. Heinrich der Ansicht, dass es „die Herausforderung [sei], dass wir mit einer Problembeschreibung in die Schulen gehen, die nicht unbedingt die Problembeschreibung aller Kolleginnen und Kollegen ist“⁷⁴⁴. Fortbildungsangebote sollten daher aufgrund ihrer Praxistauglichkeit auf Akzeptanz in der Lehrer*innenschaft stoßen.⁷⁴⁵ Hilfreich sei auch die Einbettung in ein Gesamtkonzept mit eindeutigen Verantwortungszuschreibungen und einer dezentralen Beratungsstruktur.⁷⁴⁶
- Frau Professorin Gomolla sprach die in Hamburg angebotene Fortbildung für Lehrkräfte zu „Interkulturellen Koordinator*innen“ als best-practice-Beispiel an. Diese Koordinator*innen hätten geholfen, die „schulischen Bildungsangebote, Organisationsstrukturen und professionelle Arbeitsweisen [...] gezielt an die Vielfalt der sprachlichen und sozio-kulturellen Bildungsvoraussetzungen, Migrationsgeschichten wie religiösen und weltanschaulichen Orientierungen der Schüler_innenschaft [anzupassen], damit Schulen im Kontext von Migration ihren anspruchsvollen Erziehungs- und Bildungsauftrag effektiv erfüllen und das Recht auf Bildung für alle realisiert werden kann“⁷⁴⁷.
- **„Stärkung politischer und rassismuskritischer Bildung in der Schule: Die Schulcurricula müssen mit Bezug auf rassismus- und diskriminierungskritische politische Bildung entwickelt werden. Im Ergebnis sollen folgende Inhalte als Spezial- und Querschnittsthemen im Unterricht vermittelt werden: Menschenrechte, Diskriminierungsschutz, eigene Rechte und die Rechte anderer, geschichtliche**

⁷³⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 45.

⁷⁴⁰ Ebd.

⁷⁴¹ Ebd.

⁷⁴² Vgl. ebd.

⁷⁴³ Vgl. ebd., S. 15.

⁷⁴⁴ Ebd.

⁷⁴⁵ Vgl. ebd.

⁷⁴⁶ Vgl. ebd., S. 16.

⁷⁴⁷ Zuschrift 6/2609, S. 13.

Entstehungshintergründe sowie Ursachen sowie Wesensmerkmale und Erscheinungsformen von Rassismus und gesellschaftlichen Diskriminierung.⁷⁴⁸

- Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover sprach sich dafür aus, diese Themen nicht nur als Querschnittsthemen zu verankern, sondern dabei auch das Fach Politik zu stärken, unter anderem durch eine themenspezifische Stärkung der Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen.⁷⁴⁹
- Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock sah die Verankerung des Themas als Querschnittsaufgabe in Rahmenplänen skeptisch. Ihre Erfahrung aus Mecklenburg-Vorpommern zeige, dass Lehrer*innen den dortigen Rahmenplan „Interkulturelles Lernen“⁷⁵⁰ nicht kennen, da er in der schulische Praxis keine Anwendung finde.⁷⁵¹ Daher empfahl sie den Politikunterricht als Leitfach für diese Thematik auszubauen und das Thema fest in den Lehrplänen aller Unterrichtsfächer zu verankern, um feste Strukturen zu schaffen.⁷⁵² Zudem dürfe der Politikunterricht nicht erst in der achten oder neunten Klasse einsetzen, da die politische Sozialisation der Schüler*innen zu diesem Zeitpunkt bereits fortgeschritten sei, sondern müsste auch in den Klassenstufen fünf bis sieben angeboten werden.⁷⁵³
- Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena war der Ansicht, dass die Überarbeitung der Lehrpläne allein nicht ausreiche. Vielmehr müsse parallel dazu eine Professionalisierungsstrategie für Lehrer*innen in der Aus- und Fortbildung angestrebt werden.⁷⁵⁴
- Dass politische Bildung in der Schule gestärkt werden müsse, dem pflichtete auch Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bei. Er gab jedoch zu bedenken, dass es „eine massive Verengung der im Unterricht Sozialkunde zu vermittelnden Inhalte und zu fördernden Kompetenzen [wäre], würde man das Curriculum dieses Faches auf rassismus- und diskriminierungskritische Aspekte fokussieren“⁷⁵⁵. Vielmehr könne es nur darum gehen, entsprechend die Lehrpläne der Sozialkunde aber auch anderer Fächer wie Geschichte, Geographie, Religion, Ethik, Musik, Kunst, Deutsch oder Fremdsprachenunterricht zu prüfen und zu ergänzen.⁷⁵⁶

⁷⁴⁸ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁷⁴⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 10.

⁷⁵⁰ Vgl. Dangelat, Ursula / Grundmann, Kerstin / Milde, Jürgen / Weitendorf, Gabriele (2002): Rahmenplan Interkulturelle Erziehung, herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, https://www.bildung-mv.de/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/fachuebergreifend/rp-interkulturelle-erziehung.pdf (Abruf am 11. April 2019).

⁷⁵¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 16.

⁷⁵² Vgl. ebd.

⁷⁵³ Vgl. ebd.

⁷⁵⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 18.

⁷⁵⁵ Zuschrift 6/2543, S. 1.

⁷⁵⁶ Vgl. ebd. Zu bedenken sei dabei, dass: „[j]ede curriculare Ergänzung [...] eine curriculare Kürzung an anderer Stelle [verlangt]. Es funktioniert nicht, einem Curriculum neue Themen aufzupropfen und es dabei zu belassen.“

- Professor Busch von der Universität Trier riet, darauf zu achten, alle Unterrichtsfächer einzubeziehen und „eine adäquate Vernetzung, Ergänzung und Bezugnahme zwischen den Fächern“ anzustreben sowie dies „in einem fächerübergreifenden Gesamtkonzept“ zu integrieren, um „eine entsprechende Kompetenzentwicklung im Bildungsgang der Schüler*innen“ zu erzielen.⁷⁵⁷ Die ergriffenen Maßnahmen sollten von der Schulverwaltung kontrollierbar ausgestaltet und durch Begleitforschung evaluiert werden.⁷⁵⁸ Ferner sei der Sozialkundeunterricht zu stärken. Dies könne etwa durch das Aufgreifen der Forderung von Fachverbänden politischer Bildung geschehen, die sich für Politikunterricht ab der fünften Klasse mit einem Wochenumfang von zwei Unterrichtsstunden aussprechen.⁷⁵⁹ Des Weiteren seien die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens für eine erfolgreiche Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme zu beachten. So sollte der Unterricht demokratisch, die Schüler*innen wertschätzend und ihnen Verantwortung abgebend gestaltet sein.⁷⁶⁰ Aber auch Partizipationsmöglichkeiten von Schüler*innen in der Schule seien auszubauen.⁷⁶¹
- Es wurde nach der konkreten fächerübergreifenden Ausgestaltbarkeit antirassistischer Bildung gefragt. Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover verwies hierzu auf das von der Berliner Senatsverwaltung geförderte Projekt „Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe“⁷⁶². Auch empfahl er, alle ergriffenen Maßnahmen überprüfbar – beispielsweise durch die Schulinspektion – auszugestalten.⁷⁶³ Frau Professorin Besand betonte die Stärkung des Faches Politik und dessen Ausbau als Leitfach für Demokratiebildung. Hierfür bedürfe es eines Professionalisierungsprozesses in Aus- und Fortbildung.⁷⁶⁴ Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität ergänzte, dass man auch Anerkennungsverluste und Ohnmachtserfahrungen im Kontext Schule strukturell vermeiden müsse.⁷⁶⁵
- Des Weiteren fragten Kommissionsmitglieder in der öffentlichen Anhörung, wie ein besseres und dauerhafteres Miteinander von Schule und Selbstorganisationen erreicht werden könne. Die Vertreterin von IniRromnja e.V. berichtete, dass hierfür Selbstorganisationen strukturell durch personelle, räumliche und eventuell auch zum

Tut man dies dennoch, werden aller Erfahrung nach die neuen Themen in der Praxis ignoriert. Denn die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit ist das knappste Gut an den Schulen“ (ebd.).

⁷⁵⁷ Zuschrift 6/2694, S. 2.

⁷⁵⁸ Vgl. ebd., S. 5.

⁷⁵⁹ Vgl. ebd.

⁷⁶⁰ Vgl. ebd., S. 6.

⁷⁶¹ Vgl. ebd., S. 6 f.

⁷⁶² Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (ohne Datum): Politische Bildung an Berliner Schulen. Eine integrative Gesamtstrategie, https://www.berlin.de/sen/.../strategie-politische-bildung_10_12_18_endversion.pdf (Abruf am 11. April 2019), insbesondere S. 10 f.

⁷⁶³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 41 f.

⁷⁶⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 40 f.

⁷⁶⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 43 f.

Schutz mithilfe polizeilicher Ressourcen gefördert werden sollten.⁷⁶⁶ Zwar sei beispielsweise in Thüringen ein Rahmenvertrag mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma avisiert, doch halte sie ein Rahmengesetz hilfreicher, um die Vielfalt und Pluralität entsprechender Organisationen politisch zu berücksichtigen.⁷⁶⁷ Auch Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden sprach sich für Hilfestellungen aus, um häufig auftretenden Missverständnissen und Frustrationen zwischen schulischen Akteuren und den Selbstorganisationen zu begegnen. Eine Möglichkeit der Hilfestellung wäre etwa, wenn Austauschplattformen eingerichtet werden könnten, die auf entsprechende Angebote aufmerksam machten. Den außerschulischen Akteuren sollten Qualifikationsangebote unterbreitet werden, um deren Verständnis des Funktionssystems Schule zu befördern und Angebote kompatibler für Schulen zu machen.⁷⁶⁸

- Schließlich interessierten sich Kommissionsmitglieder auch dafür, wie man das Wissen migrantischer, diskriminierter (Minderheiten-)Communities besser inklusiv einbinden könne, um deren Repräsentation und Handlungsmacht zu steigern. Wissensproduktion werde durch Unterstützung und Geld ermöglicht, so die Vertreterin von IniRromnja e.V. In Berlin beispielsweise arbeiteten das Each One Teach-Archiv, das RomaniPhen-Archiv oder die Black Diaspora School an der Generierung communitybasierten Wissens. Deren Arbeit sei notwendig, da sie einen wichtigen Beitrag lieferten, damit Menschen Formen der erfahrenen Diskriminierung erkennen könnten.⁷⁶⁹ In diesem Zusammenhang empfahl die Anzuhörende auch, den Begriff des Empowerment klarer zu definieren.⁷⁷⁰ Es wäre ihrer Ansicht nach wünschenswert, wenn man sich in Deutschland zur/*zum Empowermenttrainer*in ausbilden lassen könnte, um nicht nur Lehrer*innen, sondern auch Menschen mit Diskriminierungserfahrungen besser zu sensibilisieren.⁷⁷¹ Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover pflichtete der Vertreterin von IniRromnja bei und unterstützte ihre Forderung einer nicht vereinnahmenden schulischen Kooperation mit Trägern außerschulischer Bildung.⁷⁷²

⁷⁶⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 65.

⁷⁶⁷ Vgl. ebd., S. 66.

⁷⁶⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 66 f.

⁷⁶⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 37. Die Anzuhörende verwies dabei auf den „Lern und Erinnerungsort Afrikanisches Viertel“ (<http://www.3plusx.de/leo-site/>; Abruf am 11. April 2019) und das RomaniPhen-Archiv (<http://www.via-in-berlin.de/projekte/romaniphen/>; Abruf am 11. April 2019) sowie auf „Each One Teach One“ (<https://www.eoto-archiv.de/>; Abruf am 15. April 2019).

⁷⁷⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 37. „[A]lso zu sagen, dass es darum geht, Rassismus zu begreifen, zu verstehen, wie er passiert, Communitystärkung auch zu unterstützen und das Ganze bitte intersektional so in der Überschneidung zu den verschiedenen Diskriminierungen“ (ebd.).

⁷⁷¹ Vgl. ebd., S. 51.

⁷⁷² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 42.

- **„Überprüfung von Lehr- und Lernmaterialien auf rassistische und diskriminierende Inhalte und Darstellungen: Entsprechend des Beschlusses der KMK ‚Darstellung kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien‘ sollen die Bildungsverwaltungen und Schulen Bildungsmedien im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie und rassismuskritische Berücksichtigung der vielschichtigen Heterogenität von Schüler*innen vornehmen. Dazu bedarf es zusätzlich einer länderübergreifenden Evaluation von Lehr- und Lernmaterialien in Zusammenarbeit mit Bildungsmedienvverlagen hinsichtlich vorurteilsfreier, wertschätzender Darstellung von ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, soziales Milieu, sexuelle Identität, Geschlecht, genereller Repräsentation bestimmter Gruppen.“⁷⁷³**
 - Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover betonte die Notwendigkeit, Schulbücher aller Unterrichtsfächer entsprechend zu prüfen, und begrüßte es, wenn Thüringen hierbei eine Vorreiterrolle einnehme.⁷⁷⁴
 - Auch Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock, Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt äußerten Zustimmung.⁷⁷⁵ Letzterer gab jedoch zu bedenken, dass man mit der vorgeschlagenen Maßnahme „implizit ein Misstrauen gegenüber der eigenen [Schulbücher genehmigenden] Bildungsverwaltung aus[drücke]“⁷⁷⁶.
 - Da man mit Blick auf aktuelle Studien festhalten müsse, dass die die Kommissionsmitglieder interessierenden Themen kaum im Unterricht vorkommen, stimmte Professor Busch von der Universität Trier der möglichen Maßnahme zu.⁷⁷⁷ Er riet jedoch dabei zur Vorsicht, damit etwaige Veränderungen nicht „als Zensur und Tabuisierung empfunden werden“⁷⁷⁸. Daher könne es wichtiger sein, dass mit vorhandenen Lehr- und Lernmaterialien sensibler umgegangen werde und dort enthaltene Negativbeispiele bewusster thematisiert würden.⁷⁷⁹
- **„Umfassende rassismus- und diskriminierungskritische Organisationsentwicklung von Schule: Neben der Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz u.a. zu ‚Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule‘, ‚Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule‘ und ‚Stärkung der Demokratieerziehung‘, die**

⁷⁷³ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 f.

⁷⁷⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 32.

⁷⁷⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 15 f., S. 18; Zuschrift 6/2543, S. 1.

⁷⁷⁶ Zuschrift 6/2543, S. 1.

⁷⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 5.

⁷⁷⁸ Ebd., S. 6.

⁷⁷⁹ Vgl. ebd. „Beispielsweise sollte eine Bearbeitung von Theodor Fontanes ‚Effi Briest‘ im Deutschunterricht auch die explizite Reflexion der (für das 19. Jahrhundert zeittypischen) Rassismen berücksichtigen oder die Thematisierung der Kolonialgeschichte im Geschichtsunterricht eine multiperspektivische, rassismuskritische Untersuchung der — teils rein illustrativ verwendeten — von kolonialem Gedankengut geprägten Bilder im Geschichtsbuch inkludieren“ (ebd.).

eine Verankerung des Schwerpunkts zu rassismuskritischer Bildung festschreibt, müssen dabei auch Fragen zur Personal- und Organisationsentwicklung an (Hoch-)Schulen berücksichtigt werden.“⁷⁸⁰

- Um das Ziel einer rassismus- und diskriminierungskritischen Schulentwicklung zu erreichen, schlug Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover die Schaffung einer/*eines Beauftragten für Demokratiebildung an jeder Schule vor, die/*der zusammen mit der Schüler*innenschaft entsprechende Prozesse moderieren könne.⁷⁸¹
- Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden war der Ansicht, dass das Ziel „eigentlich relativ einfach mit einer verpflichtenden Schulleiter*innenqualifikation, [die] auf Demokratieerziehung und Rassismuskritik – wie auch immer Sie das nennen wollen – gerichtet ist“, zu erreichen sei.⁷⁸²
- Die positive Effekte des Projekts „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ auf eine rassismus- und diskriminierungskritische Schulorganisationsentwicklung betonte Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Zur besseren Verankerung im Schulalltag biete es sich jedoch an, das Engagement der Schüler*innen im Zeugnis zu erwähnen sowie eine*n Lehrer*in mit der Projektbetreuung zu beauftragen und dies mit Anrechnungsstunden zu honorieren.⁷⁸³ Ferner verwies er auf das soziale Kompetenzen fördernde Projekt „Erwachsen werden“ der Deutschen Lions e.V.: „Auch wenn das Programm nicht explizit auf die Rassismusproblematik eingeht, wirkt es doch implizit einer rassistischen Einstellung und darauf basierendem diskriminierenden Verhalten entgegen.“⁷⁸⁴
- Es bestehe eine deutliche Differenz zwischen den Ansprüchen von Demokratiebildung und der schulischen Realität. Insofern könnten alle von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen nur durch eine „systematische und verbindliche Organisations- und Personalentwicklung“ erreicht werden, so Professor Busch von der Universität Trier.⁷⁸⁵ Zudem müsse darauf geachtet werden, dass alle an Schule Beteiligten – Eltern, Schüler*innen wie Lehrer*innen – partizipativ und kooperativ eingebunden werden.⁷⁸⁶ Dafür brauche man eine „schulspezifische Verzahnung der unterschiedlichen Konzepte auf Ebene von Unterricht, Klasse, individueller Förderung, Schulkultur und außerschulischen Kontakten, um so ein Gesamtkonzept politischer und rassismuskritischer Bildung als verbindliches Strukturmerkmal im Thüringer Schulwesen

⁷⁸⁰ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁷⁸¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 42 f.

⁷⁸² Protokoll 22. Sitzung, S. 13. Zudem sollte die Schulverwaltung entsprechend fortgebildet werden (vgl. ebd., S. 67).

⁷⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 2.

⁷⁸⁴ Ebd., S. 3.

⁷⁸⁵ Zuschrift 6/2694, S. 6.

⁷⁸⁶ Vgl. ebd., S. 9. „Das heißt nicht, dass alle Wünsche erfüllt, alle Visionen umgesetzt werden. Aber bereits der gemeinsame Aushandlungsprozess kann Perspektivwechsel, gegenseitige Verständigung und Verständnis, mithin demokratisches Lernen fördern“ (ebd.).

zu entwickeln⁷⁸⁷. Um die Maßnahmenvorschläge vor Ort wirkungsvoll umzusetzen, bedürfe es dort individuell angepasster Strategien, die von der Schuldirektion oder einer von ihr betreuten Steuerungsgruppe koordiniert und organisiert werden können sollte – ggf. mithilfe externer Beratung.⁷⁸⁸

- **„Zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen bedarf es einer AG mit Expert*innen, die von Bildungsministerium eingesetzt wird und an diesem angesiedelt ist. Die AG soll folgende Aufgaben übernehmen:**
 - **Beratung des Bildungsministerium in allen Fragen der Schulpolitik**
 - **Sichtung vorhandener Studien, best-practice Beispiele und Empfehlungen professioneller Institutionen zu rassismuskritischer Bildung mit dem Ziel, diese situationsangemessenen auf Thüringen zu übertragen bzw. hier einzusetzen**
 - **Entwicklung, Überprüfung und Sicherung für Kriterien rassismuskritischer Bildung**
 - **Überprüfung, Identifizierung von Themenfeldern, die Rassismus begünstigen und Rassismuskritik ermöglichen**
 - **Schaffung eines diskriminierungssensiblen Bildungssettings**
- Organisationen von Menschen mit Diskriminierungs- und/oder Rassismuserfahrung sind an der AG, sowie an allen Gremien im Bereich Bildung zu beteiligen.“⁷⁸⁹**
- Bei der Einrichtung der Arbeitsgruppen empfahl Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena darauf zu achten, dass alle betroffenen Entscheidungsinstanzen eingebunden werden, um die nötige Abstimmung und Verschränkung zu gewährleisten.⁷⁹⁰
 - Auch Professor Busch von der Universität Trier sah die Notwendigkeit einer breiten Beteiligung aller relevanten Akteure⁷⁹¹, betonte aber auch die Schwierigkeit, dabei die Gremiengröße arbeits- und entscheidungsfähig zu halten.⁷⁹² Zu achten sei dabei auf die Einbindung der in Thüringen vorhandenen Expertise.⁷⁹³

⁷⁸⁷ Ebd.

⁷⁸⁸ Vgl. ebd. „Zur Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen benötigen Schulen Unterstützung sowohl in Form von Weiterbildungsangeboten, Anleitungen und prozessbegleitender Supervision als auch durch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen und organisatorischer Rahmenbedingungen wie z.B. ‚Experimentierklauseln‘, die Kontingentierung von Anrechnungstunden, die Schaffung themenbezogener Funktionsstellen (Beförderungsstellen) und die Diversifizierung der multiprofessionellen Teams in den Bildungseinrichtungen, beispielsweise durch verstärkte Beschäftigung von Sozialpädagog*innen oder Psycholog*innen“ (ebd., S. 9 f.).

⁷⁸⁹ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁷⁹⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 39.

⁷⁹¹ Vgl. Zurschrift 6/2694, S. 10. Dies wären Schule, Bildungsverwaltung, Universitäten wie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, aber auch zivilgesellschaftliche Akteure und Interessengruppen (vgl. ebd.).

⁷⁹² Vgl. ebd.

⁷⁹³ Vgl. ebd. „Darüber hinaus sollte auch in der konkreten Entwicklungsarbeit an den Einzelschulen systematisch auf die Einbindung vorhandener Expertisen und möglicher Kooperationen geachtet werden. Insbesondere das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit ‚Denk Bunt‘ scheint eine wichtige strukturelle Maßnahme darzustellen, die die Koordination und Kooperation von Akteuren der Bildungsarbeit in Thüringen stärkt. Sie könnte ein wichtiger Partner auch für die nun geplanten Vorhaben sein. Zudem verfügt Thüringen bei-

- Die Vertreterin von IniRromnja e.V. betonte, dass mit der vorgeschlagenen Maßnahme entsprechende Gemeinschaften (Communities) gestärkt und vernetzt werden könnten.⁷⁹⁴
- **„Schaffung von Angeboten zu Sensibilisierung, Fortbildung und Empowerment für benachteiligte Gruppen im Bildungsbereich: Mentor*innen-, Tutor*innen- und Stipendiat*innen-Programme für und von Vor-/Schüler*innen sowie Student*innen mit Rassismuserfahrung sollen von staatlichen Programmen auf- bzw. ausgebaut werden. Weiterhin sollen Empowermentmaßnahmen, die die Bildung von Selbstorganisationen benachteiligter Gruppen unterstützen, gefördert werden.“⁷⁹⁵**
 - Professor Busch von der Universität Trier erachtete diesen Vorschlag für sinnvoll, gab aber auch zu bedenken, dass kollektive Stereotypisierungen vermieden werden müssten. Es sollte individuelle Angebote geben, die unter anderem an bekannten Lernerfolg verhindernden Aspekten ansetzen. Dazu gehörten beispielsweise fachsprachliche Wendungen in Schulbüchern oder das Fehlen einer positiven Sicht der eigenen ethnischen Gruppe.⁷⁹⁶
- **„Erhebung von Gleichstellungsdaten im gesamten Bildungsbereich in Thüringen als statistische Datensammlungen zum Bildungsbereich als Grundlage für die ste- te rassismussensible Weiterentwicklung des Bildungssystems. Die Datenerhebung soll auch das Umfeld der Schüler*innen (u.a. AGG-Merkmale sowie ‚Sozialer Herkunft‘) einbeziehen, mit dem Ziel, Barrieren im Bildungsbereich sichtbar machen und überwinden.“⁷⁹⁷**
 - Bei dieser wichtigen möglichen Maßnahme, so die Vertreterin von IniRromnja e.V., sei die Ausgestaltung der Erhebung wichtig. Sie verwies unter anderem auf die Kriterien „informierte Einwilligung“ sowie „das Prinzip der Nichtschädigung“⁷⁹⁸. Zudem sollte das Studiendesign partizipativ sein und Selbstorganisationen und Wissenschaftler*innen aus den betreffenden Communities einbeziehen.⁷⁹⁹ Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität empfahl ferner, zwischen unterschiedlichen Bildungsbereichen – beispielsweise universitäre, schulische und frühkindliche

spielsweise im Bereich der Demokratiebildung über ausgewiesene Expert*innen mit bundesweiter Strahlkraft sowie eine Vielzahl außerschulischer Angebote, die von Schulen als extracurriculare Aktivitäten freiwillig genutzt werden können, deren Erfahrungen, Konzepte und Expertise einbezogen und für die Weiterentwicklung verbindlicher Maßnahmen genutzt werden sollten“ (ebd.).

⁷⁹⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 51.

⁷⁹⁵ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁷⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 10 f.

⁷⁹⁷ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2 f.

⁷⁹⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 38.

⁷⁹⁹ Vgl. ebd.

Bildung – zu differenzieren.⁸⁰⁰ Auch Professor Busch von der Universität Trier hielt die vorgeschlagene Maßnahme empfehlenswert.⁸⁰¹

- **„Empfehlung an Thüringer Hochschulen: Einrichtung pädagogischer und bildungswissenschaftlicher Lehrstühle mit Schwerpunkt ‚Rassismuserfahrung und rassismuskritische Bildung‘. Bei der Besetzung der Lehrstühle ist eine reflektierte Rassismuserfahrung der Bewerber*innen voraussetzen.“⁸⁰²**
 - Da es gerade in der außerschulischen politischen Erwachsenenbildung eine hohe Personalfuktuation gebe, hielt Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden die Einrichtung von „Lehrstellen für politische Erwachsenenbildung oder auch außerschulische Jugendbildung“ empfehlenswert.⁸⁰³
 - Während Herr Kenner von der Leibnitz-Universität Hannover die Einrichtung zusätzlicher Professuren für politische Bildung begrüßte⁸⁰⁴, zeigte sich Herr Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena skeptisch gegenüber der Einrichtung von Lehrstühlen mit expliziter Rassismusedomination, zumal wenn hierfür eigene Rassismuserfahrung zur Voraussetzung gemacht werde.⁸⁰⁵ Zum einen müsse die wissenschaftliche Qualifikation entscheidend sein und zum anderen stünde das Schulwesen auch vor anderen, ebenso dringlichen Problemen.⁸⁰⁶
 - Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hielt die Einrichtung der im Maßnahmenvorschlag erwähnten Professur „für deutlich übertrieben“, da sie „das Lehrgebiet sowie das Forschungsfeld des Lehrstuhlinhabers übermäßig einengen“ würde.⁸⁰⁷
 - Lohnenswert empfand Professor Busch von der Universität Trier eine derartige Professur. Da von dieser aber eher langfristig Effekte zu erwarten seien, sollte parallel dazu auch die bereits vorhandene Expertise im Freistaat genutzt werden.⁸⁰⁸

⁸⁰⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 35.

⁸⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 12. „Die Erhebung von Gleichstellungsdaten dürfte sowohl für die Evaluation und Weiterentwicklung der avisierten Interventionen entscheidend sein als auch die Möglichkeit bieten, Best-Practice-Modelle zu eruieren, die als Exempel für die Bildungsarbeit an anderen Schulen dienen können. Zudem dürfte sich die Verbindlichkeit der erwünschten Umsetzung durch die Datenerhebung und Rückmeldung der Schulen erhöhen“ (ebd.).

⁸⁰² Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁸⁰³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 13 f.

⁸⁰⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 11.

⁸⁰⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 19.

⁸⁰⁶ Vgl. ebd. „Wir sprechen über Inklusion, wir sprechen über Digitalisierung, wir sprechen über Ganzttag, wir sprechen über Heterogenität, wir sprechen über Theorie- und Praxisverknüpfung, über lebenslanges Lernen, über Gesundheit im Lehrberuf. Wir müssen einfach schauen, für welche Themen planen wir jetzt welche Professuren in der Lehrerbildung ein. Das ist ein großes Pensum. Aus dieser Perspektive würde ich sagen, es ist sinnvoll, darüber nachzudenken, Professuren einzurichten – also neben einer Stärkung der politischen Bildung natürlich, ganz allgemein, die Didaktiken gibt es ja –, die auch Inklusion und Demokratiebildung als ein Querschnittsthema vertreten und wo das Thema ‚Rassismus‘ eine bedeutende Rolle spielt. Ich halte nicht so viel davon, Professuren zum Thema ‚Rassismus‘ einzurichten“ (ebd.).

⁸⁰⁷ Zuschrift 6/2543, S. 3.

⁸⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 12. „Zu nennen wären hier beispielsweise das Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration (KomRex) der Friedrich-Schiller-Universität Jena

- Da es auch Beispiele von gut qualifizierter, aber rassistischer Forschung – beispielsweise mit der Tsiganologie in Leipzig – gebe, sprach sich die Vertreterin von IniRromnja e.V. für eine solche Professur aus.⁸⁰⁹ Sie könnte helfen, rassistisch kontaminiertes Wissen „zu analysieren und dem etwas entgegenzusetzen und eine Dekolonisierung anzustreben“⁸¹⁰. Eigene gemachte Rassismuserfahrung wäre hierfür – das zeigten die US-amerikanischen Erfahrungen – wichtig, im Sinne von Sensibilisierung und Erlangung von eigener Deutungshoheit.⁸¹¹
- **„Diversity-Strategie der Thüringer Hochschulen umsetzen. Empfehlung Campus-Climate-Befragungen durchzuführen, die u.a. Ausmaß und Kontexte von Diskriminierung und Rassismus an den Hochschulen sichtbar machen.“⁸¹²**
- **„Aufnahme von Diskriminierungsschutz im Schulgesetz und Verankerung einer rechtlichen Verpflichtung für Schulen zur eigenverantwortlichen Entwicklung von Antidiskriminierungskonzepten und Diskriminierungsschutzinstrumenten sowie einer Förderung von Schulen, zur Bewältigung dieser Aufgabe.“⁸¹³**
 - Während Herr Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die mögliche Maßnahme mit Verweis sowohl auf die Selbstverständlichkeit als auch des grundgesetzlich in Artikel 3 GG verankerten Verbots von Diskriminierung „überflüssig“ hielt⁸¹⁴, betonte Herr Professor Busch von der Universität Trier aufgrund der nur vagen Verankerung des schulischen Diskriminierungsschutzes im Thüringer Schulgesetz Art. 2 Abs. 1 den „Bedarf [...] einer gesetzlichen Konkretisierung und Steuerung“.⁸¹⁵
- **„Überarbeitung und Erweiterung Aus- und Fortbildungsinhalte für Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen, KiTa-Mitarbeiter*innen [sic] zu Rassismus und Diskriminierung, interkultureller Bildung, Antirassismuserfahrung, Diversitäts- und Vorurteilssensibilität, Menschenrechtsbildung, rechtliche Grundlagen, Mediation und Argumen-**

oder das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft – Thüringer Dokumentations- und Forschungsstelle gegen Menschenfeindlichkeit (IDZ) als außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung. Darüber hinaus liegen thematisch einschlägige Forschungserfahrungen zur Demokratiebildung, Antidiskriminierung, Inklusion, Geschlechterungleichheit und Interkulturalität beispielsweise an der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Professur für Didaktik der politischen Bildung (Prof. Dr. Michael May) und dem Lehrstuhl für Schulpädagogik und Schulentwicklung (Prof. Dr. Nils Berkemeyer) sowie an der Universität Erfurt am Lehrstuhl für Bildung und soziale Ungleichheit (Prof. Dr. Marcel Helbig) und am Lehrstuhl für Allgemeine Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. Florian von Rosenberg) vor“ (ebd.).

⁸⁰⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 27.

⁸¹⁰ Ebd.

⁸¹¹ Vgl. ebd.

⁸¹² Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁸¹³ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁸¹⁴ Zuschrift 6/2543, S. 3.

⁸¹⁵ Zuschrift 6/2694, S. 7.

tationstrainings, Sensibilisierungs- und Empowermentmaßnahmen. Die Forschung des KomRex zu Modellen für Veränderung der Curricula in Lehramtsausbildung bei dieser Überarbeitung zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln.“⁸¹⁶

- Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock gab mit Blick auf die verwendeten Begrifflichkeiten zu bedenken, dass eine andere Wortwahl unter Umständen in den Lehrer*innenkollegien die Akzeptanz für die geplante Maßnahme erhöhen könnte, zumal es „auch in den Lehrerkollegien eine Problemstelle [gebe], was rassistische diskriminierende Einstellungen betrifft“.⁸¹⁷
- Da das Angebot antirassistischer Aus- oder Fortbildungsinhalte bisher eher gering sei oder gänzlich fehle, befand Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt den Vorschlag „anregend[...]“.⁸¹⁸
- Professor Busch sprach sich für die geplante Maßnahme aus, da es an entsprechend qualifizierten Lehrkräften mangle.⁸¹⁹ Ergänzend empfahl er vor dem Hintergrund der Diskussionen über die von der AfD initiierten Meldeportale,

„Lehrkräfte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und Handreichungen darin zu bestärken, politische Debatten auch im Unterricht kontrovers und im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in parteipolitischer Neutralität zu repräsentieren, sich zugleich jedoch im Sinne des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Schulgesetzes eindeutig und argumentativ gegen jede Form antidemokratischer, menschenverachtender Äußerungen zu positionieren und für eine demokratische, pluralistische Gesellschaft einzutreten. Dies schließt die Pflicht ein, Haltungen und Stimmungen zu kritisieren und zu dekonstruieren, die sich gegen zentrale Grundrechtsartikel oder Verfassungsprinzipien (z.B. Art. 1, Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 GG) richten.“⁸²⁰

Begleitet werden müssten die von ihm aufgeführten Aspekte durch Fortbildungen, „Multiplikator[*inn]enschulungen“, der „Supervision von Schulentwicklungsprozessen“ einerseits und andererseits „Schulungen im Prozessmanagement und zur partizipativen Schul- und Unterrichtsentwicklung“ unter Einbezug der hierzu in Thüringen vorliegenden Expertise.⁸²¹

- In der öffentlichen Anhörung wurde aus der Kommission heraus gefragt, ob Projekte wie ViDem, bei denen die Nachqualifizierung von geflüchteten Lehrer*innen mit einem Peer-to-Peer-Ansatz gefördert würden, geeignet seien, um die Diversität des Lehrkörpers zu erhöhen. Die Vertreterin von IniRromnja e.V. sprach sich für die un-

⁸¹⁶ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁸¹⁷ Protokoll 22. Sitzung, S. 14.

⁸¹⁸ Zuschrift 6/2543, S. 3.

⁸¹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 12 f. „Eine verbindliche Verankerung und Ausweitung von rassismuskritischen Bildungskonzepten, Diversity Education und Demokratiebildung als Querschnittsaufgaben in der Qualifizierung von pädagogischem Personal ist daher unbedingt zu empfehlen und wird beispielsweise auch vom Europarat (2016) eingefordert und in unterschiedlichen Bundesländern bereits verfolgt“ (ebd.). Siehe auch Europarat (2016): Competences for democratic culture. Living together as equals in culturally diverse democratic societies, Strasbourg.

⁸²⁰ Ebd., S. 15.

⁸²¹ Ebd.

bürokratische Anerkennung von im Ausland erworbenen Lehrbefähigungen auch nur für ein Unterrichtsfach aus. Hierzu gebe es Refugee Teacher Programme. Zudem sollte auch über Quereinstiegsmöglichkeiten nachgedacht werden.⁸²² Auf das Refugee Teachers Programm der Universität Potsdam verweist Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover. In Brandenburg sei dies angesichts von Lehrer*innenmangel politisch gut durchsetzbar gewesen.⁸²³

- **„Auf- und Ausbau bzw. Förderung von Anlauf-, Informations- und Beratungsstellen in allen Bildungseinrichtungen. Die Zusammenarbeit von Schulen, Jugendämtern, Sozialarbeit und u.U. Justiz und Polizei muss vor allem bei der Meldung und Bearbeitung von Vorfällen verbessert werden. Dazu bedarf es einer Überarbeitung des Meldebogens zu besonderen Vorkommnissen an Schulen, und eine entsprechende Fortbildung der damit betrauten Mitarbeiter*innen.“⁸²⁴**
 - Explizit zu dieser avisierten Maßnahme äußerte sich Professor Busch von der Universität Trier, dem der Vorschlag „lohnenswert“ erschien.⁸²⁵ Bei der Umsetzung in allen Bildungsbereichen riet er zu begleitender Öffentlichkeitsarbeit, der Bereitstellung angemessener Personalressourcen und, um Synergieeffekte nutzen zu können, vorhandene Thüringer Expertise hinzuzuziehen.⁸²⁶

- **„Erarbeitung von Leitfäden bzw. Konzepten zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus in Schulen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.“⁸²⁷**
 - Auch zu dieser geplanten Maßnahme nahm nur der Trierer Universitätsprofessor Busch Stellung. Auf entsprechende Forschung verweisend, sprach er sich für den Vorschlag aus.⁸²⁸ Er betonte, dass etwaige Leitfäden und Konzepte nicht nur reaktiv rassistischen und diskriminierenden Vorfällen begegnen, sondern proaktiv die Schulkultur verändern sollten.⁸²⁹

⁸²² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 60.

⁸²³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 57.

⁸²⁴ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁸²⁵ Zuschrift 6/2694, S. 14.

⁸²⁶ Vgl. ebd.

⁸²⁷ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

⁸²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 8.

⁸²⁹ Vgl. ebd. „Zentral erscheint mir, schulische Antidiskriminierungs- und Diversity-Konzepte nicht allein auf reaktive Maßnahmenkataloge für auftretende Diskriminierungsvorfälle zu beschränken, sondern einen proaktiven Umgang zu etablieren, der Diskriminierung und Rassismus systematisch und dauerhaft im Schulleben zum Thema macht, Ursachenforschung und selbstreflexive Arbeit an eigenen Vorstellungen einbezieht und durch strukturelle Instrumente wie Projektstage, Leitbilder, Obleute oder Beratungsstellen sichtbar und in einer vernetzten Gesamtkonzeption verankert. Parallel zu den präventiv orientierten Maßnahmen, die einer ‚Weg-von-Perspektive‘ verpflichtet sind, sollte zudem auch die demokratische Schulkultur gestärkt werden, mit der das positive Erleben von Pluralität, Anerkennung sowie die Förderung von Vielfalt und ein prosoziales Empowerment verbunden sind und die gleichsam die Hin-zu-Perspektive einbringt“ (ebd.).

- **„Segregation von Schüler*innen mit sprachlichen, psychosozialen oder anderen speziellen Förderbedarfen vermeiden: Inklusion soll nicht nur rechtliche und administrative Barrieren abbauen sowie direkte als auch indirekte und nicht intendierte (rassistische) Diskriminierung bearbeiten, sondern auch sprachliche, kulturelle, religiöse u.ä. Formen der Diskriminierung. Gleichwohl sind zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um entsprechende Maßnahme zu flankieren. Der Ausschluss junger Geflüchteter vom Bildungssystem durch restriktive Anwendung der Vollschulzeitpflicht ist zu beenden und die Zugangsvoraussetzungen zum Bildungssystem zu vereinfachen.“⁸³⁰**
 - Während Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dem Maßnahmenvorschlag skeptisch gegenüberstand⁸³¹, hielt Professor Busch von der Universität Trier alle inklusionsfördernden Maßnahmen an Schulen „sinnstiftend“⁸³². Obwohl Professor Detjen eine förderbedarfsgerechte und differenzierte Beschulung von Schüler*innen befürwortete, äußerte er Bedenken, dass der Vorschlag mit einer Leistungsstandardabsenkung einhergehen könnte.⁸³³ Er empfahl Lernbüros für Schüler*innen mit Förderbedarf in Deutsch. Auf der Grundlage von Schüler*innenvereinbarungen, die regelten, an welchen regulären Unterrichtsstunden Schüler*innen teilzunehmen haben, sollten die Lernenden in den von mindestens einer Lehrkraft mit Spezialisierung auf Deutsch als Fremdsprache betreuten Lernbüros intensiv ihre Deutschkenntnisse verbessern können und dies in regelmäßigen Leistungsnachweisen dokumentieren. Sobald Lernfortschritte erzielt seien, könnte eine schrittweise Integration in weitere reguläre Unterrichtsfächer erfolgen. Die Umsetzung dieser Idee bedürfe der entsprechende Ressourcen.⁸³⁴
 - Professor Busch erinnerte an die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands hinsichtlich angemessener Inklusion. Die bisher nur ansatzweise umgesetzten Maßnahmen gelingender Inklusion würden „einen erheblichen Mittel- und Fortbildungseinsatz [...] und [...] einer Diversifizierung des Lehrpersonals“⁸³⁵ erfordern: „Hier wäre zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen in Bezug auf rechtliche, pädagogische und personelle, ggf. auch bauliche Veränderungen mit den vorgesehenen Mitteln tatsächlich zu erreichen wären.“⁸³⁶
- **„Multiprofessionelle Teams in Schulen: Diese schaffen mehr Transparenz und bringen verschiedene Kompetenzen ein, sodass auch Fälle von Diskriminierung**

⁸³⁰ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3 f.

⁸³¹ Vgl. Zuzchrift 6/2543, S. 4.

⁸³² Zuzchrift 6/2694, S. 14.

⁸³³ Vgl. Zuzchrift 6/2543, S. 4.

⁸³⁴ Vgl. ebd.

⁸³⁵ Zuzchrift 6/2694, S. 14.

⁸³⁶ Ebd.

und Rassismus besser bearbeitet werden könnten. Die Empfehlung knüpft an das Modell ‚KompetenzNetzwerk Schule‘ des Thüringer Lehrerverbandes an.⁸³⁷

- Zu diesem Vorschlag äußerte sich lediglich Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Obwohl gegen die vorgeschlagene Maßnahme nichts einzuwenden sei, regte er eine Klärung des Begriffes der „multiprofessionellen Teams“ an.⁸³⁸

- **„Pädagog*innen und Pädagogikstudierenden mit eigener reflektierter Rassismuserfahrung sollen aktiv angeworben bzw. gefördert werden. Weiterhin sollen in der Personalpolitik von Pädagog*innen Personen mit Migrationshintergrund besonders gestärkt werden. Hierfür sollte es Verbesserungen bei der Berufsanerkennung und bessere Möglichkeiten der Nachqualifizierung geben.**⁸³⁹
 - Herr Kenner von der Leibniz-Universität Hannover betonte die Notwendigkeit von Rollenvorbildern, die Menschen mit Rassismuserfahrung an Schulen und Universitäten sein könnten. Allerdings äußerte er Bedenken, wie man im Bewerbungsverfahren nach derartigen Erfahrungen fragen könne. Möglicherweise könnten andere Aspekte wie „Migrationsbiografie, Bildungsstand der Eltern, zweiter Bildungsweg usw.“ hierfür besser geeignet sein.⁸⁴⁰ Seine Bedenken begründete er damit, dass Betroffene von Rassismus und Diskriminierung diese Erfahrungen erst als solche erkennen müssten.⁸⁴¹
 - Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock war kritisch, da sie befürchtete, dass dieser Maßnahmenvorschlag zu einem „Ranking des Opferdiskurses“ führen könnte.⁸⁴²
 - Obwohl nichts gegen die geplante Maßnahme sprechen würde, gab Professor May von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu bedenken, dass es bei der Besetzung von Stellen vorrangig um die Qualifikation gehen müsse. Er begründete dies beispielhaft mit der Situation des Politikunterrichts in Thüringen. Dieser werde sehr häufig von fachfremden Lehrkräften gegeben: „Ich will nur darauf hinweisen, dass die Probleme nicht ausschließlich im Thema ‚Rassismus‘ liegen, sondern auch schlicht und einfach in der Professionalisierung, in der Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer selbst.“⁸⁴³ Er riet daher zur Einstellung von Fachlehrer*innen.⁸⁴⁴

⁸³⁷ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 4.

⁸³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 4.

⁸³⁹ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 4.

⁸⁴⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 11.

⁸⁴¹ Vgl. ebd., S. 11 f.

⁸⁴² Protokoll 22. Sitzung, S. 16.

⁸⁴³ Protokoll 22. Sitzung, S. 17.

⁸⁴⁴ Vgl. ebd.

- Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt befürwortete eine Diversifizierung des pädagogischen Personals durch Menschen mit Rassismuserfahrung, fragte aber ebenso, wie man solche Erfahrungen im Einstellungsverfahren feststellen könne.⁸⁴⁵
- Mit Blick auf das Missverhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen mit Migrationshintergrund sprach sich Professor Busch von der Universität Trier für die vorgeschlagene Maßnahme aus.⁸⁴⁶ Damit dieser Maßnahmenvorschlag erfolgreich sein könne, müsse zudem Rassismus und Diskriminierung von Lehrer*innen begegnet werden.⁸⁴⁷
- **„Gezielte Elternarbeit und Förderung der ehrenamtlichen Gremien im Bereich der Bildung auch in Form [von] Unterstützungsangeboten, wie Sprachkurse für Eltern, Bereitstellung von Dolmetscher*innen.“⁸⁴⁸**
 - Sowohl Professor Detjen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als auch Professor Busch von der Universität Trier befürworteten diese vorgeschlagene Maßnahme.⁸⁴⁹ Letzterer sprach sich zusätzlich dafür aus, alle Eltern in die Schulentwicklung partizipativ einzubinden, sei dies in Form von Gremienarbeit, Elternstammischen oder bei interkulturellen Festen.⁸⁵⁰ Zudem sei zu prüfen, ob nicht etwa „schulische Mitteilungen, Newsletter oder Formulare in mehreren Sprachen der Schulgemeinschaft oder zusätzlich in einfacher Sprache bereitgehalten werden“ könnten.⁸⁵¹
- **Sonstiges**
 - Frau Dr. Heinrich von der Universität Rostock betonte die Notwendigkeit, die einzelnen Maßnahmenvorschläge in eine Gesamtstrategie einzubinden, um deren Wirksamkeit besser abzusichern und deren Akzeptanz zu steigern.⁸⁵²

⁸⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 4.

⁸⁴⁶ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 11. Während ein Drittel aller Schüler*innen Migrationshintergründe habe, treffe dies auf nur ein bis sechs Prozent der Lehrkräfte zu (vgl. ebd.).

⁸⁴⁷ Vgl. ebd.

⁸⁴⁸ Vorlage 6/4723 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 4.

⁸⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/2543, S. 4; Zuschrift 6/2694, S. 14 f.

⁸⁵⁰ Vgl. Zuschrift 6/2694, S. 14 f.

⁸⁵¹ Ebd., S. 17.

⁸⁵² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 67.

b) Außerschulische Bildung

Die Enquetekommission beschäftigte sich während ihrer 22. Sitzung am 5. Februar 2019 mit Handlungsempfehlungen im Bereich außerschulischer Bildung (VI 6/5021). Die schriftlichen und mündlichen Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden möglichen Maßnahmen und Beobachtungsgesichtspunkten Stellung zu nehmen:

a) Beobachtungsgesichtspunkte:

1. „Akteure der betrieblichen Weiterbildung“⁸⁵³
2. „Stellenwert und Ausmaß in der betrieblichen Weiterbildung“⁸⁵⁴
3. „Formen und Veranstaltungen der politischen Weiterbildung“⁸⁵⁵

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen:

4. „Aktuelle Förderprogramme zu den Themen Demokratiestärkung, Vorurteilsabbau, rassistuskritische Arbeit entfristen und dauerhaft ausfinanzieren“⁸⁵⁶
5. „Kompetenzentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung im Bereich der Erwachsenenbildung“⁸⁵⁷
6. „Förderung der Volkshochschulen und Seniorenverbände für ein spezifisches Bildungsangebot zur Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie“⁸⁵⁸
7. „Angebote und Räume für Empowerment in den Einrichtungen und die entsprechende Sensibilisierung schaffen“⁸⁵⁹
8. „[B]essere Ressourcenausstattung für Träger der außerschulischen Bildung[,] um flächendeckend, vernetzt gegen Rassismus vorzugehen und Integration umzusetzen“⁸⁶⁰
9. „Kostenübernahme bei Ausgaben ehrenamtlicher Gremien, vor allem für Übersetzungsleistungen und die Bereitstellung von Material in einfache Sprache“⁸⁶¹
10. „Aufklärung über Rassismus, Populismus, Extremismus in der außerschulischen Bildung stärken und Kursleiter*innen für Umgang mit Rassismus schulen.“⁸⁶²
11. „Förderung der Vernetzung vorhandener Strukturen, Gremien, Projekte und Unterstützungsangebote für Diskriminierte und von Rassismus Betroffener“⁸⁶³

⁸⁵³ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1.

⁸⁵⁴ Ebd.

⁸⁵⁵ Ebd., S. 1 f.

⁸⁵⁶ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁸⁵⁷ Ebd.

⁸⁵⁸ Ebd.

⁸⁵⁹ Ebd.

⁸⁶⁰ Ebd.

⁸⁶¹ Ebd., S. 2.

⁸⁶² Ebd.

12. „Förderung internationaler Familienbegegnung und Familienbildung über mehrere Generationen hinweg“⁸⁶⁴
13. „Ausweitung internationaler Jugendbegegnungen unter Beteiligung von Jugendorganisationen“⁸⁶⁵
14. „Förderung internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner*innen“⁸⁶⁶
15. „Verankerung der Begegnungsförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmer*innen als Bestandteil künftiger operationaler Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene“⁸⁶⁷
16. „Migrant*innen in Gremien der außerschulischen Bildungsarbeit stärken und gezielt bei der Ausbildung zu Kursleiter*innen fördern“⁸⁶⁸
17. Anregungen weiterer Handlungsmaßnahmen durch und weitere Einschätzungen von Anzuhörenden

Im ersten Unterkapitel werden die Ergebnisse der mündlichen wie schriftlichen Anhörung zu diesem Themenkomplex dokumentiert und anschließend die möglichen Handlungsempfehlungen der Kommissionsmitglieder sowie die ergänzenden Hinweise der Anzuhörenden stichpunktartig aufgeführt.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden acht Anzuhörende mündlich geladen und 18 schriftliche Stellungnahmen erbeten. Sechs mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. 17 schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

a) Beobachtungsgesichtspunkte:

Zu 1. „Akteure der betrieblichen Weiterbildung“⁸⁶⁹

Kommissionsmitglieder fragten zu diesem Aspekt nach Akteuren und Anbietern politischer, antirassistischer und Demokratiebildung sowie deren Qualifikationsprofilen.⁸⁷⁰ Das Netzwerk

⁸⁶³ Ebd.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ Ebd.

⁸⁶⁶ Ebd.

⁸⁶⁷ Ebd.

⁸⁶⁸ Ebd.

⁸⁶⁹ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1.

für Demokratie und Courage führte die vom DGB und den Volkshochschulen in Thüringen getragene Bildungseinrichtung Arbeit und Leben in Thüringen⁸⁷¹, das DGB-Bildungswerk Thüringen, Betriebs- und Personalräte, den DGB, Einzelgewerkschaften, die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) sowie einzelnen Volkshochschulen als Anbieter entsprechender Bildungsangebote auf.⁸⁷² Dies seien „professionell organisierte Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Profilen und Wertorientierungen und Funktionen“⁸⁷³. Die Gewerkschaften als Akteure der betrieblichen politischen Bildung führte auch der Landesseniorenrat an. Der Rat schätzte jedoch entsprechende Angebote sowie das Interesse an ihnen eher gering ein.⁸⁷⁴ Größeres Interesse vermutete der Landesseniorenrat bei Unternehmen, die „ausländische Arbeitskräfte beschäftigen oder ausländische Kund*innen oder Klient*innen haben“. Dieses Interesse gelte es zu fördern.⁸⁷⁵

Das Berliner Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment ZWST e.V. stellte sich als Akteur der betrieblichen Weiterbildung vor. Seit 2005 wirke ZWST e.V. mit dem Projekt „Perspektivwechsel“⁸⁷⁶ in der Thüringer Bildungslandschaft „in der Weiterbildung, Fortbildung und Begleitung und Beratung von Strukturen, aber auch von Fach- und Führungskräften in den Bereichen Schule, Jugend, Sozialarbeit, Verwaltung, Polizei [sowie] in der Landesoffensive“⁸⁷⁷. Die NaturFreunde Thüringen e.V. berichteten in der öffentlichen Anhörung, dass der Verein gemäß § 11 SGB VII in der außerschulischen Jugendbildung aktiv sei.⁸⁷⁸ Im Bereich der non-formalen Bildung engagierten sich die NaturFreunde zudem in der Familienbildung sowie bei der Stärkung von Internationalität, von Rechten und Lebenslagen von Arbeitnehmer*innen und deren Familien.⁸⁷⁹ Auch die Kindersprachbrücke Jena biete Weiterbildungen im Themenbereich der Enquetekommission an, obwohl sie vor allem ein Träger im Bereich

⁸⁷⁰ Vgl. ebd.

⁸⁷¹ Siehe auch die Internetpräsenz von „Arbeit und Leben in Thüringen“ (ohne Datum), <https://www.arbeitundleben-thueringen.de/arbeit-und-leben-mainmenu-91> (Abruf am 29. April 2019).

⁸⁷² Vgl. *Zuschrift* 6/2565, S. 4.

⁸⁷³ Ebd.

⁸⁷⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2542, S. 6. „Politische Arbeit in Unternehmen erscheint uns insbesondere dort wichtig, wo es um sozialen Klientenkontakt und soziale Dienstleistungen geht und wo der Ehrenkodex von Verbänden auf dem solidarischen Miteinander beruht“ (ebd.).

⁸⁷⁵ Vgl. ebd.

⁸⁷⁶ Vgl. siehe auch die Internetpräsenz von „Perspektivwechsel“ (ohne Datum), <https://www.zwst-perspektivwechsel.de/startseite> (Abruf am 29. April 2019).

⁸⁷⁷ *Protokoll* 22. Sitzung, S. 76.

⁸⁷⁸ Vgl. *Protokoll* 22. Sitzung, S. 85. „Unser Jugendverband, die NaturFreunde-Jugend Thüringen führt Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des § 11 SGB VIII durch und lädt junge Menschen dabei vor allem ein, selbstbestimmt gesellschaftlich mitzubestimmen, mit Verantwortung zu übernehmen und sich auch sozial zu engagieren – natürlich auf einer freiwilligen Basis. Der Familienverband NaturFreunde Thüringen sieht Familien überall da, wo Menschen füreinander einstehen, Verantwortung übernehmen und das im besten Falle über mehrere Generationen hinweg. Es geht auch da um gemeinsame Erlebnisse, die diese verschiedenen Generationen miteinander teilen können, um einfach das Verständnis füreinander zu wecken und Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen; und das auch wieder vor dem Hintergrund der Selbstorganisation und auch der Solidarität, also im Sinne von Teilhabe auch bei finanziellen Schwierigkeiten“ (ebd.). Vgl. auch *Zuschrift* 6/2588, S. 3.

⁸⁷⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2588, S. 3 f.

der Jugendhilfe sei.⁸⁸⁰ Politische Jugendbildung und internationale Jugendarbeit sei der Tätigkeitsschwerpunkt der Europäischen Jugendbegegnungsstätte Weimar.⁸⁸¹

Obzwar das Deutsche Institut für Menschenrechte keine Angaben zu den Akteuren betrieblicher Bildung machte, erachtete es die Verankerung des „Abbau[s] von rassistischer Diskriminierung in der betrieblichen Weiterbildung“⁸⁸² als sinnvoll. Hierbei empfahl der Verein insbesondere:

- a) „Betriebliche Weiterbildung in diesem Bereich zu vernetzen — mit Ausbildung, aber auch mit anderen lokalen und regionalen Akteur_innen
- b) Betriebsräte und Beschwerde- sowie Unterstützungsstrukturen in den Betrieben einzubeziehen, ebenso Expertisen innerhalb der Mitarbeiterschaft
- c) Entsprechende Angebote für Multiplikator_innen der betrieblichen Weiterbildung zu entwerfen, in denen die Zusammenhänge zwischen rassistischer Diskriminierung und Menschenrechtsbildung für die speziellen Anforderungen der betrieblichen Weiterbildung erläutert sowie mögliche Bildungsmaßnahmen entwickelt werden

Neben der betrieblichen Weiterbildung [ist] unbedingt auch die Ausbildung zu adressieren [...], da hier eine größere Verbindlichkeit besteht.“⁸⁸³

Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden riet ebenso zum Einbezug der Ausbildung in die Betrachtungen der Kommission.⁸⁸⁴ Ergebnisse des „Adult Education Surveys“ zeigten, dass lediglich 0,2 Prozent der Bevölkerung Angebote betrieblicher politischer Bildung annehmen würde, so dass die Perspektiverweiterung auf „die größte weiterführende Schulart der Bundesrepublik Deutschland, wenn man die Teilnehmerzahlen berücksichtigt“⁸⁸⁵, aber auch auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu einer Erweiterung des Adressat*innenkreises führe.⁸⁸⁶ Zudem müsse die Qualifikation der Bildungsmaßnahmen anbietenden Akteure verbessert werden, zum Beispiel indem an den Hochschulen entsprechende Stellen geschaffen würden.⁸⁸⁷

Zu 2. „Stellenwert und Ausmaß in der politischen Weiterbildung“⁸⁸⁸

Zu diesem Beobachtungsgesichtspunkt wurde gefragt, welchen Stellenwert und welches Ausmaß die politische, antirassistische und Demokratiebildung in der betrieblichen Weiterbildung hat, und wie die Zusammenarbeit beziehungsweise der Austausch zwischen den arbei-

⁸⁸⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 80.

⁸⁸¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 82.

⁸⁸² Zuschrift 6/2555, S. 5.

⁸⁸³ Ebd., S. 6.

⁸⁸⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 74.

⁸⁸⁵ Ebd.

⁸⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁸⁷ Vgl. ebd., S. 75.

⁸⁸⁸ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1.

tenden Einrichtungen und den Verbänden sowohl auf Bundesebenen aber auch vor allem in Thüringen aussehen.⁸⁸⁹

Das Deutsche Institut für Menschenrechte regte an, den Bereich der Ausbildung und der frühkindlichen Bildung in die Betrachtungen mit einzubeziehen sowie die im Anhörungskomplex der Enquetekommission zu Handlungsempfehlungen im Bereich Schule vorgeschlagene „Überprüfung oder Bereitstellung von rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Materialien“ analog auf den Bereich der außerschulischen Bildung zu übertragen.⁸⁹⁰ Frau Professorin Besand sprach sich ebenso für den Einbezug der Berufsausbildung in das Thema außerschulische Bildung aus.⁸⁹¹ Hier müsse die Zusammenarbeit mit den Berufsinnungen ausgebaut werden, da diese „quasi den heimlichen Lehrplan der beruflichen Bildung schreiben“.⁸⁹² Dies sei nötig, so die Anzuhörende, da die sich an Vorgaben der Kultusminister*innenkonferenz orientierenden Lehrpläne der für politische Bildung zuständigen Unterrichtsfächer „so gut wie keine Bindungskraft“ hätten.⁸⁹³ Lehrkräfte orientierten sich maßgeblich an den Prüfungen der Berufskammern. In diesen werde überwiegend nach rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten gefragt, so dass Inhalte genuiner politischer Bildung in der Prüfungsvorbereitung im Berufsschulunterricht zu kurz kämen.⁸⁹⁴

„Das könnte man sehr leicht verändern, indem man die Kammern unterstützt, die Prüfungen wieder, so wie sie auch ursprünglich gedacht waren, mit unterschiedlichen Bildungsgegenständen aufzufüllen, und die Lehrkräfte würden sich über Nacht an diesen Prüfungen orientieren, weil die wie ein heimlicher Lehrplan eine sehr große orientierende Wirkung in diesem Bildungsbereich haben.“⁸⁹⁵

Der Landesseniorenrat schätzte den Stellenwert und das Ausmaß politischer, antirassistischer und Demokratiebildung in Unternehmen gering ein, zumal fraglich sei, welches Interesse Unternehmen an solchen Veranstaltungen haben könnten.⁸⁹⁶ Obzwar die offizielle Unternehmenspolitik in allen Betrieben, die mit Kund*innen, Klient*innen oder Patient*innen Kontakt haben, Respekt, Akzeptanz, Höflichkeit und Wertschätzung einfordern würde, sei nicht ausgeschlossen, dass Beschäftigte Gegenteiliges im Privaten hegten.⁸⁹⁷ Dennoch gebe es beispielsweise im pflegerischen Bereich „vor dem Hintergrund eklatanter Exklusionsgefährdungen und einer strukturellen Abhängigkeit von Pflegebedürftigen ohne Zweifel einen hohen Weiterbildungs- und Handlungsbedarf. Dass ein Heimbetreiber darüber hinaus politische Bildungsangebote unterbreitet, wäre zwar wünschenswert, aber eher unrealistisch.“⁸⁹⁸

⁸⁸⁹ Vgl. ebd.

⁸⁹⁰ Protokoll 22. Sitzung, S. 72.

⁸⁹¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 73 f.

⁸⁹² Ebd., S. 76.

⁸⁹³ Ebd., S. 95.

⁸⁹⁴ Vgl. ebd.

⁸⁹⁵ Ebd., S. 95 f.

⁸⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 7.

⁸⁹⁷ Ebd.

⁸⁹⁸ Ebd.

Dagegen gehöre politische Bildung für Polizist*innen, Beschäftigte der Verwaltung und Lehrer*innen „quasi [zur] Berufsvoraussetzung“⁸⁹⁹.

Auch das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik hielt den Stellenwert und das Ausmaß sowie das Interesse und die Teilnehmer*innenzahlen an entsprechender betrieblicher Bildung für eher gering.⁹⁰⁰ Hier wäre „gezielte Aufklärungsarbeit nützlich“⁹⁰¹. Die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen konstatierte ein beständiges Nachlassen entsprechender Weiterbildungsbereitschaft zwischen 2015 und 2018.⁹⁰² „Hier sind folglich verstärkte Anstrengungen nötig, um sowohl die Lehrer*innen der Betriebe/Einrichtungen als auch die Mitarbeiter*innen zu motivieren, sich bei der Kompetenzentwicklung für Demokratieunterstützung Rat zu holen.“⁹⁰³

Die Einschätzung des Netzwerkes für Demokratie und Courage fügt sich in das Bild des oben von anderen Anzuhörenden berichteten geringen Stellenwertes der betrieblichen politischen, antirassistischen und Demokratiebildung ein.⁹⁰⁴ Kooperationspartner*innen des Netzwerkes, insbesondere Einzelgewerkschaften, äußerten häufig, dass es an geeigneten betrieblichen Formaten fehle.⁹⁰⁵ Zudem sei die betriebliche Weiterbildung „zu über 90 % durch berufsfachliche Inhalte und Themen bestimmt“⁹⁰⁶. Daher sollten die „ESF-Förderrichtlinien, insbesondere die Thüringer Weiterbildungsrichtlinie in Hinblick auf die politische Bildung [ge]stärkt“ werden.⁹⁰⁷ In der betrieblichen Bildung fehle es außerdem an geeigneten Strukturen für den Austausch und die Zusammenarbeit der Akteure, die aber einander jedoch „sehr gut“ kennen und „häufig informell“ kooperieren würden.⁹⁰⁸

Zu 3. „Formen und Veranstaltungen der politischen Weiterbildung“⁹⁰⁹

Vier Fragen interessierten Kommissionsmitglieder zu diesem Beobachtungsgesichtspunkt:

- „Welche Formen und Veranstaltungen der politischen Weiterbildung, Demokratiebildung und antirassistischer Bildung gibt es?
- Welche Themen und Schwerpunkte werden bei den Veranstaltungen der politischen Weiterbildung, Demokratiebildung und antirassistischer Bildung abgedeckt?
- Wie werden Themen zu den Schwerpunkten Rassismus und Diskriminierung aufgenommen?

⁸⁹⁹ Ebd.

⁹⁰⁰ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 8.

⁹⁰¹ Ebd.

⁹⁰² Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 2.

⁹⁰³ Ebd.

⁹⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2565, S. 5.

⁹⁰⁵ Vgl. ebd.

⁹⁰⁶ Ebd.

⁹⁰⁷ Ebd.

⁹⁰⁸ Ebd., S. 5. „In Thüringen gibt es auch erste Versuche diese Leerstellen zu füllen. Als Beispiel hierfür seien genannt die Betriebs- und Personalrätekonferenz, die jährlich unter anderem durch Arbeit und Leben Thüringen in Kooperation mit dem Thüringer Sozialministerium umgesetzt wird und das Projekt Sozialpartnerschaftliche Perspektiven in Thüringen, welches in Kooperation vom Institut der Wirtschaft Thüringens, dem DGB-Bildungswerk Thüringen und Arbeit und Leben Thüringen ab dem 1.1.2019 umgesetzt werden soll“ (ebd.).

⁹⁰⁹ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

- Wie werden Themen zu den Schwerpunkten ‚demokratisches Bewusstsein‘ und ‚Demokratie-Verständnis‘ aufgenommen?“⁹¹⁰

Das Deutsche Institut für Menschenrechte informierte ausführlich über die unterschiedlichen Facetten der Menschenrechtsbildung. Prinzipiell gebe es drei Themenbereiche, die die mündlich Anzuhörende des Instituts als „Lernen über, durch und für Menschenrechte“ zusammenfasste.⁹¹¹ Während beim Lernen über Menschenrechte die Vermittlung von Menschenrechtsverständnissen und Werten im Mittelpunkt stehe, werde mit dem Lernen durch Menschenrechte sowohl Wissens- als auch Handlungsvermittlung angestrebt.⁹¹² Hierfür müssten „die Bildungsmaßnahmen selbst möglichst inklusiv, partizipativ und diskriminierungssensibel [...] gestalte[t]“ sein.⁹¹³ Beim Lernen für Menschenrechte schließlich ginge es um den Abbau (rassistischer) Diskriminierung.⁹¹⁴ Bei der Frage nach der Annahme der Themen war der Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte „nicht so ganz klar, worauf sich die Frage bezieht: ob die sich auf die Angebote oder auf die Teilnehmenden vom Bildungsveranstaltungen bezieht“⁹¹⁵. Ein „produktive[r] Bildungsprozess“ im Kontext rassistiskritischer und antirassistischer Bildung führe auch bei freiwilligen Teilnehmer*innen zu „Abwehrreaktionen und Widerstände[n]“⁹¹⁶.

ZWST e.V. verwies auf die Phänomene Distanzierung, Tabuisierung und Historisierung von Rassismus und Diskriminierung als Hindernisse für präventive und pädagogische Maßnahmen.⁹¹⁷ Daher sei die „zentrale Herausforderung in der Bildung zu Rassismus und Diskriminierung [...], die strukturelle aber auch individuelle Vermeidung der Thematisierung zu bewältigen“⁹¹⁸. Zudem sei es wichtig, dass die Kommission kläre, was sie mit ihren geplanten Maßnahmen erreichen möchte. Wenn sie informieren und das Thema im gesellschaftlichen Diskurs platzieren wolle, dann gelinge dies über Akteure politischer Bildung.

„Gleichzeitig, wenn wir von Bildung sprechen, wenn ich [die Vertreterin von ZWST e.V.] von Bildung spreche, spreche ich von systemischen, verankerten, verstetigten Bildungsprozessen, Prozessen, die Menschen die Möglichkeit geben, über ihre Einstellung, Praktiken, Verhaltensweisen, Strukturen, Schief lagen, Leerstellen nachzudenken und diese dann auch in ihr praktisches Tun zu übersetzen. Wenn wir von diesem zweiten Punkt ausgehen und auf die Maßnahmen schauen, dann fehlt mir auch der Punkt der Ausbildung.“⁹¹⁹

⁹¹⁰ Ebd.

⁹¹¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 71.

⁹¹² Ebd., S. 71.

⁹¹³ Ebd., S. 72.

⁹¹⁴ Ebd., S. 71.

⁹¹⁵ Ebd., S. 72.

⁹¹⁶ Ebd.

⁹¹⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 78.

⁹¹⁸ Ebd.

⁹¹⁹ Ebd., S. 79.

Das zweite Bildungsverständnis sei wichtig, damit alle Beschäftigten in gesellschaftlich zentralen Berufen, wie beispielsweise Jurist*innen, Polizist*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, lernten, dass und wie sie in einer spannungsreichen und diversen (Post-) Migrationsgesellschaft leben:

„Darauf kommt es eben an, [...] in die Ausbildung die Normalitäten, aber auch die Differenzrealitäten einer Migrationsgesellschaft miteinzubeziehen, aber Menschen auch die Möglichkeit zu geben [...], über ihre eigene Positioniertheit, Einstellung, Haltung, Privilegien usw. nachzudenken und einfach auch ihre Rolle zu reflektieren [...].“⁹²⁰

Die NaturFreunde Thüringen e.V. betonten den gemeinsamen europäischen Gedanken. Begegnungen, persönliche Erfahrungen und lebensweltliche Bezüge würden helfen, diesen zu stärken. „Bekanntlich ist Rassismus und auch Fremdenfeindlichkeit dort am gravierendsten, wo eben genau diese Kontakte zur Außenwelt am geringsten sind. Dem wollen wir entgegenwirken.“⁹²¹ Hierzu berichteten die NaturFreunde beispielhaft von drei Angeboten: (1) In der „Lebendigen Bibliothek“⁹²² könne man Menschen als „Bücher“ ausleihen, die über Diskriminierungserfahrungen berichteten.⁹²³ (2) Beim Anholt-Projekt⁹²⁴ kamen Jugendliche aus einkommensschwachen Familien und sechs verschiedenen Nationen auf der dänischen Insel Anholt zusammen, um mit einem begrenzten Budget zwei Wochen auf sich allein gestellt zusammenzuleben und sich selbst zu organisieren.⁹²⁵ (3) Internationale oder europäische Familienbegegnungen dienten dazu, Menschen, die in schwierigen finanziellen und/oder familiären Bedingungen lebten, neue Erfahrungsräume zu eröffnen.⁹²⁶

Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. wirke im Themenbereich Rassismus und Diskriminierung durch sensibilisierende Veranstaltungen und „vor allem [durch] Dialogformate und Begegnungen, um Solidarität, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine gegenseitige Wertschätzung zu fördern“⁹²⁷.

Toolpool berichtete, dass Fortbildungen/Trainings, Workshops, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Informationsbroschüren, thematische Fahrten sowie Ausstellungen gängige Formate und Veranstaltungen der politischen Bildung seien.⁹²⁸ Das DGB-

⁹²⁰ Ebd., S. 79.

⁹²¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 85.

⁹²² Siehe NaturFreunde Deutschlands Landesverband Thüringen (ohne Datum): Lebendige Bibliothek, in: <http://naturfreunde-thueringen.de/index.php?id=107> (Abruf am 30. April 2019).

⁹²³ Ebd., S. 86.

⁹²⁴ Siehe Ungdomsskole, Syddjurs (2011): The Anholt Project. The informal island adventure that makes young people grow, Hornslet, Denmark, <https://informalnormal.files.wordpress.com/2012/04/anholt-book1.pdf> (Abruf am 30. April 2019).

⁹²⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 86.

⁹²⁶ Vgl. ebd., S. 87.

⁹²⁷ Zuschrift 6/2546, S. 1.

⁹²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2557, S. 3 f. Toolpool empfahl hierzu die sich in der Bildungsarbeit der Organisation hilfreich erwiesene Broschüre von Sommer, Sabine / Schack, Stephan (2017): Demokratie für mich. Grundrechte in Deutschland. Ein Leitfaden für geflüchtete & einheimische Menschen, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Kinder, Familie Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

Bildungswerk Thüringen biete in der Erwachsenenbildung in der Regel eine Vielzahl themenspezifischer Workshops an, in denen Interaktion, freie Diskussion und Meinungsaustausch ermöglicht würden.⁹²⁹ LOFT informierte, dass alle Bildungsangebote und – Veranstaltungen Adressat*innen und Ziel bezogen seien⁹³⁰ und demokratieunterstützende Angebote in einer Vielzahl von Themen eingebettet seien⁹³¹. Die Landesorganisation betonte in diesem Zusammenhang den Nutzen des Instrumentes der Bildungsfreistellung für antirassistische und antidiskriminierende Bildungsveranstaltungen und empfahl hierbei auch Fahrt-

http://demokratie-fuer-mich.de/wp-content/uploads/sites/3/2017/01/Demokratie_fuer_mich_deutsch.pdf (Abruf am 30. April 2019).

⁹²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 5. Hierzu zählen:

- „interkulturelle Bildung
- Argumentationstraining gegen diskriminierende Äußerungen
- Argumentationstraining gegen rassistische Äußerungen für von Rassismus betroffene Menschen
- kritische Auseinandersetzung mit rassistischen und nationalistischen Parteien
- Stadtrundgänge zu Erfurt im Nationalsozialismus
- themenspezifische Angebote und Workshops zum Internationalen Tag gegen Rassismus
- themenspezifische Angebote und Workshops zur Interkulturellen Woche
- Rassismus und Diskriminierung im Betrieb
- Seminare zu unterschiedlichen Themen für Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretung, Arbeitsrichter*innen und Sozialrichter*innen
- Angebote nach ThürBfG zu aktuellen Themen“ (ebd.).

⁹³⁰ Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 3. Dies wären:

- „Seminare /Diskussionen
- Qualifikation durch Fortbildung
- Vorträge/ Kurse
- Ausstellungen
- kreative Bildungsworkshops
- Thematische erinnerungspolitische Exkursionen
- Begegnungstreffen
- Werkstatt für Formatentwicklung und Erprobung
- Buchlesung und Diskussion
- Bürgerwerkstatt
- Lerntransfer durch Praxisprojekte
- Szenische und mediale Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Inhalte
- Multiplikator*innenschulung
- Befragung, Beratung/ Vernetzung
- Weiterbildung
- Podiumsdiskussionen
- Bildungsfreistellungsseminar“ (ebd.).

⁹³¹ Vgl. ebd. Die wären zum Beispiel:

- „Erinnerungskultur und bürgerliches Engagement,
- Jubiläen der Weimarer Republik/ der Novemberrevolution/ des Frauenwahlrechts/ der betrieblichen Mitbestimmung
- parlamentarische Demokratie im Landtag und Bundestag
- Theaterpädagogik
- gesellschaftlicher Dialog zwischen Aufnahmegesellschaft und Hinzugekommenen
- Umgang mit ausländerfeindlichen Tendenzen interkulturelles Lernen
- politisch – kulturelle Arbeit im ländlichen Raum
- Verteidigung der Demokratie gegen autoritäre Angriffe
- Förderung des Engagements von Menschen mit Behinderungen
- Partizipation, vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, Demokratiebildung in der Kita
- Medienprojekt im ländlichen Raum
- kreative Methodik für demokratiefördernde Arbeit mit Kindern
- Unterstützung von Vereinen im ländlichen Raum
- Erleben und Nachvollziehen von demokratischen Prozessen
- Vermittlung von Wissen/Informationen über Hintergründe politischer Ereignisse und Ausrichtungen
- Unterstützung der eigenen Meinungsbildung
- Ermöglichung eines Dialogs von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Positionen“ (ebd.).

Übernachtungs- und Veranstaltungskosten für gering verdienende Menschen zu übernehmen.⁹³² Seminare, Fortbildungen, Fachforen und Vorträge seien für das Netzwerk für Demokratie und Courage Formen und Veranstaltungen politischer Weiter- und Demokratiebildung sowie antirassistischer Bildung, in denen Mitbestimmungsmöglichkeiten, menschenverachtende Einstellungen beziehungsweise gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, rechte Agitation im Betrieb, Sexismus, Neonazismus oder Diversity thematisiert werden.⁹³³

Das Institut Social Justice und Diversity äußerte sich zu der Frage, wie rassismus- und diskriminierungskritische Bildungsarbeit angenommen wird. Oft würden diskriminierende gesellschaftliche Strukturen aufgrund mangelnden Wissens nicht wahrgenommen. Selbst wenn das Phänomen anerkannt werde, komme es zur Auslagerung aus der eigenen Institution.⁹³⁴

Teilnehmer*innen an Weiterbildungen, die aus der ehemaligen DDR stammen, würden Gefühle äußern, dass „ihnen besondere Defizite in Bezug auf diese Themen zugeschrieben werden“⁹³⁵. Dazu komme noch der „abwertende[...] gesellschaftliche[...] Diskurs, den es gegenüber Menschen aus der ehemaligen DDR gibt“⁹³⁶. Daher sei es von besonderer Bedeutung, „dass in Weiterbildungen respektvoll, dialogisch und nicht moralisierend mit den Teilnehmenden zu diesen Themen gearbeitet wird“⁹³⁷.

Toolpool berichtete ebenso, dass sich die Annahme themenspezifischer Bildungsangebote von Teilnehmer*innen, vor allem wenn diese verpflichtend seien, zunächst schwierig gestalte, da die Teilnehmenden den Motiven der sie zu der Fortbildung verpflichtenden Vorgesetzten misstrauten. Durch ein geeignetes dialogisches Setting gelinge es jedoch meist, diese Haltungen zu verändern.⁹³⁸

Das DGB-Bildungswerk Thüringen äußerte dagegen, dass deren Veranstaltungen zu Rassismus und Diskriminierung gut angenommen würden, wobei jedoch Teilnehmende oft angeben würden, dass sie sich allein gelassen fühlten, wenn sie derartige Themen in ihren Betrieben ansprechen.⁹³⁹ Einzig bei Angeboten zum NSU-Komplex oder der Geschichte der Arbeitsmigration gebe es „einen deutlichen Abfall in der Nachfrage“⁹⁴⁰.

Auch das Netzwerk für Demokratie und Courage informierte, dass explizit schwerpunktbezogene Veranstaltungen „im allgemeinen [...] sehr gut angenommen“ würden, sofern diese auf Freiwilligkeit basierten.⁹⁴¹ Ebenso stießen Bildungsformate zum „demokratischen Bewusstsein“ oder Demokratieverständnis auf breite Akzeptanz, vor allem wenn diese in der betrieb-

⁹³² Vgl. ebd.

⁹³³ Vgl. Zuschrift 6/2565, S. 5 f.

⁹³⁴ Vgl. Zuschrift 6/2659, S. 2.

⁹³⁵ Ebd.

⁹³⁶ Ebd.

⁹³⁷ Ebd.

⁹³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2557, S. 4.

⁹³⁹ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 5.

⁹⁴⁰ Ebd.

⁹⁴¹ Zuschrift 6/2565, S. 6. Bei Veranstaltungen, bei denen diese Inhalte mit betrieblichen oder gewerkschaftlichen Themen verbunden würden, habe das Institut „andere Erfahrungen gemacht“. Daher erachtete es „explizite Formate“ als „sinnvoller“ (ebd.).

lichen Weiterbildung „mit konkreten Sachverhalten vor Ort, bspw. Betriebsratswahlen, Mitbestimmung im Betrieb etc. verknüpft werden“.⁹⁴²

Das Institut für Menschenrechte betonte die Vermittlungspotentiale der Menschenrechtsbildung zwischen rassismuskritischer und politischer Bildung⁹⁴³ und merkte an, dass die Beschäftigung nicht nur auf Freiwilligkeit beruhen dürfe.⁹⁴⁴

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen:

Zu 4. „Aktuelle Förderprogramme zu den Themen Demokratiestärkung, Vorurteilsabbau, rassismuskritische Arbeit entfristen und dauerhaft ausfinanzieren zur Verstetigung bereits etablierter Projekte“⁹⁴⁵

Alle mündlichen wie schriftlichen Anzuhörenden, die sich zu diesem diesen Vorschlag äußerten, befürworteten und betonten den Nutzen der möglichen Maßnahme. Die NaturFreunde Thüringen e.V. hoben die mit dem Maßnahmenvorschlag einhergehende bessere, sichere Planbarkeit hervor⁹⁴⁶ und sprachen sich für eine Projekt begleitende Überprüfung aus, um auf veränderte Bedarfe zeitnah reagieren zu können.⁹⁴⁷ Ebenso erschien Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden die Befristung und die damit einhergehende unsichere Planbarkeit „das gravierendste Problem“.⁹⁴⁸ Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen wägte ab. Einerseits sei mit der geplanten Maßnahme eine langfristige Perspektive hinsichtlich einer dauerhaften Beziehungsarbeit, einer Vertrauensstärkung in demokratische Prozesse und des Aufbaus von Netzwerken möglich. Andererseits könnte dies womöglich mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand einhergehen.⁹⁴⁹ Da sich die Erwartungen kostengünstiger, effizienterer Arbeit durch Projekte nicht erfüllt hätten⁹⁵⁰, plädierte die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar für eine „Verstetigung [von] Programme[n], für feste Stellen, die Netzwerke aufbauen können und die Träger, Schulen, Sozialarbeit zusammenbringen können“⁹⁵¹. Die vorgeschlagene Maßnahme unterstützte

⁹⁴² Ebd.

⁹⁴³ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 6.

⁹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 7. „Eine Auseinandersetzung mit Diskriminierungserfahrungen, Privilegien und gegebenenfalls unterschiedlichen Demokratieverständnissen kann zu Abwehrreaktionen und Widerständen führen. Eine Auseinandersetzung ist jedoch notwendig für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben und häufig auch ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zu einem tieferen Verständnis sowie einer individuellen Beschäftigung mit der Thematik“ (ebd.).

⁹⁴⁵ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁹⁴⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 87.

⁹⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 7. „Positive Beispiele: die Finanzierungsaussagen im novellierten ThürKJHAG und die Neuausrichtung der Thüringer Familienförderung inklusive deren beteiligungsorientierte Planung. Ein negatives Beispiel: die ständige Unsicherheit und die hohen bürokratischen Hürden bei den Integrations- und Sprachkursen. Planungssicherheit ist eine grundlegende [sic] Forderung“ (ebd.).

⁹⁴⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 74 f.

⁹⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 1.

⁹⁵⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 82.

⁹⁵¹ Ebd., S. 83.

auch der Thüringer Volkshochschulverband e.V.⁹⁵² „Um eine langfristige präventive Arbeit gegen Rassismus und Diskriminierung in der Erwachsenenbildung (Kooperationen, Konzeptionen, regelmäßige Evaluationen) flächendeckend im ganzen Freistaat zu gewährleisten, ist eine personelle Kontinuität und eine langfristige und ausreichende Finanzierung notwendig.“⁹⁵³ Wichtig erschien dem Verein, dass die Finanzierung von Angeboten mit einer regelmäßigen Evaluation und dem Vorhandensein einer „aktive[n] Kooperationskultur“ verknüpft werde.⁹⁵⁴ Der Deutsche Volkshochschulverband informierte über die Finanzierung seines Thüringer Landesverbandes. Neben Mitgliedsbeiträgen und erwirtschafteter Eigenmittel gebe es Förderungen durch das Land, den Bund und die Europäische Union. Um ein entsprechendes Angebot an politischer Bildung vorhalten zu können und Bundesmittel zielgenau einzusetzen, würden die Volkshochschulen „einer soliden Grundförderung“ bedürfen.⁹⁵⁵ Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen lenkte die Aufmerksamkeit darauf, dass nicht nur Projekte, sondern auch und zuvorderst anerkannte Träger und Regelstrukturen abgesichert werden müssten.⁹⁵⁶

Obwohl der Landessenorenrat den Vorschlag unterstützte, sollten Befristungen von Projekten weiterhin möglich sein. Entfristungen müssten flankiert werden durch Evaluationen, der Einführung sowohl fachlicher Standards als auch einer Kooperationspflicht mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Etablierung eines „vernetzten Landesforums mit einem ressortübergreifenden Vorstand, in dem auch andere politisch wirkende Organisationen wie der Landessenorenrat, der Landesfrauenrat usw. mitwirken“ und der Abbildung breiter Bevölkerungsschichten.⁹⁵⁷ Zudem wies der Landessenorenrat darauf hin, dass auch Projekte anderer Bereiche unter Finanzierungs- und Befristungsproblemen litten und dass die bisher durch das Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit unterstützten Projekte ältere Menschen nicht angemessen berücksichtigten, obwohl bei diesen mindestens ebenso häufig demokratiefeindliche und/oder rassistische Einstellungen anzutreffen sind.⁹⁵⁸

Die bisherige Förder- und Finanzierungspraxis sei nicht nachhaltig und unbefriedigend sowohl für Kursleiter*innen als auch die Teilnehmenden, so das sich für die mögliche Maßnahme aussprechende Institut für Social Justice und Diversity.⁹⁵⁹ Dass die Bildungsarbeit in diesem Themenkomplex „aufreibend und undankbar“ sei, betonte auch das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik und sprach sich daher für „[j]ederart verstärkte Anerken-

⁹⁵² Vgl. *Zuschrift 6/2546*, S. 1.

⁹⁵³ Ebd.

⁹⁵⁴ Ebd.

⁹⁵⁵ *Zuschrift 6/2558*, S. 2.

⁹⁵⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2541*, S. 1. Siehe auch Leitungskonferenz der Zentralen für politische Bildung (29. Januar 2018): Diskussionspapier der Zentralen der politischen Bildung zu den Planungen der Bundesregierung zur Ausweitung des Programms „Demokratie leben“, zur Etablierung eines „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus (NPP) und zur Schaffung eines Demokratiefördergesetzes, ohne Ort, <https://demokratie.niedersachsen.de/news/archiv/diskussionspapier-170144.html> (Abruf am 30. April 2019).

⁹⁵⁷ *Zuschrift 6/2542*, S. 1.

⁹⁵⁸ Ebd., S. 2.

⁹⁵⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2659*, S. 1.

nung und Wertschätzung dieser Arbeit“ aus.⁹⁶⁰ Da die Zurückdrängung des Phänomens Rassismus in all seinen Facetten ein langwieriges Unterfangen sei, müsse der vorgeschlagenen Maßnahme „die allerhöchste Priorität“ beigemessen werden.⁹⁶¹ Zur Umsetzung bedürfe es daher einer „verlässlichen, kontinuierlichen Bewilligung und Bereitstellung der Mittel, d.h. einer einmaligen Festschreibung auf mindestens die nächsten 20 Jahre“⁹⁶².

Der Landesverband Thüringen des Deutschen Kinderschutzbundes begrüßte die mögliche Maßnahme, da sie helfe, bestehende, etablierte Projekte zu verstetigen.⁹⁶³ Dabei müsse aber darauf geachtet werden, dass auch „kleinere Angebote“ von der Maßnahme profitieren⁹⁶⁴, Programme und Förderstrukturen in Abstimmung mit der Bundesebene langfristig und nachhaltig gestaltet würden und „Hemmschwellen und Mauer innerhalb der Thüringer Verwaltung in Bezug auf Förderkriterien niedrig [ge]halten“ werden.⁹⁶⁵ Darüber hinaus empfahl der Landesverband die Einführung von Erfolgsindikatoren und Zielerreichungskriterien, um Qualität und Erfolg von Projekten messen zu können.⁹⁶⁶

Toolpool unterstützte „ausdrücklich“ den Vorschlag und hob dessen Potentiale hervor, die „Kompetenz und Qualität von Fachkräften“ zu fördern.⁹⁶⁷ Dabei müsse jedoch aus Transparenz- und Qualitätsgründen bei der Förderung darauf geachtet werden, dass zwischen etablierten und neuen Projekten Chancengleichheit herrsche.⁹⁶⁸ Auch das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. sprach sich für eine unabhängige „regelmäßige Evaluation der Projekte“ aus.⁹⁶⁹ Zudem seien bei befristeten Projekten, vor allem bei solchen, die strukturelle Probleme bearbeiten oder auf Einstellungsänderungen hinwirken, eine Mindestlaufzeit von 24 bis 36 Monaten sowie eine Option auf verwaltungsarme „optionale Verlängerung der Förderperiode um den Ursprungszeitraum“ ratsam.⁹⁷⁰

Sowohl die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen als auch das Netzwerk für Demokratie und Courage betonten den Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahme, insbesondere zur Verstetigung der Arbeit, der Strukturen, Netzwerke und Kooperationen rund um das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Welt-

⁹⁶⁰ Zuschrift 6/2627, S. 1. „Zurzeit ist jedoch das Gegenteil der Fall. Die in der Regel prekären Arbeitsbedingungen und schlechten Ausstattungen erschweren diese Tätigkeiten ganz erheblich. Die Ausstattung ist in der Regel so gering, dass damit nicht viel Wirkung möglich ist. Hier liegt ein sehr großes, allzu unterschätztes Potenzial“ (ebd.).

⁹⁶¹ Ebd., S. 2.

⁹⁶² Ebd., S. 2. „Hauptthürden der Umsetzung sind ggf. unzureichender politischer Willen, etwa aufgrund fehlenden Bewusstseins für die hohe Relevanz dieser Arbeit sowie die äußerst problematischen prekären Arbeitsbedingungen In diesem Bereich“ (ebd.).

⁹⁶³ Vgl. Zuschrift 6/2560, S. 2.

⁹⁶⁴ Ebd.

⁹⁶⁵ Ebd., S. 2 f.

⁹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 3.

⁹⁶⁷ Zuschrift 6/2557, S. 2.

⁹⁶⁸ Vgl. ebd.

⁹⁶⁹ Zuschrift 6/2556, S.2.

⁹⁷⁰ Ebd.

offenheit.⁹⁷¹ Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg schließlich bewertete die mögliche Maßnahme ebenso positiv als

„grundsätzlich richtig und Erfolg versprechend, wenn sie Innovationen in der Bildungsarbeit zulässt und eine Qualitätssicherung stattfindet. Doppelstrukturen zu bereits bestehenden Einrichtungen wie Volkshochschulen, Landeszentrale für politische Bildung usw. sollten unbedingt vermieden werden.“⁹⁷²

Zu 5. „Kompetenzentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung im Bereich der Erwachsenenbildung“⁹⁷³

Mit dieser Maßnahme schlugen Kommissionsmitglieder vor, „Fortbildungen für Mitarbeitende und Führungskräfte im Bereich Wohlfahrt/Soziale Arbeit, Religionsgemeinschaften, Öffentlicher Dienst“ zu stärken.⁹⁷⁴ Das Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment ZWST e.V. äußerte die Ansicht, dass sich themenspezifische Angebote für Menschen in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nicht nur in Information erschöpfen sollten, sondern vielmehr „eine reflexive, dialogische, selbstbezogene, biografiezentrierte Art und Weise zu lernen“ ermöglichen müssten.⁹⁷⁵ So könne man diesen Adressat*innenkreis und damit auch die Auszubildenden befähigen, sich intersektional mit individuellen und gesellschaftlichen Formen von Rassismus und Diskriminierung auseinander zu setzen.⁹⁷⁶

Die NaturFreunde Thüringen e.V. forderten und wünschten sich zu dieser möglichen Maßnahme, dass sich diese nicht nur auf Kursleiter*innen beziehe, sondern auf alle Beschäftigten. Zudem regten sie an, auch Beschäftigte aus Polizei, Verwaltung, Justiz, ÖPNV, Nahversorgung und Gastronomie in diesen Maßnahmenvorschlag mit einzubeziehen und entsprechende Inhalte zusätzlich bereits in den jeweiligen Ausbildungsgängen zu integrieren.⁹⁷⁷ Für eine Erweiterung des Adressat*innenkreises sprachen sich auch das Deutsche Institut für Menschenrechte⁹⁷⁸ und der Landesseniorenrat⁹⁷⁹ aus.

⁹⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 1; Zuschrift 6/2565, S. 2.

⁹⁷² Zuschrift 6/2567, S. 2.

⁹⁷³ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁹⁷⁴ Ebd.

⁹⁷⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 80.

⁹⁷⁶ Vgl. ebd.

⁹⁷⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 87 f.; Zuschrift 6/2588, S. 7 f. Die geplante Maßnahme solle zudem mit Evaluationen und „methodisch in möglichst großem Umfang verbunden mit Erfahrungslernen und eigenen Begegnungen“ sein (ebd.).

⁹⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 8.

⁹⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 2. Der Landesseniorenrat merkte jedoch auch zwei Aspekte kritisch an: „Menschen, die sich ausgegrenzt und nicht wertgeschätzt fühlen, wird man weder mit Information noch mit Weiterbildung erreichen, sondern mit sozialen Integrationsangeboten sowie sinnvollen integrierenden Tätigkeiten. Solidarität und Toleranz müssen sozial und kulturell vermittelt werden. Bildung und Information sind hier wichtig, aber nur begrenzt wirksam.“

Wir möchten in diesem Zusammenhang mit Bezug auf Ältere und um die Komplexität des hier besprochenen Problemkreises zu verdeutlichen, darauf hinweisen, dass ein sich delegitimierendes Rentensystem, das Armut im Alter erzeugt, prekäre Beschäftigungsverhältnisse usw. eine entsprechende Wirkung entfalten, der nicht primär mit Bildungsmaßnahmen begegnet werden kann. Flüchtlinge und Ausländer sind u.E. vielfach eine negative Projektionsfläche von tieferliegenden, häufig sozialpsychologischen Problemlagen, von prekären Beschäftigungsverhältnissen, d.h. davon, dass Menschen sich im Sozialen als verloren und ausgegrenzt empfinden. Insofern rekurren die hier skizzierten Maßnahmen mitunter nur auf ein Symptom“ (ebd.).

Die Kindersprachbrücke Jena hob den Bedarf an qualifizierten Multiplikator*innen hervor. Diese könnten – eine entsprechende Ressourcenausstattung vorausgesetzt – jenseits punktueller Maßnahmen antirassistische und antidiskriminierende Themen dauerhaft vor Ort präsent halten, Dethematisierungstendenzen entgegenwirken und als Ansprechpartner*innen dienen.⁹⁸⁰

„Von daher, diese Maßnahme 2 wäre für mich [Vertreterin der Institution] ein ganz großer Punkt, die zu verstärken, die auch vielleicht nicht so mit der Gießkanne auszubreiten, sondern wirklich gezielt auch zu schauen, wo müssen wir rein. Ich bin auch viel an den Erzieherfachschulen und da merke ich, das ist ein großes Thema, was nicht im Regelbereich abgedeckt wird. Da auch zu schauen, wie kann man da eine gute Zusammenarbeit gestalten, die Pädagogen und auch Pädagoginnen, die dort angestellt sind, in ihrer Haltung stärken. Da rede ich nicht nur von den Schülern, sondern auch von den Lehrerinnen und Lehrern.“⁹⁸¹

Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen sah ebenfalls in Multiplikator*innen eine Möglichkeit, strukturelle Diskriminierung und Vorurteile abzubauen. Umgesetzt werden könne die geplante Maßnahme durch interne wie externe Fortbildungen, (kollegiale) (Dienst-) Beratungen, praxisnahe Vernetzung aber auch durch Evaluationen von Leitbildern, sofern hierbei keine Zeit- oder Finanzierungshürden oder Unternehmenskulturen entgegenstehen würden.⁹⁸²

Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete von implementierten und geplanten Präventivmaßnahmen im Kursangebot sowie von entsprechenden Kursleiter*innenschulungen.⁹⁸³ Dies sei jedoch ein schwieriges Unterfangen, „da die durchweg frei- und nebenberuflich beschäftigten Kurs- und Seminarleiter*innen in prekären Verhältnissen leben und in der Regel selbst für ihre Weiterqualifizierungen verantwortlich sind. Gerade hier benötigen wir finanzielle Unterstützung, damit wir solche Angebote weiter ausbauen und umsetzen können“⁹⁸⁴. Auch der Deutsche Volkshochschulverband machte auf diese prekäre Situation der Volkshochschullehrkräfte aufmerksam und forderte finanzielle Unterstützung.⁹⁸⁵ Die Landeszentralen für politische Bildung Thüringen und Baden-Württemberg befürworteten die vorgeschlagene Maßnahme.⁹⁸⁶ Letztere betonte vor allem den Nutzen von themenspezifischen Fortbildungen für Führungskräfte „(nicht nur) in den genannten Bereichen“⁹⁸⁷. Zudem sei bei avisierten Maßnahmen politischer Erwachsenenbildung zu beachten, dass diese „nahezu ausschließlich freiwillig [sind], so dass eine Breitenwirkung je nach Zielgruppe nur mit

⁹⁸⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 81 f.

⁹⁸¹ Ebd., S. 80.

⁹⁸² Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 1.

⁹⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 6.

⁹⁸⁴ Ebd.

⁹⁸⁵ Vgl. Zuschrift 6/2558, S. 2 f.

⁹⁸⁶ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1; Zuschrift 6/2567, S. 3.

⁹⁸⁷ Zuschrift 6/2567, S. 2.

passgenauen, günstigen oder kostenlosen und stark beworbenen Maßnahmen erzielt werden“ könnte.⁹⁸⁸

Da es nicht nur an entsprechenden Angeboten, sondern auch an der Motivation zur Teilnahme an diesen mangle, empfahl das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspädagogik zweierlei: Zum einen bedürfe es einer Grundqualifizierung für Bedienstete des öffentlichen Dienstes sowie einer Integration solcher Maßnahmen in Ausschreibungen und Förderungen in den Bereichen Wohlfahrt, Soziale Arbeit, Bildung und Religionsgemeinschaften.⁹⁸⁹ Zum anderen sollten Prozesse der diskriminierungskritischen Öffnung vertieft werden:

„Eine diskriminierungskritische Öffnung qualifiziert die Mitarbeitenden nicht für eine diskriminierungsbewusste Arbeit, sondern sichert ihnen dafür die Rahmenbedingungen. Sie wird verstanden als ein Entwicklungsprozess, der alle Teile und Abläufe einer Organisation erfasst und als Zielperspektive einen Veränderungsprozess auslöst, der strukturelle, interaktive und personelle Diskriminierungseffekte vermindern will [...]“⁹⁹⁰

Um die Grundqualifizierung und die diskriminierungskritische Öffnung mit entsprechender Qualität zu gewährleisten, müssten diese finanziell und professionell abgesichert sein.⁹⁹¹

Der Landesverband Thüringen des Deutschen Kinderschutzbundes unterstützte „rückhaltlos“ diese geplante Maßnahme.⁹⁹² Bei der Umsetzung sei darauf zu achten, dass nicht nur Methoden der formalen Bildung, die einen starken kognitiven Bias hätten, sondern auch der non-formalen Bildung genutzt würden, um „eine methodisch Vielfalt zu nutzen, die die drei Kanäle der Wissensaufnahme – Kopf, Herz und Hand – gleichberechtigt bedienen“.⁹⁹³

Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. sprach sich im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Maßnahme für „Nicht-Rassismus als Prinzip“ aus, wie es beispielhaft im „Baustein zur nicht rassistischen Bildungsarbeit“⁹⁹⁴ ausgearbeitet sei.⁹⁹⁵ Dies könne helfen, Bildungsangebote rassismus- und diskriminierungssensibel zu überprüfen, anzupassen und diese Aspekte in andere Themen zu integrieren. Zudem seien Träger zu unterstützen, die sich bereits auf diesem Bildungsfeld engagierten.⁹⁹⁶

⁹⁸⁸ Ebd.

⁹⁸⁹ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 2. „Durch Angebots- und an bestimmten gesellschaftlich relevanten Stellen evtl. auch Teilnahmeverpflichtungen können sicherlich sehr relevante Effekte erzielt werden, dies vor allem dann, wenn die Thematisierung von Rassismus/Diskriminierung/Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) konsequent als Bestandteil einer fachlichen Qualifizierung gesehen und nicht als ‚Sensibilisierung‘ oder ‚Skandalisierung‘ behandelt wird. Im Zentrum sollte die Frage stehen, wie die Themen in dem jeweiligen Arbeitsauftrag relevant werden“ (ebd.).

⁹⁹⁰ Ebd., S. 2 f.

⁹⁹¹ Vgl. ebd., S. 3.

⁹⁹² Zuschrift 6/2560, S. 2.

⁹⁹³ Ebd.

⁹⁹⁴ Vgl. DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. (ohne Datum): Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit, <http://www.baustein.dgb-bwt.de/Inhalt/index.html> (Abruf am 9. April 2019).

⁹⁹⁵ Zuschrift 6/2556, S. 2.

⁹⁹⁶ Vgl. ebd. „Auch ein Seminar zu ‚Grundlagen des Betriebsverfassungsgesetzes‘ lässt sich interkulturell und rassismuskritisch ausgestalten, ohne den eigentlichen Seminarschwerpunkt zu vernachlässigen. Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen derzeit bspw. über die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT), über die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Rosa-Luxemburg-Stiftung oder auch die Heinrich-Böll-Stiftung und weitere. Hier wäre eine zusätzliche Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen (Übernahme von Semi-

Die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) hielt die geplante Maßnahme für „dringend geboten“.⁹⁹⁷ Obwohl bereits Akteure der Erwachsenenbildung wie zum Beispiel das AWO-Bildungswerk thematisch aktiv seien, gelte es, der „Qualifizierung für andragogische Ansätze zur Demokratieunterstützung [...] einen erheblich höheren Stellenwert“ beizumessen.⁹⁹⁸

Auch das Netzwerk für Demokratie und Courage betonte den Wert der vorgeschlagenen Maßnahme.⁹⁹⁹ Lange sei die Thematik eine „Leerstelle der Erwachsenenbildung“ gewesen. Die inzwischen errichteten Modellprojekte und „das Fortbildungsprogramm im Rahmen des Landesprogramms“ gelte es weiterzuführen und auszubauen.¹⁰⁰⁰ Des Weiteren müssten insbesondere in Kooperation mit Gewerkschaften und Betrieben Strategien entwickelt werden, mit denen Erwachsene besser erreichbar würden.¹⁰⁰¹

Zu 6. „Förderung der Volkshochschulen und Seniorenverbände für ein spezifisches Bildungsangebot zur Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie“¹⁰⁰²

Die NaturFreunde Thüringen e.V. begrüßten die vorgeschlagene Maßnahme nachdrücklich.¹⁰⁰³ Insbesondere seien hierbei die flächendeckende Präsenz der Volkshochschulen und der Einfluss älterer Familienmitglieder hoch einzuschätzen.¹⁰⁰⁴

Die Kindersprachbrücke Jena biete gemeinsam mit Volkshochschulen Integrationskurse an. Dabei berichteten Volkshochschulvertreter*innen von Akzeptanzproblemen seitens der deutschen Bevölkerung:

„Wenn ich [die Vertreterin der Kindersprachbrücke Jena] mich dann dort mit Vertretern unterhalte, die sagen, uns bleiben die ‚normalen‘ Teilnehmer weg, weil die nicht damit klarkommen, dass hier auf einmal Zugewanderte unterrichtet werden, dann ist das ein Problem. Dann müssen wir denen irgendwie beistehen – wie auch immer. Da habe ich jetzt nicht sofort eine Idee, aber das sollte ein Thema sein, gerade dieser Bereich ‚Volkshochschulen‘, den man nicht unterschätzen sollte und wirklich noch mal ausstatten sollte.“¹⁰⁰⁵

Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. betonte den Nutzen gezielter Förderung politischer Bildung und berichtete über geplante themenspezifische Veranstaltungsschwerpunkte. So sollten die Medienbildung, gemeinsame Projekte jüngerer und älterer Menschen, alters-

narkosten, Reisekosten) wünschenswert, um auch diesen Personen, die bereits ihre Zeit investieren, eine kostenlose Weiterbildung zu ermöglichen“ (ebd.).

⁹⁹⁷ Zuschrift 6/2559, S. 2.

⁹⁹⁸ Ebd.

⁹⁹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2565, S. 2.

¹⁰⁰⁰ Ebd.

¹⁰⁰¹ Vgl. ebd. Neben der Erwachsenenbildung sollte auch der Bereich Schule themenspezifisch gefördert werden (vgl. ebd., S. 3).

¹⁰⁰² Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁰⁰³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 88.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 8. Außerdem führe eine Stärkung der Volkshochschulen auch zu einer Stärkung der diese tragenden Kommunen (vgl. ebd.).

¹⁰⁰⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 82.

spezifische Angebote und Veranstaltungen zu Themen wie politische Partizipation oder solidarisches Europa künftig eine größere Rolle spielen. Hierfür seien jedoch auch nachhaltige finanzielle und personelle Ressourcen vonnöten. Der Verband plädierte zudem eindringlich, dass in die mögliche Maßnahme nicht allein die Volkshochschulen und Seniorenverbände einbezogen werden, sondern auch andere anerkannte Träger der Erwachsenenbildung.¹⁰⁰⁶

Der Deutsche Volkshochschulverband mahnte, dass die Gesellschaft „aus den Augen verloren [habe], dass demokratische Prozesse immer wieder aufs Neue gelernt und gelebt werden müssen“¹⁰⁰⁷. Die Volkshochschulen leisteten ihren Beitrag hierzu, was beispielsweise die „erfolgreich durchgeführten Bürgerdialoge“, die Veranstaltungsreihe „SmartDemocracy“ oder die Arbeit der Zentralstelle für politische Jugendbildung im Deutschen Volkshochschulverband zeigen würden.¹⁰⁰⁸ Für die Umsetzung hob der Verband die Bedeutung des Ehrenamtes hervor und betonte die Bereitschaft, dieses durch Fortbildungen zu unterstützen.¹⁰⁰⁹

Die Landeszentralen für politische Bildung Thüringen und Baden-Württemberg unterstützten den Maßnahmenvorschlag.¹⁰¹⁰ Letztere hielt es jedoch für fraglich, ob die in der vorgeschlagenen Maßnahme benannten Organisationen der ihnen zgedachten Aufgaben nachkommen könnten und regte daher gegebenenfalls eine entsprechende Qualifizierung von Dozent*innen an.¹⁰¹¹

Auch der Landessenorenrat unterstützte den Maßnahmenvorschlag. Er gab dabei zwei Aspekte zu bedenken. (1) Die Bildungsangebote der Volkshochschulen erreichten nur wenige, meist „demokratieoffenen und bildungssituierte Menschen“, so dass das Angebot „lebensnäher und in praxi erfolgen“ müsste.¹⁰¹² (2) Bisher mangle es zudem an einer Bildungskonzeption beziehungsweise einem Bildungsplan speziell für ältere Mitbürger*innen in Thüringen.¹⁰¹³

Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik hielt es für fraglich, „warum Volkshochschulen und Seniorenverbände nicht ohnehin — ausreichend oder überhaupt — Bildungsangebote zur Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie anbieten“¹⁰¹⁴. Es sprach sich daher dafür aus, dass geförderte Institutionen im Zuge der Ausschreibungen

¹⁰⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 3 f.

¹⁰⁰⁷ Zuschrift 6/2558, S. 3 f.

¹⁰⁰⁸ Ebd. Die Volkshochschulen hätten am „Dialog über die Zukunft Deutschlands“ (2012), den Dialogen „Unser Europa“ (2013), „Gut leben in Deutschland“ (2015), „Bürgerdialog zur Zukunft Europas“ (2018) mitgewirkt (vgl. ebd., S. 3 f.).

¹⁰⁰⁹ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁰¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1. Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen verwies auf den insgesamt zu erhöhenden Anteil politischer Bildung in der außerschulischen Bildung allgemein und vor allem für ältere Menschen (vgl. ebd.). Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹⁰¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹⁰¹² Zuschrift 6/2542, S. 2 f.

¹⁰¹³ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁰¹⁴ Zuschrift 6/2627, S. 3.

verpflichtet werden sollten, in Absprache mit thematisch kompetenten Einrichtungen antiras-
sistische und antidiskriminierende Inhalte vorzuhalten.¹⁰¹⁵

Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. sprach sich für eine „Sensibilisierung und Kompeten-
zentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung [...] im Bereich der Erwachsenenbil-
dung“ und für eine Festschreibung des „Nicht-Rassismus als Prinzip“ (siehe oben) aus.¹⁰¹⁶

Dass der gesamte Bereich der Erwachsenenbildung von dem Maßnahmenvorschlag erfasst
werden sollte, dafür sprach sich auch LOFT aus, da somit ein breiterer Adressat*innenkreis
flächendeckender erreichbar sei.¹⁰¹⁷

Zu 7. „Angebote und Räume für Empowerment in den Einrichtungen und die entsprechende
Sensibilisierung schaffen.“¹⁰¹⁸

Der Vorschlag stieß überwiegend auf Zustimmung. Einzig das DGB-Bildungswerk Thüringen
e.V. merkte an, dass es den Vorschlag „in dieser kurzen Formulierung nicht“ verstünde.¹⁰¹⁹

Das Deutsche Institut für Menschenrechte betonte die Bedeutung der Menschenrechtsbil-
dung für den Empowermentgedanken, da sie dabei helfe, das Bewusstsein des Diskriminie-
rungsverbotes zu verankern.¹⁰²⁰ Die NaturFreunde Thüringen e.V. begrüßten die vorge-
schlagene Maßnahme, mit deren Hilfe die von Diskriminierung betroffenen Menschen ge-
schützte Räume für den Austausch und zur Strategieentwicklung für mehr Autonomie und
Selbstbestimmung erhielten. Zudem lenkten sie die Aufmerksamkeit der Kommission auf
Migrant*innenselbstorganisationen. Zur Erreichung der geplanten Maßnahmen sollten politi-
sche Akteure diese mit einbeziehen.¹⁰²¹

Mit einem Projekt, durch das Geflüchtete und junge Menschen mit Migrationshintergrund für
politische Bildungsarbeit befähigt werden, habe die Europäische Jugendbildungs- und Ju-
gendbegegnungsstätte Weimar gute Erfahrungen gemacht.¹⁰²²

„Empowerment‘ bedeutet deshalb nicht nur, dass man sich auf spezielle Zielgruppen ausrichtet, sondern dass wir
auch versuchen, zum Beispiel Migrantenselbstorganisationen zu stärken und Fachkräfte, die einen Migrationshin-
tergrund haben oder die einen Fluchthintergrund haben, versuchen, in unsere Ausbildungswege hineinzubekom-
men. Dann entstehen auch Programme, die zielgerichteter sind, weil diese Leute am besten wissen, was ein

¹⁰¹⁵ Vgl. ebd. „Dem etwaigen Argument des angeblichen mangelnden Interesses der Zielgruppen und damit man-
gelnder Marktgerechtigkeit solcher Angebote sollte, wenn nötig, mit Beratungen und Schulungen der Anbieter zur
zielgruppenadäquaten Gestaltung und Vermarktung entsprechender Angebote begegnet werden. Zu beachten ist
in diesem Zusammenhang auch, dass der Bereich Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie
keinesfalls durch Angebote im (beliebteren, aber nicht damit gleichzusetzenden) Bereich ‚Interkulturalität‘ abzu-
decken ist“ (ebd.).

¹⁰¹⁶ Zuschrift 6/2556, S. 1.

¹⁰¹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 2.

¹⁰¹⁸ Vgl. Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁰¹⁹ Zuschrift 6/2556, S. 2.

¹⁰²⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 70.

¹⁰²¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 88; Zuschrift 6/2588, S. 8.

¹⁰²² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 84.

gutes Programm wäre, und sich nicht deutsche Träger etwas ausdenken, was Geflüchteten oder Menschen mit Migrationshintergrund zugute kommen soll.“¹⁰²³

Die Landesregierung habe hier in jüngerer Vergangenheit begonnen, durch die Förderung von Kapazitäten bei Migrant*innenselbstorganisationen die Sache voranzubringen, doch letztlich bedürfe es hier noch mehr politisches Engagement. Die Organisationen wären auch geeignete Kooperations- und Ansprechpartner*innen für außerschulische Bildungsträger.¹⁰²⁴

Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen hielt den Maßnahmenvorschlag für „eine sicher sehr wirksame Vorgehensweise“¹⁰²⁵. Dabei müsse darauf geachtet werden, dass die Bereitschaft der teilnehmenden Institutionen zur Annahme des Themas befördert werde.¹⁰²⁶

Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. betonte die Bedeutsamkeit des Themas Empowerment und konstatierte, dass sowohl der Verband als auch die Volkshochschulen selbst „noch am Anfang von diesem Prozess“ stehen¹⁰²⁷:

„Sowohl in den Angeboten als auch in der Umsetzung von Empowerment-Ansätzen (ob in geschützten Räumen oder in heterogenen Gruppen) sollen die Möglichkeiten (Räume für Empowerment) stärker wahrgenommen und nutzbar gemacht werden. Außerdem besteht die Notwendigkeit der Weiterbildung von Bildner*innen und Mitarbeitenden der Bildungseinrichtungen z.B. in den Bereichen Definition und Methoden von Empowerment.“¹⁰²⁸

Der Deutsche Volkshochschulverband verwies darauf, dass sich die Volkshochschulen „verpflichtet [sehen], die Menschen beim Entwickeln demokratischer Positionen zu begleiten und zu unterstützen“¹⁰²⁹. Allerdings bedürften die in der Regel unzureichend honorierten Kursleiter*innen hierzu auch finanzieller Unterstützung bei der Weiterbildung.¹⁰³⁰

Der Landessenorenrat machte darauf aufmerksam, dass die Empowermentarbeit für ältere Menschen mit Diskriminierungserfahrungen keinen vergleichbaren Professionalisierungs- und Verbreitungsgrad erfahren habe, wie in anderen Bereichen sozialer Arbeit. Zwar hätten sich Altersbilder in der jüngeren Vergangenheit differenziert, nicht aber entsprechend institutionalisiert. Obzwar der pflegerische Bereich „einer der diskriminierungsanfälligsten und am stärksten teilnahmegefährdeten sozialen Räume“ sei, würde er im vorliegenden Maßnahmenkatalog nicht abgebildet.¹⁰³¹

Während das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik den Vorschlag befürwortete und den positiven Nebeneffekt betonte, den gelingendes Empowerment für Radikalisierungsprä-

¹⁰²³ Ebd.

¹⁰²⁴ Vgl. ebd.

¹⁰²⁵ Zuschrift 6/2682, S. 1.

¹⁰²⁶ Vgl. ebd.

¹⁰²⁷ Zuschrift 6/2546, S. 4 f.

¹⁰²⁸ Ebd., S. 5.

¹⁰²⁹ Zuschrift 6/2558, S. 3.

¹⁰³⁰ Vgl. ebd.

¹⁰³¹ Zuschrift 6/2542, S. 3.

vention haben kann¹⁰³², hob die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg die Freiwilligkeit und eine sehr gute Qualifikation der Betreuenden als Voraussetzungen gelingenden Empowerments hervor.¹⁰³³

Das Deutsche Institut für Menschenrechte schlug Ergänzungen zu der geplanten Maßnahme vor. Zum einen solle auch die Diversität innerhalb von Strukturen und Institutionen gefördert werden und zum anderen bedürfe es sensibilisierender Maßnahmen „für die (Re-)Produktion von Rassismus durch und in Institutionen“.¹⁰³⁴

In der öffentlichen Anhörung wurde zudem nach dem Stellenwert von Elternarbeit in der außerschulischen Bildung gefragt. Die Kindersprachbrücke Jena betonte hierbei die Stärkung von Multiplikator*innen und von Fachkräften in Schlüsselpositionen. Die Kindersprachbrücke versuche dies auch über Begegnungskonzepte zu realisieren, beispielsweise in Form von Eltern-Kind-Kursen.¹⁰³⁵ ZWST e.V. berichtete von Gruppenberatungskonzepten in der Antidiskriminierungs- und Antisemitismusberatungsstelle in Berlin, mit denen auch Familienberatung oder Elterncoachinggespräche ermöglicht würden. Somit habe man Austauschräume geschaffen, die von Betroffenen „gern genutzt werden“.¹⁰³⁶

Zu 8. „[B]essere Ressourcenausstattung für Träger der außerschulischen Bildung [sic] um flächendeckend, vernetzt gegen Rassismus vorzugehen und Integration umzusetzen“¹⁰³⁷

Die Kindersprachbrücke Jena sprach sich dafür aus, die außerschulische Bildung auch mit der schulischen zu vernetzen, sowie für „verbindliche gesetzliche Änderungen, zum Beispiel eine Einflussnahme hinsichtlich Kinder- und Jugendarbeit oder auch Familienbildung auf die Novellierung des SGB VIII auf Bundesebene und auch die Evaluation der kommunalen Praxis“.¹⁰³⁸

Da durch Kooperationen unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden könnten, empfahl das Landesjugendwerk der AWO Thüringen eine trägerübergreifende bessere Ressourcenausstattung.¹⁰³⁹ Die vorgeschlagene Maßnahme könne jedoch nur umgesetzt werden, wenn man ein breites Bündnis und Träger ähnlicher Ausrichtung zusammenbringen könne. Zu bedenken gab das Landesjugendwerk die Regelung der Abrechnungen, wo fraglich sei, ob

¹⁰³² Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 3 f. Zur Vertiefung des Themas empfahl das Netzwerk Foitzik, Andreas / Holland-Cunz, Marc / Riecke, Clara (2019): Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, Weinheim / Basel sowie Landeskoordinierungsstelle Demokratiezentrum Jugendstiftung Baden-Württemberg (2016): Pädagogischer Umgang mit Antimuslimischem Rassismus. Ein Beitrag zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen, Sersheim.

¹⁰³³ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 3. Ein gutes Beispiel sei das „talk“-Projekt des Vereins adis (vgl. ebd.). Siehe auch adis (16. Februar 2016): T.A.L.K., in adis-ev.de, <https://adis-ev.de/blog/2016/02/16/t-a-l-k/>; Abruf am 2. Mai 2019).

¹⁰³⁴ Zuschrift 6/2555, S. 8.

¹⁰³⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 100.

¹⁰³⁶ Protokoll 22. Sitzung, S. 99.

¹⁰³⁷ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁰³⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 88.

¹⁰³⁹ Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 1.

Kooperationspartner dies gemeinsam oder getrennt tun müssten, sowie die Skalierung der Maßnahme, da sie womöglich eher regional als landesweit greife.¹⁰⁴⁰

Um die Bemühungen der Volkshochschulen zu unterstützen, barrierefreie, inklusive Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zu werden, äußerte der Thüringer Volkshochschulverband den Bedarf einer besseren technischen, sozialen und pädagogischen Ressourcenausstattung.¹⁰⁴¹ Als Beispiel vernetzten Arbeitens verwies der Verband auf die gemeinsame Arbeit mit der Grimme Akademie. Ergebnis der Zusammenarbeit sei die Medienbox „Politische Medienbildung für Jugendliche – Auf Online Hate Speech und Fake News reagieren“ gewesen.¹⁰⁴²

Die Thüringer Landeszentrale für politische Bildung erachtete die vorgeschlagene Maßnahme für „wünschenswert“.¹⁰⁴³ Sie verwies aber auch darauf, dass die geplanten Maßnahmen bereits „im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen“ angewandt würden.¹⁰⁴⁴

Der Landesseniorenrat hielt eine „bessere Ressourcenausstattung [...] in allen Bereichen der sozialen Arbeit wünschenswert“¹⁰⁴⁵. Hierfür bedürfe es überprüfbarer Kriterien, die jedoch im Maßnahmenkatalog nicht ersichtlich seien. Zudem müsse man sich angesichts gleichbleibend demokratiefeindlicher Einstellungen in Thüringen fragen, ob die bisherige Förderpolitik zielführend gewesen sei.¹⁰⁴⁶ Die mit der vorgeschlagenen Maßnahme implizierte Idee, dass mit Bildungsangeboten ein Einstellungswandel bewirkt werden könne, hielt der Landesseniorenrat „für eine Illusion“.¹⁰⁴⁷ Da die Ursachen des Phänomens eher in sozialen als in pädagogischen Problemen zu suchen seien, sollten politische Akteure auf „Entfremdungserscheinungen [...] in allen Politikbereichen reagieren“.¹⁰⁴⁸

Die NaturFreunde Thüringen e.V. befürworteten die möglichen Maßnahmen und empfahlen eine deutliche Verbesserung und verbindlichere Regelung antirassistischer, antidiskriminierender sowie demokratiebildender Inhalte in der schulischen wie außerschulischen (Erwachsenen-, Jugend- und betrieblichen) Bildung.¹⁰⁴⁹

Im Gegensatz zur hohen gesellschaftliche Bedeutung des Themas, so das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik, sei die Ressourcenausstattung der antirassistischen Bil-

¹⁰⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁰⁴¹ Vgl. *Zuschrift 6/2546*, S. 5.

¹⁰⁴² Vgl. ebd. Siehe auch Deutscher Volkshochschul-Verband e.V. (14. März 2019): *Medienbildung für Jugendliche! Auf Hate Speech und Fake News reagieren*. Grimme-Akademie entwickelt Unterrichtsmaterialien und ein Kurskonzept für den Deutschen Volkshochschul-Verband, in: [dvv-vhs.de](https://www.dvv-vhs.de/details/news/News/detail/medienbildung-fuer-jugendliche-auf-hate-speech-und-fake-news-reagieren/), <https://www.dvv-vhs.de/details/news/News/detail/medienbildung-fuer-jugendliche-auf-hate-speech-und-fake-news-reagieren/> (Abruf am 2. Mai 2019).

¹⁰⁴³ *Zuschrift 6/2541*, S. 1.

¹⁰⁴⁴ Vgl. ebd. Die Landeszentrale referierte hier auf: *Leitungskonferenz der Zentralen für politische Bildung (29. Januar 2018): Diskussionspapier der Zentralen der politischen Bildung zu den Planungen der Bundesregierung zur Ausweitung des Programms „Demokratie leben“, zur Etablierung eines „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus (NPP) und zur Schaffung eines Demokratiefördergesetzes*, ohne Ort, <https://demokratie.niedersachsen.de/news/archiv/diskussionspapier-170144.html> (Abruf am 30. April 2019).

¹⁰⁴⁵ *Zuschrift 6/2542*, S. 3.

¹⁰⁴⁶ Vgl. ebd.

¹⁰⁴⁷ Ebd.

¹⁰⁴⁸ Ebd.

¹⁰⁴⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2588*, S. 8.

„äußerst beschämend“.¹⁰⁵⁰ Diese geplante Maßnahme müsse daher bevorzugt umgesetzt werden. Dabei sei darauf zu achten, dass sowohl Menschen mit Rassismuserfahrung – „zur Not durch eine Quote“ – eingebunden als auch die Mittelvergabe zweckgebunden und mit überprüfbaren Qualitätsstandards verbunden werden.¹⁰⁵¹

Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. unterstützte den Maßnahmenvorschlag¹⁰⁵² ebenso wie die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, die zudem die Bedeutung einer finanziell dauerhaft abgesicherten außerschulischen politischen Bildung betonte und Projekte der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg aus dem Förderprogramm „lokal vernetzen – demokratisch handeln“ als gute Beispiele anführte.¹⁰⁵³ Bei der Entwicklung von Vergabekriterien sollte bedacht werden, dass Ganztagschulen der außerschulischen Bildung Konkurrenz machten und die Zweckbindung von Mitteln der Antirassismuserbeit unter Umständen unerfüllbare Vorgaben setzen könnte.¹⁰⁵⁴

Das Deutsche Institut für Menschenrechte schlug eine Reformulierung der geplanten Maßnahme vor, da es den Integrationsbegriff unklar hielt und Missverständnisse hinsichtlich des den Maßnahmen zugrundeliegenden Rassismusverständnisses befürchtete.¹⁰⁵⁵ Der Maßnahmenvorschlag sollte daher lauten: „Bessere Ressourcenausstattung für Träger der außerschulischen Bildung, um flächendeckend, vernetzt gegen Rassismus vorzugehen und Diskriminierungsfreiheit und gegenseitigen Respekt umzusetzen“.¹⁰⁵⁶

Zu 9. „Kostenübernahme bei Ausgaben ehrenamtlicher Gremien, vor allem für Übersetzungsleistungen und die Bereitstellung von Material in einfacher Sprache.“¹⁰⁵⁷

Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen hob die Potentiale des Vorschlages hervor, bereits Menschen in jungen Lebensjahren in ihrer individuellen Entwicklung und bei ihrer Meinungsbildung zu helfen. Für die Umsetzung der möglichen Maßnahme bedürfe es einer „[g]roßflächige[n] Überarbeitung[...] von Materialien“, bei der unter Beachtung sozialpädagogischer Maßnahmen auf die Anschaulichkeit der Materialien geachtet werden sollte.¹⁰⁵⁸

Der Landesseniorenrat sprach sich vor dem Hintergrund seiner Einschätzung des bisherigen Ehrenamtsförderrechts¹⁰⁵⁹ „für eine wertschätzende und unbürokratische Anerkennungskul-

¹⁰⁵⁰ Zuschrift 6/2627, S. 4.

¹⁰⁵¹ Ebd.

¹⁰⁵² Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 2 f.

¹⁰⁵³ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 3.

¹⁰⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 8.

¹⁰⁵⁶ Ebd.

¹⁰⁵⁷ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁰⁵⁸ Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹⁰⁵⁹ „Das Förderrecht für den Ehrenamtsbereich ist hochgradig reguliert und bürokratisiert und für Laien schwer handhabbar. Es unterstellt in seinen Antrags- und Abrechnungsmodi eine Betrugsabsicht“ (Zuschrift 6/2542, S. 4).

tur in allen Ehrenamtsbereichen“ aus.¹⁰⁶⁰ Er befürwortete daher pauschale Aufwandsentschädigungen und eine Entbürokratisierung des Förderrechts.¹⁰⁶¹

Die begrüßenswerte avisierte Maßnahme, so das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik, befördere eine diskriminierungskritische Öffnung der Gesellschaft. Von barrierefreien, in leichter Sprache verfassten Informationen und Formularen profitierten Menschen in prekären Lebensverhältnissen, mit Behinderung und migrantischen Bezügen gleichermaßen.¹⁰⁶² Gleichzeitig sei die mögliche Maßnahme jedoch „zur Bekämpfung von Rassismus und zur Stärkung von Demokratie eher unspezifisch“¹⁰⁶³.

Die NaturFreunde Thüringen e.V. sprachen sich für die geplante Maßnahme aus, da eine bessere Förderung des Ehrenamtes mit einer besseren Planbarkeit ehrenamtlicher Arbeit einherginge.¹⁰⁶⁴ Auch das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. unterstützte den Maßnahmenvorschlag. Ressourcen würden für Übersetzungsleistungen, multilinguale Lernmaterialien aber auf für Konzepte niedrigschwelliger Bildung für Diskriminierungsbetroffene benötigt. Dabei müssten externer Sachverstand und migrantische Selbstorganisationen mit einbezogen werden.¹⁰⁶⁵ Mithilfe des Lokalen Aktionsplanes des Landesprogramms DenkBunt könnten bereits ehrenamtliche Projekte refinanziert werden. Das Thüringer DGB-Bildungswerk sprach sich jedoch darüber hinaus für eine separate finanzielle Förderung von Übersetzungsleistungen, themenspezifische Bildungsmaterialien und kostenfreie Bildungsveranstaltungen aus.¹⁰⁶⁶

Obwohl die „ideelle und finanzielle Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements [...] unabdingbar für das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ sei, gab die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zu bedenken, dass eine „auskömmliche Förderung [...] den Grundsätzen des Ehrenamtes zuwiderläuft“.¹⁰⁶⁷ Dagegen spreche nichts gegen eine Förderung von „Auslagen, Fahrt- und Druckkosten, Übersetzungsleistungen und anders mehr“¹⁰⁶⁸. Bei der Bereitstellung von Materialien sollten (staatliche) Bildungsträger mit ehrenamtlichen Akteuren kooperieren. Zudem wies die Landeszentrale darauf hin, dass auf die Verständlichkeit der Sprache auch jenseits des Ehrenamtsbereiches geachtet werden müsse.¹⁰⁶⁹

¹⁰⁶⁰ Ebd.

¹⁰⁶¹ Vgl. ebd.

¹⁰⁶² Vgl. *Zuschrift* 6/2627, S. 4 f.

¹⁰⁶³ Ebd., S. 5.

¹⁰⁶⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2588, S. 9.

¹⁰⁶⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2556, S. 2 f.

¹⁰⁶⁶ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁰⁶⁷ *Zuschrift* 6/2567, S. 4.

¹⁰⁶⁸ Ebd.

¹⁰⁶⁹ Vgl. ebd.

Zu 10. „Aufklärung über Rassismus, Populismus, Extremismus in der außerschulischen Bildung stärken und Kursleiter*innen für [den] Umgang mit Rassismus stärken“¹⁰⁷⁰

Die mögliche Maßnahme wurde vom Landesjugendwerk der AWO Thüringen als „[s]ehr sinnvoll“ erachtet, vor allem aufgrund der Vorbildwirkung und Multiplikator*innenfunktion von Kursleiter*innen.¹⁰⁷¹ Für die Umsetzung riet es, entsprechende Qualifizierungen für Beschäftigungsverhältnisse und Kooperationen zwischen den Trägern verbindlich zu regeln.¹⁰⁷²

Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete über ergriffene Maßnahmen, um präventiv die Themen in den Verbandstrukturen und Kursangeboten aufzubauen. Sowohl der Deutsche Volkshochschulverband wie auch dessen Landesverbände – aber auch beispielsweise das IQ-Netzwerk – würden regelmäßig rassismus- und diskriminierungskritische Schulungen anbieten. Um das Qualifizierungsangebot speziell für nebenberuflich tätige Kursleiter*innen angemessen vorhalten und erweitern zu können, bedürfe es finanzieller Unterstützung.¹⁰⁷³

Der Deutsche Hochschulverband berichtete über drei thematisch den Vorschlag flankierende Maßnahmen. Mit dem Jugendbildungsprojekt „Prävention und Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ beabsichtige man langfristig, religiösen Radikalisierungsprozessen vorzubeugen. Generell zu Vermeidung von Rassismus, Extremismus und Radikalisierung böten die Volkshochschulen themenspezifische „Schulungen für Fachkräfte der Volkshochschule und der Kinder- und Jugendhilfe“ an.¹⁰⁷⁴ Zur Stärkung der lokalen Präventionsarbeit sowie zur Vernetzung der Akteure vor Ort bilde man zudem Multiplikator*innen aus.¹⁰⁷⁵

Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen betonte den Nutzen des Maßnahmenvorschlages. Gleichwohl verwies sie darauf, dass bereits durch Akteure der außerschulischen Bildung themenspezifische Aufklärungsarbeit und Qualifizierungen von Kursleiter*innen erfolge.¹⁰⁷⁶

Zwar sprach sich der Landesseniorenrat für Aufklärungsarbeit aus, war allerdings auch skeptisch, ob diese wirksam sein könne¹⁰⁷⁷:

„Als wichtig erscheint uns, eine elaborierte Konzeption, auf welchen Ebenen, mit welchen Mitteln, mit welchen Inhalten, mit welcher gelebten sozialen und politischen Praxis, mit welchen sozialen Maßnahmen man oben genannten Erscheinungsformen entgegenwirken kann. Insofern plädieren wir für zielgruppenspezifische multidimensionale Ansätze und eine Identifikation von sozialen und Bildungsakteur*innen, die dieses Anliegen befördern und umsetzen können.“¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷⁰ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁰⁷¹ Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹⁰⁷² Vgl. ebd.

¹⁰⁷³ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 6.

¹⁰⁷⁴ Zuschrift 6/2558, S. 5.

¹⁰⁷⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 4.

¹⁰⁷⁸ Ebd.

Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik erachtete die themenspezifische Kursleiter*innenausbildung besonders wichtig und empfahl für die möglichst kostenfrei zu gestaltende Ausbildung handlungsorientierte, didaktische und selbstreflexive Ansätze.¹⁰⁷⁹ Zudem wies das Netzwerk darauf hin, dass rassismuskritische Bildung nicht mit interkultureller Bildung verwechselt werden dürfe.¹⁰⁸⁰ Ferner lege die Maßnahmenformulierung nahe, dass dieser das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) zugrunde liege. Dies sei insofern problematisch, als dass es dieses Konzept ermögliche, „die eigene Einstellung, Haltung und die mit der eigenen Position in der Gesellschaft verbundene Verwicklung in ausgrenzende Denkweisen und Privilegien nicht zu thematisieren“.¹⁰⁸¹ Besser geeignet seien dezidiert rassismuskritische Ansätze:

„Eine pädagogische Arbeit, die präventiv Annäherungsprozesse an problematische Haltungen verhindern will, benötigt mehr Informationen. Rassismuskritik unterscheidet sich von GMF darin, dass sie danach fragt, welche Rolle die Erfahrung beispielsweise einer bestimmten nationalstaatlichen Migrationspolitik oder der Normalität eines segregierten Arbeitsmarktes für die Denk- und Handlungsmuster hat. Der rassismuskritische Ansatz analysiert die Gesellschaft auf die in ihr wirksamen Machtverhältnisse hin. Er bezieht deren historische Entstehung und damit sehr alte aber immer noch wirkmächtige Abwertungskonstruktionen aus der Kolonialgeschichte, der Geschichte des Antisemitismus, des Nationalsozialismus etc. ein. Entsprechend wird eine diskriminierungskritisch fundierte Bildungsarbeit immer auch Angebote machen, die Geschichte und Funktion des Rassismus sowie anderer Diskriminierungsverhältnisse zu verstehen und damit auch Diskriminierungsmechanismen, in die man selbst verwickelt ist, bewusst zu machen. Vorurteile werden nicht als „falsche“ Einstellungen thematisiert und zu wiederlegen versucht, vielmehr wird die Funktion von machtvollen gesellschaftlichen Bildern für die Legitimation von sozialer Ungleichheit thematisiert. Ziel ist die Entwicklung nichtdiskriminierenden Verhaltens und Denkens im Austausch mit anderen und das Erweitern der Handlungsmöglichkeit gegen Diskriminierung.“¹⁰⁸²

Die NaturFreunde Thüringen e.V. und das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. verwiesen mit ihrer Stellungnahme zu dem Maßnahmenvorschlag auf ihre Ausführungen zu der hier unter 5. behandelten Maßnahme „Kompetenzentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung im Bereich der Erwachsenenbildung“.¹⁰⁸³

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und das Deutsche Institut für Menschenrechte gaben Empfehlungen zur Ausgestaltung der geplanten Maßnahme. Die Landeszentrale riet anhand eines Baden-Württembergischen Beispiels zur Festschreibung von Standards in der Ausbildung von Jugendleiter*innen und einer entsprechenden Weiterbildung von Kursleiter*innen.¹⁰⁸⁴ Das Deutsche Institut für Menschenrechte sprach sich für

¹⁰⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 5.

¹⁰⁸⁰ Vgl. ebd., S. 8.

¹⁰⁸¹ Ebd., S. 5.

¹⁰⁸² Ebd., S. 6.

¹⁰⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 9; Zuschrift 6/2556, S. 2.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 4. „Ein Standard [der Baden-Württembergischen Jugendleiter*innenausbildung der Mitgliedorganisationen des Landesjugendringes] sieht vor, dass diese [Jugendleiter*innen] in der Lage sein sollen, Elemente gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie menschenfeindliche Einstellungen und Verhal-

eine „Stärkungen der Selbstreflexion in Bezug auf Stereotype, Sprache, Strukturen und institutionelle Vorgaben“ sowie für eine Interventionspflicht von Kursleiter*innen bei rassistischen Kommentaren oder Handlungen aus.¹⁰⁸⁵

In der öffentlichen Anhörung wurde aus der Kommission heraus gefragt, welchen Stellenwert Demokratiepädagogik in Ausbildungsgängen der außerschulischen Bildung momentan hat und welche Standards hierbei gegebenenfalls etabliert sind.

Die Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte berichtete, dass bei der JuLeiCa-Card¹⁰⁸⁶ das Thema Kinderrechte zwar als optionales Modul belegt werden könne, man bei der Jugendleiter*innenausbildung jedoch „noch ein bisschen was machen“ könnte.¹⁰⁸⁷ In Hessen habe das Institut zusammen mit der Landespolizei ein Modul zum Diskriminierungsschutz entwickelt, das verbindlich in der Aus- und Fortbildung verankert worden sei. Anhand des Beispiels der Menschenrechtsstadt Nürnberg regte die Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte an, dass Thüringen analog zu diesem Beispiel eine Vorreiterrolle unter den Ländern einnehmen könnte, wenn es entsprechende Maßnahmen in den Bereichen, auf die es direkt einwirken könne – Polizei, Verwaltung, Bildung –, vorschreiben würde.¹⁰⁸⁸

ZWST e.V. sprach sich dafür aus, nicht nur die Jugend-, sondern auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung in den Blick zu nehmen, da Erwachsene als Multiplikator*innen fungieren könnten.¹⁰⁸⁹ Zudem würden die „hiesigen Konzepte der Demokratiepädagogik [die] Menschen nicht tiefgreifend“ erreichen.¹⁰⁹⁰

Die Vertreterin der NaturFreunde Thüringen e.V. sprach die Abhängigkeit der Qualifizierung im Verein durch entsprechende Förderungen an. Gleichwohl absolvierten viele Fachkräfte mit hohem Engagement in der Jugendbildung Zusatzqualifizierungen, beispielsweise zu Themen wie Mediation oder Empowerment.¹⁰⁹¹ Im Bereich der Familien- und Erwachsenenbildung stellten die NaturFreunde zwar bisher „deutlich weniger Anforderungen an die Qualifizierungsgrade“.¹⁰⁹² Dennoch sei es der Anspruch des Vereins auch dort Fachkräfte einzusetzen.¹⁰⁹³

tensweisen zu erkennen, mittels deren die Mitglieder von sozialen Gruppen abgewertet und ausgegrenzt werden“ (ebd.).

¹⁰⁸⁵ Zuschrift 6/2555, S. 8.

¹⁰⁸⁶ JuLeiCa Card steht für Jugendleiter*innen Card: „Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. Landesjugendring Niedersachsen e.V. (ohne Datum), JuLeiCa, in: juleica.de, <https://www.juleica.de/> (Abruf am 3. Mai 2019).

¹⁰⁸⁷ Protokoll 22. Sitzung, S. 102.

¹⁰⁸⁸ Vgl. ebd., S. 102 f.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 98 f.

¹⁰⁹⁰ Ebd., S. 99.

¹⁰⁹¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 101.

¹⁰⁹² Ebd., S. 101.

¹⁰⁹³ Vgl. ebd., S. 102.

Die Kindersprachbrücke Jena betonte, dass Demokratie gelebt werden müsse, es jedoch demokratiepädagogisch schwierig sei, in demokratieverhindernde Strukturen hineinzugehen. Hier müsste es Veränderungen von innen heraus geben.¹⁰⁹⁴

Zu 11. „Förderung der Vernetzung vorhandener Strukturen, Gremien, Projekte und Unterstützungsangebote für Diskriminierte und von Rassismus Betroffener“¹⁰⁹⁵

Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen beurteilte den Vorschlag als „sinnvoll“.¹⁰⁹⁶ Die avisierte Maßnahme diene der „gemeinsamen Abstimmung und Übersicht von Vorfällen und Handlungsoptionen“¹⁰⁹⁷. Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete über die Notwendigkeit von Kooperationen zwischen den Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung, die sich aus den Erfordernissen lebenslangen Lernens in einer Wissensgesellschaft ergeben¹⁰⁹⁸:

„In den letzten Jahren wurden Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen ausgebaut, um Partizipation und Demokratiebildung in Kindertagesstätten und an Schulen zu stärken. Gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung, den anerkannten freien Erwachsenen-Bildungsträgern (zusammengeschlossen bei LOFT), Gewerkschaften, Büchereien, Museen und Theatern werden Projekte zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen angestoßen und initiiert.“¹⁰⁹⁹

Problematisch sei, dass Kooperationen häufig punktuell seien und nur auf einzelnen Personen oder Organisationen beruhten. Der Verband sprach sich daher für „verlässliche und dauerhafte Unterstützungs- und Vernetzungsangebote“ aus.¹¹⁰⁰ Herausfordernd werde die nötige Überzeugungsarbeit, um alle Akteure von den Vorzügen wie beispielweise Synergieeffekte oder erhöhte Öffentlichkeit, größerer Adressat*innenkreis usw. zu überzeugen.¹¹⁰¹ Der Volkshochschulverband und die Volkshochschulen würden künftig noch mehr Kooperationen anstreben und in der Rolle eines „überparteiliche[n] Streiter[s] für einen demokratischen Diskurs [...] noch stärker Teil von Bürger*innendialogen auf regionaler Ebene sowie Vermittler zu Vereinen und Verbänden, ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Interessenvertretungen werden“.¹¹⁰² Auch der Deutsche Volkshochschulverband betonte die starke lokale Vernetzung und Kooperationen von Volkshochschulen.¹¹⁰³

¹⁰⁹⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 100.

¹⁰⁹⁵ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁰⁹⁶ Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹⁰⁹⁷ Ebd.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 6.

¹⁰⁹⁹ Ebd.

¹¹⁰⁰ Ebd.

¹¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 7.

¹¹⁰² Ebd.

¹¹⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2558, S. 5. „Im Rahmen der Radikalisierungsprävention unterstützt das Projekt ‚Prävention und Gesellschaftlicher Zusammenhalt‘ die Kooperation zwischen Volkshochschulen und sog. ‚Respekt Coaches‘ der Jugendmigrationsdienste. Die ‚Respekt Coaches‘ haben vor Ort die Aufgabe, gemeinsam mit Trägern der politischen Bildung – unter anderem den Volkshochschulen – an Regelschulen primär-präventive Gruppenangebote und Workshops umzusetzen. Die Bandbreite der möglichen Umsetzungsmöglichkeiten ist dabei sehr groß.“

Sowohl die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen als auch der Landesseniorenrat sprachen sich für eine verbesserte Vernetzung aus.¹¹⁰⁴ Der Landesseniorenrat merkte zudem kritisch an, dass es entsprechende Vernetzungen nicht gebe:

„Diskriminierungstatbestände, wie es sie etwa im Pflegebereich gibt, sind den Akteur*Innen der Demokratie- und Toleranzförderung u. E. nie in den Blick gekommen. Es gibt bisher auch keine uns bekannte Arbeitsebene zwischen Akteur*innen der Demokratieförderung im obengenannten Sinne und originären Seniorenorganisationen und Seniorenbeiräten.“¹¹⁰⁵

Da eine Vernetzung sowohl den Erfahrungs- wie Wissensaustausch als auch die Öffentlichkeit verbessere, sprach sich das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik für den Vorschlag aus. Bei der Umsetzung sollten auch Selbstorganisationen und Empowermentakteure einbezogen werden.¹¹⁰⁶

Die NaturFreunde Thüringen e.V. betonten die Vernetzungsarbeit des Landesprogrammes „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ und empfahlen, diese Arbeit auszuweiten.¹¹⁰⁷ Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. informierte über die „sehr gute Vernetzung hauptamtlicher Strukturen durch das Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk (thadine), durch die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) und viele weitere Begegnungsmöglichkeiten“ und verwies die Kommission auf die 2018 gegründete Migranten selbstorganisation in Ostdeutschland DaMOst.¹¹⁰⁸ Das Bildungswerk aber auch die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg empfahlen zur Verbesserung der Vernetzung die Einrichtung einer niedrigschwelligen Antidiskriminierungsstelle.¹¹⁰⁹

In der öffentlichen Anhörung wurde gefragt, wo die Kooperation von außerschulischen Einrichtungen mit Schule gut funktioniere, langfristig wie nachhaltig sei und worauf dies zurückgeführt werden könnte. Die NaturFreunde Thüringen e.V. berichteten, dass die Zusammenarbeit stets dort gut funktioniere, wo sich Personen individuell engagierten. Wenn diese Voraussetzung jedoch nicht gegeben sei, fänden die NaturFreunde keinen Zugang zu Schulen, da es für eine derartige Zusammenarbeit keine gesetzlichen Regelungen gebe, auf die man sich beziehen könne. Ähnlich sehe es auch im Bereich der Familienbildung aus. Hier seien vor allem Netzwerke mit Beratungsstellen bedeutsam, um Zugang zu bedürftigen Familien zu erhalten.¹¹¹⁰ Auch die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Wei-

Sie reicht von Angeboten mit einem medienpädagogischen Schwerpunkt bis hin zur Auseinandersetzung mit den Begriffen Heimat und Identität sowie sportpädagogischen Maßnahmen“ (ebd.).

¹¹⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1; Zuschrift 6/2542, S. 4.

¹¹⁰⁵ Zuschrift 6/2542, S. 4.

¹¹⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 6. „Dies ist zu betonen, nicht nur, weil sie hier nicht genannt sind, sondern gerade auch wegen eines mächtigen Integrationsdiskurses, der Selbstorganisation und Empowerment als Segregation negativ bewertet oder als ‚Parallelgesellschaft‘ diffamiert“ (ebd.).

¹¹⁰⁷ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹¹⁰⁸ Zuschrift 6/2556, S. 3.

¹¹⁰⁹ Vgl. ebd.; Zuschrift 6/2567, S. 4.

¹¹¹⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 96 f.

mar bestätigte, dass die Zusammenarbeit mit Schulen oft sehr stark vom individuellen Engagement von Lehrer*innen abhängt. Ein Best-Practice-Beispiel seien die Schulen, die am Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ teilnehmen.¹¹¹¹ Zur Verbesserung der Situation insgesamt sprach sich die Begegnungsstätte dafür aus, wenn die Zusammenarbeit „Bestandteil [...] des Bildungsplanes wäre, wenn man sagen würde, außerschulische Bildung, politische Bildung, Begegnung ist fester Bestandteil für jede Schule [...]“¹¹¹².

Zu 12. bis 15. Förderung und Vernetzung von internationaler Familien-, Jugend- und Arbeitnehmer*innenbegegnung und Verankerung der Begegnungsförderschwerpunkte als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU-Strukturfonds auf Landesebene

Da die überwiegende Anzahl der Anzuhörenden Ihre Stellungnahmen zu den begegnungsfördernden Maßnahmenvorschlägen zusammengefasst haben, werden diese hier zusammenhängend behandelt. Kommissionsmitglieder schlugen zur Förderung internationaler Begegnungen folgende mögliche Maßnahmen vor:

- „Förderung internationaler Familienbegegnungen und Familienbildung über mehrere Generationen hinweg“¹¹¹³
- „Ausweitung internationaler Jugendbegegnungen unter Beteiligung von Jugendorganisationen“¹¹¹⁴
- „Förderung internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner*innen“¹¹¹⁵
- „Verankerung der Begegnungsförderschwerpunkte Jugendförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmer*innen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene [sic] um ein breit gefächertes, alle Generationen erreichendes multikulturelles Erleben zu fördern. Voraussetzung für die Förderung muss ein strukturiertes und adäquates rassismus- und diskriminierungskritisches Bildungsangebot [sein]“¹¹¹⁶

Zuerst werden die Stellungnahmen wiedergegeben, die sich gemeinsam auf diese vier Vorschläge beziehen. Anschließend werden Stellungnahmen aufgeführt, die sich zu einzelnen Vorschlägen positionieren.

Das Netzwerk rassismuskritische Migrationspolitik erachtete die vier Vorschläge „wünschenswert“, bemerkte jedoch, dass es sie „im Hinblick auf die Bekämpfung von Rassismus und die Stärkung von Demokratie [als] eher unspezifisch“ einschätzt¹¹¹⁷, denn:

¹¹¹¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 96.

¹¹¹² Ebd.

¹¹¹³ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹¹¹⁴ Ebd.

¹¹¹⁵ Ebd.

¹¹¹⁶ Ebd.

¹¹¹⁷ Zuschrift 6/2627, S. 7.

„Begegnung allein ist kein Rezept gegen Rassismus. Vor allem Begegnungsformate, die nicht im Alltag verankert sind, können auch dazu führen, dass ‚Single Stories‘ (Chimamanda Ngozi Adichie) verstärkt werden, weil in der Begegnung nur das wahrgenommen wird, was vorher als (rassistisches) Wissen schon vorher gedacht war und so auch die Wahrnehmung in der Begegnung vorstrukturiert. Ohne Begegnung, ohne Kontakt, ohne alltägliche Auseinandersetzung mit Differenz kann Rassismus allerdings auch nicht kritisiert werden und in der Kritik immer auch teilweise überwunden werden. Daher wollen wir den in Maßnahme 12 benannten Punkt, dass für solche Maßnahmen, insbesondere für internationale Formate, ggf. eine ausgewiesene rassismuskritische Bildungsarbeit vorausgesetzt wird, unterstützen.“¹¹¹⁸

Die internationale Austauschförderung trage dazu bei, Kulturen kennenzulernen und eigene Rollenbilder zu hinterfragen, so der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes. Dennoch müsse darauf geachtet werden, welche Zielgruppen durch die Förderung erfasst werden können. Der Kinderschutzbund lenkte die Aufmerksamkeit vor allem auf „schlecht bezahlte Arbeitsbereiche“ und „das Stadt-Land-Gefälle“ in Thüringen und fragte, „ob es nicht besser ist, andere Angebote zu stärken oder zu entwickeln“.¹¹¹⁹

Die NaturFreunde Thüringen e.V. waren der Ansicht, dass internationale Begegnungen Rassismus abbauen und Weltoffenheit fördern würden. Sie sprachen sich daher für deren Ausbau beziehungsweise Einführung aus¹¹²⁰:

„Internationale Begegnungen mit begleitendem qualifizierendem Bildungsprogramm sollten im Bereich der Jugendlichen für alle verbindlich werden und im Bereich der Erwachsenen massiv ausgebaut werden. Insbesondere im Bereich der Familienbildung sind derartige Angebote quantitativ bisher nicht vorhanden. Ganz nebenbei kann damit der europäische Gedanke gestärkt werden.

Im Zusammenhang mit internationaler Jugendbegegnung und Familienbegegnung empfehlen wir zudem eine entsprechende verbindliche Präzisierung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des SGB VIII und den Ausbau adäquater, die Länder und Kommunen unterstützender Bundesprogramme – gegebenenfalls im Zusammenhang mit der künftigen EU Förderung.“¹¹²¹

Toolpool äußerte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen helfen würden, Menschen, die sonst nicht von solchen Angeboten erreicht würden, interkulturelle Erfahrungen zu ermöglichen. Die Vorschläge wären damit geeignete Beiträge zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Dabei sollten die dazugehörigen Bildungsangebote holistisch und humanistisch sowohl kognitive wie emotionale als auch praktische Aspekte beinhalten.¹¹²²

Das DGB-Bildungswerk Thüringen bemerkte, dass internationale Begegnungen „nicht zwangsläufig zu einer verbesserten interkulturellen Wahrnehmung führen“¹¹²³. Dies könne

¹¹¹⁸ Ebd.

¹¹¹⁹ Zuschrift 6/2560, S. 3.

¹¹²⁰ Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹¹²¹ Ebd.

¹¹²² Vgl. Zuschrift 6/2557, S. 2 f.

¹¹²³ Zuschrift 6/2556, S. 3.

nur erreicht werden, wenn solche Austausche in dezidiert antirassistischer Absicht erfolgen.¹¹²⁴

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg beurteilte internationale Begegnungen als hilfreich für den Abbau von (rassistischen) Vorurteilen, insbesondere wenn diese ein gemeinsames Ziel verfolgten. Allerdings bestünde die Gefahr, dass hiermit zwar individuelle, jedoch nicht Gruppen bezogene Vorurteile abgebaut würden. Zudem regte sie an, auch innerhalb Thüringens Begegnungen zu fördern.¹¹²⁵

Für innergesellschaftliche Begegnungen sprach sich auch Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden aus. Gleichwohl beurteilte sie Programme internationaler Begegnung als „sehr wirkungsvoll[...]“ und sprach sich für die geplante Maßnahme aus.¹¹²⁶ Sie riet dazu, auf die Qualität von Austausch- bzw. Begegnungsprogrammen zu achten.¹¹²⁷

Da sich vier Maßnahmenvorschläge dem Thema internationale Begegnung widmen und im Maßnahmenkatalog einen großen Raum einnehmen, empfahl das Deutsche Institut für Menschenrechte, die geplanten Maßnahmen zusammenzufassen und unterbreitete einen Reformulierungsvorschlag¹¹²⁸:

„Die Begegnungsförderungsschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmerinnen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene für alle Generationen verankern. Voraussetzung für die Förderung muss ein strukturiertes und adäquates rassismus- und diskriminierungskritisches Bildungsangebot sein.“¹¹²⁹

Außerdem riet das Institut dazu, den Begriff „multikulturell“ zu vermeiden, um Fehlinterpretationen hinsichtlich des den Maßnahmenvorschlägen zugrundeliegenden Rassismusbegriffes vorzubeugen.¹¹³⁰

Speziell mit Blick auf die Förderung internationaler Familienbegegnungen verwiesen die NaturFreunde Thüringen e.V. auf den Bedarf der Novellierung des SGB VIII hin, da Familienbildungsmaßnahmen dort bisher keine Berücksichtigung fänden. Zusätzlich sprachen sie sich für eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Bundes- und EU-Förderprogrammen aus.¹¹³¹

¹¹²⁴ Vgl. ebd. „Das betrifft die Teamzusammenstellung (Durchführung) als auch die Methodenauswahl und gesamte Programmgestaltung. Eine weitere sinnvolle Handreichung für Grundlagen [neben dem Baustein zur nicht-rassistischen Bildung] könnte die Broschüre ‚Antirassistische Bildung im Rahmen internationaler Jugendarbeit‘ des EU-Aktionsprogrammes JUGEND sein“ (ebd.).

¹¹²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 5.

¹¹²⁶ Protokoll 22. Sitzung, S. 75.

¹¹²⁷ Vgl. ebd.

¹¹²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 8 f.

¹¹²⁹ Ebd.

¹¹³⁰ Vgl. ebd., S. 9.

¹¹³¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 103 f.; Zuschrift 6/2588, S. 9.

Der Landesseniorenrat betonte die Bedeutung internationaler Kontakte für Menschen. Dennoch wäre der bisherige Adressat*innenkreis vergleichsweise klein¹¹³²:

„Personen, die aufgrund rassistischer Denkmuster in besonderer Weise von Rassismus betroffenen sind, werden u.E. bei solchen Begegnungsprogrammen meist nicht in den Blick genommen. Begegnung, die Vorurteile abbaut, muss im Alltag stattfinden. Von Kindern aus sozialen Gruppen, die rassistischen Vorurteilen ausgesetzt sind, kann hier eine große integrative Wirkung ausgehen. Zu denken ist an Begegnungsmöglichkeiten in Kitas, in Schulen, in Sport- und anderen Vereinen. Hier würde sich auch die Weiterbildung des Personals lohnen. D.h. wir plädieren dafür, dass Begegnung verschiedener Kulturen in den Sozialräumen, in denen Menschen leben, möglich ist und gefördert wird und für Integrationsbeauftragte in Kitas, Schulen, in Vereinen und Quartieren im Sinne praktischer Sozialarbeit.“¹¹³³

Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. sprach sich für die geplante Maßnahme aus. Sie sei zusammen mit den Maßnahmenvorschlägen zur Sensibilisierung, des Empowerments sowie der Aufklärungsarbeit über Rassismus, Populismus und Extremismus zu denken. Es seien vor allem Generationen übergreifende Veranstaltungen und Begegnungen zu fördern.¹¹³⁴

Die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar berichtete von den Schwierigkeiten, diejenigen Jugendlichen zu erreichen, die mit dem Maßnahmenvorschlag der Förderung internationaler Jugendbegegnungen beabsichtigt sind, nämlich Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich und sozial weniger gut situierten Elternhäusern.¹¹³⁵ Dies habe mehrere Gründe. Die Möglichkeiten zur Ansprache seien durch die bisherige Förderung begrenzt und die Politik verstehe die außerschulische Bildung bisher „nicht als Bestandteil des Bildungswegs“¹¹³⁶; aber: „Jeder Jugendliche in Thüringen sollte die Möglichkeit haben, an einer Maßnahme der außerschulischen Bildung teilzunehmen, und jeder Jugendliche in Thüringen sollte auch die Möglichkeit haben, eine internationale Jugendbegegnung mitzumachen.“¹¹³⁷

Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen hielt den Maßnahmenvorschlag vor allem mit Blick auf Europa für „unerlässlich“.¹¹³⁸ Es befürwortete die Ausweitung internationaler Jugendbegegnungen und sprach sich für eine Anerkennung beispielweise bei Bildungsträgern aus. Zu bedenken sei dabei aber, dass nicht alle Jugendorganisationen solche Begegnun-

¹¹³² Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 4.

¹¹³³ Vgl. ebd., S. 4.

¹¹³⁴ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 7.

¹¹³⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 83.

¹¹³⁶ Ebd. „Wir können die Jugendlichen nur erreichen, wenn wir mit Trägern der Sozialarbeit zusammenarbeiten, wenn wir mit Regelschulen zusammenarbeiten und wenn wir eine Förderung haben, die es den Jugendlichen aus benachteiligten Familien und armen Familien überhaupt erlaubt, an solchen Programmen teilzunehmen [...]“ (ebd.).

¹¹³⁷ Ebd.

¹¹³⁸ Zuschrift 6/2682, S. 2.

gen organisieren könnten, da das Antragswesen aufwendig und die erforderlichen Eigenmittel in der Regel sehr hoch seien.¹¹³⁹

Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete über ergriffene Maßnahmen, um Begegnungsräume zu eröffnen. Mit verbesserten personellen Ressourcen könnte sich der Verband künftig intensiver diesem Themenfeld widmen.¹¹⁴⁰

Sowohl die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen als auch der Landesseniorenrat erachteten internationale Jugendbegegnungen förderlich.¹¹⁴¹ Allerdings verwies der Landesseniorenrat auch darauf, dass „Begegnung und Integration [...] im Alltag stattfinden [müssten], in Kitas, Schulen, Vereinen, im Arbeitsalltag“.¹¹⁴² Hierfür seien Fördermittel bevorzugt für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zu verwenden, um deren finanziellen Eigenanteil zu verringern.¹¹⁴³

Zum Maßnahmenvorschlag der Förderung der internationalen Arbeitnehmer*innenbegegnung berichtete der Thüringer Volkshochschulverband über seine fördernden und unterstützenden Aktivitäten:

Über das Projekt ‚Förderung der Internationalisierung, Erweiterte Lernwelten und Willkommenskultur in der Erwachsenenbildung‘ (We-Mobil) erhalten Programmverantwortliche, Beschäftigte in der Verwaltung sowie frei- und nebenberufliche Unterrichtende die Möglichkeit, Auslandserfahrungen zu sammeln. Auf diese Weise können vhs die Willkommenskultur an der Einrichtung stärken. Bildung wird für Menschen zugänglich gemacht, die sonst kaum erreicht werden. Sie werden zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft ermutigt.“¹¹⁴⁴

Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen erachtete den Vorschlag als „sinnvoll“, sah allerdings hierbei „vor allem die Gewerkschaften und deren Bildungseinrichtungen gefordert“.¹¹⁴⁵ Der Landesseniorenrat war skeptisch. Ein breit geförderter Austausch sei

„aufwendig und unrealistisch, zumal solche Treffen kaum mit denjenigen Personengruppen stattfinden dürften, die in Deutschland besonders von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, sondern zwischen Ländern zustanden kommen, zwischen denen es eine hohe kulturelle Affinität und Akzeptanz gibt.“¹¹⁴⁶

¹¹³⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2682*, S. 2.

¹¹⁴⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2546*, S. 7 f. „Vhs organisieren seit 2013 den talentCAMPus. Für 2018 wurden von der Zentralstelle für Politische Jugendbildung im DVV zwei neue Modellprojekte gefördert. Das Projekt ‚einLEBEN — Geflüchtete und einheimische Jugendliche begegnen sich‘ schafft Begegnungsformate für junge Zugewanderte und Jugendliche aus der Aufnahmegesellschaft und trägt zum Abbau von Vorurteilen und Berührungängsten bei. In Tandemprojekten sollen Volkshochschulen dazu motiviert werden, mit Fanprojekten zu kooperieren, um Themen der Politischen Jugendbildung und gesellschaftliche, umweltpolitische und historische Fragen aufzugreifen. Dafür nutzte die vhs Erfurt 2018 die WM als Aufhänger und gestaltete mit Fans aus Erfurt Veranstaltungen, die sich mit Fankultur, der Generation Putin, der Hooligan-Problematik und anderen Themen beschäftigte“ (ebd., S. 7).

¹¹⁴¹ Vgl. *Zuschrift 6/2541*, S. 2; *Zuschrift 6/2542*, S. 5.

¹¹⁴² *Zuschrift 6/2542*, S. 5.

¹¹⁴³ Vgl. ebd. „Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die finanzielle Unterstützung außerschulisch organisierter internationaler Jugendbegegnungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (‚Bildungspaket‘ bzw. ‚BuT‘) förderfähig werden“ (ebd.).

¹¹⁴⁴ *Zuschrift 6/2546*, S. 8.

¹¹⁴⁵ *Zuschrift 6/2541*, S. 2.

Stattdessen schlugen sie eine Förderung beispielsweise von Senior Experten vor, die die Expertise von Ruheständler*innen im In- wie Ausland im Bereich der Entwicklungshilfe einbringen.¹¹⁴⁷

Das DBG-Bildungswerk Thüringen e.V. betonte das Defizit internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnung in Thüringen. Auch wenn solche Begegnungen im Rahmen des ThürBfG möglich seien, fielen dennoch erhebliche Kosten an. Deshalb schlug der Verein vor, dass auch die Tage der An- und Abreise durch das ThürBfG und generell entstehende Kosten über ein eigenes Förderprogramm gefördert werden sollten.¹¹⁴⁸ Kritisch merkte das DGB-Bildungswerk an, dass es zwar dem Gedanken der Sozialpartnerschaft verpflichtet sei, aber internationale Arbeitnehmer*innenbegegnung nicht als sozialpartnerschaftliche Aufgabe sehe.¹¹⁴⁹

Mit Blick auf die vorgeschlagene Maßnahme „Verankerung der Begegnungsförderschwerpunkte Jugendförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmer*innen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene [...]“¹¹⁵⁰ fragte das Deutsche Institut für Menschenrechte, ob die geplante Maßnahme nicht breiter formuliert werden könnte, um auch andere Fördermittel für den Maßnahmenvorschlag zu erschließen.¹¹⁵¹ Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen empfahl, bei der Umsetzung der avisierten Maßnahme die einzelnen Adressat*innenkreise gesondert zu betrachten und zu fördern.¹¹⁵²

Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und die NaturFreunde Thüringen e.V. unterstützten den Vorschlag nachdrücklich.¹¹⁵³ Die NaturFreunde rieten, darauf zu achten, dass die Förderung von Familienbegegnungen ermöglicht werde, da dies bisher kaum oder gar nicht möglich sei.¹¹⁵⁴

Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. sah bei dieser möglichen Maßnahme den Bedarf, ergänzend Schulungen anzubieten, damit die entsprechenden Akteure lernten, erfolgreich Anträge auf Förderung beispielsweise bei der EU zu stellen. Da bereits das ERASMUS+

¹¹⁴⁶ Zuschrift 6/2542, S. 5.

¹¹⁴⁷ Vgl. ebd. Siehe auch Senior Experten Service (ohne Datum): Leitbild, in: ses-bonn.de, <https://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns/leitbild.html> (Abruf am 6. Mai 2019).

¹¹⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 4.

¹¹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁵⁰ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹¹⁵¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 72 f.

¹¹⁵² Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹¹⁵³ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 4; Protokoll 22. Sitzung, S. 88 f.

¹¹⁵⁴ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 88 f. „Und natürlich ist auch hier eine Verstärkung wünschenswert, im Hinblick auf künftige EU-Förderprogramme, aber auch möglicherweise eingebunden in die Novellierung des SGB VIII, den Ausbau adäquater, die Länder und Kommunen unterstützender Bundesprogramme, die in Zusammenarbeit mit EU-Förderprogrammen arbeiten können. Wir lesen hier zwar Jugendbildung, Fachkräftebildung und Familienbildung als Austauscharbeit, aber Familienbildung ist momentan noch nicht mal in den Förderprogrammen drin. Das ist also hier schon ein nächster Schritt. Natürlich wäre es wünschenswert, das noch weiter auszubauen, aber erst mal wäre genau diese Frage, dass man da Familienbegegnungen auch mit reinbekommt – auf europäischem Niveau eine wünschenswerte –, weil wir sonst einfach noch eine ganze Generation warten müssten, wenn wir das nur auf die Jugend beziehen“ (ebd.).

Programm internationale Begegnungen in der Erwachsenenbildung fördere, sollte der Thüringer Bedarf an gesonderten, zusätzlichen Programmen evaluiert werden.¹¹⁵⁵

Der Landesseniorenrat verwies bei diesem Maßnahmenvorschlag noch einmal auf seine – oben dargelegte – Bedenken gegenüber dem Maßnahmenkomplex hinsichtlich der Aufwand-Ertrag-Relation.¹¹⁵⁶ „Die Gesamtstrategie, die wir in dem Maßnahmenkatalog vermissen, sollte auf andere Prämissen zielen. Es geht um Alltag, Alltagsintegration und -akzeptanz, um Begegnung im Alltag und im Wohnquartier usw. usf.“¹¹⁵⁷ Dennoch erschienen ihm die vorgeschlagenen „Ansätze [...] in vielem sympathisch und förderungswürdig“.¹¹⁵⁸

Zu 16. „Migrant*innen in Gremien der außerschulischen Bildungsarbeit stärken und gezielt bei der Ausbildung zu Kursleiter*innen fördern“¹¹⁵⁹

Den Maßnahmenvorschlag erachtete das Landesjugendwerk der AWO Thüringen für „sehr sinnvoll“¹¹⁶⁰. Es sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass sowohl das Miteinander als auch themenspezifische Inhalte gleichermaßen im Mittelpunkt stehen.¹¹⁶¹

Da Migrant*innen oft einen schwierigen Zugang zum Arbeitsmarkt hätten und dies auch mit Problemen der sozialen Integration einherginge, habe es sich der Thüringer Volkshochschulverband „zur Aufgabe gemacht, den Menschen die Möglichkeit zu bieten, als Kursleiter*innen zu arbeiten und auf diese Weise zur Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz, und einem interkulturellen Miteinander beizutragen“¹¹⁶².

Der Deutsche Volkshochschulverband betonte das Erfordernis, den europäischen Zusammenhalt zu stärken. Er berichtete von ergriffenen Maßnahmen, die der Verwirklichung dieses Zieles dienten. Obwohl unter anderem die Programme ERASMUS+ und die EU-Strategie „ET 2020“ die Erwachsenenbildung entsprechend förderten, sprach sich der Verband für eine Intensivierung und Ausweitung entsprechender Förderungen aus.¹¹⁶³ Auch die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik befürworteten die geplante Maßnahme.¹¹⁶⁴ Das Netzwerk fragte danach, was mit „stärken“ und „fördern“ in dem Maßnahmenvorschlag gemeint sei. Es gebe bereits viele gut ausgebildete und engagierte „rassistisch diskreditierbare[...] und diskriminierbare[...] Personen“, die jedoch bei der Besetzung entsprechender Stellen im Bereich der außerschulischen Bildung nicht angemessen berücksichtigt würden.¹¹⁶⁵

¹¹⁵⁵ Vgl. Zurschrift 6/2526, S. 9.

¹¹⁵⁶ Vgl. Zurschrift 6/2542, S. 6.

¹¹⁵⁷ Ebd.

¹¹⁵⁸ Ebd.

¹¹⁵⁹ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹¹⁶⁰ Zurschrift 6/2682, S. 3.

¹¹⁶¹ Vgl. ebd.

¹¹⁶² Zurschrift 6/2546, S. 8.

¹¹⁶³ Vgl. Zurschrift 6/2558, S. 6 f.

¹¹⁶⁴ Vgl. Zurschrift 6/2541, S. 2; Zurschrift 6/2627, S. 7.

¹¹⁶⁵ Zurschrift 6/2627, S. 7.

„Es sind daher vor allem auch bei der Stellenbesetzung, bei der Kursleitungsvergabe und insbesondere auch bei der Besetzung von Gremien gezielte Gleichstellungsmaßnahmen nötig, um sicherzustellen, dass sich diese Realität zeitnah verändert. Einzig in diesem Sinn kann ‚stärken‘ und ‚fördern‘ Sinn machen.“¹¹⁶⁶

Um die Rekrutierungspraxis zu verändern, seien zusätzlich Schulungen für Personalverantwortliche und gegebenenfalls auch Quoten vonnöten.¹¹⁶⁷

Die NaturFreunde Thüringen e.V. unterstützen die geplante Maßnahme. Sie diene auch dem von der Kommission vorgeschlagenen Empowerment und befördere zudem eine qualifizierte Umsetzung der avisierten Maßnahmen zur Förderung internationaler Begegnungen.¹¹⁶⁸

Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und das Deutsche Institut für Menschenrechte befürworteten den Vorschlag und schlugen Ergänzungen vor.¹¹⁶⁹ Das Deutsche Institut für Menschenrechte regte an, „Migrant*innen“ durch „von rassistischer Diskriminierung Betroffene“ zu ersetzen, um auch Schwarzen Deutschen und Bürger*innen mit „länger zurückliegender Migrationsgeschichte“ in die geplante Maßnahme einzubeziehen.¹¹⁷⁰ Dem DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. griff der Vorschlag zu kurz. Es bedürfe einer detaillierteren „Aufschlüsselung“:

„Grundsätzlich sehen wir einen Nachholbedarf in der Anerkennung von erworbenen Berufs-/Studienabschlüssen bei Migrant*innen und Geflüchteten. Um hier schnellstmöglich eine Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten, sollten diese Prozesse transparenter gestaltet und beschleunigt werden. Weiterhin empfehlen wir, auf die (bisher anfallenden) Verwaltungsgebühren in jedem Fall zu verzichten und eine vom Land finanzierte Übersetzungsstelle für die zur Anerkennung benötigten Unterlagen einzurichten. Nur durch eine Abschlussanerkennung kann auf der einen Seite das Fachkräftegebot in außerschulischen Bildungseinrichtungen gehalten und auf der anderen Seite eine Prekarisierung von Migrant*innen und Geflüchtete anteilig verhindert werden. Wenn Migrant*innen und Geflüchtete dann als Kursleiterinnen stärker vertreten sind, müssen sie auch in die Gremienarbeit stärker einbezogen werden.“¹¹⁷¹

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg erachtete die mögliche Maßnahme als „grundsätzlich sinnvoll“, bemerkte jedoch auch, dass für deren Umsetzung die betroffenen Einrichtungen zur interkulturellen Öffnung bereit sein müssten.¹¹⁷²

In der öffentlichen Anhörung wurden zu diesem Maßnahmenvorschlag drei weitere Fragen gestellt:

(a) Kommissionsmitglieder fragten nach der Diversität der Belegschaften in der außerschulischen Bildung.

¹¹⁶⁶ Ebd.

¹¹⁶⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁶⁸ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹¹⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 4; Zuschrift 6/2555, S. 9.

¹¹⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 9.

¹¹⁷¹ Zuschrift 6/2556, S. 4.

¹¹⁷² Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 5.

Die Vertreterin von ZWST e.V. verwies darauf, dass die Unterrichtenden in der außerschulischen Bildung die Diversität der Gesellschaft spiegeln sollten:

„Und wenn wir diesen Missstand in der Gesellschaft haben und wenn sozusagen Minderheiten nicht immer über die Möglichkeit verfügen, das, was sie erleben, zu definieren und auch sozusagen das Phänomen zu definieren, nicht die Deutungshoheit haben, dann spiegelt sich das in der Bildungsarbeit auch wider.“¹¹⁷³

Beispielsweise gebe es in der antisemitismuskritischen Arbeit viele, die nicht über entsprechende Erfahrungen verfügten. Mittels nicht einvernehmender Professionalisierung, der Politisierung der Communities und Koalitionsbildungen könne dem jedoch entgegen gewirkt werden.¹¹⁷⁴ Diversität müsse das Ziel bei Empowermentprozessen und der außerschulischen Bildung sein:

„Was es bedeutet, ist nicht in einem Papier zu definieren, weil ich nicht sagen kann, wir brauchen für ein Team bestimmte Menschen mit bestimmten Merkmalen – egal, was sie können, egal, was sie sind. Das ist auch eine Form von Essentialisierung, das ist auch schwierig.

Ich glaube, es kommt darauf an, dass wir uns darum bemühen, dass wir diese Schieflage anerkennen und dass wir auch im Professionalisierungsprozess Räume für alle schaffen und ermöglichen, dass Menschen, die zu Rassismus/Antisemitismus arbeiten, in der Lage sind, durch Selbstreflexion zu sagen: Ich habe diese Erfahrung nicht gemacht und ich blicke auf dieses Thema aus einem ganz bestimmten Blickwinkel.“¹¹⁷⁵

Der Vertreter der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar berichtete, dass seine Institution bereits seit längerem im Sinne der vorgeschlagenen Maßnahme wirke. Aufgrund der finanziell schwierigen Situation der außerschulischen Bildung habe man jedoch das Problem, diversen Menschen attraktive Arbeitsangebote in Thüringen zu machen.¹¹⁷⁶ „Das heißt, wir haben auch in dem Bereich ein Fachkräfteproblem, und das kann man letztlich nur lösen, wenn man attraktivere Arbeitsbedingungen schafft.“¹¹⁷⁷

(b) Es wurde auch nach den Schnittstellen zwischen der außerschulischen Bildung und Migrant*innenselbstorganisationen und Beratungsstellen gefragt, vor allem hinsichtlich der Erfassung der gesellschaftlichen Realität.

Hinsichtlich der Erfahrungen mit Rassismus mache es einen Unterschied, so die Vertreterin des Deutschen Institut für Menschenrechte, ob sich Betroffene an Personen wenden könnten, die ebenfalls rassistische Diskriminierung erlebt haben. Es bedürfe daher entsprechender Angebote.¹¹⁷⁸ In den vergangenen Jahren seien in Deutschland und Thüringen solche

¹¹⁷³ Protokoll 22. Sitzung, S. 93.

¹¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 94.

¹¹⁷⁵ Ebd., S. 93 f.

¹¹⁷⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 90.

¹¹⁷⁷ Ebd.

¹¹⁷⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 92.

Beratungsstellen entstanden, so die Vertreterin von ZWST e.V., die Angebote machten und Räume schafften für Betroffene. Diese seien nicht einfach nur Anlaufstellen, sondern auch Strukturen, die Empowerment ermöglichten.¹¹⁷⁹ Empowerment sollte dabei von unten nach oben erfolgen und diverse Menschen – nicht nur Migrant*innen – befähigen, handlungsmächtig zu sein.¹¹⁸⁰

Der Vertreter der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar schilderte Probleme, entsprechende Kapazitäten aufzubauen, da Vereine „Fachkräfte[n] mit Migrationshintergrund [...] keine beruflichen Perspektiven anbieten können“.¹¹⁸¹ Die Migrant*innenselbstorganisationen seien in der Regeln nicht groß genug. Sie sollten daher strukturelle Förderung erhalten.¹¹⁸²

(c) Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, was in der antirassistischen und antidiskriminierenden außerschulischen Bildungsarbeit wichtiger wäre: bestimmte Identitätsmerkmale oder spezifische Kompetenzen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte berichtete, dass es Bewerber*innen die Möglichkeit biete, bei anonymisierten Bewerbungen freiwillig Diversitätsangaben zu machen. Prinzipiell sei die Frage nach Kompetenzen und Identitätsmerkmalen nicht ausschließend zu denken, sondern verbindend: „[E]s geht um zusätzliche selbstreflexive Erfahrungen, die noch zu der Kompetenz hinzukommen“.¹¹⁸³

Die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte schließlich verwies darauf, dass es oft an der Vermittlung ökonomischer Kompetenzen mangle und daher sozioökonomische Diskriminierungen vernachlässigt würden:

„Wir trauen uns an diese Fragen der sozialen Gerechtigkeit und wirtschaftliche Fragen nicht ran, weil die Kompetenzen in dem Bereich in der Regel bei politischen Bildnern nicht da sind. Das sind Politologen, Historiker, Sozialwissenschaftler, aber wir haben viel zu wenig Ökonomen. Und das ist ein Bereich, der für den Bereich ‚Diskriminierung/Intersektionalität‘ entscheidend ist, weil Jugendliche haben ein sehr gutes Gespür dafür, was gerecht ist und was ungerecht ist und wann sie sich ungerecht oder zurückgesetzt behandelt fühlen. Und da ein Verständnis zu bekommen, wie funktioniert eigentlich unsere Gesellschaft wirtschaftlich und warum gibt es Minderheiten, die nicht nur aufgrund ihrer Identität benachteiligt sind, sondern auch wirtschaftlich benachteiligt sind, wo liegen da die Ursachen – dafür ein besseres Verständnis zu bekommen und Bildungsangebote zu machen, dazu bräuchten wir Kompetenzen im ökonomischen Bereich.“¹¹⁸⁴

¹¹⁷⁹ Vgl. ebd., S. 98.

¹¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 93.

¹¹⁸¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 91.

¹¹⁸² Vgl. ebd.

¹¹⁸³ Protokoll 22. Sitzung, S. 92.

¹¹⁸⁴ Protokoll 22. Sitzung, S. 91.

Zu 17. Anregungen weiterer Handlungsmaßnahmen durch und weitere Einschätzungen von Anzuhörenden

Das Deutsche Institut für Menschenrechte betonte die „gezielte Förderung von Selbstorganisationen und Anerkennung ihrer Expertise sowie die Förderung von Kooperationen mit anderen Akteuren, die das strukturelle Machtgefälle zwischen den Beteiligten angemessen reflektiert und darauf entsprechend reagiert“¹¹⁸⁵. Zudem empfahl das Institut der Kommission folgende weitere Maßnahmen:

- a) „Explizite Verankerung von Menschenrechtsbildung und rassismuskritischer, diskriminierungssensibler Bildung in den Aus- und Weiterbildungsplänen relevanter Berufsgruppen im Bereich Bildung, Wohlfahrt/Soziale Arbeit, Religionsgemeinschaften, Öffentlicher Dienst, einschließlich Polizei und Justiz (vgl. Maßnahme 2)
- b) Explizite Verankerung von Menschenrechtsbildung und rassismuskritischer, diskriminierungssensibler Bildung in den Bildungsplänen für den frühkindlichen Bereich
- c) Bereitstellung von rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Bildungsmaterialien bzw. Überprüfung vorhandener Materialien
- d) Fördermittel im außerschulischen Bildungsbereich grundsätzlich an das Vorhandensein eines Konzept bezüglich der Förderung von Diversität knüpfen (analog zu Maßnahme 12, die sich aber nur auf die Begegnungsförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmerinnen bezieht)
- e) Gezielte Förderung von Selbstorganisationen und Anerkennung ihrer Expertise sowie Förderung von Kooperationen mit anderen Akteur_innen, die das strukturelle Machtgefälle zwischen den Beteiligten angemessen reflektiert und darauf entsprechend reagiert
- f) Die Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich schulischer Bildung, begleitet von einem mündlichen und schriftlichen Anhörungs- sowie Auskunftsverfahren (analog zum Verfahren zu außerschulischer Bildung)¹¹⁸⁶

Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden betonte, den Maßnahmenkatalog insgesamt betrachtend, drei Aspekte: „die Qualifikation, Verstetigung und Planungssicherheit und Ausbildung statt ein alleiniger Blick auf Weiterbildung“¹¹⁸⁷.

Das Institut Social Justice und Diversity hob die Notwendigkeit einer Evaluationsstrategie für alle zu ergreifenden Maßnahmen hervor. Somit könne man Erfolge identifizieren und bei ungünstigen Entwicklungen nachsteuern.¹¹⁸⁸

Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik hielt grundsätzlich fest, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nur wirksam seien, wenn Qualität auf Seiten der die Maßnahmen durchführenden Personen und deren Arbeitsbedingungen – „im Einzelnen: Ausbildung, Engagement, Bezahlung, Beschäftigungsdauer, Sachmittel, Kontinuität“ – gewährleistet seien.¹¹⁸⁹ Zusätzlich müsse man auf quantitative Aspekte wie Erreichbarkeit, Niedrigschwellig-

¹¹⁸⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 72.

¹¹⁸⁶ Zuschrift 6/2555, S. 9.

¹¹⁸⁷ Protokoll 22. Sitzung, S. 75.

¹¹⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2659, S. 1.

¹¹⁸⁹ Zuschrift 6/2627, S. 1.

keit und Nutzung durch Zielgruppen achten.¹¹⁹⁰ Darüber hinaus empfahl das Netzwerk die Einrichtung einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung, mit der „eine professionelle Unterstützungsstruktur bereitgestellt wird, die es oft es möglich macht, sich gegen erlittenes Unrecht zur Wehr zu setzen“¹¹⁹¹.

Der Thüringer Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes sah in den vorgeschlagenen Maßnahmen eine „wichtige Grundlage“, die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu fördern.¹¹⁹² Bei den Maßnahmenvorschlägen fehlten dem Schutzbund grundsätzlich die Themen Kinder und Familien. Aber auch hier seien antidiskriminierende Maßnahmen erforderlich.¹¹⁹³

Toolpool betonte die Vorzüge interkulturellen Wissens:

„Für die Inklusionsprozesse ist von zentraler Bedeutung, dass beide Seiten [die integrierenden Bürger*innen und die sich integrierenden neuen Bürger*innen] über Wissen zu interkulturellen Lernprozessen verfügen. Wissen ist in dem Fall nicht nur Macht, sondern der Schlüssel für Integration und damit der Zurückdrängung von Rassismus. Allen in Thüringen lebenden Menschen sollte die Teilnahme an Fortbildungen ermöglicht werden, vor allem im Landesprogramm ‚Denk bunt‘, was die flächendeckendste Reichweite in Thüringen hat.“¹¹⁹⁴

Die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) begrüßte den detaillierten Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Allerdings kritisierten sie, dass mit den Vorschlägen unterschiedliche Ansätze und Perspektiven zulasten einer klaren Struktur verbunden seien.¹¹⁹⁵ „Vernetzungen und Synergien [dürften daher] schwierig zu organisieren sein“¹¹⁹⁶. LOFT empfahl daher, das Gesamtkonzept der Kommission stärker zu strukturieren und dabei auch Aspekte interkultureller und interreligiöser Sensibilisierung in die Betrachtungen einzubeziehen.¹¹⁹⁷

Frau Professorin Frehe-Halliwell von der Friedrich-Schiller-Universität Jena fasste den Maßnahmenkatalog in drei Bereiche zusammen: Es gebe Vorschläge, die sich an die „aufnehmende Gruppe“ richteten und auf eine demokratische und weltoffene Haltung zielten. Ferner seien Maßnahmen vorgeschlagen, die Empowerment und Sprachförderung der „aufzunehmenden Gruppe“ fördern möchten. Schließlich würden Strategien avisiert, die gegenseitige Begegnungen und wechselseitiges Lernen ermöglichen sollen. Die schriftlich Anzuhörende befürwortete die Maßnahmenvorschläge in allen drei Bereichen. Sie empfahl, hierfür die ent-

¹¹⁹⁰ Vgl. ebd.

¹¹⁹¹ Ebd., S. 7. Zu beachten seien dabei die vom Antidiskriminierungsverband Deutschland entwickelten „Standards einer unabhängigen, parteilichen, horizontalen, professionellen Antidiskriminierungsberatung“ (ebd., S. 8). Eine Onlineberatung wie in Baden-Württemberg könnte diese Beratungsstruktur zudem sinnvoll ergänzen (vgl. ebd.).

¹¹⁹² *Zuschrift* 6/2560, S. 2.

¹¹⁹³ Vgl. ebd.

¹¹⁹⁴ *Zuschrift* 6/2557, S. 3.

¹¹⁹⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2559, S. 1.

¹¹⁹⁶ Ebd.

¹¹⁹⁷ Vgl. ebd.

sprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die avisierten Maßnahmen an bereits existierende und künftige Projekte auch Ebenen übergreifend anzubinden.¹¹⁹⁸

Die Jenaer Professorin wies darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen auf den Komplex der beruflichen Ausbildung hindeuten. Berufsschullehrer*innen wie betriebliche Ausbilder*innen sollten im Rahmen ihres Bildungsauftrages auch Demokratie- und Wertebildung betreiben. Sie riet dazu, die Umsetzung des Bildungsauftrages in der Praxis hinsichtlich Demokratiebildung sowie antirassistischer und antidiskriminierender Bildung zu evaluieren.¹¹⁹⁹

Des Weiteren machte Frau Professorin Frehe-Halliwell die Kommission auf den Zustand des Übergangssektors zwischen schulischer und beruflicher Bildung aufmerksam. Circa 30 Prozent „aller Eingänge in das gesamte Ausbildungssystem“ befänden sich in diesem Bereich, und der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund sei hier überproportional hoch.¹²⁰⁰

Auch Menschen mit Fluchtmigrationshintergrund oder mit besonderem Förderbedarf würden überwiegend in diesem Bereich beschult, so dass hier eine sehr heterogene Gruppe benachteiligter Menschen zusammen komme und die Gefahr bestehe, dass Teilnehmende an diese Bildungsmaßnahmen ohne diagnostizierte Förderschwerpunkte übersehen werden.¹²⁰¹

„Es zeigt sich, dass im beruflichen Übergangssystem vielfältige Problemlage, sozio-kulturelle Hintergründe und Biosgrafien zusammenkommen. Der Nährboden für Diskriminierung, Ausgrenzung, Isolierung, Rassismus etc. könnte sich durch Zuwendungen für ausgewählte, vermeintlich ‚noch stärker benachteiligte Zielgruppen‘ forcieren. [...] Zumindest ist auf die Gefahr aufmerksam zu machen, dass sich aus diesem Puffer nach und nach ein Pulverfass entwickeln kann. Momentan ist es insbesondere der besonderen Zuwendung und des besonderen Einsatzes der ‚pädagogischen Professionals‘ wie Lehrkräften, Sonder- und Sozialpädagog*innen, aufgeschlossenen Betrieben und Ausbilder*innen zuzuschreiben, dass diese Entwicklung nahezu geräuschlos den Weg an der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung vorbeigefunden haben.“¹²⁰²

Die Anzuhörende hielt es daher für geboten, die berufsbildenden Schulen in die möglichen Maßnahmen einzubeziehen sowie demokratie- und wertbildende Maßnahmenvorschläge für die dort lernenden Schüler*innen aber auch für die Lehrer*innen und Ausbilder*innen zu entwerfen.¹²⁰³

¹¹⁹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2680, S. 2.

¹¹⁹⁹ Vgl. ebd.

¹²⁰⁰ Ebd., S. 3.

¹²⁰¹ Vgl. ebd.

¹²⁰² Ebd., S. 3 f.

¹²⁰³ Vgl. ebd., S. 4.

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Akteure in der betrieblichen Weiterbildung“¹²⁰⁴**
 - Obzwar das Deutsche Institut für Menschenrechte keine Angaben zu den Akteuren betrieblicher Bildung machte, erachtete es die Verankerung des „Abbau[s] von rassistischer Diskriminierung in der betrieblichen Weiterbildung“¹²⁰⁵ als sinnvoll. Hierbei empfahl der Verein insbesondere:
 - a) „Betriebliche Weiterbildung in diesem Bereich zu vernetzen — mit Ausbildung, aber auch mit anderen lokalen und regionalen Akteur_innen
 - b) Betriebsräte und Beschwerde- sowie Unterstützungsstrukturen in den Betrieben einzubeziehen, ebenso Expertisen innerhalb der Mitarbeiterschaft
 - c) Entsprechende Angebote für Multiplikator_innen der betrieblichen Weiterbildung zu entwerfen, in denen die Zusammenhänge zwischen rassistischer Diskriminierung und Menschenrechtsbildung für die speziellen Anforderungen der betrieblichen Weiterbildung erläutert sowie mögliche Bildungsmaßnahmen entwickelt werden
 - d) Neben der betrieblichen Weiterbildung [ist] unbedingt auch die Ausbildung zu adressieren [...], da hier eine größere Verbindlichkeit besteht.“¹²⁰⁶

- **„Stellenwert und Ausmaß in der betrieblichen Weiterbildung“¹²⁰⁷**
 - Das Deutsche Institut für Menschenrechte regte an, den Bereich der Ausbildung und der frühkindlichen Bildung in die Betrachtungen mit einzubeziehen sowie die im Anhörungskomplex der Enquetekommission zu Handlungsempfehlungen im Bereich Schule vorgeschlagene „Überprüfung oder Bereitstellung von rassistuskritischen und diskriminierungssensiblen Materialien“ analog auf den Bereich der außerschulischen Bildung zu übertragen.¹²⁰⁸
 - Frau Professorin Besand sprach sich ebenso für den Einbezug der Berufsausbildung in das Thema außerschulische Bildung aus.¹²⁰⁹ Hier müsse die Zusammenarbeit mit den Berufsinnungen ausgebaut werden, da diese „quasi den heimlichen Lehrplan der

¹²⁰⁴ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1.

¹²⁰⁵ Zuschrift 6/2555, S. 5.

¹²⁰⁶ Ebd., S. 6.

¹²⁰⁷ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1.

¹²⁰⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 72.

¹²⁰⁹ Protokoll 22. Sitzung, S. 73 f.

beruflichen Bildung schreiben“.¹²¹⁰ Dies sei nötig, so die Anzuhörende, da die sich an Vorgaben der Kultusminister*innenkonferenz orientierenden Lehrpläne der für politische Bildung zuständigen Unterrichtsfächer „so gut wie keine Bindungskraft“ hätten.¹²¹¹ Lehrkräfte orientierten sich maßgeblich an den Prüfungen der Berufskammern. In diesen werde überwiegend nach rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten gefragt, so dass Inhalte genuiner politischer Bildung in der Prüfungsvorbereitung im Berufsschulunterricht zu kurz kämen.¹²¹²

„Das könnte man sehr leicht verändern, indem man die Kammern unterstützt, die Prüfungen wieder, so wie sie auch ursprünglich gedacht waren, mit unterschiedlichen Bildungsgegenständen aufzufüllen, und die Lehrkräfte würden sich über Nacht an diesen Prüfungen orientieren, weil die wie ein heimlicher Lehrplan eine sehr große orientierende Wirkung in diesem Bildungsbereich haben.“¹²¹³

- Kooperationspartner*innen des Netzwerkes für Demokratie und Courage, insbesondere Einzelgewerkschaften, äußerten häufig, dass es an geeigneten betrieblichen Formaten fehle.¹²¹⁴ Zudem sei die betriebliche Weiterbildung „zu über 90 % durch berufsfachliche Inhalte und Themen bestimmt“¹²¹⁵. Daher sollten die „ESF-Förderrichtlinien, insbesondere die Thüringer Weiterbildungsrichtlinie in Hinblick auf die politische Bildung [ge]stärkt“ werden.¹²¹⁶ In der betrieblichen Bildung fehle es außerdem an geeigneten Strukturen für den Austausch und die Zusammenarbeit der Akteure, die aber einander jedoch „sehr gut“ kennen und „häufig informell“ kooperieren würden.¹²¹⁷
- **„Formen und Veranstaltungen der politischen Weiterbildung“**¹²¹⁸
 - Toolpool berichtete ebenso, dass sich die Annahme themenspezifischer Bildungsangebote von Teilnehmer*innen, vor allem wenn diese verpflichtend seien, zunächst schwierig gestalten, da die Teilnehmenden den Motiven der sie zu der Fortbildung verpflichtenden Vorgesetzten misstrauten. Durch ein geeignetes dialogisches Setting gelinge es jedoch meist, diese Haltungen zu verändern.¹²¹⁹
 - Das Institut für Menschenrechte betonte die Vermittlungspotentiale der Menschenrechtsbildung zwischen rassismuskritischer und politischer Bildung¹²²⁰ und merkte an, dass die Beschäftigung nicht nur auf Freiwilligkeit beruhen dürfe.¹²²¹

¹²¹⁰ Ebd., S. 76.

¹²¹¹ Ebd., S. 95.

¹²¹² Vgl. ebd.

¹²¹³ Ebd., S. 95 f.

¹²¹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2565, S. 4.

¹²¹⁵ Ebd.

¹²¹⁶ Ebd.

¹²¹⁷ Ebd., S. 5.

¹²¹⁸ Vorlage 6/4964 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

¹²¹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2557, S. 4.

¹²²⁰ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 6.

- **„Aktuelle Förderprogramme zu den Themen Demokratiestärkung, Vorurteilsabbau, rassistuskritische Arbeit entfristen und dauerhaft ausfinanzieren zur Verstetigung bereits etablierter Projekte“¹²²²**
 - Alle mündlichen wie schriftlichen Anzuhörenden, die sich zu diesem diesen Vorschlag äußerten, befürworteten und betonten den Nutzen der geplanten Maßnahme.
 - Die NaturFreunde Thüringen e.V. hoben die mit der möglichen Maßnahme einhergehende bessere, sichere Planbarkeit hervor¹²²³ und sprachen sich für eine Projekt begleitende Überprüfung aus, um auf veränderte Bedarfe zeitnah reagieren zu können.¹²²⁴
 - Ebenso erschien Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden die Befristung und die damit einhergehende unsichere Planbarkeit „das gravierendste Problem“.¹²²⁵
 - Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen wägte ab. Einerseits sei mit der geplanten Maßnahme eine langfristige Perspektive hinsichtlich einer dauerhaften Beziehungsarbeit, einer Vertrauensstärkung in demokratische Prozesse und des Aufbaus von Netzwerken möglich. Andererseits könnte dies womöglich mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand einhergehen.¹²²⁶
 - Da sich die Erwartungen kostengünstiger, effizienterer Arbeit durch Projekte nicht erfüllt hätten¹²²⁷, plädierte die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar für eine „Verstetigung [von] Programme[n], für feste Stellen, die Netzwerke aufbauen können und die Träger, Schulen, Sozialarbeit zusammenbringen können“¹²²⁸.
 - Die mögliche Maßnahme unterstützte auch der Thüringer Volkshochschulverband e.V.¹²²⁹ „Um eine langfristige präventive Arbeit gegen Rassismus und Diskriminierung in der Erwachsenenbildung (Kooperationen, Konzeptionen, regelmäßige Evaluationen) flächendeckend im ganzen Freistaat zu gewährleisten, ist eine personelle Kontinuität und eine langfristige und ausreichende Finanzierung notwendig.“¹²³⁰ Wichtig er-

¹²²¹ Vgl. ebd., S. 7. „Eine Auseinandersetzung mit Diskriminierungserfahrungen, Privilegien und gegebenenfalls unterschiedlichen Demokratieverständnissen kann zu Abwehrreaktionen und Widerständen führen. Eine Auseinandersetzung ist jedoch notwendig für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben und häufig auch ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zu einem tieferen Verständnis sowie einer individuellen Beschäftigung mit der Thematik“ (ebd.).

¹²²² Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹²²³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 87.

¹²²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 7. „Positive Beispiele: die Finanzierungsaussagen im novellierten ThürKJHAG und die Neuausrichtung der Thüringer Familienförderung inklusive deren beteiligungsorientierte Planung. Ein negatives Beispiel: die ständige Unsicherheit und die hohen bürokratischen Hürden bei den Integrations- und Sprachkursen. Planungssicherheit ist eine grundlegende [sic] Forderung“ (ebd.).

¹²²⁵ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 74 f.

¹²²⁶ Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 1.

¹²²⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 82.

¹²²⁸ Ebd., S. 83.

¹²²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 1.

¹²³⁰ Ebd.

schien dem Verein, dass die Finanzierung von Angeboten mit einer regelmäßigen Evaluation und dem Vorhandensein einer „aktive[n] Kooperationskultur“ verknüpft werde.¹²³¹

- Der Deutsche Volkshochschulverband informierte über die Finanzierung seines Thüringer Landesverbandes. Neben Mitgliedsbeiträgen und erwirtschafteter Eigenmittel gebe es Förderungen durch das Land, den Bund und die Europäische Union. Um ein entsprechendes Angebot an politischer Bildung vorhalten zu können und Bundesmittel zielgenau einzusetzen, würden die Volkshochschulen „einer soliden Grundförderung“ bedürfen.¹²³²
- Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen lenkte die Aufmerksamkeit darauf, dass nicht nur Projekte, sondern auch und zuvorderst anerkannte Träger und Regelstrukturen abgesichert werden müssten.¹²³³
- Obwohl der Landesseniorenrat die geplante Maßnahme unterstützte, sollten Befristungen von Projekten weiterhin möglich sein. Entfristungen müssten flankiert werden durch Evaluationen, der Einführung sowohl fachlicher Standards als auch einer Kooperationspflicht mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Etablierung eines „vernetzten Landesforums mit einem ressortübergreifenden Vorstand, in dem auch andere politisch wirkende Organisationen wie der Landesseniorenrat, der Landesfrauenrat usw. mitwirken“ und der Abbildung breiter Bevölkerungsschichten.¹²³⁴ Zudem wies der Landesseniorenrat darauf hin, dass auch Projekte anderer Bereiche unter Finanzierungs- und Befristungsproblemen litten und dass die bisher durch das Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit unterstützten Projekte ältere Menschen nicht angemessen berücksichtigten, obwohl bei diesen mindestens ebenso häufig demokratiefeindliche und/oder rassistische Einstellungen anzutreffen sind.¹²³⁵
- Die bisherige Förder- und Finanzierungspraxis sei nicht nachhaltig und unbefriedigend sowohl für Kursleiter*innen als auch die Teilnehmenden, so das sich für den Maßnahmenvorschlag aussprechende Institut für Social Justice und Diversity.¹²³⁶
- Dass die Bildungsarbeit in diesem Themenkomplex „aufreibend und undankbar“ sei, betonte auch das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik und sprach sich da-

¹²³¹ Ebd.

¹²³² Zuschrift 6/2558, S. 2.

¹²³³ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1. Siehe auch Leitungskonferenz der Zentralen für politische Bildung (29. Januar 2018): Diskussionspapier der Zentralen der politischen Bildung zu den Planungen der Bundesregierung zur Ausweitung des Programms „Demokratie leben“, zur Etablierung eines „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus (NPP) und zur Schaffung eines Demokratiefördergesetzes, ohne Ort, <https://demokratie.niedersachsen.de/news/archiv/diskussionspapier-170144.html> (Abruf am 30. April 2019).

¹²³⁴ Zuschrift 6/2542, S. 1.

¹²³⁵ Ebd., S. 4.

¹²³⁶ Vgl. Zuschrift 6/2659, S. 1.

her für „[j]ederart verstärkte Anerkennung und Wertschätzung dieser Arbeit“ aus.¹²³⁷ Da die Zurückdrängung des Phänomens Rassismus in all seinen Facetten ein langwieriges Unterfangen sei, müsse der vorgeschlagenen Maßnahme „die allerhöchste Priorität“ beigemessen werden.¹²³⁸ Zur Umsetzung bedürfe es daher einer „verlässlichen, kontinuierlichen Bewilligung und Bereitstellung der Mittel, d.h. einer einmaligen Festschreibung auf mindestens die nächsten 20 Jahre“¹²³⁹.

- Der Landesverband Thüringen des Deutschen Kinderschutzbundes begrüßte die geplante Maßnahme, da sie helfe, bestehende, etablierte Projekte zu verstetigen.¹²⁴⁰ Dabei müsse aber darauf geachtet werden, dass auch „kleinere Angebote“ von der avisierten Maßnahme profitierten¹²⁴¹, Programme und Förderstrukturen in Abstimmung mit der Bundesebene langfristig und nachhaltig gestaltet würden und „Hemmschwellen und Mauer innerhalb der Thüringer Verwaltung in Bezug auf Förderkriterien niedrig [ge]halten“ werden.¹²⁴² Darüber hinaus empfahl der Landesverband die Einführung von Erfolgsindikatoren und Zielerreichungskriterien, um Qualität und Erfolg von Projekten messen zu können.¹²⁴³
- Toolpool unterstützte „ausdrücklich“ den Vorschlag und hob dessen Potentiale hervor, die „Kompetenz und Qualität von Fachkräften“ zu fördern.¹²⁴⁴ Dabei müsse jedoch aus Transparenz- und Qualitätsgründen bei der Förderung darauf geachtet werden, dass zwischen etablierten und neuen Projekten Chancengleichheit herrsche.¹²⁴⁵
- Auch das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. sprach sich für eine unabhängige „regelmäßige Evaluation der Projekte“ aus.¹²⁴⁶ Zudem seien bei befristeten Projekten, vor allem bei solchen, die strukturelle Probleme bearbeiten oder auf Einstellungsänderungen hinwirken, eine Mindestlaufzeit von 24 bis 36 Monaten sowie eine Option auf verwaltungsarme „optionale Verlängerung der Förderperiode um den Ursprungszeitraum“ ratsam.¹²⁴⁷
- Sowohl die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen als auch das Netzwerk für Demokratie und Courage betonten den Nutzen der möglichen Maßnahme, insbesondere zur Verstetigung der Arbeit, der Strukturen,

¹²³⁷ Zuschrift 6/2627, S. 1. „Zurzeit ist jedoch das Gegenteil der Fall. Die in der Regel prekären Arbeitsbedingungen und schlechten Ausstattungen erschweren diese Tätigkeiten ganz erheblich. Die Ausstattung ist in der Regel so gering, dass damit nicht viel Wirkung möglich ist. Hier liegt ein sehr großes, allzu unterschätztes Potenzial“ (ebd.).

¹²³⁸ Ebd., S. 2.

¹²³⁹ Ebd., S. 2. „Hauptthürden der Umsetzung sind ggf. unzureichender politischer Willen, etwa aufgrund fehlenden Bewusstseins für die hohe Relevanz dieser Arbeit sowie die äußerst problematischen prekären Arbeitsbedingungen In diesem Bereich“ (ebd.).

¹²⁴⁰ Vgl. Zuschrift 6/2560, S. 2.

¹²⁴¹ Ebd.

¹²⁴² Ebd., S. 2 f.

¹²⁴³ Vgl. ebd., S. 3.

¹²⁴⁴ Zuschrift 6/2557, S. 2.

¹²⁴⁵ Vgl. ebd.

¹²⁴⁶ Zuschrift 6/2556, S. 2.

¹²⁴⁷ Ebd.

Netzwerke und Kooperationen rund um das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.¹²⁴⁸ Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg schließlich bewertete die avisierte Maßnahme ebenso positiv als

„grundsätzlich richtig und Erfolg versprechend, wenn sie Innovationen in der Bildungsarbeit zulässt und eine Qualitätssicherung stattfindet. Doppelstrukturen zu bereits bestehenden Einrichtungen wie Volkshochschulen, Landeszentrale für politische Bildung usw. sollten unbedingt vermieden werden.“¹²⁴⁹

- **„Kompetenzentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung im Bereich Erwachsenenbildung: Stärkung von Fortbildungen für Mitarbeitende und Führungskräfte im Bereich Wohlfahrt / Soziale Arbeit, Religionsgemeinschaften, Öffentlicher Dienst“**¹²⁵⁰
 - Das Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment ZWST e.V. äußerte die Ansicht, dass sich themenspezifische Angebote für Menschen in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nicht nur in Information erschöpfen sollten, sondern vielmehr „eine reflexive, dialogische, selbstbezogene, biografiezentrierte Art und Weise zu lernen“ ermöglichen müssten.¹²⁵¹ So könne man diesen Adressat*innenkreis und damit auch die Auszubildenden befähigen, sich intersektional mit individuellen und gesellschaftlichen Formen von Rassismus und Diskriminierung auseinander zu setzen.¹²⁵²
 - Die NaturFreunde Thüringen e.V. forderten und wünschten sich zu diesem Maßnahmenvorschlag, dass sich dieser nicht nur auf Kursleiter*innen beziehe, sondern auf alle Beschäftigten. Zudem regten sie an, auch Beschäftigte aus Polizei, Verwaltung, Justiz, ÖPNV, Nahversorgung und Gastronomie in diese mögliche Maßnahme mit einzubeziehen und entsprechende Inhalte zusätzlich bereits in den jeweiligen Ausbildungsgängen zu integrieren.¹²⁵³ Für eine Erweiterung des Adressat*innenkreises sprachen sich auch das Deutsche Institut für Menschenrechte¹²⁵⁴ und der Landes seniorenrat¹²⁵⁵ aus.
 - Die Kindersprachbrücke Jena hob den Bedarf an qualifizierten Multiplikator*innen hervor. Diese könnten – eine entsprechende Ressourcenausstattung vorausgesetzt – jenseits punktueller Maßnahmen antirassistische und antidiskriminierende Themen

¹²⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 1; Zuschrift 6/2565, S. 2.

¹²⁴⁹ Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹²⁵⁰ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹²⁵¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 80.

¹²⁵² Vgl. ebd.

¹²⁵³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 87 f.; Zuschrift 6/2588, S. 7 f. Die vorgeschlagene Maßnahme solle zudem mit Evaluationen und „methodisch in möglichst großem Umfang verbunden mit Erfahrungslernen und eigenen Begegnungen“ sein (ebd.).

¹²⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 8.

¹²⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 2.

dauerhaft vor Ort präsent halten, Dethematisierungstendenzen entgegenwirken und als Ansprechpartner*innen dienen.¹²⁵⁶

„Von daher, diese Maßnahme 2 wäre für mich [Vertreterin der Institution] ein ganz großer Punkt, die zu verstärken, die auch vielleicht nicht so mit der Gießkanne auszubreiten, sondern wirklich gezielt auch zu schauen, wo müssen wir rein. Ich bin auch viel an den Erzieherfachschulen und da merke ich, das ist ein großes Thema, was nicht im Regelbereich abgedeckt wird. Da auch zu schauen, wie kann man da eine gute Zusammenarbeit gestalten, die Pädagogen und auch Pädagoginnen, die dort angestellt sind, in ihrer Haltung stärken. Da rede ich nicht nur von den Schülern, sondern auch von den Lehrerinnen und Lehrern.“¹²⁵⁷

- Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen sah ebenfalls in Multiplikator*innen eine Möglichkeit, strukturelle Diskriminierung und Vorurteile abzubauen. Umgesetzt werden könne die vorgeschlagene Maßnahme durch interne wie externe Fortbildungen, (kollegiale) (Dienst-)Beratungen, praxisnahe Vernetzung aber auch durch Evaluationen von Leitbildern, sofern hierbei keine Zeit- oder Finanzierungshürden oder Unternehmenskulturen entgegenstehen würden.¹²⁵⁸
- Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete von implementierten und geplanten Präventivmaßnahmen im Kursangebot sowie von entsprechenden Kursleiter*innenschulungen.¹²⁵⁹ Dies sei jedoch ein schwieriges Unterfangen, „da die durchweg frei- und nebenberuflich beschäftigten Kurs- und Seminarleiter*innen in prekären Verhältnissen leben und in der Regel selbst für ihre Weiterqualifizierungen verantwortlich sind. Gerade hier benötigen wir finanzielle Unterstützung, damit wir solche Angebote weiter ausbauen und umsetzen können“¹²⁶⁰. Auch der Deutsche Volkshochschulverband machte auf diese prekäre Situation der Volkshochschullehrkräfte aufmerksam und forderte finanzielle Unterstützung.¹²⁶¹
- Die Landeszentralen für politische Bildung Thüringen und Baden-Württemberg befürworteten die vorgeschlagene Maßnahme.¹²⁶² Letztere betonte vor allem den Nutzen von themenspezifischen Fortbildungen für Führungskräfte „(nicht nur) in den genannten Bereichen“¹²⁶³. Zudem sei bei zu ergreifenden Maßnahmen politischer Erwachsenenbildung zu beachten, dass diese „nahezu ausschließlich freiwillig [sind], so dass eine Breitenwirkung je nach Zielgruppe nur mit passgenauen, günstigen oder kostenlosen und stark beworbenen Maßnahmen erzielt werden“ könnte.¹²⁶⁴

¹²⁵⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 81 f.

¹²⁵⁷ Ebd., S. 80.

¹²⁵⁸ Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 1.

¹²⁵⁹ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 6.

¹²⁶⁰ Ebd.

¹²⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2558, S. 2 f.

¹²⁶² Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1; Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹²⁶³ Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹²⁶⁴ Ebd.

- Da es nicht nur an entsprechenden Angeboten, sondern auch an der Motivation zur Teilnahme an diesen mangle, empfahl das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspädagogik zweierlei: Zum einen bedürfe es einer Grundqualifizierung für Bedienstete des öffentlichen Dienstes sowie einer Integration solcher Maßnahmen in Ausschreibungen und Förderungen in den Bereichen Wohlfahrt, Soziale Arbeit, Bildung und Religionsgemeinschaften.¹²⁶⁵ Zum anderen sollten Prozesse der diskriminierungskritischen Öffnung vertieft werden:

„Eine diskriminierungskritische Öffnung qualifiziert die Mitarbeitenden nicht für eine diskriminierungsbewusste Arbeit, sondern sichert ihnen dafür die Rahmenbedingungen. Sie wird verstanden als ein Entwicklungsprozess, der alle Teile und Abläufe einer Organisation erfasst und als Zielperspektive einen Veränderungsprozess auslöst, der strukturelle, interaktive und personelle Diskriminierungseffekte vermindern will [...].“¹²⁶⁶

Um die Grundqualifizierung und die diskriminierungskritische Öffnung mit entsprechender Qualität zu gewährleisten, müssten diese finanziell und professionell abgesichert sein.¹²⁶⁷

- Der Landesverband Thüringen des Deutschen Kinderschutzbundes unterstützte „rückhaltlos“ diese mögliche Maßnahme.¹²⁶⁸ Bei der Umsetzung sei darauf zu achten, dass nicht nur Methoden der formalen Bildung, die einen starken kognitiven Bias hätten, sondern auch der non-formalen Bildung genutzt würden, um „eine methodisch Vielfalt zu nutzen, die die drei Kanäle der Wissensaufnahme – Kopf, Herz und Hand – gleichberechtigt bedienen“.¹²⁶⁹
- Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. sprach sich im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme für „Nicht-Rassismus als Prinzip“ aus, wie es beispielhaft im „Baustein zur nicht rassistischen Bildungsarbeit“¹²⁷⁰ ausgearbeitet sei.¹²⁷¹ Dies könne helfen, Bildungsangebote rassismus- und diskriminierungssensibel zu überprüfen, anzupassen und diese Aspekte in andere Themen zu integrieren. Zudem seien Träger zu unterstützen, die sich bereits auf diesem Bildungsfeld engagierten.¹²⁷²

¹²⁶⁵ Vgl. *Zuschrift 6/2627*, S. 2. „Durch Angebots- und an bestimmten gesellschaftlich relevanten Stellen evtl. auch Teilnahmeverpflichtungen können sicherlich sehr relevante Effekte erzielt werden, dies vor allem dann, wenn die Thematisierung von Rassismus/Diskriminierung/Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) konsequent als Bestandteil einer fachlichen Qualifizierung gesehen und nicht als ‚Sensibilisierung‘ oder ‚Skandalisierung‘ behandelt wird. Im Zentrum sollte die Frage stehen, wie die Themen in dem jeweiligen Arbeitsauftrag relevant werden“ (ebd.).

¹²⁶⁶ Ebd., S. 2 f.

¹²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 3.

¹²⁶⁸ *Zuschrift 6/2560*, S. 2.

¹²⁶⁹ Ebd.

¹²⁷⁰ Vgl. DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. (ohne Datum): *Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit*, <http://www.baustein.dgb-bwt.de/Inhalt/index.html> (Abruf am 9. April 2019).

¹²⁷¹ *Zuschrift 6/2556*, S. 2.

¹²⁷² Vgl. ebd.

- Die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) hielt die vorgeschlagene Maßnahme für „dringend geboten“. ¹²⁷³ Obwohl bereits Akteure der Erwachsenenbildung wie zum Beispiel das AWO-Bildungswerk thematisch aktiv seien, gelte es, der „Qualifizierung für andragogische Ansätze zur Demokratieunterstützung [...] einen erheblich höheren Stellenwert“ beizumessen. ¹²⁷⁴
- Auch das Netzwerk für Demokratie und Courage betonte den Wert der vorgeschlagenen Maßnahme. ¹²⁷⁵ Lange sei die Thematik eine „Leerstelle der Erwachsenenbildung“ gewesen. Die inzwischen errichteten Modellprojekte und „das Fortbildungsprogramm im Rahmen des Landesprogramms“ gelte es weiterzuführen und auszubauen. ¹²⁷⁶ Des Weiteren müssten insbesondere in Kooperation mit Gewerkschaften und Betrieben Strategien entwickelt werden, mit denen Erwachsene besser erreichbar würden. ¹²⁷⁷
- **„Förderung der Volkshochschulen und Seniorenverbände für ein spezifisches Bildungsangebot zur Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie“** ¹²⁷⁸
 - Die NaturFreunde Thüringen e.V. begrüßten die avisierte Maßnahme nachdrücklich. ¹²⁷⁹ Insbesondere seien hierbei die flächendeckende Präsenz der Volkshochschulen und der Einfluss älterer Familienmitglieder hoch einzuschätzen. ¹²⁸⁰
 - Die Kindersprachbrücke Jena biete gemeinsam mit Volkshochschulen Integrationskurse an. Dabei berichteten Volkshochschulvertreter*innen von Akzeptanzproblemen seitens der deutschen Bevölkerung:

„Wenn ich [die Vertreterin der Kindersprachbrücke Jena] mich dann dort mit Vertretern unterhalte, die sagen, uns bleiben die ‚normalen‘ Teilnehmer weg, weil die nicht damit klarkommen, dass hier auf einmal Zugewanderte unterrichtet werden, dann ist das ein Problem. Dann müssen wir denen irgendwie beistehen – wie auch immer. Da habe ich jetzt nicht sofort eine Idee, aber das sollte ein Thema sein, gerade dieser Bereich ‚Volkshochschulen‘, den man nicht unterschätzen sollte und wirklich noch mal ausstatten sollte.“ ¹²⁸¹

- Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. betonte den Nutzen gezielter Förderung politischer Bildung und berichtete über geplante themenspezifische Veranstaltungsschwerpunkte. So sollten die Medienbildung, gemeinsame Projekte jüngerer und älterer Menschen, altersspezifische Angebote und Veranstaltungen zu den Themen wie

¹²⁷³ Zuschrift 6/2559, S. 2.

¹²⁷⁴ Ebd.

¹²⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/2565, S. 2.

¹²⁷⁶ Ebd.

¹²⁷⁷ Vgl. ebd. Neben der Erwachsenenbildung sollte auch der Bereich Schule themenspezifisch gefördert werden (vgl. ebd., S. 3).

¹²⁷⁸ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹²⁷⁹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 88.

¹²⁸⁰ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 8. Außerdem führe eine Stärkung der Volkshochschulen auch zu einer Stärkung der diese tragenden Kommunen (vgl. ebd.).

¹²⁸¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 82.

politische Partizipation oder solidarisches Europa künftig eine größere Rolle spielen. Hierfür seien jedoch auch nachhaltige finanzielle und personelle Ressourcen vonnöten. Der Verband plädierte zudem eindringlich, dass in die mögliche Maßnahme nicht allein die Volkshochschulen und Seniorenverbände einbezogen werden, sondern auch andere anerkannte Träger der Erwachsenenbildung.¹²⁸²

- Der Deutsche Volkshochschulverband mahnte, dass die Gesellschaft „aus den Augen verloren [habe], dass demokratische Prozesse immer wieder aufs Neue gelernt und gelebt werden müssen“¹²⁸³. Die Volkshochschulen leisteten ihren Beitrag hierzu, was beispielsweise die „erfolgreich durchgeführten Bürgerdialoge“, die Veranstaltungsreihe „SmartDemocracy“ oder die Arbeit der Zentralstelle für politische Jugendbildung im Deutschen Volkshochschulverband zeigen würden.¹²⁸⁴ Für die Umsetzung hob der Verband die Bedeutung des Ehrenamtes hervor und betonte die Bereitschaft, dieses durch Fortbildungen zu unterstützen.¹²⁸⁵
- Die Landeszentralen für politische Bildung Thüringen und Baden-Württemberg unterstützten den Maßnahmenvorschlag.¹²⁸⁶ Letztere hielt es jedoch für fraglich, ob die in der geplanten Maßnahme benannten Organisationen der ihnen zugedachten Aufgaben nachkommen könnten und regte daher gegebenenfalls eine entsprechende Qualifizierung von Dozent*innen an.¹²⁸⁷
- Auch der Landesseniorenrat unterstützte die avisierte Maßnahme. Er gab dabei zwei Aspekte zu bedenken. (1) Die Bildungsangebote der Volkshochschulen erreichten nur wenige, meist „demokratieoffenen und bildungssituierte Menschen“, so dass das Angebot „lebensnäher und in praxi erfolgen“ müsste.¹²⁸⁸ (2) Bisher mangle es zudem an einer Bildungskonzeption beziehungsweise einem Bildungsplan speziell für ältere Mitbürger*innen in Thüringen.¹²⁸⁹
- Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik hielt es für fraglich, „warum Volkshochschulen und Seniorenverbände nicht ohnehin — ausreichend oder überhaupt — Bildungsangebote zur Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie anbieten“¹²⁹⁰. Es sprach sich daher dafür aus, dass geförderte Institutionen im Zuge der

¹²⁸² Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 3 f.

¹²⁸³ Zuschrift 6/2558, S. 3 f.

¹²⁸⁴ Ebd. Die Volkshochschulen hätten am „Dialog über die Zukunft Deutschlands“ (2012), den Dialogen „Unser Europa“ (2013), „Gut leben in Deutschland“ (2015), „Bürgerdialog zur Zukunft Europas“ (2018) mitgewirkt (vgl. ebd., S. 3 f.).

¹²⁸⁵ Vgl. ebd., S. 4.

¹²⁸⁶ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1. Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen verwies auf den insgesamt zu erhöhenden Anteil politischer Bildung in der außerschulischen Bildung allgemein und vor allem für ältere Menschen (vgl. ebd.). Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹²⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 2.

¹²⁸⁸ Zuschrift 6/2542, S. 2 f.

¹²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 3.

¹²⁹⁰ Zuschrift 6/2627, S. 3.

- Ausschreibungen verpflichtet werden sollten, in Absprache mit thematisch kompetenten Einrichtungen antirassistische und antidiskriminierende Inhalte vorzuhalten.¹²⁹¹
- Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. sprach sich für eine „Sensibilisierung und Kompetenzentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung [...] im Bereich der Erwachsenenbildung“ und für eine Festschreibung des „Nicht-Rassismus als Prinzip“ (siehe oben) aus.¹²⁹²
 - Dass der gesamte Bereich der Erwachsenenbildung von der geplanten Maßnahme erfasst werden sollte, dafür sprach sich auch LOFT aus, da somit ein breiterer Adressat*innenkreis flächendeckender erreichbar sei.¹²⁹³
- **„Angebote und Räume für Empowerment in den Einrichtungen und die entsprechende Sensibilisierung schaffen“**¹²⁹⁴
 - Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. merkte an, dass sie den Vorschlag „in dieser kurzen Formulierung nicht“ verstünden.¹²⁹⁵
 - Das Deutsche Institut für Menschenrechte betonte die Bedeutung der Menschenrechtsbildung für den Empowermentgedanken, da sie dabei helfe, das Bewusstsein des Diskriminierungsverbotes zu verankern.¹²⁹⁶
 - Die NaturFreunde Thüringen e.V. begrüßten die avisierte Maßnahme, mit deren Hilfe die von Diskriminierung betroffenen Menschen geschützte Räume für den Austausch und zur Strategieentwicklung für mehr Autonomie und Selbstbestimmung erhielten. Zudem lenkten sie die Aufmerksamkeit der Kommission auf Migrant*innenselbstorganisationen. Zur Erreichung der Maßnahmen sollten politische Akteure diese mit einbeziehen.¹²⁹⁷
 - Mit einem Projekt, durch das Geflüchtete und junge Menschen mit Migrationshintergrund für politische Bildungsarbeit befähigt werden, habe die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar gute Erfahrungen gemacht.¹²⁹⁸

„Empowerment“ bedeutet deshalb nicht nur, dass man sich auf spezielle Zielgruppen ausrichtet, sondern dass wir auch versuchen, zum Beispiel Migrantenselbstorganisationen zu stärken und Fachkräfte, die einen Migrationshintergrund haben oder die einen Fluchthintergrund haben, versuchen, in unsere Ausbildungswege hineinzubekommen. Dann entstehen auch Programme, die zielgerichteter sind, weil diese

¹²⁹¹ Vgl. ebd.

¹²⁹² Zuschrift 6/2556, S. 2.

¹²⁹³ Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 2.

¹²⁹⁴ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹²⁹⁵ Zuschrift 6/2556, S. 2.

¹²⁹⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 70.

¹²⁹⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 88; Zuschrift 6/2588, S. 8.

¹²⁹⁸ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 84.

Leute am besten wissen, was ein gutes Programm wäre, und sich nicht deutsche Träger etwas ausdenken, was Geflüchteten oder Menschen mit Migrationshintergrund zugute kommen soll.“¹²⁹⁹

Die Landesregierung habe hier in jüngerer Vergangenheit begonnen, durch die Förderung von Kapazitäten bei Migrant*innenselbstorganisationen die Sache voranzubringen, doch letztlich bedürfe es hier noch mehr politisches Engagement. Die Organisationen wären auch geeignete Kooperations- und Ansprechpartner*innen für außerschulische Bildungsträger.¹³⁰⁰

- Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen hielt den Maßnahmenvorschlag für „eine sicher sehr wirksame Vorgehensweise“¹³⁰¹. Dabei müsse darauf geachtet werden, dass die Bereitschaft der teilnehmenden Institutionen zur Annahme des Themas befördert werde.¹³⁰²
- Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. betonte die Bedeutsamkeit des Themas Empowerment und konstatierte, dass sowohl der Verband als auch die Volkshochschulen selbst „noch am Anfang von diesem Prozess“ stehen.¹³⁰³
- Der Deutsche Volkshochschulverband verwies darauf, dass sich die Volkshochschulen „verpflichtet [sehen], die Menschen beim Entwickeln demokratischer Positionen zu begleiten und zu unterstützen“¹³⁰⁴. Allerdings bedürften die in der Regel unzureichend honorierten Kursleiter*innen hierzu auch finanzieller Unterstützung bei der Weiterbildung.¹³⁰⁵
- Der Landessenorenrat machte darauf aufmerksam, dass die Empowermentarbeit für ältere Menschen mit Diskriminierungserfahrungen keinen vergleichbaren Professionalisierungs- und Verbreitungsgrad erfahren habe, wie in anderen Bereichen sozialer Arbeit. Zwar hätten sich Altersbilder in der jüngeren Vergangenheit differenziert, nicht aber entsprechend institutionalisiert. Obzwar der pflegerische Bereich „einer der diskriminierungsanfälligsten und am stärksten teilnahmegefährdeten sozialen Räume“ sei, würde er im vorliegenden Maßnahmenkatalog nicht abgebildet.¹³⁰⁶
- Während das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik die geplante Maßnahme befürwortete und den positiven Nebeneffekt betonte, den gelingendes Empowerment für Radikalisierungsprävention haben kann¹³⁰⁷, hob die Landeszentrale für politische

¹²⁹⁹ Ebd.

¹³⁰⁰ Vgl. ebd.

¹³⁰¹ Zuschrift 6/2682, S. 1.

¹³⁰² Vgl. ebd.

¹³⁰³ Zuschrift 6/2546, S. 4 f.

¹³⁰⁴ Zuschrift 6/2558, S. 4.

¹³⁰⁵ Vgl. ebd.

¹³⁰⁶ Zuschrift 6/2542, S. 3.

¹³⁰⁷ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 3 f. Zur Vertiefung des Themas empfahl das Netzwerk Foitzik, Andreas / Holland-Cunz, Marc / Riecke, Clara (2019): Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, Weinheim / Basel sowie Landeskordinierungsstelle Demokratiezentrum Jugendstiftung Baden-Württemberg (2016): Pädagogischer Umgang mit Antimuslimischem Rassismus. Ein Beitrag zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen, Sersheim.

- Bildung Baden-Württemberg die Freiwilligkeit und eine sehr gute Qualifikation der Betreuenden als Voraussetzungen gelingenden Empowerments hervor.¹³⁰⁸
- Das Deutsche Institut für Menschenrechte schlug Ergänzungen zu der möglichen Maßnahme vor. Zum einen solle auch die Diversität innerhalb von Strukturen und Institutionen gefördert werden und zum anderen bedürfe es sensibilisierender Maßnahmen „für die (Re-)Produktion von Rassismus durch und in Institutionen“.¹³⁰⁹
 - In der öffentlichen Anhörung wurde zudem nach dem Stellenwert von Elternarbeit in der außerschulischen Bildung gefragt. Die Kindersprachbrücke Jena betonte hierbei die Stärkung von Multiplikator*innen und von Fachkräften in Schlüsselpositionen. Die Kindersprachbrücke versuche dies auch über Begegnungskonzepte zu realisieren, beispielsweise in Form von Eltern-Kind-Kursen.¹³¹⁰ ZWST e.V. berichtete von Gruppenberatungskonzepten in der Antidiskriminierungs- und Antisemitismusberatungsstelle in Berlin, mit denen auch Familienberatung oder Elterncoachinggespräche ermöglicht würden. Somit habe man Austauschräume geschaffen, die von Betroffenen „gern genutzt werden“.¹³¹¹
- **„[B]essere Ressourcenausstattung für Träger der außerschulischen Bildung [sic] um flächendeckend, vernetzt gegen Rassismus vorzugehen und Integration umzusetzen“**¹³¹²
 - Die Kindersprachbrücke Jena sprach sich dafür aus, die außerschulische Bildung auch mit der schulischen zu vernetzen, sowie für „verbindliche gesetzliche Änderungen, zum Beispiel eine Einflussnahme hinsichtlich Kinder- und Jugendarbeit oder auch Familienbildung auf die Novellierung des SGB VIII auf Bundesebene und auch die Evaluation der kommunalen Praxis“.¹³¹³
 - Da durch Kooperationen unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden könnten, empfahl das Landesjugendwerk der AWO Thüringen eine trägerübergreifende bessere Ressourcenausstattung.¹³¹⁴ Die geplante Maßnahme könne jedoch nur umgesetzt werden, wenn man ein breites Bündnis und Träger ähnlicher Ausrichtung zusammenbringen könne. Zu bedenken gab das Landesjugendwerk die Regelung der Abrechnungen, wo fraglich sei, ob Kooperationspartner dies gemeinsam oder getrennt tun

¹³⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 3. Ein gutes Beispiel sei das „talk“-Projekt des Vereins adis (vgl. ebd.). Siehe auch adis (16. Februar 2016): T.A.L.K., in adis-ev.de, <https://adis-ev.de/blog/2016/02/16/t-a-l-k/>; Abruf am 2. Mai 2019).

¹³⁰⁹ Zuschrift 6/2555, S. 8.

¹³¹⁰ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 100.

¹³¹¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 99.

¹³¹² Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹³¹³ Protokoll 22. Sitzung, S. 88.

¹³¹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 1.

müssten, sowie die Skalierung der Maßnahme, da sie womöglich eher regional als landesweit greife.¹³¹⁵

- Um die Bemühungen der Volkshochschulen zu unterstützen, barrierefreie, inklusive Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zu werden, äußerte der Thüringer Volkshochschulverband den Bedarf einer besseren technischen, sozialen und pädagogischen Ressourcenausstattung.¹³¹⁶
- Die Thüringer Landeszentrale für politische Bildung erachtete die vorgeschlagene Maßnahme für „wünschenswert“.¹³¹⁷ Sie verwies aber auch darauf, dass die avisierten Maßnahmen bereits „im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen“ angewandt würden.¹³¹⁸
- Der Landessenorenrat hielt eine „bessere Ressourcenausstattung [...] in allen Bereichen der sozialen Arbeit wünschenswert“¹³¹⁹. Hierfür bedürfe es überprüfbarer Kriterien, die jedoch im Maßnahmenkatalog nicht ersichtlich seien. Zudem müsse man sich angesichts gleichbleibend demokratiefeindlicher Einstellungen in Thüringen fragen, ob die bisherige Förderpolitik zielführend gewesen sei.¹³²⁰ Die mit der vorgeschlagenen Maßnahme implizierte Idee, dass mit Bildungsangeboten ein Einstellungswandel bewirkt werden könne, hielt der Landessenorenrat „für eine Illusion“.¹³²¹ Da die Ursachen des Phänomens eher in sozialen als in pädagogischen Problemen zu suchen seien, sollten politische Akteure auf „Entfremdungserscheinungen [...] in allen Politikbereichen reagieren“.¹³²²
- Die NaturFreunde Thüringen e.V. befürworteten die Maßnahmenvorschläge und empfahlen eine deutliche Verbesserung und verbindlichere Regelung antirassistischer, antidiskriminierender sowie demokratiebildender Inhalte in der schulischen wie außerschulischen (Erwachsenen-, Jugend- und betrieblichen) Bildung.¹³²³
- Im Gegensatz zur hohen gesellschaftliche Bedeutung des Themas, so das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik, sei die Ressourcenausstattung der antirassistischen Bildung „äußerst beschämend“.¹³²⁴ Dieser Maßnahmenvorschlag müsse daher bevorzugt umgesetzt werden. Dabei sei darauf zu achten, dass sowohl Menschen mit Rassismuserfahrung – „zur Not durch eine Quote“ – eingebunden als auch die Mittel-

¹³¹⁵ Vgl. ebd.

¹³¹⁶ Vgl. *Zuschrift* 6/2546, S. 5.

¹³¹⁷ *Zuschrift* 6/2541, S. 1.

¹³¹⁸ Vgl. ebd. Die Landeszentrale referierte hier auf: Leitungskonferenz der Zentralen für politische Bildung (29. Januar 2018): Diskussionspapier der Zentralen der politischen Bildung zu den Planungen der Bundesregierung zur Ausweitung des Programms „Demokratie leben“, zur Etablierung eines „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus (NPP) und zur Schaffung eines Demokratiefördergesetzes, ohne Ort, <https://demokratie.niedersachsen.de/news/archiv/diskussionspapier-170144.html> (Abruf am 30. April 2019).

¹³¹⁹ *Zuschrift* 6/2542, S. 3.

¹³²⁰ Vgl. ebd.

¹³²¹ Ebd.

¹³²² Ebd.

¹³²³ Vgl. *Zuschrift* 6/2588, S. 8.

¹³²⁴ *Zuschrift* 6/2627, S. 4.

- vergabe zweckgebunden und mit überprüfbaren Qualitätsstandards verbunden werden.¹³²⁵
- Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. unterstützte die geplante Maßnahme¹³²⁶ ebenso wie die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, die zudem die Bedeutung einer finanziell dauerhaft abgesicherten außerschulischen politischen Bildung betonte und Projekte der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg aus dem Förderprogramm „lokal vernetzen – demokratisch handeln“ als gute Beispiele anführte.¹³²⁷ Bei der Entwicklung von Vergabekriterien sollte bedacht werden, dass Ganztagschulen der außerschulischen Bildung Konkurrenz machten und die Zweckbindung von Mitteln der Antirassismuserbeit unter Umständen unerfüllbare Vorgaben setzen könnte.¹³²⁸
 - Das Deutsche Institut für Menschenrechte schlug eine Reformulierung der avisierten Maßnahme vor, da es den Integrationsbegriff unklar hielt und Missverständnisse hinsichtlich des dem Maßnahmenkatalog zugrundeliegenden Rassismusverständnisses befürchtete.¹³²⁹ Die avisierte Maßnahme sollte daher lauten: „Bessere Ressourcenausstattung für Träger der außerschulischen Bildung, um flächendeckend, vernetzt gegen Rassismus vorzugehen und Diskriminierungsfreiheit und gegenseitigen Respekt umzusetzen“.¹³³⁰
 - **„Kostenübernahme bei Ausgaben ehrenamtlicher Gremien, vor allem für Übersetzungsleistungen und die Bereitstellung von Materialien in einfacher Sprache“¹³³¹**
 - Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen hob die Potentiale des Vorschlages hervor, bereits Menschen in jungen Lebensjahren in ihrer individuellen Entwicklung und bei ihrer Meinungsbildung zu helfen. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahme bedürfte es einer „[g]roßflächige[n] Überarbeitung[...] von Materialien“, bei der unter Beachtung sozialpädagogischer Maßnahmen auf die Anschaulichkeit der Materialien geachtet werden sollte.¹³³²
 - Der Landesseniorenrat sprach sich vor dem Hintergrund seiner Einschätzung des bisherigen Ehrenamtsförderrechts¹³³³ „für eine wertschätzende und unbürokratische An-

¹³²⁵ Ebd.

¹³²⁶ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 2 f.

¹³²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 3.

¹³²⁸ Vgl. ebd.

¹³²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 8.

¹³³⁰ Ebd.

¹³³¹ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³³² Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹³³³ „Das Förderrecht für den Ehrenamtsbereich ist hochgradig reguliert und bürokratisiert und für Laien schwer handhabbar. Es unterstellt in seinen Antrags- und Abrechnungsmodi eine Betrugsabsicht“ (Zuschrift 6/2542, S. 4).

erkennungskultur in allen Ehrenamtsbereichen“ aus.¹³³⁴ Er befürwortete daher pauschale Aufwandsentschädigungen und eine Entbürokratisierung des Förderrechts.¹³³⁵

- Die begrüßenswerte mögliche Maßnahme, so das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik, befördere eine diskriminierungskritische Öffnung der Gesellschaft. Von barrierefreien, in leichter Sprache verfassten Informationen und Formularen profitierten Menschen in prekären Lebensverhältnissen, mit Behinderung und migrantischen Bezügen gleichermaßen.¹³³⁶ Gleichzeitig sei die vorgeschlagene Maßnahme jedoch „zur Bekämpfung von Rassismus und zur Stärkung von Demokratie eher unspezifisch“¹³³⁷.
- Die NaturFreunde Thüringen e.V. sprachen sich für den Vorschlag aus, da eine bessere Förderung des Ehrenamtes mit einer besseren Planbarkeit ehrenamtlicher Arbeit einherginge.¹³³⁸
- Auch das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. unterstützte die avisierte Maßnahme. Ressourcen würden für Übersetzungsleistungen, multilinguale Lernmaterialien aber auf für Konzepte niedrigschwelliger Bildung für Diskriminierungsbetroffene benötigt. Dabei müssten externer Sachverstand und migrantische Selbstorganisationen mit einbezogen werden.¹³³⁹ Obwohl bereits mithilfe des Lokalen Aktionsplanes des Landesprogrammes DenkBunt ehrenamtliche Projekte refinanziert werden könnten, sprach sich das Thüringer DGB-Bildungswerk für eine separate finanzielle Förderung von Übersetzungsleistungen, themenspezifischen Bildungsmaterialien und kostenfreien Bildungsveranstaltungen aus.¹³⁴⁰
- Obwohl die „ideelle und finanzielle Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements [...] unabdingbar für das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ sei, gab die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zu bedenken, dass eine „auskömmliche Förderung [...] den Grundsätzen des Ehrenamtes zuwiderläuft“.¹³⁴¹ Dagegen spreche nichts gegen eine Förderung von „Auslagen, Fahrt- und Druckkosten, Übersetzungsleistungen und anders mehr“¹³⁴². Bei der Bereitstellung von Materialien sollten (staatliche) Bildungsträger mit ehrenamtlichen Akteuren kooperieren. Zudem wies die Landeszentrale darauf hin, dass auf die Verständlichkeit der Sprache auch jenseits des Ehrenamtsbereiches geachtet werden müsse.¹³⁴³

¹³³⁴ Ebd.

¹³³⁵ Vgl. ebd.

¹³³⁶ Vgl. *Zuschrift* 6/2627, S. 4 f.

¹³³⁷ Ebd., S. 5.

¹³³⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2588, S. 9.

¹³³⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2556, S. 2 f.

¹³⁴⁰ Vgl. ebd., S. 3.

¹³⁴¹ *Zuschrift* 6/2567, S. 4.

¹³⁴² Ebd.

¹³⁴³ Vgl. ebd.

- **„Aufklärung über Rassismus, Populismus, Extremismus in der außerschulischen Bildung stärken und Kursleiter*innen für Umgang mit Rassismus stärken“¹³⁴⁴**

- Die vorgeschlagene Maßnahme wurde vom Landesjugendwerk der AWO Thüringen als „[s]ehr sinnvoll“ erachtet, vor allem aufgrund der Vorbildwirkung und Multiplikator*innenfunktion von Kursleiter*innen.¹³⁴⁵ Für die Umsetzung riet es, entsprechende Qualifizierungen für Beschäftigungsverhältnisse und Kooperationen zwischen den Trägern verbindlich zu regeln.¹³⁴⁶
- Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete über ergriffene Maßnahmen, um präventiv die Themen in den Verbandstrukturen und Kursangeboten aufzubauen. Sowohl der Deutsche Volkshochschulverband wie auch dessen Landesverbände – aber auch beispielsweise das IQ-Netzwerk – würden regelmäßig rassismus- und diskriminierungskritische Schulungen anbieten. Um das Qualifizierungsangebot speziell für nebenberuflich tätige Kursleiter*innen angemessen vorhalten und erweitern zu können, bedürfe es finanzieller Unterstützung.¹³⁴⁷
- Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen betonte den Nutzen des Maßnahmenvorschlags. Gleichwohl verwies sie darauf, dass bereits durch Akteure der außerschulischen Bildung themenspezifische Aufklärungsarbeit und Qualifizierungen von Kursleiter*innen erfolge.¹³⁴⁸
- Zwar sprach sich der Landessenorenrat für Aufklärungsarbeit aus, war allerdings auch skeptisch, ob diese wirksam sein könne¹³⁴⁹:

„Als wichtig erscheint uns, eine elaborierte Konzeption, auf welchen Ebenen, mit welchen Mitteln, mit welchen Inhalten, mit welcher gelebten sozialen und politischen Praxis, mit welchen sozialen Maßnahmen man oben genannten Erscheinungsformen entgegenwirken kann. Insofern plädieren wir für zielgruppenspezifische multidimensionale Ansätze und eine Identifikation von sozialen und Bildungsakteur*innen, die dieses Anliegen befördern und umsetzen können.“¹³⁵⁰

- Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik erachtete die themenspezifische Kursleiter*innenausbildung besonders wichtig und empfahl für die möglichst kostenfrei zu gestaltende Ausbildung handlungsorientierte, didaktische und selbstreflexive Ansätze.¹³⁵¹ Zudem wies das Netzwerk darauf hin, dass rassismuskritische Bildung nicht mit interkultureller Bildung verwechselt werden dürfe.¹³⁵² Ferner lege die Maßnahmen-

¹³⁴⁴ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³⁴⁵ Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹³⁴⁶ Vgl. ebd.

¹³⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 6.

¹³⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1.

¹³⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 4. „Sie erreichen weder bildungsferne Schichten noch Menschen mit manifesten rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Einstellungsmustern“ (ebd.).

¹³⁵⁰ Ebd.

¹³⁵¹ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 5.

¹³⁵² Vgl. ebd., S. 8.

formulierung nahe, dass dieser das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) zugrunde liege. Dies sei insofern problematisch, als dass es dieses Konzept ermögliche, „die eigene Einstellung, Haltung und die mit der eigenen Position in der Gesellschaft verbundene Verwicklung in ausgrenzende Denkweisen und Privilegien nicht zu thematisieren“.¹³⁵³ Besser geeignet seien dezidiert rassismuskritische Ansätze:

„Eine pädagogische Arbeit, die präventiv Annäherungsprozesse an problematische Haltungen verhindern will, benötigt mehr Informationen. Rassismuskritik unterscheidet sich von GMF darin, dass sie danach fragt, welche Rolle die Erfahrung beispielsweise einer bestimmten nationalstaatlichen Migrationspolitik oder der Normalität eines segregierten Arbeitsmarktes für die Denk- und Handlungsmuster hat. Der rassismuskritische Ansatz analysiert die Gesellschaft auf die in ihr wirksamen Machtverhältnisse hin. Er bezieht deren historische Entstehung und damit sehr alte aber immer noch wirkmächtige Abwertungskonstruktionen aus der Kolonialgeschichte, der Geschichte des Antisemitismus, des Nationalsozialismus etc. ein. Entsprechend wird eine diskriminierungskritisch fundierte Bildungsarbeit immer auch Angebote machen, die Geschichte und Funktion des Rassismus sowie anderer Diskriminierungsverhältnisse zu verstehen und damit auch Diskriminierungsmechanismen, in die man selbst verwickelt ist, bewusst zu machen. Vorurteile werden nicht als „falsche“ Einstellungen thematisiert und zu widerlegen versucht, vielmehr wird die Funktion von machtvollen gesellschaftlichen Bildern für die Legitimation von sozialer Ungleichheit thematisiert. Ziel ist die Entwicklung nichtdiskriminierenden Verhaltens und Denkens im Austausch mit anderen und das Erweitern der Handlungsmöglichkeit gegen Diskriminierung.“¹³⁵⁴

- Die NaturFreunde Thüringen e.V. und das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. verwiesen mit ihrer Stellungnahme zu dem Maßnahmenvorschlag auf ihre Ausführungen zu der im Unterkapitel a) unter 5. behandelten möglichen Maßnahme „Kompetenzentwicklung gegen Rassismus und Diskriminierung im Bereich der Erwachsenenbildung“.¹³⁵⁵
- Die Landeszentrale Baden-Württemberg riet anhand eines Baden-Württembergischen Beispiels zur Festschreibung von Standards in der Ausbildung von Jugendleiter*innen und einer entsprechenden Weiterbildung von Kursleiter*innen.¹³⁵⁶
- Das Deutsche Institut für Menschenrechte sprach sich für eine „Stärkungen der Selbstreflexion in Bezug auf Stereotype, Sprache, Strukturen und institutionelle Vorgaben“ sowie für eine Interventionspflicht von Kursleiter*innen bei rassistischen Kommentaren oder Handlungen aus.¹³⁵⁷

¹³⁵³ Ebd., S. 5.

¹³⁵⁴ Ebd., S. 6.

¹³⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 9; Zuschrift 6/2556, S. 2.

¹³⁵⁶ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 4. „Ein Standard [der Baden-Württembergischen Jugendleiter*innenausbildung der Mitgliedorganisationen des Landesjugendringes] sieht vor, dass diese [Jugendleiter*innen] in der Lage sein sollen, Elemente gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie menschenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen zu erkennen, mittels deren die Mitglieder von sozialen Gruppen abgewertet und ausgegrenzt werden“ (ebd.).

¹³⁵⁷ Zuschrift 6/2555, S. 8.

- In der öffentlichen Anhörung wurde aus der Kommission heraus gefragt, welchen Stellenwert Demokratiepädagogik in Ausbildungsgängen der außerschulischen Bildung momentan hat und welche Standards hierbei gegebenenfalls etabliert sind.
 - a. Die Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte berichtete, dass bei der JuLeiCa-Card¹³⁵⁸ das Thema Kinderrechte zwar als optionales Modul belegt werden könne, man bei der Jugendleiter*innenausbildung jedoch „noch ein bisschen was machen“ könnte.¹³⁵⁹ In Hessen habe das Institut zusammen mit der Landespolizei ein Modul zum Diskriminierungsschutz entwickelt, das verbindlich in der Aus- und Fortbildung verankert worden sei. Anhand des Beispiels der Menschenrechtsstadt Nürnberg regte die Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte an, dass Thüringen analog zu diesem Beispiel eine Vorreiterrolle unter den Ländern einnehmen könnte, wenn es entsprechende Maßnahmen in den Bereichen, auf die es direkt einwirken könne – Polizei, Verwaltung, Bildung –, vorschreiben würde.¹³⁶⁰
 - b. ZWST e.V. sprach sich dafür aus, nicht nur die Jugend-, sondern auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung in den Blick zu nehmen, da Erwachsene als Multiplikator*innen fungieren könnten.¹³⁶¹ Zudem würden die „hierigen Konzepte der Demokratiepädagogik [die] Menschen nicht tiefgreifend“ erreichen.¹³⁶²
 - c. Die Vertreterin der NaturFreunde Thüringen e.V. sprach die Abhängigkeit der Qualifizierung im Verein durch entsprechende Förderungen an. Gleichwohl absolvierten viele Fachkräfte mit hohem Engagement in der Jugendbildung Zusatzqualifizierungen, beispielsweise zu Themen wie Mediation oder Empowerment.¹³⁶³ Im Bereich der Familien- und Erwachsenenbildung stellten die NaturFreunde zwar bisher „deutlich weniger Anforderungen an die Qualifizierungsgrade“.¹³⁶⁴ Dennoch sei es der Anspruch des Vereins auch dort Fachkräfte einzusetzen.¹³⁶⁵
 - d. Die Kindersprachbrücke Jena betonte, dass Demokratie gelebt werden müsse, es jedoch demokratiepädagogisch schwierig sei, in demokratieverhindernde Strukturen hineinzugehen. Hier müsste es Veränderungen von innen heraus geben.¹³⁶⁶

¹³⁵⁸ JuLeiCa Card steht für Jugendleiter*innen Card: „Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter-innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber-innen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. Landesjugendring Niedersachsen e.V. (ohne Datum), JuLeiCa, in: juleica.de, <https://www.juleica.de/> (Abruf am 3. Mai 2019).

¹³⁵⁹ Protokoll 22. Sitzung, S. 102.

¹³⁶⁰ Vgl. ebd., S. 102 f.

¹³⁶¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 98 f.

¹³⁶² Ebd., S. 99.

¹³⁶³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 101.

¹³⁶⁴ Ebd., S. 101.

¹³⁶⁵ Vgl. ebd., S. 102.

¹³⁶⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 100.

- **„Förderung der Vernetzung vorhandener Strukturen, Gremien, Projekte und Unterstützungsangebote für Diskriminierte und von Rassismus Betroffener“¹³⁶⁷**

- Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen beurteilte den Vorschlag als „sinnvoll“.¹³⁶⁸ Die geplante Maßnahme diene der „gemeinsamen Abstimmung und Übersicht von Vorfällen und Handlungsoptionen“¹³⁶⁹.
- Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete über die Notwendigkeit von Kooperationen zwischen den Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung, die sich aus den Erfordernissen lebenslangen Lernens in einer Wissensgesellschaft ergeben¹³⁷⁰:

„In den letzten Jahren wurden Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen ausgebaut, um Partizipation und Demokratiebildung in Kindertagesstätten und an Schulen zu stärken. Gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung, den anerkannten freien Erwachsenen-Bildungsträgern (zusammengeschlossen bei LOFT), Gewerkschaften, Büchereien, Museen und Theatern werden Projekte zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen angestoßen und initiiert.“¹³⁷¹

Problematisch sei, dass Kooperationen häufig punktuell seien und nur auf einzelnen Personen oder Organisationen beruhten. Der Verband sprach sich daher für „verlässliche und dauerhafte Unterstützungs- und Vernetzungsangebote“ aus.¹³⁷² Herausfordernd werde die nötige Überzeugungsarbeit, um alle Akteure von den Vorzügen wie beispielweise Synergieeffekte oder erhöhte Öffentlichkeit, größerer Adressat*innenkreis usw. zu überzeugen.¹³⁷³ Der Volkshochschulverband und die Volkshochschulen würden künftig noch mehr Kooperationen anstreben und in der Rolle eines „überparteiliche[n] Streiter[s] für einen demokratischen Diskurs [...] noch stärker Teil von Bürger*innendialogen auf regionaler Ebene sowie Vermittler zu Vereinen und Verbänden, ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Interessenvertretungen werden“.¹³⁷⁴ Auch der Deutsche Volkshochschulverband betonte die starke lokale Vernetzung und Kooperationen von Volkshochschulen.¹³⁷⁵

- Sowohl die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen als auch der Landesseniorenrat sprachen sich für eine verbesserte Vernetzung aus.¹³⁷⁶ Der Landesseniorenrat merkte zudem kritisch an, dass es entsprechende Vernetzungen nicht gebe:

¹³⁶⁷ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³⁶⁸ Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹³⁶⁹ Ebd.

¹³⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 6.

¹³⁷¹ Ebd.

¹³⁷² Ebd.

¹³⁷³ Vgl. ebd., S. 7.

¹³⁷⁴ Ebd.

¹³⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/2558, S. 5.

¹³⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1; Zuschrift 6/2542, S. 4.

„Diskriminierungstatbestände, wie es sie etwa im Pflegebereich gibt, sind den Akteur*Innen der Demokratie- und Toleranzförderung u. E. nie in den Blick gekommen. Es gibt bisher auch keine uns bekannte Arbeitsebene zwischen Akteur*innen der Demokratieförderung im obengenannten Sinne und originären Seniorenorganisationen und Seniorenbeiräten.“¹³⁷⁷

- Da eine Vernetzung sowohl den Erfahrungs- wie Wissensaustausch als auch die Öffentlichkeit verbessere, sprach sich das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik für den Vorschlag aus. Bei der Umsetzung sollten auch Selbstorganisationen und Empowermentakteure einbezogen werden.¹³⁷⁸
- Die NaturFreunde Thüringen e.V. betonten die Vernetzungsarbeit des Landesprogrammes „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ und empfahlen, diese Arbeit auszuweiten.¹³⁷⁹ Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. informierte über die „sehr gute Vernetzung hauptamtlicher Strukturen durch das Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk (thadine), durch die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) und viele weitere Begegnungsmöglichkeiten“ und verwies die Kommission auf die 2018 gegründete Migrantenselbstorganisation in Ostdeutschland DaMOst.¹³⁸⁰ Das Bildungswerk aber auch die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg empfahlen zur Verbesserung der Vernetzung die Einrichtung einer niedrigschwelligen Antidiskriminierungsstelle.¹³⁸¹
- In der öffentlichen Anhörung wurde gefragt, wo die Kooperation von außerschulischen Einrichtungen mit Schule gut funktioniere, langfristig wie nachhaltig sei und worauf dies zurückgeführt werden könnte.
 - a. Die NaturFreunde Thüringen e.V. berichteten, dass die Zusammenarbeit stets dort gut funktioniere, wo sich Personen individuell engagierten. Wenn diese Voraussetzung jedoch nicht gegeben sei, fänden die NaturFreunde keinen Zugang zu Schulen, da es für eine derartige Zusammenarbeit keine gesetzlichen Regelungen gebe, auf die man sich beziehen könne. Ähnlich sehe es auch im Bereich der Familienbildung aus. Hier seien vor allem Netzwerke mit Beratungsstellen bedeutsam, um Zugang zu bedürftigen Familien zu erhalten.¹³⁸²
 - b. Auch die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar bestätigte, dass die Zusammenarbeit mit Schulen oft sehr stark vom individuellen Engagement von Lehrer*innen abhängen. Ein Best-Practice-Beispiel seien die Schu-

¹³⁷⁷ Zuschrift 6/2542, S. 4.

¹³⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2627, S. 6. „Dies ist zu betonen, nicht nur, weil sie hier nicht genannt sind, sondern gerade auch wegen eines mächtigen Integrationsdiskurses, der Selbstorganisation und Empowerment als Segregation negativ bewertet oder als ‚Parallelgesellschaft‘ diffamiert“ (ebd.).

¹³⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹³⁸⁰ Zuschrift 6/2556, S. 3.

¹³⁸¹ Vgl. ebd.; Zuschrift 6/2567, S. 4.

¹³⁸² Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 96 f.

len, die am Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ teilnehmen.¹³⁸³
Zur Verbesserung der Situation insgesamt sprach sich die Begegnungsstätte dafür aus, wenn die Zusammenarbeit „Bestandteil [...] des Bildungsplanes wäre, wenn man sagen würde, außerschulische Bildung, politische Bildung, Begegnung ist fester Bestandteil für jede Schule [...]“¹³⁸⁴.

- **„Förderung internationaler Familienbegegnungen unter Beteiligung von Jugendorganisationen“**¹³⁸⁵

„Ausweitung internationaler Jugendbegegnungen unter Beteiligung von Jugendorganisationen“¹³⁸⁶

„Förderung internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner*innen“¹³⁸⁷

„Verankerung der Begegnungsförderschwerpunkte Jugendförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmer*innen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene [sic] um ein breit gefächertes, alle Generationen erreichendes multikulturelles Erleben zu fördern. Voraussetzung für die Förderung muss ein strukturiertes und adäquates rassismus- und diskriminierungskritisches Bildungsangebot [sein]“¹³⁸⁸

Da die überwiegende Anzahl der Anzuhörenden Ihre Stellungnahmen zu den begegnungsfördernden Maßnahmenvorschlägen zusammengefasst haben, werden diese hier zusammenhängend behandelt. Zuerst werden die Stellungnahmen wiedergegeben, die sich gemeinsam auf diese vier Vorschläge beziehen. Anschließend werden Stellungnahmen aufgeführt, die sich zu einzelnen Vorschlägen positionieren.

- Das Netzwerk rassismuskritische Migrationspolitik erachtete die vier Vorschläge „wünschenswert“, bemerkte jedoch, dass es sie „im Hinblick auf die Bekämpfung von Rassismus und die Stärkung von Demokratie [als] eher unspezifisch“ einschätzt¹³⁸⁹, denn:

„Begegnung allein ist kein Rezept gegen Rassismus. Vor allem Begegnungsformate, die nicht im Alltag verankert sind, können auch dazu führen, dass ‚Single Stories‘ (Chimamanda Ngozi Adichie) verstärkt werden, weil in der Begegnung nur das wahrgenommen wird, was vorher als (rassistisches) Wissen schon vorher gedacht war und so auch die Wahrnehmung in der Begegnung vorstrukturiert. Ohne Begegnung, ohne Kontakt, ohne alltägliche Auseinandersetzung mit Differenz kann Rassismus allerdings auch nicht kritisiert werden und in der Kritik immer auch teilweise überwunden werden. Daher wollen wir

¹³⁸³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 96.

¹³⁸⁴ Ebd.

¹³⁸⁵ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³⁸⁶ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³⁸⁷ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³⁸⁸ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹³⁸⁹ Zuschrift 6/2627, S. 7.

den in Maßnahme 12 benannten Punkt, dass für solche Maßnahmen, insbesondere für internationale Formate, ggf. eine ausgewiesene rassismuskritische Bildungsarbeit vorausgesetzt wird, unterstützen.“¹³⁹⁰

- Die internationale Austauschförderung trage dazu bei, Kulturen kennenzulernen und eigene Rollenbilder zu hinterfragen, so der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes. Dennoch müsse darauf geachtet werden, welche Zielgruppen durch die Förderung erfasst werden können. Der Kinderschutzbund lenkte die Aufmerksamkeit vor allem auf „schlecht bezahlte Arbeitsbereiche“ und „das Stadt-Land-Gefälle“ in Thüringen und fragte, „ob es nicht besser ist, andere Angebote zu stärken oder zu entwickeln“.¹³⁹¹
- Die NaturFreunde Thüringen e.V. waren der Ansicht, dass internationale Begegnungen Rassismus abbauen und Weltoffenheit fördern würden. Sie sprachen sich daher für deren Ausbau beziehungsweise Einführung aus¹³⁹²:

„Internationale Begegnungen mit begleitendem qualifizierendem Bildungsprogramm sollten im Bereich der Jugendlichen für alle verbindlich werden und im Bereich der Erwachsenen massiv ausgebaut werden. Insbesondere im Bereich der Familienbildung sind derartige Angebote quantitativ bisher nicht vorhanden. Ganz nebenbei kann damit der europäische Gedanke gestärkt werden.

Im Zusammenhang mit internationaler Jugendbegegnung und Familienbegegnung empfehlen wir zudem eine entsprechende verbindliche Präzisierung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des SGB VIII und den Ausbau adäquater, die Länder und Kommunen unterstützender Bundesprogramme – gegebenenfalls im Zusammenhang mit der künftigen EU Förderung.“¹³⁹³

- Toolpool äußerte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen helfen würden, Menschen, die sonst nicht von solchen Angeboten erreicht würden, interkulturelle Erfahrungen zu ermöglichen. Die Vorschläge wären damit geeignete Beiträge zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Dabei sollten die dazugehörigen Bildungsangebote holistisch und humanistisch sowohl kognitive wie emotionale als auch praktische Aspekte beinhalten.¹³⁹⁴
- Das DGB-Bildungswerk Thüringen bemerkte, dass internationale Begegnungen „nicht zwangsläufig zu einer verbesserten interkulturellen Wahrnehmung führen“¹³⁹⁵. Dies könne nur erreicht werden, wenn solche Austausche in dezidiert antirassistischer Absicht erfolgen.¹³⁹⁶

¹³⁹⁰ Ebd.

¹³⁹¹ Zuschrift 6/2560, S. 3.

¹³⁹² Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹³⁹³ Ebd.

¹³⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2557, S. 2 f.

¹³⁹⁵ Zuschrift 6/2556, S. 3.

¹³⁹⁶ Vgl. ebd. „Das betrifft die Teamzusammenstellung (Durchführung) als auch die Methodenauswahl und gesamte Programmgestaltung. Eine weitere sinnvolle Handreichung für Grundlagen [neben dem Baustein zur nicht-rassistischen Bildung] könnte die Broschüre ‚Antirassistische Bildung im Rahmen internationaler Jugendarbeit‘ des EU-Aktionsprogrammes JUGEND sein“ (ebd.).

- Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg beurteilte internationale Begegnungen als hilfreich für den Abbau von (rassistischen) Vorurteilen, insbesondere wenn diese ein gemeinsames Ziel verfolgten. Allerdings bestehe die Gefahr, dass hiermit zwar individuelle, jedoch nicht Gruppen bezogene Vorurteile abgebaut würden. Zudem regte die Landeszentrale an, auch innerhalb Thüringens Begegnungen zu fördern.¹³⁹⁷
- Für innergesellschaftliche Begegnungen sprach sich auch Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden aus. Gleichwohl beurteilte sie Programme internationaler Begegnung als „sehr wirkungsvoll[...]“ und sprach sich für die vorgeschlagene Maßnahme aus.¹³⁹⁸ Sie riet dazu, auf die Qualität von Austausch- bzw. Begegnungsprogrammen zu achten.¹³⁹⁹
- Da sich vier avisierte Maßnahmen dem Thema internationale Begegnung widmen und im Maßnahmenkatalog einen großen Raum einnehmen, empfahl das Deutsche Institut für Menschenrechte, die geplanten Maßnahmen zusammenzufassen und unterbreitete einen Reformulierungsvorschlag¹⁴⁰⁰:

„Die Begegnungsförderungsschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmerinnen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene für alle Generationen verankern. Voraussetzung für die Förderung muss ein strukturiertes und adäquates rassistis- und diskriminierungskritisches Bildungsangebot sein.“¹⁴⁰¹

Außerdem riet das Institut dazu, den Begriff „multikulturell“ zu vermeiden, um Fehlinterpretationen hinsichtlich des dem Maßnahmenkatalog zugrundeliegenden Rassismusbegriffes vorzubeugen.¹⁴⁰²

- Zur Förderung internationaler Familienbegegnung im Besonderen:
 - a. Die NaturFreunde Thüringen e.V. wiesen auf den Bedarf der Novellierung des SGB VIII hin, da Familienbildungsmaßnahmen dort bisher keine Berücksichtigung fänden. Zusätzlich sprachen sie sich für eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Bundes- und EU-Förderprogrammen aus.¹⁴⁰³
 - b. Der Landesseniorenrat betonte die Bedeutung internationaler Kontakte für Menschen. Dennoch sei der bisherige Adressat*innenkreis vergleichsweise klein¹⁴⁰⁴.

¹³⁹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 5.

¹³⁹⁸ Protokoll 22. Sitzung, S. 75.

¹³⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁰⁰ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 8 f.

¹⁴⁰¹ Ebd.

¹⁴⁰² Vgl. ebd., S. 9.

¹⁴⁰³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 103 f.; Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹⁴⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 4.

„Personen, die aufgrund rassistischer Denkmuster in besonderer Weise von Rassismus betroffenen sind, werden u.E. bei solchen Begegnungsprogrammen meist nicht in den Blick genommen. Begegnung, die Vorurteile abbaut, muss im Alltag stattfinden. Von Kindern aus sozialen Gruppen, die rassistischen Vorurteilen ausgesetzt sind, kann hier eine große integrative Wirkung ausgehen. Zu denken ist an Begegnungsmöglichkeiten in Kitas, in Schulen, in Sport- und anderen Vereinen. Hier würde sich auch die Weiterbildung des Personals lohnen. D.h. wir plädieren dafür, dass Begegnung verschiedener Kulturen in den Sozialräumen, in denen Menschen leben, möglich ist und gefördert wird und für Integrationsbeauftragte in Kitas, Schulen, in Vereinen und Quartieren im Sinne praktischer Sozialarbeit.“¹⁴⁰⁵

- c. Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. sprach sich für die mögliche Maßnahme aus. Sie sei zusammen mit den Maßnahmenvorschlägen zur Sensibilisierung, des Empowerments sowie der Aufklärungsarbeit über Rassismus, Populismus und Extremismus zu denken. Es seien vor allem Generationen übergreifende Veranstaltungen und Begegnungen zu fördern.¹⁴⁰⁶
- o Zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen im Besonderen:
 - a. Die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar berichtete von den Schwierigkeiten, diejenigen Jugendlichen zu erreichen, die mit dem Maßnahmenvorschlag der Förderung internationaler Jugendbegegnungen beabsichtigt sind, nämlich Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich und sozial weniger gut situierten Elternhäusern.¹⁴⁰⁷ Dies habe mehrere Gründe. Die Möglichkeiten zur Ansprache seien durch die bisherige Förderung begrenzt und die Politik verstehe die außerschulische Bildung bisher „nicht als Bestandteil des Bildungswegs“¹⁴⁰⁸; aber: „Jeder Jugendliche in Thüringen sollte die Möglichkeit haben, an einer Maßnahme der außerschulischen Bildung teilzunehmen, und jeder Jugendliche in Thüringen sollte auch die Möglichkeit haben, eine internationale Jugendbegegnung mitzumachen.“¹⁴⁰⁹
 - b. Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen hielt die geplante Maßnahme vor allem mit Blick auf Europa für „unerlässlich“.¹⁴¹⁰ Es befürwortete die Ausweitung internationaler Jugendbegegnungen und sprach sich für eine Anerkennung beispielsweise bei Bildungsträgern aus. Zu bedenken sei dabei aber, dass nicht alle Jugendorganisationen solche Begegnungen organisieren könnten, da das Antragswesen aufwendig und die erforderlichen Eigenmittel in der Regel sehr hoch seien.¹⁴¹¹

¹⁴⁰⁵ Vgl. ebd., S. 6.

¹⁴⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 7.

¹⁴⁰⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 83.

¹⁴⁰⁸ Ebd.

¹⁴⁰⁹ Ebd.

¹⁴¹⁰ Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹⁴¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 2.

- c. Der Thüringer Volkshochschulverband berichtete über ergriffene Maßnahmen, um Begegnungsräume zu eröffnen. Mit verbesserten personellen Ressourcen könnte sich der Verband künftig intensiver diesem Themenfeld widmen.¹⁴¹²
- d. Sowohl die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen als auch der Landes-seniorenrat erachteten internationale Jugendbegegnungen förderlich.¹⁴¹³ Allerdings verwies der Landesseniorenrat auch darauf, dass „Begegnung und Integration [...] im Alltag stattfinden [müssten], in Kitas, Schulen, Vereinen, im Arbeitsalltag“.¹⁴¹⁴ Hierfür seien Fördermittel bevorzugt für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zu verwenden, um deren finanziellen Eigenanteil zu verringern.¹⁴¹⁵
- o Zur Förderung der internationalen Arbeitnehmer*innenbegegnung im Besonderen:
 - a. Die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen erachtete den Vorschlag als „sinnvoll“, sah allerdings hierbei „vor allem die Gewerkschaften und deren Bildungseinrichtungen gefordert“.¹⁴¹⁶
 - b. Der Landesseniorenrat war skeptisch. Ein breit geförderter Austausch sei

„aufwendig und unrealistisch, zumal solche Treffen kaum mit denjenigen Personengruppen stattfinden dürften, die in Deutschland besonders von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, sondern zwischen Ländern zustanden kommen, zwischen denen es eine hohe kulturelle Affinität und Akzeptanz gibt.“¹⁴¹⁷

Stattdessen schlugen sie eine Förderung beispielsweise von Senior Experten vor, die die Expertise von Ruheständler*innen im In- wie Ausland im Bereich der Entwicklungshilfe einbringen.¹⁴¹⁸

- c. Das DBG-Bildungswerk Thüringen e.V. betonte das Defizit internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnung in Thüringen. Auch wenn solche Begegnungen im Rahmen des ThürBfG möglich seien, fielen dennoch erhebliche Kosten an. Deshalb schlug der Verein vor, dass auch die Tage der An- und Abreise durch das ThürBfG und generell entstehende Kosten über ein eigenes Förderprogramm gefördert werden sollten.¹⁴¹⁹ Kritisch merkte das DGB-Bildungswerk an, dass es zwar dem Ge-

¹⁴¹² Vgl. Zuschrift 6/2546, S. 7 f.

¹⁴¹³ Vgl. Zuschrift 6/2541, S. 1; Zuschrift 6/2542, S. 5.

¹⁴¹⁴ Zuschrift 6/2542, S. 5.

¹⁴¹⁵ Vgl. ebd. „Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die finanzielle Unterstützung außerschulisch organisierter internationaler Jugendbegegnungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“ bzw. „BuT“) förderfähig werden“ (ebd.).

¹⁴¹⁶ Zuschrift 6/2541, S. 2.

¹⁴¹⁷ Zuschrift 6/2542, S. 5.

¹⁴¹⁸ Vgl. ebd. Siehe auch Senior Experten Service (ohne Datum): Leitbild, in: ses-bonn.de, <https://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns/leitbild.html> (Abruf am 6. Mai 2019).

¹⁴¹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2556, S. 4.

danken der Sozialpartnerschaft verpflichtet sei, aber internationale Arbeitnehmer*innenbegegnung nicht als sozialpartnerschaftliche Aufgabe sehe.¹⁴²⁰

- Zur Verankerung der Begegnungsförderschwerpunkte Jugendförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmer*innen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU Strukturfonds auf Landesebene im Besonderen:
 - a. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fragte, ob die avisierte Maßnahme nicht breiter formuliert werden könnte, um auch andere Fördermittel für den Maßnahmenvorschlag zu erschließen.¹⁴²¹
 - b. Das Landesjugendwerk der AWO Thüringen empfahl, bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme die einzelnen Adressat*innenkreise gesondert zu betrachten und zu fördern.¹⁴²²
 - c. Die NaturFreunde rieten darauf zu achten, dass die Förderung von Familienbegegnungen ermöglicht werde, da dies bisher kaum oder gar nicht möglich sei.¹⁴²³
 - d. Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. sah bei dieser möglichen Maßnahme den Bedarf, ergänzend Schulungen anzubieten, damit die entsprechenden Akteure lernten, erfolgreich Anträge auf Förderung beispielsweise bei der EU zu stellen. Da bereits das ERASMUS+ Programm internationale Begegnungen in der Erwachsenenbildung fördere, sollte der Thüringer Bedarf an gesonderten, zusätzlichen Programmen evaluiert werden.¹⁴²⁴
 - e. Der Landesseniorenrat verwies bei dieser geplanten Maßnahme noch einmal auf seine – oben dargelegte – Bedenken gegenüber dem Maßnahmenkomplex hinsichtlich der Aufwand-Ertrag-Relation.¹⁴²⁵ „Die Gesamtstrategie, die wir in dem Maßnahmenkatalog vermissen, sollte auf andere Prämissen zielen. Es geht um Alltag, Alltagsintegration und -akzeptanz, um Begegnung im Alltag und im Wohnquartier usw. usf.“¹⁴²⁶ Dennoch erschienen ihm die vorgeschlagenen „Ansätze [...] in vielem sympathisch und förderungswürdig“.¹⁴²⁷

¹⁴²⁰ Vgl. ebd.

¹⁴²¹ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 72 f.

¹⁴²² Vgl. Zuschrift 6/2682, S. 2.

¹⁴²³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 88 f. „Und natürlich ist auch hier eine Verstetigung wünschenswert, im Hinblick auf künftige EU-Förderprogramme, aber auch möglicherweise eingebunden in die Novellierung des SGB VIII, den Ausbau adäquater, die Länder und Kommunen unterstützender Bundesprogramme, die in Zusammenarbeit mit EU-Förderprogrammen arbeiten können. Wir lesen hier zwar Jugendbildung, Fachkräftebildung und Familienbildung als Austauscharbeit, aber Familienbildung ist momentan noch nicht mal in den Förderprogrammen drin. Das ist also hier schon ein nächster Schritt. Natürlich wäre es wünschenswert, das noch weiter auszubauen, aber erst mal wäre genau diese Frage, dass man da Familienbegegnungen auch mit reinbekommt – auf europäischem Niveau eine wünschenswerte –, weil wir sonst einfach noch eine ganze Generation warten müssten, wenn wir das nur auf die Jugend beziehen“ (ebd.).

¹⁴²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2526, S. 9.

¹⁴²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2542, S. 6.

¹⁴²⁶ Ebd.

¹⁴²⁷ Ebd.

- **„Migrant*innen in Gremien der außerschulischen Bildungsarbeit stärken und gezielt bei der Ausbildung zu Kursleiter*innen fördern“¹⁴²⁸**
 - Den Maßnahmenvorschlag erachtete das Landesjugendwerk der AWO Thüringen für „sehr sinnvoll“¹⁴²⁹. Es sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass sowohl das Miteinander als auch themenspezifische Inhalte gleichermaßen im Mittelpunkt stehen.¹⁴³⁰
 - Da Migrant*innen oft einen schwierigen Zugang zum Arbeitsmarkt hätten und dies auch mit Problemen der sozialen Integration einherginge, habe es sich der Thüringer Volkshochschulverband „zur Aufgabe gemacht, den Menschen die Möglichkeit zu bieten, als Kursleiter*innen zu arbeiten und auf diese Weise zur Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz, und einem interkulturellen Miteinander beizutragen“¹⁴³¹.
 - Der Deutsche Volkshochschulverband betonte das Erfordernis, den europäischen Zusammenhalt zu stärken. Er berichtete von ergriffenen Maßnahmen, die der Verwirklichung dieses Zieles dienten. Obwohl unter anderem die Programme ERASMUS+ und die EU-Strategie „ET 2020“ die Erwachsenenbildung entsprechend förderten, sprach sich der Verband für eine Intensivierung und Ausweitung entsprechender Förderungen aus.¹⁴³²
 - Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik fragte danach, was mit „stärken“ und „fördern“ in dem Maßnahmenvorschlag gemeint sei. Es gebe bereits viele gut ausgebildete und engagierte „rassistisch diskreditierbare[...] und diskriminierbare[...] Personen“, die jedoch bei der Besetzung entsprechender Stellen im Bereich der außerschulischen Bildung nicht angemessen berücksichtigt würden.¹⁴³³

„Es sind daher vor allem auch bei der Stellenbesetzung, bei der Kursleitungsvergabe und insbesondere auch bei der Besetzung von Gremien gezielte Gleichstellungsmaßnahmen nötig, um sicherzustellen, dass sich diese Realität zeitnah verändert. Einzig in diesem Sinn kann ‚stärken‘ und ‚fördern‘ Sinn machen.“¹⁴³⁴

Um die die Rekrutierungspraxis zu verändern, seien zusätzlich Schulungen für Personalverantwortliche und gegebenenfalls auch Quoten vonnöten.¹⁴³⁵

- Die NaturFreunde Thüringen e.V. unterstützen die vorgeschlagene Maßnahme. Sie diene auch dem von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Empowerment und

¹⁴²⁸ Vorlage 6/5023 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁴²⁹ Zuschrift 6/2682, S. 3.

¹⁴³⁰ Vgl. ebd.

¹⁴³¹ Zuschrift 6/2546, S. 8.

¹⁴³² Vgl. Zuschrift 6/2558, S. 6 f.

¹⁴³³ Zuschrift 6/2627, S. 7.

¹⁴³⁴ Ebd.

¹⁴³⁵ Vgl. ebd.

befördere zudem eine qualifizierte Umsetzung der avisierten Maßnahmen zur Förderung internationaler Begegnungen.¹⁴³⁶

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte regte an, „Migrant*innen“ durch „von rassistischer Diskriminierung Betroffene“ zu ersetzen, um auch Schwarzen Deutschen und Bürger*innen mit „länger zurückliegender Migrationsgeschichte“ in den Maßnahmenvorschlag einzubeziehen.¹⁴³⁷
- Dem DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. griff der Vorschlag zu kurz. Es bedürfe einer detaillierteren „Aufschlüsselung“:

„Grundsätzlich sehen wir einen Nachholbedarf in der Anerkennung von erworbenen Berufs-/Studienabschlüssen bei Migrant*innen und Geflüchteten. Um hier schnellstmöglich eine Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten, sollten diese Prozesse transparenter gestaltet und beschleunigt werden. Weiterhin empfehlen wir, auf die (bisher anfallenden) Verwaltungsgebühren in jedem Fall zu verzichten und eine vom Land finanzierte Übersetzungsstelle für die zur Anerkennung benötigten Unterlagen einzurichten. Nur durch eine Abschlussanerkennung kann auf der einen Seite das Fachkräftegebot in außerschulischen Bildungseinrichtungen gehalten und auf der anderen Seite eine Prekarisierung von Migrant*innen und Geflüchtete anteilig verhindert werden. Wenn Migrant*innen und Geflüchtete dann als Kursleiterinnen stärker vertreten sind, müssen sie auch in die Gremienarbeit stärker einbezogen werden.“¹⁴³⁸

- Die Landeszentrale Baden-Württemberg für politische Bildung erachtete die vorgeschlagene Maßnahme als „grundsätzlich sinnvoll“, bemerkte jedoch auch, dass für deren Umsetzung die betroffenen Einrichtungen zur interkulturellen Öffnung bereit sein müssten.¹⁴³⁹
- Kommissionsmitglieder fragten nach der Diversität der Belegschaften in der außerschulischen Bildung.
 - a. Die Vertreterin von ZWST e.V. verwies darauf, dass die Unterrichtenden in der außerschulischen Bildung die Diversität der Gesellschaft spiegeln sollten:

„Und wenn wir diesen Missstand in der Gesellschaft haben und wenn sozusagen Minderheiten nicht immer über die Möglichkeit verfügen, das, was sie erleben, zu definieren und auch sozusagen das Phänomen zu definieren, nicht die Deutungshoheit haben, dann spiegelt sich das in der Bildungsarbeit auch wider.“¹⁴⁴⁰

Beispielsweise gebe es in der antisemitismuskritischen Arbeit viele, die nicht über entsprechende Erfahrungen verfügten. Mittels nicht einvernehmender Professionalisierung, der Politisierung der Communities und Koalitionsbildungen könne dem

¹⁴³⁶ Vgl. Zuschrift 6/2588, S. 9.

¹⁴³⁷ Vgl. Zuschrift 6/2555, S. 9.

¹⁴³⁸ Zuschrift 6/2556, S. 4.

¹⁴³⁹ Vgl. Zuschrift 6/2567, S. 5.

¹⁴⁴⁰ Protokoll 22. Sitzung, S. 93.

jedoch entgegen gewirkt werden.¹⁴⁴¹ Diversität müsse das Ziel bei Empowermentprozessen und der außerschulischen Bildung sein:

„Was es bedeutet, ist nicht in einem Papier zu definieren, weil ich nicht sagen kann, wir brauchen für ein Team bestimmte Menschen mit bestimmten Merkmalen – egal, was sie können, egal, was sie sind. Das ist auch eine Form von Essentialisierung, das ist auch schwierig.

Ich glaube, es kommt darauf an, dass wir uns darum bemühen, dass wir diese Schiefelage anerkennen und dass wir auch im Professionalisierungsprozess Räume für alle schaffen und ermöglichen, dass Menschen, die zu Rassismus/Antisemitismus arbeiten, in der Lage sind, durch Selbstreflexion zu sagen: Ich habe diese Erfahrung nicht gemacht und ich blicke auf dieses Thema aus einem ganz bestimmten Blickwinkel.“¹⁴⁴²

- b. Der Vertreter der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar berichtete, dass seine Institution bereits seit längerem im Sinne der vorgeschlagenen Maßnahme wirke. Aufgrund der finanziell schwierigen Situation der außerschulischen Bildung habe man jedoch das Problem, diversen Menschen attraktive Arbeitsangebote in Thüringen zu machen.¹⁴⁴³ „Das heißt, wir haben auch in dem Bereich ein Fachkräfteproblem, und das kann man letztlich nur lösen, wenn man attraktivere Arbeitsbedingungen schafft.“¹⁴⁴⁴
- o Es wurde in der öffentlichen Anhörung auch nach den Schnittstellen zwischen der außerschulischen Bildung und Migrant*innenselbstorganisationen und Beratungsstellen gefragt, vor allem hinsichtlich der Erfassung der gesellschaftlichen Realität.
 - a. Hinsichtlich der Erfahrungen mit Rassismus mache es einen Unterschied, so die Vertreterin des Deutschen Institut für Menschenrechte, ob sich Betroffene an Personen wenden könnten, die ebenfalls rassistische Diskriminierung erlebt haben. Es bedürfe daher entsprechender Angebote.¹⁴⁴⁵
 - b. In den vergangenen Jahren seien in Deutschland und Thüringen solche Beratungsstellen entstanden, so die Vertreterin von ZWST e.V., die Angebote machten und Räume schafften für Betroffene. Diese seien nicht einfach nur Anlaufstellen, sondern auch Strukturen, die Empowerment ermöglichten. Empowerment sollte dabei von unten nach oben erfolgen und diverse Menschen – nicht nur Migrant*innen – befähigen, handlungsmächtig zu sein.¹⁴⁴⁶
 - c. Der Vertreter der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar schilderte Probleme, entsprechende Kapazitäten aufzubauen, da Vereine „Fachkräfte[n] mit Migrationshintergrund [...] keine beruflichen Perspektiven anbie-

¹⁴⁴¹ Vgl. ebd., S. 94.

¹⁴⁴² Ebd., S. 93 f.

¹⁴⁴³ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 90.

¹⁴⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁴⁵ Protokoll 22. Sitzung, S. 92.

¹⁴⁴⁶ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 93.

ten können“.¹⁴⁴⁷ Die Migrant*innenselbstorganisationen seien in der Regeln nicht groß genug. Sie sollten daher strukturelle Förderung erhalten.¹⁴⁴⁸

- Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, was in der antirassistischen und antidiskriminierenden außerschulischen Bildungsarbeit wichtiger wäre: bestimmte Identitätsmerkmale oder spezifische Kompetenzen.
 - a. Das Deutsche Institut für Menschenrechte berichtete, dass es Bewerber*innen die Möglichkeit biete, bei anonymisierten Bewerbungen freiwillig Diversitätsangaben zu machen. Prinzipiell sei die Frage nach Kompetenzen und Identitätsmerkmalen nicht ausschließend zu denken, sondern verbindend: „[E]s geht um zusätzliche selbstreflexive Erfahrungen, die noch zu der Kompetenz hinzukommen“.¹⁴⁴⁹
 - b. Die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte schließlich verwies darauf, dass es oft an der Vermittlung ökonomischer Kompetenzen mangle und daher sozioökonomische Diskriminierungen vernachlässigt würden:

„Wir trauen uns an diese Fragen der sozialen Gerechtigkeit und wirtschaftliche Fragen nicht ran, weil die Kompetenzen in dem Bereich in der Regel bei politischen Bildnern nicht da sind. Das sind Politologen, Historiker, Sozialwissenschaftler, aber wir haben viel zu wenig Ökonomen. Und das ist ein Bereich, der für den Bereich ‚Diskriminierung/Intersektionalität‘ entscheidend ist, weil Jugendliche haben ein sehr gutes Gespür dafür, was gerecht ist und was ungerecht ist und wann sie sich ungerecht oder zurückgesetzt behandelt fühlen. Und da ein Verständnis zu bekommen, wie funktioniert eigentlich unsere Gesellschaft wirtschaftlich und warum gibt es Minderheiten, die nicht nur aufgrund ihrer Identität benachteiligt sind, sondern auch wirtschaftlich benachteiligt sind, wo liegen da die Ursachen – dafür ein besseres Verständnis zu bekommen und Bildungsangebote zu machen, dazu bräuchten wir Kompetenzen im ökonomischen Bereich.“¹⁴⁵⁰

- **Anregungen weiterer Handlungsmaßnahmen durch und weitere Einschätzungen von Anzuhörenden**

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte betonte die „gezielte Förderung von Selbstorganisationen und Anerkennung ihrer Expertise sowie die Förderung von Kooperationen mit anderen Akteuren, die das strukturelle Machtgefälle zwischen den Beteiligten angemessen reflektiert und darauf entsprechend reagiert“¹⁴⁵¹. Zudem empfahl das Institut der Kommission folgende weitere Maßnahmen:
 - a) „Explizite Verankerung von Menschenrechtsbildung und rassismuskritischer, diskriminierungssensibler Bildung in den Aus- und Weiterbildungsplänen relevanter Berufsgruppen im Bereich Bildung, Wohl-

¹⁴⁴⁷ Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 91.

¹⁴⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁴⁹ Protokoll 22. Sitzung, S. 92.

¹⁴⁵⁰ Protokoll 22. Sitzung, S. 91.

¹⁴⁵¹ Protokoll 22. Sitzung, S. 72.

- fahrt/Soziale Arbeit, Religionsgemeinschaften, Öffentlicher Dienst, einschließlich Polizei und Justiz (vgl. Maßnahme 2)
- b) Explizite Verankerung von Menschenrechtsbildung und rassismuskritischer, diskriminierungssensibler Bildung in den Bildungsplänen für den frühkindlichen Bereich
 - c) Bereitstellung von rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Bildungsmaterialien bzw. Überprüfung vorhandener Materialien
 - d) Fördermittel im außerschulischen Bildungsbereich grundsätzlich an das Vorhandensein eines Konzept bezüglich der Förderung von Diversität knüpfen (analog zu Maßnahme 12, die sich aber nur auf die Begegnungsförderschwerpunkte Jugend, Familie und Arbeitnehmerinnen bezieht)
 - e) Gezielte Förderung von Selbstorganisationen und Anerkennung ihrer Expertise sowie Förderung von Kooperationen mit anderen Akteur_innen, die das strukturelle Machtgefälle zwischen den Beteiligten angemessen reflektiert und darauf entsprechend reagiert
 - f) Die Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich schulischer Bildung, begleitet von einem mündlichen und schriftlichen Anhörungs- sowie Auskunftsverfahren (analog zum Verfahren zu außerschulischer Bildung)¹⁴⁵²
- Frau Professorin Besand von der Technischen Universität Dresden betonte, den Maßnahmenkatalog insgesamt betrachtend, drei Aspekte: „die Qualifikation, Verstärkung und Planungssicherheit und Ausbildung statt ein alleiniger Blick auf Weiterbildung“¹⁴⁵³.
 - Das Institut Social Justice und Diversity hob die Notwendigkeit einer Evaluationsstrategie für alle zu ergreifenden Maßnahmen hervor. Somit könne man Erfolge identifizieren und bei ungünstigen Entwicklungen nachsteuern.¹⁴⁵⁴
 - Das Netzwerk Rassismuskritische Migrationspolitik hielt grundsätzlich fest, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nur wirksam seien, wenn Qualität auf Seiten der die Maßnahmen durchführenden Personen und deren Arbeitsbedingungen – „im Einzelnen: Ausbildung, Engagement, Bezahlung, Beschäftigungsdauer, Sachmittel, Kontinuität“ – gewährleistet seien.¹⁴⁵⁵ Zusätzlich müsse man auf quantitative Aspekte wie Erreichbarkeit, Niedrigschwelligkeit und Nutzung durch Zielgruppen achten.¹⁴⁵⁶ Darüber hinaus empfahl das Netzwerk die Einrichtung einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung, mit der „eine professionelle Unterstützungsstruktur bereitgestellt wird, die es oft es möglich macht, sich gegen erlittenes Unrecht zur Wehr zu setzen“¹⁴⁵⁷.
 - Der Thüringer Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes sah in den möglichen Maßnahmen eine „wichtige Grundlage“, die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der

¹⁴⁵² Zuschrift 6/2555, S. 9.

¹⁴⁵³ Protokoll 22. Sitzung, S. 75.

¹⁴⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/2659, S. 1.

¹⁴⁵⁵ Zuschrift 6/2627, S. 1.

¹⁴⁵⁶ Vgl. ebd.

¹⁴⁵⁷ Ebd., S. 7. Zu beachten seien dabei die vom Antidiskriminierungsverband Deutschland entwickelten „Standards einer unabhängigen, parteilichen, horizontalen, professionellen Antidiskriminierungsberatung“ (ebd., S. 8). Eine Onlineberatung wie in Baden-Württemberg könnte diese Beratungsstruktur zudem sinnvoll ergänzen (vgl. ebd.).

Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu fördern.¹⁴⁵⁸ Bei den Maßnahmenvorschlägen fehlten dem Schutzbund grundsätzlich die Themen Kinder und Familien. Aber auch hier seien antidiskriminierende Maßnahmen erforderlich.¹⁴⁵⁹

- Toolpool betonte die Vorzüge interkulturellen Wissens:

„Für die Inklusionsprozesse ist von zentraler Bedeutung, dass beide Seiten [die integrierenden Bürger*innen und die sich integrierenden neuen Bürger*innen] über Wissen zu interkulturellen Lernprozessen verfügen. Wissen ist in dem Fall nicht nur Macht, sondern der Schlüssel für Integration und damit der Zurückdrängung von Rassismus. Allen in Thüringen lebenden Menschen sollte die Teilnahme an Fortbildungen ermöglicht werden, vor allem im Landesprogramm ‚Denk bunt‘, was die flächendeckendste Reichweite in Thüringen hat.“¹⁴⁶⁰

- Die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung in Thüringen (LOFT) begrüßte den detaillierten Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Allerdings kritisierten sie, dass mit den Vorschlägen unterschiedliche Ansätze und Perspektiven zulasten einer klaren Struktur verbunden seien.¹⁴⁶¹ „Vernetzungen und Synergien [dürften daher] schwierig zu organisieren sein“¹⁴⁶². LOFT empfahl hierzu, das Gesamtkonzept der Kommission stärker zu strukturieren und dabei auch Aspekte interkultureller und interreligiöser Sensibilisierung in die Betrachtungen einzubeziehen.¹⁴⁶³
- Frau Professorin Frehe-Halliwell von der Friedrich-Schiller-Universität Jena fasste den Maßnahmenkatalog in drei Bereiche zusammen: Es gebe Vorschläge, die sich an die „aufnehmende Gruppe“ richteten und auf eine demokratische und weltoffene Haltung zielten. Ferner seien Maßnahmen vorgeschlagen, die Empowerment und Sprachförderung der „aufzunehmenden Gruppe“ fördern möchten. Schließlich würden Strategien avisiert, die gegenseitige Begegnungen und wechselseitiges Lernen ermöglichen sollen. Die schriftlich Anzuhörende befürwortete die Maßnahmenvorschläge in allen drei Bereichen. Sie empfahl, hierfür die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die möglichen Maßnahmen an bereits existierende und künftige Projekte auch Ebenen übergreifend anzubinden.¹⁴⁶⁴

Die Jenaer Professorin wies darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen auf den Komplex der beruflichen Ausbildung hindeuten. Berufsschullehrer*innen wie betriebliche Ausbilder*innen sollten im Rahmen ihres Bildungsauftrages auch Demokratie- und Wertebildung betreiben. Sie riet dazu, die Umsetzung des Bildungsauftrages in der

¹⁴⁵⁸ Zuschrift 6/2560, S. 2.

¹⁴⁵⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁶⁰ Zuschrift 6/2557, S. 3.

¹⁴⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2559, S. 1.

¹⁴⁶² Ebd.

¹⁴⁶³ Vgl. ebd.

¹⁴⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2680, S. 2.

Praxis hinsichtlich Demokratiebildung sowie antirassistischer und antidiskriminierender Bildung zu evaluieren.¹⁴⁶⁵

Des Weiteren machte Frau Professorin Frehe-Halliwell die Kommission auf den Zustand des Übergangssektors zwischen schulischer und beruflicher Bildung aufmerksam. Circa 30 Prozent „aller Eingänge in das gesamte Ausbildungssystem“ befänden sich in diesem Bereich, und der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund sei hier überproportional hoch.¹⁴⁶⁶ Auch Menschen mit Fluchtmigrationshintergrund oder mit besonderem Förderbedarf würden überwiegend in diesem Bereich beschult, so dass hier eine sehr heterogene Gruppe benachteiligter Menschen zusammen komme und die Gefahr bestünde, dass Teilnehmende an diese Bildungsmaßnahmen ohne diagnostizierte Förderschwerpunkte übersehen werden.¹⁴⁶⁷

„Es zeigt sich, dass im beruflichen Übergangssystem vielfältige Problemlage, sozio-kulturelle Hintergründe und Biosgrafien zusammenkommen. Der Nährboden für Diskriminierung, Ausgrenzung, Isolierung, Rassismus etc. könnte sich durch Zuwendungen für ausgewählte, vermeintlich ‚noch stärker benachteiligte Zielgruppen‘ forcieren. [...] Zumindest ist auf die Gefahr aufmerksam zu machen, dass sich aus diesem Puffer nach und nach ein Pulverfass entwickeln kann. Momentan ist es insbesondere der besonderen Zuwendung und des besonderen Einsatzes der ‚pädagogischen Professionals‘ wie Lehrkräften, Sonder- und Sozialpädagog*innen, aufgeschlossenen Betrieben und Ausbilder*innen zuzuschreiben, dass diese Entwicklung nahezu geräuschlos den Weg an der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung vorbeigefunden haben.“¹⁴⁶⁸

Die Anzuhörende hielt es daher für geboten, die berufsbildenden Schulen in die Maßnahmenvorschläge einzubeziehen sowie demokratie- und wertbildende Maßnahmen für die dort lernenden Schüler*innen aber auch für die Lehrer*innen und Ausbilder*innen zu entwerfen.¹⁴⁶⁹

¹⁴⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶⁶ Ebd., S. 3.

¹⁴⁶⁷ Vgl. ebd.

¹⁴⁶⁸ Ebd., S. 3 f.

¹⁴⁶⁹ Vgl. ebd., S. 4.

II. Polizei und Inneres

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zum Themenfeld Polizei und Inneres sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 83 – 132 und 229 – 239 wiedergegeben. Eine weitere ergänzende Dokumentation findet sich in Band II dieses Berichtes auf den Seiten 23 – 44.

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 19. Sitzung am 4. Dezember 2018 ein schriftliches und mündliches Anhörungsverfahren im Bereich Handlungsempfehlungen Polizei und Inneres durch.¹⁴⁷⁰ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den zu folgenden Themen vorgeschlagenen möglichen Maßnahmen und Beobachtungsgesichtspunkten Stellung zu beziehen:

1. Beobachtungsgesichtspunkte: „Interkulturelle Öffnung von Polizei und Verfassungsschutz
 - Welche Erfahrungen gibt es dazu in Thüringen sowie in den anderen Bundesländern?
 - Welche wissenschaftlichen Expertisen liegen in diesem Themenbereich zugrunde?“¹⁴⁷¹;
2. Beobachtungsgesichtspunkte: „Erfassung, Ahndung und Prävention
 - Welche Erfahrungen gibt es dazu in Thüringen und anderen Bundesländern?“¹⁴⁷²

und

Vorschläge zu Handlungsempfehlungen: „Erfassung, Datenerhebung und -analyse

- a. Untersuchung zur Verbreitung von Vorurteilen und Rassismus bei Polizeibeamtinnen
- b. Statistische Erfassung rassistischer Polizeikontrollen / Racial Profiling: ähnlich der ‚Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt‘ (KOP) in Berlin: sie führt für das Land Berlin seit dem Jahr 2000 eine Chronik über rassistische Polizeikontrollen.
- c. unabhängige Studie zur Aus- und Fortbildungssituation der Thüringer Polizei
- d. Studie zur Erfahrung von Betroffenen rassistischer Gewalt und Vorurteils kriminalität mit der Polizei (mglw. Neuauflage und Ausweitung ezra-Studie ‚Die haben uns nicht ernst genommen.‘)
- e. Änderung / Überarbeitung der PMK. Statistische Erfassung rassistisch motivierter Straftaten. Aktuelle Kategorisierung als ‚politisch motiviert‘ oder ‚extremistisch‘ ist

¹⁴⁷⁰ Vgl. Vorlage 6/4669 -NF-; Protokoll 19. Sitzung, S. 12 – 81.

¹⁴⁷¹ Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU).

¹⁴⁷² Ebd.

- nicht zielführend für die Erfassung und Verfolgung von Delikten im Themenfeld ‚Rassismus‘, Diskriminierung und Vorurteils kriminalität
- f. Entwicklung klarer Standards, Definition und Dokumentation → Rassismus / Diskriminierung / Vorurteils- und Hassverbrechen als ideologieunabhängige gesellschaftliche Phänomene betrachten (nicht nur im Zusammenhang mit Rechtsextremismus)
 - g. PMK Statistik differenziert nach Betroffenenengruppen aufschlüsseln
 - h. Folgen/ Ausmaß von Racial Profiling sichtbar machen
 - i. Thüringen sollte Morde, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive rassistisch motiviert waren, neu und von einer unabhängigen Stelle / Kommission untersuchen lassen. Orientierung könnte die Gute Praxis aus Brandenburg bieten, wo das Moses-Mendelsohn-Institut der Universität Potsdam die Untersuchung anleitete¹⁴⁷³;
3. Beobachtungsgesichtspunkte: „Umgang mit Opfern rassistischer und anderer menschenverachtender Gewalt, sekundäre Viktimisierung
 - Welche Erfahrungen gibt es dazu in Thüringen und in den anderen Bundesländern?
 - Wie sieht die rechtliche Gestaltung / Vorgaben in diesem Themenbereich aus?
 - Welche zivilgesellschaftlichen Kontrollmöglichkeiten liegen vor?“¹⁴⁷⁴;
 4. Beobachtungsgesichtspunkte: „Mögliches rassistisches und diskriminierendes Verhalten von Polizist*innen
 - Welche Erfahrungen gibt es dazu in Thüringen und in den anderen Bundesländern?
 - Was lässt sich zu Berichten von Beschwerdestellen äußern?“¹⁴⁷⁵;
 5. Beobachtungsgesichtspunkte: „Racial Profiling
 - Welche Erfahrungen gibt es dazu in Thüringen und in den anderen Bundesländern?
 - Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es hierzu in Thüringen?
 - Was sind geplante Strategie in Thüringen?
 - Lassen sich funktionierende Strategien anderer Bundesländer / Bund / EU (best practices) hierfür heranziehen?“¹⁴⁷⁶;
 6. Beobachtungsgesichtspunkte: „Aus- und Fortbildung
 - Welche Inhalte werden unterrichtet mit welcher Zielsetzung?
 - Wie werden Lernerfolge gemessen?
 - Welche Erfahrungen haben andere Bundesländer?“¹⁴⁷⁷

¹⁴⁷³ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

¹⁴⁷⁴ Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU). Kommissionsmitglieder fragten zu diesem Thema nach den Erfahrungen in Thüringen und anderen Bundesländern, der Rechtslage sowie zivilgesellschaftlichen Kontrollmöglichkeiten. Sowohl in den öffentlichen Anhörungen als auch in den schriftlichen Stellungnahmen wurde explizit auf die Punkte nicht eingegangen. Davon unbenommen können die Ausführungen der Anzuhörenden zu allen anderen Punkten als indirekte Stellungnahme hierzu gelesen werden. Aus diesem Grund und um Redundanzen zu vermeiden wird im Folgenden auf eine gesonderte Behandlung dieser Aspekte verzichtet.

¹⁴⁷⁵ Ebd.

¹⁴⁷⁶ Ebd.; vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), passim.

¹⁴⁷⁷ Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU).

und

Vorschläge zu Handlungsempfehlungen: „Aus- und Fortbildung

- a. Auf den (Zwischen-)Ergebnissen der Enquetekommission basierend (und später auch auf den Ergebnissen der unabhängigen Studie) sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die Strategien, Qualitätskriterien und konkrete Maßnahmen für die Bearbeitung der Enquete-Themen und Einsichten in der Aus- und Fortbildung der Thüringer Polizei entwickelt bzw. die Entwicklung begleitet
 - b. rassismus- und diskriminierungskritische Bildung; Menschenrechts- und Demokratiebildung, sowie Diversitäts- und Vorurteilssensibilität als Querschnittsanliegen implementieren
 - c. Erstellung entsprechender Materialien, Anweisungen und Schulungen / Aus- und Fortbildungs-Module zur Kategorisierung und verbesserten Erfassung, Dokumentation und Verfolgung rassistischer und anderer menschenverachtender Straftaten
 - d. Sensibilisierung für Phänomene Hassverbrechen, Rassismus, Sexismus, GMF, Entwicklung von Empathie
 - e. Interkulturelle Bildung / Entwicklung interkultureller Kompetenzen
 - f. Menschenrechtsbildung, Wissen über ICERD und gesetzliche Grundlagen
 - g. im Hinblick auf Viktimisierungsprozesse / angemessener Umgang mit Betroffenen
 - h. neben Wissensvermittlung: soziale Kompetenzbildung, kritische Analysefähigkeit und Schulung der Auseinandersetzung mit (Ermittlungs-)Fehlern
 - i. Polizistinnen für Folgen von Racial Profiling sensibilisieren/ Umgang mit Betroffenen verbessern, (juristische) Definition und Verbot von Racial Profiling
 - j. Dafür sollte eine unabhängige Studie zur Aus- und Fortbildungssituation der TH Polizei vergeben werden
 - k. Einrichtung unabhängiger / wissenschaftlicher Stelle (gemeinsam mit Vertreter*innen des TMIK/Polizei und Vertreter*innen rassistischer Gruppen), die entsprechende Schulungs-Entwicklungen begleitet.¹⁴⁷⁸;
7. Vorschläge zu Handlungsempfehlungen: „Struktur, Personal
- a. Identifizierung problematischer Strukturen und Routinen im Geschäftsbereich des TMIK und Entwicklung von Strategien für einen professionellen Umgang
 - b. Kritische Untersuchung von Rassismus und Benachteiligungen rassistischer Personen in Institutionen, Regelwerken, Gesetzen, Vorschriften ...
 - c. Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft ‚Rassismus und Diskriminierung‘, bestehend aus (8-12 Personen) Fachpersonal des TMIK/Polizei, Parlamentariern, Wissenschaftler*Innen, Vertreterinnen von NGOs sowie aus rassistierten Gruppen mit der Aufgabe,

¹⁴⁷⁸ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

- das TMIK zu beraten, vorhandene Regelungen, Gesetze, Routinen (etwa Dienst-eid/Gelöbnis gemäß § 54 ThürBG, Arbeitsverträge, Belehrungen / ‚Belehrungskanon‘, Kriterien für die Qualitätssicherung durch Dienstaufsicht, Leitbildern des TMIK und seiner untergeordneten Behörden etc.) diskriminierungskritisch zu prüfen, diskriminierungskritische Qualitätsstandards zu entwickeln und zur Schaffung eines diskriminierungssensiblen Settings beizutragen
- d. Entwicklung praxisorientierter Strategien, die eine menschenrechtsorientierte und diskriminierungskritische und gleichwohl zielführende Polizeiarbeit ermöglichen.
 - e. Entwicklung strategischer Maßnahmen und Angebote, durch die (potentiell) von Rassis-mus und Diskriminierung betroffene Mitarbeitende geschützt und empowert wer-den können. Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Bundesländern prüfen
 - f. Entwicklung einer kritischen ‚Analyse-, und ‚Fehlerkultur‘, geregelter Austausch dazu zwischen NGOs/zvgl. Akteurinnen, TMIK/Polizei, Parlamentarierinnen, Wissenschaft-ler*innen
 - g. Ständiger (strukturierter) Austausch des für Antidiskriminierungspolitik zuständigen Ministeriums mit dem Bereich ‚Inneres‘ (unter Einbeziehung der AG)
 - h. Öffnung polizeilicher Strukturen für Menschen mit Migrationshintergrund, Erhöhung des Anteils von Polizist*innen mit Migrationshintergrund; Verbesserung der Einstel-lungsbemühungen bezüglich Personals mit ausländischen Familienbiographien, hier-für sollte auch Gute Praxis aus dem Bund und anderen Bundesländern eingeholt werden
 - i. Einrichtung unabhängiger (nicht die Polizei als Ermittlungsbehörde kann die Stelle sein, bei der man sich über die Polizei beschwert), einfach zugänglicher Beschwer-destelle(n) und Ansprechpartner Innen bei der Polizei für Menschen, die sich mit poli-zeilichem Fehlverhalten konfrontiert sehen (u.a. auch für Betroffene von Racial Profi-ling).
 - j. Überprüfung der Online-Meldeverfahren der Polizei hinsichtlich BenutzerInnenfreund-lichkeit
 - k. Bessere Aufklärung der Opfer über ihre Rechte durch Polizei: Nebenklage, Recht auf sicheren Nachhauseweg nach der Tat, Weitergabe von Beratungsangeboten
 - l. Prüfung der Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle zur Opfer- und Angehö-rigenbetreuung¹⁴⁷⁹;
8. Vorschläge zu Handlungsempfehlungen: „Gesetzgeberische Maßnahmen auf Landes-ebene
- a. Ermessensspielraum bei Personenkontrollen begrenzen
 - b. Überprüfung / Änderung § 14 Abs. 1 Nr.- 5 ThPAG¹⁴⁸⁰;

¹⁴⁷⁹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

9. Vorschläge zu Handlungsempfehlungen: „Initiativen der Landesregierung auf Bundesebene
 - a. Überarbeitung der PMK-Statistik. Statistische Erfassung rassistisch motivierter Straftaten, differenzierte Erfassung nach Betroffenenengruppen
 - b. Einrichtung eines Bundespräventionszentrums (Bund, Länder, Zivilgesellschaft) zur Koordinierung der Präventionsarbeit prüfen¹⁴⁸¹;
10. Vorschläge zu Handlungsempfehlungen: „Weitere Handlungsoptionen
 - a. Verpflichtung zum Hinzuziehen von Dolmetscherinnen
 - b. Mehrsprachigkeit von Informationsangeboten
 - c. Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen, Weitervermittlung von rechter! rassistischer Gewalt Betroffener an die entsprechenden Beratungsstellen¹⁴⁸²;
11. Anregungen weiterer Handlungsmaßnahmen¹⁴⁸³.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Maßnahmen berichtet (Kapitel II 1)). Anschließend werden sowohl die von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt (Kapitel II 2)).

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden acht Anzuhörende mündlich geladen und sechs schriftliche Stellungnahmen erbeten. Sechs mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Vier schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

Zu 1. Interkulturelle Öffnung von Polizei und Verfassungsschutz¹⁴⁸⁴.

Da die deutsche Polizei auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung vereidigt und damit verpflichtet sei, geltendes Recht und Gesetz sowie die Werte des Grundgesetzes zu wahren, sah die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB keine „größere Notwendigkeit der Eröffnung interkultureller Kompetenz“¹⁴⁸⁵. Allerdings präzisierte er: „Wenn wir die Möglichkeit haben, die gute Ausbildung der Polizei noch zu verbessern, dann kann man das selbstverständlich

¹⁴⁸⁰ Ebd.

¹⁴⁸¹ Vgl. ebd.

¹⁴⁸² Vgl. ebd. Der in Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU), S. 1, aufgeführte Beobachtungsgesichtspunkt „Zusammenarbeit mit NGOs/zivilgesellschaftlichen Organisationen. – Welche Partner hat die Polizei in Thüringen / wie gestaltet sich der Austausch?, – Welche Erfahrungen haben andere Bundesländer?“ wird aufgrund seiner thematischen Nähe hier zusammen mit dem in Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3, angeführten Punkt „Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen“ bearbeitet.

¹⁴⁸³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 36 ff.

¹⁴⁸⁴ Vgl. Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU).

¹⁴⁸⁵ Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

machen“. Die Polizei befasse sich seit vielen Jahren nicht nur in der Fortbildung mit dem Thema.¹⁴⁸⁶ Der Vorsitzende des BDK-Landesverbandes Thüringen dagegen führte aus, dass interkulturelle Öffnung ein Bestandteil der Grundsatzpapiere des Bundes Deutscher Kriminalbeamter sei. Die hiermit einhergehende sprachliche und kulturelle Vielfalt käme der Kriminalitätsbekämpfung zugute. Vor allem seien es nicht nur die Sprachbarrieren oder die Kenntnisse von verschiedenen „Kulturkreisen“, die der Polizei dort sehr hilfreich unter die Arme greifen würden. Voraussetzung sei allerdings, dass entsprechende Bewerber*innen für den Polizeidienst geeignet seien und alle geforderten Voraussetzungen erfüllten.¹⁴⁸⁷ Zudem ginge es nicht nur um Interkulturalität, so die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, sondern auch um Demokratie-, Menschenrechts- und Rassismusverständnisse, die durch Forschung und Fortbildung zu fördern seien.¹⁴⁸⁸

Quantitative und qualitative Probleme entsprechender Forschung und Lehre sprach der Vertreter des Fachbereichs Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung an. Als Gründe nannte er die knappe Personaldecke und die mangelnde Akzeptanz bzw. die ungewissen Karriereaussichten interdisziplinär ausgerichteter Polizeiangehöriger.¹⁴⁸⁹ Er wünschte sich daher eine stärkere Öffnung der Polizei für andere Professionen.¹⁴⁹⁰

Auf die Notwendigkeit einer stärkeren Interkulturellen Öffnung der Polizei verbunden mit entsprechender Forschung und Aus- und Fortbildung verwies auch das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.¹⁴⁹¹ Es führte insbesondere die Forschungsarbeiten von Astrid Jacobsen an, die mit ihren Untersuchungen habe zeigen können, dass und wie im „polizeilichen Diskurs Vorurteile mit kulturellen Kategorien reproduziert“ würden.¹⁴⁹² Das Deutsche Institut für Menschenrechte betonte, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Diskriminierung

¹⁴⁸⁶ Vgl. ebd., S. 36. „Dass man an best practices lernen kann ist eine Binsenweisheit und deshalb ist es vernünftig, alles das, was beispielsweise in der Deutschen Hochschule der Polizei an Forschungsergebnissen vorliegt – das ist nicht wenig –, in die Fortbildungsprozesse mit einbezieht“ (ebd.).

¹⁴⁸⁷ Vgl. ebd., S. 24.

¹⁴⁸⁸ Vgl. ebd., S. 29.

¹⁴⁸⁹ Vgl. ebd., S. 25 f.

¹⁴⁹⁰ Vgl. ebd., S. 26. „Was ich mir wünschen würde [...], ist, wenn es endlich mal eine Öffnung der Polizei auch für andere Professionen gäbe. Damit tut sich aber die Organisation meiner Meinung nach selbst auch relativ schwer. Das ist ein Problem, weil wir dadurch auch Kollegen verlieren. Das muss man auch sagen. Wir haben jetzt eine zunehmende Anzahl an Beamten – das betrifft unter anderem mich und es gibt noch viele andere –, die sich neben ihrem Polizeidienst dann noch mal professionalisieren, die Soziologen sind, die Pädagogen sind, die Kriminologen sind, die aber aufgrund der Strukturen und gesetzlichen Vorgaben und personalrechtlichen Geschichten keine Möglichkeit haben, auch in Positionen zu gelangen, wo sie ihre guten Ideen und ihren Bildungshorizont einbringen können, sondern es ist immer noch so, dass sich die Polizei – auch gerade was Führungspersonal betrifft – ausschließlich aus sich selbst rekrutiert, sozusagen eine eigene Ausbildungseinrichtung hat“ (ebd.); vgl. auch ebd., S. 40.

¹⁴⁹¹ Vgl. *Zuschrift 6/2443*, S. 1.

¹⁴⁹² Vgl. ebd.; Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft empfahl insbesondere Jacobsen, Astrid (2011): *Interkulturelle Kompetenz als Methode: der situative Ansatz*, in: *Soziale Probleme*, 23. Jg., H. 1, S. 154 – 173; dies. (2015): „Ohne die hätten wir hier einen entspannten Dienst“. *Zur Bedeutung kultureller Herkunft im polizeilichen Diskurs des Einsatz- und Streifendienstes*, in: *SIKA-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeipraxis*, 11. Jg., H. 1, S. 41 – 52; dies. (2015): „Hier laufen verdächtige Ausländer rum“. *Zur Bedeutung kultureller Herkunft für die Bewältigung des Einsatz- und Streifendienstes*, in: *SIKA-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeipraxis*, 11. Jg., H. 2, S. 35 – 52.

gen innerhalb des Polizeiwesens vorzubeugen und diese abzubauen, was auch für das Gelingen der interkulturellen Öffnung der Polizei elementar ist.¹⁴⁹³

Zu 2. Erfassung, Ahndung und Prävention¹⁴⁹⁴ beziehungsweise Erfassung, Datenerhebung und -analyse¹⁴⁹⁵:

Um eine Übersicht über das mögliche Ausmaß von so genannten rassistischen Polizeikontrollen, des so genannten Racial Profiling, zu erhalten, wurde von Kommissionsmitgliedern eine an die Berliner „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt“ angelehnte statistische Erfassung des Phänomens vorgeschlagen.¹⁴⁹⁶ Die vorgeschlagene Maßnahme zur statistischen Erfassung von Fällen des Racial Profiling führte zu einer Diskussion, ob Racial Profiling bei der Polizei und den Ermittlungsbehörden existiere oder nicht. Diese Diskussion setzte sich auch im weiteren Verlauf entlang den Punkten in Vorlage 6/4730 fort: Beispielsweise (2) i „Definition und Verbot von Racial Profiling“ und (4) b „Überprüfung/Änderung § 14 Abs. 1 Nr. 5 ThPAG“. Der Bundesvorsitzende der Polizeigewerkschaft im DBB bemerkte, dass geringe berichtete Fallzahlen eventuell auch damit begründet werden könnten, dass Polizist*innen solche Überprüfungen nicht durchführten.¹⁴⁹⁷ Sofern die Kommission jedoch darauf bestünde, entsprechende Erhebungen durchzuführen, solle beim Studiendesign darauf geachtet werden, dass hierfür „rechtsstaatliche Grundsätze“ festgelegt würden und nicht „diejenigen, die meinen Opfer zu sein, selbst das Opferdasein definieren“.¹⁴⁹⁸ Im Gegensatz zur Meinung des Bundesvorsitzenden der Polizeigewerkschaft im DBB, empfiehlt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz¹⁴⁹⁹ die Übernahme einer breiten Definition von „rassistischem Vorfall“, etwa „jeglicher Vorfall, der von der Betroffenen oder von jeglicher anderen Person als rassistisch einzuordnen ist (ECRI recommends adopting a broad definition of ‚racist incident; such as ‚any incident which is perceived to be racist by the victim or any other person)“.¹⁵⁰⁰ Auch der Landesvorsitzende des BDK Thüringen war vom Begriff des „Racial Profiling“ „ein wenig irritiert“¹⁵⁰¹. Trotz des insinuierten „Generalverdacht[s]“, seien ihm keine entsprechenden Vorkommnisse bekannt.¹⁵⁰² Es sei Aufgabe der Polizist*innen, gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen. Wenn der Kommission gegenläufige Anhaltspunkte vorlägen, sei er jedoch hierfür offen.¹⁵⁰³ Mehrere Auskunftspersonen verwiesen tatsächlich auf verschiedene Anhaltspunkte zum Racial Profiling. Der Ver-

¹⁴⁹³ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift* 6/2460, S. 13.

¹⁴⁹⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2443, S. 1.

¹⁴⁹⁵ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

¹⁴⁹⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁴⁹⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

¹⁴⁹⁸ Ebd.

¹⁴⁹⁹ Vgl. Rechtliche Arbeitsgrundlage sind die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

¹⁵⁰⁰ Vgl. ECRI, *Zuschrift* 6/2529, S. 9.

¹⁵⁰¹ Protokoll 19. Sitzung, S. 23.

¹⁵⁰² Ebd.

¹⁵⁰³ Vgl. ebd., S. 23 f.

treter der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt betonte: „Wenn man heute noch infrage stellt, dass es das überhaupt geben kann, besonders in Thüringen und Sachsen nach November 2011, sprich sogenannter NSU-Komplex, und dann auch noch von „glorreicher Polizeiarbeit“ spricht, dann muss ich sagen, das ist nicht nur weltfremd, sondern das ist fahrlässig“. Er verwies zudem darauf, dass nur durch die Anerkennung des Phänomens als Problem eine Verhinderung möglich ist.¹⁵⁰⁴

Auch Amnesty International konnte in ihrer Stellungnahme darauf hinweisen, dass der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags einen Rückgriff vieler Institutionen auf „rassistische Stereotype und Zuschreibungen“ feststellte.

Im Rahmen der Anhörungen der Kommission äußerten sich zahlreiche Sachverständige und Nichtregierungsorganisationen zu dem Problem und der Illegalität von Racial Profiling, etwa der UN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung.¹⁵⁰⁵ Die Studie „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei“ wurde ebenfalls als wichtige Quelle genannt.¹⁵⁰⁶

¹⁵⁰⁴ Vgl. Basu, Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, Protokoll 19. Sitzung, S. 27-28. Zum Generalverdacht äußerte sich der Sachverständige Keskinliç: „ich [bin] ziemlich schockiert darüber, mit welchen Abwehrhaltungen wir hier von einzelnen Anzuhörenden konfrontiert sind...Wir befassen uns hier mit dem Phänomen des Rassismus. Jetzt verstehe ich, aus welcher Perspektive Sie hier denken, das eine Problem ist, wenn Sie sagen, die Sache darf nicht existieren, die Sache wäre ja verboten oder verfassungswidrig, man würde ja verfassungskonform handeln, nur weil Dinge nicht verboten sind oder nur, weil wir Dinge gesellschaftlich nicht wollen, heißt es nicht, dass sie nicht existieren. Sie wissen das aus der Perspektive der Polizei besser als ich, wenn es um Kriminalität und Mord geht, Dinge die verboten sind, existieren trotzdem. Genauso existiert Rassismus trotzdem, auch wenn wir das schlecht finden. Allein mit dieser Banalität fängt das eigentlich schon an, das Problem anzuerkennen. Jetzt reden Sie von typischen Pauschalisierungen und dass die Polizei unter Generalverdacht gestellt wird. Ich finde das irrwitzig, weil es ja gerade beim Racial Profiling darum geht, dass die Menschen unter Generalverdacht gestellt werden, weil sie bestimmte Merkmale haben oder weil ihnen bestimmte Merkmale zugeschrieben werden, also Menschen im öffentlichen Raum zum Beispiel aufgrund ihrer Hautfarbe, für die sie nichts können, in Assoziation gesetzt werden mit Kriminalität oder mit Behandlung von anderen Menschen, mit denen sie nichts zu tun haben. Das ist ja das Problem, um das es geht. Das heißt, wenn Sie gegen Generalverdacht sind, dann bitte auch gegen den Generalverdacht, der sozusagen am Fundament dieses Racial Profiling und am Phänomen des Rassismus hängt. Deswegen ist es umso irrelevanter, wenn Sie sich auf diese Vertrauenskala berufen, die Spitze hier, es gäbe gar keinen Vertrauensverlust. Das Problem ist, dass in dieser Gesellschaft ja nicht die Mehrheitsgesellschaft konfrontiert ist oder betroffen ist von dem Phänomen des Rassismus, sondern bestimmte Minderheitengruppen. Deswegen ist es egal, ob die Mehrheit der Gesellschaft Racial Profiling anerkennt als Problem oder nicht, denn die Demokratie interessiert sich nicht nur für den Schutz der Mehrheit, sondern auch für den Schutz von Minderheiten. Das ist das, wo wir beginnen müssen“ (vgl. Protokoll der 19. Sitzung, S. 58 – 59).

¹⁵⁰⁵ Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland (2015), Nr. 11, S. 9; Amnesty International Berlin, Zuschrift 6/1837, S. 9 f.; Deutsches Institut für Menschenrechte, Zuschrift 6/1352, S. 17; Roma Antidiscrimination Network, Zuschrift 6/1523, S. 3; Refugio, Zuschrift 6/1514, Roma Center Göttingen, Zuschrift 6/1532 S. 1 f.; ECRI, Zuschrift 6/2520; Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Zuschrift 6/1274, S. 9; Sachverständige Schellenberg, Vorlage 6/2863, S. 16; Sachverständiger Yılmaz-Günay, Vorlage 6/2861, S. 3; Sachverständiger Aikins, Vorlage 6/2867, S. 6. Zudem wurde das Rechtsgutachten der „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt“ angegeben, Vgl. Protokoll der 7. Sitzung, S. 98. Siehe <https://kop-berlin.de/beitrag/berliner-initiative-ban-racial-profiling-rechtsgutachten-zu-gefährlichen-orten-in-berlin>.

¹⁵⁰⁶ Vgl. Arnold, Flüchtlingsrat Thüringen, Protokoll der 7. Sitzung, S. 98 sowie https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling__Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (Abruf am 4. September 2019).

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Existenz von Racial Profiling führte der Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei Thüringen an, der schon in der 8. Sitzung der Enquetekommission die Kontrollpraxis ausführlich beschrieb: „Wir kennen alle den Begriff „Racial Profiling“ [...] Wenn ich einen Bundespolizisten beispielsweise einsetze, also der wird eingesetzt, wenn es Auftrag ist, in Zügen oder auf Autobahnen den Bereich der illegalen Einreise zu kontrollieren/zu überwachen, dann wird der im Regelfall Menschen, die ein klassisches mitteleuropäisches äußerliches Erscheinungsbild haben, eher nicht ansprechen, sondern er wird häufiger Menschen ansprechen, die eine andere Hautfarbe haben, die möglicherweise einen asiatischen Gesichtsschnitt haben. Die werden eher einer Kontrolle unterzogen.....Ich sage mal, in einem mitteleuropäischen Land ist es einfacher für einen Polizisten, einen Menschen, der möglicherweise illegal einreist, zu ertappen, der von Haus aus, von seiner äußeren Erscheinung her irgendwie so hier ‚unwahrscheinlich geboren sein kann‘. Das ist das System. So funktioniert Polizei, so funktionieren Gedanken in Polizei.“¹⁵⁰⁷

Der Vertreter des Fachbereichs Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung betonte, dass es hier keineswegs um einen „Generalverdacht“ ginge, sondern dass man sich gegenüber einem problematischen Sachverhalt und möglichen Verbesserungsvorschlägen offen zeige. Auch die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt äußerte nachdrücklich, dass so genannte rassistische Polizeikontrollen global weit verbreitet seien und die Existenz des Phänomens nicht bestritten werden könne. Außerdem betonte der Vertreter der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt die Notwendigkeit zu dokumentieren, warum Kontrollen durchgeführt wurden und wer kontrolliert wurde. Dazu müsse eine Statistik erhoben werden.¹⁵⁰⁸

Das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützte die mögliche Maßnahme, merkte jedoch ebenfalls an, dass hierbei Sorgfalt auf das Studiendesign gelegt werden sollte und eine finanziell abgesicherte „thüringenweite zivilgesellschaftliche Netzwerkarbeit notwendig [sei], um flächendeckende Ergebnisse zu erzielen“.¹⁵⁰⁹

Ebenso sprach sich dieses Institut sowohl für die vorgeschlagene unabhängige Studie zur Aus- und Fortbildungssituation der Thüringer Polizei¹⁵¹⁰ aus¹⁵¹¹, als auch für eine Neuauflage und Ausweitung der ezra-Untersuchung¹⁵¹² zu Erfahrungen von Betroffenen mit rassistischer

¹⁵⁰⁷ Vgl. Christ, Gewerkschaft der Polizei Thüringen, Protokoll der 8. Sitzung, S. 9 – 10.

¹⁵⁰⁸ Vgl. Barkan, Zentralrat der Muslime, Protokoll der 8. Sitzung, S. 29 – 30.

¹⁵⁰⁹ Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁵¹⁰ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁵¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁵¹² Vgl. Quent, Matthias / Geschke, Daniel / Peinelt, Eric (2014): „Die haben uns nicht ernst genommen“. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei, herausgegeben von ezra, Neudietendorf, https://www.mpower-rlp.de/images/publikationen/Ezra_Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen.pdf (Abruf am 5. März 2019).

Gewalt und Vorurteils kriminalität mit der Polizei.¹⁵¹³ Des Weiteren begrüßte es ezra, wenn ihre Studie erneut und statistisch repräsentativ durchgeführt werden würde.¹⁵¹⁴ Zudem hatte Amnesty International in einer früheren Sitzung auch eine Studie zum Ausmaß der Praxis von Racial Profiling befürwortet.¹⁵¹⁵

Kommissionsmitglieder schlugen vor, die Verbreitung von rassistischen Vorurteilen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu untersuchen.¹⁵¹⁶ Dem Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei in Thüringen war hierbei jedoch die sprachliche Verengung auf Polizist*innen zu kurz, da man hier „über die ganze Polizei reden“ solle.¹⁵¹⁷ Auch sei für ihn problematisch, dass es Polizeiangehörige mit migrantischem Hintergrund oder unterschiedlichen sexuellen Orientierungen in der Thüringer Polizei „nicht leicht haben“, auch gebe es für sie keine Anlaufstelle.¹⁵¹⁸ In ihrer schriftlichen Stellungnahme, kritisierte die GdP Thüringen den von Kommissionsmitgliedern vorgelegten Maßnahmenkatalog jedoch auch insgesamt:

Er „erwecke[...] den Eindruck eines hochgradigen Reformbedarfs im Bereich des Thüringer Innenministeriums und der nachfolgenden Polizeidienststellen. [...] Die GdP kritisiert daher nachdrücklich den bei uns entstandenen Eindruck und den offensichtlich implizierten Vorwurf, die thüringischen Sicherheitsbehörden hätten ein gravierendes Rassismus- und Diskriminierungsproblem! [...] Ohne die notwendige Achtsamkeit gegenüber den Landesbeamtinnen und –beamten und den Angestellten hat man sich dazu entschlossen, einen diskriminierungsbefreienden Reformbedarf innerhalb der Sicherheitsbehörden des Freistaates Thüringen auszumachen. Dies halten wir für eine fatale Fehleinschätzung.“¹⁵¹⁹

Allerdings sollen laut Amnesty International die Anregungen für Verbesserungen bei der Polizei nicht als Vorwürfe an individuelle Polizist*innen verstanden werden, sondern als der Wunsch, institutionellen Rassismus abzubauen. Amnesty International hebt hervor, dass rassistisches Verhalten, sowie den Regelungen und Routinen innerhalb einer Institution unabhängig von dem Verhalten der Einzelnen sei, die dort arbeiten, da Rassismus oft in Routinen und Regelungen eingewoben, was eine Reflexion dieser in staatlichen Institutionen umso wichtiger mache.¹⁵²⁰

¹⁵¹³ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2. Der Maßnahmenvorschlag findet sich in Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁵¹⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 33. „Wir haben von Anfang an gesagt [...], dass das immer als Pilotstudie verstanden werden muss. Deshalb braucht es unbedingt eine repräsentative Dunkelfeldstudie zum Thema ‚sekundäre Viktimisierung‘ und vielleicht auch, dass da rassistische Erfahrungen mit der Polizei mit einbezogen werden“ (ebd.). Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt betonte die Einbeziehung rassistischer Erfahrungen mit der Polizei in eine derartige Studie. So zeigten die Ergebnisse von Dunkelfeldstudien des Landeskriminalamtes Niedersachsen, dass bei Betroffenen politisch motivierter Gewalt ein größerer Vertrauensverlust in die Polizei nachweisbar sei als bei anderen Opfergruppen (vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 62).

¹⁵¹⁵ Vgl. Amnesty International Berlin, Zuschrift 6/1837.

¹⁵¹⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

¹⁵¹⁷ Protokoll 19. Sitzung, S. 21.

¹⁵¹⁸ Ebd., S. 67. Als Indiz hierzu führte er eine Veranstaltung des Verbandes lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland an, bei der kein*e Angehörige*r der Thüringer Polizei teilnahm (vgl. ebd.).

¹⁵¹⁹ Zuschrift 6/2442, S. 1.

¹⁵²⁰ Vgl. Amnesty International Berlin, Zuschrift 6/1837, S. 5..

Die Vertreterin vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft machte auf die Gefahr der sozialen Erwünschtheit von solchen Umfragen aufmerksam, das heißt dass Antworten entsprechend der antizipierten Position des Arbeitgebers gegeben würden.¹⁵²¹ „Um Rassismus auf Verhaltensebene sichtbar zu machen und untersuchen zu können, sind u.a. standardisierte Dokumentationen der tatsächlichen Polizeiarbeit [...] und qualitative Befragungen angebracht.“¹⁵²²

Ezra begrüßte diese Teilmaßnahme, da sie eine von ihnen seit längerem erhobene Forderung aufgreife. Dem Vertreter von ezra stelle sich oft die Frage, „warum sich die Polizei seit Jahren gegen so eine Untersuchung wehrt“.¹⁵²³ Eine entsprechende Studie könne klären helfen, ob und in welchem Umfang es strukturelle Probleme jenseits von Einzelfällen gibt.¹⁵²⁴ Zudem regte er die Frage an, wie man mit rassistischen Äußerungen von Polizist*innen umzugehen habe und welche Konsequenzen diese haben sollten.¹⁵²⁵

Im übergeordneten Themenkomplex Erfassung, Ahndung und Prävention beziehungsweise Erfassung, Datenerhebung und –analyse regten Kommissionsmitglieder eine Änderung oder Überarbeitung der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) an, um auch rassistisch motivierte Straftaten, Diskriminierung und Vorurteilskriminalität erheben zu können.¹⁵²⁶

Ezra betonte, dass es sich bei der PMK-Erhebung um eine Eingangsstatistik handele. Hiermit würden Straftaten von den vor Ort zuständigen, ermittelnden Polizeibeamt*innen erfasst. Etwaige neue Erkenntnisse aus der sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverhandlung fänden dort keinen Eingang. Aus diesem Grunde fordere ezra eine Verlaufsstatistik.¹⁵²⁷ Zudem sei die bisherige Statistik, so ezra, zu sehr auf extremistisch motivierte, organisierte Straftaten fokussiert, so dass rassistische Vergehen nicht angemessen berücksichtigt würden. Eine Verbesserung hierzu gebe es immerhin seit 2017. Im Ergebnis der Reform der PMK-rechts-Statistik würde die Betroffenenperspektive nunmehr erfasst. Zusätzlich schlug ezra vor, dem Beispiel Großbritanniens zu folgen. Dort habe die Polizei eine Beweispflicht, wenn Opfer ein rassistisches Tatmotiv angäben.¹⁵²⁸

Obwohl die Definition für politisch motivierte rechte Kriminalität öffentlich sei, kritisierte ezra die Nicht-Öffentlichkeit der dazugehörigen Themenkataloge und forderte deren Veröffentlichung.¹⁵²⁹ Auch sei angeraten, den Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ durch „Rassismus“ zu ersetzen, „[d]a dieser Begriff [Fremdenfeindlichkeit] das Othering der Täterinnen und Täter gegenüber den Opfern rassistischer Gewalt weiterhin verstärkt und auch nicht der Realität

¹⁵²¹ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁵²² Ebd.

¹⁵²³ Protokoll 19. Sitzung, S. 31.

¹⁵²⁴ Vgl. ebd.

¹⁵²⁵ Vgl. ebd.

¹⁵²⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁵²⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 33.

¹⁵²⁸ Vgl. ebd., S. 34.

¹⁵²⁹ Vgl. ebd.

der betroffenen Gruppen entspricht¹⁵³⁰. Des Weiteren erachtete ezra es wichtig, alle Polizeibeamt*innen im Führen der PMK-rechts-Statistik zu schulen.¹⁵³¹ Der Vertreter des Thüringer BDK-Landesverbandes befürwortete Vorschläge, die zu einer „Konkretisierung bei der Registrierung von Straftaten im Rahmen der Statistik“¹⁵³² führen könnten.

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft kritisierte mit Verweis auf ECRI, dass das Rassismusverständnis der PMK-rechts-Statistik zu sehr verengt sei.¹⁵³³ Dadurch entstehe ein „Dunkelfeld“, da nicht jede rassistische Straftat politisch motiviert sei.¹⁵³⁴ Das Institut unterstütze ferner die mehrheitlich von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Maßnahmen, (1) Rassismus/Diskriminierung/Vorurteils- und Hassverbrechen als ideologieunabhängige gesellschaftliche Phänomene zu betrachten¹⁵³⁵, (2) die PMK-Statistik differenziert nach Betroffenenengruppen aufzuschlüsseln¹⁵³⁶ sowie (3) die Folgen und das Ausmaß von so genannten rassistischen Polizeikontrollen sichtbar zu machen¹⁵³⁷ und Morde, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive rassistisch motiviert waren, erneut von unabhängiger Seite untersuchen zu lassen¹⁵³⁸.

Zur besseren Erfassung rassistischer und rechtsextremistischer Gewalt regte die Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen ezra an, dass das Thüringer Innenministerium zur Förderung der Transparenz bei rassistisch motivierten Straftaten dem Beispiel des Sachsen-Anhaltinischen Innenministeriums folgen möge, das etwa bei entsprechenden Kleinen Anfragen von Abgeordneten sehr detaillierte Angaben beispielsweise zu Tatort, -zeit und Delikt usw. aufführe.¹⁵³⁹

¹⁵³⁰ Ebd.

¹⁵³¹ Vgl. ebd.

¹⁵³² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 38.

¹⁵³³ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2. So steht im ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde): „Der Begriff Rassismus wird in Deutschland häufig zu eng ausgelegt und mit organisierten Gruppen verbunden. Der rassistische und besonders der fremdenfeindliche Charakter in Teilen der öffentlichen Debatte wird immer noch nicht ausreichend verdeutlicht“ (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde), Straßburg, S. 10).

¹⁵³⁴ Ebd. „Die Ideologie des/der Täter_in spielt keine Rolle, entscheidend ist, ob die Zuschreibung eines bestimmten Merkmals (z.B. AGG-Merkmale) dem Angriff zugrunde lag, aufgrund dessen das Opfer angegriffen wurde“ (ebd.).

¹⁵³⁵ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1; Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁵³⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1; Zuschrift 6/2443, S. 2. „Viele Unterkategorien sind bisher undifferenziert (z.B. ‚sexuelle Orientierung‘, ‚sozialer Status‘) und dadurch nicht aussagekräftig“ (ebd.).

¹⁵³⁷ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1; Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁵³⁸ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Als gutes Beispiel empfahlen Kommissionsmitglieder die vom Moses-Mendelsohn-Institut der Universität Potsdam geführte unabhängige Untersuchung von Morden in Brandenburg (vgl. ebd.). Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁵³⁹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 35. „Seit 2015 hatten wir mehr als eine Verdoppelung der rechten Straftaten, die wir [ezra] gezählt haben, insgesamt 121, dann 2016 insgesamt 160 Angriffe und 2017 149 Angriffe. 2017 – für 2018 die Zahlen präsentieren wir erst im März – haben wir 103 rassistische Angriffe insgesamt registriert.“ (ebd., S. 63)

Zu 4. Mögliches rassistisches und diskriminierendes Verhalten von Polizist*innen¹⁵⁴⁰:

Der Kommission wurden verschiedene rassistische und diskriminierende Vorkommnisse berichtet. Der Vertreter von ezra etwa führte aus, dass sich Betroffene immer wieder rassistischer Annahmen oder Handlungen durch Polizeibedienstete ausgesetzt sähen. Er selbst habe einer Polizeifortbildung beigewohnt, bei der eine Polizeibeamtin unter dem Beifall des gesamten Kurses äußerte, dass sie aufgrund ihrer unhygienischen Erfahrungen in Geflüchtetenunterkünften keinem schwarzen Menschen mehr die Hand gebe.¹⁵⁴¹

In Berlin müssten Menschen bei Identitätsprüfungen nicht nur entsprechende Papiere vorzeigen, so die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, sondern „auf der Straße ihre Schuhe ausziehen, dann ihre Jacken ausziehen und dann müssen sie auch noch in der Öffentlichkeit alle möglichen Erniedrigungen über sich ergehen lassen. Das ist Racial Profiling.“¹⁵⁴²

Auf die Frage aus der Kommission, ob es auch innerhalb der Polizei Rassismus gebe, antwortete der Vertreter des Fachbereichs der Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, dass es das „sicherlich“ gebe, dass die Fallzahlen hier jedoch niedrig seien, „weil die betroffene Gruppe zumindest bei uns in der Thüringer Polizei sehr gering ist“.¹⁵⁴³

Zu 5. Racial Profiling¹⁵⁴⁴:

Kommissionsmitglieder erkundigten sich über rechtlichen Rahmenbedingungen in Thüringen im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen beziehungsweise so genannten rassistischen Polizeikontrollen. Im Besonderen wurde in der öffentlichen Anhörung nach den Leitlinien für eine sachgerechte Ausfüllung des Ermessensspielraumes für Polizeibedienstete gefragt. Sowohl die Polizeigewerkschaft im DBB als auch die Gewerkschaft der Polizei Thüringen waren gegenüber der Existenz¹⁵⁴⁵ und der Definition¹⁵⁴⁶ von so genanntem Racial Profiling skeptisch. Der Vertreter der Gewerkschaft der Polizei Thüringen betonte: „Durch den Laien wird diese Situation [Polizeikontrollen] oft verkannt und gelegentlich als ein Fall

¹⁵⁴⁰ Vgl. Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU). Kommissionsmitglieder fragten im 3. Maßnahmenpunkt nach den Erfahrungen in Thüringen und anderen Bundesländern, der Rechtslage sowie zivilgesellschaftlichen Kontrollmöglichkeiten. Sowohl in den öffentlichen Anhörungen als auch in den schriftlichen Stellungnahmen wurde explizit auf die Punkte nicht eingegangen. Davon unbenommen können die Ausführungen der Anzuhörenden zu allen anderen Punkten als indirekte Stellungnahme hierzu gelesen werden. Aus diesem Grund und um Redundanzen zu vermeiden wird im Folgenden auf eine gesonderte Behandlung dieser Aspekte verzichtet (siehe oben).

¹⁵⁴¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 30 f. Der Vertreter von der Polizeigewerkschaft im DBB bemerkte, dass solches Verhalten von Polizist*innen zur Entlassung führe. „Es gibt kein strukturelles Problem in der Polizei, es gibt immer wieder diese Einzelfälle und jeder einzelne ist schlimm und jeder einzelne muss verfolgt werden, und zwar mit aller Konsequenz, das dulden wir nicht. Ich kann auch nicht feststellen, dass die Polizei sozusagen die Hautfarbe als alleiniges Kriterium für Polizeikontrollen nimmt“ (ebd., S. 60).

¹⁵⁴² Ebd., S. 29.

¹⁵⁴³ Ebd., S. 61.

¹⁵⁴⁴ Vgl. Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU); Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

¹⁵⁴⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

¹⁵⁴⁶ Vgl. ebd., S. 20, 22.

von Racial Profiling diskreditiert. Es drängt sich der Eindruck auf, dass vorurteilsbehaftet der Polizei rechtsstaatswidrige Methoden unterstellt werden.“¹⁵⁴⁷ Die Polizeigewerkschaft im DBB verwies hierzu auf die aus der Verfassung abgeleiteten Grundsätze Übermaßverbot, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, die allem polizeilichen Handeln zugrunde liegen.¹⁵⁴⁸

Der Thüringer Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei griff die in der öffentlichen Anhörung zuvor diskutierten Kontrollen bei Betäubungsmittel- und Aufenthaltsverstößen auf. „Also bei aufenthaltsrechtlichen Kontrollen erklärt sich das wohl sehr eindeutig. Nur ein Nichteuropäer kann einen aufenthaltsrechtlichen Verstoß begehen.“¹⁵⁴⁹ Daher seien auch Kontrollen von phänotypisch mitteleuropäisch aussehenden Menschen „eher unwahrscheinlich“¹⁵⁵⁰. Im Falle von Betäubungsmittelkontrollen sei es jedoch anders. Aber auch hier wies er den Anschein rassistischer Polizeikontrollen zurück. Dies versuchte er am Beispiel polizeilicher Kontrollen am Erfurter Anger zu illustrieren: „Die Polizei hat aufgrund ihrer Feststellungen einen Lagebild entwickelt, dass möglicherweise Nordafrikaner auf dem Anger mit Drogen dealen. Dann werden sich die Kontrollen der Polizei auf Menschen konzentrieren, die äußerlich – tatsächlich äußerlich, und da sind wir beim Thema ‚Racial Profiling‘ – den Eindruck machen, sie könnten aus Nordafrika stammen.“¹⁵⁵¹ Diese Aussage der Gewerkschaft der Polizei löste bei den Mitgliedern der Kommission und Anzuhörenden mehrere Reaktionen aus. Der Sachverständige Koray Yilmaz-Günay verwies wie ebenfalls im Anschluss der Sachverständige Kwesi Aikins darauf, dass es eine problematische Definition in der Debatte von „Deutsche“ und „Migrant*innen“ gibt. Die Frage der Erfassung nach diesen Kategorien,

¹⁵⁴⁷ Zuschrift 6/2442, S. 2.

¹⁵⁴⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 60.

¹⁵⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁵⁰ Ebd. „Ich habe vorhin mir die Themen aufgeschrieben, dass die Polizei hauptsächlich negativ auffällt bei Personenkontrollen, wenn es um die Themen ‚aufenthaltsrechtliche Kontrollen‘ und ‚Betäubungsmittelkontrollen‘ geht. Also bei aufenthaltsrechtlichen Kontrollen erklärt sich das wohl sehr eindeutig. Nur ein Nichteuropäer kann einen aufenthaltsrechtlichen Verstoß begehen. Wenn man eine solche Kontrolle durchführen möchte, dann ist das genau der Punkt, an dem ich vorhin schon mal war, wenn solche Kontrollen durchgeführt werden, egal, ob durch Bundes- oder Landespolizei, dann ist die Kontrolle von mitteleuropäisch wirkenden Menschen eher unwahrscheinlich, um einen aufenthaltsrechtlichen Verstoß nach den Aufenthaltsgesetzen festzustellen. Bei Betäubungsmittelkontrollen ist das natürlich etwas anders. Ich habe den Vorwurf vorhin sehr wohl gehört, dass, wenn ich mit einem Bekannten irgendwo hingehe, in eine Jugendherberge oder in eine Unterkunft, und die Polizei kommt und kontrolliert genau den, weil er womöglich aussieht, wie er aussieht, oder wirkt, wie er wirkt, und mich nicht. Ja, das halte ich für einen Fauxpas, aber man kann nicht erwarten, dass die Polizei dann jeden kontrolliert. Auch dort wird es Probleme geben“ (ebd., S. 66).

¹⁵⁵¹ Ebd. Der Vertreter von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt entgegnete hierauf, dass dies nicht richtig sei, da man nicht pauschal alle Nordafrikaner*innen des Drogenhandels verdächtigen könne, sondern nur konkrete einzelne. Auch sei nicht ausgeschlossen, dass mitteleuropäisch aussehende Menschen Aufenthaltsrechtsverstöße begingen (vgl. ebd., S. 77). Deshalb sei das Instrument der verdachtsunabhängigen Kontrolle ungeeignet, da es Racial Profiling Vorschub leiste, und müsse durch andere ersetzt werden (vgl. ebd.). Der GdP-Vertreter antwortete auf eine Frage von Kommissionmitgliedern in diesem Kontext: „Und wenn ich daraus bei der Frage für mich persönlich [...] einen Vorwurf erkenne, dann ist der bestimmt berechtigt, weil ich nicht infrage stelle, ob Sie [fragendes Kommissionsmitglied] ein Deutscher sind oder nicht. [...] Aber wahrnehmen kann ich das erst, wenn wir beide uns das erste Mal sehen würden, nachdem ich Ihren Personalausweis oder Pass gesehen habe. Das heißt also, wenn ich eine Kontrolle durchführen würde, dann sehe ich das. Wo ich 100 Prozent bei Ihnen bin, ist, wenn ich das das dritte oder vierte Mal erlebe, dann passt es nicht mehr, das ist unbestritten. Da gebe ich Ihnen unbestritten recht, in vielen Bereichen tun sich nicht nur die Polizei als Institution, sondern auch ich in persona in der Sprachfindung, wie man bestimmte Themen besprechen kann, schwer [...]“ (ebd., S. 72).

die schwammig definiert sind, wird auch für die Polizeibeamt*innen zum Problem, so die Sachverständigen. Herr Yilmaz-Günay fasst dies plastisch mit der Frage zusammen, ob denn unter dem Begriff des „mitteleuropäischen Aussehens“ bspw. Auch die orthodoxen Jüd*innen in der Bundesrepublik gemeint seien oder schwarze Deutsche, die seit Jahrhunderten hier leben, und nannte viele weitere eindrückliche Beispiele, die unterstreichen sollten, dass die Kategorie, die den Ermittlungsmethoden und der täglichen Polizeiarbeit zu Grunde liegen, zu schwammig sind und wenig taugen, um der gesellschaftlichen Komplexität gerecht zu werden.¹⁵⁵² Herr Aikins verwies dabei auch auf seine persönlichen Erfahrungen mit Racial Profiling und plädierte dafür, dass andere Maßnahmen notwendig sind, um auch den Arbeitsalltag der Polizeibeamt*innen zu verbessern und zeitgleichdiskriminierende Maßnahmen zu beenden.¹⁵⁵³ Der Vertreter der Gewerkschaft der Polizei dankte für diese Statements und zeigte auf, dass diese analytische Unschärfe ein Problem darstellt, innerhalb der Polizei das Thema Racial Profiling zu thematisieren. In seinen weiteren Ausführungen wurde die Problemlage nochmal deutlich, als er versuchte zu definieren, was für Polizeibeamt*innen „mitteleuropäisch aussehend“ sei bspw. SÄhen Menschen mit einer anderen Hautfarbe „per se für einen Polizeibeamten nicht mitteleuropäisch aus“.¹⁵⁵⁴ Der Vertreter der Kampagne gegen polizeiliche Gewalt verwies darauf hin noch einmal auf zwei Problemlagen. Erstens ist eine „Migrationskontrolle“ „falsch, rassistisch und ineffektiv, weil Sie [GdP] gar kein Bild von Mitteleuropäern erstellen können“. Und zweitens ist in Bezug auf das Thema Drogenhandel deutlich geworden, dass einer Gruppe von Menschen auf Grund ihrer vermeintlichen Herkunft eine kollektive Schuld zugeschrieben wird und nicht mehr eine individuelle Schuld verfolgt wird. Es wurde von den Vertreter*innen daher appelliert, andere Instrumente für die Polizeiarbeit zu finden.¹⁵⁵⁵

Der Vertreter des BDK-Landesverbandes Thüringen konkretisierte Gründe für Kontrollen. Sie könnten entsprechend eines expliziten Auftrages durch Vorgesetzte oder der Leitstelle aber auch auf einer selbst durchgeführten Feststellung verdächtigen Verhaltens beruhen.¹⁵⁵⁶ „Das sollte selbstverständlich nicht die Hautfarbe sein, keine Frage, sondern es sollte eine tÄterorientierte oder eine deliktorientierte Kontrolle sein, die ja ganz klar gesetzliche geregelt ist [...]“.¹⁵⁵⁷

Studienergebnisse belegten, so der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, dass mit solchen Kontrollen häufig diejenigen,

¹⁵⁵² Vgl. Protokoll der 19. Sitzung, S. 68 – 69.

¹⁵⁵³ Vgl. ebd., S. 72.

¹⁵⁵⁴ Vgl. Christ, Gewerkschaft der Polizei Thüringen, ebd., S. 71 – 71.

¹⁵⁵⁵ Vgl. Basu, Kampagne gegen polizeiliche Gewalt, ebd., S. 72.

¹⁵⁵⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 73.

¹⁵⁵⁷ Ebd. Dies seien das Polizeiaufgabengesetz und die Strafprozessordnung (vgl. ebd.).

die man hiermit ermitteln möchte, nicht erfasst würden. Diesen Befund gelte es in der Polizei stärker bekannt zu machen.¹⁵⁵⁸

Die gesetzliche Grundlage für diese Polizeikontrollen – § 14 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) bb) Thüringer Polizeiaufgaben Gesetz – erlaube es Polizist*innen bei Identitätsfeststellungen, so das Deutsche Institut für Menschenrechte, verhaltensunabhängig und selektiv zu kontrollieren.¹⁵⁵⁹ Damit sende das Gesetz „an die ausführende Polizei eine zum Verbot rassistischer Diskriminierung widersprüchliche Botschaft“¹⁵⁶⁰. Außerdem definiert das Deutsche Institut für Menschenrechte solche Kontrollen als Racial Profiling und lehnt die Legalität solcher Kontrollen, in Anlehnung an einschlägige Gerichtsurteile auf unterschiedlichen europäischen¹⁵⁶¹ und nationalen Ebenen¹⁵⁶², ab.

Auf die Frage nach guten Beispielen funktionierender Strategien, wie in anderen Bundesländern so genanntem Racial Profiling begegnet wird, verwies die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt auf den Berliner Ansatz eines unabhängigen Kontroll- bzw. Beschwerdegremiums.¹⁵⁶³ Zudem gebe es zwei weitere Vorgehen. Zum einen müsse „über die Verfassungswidrigkeit verdachts- und anlassunabhängiger Kontrolle diskutiert“ werden und zum anderen könnte man ein Quittungssystem einführen, „mit dem die Möglichkeit geschaffen wird, jede Begegnung zwischen und Polizeibeamten zu dokumentieren“.¹⁵⁶⁴

Während die Polizeigewerkschaft im DBB unter Verweis auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die Polizei betonte, dass so genanntes Racial Profiling nicht durchgeführt werde¹⁵⁶⁵, konstatierte die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, dass eine Gesetzeslücke bestünde, die Polizist*innen für ebensolche Kontrollen nutzten. Es sei „fahrlässig“, das Phänomen zu leugnen.¹⁵⁶⁶ Der Berliner Senat etwa habe die Existenz so genannter rassistischer Polizeikontrollen anerkannt. Damit daraus auch Maßnahmen folgten, habe die Kampagne die Initiative „Ban! Racial Profiling“¹⁵⁶⁷ gestartet und ein Rechtsgutachten zu Überprüfung der Verfassungswidrigkeit verdachts- und anlassunabhängiger Personenkontrollen in Auftrag gegeben.¹⁵⁶⁸

¹⁵⁵⁸ Vgl. ebd., S. 75.

¹⁵⁵⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2460, S. 11.

¹⁵⁶⁰ Ebd.

¹⁵⁶¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift* 6/1352, S. 11, Fn. 32: „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Timishev gegen Russland*, Urteil vom 13.03.2006, Beschwerden Nr. 55762/00 und 55974/00, Rn. 55 – 59.“

¹⁵⁶² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift* 6/1352, S. 11, Fn. 31: „OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14.OVG; ebenso VG Dresden, Urteil vom 1.2.2017, Az. 6 K 3364/14.“

¹⁵⁶³ Vgl. *Protokoll* 19. Sitzung, S. 28.

¹⁵⁶⁴ Ebd., S. 29. „[D]er Tenor [des Quittungssystems] muss sein, dass die Polizeibeamtin oder der –beamte nach jeder Kontrolle dem Menschen ein Formular aushändigt, [...] damit sowohl das Parlament als auch die Öffentlichkeit – wie in New York, wo es sehr gute Beispiele gibt – davon erfährt, wie viele Millionen Kontrollen bei welchen Menschen stattgefunden haben. Dazu müsste sie eine Statistik erheben“ (ebd., S. 29 f.).

¹⁵⁶⁵ Vgl. *Protokoll* 19. Sitzung, S. 20.

¹⁵⁶⁶ Ebd., S. 27.

¹⁵⁶⁷ Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (ohne Datum): *Die Berliner Kampagne: Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen!*, <https://www.kop-berlin.de/beitrag/die-berliner-kampagne-ban-racial-profiling-gefahrlche-orte-abschaffen> (Abruf am 8. März 2019).

¹⁵⁶⁸ Vgl. *Protokoll* 19. Sitzung, S. 28.

Derartige polizeiliche Kontrollen könnten verschiedenen Formen annehmen. In Berlin gebe es Berichte von Betroffenen, die sich auf der Straße Schuhe und Jacke ausziehen und „alle möglichen Erniedrigungen über sich ergehen lassen“ müssten.¹⁵⁶⁹ Auch habe man zusammen mit der Beratungsstelle „Reach Out“ seit dem Jahr 2000 mehr als 250 Vorkommnisse registriert, bei denen Betroffene von Polizist*innen geschlagen worden seien.¹⁵⁷⁰ An polizeilich als Drogenschwerpunkt eigenstuften Orten, so der Vertreter von ezra aus eigener Erfahrung berichtend, würden entsprechende Kontrollen gehäuft vorkommen.¹⁵⁷¹ Auch im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt komme das Phänomen vor.¹⁵⁷² Die Folgen für Betroffene seien „eine Stigmatisierung und Diskriminierung in der Öffentlichkeit“¹⁵⁷³. Die Überprüften würden in den Augen ihrer Mitmenschen, die die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen nicht infrage stellten, vorverurteilt.¹⁵⁷⁴ Auch eine Thematisierung der Kontrolle von Betroffenen gegenüber Polizist*innen als rassistisch habe häufig weitere negative Folgen, „wie zum Beispiel eine Anzeige wegen Beleidigung oder irgendwie eine Verweigerung gegenüber dieser Ermittlungsarbeit der Polizei“¹⁵⁷⁵. Dies habe mehrere Auswirkungen: (1) Betroffene zeigten diese Erlebnisse häufig nicht an, (2) verlören nicht nur Vertrauen in die Polizei und staatliche Institutionen, sondern (3) vermieden auch Orte gehäufter Kontrollen und seien somit in ihrer Bewegungsfreiheit und Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt.¹⁵⁷⁶

Zu 6. Aus- und Fortbildung:

Kommissionsmitglieder legten einen besonderen Fokus bei ihren Vorschlägen zu Handlungsempfehlungen auf die Aus- und Fortbildung von Polizist*innen. Ein Teil der Kommission fragte, welche themenspezifischen Inhalte mit welcher Zielsetzung unterrichtet werden¹⁵⁷⁷, und ein anderer Teil schlug eine stärkere Sensibilisierung von (angehenden) Polizeibediensteten für die Phänomene Hassverbrechen, Rassismus, Sexismus, Gruppen bezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Entwicklung von Empathie vor¹⁵⁷⁸.

Der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berichtete, dass im Zuge der Aufarbeitung der Taten des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) Aus- und Fortbildungsinhalte der Polizei vor allem zu den Themen Rassismus, Extremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und poli-

¹⁵⁶⁹ Ebd., S. 29.

¹⁵⁷⁰ Vgl. ebd., S. 64 f. „Die Frage ist natürlich, es mag auch sein, dass die 250 in irgendeiner Form Straftäter sind, aber auch die Straftäter bzw. die Beschuldigten haben ein Recht, korrekt behandelt zu werden“ (ebd., S. 65).

¹⁵⁷¹ Vgl. ebd., S. 31 f.

¹⁵⁷² Vgl. ebd., S. 32.

¹⁵⁷³ Ebd.

¹⁵⁷⁴ Vgl. ebd.

¹⁵⁷⁵ Ebd.

¹⁵⁷⁶ Vgl. ebd.

¹⁵⁷⁷ Vgl. Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU), S. 2.

¹⁵⁷⁸ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

tisch motivierte Kriminalität¹⁵⁷⁹ überarbeitet beziehungsweise ausgebaut worden seien.¹⁵⁸⁰ Er informiert detailliert über Aus- und Fortbildungsinhalten für alle Laufbahnebenen des Polizeidienstes.

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes seien vor allem im Unterrichtsfach „Polizei und Gesellschaft“ sowie im Leitthema 6 die die Kommission interessierenden Themen enthalten¹⁵⁸¹:

Themenspezifische Ausbildungsinhalte im mittleren Polizeivollzugsdienst	
Ausbildungsbereich	Themen
Unterrichtsfach „Polizei und Gesellschaft“	<ul style="list-style-type: none"> • Reichsbürgerthematik • Politisch motivierte Kriminalität <ul style="list-style-type: none"> ○ Politischer Extremismus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erscheinungsformen „Rechter Extremismus“ ▪ Erscheinungsformen „Linker Extremismus“ ▪ Erscheinungsform „islamistischer Terrorismus“ ▪ Terrorismus in Deutschland und im Freistaat Thüringen ○ Rechtspopulismus / Die neue Rechte • Fluchtbewegungen, Asylpolitik, Weltreligionen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ethnische Konflikte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interkulturelle Kompetenz ▪ Kulturelle Hintergründe ▪ Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ▪ Stereotype und Vorurteile ▪ Rassismus / Alltags-Rassismus ○ Asyl- und Asylverfahrensrecht • Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention • LSBTI-Anliegen <ul style="list-style-type: none"> ○ Gleichstellung von sexueller Orientierung ○ Geschlechtliche Identität ○ Vorurteile und Argumentationshilfen ○ Vorurteils motivierte Gewalt ○ Opferschutz <p>Die Vermittlung der o.g. Inhalte erfolgt über die Dauer der gesamten Ausbildungszeit.</p>
Leitthema 6 Transferkomplex „Politisch motivierte Kriminalität“	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung <ul style="list-style-type: none"> ○ strafrechtlicher Phänomenbereich ○ Definitionssystem PMK ○ Klärung wichtiger Begrifflichkeiten (Vorurteile, Rassismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Hasskriminalität, Antisemitismus, Antiziganismus u.a.) • Ausprägungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsextremismus ○ Linksextremismus ○ Islamismus ○ Terrorismus • Im LT 6 wird darüber hinaus das Thema „Opferschutz“ unterrichtet. Dabei geht es konkret um den Prozess der Opferwerdung und den Einfluss der Polizei in diesem Prozess. Bei der Thematik „Opferschutz“ geht es allgemein um Opfer von Straftaten.
Quelle: eigene tabellarische Darstellung, wörtliche Zitierung auf Grundlage der Zuschrift 6/2419, S. 5 f.	

¹⁵⁷⁹ Vgl. Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei, Zuschrift 6/2418, S. 2.

¹⁵⁸⁰ Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 1. „Im Zuge der Aufarbeitung des NSU-Komplexes wurde zusätzlich Herr Prof. Dr. Kopko als externer Gutachter mit der Evaluation der Aus- und Fortbildung an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei beauftragt. Die Ergebnisse dieses Berichtes finden im Rahmen einer Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung Beachtung“ (ebd., S. 2).

¹⁵⁸¹ Vgl. ebd., S. 5 – 7.

Die folgende Übersicht zu Inhalten des Studiums für den gehobenen Polizeidienst lag der
Zuschrift des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als Anlage
bei:

Übersicht der themenbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen					
Nr.	Ziel bzw. Bezeichnung der Maßnahme	Art der Maßnahme	Ressourcen	Einführung und Regelmäßigkeit	Verankerung in Aus- / Fortbildungskatalogen o.ä.
1	Förderung der interkulturellen Kompetenz von Studierenden	Durchführung eines dreitägigen Trainings, in dem Studierende sich mit ihrem eigenen kulturellen Selbstverständnis und dem Umgang mit Migrantinnen/Migranten und allgemein mit Personen aus fremden Kulturkreisen auseinandersetzen	regelmäßig Einbeziehung von externen Akteuren (zurückliegend etwa von im „Denkbunt“-Katalog aufgeführten Trägern wie „toolpool und „ZWST“)	jährlich seit 2010 in unterschiedlicher Ausgestaltung	Verankerung im Studium: Modul M 10 „Polizei und Globalisierung“
2	Auseinandersetzung von Studierenden mit den Themenfeldern „Antisemitismus“ und „Interkulturelle Kompetenz“	Durchführung eines eintägigen Workshops	regelmäßig Einbeziehung von externen Akteuren (zurückliegend etwa von im „Denkbunt“-Katalog aufgeführten Trägern, wie „Perspektivwechsel Plus“ und „ZWST“)	jährlich seit 2017 in unterschiedlicher Ausgestaltung	Verankerung im Studium: Modul M 10 „Polizei und Globalisierung“
3	Auseinandersetzung von Studierenden mit dem Thema „Gleichberechtigte Teilhabe von Minderheitengruppen in Deutschland“	Ausrichtung eines Hochschultags beim Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg; in diesem Rahmen Durchführung von Workshops	Nutzung einer bestehenden Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	jährlich seit 2017	Verankerung im Studium: Modul M 10 „Polizei und Globalisierung“
4	Auseinandersetzung von Studierenden mit den Themen „NS-Unrecht“ sowie der „Rolle der Polizei in Zeiten des Nationalsozialismus“	Ausrichtung zweier Hochschul- / Exkursionstage zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora sowie der ehemaligen Boelcke-Kaserne Nordhausen	Nutzung einer bestehenden Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei und der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora	erstmalig in 2018, Fortsetzung geplant	Verankerung im Studium: Modul M 10 „Polizei und Globalisierung“
5	Auseinandersetzung von Studierenden mit dem Themenkomplex „Politisch motivierte Kriminalität“	Vorlesungen / Seminare im Rahmen des Studiums	Nutzung eigener Ressourcen / Dozenten sowie Beteiligung von Fachstellen (z.B. „Stabsstelle pol. Extremismusprävention / LPD“, „Forschungsstelle* des FB Polizei/FHföV)	regelmäßiger Teil des Studiums	Verankerung an verschiedenen Stellen im Modulkatalog (M 10 „Polizei und Globalisierung“ so-wie Wahlpflichtmodul Kriminalistik)
6	Auseinandersetzung von Studierenden	Vorlesungen / Seminare im Rahmen	Insbesondere Nutzung von Fachstel-	regelmäßiger Teil des Studiums	Verankerung im Rahmen der Ausei-

	mit dem Themenkomplex „Polizeilicher Opferschutz im Kontext von PMK“	des Studiums	len („Stabsstelle pol. Extremismusprävention / LPD“, „Forschungsstelle“* des FB Polizei/FHföV)		andersetzung mit dem Themenkomplex „PMK“ (siehe vorhergehende Nr.)
7	Auseinandersetzung von Studierenden mit dem Thema „Lehren aus dem NSU-Komplex und Entwicklung einer Fehlerkultur“	Vergabe von drei Projektarbeiten als (Abschluss-) Prüfungsleistung im Modul; Themen im Einzelnen: 1. Ausgewählte rechtliche Aspekte des NSU-Prozesses 2. NSU-Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für die Polizei 3. NSU-Ermittlungspläne Projektpräsentation jeweils vor dem gesamten Studiengang	Nutzung eigener Ressourcen sowie Fachstellen (Extremismusprävention / LPD“ sowie „Forschungsstelle“* des FB Polizei/FHföV)	erstmalig in 2018 durchgeführt und abgeschlossen; die erarbeiteten Inhalte sollen dauerhaft in die Lehre eingehen	Verankerung im Studium: Modul M 10 „Polizei und Globalisierung“
8	Wissensvermittlung zum Thema „Sinti und Roma – die Schatten von Auschwitz und der lange Kampf um Anerkennung“	Referat von Romani Rose (Vorsitzender des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.) beim „Blauen Salon“ — einem Gesprächs- und Vortragsforum der FHföV, welches sich neben Bediensteten, Studierenden und Auszubildenden, insbesondere auch an die (Meininger) Bevölkerung richtet	Nutzung eigener Ressourcen	einmalig in 2017	Sonderveranstaltung
9	Wissensvermittlung zum Thema „Hassgewalt und Rechtsterrorismus“	Referat von Dr. Matthias Quent (Leiter des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft) beim „Blauen Salon“ (s.o.)	Nutzung eigener Ressourcen	einmalig in 2017	Sonderveranstaltung
10	Wissensvermittlung zum Thema „Der Mensch liebt es nicht, gehasst zu werden“. Der Antisemitismus in der Beurteilung von Fritz Bernstein, dem gebürtigen Meininger, der vor 70 Jahren zu den Staatsgründern von Israel gehörte.“	Referat von Christoph Gann (Richter am Landgericht Meiningen, Buchautor und Vorsitzender der B. M. Strupp-Stiftung) beim „Blauen Salon“ (s.o.)	Nutzung eigener Ressourcen	einmalig in 2018	Sonderveranstaltung

11	Wissensvermittlung zum Thema „Interkulturelle Kompetenz für die Polizei“ für Studierende, Dozierende sowie Mitarbeiter versch. Polizeibehörden	Vortrag von Dr. Frank Müller (Universität Bremen) an den Bildungseinrichtungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz für die Polizei aus ethnologischer Perspektive“	Nutzung eigener Ressourcen	einmalig in 2017	
12	Sensibilisierung von Bediensteten, Studierenden und Auszubildenden der Bildungseinrichtungen für das Thema des Opferschutzes, speziell auch im Kontext extremistischer Straftaten	Eröffnung der Ausstellung „Angsträume“ an den Bildungseinrichtungen der ThürPol	Nutzung der Ausstellung von ezra (Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und, antisemitischer Gewalt)	Die Ausstellung wurde in der Zeit vom 16.03. bis 24.03.2017 in Meiningen gezeigt	
<p>Anmerkungen: * Die ehemals an der FHFöV angesiedelte „Forschungsstelle“ wurde vor einigen Jahren abgewickelt und existiert i.e.S. nicht mehr. Die hier genannten und weitere Tätigkeiten müssen — im Rahmen der (begrenzten) Möglichkeiten — seither durch einen einzelnen „Sachbearbeiter praxisbezogene Forschung“ wahrgenommen werden. [...]. Quelle: Zuschrift 6/2418, Anlage S. 1 – 5.</p>					

Auch im Bereich der Fortbildung gebe es inzwischen eine Vielzahl an Angeboten zu Rassismus und Diskriminierung. So seien ab dem 1. Januar 2019 die „Themen Extremismus, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und politisch motivierte Kriminalität [...] zu einem eigenständigen Themengebiet zusammengeführt und inhaltlich angepasst“¹⁵⁸² worden. Auch habe der Fachbereich 2018 eine Fortbildungsveranstaltung zum Schutz von Opfern politisch motivierter Gewalt entworfen¹⁵⁸³, die jedoch aufgrund „hohe[r] Einstellungszahlen und Abhängigkeit der Fortbildung von der Ressourcenbindung durch Ausbildung und Studium“¹⁵⁸⁴ bis zum Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens der Kommission nicht durchgeführt worden sei.¹⁵⁸⁵ Obwohl die Fortbildungsangebote des BZThPol zu den Themen Extremismus, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und politisch motivierte Kriminalität eingeführt wurden, wurde nur ein Workshop zum Thema Racial Profiling tatsächlich durchgeführt (die Anzahl der Teilnehmer*innen wurde nicht angegeben).¹⁵⁸⁶ Außerdem konnten landesweite Workshops aufgrund der Personalsituation nicht implementiert werden.¹⁵⁸⁷ Ferner wurden exemplarisch themenspezifischen Fortbildungsangebote für das Jahr 2017 aufgeführt:

- (1) „Religiös oder extremistisch – Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierung (7 Teilnehmer)“,

¹⁵⁸² Zuschrift 6/2418, S. 2.

¹⁵⁸³ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁵⁸⁴ Ebd.

¹⁵⁸⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁸⁶ Vgl. ebd., S. 5.

¹⁵⁸⁷ Vgl., ebd.

- (2) „Wahrnehmen, verstehen, reagieren – Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit in der polizeilichen Praxis (6 Teilnehmer)“,
- (3) „Der Demokratie verpflichtet – ein Fortbildungsangebot für die Polizei im Umgang mit extremen Rechten (5 Teilnehmer)“,
- (4) „Was heißt Demokratie und in welchen Bereichen tritt sie auf (5 Teilnehmer)“,
- (5) „Wo liegt die Krise in der Flüchtlingskrise? Einstellungsfragen, Praxisanalysen, Handlungsstrategien (7 Teilnehmer)“,
- (6) „Interkulturelle Öffnung – eine bereichernde Option oder schlichte Notwendigkeit (4 Teilnehmer)“,
- (7) „Interkulturelles Lernen – eine erfolgversprechende Basiskompetenz (9 Teilnehmer)“. ¹⁵⁸⁸

Die Stellungnahme der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei erwähnt auch ein Gutachten¹⁵⁸⁹ über die Qualität der Ausbildung, deren Ergebnisse in der Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung Platz finden sollen.¹⁵⁹⁰ Allerdings konnte im oben erwähnten Gutachten nicht die konkrete Umsetzung der Themen in der Lehrpraxis bewertet werden, da in den Modulhandbüchern Inhalte nur angerissen und konkrete Methoden nicht näher beschrieben werden; allein durch das Curriculum lassen sich daher keine Aussagen über die Lehrpraxis am BZThPol und am FbPol der ThürFHföV im allgemeinen treffen.¹⁵⁹¹

Außerdem spreche der Autor von der freilichen Einschränkung der Generalisierbarkeit im Rahmen der Untersuchung wegen der Unmöglichkeit, die Teilnehmer*innen selbst auszusuchen und zu interviewen.¹⁵⁹²

Die Lehrkräfte selbst würden über externe Bildungsträger Fortbildungen erhalten.¹⁵⁹³ Besonders wurde hierbei deren „hohes Maß an Eigenengagement“¹⁵⁹⁴ hervorgehoben.

Der Kommission ist nicht klar, warum nur ein geringer Anteil der Bediensteten und Auszubildenden an den Veranstaltungen teilnahmen. Dazu kommt die Frage, ob die Veranstaltungen im Blauen Salon tatsächlich die Kriterien einer Aus- oder Fortbildung erfüllen, da der Blaue Salon eher „ein Ort, der für den Diskurs mit der Bürgerschaft der Stadt Meiningen vorgesehen ist“ sei.¹⁵⁹⁵ Diese Veranstaltungen der themenspezifischen Fortbildungsangebote seien

¹⁵⁸⁸ Ebd., S. 8.

¹⁵⁸⁹ Vgl. öffentliche Vorstellung der Studie am 14.08.2017, Bildungszentrum der Polizei in Meiningen.

¹⁵⁹⁰ Vgl. Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei, *Zuschrift* 6/2418, S. 2.

¹⁵⁹¹ Vgl. öffentliche Vorstellung der Studie am 14.08.2017, Bildungszentrum der Polizei in Meiningen.

¹⁵⁹² Vgl. ebd.

¹⁵⁹³ Vgl. ebd., S. 7.

¹⁵⁹⁴ Ebd., S. 6, „Zu nennen sind hier: Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit; Maßnahmen der IPA [International Police Association]; Maßnahmen der BE [Bildungseinrichtungen] anderer Bundesländer“ (ebd.).

¹⁵⁹⁵ Vgl. Landesportal der Thüringer Polizei (ohne Datum): Blauer Salon, <https://www.thueringen.de/th3/polizei/vfhs/BlauerSalon/index.aspx> (Abruf am 4. September 2019).

einmalig¹⁵⁹⁶; außerdem schein es auch keine Anwesenheitspflicht für die Bediensteten und Auszubildenden zu sein. Daher ist der Kommission nicht klar, warum die Veranstaltungen als Fortbildungen mit wesentlicher Wirkung in der Verbesserung der polizeilichen Praxis eingegeben wurden. In einer Analyse der schriftlichen Beantwortung des TMIK zu Fragen aus der Enquetekommission, konnte nicht festgestellt werden, welche Fortbildungen verpflichtend waren.¹⁵⁹⁷

Während das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft die geplanten Maßnahmen dieses Themenkomplexes unterstützte und empfahl, potentiell Betroffene „in allen Erarbeitungsprozessen und Bildungsmaßnahmen“ zu beteiligen¹⁵⁹⁸, war die Gewerkschaft der Polizei Thüringen eher skeptisch:

„Verordnete politische Bildung, die eine bestimmte parteipolitische Tendenz erkennen lässt, ist durchaus geeignet, kontraproduktive Effekte auszulösen. Dies muss unbedingt vermieden werden. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass viele Anwärtinnen und Anwärter erwachsene Menschen mit familiärer Verantwortung sind und deshalb durchaus über differenzierte Weltbilder verfügen. Der notwendige Respekt vor den gewachsenen Persönlichkeiten, die Polizeianwärtinnen und -anwärter auch sind, ist jedenfalls dann nicht zwingend zu erkennen, wenn formuliert wird, dass ein Ausbildungsziel die Entwicklung von Empathie sein soll.“¹⁵⁹⁹

Auch der Vertreter der Polizeigewerkschaft im DBB äußerte Bedenken an den vorgeschlagenen Maßnahmen:

„Die Polizei hat von Flensburg bis Passau und von Aachen bis Görlitz eine solide staatsbürgerliche Ausbildung. [...] Insofern sehe ich da wenig Nachholbedarf. Aber wenn Sie die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung für die Polizei insgesamt verbessern möchten [...], dann scheint das wohl hier so ein gemeinsamer Nenner zu sein. Gegen den haben wir nichts – im Gegenteil.“¹⁶⁰⁰

Im Gegensatz zu den polizeilichen Organisationen, sprechen die menschenrechts- und zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht von politischer Bildung, sondern von der Notwendigkeit abzusichern, dass Bedienstete bei der Polizei eine grundlegende, menschenrechtsbasierte Aus- und Fortbildung abschließen würden.

Ezra dagegen äußerte, dass die geplante Implementierung rassismus- und diskriminierungskritischer sowie Menschenrechts- und Demokratiebildung, aber auch die Sensibilisierung für Diversität und Vorurteile als Querschnittsanliegen¹⁶⁰¹ „keine Alibifunktion“ erfüllen sollte. Themenspezifische Aus- und Fortbildung sollte verstetigt und Betroffenenengruppen sowie ent-

¹⁵⁹⁶ Vgl. Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei, *Zuschrift 6/2418*, S. 13-14.

¹⁵⁹⁷ Vgl. TMIK, *Vorlage 6/3980*, S. 2.

¹⁵⁹⁸ *Zuschrift 6/2443*, S. 3.

¹⁵⁹⁹ *Zuschrift 6/2442*, S. 2.

¹⁶⁰⁰ *Protokoll 19. Sitzung*, S. 20.

¹⁶⁰¹ Vgl. *Vorlage 6/4730* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

sprechende zivilgesellschaftliche Träger in die Arbeit einbezogen werden.¹⁶⁰² Da Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Zeit benötigen würden, um wirksam zu sein¹⁶⁰³, schlug ezra für alle Polizeidienststellen „eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle“ vor, „die direkt für von Rassismus bzw. von menschenverachtenden Einstellungen Betroffene zuständig ist und gegebenenfalls auch zum Beispiel bei polizeilichen Vernehmungen mit dabei ist, Ansprechperson ist, die das aus- und fortgebildet ist“.¹⁶⁰⁴

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfahl die Förderung der „Kompetenz von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, mögliche rassistischen Motive von Straftaten zu erkennen, effektiv zu ermitteln und zu ahnden, [...] um eine Änderung der Rechtspraxis herbeizuführen“¹⁶⁰⁵. Das Institut selbst habe in den Jahren 2017 und 2018 im Bereich Strafjustiz mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz kooperiert und das Fortbildungsprojekt „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bayern zusammen mit Fortbildungsträgern der Justiz durchgeführt.¹⁶⁰⁶ Ziel der Fortbildung sei gewesen,

„Strafrichter_innen und Staatsanwaltschaft im Themenfeld Rassismus unter Berücksichtigung des menschenrechtlichen Rechtsrahmen [...] dabei zu unterstützen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen sensibel umzugehen und diesen damit wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zum Recht zu ermöglichen“¹⁶⁰⁷.

Die vorgeschlagene mögliche Maßnahme, Materialien, Anweisungen und Schulungen beziehungsweise Aus- und Fortbildungsmodule zur Kategorisierung und verbesserten Erfassung, Dokumentation und Verfolgung rassistischer und anderer menschenverachtender Straftaten zu erstellen¹⁶⁰⁸, unterstützte das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.¹⁶⁰⁹ Hierzu regte ezra eine „flächendeckende Schulung für alle mit dem PMK-Meldesystem befassten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“¹⁶¹⁰ an.

Aus der Kommission heraus wurde ferner gefragt, wie an den Auftrag der Enquetekommission anknüpfend neben der täglichen Arbeit oder in die tägliche Arbeit der Polizeibeamt*innen

¹⁶⁰² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 35.

¹⁶⁰³ Vgl. ebd.

¹⁶⁰⁴ Ebd.

¹⁶⁰⁵ Zuschrift 6/2460, S. 9.

¹⁶⁰⁶ Vgl. ebd. Siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (ohne Datum): Projekt „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/schutz-vor-rassismus/projekt-rassismus-und-menschenrechte-staerkung-der-strafjustiz/> (Abruf am 15. März 2019).

¹⁶⁰⁷ Zuschrift 6/2460, S. 10. Die Lehrmaterialien wurden vom Deutschen Institut für Menschenrechte online zur Verfügung gestellt; siehe Cobbinah, Beatrice / Danielzik, Chandra-Milena (2018): Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Rassismus_und_Menschenrechte_Materialien.pdf (Abruf am 15. März 2019).

¹⁶⁰⁸ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁶⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 3.

¹⁶¹⁰ Protokoll 19. Sitzung, S. 34.

oder auf allen Strukturebenen Fortbildung implementiert werden könnte.¹⁶¹¹ Der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berichtete hierzu von der Aus- und Fortbildungstätigkeit in Meiningen, unter anderem über Fortbildungen zu politisch motivierter Kriminalität.¹⁶¹² Aufgrund begrenzter Ressourcen und der Größe des potentiellen Adressat*innenkreises derartiger Fortbildungsmaßnahmen sei jedoch die Umsetzung schwierig.¹⁶¹³ Deshalb empfahl auch er andere Partner einzubeziehen, die in der Extremismusprävention aktiv seien und Fortbildungen teilweise zusammen mit ezra oder MOBIT anböten.¹⁶¹⁴ Selbst wenn die Thematik nicht in die Polizeiausbildung integrierbar sein sollte, so der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Thüringen, dann zumindest in der Fortbildung. Hierbei sei dem Vorschlag des Fachbereichs Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzustimmen, diese Veranstaltungen für extern Lehrende zu öffnen und sie nicht an der finanziellen Ausstattung scheitern zu lassen.¹⁶¹⁵

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft unterstützte sowohl die vorgeschlagene Maßnahme, durch Interkulturelle Bildung entsprechende Kompetenzen zu entwickeln¹⁶¹⁶, als auch den Vorschlag, in Aus- und Fortbildung ebenso Menschenrechtsbildung sowie das Wissen von Polizist*innen über entsprechende gesetzliche Grundlagen und die UN-Antirassismuskonvention (ICERD) zu verankern¹⁶¹⁷. Zu letzterem empfahl das Deutsche Institut für Menschenrechte zudem, die Lehrinhalte praxisrelevant für den Polizeidienstalltag zu gestalten.¹⁶¹⁸ Insbesondere sollten hierbei (1) die Durchführung nicht-rassistischer Polizeikontrollen (Racial Profiling), (2) Adressat*innen gerechte Opferrechteaufklärung und (3) die Erkennung rassistisch motivierter Straftaten geschult werden.¹⁶¹⁹

Damit wäre auch darauf hingewirkt, dass mit Betroffenen angemessen umgegangen und sekundären Viktimisierungsprozessen entgegen gewirkt würde.¹⁶²⁰ Diese mögliche Maßnahme unterstützte das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft ebenso wie die hierfür

¹⁶¹¹ Vgl. ebd., S. 46.

¹⁶¹² Vgl. ebd., S. 51 f. „Wir haben jetzt noch mal ein paar neue Fortbildungen aufgelegt. Beispielsweise [...] diese ganze Frage Eingruppierung PMK, weil wir auch sehen, dass es da Schwierigkeiten gibt“ (ebd.).

¹⁶¹³ Vgl. ebd., S. 52. „Wir haben ein paar tausend Beamte. Das [themenspezifische Fortbildungen] in kurzer Zeit hinzubekommen, ist relativ schwierig, es ist möglich, aber dann brauche ich das Personal. Das eine ist, in Meiningen müsste sicherlich [...] eine Stärkung her“ (ebd.).

¹⁶¹⁴ Ebd.

¹⁶¹⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 48. „Aber dazu müsste speziell in Thüringen ein konsequentes Umdenken innerhalb der Thüringer Polizei stattfinden, weil man wissen muss, dass in Thüringen die Ausbildung der Polizeibeamten und die Fortbildung der Polizeibeamten von ein und demselben Personalkörper durchgeführt wird“ (ebd.).

¹⁶¹⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2; Zuschrift 6/2443, S. 3.

¹⁶¹⁷ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2; Zuschrift 6/2443, S. 3.

¹⁶¹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2460, S. 13. Die Aus- und Fortbildung „sollte neben der Vermittlung von Wissen über Menschenrechte und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere auch der Frage nachgehen, welche konkreten Schlussfolgerungen daraus für den Einsatz und die Handlungsfelder von Polizeikräften folgen. Die Lehr- und Lernmaterialien sind danach zu prüfen, ob sie diesen Anforderungen mit Blick auf die praktische Polizeiarbeit ausreichend gerecht werden“ (ebd.).

¹⁶¹⁹ Vgl. ebd.

¹⁶²⁰ Siehe Vorschlag aus der Kommission in Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

thematisch angrenzende Forderung nach stärkerer Förderung sozialer Kompetenz, kritischer Analysefähigkeit und des Umgangs mit (Ermittlungs-) Fehlern.¹⁶²¹ Der Vertreter der Polizeigewerkschaft im DBB betonte jedoch auch, dass die Polizei aus den Ermittlungsfehlern beim so genannten NSU gelernt habe: Die Polizei habe „eine gut entwickelte Fehlerkultur und ist eine lernende Organisation, auch aus eigenen Fehlern zu lernen“¹⁶²². Dass das Thema, aus Fehlern zu lernen, bereits in der Aus- und Fortbildung etabliert sei, darüber berichtete der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.¹⁶²³

In der Aus- und Fortbildung sollten nach dem Dafürhalten von Kommissionsmitgliedern (angehende) Polizist*innen für die Folgen von Racial Profiling sensibilisiert werden, um den Umgang mit Betroffenen zu verbessern.¹⁶²⁴ Sowohl die Polizeigewerkschaft im DBB als auch die Gewerkschaft der Polizei Thüringen waren gegenüber der Existenz¹⁶²⁵ und der Definition¹⁶²⁶ von Racial Profiling skeptisch. Der Vertreter der Gewerkschaft der Polizei Thüringen betonte: „Durch den Laien wird diese Situation [Polizeikontrollen] oft verkannt und gelegentlich als ein Fall von Racial Profiling diskreditiert. Es drängt sich der Eindruck auf, dass vorurteilsbehaftet der Polizei rechtsstaatswidrige Methoden unterstellt werden.“¹⁶²⁷

Mit Blick auf die bisher lediglich zweijährige Dauer der Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst regte er an, diese zu verlängern, wenn neue Lehr- und Lerninhalte aufgenommen werden sollten.¹⁶²⁸ Der BDK-Landesverband Thüringen schätzte die Polizeiausbildung „solide“¹⁶²⁹ ein. Daher sei das Thema Racial Profiling eher etwas für den Bereich Fortbildung. Hier fehle es jedoch an personellen und finanziellen Mitteln.¹⁶³⁰

Der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung informierte über den Stand der diesbezüglichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. So genannte rassistische Polizeikontrollen seien bereits thematisch bedeutsam. Beispielsweise habe man sich 2017 zusammen mit dem Berliner „Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.“ und der Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention über geeignete Aus- und Fortbildungsformen ausgetauscht.¹⁶³¹ Hierbei sei „u.a. die Idee zur Durchführung von landesweiten Workshops [ausgearbeitet worden], innerhalb derer mit operativ tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten

¹⁶²¹ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2; Zuschrift 6/2443, S. 3.

¹⁶²² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 53.

¹⁶²³ Vgl. ebd., S. 50. „Wir verhandeln auch Altfälle teilweise im Unterricht in der Aus- und Fortbildung mittlerweile, diese ganze Cold-Case-Geschichte und so etwas, was es gibt. Das ist ein Thema auch in der Polizei, aus möglichen Ermittlungsfehlern zu lernen usw. usf.“ (ebd.).

¹⁶²⁴ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁶²⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

¹⁶²⁶ Vgl. ebd., S. 20, 22.

¹⁶²⁷ Zuschrift 6/2442, S. 2.

¹⁶²⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 21 f. Diese Überlegung fand Zuspruch durch den Vertreter der Forschungsstelle des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (vgl. ebd., S. 41).

¹⁶²⁹ Ebd., S. 23.

¹⁶³⁰ Vgl. ebd.

¹⁶³¹ Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 4.

über das Thema reflektiert und ggf. Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der polizeilichen Kontrollpraxis entwickelt werden sollen“¹⁶³². Grundsätzlich sei das Thema im Studium zum gehobenen Polizeidienst verankert, so dass entsprechendes Wissen bereits vermittelt und angehende Polizist*innen sensibilisiert würden.¹⁶³³ Darüber hinaus sei eine „Beteiligung der polizeilichen Bildungseinrichtungen an einer möglichen themenbezogenen Arbeitsgruppe [...] unbedingt [...] sinnvoll“¹⁶³⁴.

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft unterstützte die von einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen möglichen Maßnahmen, (1) eine unabhängige Studie zu Aus- und Fortbildungssituation der Thüringer Polizei zu vergeben und (2) zusammen mit Vertreter*innen des TMIK, der Polizei und rassierter Gruppen eine unabhängige Stelle einzurichten, die entsprechende Bildungsmaßnahmen begleitet.¹⁶³⁵ Letzteres unterstützte auch der Vertreter der Forschungsstelle des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.¹⁶³⁶

Zu 7. Struktur und Personal:

Trotz der vielen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen zum Anhörungskomplex Polizei und Inneres sind deren Bezugnahmen zu dem Aspekt Struktur und Personal nicht zweifelsfrei allen hierzu vorgelegten Maßnahmenvorschlägen zuzuordnen; diese Vorschläge werden daher im Folgenden nicht behandelt.¹⁶³⁷

¹⁶³² Ebd. Diese Workshops seien bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Anhörung der Enquetekommission nicht angeboten, da die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen dies nicht erlaubten (vgl. ebd.).

¹⁶³³ Vgl. ebd.

¹⁶³⁴ Ebd. „Von Seiten der Bildungseinrichtungen könnte in diesem Zusammenhang insb. Die ‚Forschungsstelle‘ des Fachbereichs Polizei der FHföV als Ansprechpartner fungieren [...]“ (ebd.).

¹⁶³⁵ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2, Zuschrift 6/2443, S. 3.

¹⁶³⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 41. „Man braucht wirklich solche Stellen, [...] die sich dezidiert und dauerhaft mit diesen Sachen beschäftigen, die das monitoren, und diese Stellen brauchen eben auch den Rückhalt in der Organisation. Da wünscht man sich manchmal noch mehr Rückhalt bzw. muss auch politisch zum Ausdruck gebracht werden, dass man diese Stellen braucht, dass die wichtig sind, und man muss natürlich auch Fakten sprechen lassen, indem auch entsprechendes Personal dahintersteht, ansonsten wird es schwierig“ (ebd.).

¹⁶³⁷ Dies betrifft im Einzelnen die folgenden in Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2 f. benannten Maßnahmen: (1) „Identifizierung problematischer Strukturen und Routinen im Geschäftsbereich des TMIK und Entwicklung von Strategien für einen professionellen Umgang“, (2) Kritische Untersuchung von Rassismus und Benachteiligungen rassistischer Personen in Institutionen, Regelwerken, Gesetzen, Vorschriften ...“, (3) Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft ‚Rassismus und Diskriminierung‘, bestehend aus (8 – 12 Personen) Fachpersonal des TMIK / Polizei, Parlamentariern, Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen von NGOs sowie aus rassistischen Gruppen mit der Aufgabe, das TMIK zu beraten, vorhandene Regelungen, Gesetze, Routinen (etwa Dienstzeit / Gelohnis gemäß § 54 ThürBG, Arbeitsverträge, Belehrungen / ‚Belehrungskanon‘, Kriterien für die Qualitätssicherung durch Dienstaufsicht, Leitbildern des TMIK und seiner untergeordneten Behörden etc.) diskriminierungskritische Qualitätsstandards zu entwickeln und zur Schaffung eines diskriminierungssensiblen Settings beizutragen“, (4) „Entwicklung strategischer Maßnahmen und Angebote, durch die (potentiell) von Rassismus und Diskriminierung betroffene Mitarbeitende geschützt und empowert werden können. Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Bundesländern prüfen“, (5) „Ständiger strukturierter Austausch des für Antidiskriminierungspolitik zuständigen Ministeriums mit dem Bereich ‚Inneres‘ (unter Einbeziehung der AG), (6) „Öffnung polizeilicher Strukturen für Menschen mit Migrationshintergrund, Erhöhung des Anteils von Polizist*innen mit Migrationshintergrund; Verbesserung der Einstellungsbemühungen bezüglich Personals mit ausländischen Familienbiographien, hierfür sollte auch Gute Praxis aus dem Bund und anderen Bundesländern eingeholt werden“ (ebd.).

Indirekt könnten einzelne Bemerkungen und Hinweise der Anzuhörenden zu anderen Punkten der Frage- und / oder Maßnahmekataloge auf diese eben aufgeführten Aspekte bezogen werden. Um jedoch Redundanzen und

Zur vorgeschlagenen Maßnahme, praxisorientierte Strategien zu entwickeln, die eine menschenrechtsorientierte, diskriminierungskritische und zielführende Polizeiarbeit ermöglichen¹⁶³⁸, unterbreitete das Deutsche Institut für Menschenrechte Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung. Damit die Perspektive Betroffener in den Ermittlungen dokumentiert sei, solle mindestens eine Standardfrage für das sich gegebenenfalls daraus ergebende weitere juristische Verfahren festgehalten werden: „Aus welchem Grund fand Ihrer Meinung nach die Tat statt?“¹⁶³⁹.

Einzelne Kommissionsmitglieder schlugen als mögliche Maßnahme die Entwicklung einer kritischen Analyse- und Fehlerkultur vor, und dazu einen geregelten Austausch zwischen NGOs, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, dem TMIK / der Polizei sowie mit Parlamentarier*innen und Wissenschaftler*innen.¹⁶⁴⁰ Obwohl die Bundesregierung und Landesregierungen mit der Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages¹⁶⁴¹ begonnen hätten und dies auch von den Landesinnen- oder Landesjustizminister*innenkonferenzen behandelt worden sei, so das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, fehle bisher „eine unabhängige Untersuchung der tatsächlichen Konsequenzen in der Praxis, also ob und wie sich die Arbeit der Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft verändert hat“¹⁶⁴². Es sei insbesondere fraglich, „ob rassistisch motivierte Straftaten in angemessener Weise wahrgenommen und verfolgt werden (Empfehlung Nr. 1 des ersten Untersuchungsausschusses), [sic] und ob im Rahmen der Ermittlungen ein angemessener und sachgerechter Umgang mit Betroffenen erfolgt (insbesondere Empfehlungen Nr. 11 bis 15).“¹⁶⁴³

Der Bundesgesetzgeber habe zwar, so das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, mit dem Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015¹⁶⁴⁴ „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Tatmotive ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsgründe des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen und damit betont, „dass auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig solche Motive aufzuklären und zu berücksichtigen hat, da sich nach § 160 Abs. 3 der Strafprozessordnung die staatlichen Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat (Strafzumessung) von Bedeutung sind“¹⁶⁴⁵. Zudem seien entsprechend die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiSTBV Nr. 15, 86, 234) und die

gegebenenfalls Entstellungen des Aussagesinns zu vermeiden, werden entsprechende Ausführungen nicht hier, sondern an anderer, passenderer Stelle angeführt.

¹⁶³⁸ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁶³⁹ Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁶⁴⁰ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁶⁴¹ Vgl. BT-Drs. 17/14600, insbesondere S. 861 – 863.

¹⁶⁴² Zuschrift 6/2443, S. 6 f.

¹⁶⁴³ Ebd., S. 7.

¹⁶⁴⁴ Vgl. Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 925).

¹⁶⁴⁵ Zuschrift 6/2443, S. 7.

Polizeilichen Dienstvorschriften 100 in Nummer 2.2.5 angepasst worden.¹⁶⁴⁶ Dennoch sei bisher nicht klar, „wann in der praktischen Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ein rassistisches (oder auch fremdenfeindliches) Motiv einer Straftat angenommen wird, was also in der Praxis darunter verstanden wird, und wie die Polizei im Anschluss vorgeht“¹⁶⁴⁷. Insbesondere die Polizeiliche Dienstvorschrift ließe die Interpretation zu, dass Straftaten nur dann als rassistisch motiviert klassifiziert würden, wenn der Tat politische Beweggründe zugeordnet werden könnten. Es gebe jedoch auch derartige Vergehen ohne politische Motive.¹⁶⁴⁸ Inwiefern dadurch die Strafverfolgung möglicherweise defizitärer sei, dafür bedürfe es wissenschaftlicher Studien zu den Hintergründen, so das Institut.¹⁶⁴⁹

Für Betroffene polizeilichen Fehlverhaltens, zum Beispiel so genannter rassistischer Kontrollen, sehen einzelne Kommissionmitglieder die Einrichtung einer von der Polizei unabhängigen, einfach zugänglichen Beschwerdestelle aber auch Ansprechpartner*innen bei der Polizei vor.¹⁶⁵⁰ Ezra hielt die Einrichtung dieser Beschwerdestelle „für absolut notwendig“¹⁶⁵¹. Auf die gute Praxis in den USA verweisend, hob ezra die Bedeutsamkeit der institutionellen Ausgestaltung hervor. So müsse eine solche Stelle niedrigschwellig, unabhängig und mit ausreichend Befugnissen ausgestattet sein.¹⁶⁵² Dies sei zurzeit mit der im Thüringer Innenministerium angesiedelten Polizeivertrauensstelle jedoch nicht in dem erforderlichen Maß gegeben.¹⁶⁵³ Der Landesvorsitzende der GdP Thüringen betonte, die Gewerkschaft habe die Ansiedlung der Stelle im Innenministerium nicht gewollt.¹⁶⁵⁴ Auf die Frage, wo sie besser angesiedelt werden könnte, antwortete er, dass er sie eher beim Landtag verortete.¹⁶⁵⁵ Der Vertreter des BDK-Landesverbandes meinte, man müsste noch prüfen, wo die Vertrauensstelle anzusiedeln sei, um „mehr Zuspruch durch die Bevölkerung wahrzunehmen“¹⁶⁵⁶. Auch der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung schlug mit Verweis auf internationale Beispiele eine unabhängige Beschwerdestelle vor, in der bestellte Bürger*innen zusammen mit Jurist*innen, Polizist*innen und ggf. auch Staatsanwält*innen zusammenarbeiten.¹⁶⁵⁷ Die Einbindung bestellter Bürger*innen sollte es

¹⁶⁴⁶ Vgl. ebd., S. 7 f.

¹⁶⁴⁷ Ebd., S. 8.

¹⁶⁴⁸ Vgl. ebd. „Dazu würde passen, dass von Nichtregierungsorganisationen und Opferberatungsstellen seit Jahren kritisiert wird, dass Taten von Personen außerhalb des organisierten rechtsextremen Spektrums nicht adäquat erfasst werden“ (ebd.).

¹⁶⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁶⁵⁰ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁶⁵¹ Protokoll 19. Sitzung, S. 33.

¹⁶⁵² Vgl. ebd.

¹⁶⁵³ Vgl. ebd.

¹⁶⁵⁴ Vgl. ebd., S. 38. „Die Polizeivertrauens-/Beschwerdestelle [...] hat, wenn sie denn tatsächlich Wirkung zeigen soll und erreichbar für jedermann sein soll, unter dem Dach des Innenministeriums nichts verloren“ (ebd.).

¹⁶⁵⁵ Vgl. ebd., S. 49. „Unsere Idee war, sie sollte vielleicht nicht in der Staatskanzlei angesiedelt werden. Das wäre vielleicht auch nicht optimal, weil sich in der Staatskanzlei auch permanent etwas ändern kann. So alle fünf Jahre ist da die Gefahr relativ hoch. Aber deswegen vielleicht ganz ähnlich in der Kontrollfunktion des Landtags, des Parlaments irgendwo im Bereich nicht wie der Bürgerbeauftragte, sondern eben dann eine Beschwerdestelle genau in dieser Hierarchie [...]“ (ebd.).

¹⁶⁵⁶ Ebd., S. 39.

¹⁶⁵⁷ Vgl. ebd., S. 74.

ermöglichen, dass Betroffene „in einem ersten Schritt die Möglichkeit haben, mit jemanden auch zu sprechen, der jetzt kein Legalitätsprinzip hat und der vielleicht auch nicht unmittelbar angestellt ist“¹⁶⁵⁸. Ferner wies er kritisch darauf hin, dass die Polizeivertrauensstelle trotz offensichtlichen Bedarfs bisher nur für Anliegen von außen, nicht jedoch für etwaige Beschwerden von Polizist*innen offen stünde.¹⁶⁵⁹

Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt informierte die Kommission über Erfahrungen mit Beschwerdestellen in anderen Bundesländern. So sei beispielsweise die Arbeit der Hamburger Stelle durch eine mangelnde Ausstattung und ihre Abhängigkeit von der parteipolitischen Zusammensetzung der Landesregierung beeinträchtigt gewesen.¹⁶⁶⁰ Anhand dieser und anderer internationaler Beispiele müsse festgehalten werden, dass solche Institutionen politisch unabhängig und finanziell abgesichert arbeiten sowie einfach erreichbar sein sollten.¹⁶⁶¹ Zur Unabhängigkeit gehöre, dass keine Polizist*innen, Staatsanwält*innen oder andere staatlich Bedienstete dort tätig seien. Darüber hinaus müssten diese Beschwerdestellen das Recht haben, „alle Informationen von der Polizei zur Verfügung gestellt zu bekommen“¹⁶⁶². Dies bedeute auch, dass die Beschwerden aufnehmenden Polizeidienststellen entsprechende Anzeigen den Beschwerdestellen übermittelten.¹⁶⁶³

Das Deutsche Institut für Menschenrechte beschrieb den Ist-Zustand der Thüringer Polizeivertrauensstelle und unterbreitete Reformvorschläge. Die seit 2016 bestehende Beschwerdestelle eröffne alternative Beschwerdemöglichkeiten und ermögliche eine organisatorisch unabhängige Bearbeitung, und die bisher vorliegenden Fallzahlen würden deren Bedarf bestätigen.¹⁶⁶⁴ Problematisch für deren Arbeit sei, dass sie weder eigenständig Sachverhalte untersuchen noch verbindliche Empfehlungen abgeben könnten; zudem sei die Verortung und personelle Zusammensetzung dem Auftrag der Stelle nicht dienlich.¹⁶⁶⁵ Diese Kritikpunkte sollten aufgegriffen und bei Reformbemühungen berücksichtigt werden.¹⁶⁶⁶

¹⁶⁵⁸ Ebd.

¹⁶⁵⁹ Vgl. ebd. „[E]s gibt eben auch Kollegen, die da entsprechend etwas auf der Seele liegen haben und die wirklich dann ein Problem haben, an wen sie sich wenden sollen [...]“ (ebd.).

¹⁶⁶⁰ Vgl. ebd., S. 75.

¹⁶⁶¹ Vgl. ebd., S. 76.

¹⁶⁶² Ebd.

¹⁶⁶³ Vgl. ebd.

¹⁶⁶⁴ Vgl. *Zuschrift 6/2460*, S. 12. „Dass bereits in den ersten sieben Monaten ihrer Arbeit mehr als 70 Beschwerden registriert wurden, die sich ausdrücklich gegen die Arbeit der Polizei richten und von denen 23 als berechtigt erkannt wurden, zeigt deren Bedarf. [...] Bislang liegen der Vertrauensstelle nur wenige Eingaben von Menschen vor, die zum Beispiel aufgrund eines prekären Aufenthaltsstatus oder schlechter Deutschkenntnisse eine geringe Beschwerdemacht haben. Angesichts dessen ist die Absicht lobenswert, durch Ansprache entsprechender Zivilgesellschaftlicher Organisationen auch diese Zielgruppen zu erreichen. Es ist jedoch fraglich, ob Betroffenen rassistischer Diskriminierung eine im Innenministerium angesiedelte und wenig divers besetzte Stelle als adäquater Anlaufpunkt für ihre Arbeit sehen.“ (ebd., S. 12 f.).

¹⁶⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁶⁶⁶ Vgl. ebd., S. 13. Das Institut für Menschenrechte nannte weitere gute Beispiele: „Nach dem Vorbild der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein, die zugleich die Funktion der Antidiskriminierungsstelle des Landes wahrnimmt, könnte das Mandat des Thüringer Beauftragten erweitert werden. Weitere, institutionell anders gelagerte Vorbilder finden sich im europäischen Ausland, z. B. die Unabhängige Beschwerdestelle in Dänemark, die von einem Kollegialorgan geleitet wird, das auf Vorschlag verschiedener gesellschaftlicher Gruppen von der Regierung ernannt wird, und nicht nur Beschwerden bearbeitet, sondern auch bei mutmaßlichen Amtsdelikten sowie Todesfällen oder schweren Verletzungen aufgrund polizeilicher Interventionen ermittelt“ (ebd.).

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft konkretisierte die Prüfkriterien der vorgeschlagenen möglichen Maßnahme, das Onlinemeldeverfahren der Polizei auf Benutzer*innenfreundlichkeit zu überprüfen.¹⁶⁶⁷ Die Plattform sollte niedrigschwellig, mehrsprachig und barrierefrei, im Sinne von Übersetzungen in leichte Sprache und Vorlesefunktion usw., gestaltet sein.¹⁶⁶⁸ Zur Steigerung von Vertrauen und Bekanntheit sollte hierzu auch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.¹⁶⁶⁹ Mit Verweis auf ein schottisches Beispiel sprach sich auch der Vertreter der Forschungsstelle des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für derartige vertrauenssteigernde Maßnahmen aus.¹⁶⁷⁰

Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen äußerte sich kritisch gegenüber dem Maßnahmenvorschlag einer besseren Opferrechteaufklärung durch die Polizei, wie etwa über die Nebenklagemöglichkeit, das Recht auf sicheren Heimweg nach der Tat oder die Weitergabe von Betreuungsangeboten¹⁶⁷¹:

„Hier wird eine bessere Aufklärung der Opfer über ihre Rechte durch die Polizei zur Aufgabenstellung der Enquetekommission erklärt. Der Begriff der ‚besseren Aufklärung‘ impliziert wiederum, dass die derzeitigen Aufklärungen durch die Kolleginnen und Kollegen mangelhaft sind. Ohne eine entsprechende Expertise oder Quelle zumindest anzudeuten, wird der damit enthaltene Verbesserungsbedarf zu einer aus unserer Sicht nicht gerechtfertigten Kritik.“¹⁶⁷²

Auch gegenüber dem Vorschlag, die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle zur Opfer- und Angehörigenberatung zu prüfen¹⁶⁷³, brachte die Gewerkschaft der Polizei Bedenken vor. Es sei zum einen nicht klar, „warum die Polizeibehörden anders als z. B. die Schulbehörden in der Bearbeitung von Beschwerden über das eigene Personal zu behandeln sind“¹⁶⁷⁴. Zum anderen schüre die dem Maßnahmenkatalog zugrundeliegende tendenziell negative Einschätzung der Polizeiarbeit eine konflikthafte Situation zwischen Polizist*innen und Enquetekommission.¹⁶⁷⁵

Zu 8. Gesetzgeberische Maßnahmen auf Landesebene¹⁶⁷⁶:

Aus der Kommission heraus kamen Vorschläge, den Ermessensspielraum von Polizist*innen bei Personenkontrollen zu begrenzen und den § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes zu überprüfen und ggf. zu ändern.¹⁶⁷⁷ Die Rechtsvorschrift lautet im Original:

¹⁶⁶⁷ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁶⁶⁸ Vgl. ZUSCHRIFT 6/2443, S. 4.

¹⁶⁶⁹ Ebd., S. 3.

¹⁶⁷⁰ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 52 f.

¹⁶⁷¹ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁶⁷² ZUSCHRIFT 6/2442, S. 2.

¹⁶⁷³ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁶⁷⁴ ZUSCHRIFT 6/2442, S. 2.

¹⁶⁷⁵ Vgl. ebd.

¹⁶⁷⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

„(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, [...]“

5. auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, soweit dies nicht Aufgabe der Bundespolizei ist, [...]“

Der Vorsitzende der Thüringer Gewerkschaft der Polizei regte vor etwaigen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes „eine intensive Debatte und einen intensiveren Diskurs“¹⁶⁷⁸ an. Der § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeiaufgabengesetzes erlaube, so der Vertreter vom BDK-Landesverband, verdachtsunabhängige Kontrollen, nicht aber so genannte rassistischen Polizeikontrollen. Da dem Vorschlag von Teilen der Kommission „[h]öchstwahrscheinlich“ eine andere Lesart zugrunde liege, schlug er vor, ihn zu überdenken.¹⁶⁷⁹

Der Ermessensspielraum bei polizeilichen Kontrollen sei bereits durch „das Übermaßverbot, durch die Grundsätze von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit“¹⁶⁸⁰ begrenzt, so die Polizeigewerkschaft im DBB. Die Polizei würde zudem – von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die es jedoch zu ahnden gelte – verdachtsunabhängige Kontrollen im Sinne des gesetzlichen Auftrages durchführen.¹⁶⁸¹ Auch der Vertreter des BDK-Landesverbandes Thüringen betonte „der Polizeibeamte macht das nicht zum Hobby, sondern erfüllt einen gesetzlichen Auftrag“¹⁶⁸².

Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeikontrollen und das Deutsche Institut für Menschenrechte sprachen sich vor dem Hintergrund, dass das Gesetz Polizist*innen in der Praxis in Konflikt mit dem rassistischen Diskriminierungsverbot führen könne, für die vorgeschlagene Maßnahme aus.¹⁶⁸³

Zu 9. Initiativen der Landesregierung auf Bundesebene¹⁶⁸⁴:

Als Initiativen der Landesregierung auf Bundesebene wurde von Teilen der Kommission vorgeschlagen, die Statistik politisch motivierter Kriminalität zu überarbeiten, so dass rassistisch motivierte Straftaten und Betroffenenengruppen differenziert erfasst würden.¹⁶⁸⁵ Da diese As-

¹⁶⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁶⁷⁸ Protokoll 19. Sitzung, S. 22.

¹⁶⁷⁹ Vgl. ebd., S. 24. „Also von Racial Profiling kann ich dort nichts lesen. Wie gesagt, eventuell auch eine Definitionsfrage“ (ebd.).

¹⁶⁸⁰ Ebd., S. 60.

¹⁶⁸¹ Vgl. ebd. „Genauso wenig wie ich bestreite, dass es so etwas [Racial Profiling durch einzelne Polizist*innen] gibt – ja, selbstverständlich. Und da, wo es das gibt, ist die Polizei, sind wir selbst als Erste aufgerufen, dagegen einzuschreiten und dagegen vorzugehen und das tun wir auch, sowohl, was Rassismus nach außen angeht, als auch, was es nach innen angeht“ (ebd.).

¹⁶⁸² Ebd., S. 73.

¹⁶⁸³ Vgl. ebd., S. 77; Zuschrift 6/2443, S. 11.

¹⁶⁸⁴ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3. Der zweite zu diesem Thema erarbeitete Vorschlag, die Landesregierung um Prüfung einer Initiative zur Einrichtung eines Bundespräventionszentrums (Bund, Länder, Zivilgesellschaft) zur Koordinierung der Präventionsarbeit auf Bundesebene zu bitten, wurde weder im mündlichen noch im schriftlichen Anhörungsverfahren aufgegriffen.

¹⁶⁸⁵ Vgl. ebd.

pekte in diesem Kapitel bereits zur Sprache gekommen sind¹⁶⁸⁶, werden nachfolgend lediglich die Empfehlungen der Anzuhörenden aufgeführt.

Ezra äußerte sich umfassend zu diesem Aspekt. Sie empfahl die PMK-Statistik in eine Verlaufsstatistik umzuwandeln, um den Ermittlungs- und Gerichtsprozess abbilden zu können.¹⁶⁸⁷ Auch sollte der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ durch „Rassismus“ ersetzt werden, da „dieser Begriff das Othing der Täterinnen und Täter gegenüber den Opfern rassistischer Gewalt weiterhin verstärkt und auch nicht der Realität der betroffenen Gruppe entspricht“¹⁶⁸⁸. Um künftige Diskussionen über Verbesserungsvorschläge an dieser Statistik besser zu ermöglichen, sollte zudem der zur PMK-rechts gehörige, bisher nur für den Dienstgebrauch zugängliche Themenkatalog öffentlich gemacht werden.¹⁶⁸⁹ Des Weiteren schlug ezra anhand des britischen Beispiels vor, „dass nicht der Betroffene [einer rassistischen Tat] in der Beweispflicht ist, sondern dass die Polizei in der Beweispflicht ist“¹⁶⁹⁰. Außerdem müsse die bereits bestehende Möglichkeit, dass in der PMK-Eingabemaske auf Opferberatungsstellen hingewiesen wird und mit Zustimmung der Betroffenen deren Daten an diesen Stellen übermittelt werden, besser geregelt werden.¹⁶⁹¹ Eine wünschenswerte untergesetzliche Maßnahme wäre, wenn das Thüringer Innenministerium das Landeskriminalamt anweisen könnte, sich für einen fachlichen Austausch über Einordnungs- und Klassifikationsfragen bezüglich der PMK-Statistik zu öffnen.¹⁶⁹² Wichtig sei ferner eine thematisch „flächendeckende Schulung“ von Polizeibediensteten.¹⁶⁹³

Der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berichtete über Schwierigkeiten, solche Fortbildungen in der Breite vorzuhalten, und regte sowohl eine personelle Stärkung des Bildungsstandortes der Polizei in Meiningen als auch die stärkere Einbindung anderer Anbieter themenspezifischer Bildungsmaßnahmen an.¹⁶⁹⁴

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft regte mit Verweis auf das zu enge Definitionssystem der PMK-Statistik, das Hasskriminalität bisher nur bei dem Vorliegen einer politischen Ideologie von Täter*innen erfasst, an, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgeführten Merkmale anstelle von politischer Ideologie zugrunde zu legen.¹⁶⁹⁵

¹⁶⁸⁶ Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in diesem Kapitel zu 2. Erfassung, Ahndung und Prävention bzw. Erfassung, Datenerhebung und –analyse.

¹⁶⁸⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 33.

¹⁶⁸⁸ Ebd., S. 34.

¹⁶⁸⁹ Vgl. ebd.

¹⁶⁹⁰ Ebd.

¹⁶⁹¹ Vgl. ebd., S. 43.

¹⁶⁹² Vgl. ebd., S. 80.

¹⁶⁹³ Ebd.

¹⁶⁹⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 51 f. Bereits zuvor berichtete der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung: „Tatsächlich ist es aber so, dass da [in der Aus und Fortbildung] schon mit Abstand – würde ich sagen – am meisten gemacht wird. Da kann man immer noch mehr machen, aber ich sehe, dass die Hauptschwierigkeit wirklich ist, diese Sachen dauerhaft in die Fläche zu bekommen“ (ebd., S. 41). Deshalb sprach er sich auch dafür aus zu prüfen, die Ausbildungs- und die Studiendauer zu verlängern (vgl. ebd.).

¹⁶⁹⁵ Vgl. Zusp. 6/2443, S. 2.

Zu 10. Weitere Handlungsoptionen

Zu diesem Maßnahmenkomplex wurden Vorschläge unterbreitet, (1) verpflichtend Dolmetscher bei der Polizeiarbeit einzubeziehen¹⁶⁹⁶, (2) Informationsangebote mehrsprachig vorzuhalten sowie (3) mit Opferberatungsstellen zusammenzuarbeiten und Betroffene rassistischer beziehungsweise rechter Gewalt an diese weiter zu vermitteln¹⁶⁹⁷. Einige Kommissionmitglieder interessierten sich außerdem dafür, mit welchen zivilgesellschaftlichen Partnern sich die Polizei austausche und welche Erfahrungen es in anderen Bundesländern mit derartigen Kooperationen gebe.¹⁶⁹⁸

Zum Thema Mehrsprachigkeit von Informationsangeboten sah der Landesvorsitzende der GdP Thüringen „die Thüringer Polizei auf einem ganz guten Weg“¹⁶⁹⁹. Zur Veranschaulichung brachte er Informationsblätter, die über Aufgaben und Umgang mit der Polizei aufklären, in leichter Sprache sowie in Englisch und Arabisch mit.¹⁷⁰⁰

Den Vorschlag, dass die Polizei mit NGOs und zivilgesellschaftlichen Institutionen zusammenarbeiten solle, befürwortete der Vertreter der Polizeigewerkschaft im DBB.¹⁷⁰¹ Er gab allerdings zu bedenken, dass man hier klären müsse, „wer es tun soll“¹⁷⁰². Das Deutsche Institut für Menschenrechte äußerte mit Bezug auf die vorgeschlagene Maßnahme, einer einfach zugänglichen, unabhängigen Beschwerdestelle¹⁷⁰³, dass es „lobenswert“ sei, „durch Ansprache entsprechender zivilgesellschaftlicher Organisationen auch diese [nicht deutschsprachigen] Zielgruppen zu erreichen“¹⁷⁰⁴. Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft empfahl zudem auch beim Online-Meldeverfahren der Polizei auf die Bereitstellung eines mehrsprachigen Angebotes zu achten.¹⁷⁰⁵

Anzuhörende gingen zudem auf den Vorschlag von Kommissionmitgliedern ein, mit Opferberatungsstellen zusammenzuarbeiten und Betroffene rechter sowie rassistischer Gewalt an entsprechende Beratungsstellen weiterzuvermitteln. Aufgrund der thematischen Nähe wird hier die Frage von Kommissionmitgliedern nach dem Austausch der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Partnern sowie den hierzu gemachten Erfahrungen in anderen Bundesländern mit behandelt.¹⁷⁰⁶

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft berichtete von einer Kooperationsvereinbarung mit der Thüringer Landespolizeidirektion. Man habe sich zu Fachgesprächen getroffen

¹⁶⁹⁶ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3. Im mündlichen wie schriftlichen Anhörungsverfahren sind die Anzuhörenden auf diesen Vorschlag nicht eingegangen.

¹⁶⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁶⁹⁸ Vgl. Vorlage 6/4807, S. 2.

¹⁶⁹⁹ Protokoll 19. Sitzung, S. 22.

¹⁷⁰⁰ Vgl. Anlage zum Protokoll 19. Sitzung.

¹⁷⁰¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 54.

¹⁷⁰² Ebd.

¹⁷⁰³ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁰⁴ Zuschrift 6/2460, S. 12.

¹⁷⁰⁵ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 4.

¹⁷⁰⁶ Vgl. Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU), S. 2.

und gemeinsam Vertreter zu einer internationalen Tagung zum Thema „Hasskriminalität“ entsandt.¹⁷⁰⁷

Der Vertreter des Fachbereichs Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung informierte über die Einbeziehung von ezra, MOBIT und Drudel e.V. bei Fortbildungsveranstaltungen¹⁷⁰⁸ und Kooperationen mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWIST), dem Zentralrat der Sinti und Roma sowie mit der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora.¹⁷⁰⁹ Auch seien Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit dem Berliner Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. und der Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention erarbeitet worden.¹⁷¹⁰

Ezra teilte mit, dass Regelungen wünschenswert wären, die bereits bestehende Möglichkeit, Daten Betroffener rassistischer und diskriminierender Straftaten, die in den PMK-Statistiken erfasst werden, an Opferberatungsstellen zu übermitteln. Ferner sei es erstrebenswert, wenn es, ähnlich wie in anderen Bundesländern, einen Fallabgleich zwischen Opferberatungsstellen und dem Landeskriminalamt gebe.¹⁷¹¹

Während der öffentlichen Anhörung wurde aus der Kommission heraus gefragt, wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Institutionen ausgestaltet sein könnte.¹⁷¹² Obwohl ca. 88 Prozent der Bevölkerung der Polizei Vertrauen entgegenbringe, so die Polizeigewerkschaft im DBB, sollte sich die Polizei auch um die anderen 12 Prozent kümmern. Hierbei seien, die Ressourcen vorausgesetzt, Kampagnen zur Opferansprache zu erwägen.¹⁷¹³ Die GdP erwähnte, dass die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern wie ezra oder MOBIT vor allem in den ersten Jahren problematisch gewesen sei, „weil die Institutionen uns auch nicht angenommen haben“¹⁷¹⁴. Dies habe sich inzwischen verbessert.¹⁷¹⁵ Jedoch müsste auch die Polizeiführung sich hierfür mehr öffnen und Verbesserungsideen gegenüber offener sein.¹⁷¹⁶

Ezra berichtete von einer losen, nicht institutionalisierten und vom persönlichen Engagement Beteiligter abhängigen Kooperation mit der polizeilichen Stabsstelle Extremismusprävention.¹⁷¹⁷ Zudem sei es aus Sicht der Beratungsstelle erstrebenswert, wenn es eine bessere Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt geben könnte, vor allem hinsichtlich des Austauschs bei Einordnungsfragen zur PMK-Statistik.¹⁷¹⁸ Darüber hinaus sprach sich ezra für

¹⁷⁰⁷ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 1.

¹⁷⁰⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 52; vgl. auch Zuschrift 6/2418, S. 8.

¹⁷⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 9.

¹⁷¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 4.

¹⁷¹¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 43. „Es geht nicht darum, dass wir unter Schweigepflicht stehende Fälle an die Polizei weitergeben, sondern es geht einfach darum, über Einordnung von bestimmten Fällen zu sprechen, wann hat man wie und warum eingeordnet“ (ebd.).

¹⁷¹² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 47.

¹⁷¹³ Vgl. ebd., S. 54.

¹⁷¹⁴ Vgl. ebd., S. 48.

¹⁷¹⁵ Vgl. ebd.

¹⁷¹⁶ Vgl. ebd.

¹⁷¹⁷ Vgl. ebd., S. 80.

¹⁷¹⁸ Vgl. ebd.

eine weitergehende Einbindung von Betroffenengruppen und Selbstorganisationen aus. Hierfür seien aber Gespräche mit jenen Gruppen und Organisationen über die konkreten Modalitäten wichtig.¹⁷¹⁹

Zu 11. Anregung weiterer Handlungsmaßnahmen durch die Anzuhörenden:

Ein Kommissionsmitglied fragte während der Anhörung die anwesenden Anzuhörenden, welche weiteren Maßnahmen sie vor dem Hintergrund ihrer berufspraktischen Erfahrungen der Kommission empfehlen würden.¹⁷²⁰ Der Vertreter von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt schlug vor allem hinsichtlich der Eindämmung von Racial Profiling die Einführung eines Quittungssystems bei Polizeikontrollen vor:

„Diese Dokumentation könnte natürlich in den jeweiligen Ländern unterschiedlich aussehen, aber Tenor muss sein, dass die Polizeibeamtin oder der -beamte nach jeder Kontrolle dem Menschen ein Formular aushändigt, wie bei Beschlagnahmungen, Durchsuchungen etc. die Polizeibeamten verpflichtet sind, so eine Quittung auszustellen, damit sowohl das Parlament als auch die Öffentlichkeit – wie in New York, wo es sehr gute Beispiele gibt – davon erfährt, wie viele Millionen Kontrollen bei welchen Menschen stattgefunden haben.“¹⁷²¹

In diesem Zusammenhang sei auch darüber nachzudenken, ob nicht auch polizeiliches Handeln videoüberwacht werden könnte.¹⁷²² Mit solchen Maßnahmen könne man valide Daten über das Ausmaß rassistischer Polizeikontrollen erheben und eine Demokratie fördernde Kontrolle polizeilichen Handelns schaffen.¹⁷²³

Obwohl der Landesvorsitzende der GdP Thüringen eine Videoüberwachung in Polizeigebäuden nicht diskutabel fand¹⁷²⁴, zeigte er sich interessiert am Vorschlag eines Quittungssystems, war sich aber nicht sicher, wie dieser umgesetzt werden könnte; zumal der hierbei denkbare Einsatz von so genannten Bodycams durch Thüringer Polizist*innen politisch umstritten sei.¹⁷²⁵ Bei der Ausstellung von papierenen Quittungen wäre zudem „der Kontrollmechanismus noch nicht ganz klar“¹⁷²⁶, da hiermit nicht gewährleistet werden könnte, dass tatsächlich dokumentiert werden würden, was gemacht worden sei.¹⁷²⁷ Der Vertreter des BDK-Landesverbandes Thüringen dagegen hielt die Quittierung aller polizeilichen Kontrollen für einen „Idealfall“, da der Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand „den Kollegen nicht zuzumuten und schon gar nicht leistbar“ sei.¹⁷²⁸ Zudem sei beispielsweise die Auswertung der Daten

¹⁷¹⁹ Vgl. ebd.

¹⁷²⁰ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 36.

¹⁷²¹ Ebd., S. 29.

¹⁷²² Vgl. ebd., S. 65.

¹⁷²³ Vgl. ebd., S. 42.

¹⁷²⁴ Vgl. ebd., S. 65.

¹⁷²⁵ Vgl. ebd., S. 34.

¹⁷²⁶ Ebd., S. 50.

¹⁷²⁷ Vgl. ebd.

¹⁷²⁸ Ebd., S. 39.

von Bodycams möglicherweise datenschutzrechtlich bedenklich.¹⁷²⁹ Auch die Polizeigewerkschaft im DBB äußerte Bedenken. Der administrative und personelle Aufwand einer (Datenschutz konformen) Erstellung und Verwaltung erschien ihr enorm.¹⁷³⁰ Der Vertreter vom Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erwiderte, dass es Quittungssysteme in anderen Staaten bereits gebe. Er räumte zwar ein, dass deren Einführung bürokratischen Mehraufwand bedeute, dieser jedoch im Zuge der Digitalisierung etwa durch die Nutzung dienstlicher Tablets für Polizist*innen handhabbar gestaltet werden könnte.¹⁷³¹

Der Vertreter der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt regte die Einrichtung von Anlaufstellen (inklusive einer entsprechend aus- und fortgebildeten Ansprechperson) für von Rassismus bzw. menschenverachtenden Einstellungen Betroffene an, die ggf. auch bei polizeilichen Vernehmungen anwesend sein kann. Insbesondere solle über dieses Instrument das Vertrauen in die Polizei wieder hergestellt werden.¹⁷³²

Außerdem soll die Landesregierung eine Initiative auf Bundesebene einbringen, die eine Änderung der entsprechenden Paragraphen in Bundespolizeigesetz fordert.¹⁷³³

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Interkulturelle Öffnung von Polizei und Verfassungsschutz“¹⁷³⁴**
- **„Erfassung, Ahndung, Prävention“**
 - **„Untersuchung zur Verbreitung von Vorurteilen und Rassismus bei Polizeibeamtinnen“¹⁷³⁵**

¹⁷²⁹ Vgl. ebd.

¹⁷³⁰ Vgl. ebd., S. 55. „[E]ins kann ich Ihnen sagen, wer ein Formular ausfüllt als Beamter/Beamtin, die werden das sehr sorgfältig tun, und das wird Zeit brauchen. In dieser Zeit stehen wir [Polizeibedienstete] für den Schutz der Bevölkerung auch wieder nicht zur Verfügung“ (ebd.).

¹⁷³¹ Vgl. ebd., S. 53. „Ich habe auch schon mal grob darüber nachgedacht, da müsste man noch ins Detail gehen, ob man das nicht kombinieren kann, also wenn man da Abfragen macht in diesem System, muss man eigentlich schon immer einen Grund angeben. Vielleicht kann man das irgendwie kombinieren, könnte dann vielleicht auch für ein paar Stunden speichern, wenn schon eine Abfrage einer Person erfolgt ist, dass die dann nicht drei Stunden später wieder kontrolliert wird“ (ebd.).

¹⁷³² Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, Protokoll der 19. Sitzung, S. 35.

¹⁷³³ Vgl. ebd., S. 42.

¹⁷³⁴ Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU), S. 1.

¹⁷³⁵ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

- Die Vertreterin vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft machte auf die Gefahr der sozialen Erwünschtheit von solchen Umfragen aufmerksam, das heißt dass Antworten entsprechend der antizipierten Position des Arbeitgebers gegeben würden.¹⁷³⁶ „Um Rassismus auf Verhaltensebene sichtbar zu machen und untersuchen zu können, sind u.a. standardisierte Dokumentationen der tatsächlichen Polizeiarbeit [...] und qualitative Befragungen angebracht.“¹⁷³⁷
 - Eine entsprechende Studie könne klären helfen, so der Vertreter von ezra, ob und in welchem Umfang es strukturelle Probleme jenseits von Einzelfällen gibt.¹⁷³⁸ Zudem regte er die Frage an, wie man mit rassistischen Äußerungen von Polizist*innen umzugehen habe und welche Konsequenzen diese haben sollten.¹⁷³⁹
- **„Statistische Erfassung rassistischer Polizeikontrollen/Racial Profiling: ähnlich der ‚Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt‘ (KOP) in Berlin: sie führt für das Land Berlin seit dem Jahr 2000 eine Chronik über rassistische Polizeikontrollen.“**¹⁷⁴⁰
 - Der Bundesvorsitzende der Polizeigewerkschaft im DBB bemerkte, dass geringe berichtete Fallzahlen eventuell auch damit begründet werden könnten, dass Polizist*innen solche Überprüfungen nicht durchführten.¹⁷⁴¹ Sofern die Kommission jedoch darauf bestehe, entsprechende Erhebungen durchzuführen, solle beim Studiendesign darauf geachtet werden, dass hierfür „rechtsstaatliche Grundsätze“ festgelegt würden und nicht „diejenigen, die meinen Opfer zu sein, selbst das Opferdasein definieren“.¹⁷⁴²
 - Das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützte die Maßnahme, merkte jedoch ebenfalls an, dass hierbei Sorgfalt auf das Studiendesign gelegt werden sollte und eine finanziell abgesicherte „thüringenweite zivilgesellschaftliche Netzwerkarbeit notwendig [sei], um flächendeckende Ergebnisse zu erzielen“.¹⁷⁴³
 - **„unabhängige Studie zur Aus- und Fortbildungssituation der Thüringer Polizei“**¹⁷⁴⁴
 - **„Studie zur Erfahrung von Betroffenen rassistischer Gewalt und Vorurteilskriminalität mit der Polizei (mglw. Neuauflage und Ausweitung ezra-Studie ‚Die haben uns nicht ernst genommen.‘)“**¹⁷⁴⁵

¹⁷³⁶ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁷³⁷ Ebd.

¹⁷³⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 31.

¹⁷³⁹ Vgl. ebd.

¹⁷⁴⁰ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁷⁴¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

¹⁷⁴² Ebd.

¹⁷⁴³ Zuschrift 6/2460, S. 2.

¹⁷⁴⁴ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

- Ezra begrüßte es, wenn ihre Studie erneut und statistisch repräsentativ durchgeführt werden würde.¹⁷⁴⁶
- **„Änderung / Überarbeitung der PMK. Statistische Erfassung rassistisch motivierter Straftaten. Aktuelle Kategorisierung als ‚politisch motiviert‘ oder ‚extremistisch‘ ist nicht zielführend für die Erfassung und Verfolgung von Delikten im Themenfeld ‚Rassismus‘, Diskriminierung und Vorurteilskriminalität“**¹⁷⁴⁷
 - Ezra forderte die Einführung einer Verlaufsstatistik.¹⁷⁴⁸ Zudem sei die bisherige Statistik, so Ezra, zu sehr auf extremistisch motivierte, organisierte Straftaten fokussiert, so dass rassistische Vergehen nicht angemessen berücksichtigt würden. Eine Verbesserung hierzu gebe es immerhin seit 2017. Im Ergebnis der Reform der PMK-rechts-Statistik würde die Betroffenenperspektive nunmehr erfasst. Zusätzlich schlug Ezra vor, dem Beispiel Großbritanniens zu folgen. Dort habe die Polizei eine Beweispflicht, wenn Opfer ein rassistisches Tatmotiv angäben.¹⁷⁴⁹
 - Obwohl die Definition für politisch motivierte rechte Kriminalität öffentlich sei, kritisierte Ezra die Nicht-Öffentlichkeit der dazugehörigen Themenkataloge und forderte deren Veröffentlichung.¹⁷⁵⁰ Auch sei angeraten, den Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ durch „Rassismus“ zu ersetzen, „[d]a dieser Begriff [Fremdenfeindlichkeit] das Otherring der Täterinnen und Täter gegenüber den Opfern rassistischer Gewalt weiterhin verstärkt und auch nicht der Realität der betroffenen Gruppen entspricht“¹⁷⁵¹. Des Weiteren erachtete Ezra es wichtig, alle Polizeibeamt*innen im Führen der PMK-rechts-Statistik zu schulen.¹⁷⁵²
 - Der Vertreter vom Thüringer BDK-Landesverband befürwortete Vorschläge, die zu einer „Konkretisierung bei der Registrierung von Straftaten im Rahmen der Statistik“¹⁷⁵³ führen könnten.
 - Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft kritisierte mit Verweis auf ECRI, dass das Rassismusverständnis der PMK-rechts-Statistik zu sehr verengt sei.¹⁷⁵⁴

¹⁷⁴⁵ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁷⁴⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 33. „Wir haben von Anfang an gesagt [...], dass das immer als Pilotstudie verstanden werden muss. Deshalb braucht es unbedingt eine repräsentative Dunkelfeldstudie zum Thema ‚sekundäre Viktimisierung‘ und vielleicht auch, dass da rassistische Erfahrungen mit der Polizei mit einbezogen werden“ (ebd.). Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt betonte die Einbeziehung rassistischer Erfahrungen mit der Polizei in eine derartige Studie. So zeigten die Ergebnisse von Dunkelfeldstudien des Landeskriminalamtes Niedersachsen, dass bei Betroffenen politisch motivierter Gewalt ein größerer Vertrauensverlust in die Polizei nachweisbar sei als bei anderen Opfergruppen (vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 62).

¹⁷⁴⁷ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁷⁴⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 33.

¹⁷⁴⁹ Vgl. ebd., S. 34.

¹⁷⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁷⁵¹ Ebd.

¹⁷⁵² Vgl. ebd.

¹⁷⁵³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 38.

¹⁷⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2. So steht im ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde): „Der Begriff Rassismus wird in Deutschland häufig zu eng ausgelegt und mit organisierten Gruppen verbunden. Der rassisti-

Dadurch entstehe ein „Dunkelfeld“, da nicht jede rassistische Straftat politisch motiviert sei.¹⁷⁵⁵

- **„Entwicklung klarer Standards, Definition und Dokumentation → Rassismus/ Diskriminierung/ Vorurteils- und Hassverbrechen als ideologieunabhängige gesellschaftliche Phänomene betrachten (nicht nur im Zusammenhang mit Rechtsextremismus)“¹⁷⁵⁶**
- **„PMK Statistik differenziert nach Betroffenenengruppen aufschlüsseln“¹⁷⁵⁷**
- **„Folgen/ Ausmaß von Racial Profiling sichtbar machen“¹⁷⁵⁸**
- **„Thüringen sollte Morde, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive rassistisch motiviert waren, neu und von einer unabhängigen Stelle/Kommission untersuchen lassen. Orientierung könnte die Gute Praxis aus Brandenburg bieten, wo das Moses-Mendelsohn-Institut der Universität Potsdam die Untersuchung anleitete“¹⁷⁵⁹**
- **„Umgang mit Opfern rassistischer und anderer menschenverachtender Gewalt, sekundäre Viktimisierung“¹⁷⁶⁰**
- **Aus- und Fortbildung**
 - **„Auf den (Zwischen-)Ergebnissen der Enquetekommission basierend (und später auch auf den Ergebnissen der unabhängigen Studie) sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die Strategien, Qualitätskriterien und konkrete Maßnahmen für die Bearbeitung der Enquete-Themen und Einsichten in der Aus- und Fortbildung der Thüringer Polizei entwickelt bzw. die Entwicklung begleitet“¹⁷⁶¹**

sche und besonders der fremdenfeindliche Charakter in Teilen der öffentlichen Debatte wird immer noch nicht ausreichend verdeutlicht“ (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde), Straßburg, S. 10).

¹⁷⁵⁵ Ebd. „Die Ideologie des/der Täter_in spielt keine Rolle, entscheidend ist, ob die Zuschreibung eines bestimmten Merkmals (z.B. AGG-Merkmale) dem Angriff zugrunde lag, aufgrund dessen das Opfer angegriffen wurde“ (ebd.).

¹⁷⁵⁶ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁷⁵⁷ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁷⁵⁸ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁷⁵⁹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁶⁰ Vorlage 6/4804 (der Fraktion der CDU), S. 1.

¹⁷⁶¹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

- **„rassismus- und diskriminierungskritische Bildung; Menschenrechts- und Demokratiebildung, sowie Diversitäts- und Vorurteilssensibilität als Querschnittsanliegen implementieren“¹⁷⁶²**
 - Ezra äußerte, dass die geplante Implementierung rassismus- und diskriminierungskritischer sowie Menschenrechts- und Demokratiebildung, aber auch die Sensibilisierung für Diversität und Vorurteile als Querschnittsanliegen¹⁷⁶³ „keine Alibifunktion“ erfüllen sollte. Themenspezifische Aus- und Fortbildung sollte verstetigt und Betroffengruppen sowie entsprechende zivilgesellschaftliche Träger in die Arbeit einbezogen werden.¹⁷⁶⁴ Da Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Zeit benötigen würden, um wirksam zu sein¹⁷⁶⁵, schlug Ezra für alle Polizeidienststellen „eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle“ vor, „die direkt für von Rassismus bzw. von menschenverachtenden Einstellungen Betroffene zuständig ist und gegebenenfalls auch zum Beispiel bei polizeilichen Vernehmungen mit dabei ist, Ansprechperson ist, die das aus- und fortgebildet ist“.¹⁷⁶⁶
 - Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfahl die Förderung der „Kompetenz von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, mögliche rassistischen Motive von Straftaten zu erkennen, effektiv zu ermitteln und zu ahnden, [...] um eine Änderung der Rechtspraxis herbeizuführen“¹⁷⁶⁷.

- **„Erstellung entsprechender Materialien, Anweisungen und Schulungen / Aus- und Fortbildungs-Module zur Kategorisierung und verbesserten Erfassung, Dokumentation und Verfolgung rassistischer und anderer menschenverachtender Straftaten“¹⁷⁶⁸**
 - Ezra regte eine „flächendeckende Schulung für alle mit dem PMK-Meldesystem befassten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“¹⁷⁶⁹ an.
 - Aus der Kommission heraus wurde gefragt, wie an den Auftrag der Enquetekommission anknüpfend neben der täglichen Arbeit oder in die tägliche Arbeit der Polizeibeamt*innen oder auf allen Strukturebenen Fortbildung implementiert werden könnte.¹⁷⁷⁰ Der Vertreter vom Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berichtete hierzu von der Aus- und Fortbildungstätigkeit in Meiningen, unter anderem über Fortbildungen zu politisch moti-

¹⁷⁶² Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁶³ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁶⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 35.

¹⁷⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁷⁶⁶ Ebd.

¹⁷⁶⁷ Zuschrift 6/2460, S. 9.

¹⁷⁶⁸ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁶⁹ Protokoll 19. Sitzung, S. 34.

¹⁷⁷⁰ Vgl. ebd., S. 46.

- vierter Kriminalität.¹⁷⁷¹ Aufgrund begrenzter Ressourcen und der Größe des potentiellen Adressat*innenkreises derartiger Fortbildungsmaßnahmen sei jedoch die Umsetzung schwierig.¹⁷⁷² Deshalb empfahl auch er andere Partner einzubeziehen, die in der Extremismusprävention aktiv seien und Fortbildungen teilweise zusammen mit ezra oder MOBIT anböten.¹⁷⁷³
- Selbst wenn die Thematik nicht in die Polizeiausbildung integrierbar sein sollte, so der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Thüringen, dann zumindest in der Fortbildung. Hierbei sei dem Vorschlag des Fachbereichs Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzustimmen, diese Veranstaltungen für extern Lehrende zu öffnen und sie nicht an der finanziellen Ausstattung scheitern zu lassen.¹⁷⁷⁴
- **„Sensibilisierung für Phänomene Hassverbrechen, Rassismus, Sexismus, GMF, Entwicklung von Empathie“¹⁷⁷⁵**
- Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen war eher skeptisch:
„Verordnete politische Bildung, die eine bestimmte parteipolitische Tendenz erkennen lässt, ist durchaus geeignet, kontraproduktive Effekte auszulösen. Dies muss unbedingt vermieden werden. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass viele Anwärtinnen und Anwärter erwachsene Menschen mit familiärer Verantwortung sind und deshalb durchaus über differenzierte Weltbilder verfügen. Der notwendige Respekt vor den gewachsenen Persönlichkeiten, die Polizeianwärtinnen und -anwärter auch sind, ist jedenfalls dann nicht zwingend zu erkennen, wenn formuliert wird, dass ein Ausbildungsziel die Entwicklung von Empathie sein soll.“¹⁷⁷⁶
 - Auch der Vertreter der Polizeigewerkschaft im DBB äußerte Bedenken am den vorgeschlagenen Maßnahmen:
„Die Polizei hat von Flensburg bis Passau und von Aachen bis Görlitz eine solide staatsbürgerliche Ausbildung. [...] Insofern sehe ich da wenig Nachholbedarf. Aber wenn Sie die Möglichkeiten von Aus- und Fortbildung für die Polizei insgesamt verbessern möchten [...], dann scheint das wohl hier so ein gemeinsamer Nenner zu sein. Gegen den haben wir nichts – im Gegenteil.“¹⁷⁷⁷
- **„Interkulturelle Bildung / Entwicklung interkultureller Kompetenzen“¹⁷⁷⁸**
- Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfahl, die Lehrinhalte praxisrelevant für den Polizeidienstalltag zu gestalten.¹⁷⁷⁹ Insbesondere sollten hierbei (1) die Durch-

¹⁷⁷¹ Vgl. ebd., S. 51 f. „Wir haben jetzt noch mal ein paar neue Fortbildungen aufgelegt. Beispielsweise [...] diese ganze Frage Eingruppierung PMK, weil wir auch sehen, dass es da Schwierigkeiten gibt“ (ebd.).

¹⁷⁷² Vgl. ebd., S. 52. „Wir haben ein paar tausend Beamte. Das [themenspezifische Fortbildungen] in kurzer Zeit hinzubekommen, ist relativ schwierig, es ist möglich, aber dann brauche ich das Personal. Das eine ist, in Meinungen müsste sicherlich [...] eine Stärkung her“ (ebd.).

¹⁷⁷³ Ebd.

¹⁷⁷⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 48. „Aber dazu müsste speziell in Thüringen ein konsequentes Umdenken innerhalb der Thüringer Polizei stattfinden, weil man wissen muss, dass in Thüringen die Ausbildung der Polizeibeamten und die Fortbildung der Polizeibeamten von ein und demselben Personalkörper durchgeführt wird“ (ebd.).

¹⁷⁷⁵ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁷⁶ Zuschrift 6/2442, S. 2.

¹⁷⁷⁷ Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

¹⁷⁷⁸ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

führung nicht-rassistischer Polizeikontrollen (Racial Profiling), (2) Adressat*innen gerechte Opferrechteaufklärung und (3) die Erkennung rassistisch motivierter Straftaten geschult werden.¹⁷⁸⁰

- **„Menschenrechtsbildung, Wissen über ICERD und gesetzliche Grundlagen“¹⁷⁸¹**
- **„im Hinblick auf Viktimisierungsprozesse/ angemessener Umgang mit Betroffenen“¹⁷⁸²**
- **„neben Wissensvermittlung: soziale Kompetenzbildung, kritische Analysefähigkeit und Schulung der Auseinandersetzung mit (Ermittlungs-)Fehlern“¹⁷⁸³**
 - Der Vertreter von der Polizeigewerkschaft im DBB betonte, dass die Polizei aus den Ermittlungsfehlern beim so genannten NSU gelernt habe: Die Polizei habe „eine gut entwickelte Fehlerkultur und ist eine lernende Organisation, auch aus eigenen Fehlern zu lernen“¹⁷⁸⁴.
 - Dass das Thema, aus Fehlern zu lernen, bereits in der Aus- und Fortbildung etabliert sei, darüber berichtete der Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.¹⁷⁸⁵
- **„PolizistInnen für Folgen von Racial Profiling sensibilisieren/ Umgang mit Betroffenen verbessern, (juristische) Definition und Verbot von Racial Profiling“¹⁷⁸⁶**
 - Sowohl der Vertreter von der Polizeigewerkschaft im DBB als auch derjenige von der Gewerkschaft der Polizei Thüringen waren gegenüber der Existenz¹⁷⁸⁷ und der Definition¹⁷⁸⁸ von Racial Profiling skeptisch. Letzterer betonte: „Durch den Laien wird diese Situation [Polizeikontrollen] oft verkannt und gelegentlich als ein Fall von Racial Profiling diskreditiert. Es drängt sich der Eindruck auf, dass vorurteilsbehaftet der Polizei rechtsstaatswidrige Methoden unterstellt werden.“¹⁷⁸⁹

¹⁷⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2460, S. 13. Die Aus- und Fortbildung „sollte neben der Vermittlung von Wissen über Menschenrechte und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere auch der Frage nachgehen, welche konkreten Schlussfolgerungen daraus für den Einsatz und die Handlungsfelder von Polizeikräften folgen. Die Lehr- und Lernmaterialien sind danach zu prüfen, ob sie diesen Anforderungen mit Blick auf die praktische Polizeiarbeit ausreichend gerecht werden“ (ebd.).

¹⁷⁸⁰ Vgl. ebd.

¹⁷⁸¹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁸² Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁸³ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁸⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 53.

¹⁷⁸⁵ Vgl. ebd., S. 50. „Wir verhandeln auch Altfälle teilweise im Unterricht in der Aus- und Fortbildung mittlerweile, diese ganze Cold-Case-Geschichte und so etwas, was es gibt. Das ist ein Thema auch in der Polizei, aus möglichen Ermittlungsfehlern zu lernen usw. usf.“ (ebd.).

¹⁷⁸⁶ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁸⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

¹⁷⁸⁸ Vgl. ebd., S. 20, 22.

¹⁷⁸⁹ Zuschrift 6/2442, S. 2.

- Mit Blick auf die bisher lediglich zweijährige Dauer der Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst regte die GdP an, diese zu verlängern, wenn neue Lehr- und Lerninhalte aufgenommen werden sollten.¹⁷⁹⁰
 - Der Vertreter vom BDK-Landesverband Thüringen schätzte die Polizeiausbildung „solide“¹⁷⁹¹ ein. Daher sei das Thema Racial Profiling eher etwas für den Bereich Fortbildung. Hier fehle es jedoch an personellen und finanziellen Mitteln.¹⁷⁹²
 - Der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung informierte über den Stand der diesbezüglichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. So genannte rassistische Polizeikontrollen seien bereits thematisch bedeutsam. Beispielsweise habe man sich 2017 zusammen mit dem Berliner „Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.“ und der Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention über geeignete Aus- und Fortbildungsformen ausgetauscht.¹⁷⁹³ Hierbei sei „u.a. die Idee zur Durchführung von landesweiten Workshops [ausgearbeitet worden], innerhalb derer mit operativ tätigen Polizeibeamtinnen und –beamten über das Thema reflektiert und ggf. Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der polizeilichen Kontrollpraxis entwickelt werden sollen“¹⁷⁹⁴. Grundsätzlich sei das Thema im Studium zum gehobenen Polizeidienst verankert, so dass entsprechendes Wissen bereits vermittelt und angehenden Polizist*innen sensibilisiert würden.¹⁷⁹⁵ Darüber hinaus sei eine „Beteiligung der polizeilichen Bildungseinrichtungen an einer möglichen themenbezogenen Arbeitsgruppe [...] unbedingt [...] sinnvoll“¹⁷⁹⁶.
- **„Dafür sollte eine unabhängige Studie zur Aus- und Fortbildungssituation der TH Polizei vergeben werden“**¹⁷⁹⁷
 - **„Einrichtung unabhängiger / wissenschaftlicher Stelle (gemeinsam mit Vertreter*innen des TMIK/Polizei und Vertreter*innen rassistischer Gruppen), die entsprechende Schulungsentwicklungen begleitet.“**¹⁷⁹⁸

¹⁷⁹⁰ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 21 f. Diese Überlegung fand Zuspruch durch den Vertreter der Forschungsstelle des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (vgl. ebd., S. 41).

¹⁷⁹¹ Ebd., S. 23.

¹⁷⁹² Vgl. ebd.

¹⁷⁹³ Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 4.

¹⁷⁹⁴ Ebd. Diese Workshops seien bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Anhörung der Enquetekommission nicht angeboten, da die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen dies nicht erlaubten (vgl. ebd.).

¹⁷⁹⁵ Vgl. ebd.

¹⁷⁹⁶ Ebd. „Von Seiten der Bildungseinrichtungen könnte in diesem Zusammenhang insb. Die ‚Forschungsstelle‘ des Fachbereichs Polizei der FHföV als Ansprechpartner fungieren [...]“ (ebd.).

¹⁷⁹⁷ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁷⁹⁸ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

- **„Struktur, Personal**

- **„Identifizierung problematischer Strukturen und Routinen im Geschäftsbereich des TMIK und Entwicklung von Strategien für einen professionellen Umgang“¹⁷⁹⁹**
- **„Kritische Untersuchung von Rassismus und Benachteiligungen rassistischer Personen in Institutionen, Regelwerken, Gesetzen, Vorschriften ...“¹⁸⁰⁰**
- **„Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft ‚Rassismus und Diskriminierung‘, bestehend aus (8-12 Personen) Fachpersonal des TMIK/Polizei, Parlamentariern, Wissenschaftler*Innen, Vertreterinnen von NGOs sowie aus rassistischen Gruppen mit der Aufgabe, das TMIK zu beraten, vorhandene Regelungen, Gesetze, Routinen (etwa Dienstzeit/Gelöbnis gemäß § 54 ThürBG, Arbeitsverträge, Belehrungen / ‚Belehrungskanon‘, Kriterien für die Qualitätssicherung durch Dienstaufsicht, Leitbildern des TMIK und seiner untergeordneten Behörden etc.) diskriminierungskritisch zu prüfen, diskriminierungskritische Qualitätsstandards zu entwickeln und zur Schaffung eines diskriminierungssensiblen Settings beizutragen.“¹⁸⁰¹**
- **„Entwicklung praxisorientierter Strategien, die eine menschenrechtsorientierte und diskriminierungskritische und gleichwohl zielführende Polizeiarbeit ermöglichen.“¹⁸⁰²**
 - das Deutsche Institut für Menschenrechte unterbreitete Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung. Damit die Perspektive Betroffener in den Ermittlungen dokumentiert sei, solle mindestens eine Standardfrage für das sich gegebenenfalls daraus ergebende weitere juristische Verfahren festgehalten werden: „Aus welchem Grund fand Ihrer Meinung nach die Tat statt?“¹⁸⁰³.
- **„Entwicklung strategischer Maßnahmen und Angebote, durch die (potentiell) von Rassismus und Diskriminierung betroffene Mitarbeitende geschützt und empowered werden können. Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Bundesländern prüfen“¹⁸⁰⁴**

¹⁷⁹⁹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁸⁰⁰ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁸⁰¹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁸⁰² Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁰³ Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁸⁰⁴ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

- „Entwicklung einer kritischen ‚Analyse-, und ‚Fehlerkultur‘, geregelter Austausch dazu zwischen NGOs/zvgl. Akteurinnen, TMIK/Polizei, Parlamentarierinnen, Wissenschaftler*innen“¹⁸⁰⁵
 - Obwohl die Bundesregierung und Landesregierungen mit der Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages¹⁸⁰⁶ begonnen hätten und dies auch von den Landesinnen- oder Landesjustizminister*innenkonferenzen behandelt worden sei, so das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, fehle bisher „eine unabhängige Untersuchung der tatsächlichen Konsequenzen in der Praxis, also ob und wie sich die Arbeit der Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft verändert hat“¹⁸⁰⁷. Es sei insbesondere fraglich, „ob rassistisch motivierte Straftaten in angemessener Weise wahrgenommen und verfolgt werden (Empfehlung Nr. 1 des ersten Untersuchungsausschusses), [sic] und ob im Rahmen der Ermittlungen ein angemessener und sachgerechter Umgang mit Betroffenen erfolgt (insbesondere Empfehlungen Nr. 11 bis 15).“¹⁸⁰⁸
 - Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft führte aus, der Bundesgesetzgeber habe zwar mit dem Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015¹⁸⁰⁹ „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Tatmotive ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsgründe des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen und damit betont, „dass auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig solche Motive aufzuklären und zu berücksichtigen hat, da sich nach § 160 Abs. 3 der Strafprozessordnung die staatlichen Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat (Strafzumessung) von Bedeutung sind“¹⁸¹⁰. Zudem seien entsprechend die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiSTBV Nr. 15, 86, 234) und die Polizeilichen Dienstvorschriften 100 in Nummer 2.2.5 angepasst worden.¹⁸¹¹ Dennoch sei bisher nicht klar, „wann in der praktischen Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ein rassistisches (oder auch fremdenfeindliches) Motiv einer Straftat angenommen wird, was also in der Praxis darunter verstanden wird, und wie die Polizei im Anschluss vorgeht“¹⁸¹². Insbesondere die Polizeiliche Dienstvorschrift ließe die Interpretation zu, dass Straftaten nur dann als rassistisch motiviert klassifiziert würden, wenn der Tat politische Beweggründe zugeordnet werden könnten. Es

¹⁸⁰⁵ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 17/14600, insbesondere S. 861 – 863.

¹⁸⁰⁷ Zuschrift 6/2443, S. 6 f.

¹⁸⁰⁸ Ebd., S. 7.

¹⁸⁰⁹ Vgl. Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 925).

¹⁸¹⁰ Zuschrift 6/2443, S. 7.

¹⁸¹¹ Vgl. ebd., S. 7 f.

¹⁸¹² Ebd., S. 8.

gebe jedoch auch derartige Vergehen ohne politische Motive.¹⁸¹³ Inwiefern dadurch die Strafverfolgung möglicherweise defizitärer sei, dafür bedürfe es wissenschaftlicher Studien zu den Hintergründen.¹⁸¹⁴

- Der Vertreter von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt informierte die Kommission über Erfahrungen mit Beschwerdestellen in anderen Bundesländern. So sei beispielsweise die Arbeit der Hamburger Stelle durch eine mangelnde Ausstattung und ihre Abhängigkeit von der parteipolitischen Zusammensetzung der Landesregierung beeinträchtigt gewesen.¹⁸¹⁵ Anhand dieser und anderer internationaler Beispiele müsse festgehalten werden, dass solche Institutionen politisch unabhängig und finanziell abgesichert arbeiten sowie einfach erreichbar sein sollten.¹⁸¹⁶ Zur Unabhängigkeit gehöre, dass keine Polizist*innen, Staatsanwält*innen oder andere staatlich Bedienstete dort tätig seien. Darüber hinaus müssten diese Beschwerdestellen das Recht haben, „alle Informationen von der Polizei zur Verfügung gestellt zu bekommen“¹⁸¹⁷. Dies bedeute auch, dass die Beschwerden aufnehmenden Polizeidienststellen entsprechende Anzeigen den Beschwerdestellen übermittelten.¹⁸¹⁸
- Das Deutsche Institut für Menschenrechte beschrieb den Ist-Zustand der Thüringer Polizeivertrauensstelle und unterbreitete Reformvorschläge. Die seit 2016 bestehende Beschwerdestelle eröffne alternative Beschwerdemöglichkeiten und ermögliche eine organisatorisch unabhängige Bearbeitung, und die bisher vorliegenden Fallzahlen würde deren Bedarf bestätigen.¹⁸¹⁹ Das Institut empfahl, dass die Polizeivertrauensstelle eigenständig Sachverhalte untersuchen und verbindliche Empfehlungen abgeben können sollte. Zudem sollte ihre institutionelle Verortung und die personelle Zusammensetzung ihrem Auftrag entsprechend überdacht werden.¹⁸²⁰

¹⁸¹³ Vgl. ebd. „Dazu würde passen, dass von Nichtregierungsorganisationen und Opferberatungsstellen seit Jahren kritisiert wird, dass Taten von Personen außerhalb des organisierten rechtsextremen Spektrums nicht adäquat erfasst werden“ (ebd.).

¹⁸¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁸¹⁵ Vgl. ebd., S. 75.

¹⁸¹⁶ Vgl. ebd., S. 76.

¹⁸¹⁷ Ebd.

¹⁸¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁸¹⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2460*, S. 12. „Dass bereits in den ersten sieben Monaten ihrer Arbeit mehr als 70 Beschwerden registriert wurden, die sich ausdrücklich gegen die Arbeit der Polizei richten und von denen 23 als berechtigt erkannt wurden, zeigt deren Bedarf. [...] Bislang liegen der Vertrauensstelle nur wenige Eingaben von Menschen vor, die zum Beispiel aufgrund eines prekären Aufenthaltsstatus oder schlechter Deutschkenntnisse eine geringe Beschwerdemacht haben. Angesichts dessen ist die Absicht lobenswert, durch Ansprache entsprechender Zivilgesellschaftlicher Organisationen auch diese Zielgruppen zu erreichen. Es ist jedoch fraglich, ob Betroffenen rassistischer Diskriminierung eine im Innenministerium angesiedelte und wenig divers besetzte Stelle als adäquater Anlaufpunkt für ihre Arbeit sehen.“ (ebd., S. 12 f.).

¹⁸²⁰ Vgl. ebd., S. 13. Das Institut für Menschenrechte nannte weitere gute Beispiele: „Nach dem Vorbild der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein, die zugleich die Funktion der Antidiskriminierungsstelle des Landes wahrnimmt, könnte das Mandat des Thüringer Beauftragten erweitert werden. Weitere, institutionell anders gelagerte Vorbilder finden sich im europäischen Ausland, z. B. die Unabhängige Beschwerdestelle in Dänemark, die von einem Kollegialorgan geleitet wird, das auf Vorschlag verschiedener gesellschaftlicher Gruppen von der Regierung ernannt wird, und nicht nur Beschwerden bearbeitet, sondern auch bei mutmaßlichen Amtsdelikten sowie Todesfällen oder schweren Verletzungen aufgrund polizeilicher Interventionen ermittelt“ (ebd.).

- **„Ständiger (strukturierter) Austausch des für Antidiskriminierungspolitik zuständigen Ministeriums mit dem Bereich ‚Inneres‘ (unter Einbeziehung der AG)“¹⁸²¹**
- **„Öffnung polizeilicher Strukturen für Menschen mit Migrationshintergrund, Erhöhung des Anteils von Polizist*innen mit Migrationshintergrund; Verbesserung der Einstellungsbemühungen bezüglich Personals mit ausländischen Familienbiographien, hierfür sollte auch Gute Praxis aus dem Bund und anderen Bundesländern eingeholt werden“¹⁸²²**
- **„Einrichtung unabhängiger (nicht die Polizei als Ermittlungsbehörde kann die Stelle sein, bei der man sich über die Polizei beschwert), einfach zugänglicher Beschwerdestelle(n) und Ansprechpartner Innen bei der Polizei für Menschen, die sich mit polizeilichem Fehlverhalten konfrontiert sehen (u.a. auch für Betroffene von Racial Profiling).“¹⁸²³**
 - Ezra hielt die Einrichtung dieser Beschwerdestelle „für absolut notwendig“¹⁸²⁴. Auf die gute Praxis in den USA verweisend, hob ezra die Bedeutsamkeit der institutionellen Ausgestaltung hervor. So müsse eine solche Stelle niedrigschwellig, unabhängig und mit ausreichend Befugnissen ausgestattet sein.¹⁸²⁵ Dies sei zurzeit mit der im Thüringer Innenministerium angesiedelten Polizeivertrauensstelle jedoch nicht in dem erforderlichen Maß gegeben.¹⁸²⁶
 - Der Landesvorsitzende der GdP Thüringen betonte, die Gewerkschaft habe die Ansiedlung der Stelle im Innenministerium nicht gewollt.¹⁸²⁷ Auf die Frage, wo sie besser angesiedelt werden könnte, antwortete er, dass er sie eher beim Landtag verortete.¹⁸²⁸
 - Der Vertreter des BDK-Landesverbandes Thüringen meinte, man müsste noch prüfen, wo die Vertrauensstelle anzusiedeln sei, um „mehr Zuspruch durch die Bevölkerung wahrzunehmen“¹⁸²⁹.
 - Der Vertreter vom Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung schlug mit Verweis auf internationale Beispiele

¹⁸²¹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸²² Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸²³ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸²⁴ Protokoll 19. Sitzung, S. 33.

¹⁸²⁵ Vgl. ebd.

¹⁸²⁶ Vgl. ebd.

¹⁸²⁷ Vgl. ebd., S. 38. „Die Polizeivertrauens-/Beschwerdestelle [...] hat, wenn sie denn tatsächlich Wirkung zeigen soll und erreichbar für jedermann sein soll, unter dem Dach des Innenministeriums nichts verloren“ (ebd.).

¹⁸²⁸ Vgl. ebd., S. 49. „Unsere Idee war, sie sollte vielleicht nicht in der Staatskanzlei angesiedelt werden. Das wäre vielleicht auch nicht optimal, weil sich in der Staatskanzlei auch permanent etwas ändern kann. So alle fünf Jahre ist da die Gefahr relativ hoch. Aber deswegen vielleicht ganz ähnlich in der Kontrollfunktion des Landtags, des Parlaments irgendwo im Bereich nicht wie der Bürgerbeauftragte, sondern eben dann eine Beschwerdestelle genau in dieser Hierarchie [...]“ (ebd.).

¹⁸²⁹ Ebd., S. 39.

eine unabhängige Beschwerdestelle vor, in der bestellte Bürger*innen zusammen mit Jurist*innen, Polizist*innen und ggf. auch Staatsanwält*innen zusammenarbeiten.¹⁸³⁰ Die Einbindung bestellter Bürger*innen sollte es ermöglichen, dass Betroffene „in einem ersten Schritt die Möglichkeit haben, mit jemanden auch zu sprechen, der jetzt kein Legalitätsprinzip hat und der vielleicht auch nicht unmittelbar angestellt ist“¹⁸³¹. Ferner wies er kritisch darauf hin, dass die Polizeivertrauensstelle trotz offensichtlichen Bedarfs bisher nur für Anliegen von außen, nicht jedoch für etwaige Beschwerden von Polizist*innen offen stünde.¹⁸³²

- **„Überprüfung der Online-Meldeverfahren der Polizei hinsichtlich BenutzerInnen-freundlichkeit“¹⁸³³**
 - Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft konkretisierte die Prüfkriterien der vorgeschlagenen Maßnahme, das Onlinemeldeverfahren der Polizei auf Benutzer*innenfreundlichkeit zu überprüfen.¹⁸³⁴ Die Plattform sollte niedrigschwellig, mehrsprachig und barrierefrei, im Sinne von Übersetzungen in leichte Sprache und Vorlesefunktion usw., gestaltet sein.¹⁸³⁵ Zur Steigerung von Vertrauen und Bekanntheit sollte hierzu auch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.¹⁸³⁶
 - Mit Verweis auf ein schottisches Beispiel sprach sich auch die Forschungsstelle des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für derartige vertrauenssteigernde Maßnahmen aus.¹⁸³⁷

- **„Bessere Aufklärung der Opfer über ihre Rechte durch Polizei: Nebenklage, Recht auf sicheren Nachhauseweg nach der Tat, Weitergabe von Beratungsangeboten“¹⁸³⁸**
 - Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen äußerte sich kritisch gegenüber dem Maßnahmvorschlag einer besseren Opferrechteaufklärung durch die Polizei, wie etwa über die Nebenklagemöglichkeit, das Recht auf sicheren Heimweg nach der Tat oder die Weitergabe von Betreuungsangeboten¹⁸³⁹.

¹⁸³⁰ Vgl. ebd., S. 74.

¹⁸³¹ Ebd.

¹⁸³² Vgl. ebd. „[E]s gibt eben auch Kollegen, die da entsprechend etwas auf der Seele liegen haben und die wirklich dann ein Problem haben, an wen sie sich wenden sollen [...]“ (ebd.).

¹⁸³³ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸³⁴ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸³⁵ Vgl. ZUSCHRIFT 6/2443, S. 4.

¹⁸³⁶ Ebd., S. 3.

¹⁸³⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 52 f.

¹⁸³⁸ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸³⁹ Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

„Hier wird eine bessere Aufklärung der Opfer über ihre Rechte durch die Polizei zur Aufgabenstellung der Enquetekommission erklärt. Der Begriff der „besseren Aufklärung“ impliziert wiederum, dass die derzeitigen Aufklärungen durch die Kolleginnen und Kollegen mangelhaft sind. Ohne eine entsprechende Expertise oder Quelle zumindest anzudeuten, wird der damit enthaltene Verbesserungsbedarf zu einer aus unserer Sicht nicht gerechtfertigten Kritik.“¹⁸⁴⁰

- **„Prüfung der Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle zur Opfer- und Angehörigenbetreuung“¹⁸⁴¹**
 - Gegenüber dem Vorschlag, die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle zur Opfer- und Angehörigenberatung zu prüfen¹⁸⁴², brachte die Gewerkschaft der Polizei Bedenken vor. Es sei zum einen nicht klar, „warum die Polizeibehörden anders als z. B. die Schulbehörden in der Bearbeitung von Beschwerden über das eigene Personal zu behandeln sind“¹⁸⁴³. Zum anderen schüre die dem Fragenkatalog zugrundeliegende tendenziell negative Einschätzung der Polizeiarbeit eine konflikthafte Situation zwischen Polizist*innen und Enquetekommission.¹⁸⁴⁴
- **„Gesetzgeberische Maßnahmen auf Landesebene**
 - **Ermessensspielraum bei Personenkontrollen begrenzen“¹⁸⁴⁵**
 - **„Überprüfung / Änderung § 14 Abs. 1 Nr.- 5 ThPAG“**
 - Der Vertreter der Thüringer Gewerkschaft der Polizei regte vor etwaigen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes „eine intensive Debatte und einen intensiveren Diskurs“¹⁸⁴⁶ an.
 - Der § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeiaufgabengesetzes erlaube, so der Vertreter vom BDK-Landesverband, verdachtsunabhängige Kontrollen, nicht aber so genannte rassistischen Polizeikontrollen. Da dem Vorschlag von Teilen der Kommission „[h]öchstwahrscheinlich“ eine andere Lesart zugrunde liege, schlug er vor, ihn zu überdenken.¹⁸⁴⁷
 - Der Ermessensspielraum bei polizeilichen Kontrollen sei bereits durch „das Übermaßverbot, durch die Grundsätze von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit“¹⁸⁴⁸ begrenzt, so die Polizeigewerkschaft im DBB. Die Polizei würde zu-

¹⁸⁴⁰ Zuschrift 6/2442, S. 3.

¹⁸⁴¹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁴² Vgl. Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁴³ Zuschrift 6/2442, S. 2.

¹⁸⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁸⁴⁵ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁴⁶ Protokoll 19. Sitzung, S. 22.

¹⁸⁴⁷ Vgl. ebd., S. 24. „Also von Racial Profiling kann ich dort nichts lesen. Wie gesagt, eventuell auch eine Definitionsfrage“ (ebd.).

¹⁸⁴⁸ Ebd., S. 60.

dem – von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die es jedoch zu ahnden gelte – verdachtsunabhängige Kontrollen im Sinne des gesetzlichen Auftrages durchführen.¹⁸⁴⁹

- Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeikontrollen und das Deutsche Institut für Menschenrechte sprachen sich vor dem Hintergrund, dass das Gesetz Polizist*innen in der Praxis in Konflikt mit dem rassistischen Diskriminierungsverbot führen könne, für die vorgeschlagene Maßnahme aus.¹⁸⁵⁰

- **„Initiativen der Landesregierung auf Bundesebene**

- **Überarbeitung der PMK-Statistik. Statistische Erfassung rassistisch motivierter Straftaten, differenzierte Erfassung nach Betroffenenengruppen“¹⁸⁵¹**

- Ezra empfahl die PMK-Statistik in eine Verlaufsstatistik umzuwandeln, um den Ermittlungs- und Gerichtsprozess abbilden zu können.¹⁸⁵² Auch sollte der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ durch „Rassismus“ ersetzt werden, da „dieser Begriff das Ottering der Täterinnen und Täter gegenüber den Opfern rassistischer Gewalt weiterhin verstärkt und auch nicht der Realität der betroffenen Gruppe entspricht“¹⁸⁵³. Um künftige Diskussionen über Verbesserungsvorschläge an dieser Statistik besser zu ermöglichen, sollte zudem der zur PMK-rechts gehörige, bisher nur für den Dienstgebrauch zugängliche Themenkatalog öffentlich gemacht werden.¹⁸⁵⁴ Des Weiteren schlug Ezra anhand des britischen Beispiels vor, „dass nicht der Betroffene [einer rassistischen Tat] in der Beweispflicht ist, sondern dass die Polizei in der Beweispflicht ist“¹⁸⁵⁵. Außerdem müsse die bereits bestehende Möglichkeit, dass in der PMK-Eingabemaske auf Opferberatungsstellen hingewiesen wird und mit Zustimmung der Betroffenen deren Daten an diesen Stellen übermittelt werden, besser geregelt werden.¹⁸⁵⁶ Eine wünschenswerte untergesetzliche Maßnahme wäre, wenn das Thüringer Innenministerium das Landeskriminalamt anweisen könnte, sich für einen fachlichen Austausch über Einordnungs- und Klassifikationsfragen bezüglich der PMK-Statistik öffnen.¹⁸⁵⁷ Wichtig sei ferner eine thematisch „flächendeckende Schulung“ von Polizeibediensteten.¹⁸⁵⁸

¹⁸⁴⁹ Vgl. ebd. „Genauso wenig wie ich bestreite, dass es so etwas [Racial Profiling durch einzelne Polizist*innen] gibt – ja, selbstverständlich. Und da, wo es das gibt, ist die Polizei, sind wir selbst als Erste aufgerufen, dagegen einzuschreiten und dagegen vorzugehen und das tun wir auch, sowohl, was Rassismus nach außen angeht, als auch, was es nach innen angeht“ (ebd.).

¹⁸⁵⁰ Vgl. ebd., S. 77; *Zuschrift* 6/2443, S. 11.

¹⁸⁵¹ *Vorlage* 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁵² Vgl. *Protokoll* 19. Sitzung, S. 33.

¹⁸⁵³ Ebd., S. 34.

¹⁸⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁸⁵⁵ Ebd.

¹⁸⁵⁶ Vgl. ebd., S. 43.

¹⁸⁵⁷ Vgl. ebd., S. 80.

¹⁸⁵⁸ Ebd.

- Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft regte mit Verweis auf das zu enge Definitionssystem der PMK-Statistik, das Hasskriminalität bisher nur bei dem Vorliegen einer politischen Ideologie von Täter*innen erfasst, an, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgeführten Merkmale anstelle von politischer Ideologie zugrunde zu legen.¹⁸⁵⁹
- **„Einrichtung eines Bundespräventionszentrums (Bund, Länder, Zivilgesellschaft) zur Koordinierung der Präventionsarbeit prüfen“¹⁸⁶⁰**
- **„Weitere Handlungsoptionen**
 - **Verpflichtung zum Hinzuziehen von Dolmetscherinnen“¹⁸⁶¹**
 - **„Mehrsprachigkeit von Informationsangeboten“¹⁸⁶²**
 - Zum Thema Mehrsprachigkeit von Informationsangeboten sah der Landesvorsitzende der GdP Thüringen „die Thüringer Polizei auf einem ganz guten Weg“¹⁸⁶³. Zur Veranschaulichung brachte er Informationsblätter, die über Aufgaben und Umgang mit der Polizei aufklären, in leichter Sprache sowie in Englisch und Arabisch mit.¹⁸⁶⁴
 - Das Institut für Menschenrechte äußerte, dass es „lobenswert“ sei, „durch Ansprache entsprechender zivilgesellschaftlicher Organisationen auch diese [nicht deutschsprachigen] Zielgruppen zu erreichen“¹⁸⁶⁵.
 - Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft empfahl zudem auch beim Online-Meldeverfahren der Polizei auf die Bereitstellung eines mehrsprachigen Angebotes zu achten.¹⁸⁶⁶
 - **„Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen, Weitervermittlung von rechter / rassistischer Gewalt Betroffener an die entsprechenden Beratungsstellen“¹⁸⁶⁷**
 - Den Vorschlag, dass die Polizei mit NGOs und zivilgesellschaftlichen Institutionen zusammenarbeiten solle, befürwortete der Vertreter von der Polizeigewerkschaft im DBB.¹⁸⁶⁸ Er gab allerdings zu bedenken, dass man hier klären müsse, „wer es tun soll“¹⁸⁶⁹.

¹⁸⁵⁹ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 2.

¹⁸⁶⁰ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁶¹ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁶² Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁶³ Protokoll 19. Sitzung, S. 22.

¹⁸⁶⁴ Vgl. Anlage zum Protokoll 19. Sitzung.

¹⁸⁶⁵ Zuschrift 6/2460, S. 12. Diesen Vorschlag unterbreitete das Institut zum Maßnahmenvorschlag, unabhängige Beschwerdestellen einfach zugänglich zu machen.

¹⁸⁶⁶ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 4.

¹⁸⁶⁷ Vorlage 6/4730 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

¹⁸⁶⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 54.

¹⁸⁶⁹ Ebd.

- Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft berichtete von einer Kooperationsvereinbarung mit der Thüringer Landespolizeidirektion. Man habe sich zu Fachgesprächen getroffen und gemeinsam Vertreter*innen zu einer internationalen Tagung zum Thema „Hasskriminalität“ entsandt.¹⁸⁷⁰
- Der Vertreter vom Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung informierte über die Einbeziehung von ezra, MOBIT und Drudel e.V. bei Fortbildungsveranstaltungen¹⁸⁷¹ und Kooperationen mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWIST), dem Zentralrat der Sinti und Roma sowie mit der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora.¹⁸⁷² Auch seien Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit dem Berliner Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. und der Stabstelle polizeiliche Extremismusprävention erarbeitet worden.¹⁸⁷³
- Ezra teilte mit, dass Regelungen wünschenswert wären, die bereits bestehende Möglichkeit, Daten Betroffener rassistischer und diskriminierender Straftaten, die in den PMK-Statistiken erfasst werden, an Opferberatungsstellen zu übermitteln. Ferner sei es erstrebenswert, wenn es, ähnlich wie in anderen Bundesländern, einen Fallabgleich zwischen Opferberatungsstellen und dem Landeskriminalamt gebe.¹⁸⁷⁴
- Obwohl ca. 88 Prozent der Bevölkerung der Polizei Vertrauen entgegenbrächte, so die Polizeigewerkschaft im DBB, sollte sich die Polizei auch um die anderen 12 Prozent kümmern. Hierbei seien, die Ressourcen vorausgesetzt, Kampagnen zur Opferansprache zu erwägen.¹⁸⁷⁵
- Der GdP-Vertreter erwähnte, dass die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern wie ezra oder MOBIT vor allem in den ersten Jahren problematisch gewesen sei, „weil die Institutionen uns auch nicht angenommen haben“¹⁸⁷⁶. Dies habe sich inzwischen verbessert.¹⁸⁷⁷ Jedoch müsste auch die Polizeiführung sich hierfür mehr öffnen und Verbesserungsideen gegenüber offener sein.¹⁸⁷⁸
- Ezra berichtete von einer losen, nicht institutionalisierten und vom persönlichen Engagement Beteiligter abhängigen Kooperation mit der polizeilichen Stabsstelle Extremismusprävention.¹⁸⁷⁹ Zudem sei es aus Sicht der Beratungsstelle erstrebenswert, wenn es eine bessere Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt geben könnte,

¹⁸⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2443, S. 1.

¹⁸⁷¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 52; vgl. auch Zuschrift 6/2418, S. 8.

¹⁸⁷² Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 9.

¹⁸⁷³ Vgl. Zuschrift 6/2418, S. 4.

¹⁸⁷⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 43. „Es geht nicht darum, dass wir unter Schweigepflicht stehende Fälle an die Polizei weitergeben, sondern es geht einfach darum, über Einordnung von bestimmten Fällen zu sprechen, wann hat man wie und warum eigeordnet“ (ebd.).

¹⁸⁷⁵ Vgl. ebd., S. 54.

¹⁸⁷⁶ Vgl. ebd., S. 48.

¹⁸⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁷⁸ Vgl. ebd.

¹⁸⁷⁹ Vgl. ebd., S. 80.

vor allem hinsichtlich des Austauschs bei Einordnungsfragen zur PMK-Statistik.¹⁸⁸⁰
Darüber hinaus sprach sich ezra für eine weitergehende Einbindung von Betroffengruppen und Selbstorganisationen aus. Hierfür seien aber Gespräche mit jenen Gruppen und Organisationen über die konkreten Modalitäten wichtig.¹⁸⁸¹

- **„Anregung weiterer Handlungsmaßnahmen“¹⁸⁸²**

- Der Vertreter von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt schlug vor allem hinsichtlich der Eindämmung von Racial Profiling die Einführung eines Quittungssystems bei Polizeikontrollen vor:

„Diese Dokumentation könnte natürlich in den jeweiligen Ländern unterschiedlich aussehen, aber Tenor muss sein, dass die Polizeibeamtin oder der -beamte nach jeder Kontrolle dem Menschen ein Formular aushändigt, wie bei Beschlagnahmungen, Durchsuchungen etc. die Polizeibeamten verpflichtet sind, so eine Quittung auszustellen, damit sowohl das Parlament als auch die Öffentlichkeit – wie in New York, wo es sehr gute Beispiele gibt – davon erfährt, wie viele Millionen Kontrollen bei welchen Menschen stattgefunden haben.¹⁸⁸³

In diesem Zusammenhang sei auch darüber nachzudenken, ob nicht auch polizeiliches Handeln videoüberwacht werden könnte.¹⁸⁸⁴

- Obwohl der Landesvorsitzende der GdP Thüringen eine Videoüberwachung in Polizeigebäuden nicht diskutabel fand¹⁸⁸⁵, zeigte er sich interessiert am Vorschlag eines Quittungssystem, war sich aber nicht sicher, wie dieser umgesetzt werden könnte; zumal der hierbei denkbare Einsatz von so genannten Bodycams durch Thüringer Polizist*innen politisch umstritten sei.¹⁸⁸⁶ Bei der Ausstellung von papierenen Quittungen wäre zudem „der Kontrollmechanismus noch nicht ganz klar“¹⁸⁸⁷, da hiermit nicht gewährleistet werden könnte, dass tatsächlich dokumentiert werden würden, was gemacht worden sei.¹⁸⁸⁸
- Der Vertreter vom BDK-Landesverband Thüringen dagegen hielt die Quittierung aller polizeilichen Kontrollen für einen „Idealfall“, da der Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand „den Kollegen nicht zuzumuten und schon gar nicht leistbar“ sei.¹⁸⁸⁹ Zudem sei beispielsweise die Auswertung der Daten von Bodycams möglicherweise datenschutz-

¹⁸⁸⁰ Vgl. ebd.

¹⁸⁸¹ Vgl. ebd.

¹⁸⁸² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 36 ff.

¹⁸⁸³ Ebd., S. 29.

¹⁸⁸⁴ Vgl. ebd., S. 65.

¹⁸⁸⁵ Vgl. ebd., S. 65.

¹⁸⁸⁶ Vgl. ebd., S. 34.

¹⁸⁸⁷ Ebd., S. 50.

¹⁸⁸⁸ Vgl. ebd.

¹⁸⁸⁹ Ebd., S. 39.

rechtlich bedenklich.¹⁸⁹⁰ Auch der Vertreter der Polizeigewerkschaft im DBB äußerte Bedenken. Der administrative und personelle Aufwand einer (Datenschutz konformen) Erstellung und Verwaltung erschien ihm enorm.¹⁸⁹¹

- Der Vertreter vom Fachbereich Polizei der Forschungsstelle der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erwiderte, dass es Quittungssysteme in anderen Staaten bereits gebe. Er räumte zwar ein, dass deren Einführung bürokratischen Mehraufwand bedeute, dieser jedoch im Zuge der Digitalisierung etwa durch die Nutzung dienstlicher Tablets für Polizist*innen handhabbar gestaltet werden könnte.¹⁸⁹²

¹⁸⁹⁰ Vgl. ebd.

¹⁸⁹¹ Vgl. ebd., S. 55. „[E]ins kann ich Ihnen sagen, wer ein Formular ausfüllt als Beamter/Beamtin, die werden das sehr sorgfältig tun, und das wird Zeit brauchen. In dieser Zeit stehen wir [Polizeibedienstete] für den Schutz der Bevölkerung auch wieder nicht zur Verfügung“ (ebd.).

¹⁸⁹² Vgl. ebd., S. 53. „Ich habe auch schon mal grob darüber nachgedacht, da müsste man noch ins Detail gehen, ob man das nicht kombinieren kann, also wenn man da Abfragen macht in diesem System, muss man eigentlich schon immer einen Grund angeben. Vielleicht kann man das irgendwie kombinieren, könnte dann vielleicht auch für ein paar Stunden speichern, wenn schon eine Abfrage einer Person erfolgt ist, dass die dann nicht drei Stunden später wieder kontrolliert wird“ (ebd.).

III. Justiz

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zum Themenfeld Justiz sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 133 – 144 und 240 – 245 wiedergegeben. Eine weitere ergänzende Dokumentation findet sich in Band II dieses Berichtes auf den Seiten 45 – 80.

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 21. Sitzung am 15. Januar 2019 ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz durch.¹⁸⁹³ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden vorgeschlagenen Fragen Stellung zu nehmen:

a) Fragen und Beobachtungsaspekte

Kommissionsmitglieder interessierte sich hierbei für folgende Fragen und Beobachtungsaspekte:

„Wie beurteilen Sie die in den Vorlagen 6/4727 genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung, ihrer Umsetzbarkeit und möglichen Hürden? Gibt es Beispiele dafür, dass diese Maßnahmen bereits angewendet werden? Können Sie Vorschläge für weitere Maßnahmen aufführen?“¹⁸⁹⁴

b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.¹⁸⁹⁵

1. „Verlaufsstatistik“¹⁸⁹⁶

„Um ein aussagekräftiges Lagebild zu rassistisch motivierten Straftaten erstellen zu können, bedarf es einer differenzierten Erfassung der entsprechenden Daten in einer Verlaufsstatistik. Insbesondere soll nachvollzogen werden können, welche Rolle eine zu Verfahrensbeginn aktenkundige rassistische Komponente im Verfahrensverlauf bspw. bei der Strafzumessung gespielt hat. Wie stehen Sie zur Etablierung einer entsprechenden Statistik? Welche Umsetzungsschritte bei welchen Behörden wären dazu notwendig?“¹⁸⁹⁷

¹⁸⁹³ Vgl. Vorlage 6/4669 2. NF (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Protokoll 21. Sitzung, S. 50 – 85.

¹⁸⁹⁴ Vorlage 6/4669 2. NF (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁸⁹⁵ Vgl. Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

¹⁸⁹⁶ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁸⁹⁷ Ebd.

- a) „Wie kann in Thüringen eine an der differenzierten Erfassung der Verfahrensverlaufsdaten der Schweizer Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus [sic] etabliert werden? Welche Gesetzesgrundlagen bzw. untergesetzlichen Verordnungen sind hierfür zu schaffen?“¹⁸⁹⁸
- b) „Welche Verbesserungen müssten bei der seit 1992 nach bundeseinheitlichen Kriterien erhobenen REX-Statistik in Bezug auf eine aussagekräftige Verlaufsstatistik vorgenommen werden? Wie ist dabei die seit 1. Januar 2018 in Thüringen geführte Statistik zur Hasskriminalität einzuordnen?“¹⁸⁹⁹
- c) „Welche konkreten Initiativen kann das Land Thüringen in welchen Gremien auf der bundesstaatlichen Ebene ergreifen oder unterstützen[,] um die Etablierung einer Verlaufsstatistik zu forcieren?“¹⁹⁰⁰

2. „Strafrecht/Strafprozessrecht“¹⁹⁰¹

- a) „Um rassistische Tatmotive bei der Strafzumessung auch strafverschärfend anwenden zu können, wurden 2015 der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB und entsprechend auch die RiStBV geändert. Allerdings liegen noch keine Daten dazu vor, inwieweit diese durch die Thüringer Staatsanwält*innen und Richter*innen angewendet werden.“¹⁹⁰²
 - aa) „Zur Erstellung einer empirischen Datengrundlage sollte das Land Thüringen entsprechende Forschungsvorhaben ermöglichen und die dazu notwendigen Dienstvorschriften anpassen. Mit welchen Maßnahmen können Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet werden[,] der Wissenschaft die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen? Gibt es bereits Studien aus anderen Bundesländern?“¹⁹⁰³
 - bb) „Welche Möglichkeiten z.B. über Fortbildungen gibt es, Richter*innen die Sorge zu nehmen, ihre Urteile seien bei einer Berücksichtigung der beschriebenen Strafzumessungsregeln weniger revisionssicher?“¹⁹⁰⁴
 - cc) „Welche Initiativen mit welchem Inhalt sollte das Land Thüringen ergreifen, um das Strafzumessungsrecht in § 46 StGB zu novellieren?“¹⁹⁰⁵
 - dd) „Welche Initiativen mit welchem Inhalt sollte das Land Thüringen zur Änderung des Strafverfahrensrechtes im Rahmen einer StPO-Reform ergreifen?“¹⁹⁰⁶
- b) „Wie kann ein verlässlicher Datenschutz von Opfern und Zeug*innen gewährleistet werden?“¹⁹⁰⁷

¹⁸⁹⁸ Ebd.

¹⁸⁹⁹ Ebd.

¹⁹⁰⁰ Ebd.

¹⁹⁰¹ Ebd.

¹⁹⁰² Ebd.

¹⁹⁰³ Ebd., S. 2.

¹⁹⁰⁴ Ebd.

¹⁹⁰⁵ Ebd.

¹⁹⁰⁶ Ebd.

c) „Wie stehen Sie zur Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Strafverfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt und Bedrohungen.“¹⁹⁰⁸

3. „Rechtsfolgenprüfung/Gesetzesfolgenabschätzung“¹⁹⁰⁹

„Um das grund- und menschenrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot gewährleisten zu können, müsste vor der Verabschiedung von Gesetzen eine rassistuskritische Prüfung dahingehend stattfinden, inwieweit ein Gesetz intendierte oder nicht-intendierte rassistische Effekte zeitigen könnte. Ist die in § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung festgelegte Prüfung durch das Thüringer Justizministerium dafür ausreichend? Wenn nicht, welche rechtlichen Grundlagen müssten geschaffen werden, um eine solche Rechtsfolgenprüfung für Thüringen durchführen zu können? Auf Bundesebene unterliegen alle Gesetzentwürfe einer Nachhaltigkeitsprüfung. Welche Verfahren und Instrumente müssten implementiert werden, um für Diskriminierungstatbestände zu einer ähnlichen Prüfung bei der Gesetzesfolgenabschätzung zu kommen?“¹⁹¹⁰

4. „Personal/ Aus- und Fortbildung“¹⁹¹¹

„Zur Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft für Phänomene der rassistischen und mehrdimensionalen Diskriminierung[,] und um die Möglichkeiten bei deren Bekämpfung besser ausschöpfen zu können, bedarf es eines Ausbaus des Aus- und Fortbildungsprogramms. Dazu sollte das vom Bundesjustizministerium in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte entwickelte Fortbildungsmodul „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ in das Aus- und Fortbildungsprogramm für Richter*innen und Staatsanwält*innen in Thüringen aufgenommen werden. Welche weiteren Fortbildungsmodule sind Ihnen bekannt und welche könnten als best practice für Thüringen als Vorbild dienen?“¹⁹¹²

5. „Justizvollzug“¹⁹¹³

„Welche pädagogischen Maßnahmen[,] die zur Stärkung der demokratischen Werte und Überzeugungen von Inhaftierten dienen[,] gibt es? Wie sehen diese im Justizvollzug aus? Wer führt diese durch? Wie werden die Maßnahmen finanziert?“¹⁹¹⁴

¹⁹⁰⁷ Ebd.

¹⁹⁰⁸ Ebd.

¹⁹⁰⁹ Ebd.

¹⁹¹⁰ Ebd.

¹⁹¹¹ Ebd.

¹⁹¹² Ebd.

¹⁹¹³ Ebd.

¹⁹¹⁴ Ebd., S. 3.

6. „Landesantidiskriminierungsgesetz“¹⁹¹⁵

„Da durch das AGG nicht alle Bereiche abgedeckt sind, entstehen Schutzlücken[,] die durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz geschlossen werden könnten. In Berlin befindet sich das erste Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene in der Ressortabstimmung. Welche konkreten rechtlichen Verbesserungen und welche flankierenden Maßnahmen sind vorgesehen? Wie wird dadurch der Antidiskriminierungsschutz verbessert? In welchem Verhältnis steht dann das LADG zur übrigen Antidiskriminierungsgesetzgebung in Berlin? Welche Umsetzungsschritte lassen sich daraus für Thüringen ableiten?“¹⁹¹⁶

7. „Erhebung der Antidiskriminierungspolitik auf den Ministerrang“¹⁹¹⁷

„In Berlin wurde die Antidiskriminierungspolitik beim Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf den Ministerrang angehoben. Wie wird dadurch das Profil der Antidiskriminierungspolitik gestärkt?“¹⁹¹⁸

8. „Antirassismusklausel in der Verfassung“¹⁹¹⁹

„In Brandenburg wurde 2013 das Eintreten gegen Rassismus durch eine Verfassungsänderung zu einem Staatsziel erklärt. Welche Verbesserungen könnten sich aus der Verankerung einer entsprechenden Antirassismusklausel in die Thüringer Verfassung ergeben? Wie bewerten Sie Forderungen nach der Streichung des Begriffs ‚Rasse‘ aus der Verfassung und aus den Gesetzestexten und durch welchen Begriff sollte er stattdessen ersetzt werden?“¹⁹²⁰

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Fragen und Maßnahmenvorschlägen der öffentlichen Anhörung berichtet. Anschließend werden sowohl die von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden 13 Anzuhörende mündlich geladen und schriftliche Stellungnahmen erbeten. Zwei mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Eine schriftliche Stellungnahmen wurde eingereicht.

¹⁹¹⁵ Ebd.

¹⁹¹⁶ Ebd.

¹⁹¹⁷ Ebd.

¹⁹¹⁸ Ebd.

¹⁹¹⁹ Ebd.

¹⁹²⁰ Ebd.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft Strafvollzug Landesverband Thüringen, der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen und das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. haben Ihre Einschätzungen zu den Fragen und Maßnahmenvorschlägen in diesem Handlungsfeld in die Diskussion der Kommission eingebracht.

Zu a) Fragen und Beobachtungsgesichtspunkte

„Wie beurteilen Sie die in den Vorlagen 6/4727 genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung, ihrer Umsetzbarkeit und möglichen Hürden? Gibt es Beispiele dafür, dass diese Maßnahmen bereits angewendet werden? Können Sie Vorschläge für weitere Maßnahmen aufführen?“¹⁹²¹

Diese Fragen und Beobachtungsaspekte wurde in Maßnahmenvorschlägen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 6/4727) konkretisiert und die Anzuhörenden gebeten, ihre Einschätzung dazu abzugeben.

Zu b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Zu b) 1. „Verlaufsstatistik“¹⁹²²:

„Um ein aussagekräftiges Lagebild zu rassistisch motivierten Straftaten erstellen zu können, bedarf es einer differenzierten Erfassung der entsprechenden Daten in einer Verlaufsstatistik. Insbesondere soll nachvollzogen werden können, welche Rolle eine zu Verfahrensbeginn aktenkundige rassistische Komponente im Verfahrensverlauf bspw. bei der Strafzumessung gespielt hat. Wie stehen Sie zur Etablierung einer entsprechenden Statistik? Welche Umsetzungsschritte bei welchen Behörden wären dazu notwendig?“¹⁹²³

- a) „Wie kann in Thüringen eine an der differenzierten Erfassung der Verfahrensverlaufsdaten der Schweizer Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus [sic] etabliert werden? Welche Gesetzesgrundlagen bzw. untergesetzlichen Verordnungen sind hierfür zu schaffen?“¹⁹²⁴
- b) „Welche Verbesserungen müssten bei der seit 1992 nach bundeseinheitlichen Kriterien erhobenen REX-Statistik in Bezug auf eine aussagekräftige Verlaufsstatistik vor-

¹⁹²¹ Vorlage 6/4669, 2. NF (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁹²² Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁹²³ Ebd.

¹⁹²⁴ Ebd.

genommen werden? Wie ist dabei die seit 1. Januar 2018 in Thüringen geführte Statistik zur Hasskriminalität einzuordnen?“¹⁹²⁵

- c) „Welche konkreten Initiativen kann das Land Thüringen in welchen Gremien auf der bundesstaatlichen Ebene ergreifen oder unterstützen[,] um die Etablierung einer Verlaufsstatistik zu forcieren?“¹⁹²⁶

Der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen führte zu diesem Komplex von Maßnahmenvorschlägen aus, dass es seiner Einschätzung nach schwierig sei, eine Statistik über rassistische Straftaten bis zu den Gerichten weiterzuführen, da die richterliche Unabhängigkeit davon berührt würde. Die Staatsanwaltschaft habe Statistiken, wie zum Beispiel die Statistik „Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten“, in der deliktspezifisch die Anzahl der Verfahren, Beschuldigte, Haftbefehle, Abschluss der Verfahren und Sanktionen abgefragt würden.¹⁹²⁷ Soweit es sich dort beispielsweise um Delikte der Volksverhetzung handele, liege es nahe, so der Anzuhörende, dass es auch um entsprechende rassistische Straftaten gehe. Wichtiger erschien dem Anzuhörenden der Staatsanwaltschaft Mühlhausen die Erfassung von Fragen zur Hasskriminalität, die bundesweit ab 2018 geführt werde:

„Jetzt ist es wahrscheinlich eine Definitionsfrage, wie die Definition der Hasskriminalität zu dem ist, wie Sie Rassismus bzw. Diskriminierung feststellen. Aber ansonsten [...] wird diese Statistik doch sehr aussagekräftig sein, die dergestalt gefüttert wird, dass bei der Staatsanwaltschaft bei Eingang der Akten entsprechende Kästchen in unserem Aktenverwaltungsprogramm gesetzt werden. Das geht los: Rechtsextremismus, fremdenfeindlich/antisemitisch, dann Hasskriminalität, [...], antisemitisch, behindertenfeindlich, christenfeindlich, fremdenfeindlich, islamfeindlich, sexuelle Orientierung, gesellschaftspolitisches Engagement, Straftaten gegen öffentliche Bedienstete oder mittels Internet. Da sind Haken zu setzen und das führt dann im Ergebnis EDV-gestützt zu einer Auswertung, die offiziell noch nicht für ganz Thüringen vorliegt, die ich mir aber mal für meine Behörde gestern habe schicken lassen. Das führt dazu, dass wir in Mühlhausen 28 entsprechende Verfahren im letzten Jahr hatten, wo dann im Ergebnis, wenn es zu Verurteilungen kommt, da die Verurteilungen auch in der entsprechenden Verfahrensdatenbank zu erfassen sind, dort dann auch das Ergebnis drinsteht. [...] Also insofern denke ich, dass diese Statistik durchaus für das, was sich die Abgeordneten wünschen, hilfreich sein kann.“¹⁹²⁸

Kommissionsmitglieder stellten die Frage, ob und wenn ja, wie das Führen einer Verlaufsstatistik die richterliche Unabhängigkeit tangiere, da die Urteilsfindung eines Richters vom Führen einer solchen Statistik nicht betroffen sei?¹⁹²⁹

¹⁹²⁵ Ebd.

¹⁹²⁶ Ebd.

¹⁹²⁷ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 55. Der Anzuhörende erläuterte zur Interpretation der Daten: „So haben wir beispielsweise – jetzt muss ich schauen, ich glaube, eine Verurteilung hat es gegeben. Das sieht jetzt wenig aus, kann aber auch damit zusammenhängen, dass es bei uns erst erfasst wird, wenn es rechtskräftig ist, und wir natürlich nicht wissen, wann die Verfahren eingegangen sein. Also es kann sein, dass der Großteil in der zweiten Jahreshälfte eingegangen ist, dann kann es nicht rechtskräftig sein“ (ebd.).

¹⁹²⁸ Protokoll 21. Sitzung, S. 55.

¹⁹²⁹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 56.

Der Anzuhörende begründete seine Aussage mit dem Argument, dass man keinem Richter Vorschriften machen könne, wie er das Urteil zu begründen hätte, und zitierte in Auszügen § 46 des Strafgesetzbuches und ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom Juli 2014:

„Beweggründe [...], besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung. Das ist der erste Punkt. Dann kommt als Strafzumessungsregel, die Gesinnung, die aus der Tat spricht [...], das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters [...], sein Verhalten nach der Tat und – ich kürze es mal ab – das Bemühen des Täters, Schadensausgleich herbeizuführen. Das sind Strafzumessungsgesichtspunkte im Sinne des § 46 StGB, die gleichwertig nebeneinander stehen. Und das Gesetz sagt jetzt: Was muss der Richter denn in seinem Urteil angeben? Wenn ich darf, würde ich Ihnen gern den Orientierungssatz [im Urteil des Bundesgerichtshofs] dazu vorlesen – ich denke, dann wird das nämlich deutlich: ‚Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Daraus, dass ein für die Strafzumessung bedeutsamer Umstand nicht ausdrücklich angeführt worden ist, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, der Richter habe ihn überhaupt nicht gesehen oder nicht gewertet [...]. Was als wesentlicher Strafzumessungsgrund anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls vom Richter zu entscheiden [...].‘ Das heißt, es ist Frage der richterlichen Tätigkeit und damit der richterlichen Unabhängigkeit, was der Richter in sein Urteil hineinschreibt.“¹⁹³⁰

Zu diesem Argument des möglichen „Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit“ durch eine Verlaufsstatistik betonte ein Mitglied aus der Kommission, dass es nicht um den Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit ginge, denn man wolle nicht jede Richterin und jeden Richter verpflichten, „das rassistische Motiv immer mit zu benennen“¹⁹³¹. Man strebe nur die Erfassung an, ob das rassistische Motiv für den Richter oder die Richterin eine Rolle spielte und benannt sei.¹⁹³² Selbst bei diesem Szenario äußerte der Anzuhörende Bedenken hinsichtlich der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit.

Ein weiteres Kommissionsmitglied konkretisierte die Argumentation und Begründung des Maßnahmenvorschlags zur Einführung einer Justizverlaufsstatistik und legte dar, welchen Mehrwert es habe, Konjunkturen von staatlichem Handeln durch eine Längsschnittperspektive über ganze Verfahrensverläufe hinweg zu betrachten.¹⁹³³ Es machte auf einen weiteren zu schärfenden Aspekt auch mit Blick auf Hasskriminalität aufmerksam. Die Kategorie „rassistisch“ werde nicht erfasst und sei von der erhobenen Kategorie „fremdenfeindlich“ nicht trennscharf genug differenziert.¹⁹³⁴ Das Kommissionsmitglied berichtete aus einer vergangenen Anhörung mit dem zuständigen Minister, in der diese Frage bereits thematisiert wurde:

¹⁹³⁰ Protokoll 21. Sitzung, S. 56 f. „Der Anzuhörende führte das Argument an einem Beispiel weiter aus: „Der [Richter] kann also sagen: Tragend für mich ist, dass der Täter 25 Vorbelastungen hat, dass das Opfer noch heute unter der Tat leidet und [...] dass er versucht hat, sich ins Ausland abzusetzen. Sie können ihn nicht zwingen, eventuelle rassistische Motive in ein Urteil hineinzuschreiben. Deshalb ist immer bei der Staatsanwaltschaft Schluss“ (ebd., S. 57).

¹⁹³¹ Protokoll 21. Sitzung, S. 57.

¹⁹³² Vgl. ebd.

¹⁹³³ Vgl. ebd., S. 58.

¹⁹³⁴ Vgl. ebd.

„Da hat er [der Minister] gesagt, er würde prüfen, ob es möglich wäre ungeachtet der bundesweit einheitlichen Schärfung der Erfassung von Hassverbrechen, die aus unserer Sicht eben tatsächlich nach wie vor auch hinter den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Strafbehörden zurückbleibt, weil nämlich die zwingend notwendige Differenzierung zwischen fremdenfeindlich und rassistisch nicht getroffen wird, sodass man nämlich dort nur fremdenfeindlich eintragen kann, was, um es jetzt mal zuzuspitzen, selbst auch eine rassistische Zuschreibung beinhalten kann [...]. Das ist [...] eine andere Dimension, die jetzt sozusagen nicht direkt mit der Erfassung zu tun hat, aber die im Zuge der Debatte um die differenzierte Erfassung hier auch mit dem Minister Thema war. Und da warten wir [...] noch auf die Rückmeldung dazu. Nur um das noch mal einzuordnen: Also wir denken, dass das [...] aus den genannten Gründen eine Relevanz hat ungeachtet der Tatsache, dass das natürlich stimmt, was Sie sagen und dass es auch nicht unser Ansinnen ist, jetzt Richter dazu zu verpflichten.“¹⁹³⁵

Der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen antwortet auf die Frage mit einem Verfahrensvorschlag, der aus seiner Perspektive sowohl eine differenziertere und trennschärfere Erfassung von Tatmotiven in diesem Bereich als auch die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit angemessen berücksichtigen würde: Neben der Kategorie „fremdenfeindlich“ könne auch „rassistisch“ als Merkmal aufgenommen und beispielsweise durch Staatsanwaltschaften erfasst werden. „So könnte man das also durchaus aus der entsprechenden Statistik und der Anzahl der Verurteilungen und auch der Höhe der Verurteilungen rausbekommen. Das wäre dann nur eine Frage, dass man neben ‚fremdenfeindlich‘ ‚rassistisch‘ ergänzen müsste oder was immer da rein muss. Das würde funktionieren.“¹⁹³⁶

Kommissionsmitglieder stellten eine Nachfrage zum Messinstrument der Erfassung, dem Online-Formular und zu den zu erfassenden Kategorien.¹⁹³⁷ Der Anzuhörende führte zu dieser Frage aus, dass die erste Kategorie bei dieser Erfassung „Hasskriminalität“, [und] als Oberpunkt ‚Rechtsextremismus‘¹⁹³⁸ wäre.

„Der Oberpunkt wäre ‚Rechtsextremismus‘ entsprechend einer Bundesstatistik. Dort gäbe es die Unterpunkte ‚fremdenfeindlich/antisemitisch‘ unter Verwendung des Internets, die man zusammen ankreuzen könnte. Damit würde durch diese Eintragung die von mir genannte uralte Statistik ‚Ermittlungsverfahren Rechtsextremismus‘ gefüllt. Als gleichwertigen Unterpunkt gibt es den Unterpunkt ‚Hasskriminalität‘. Das ist ja auch die neue Bundesstatistik. Und unter diesem Punkt gibt es dann: antisemitisch, behindertenfeindlich, christenfeindlich, fremdenfeindlich usw., [...] Und dann als dritten Oberpunkt – das ist aber eine rein statistische Frage –, ob es zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in den Verfahren gekommen ist.“¹⁹³⁹

Auf die Nachfrage aus der Kommission zur Problematik der möglichen Tangierung der richterlichen Unabhängigkeit, vertrat der Anzuhörende die Einschätzung, dass diese durch diesen Verfahrensvorschlag nicht berührt sei, da diese Statistik nur bei den Staatsanwaltschaften erfasst würde.¹⁹⁴⁰ Rechtskräftige Urteile, würden in das System eingepflegt. Aufgrund

¹⁹³⁵ Ebd., S. 58 f.

¹⁹³⁶ Ebd., S. 59.

¹⁹³⁷ Ebd., S. 60.

¹⁹³⁸ Ebd., S. 59.

¹⁹³⁹ Ebd., S. 59 f.

¹⁹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 60.

dieser Eintragungen könne festgestellt werden, dass der Angeklagte wegen eines Delikts verurteilt wurde, das die Staatsanwaltschaft als rassistisch eingestuft hat. Der Anzuhörende gab jedoch den Hinweis, dass es denkbar wäre, wenn ein Täter eine Volksverhetzung und einen Diebstahl beginge und diese beiden Taten zusammen in einem Verfahren geführt würden, man möglicherweise nicht mehr erkennen könne, ob der Angeklagte wegen Volksverhetzung freigesprochen und nur für die Tat des Diebstahls verurteilt wurde. „Aber da liegen wir, ich denke mal, im Bereich von unter 5 Prozent der Verfahren, wo das so eine Rolle spielen könnte.“¹⁹⁴¹

Im Beratungsverlauf stellte ein Mitglied der Kommission die Frage zur Diskussion, ob es möglicherweise sinnvoller wäre, eher die staatsanwaltschaftlichen Klageschriften als die richterlichen Urteile bei der Erfassung heranzuziehen? Der Anzuhörende bejahte diese Frage und betonte seine Einschätzung damit, dass man „es [...] eigentlich nur bei der Staatsanwaltschaft festmachen [könne]“¹⁹⁴². In Bezug auf die Frage, was passieren müsse, damit eine solche Statistik eingeführt würde und was dagegen spreche, erläuterte der Anzuhörende:

„Wenn Sie einen Unterschied der Definition zwischen Hasskriminalität und Rassismus machen, müssten eigentlich nur diese Auswahlkriterien um die Frage des Rassismus ergänzt werden. [...] Dann müssten die entsprechenden Kästchen gesetzt werden und es würde dann abgefragt und käme im Ergebnis raus, um welche Delikte ging es, wie viele Beschuldigte, wie viele Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene usw. hatten wir, gab es Haftbefehle, wie wurden die Verfahren erledigt und, wenn es zu einer Verurteilung kam, welche Sanktion kam heraus. Sie können nicht sagen, dass der Richter sein Urteil auf rassistische Motive gestützt hat, sondern nur, dass die Staatsanwaltschaft diese Tat als rassistisch eingestuft hat und er wegen dieser Tat verurteilt wurde. Das wäre problemlos denkbar.“¹⁹⁴³

In diesem Zusammenhang ergaben sich Fragen hinsichtlich der Erfassung der verschiedenen Kategorien in Bezug auf ihre Messgenauigkeit und Messgüte, der Validität und Reliabilität der statistischen Erhebung in diesem Bereich.¹⁹⁴⁴ Der Anzuhörende verwies hierzu, dass man darauf vertrauen müsse, „dass die Kollegen das richtig machen“¹⁹⁴⁵. Ob das etwas sei, was zentral durch den Länderverbund, dem Thüringen angehöre, und denen, die an der Weiterentwicklung des Erfassungsprogramms arbeiteten, gesetzt wurde, konnte der Anzuhörende nicht sagen. Es gebe jedoch auch einen Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße und aussagekräftige Erfassung von Hasskriminalität in justiziel- len Statistiken und alternativen Darstellungsmethoden“ (unter Federführung Bayerns), aufgrund dessen so verfahren worden wäre, dass es diese Auswahlmöglichkeiten gebe.¹⁹⁴⁶ Ein Kommissionsmitglied fragte danach, ob Kurzdefinitionen bei der trennscharfen Erfassung

¹⁹⁴¹ Ebd., S. 61.

¹⁹⁴² Ebd.

¹⁹⁴³ Ebd., S. 62.

¹⁹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 63 f.

¹⁹⁴⁵ Ebd., S. 64.

¹⁹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 64.

rassistischer Motive besser geeignet als Begriffe wären?¹⁹⁴⁷ Der Anzuhörende führte zu dieser Frage aus:

„Inwieweit ein Kollege, der im Monat 100 neue Verfahren hat, das in jedem Einzelfall liest, weiß ich nicht. Beim Großteil, soweit es die politischen sind, würde ich sagen, das ist in Ordnung so. Ansonsten müsste man mal abwarten, wie es bei den anderen Behörden aussieht. Wenn die plötzlich im allgemeinen Dezernat 40 Einträge haben – gerade Meinungen, die ungefähr unsere Größe haben –, während wir einen haben, dann müsste ich sagen, Leute, schaut mal ein bisschen genauer.“¹⁹⁴⁸

In Bezug auf die Erfassung von politischen Motivationen interessierte sich ein Kommissionsmitglied, ob in der Statistik auch Linksextremismus erfasst werde?¹⁹⁴⁹ Der Anzuhörende erläuterte, dass in der bundesweiten Statistik die Kategorie Rechtsextremismus erfasst werde. Jedoch gebe es, wenn es sich um Hasskriminalität handele, noch eine Kategorie zum gesellschaftspolitischen beziehungsweise politischen Engagement. „Insofern wäre darunter gegebenenfalls Linksextremismus zu erfassen.“¹⁹⁵⁰ Das Kommissionsmitglied fragte nach, wie sichergestellt werden könne, dass das Führen einer solchen Statistik bei den Staatsanwaltschaften, die auch das Gericht zur Kenntnis nehme, die richterliche Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit nicht beeinflusse?¹⁹⁵¹ Der Anzuhörende legte aus seiner Perspektive dar, dass diese Annahme ein Irrtum sei, denn das Gericht habe mit dieser Statistik nichts zu tun.¹⁹⁵² Auch Bedenken aus der Kommission heraus, ob in dieser Verfahrensweise das nachträgliche Löschen einer statistisch erfassten Kategorie als Möglichkeit angelegt sei, entkräftete der Oberstaatsanwalt, in dem er ausführte:

„Das sehen wir nicht mehr. Das wird automatisch eingetragen. Ich habe ja gesagt, wir können aus der Statistik dann herauslesen, dass es in einem Verfahren, das die Staatsanwaltschaft bis zum Abschluss der Ermittlungen und zum Zeitpunkt der Anklageerhebung als Hasskriminalität angesehen hatte, zu einer Verurteilung gekommen ist. Wie sich das in der Hauptverhandlung dargestellt hat, das können wir aus der Statistik nicht entnehmen. Das bekommen Sie dann bei der Staatsanwaltschaft auch nicht heraus. Da müssten Sie die Richter fragen oder das Urteil lesen und dann sind Sie wieder in dem Bereich, dass der Richter es nicht hineinzuschreiben braucht, auch wenn er das als Motiv sieht.“¹⁹⁵³

Ein Kommissionsmitglied fragte den Anzuhörenden, ob es ähnlich, wie bei der neu eingeführten Kategorie „Hasskriminalität“ sinnvoll sei, diese Kategorie in einem kurzen Mehrzeiler

¹⁹⁴⁷ Vgl., S. 64.

¹⁹⁴⁸ Ebd., S. 65.

¹⁹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁹⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁹⁵² Vgl. ebd. Der Anzuhörende führte hierzu aus: „Das ist ein Irrtum. Das Gericht nimmt die nicht zur Kenntnis. Die hat mit unserer Statistik nichts zu tun. Es gibt auf dem Bildschirm verschiedene Blätter, wo bestimmte Sachen eingetragen werden. Dort gibt es ein Feld ‚Statistik‘ und dort würden für die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Häkchen gesetzt. Das taucht in den Akten überhaupt nicht auf. Das Gericht bekommt dann die Akten, wenn es zum Gericht kommt, mit der entsprechenden Anklage“ (ebd.).

¹⁹⁵³ Protokoll 21. Sitzung, S. 66.

zu erläutern?¹⁹⁵⁴ Dieser Vorschlag wurde positiv aufgenommen und der Anzuhörende regte an, wenn sich die Enquetekommission dazu entschließen sollte, für die Einführung einer weiteren Kategorie „Rassismus“ zu plädieren, diesen Vorschlag zusammen mit einer kurzen Erläuterung zur neu einzuführenden Kategorie in die Bund-Länder-Diskussion mitzugeben.¹⁹⁵⁵

Danach gefragt, von wem eine solche Statistik zu führen sei und ob man Richter*innen außerhalb des Urteils verpflichten könne, an statistischen Erhebungen mitzuwirken, oder ob das eher in den Aufgabenbereich der Justizverwaltung fallen würde, empfahl der Anzuhörende der Kommission, weitere Informationen und Stimmungsbilder auch mit Blick auf die Tangierung der richterlichen Unabhängigkeit aus dem Kreis der Richter*innen zu erfragen.¹⁹⁵⁶

Der Vertreter der Landesregierung brachte zu dieser Frage folgende Einschätzungen in den Beratungsverlauf der Enquetekommission ein: Richter*innen führten keine Statistik, sondern dies liege im Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung. „In der Tat wäre ein Abgleich zwischen Statistiken, wie sie geführt werden und mit welchen Begriffen, hilfreich, aber das würde einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit bedeuten. Aber natürlich werden die Sachen nach Geschäfts- und Rechtsgebieten erfasst.“¹⁹⁵⁷

Zu b) 2. „Strafrecht/Strafprozessrecht“¹⁹⁵⁸:

- a) „Um rassistische Tatmotive bei der Strafzumessung auch strafverschärfend anwenden zu können, wurden 2015 der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB und entsprechend auch die RiStBV geändert. Allerdings liegen noch keine Daten dazu vor, inwieweit diese durch die Thüringer Staatsanwält*innen und Richter*innen angewendet werden.“¹⁹⁵⁹
- aa) „Zur Erstellung einer empirischen Datengrundlage sollte das Land Thüringen entsprechende Forschungsvorhaben ermöglichen und die dazu notwendigen Dienstvorschriften anpassen. Mit welchen Maßnahmen können Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet werden[,] der Wissenschaft die entsprechen-

¹⁹⁵⁴ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 66. Der Anzuhörende zitierte folgende Definition zur Hasskriminalität: „Ich gehe davon aus, dass ich sie wörtlich in meine Regelung für die Behörde übernommen habe. Ich habe nämlich geschrieben: ‚Nach der Definition der Bund-Länder-Kommission sind Verfahren dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderungen oder Beeinträchtigungen, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.‘ Das war wohl wortwörtlich, denn so hätte ich es nicht geschrieben, die Definition der Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ (ebd., S. 67).

¹⁹⁵⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 67.

¹⁹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 80.

¹⁹⁵⁷ Protokoll 21. Sitzung, S. 80.

¹⁹⁵⁸ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

¹⁹⁵⁹ Ebd., S. 1.

den Daten zur Verfügung zu stellen? Gibt es bereits Studien aus anderen Bundesländern?“¹⁹⁶⁰

bb) „Welche Möglichkeiten z.B. über Fortbildungen gibt es, Richter*innen die Sorge zu nehmen, ihre Urteile seien bei einer Berücksichtigung der beschriebenen Strafzumessungsregeln weniger reversionssicher?“¹⁹⁶¹

cc) „Welche Initiativen mit welchem Inhalt sollte das Land Thüringen ergreifen, um das Strafzumessungsrecht in § 46 StGB zu novellieren?“¹⁹⁶²

dd) „Welche Initiativen mit welchem Inhalt sollte das Land Thüringen zur Änderung des Strafverfahrensrechtes im Rahmen einer StPO-Reform ergreifen?“¹⁹⁶³

b) „Wie kann ein verlässlicher Datenschutz von Opfern und Zeug*innen gewährleistet werden?“¹⁹⁶⁴

c) „Wie stehen Sie zur Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Strafverfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt und Bedrohungen.“¹⁹⁶⁵

In seiner schriftlichen Stellungnahme begrüßte das Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. den in a) aa) formulierten Maßnahmenvorschlag, zur Erstellung einer empirischen Datengrundlage Forschungsvorhaben in diesem Bereich zu ermöglichen. Aus den Erfahrungen der eigenen Praxis empfahl das Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. die Forschungsvorhaben inhaltlich um weitere Fragestellungen zu erweitern:

„Werden Strafverfahren gegen Personen of Colour (POC) als Beschuldigte, bei vergleichbaren Straftaten, seltener eingestellt als Strafverfahren gegen Nicht-POC? Wie häufig wird bei wechselseitigen Anzeigen von POC und Nicht-POC, ein Ermittlungsverfahren gegen die weiße Person mangels öffentlichen Interesses eingestellt, gegen die POC dagegen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht? Ergehen gegen POC als Beschuldigte mehr Strafbefehle als gegen Nicht POC? Gibt es hier Unterschiede im Einspruchsverhalten?“¹⁹⁶⁶

Zu der in a) bb) vorgeschlagenen Maßnahme der Fortbildung von Richterinnen und Richtern unter Berücksichtigung der beschriebenen Strafzumessungsregeln und Reversionssicherheit von Gerichtsurteilen gab der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu bedenken, dass eine solche Fortbildung unter Umständen nicht die gewünschten Effekte entfalten könnte, da die Frage möglicherweise nicht richtig gestellt sei:

¹⁹⁶⁰ Ebd., S. 2.

¹⁹⁶¹ Ebd.

¹⁹⁶² Ebd.

¹⁹⁶³ Ebd.

¹⁹⁶⁴ Ebd.

¹⁹⁶⁵ Ebd.

¹⁹⁶⁶ Zuschrift 6/2719, S. 2.

„Ich weiß es nicht, ob es wirklich um diese Frage des revisionssicheren Schreibens eines Urteils geht. Also die Fortbildung wäre dann für Richter: Wie schreibe ich ein revisionssicheres Urteil? Ich sage es jetzt trotzdem hier in dem Raum: Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand. Da können Sie keine Fortbildungen machen. Man hat teilweise das Gefühl, behaupte ich mal, wenn es dem Revisionsgericht passt, dann wird es gehalten und ansonsten heben sie es auf, da können Sie nicht viel machen.“¹⁹⁶⁷

Im Beratungsverlauf wurde an unterschiedlichen Stellen von verschiedenen Kommissionsmitgliedern und Sachverständigen auf das Bundesland Brandenburg verwiesen, das in diesem Bereich in den letzten Jahren einige Maßnahmen umgesetzt habe (zum Beispiel eine Antirassismus-Novelle der Brandenburgischen Verfassung im Jahr 2013). Der Anzuhörende ging in seiner mündlichen Stellungnahme jedoch nicht näher auf die Maßnahmen in Brandenburg ein. Der Maßnahmenvorschlag in a) bb), so die Einschätzung des Anzuhörenden, bringe keine erkennbare Verbesserung für die konkrete Tätigkeit.¹⁹⁶⁸

Hinsichtlich der Strafzumessungsgründe a) cc), so ein Mitglied der Enquetekommission, müsse Rassismus gemäß Paragraf § 46 Strafgesetzbuch nicht unbedingt zur Geltung kommen, da verschiedenen Aspekte nebeneinander gestellt werden könnten und vorliegender Rassismus nicht thematisiert werden müsse.¹⁹⁶⁹ „Das würde heißen, dass es aus unserer Sicht unzureichend wäre, wenn wir denn wollen, dass Rassismus im Urteil immer drinsteht, wenn eine rassistische Motivation eine Rolle spielt“¹⁹⁷⁰, so das Argument des Kommissionsmitglieds. Der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen bestätigte diese Auffassung und erläuterte: „Dann müsste man irgendwie ins Gesetz reformulieren: Sollten rassistische Gründe vorliegen, ist das immer in den Urteilsgründen anzugeben [...]. Insoweit hätte ich da Zweifel, ob das nicht gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoßen würde, denn der Richter muss nicht begründen, sondern kann begründen.“¹⁹⁷¹

¹⁹⁶⁷ Protokoll 21. Sitzung, S. 75.

¹⁹⁶⁸ Ebd.

¹⁹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 67.

¹⁹⁷⁰ Ebd., S. 68.

¹⁹⁷¹ Ebd., S. 68. Der Anzuhörende führte in dieser Frage weiter aus: „Ich hatte es das letzte Mal schon gesagt, dem Richter ist im Ergebnis, er hat fünf Jahre verdient und fünf Jahre sollen rauskommen, ob ich das jetzt auf rassistische Gründe stütze oder auf die 25 Vorbelastungen – die 25 Vorbelastungen ergeben sich aus dem Gesetz, dass das Opfer noch heute unter der Tat leidet, ergibt sich aus einem Attest oder einem Gutachten, und wenn das reicht, um fünf Jahre zu begründen, brauche ich mich nicht auf die rassistischen Motive zu stützen, wo möglicherweise die Gefahr besteht, [...], ob die tatsächlich vorliegen, das hat [das] Urteil nicht ausreichend dargestellt und dann auf ein Neues, weil der Bundesgerichtshof es aufhebt“ (ebd.). Später im Beratungsverlauf ergab sich ein kurzer Exkurs zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit und der eventuellen Beeinflussbarkeit von Richtern und Staatsanwälten durch öffentliche Diskurse, zum Beispiel Shitstorms in Bezug auf gesprochene Urteile (vgl. ebd., S. 83 – 85), der an dieser Stelle exemplarisch erwähnt werden soll. Zu diesem Thema führte der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen folgendes aus: „Ich gehe davon aus, dass die Kollegen in der Hauptverhandlung das beantragen, was sie für richtig halten, und dass der Richter dann das ausurteilt, was er für richtig hält. Ich sage mal, ich habe, wenn ich in eine Sitzung gehe, nichts dagegen, wenn der Richter mich überbietet. Der kann mehr verhängen als ich. Es ist nicht so, dass ich als Staatsanwalt immer mehr beantrage, damit der Richter der Gute ist und ein paar Monate runtergehen kann, sondern ich – und die Kollegen machen das auch – beantrage das, was man meint, bei der konkreten Tat und dem konkreten Angeklagten für richtig zu halten. Das andere ist, ich sage mal, möglicherweise der Fluch der sozialen Medien. Mich würde es nicht belasten. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, inwieweit Kolleginnen und Kollegen davon überhaupt Kenntnis nehmen. Ich meine, das kommt dann schon anders, wenn es dann irgendwie in den Zeitungen steht, was man bei Ermittlungen alles falsch gemacht hat. Dann schon eher, wobei man dann natürlich auch nicht unbedingt richtig darauf reagieren kann. Das hat dann immer einen Berichtsauftrag zur Folge, wo dann dargelegt wird, es war die Presse und wir

Kommissionsmitglieder fragten, durch welche Initiativen mit welchem Inhalt das Land Thüringen Änderungen in der StPO ergreifen sollte (Frage 2 a) dd)). Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. war der Ansicht, dass die „Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, rassistische Tatmotive strafscharfend anwenden zu können, [...] – unabhängig von der bisherigen Anwendung dieser neuen Regelung – nicht aus[reiche]“¹⁹⁷². Bei Privatklagedelikten (§ 374 StPO) würde grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint und die Betroffenen auf den Privatklageweg verwiesen. Dies sei bei Vorliegen einer rassistischen Tatmotivation aus Perspektive des Opferschutzes nicht vertretbar und den Geschädigten auch nicht vermittelbar. Eine entsprechende Änderung der RistBV (1. Abschnitt 15, Nr. 86 Abs. 2) sei zwar vorgenommen worden, jedoch sei deren Anwendung, wie die Praxis des Gleichbehandlungsbüros (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. zeige, nicht gesichert. Einstellungsverfügungen seien trotz rassistischer Tatmotivation nach wie vor keine Seltenheit, so die Einschätzung des Gleichbehandlungsbüros (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V.¹⁹⁷³ Außerdem bestehe keine einheitliche Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren.

„Unserer Erfahrung nach werden Ermittlungsverfahren im Privatklagebereich gegen Menschen mit Migrationsgeschichte weniger regelmäßig eingestellt, als solche gegen Menschen ohne Migrationsgeschichte. Insbesondere im Falle von wechselseitigen Anzeigerstattungen, passiert es immer wieder, dass die Ermittlung gegen eine beschuldigte Person of Color nicht eingestellt wird, die Ermittlungen gegen die beschuldigte deutsch stämmige Person jedoch wohl. Dies führt zu kaum vertretbaren Ergebnissen in der Rechtsprechung (vgl. Stellungnahme Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit des Paritätischen NRW LV 2014 – Anlage 1).“¹⁹⁷⁴

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. empfahl deshalb, die Strafprozessordnung so zu ändern, dass immer dann, wenn eine rassistische Tatmotivation nicht ausgeschlossen werden könne, die Strafprozessordnung zwingend ein öffentliches Interesse vorschreibe und einen Verweis auf den Privatklageweg ausschließe.¹⁹⁷⁵ In den Ermittlungsakten der Polizei seien oftmals keine Hinweise auf eine mögliche rassistische Tatmotivation vermerkt. Die Einschätzungen der Opfer- und Antidiskriminierungsberatungsstellen einerseits und Polizeidienststellen andererseits gingen nicht selten auseinander. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, entsprechende Vorgaben zu verankern, um zu bestimmen, was unter einer rassistischen Tatmotivation zu verstehen sei und

haben doch alles richtig gemacht. [...] Ich sage mal, ein junger Kollege, der das erste Mal nun so eine bestimmte Sache hat, der geht zu einem erfahrenen Kollegen hin und sagt, hier, was würdest du für diese Sache beantragen. Klar. Aber ich glaube nicht, dass sich irgendwelche Kolleginnen und Kollegen – bei Richtern kann ich es nicht sagen – etwas daraus machen, dass plötzlich gemeint wird, es würde zu hoch oder zu niedrig verurteilt, das nächste Mal würde von der anderen Seite dann gesagt, es war hoch bzw. zu niedrig“ (ebd., S. 84 f.).

¹⁹⁷² Zuschrift 6/2719, S. 2.

¹⁹⁷³ Vgl. ebd.

¹⁹⁷⁴ Ebd.

¹⁹⁷⁵ Vgl. ebd.

unter welchen Voraussetzungen diese nicht als ausgeschlossen angesehen werden könnten.¹⁹⁷⁶ Da Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen nach wie vor überproportional eingestellt würden¹⁹⁷⁷, empfahl das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. außerdem die Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeswerdestelle.¹⁹⁷⁸

Mit Blick auf den Maßnahmenvorschlag zur Verbesserung des Opferschutzes (Frage 2 b), schätzte der Anzuhörende die Situation so ein, dass die StPO dazu einiges hergebe.¹⁹⁷⁹ Dabei verwies der Anzuhörende auf zwei Paragraphen, die zu berücksichtigen seien:

„Das ist immer der § 247a, wo es um Entfernung des Angeklagten bei Zeugenvernehmungen aus der Hauptverhandlung geht, und insbesondere auch der § 68 StPO, wo es darum geht, dass Zeugenangaben von der Person her zu anonymisieren sind, um den Wohnort beispielsweise geheim zu halten. Das wird auch gemacht, zwar händisch, und es, wenn Sie fünf Bände Akten haben, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der trotzdem irgendwo auftaucht. Aber ich glaube, eine entsprechende Software gibt es noch nicht, zumindest ist uns immer gesagt worden, es ginge nicht anders. Da, denke ich, gibt es genug.“¹⁹⁸⁰

Außerdem würde, wenn es erforderlich und Wissen dazu vorhanden sei, die Anschrift der Geschädigten anonymisiert oder komplett anonymisiert. Es gebe auch ein Merkblatt „Opferschutz, das seitens der Polizei ausgehändigt werde. Jedoch sei der Anzuhörende sich in dieser Frage nicht ganz sicher, so der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen.¹⁹⁸¹

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. empfahl für einen verbesserten Opferschutz, Adressschwärzungen sowie Angaben von ladungsfähigen Adressen zu erleichtern, aber auch zu gewährleisten, dass Adressen vor der Überlassung von Ermittlungsakten an Verteidiger*innen der Gegenseite geschwärzt und dass Richter*innen in der Hauptverhandlung auf entsprechenden Antrag keine Anschriften verlesen.¹⁹⁸²

Zum Maßnahmenvorschlag der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Strafverfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Taten (Frage 2 c) gab der Anzuhörende Oberstaatsanwalt die Einschätzung ab, dass die Institution, die örtlich zuständig sei,

¹⁹⁷⁶ Vgl. ebd.

¹⁹⁷⁷ Folgender Literaturhinweis wurde in der Stellungnahme gegeben: Vgl. Singelstein, Tobias (2013): Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der in den Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht, in: NK Neue Kriminalpolitik, 25. Jg., H. 4, S. 15 – 27.

¹⁹⁷⁸ Vgl. ebd., S. 3. Vgl. Antrag DIE LINKE vom 22. Januar 2019, BT-Drs.19/7119.

¹⁹⁷⁹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 69.

¹⁹⁸⁰ Ebd.

¹⁹⁸¹ Ebd., S. 75.

¹⁹⁸² Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 3.

es immer am besten könne.¹⁹⁸³ Es gebe in der Regel zwei Arten von Delikten, so der Anzuhörende, Straftaten der allgemeinen Kriminalität oder die Delikte, die „jeder Sonderdezernent bei jeder Staatsanwaltschaft kann, beispielsweise Volksverhetzung“¹⁹⁸⁴. Zur Ermittlung möglicher rassistischer Motive bedürfe es keiner Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Auch mit Blick auf die Güte der Ermittlungen zum Beispiel in Bezug auf die Kenntnis und Expertise der regionalen Strukturen sei eine Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften nicht zu empfehlen. Beispielfhaft erläuterte der Anzuhörende, dass es beispielsweise in der Ermittlungsarbeit problematisch sein könne, wenn die Schwerpunktstaatsanwaltschaft, ansässig in Gera, zum Beispiel in einem Fall im Eichsfeld ermitteln müsste. Dies könne in diesem Fall die Staatsanwaltschaft in Mühlhausen besser, so der Anzuhörende, denn „die örtliche Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, die die Täter und Beschuldigten am besten kennt, hat es besser als jede Schwerpunktstaatsanwaltschaft.“¹⁹⁸⁵

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. begrüßte in seiner schriftlichen Stellungnahme die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, da dieser Maßnahmenvorschlag essentiell für einen effektiven Opferschutz sei.¹⁹⁸⁶ Hierdurch könne eine Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen des Opferschutzes sinnvoll aufgebaut werden. Die Kontinuität von Zuständigkeiten befördere die Expertise von Ansprechpartner*innen im Sinne der Opferinteressen.¹⁹⁸⁷

Zu b) 3. „Rechtsfolgenprüfung/Gesetzesfolgenabschätzung“¹⁹⁸⁸:

„Um das grund- und menschenrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot gewährleisten zu können, müsste vor der Verabschiedung von Gesetzen eine rassismuskritische Prüfung dahingehend stattfinden, inwieweit ein Gesetz intendierte oder nicht-intendierte rassistische Effekte zeitigen könnte. Ist die in § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung festgelegte Prüfung durch das Thüringer Justizministerium dafür ausreichend? Wenn nicht, welche rechtlichen Grundlagen müssten geschaffen werden, um eine solche Rechtsfolgenprüfung für Thüringen durchführen zu können? Auf Bundesebene unterliegen alle Gesetzentwürfe einer Nachhaltigkeitsprüfung. Welche Verfahren und Instrumente müss-

¹⁹⁸³ Protokoll 21. Sitzung, S. 69.

¹⁹⁸⁴ Ebd.

¹⁹⁸⁵ Ebd., S. 69 f. „Ich sage mal, würde die in Gera sitzen, hätte die Probleme, im Eichsfeld zu ermitteln. Das können wir als Mühlhäuser besser. Gerade haben wir ja zwei Herren, einen im Eichsfeld und einen in Sondershausen, sitzen, die so rechtsextreme Verlage betreiben und – es mag jetzt vielleicht abgehoben klingen, aber es ist so – die wissen genau, dass sie geradeaus zu gehen haben. Sobald sie einen Schritt nach rechts oder links gehen und irgendwas strafbar ist, verfolgen wir sie, und das wissen sie genau. Deshalb kommt da auch nicht unbedingt viel“ (ebd.).

¹⁹⁸⁶ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 3.

¹⁹⁸⁷ Ebd.

¹⁹⁸⁸ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

ten implementiert werden, um für Diskriminierungstatbestände zu einer ähnlichen Prüfung bei der Gesetzesfolgenabschätzung zu kommen?“¹⁹⁸⁹

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. empfahl in diesem Bereich, diskriminierende Auswirkungen bestehender Gesetze unter Berücksichtigung existierender Durchführungsverordnungen, Erlasse, Dienstanweisungen etc. zum Beispiel durch Konsultation zivilgesellschaftlicher Unterstützungsstrukturen in den Blick zu nehmen.¹⁹⁹⁰

„Beispiel: Für sich genommen sind die Vorschriften des allgemeinen Personenstandsgesetzes nicht diskriminierend. Sie wirken sich in der Praxis jedoch diskriminierend aus, wenn Eltern aus Herkunftsländern, deren Urkunden in Deutschland nicht anerkannt werden, keine Geburtsurkunden für ihre in Deutschland geborenen Kinder erhalten, in Deutschland nicht heiraten können, oder ihre Eheschließung nicht anerkannt wird. All dies hat neben der persönlichen Erfahrung von Diskriminierung den Effekt der Schlechterstellung bei Sozialleistungen (z.B. Kindergeld) und der Besteuerung von Einkommen.“¹⁹⁹¹

Zu b) 4. „Personal/ Aus- und Fortbildung“¹⁹⁹²:

„Zur Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft für Phänomene der rassistischen und mehrdimensionalen Diskriminierung[,] und um die Möglichkeiten bei deren Bekämpfung besser ausschöpfen zu können, bedarf es eines Ausbaus des Aus- und Fortbildungsprogramms. Dazu sollte das vom Bundesjustizministerium in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte entwickelte Fortbildungsmodul „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ in das Aus- und Fortbildungsprogramm für Richter*innen und Staatsanwält*innen in Thüringen aufgenommen werden. Welche weiteren Fortbildungsmodule sind Ihnen bekannt und welche könnten als best practice für Thüringen als Vorbild dienen?“¹⁹⁹³

Der Anzuhörende der Gewerkschaft Strafvollzug schätzte die Situation in dieser Frage so ein, dass der Bereich Aus- und Fortbildung und der Justizvollzug allgemein, aus Gewerkschaftsperspektive einige Probleme und Schwierigkeiten aufzeige. Aus Sicht der Gewerkschaft Strafvollzug sei es wünschenswert, wenn die Auseinandersetzung mit dem/*der Gefangenen im täglichen Ablauf eine größere Rolle in Aus- und Fortbildung spiele.¹⁹⁹⁴ Es gebe Maßnahmen im Bereich der Freizeit und Bildung, jedoch bliebe die Auseinandersetzung mit dem/*der Gefangenen außerhalb dieser Zeit etwas auf der Strecke, so die Einschätzung des Anzuhörenden.¹⁹⁹⁵

¹⁹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁹⁰ ZUSCHRIFT 6/2719, S. 3 f.

¹⁹⁹¹ Ebd., S. 4.

¹⁹⁹² Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

¹⁹⁹³ Ebd.

¹⁹⁹⁴ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 53 f.

¹⁹⁹⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 53.

„Da muss man die Personalsituation schon kritisch ansprechen, die aus unserer Sicht negativ wirkt, weil natürlich der Gefangene im Prinzip aus seiner Sicht keine konkreten Bezugspersonen mehr hat. Also das alte Bild, wo man den Gefangenen hatte, der sich an den Bediensteten Müller, Meier, Schulze wenden konnte, wenn er irgendwo ein Problem hatte, ist mittlerweile eigentlich obsolet, weil ständig wechselnde Leute sind, also die Personaldecke ist ohne Ende knapp, und die Bediensteten sind eigentlich froh, wenn das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß gewährleistet ist.“¹⁹⁹⁶

Thüringen habe sich ein sehr fortschrittliches Justizvollzugsgesetz gegeben, das von der Gewerkschaft Strafvollzug begrüßt worden sei, allerdings stünden die Ressourcen dafür aus Gewerkschaftssicht nicht ausreichend zur Verfügung.¹⁹⁹⁷ Obwohl Bedienstete themenspezifischen Aus- und Fortbildungsbedarf für notwendig erachteten, gebe es kaum Möglichkeiten, Mitarbeiter*innen aus dem regulären Dienstbetrieb für Fortbildungsveranstaltungen freizustellen. Trotzdem versuche man, Fortbildungen zu ermöglichen, „weil natürlich dem Erkennen solcher Tendenzen und entsprechender Überzeugung ein relativ hoher Stellenwert beizumessen [sei]“¹⁹⁹⁸. Anhaltspunkte zu bestimmten Tendenzen unter anderem in Gerichtsurteilen wären bei der Anamnese des Gefangenen hilfreich, jedoch erhalte man Hinweise auf bestimmte Einstellungen und Motivationen des Gefangenen auch überwiegend im alltäglichen zwischenmenschlichen Umgang miteinander. Deshalb sei die Thematisierung von Fragen wie zum Beispiel „Wie geht der Gefangene mit anderen Gefangenen um oder gegenüber den Bediensteten?“ zum besseren Erkennen unerwünschter Entwicklungen hilfreich.¹⁹⁹⁹ Aufgrund der oben ausgeführten Argumente äußerte der Anzuhörende Bedenken, bestimmte Tendenzen rechtzeitig und trennscharf zu erkennen, „weil eine gewisse Kontinuität in der Behandlung eigentlich nicht mehr gewährleistet werden [könne]“²⁰⁰⁰. Auch an einer späteren Stelle im Beratungsverlauf machte der Anzuhörende der Gewerkschaft Strafvollzug auf die Problematik des Erkennens solcher Tendenzen als Grundproblem aufmerksam. Ein weiteres Problem ergebe sich daraus, dass ein großer Teil der Inhaftierten noch nicht verurteilt sei, sodass man als Anhaltspunkt nur den Haftbefehl habe. „Da ist weder eine Biografie ersichtlich, wie der Mensch sein Leben bisher verbracht hat, da steht nur drin, welcher Sachverhalt sich irgendwann mal ereignet hat und dass er sich eben aus diesen Gründen in Untersuchungshaft befindet. Deswegen ist es für uns im Bereich der Prävention natürlich [...] von zentralem Wert, gefährdete Leute oder Leute, die entsprechende Tendenzen haben, zu erkennen.“²⁰⁰¹

Der Anzuhörende berichtete, die Prävention, die man mache, sei, dass man die Bediensteten dahingehend im Rahmen bestehender Möglichkeiten schule. Es gebe im Bereich der

¹⁹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 54.

¹⁹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹⁹ Vgl. ebd.

²⁰⁰⁰ Ebd.

²⁰⁰¹ Protokoll 21. Sitzung, S. 70.

zentralen Fortbildung, über das Innenministerium, aber auch ressortübergreifend mehrere Veranstaltungen, die genutzt werden könnten. „Aber, wie gesagt, das Hauptaugenmerk ist eben dieses Erkennen.“²⁰⁰² Der Anzuhörende verwies auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst, also der Menschen, die mit den Gefangenen die überwiegende Zeit außerhalb der Maßnahmen verbringen. In diesem Ausbildungs- und Prüfungsplan hätten Fächer wie Sozialkunde, Psychologie und Soziologie einen hohen Stellenwert und seien Teil des Unterrichts.²⁰⁰³

Aus der Kommission heraus wurde nach Fortbildungsmaßnahmen für Vollzugsbedienstete im Bereich Alltagsrassismus gefragt, um auch rassistische Tendenzen von dieser Seite im Hierarchiesystem des Vollzugsalltags zu bearbeiten.²⁰⁰⁴ Der Anzuhörende berichtete, dass es solche Fortbildungsveranstaltungen gebe, es aber mehr Angebote in diesem Bereich bedürfe. Denn gruppenbezogene Zuschreibungen gebe es in beide Richtungen:

„[E]s ist halt schon so, dass der Mensch dazu neigt, ähnliches Verhalten, das er in Gruppen wahrnimmt, diesen zuzuschreiben – aus welchen Gründen auch immer. Das ist genauso – sage ich jetzt mal so – wie bei uns zum Beispiel mit Betrügern. Sie leben ja auch mit ihrem Klischee – ob das nun so stimmt –, Betrügern kann man eh nicht glauben. Das sind diese Vorurteile, und das wird natürlich bei anderen Menschengruppen auch vorgenommen. Dass man da gegensteuern muss, ist gar keine Frage, aber – wie gesagt – das ist so die Schwierigkeit, die wir haben. Natürlich muss man auch sagen – prinzipiell natürlich, weil auch Gefangene mit Migrationshintergrund häufig diesen Vorwurf äußern, weil sie irgendwie Fehlverhalten gemacht haben und dass den Bediensteten dann vorgeworfen wird, sie seien Rassisten. Also das gibt es in beide Richtungen. Wie gesagt, diesen Vorurteilen oder diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ist schon eine Baustelle, das ist keine Frage.“²⁰⁰⁵

Der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen erwähnte zu diesem Diskussionspunkt, dass es bei der Deutschen Richterakademie eine Fortbildung „Extremismus – politische Straftaten“ gebe und diese Fortbildung, seiner Einschätzung nach, von den Thüringer Kolleg*innen auch gut besucht werde. Jedoch könne der Anzuhörende zum Inhalt der Fortbildung keine tiefergehenden Ausführungen machen.²⁰⁰⁶

Hinsichtlich entsprechender Fortbildungen für das juristische Personal im Justizsystem gab der Vertreter der Landesregierung folgende Einschätzung ab:

„[...] diese Angebote gibt es im Rahmen der Fortbildungsprogramme. Interessant ist aus unserer Sicht, wie sie angenommen werden. Sie haben einen wichtigen Punkt, den wir allerdings auch diskutieren, wenn sie in Fortbildung gehen, in welche Pakete und in welche Module kommen sie hinein, damit sie angenommen werden. Das spielt häufig eine Rolle, allerdings auch in anderen Zusammenhängen. Wenn Sie sagen, besserer Schreibstil in

²⁰⁰² Ebd., S. 71.

²⁰⁰³ Vgl. ebd., S. 74.

²⁰⁰⁴ Vgl. ebd., S. 77 f.

²⁰⁰⁵ Ebd., S. 78.

²⁰⁰⁶ Ebd., S. 81.

einem Urteil und mach eine revisionsfeste Begründung und laden dazu Richterinnen und Richter ein, dann kommen sie nicht, aber wenn man [...] nachher impliziert, man ist ein schlechter Demokrat und geht dahin – aber diese Befürchtung ist nicht da. Es gibt ein Problem, dass die Freiwilligkeit eine Rolle spielt – das kann man sich vorstellen. Wenn Sie mal an die Deutsche Richterakademie in Wustrau fahren würden, dann würden Sie sehen, eine Primärmotivation ist die schöne Landschaft möglicherweise [...] und eine Motivation wäre auch im Umfeld, aber daran arbeiten wir auch, dass es, sagen wir, im beruflichen Fortkommen eine Rolle spielt, dass man bestimmte Fortbildungsbereitschaft auch im Rahmen des Beurteilungswesens feststellt. Aber das findet auch schon statt. Nur wenn die Leute keine berufliche Perspektive mehr haben, dann können Sie damit auch nicht mehr locken. Dann wäre der letzte Punkt, wo Sie locken könnten, eben berufliches Fortkommen, indem Sie sagen, Qualifikation schafft höhere Besoldung. Da sind unsere Möglichkeiten – nicht nur in Thüringen – ausgesprochen begrenzt. Motivationsfaktor Geld und berufliche Perspektive spielen bei Fortbildung auf der Basis der Freiwilligkeit eine große Rolle.²⁰⁰⁷

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag, jedoch beziehe sich das genannte Fortbildungsmodul des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf eine Stärkung der Strafjustiz. Aus Sicht des Gleichbehandlungsbüros (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. sei dies wichtig, jedoch zu kurz gegriffen, da Rassismus und Diskriminierung auch in anderen Bereichen der Justiz eine Rolle spielten.²⁰⁰⁸ Deshalb hielt das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. die Aus- und Fortbildung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Diskriminierung für dringend erforderlich. Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass Verfahren auf der Grundlage des AGG, insbesondere seitens erstinstanzlicher Rechtsprechung, teilweise wenig ernst genommen würden.²⁰⁰⁹ Außerdem fühlten sich Opfer vor Gericht eher selten mit ihrem Wunsch nach Gerechtigkeit wahrgenommen. Für ihr Erleben existiere vor Gericht kein Raum, deshalb sei auch „eine selbst reflexive Sensibilisierung von Richter*innen und Staatsanwält*innen für Erscheinungsformen und Folgen von Diskriminierung und Rassismus und ihrer menschenrechtlichen Dimension ist daher aus unserer Sicht notwendig“²⁰¹⁰. Mit Blick auf die interkulturelle Öffnung und Kompetenzvermittlung innerhalb des Justizbereichs führte das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. aus:

„Das deutsche Rechtssystem geht u. a. einher mit hoher Abstraktion und Formalisierung, welche aus Sicht (auch vieler deutschstämmiger) Betroffener immer wieder auch zu unverständlichen Ergebnissen führt. Für Menschen aus manchen anderen Kulturen ist dies schwer nachvollziehbar und wird als unmenschlich wahrgenommen. Stellenwert und Unabdingbarkeit von Gesetz und Rechtsprechung sind in anderen Ländern mitunter vergleichsweise geringer. Für das Justizpersonal wiederum bedeutet der Umgang mit Menschen nicht deutscher Herkunft häufig eine ebenso große Herausforderung und wird nicht selten als Erschwerung der Verfahrensführung wahrgenom-

²⁰⁰⁷ Protokoll 21. Sitzung, S. 82.

²⁰⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 4.

²⁰⁰⁹ Vgl. ebd.

²⁰¹⁰ Vgl. ebd.

men. Vor dem Hintergrund einer zunehmend multiethnischen Gesellschaft muss Justiz verstärkt in interkultureller Kompetenz geschult und gewohnte Verfahrensabläufe gegebenenfalls angepasst werden.“²⁰¹¹

Weiterhin empfehle das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V., das Schiedspersonen gleichfalls für Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung im Privatklagebereich geschult und sensibilisiert werden sollten. Sofern in Thüringen Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des AGG vor Klageerhebung dem Erfordernis eines vorherigen, erfolglosen Schlichtungsverfahrens unterliegen, müssten die zuständigen Schiedspersonen zu den Ansprüchen des AGG geschult werden.²⁰¹²

Zu b) 5. „Justizvollzug“²⁰¹³:

„Welche pädagogischen Maßnahmen die zur Stärkung der demokratischen Werte und Überzeugungen von Inhaftierten dienen gibt es? Wie sehen diese im Justizvollzug aus? Wer führt diese durch? Wie werden die Maßnahmen finanziert?“²⁰¹⁴

Der Anzuhörende und Vorsitzende der Gewerkschaft Strafvollzug des Landesverbandes Thüringen führte zunächst aus, dass im Strafvollzug primär das Ziel verfolgt werde, den/*die Gefangene*n zu befähigen, seine/*ihre Zukunft straffrei zu gestalten, sowie die Allgemeinheit zu schützen. Bei dieser Kernaufgabe würden die Stärkung demokratischer Werte, Überzeugungen und entsprechender Verhaltensweisen einen zentralen Stellenwert einnehmen, weil das eine Voraussetzung für ein straffreies Leben sei.²⁰¹⁵ Weiter berichtete der Anzuhörende in der mündlichen Anhörung, dass es im Strafvollzug verschiedene Maßnahmen gebe, die in erster Linie das der Vollstreckung zugrunde Urteil prüften.²⁰¹⁶

„Insgesamt kann man sicher sagen, dass natürlich viele Maßnahmen im Vollzug quasi als Nebeneffekt, auch wenn sie nicht so ausdrücklich deklariert sind, schon demokratische Werte und Überzeugung vermitteln und auch Radikalisierungstendenzen entgegenwirken sollen. Dabei muss man sicher immer unterscheiden, was ständige Maßnahmen sind. Das ist eine Reihe von Fortbildungsmaßnahmen. Also ein hoher Anteil der Gefangenen nimmt zum Beispiel an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen teil, die auf unterschiedlichen Wegen finanziert werden, also einmal über den Europäischen Sozialfonds, Landesförderung bis hin zu kofinanzierten Maßnahmen, die der Gefangene machen kann. Da kann man aus Sicht unserer Erfahrungen und auch im Bundesvergleich sagen, dass Thüringen einen relativ hohen Anteil an Gefangenen hat, die solche Bildungsmaßnahmen durchlaufen; es gibt Vergleichsstatistiken der Bundesländer untereinander – das sind solche Aspekte. Darüber hinaus gibt es natürlich auch einzelfallbezogene Maßnahmen. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass so ein Hintergrund

²⁰¹¹ Zuschrift 6/2719, S. 4.

²⁰¹² Vgl. ebd.

²⁰¹³ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 3.

²⁰¹⁴ Ebd., S. 2.

²⁰¹⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 52.

²⁰¹⁶ Vgl. ebd. „Zum Beispiel bei der Untersuchungshaft ist das ein bisschen schwierig, weil man über die Erkenntnisse des Haftbefehls hinaus im Vollzug eigentlich kaum eine Datenbasis hat, aber bei den Verurteilten ist es schon so, dass, wenn es im Urteil Anhaltspunkte für solche Hintergründe gibt, die entweder Ursache oder Begleiterscheinung der Straftat sind, die dann natürlich auch in den Behandlungsmaßnahmen erfasst und bearbeitet werden“ (ebd.).

vorliegt, der entweder in der Straftat oder auch am Rande für uns erkennbar wird, dann gibt es natürlich Einzelfallmaßnahmen. Wir arbeiten dabei mit dem ‚Zentrum Deradikalisierung im Thüringer Strafvollzug‘ zusammen. Dann gibt es ein Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘, da gibt es auch intensive Kontakte zum Verein, das wird über den Verein ‚Drudel 11‘ organisiert.“²⁰¹⁷

Außerdem gebe es im Vollzugsverlauf auch Veranstaltungen, die überwiegend im Bereich der Freizeit der Gefangenen stattfinden, die zwar nicht als demokratiewertevermittelnde Maßnahmen deklariert würden, aber letztendlich diesem Zweck dienen. Der Vorsitzende der Gewerkschaft Strafvollzug verwies in diesem Zusammenhang auf eine Anne-Frank-Ausstellung im Jahr 2016, in der sich die Inhaftierten mit dem Leben von Anne Frank, den Nachwirkungen des Falls auseinandergesetzt sowie Führungen durch die Ausstellung durchgeführt hätten. Eine weitere, über Landesmittel finanzierte Ausstellung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz beschäftigte sich mit politischem Extremismus. Im Jahresverlauf gebe es immer wieder solche anlassbezogenen und zeitlich begrenzten Projekte.²⁰¹⁸

Aus der Kommission heraus wurde eine Nachfrage zur inhaltlichen Gestaltung der Anne-Frank-Ausstellung und des Grads der Involviertheit der Gefangenen in diesem Projekt gestellt.²⁰¹⁹

Der Anzuhörende der Gewerkschaft Strafvollzug erläuterte, dass diese Ausstellung von der Anne-Frank-Stiftung finanziert und als Wanderausstellung mit fertigen Schautafeln und Ähnlichem in verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen konzipiert sei. Zentral bei diesem Projekt sei, dass die Gefangenen aktiv an der Gestaltung der Ausstellung teilhaben sollten. Die Gefangenen wurden seitens der Stiftung zu unterschiedlichen Schwerpunkten und Lebenssituationen geschult und führten die Gäste als Museumsbegleitung durch die Ausstellung. In dieser interaktiv konzipierten Ausstellung wurden in pädagogischen Formaten, wie zum Beispiel Wissenstests und Rollenspiele, Exklusions-, Diskriminierungs- und Rassifizierungserfahrungen sowie deren Komplexität nachvollziehbar, was sich auch an der positiven Resonanz zur vierwöchigen Anne-Frank-Ausstellung zeigte, so der Anzuhörende.²⁰²⁰

„Dadurch, dass Gefangene selbst diese Ausstellung begleitet haben, hat man natürlich eine höhere Streuung, weil dann Gefangene sagen, na ja, es interessiert mich eigentlich nicht, aber das ist ja mein Kumpel, der das vorbereitet hat. Die Gefangenen, die da diese Rolle übernommen haben, haben auch andere motiviert, dorthin zu gehen. Die Ausstellung hat in Arnstadt stattgefunden. [...] Sie stand auch den Inhaftierten der Jugendstrafanstalt zur Verfügung, aber auch anderen Inhaftierten. Also es kamen zum Beispiel auch aus Hohenleuben Gefangene, die sich das angeschaut haben.“²⁰²¹

²⁰¹⁷ Ebd., S. 53.

²⁰¹⁸ Vgl. ebd., S. 53.

²⁰¹⁹ Vgl. ebd., S. 72.

²⁰²⁰ Vgl. ebd., S. 73 f.

²⁰²¹ Protokoll 21. Sitzung, S. 74. „Es war konzeptionell eigentlich auch vorgesehen, die Ausstellung einzelnen Besuchern und auch Schulklassen zur Verfügung zu stellen. Einzelne Besucher haben das wahrgenommen, es waren jetzt keine 100 oder so, also keine riesigen Zahlen. Bei den Schulklassen ist es leider häufig daran ge-

Grundsätzlicher zur Präventionsarbeit im Vollzug legte der Anzuhörende dar, dass es von zentralem Wert sei, „gefährdete Leute oder Leute, die entsprechende Tendenzen haben, zu erkennen“²⁰²². Um diese Tendenzen erkennen zu können, müsse man den/*die Gefangene*n erleben und beobachten, wie er/*sie sich in der sozialen Interaktion mit anderen verhalte. An diesem Punkt stoße man jedoch an Grenzen, denn eine belastbare Einschätzung des Verhaltens des/*der Gefangenen sei erst über einen gewissen Zeitraum möglich.²⁰²³ In der Präventionsarbeit setze man sich mit dieser Frage in Schulungen der Bediensteten im Strafvollzug auseinander. So gebe es im Bereich der zentralen Fortbildung mehrere Veranstaltungen, auch über das Innenministerium und ressortübergreifend, die genutzt werden könnten.²⁰²⁴ Jedoch liege das Hauptaugenmerk auf dem Erkennen solcher Tendenzen. Bei den Gefangenen eine entsprechende Motivation zu erzeugen, dass sie sich aus eigenem Antrieb zum Beispiel mit dem Thema „Verbesserung demokratischer Werte“ auseinandersetzen, stelle eine Schwierigkeit dar, mit der sich die Vollzugsmitarbeiter*innen konfrontiert sehen würden, obwohl ihr Schwerpunkt auf der Motivationsarbeit liege. „Das ist ebenso die Frage, da jemanden zu motivieren oder das für das Klientel so attraktiv zu machen, um da eine Bereitschaft zu erzeugen.“²⁰²⁵ Wenn es Anhaltspunkte im Urteil gebe oder andere Daten, dann stünde die Möglichkeit von Aussteigerprogrammen zur Verfügung. Diese Maßnahme diene auch dem Vollzugsziel und würde in die Vollzugsplanung/Behandlungsmaßnahmen aufgenommen werden. Sei der/*die Gefangene nicht bereit, zum Beispiel Kontakt mit einer Aussteiger*inneninstitution aufzunehmen, würde man versuchen den/*die Gefangene*n zu diesem Schritt zu motivieren. Sollte der/*die Gefangene an seiner/*ihrer Straftataufarbeitung nicht hinreichend mitwirken, könne dieser Aspekt bei vollzuglichen Entscheidungen berücksichtigt werden.²⁰²⁶ Jedoch liege der pädagogische Schwerpunkt seitens der Vollzugsbediensteten immer eher darauf, Motivationsarbeit zu leisten. Weiter führte der Anzuhörende der Gewerkschaft Strafvollzug aus, dass es gegenwärtig in Thüringen 1.600 Gefangene gebe. Die Mehrheit der Delinquent*innen habe eine kurze Verweildauer von drei bis sechs Monaten. Die Aufteilung der begrenzten Ressourcen erfolge mit der Abwägung, dass man sich in erster Linie auf Gefangene konzentriere, „die wegen erheblichen Straftaten verurteilt sind oder eine relativ lange Vollzugsdauer haben“²⁰²⁷.

scheitert, dass die Jugendstrafanstalt über den Bus nicht erreichbar ist. Die Schulen müssten dann halt irgendwie Busse organisieren und daran ist es gescheitert. Das Interesse war schon da, allerdings ist es kaum realisiert worden – das war so die Schwierigkeit“ (ebd.).

²⁰²² Ebd., S. 70.

²⁰²³ Vgl. ebd., S. 71.

²⁰²⁴ Vgl. ebd.

²⁰²⁵ Vgl. ebd.

²⁰²⁶ Vgl. ebd., S. 71 f.

²⁰²⁷ Protokoll 21. Sitzung, S. 72. Der Anzuhörende erläuterte die Problematik an verschiedenen Beispielen: „Was für uns die Schwierigkeit ist – das hört sich jetzt immer so ein bisschen problematisch an: Man muss sich mal vergewissern, wir haben aktuell 1.600 Gefangene in Thüringen. Die Mehrzahl von denen ist eine kurze Verweildauer da – ein Vierteljahr, ein halbes Jahr –, sodass wir natürlich auch unsere Ressourcen auf diejenigen stützen müssen, die länger da sind und wo es auch Erfolgsversprechen gibt. Ich denke mal, wenn ich jetzt jemanden in Untersuchungshaft habe, bei dem ich nicht weiß, ob der morgen entlassen wird, den werde ich jetzt nicht in groß-

Aus der Kommission heraus wurde die Frage nach Tendenzen von Alltagsrassismus im Strafvollzug, die sowohl Bedienstete und Gefangene betreffen, gestellt.²⁰²⁸ Der Anzuhörende der Gewerkschaft Strafvollzug vom Landesverband Thüringen bestätigte, dass Rassismus im Alltag eine Rolle spiele. Jedoch sei es immer eine schwierige Frage, da es eine genaue Beobachtung, tiefgründige Erkenntnisse und die richtige Einordnung der Situation erfordere.²⁰²⁹

„Was wir schon hatten – und das war eine riesige Herausforderung und die dauert auch noch gelegentlich an –, dass es natürlich schwierig ist, weil auch der Vollzug mit Menschen konfrontiert ist, die früher überhaupt keine Rolle gespielt haben, wo man nicht weiß, aus welchen Beweggründen sie sich so verhalten, ob das jetzt eine Behauptung ist, und das gepaart natürlich noch mit einer Vielzahl von anderen Problemen, Sprachbarrieren und Ähnlichem, sodass das schon eine Schwierigkeit war, gerade in der ersten Zeit da Einordnungen vorzunehmen, dem entgegenzusteuern. Das ist und bleibt eine Herausforderung.“²⁰³⁰

Es gebe Angebote in diesem Bereich. Der Anzuhörende betonte außerdem, dass die Schwierigkeit auch darin liege, die Handlungsmotivationen des Verhaltens entsprechend einzuordnen, da das Verhalten der Gefangenen häufig durch Zweckverhalten geprägt sei.²⁰³¹ Jedoch sei man in der komfortablen Lage, dass sich im Vollzug bereits viel geändert habe, so zum Beispiel die gesetzliche Definition der Wohngruppengröße auf höchstens bis zu 15 Personen.

„Das nützt mir aber relativ wenig, wenn da jeden Tag ein anderer Bediensteter Dienst macht. Der hat heute die Wahrnehmung, dass der Gefangene sich so und so verhält. Ist das jetzt eine Grundüberzeugung, die da zum Ausdruck kommt oder ist es der Situation geschuldet, geht er jetzt zu dem, weil er noch Schulden bei ihm hat, oder geht er eben hin, weil er aus Afghanistan oder Syrien kommt – das weiß man eben halt nicht.“²⁰³²

Der Anzuhörende der Gewerkschaft Strafvollzug betonte, dass wenn ein bestimmtes Maß überschritten sei, dann auch gehandelt würde.²⁰³³ Jedoch bleibe das Problem, dass man ausschließlich auf seine Beobachtung angewiesen sei. Auch mit Blick auf das Hierarchiever-

artige Programme involvieren. Oder wir haben ja auch Leute – diese berühmt-berüchtigte Ersatzfreiheitsstrafe –, die nur bei uns sind, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlt haben. Das sind natürlich solche Gefangenen oder solche Menschen, bei denen man nicht so tiefgründig in die biografische Entwicklung einsteigt, weil man die Ressourcen einfach gar nicht hat [...] Natürlich läuft man dabei Gefahr, dass man zum Beispiel jemanden hat, der bei uns wegen der Verletzung der Unterhaltspflichten ein halbes Jahr ist – also da wird nicht unbedingt jetzt jemand bei uns auf den Gedanken kommen, da nachzuforschen, ob da vielleicht irgendwie trotzdem die Tendenzen da sind, obwohl das, wenn man das Vollzugsziel – unsere Aufgaben im weiteren Sinne – erfasst, eigentlich schon unsere Aufgabe wäre. Aber das hängt alles auch mit Ressourcen zusammen. Wie gesagt, es gibt ja immer solche Bereiche – ich habe jetzt gerade mal die Zahlen in der Hand: Momentan ist es eigentlich so der Trend – es gab andere Zeiten im Vollzug, mit Rechtsradikalen, so Ende der 90er-Jahre –, dass man eigentlich eher mit Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität zu tun hat. Also so der Gemeinschaftssinn, dass man sich in Gruppen zusammenschließt, ist eigentlich momentan nicht so der Trend“ (ebd., S. 71 f.).

²⁰²⁸ Vgl. ebd., S. 76.

²⁰²⁹ Ebd.

²⁰³⁰ Ebd.

²⁰³¹ Vgl. Ebd., S. 76 f.

²⁰³² Protokoll 21. Sitzung, S. 77.

²⁰³³ Ebd.

hältnis zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen entstünden Situationen und Konstellationen, die dazu führten, dass gegenseitige Vorfälle unter den Gefangenen nicht an die Vollzugsbeamt*innen herangetragen würden, da das bestimmte Codes und informelle Regeln der Gruppe der Gefangenen verletzen könne. Diese Verzerrungseffekte erschwerten eine realistische Einschätzung über Format, Inhalt, Handlungsmotivationen und Häufigkeit von Alltagsrassismus in den Thüringer Vollzugseinrichtungen.²⁰³⁴

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass in mehreren Kommunen in Nordrhein-Westfalen Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kommunikation im Strafvollzug durch den Einsatz von muttersprachlichen Sprach- und Kulturmittler*innen (Sprint) gestartet wurden (Landesprogramm: Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK) JVA Essen).²⁰³⁵ Zwei Sozialpädagog*innen (jeweils männlich und weiblich) pro JVA hätten die Aufgabe, mit Hilfe von Sprint Dolmetscher*innen Kontakt mit Häftlingen aus nicht deutschen Sprach- und Kulturkreisen aufzunehmen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.²⁰³⁶

Zu b) 6. „Landesantidiskriminierungsgesetz“²⁰³⁷:

„Da durch das AGG nicht alle Bereiche abgedeckt sind, entstehen Schutzlücken[,] die durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz geschlossen werden könnten. In Berlin befindet sich das erste Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene in der Ressortabstimmung. Welche konkreten rechtlichen Verbesserungen und welche flankierenden Maßnahmen sind vorgesehen? Wie wird dadurch der Antidiskriminierungsschutz verbessert? In welchem Verhältnis steht dann das LADG zur übrigen Antidiskriminierungsgesetzgebung in Berlin? Welche Umsetzungsschritte lassen sich daraus für Thüringen ableiten?“²⁰³⁸

Der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gab zu diesem Maßnahmenvorschlag seine Einschätzung ab, dass für ihn nicht ganz plausibel sei, was sich durch diesen Maßnahmenvorschlag für den Bereich der Staatsanwaltschaften konkret ändern könnte. Allerdings sei ihm das Gesetzesvorhaben aus Berlin auch nicht genügend bekannt, um dazu eine Stellungnahme abzugeben.²⁰³⁹ Ein Mitglied der Kommission erläuterte, dass es verschiedene Schutzlücken im AGG gebe.²⁰⁴⁰ Solche Schutzlücken seien dem Anzuhörenden für den Bereich der Thüringer Staatsanwaltschaften nicht bekannt.²⁰⁴¹

²⁰³⁴ Ebd.

²⁰³⁵ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 5. Mehr Informationen zu diesem Projekt unter: Justizportal Nordrhein-Westfalen (ohne Datum): Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK), Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung, <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/zik/index.php> (Abruf am 17. Juni 2016).

²⁰³⁶ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁰³⁷ Vgl. ebd.

²⁰³⁸ Ebd.

²⁰³⁹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 79.

²⁰⁴⁰ Vgl. ebd. Das Kommissionsmitglied nannte in diesem Zusammenhang einige Beispiele: „Es geht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zum Beispiel nur um bestimmte Bereiche und um bestimmte Arbeitgeber. Das

Zu b) 7. „Erhebung der Antidiskriminierungspolitik auf den Ministerrang“²⁰⁴²:

„In Berlin wurde die Antidiskriminierungspolitik beim Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf den Ministerrang angehoben. Wie wird dadurch das Profil der Antidiskriminierungspolitik gestärkt?“²⁰⁴³

Auf diesen Maßnahmenvorschlag wurde im Beratungsverlauf der mündlichen und schriftlichen Anhörung nicht näher eingegangen.

Zu b) 8. Antirassismusklausel in der Verfassung²⁰⁴⁴:

„In Brandenburg wurde 2013 das Eintreten gegen Rassismus durch eine Verfassungsänderung zu einem Staatsziel erklärt. Welche Verbesserungen könnten sich aus der Verankerung einer entsprechenden Antirassismusklausel in die Thüringer Verfassung ergeben? Wie bewerten Sie Forderungen nach der Streichung des Begriffs „Rasse“ aus der Verfassung und aus den Gesetzestexten und durch welchen Begriff sollte er stattdessen ersetzt werden?“²⁰⁴⁵

Der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen antwortete, dass er sich nicht intensiv mit der Brandenburger Regelung beschäftigt habe. „Man kann es reinschreiben, aber ich wüsste nicht, welche Verbesserung es für die konkrete Tätigkeit ausmachen würde, wenn es drinsteht. Ich habe jetzt auch nicht geschaut, wie oft oder wo und in welchem Zusammenhang der Begriff ‚Rasse‘ drinsteht.“²⁰⁴⁶

Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. befürwortete den Maßnahmenvorschlag, da die Verankerung einer Antirassismus-Klausel in der Landesverfassung eine Aufwertung der Thematik und ein Signal an die Gesellschaft insgesamt beinhaltet.²⁰⁴⁷

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmenvorschläge im Fettdruck wörtlich aufge-

heißt, zum Beispiel wenn einer Frau aufgrund ihres Kopftuches die Beschäftigung verboten wird, dann trifft das nur im nicht öffentlichen Dienst, aber im öffentlichen Dienst gibt es dagegen das Neutralitätsgesetz. Das wäre so eine Aufgabe für ein Landesantidiskriminierungsgesetz. Oder es geht da vor allen Dingen um Arbeiten und Wohnen, glaube ich. Oder in Schulen können nur die Bediensteten und nicht die Schüler geschützt werden. Also es gibt diverse Schutzlücken“ (ebd.).

²⁰⁴¹ Vgl. ebd.

²⁰⁴² Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁰⁴³ Ebd.

²⁰⁴⁴ Ebd.

²⁰⁴⁵ Ebd.

²⁰⁴⁶ Protokoll 21. Sitzung, S. 76.

²⁰⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 5.

führt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Verlaufsstatistik“²⁰⁴⁸:**

„Um ein aussagekräftiges Lagebild zu rassistisch motivierten Straftaten erstellen zu können, bedarf es einer differenzierten Erfassung der entsprechenden Daten in einer Verlaufsstatistik. Insbesondere soll nachvollzogen werden können, welche Rolle eine zu Verfahrensbeginn aktenkundige rassistische Komponente im Verfahrensverlauf bspw. bei der Strafzumessung gespielt hat. Wie stehen Sie zur Etablierung einer entsprechenden Statistik? Welche Umsetzungsschritte bei welchen Behörden wären dazu notwendig?“²⁰⁴⁹

a) „Wie kann in Thüringen eine an der differenzierten Erfassung der Verfahrensverlaufsdaten der Schweizer Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus [sic] etabliert werden? Welche Gesetzesgrundlagen bzw. untergesetzlichen Verordnungen sind hierfür zu schaffen?“²⁰⁵⁰

b) „Welche Verbesserungen müssten bei der seit 1992 nach bundeseinheitlichen Kriterien erhobenen REX-Statistik in Bezug auf eine aussagekräftige Verlaufsstatistik vorgenommen werden? Wie ist dabei die seit 1. Januar 2018 in Thüringen geführte Statistik zur Hasskriminalität einzuordnen?“²⁰⁵¹

c) „Welche konkreten Initiativen kann das Land Thüringen in welchen Gremien auf der bundesstaatlichen Ebene ergreifen oder unterstützen[,] um die Etablierung einer Verlaufsstatistik zu forcieren?“²⁰⁵²

- Der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen hielt den Maßnahmenvorschlag grundsätzlich für sinnvoll, gab jedoch bei dieser Handlungsoption zu bedenken, dass die richterliche Unabhängigkeit tangiert werden könnte, und machte einen Verfahrensvorschlag, der aus Perspektive des Anzuhörenden sowohl eine differenziertere und trennschärfere Erfassung von Tatmotiven in diesem Bereich als auch die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit angemessen berücksichtigen würde. Wenn neben der Kategorie „fremdenfeindlich“ auch „rassistisch“ als Merkmal aufgenommen und dies über Institutionen wie Staatsanwaltschaften erfasst würde. „So könnte man das also durchaus aus der entsprechenden Statistik und der Anzahl der Verurteilungen und auch der Höhe der Verurteilungen rausbekommen. Das wäre dann nur eine Frage, dass man neben ‚fremden-

²⁰⁴⁸ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁰⁴⁹ Ebd.

²⁰⁵⁰ Ebd.

²⁰⁵¹ Ebd.

²⁰⁵² Ebd.

feindlich‘ ,rassistisch‘ ergänzen müsste oder was immer da rein muss. Das würde funktionieren.“²⁰⁵³

- Die Ansiedlung einer solchen Verlaufsstatistik beziehungsweise Erweiterung der bereits bestehenden statistischen Erfassung von Delikten bei den Staatsanwaltschaften hielt der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen für sinnvoll und umsetzbar, da so die richterliche Unabhängigkeit nicht angetastet würde.²⁰⁵⁴
- Maßnahmenvorschläge zur Erfassung von Hasskriminalität schätzte der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen als sinnvoll ein.²⁰⁵⁵

- **„Strafrecht/Strafprozessrecht“²⁰⁵⁶:**

- a) **„Um rassistische Tatmotive bei der Strafzumessung auch strafverschärfend anwenden zu können, wurden 2015 der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB und entsprechend auch die RiStBV geändert. Allerdings liegen noch keine Daten dazu vor, inwieweit diese durch die Thüringer Staatsanwält*innen und Richter*innen angewendet werden.“²⁰⁵⁷**

- aa) **„Zur Erstellung einer empirischen Datengrundlage sollte das Land Thüringen entsprechende Forschungsvorhaben ermöglichen und die dazu notwendigen Dienstvorschriften anpassen. Mit welchen Maßnahmen können Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet werden[,] der Wissenschaft die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen? Gibt es bereits Studien aus anderen Bundesländern?“²⁰⁵⁸**

- bb) **„Welche Möglichkeiten z.B. über Fortbildungen gibt es, Richter*innen die Sorge zu nehmen, ihre Urteile seien bei einer Berücksichtigung der beschriebenen Strafzumessungsregeln weniger reversionssicher?“²⁰⁵⁹**

- cc) **„Welche Initiativen mit welchem Inhalt sollte das Land Thüringen ergreifen, um das Strafzumessungsrecht in § 46 StGB zu novellieren?“²⁰⁶⁰**

- dd) **„Welche Initiativen mit welchem Inhalt sollte das Land Thüringen zur Änderung des Strafverfahrensrechtes im Rahmen einer StPO-Reform ergreifen?“²⁰⁶¹**

- b) **„Wie kann ein verlässlicher Datenschutz von Opfern und Zeug*innen gewährleistet werden?“²⁰⁶²**

²⁰⁵³ Ebd., S. 59.

²⁰⁵⁴ Vgl. S. 57, 59.

²⁰⁵⁵ Vgl. ebd., S. 55.

²⁰⁵⁶ Ebd., S. 1.

²⁰⁵⁷ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁰⁵⁸ Ebd., S. 2.

²⁰⁵⁹ Ebd.

²⁰⁶⁰ Ebd.

²⁰⁶¹ Ebd.

²⁰⁶² Ebd.

c) „Wie stehen Sie zur Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Strafverfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt und Bedrohungen.“²⁰⁶³

- In seiner schriftlichen Stellungnahme begrüßte das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. die in a) aa) formulierte Maßnahme, Forschungsvorhaben zur Erstellung einer empirischen Datengrundlage in diesem Bereich zu ermöglichen.²⁰⁶⁴
- Bezüglich der in a) bb) vorgeschlagenen Maßnahme zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern unter Berücksichtigung der beschriebenen Strafzumessungsregeln und die Revisionssicherheit von Gerichtsurteilen gab der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu bedenken, dass eine solche Fortbildung unter Umständen nicht die gewünschten Effekte entfalten könne.²⁰⁶⁵
- Der Maßnahmenvorschlag in 2 a) bb), so die Einschätzung des Anzuhörenden, bringe keine erkennbaren Verbesserungen für die konkrete Tätigkeit.²⁰⁶⁶
- Hinsichtlich der Strafzumessungsgründe (2 a) cc)) gab der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu bedenken: „Dann müsste man irgendwie ins Gesetz reformulieren: Sollten rassistische Gründe vorliegen, ist das immer in den Urteilsgründen anzugeben [...]. Insoweit hätte ich da Zweifel, ob das nicht gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoßen würde, denn der Richter muss nicht begründen, sondern kann begründen.“²⁰⁶⁷
- Kommissionsmitglieder fragten, welche Initiativen mit welchem Inhalt das Land Thüringen Änderungen in der StPO ergreifen sollte (Frage 2 a) dd)). Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. war der Ansicht, dass die „Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, rassistische Tatmotive strafscharfend anwenden zu können, [...] – unabhängig von der bisherigen Anwendung dieser neuen Regelung – nicht aus[reiche]“²⁰⁶⁸. Bei Privatklagedelikten (§ 374 StPO) würde grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint und die Betroffenen auf den Privatklageweg verwiesen. Dies sei bei Vorliegen einer rassistischen Tatmotivation aus Perspektive des Opferschutzes nicht vertretbar und den Geschädigten auch nicht vermittelbar. Eine entsprechende Änderung der RistBV (1. Abschnitt 15, Nr. 86 Abs. 2) sei zwar vorgenommen worden, jedoch sei deren Anwendung, wie die Praxis des Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. zeige, nicht

²⁰⁶³ Ebd.

²⁰⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 2.

²⁰⁶⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 75.

²⁰⁶⁶ Protokoll 21. Sitzung, S. 75.

²⁰⁶⁷ Ebd., S. 68.

²⁰⁶⁸ Zuschrift 6/2719, S. 2.

gesichert. Einstellungsverfügungen seien trotz rassistischer Tatmotivation nach wie vor keine Seltenheit, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²⁰⁶⁹ Außerdem bestehe keine einheitliche Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren.²⁰⁷⁰

- Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. empfahl deshalb, die Strafprozessordnung so zu ändern, dass immer dann, wenn eine rassistische Tatmotivation nicht ausgeschlossen werden könne, die Strafprozessordnung zwingend ein öffentliches Interesse vorschreibe und ein Verweis auf den Privatklageweg ausschließe.²⁰⁷¹ In den Ermittlungsakten der Polizei seien oftmals keine Hinweise auf eine mögliche rassistische Tatmotivation vermerkt. Die Einschätzungen der Opfer- und Antidiskriminierungsberatungsstellen einerseits und Polizeidienststellen andererseits gingen nicht selten auseinander. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, entsprechende Vorgaben zu verankern, um zu bestimmen, was unter einer rassistischen Tatmotivation zu verstehen sei und unter welchen Voraussetzungen diese nicht als ausgeschlossen angesehen werden könnten.²⁰⁷² Da Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen nach wie vor überproportional eingestellt würden (vgl. Prof. Dr. Singelstein in NK 25. Jg. 4/2013), empfehle das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. außerdem die Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle (vgl. Antrag DIE LINKE vom 22. Januar 2019, BT Drs. 19/7119).²⁰⁷³
- Mit Blick auf den Maßnahmenvorschlag zur Verbesserung des Opferschutzes (Frage 2 b), schätzte der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen die Situation so ein, dass die StPO dazu einiges hergebe und Instrumentarien dafür vorhanden wären.²⁰⁷⁴
- Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. empfahl für einen verbesserten Opferschutz, Adressschwäzungen sowie Angaben von ladungsfähigen Adressen zu erleichtern, aber auch zu gewährleisten, dass Adressen vor der Überlassung von Ermittlungsakten an Verteidiger*innen der Gegenseite geschwärzt und dass Richter*innen in der Hauptverhandlung auf entsprechenden Antrag keine Anschriften verlesen.²⁰⁷⁵
- Zum Maßnahmenvorschlag der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Strafverfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Taten

²⁰⁶⁹ Vgl. ebd.

²⁰⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 2.

²⁰⁷¹ Vgl. ebd.

²⁰⁷² Vgl. ebd.

²⁰⁷³ Vgl. ebd., S. 3.

²⁰⁷⁴ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 69.

²⁰⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 3.

(Frage 2 c) gab der Anzuhörende Oberstaatsanwalt die Einschätzung ab, dass die Institution, die örtlich zuständig sei, es immer am besten könne.²⁰⁷⁶

- Das Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. begrüßte in seiner schriftlichen Stellungnahme die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, da dieser Maßnahmenvorschlag „essentiell für einen effektiven Opferschutz [sei].²⁰⁷⁷

- **„Rechtsfolgenprüfung/Gesetzesfolgenabschätzung“²⁰⁷⁸**

„Um das grund- und menschenrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot gewährleisten zu können, müsste vor der Verabschiedung von Gesetzen eine rassistuskritische Prüfung dahingehend stattfinden, inwieweit ein Gesetz intendierte oder nicht-intendierte rassistische Effekte zeitigen könnte. Ist die in § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung festgelegte Prüfung durch das Thüringer Justizministerium dafür ausreichend? Wenn nicht, welche rechtlichen Grundlagen müssten geschaffen werden, um eine solche Rechtsfolgenprüfung für Thüringen durchführen zu können? Auf Bundesebene unterliegen alle Gesetzentwürfe einer Nachhaltigkeitsprüfung. Welche Verfahren und Instrumente müssten implementiert werden, um für Diskriminierungstatbestände zu einer ähnlichen Prüfung bei der Gesetzesfolgenabschätzung zu kommen?“²⁰⁷⁹

- Dass Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. hielt diesen Maßnahmevorschlag für sinnvoll und empfahl in diesem Bereich, diskriminierende Auswirkungen bestehender Gesetze unter Berücksichtigung existierender Durchführungsverordnungen, Erlasse, Dienstanweisungen etc. zum Beispiel durch Konsultation zivilgesellschaftlicher Unterstützungsstrukturen in den Blick zu nehmen.²⁰⁸⁰

- **„Personal/ Aus- und Fortbildung“²⁰⁸¹:**

„Zur Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft für Phänomene der rassistischen und mehrdimensionalen Diskriminierung[,] und um die Möglichkeiten bei deren Bekämpfung besser ausschöpfen zu können, bedarf es eines Ausbaus des Aus- und Fortbildungsprogramms. Dazu sollte das vom Bundesjustizministerium in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte entwickelte Fortbildungsmodul „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ in das Aus-

²⁰⁷⁶ Protokoll 21. Sitzung, S. 69.

²⁰⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 3.

²⁰⁷⁸ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁰⁷⁹ Ebd.

²⁰⁸⁰ Zuschrift 6/2719, S. 3 f.

²⁰⁸¹ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

und Fortbildungsprogramm für Richter*innen und Staatsanwält*innen in Thüringen aufgenommen werden. Welche weiteren Fortbildungsmodule sind Ihnen bekannt und welche könnten als best practice für Thüringen als Vorbild dienen?²⁰⁸²

- Der Vertreter der Landesregierung berichtete, dass es Fortbildungen in diesem Bereich gebe, jedoch genau zu überlegen sei, wo und wie man die in dem Maßnahmenvorschlag formulierten Inhalte anbinde sowie welche Anreize dem juristischen Personal zum Besuch solcher Veranstaltungen gegeben werden sollten. „[Die] Motivationsfaktor[en] Geld und berufliche Perspektive spielen bei Fortbildung auf der Basis der Freiwilligkeit eine große Rolle.“²⁰⁸³ Es wäre sinnvoll, diese Aspekte bei der Konzipierung von Fortbildungen zu berücksichtigen.
- Der Anzuhörende und Vorsitzende der Gewerkschaft Strafvollzug Thüringen berichtete, dass es solche Fortbildungsveranstaltungen gebe, es aber mehr Angebote in diesem Bereich bedürfe. Er befürwortet diesen Maßnahmenvorschlag.²⁰⁸⁴ Aus Sicht der Gewerkschaft Strafvollzug sei es wünschenswert, wenn die Auseinandersetzung mit dem/*der Gefangenen im täglichen Ablauf eine größere Rolle in Aus- und Fortbildung spielte.²⁰⁸⁵
- Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag, jedoch beziehe sich das genannte Fortbildungsmodul des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf eine Stärkung der Strafjustiz. Aus Sicht des Anzuhörenden sei dies wichtig, jedoch zu kurz gegriffen, da Rassismus und Diskriminierung auch in anderen Bereichen der Justiz eine Rolle spielten.²⁰⁸⁶ Deshalb hielt das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. die Aus- und Fortbildung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Diskriminierung für dringend erforderlich. Denn die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass Verfahren auf der Grundlage des AGG, insbesondere seitens erstinstanzlicher Rechtsprechung teilweise wenig ernst genommen würden.²⁰⁸⁷
- Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. verwies in seiner Stellungnahme in dieser Frage darauf, dass in mehreren Kommunen in Nordrhein-Westfalen Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kommunikation im Strafvollzug durch den Einsatz von muttersprachlichen Sprach- und Kulturmittler*innen (Sprint) gestartet wurden (Landesprogramm: Zentrum für Interkulturelle

²⁰⁸² Ebd.

²⁰⁸³ Protokoll 21. Sitzung, S. 82.

²⁰⁸⁴ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 78.

²⁰⁸⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 53 f.

²⁰⁸⁶ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 4.

²⁰⁸⁷ Vgl. ebd.

Kompetenz (ZIK) JVA Essen).²⁰⁸⁸ Zwei Sozialpädagog*innen (jeweils männlich und weiblich) pro JVA hätten die Aufgabe mit Hilfe von Sprint Dolmetscher*innen Kontakt mit Häftlingen aus nicht deutschen Sprach- und Kulturkreisen aufzunehmen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.²⁰⁸⁹

- Außerdem empfahl das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V., dass Schiedspersonen gleichfalls für Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung im Privatklagebereich geschult und sensibilisiert werden sollten. Sofern in Thüringen Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des AGG vor Klageerhebung dem Erfordernis eines vorherigen, erfolglosen Schlichtungsverfahrens unterliegen, müssten die zuständigen Schiedspersonen zu den Ansprüchen des AGG geschult werden.²⁰⁹⁰

- **„Justizvollzug“²⁰⁹¹:**

„Welche pädagogischen Maßnahmen[,] die zur Stärkung der demokratischen Werte und Überzeugungen von Inhaftierten dienen[,] gibt es? Wie sehen diese im Justizvollzug aus? Wer führt diese durch? Wie werden die Maßnahmen finanziert?“²⁰⁹²

- Dieser Maßnahmenvorschlag wurde vom Anzuhörenden und Vorsitzenden der Gewerkschaft Strafvollzug Thüringen befürwortet. Der Anzuhörende bestätigte, dass Rassismus im Alltag eine Rolle spiele. Jedoch sei es immer eine schwierige Frage, da es eine genaue Beobachtung, tiefgründige Erkenntnisse und die richtige Einordnung der Situation erfordere.²⁰⁹³ Es gebe Angebote in diesem Bereich. Der Anzuhörende betonte jedoch, dass die Schwierigkeit auch darin liege, die Handlungsmotivationen des Verhaltens entsprechend einzuordnen, da das Verhalten der Gefangenen häufig durch Zweckverhalten geprägt sei.²⁰⁹⁴ Der Anzuhörende befürwortete Bildungsangebote zum besseren Erkennen solcher Tendenzen und einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem/*der Gefangenen im Alltag sowie Maßnahmen außerhalb der organisierten Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Anne-Frank-Ausstellung im Jahr 2016.²⁰⁹⁵
- Das Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. verwies in seiner Stellungnahme in dieser Frage darauf, dass in mehreren Kommunen in

²⁰⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 5.

²⁰⁸⁹ Vgl. ebd. Weitere Informationen zum Projekt unter: Justizportal Nordrhein-Westfalen (ohne Datum): Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK), Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung, <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/zik/index.php> (Abruf am 17. Juni 2016).

²⁰⁹⁰ Vgl. ebd.

²⁰⁹¹ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁰⁹² Ebd., S. 3.

²⁰⁹³ Ebd.

²⁰⁹⁴ Vgl. Ebd., S. 76 f.

²⁰⁹⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 53 f.

Nordrhein-Westfalen Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kommunikation im Strafvollzug durch den Einsatz von muttersprachlichen Sprach- und Kulturmittler*innen (Sprint) gestartet wurden (Landesprogramm: Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK) JVA Essen).²⁰⁹⁶ Zwei Sozialpädagog*innen (jeweils männlich und weiblich) pro JVA hätten die Aufgabe, mit Hilfe von Sprint Dolmetscher*innen Kontakt mit Häftlingen aus nicht deutschen Sprach- und Kulturkreisen aufzunehmen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.²⁰⁹⁷

- **„Landesantidiskriminierungsgesetz“²⁰⁹⁸:**
„Da durch das AGG nicht alle Bereiche abgedeckt sind, entstehen Schutzlücken[,] die durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz geschlossen werden könnten. In Berlin befindet sich das erste Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene in der Ressortabstimmung. Welche konkreten rechtlichen Verbesserungen und welche flankierenden Maßnahmen sind? Wie wird dadurch der Antidiskriminierungsschutz verbessert? In welchem Verhältnis steht dann das LADG zur übrigen Antidiskriminierungsgesetzgebung in Berlin? Welche Umsetzungsschritte lassen sich daraus für Thüringen ableiten?“²⁰⁹⁹
 - Der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gab zu diesem Maßnahmenvorschlag seine Einschätzung ab, dass für ihn nicht ganz plausibel sei, was sich durch diese Maßnahme für den Bereich der Staatsanwaltschaften konkret ändern könnte. Allerdings sei ihm das Gesetzesvorhaben aus Berlin auch nicht genügend bekannt, dass er dazu eine Stellungnahme abgeben könne, erklärte der Anzuhörende.²¹⁰⁰ Ein Mitglied der Kommission erläuterte, dass es verschiedene Schutzlücken im AGG gebe.²¹⁰¹ Solche Schutzlücken seien dem Anzuhörenden für den Bereich der Thüringer Staatsanwaltschaften nicht bekannt.²¹⁰²

- **„Erhebung der Antidiskriminierungspolitik auf den Ministerrang“²¹⁰³:**
„In Berlin wurde die Antidiskriminierungspolitik beim Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf den Ministerrang angehoben. Wie wird dadurch das Profil der Antidiskriminierungspolitik gestärkt?“²¹⁰⁴

²⁰⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 5. Weitere Informationen zu diesem Projekt können unter folgendem Link abgerufen werden: Justizportal Nordrhein-Westfalen (ohne Datum): Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK), Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung, <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/zik/index.php> (Abruf am 17. Juni 2016).

²⁰⁹⁷ Vgl. ebd.

²⁰⁹⁸ Vorlage 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁰⁹⁹ Ebd.

²¹⁰⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 79.

²¹⁰¹ Vgl. ebd.

²¹⁰² Vgl. ebd.

²¹⁰³ Vorlage, 6/4727 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²¹⁰⁴ Ebd.

- Auf diesen Maßnahmenvorschlag wurden im Beratungsverlauf der mündlichen und schriftlichen Anhörung nicht näher eingegangen.
- **Antirassismusklausel in der Verfassung²¹⁰⁵:**
„In Brandenburg wurde 2013 das Eintreten gegen Rassismus durch eine Verfassungsänderung zu einem Staatsziel erklärt. Welche Verbesserungen könnten sich aus der Verankerung einer entsprechenden Antirassismusklausel in die Thüringer Verfassung ergeben? Wie bewerten Sie Forderungen nach der Streichung des Begriffs ‚Rasse‘ aus der Verfassung und aus den Gesetzestexten und durch welchen Begriff sollte er stattdessen ersetzt werden?“²¹⁰⁶
 - Der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen antwortete, dass er sich nicht intensiv mit der Brandenburger Regelung beschäftigt habe. „Man kann es reinschreiben, aber ich wüsste nicht, welche Verbesserung es für die konkrete Tätigkeit ausmachen würde, wenn es drinsteht. Ich habe jetzt auch nicht geschaut, wie oft oder wo und in welchem Zusammenhang der Begriff ‚Rasse‘ drinsteht.“²¹⁰⁷
 - Das Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen e.V. befürwortete den Maßnahmenvorschlag, da die Verankerung einer Antirassismusklausel in der Landesverfassung eine Aufwertung der Thematik und ein Signal an die Gesellschaft insgesamt beinhalte.²¹⁰⁸

²¹⁰⁵ Ebd.

²¹⁰⁶ Ebd.

²¹⁰⁷ Protokoll 21. Sitzung, S. 76.

²¹⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2719, S. 5.

IV. Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 24. Sitzung am 2. April 2019 ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren durch.²¹⁰⁹ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen:

1) a) Fragen und Beobachtungsaspekte

Im Bereich Handlungsempfehlungen Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren wurden von der Kommission keine Fragen und Beobachtungsgesichtspunkte zur Diskussion gestellt.

1 b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.²¹¹⁰

1. „In der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten an Verwaltungsgerichten und in Behörden sollen rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte stärker berücksichtigt und verankert werden. Auch für die besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personengruppen wie Geflüchteten mit Traumaerfahrungen und der Gefahr der Retraumatisierung im Rahmen von Verwaltungshandeln, [sic] sollen die Beschäftigten und Verantwortlichen entsprechend durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sensibilisiert werden. Auch die Förderung der interkulturellen Kompetenzen muss bei den Ausbildungsinhalten, insbesondere bei den Verwaltungsinhalten, Ausländer*innenbehörden, Jobcentern und Jugendämtern berücksichtigt werden.“²¹¹¹
2. „Da zu Strukturen und Handlungsweisen im Kontext von Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechenden Behörden wenig Daten und Studien vorliegen, wird eine wissenschaftliche Begutachtung und Begleitung der entsprechenden Einrichtungen empfohlen, um einerseits eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten und andererseits gezielt Strukturen zu identifizieren, die Rassismus und Diskriminierung begünstigen [,] und im Rahmen der Organisationsentwicklung und Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen, [sic] diese Strukturen und Handlungsweisen ändern können.“²¹¹²

²¹⁰⁹ Vgl. Vorlage 6/5062; Protokoll 24. Sitzung, S. 5 – 47.

²¹¹⁰ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

²¹¹¹ Ebd., S. 1.

²¹¹² Ebd.

- 3) „In den Einrichtungen, Institutionen und Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll auf die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung hingewirkt werden.“²¹¹³
- 4) „Formulare und Unterlagen in den betreffenden Stellen und Behörden (insbesondere Verwaltungsgerichte und Ausländer*innenbehörden) müssen mehrsprachig und in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter*innen sollen zudem trotz der Amtssprache deutsch, [sic] die Möglichkeit erhalten [,] eigene Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der Beratung und Fallbearbeitung nutzen zu können, um eine bessere Verständigung mit den Klient*innen und Betroffenen zu erreichen.“²¹¹⁴
- 5) „Die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte in Thüringen bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen soll rückwirkend und laufend begutachtet werden, insbesondere auf die Berücksichtigung vulnerabler Merkmale bei den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, da mehrfach eine unterschiedliche Spruchpraxis und Defizite bei Entscheidungen beobachtet wurden.“²¹¹⁵
- 6) „Einer intransparenten Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte und Ausländer*innenbehörden soll durch vereinfachte und garantierte Einsichtsmöglichkeiten durch die Betroffenen entgegengewirkt werden.“²¹¹⁶
- 7) „Das Landesverwaltungsamt soll als Rechts- und Fachaufsicht der entsprechenden Behörden, insbesondere der Ausländer*innenbehörden, auf eine einheitliche aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrenspraxis hinwirken. Dies betrifft bspw. die Frage [,] was unter der Mitwirkungspflicht konkret zu verstehen ist, das Beenden der Ausstellung von ‚Fantasiedokumenten‘ statt zertifizierter Ausweisdokumente und die Durchsetzung der Informationspflicht seitens der Behörden. Um eine solche einheitliche Entscheidungspraxis der Behörden zu gewährleisten, soll nach dem Vorbild Berlins auch in Thüringen eine Richtlinie und Handlungsanweisung wie in den ‚Verfahrenshinweisen der Ausländer*innenbehörde Berlin (VAB)‘ erlassen werden, in der Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländer*innenbehörde definiert werden.“²¹¹⁷
- 8) „Bestehende Erlasse, wie der sogenannte Abschiebeerlass sind auf ihre Wirksamkeit und Umsetzung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen, bspw. durch die Erweiterung der Schutzräume vor Abschiebungen.“²¹¹⁸
- 9) „Für die Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechenden Behördenhandelns, wird eine von den staatlichen und öffentlichen Stellen unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle benötigt.“²¹¹⁹
- 10) „Behördenmitarbeiter*innen sollen auf die Notwendigkeit der Informationspflicht zu den rechtlichen Möglichkeiten der Klient*innen hingewiesen und für diese sensibilisiert werden. Eine Verletzung der Informationspflicht seitens der Behörden soll notfalls sanktioniert werden.“²¹²⁰

²¹¹³ Ebd.

²¹¹⁴ Ebd.

²¹¹⁵ Ebd.

²¹¹⁶ Ebd., S. 2.

²¹¹⁷ Ebd.

²¹¹⁸ Ebd.

²¹¹⁹ Ebd.

²¹²⁰ Ebd.

- 11) „Die Verwaltungsgerichte und Ausländer*innenbehörden sollen personell besser unterstützt werden, um die Überlastung der Mitarbeiter*innen abzubauen und so eine individuelle Beratung im Verfahren durch die Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Informationspflicht künftig zu ermöglichen.“²¹²¹
- 12) „Die Behördenmitarbeiter*innen sollen die Möglichkeit der Nutzung von Supervision und Beratungsmöglichkeiten erhalten.“²¹²²
- 13) „Für Behördenbesuche soll die Bereitstellung von Sprachmittler*innen garantiert und die Regelungen zur Kostenübernahme vereinfacht und die bestehenden Angebote besser beworben werden. Um in der Fläche kurzfristig eine Verbesserung des Zugangs zu Sprachmittler*innen zu erhalten, soll die Nutzung von Angeboten der Videodolmetschung gestärkt werden.“²¹²³
- 14) „Klient*innen sollen ein Recht auf einen Wechsel der Sachbearbeiter*innen, Vormünder, etc. bekommen.“²¹²⁴

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Fragen und Maßnahmenvorschlägen berichtet. Anschließend werden sowohl die von Teilen der Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Maßnahmen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden neun Anzuhörende mündlich geladen und zehn schriftliche Stellungnahmen erbeten. Sieben mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Neun schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

Eine Vertreterin des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH (SprIntpool), ein Vertreter des Flüchtlingsrat Thüringen e.V., ein Anzuhörender der Refugee Law Clinic Jena, die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar, der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts a.D. und Honorarprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Weimar und der Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter haben an der mündlichen Anhörung teilgenommen. Stellungnahmen in schriftlicher Form haben die Deutsche Richterakademie, der Verein der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, die Präsidentin und Präsidenten der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Evangelische Kirchenkreis Erfurt, das Thüringer Oberverwaltungsgericht, das Verwaltungsgericht Weimar, das Verwaltungsgericht Meinin-

²¹²¹ Ebd.

²¹²² Ebd.

²¹²³ Ebd.

²¹²⁴ Ebd.

gen, der republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. und der Rechtsanwalt Michael Hiemann abgegeben und ihre Einschätzungen zu den Maßnahmenvorschlägen in diesem Handlungsfeld in die Diskussion der Kommission eingebracht.

Zu 1) a) Fragen und Beobachtungsaspekte

Im Bereich Handlungsempfehlungen Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren wurden von Teilen der Kommission keine Fragen und Beobachtungsgesichtspunkte zur Diskussion gestellt, sondern Maßnahmenvorschläge formuliert.

Zu b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.²¹²⁵

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar stellte ihren Einschätzungen zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen als Diskussionseinstieg grundsätzliche Überlegungen und Bemerkungen zum Beratungsgegenstand voran. Ihre einführende Gesamteinschätzung beginnend und auf die Zuschrift 6/2726 bezugnehmend, äußerte die Anzuhörende Bedauern über den Charakter, den die Formulierungen angenommen hätten, sowie die entstandenen Irritationen und betonte ihre Erwartung, dass in einer sachlichen Diskussion Verständnis für die eigentliche Problematik hergestellt werden könne.²¹²⁶ Als weitere Vorbemerkung erklärte die Anzuhörende des Verwaltungsgerichts Weimar, dass sie sich mit ihren Einschätzungen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränke und keine Einschätzung von Behördenhandeln abgeben werde, da sie die Autonomie der Verwaltung achte und wahren wolle.²¹²⁷ Hinsichtlich des Anliegens der Enquetekommission, Diskriminierung und Rassismus tiefgehender analysieren und erforschen zu wollen, führte die Anzuhörende aus:

„Es ist ein – finde ich – sehr begrüßenswertes Anliegen, Rassismus und Diskriminierung nachzugehen und zu forschen: Wo ist das vorhanden, wie kann man etwas dagegen machen? Es stößt insofern auf Schwierigkeiten in der Gerichtsbarkeit, als wir natürlich eine Vielzahl von Regelungen haben, die in rechtsstaatlicher Form die Dinge händelbar machen. Die Idee, dass es dahinter sozusagen auch Rassismus und Diskriminierung geben könnte, ist nicht verbreitet. Wir haben rechtliches Gehör, wir haben Transparenz durch Akteneinsicht, wir haben Entschei-

²¹²⁵ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 f.

²¹²⁶ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 9.

²¹²⁷ Vgl. ebd.

dungen aufgrund mündlicher Verhandlungen, wir haben Rechtsbehelfe usw. [...] Das alles ist vielleicht im ‚Asyl‘ weniger ausgeprägt als in anderen Bereichen, da ist durch die Bundesgesetzgebung, an die auch die Gerichte einfach gebunden sind, kein Spielraum. Durch die Bundesgesetzgebung sind viele Rechte der Betroffenen und der Kläger eingeschränkt – stärker als in anderen Rechtsgebieten. Aber ansonsten gibt es eben in jeder Hinsicht rechtliche Absicherungen, die mit der Verfassung in Einklang stehen. Von daher, denke ich, ist es besonders schwierig, das Thema ‚Rassismus/Diskriminierung‘ in dem Bereich anzusprechen und es braucht auch eine Menge – ich sage mal – Fingerspitzengefühl, denn sicherlich gibt es hinter den förmlichen Regelungen, die wir haben und die natürlich auch jede Art von Ungleichbehandlung verhindern sollen, eine Art von Vorurteilen, von Diskriminierung usw., die aber in einem anderen Kontext stehen. Das sind Erscheinungen, die wahrscheinlich denjenigen gar nicht bewusst sind. Also wenn, muss man dafür erst mal eine Sensibilisierung und ein Bewusstsein erreichen. An der Stelle – würde ich sagen – ist es wichtig, dass wir überlegen, welche Maßnahmen wir treffen können.“²¹²⁸

Die Anzuhörende hielt es für denkbar und möglich, dass aus wissenschaftlicher Perspektive mit dem angesprochenen notwendigen Fingerspitzengefühl sowie der erforderlichen Sensibilität dieser Forschungsgegenstand untersucht werden könne.²¹²⁹ Darüber hinaus könne überlegt werden, welche Maßnahmen in der Gerichtsbarkeit selbst ergriffen werden könnten bzw. bereits umgesetzt wurden. Dabei sei es wichtig, für Rückkopplungsschleifen (Feedback) zu sorgen. Dies habe man im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit getan.²¹³⁰ So habe man Treffen mit Behörden- und Anwaltsvertretern zusammengerufen, in denen seitens der Vertreter der Gerichtsbarkeit gefragt wurde, wie man aus Betroffenenperspektive die Arbeit der Gerichte bewerte, welche Wünsche es gebe bzw. was geändert werden könne? Diese Verfahrensweise könne man auch im Bereich Rassismus und Diskriminierung überlegen bzw. als Möglichkeit ausschöpfen, um zu erfahren, „wo Diskriminierung und Rassismus gesehen und empfunden werden“²¹³¹. Weiter führte die Anzuhörende aus, dass man auch mit der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge ins Gespräch gekommen sei und schlug vor, solche Formate möglicherweise zu institutionalisieren.²¹³² „Ich denke, man sollte die Antidiskriminierungsstelle und derartige Einrichtungen als Möglichkeiten offenhalten, mit denen man sich auch ins Benehmen setzt und einfach einen Eindruck davon erhält, was möglich ist oder was von außen gesehen wird.“²¹³³ Auch Überlegungen zur Inter- und Supervision wurden von der Anzuhörenden begrüßt. Grundsätzlich befürwortete die Anzuhörende Überlegungen zu Maßnahmen, jedoch betonte sie auch, dass es immer wichtig sei, dass solche Maßnahmenvorschläge aus der Gerichtsbarkeit kämen, da man Dinge selbst entwickeln müsse, damit sie wirksam seien. Wenn Maßnahmenvorschläge von außen unterbreitet würden, könnte möglicherweise die Akzeptanz innerhalb der Gerichtsbarkeit weniger gegeben sein.²¹³⁴ „Und an der Stelle sollte oder könnte die Gerichtsbar-

²¹²⁸ Protokoll 24. Sitzung, S. 9 f.

²¹²⁹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 10.

²¹³⁰ Vgl. ebd.

²¹³¹ Vgl. ebd.

²¹³² Vgl. ebd.

²¹³³ Vgl. ebd.

²¹³⁴ Vgl. ebd., S. 11.

keit auch weitere Maßnahmen überlegen, vielleicht generieren – wie auch immer. Das halte ich für einen Weg, der gangbar ist.“²¹³⁵

Der ehemalige Präsident des Oberverwaltungsgerichts Thüringen und Honorarprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena schätzte die Auseinandersetzung des Thüringer Landtages mit dem Thema Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Enquetekommission als richtig und verdienstvoll ein.²¹³⁶ Jedoch kritisierte der Anzuhörende Ansatz, Inhalt und Methode der formulierten Maßnahmenvorschläge zu Handlungsempfehlungen im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit.²¹³⁷ Hinsichtlich des Ansatzes fehle dem Thüringer Landtag die Befugnis, die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte zu überwachen und zu kontrollieren. In Bezug auf die Methode gab der Anzuhörende zu bedenken, dass nach Punkt 1 und 2, des die Kommission bindenden Einsetzungsauftrages des Thüringer Landtages, Handlungsempfehlungen voraussetzen, dass die Kommission Erkenntnisse zum Untersuchungsgegenstand gewonnen habe. Daran fehle es für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.²¹³⁸ In den Empfehlungen werde in unzulässiger Weise Verwaltung und Gerichtsbarkeit vermischt. Besonders deutlich werde dies beim Vorschlag, die Thüringer Verwaltungsgerichte der Fach- und Rechtsaufsicht des Landesverwaltungsamts zu unterstellen. Mit dieser Vermischung würden die Verfassungsgrundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit missachtet.²¹³⁹ Nach Einschätzung des Anzuhörenden ließen sich bei der Mehrzahl der Maßnahmenvorschläge Defizite hinsichtlich der Kenntnis rechtlicher und tatsächlicher Vorgaben erkennen.²¹⁴⁰

Mit dieser Einschätzung knüpfte der Anzuhörende an Kritik an, die ausführlich im Brief der Präsidentin und der Präsidenten der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit, adressiert an die Vorsitzenden der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an den Minister des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und an den Vorsitzenden der Enquetekommission, im März 2019 zugesendet wurde.²¹⁴¹ Bezugnehmend auf diese Kritik und um möglicherweise entstandene Missverständnisse auszuräumen wurde zu Beginn der Anhörung die postalische Antwort der Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsfraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Obfrauen der Enquetekommission in Briefform durch ein Enquetekommissionsmitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlesen.²¹⁴² In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass das vorgeschlagene Maßnahmenpapier als Zusammenfassung der durchgeführten Anhörungen und nicht als Beschlusspapier zu verstehen sei. Es sei vielmehr eine Sammlung von zur Diskussion vor-

²¹³⁵ Ebd.

²¹³⁶ Vgl. ebd., S. 13.

²¹³⁷ Vgl. ebd.

²¹³⁸ Vgl. ebd.

²¹³⁹ Vgl. ebd.

²¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 14.

²¹⁴¹ Vgl. Zuschrift 6/2726 (Brief datiert auf den 8. März 2019).

²¹⁴² Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 7 – 9.

geschlagenen Maßnahmen.²¹⁴³ Dass dabei bislang verkürzt ausschließlich vom „Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit“ die Rede gewesen sei, führe zu dem Missverständnis und den Bedenken, die die Präsidentin und der Präsident der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem Brief vom 8. März artikuliert hätten. Dass dabei fehlerhaft Verwaltungsgerichte in eine mögliche Dienst- und Fachaufsicht des Landesverwaltungsamtes einbezogen worden seien, bedauerten die Enquetekommissionsmitglieder ausdrücklich.²¹⁴⁴

„Wir wollten die verfassungsrechtliche Stellung der Verwaltungsgerichte oder die Funktion des gewaltenteilten Rechtsstaates nicht infrage stellen. Uns ging es mit der vorgeschlagenen Maßnahme 7 vielmehr darum, wie die Frage nach dem Umgang mit unterschiedlichen Verfahrenspraktiken im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts einheitlich geregelt werden kann. Hierbei sollten nach Vorschlag von verschiedenen Anzuhörenden unter anderem Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien erlassen werden, um die Ausübung des Ermessens zu definieren. Unter anderem wurde dies in Berlin bereits mit den Verfahrenshinweisen für Ausländerbehörden umgesetzt. In der Frage der Prüfaufsicht soll dabei das Landesverwaltungsamt nicht die Verfahren oder Entscheidungen der Gerichte prüfen, sondern die ihnen unterstellten Behörden in Fragen der Verwaltung und der Ermessensausübung. Hier ist fälschlicherweise der Begriff ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ aufgenommen worden, wir bitten dies zu entschuldigen.

Wir werden Ihre Bedenken vollumfänglich berücksichtigen und für die betreffende Maßnahme 7 im Rahmen der Diskussion des Maßnahmenpapiers am 02.04. in der Enquetekommission folgende Neufassung vorschlagen: ‚Das Landesverwaltungsamt soll als Rechts- und Fachaufsicht der entsprechenden Behörden, insbesondere der Ausländer*innenbehörden, auf eine einheitliche aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrenspraxis hinwirken. Dies betrifft bspw. die Frage, was unter der Mitwirkungspflicht zu verstehen ist, das Beenden der Ausstellung von ‚Fantasiedokumenten‘ statt zertifizierter Ausweisdokumente und die Durchsetzung der Informationspflicht der Behörden. Um eine solche einheitliche Entscheidungspraxis der Behörden zu gewährleisten, soll nach dem Vorbild Berlins auch in Thüringen eine Richtlinie und Handlungsanweisung wie in den ‚Verfahrenshinweisen der Ausländer*innenbehörde Berlin (VAB)‘ erlassen werden, in der Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei den aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländer*innenbehörde definiert werden.‘

Über eine Rückmeldung zur vorgeschlagenen Neufassung und Ihre fachliche Expertise und Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Maßnahmenpapier in der Anlage 3 würden wir uns freuen.²¹⁴⁵

Bevor die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (SprIntpool) auf die 14 Maßnahmenvorschläge im Einzelnen einging, bedankte sie sich für die erneute Möglichkeit, an einer Anhörung in der Enquetekommission teilzunehmen, und dafür, dass die Vorschläge, Wünsche und Bedarfe, die ihre Institution in die Diskussion eingebracht habe, von Teilen der Kommission im vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog aufgenommen wurden.²¹⁴⁶ So begrüße man das Angebot der Sensibilisierung, die Idee der interkulturellen Öffnung, die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle, den Verweis auf Verfahrenshinweise sowie die Einführung von Dokumenten in einfacher Sprache und für Dolmet-

²¹⁴³ Vgl. ebd., S. 8.

²¹⁴⁴ Vgl. ebd.

²¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 8 f.

²¹⁴⁶ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 11.

scher*innen.²¹⁴⁷ Jedoch müssten die Maßnahmenvorschläge an einigen Stellen noch konkretisiert werden, um eine angemessene Umsetzung zu ermöglichen. Hierbei sprach die Anzuhörende z.B. die aus ihrer Perspektive sehr begrüßenswerte Maßnahme der interkulturellen Öffnung an und betonte, dass die Anerkennung ausländischer Abschlüsse gegenwärtig noch ein sehr langwieriger und sehr schwieriger Prozess in Deutschland sei, der vielen Fachkräften den Einstieg in ihren Beruf, den sie lange Zeit auch gut ausgeübt hätten, verwehre, was im Zusammenhang mit dem 3. Maßnahmenvorschlag gesehen werden müsse.²¹⁴⁸ Hinsichtlich der Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle habe die Anzuhörende noch Fragen, ob es bereits Ideen gebe, wie diese unabhängige Anlaufstelle gestaltet sein soll?²¹⁴⁹ Hinsichtlich der Kostenregelung für Dolmetscher*innen und der Möglichkeit des Videodolmetschens, sowie der erforderlichen Qualifikationen von Sprachmittler*innen ergaben sich für die Anzuhörende ebenfalls Fragen der konkreten Ausgestaltung.²¹⁵⁰ Außerdem betonte die Anzuhörende, dass in diesem Bereich die empirische Datengrundlage sehr gering sei und eine genauere empirische Datenerhebung und –analyse simultan, nicht vorgeschaltet, zur Implementierung der anderen Maßnahmenvorschläge sinnvoll erscheine.²¹⁵¹

Der Vertreter des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. bedankte sich für den vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog, denn das schaffe überhaupt erst eine Diskussionsgrundlage für die Diskussion über Themen wie Diskriminierung und Rassismus.²¹⁵² Der Anzuhörende machte deutlich, dass eine solche sachlich angestrebte Diskussion sich auch mal unbequem und emotional gestalten könne. „Das müssen wir aber aushalten“²¹⁵³, so die Einschätzung des Anzuhörenden. Mit Blick auf die stark geäußerte Kritik am vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog widersprach der Anzuhörende des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. seinem Vorredner. Der Anzuhörende räumte bedauerliche Formulierungsfehler in Bezug auf die Maßnahmenvorschläge ein, die auch ihm aufgefallen seien, die nach Einschätzung des Anzuhörenden zu Beginn der Sitzung durch die Kommission jedoch unmissverständlich klargestellt wurden.

„Darüber hinaus gibt es aber sehr positive Ansätze, nämlich zum einen den Ansatz, Gerichtsbarkeits-, Behörden- und Amtshandeln als gesellschaftliches Handeln zu verstehen. Und wenn in einer Gesellschaft Diskriminierung und Rassismus – zumindest soziologisch einfach herleitbar – vorhanden ist, dann sind auch diese Handlungsfelder nicht ausgeschlossen. Das heißt natürlich nicht, dass man irgendwie etwas strukturell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ändern soll oder die Gewaltenteilung infrage stellen sollte. Es ist nur schwierig, zu sagen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen von Rassismus und Diskriminierung befreit sind.“²¹⁵⁴

²¹⁴⁷ Vgl. ebd.

²¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 12.

²¹⁴⁹ Vgl. ebd.

²¹⁵⁰ Vgl. ebd.

²¹⁵¹ Vgl. ebd.

²¹⁵² Vgl. ebd., S. 16.

²¹⁵³ Ebd.

²¹⁵⁴ Ebd.

Der Anzuhörende betonte die Wichtigkeit einer sachlichen Diskussion und unterstützte die Punkte, die die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (SprIntpool) in ihrer mündlichen Stellungnahme stark gemacht habe.²¹⁵⁵ Insbesondere begrüßte der Anzuhörende Handlungsoptionen, die eine bessere Datengrundlage ermöglichen und wies z.B. auf eine nicht sehr umfangreiche Erhebung in Thüringen aus dem Jahr 2001 hin, die nach Einschätzung des Anzuhörenden aktualisiert werden müsse.²¹⁵⁶ Um Prozesse aus Längsschnittperspektive beobachten und begleiten zu können, unterstützte der Anzuhörende die Argumentation der Anzuhörenden des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (SprIntpool), parallel einige Punkte umzusetzen, die die Datenerhebung auf eine mittelfristige Dauer setze.²¹⁵⁷ Hinsichtlich der 7. Maßnahme, die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Thüringen a.D. und Honorarprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena fundamental kritisiert hatte, gab der Anzuhörende die Einschätzung ab, dass er Überlegungen zu dieser Maßnahme dennoch für wichtig halte:

„Insbesondere den [...] kritisierten Punkt 7 finde ich enorm wichtig. Und zwar lasse ich das Wort ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ jetzt einfach mal außen vor und lese darüber hinaus. Es ist durchaus sinnvoll, Behörden und Ämtern einen Leitfaden in die Hand zu geben, Verfahrenshinweise und Richtlinien in die Hand zu geben, die sie in ihrer Entscheidungspraxis stärken und auch natürlich in gewisser Weise vereinfachen. Dann entstehen im Endeffekt bestimmte Widersprüche nicht, unter denen dann auch Betroffene zu leiden haben oder dann eben auch Organisationen wie wir, die hier und da versuchen, als Korrektiv aufzutreten.“²¹⁵⁸

Der amtierende Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts leitete seine Einschätzung zu Maßnahmenvorschlägen und Handlungsoptionen in diesem Bereich mit den Worten ein, dass „Gut gemeint, nicht unbedingt gut gemacht“²¹⁵⁹ sei. So zeigten die Formulierungen der Maßnahmenvorschläge und die Diskussion eine nicht hinreichende Differenzierung zwischen Gerichtsbarkeit und Behörden. Hinsichtlich der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit sei die Ansprache der richtigen Adressat*innen sehr entscheidend.²¹⁶⁰ Die Maßnahmenvorschläge differenzierten nicht hinreichend und trennscharf genug.

„Also unter der Überschrift ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ Maßnahmen wie zum Beispiel ermessensbindende Richtlinien an die Behörden anzuführen, ist strukturell grundlegend verfehlt und führt dann zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien und deren Verletzung, die mein Amtsvorgänger [...] Ihnen eindrücklich dargelegt hat. Inhaltlich ist da kein Jota davon abzustreichen. [...] Wenn wir über Maßnahmen, die sich auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit

²¹⁵⁵ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 16.

²¹⁵⁶ Vgl. ebd.

²¹⁵⁷ Vgl. ebd.

²¹⁵⁸ Protokoll 24. Sitzung, S. 16.

²¹⁵⁹ Ebd., S. 17.

²¹⁶⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 17. „Es ist aus meiner Sicht auch nicht damit getan, dass man jetzt sagt, na ja, aber in Nummer 7 nehmen wir einfach mal den Begriff der Verwaltungsgerichtsbarkeit heraus und dann ist schon alles gut. Die Maßnahmen insgesamt differenzieren hier nicht hinreichend“ (ebd.).

beziehen sollen, sprechen wollen, dann müssen wir schon benennen und belegen, welche einzelnen Vorkommnisse hier Grundlage für die Vorschläge im Maßnahmenkatalog sind. Oder Sie benennen diejenigen Maßnahmen, die im Behördenverfahren aus Ihrer Sicht oder aus Sicht der Betroffenen falsch gelaufen sind. Dann wären nach unseren verfassungsrechtlichen Prinzipien die Verwaltungsgerichte aufgerufen zum Rechtsschutz. Das wird aus meiner Sicht sowohl in der Diskussion heute als auch im Maßnahmenkatalog bisher zu wenig berücksichtigt. In aller Regel geht einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein behördliches Verfahren voraus. Wenn in dem behördlichen Verfahren der Verfahrensbeteiligte sein Rechtsschutzziel erreicht, dann wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit nie angerufen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat ihren Sinn darin, dem Einzelnen gegen staatliches, behördliches Handeln Rechtsschutz zu verleihen. Also wenn Sie Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus überlegen, dann wäre es aus meiner Sicht nur konsequent, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu stärken.“²¹⁶¹

Der Vertreter und Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter schloss sich den Einschätzungen seiner Kolleg*innen und Vertreter*innen der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit bezüglich einer unangemessenen Vermischung von Exekutive und Judikative an.²¹⁶² Erschienen den Anzuhörenden des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (SprIntpool), des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und der Refugee Law Clinic die Maßnahmenvorschläge als sinnvoll, so treffe diese Einschätzung nicht für die Verwaltungsgerichte zu, so der Standpunkt des Anzuhörenden.²¹⁶³ Hinsichtlich dieses Aspekts regte der Anzuhörende mit Bezug auf die Trennschärfeproblematik der Formulierungsvorschläge der Handlungsoptionen im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit an, durch entsprechende Überarbeitung die Möglichkeit zu geben, bereichsspezifisch Stellung nehmen zu können, so z.B. auch zu den Berliner Verfahrenshinweisen:²¹⁶⁴

„Diese Berliner Verfahrenshinweise sind als Anhaltspunkt für die öffentliche Verwaltung und zur Herstellung von Transparenz, welche Auffassungen im Bereich der Verwaltung bestehen, äußerst hilfreich. Diese Verfahrenshinweise sind ein sehr guter Text, ich kenne sie, sie sind natürlich sehr umfangreich, aber solche Maßnahmen sind an dem Ort, wo sie passen, richtig. Sie passen aber nicht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, also meine Bitte noch mal, diese Trennung zu beachten und jeweils bereichsspezifisch den Blick zu richten.“²¹⁶⁵

Inhaltlich ähnlich argumentierte der Verein der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. in seiner schriftlichen Stellungnahme.²¹⁶⁶

²¹⁶¹ Ebd., S. 18.

²¹⁶² Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 20.

²¹⁶³ Vgl. ebd.

²¹⁶⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 21.

²¹⁶⁵ Protokoll 24. Sitzung, S. 21.

²¹⁶⁶ Vgl. Zuschrift 6/2696, S. 1. Hinsichtlich dieses Aspekts wurde in der Stellungnahme weiter ausgeführt: „Das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung gehen von dem Prinzip der Gewaltenteilung und damit von einer Verteilung der Staatsgewalt auf die Legislative, die Exekutive und die Judikative aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz [GG], Art. 47 Thüringer Verfassung [ThürVerf]). Für die Judikative findet sich die Regelung in Art. 92 Halbsatz 1 GG. Nach dieser Vorschrift ist die rechtsprechende Gewalt den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese Regelung weist die Richterinnen und Richter als verfassungsunmittelbare Organe aus, die die rechtsprechende Tätigkeit wahrnehmen. Die rechtsprechende Tätigkeit liegt also nicht in der Hand von Gerichten als Behörden, sondern von einzelnen Personen. Zwar werden in Art. 92 Halbsatz 2 GG und in Art. 47 Abs. 3 ThürVerf die Gerichte erwähnt – gemeint ist hier aber lediglich die organisatorische Form, in der sich die einzelnen Richte-

Die Präsidentin und Präsidenten der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen in ihrer Stellungnahme auf die oben aufgezeigte Problematik und irritierende Fehlformulierungen, weshalb sich die Institution nicht im Stande sah, eine entsprechende Einschätzung abgeben zu können.²¹⁶⁷

Die Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Zuschrift 6/2807)²¹⁶⁸ thematisierte diese Fragen sehr kritisch und ausführlich.²¹⁶⁹ Exemplarisch hinsichtlich des Selbstverständnisses und des Berufsethos von Mitarbeiter*innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei folgende Passage aus der Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Zuschrift 6/2807) zitiert:

„Es ist der Intention der Enquetekommission grundsätzlich darin zuzustimmen, dass von Beschäftigten in Verwaltungen und Gerichten, in denen ausländische Menschen Verfahrensbeteiligte sind, eine besondere Sensibilität erwartet wird und in der Forderung, jedes Verhalten zu unterlassen, das als rassistisch oder diskriminierend auch nur missverstanden werden kann. Ungeachtet der rechtlichen Verpflichtung erfordern es bereits berufsethische Grundsätze von Richterinnen und Richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts tätig sind, eine offene und selbstkritische Einstellung anzunehmen, um den besonderen Anforderungen im Umgang mit Menschen anderer Kulturen, Traditionen und Sprachen gerecht zu werden. Dementsprechend ist das Thema der interkulturellen Kommunikation immer wieder Gegenstand der Diskussionen im richterlichen Alltag wie auch von Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Asylrechtstagung am 5. Dezember 2017: ‚Interkulturelle Kompetenz - Grundlage des Asylverfahrens‘ RinAG Marjam Samadzade; und am 12. Dezember 2018: ‚Glaubhaftigkeitsanalyse bei Personen aus fremden Kulturkreisen‘, Fachbeitrag von Bliesener, Thomas/Hänert,

rinnen und Richter zusammenfinden, also die Spruchkörper. Im Bereich der rechtsprechenden Tätigkeit gibt es Gerichte als Behörden nicht. Völlig getrennt von der Judikative ist die Exekutive als Staatsverwaltung. Die Exekutive ist durchgängig in Form von Behörden organisiert und hierarchisch gegliedert. Im Bereich der Thüringer Landesverwaltung gibt es die unteren Verwaltungsbehörden (darunter die bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten angesiedelten Ausländerbehörden) und die diesen übergeordnete Mittelbehörde (das Landesverwaltungsamt). Diese Behörden haben mit den in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammengefassten Richterinnen und Richtern der Thüringer Verwaltungsgerichte organisationsrechtlich nicht das Geringste gemeinsam. Diese durch die Gewaltenteilung vorgegebene Trennung wird in dem Maßnahmenkatalog missachtet. Der Katalog vermischt in seinen Formulierungen ständig die Exekutive — also die mit aufenthalts- und asylrechtlichen Entscheidungen der Thüringer Landesverwaltung befassten Behörden — und die Judikative — also die Richterinnen und Richter der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dies zeigt sich z. B. in Nr. 2 durch die Formulierung: ‚[...] Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechende Behörden [...], in Nr. 3: ‚[...] Einrichtungen, Institutionen und Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit [...]‘ oder besonders grotesk in Nr. 7: ‚Das Landesverwaltungsamt [...] als Rechts- und Fachaufsicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der entsprechenden Behörden [...]‘. Die zuletzt genannte Formulierung lässt auch erkennen, dass dem Maßnahmenkatalog ein Verständnis für das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit völlig fehlt. Die in Art. 97 Abs. 1 GG und Art. 86 Abs. 2 ThürVerf zum Schutz der Rechtsuchenden normierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gehört zu den verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes. Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht nur Ausdruck des bereits erwähnten Gewaltenteilungsprinzips; sie ist auch ein Grundstandard rechtsstaatlichen Handelns. Die Gewährung des allen Menschen in Thüringen grundrechtlich garantierten effektiven Rechtsschutzes ist nur durch unabhängige Richterinnen und Richter möglich. Dies schließt aus, dass eine exekutive Verwaltungsbehörde wie das Landesverwaltungsamt eine — wie der Maßnahmenkatalog fälschlich meint — ‚Rechts- und Fachaufsicht‘ über die Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben kann. Im Gegenteil sind es die Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den von Entscheidungen der Exekutive Betroffenen Schutz gewähren, indem sie im Rahmen des § 40 Verwaltungsgerichtsordnung das Handeln der Behörden kontrollieren“ (ebd., S. 1 ff.).

²¹⁶⁷ Vgl. Zuschrift 6/2726, S. 2 f.

²¹⁶⁸ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 4 f. „Die Korrektur isolierter Vorschläge, etwa der Maßnahme unter Nr. 7, wie das im undatierten Schreiben der Fraktionsvorsitzenden und der Obfrauen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt wird, genügt hierfür nicht, denn dies ändert nichts an den zu Grunde liegenden tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Missverständnissen zur Stellung, zur Struktur, zu den Aufgaben und zur Verfahrensweise der Verwaltungsgerichte“ (ebd.).

²¹⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 5 – 10.

Petra, in Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2018, S. 285ff.; vgl. hierzu ausführlich unter D. I. zu Nr. 1 des Maßnahmenkatalogs). Da die Richterinnen und Richter allein an Gesetz und Recht gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, Artikel 47 Absatz 4 Thüringer Verfassung), gelten für sie - wie auch für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung - die in Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 2 Thüringer Verfassung niedergelegten Diskriminierungsverbote als unmittelbar geltendes Recht. Darüber hinaus sind die in verschiedenen völker- und europarechtlichen Vorschriften statuierten allgemeinen und besonderen Diskriminierungsverbote sowie die einfachgesetzlichen Verbote des Bundes- und Landesrechts, wie insbesondere des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes, zwingend zu beachten.²¹⁷⁰

Nach Einschätzung des Thüringer Obergerichtes sei allen Maßnahmenvorschlägen gemeinsam, dass sie ein legitimes und wertvolles Anliegen verfolgten, jedoch starke Kritik am Verständnis des Funktionierens des gewaltenteiligen Rechtsstaates und der richterlichen Unabhängigkeit geäußert werden müsse und keine Belege für Diskriminierungs- und Rassismuspänomene in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben werden könnten.²¹⁷¹ In seiner schriftlichen Stellungnahme ergänzt das Verwaltungsgericht Meiningen, dass der Thüringer Landtag

„keine Kompetenzen [habe], die dem Bund zustehen, insbesondere zu Fragen der Gestaltung und Änderung des Asyl-, Aufenthalts-, Gerichtsverfassungs- und des Prozessrechtes, soweit dem Land nicht ausdrücklich Regelungsmöglichkeiten vom Bundesgesetzgeber überlassen werden. Aber auch gegenüber der Justiz des Landes ist es dem Thüringer Landtag verwehrt, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen (vgl. Linck, a.a.O. Art. 63 Rdnr.12 und Art 48, Rdnr. 74). Eine Kompetenz, die Tätigkeit von Gerichten, Spruchkörpern oder Richtern zu überwachen oder zu kontrollieren, steht dem Landtag und seinen Abgeordneten deshalb nicht zu.“²¹⁷²

Der Vertreter der Refugee Law Clinic Jena, ein Verein, der ehrenamtliche Rechtsberatung für Migrierte anbietet, berichtete von Erfahrungen der Behördenbegleitung von Rassismus Betroffenen, die sich insbesondere auf die vorgerichtliche Ebene, der behördlichen Verfahren beziehen, da man gerichtlich eher nicht tätig sei.²¹⁷³ So sei die Situation von Geflüchteten bei Behörden eine besondere, die sich durch Angst, Unerfahrenheit, Sprachbarrieren und fehlende Netzwerke auszeichne.²¹⁷⁴ Deshalb begrüßte der Anzuhörende Handlungsoptionen, die sich mit diesen Aspekten auseinandersetzen, und bedankte sich, dass zahlreiche Anregungen der Refugee Law Clinic Resonanz in den Maßnahmenvorschläge der Enquetekommission gefunden hätten. Der Anzuhörende gab zu bedenken, dass berücksichtigt werden müsse, dass man sich auch auf behördlicher Ebene im gesellschaftlichen Kontext befinde, „der auch immer wieder von Diskriminierung geprägt [sei]“²¹⁷⁵ In seinen einführenden Bemerkungen zum Themenkomplex war es dem Anzuhörenden außerdem wichtig zu betonen,

²¹⁷⁰ Ebd., S. 5.

²¹⁷¹ Zuschrift 6/2807, S. 10.

²¹⁷² Zuschrift 6/2812, S. 2 f.

²¹⁷³ Vgl. ebd., S. 18 f.

²¹⁷⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²¹⁷⁵ Ebd.

dass hinsichtlich des Behördenhandelns nicht nur von Ausländerbehörden zu reden sei, sondern es im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts ähnliche Konfliktpotenziale gebe, so z.B. bei Standesämtern, die teilweise mit ähnlich sensiblen Bereichen befasst seien, wie Ausländerbehörden. „Auch dort habe [der Anzuhörende] die Erfahrung gemacht, dass es oft zu Problemen und Situationen kommt, die Diskriminierung zumindest fördern können.“²¹⁷⁶

Zu b) 1. „In der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten an Verwaltungsgerichten und in Behörden sollen rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte stärker berücksichtigt und verankert werden. Auch für die besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personengruppen wie Geflüchteten mit Traumaerfahrungen und der [sic] Gefahr der Retraumatisierung im Rahmen von Verwaltungshandeln, [sic] sollen die Beschäftigten und Verantwortlichen entsprechend durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sensibilisiert werden. Auch die Förderung der interkulturellen Kompetenzen muss bei den Ausbildungsinhalten, insbesondere bei den Verwaltungsgerichten, Ausländer*innenbehörden, Jobcentern und Jugendämtern [,] berücksichtigt werden.“²¹⁷⁷

Der Anzuhörende des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. unterstützte diesen Maßnahmenvorschlag und verwies auf eine vergangene Anhörung, in der es um den Begriff „Unternehmenskultur“ oder „Behördenkultur“ gegangen sei und ebenfalls darüber gesprochen wurde, „dass Aus- und Fortbildung von Beschäftigten dahin gehend gestärkt werden soll, dass sie von den Punkten, die berücksichtigt werden, auf Antidiskriminierung und rassismulfreies Handeln abzielen sollen.“²¹⁷⁸ Dem Diskutanten war es wichtig zu betonen, dass nicht der Eindruck entstehen solle, man könne Diskriminierung und Rassismus mit bestimmten Stunden „wegbilden“, sondern dass es projektierter Strukturen und Anreizsysteme bedürfe, damit sich Ämter und Behörden, alle Hierarchieebenen betreffend, eine neue Kultur erarbeiten könnten.²¹⁷⁹

Die Deutsche Richterakademie stellte in ihrer schriftlichen Stellungnahme dar, dass sie als „bundesländerübergreifende Einrichtung zur Fortbildung von Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aller 16 Bundesländer [...] seit mehreren Jahren Veranstaltungen zur Stärkung der ‚Interkulturellen Kompetenz‘ an[biete]“²¹⁸⁰. Die Veranstaltungen stießen auf großes Interesse und würden insbesondere von Verwaltungsrichter*innen, die mit Migrationsfragen befasst seien, sehr gut angenommen. Aus Veranstaltungsevaluierungen sei außerdem bekannt, dass die Informationen und Anregungen von Teilnehmer*innen

²¹⁷⁶ Protokoll 24. Sitzung, S. 20.

²¹⁷⁷ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²¹⁷⁸ Protokoll 24. Sitzung, S. 17.

²¹⁷⁹ Vgl. ebd.

²¹⁸⁰ Zuschrift 6/2644, S. 1.

der Veranstaltungen für ihre tägliche Arbeit an Gerichten als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt würden.²¹⁸¹ Außerdem wies die Deutsche Richterakademie darauf hin, dass sie eine Veranstaltung zum Umgang mit traumatisierten Personen anbiete, die ebenfalls sehr gut angenommen werde und ausgelastet sei.²¹⁸²

„Ebenso bietet die Deutsche Richterakademie Veranstaltungen zum Umgang mit traumatisierten Personen an. Auch diese Seminare sind stets sehr gut ausgelastet. Die Deutsche Richterakademie nimmt sich ebenso den Themen ‚Rassismus‘ und ‚Diskriminierung‘ in zahlreichen ihrer jährlich rund 150 Tagungsveranstaltungen an. Hierbei werden unterschiedliche Ansätze verfolgt. Einerseits wird versucht über die Kenntnis historischer Entwicklungen beispielsweise die Zeit des ‚Nationalsozialismus‘ und des ‚Holocausts‘ eine Sensibilisierung zu erreichen. Auch wird versucht [,] durch die Einbeziehung von Zeitzeugen als Referentinnen und Referenten einen bleibenden Eindruck zu erzielen. So referierte in den letzten Jahren bei der Tagung ‚Politischer Extremismus‘ regelmäßig die Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, Frau Dr. h. c. Charlotte Knobloch, zum Thema ‚Antisemitismus in der deutschen Gesellschaft – gibt es (k)eine Bewusstseinsveränderung nach dem Holocaust?‘. Neben theoretischer Wissensvermittlung werden bei den Fortbildungsveranstaltungen auch konkrete Beispiele aus der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis erörtert und durch Kleingruppenarbeit vertieft. In einem anderen Seminar informiert der wissenschaftliche Leiter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma über die Erfahrungen und Anliegen der Minderheit. Die Resonanz der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf diese Ansätze sind ebenso überaus positiv.“²¹⁸³

Aufgrund dieser Erfahrungen könne die vorgeschlagene Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen zielführend sein, so die Einschätzung der Deutschen Richterakademie. Außerdem wurde in der in der Stellungnahme vorgeschlagen, dass über die Aufnahme des Themengebiets im Rahmen der Ausbildung im Rechtsreferendariat nachgedacht werden könne.²¹⁸⁴

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt erachtet diese Maßnahme als sehr sinnvoll. Jedoch stellte er ihre Wirkung infrage, wenn es sich um freiwillige Angebote handele, da nach Einschätzung des Anzuhörenden die beschriebenen Themenkomplexe generell in die Ausbildung einfließen und entsprechende Weiterbildungsangebote verpflichtend gelten sollten. Darüber sei eine Ausweitung auf weitere Einrichtungen, etwa Standes- und Sozialämter wünschenswert.²¹⁸⁵

In der Stellungnahme des Thüringer Obergericht wird zu diesem Maßnahmenvorschlag ausgeführt, dass der These einer ungenügenden Sensibilität in Aus- und Fortbildung in diesem Themenbereich widersprochen werde müsse.²¹⁸⁶ So biete die Deutsche Richterakademie, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland, regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die in interdisziplinär

²¹⁸¹ Vgl. ebd., S. 1 f.

²¹⁸² Vgl. ebd., S. 1 f.

²¹⁸³ Ebd., S. 1 f.

²¹⁸⁴ Zuschrift 6/2644, S. 2.

²¹⁸⁵ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 1.

²¹⁸⁶ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 10 f.

ausgerichteten Tagungen umfassend die vielfältigen Fragestellungen zu Rassismus, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus untersuchten.²¹⁸⁷ Dieses dargestellte umfangreiche Fortbildungsangebot würde von den Thüringer Verwaltungsrichterinnen und -richtern ausgesprochen gut angenommen, was ihre hohe Fortbildungsbereitschaft belege.²¹⁸⁸ Wollte man diesen Bereich deutlich mehr stärken, müsste geklärt werden, an wen sich diese Forderung richtet: die Deutsche Richterakademie, das Aus- und Fortbildungsreferat im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit oder an die Richterinnen und Richter selbst.²¹⁸⁹

„Sollte die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit adressiert werden, müsste neben einer erheblichen Aufstockung der Finanzmittel für die Aus- und Fortbildung auch eine deutliche personelle Verstärkung zur Organisation weiterer Fortbildungsveranstaltungen in den Haushaltsplan eingebracht werden. Im Übrigen bräuchte es zusätzliche

²¹⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 10 f. Weitere Fortbildungen wurden detailliert aufgeführt: „Zahlreiche Angebote der Deutschen Richterakademie betreffen verhaltensorientierte Tagungen. Beispielhaft genannt seien Tagungen zur interkulturellen Kommunikation im Gerichtssaal, zur Vermittlung von Kommunikationskompetenzen als richterliches Qualitätsmerkmal oder zum Kommunikationstraining und zur forensischen Rhetorik. Darüber hinaus finden in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit landeseigene Fortbildungsveranstaltungen statt. In diesem Rahmen haben in den letzten Jahren Fachtagungen unter anderem zu den folgenden Themen stattgefunden:

- Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Asylrecht (12. Dezember 2018), - Vorstellung der ‚refugee law clinic Jena e. V.‘ — Ehrenamtliche Rechtsberatung für Geflüchtete, Vorstand des Dachverbandes der ‚refugee law clinic‘ (12. Dezember 2018), - Ausgewählte Fragen zum internationalen Schutz von Asylsuchenden, UNHCR Deutschland (12. Dezember 2018), - Gemeinsames europäisches Asylsystem — Reichweite des Rechtsschutzes und Raum für bilaterale Verträge? (18. Oktober 2018), - Ende der Wahrheitssuche — Justiz zwischen Macht und Ohnmacht, Dr. Joachim Wagner (18. Oktober 2018), - Interkulturelle Kompetenz — Grundlagen des Asylverfahrens, Richterin am Amtsgericht Marjam Samadzade (5. Dezember 2017), - Dublin-Verfahren (5. Dezember 2017), - Datenbanken und Erkenntnisquellenlisten (5. Dezember 2017), Materielles Asylrecht — Schwerpunkte (4. Dezember 2017), - Organisationen und Arbeit des BAMF — insbesondere Prozessbegleitung, BAMF-Außenstelle Hermsdorf (4. Dezember 2017), - Asylrechtliches Prozessrecht und Dezernatsarbeit (4. Dezember 2017), - Praktische Hinweise zum Umgang mit Reichsbürgern in der Verwaltung und an den Gerichten (18. Oktober 2017), - Asyl- und Ausländerrecht — Beweisrecht im Verwaltungsprozess unter besonderer Berücksichtigung des Flüchtlingsrechts (18. Oktober 2017), Entscheiden in komplexen Realitäten, Direktor des Instituts für theoretische Psychologie, Universität Bamberg (17. Oktober 2017), - Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung (17. Oktober 2017), - Supervision — ein Modell für die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit? (25. Oktober 2016), - Umgang mit Rechtsextremismus in Justiz und Polizei — eine fallorientierte Betrachtung, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (25. Oktober 2016), - Weltanschauliche Grundlagen, aktuelle Erscheinungsformen und Entwicklungslinien des Rechtsextremismus und Rechtspopulismus, Hochschule Düsseldorf (25. Oktober 2016), - Asyl- und Ausländerrecht — aktuelle Rechtsprechung (22. Oktober 2015), Erkennen und Umgang mit verschiedenen Persönlichkeitsstilen — schwieriger Situation entschärfen, Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt (21. Oktober 2015), - Asylrecht — neuere Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (8. November 2013), - Rechtsprechung — Methode oder Zufall? (7. November 2013), - Wer ist denn nun Muslim? Muslimsein in Glauben und Praxis. Politischer Islam — Ideologie und Aktion (7. November 2013), - Theorie des europäischen Verwaltungsverbundes (27. September 2012), - Delegitimierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die ‚Verlagerung‘ von Entscheidungen von der Verwaltung auf die Justiz (13. November 2012), - Erfahrungen mit richterlichem Handeln im Verfahren aus der Sicht der Verwaltung (13. November 2012), - Verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreit als Chance zur Selbstkorrektur oder als Risiko für effizientes Verwaltungshandeln (13. November 2012), - Konfliktfelder zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Auftrags — Sicherung des Rechtsstaats (13. November 2011), - Gespräch zwischen den Instanzen — Organisation, Austausch, Zusammenarbeit (17. November 2011), - Praxisfragen in ausgewählten einzelnen Rechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts zum Europarechtseinfluss (u. a. Ausländer- und Asylrecht) (22. September 2010)“ (ebd., S. 11).

²¹⁸⁸ Daneben sei in § 9 Satz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter normiert. Die Bereitschaft zur Fortbildung gehöre nach dem der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom 1. Juli 1994 (JMBl S. 104 ff.) beigefügten Muster einer dienstlichen Beurteilung im Rahmen des Beurteilungsmerkmals ‚Belastbarkeit, Initiative‘ zu den für jedes richterliche Amt in einer dienstlichen Beurteilung zu würdigenden Kriterien. Hierdurch würde die ohnehin hohe Fortbildungsbereitschaft der Richterinnen und Richter zusätzlich gefördert (vgl. ebd., S. 13).

²¹⁸⁹ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 13.

Richterstellen, wenn die Richterinnen und Richter weiter fortgebildet werden und in dieser Zeit nicht für die Rechtsprechung zur Verfügung stehen. Dies würde sich vornehmlich an den Thüringer Landtag als Haushaltsgesetzgeber richten. Sollten die Richterinnen und Richter angesprochen werden, ist zu beachten, dass ein über die genannten Maßnahmen hinausführender etwaiger Zwang zur Teilnahme an ganz bestimmten Fortbildungsveranstaltungen mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Artikel 97 Grundgesetz) kollidieren würde (vgl. BT-Drs. [sic] 550/06, S. 62 f.).²¹⁹⁰

Das Verwaltungsgericht Weimar hält Fortbildungsmaßnahmenvorschläge in Bezug auf interkulturelle Fähigkeiten grundsätzlich für unterstützenswert, um den Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung zu verbessern.²¹⁹¹ Jedoch sei zwischen den richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten zu unterscheiden. Die Fortbildungen für den richterlichen Dienst würden in erster Linie an den Richter*innenakademien in Deutschland stattfinden. Darüber hinaus biete in geringerem Umfang das Land Thüringen Fortbildungsveranstaltungen durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz an.²¹⁹² Jedoch stehe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein sehr geringer Fortbildungsetat zur Verfügung, deshalb sei es wünschenswert, so das Verwaltungsgericht in seiner Stellungnahme, wenn unter Aufstockung der Mittel entsprechende Fortbildungsmaßnahmen z.B. im Rahmen der Verwaltungsgerichtstagung angeboten werden könnten.²¹⁹³ Die Federführung für diese Fortbildungsmaßnahmen obliege dem Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Für den nichtrichterlichen Dienst würden in erster Linie Fortbildungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) wahrgenommen werden.²¹⁹⁴

Die Schulung von interkulturellen Kompetenzen sei auch aus Sicht des Verwaltungsgerichts Meiningen wünschenswert, jedoch wurde in der schriftlichen Stellungnahme zu bedenken gegeben, dass das Vorhaben, jede*n Richter*in für jedes von ihm/*ihr bearbeitete Asylland mit interkultureller Kompetenz zu versehen, eine erhebliche Fortbildungsleistung bedeute, für die das Ausreichen bestehender personeller Ressourcen angezweifelt werde.²¹⁹⁵

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt den „Vorschlag Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten an den Verwaltungsgerichten und in den Behörden mit rassismuskritischem und diskriminierungssensiblen Inhalt anzubieten, die

²¹⁹⁰ Zuschrift 6/2807, S. 13.

²¹⁹¹ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 2.

²¹⁹² Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 2.

²¹⁹³ Vgl. ebd.

²¹⁹⁴ Vgl. ebd.

²¹⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4. Außerdem wies das Verwaltungsgericht Meiningen auf folgenden Aspekt hin: „Bereits im Rechtsstudium werden Juristen umfassend verfassungsrechtlich ausgebildet, insbesondere zu den Voraussetzungen des Art. 3 GG, des Art. 2 ThürVerf, der europäischen Grundfreiheiten, der EMRK sowie der europäischen Grundrechtecharta und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Das Diskriminierungs- und Willkürverbot ist essentieller Ausbildungsinhalt. Im Asylrecht eingesetzte Richter werden frühzeitig mit den Problemen der Traumatisierung, der besonders schutzbedürftigen Frauen und Kindern sowie der in ihren Herkunftstaaten unterdrückten Gruppen nicht nur konfrontiert, sondern auf landeseigenen wie bundesweiten Fortbildungen geschult. Die Gefahren der Retraumatisierung sind bekannt, entheben aber nicht von der Prüfung des zu schildernden Verfolgungsgeschehens“ (ebd., S. 3 f.).

Förderung interkultureller Kompetenzen und die Sensibilisierung für Gruppen mit bestimmter Schutzbedürftigkeit [für] eine sehr sinnvolle Maßnahme.“²¹⁹⁶ Die Umsetzung dieses Maßnahmenvorschlags wurde als einfach und seine Wirkung als sehr hoch eingeschätzt. Die Interaktion zwischen Gerichten, Behörden und Betroffenen spiele eine entscheidende Rolle bei der Realisierung und Geltendmachung von Rechten durch die Betroffenen. Denn in vielen Fällen würden die formal bestehenden Rechte aufgrund von Angst, Fehlinformation, schlechten Erfahrungen oder Verständigungsschwierigkeiten nicht durchgesetzt. Je besser alle Beteiligten für Rassismus und andere möglicherweise auftretenden Formen von Diskriminierung sensibilisiert seien und um die Situation und Rolle des Gegenübers wissen würden, „desto eher bestünde eine Bereitschaft in der Interaktion diese Gründe für die Nichtgeltendmachung von Rechten zu erkennen können und zu beseitigen“²¹⁹⁷.

Die Rechtsanwaltskanzlei Michael Hiemann begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag und hielt es für sehr wirksam, alle Beschäftigten in den Verwaltungsgerichten und Behörden durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sensibilisieren.²¹⁹⁸ Jedoch habe man bei der Tätigkeit von Verwaltungsgerichten bisher noch keine Beobachtung von diskriminierendem oder rassistischem Verhalten beim nichtrichterlichen Personal gemacht, auch wenn der Umgangston an den Sicherheitsschleusen in Gera und Meiningen manchmal etwas „ruppig“ sei.²¹⁹⁹ Jedoch zeige sich eher ein „Problem [mit der] richterliche[n] Spruchpraxis und gelegentlich eine[r] herablassende Verhaltensweise von der Richterbank“.²²⁰⁰

Bezüglich der Ausländer*innenbehörden gebe es höchstdifferenzierte Anmerkungen zu machen: Zum einen gebe es solche, in denen ein freundlicher Umgangston vorherrsche und mit denen auch eine Zusammenarbeit, sei es bei telefonischen Terminabsprachen, Rücksprachen zu Sachverhalten u. ä. immer ein offenes Wort möglich sei (LRA Wartburgkreis, Bad Salzungen, LRA Hildburghausen, teilweise LRA Gotha und LRA I Im-Kreis).²²⁰¹ Anders sei die Praxis in der Ausländer*innenbehörde – Bürgeramt der Landeshauptstadt Erfurt – geworden. Hier sei ein elektronisches Bestellsystem eingeführt worden, indem auch Anwält*innen bei eiligen Sachverhalten nur über diese elektronische Terminvergabe „behandelt“ werden würden. Lobenswert sei noch die Ausländer*innenbehörde Schleiz, Saale-Orla-Kreis zu erwähnen, da dort telefonische Rücksprachen jederzeit möglich wären. Das Gleiche treffe für die Ausländer*innenbehörde im Unstrut-Hainich-Kreis zu.²²⁰²

²¹⁹⁶ Zuschrift 6/2811, S. 1.

²¹⁹⁷ Zuschrift 6/2811, S. 1.

²¹⁹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 1 f.

²¹⁹⁹ Vgl. ebd., S. 1.

²²⁰⁰ Vgl. ebd.

²²⁰¹ Vgl. ebd.

²²⁰² Vgl. ebd., S. 2.

Zu b) 2. „Da zu Strukturen und Handlungsweisen im Kontext von Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechenden Behörden wenig Daten und Studien vorliegen, wird eine wissenschaftliche Begutachtung und Begleitung der entsprechenden Einrichtungen empfohlen, um einerseits eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten und andererseits gezielt Strukturen zu identifizieren, die Rassismus und Diskriminierung begünstigen und im Rahmen der Organisationsentwicklung und Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen diese Strukturen und Handlungsweisen ändern können.“²²⁰³

Der Vertreter des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. bezog sich in seiner mündlichen Stellungnahme bei dieser Frage auf die Kritik von Vertreter*innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass es an Belegen für die Notwendigkeit der formulierten Handlungsoptionen im Bereich Rassismus und Diskriminierung fehle und argumentierte für eine wissenschaftliche Aufarbeitung:

„Wenn wir jetzt der Meinung sind, es gibt keine Erkenntnisse zu Diskriminierungserfahrungen im Rahmen von Verwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtsbarkeit, da hilft vor allen Dingen der Punkt 2 weiter, das wirklich mal zu analysieren, vielleicht auch Punkt 5, also sich tatsächlich die Unterschiedlichkeit der Spruchpraxis mal anzuschauen. Es ist gut, dass wir eine unterschiedliche Spruchpraxis haben. [...] Auf der anderen Seite kann man natürlich mal nach Merkmalen suchen, nach konkreten Merkmalen, die angebracht werden. Es gibt in den Verwaltungsgerichten Urteile, die die besondere Vulnerabilität nicht würdigen, familiäre oder integrative Leistungen, die erbracht wurden, nicht würdigen, andere tun das. Natürlich ist ein Richter oder eine Richterin besonders geschützt. Es soll daran auch gar nicht gerüttelt werden. Aber man kann natürlich mal hinter die Kulissen schauen – zumindest wissenschaftlich – und überlegen, inwiefern denn da persönliche Einstellungsmerkmale mit reinspielen [...] Ich kann nur noch mal daran appellieren, ich bin natürlich kein Rechtswissenschaftler, aber es gibt andere Themenfelder, die sich dem Thema ‚Diskriminierung/Rassismus‘ – vor allen Dingen den strukturellen Bedingungen dafür – sehr stark angenommen haben und diese wissenschaftlichen Felder kommen zu dem Schluss, dass die Gesellschaft damit durchsetzt ist. Es gibt keine diskriminierungsfreien Räume, deswegen gibt es Kommissionen wie diese hier, die versuchen, das Phänomen zu begreifen, zu deuten, zu erkennen und Schlüsse daraus zu ziehen. Und pauschal zu sagen, vor der Gerichtstür macht Rassismus halt, das entbehrt ja jeder Logik. Damit möchte ich nicht konkret Gerichte jetzt irgendwie unter Generalverdacht stellen oder Richterinnen und Richter angreifen, allerdings spricht doch nichts dagegen, zu sagen, wir können das wissenschaftlich mal aufarbeiten, analysieren, um dann einen Erkenntnisgewinn zu haben. Vielleicht sind wir dann in zwei Jahren einer anderen Meinung hier an der Stelle.“²²⁰⁴

Die Anzuhörende und Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar hielt es ebenfalls für denkbar und möglich, dass man wissenschaftliche Untersuchungen mache, die tatsächlich auch mit dem nötigen Fingerspitzengefühl und der entsprechenden Sensibilisierung an das

²²⁰³ Ebd.

²²⁰⁴ Protokoll 24. Sitzung, S. 31 f. Als Beispiele führte der Anzuhörende an: „Uns liegt zum Beispiel vom VG Gera ein Gerichtsentscheid vor, wo das Verwaltungsgericht auf die Erkenntnisquelle der ‚Jungen Freiheit‘ gesetzt hat, also dem neurechten Blatt. Den Artikel selbst oder das Aktenzeichen möchte ich jetzt an der Stelle mal außen vor lassen, aber es gibt dort schon Sachen, die nicht ganz klar und einwandfrei sind“ (ebd.).

Thema herangehen würden.²²⁰⁵ Jedoch müsse dies durch eine adressat*innenbezogene Beobachtung konzipiert sein. Aus der Kommission heraus wurde die Frage danach, wie eine solche Beobachtung aus ihrer Perspektive gestaltet sein könne gestellt. Die Anzuhörende erläuterte, dass man über sehr viele normierte und formalisierte Verfahrensweisen zur Bewirkung eines fairen Verfahrens verfüge und die immer im Einklang mit der Verfassung, dem rechtlichen Gehör und der Justizgewährleistung stehen würden.²²⁰⁶ Unterhalb dieser Schwelle im Umgang mit den Betroffenen, mit Kläger*innen, in der Behandlung, angefangen von der Wache, die also die Ersten wären, die die Kläger*innen sehen und mit ihnen sprechen würden – da seien durchaus Möglichkeiten, die also auch eine nicht gewünschte Behandlung oder Verfahrensweise möglich machten, trotz all der Verfahrensgarantien, die man hätte.²²⁰⁷ Hier wäre aus Sicht der Anzuhörenden ein interessanter wissenschaftlicher Ansatz- und Beobachtungspunkt, um Daten und Erkenntnisse durch Befragung ermitteln und interpretieren zu können.

„Ich meine, ich bin selbst keine Sozialwissenschaftlerin, [...], aber das würde ich mir eben wünschen, dass das eine Befragung oder eine Untersuchung/Studie ist, die genau darauf eingeht. Also es hat keinen Sinn, die Leute unmittelbar zu fragen, wie handelt ihr die und die Dinge ab, sondern man muss das wahrscheinlich geschickter machen, um überhaupt darauf zu kommen, weil niemand würde sich selbst als rassistisch bezeichnen oder empfinden. Also brauche ich entsprechende Vorgehensweisen, um das überhaupt mal bewusst zu machen, deutlich zu machen, klar zu machen. Und das meine ich mit adressatenbezogener Vorgehensweise.“²²⁰⁸

Aus der Kommission heraus wurde die Frage nach Einschätzungen zu den CERD-Empfehlungen gestellt.²²⁰⁹ Der Anzuhörende und Vorsitzenden des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. stellte fest, dass es Zielrichtung einiger Kommissionsmitglieder sei, strukturelle und nicht intentionale Vorgänge zu analysieren. Jedoch tue man sich als in der Struktur Lebender schwer, die Strukturen nach Außen wahrzunehmen.²²¹⁰ Hinsichtlich der Klage über zu kurze Terminierungszeiträume zu mündlichen Verhandlungen legte der Anzuhörende dar, dass aus Innenansicht und Binnenstruktur sinnvolle Gründe für diese Terminierung sprechen, jedoch diese von Außenstehenden nicht wahrgenommen würden. Deshalb müsse ein solcher Beobachtungsansatz von außenstehenden Sachverständigen erforscht werden. Er unterstützte das Argument der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar, dass „solche Sachverständigengutachten zur Wirkungsweise beispielsweise von prozessrechtlichen Vorschriften absolut legitim und möglicherweise auch für diejenigen, die in dieser Struktur leben, erkenntnisfördernd sind“²²¹¹. Jedoch müsse

²²⁰⁵ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 10.

²²⁰⁶ Vgl. ebd., S. 25.

²²⁰⁷ Vgl. ebd.

²²⁰⁸ Protokoll 24. Sitzung, S. 25.

²²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 39 f.

²²¹⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 41.

²²¹¹ Ebd., S. 41.

klar sein, dass solche Gutachten Anregungen geben sollten, die dann der/*die Betroffene für sich selbst wahrnehmen und überprüfen könnte und nicht als feste von außen oktroyierte Gebote, die gegenüber der Gerichtsbarkeit eben unzulässig wären.²²¹²

In ihrer schriftlichen Stellungnahme hielt die Deutsche Richterakademie die Maßnahme 2 für sinnvoll.²²¹³

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle grundsätzlich für sinnvoll. Statistiken (z.B. über die Sanktionierung von Ausländern) seien von Vorteil, um rassistische und diskriminierende Strukturen aufzudecken. Hierbei wäre eine Kooperation bspw. mit der Universität Erfurt oder der Fachhochschule Erfurt denkbar.²²¹⁴ Probleme seien, aus Sicht des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, bei der Durchsetzung zu ändernder Strukturen und Handlungsweisen zu erwarten — hier zeige die Erfahrung bisher leider keine ausreichende Konsequenz, auch nach Bekanntwerden bedenklicher Verfahrensweisen.²²¹⁵

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht gab stark zu bedenken, dass bei einer Erforschung dieses Themenfeldes großer Wert auf eine objektive Forschungsperspektive zu legen sei, um Vereinseitigkeiten in Auswahl, Beobachtung, Thesenbildung, Datenerhebung und Datenauswertung zu vermeiden, denn eine „von vornherein festgelegte einseitige Begutachtung dürfte kaum wissenschaftlichen Standards genügen und [sei] auch deshalb abzulehnen“²²¹⁶. Auch hinsichtlich der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sehe das Thüringer Obergerverwaltungsgericht bei diesem Maßnahmenvorschlag Konfliktpotenzial.²²¹⁷

Das Verwaltungsgericht Weimar führte zu diesem Maßnahmenvorschlag in seiner schriftlichen Stellungnahme aus, dass es die Durchführung wissenschaftlicher Studien zur Frage des Umgangs mit Menschen mit Migrationshintergrund für sinnvoll halte.²²¹⁸

Das Verwaltungsgericht Meiningen sah keine erhöhte Notwendigkeit für weitere wissenschaftliche Studien, da die Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen seit über 150 Jahren existiere und in vieler Hinsicht untersucht und durchleuchtet worden sei.²²¹⁹

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. schätzte die wissenschaftliche Begutachtung und Begleitung der Behörden und Verwaltungsgerichte als Maßnahme als empfehlenswert ein.²²²⁰ Die wissenschaftliche Zusammenarbeit solle mit einer staatlichen Hochschule oder Universität erfolgen, so dass garantiert werden könne, dass die Untersuchungen unabhängig und transparent durchgeführt werden. Ähnlich seiner Einschätzung bei der vorherigen Maßnahme 1, sah der Anzuhörende eine einfach mögliche Umsetzbarkeit

²²¹² Ebd., S. 41.

²²¹³ Vgl. *Zuschrift* 6/2644, S. 2.

²²¹⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2806, S. 2.

²²¹⁵ Vgl. ebd.

²²¹⁶ *Zuschrift* 6/2807, S. 13 f.

²²¹⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 13 f.

²²¹⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 2.

²²¹⁹ *Zuschrift* 6/2812, S. 4.

²²²⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 2.

und wenige zu erwartende Hürden. So könne eine Möglichkeit der Umsetzung die Kooperation mit einer staatlichen Hochschule sein. Darüber hinaus „sollte aber auch eine generelle Offenheit gegenüber Anfragen von Forschungsprojekten bestehen“.²²²¹

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag 2, da nicht bekannt sei, inwieweit Statistiken zur Spruchpraxis veröffentlicht würden. Aus Sicht des Anzuhörenden wäre es begrüßenswert, wenn es Informationen über Zahlen vergleichbarer Sachverhalte, z.B. Dublin-Entscheidungen, aus den verschiedenen Verwaltungsgerichten gebe. Denn auffällig sei z.B. hinsichtlich der Dublin-Entscheidungen bezüglich Italien, dass im Verwaltungsgericht Gera keine vulnerablen Kläger*innen bzw. Antragsteller*innen identifiziert würden. Die Folge sei, dass die aufschiebende Wirkung der Klagen aus Vulnerabilitätsgesichtspunkten nicht angeordnet werde.²²²²

Zu b) 3. „In den Einrichtungen, Institutionen und Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll auf die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung hingewirkt werden.“²²²³

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt eine schnelle Umsetzung dieser Maßnahme auch mit Blick auf die im Thüringer Integrationskonzept festgeschriebenen Ziele zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe für sinnvoll und wünschenswert. „Beide Maßnahmen sind sehr sinnvoll und sollten schnellstmöglich umgesetzt werden! (Mit Blick auf 3. können Migrant*innen und Behörden gleichermaßen von einer Umsetzung profitieren.)“²²²⁴

Auch die Deutsche Richterakademie hielt diesen Maßnahmenvorschlag für sinnvoll.²²²⁵

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass nicht klar genug differenziert werde, ob der Vorschlag alleine die Exekutive betreffen solle oder ob die Handlungsoption die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einbeziehe.²²²⁶ Allerdings seien die Spielräume für die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung im Richter*innendienst ausgesprochen begrenzt. Bei einer Berufung in ein Richter*innenverhältnis sei ein möglicher Migrationshintergrund oder seien Fluchterfahrungen angesichts der für den Richter*innendienst erforderlichen Voraussetzungen nicht von Bedeutung.²²²⁷ Bei der Neubesetzung von Stellen sei vorrangig zu beachten, dass die Aus-

²²²¹ Zuschrift 6/2811, S. 2.

²²²² Zuschrift 6/2813, S. 2.

²²²³ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²²²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 2.

²²²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²²²⁶ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 14. „Richtet er sich auch an die Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Ernennung der Richterinnen und Richter nach § 3 Absatz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes bei dem für Justiz zuständigen Minister liegt. Daher müsste sich der Vorschlag an den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz richten“ (ebd.).

²²²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2707, S. 14.

wahlentscheidung gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zu erfolgen habe. Unter Beachtung dieser Vorgabe spreche jedoch nichts dagegen, Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit Fluchterfahrung einzustellen, so die Einschätzung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.²²²⁸

Das Verwaltungsgericht Weimar hielt es für begrüßenswert, wenn in Verwaltungsgerichten, wie auch in allen anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung, auch Menschen mit Migrationshintergrund eingestellt werden würden. Im Übrigen sei allerdings im Bereich der Gerichtsbarkeit, wie auch der öffentlichen Verwaltungen, in erster Linie nach Eignung, Leistung

²²²⁸ *Zuschrift 6/2807*, S. 14. Ausbildungswege, Rekrutierungsmechanismen und Karriereverläufe in Bezug auf den Richter*innendienst wurden in der schriftlichen Stellungnahme detailliert beschrieben: „Die Voraussetzungen für die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter ergeben sich aus § 9 des Deutschen Richtergesetzes. Danach darf in das Richter*innenverhältnis nur berufen werden; wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt und die Befähigung zum Richteramt erworben hat. Die Befähigung zum Richteramt wird in Deutschland durch das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität, das mit der ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen wird, und den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben, der mit der zweiten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen wird (§ 5 Deutsches Richtergesetz). Die Mindestdauer der Studienzeit beträgt regelmäßig vier Jahre, davon mindestens zwei Jahre an einer deutschen Universität. Außerdem müssen während der vorlesungsfreien Zeit drei Monate an praktischer Ausbildung nach Maßgabe des Landesrechts absolviert werden (§ 5a Absätze 1 und 3 Deutsches Richtergesetz). Gegenstand des Studiums sind nach § 5a Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Zudem ist regelmäßig der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Die Inhalte des Studiums berücksichtigen nach § 5a Absatz 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Der auf dem Studium aufbauende anschließende Vorbereitungsdienst (Referendariat) dauert zwei Jahre (§ 5b Absatz 1 Deutsches Richtergesetz). Er bietet die Gelegenheit, in verschiedenen Arbeitsfeldern praktische Erfahrung zu sammeln (Zivil-, Straf-, Verwaltungsrecht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt und Wahlstation) und schließt mit dem zweiten (großen) juristischen Staatsexamen ab, wobei die Prüfungen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen — ggf. auch Fremdsprachenkompetenzen — berücksichtigen (vgl. näher zu den Prüfungen: § 5d Deutsches Richtergesetz). Erst mit Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Richteramt erworben. Faktische Voraussetzung für eine Einstellung als Richterin oder Richter ist in Thüringen ebenso wie in den anderen Bundesländern eine weit überdurchschnittlich gute Note in den Staatsexamen. Einen entsprechenden Notendurchschnitt erreicht im langjährigen Schnitt nur ein kleiner Teil der Absolventen. In Thüringen wie in manchen anderen Bundesländern wird außerdem das erfolgreiche Bestehen eines strukturierten Auswahlgesprächs (auch als Assessment-Center bezeichnet) vorausgesetzt, in dem insbesondere die nach § 9 des Deutschen Richtergesetzes erforderliche soziale Kompetenz von den Bewerberinnen und Bewerbern nachgewiesen werden muss. Insgesamt führen die vorstehend beschriebenen Anforderungen an die Ausbildung sowie an das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens für Richterinnen und Richter im Landesdienst, das auch die Thüringer Verwaltungsrichterinnen und -richter durchlaufen müssen, dazu, dass im Durchschnitt nur ein kleiner Teil von Juristinnen und Juristen eines Jahrgangs als Richterin bzw. Richter auf Probe eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird es in Thüringen kaum möglich sein, aktuell verstärkt Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit Fluchterfahrung in den Richter*innendienst einzustellen. Vergleichbares gilt im Grundsatz auch für die Bereiche der Beamten und der Tarifbeschäftigten, für die die (Ober-)Gerichte im Rahmen der zur Verfügung stehenden (Haushalts-)Möglichkeiten in der Regel selbst für die Einstellung zuständig sind. Auch in diesen Bereichen gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Bestenauswahl nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz. Außerdem darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates besitzt, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben“ (ebd., S. 15 f.).

und Befähigung einzustellen. Andere Kriterien könnten in Einklang mit Art. 33 Grundgesetz nur sekundär berücksichtigt werden.²²²⁹

Das Verwaltungsgericht Meiningen legte hinsichtlich des Maßnahmenvorschlages dar, dass dies bezüglich der einzustellenden Richter*innen dem Ministerium obliege. Es gebe nichts, was dagegen spreche, außer unter Umständen die Bewerber*innenlage im Freistaat. Denn an den fachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung könne nicht gerüttelt werden.²²³⁰

Nach Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. könne die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung in der Verwaltungspraxis zu einem anderen Bewusstsein für Rassismus und Diskriminierung führen.²²³¹

Die Anwaltskanzlei Hiemann begrüßt diese Maßnahme, da diese „sicher hilfreich [sei], gerade in den Ausländer*innenbehörden, in denen oft Kommunikationsprobleme vorherrschen, die bei Menschen mit Migrationshintergrund aufgefangen werden könnten.“²²³²

Zu b) 4. „Formulare und Unterlagen in den betreffenden Stellen und Behörden (insbesondere Verwaltungsgerichte und Ausländerinnenbehörden) müssen mehrsprachig und in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter*innen sollen zudem trotz der Amtssprache deutsch, die [sic] Möglichkeit erhalten [,] eigene Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der Beratung und Fallbearbeitung nutzen zu können, um eine bessere Verständigung mit den Klient*innen und Betroffenen zu erreichen.“²²³³

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt begrüßte diese Maßnahme sehr und forderte dessen schnellstmögliche Umsetzung, da Migrant*innen und Behörden gleichermaßen von der Umsetzung profitieren könnten, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²²³⁴

Auch die Deutsche Richterakademie hielt diese Maßnahme für sinnvoll.²²³⁵

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht führte zu diesem Maßnahmenvorschlag aus, dass sich dieser Vorschlag aus Perspektive des Oberverwaltungsgerichts vorrangig an das Bun-

²²²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 3.

²²³⁰ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4. Im nichtrichterlichen Bereich, für deren Einstellung die Gerichtsbarkeit selbst zuständig ist, sei zu vermelden, dass sich in den vergangenen Jahren trotz flächendeckender Ausschreibung kein*e einzige*r Bewerber*in mit Migrationshintergrund gemeldet habe (vgl. ebd.).

²²³¹ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 2. „Gerade Menschen, die selbst Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung gemacht haben, bringen eine besondere Sensibilität hinsichtlich solcher Themen mit. Weiterhin werden auch die übrigen Beschäftigten durch die Zusammenarbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung für deren Erfahrungen und Situation sensibilisiert. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit vermag der [Anzuhörende] keine Angaben zu machen, da mögliche Neueinstellungen von einer ausreichenden Finanzierung abhängig sind. Bei ohnehin erforderlichen Neueinstellungen ist die Umsetzung jedoch einfacher, da lediglich ein entsprechendes Stellenprofil erstellt werden muss“ (ebd.).

²²³² Zuschrift 6/2813, S. 2.

²²³³ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²²³⁴ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 2.

²²³⁵ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

desamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländerbehörden richte.²²³⁶ Mit Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit legte das Thüringer Oberverwaltungsgericht dar, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren allein durch die gesetzlichen Prozessordnungen vorgegeben würden, die auch die Verwendung von Vordrucken und den Umgang mit fremdsprachlichen Beteiligten regelten. Ergänzend sei auszuführen, dass Einschränkungen des Grundsatzes, aus § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach Deutsch Gerichtssprache ist, vor allem dann geboten seien, wenn es um die Auswertung fremdsprachiger Schriftstücke im Asylverfahren ginge.²²³⁷

„So ist das Gericht zwar auch hier grundsätzlich nicht verpflichtet, eine fremdsprachige Urkunde von Amts wegen übersetzen zu lassen, sondern kann verlangen, dass diese Übersetzung von dem Verfahrensbeteiligten, der sie vorgelegt hat, beigebracht wird. Macht ein Ausländer jedoch glaubhaft, dass er wegen einer finanziellen Notsituation dazu nicht in der Lage ist und legt er zugleich dar, dass das von ihm eingereichte fremdsprachige Schriftstück für das Verfahren bedeutsam ist, so wird sich regelmäßig aus dem verfassungsrechtlichen Verbot, einen Verfahrensbeteiligten zum Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen, die Verpflichtung des Gerichts ergeben, von Amts wegen die Übersetzung zu veranlassen (Schoch/Schneider/Bier/Meissner/ Schenk, 35. EL September 2018, VwGO § 55 Rdnr. 56). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht nach § 185 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz von der Zuziehung eines Dolmetschers absehen kann, wenn mit sämtlichen Beteiligten in der fremden Sprache, für die an sich eine Übersetzung benötigt würde, eine Verständigung möglich ist. Das Gericht kann in einem solchen Fall ausnahmsweise in dieser Sprache verhandeln (Schoch/Schneider/Bier/ Meissner/Schenk, 35. EL September 2018, VwGO § 55 Rdnr. 57). Der Vorschlag, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen die Möglichkeit erhalten, eigene Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der Fallbearbeitung nutzen zu können, um eine bessere Verständigung mit den Betroffenen zu erreichen, geht daher ins Leere. Dies ist im beschriebenen Rahmen bereits möglich.“²²³⁸

Es sei aus der Praxis der Thüringer Oberverwaltungsgerichtsbarkeit die Erfahrung zu schildern, dass Probleme in der Regel nicht auftreten würden.²²³⁹

Das Verwaltungsgericht Weimar schloss sich der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts an. Bisher sei es in keinem Fall zu unüberwindbaren Verständigungsschwierigkeiten gekommen, zumal in der entscheidenden Situation einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich ein*e Dolmetscher*in geladen würde. In asylrechtlichen Verfahren gehe den Klägerinnen und Klägern ein Bescheid in Ihrer Sprache zu, bezüglich des Tenors der Entscheidung und

²²³⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 16 f.

²²³⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 16 f.

²²³⁸ *Zuschrift 6/2807*, S. 16 f.

²²³⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 17. Dies liege oft daran, dass der Antragsteller selbst (ausreichend) deutsch spreche oder dass er von einer Person begleitet würde, die des Deutschen mächtig sei. Ganz häufig habe das seine Ursache aber schlicht darin, dass der Antragsgegenstand für die Rechtsantragsstelle offenkundig sei. Da dem Verwaltungsprozess regelmäßig ein Behördenverfahren vorausgeht, sei aus den behördlichen Schreiben oder Bescheiden regelmäßig klar, welches Rechtsmittel aus Sicht des um Rechtsschutz nachsuchenden Menschen erhoben werden müsse. Für die Verfahren beim Oberverwaltungsgericht sei überdies zu berücksichtigen, dass gesetzlich ein Vertretungszwang bestünde, d.h. dass die Verfahrensbeteiligten regelmäßig durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten würden. Über diese Person müsse das Gericht auch alle Korrespondenz mit ausländischen Beteiligten führen (vgl. ebd.).

der Rechtsbehelfsbelehrung.²²⁴⁰ Allerdings sei zu überlegen, ob im Rahmen von Fortbildungen zu interkulturellen Kompetenzen auch Kenntnisse der englischen Sprache, die im Umgang mit Klägerinnen und Klägern hilfreich sein könnten, vermittelt werden sollten.²²⁴¹

Der republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt das Anbieten von Formularen in verschiedenen Sprachen als Maßnahme für sehr empfehlenswert.²²⁴² Diese Maßnahme erleichtere den Verwaltungsalltag für alle Beteiligten enorm, so die Einschätzung des Anzuhörenden. Denn die Beschäftigten in den Behörden hätten weniger aufwändigen Beratungsaufwand in einer fremden Sprache und die Betroffenen hätten einen einfacheren Zugang zu den relevanten Informationen.²²⁴³

Das Verwaltungsgericht Meiningen verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass das Ministerium allen Thüringer Verwaltungsgerichten für alle Asylländer entsprechendes Material für alle in Betracht kommenden Situationen zur Verfügung stellen möge. Außerhalb der gerichtlichen Verfahren würde dies bereits getan und das Ministerium habe insoweit weitere Unterstützungsleistungen angeboten.²²⁴⁴ Außerdem halte sich die Anzahl der sprachunkundigen Rechtsantragssteller*innen, trotz der starken Belastung des Gerichts mit Asylverfahren in Grenzen. Für das gerichtliche Verfahren gelte § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG. Es müsse ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden.²²⁴⁵ Zu den in den letzten Jahren nur beim Verwaltungsgericht Meiningen angefallenen Dolmetscher*innenkosten wurde auf folgende Anlage zur schriftlichen Stellungnahme verwiesen:²²⁴⁶

Jahr	Gesamtausgaben Dolmetscher*innen	Anzahl der Entschädigungen	Ø Entschädigung pro Dolmetscher*in
2009	8.965,69 €	27	ca. 332,00 €
2010	14.226,04 €	40	ca. 356,00 €
2011	11.216,14 €	30	ca. 374,00 €
2012	15.033,44 €	40	ca. 375,00 €
2013	14.540,82 €	38	ca. 383,00 €
2014	15.272,49 €	36	ca. 425,00 €
2015	6.797,22 €	16	ca. 425,00 €

²²⁴⁰ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 3 f.

²²⁴¹ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 4.

²²⁴² Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 2 f.

²²⁴³ Vgl. ebd., S. 3. „Nur so kann gewährleistet werden, dass die Betroffenen die Informationen verstehen und die notwendigen Formulare richtig ausfüllen können. Die Bearbeitung eines behördlichen Formulars stellt oft schon Menschen, die Deutsch als Muttersprache sprechen, vor unlösbare Probleme. Die Bearbeitung solcher Formulare ist entsprechend für Menschen mit keinen oder schlechten Kenntnissen schlichtweg unmöglich. Da Verwaltungsvorgänge in Deutschland, insbesondere im Migrationsrecht, aber oft erst mit Antragstellung beginnen, ist das Ausfüllen von Formularen maßgeblich für die Geltendmachung eigener Rechte. Durch das Bereitstellen von Formularen und Informationsblättern in den verschiedenen Sprachen wäre dies für die Betroffenen sehr viel einfacher und teilweise auch ohne fremde Hilfe und Unterstützung möglich. In Berlin ist das Bereitstellen von übersetzten Formularen seit längerer Zeit in allen Behörden normale Praxis“ (ebd.).

²²⁴⁴ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4 f.

²²⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4 f.

²²⁴⁶ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 8 (Anlage).

2016	7.415,01 €	20	ca. 390,00 €
2017	31.800,45 €	68	ca. 468,00 €
2018	55.320,82 €	102	ca. 542,00 €
Quelle: Zuschrift 6/2812, S. 8 (Anlage).			

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann hielt Maßnahmvorschläge zur Verwendung von leichter Sprache für begrüßenswert. Auch die Verwendung von Fachsprache sei ein Problem in der Berufssparte, so die Einschätzung des Rechtsanwalts Hiemann.²²⁴⁷

Zu b) 5. „Die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte in Thüringen bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen soll rückwirkend und laufend begutachtet werden, insbesondere auf die Berücksichtigung vulnerabler Merkmale bei den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, da mehrfach eine unterschiedliche Spruchpraxis und Defizite bei Entscheidungen beobachtet wurden.“²²⁴⁸

In der mündlichen Anhörung wurde aus der Kommission heraus argumentiert, dass Anzuhörende über Beispiele berichtet hätten, die den Eindruck einer sehr verdichteten und kurzen Terminierung und struktureller Benachteiligung vermitteln könnten. Hierbei legte das argumentierende Kommissionsmitglied großen Wert darauf zu betonen, dass es nicht darum ginge, einem Verwaltungsgericht Rassismus zu unterstellen, sondern sich in einer sachlichen Diskussion Fragen in Bezug auf die genannten Beispiele von Anzuhörenden ergeben hätten.²²⁴⁹

Der Anzuhörende und Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts erklärte zum Aspekt möglicher struktureller Ungleichheit und Unterschiede in Bezug auf Vorschriften zum Asylverfahren, dass diese „die Fristenregelung abweichend von sonstigen Verfahren und die Möglichkeit von Rechtsmitteln betreffen“²²⁵⁰ würden. Diese seien bundesgesetzlich normierte Voraussetzungen, an die die Verwaltungsgerichte nach Recht und Gesetz gebunden seien und die sie einzuhalten hätten. Außerdem wurde in der Diskussion erwähnt, dass allein das Vorhandensein unterschiedlicher Vorschriften für „Inländer“ und für „Ausländer“, was bei Asylverfahren „naturegegeben“ vorliege, nach internationalen Abkommen kein Zeichen von Rassismus, sondern ausdrücklich in internationalen Abkommen geregelt sei, dass die Staaten diese Möglichkeiten hätten, in ihrer Rechtsordnung zwischen „Inländern“ und „Ausländern“ zu unterscheiden.²²⁵¹ Hinsichtlich der Frage einer etwaigen unterschiedlichen Spruch-

²²⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 2.

²²⁴⁸ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²²⁴⁹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 28.

²²⁵⁰ Ebd.

²²⁵¹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 28.

praxis sowie einer verdichteten Terminierung am Verwaltungsgericht Gera führte der Anzuhörende zunächst zum Verständnis aus, dass es im Dublin-Verfahren nicht um die eigentlich materiell-rechtliche Asylgewährung ginge, „sondern um die Frage, in welchem europäischen Land das Asylverfahren, also die materiell-rechtliche Frage zu klären ist.“²²⁵² Vor dem Hintergrund, dass die materiell-rechtlichen Fragen von Asyl- und Aufenthalt nicht Gegenstand des Verfahrens sind, könne es vorkommen, das Kollegen relativ kurze Fristen setzten, weil aus ihrer Erfahrung heraus z.B. ein Teil der geladenen Verfahrensbeteiligten nicht zur mündlichen Verhandlung kämen und von daher eine kürzere Terminierung oder ein kürzerer Verhandlungszeitraum vorgesehen sei, als würde es in der Hauptsache um die Frage von Asyl- und Bleibeberechtigung gehen.²²⁵³ Außerdem wies der Anzuhörende des Thüringer Oberverwaltungsgerichts daraufhin, dass es sich bei der Spruchpraxis und Terminierung um absolute Kernbereiche der richterlichen Unabhängigkeit handele, die jede*r Kolleg*in eigenverantwortlich festlegen dürfe.²²⁵⁴

Der Vertreter und Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. ergänzte zu den genannten Hinweisen, dass es aus der Innenperspektive Gründe gebe, „warum beispielsweise eine fünfzehnminütige Terminierungspraxis stattfindet“²²⁵⁵. Außerdem merkte er an, dass es fast normal sei, wenn Betroffene (nicht nur im Asyl- und Ausländer*innenrecht) mit der Handlungsweise von Gerichten nicht einverstanden seien. Das System der Verfahrensordnungen sehe vor, dass Möglichkeiten bestünden, im Bereich des Rechtsmittels, „diese Unzufriedenheit auch zu einer Überprüfung zu stellen“²²⁵⁶.

„Und ein Kläger, der der Auffassung ist, er hatte in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend Gelegenheit, sein Vorbringen vorzutragen, kann dies im Rechtsmittel rügen. Also das System der Verfahrensordnung der Verwaltungsgerichtsordnung sieht eine Fehlerkontrolle vor. Wir alle wissen – und ich teile da Ihre Auffassung – dass natürlich Diskriminierung an der Gerichtstür nicht haltmacht, aber die Struktur weiß, dass Fehler passieren und gibt die Fehlerkontrolle und die Fehlerbehebung als Möglichkeit vor. Dann ist es Aufgabe der Betroffenen, von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch zu machen.“²²⁵⁷

Aus der Kommission heraus wurde von einem Kommissionsmitglied auf Restriktionen im Asyl- und Ausländer*innenrecht hingewiesen und mit der Frage nach der Wirksamkeit von Rechtsmitteln in Zusammenhang gesetzt.²²⁵⁸

Der Anzuhörende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. legte dar, dass festgehalten werden müsse, „dass immer noch auch unter den restriktiven Bedingungen des Asylgesetzes ein Rechtsmittelwesen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

²²⁵² Protokoll 24. Sitzung, S. 29.

²²⁵³ Vgl. ebd.

²²⁵⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 29.

²²⁵⁵ Ebd., S. 32.

²²⁵⁶ Ebd.

²²⁵⁷ Protokoll 24. Sitzung, S. 32.

²²⁵⁸ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 34.

existiert und das auch dort, wo Entscheidungen unanfechtbar sind, der Rechtsschutz nicht zu Ende ist.“²²⁵⁹ Außerdem gebe es Fälle, wo in bestimmten Konstellationen auch noch ein Eingriff möglich sei. Die Frage, wie das Rechtsmittelwesen ausgestaltet sei, sei eine politische, die durch die Legislative zu klären sei, so der Anzuhörende. Er bestärkte seinen Standpunkt, dass das Rechtsmittelwesen unter den restriktiven Bedingungen des Asylgesetzes zwar eingeschränkt, aber im Kern funktionstüchtig sei und Unzufriedenheit mit dem Verhalten von Richterinnen und Richtern in diesem Zusammenhang eingebracht werden könne.²²⁶⁰

Der Anzuhörende und ehemalige Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und Honorarprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ergänzte zu der Frage der Verkürzung der Rechtsmittel in Asylsachen, dass sein Kollege und Vorsitzender des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. darauf verwiesen habe, dass, wenn auch verkürzt, ein Rechtsmittelbezug existiere.²²⁶¹ Außerdem gab der Anzuhörende den Hinweis, dass bei groben Verstößen auch noch ein Landesverfassungsgericht und ein Bundesverfassungsgericht angerufen und mit der Urteilsverfassungsbeschwerde Verstöße auch noch mal überprüft werden könnten.²²⁶²

Hinsichtlich dieses Arguments entgegnete der Anzuhörende des Flüchtlingsrats Thüringen e.V., dass das Korrektiv Verfassungsgericht für die meisten Betroffenen dann zu spät käme, weil sie bis dahin dann abgeschoben seien.²²⁶³

Die Deutsche Richterakademie hielt den Maßnahmenvorschlag 5 für sinnvoll.²²⁶⁴

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt gab bei diesem Maßnahmenvorschlag zu bedenken, dass ähnlich wie in Maßnahme 2 die „(Selbst)wirksamkeit der Maßnahme infrage gestellt, zumindest jedoch die Gefahr eines ‚Vergleichens nach unten‘ berücksichtigt werden [müsse]“.²²⁶⁵ Die Begutachtung müsse auf einer sinnvollen und angemessenen Vergleichsgrundlage passieren, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²²⁶⁶

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wies in seiner Stellungnahme zu diesem Maßnahmenvorschlag darauf hin, dass bei der Bewertung des Vorschlags drei Gesichtspunkte (der

²²⁵⁹ Ebd.

²²⁶⁰ Protokoll 24. Sitzung, S. 35.

²²⁶¹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 36.

²²⁶² Vgl. ebd.

²²⁶³ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 36. Weiter führte der der Anzuhörende zu diesem Diskussionspunkt aus: „So ein Korrektiv sehen wir ja auch in der Bundespolitik, betrifft zum Beispiel die Asylbewerberleistungen, wo das Bundesverfassungsgericht 2012 ein maßgebliches Urteil gesprochen hat, was politisch trotzdem nicht umgesetzt wird, also im Zweifelsfall passiert da ja nicht viel, weil man es politisch vielleicht aussitzt. Aber bei konkreten Gerichtsentscheidungen ist es noch etwas anderes, aber jetzt habe ich allerdings sehr häufig den Namen der Integrationsbeauftragten [...] gehört. [Sie] kann nicht die Stelle sein, die stellvertretend für alle Betroffenen spricht oder die als Referenz ‚wie diskriminierungsfrei funktionieren Ämter, Behörden in Thüringen‘ – um den Fokus wieder darauf zulegen – gilt, sondern es braucht eine unmittelbare Anbindung, Beschwerdesysteme. Da möchte ich den Punkt 9 noch mal starkmachen, dass es von öffentlichen Stellen unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen oder eben eine Antidiskriminierungsberatungsstelle braucht, um neben dem wissenschaftlichen Monitoring überhaupt in dieses Dunkelfeld vorstoßen zu können“ (ebd.).

²²⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²²⁶⁵ Zuschrift 6/2806, S. 2.

²²⁶⁶ Vgl. ebd.

Anknüpfungspunkt einer unterschiedlichen Spruchpraxis, die These defizitärer Entscheidungen und die vorgeschlagene Maßnahme einer rückwirkenden und laufenden Begutachtung der Spruchpraxis der Thüringer Verwaltungsgerichte) berücksichtigt werden müssten.²²⁶⁷ Hinsichtlich des Aspekts einer unterschiedlichen Spruchpraxis wurde detailliert ausgeführt und kritisiert, dass diese These zu pauschal und undifferenziert sei.

„Insbesondere bei Herkunftsländern mit volatiler Sicherheitslage wird es oft zu keiner einheitlichen Spruchpraxis kommen können. Denn die betreffenden Sachverhalte sind einer ständigen Entwicklung und Änderung unterworfen, auf die rasch und flexibel reagiert werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst darauf hingewiesen, dass Asylentscheidungen ‚gleichsam tagesaktuell‘ stets die aktuellsten Erkenntnismittel zugrunde liegen müssen (zum subsidiären Schutz: Beschluss vom 25. April 2018 - 2 BvIR 2435/17 -, juris).“²²⁶⁸

Hinsichtlich der These divergierender bzw. defizitärer Entscheidungen in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit, sei aus Perspektive des Thüringer Oberverwaltungsgerichts dieser bisher nicht belegten These entschieden entgegenzutreten. Denn eine unterschiedliche Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte sei im demokratischen Rechtsstaat regelmäßig hinzunehmen.²²⁶⁹ Außerdem sei es angesichts der Unmöglichkeit, in einer modernen Gesellschaft alle denkbaren Fallgestaltungen – auch nur des Asyl- und Aufenthaltsrechts – im Vorhinein zweifelsfrei kodifizieren zu können, Regelungen naturgemäß über eine entsprechende Offenheit zum Beispiel in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen, Generalklauseln und Ermessensspielräumen zu verfügen.²²⁷⁰ Hinzu komme die sich aus den internationalen Bezügen ergebenden und mit dem föderalen Ansatz notwendig verbundenen Normgeflechte, die sich überlagern und im konkret zu entscheidenden Einzelfall regelmäßig erst in eine bestimmte Hierarchie bzw. in Auslegungszusammenhänge gebracht werden müssten. Vor die-

²²⁶⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 18.

²²⁶⁸ *Zuschrift* 6/2807, S. 18. „In dem zitierten Beschluss heißt es mit Blick auf die Verhältnisse in Afghanistan, die auf andere Herkunftsländer mit vergleichbarer Sicherheitslage übertragbar sind, in Randnummer 34: ‚Zum anderen kann von einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung auch deswegen nicht gesprochen werden, weil die Verwaltungsgerichte bei einem Land, das – wie Afghanistan – aufgrund der Dynamik des dort herrschenden Konflikts von einer äußerst volatilen und zudem regional sehr unterschiedlichen Sicherheitslage geprägt ist und in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage in den letzten zwei Jahren die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG überschritten sein könnte, verpflichtet sind, sich laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten und nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2017 - 2 ByR 681/17 -, juris, Rn. 11 und Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. April 2016 - 2 ByR 273/16-, juris, Rn. 11). Besteht aber eine Pflicht zu einer gleichsam ‚tagesaktuellen‘ Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage, kann sich schon aufgrund der in zeitlicher Hinsicht nur begrenzten Belastbarkeit der Tatsachenfeststellungen eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, die die Abweisung der Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könnte, nicht sicher herausbilden. Dies gilt umso mehr, als die Beurteilung, ob eine ernsthafte individuelle Gefahr für Leib und Unversehrtheit im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts vorliegt, nach der – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – fachgerichtlichen Rechtsprechung neben den tatsächlichen Feststellungen zu etwaigen gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen auch stets umfangreiche und komplexe tatsächliche Feststellungen im Hinblick auf das Niveau willkürlicher Gewalt beziehungsweise die Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung erfordert. Im Rahmen der jeweils gebotenen wertenden Gesamtbetrachtung kann aber schon bei Veränderung nur eines der maßgeblichen Sachtenkomplexe eine rechtliche Neubewertung der Gefahrenverdichtung insgesamt veranlasst sein“ (ebd., S. 18 f.).

²²⁶⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 19.

²²⁷⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 20 f.

sem Hintergrund sei die Forderung nach einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung selbst im Teilgebiet des Asyl- bzw. Aufenthaltsrechts illusorisch.²²⁷¹ Eine gewisse Kohärenz könne inhaltlich allein über eine methodengerechte Auslegung und Anwendung im Einzelfall sowie letztlich nur über den Instanzenzug erreicht werden. In diesem Rahmen ergangene unterschiedliche Entscheidungen der Gerichte müssten jedoch angesichts der Komplexität von „Recht“ und der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte hingenommen werden. Ganz im Gegenteil müsste sich vor diesem Hintergrund eine undifferenzierte und alle unterschiedlichen Fallgruppen „über einen Kamm scherende“ Entscheidungspraxis als verfassungsrechtlich fragwürdig erweisen.²²⁷²

Hinsichtlich des Vorschlags einer rückwirkenden und laufenden Begutachtung der Spruchpraxis der Thüringer Verwaltungsgerichte, gab das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu bedenken, dass diese Handlungsoption abzulehnen sei, da der Maßnahmenvorschlag als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu bewerten sei.²²⁷³

Da dem Verwaltungsgericht Weimar keine Beobachtungen von defizitären Entscheidungen von Verwaltungsgerichten bekannt seien, könne es ohne nähere Kenntnis nicht auf die Frage antworten, so die Einschätzung des Gerichts in seiner schriftlichen Stellungnahme.²²⁷⁴

²²⁷¹ Vgl. ebd., S. 21.

²²⁷² *Zuschrift* 6/2807, S. 21.

²²⁷³ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 21. Weiter wurde zu dieser Frage in der Stellungnahme ausgeführt: „Außerdem fehlen zur Rechtfertigung einer solchen Maßnahme jegliche tatsächlichen und rechtlichen Anknüpfungspunkte (siehe unter 1. und 2.), sodass sie auch deshalb zu unterbleiben hat. Eine solche lückenlose Beobachtung wäre selbst als dienstaufsichtliche Maßnahme unzulässig. Maßnahmen der Dienstaufsicht, etwa die dienstliche Beurteilung einer Richterin oder eines Richters, verletzen dann die richterliche Unabhängigkeit, wenn sie auf eine direkte oder indirekte Weisung hinauslaufen, wie die Richterin oder der Richter in Zukunft verfahren oder entscheiden soll. Insoweit muss sich auch eine dienstliche Beurteilung jeder psychologischen Einflussnahme enthalten (BGH, Urteil vom 4. Juni 2009 — RiZ (R) 5/08 —, juris, Rdnr. 15). Sie ist unzulässig, wenn die Richterin oder der Richter durch die darin enthaltene Kritik veranlasst werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentscheidung künftig in einem anderen Sinne als ohne diese Kritik zu treffen (BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Nichtannahmebeschluss vom 4. Februar 2016 — 2 13\62 2223/15 —, juris, Rdnr. 78). Es ist zwar anerkannt, dass die richterliche Unabhängigkeit grundsätzlich nicht durch Beobachtungsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Grenzen ergeben sich allerdings dann, wenn diese Maßnahme dazu eingesetzt wird oder geeignet ist, durch psychischen Druck oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar die richterliche Rechtsfindung zu beeinflussen (BGH, Urteil vom 24. November 1994 — RiZ (R) 4/94 —, juris, Rdnr. 20). So ist eine dauerhafte Beobachtung etwa mittels Einsichtnahme in Statistiken und dergleichen unzulässig; es darf lediglich in bestimmten zeitlichen Abständen aus besonderem Anlass eine Beobachtung erfolgen (vgl. BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 3. November 2004 — RiZ (R) 5/03 —, juris, Rdnr. 29). Die im Maßnahmenkatalog vorgeschlagene rückwirkende und laufende Begutachtung geht infolge ihrer Lückenlosigkeit verbunden mit dem einseitigen Ansatz, angebliche Fehler bei der Spruchpraxis aufzuspüren (insbesondere auf die Berücksichtigung vulnerabler Merkmale bei den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, da mehrfach Defizite bei Entscheidungen beobachtet wurden) eindeutig über den selbst für die Dienstaufsicht durch die Rechtsprechung zur richterlichen Unabhängigkeit gezogenen Rahmen hinaus. Der Vorschlag ist daher als verfassungswidrig abzulehnen. Eine lückenlose und vollständige Begutachtung ist geradezu darauf angelegt, durch psychischen Druck auf die mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren befassten Richterinnen und Richter in ihrer künftigen Rechtsfindung durch eine Änderung zu beeinflussen, weil diese bislang angeblich defizitär gewesen sei. Die Verfassungswidrigkeit des Vorschlags entfiel selbst dann nicht, wenn sie — was der Maßnahmenkatalog nicht näher ausführt — einem ‚privaten‘ Dritten obläge, etwa einem wissenschaftlichen Institut. Die Garantie der sachlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) will die Richterin bzw. den Richter bei der Ausübung der anvertrauten Rechtsprechung nicht nur frei von jeglicher staatlicher, sondern auch von jeglicher nichtstaatlicher Einflussnahme halten (zur Schutzpflicht gegen private Übergriffe: Maunz/Dürig/Hillgruber, 85, EL November 2018, GG Art. 97 Rdnr. 93). Um eine solche verbotene nichtstaatliche Einflussnahme handelte es sich, sofern die in Nr. 5 des Maßnahmenkatalogs vorgeschlagene Begutachtung etwa durch ein wissenschaftliches Institut oder eine sonstige wissenschaftliche Einrichtung erfolgen würde“ (ebd., S. 21 f.).

²²⁷⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 4. „Soweit Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte voneinander abweichen, liegt dies in der Natur der Sache. Richterinnen und Richter unterliegen in Ihrer Spruchpraxis keinen Wei-

Das Verwaltungsgericht Meiningen betonte zu diesem Maßnahmenvorschlag, dass die unterschiedliche Spruchpraxis kein zur Diskriminierung führendes Übel sei, sondern sie liege im Wesen einer unabhängigen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 87, 273; 78, 123 [126]).²²⁷⁵

Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung obliege aufgrund der Gewaltenteilung nur dem Thüringer Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.²²⁷⁶

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt eine kontinuierliche Begutachtung der Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte in Thüringen hinsichtlich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen zur Förderung der Transparenz für begrüßenswert.²²⁷⁷

Allerdings gab auch der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. zu bedenken, dass Gerichte ihre Entscheidungen unabhängig treffen müssten und in ihren Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden sind (vgl. Art. 97 Grundgesetz).²²⁷⁸ „Eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch die Politik würde daher dem Grundsatz des unabhängigen Richters entgegelaufen und wäre daher verfassungswidrig.“²²⁷⁹

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann verwies in ihrer Stellungnahme zu diesem Maßnahmenvorschlag 5 auf ihre Einschätzungen zu Maßnahme 2, die auch für diesen Maßnahmenvorschlag relevant und zu übernehmen seien.²²⁸⁰

Zu b) 6. „Einer intransparenten Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte und Ausländerinnenbehörden soll durch vereinfachte und garantierte Einsichtsmöglichkeiten durch die Betroffenen entgegengewirkt werden.“²²⁸¹

Die Anzuhörende und Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar legte in der mündlichen Anhörung hinsichtlich der Frage nach Transparenz und Zugänglichkeit von Erkenntnisquellen dar, dass als Grundlage „asylfacts“ herangezogen werden könne.²²⁸² Außerdem erhoffte sich die Anzuhörende weitere Erleichterungen durch die E-Akte, deren Einführung sie auch

sungen. Das gilt in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ebenso wie in allen anderen Verfahren und ist rechtsstaatlich geboten. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung kommt es regelmäßig durch Entscheidungen der höheren Instanz, sei es des Thüringer Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts. Hierfür bedarf es m. E. keiner weiteren Begutachtung der Spruchpraxis“ (ebd.).

²²⁷⁵ Vgl. *Zuschrift 6/2812*, S. 5.

²²⁷⁶ *Zuschrift 6/2812*, S. 5. „Eine Begutachtung der Rechtssprechungspraxis die hierauf zielte, steht weder dem Landtag noch der Exekutive als Kontrollpraxis verfassungsrechtlich zu. Hinzu kommt, dass ein solcher Mechanismus zwecklos ist, wenn – wie bei bedeutenden Herkunftsstaaten – keine gruppenbezogenen Verfolgungssituationen feststellbar sind, vielmehr das individuelle Verfolgungsschicksal unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit des Betroffenen zu prüfen ist. Ein ‚Vergleich‘ bringt in diesen Fällen keinen Erkenntnisgewinn“ (ebd.).

²²⁷⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2811*, S. 3.

²²⁷⁸ Vgl. ebd.

²²⁷⁹ *Zuschrift 6/2811*, S. 3.

²²⁸⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2813*, S. 2.

²²⁸¹ *Vorlage 6/5071* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²²⁸² Vgl. *Protokoll 24. Sitzung*, S. 26.

aktiv befördere. Auch wenn die Umsetzung dieser Möglichkeit noch Zeit in Anspruch nehme, sei diese Erneuerung ein Beispiel, um den transparenten Zugang zu erleichtern.²²⁸³

Der Anzuhörende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen- und Verwaltungsrichter e.V. gab zu bedenken, dass im Maßnahmenvorschlag von einer intransparenten Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte die Rede sei.²²⁸⁴ Jedoch sei das gerichtliche Verfahren, im Gegensatz zum nichtöffentlichen Behördenhandeln, von der mündlichen Verhandlung bis zu dem abschließenden Urteilstext für die Öffentlichkeit zugänglich und nachvollziehbar.²²⁸⁵ Vor diesem Hintergrund sei eine entsprechende Transparenz in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsprozessen gegeben, so die Einschätzung des Anzuhörenden und Vorsitzenden des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V.²²⁸⁶

Die Deutsche Richterakademie hielt diesen Maßnahmenvorschlag 6 für sinnvoll.²²⁸⁷

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt begrüßte diese Maßnahme und betonte, dass die Umsetzung der behördlichen Transparenz und Informationspflicht bereits bestehendes Recht sein sollte, dessen „Umsetzung unbedingt zu gewährleisten ist“²²⁸⁸. Insbesondere in den Ausländerbehörden sei eine Verbesserung wünschenswert, da hier häufig auf die Schriftform verzichtet und generell wenig Auskunft gewährt würde, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²²⁸⁹

Auch bei dieser Maßnahme wurde in der Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgerichts auf die Transparenz des Verwaltungsprozesses verwiesen, in dem die mündliche Verhandlung öffentlich und den Beteiligten zuzustellende Entscheidungen zu begründen seien. Außerdem bestünden bei den Verwaltungsgerichten die geforderten Einsichtsmöglichkeiten (z.B. die Akteneinsicht).²²⁹⁰

²²⁸³ Vgl. ebd.

²²⁸⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 20.

²²⁸⁵ Vgl. ebd., S. 20 f.

²²⁸⁶ Vgl. ebd.

²²⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²²⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 2.

²²⁸⁹ Vgl. ebd.

²²⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 23. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht führte zum Aspekt der Transparenz und der Möglichkeit der Akteneinsicht weiter aus: „Gemäß § 100 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können die Beteiligten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens neben den dem Gericht vorgelegten Behördenakten (vgl. § 99 VwGO) auch die Gerichtsakte einsehen. Das Akteneinsichtsrecht ist ein wesentlicher Teil der Parteiöffentlichkeit des Verfahrens und dient insbesondere der Verwirklichung des durch Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Es gewährleistet die Waffengleichheit der Beteiligten und soll ihnen zugleich die effektive Mitwirkung bei der Wahrheitsfindung des Gerichts ermöglichen. Die Akteneinsicht erstreckt sich daher auf die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Akten, d. h. auf alle schriftlichen Unterlagen, die zu dem vom Gericht im Rahmen des konkreten Rechtsstreits zu würdigenden Prozessstoff gehören und bezüglich derer die Beteiligten das Recht zur Stellungnahme haben. Darauf, ob das Gericht selbst die Unterlagen für entscheidungserheblich erachtet, kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. November 2018- 9 B 26.18 -, juris, Rdnr. 16). Dafür, dass die Thüringer Verwaltungsgerichte dieses Akteneinsichtsrecht in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren missachten würden, bestehen keinerlei Anhaltspunkte“ (ebd.).

Auch das Verwaltungsgericht Weimar verwies darauf, dass aufgrund verwaltungsgerichtlicher Normen Einsichtsrechte in beigezogenen Verwaltungsakten sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch bei den Ausländer*innenbehörden bestünden.²²⁹¹

Das Verwaltungsgericht Meiningen folgte der Argumentation des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und das Verwaltungsgericht Weimar.²²⁹²

Der Republikanische Anwältinnen – und Anwälteverein e.V. hielt vereinfachte und garantierte Einsichtsmöglichkeiten für Betroffene in deren laufende Verfahren als Maßnahme sehr begrüßenswert.²²⁹³ Obwohl gem. § 29 Abs. 1 VwVfG ein Recht auf Einräumung von Akteneinsicht für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren bestünden, würde erfahrungsgemäß Einsicht in Akten nur sehr spät und oft erst auf anwaltlichen Antrag gewährt.²²⁹⁴

„Die Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen selbst und auch an die von ihnen gewählten Vertreter sollte schneller und effizienter sowohl durch Akteneinsicht auf der Behörde, [sic] als auch durch Übersendung der Akte erfolgen. Damit würde auch der Verwaltungsprozess transparenter und für die Betroffenen nachvollziehbarer. Die Umsetzung dieser Maßnahme würde wenig Aufwand erfordern. Etwaige Störungen im innerbetrieblichen Ablauf, die notwendigerweise durch die Überlassung der Akte zur Einsicht entstehen würden, sind in Kauf zu nehmen. Durch die Einführung einer elektronischen Akte, die beliebig oft kopierbar ist, wären solche Störungen auf ein minimales Maß reduziert.“²²⁹⁵

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann berichtete, dass diese Problematik insbesondere bei Ausländer*innenbehörden erlebt werde. Auch die sachbearbeitenden Personen wechselten in letzter Zeit häufiger als früher. Dadurch komme vielfach kein Dialog zustande.²²⁹⁶

Zu b) 7. „Das Landesverwaltungsamt soll als Rechts- und Fachaufsicht der entsprechenden Behörden, insbesondere der Ausländer*innenbehörden, auf eine einheitliche aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrenspraxis hinwirken. Dies betrifft bspw. die Frage[,] was unter der Mitwirkungspflicht konkret zu verstehen ist, das Beenden der Ausstellung von ‚Fantasiedo-

²²⁹¹ Vgl. *Zuschrift 6/2809*, S. 4. Weiter wurde in der Stellungnahme des Verwaltungsgericht Weimar ausgeführt: „Auf Grund verwaltungsgerichtlicher Normen bestehen Einsichtsrechte in beigezogene Verwaltungsakten sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch bei den Ausländerbehörden. Damit sind Gerichtsakten und Verwaltungsakten gemeint. Insbesondere Im Asylverfahren ist auch die Einsichtnahme durch die Betroffenen oder durch ihre Prozessbevollmächtigten durch Aktenübersendung, mittlerweile durch Zurverfügungstellung einer CD, durch Übersendung in das besondere elektronische Anwaltspostfach oder in nicht zu vermeidenden Fällen auch durch Ausdruck der elektronischen Akten des BAMF gegeben. Weiter ist hinsichtlich der Verfolgungssituation in den Herkunftsländern bzw. den Drittstaaten und den hierzu vorliegenden Erkenntnissen zur Lebenssituation der Flüchtlinge in diesen Ländern Seite 4 von 7 auf die Erkenntnisquellenlisten zu verweisen. Diese Erkenntnisquellenlisten werden auf der Website des Gerichts abgelegt. Sie setzen sich zusammen aus den Informationen, die das Gericht von der IuD-Datenbank ‚asylfact‘ in Wiesbaden entnimmt. In der Zustellungsverfügung wird der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter mit Eingang der Klage auf diese Erkenntnisquellenlisten hingewiesen. Nach der Rechtsprechung dürfen nur solche Erkenntnisse zugrunde gelegt werden, die sich aus diesen Erkenntnisquellenlisten ergeben und auf die hingewiesen worden ist“ (ebd., S. 4 f.).

²²⁹² Vgl. *Zuschrift 6/2812*, S. 5.

²²⁹³ Vgl. *Zuschrift 6/2811*, S. 3.

²²⁹⁴ Vgl. ebd.

²²⁹⁵ *Zuschrift 6/2811*, S. 3.

²²⁹⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2813*.

kumenten‘ statt zertifizierter Ausweisdokumente und die Durchsetzung der Informationspflicht seitens der Behörden. Um eine solche einheitliche Entscheidungspraxis der Behörden zu gewährleisten, soll nach dem Vorbild Berlins auch in Thüringen eine Richtlinie und Handlungsanweisung wie in den ‚Verfahrenshinweisen der Ausländer*innenbehörde Berlin (VAB)‘ erlassen werden, in der Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländer*innenbehörde definiert werden.“²²⁹⁷

Hinsichtlich dieses Maßnahmenvorschlages führte der Anzuhörende vom Flüchtlingsrat Thüringen aus, dass er die Maßnahme 7, trotz fundamentaler Kritiken sehr wichtig finde, wenn man über das Wort „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ hinauslese.²²⁹⁸ Da es sinnvoll sei, Behörden und Ämtern einen Leitfaden sowie Verfahrenshinweise und Richtlinien in die Hand zu geben, die sie in ihrer Entscheidungspraxis stärken und auch natürlich in gewisser Weise vereinfachen.²²⁹⁹

Der Anzuhörende der Refugee Law Clinic Jena begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag und schätzte ein, dass Thüringen auf Behördenebene eine Vorreiterrolle im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung einnehmen könnte. Der Anzuhörende nutze in seiner Beratungspraxis ebenfalls den Hinweiskatalog aus Berlin, da es für Thüringen keine Hinweise gebe.²³⁰⁰ „Es wäre ein wichtiger Schritt, wenn dort ermessensleitende Hinweise ergehen, es also eine entsprechende Rechtsklarheit/Rechtssicherheit gibt, man Ansprüche besser einklagen kann, weil man überhaupt erst weiß, wie die Praxis läuft und sich entsprechend auf Gleichberechtigung berufen kann.“²³⁰¹

Die Deutsche Richterakademie hielt diese Maßnahme für sinnvoll.²³⁰²

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht kritisierte diesen Maßnahmenvorschlag 7 ausdrücklich.²³⁰³ Insbesondere seien das Prinzip der Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit

²²⁹⁷ Die Maßnahme wurde durch ein verlesenes Schreiben der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN korrigiert (vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 8 f.). Die nachfolgenden Stellungnahmen der Anzuhörenden beziehen sich in Teilen auf die ursprüngliche Formulierung der Maßnahme.

²²⁹⁸ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 16 f.

²²⁹⁹ Ebd. „Die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde in Berlin sind da ein Meilenstein, haben den Organisationen vor Ort, zu denen wir Kontakt haben, die Arbeit enorm erleichtert, bis hin zu Verwaltungsangestellten, die selbst meinen: Wir haben jetzt eine transparentere Entscheidungsgrundlage, ich bin mir sicherer in meiner Entscheidung, in meiner Auslegung der durch Ermessensspielräume und unbestimmte Rechtsbegriffe ja sehr stark durchsetzten – ich nenne es mal – Welt des Ausländerrechts. Dafür möchte ich mich starkmachen, dass wir den Punkt 7 weiter diskutieren. Natürlich geht es nicht darum, in irgendeiner Art und Weise den Verwaltungsgerichten Kompetenzen abzusprechen oder Strategien von 1948 zu wiederholen an der Stelle. Ich glaube, das ist nicht Sinn und Zweck der Sache hier“ (ebd.).

²³⁰⁰ Vgl. ebd., S. 19.

²³⁰¹ Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²³⁰² Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 2.

²³⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 24. „Mit undatiertem Schreiben haben die Fraktionsvorsitzenden und Obfrauen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dies beruhe auf einem Versehen, der Begriff ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ sei in diesem Vorschlag zu streichen. Der Vorschlag verstößt in seiner ursprünglichen Fassung gegen eine ganze Reihe von völker- und europarechtlichen sowie verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften. Nachfolgend sollen allein die beiden zentralen Punkte des Grundsatzes der

gigkeit durch diesen Maßnahmenvorschlag 7 berührt, wie bereits in den Vorbemerkungen der Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgericht sehr ausführlich dargestellt wurde.²³⁰⁴ Hinsichtlich der Gewaltenteilung wurde nochmals darauf hingewiesen, dass „dort beschriebene organisatorisch-institutionelle Selbständigkeit der Verwaltungsgerichte [...] eklatant missachtet würde, wenn diese – entsprechend des ursprünglichen Vorschlags – einer Rechts- und Fachaufsicht durch das Landesverwaltungsamt unterstellt wären.“²³⁰⁵ Bei einer solchen Abhängigkeit der Verwaltungsgerichte in ihren Entscheidungen von der Exekutive könnte das Ziel der Gewaltenteilung, die Verhinderung von Machtmissbrauch, nicht mehr sichergestellt werden, so die Einschätzung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.²³⁰⁶ Außerdem widerspreche die Maßnahme 7 der richterlichen Unabhängigkeit innewohnenden Freiheit von Weisungen im Bereich der richterlichen Tätigkeit und betreffe den Kernbereich der rechtssprechenden Tätigkeit und sei deshalb abzulehnen.²³⁰⁷

Das Verwaltungsgericht Weimar und das Verwaltungsgericht Meiningen folgten der Argumentation des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und hielten die Maßnahme 7 für nicht sinnvoll.²³⁰⁸

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt die Einführung einer Kontrollinstanz, die der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis diene und zur Gewährleistung dieser Vereinheitlichung Verfahrenshinweise nach dem Vorbild der Ausländerbehörde Berlin einführen solle, für eine sinnvolle Maßnahme.²³⁰⁹ „Hierdurch wäre ein höheres Maß an

Gewaltenteilung (unter 1.) und der richterlichen Unabhängigkeit (unter 2.) nochmals näher ausgeführt werden“ (ebd.).

²³⁰⁴ Vgl. ebd.

²³⁰⁵ *Zuschrift* 6/2807, S. 24.

²³⁰⁶ Vgl. ebd.

²³⁰⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 25. „Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes, der lautet: ‚Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen‘. Die identische Regelung enthält Artikel 86 Absatz 2 Thüringer Verfassung. Durch die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit soll die Rechtsprechung vor jeglicher Einflussnahme geschützt werden. Sie gibt dem Rechtsuchenden das Vertrauen, sein Recht auch dann zu erlangen, wenn der Staat am Ausgang des Verfahrens interessiert bzw. selbst Verfahrensbeteiligter ist (Kissel/Mayer/Mayer, 9. Aufl. 2018, VVG § 1 Rdnr. 1). Dies gilt gerade auch für Menschen in asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren, die gegen aus ihrer Sicht negative Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Ausländerbehörden vor den hierfür zuständigen Verwaltungsgerichten um Rechtsschutz nachsuchen (Vgl. § 40 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Unabhängigkeit der Richter ist sowohl in sachlicher, als auch in persönlicher Hinsicht geschützt. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet die Freiheit von Weisungen im Bereich der spruchrichterlichen Tätigkeit. Insoweit ist jede Art der Einflussnahme durch andere staatliche Stellen oder auch durch private Dritte unzulässig“ (ebd.).

²³⁰⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 5. und vgl. *Zuschrift* 6/2812, S. 5. „An dieser Stelle muss auf das grundsätzliche Missverständnis, das dem gesamten Maßnahmenkatalog zugrunde liegt, hingewiesen werden. Verwaltungsgerichte sind nicht Teil der Verwaltung, sondern Gerichte i. S. d. Art. 92 Grundgesetz, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. In Art. 95 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz sind die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit neben den Gerichten der ordentlichen und der anderen Fachgerichtsbarkeiten genannt. Gerichte sind nach der Gewaltenteilung, welche die Grundlage unserer Verfassung und unseres Staatswesens nach Art. 20 Abs. 2 bildet, stets unabhängig von den Gewalten der Exekutive und der Legislative. Sie sind daher nicht in einem Atemzug mit den Ausländerbehörden zu nennen. Der Vorschlag, das Landesverwaltungsamt solle als Rechts- und Fachaufsicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit solle auf eine einheitliche aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrenspraxis hinwirken, ist daher als verfassungswidrig anzusehen, wenn er denn tatsächlich ernst gemeint sein sollte. Dieser Vorschlag ist jedoch mit dem Schreiben der Fraktionsvorsitzenden gegenstandslos geworden. Soweit die Vorschläge die Behördenpraxis betreffen, ist es nicht Sache der Gerichtsbarkeit hier entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Auch hier sollte die Gewaltenteilung geachtet werden“ (ebd.).

²³⁰⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 4.

Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Verwaltungsentscheidungen für alle im Verwaltungsverfahren Beteiligten gewonnen. Es würden sowohl die Beschäftigten in der Verwaltung profitieren, als auch die Betroffenen.²³¹⁰ Außerdem sei auch eine bessere Überprüfbarkeit der Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte gewährleistet, da die vorgegebene Praxis dokumentiert sowie Abweichungen von dieser Praxis leichter zu identifizieren wären.²³¹¹ Hinsichtlich der Umsetzung schätzte der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. ein, dass diese eine umfangreiche Vorarbeit erfordere, da für alle Normen zunächst die landesspezifische Praxis formuliert und dann auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden müsste. Jedoch wurde vorgeschlagen, auf bereits bestehende Arbeitsanweisungen in den jeweiligen Ausländer*innenbehörden und auf die Erfahrungen aus Berlin zurückzugreifen.²³¹² Außerdem wurde in der schriftlichen Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. vorgeschlagen:

„Mittelfristig bedürfte es nur einer regelmäßigen Überarbeitung der Verfahrenshinweise [sic] um diese der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung anzupassen. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit sollte hier auch in regelmäßigen Abständen Rücksprache mit Verbänden und Vereinen wie dem Flüchtlingsrat und einer Vertretung der Anwaltschaft gehalten werden, um deren Erfahrungen, Kritik und Wünsche in die Überarbeitung der Verfahrenshinweise einfließen zu lassen.“²³¹³

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann hielt eine Richtlinie und Handlungsanweisung für sehr begrüßenswert.²³¹⁴

Zu b) 8. „Bestehende Erlasse, wie der sogenannte Abschiebeerlass[,] sind auf ihre Wirksamkeit und Umsetzung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen, bspw. durch die Erweiterung der Schutzräume vor Abschiebungen.“²³¹⁵

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt eine Überprüfung und Anpassung von Erlassen für sinnvoll. Diese sollte nach Einschätzung des Anzuhörenden im Rahmen des Qualitätsmanagements generell konsequent durchgeführt werden. Die Erweiterung von Schutzräumen (bspw. Schulen, Krankenhaus- und Therapieaufenthalte, Arzttermine etc.) wurde ebenfalls begrüßt.²³¹⁶

²³¹⁰ Ebd.

²³¹¹ Vgl. ebd.

²³¹² Vgl. *Zuschrift 6/2811*, S. 4.

²³¹³ *Zuschrift 6/2811*, S. 4.

²³¹⁴ Vgl. *6/2813*, S. 2.

²³¹⁵ *Vorlage 6/5071* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²³¹⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2806*, S. 3.

Auch die Deutsche Richterakademie hielt diese Maßnahme in ihrer schriftlichen Stellungnahme für sinnvoll.²³¹⁷

In seiner schriftlichen Stellungnahme hielt das Thüringer Oberverwaltungsgericht diesen Maßnahmenvorschlag für nicht sinnvoll, er sei abzulehnen.²³¹⁸

Das Verwaltungsgericht Weimar ergänzte in seiner Stellungnahme, dass „zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und zur Abschiebung [...] wiederum Vorschläge des Gerichts nicht zu erteilen [seien]“²³¹⁹.

Das Verwaltungsgericht Meiningen, nahm zu diesem Maßnahmenvorschlag keine Stellung, da dies „den exekutiven Vollzug nach einer gerichtlichen Entscheidung betreffe.“²³²⁰

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt eine regelmäßige Überprüfung bestehender Erlasse für unerlässlich, um einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis vorzubeugen. Auch hier sei es sinnvoll, Vereine und Verbände, wie den Flüchtlingsrat, und eine Vertretung der Anwaltschaft einzubinden, um mögliche Probleme besser identifizieren zu können. Um eine Überprüfbarkeit zu garantieren und das Verfahren transparenter zu gestalten, sollten die Ergebnisse dieser Überprüfungen auch öffentlich gemacht werden, so die Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. ²³²¹

Zu b) 9. „Für die Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechenden Behördenhandelns, [sic] wird eine von den staatlichen und öffentlichen Stellen unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle benötigt.“²³²²

In der öffentlichen Anhörung wurde von verschiedenen Anzuhörenden, insbesondere Vertretern der Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf verwiesen, dass bei Fragen, Problemen oder zum besseren Verständnis des Themenkomplexes allgemein das Gespräch mit der Thüringer

²³¹⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2644*, S. 2.

²³¹⁸ *Zuschrift 6/2807*, S. 26. Folgende Argumente wurden dargelegt: „Auch eine Bewertung dieses Vorschlags ist kaum möglich, weil unklar bleibt, ob er sich (auch) auf die Verwaltungsgerichte bezieht oder allein die Asyl- und Ausländerbehörden betreffen soll. Sollte sich der Vorschlag (auch) auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beziehen, ist auch diese Maßnahme aufgrund ihrer eindeutigen Verfassungswidrigkeit abzulehnen. Erlasse, sofern sie als allgemeine Regelung für eine Vielzahl von Fällen ergehen, sind Verwaltungsvorschriften, die regelmäßig von Verwaltungsbehörden erlassen werden, wofür eine gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich ist. Für die nachgeordneten Behörden sind sie bindend. Als administratives Innenrecht beansprucht ein Erlass daher Verbindlichkeit allein im Binnenbereich der öffentlichen Verwaltung, nicht jedoch gegenüber Außenstehenden. Für den Bürger begründen Erlasse grundsätzlich weder Rechte noch Pflichten. Soweit sie sich an Gerichte wenden, äußern sie im Hinblick auf Artikel 97 Grundgesetz, §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) ebenfalls keine Bindungswirkung. Sie haben vielmehr nur den Charakter von Hinweisen. Insofern ist allein das von der Exekutive aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungsrecht im Rahmen der Gesetzesbindung der Richterinnen und Richter zu beachten (BeckOK Grundgesetz/Morgenthaler, 39. Ed. 15.11.2018, GG Art. 97 Rdnr. 7). Im Übrigen widersprechen rechtlich nicht vorgesehene ‚Schutzräume vor Abschiebungen‘ den gesetzlichen Regelungen, die auf Durchsetzung rechtskräftiger Abschiebungen gerichtet sind (vgl. die Ausführungen zu Nr. 9 des Maßnahmenkatalogs)“ (ebd.).

²³¹⁹ *Zuschrift 6/2809*, S. 5.

²³²⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2812*, S. 6.

²³²¹ Vgl. *Zuschrift 6/2811*, S. 4.

²³²² *Vorlage 6/5071* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge gesucht werden solle. Der Vertreter des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. betonte, dass man „unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen oder eben eine Antidiskriminierungsberatungsstelle brauch[e]“²³²³, da die Thüringer Beauftragte für Migration, Integration und Geflüchtete nicht die Stelle sein könne, die stellvertretend für alle Betroffenen sprechen bzw. als Referenz für diskriminierungsfrei funktionierende Ämter, Behörden in Thüringen gelten könne.²³²⁴

Hinsichtlich der Aufgabe, Funktion und Gestaltung einer unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstelle argumentierte der Anzuhörende, dass es durch eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle strukturell die Garantie gebe, dass kein Rückwirkungsproblem auftrete, „also dass ich mich nicht bei dem beschwere, der gegebenenfalls die Diskriminierung ausgelöst hat – deswegen unabhängig“²³²⁵. Auch politisch sollte die Stelle unabhängig sein, so die Einschätzung des Anzuhörenden. In dem Sinne gehöre so eine Beratungsstelle in die Zivilgesellschaft, müsse aber politisch insofern finanziell geschützt werden, als dass sie auch unabhängig funktionieren könne. So eine Antidiskriminierungsberatungsstelle könne das Phänomen durch Einzelfälle strukturieren, „also auch die Frage: Was ist institutionalisierter Rassismus, was sind individuelle Diskriminierungserfahrungen usw.“²³²⁶ Aber auf der anderen Seite gehe es nicht nur darum, ein Outcome in eine Richtung oder in die Strukturrichtung zu haben, sondern auch die Betroffenen selbst wahrzunehmen und entsprechend zu beraten und Möglichkeitsräume darzustellen.²³²⁷ So eine Beratungsstelle könne ein anonymisiertes Verfahren anbieten und entsprechend mit geschulten und sensibilisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch ein Zugewinn für die Betroffenen selbst sein. Laut des Anzuhörenden des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. gebe es beim thadine-Netzwerk momentan die Bemühungen, ein konkretes Konzept auszuarbeiten. Man habe sich auch bereits unabhängige Beratungsstellen in anderen Bundesländern angeschaut, um Vor- und Nachteile in der Strukturierung vergleichend zu ergründen.²³²⁸

²³²³ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 36.

²³²⁴ Vgl. ebd.

²³²⁵ Protokoll 24. Sitzung, S. 45. Der Anzuhörende ging hierbei auf die Frage der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar ein, in der gefragt wurde: „Da würde mich noch mal interessieren von denjenigen, die es vorschlagen: Wie soll die aussehen, wie soll die personell besetzt sein? Über welche Befugnisse soll sie verfügen? Wie soll der Zugang der Geflüchteten dahin sein? Ich kann mir das noch nicht so richtig vorstellen, was das bringt gegenüber zum Beispiel – ich meine, [die Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge] kann jetzt nicht alles machen, eine Person ist sicherlich auch damit überfordert, aber was ist da sozusagen der genaue Vorteil?“ (ebd., S. 38).

²³²⁶ Ebd.

²³²⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 45. „Wir haben selbst als Verein häufig mit Leuten zu tun, die massiven Diskriminierungen ausgesetzt sind, aber sich weigern, Anzeige zu erstatten etc. Das hatte ich eingangs schon gesagt, in den meisten Fällen ist es so, weil die Leute ja dennoch im Abhängigkeitsverhältnis bleiben. Oft hören wir dann, ich möchte keine Polizei, ich möchte keine Probleme, ich möchte nicht abgeschoben werden, ich möchte lieber ruhig sein“ (ebd.).

²³²⁸ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 45. „Eine Sache, die wir als Verein eingegeben haben: Natürlich kann so eine Beratungsstelle nicht in irgendeiner Art und Weise weisungsbefugt sein, allerdings kann es sich natürlich ein Landesparlament zur Aufgabe machen, die Berichte regelmäßig zum Thema in Ausschüssen oder anderen Gremien heranzuziehen, ähnlich wie das mit dem Thüringen-Monitor gemacht wird, also zur Entwicklung von rechtsradikalen – oder wie auch immer – Gesinnungen in Thüringen. So kann man sich das in dem Punkt durchaus vorstellen“ (ebd. 45 f.).

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar verwies in Bezug auf diesen Maßnahmenvorschlag darauf, dass die Vertreter*innen der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit mit der Thüringer Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge im Gespräch waren. Auch eine Institutionalisierung solcher Dinge sei vorstellbar, so die Anzuhörende. „Ich denke, man sollte die Antidiskriminierungsstelle und derartige Einrichtungen als Möglichkeiten offenhalten, mit denen man sich auch ins Benehmen setzt und einfach einen Eindruck davon erhält, was möglich ist oder was von außen gesehen wird.“²³²⁹

Die Deutsche Richterakademie e.V. hielt die unter Maßnahme 9 vorgeschlagene Handlungsoption für sinnvoll.²³³⁰

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt erachtete eine Einrichtung einer Beratungs- und Beschwerdestelle für sinnvoll und wünschenswert und schlug vor, das hierfür z.B. das Projekt „ezra — Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ ausgebaut werden könnte. Die Einflussmöglichkeit einer unabhängigen Beschwerdestelle bleibe jedoch beschränkt — im Sinne einer besseren Handlungsfähigkeit empfehle sich eine staatliche Kooperation.²³³¹

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht schätzte ein, dass eine „nähere Bewertung auch dieses Vorschlags daran [leide], dass unklar bleib[e], inwieweit die vorgeschlagene ‚Beratungs- und Beschwerdestelle‘ im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tätig werden soll oder ob sie allein im behördlichen Verfahren in asyl- bzw. ausländerrechtlichen Fällen vorgesehen [sei]“.²³³² Weiterführend wurde in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass es in behördlichen Verfahren bereits entsprechende Regelungen zur Beratung in Asylverfahren gebe.²³³³

Die Asylverfahrensberatung sei ein wesentlicher Baustein des rechtsstaatlichen Verfahrens.²³³⁴

Hinsichtlich des Maßnahmenvorschlags gab das Thüringer Oberverwaltungsgericht die Einschätzung ab, dass eine Beratungs- und Beschwerdestelle, deren Zielstellung es sei, Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu überprüfen oder abzuändern, abgelehnt werden müsse, da dieses Handeln der Beratungs- und Beschwerdestelle als ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung gewertet werden müsse.²³³⁵ Zwar bedeute richterliche Unabhängigkeit nicht, dass Urteile oder andere richterliche Entscheidungen keiner Überprüfung auf die Einhaltung und richtige Anwendung von Recht und Gesetz unterlie-

²³²⁹ Protokoll 24. Sitzung, S. 10.

²³³⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2644, S. 2.

²³³¹ Vgl. *Zuschrift* 6/2806, S. 3.

²³³² *Zuschrift* 6/2807, S. 27.

²³³³ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 27. „Für das behördliche Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass bereits entsprechende Regelungen zur Beratung im Asylverfahren bestehen. Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes (AsylG) ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, den Ausländer nach der Asylantragstellung in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren zu unterrichten, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung“ (ebd.).

²³³⁴ *Zuschrift* 6/2807, S. 27.

²³³⁵ Vgl. ebd., S. 27 f.

gen würden. Jedoch sehe die Rechtsordnung hierfür allein den Instanzenzug und bestimmte Rechtsmittel vor, die in den einzelnen Verfahrensordnungen näher geregelt sind (zum Beispiel Berufung, Revision und Beschwerde sowie bei Beanstandungen auch Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde).²³³⁶

Das Verwaltungsgericht Weimar gab zu dieser Maßnahme die Einschätzung ab, dass bei der Einrichtung einer solchen Beratungs- und Beschwerdestelle die Aufgaben und Kompetenzen klar definiert sein sollten. Außerdem sei aus Sicht des Verwaltungsgerichts Weimar zu überprüfen, ob das Aufgabenspektrum nicht durch bereits bestehende Institutionen abgedeckt werden könne (z.B. durch die Thüringer Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge oder die bei der Thüringer Staatskanzlei angesiedelte Antidiskriminierungsstelle).²³³⁷

Das Verwaltungsgericht Meiningen hielt aufgrund der bestehenden Möglichkeiten diesen Maßnahmenvorschlag als Handlungsoption für Verwaltungsgerichte für überflüssig.²³³⁸

Der Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e.V. erachtete die Einrichtung einer unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestelle für eine sinnvolle Maßnahme. Die Unabhängigkeit von staatlichen und öffentlichen Stellen sei für die Funktionsfähigkeit einer solchen elementar, da eine Beschwerde von den Betroffenen, die sich an eine solche Stelle wenden sollen, oft mit Angst vor negativen Konsequenzen in deren Verwaltungsverfahren verbunden sei.²³³⁹ Wenn die Beratungs- und Beschwerdestelle aber von der Verwaltung selbst betrieben würde, bestünde die Gefahr, dass die Möglichkeiten der Beschwerde aufgrund dieser Befürchtungen nicht wahrgenommen werden würden. Um die Effektivität einer solchen Stelle zu garantieren, so die Einschätzung des Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e.V., solle diese über Sanktionsmöglichkeiten verfügen und in Entscheidungsprozesse, wie die Bearbeitung der Verfahrensvorschriften und der Ausbildung der in der Verwaltung Beschäftigten, eingebunden sein.²³⁴⁰

Zu b) 10. „Behördenmitarbeiterinnen sollen auf die Notwendigkeit der Informationspflicht zu den rechtlichen Möglichkeiten der Klient*innen hingewiesen und für diese sensibilisiert

²³³⁶ Vgl. ebd., S. 27 f. „Sind die in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsmittel jedoch ausgeschöpft, muss eine richterliche Entscheidung hingenommen werden, auch wenn Betroffene oder Dritte der Auffassung sein sollten, diese sei unrichtig. Die Installierung einer ‚Beschwerdeinstanz‘ außerhalb dieser Verfahren bzw. durch eine gerichtsferne (‚unabhängige‘) Einrichtung ist als Missachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit abzulehnen. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit kann es keine unbegrenzten Möglichkeiten geben, richterliche Entscheidungen durch weitere Instanzen, Einrichtungen oder ‚Beratungs- und Beschwerdestellen‘ überprüfen zu lassen. Andernfalls würde das Recht seiner Befriedigungsfunktion nicht gerecht werden können. Für betroffene Personen oder interessierte Dritte mag dies mitunter unbefriedigend sein und ungerecht erscheinen. Für das Funktionieren eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens ist es jedoch unerlässlich“ (ebd.).

²³³⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 6.

²³³⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2812, S. 6.

²³³⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 4 f.

²³⁴⁰ Vgl. ebd.

werden. Eine Verletzung der Informationspflicht seitens der Behörden soll notfalls sanktioniert werden.“²³⁴¹

Der Anzuhörende der Refugee Law Clinic hielt die Maßnahme 10 hinsichtlich der Frage der Informationspflicht für sehr wichtig, da es seiner Erfahrung nach momentan „unfassbar schwer[falle], Informationen von Ausländerbehörden zu bekommen“²³⁴². Die Gründe dafür sehe der Anzuhörende in der personellen Überlastung, weshalb er auch die Vorschläge hinsichtlich einer vermehrten Einstellung von Personal begrüße. Obwohl man sich in einem sehr sensiblen Bereich bewege, sei es schwer möglich Termine und Informationen zu bekommen.²³⁴³

Auch die Deutsche Richterakademie hielt den Maßnahmenvorschlag 10 für sinnvoll.²³⁴⁴

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt erachtete diese Handlungsoption ebenfalls für sinnvoll, gab aber zu bedenken, dass dies bereits bestehende Praxis sein sollte.²³⁴⁵ Jedoch bleibe die Wirksamkeit behördeninterner „Sensibilisierung“ fraglich und müsse ggf. mit „Sanktionen/Dienstaufsichtsbeschwerden durchgesetzt werden“²³⁴⁶.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hielt diesen Vorschlag für nicht bewertbar, da er nicht differenziert genug formuliert sei. „Sollte sich der Vorschlag (auch) auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beziehen, ... [sei] er auf Grund der besonderen Prinzipien und Regelungen des Verwaltungsprozesses überflüssig.“²³⁴⁷

²³⁴¹ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²³⁴² Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²³⁴³ Vgl. ebd.

²³⁴⁴ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²³⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 3.

²³⁴⁶ Ebd.

²³⁴⁷ Zuschrift 6/2807, S. 28. „Als wesentlichen Grundsatz des Verwaltungsprozesses normiert § 86 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht erforscht danach unter Heranziehung der Beteiligten den Sachverhalt von Amts wegen (Satz 1 der Vorschrift); es ist dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (Satz 2). Allerdings haben auch die Beteiligten Mitwirkungspflichten, wie sich aus Satz 1, Halbsatz 2 der Vorschrift ergibt. Dem Untersuchungsgrundsatz kommt aber gegenüber diesen Mitwirkungspflichten der Vorrang zu, wie § 86 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung deutlich macht. Damit trägt das Verwaltungsgericht als Tatsachengericht die Letztverantwortung für die Aufklärung des Sachverhalts. Im Unterschied dazu wird der Zivilprozess durch den Beibringungs- oder Verhandlungsgrundsatz beherrscht, demzufolge nur die Tatsachen berücksichtigt werden, die von den Parteien vorgetragen wurden. Der Untersuchungsgrundsatz ist Ausdruck des öffentlichen Interesses an der sachlichen Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und hat seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in dem durch Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz begründeten Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, im Rechtsstaatsprinzip, insbesondere im Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz), sowie in den Grundrechten (BeckOK VwGO/Breunig, 48. Ed, 1.10.2018, VwGO § 86 Rdnr. 1)“ (ebd.). „Über den Amtsermittlungsgrundsatz hinaus, begründet § 86 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung als Ausdruck der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts für die Beteiligten die Verpflichtung des Vorsitzenden („Hinweispflicht“), darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Die Vorschrift gilt in allen Abschnitten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Das Gericht soll – insbesondere wenn ein Kläger in der ersten Instanz nicht anwaltlich vertreten ist bei der Rechtsverfolgung insoweit behilflich sein, dass der Kläger sein Begehren deutlich machen und alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen vortragen kann (BeckOK VwGO/Breunig, 48. Ed. 1.10.2018, VwGO § 86 Rdnr. 93). Angesichts der beschriebenen verwaltungsprozessualen Sicherungen, die von den Thüringer Verwaltungsgerichten gerade auch in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angewandt werden, besteht für den Vorschlag kein Bedarf“ (ebd., S. 29).

Das Verwaltungsgericht Weimar²³⁴⁸ und das Verwaltungsgericht Meiningen²³⁴⁹ folgten der Argumentation des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. argumentierte, dass die Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Betroffenen durch die in der Verwaltung Beschäftigten notwendige Grundlage für die Geltendmachung der eigenen Rechte durch die Betroffenen sei.²³⁵⁰ Anderenfalls hätten diese oft keine Kenntnis der eigenen Rechte und wüssten nicht, wie sie diese durchsetzen könnten. Die Interaktion mit den in der Verwaltung Beschäftigten sei hierbei der entscheidende Punkt.²³⁵¹ „Wenn sich bei diesen ein Selbstverständnis dahingehend durchsetzt, dass im Verwaltungsverfahren durch Zusammenarbeit aller Beteiligten eine rechtmäßige Entscheidung gefunden werden soll, ist mit Hinblick auf die Vermeidung von Rassismus und Diskriminierung in diesen Verfahren schon viel gewonnen.“²³⁵² Deshalb sollte darauf hingewirkt werden, dass die Informationspflicht als wesentlicher Teil der Arbeit von allen in der Verwaltung Beschäftigten verstanden werde. Um dieser Informationspflicht aber effektiv nachkommen zu können, seien Maßnahme wie einheitliche Verfahrenshinweise (vgl. Maßnahme 10) und die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Verwaltung (vgl. Maßnahme 1) absolut notwendig, so die Einschätzung.²³⁵³ Weiter argumentierte der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., dass eine Verletzung dieser Informationspflichten auch Konsequenzen nach sich ziehen sollte und schlug vor, mögliche Sanktionen auch im Zusammenhang mit einer Beschwerdestelle (vgl. Maßnahme 9) zu erarbeiten.²³⁵⁴

Der Rechtsanwalt Hiemann beobachtete mit Blick auf die Einschätzung des 10. Maßnahmenvorschlags aus Teilen der Kommission, dass auffällig viele Mandanten ihm berichteten, „dass die Ausländerbehörde ihnen ohne Erläuterungen, in falscher Weise, vor allem mündliche Anträge negativ bescheid[e]“. ²³⁵⁵

Zu b) 11. „Die Verwaltungsgerichte und Ausländerinnenbehörden sollen personell besser unterstützt werden, um die Überlastung der Mitarbeiterinnen abzubauen und so eine individuelle Beratung im Verfahren durch die Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Informationspflicht künftig zu ermöglichen.“²³⁵⁶

²³⁴⁸ Zuschrift 6/2809, S. 6.

²³⁴⁹ Zuschrift 6/2812, S. 6.

²³⁵⁰ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²³⁵¹ Vgl. ebd.

²³⁵² Zuschrift 6/2811, S. 6.

²³⁵³ Vgl. ebd.

²³⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²³⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 2.

²³⁵⁶ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt eine personelle Aufstockung an Gerichten und in Behörden, wie auch in der Migrations- und Asylberatung für selbstverständlich sinnvoll. In Verbindung mit 3. solle hierbei vermehrt auf die Einstellung von Migrant*innen hingearbeitet werden.²³⁵⁷

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wies in Bezug auf die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf hin, „[...]“, dass die Zahl der Asylverfahren im Zeitraum von 2013 bis 2017 in der ersten Instanz an den drei Thüringer Verwaltungsgerichten um rund 450 Prozent und in der zweiten Instanz am Thüringer Oberverwaltungsgericht um rund 350 Prozent angestiegen“ sei.²³⁵⁸

„Demgegenüber ist in diesem Zeitraum die Ausstattung mit Stellen für Richterinnen und Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Stellenplänen (05 08 ‚Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ im Titel 422 01) in den Haushaltsplänen des Einzelplans 05 der Jahre 2013/2014, 2015, 2016/2017 und 2018/2019 nahezu unverändert geblieben.“²³⁵⁹

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass sich der ganz erhebliche Aufwuchs an Asylverfahren nicht allein im Richter*innendienst auswirke, sondern in allen Bereichen der Gerichtsbarkeit spürbar sei. Genauso wichtig wie eine Verstärkung der Stellen für Richterinnen und Richter sei – und das würde in der öffentlichen Wahrnehmung zu Unrecht häufig übersehen –, dass auch die die Rechtsprechung unterstützenden Bereiche Verstärkung benötigten, vom Wachtmeister*innendienst über Bibliotheken und Geschäftsstellen bis hin zur Gerichtsverwaltung. Auch diese Dienste müssten entsprechend personell unterstützt und verstärkt werden, weil ohne diese Kräfte ein Gerichtsbetrieb nicht funktionieren könne, so die Einschätzung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.²³⁶⁰ Es wurde weiter ausgeführt:

„Zwar ist im Jahr 2018 ein Rückgang der Asylverfahren in der ersten Instanz zu verzeichnen (minus 80 Prozent), jedoch liegen die Neueingänge noch deutlich über dem Niveau früherer Jahre vor der aktuellen Fluchtbewegung.

²³⁵⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2806*, S. 3.

²³⁵⁸ *Zuschrift 6/2807*, S. 29 f.

²³⁵⁹ *Zuschrift 6/2807*, S. 30. Es wurde detailliert ausgeführt: „Während der Haushaltsplan 2012 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt 65 Richterstellen auswies, sank die Stellenzahl – mit Beginn der Fluchtbewegung – 2013/2014 auf 63 und 2015 sogar auf 60 und blieb dann 2016 bei 60. Erst im Haushalt 2017 reagierte der Haushaltsgesetzgeber durch Ausbringung von drei zusätzlichen Richterstellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, so dass die Gesamtzahl der Richterstellen auf 63 anstieg, aber immer noch unterhalb der Stellenzahl vor Beginn der Fluchtbewegung im Haushaltsjahr 2012 mit damals insgesamt 65 Stellen lag, Im aktuellen Landeshaushaltsplan für 2018/2019 ist ein weiterer Anstieg um drei Richterstellen enthalten, sodass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nun über insgesamt 66 Richterstellen verfügt. Im Vergleich zu 2012 – vor Beginn der Fluchtbewegung – ist das eine Steigerung um eine Richterstelle oder um 1,54 Prozent. Für den Haushaltsplan 2020 ist nun eine weitere Steigerung um zwei R1-Stellen beabsichtigt, was einer Steigerung um 4,62 Prozent zum Vergleichsjahr 2012 bedeuten würde. Abgesehen davon, dass zugleich fünf Richterstellen für den Stellenabbau vorgesehen sind, bleibt die Stellenverstärkung deutlich hinter dem Anstieg der Asyleingänge zurück, die – wie ausgeführt – mehrere hundert Prozent beträgt. Hinzu kommt, dass die ersten Reaktionen des Haushaltsgesetzgebers verzögert erfolgten und auch nur die erste Instanz betrafen, sodass zwischenzeitlich ein Bestand an unerledigten Verfahren angewachsen ist, der neben den Verwaltungsgerichten gerade auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht betrifft“ (ebd.).

²³⁶⁰ *Zuschrift 6/2807*, S. 30.

Außerdem betrifft der Rückgang nur die erste Instanz und nicht die Neueingänge am Thüringer Oberverwaltungsgericht, die im Asylbereich unverändert hoch und in 2018 noch einmal um rund 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr angestiegen sind. Schließlich verkennt ein Abstellen allein auf die jeweils aktuellen Neueingänge, dass sich bei den Verwaltungsgerichten in den letzten Jahren ein ‚Berg‘ unerledigter Verfahren aufgetürmt hat, der die Gerichte ‚verstopft‘ und so zu beständig ansteigenden Laufzeiten auch außerhalb der Asylverfahren führt. Eine bessere personelle Unterstützung ist daher für die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt dringend geboten, so dass der Forderung nach Personalaufstockung zugestimmt werden kann. Allerdings nicht wie im Katalog vorgeschlagen zum Zwecke vermehrter Rechtsberatung (vgl. die Ausführungen zu Nrn. 4, 9 und 10 des Maßnahmenkatalogs), sondern zur Streitentscheidung und um den absehbaren Verwerfungen aufgrund der Altersstruktur in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu begegnen.²³⁶¹

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht schlug in seiner schriftlichen Stellungnahme vor, dass die 2.000 Stellen aus dem Rechtsstaatspakt von Bund und Ländern für eine bessere Ausstattung der Justiz durchaus Spielraum für eine bessere Personalausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit böten.²³⁶²

Auch das Verwaltungsgericht Weimar betonte, dass eine bessere Ausstattung der Behörden und der Gerichte stets begrüßenswert sei.²³⁶³

Das Verwaltungsgericht Meiningen verwies ebenfalls auf eine fehlende bzw. zögerliche Aufstockung bei steigender Belastung hin²³⁶⁴ und betonte, die „Leidtragenden sind die Asylkläger, die nicht wissen, wann ihr Fall entschieden wird, und die anderen Bürger, deren Verfahren angesichts der Fülle der Verfahren ebenfalls nicht zügig entschieden werden können.“²³⁶⁵

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. begrüßte die Aufstockung von Personal, da diese Maßnahme „ohne Zweifel zu einem Abbau von Überlastung und einer gründlicheren Bearbeitung der Aufgaben“²³⁶⁶ führen würde. Jedoch unter der Voraussetzung, dass das Personal entsprechend geschult und ausgebildet sei, da sonst das Risiko bestünde, dass neue Mitarbeitende falsche und rechtswidrige Entscheidungen treffen und ihre Aufgaben unzureichend wahrnehmen würden.²³⁶⁷

²³⁶¹ Ebd., S. 30 f.

²³⁶² Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 30 f. Und ergänzte: „Entsprechende Vorschläge sind jedoch nicht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu adressieren, sondern an den für die Stellenausstattung zuständige Haushaltsgesetzgeber“ (ebd.).

²³⁶³ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 6.

²³⁶⁴ Zuschrift 6/2812, S. 6. „Das Verwaltungsgericht Meiningen wurde trotz der seit Ende 2015 absehbaren Belastung erst Ende 2016 und dann nur zögerlich personell aufgestockt, also erst zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits eine Fülle von Asylverfahren anhängig war. Dies hatte und hat zur Folge, dass sich die Verfahrenslaufzeiten immer mehr verlängern, weil der angewachsene Bestand an Verfahren bei gleichzeitigen Neueingängen abgebaut werden musste und muss. Hinzu kommt, dass die Gerichte nicht mit Lebenszeitrichtern besetzt wurden, sondern die Aufstockung mit Proberichtern vorgenommen wurde. Diese dürfen, wenn sie nicht bereits sechs Monate an einem anderen Gericht tätig waren, in dieser Zeit nicht als Einzelrichter in Asylverfahren eingesetzt werden. Außerdem sind alle Proberichter in die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit einzuarbeiten und werden zudem spätestens nach 21 Monaten wieder abgezogen. Die Folgen für die Laufzeiten und die Abarbeitungsgeschwindigkeit müssen nicht weiter kommentiert werden. Die Leidtragenden sind die Asylkläger, die nicht wissen, wann ihr Fall entschieden wird, und die anderen Bürger, deren Verfahren angesichts der Fülle der Verfahren ebenfalls nicht zügig entschieden werden können“ (ebd.).

²³⁶⁵ Ebd.

²³⁶⁶ Zuschrift 6/2811, S. 5.

²³⁶⁷ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 5.

Auch der Rechtsanwalt Hiemann unterstützte diesen Maßnahmenvorschlag, da er ihn auf jeden Fall für notwendig halte, „insbesondere für die Ausländerbehörden. Diese verstoßen regelmäßig insbesondere gegen §§ 25 Abs. 1 und 2 VwVfG (Beratung, Auskunft) und 28 VwVfG (Anhörung Beteiligter) bei nicht anwaltlich vertretenen Personen.“²³⁶⁸

Zu b) 12. „Die Behördenmitarbeiter*innen sollen die Möglichkeit der Nutzung von Supervision und Beratungsmöglichkeiten erhalten.“²³⁶⁹

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar hielt die Vorschläge von Supervision für sehr sinnvoll.²³⁷⁰ Sie berichtete weiter, dass man auch schon versucht habe, Intervention in der Gerichtsbarkeit zu etablieren, was in der Vergangenheit nicht so erfolgreich gewesen sei. Jedoch gebe es Aspekte für diesen Befund, die auch in der Altersstruktur begründet liegen könnten:

„Ich glaube, jetzt ist gerade ein sehr guter Moment für derartige Maßnahmen, weil wir viele junge Proberichter und -richterinnen haben, die sehr offen und motiviert sind, sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen. Da sehe ich Möglichkeiten, die wir innerhalb der Gerichtsbarkeit kultivieren können. Ich würde aber sagen, dass es an der Stelle auch immer sehr wichtig ist, dass es aus der Gerichtsbarkeit kommt. Das hat natürlich etwas mit der Gewaltenteilung zu tun, das hat etwas mit der Unabhängigkeit der Richter zu tun, aber es hat ja auch einfach damit zu tun, dass man die Dinge selbst entwickeln muss, weil sie sonst nicht wirksam sind.“²³⁷¹

An späterer Stelle im Beratungsverlauf machte die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar nochmals auf die Wichtigkeit dieses Maßnahmenvorschlags aufmerksam:

„Das Supervisionsthema finde ich wichtig und da würde ich mich auch über entsprechende Vorschläge und Maßnahmen freuen, denn das gibt es zwar, aber wir haben natürlich sehr geringe Mittel für so etwas zur Verfügung, auch für die kollegiale Beratung, das muss man sich immer erkämpfen, das haben wir uns überhaupt erst in der allerletzten Zeit erkämpft. Viele Leute fragen mich: Gibt es denn so etwas wie Supervision? Ich sage dann, es ist nur ein kleiner Anteil im Vergleich zu anderen Berufssparten, was ich auch nicht angemessen finde, denn ich bin durchaus der Meinung, dass viele Kolleginnen und Kollegen mit sehr belastenden Fragen zu tun haben. Jeder hat ja auch noch mal seine menschliche Seite dabei, das ist nämlich auch nicht so einfach. Ich denke, es ist sehr wichtig, dass man da Unterstützung leistet und es muss auch Unterstützung sein, es müssen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Das ist aus meiner Sicht bisher nicht ausreichend der Fall.“²³⁷²

Auch der Vertreter des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen- und Verwaltungsrichter e.V. betonte das Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Eigen- und Fremdwahrneh-

²³⁶⁸ Zuschrift 6/2813, S. 2.

²³⁶⁹ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²³⁷⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 11.

²³⁷¹ Protokoll 24. Sitzung, S. 11.

²³⁷² Protokoll 24. Sitzung, S. 38.

mung einander zu spiegeln, und unterstützte seinen Kollegen und ehemaligen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in seinem vorgetragenen Argument, dass Richterinnen und Richter sich bemühten, Informationen zu bekommen, wie ihr Verhalten von den Betroffenen aufgenommen würde, z.B. durch den Kontakt zur Thüringer Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge oder beispielsweise auch zuletzt im Dezember 2018 durch den Kontakt zur Refugee Law Clinic.²³⁷³ Man möchte dieses Feedback, wie das Verhalten als Richterin und Richter bei den Betroffenen ankommt, haben. Deswegen seien auch vorgeschlagene Hilfsmittel, wie das der Supervision, wo die Möglichkeit bestehe, das Verhalten im Gerichtssaal kritisch zu reflektieren, von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unbedingt erwünscht.²³⁷⁴

Der Deutschen Richterakademie erschien die Anregung der Nutzung der Supervision sinnvoll.²³⁷⁵ Auch bei der Deutschen Richterakademie würden Seminare zur Supervision sehr gut nachgefragt. Als innovatives Modell schlage die Deutsche Richterakademie die „kollegiale Fallsupervision“ vor, die sich vielfach als Modell zur Bewältigung schwieriger Berufssituationen anbiete. „Diese kollegiale Supervision kann nach entsprechender Ausbildung einiger Richterinnen und Richter auch ohne größere Schwierigkeiten flächendeckend implementiert werden.“²³⁷⁶, so die Einschätzung des Anzuhörenden.

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt diesen Maßnahmenvorschlag für sehr sinnvoll und ergänzte in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass diese vorgeschlagene Maßnahme schnellstmöglich und verbindlich umgesetzt werden sollte.²³⁷⁷

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wies zu diesem Maßnahmenvorschlag daraufhin, dass dieser Vorschlag als nicht notwendig erachtet werde, weil den „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter[n] an den Verwaltungsgerichten [...] entsprechende Angebote im Rahmen des Gesundheitsmanagements der Thüringer Justiz bereits unterbreitet [würden].“²³⁷⁸

Das Verwaltungsgericht Meiningen argumentierte ähnlich und sah über das „Gesundheitsmanagement der Justiz“ grundsätzlich diese Möglichkeiten als zur Verfügung stehend an, die Richter*innen ausdrücklich angeboten würden.²³⁷⁹

Das Verwaltungsgericht Weimar betonte: „Die Möglichkeit der Nutzung von Supervision für Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte, aber auch für die in Ziffer 12. genannten Behördenmitarbeiter*innen ist eine gute Unterstützung für alle in der Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit tätigen Mitarbeiter.“²³⁸⁰ Leider stünden in der Gerichtsbarkeit, außer in einem

²³⁷³ Protokoll 24. Sitzung, S. 35.

²³⁷⁴ Vgl. ebd., „...und diese Methoden, also Supervision und kollegiale Beratung, existieren, weil die Richterinnen und Richter das nachgefragt haben und es war schwierig genug, die finanziellen Mittel zu bekommen, um diese Methoden dann auch zu etablieren“ (ebd.).

²³⁷⁵ *Zuschrift* 6/2644, S. 2.

²³⁷⁶ *Zuschrift* 6/2644, S. 2.

²³⁷⁷ *Zuschrift* 6/2806, S. 4.

²³⁷⁸ *Zuschrift*, 6/2807, S. 31.

²³⁷⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2812, S. 7.

²³⁸⁰ *Zuschrift* 6/2812, S. 7.

verschwindend geringen Umfang innerhalb des Gesundheitsmanagements, keine Mittel hierfür zur Verfügung. Es werde in der Tat bislang zu wenig beachtet, dass die Angehörigen der Gerichtsbarkeit auf allen Ebenen zum Teil belastende Entscheidungen zu verantworten hätten, ohne irgendeine psychologische Unterstützung.²³⁸¹

Der Rechtsanwalt Hiemann hielt den Maßnahmenvorschlag für sinnvoll.²³⁸²

Zu b) 13. „Für Behördenbesuche soll die Bereitstellung von Sprachmittler*innen garantiert und die Regelungen zur Kostenübernahme vereinfacht und die bestehenden Angebote besser beworben werden. Um in der Fläche kurzfristig eine Verbesserung des Zugangs zu Sprachmittler*innen zu erhalten, soll die Nutzung von Angeboten der Videodolmetschung gestärkt werden.“²³⁸³

Die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH berichtete, dass besonders vor Gericht und auch in verschiedenen Bereichen beeidigte Dolmetscher*innen eingesetzt werden sollten. Soweit dem Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH bekannt sei, würden Dolmetscher*innen in allen öffentlichen Verfahren gestellt, also von der Anhörung bis zum Gerichtsverfahren.²³⁸⁴ Leider sei es allerdings so, dass der Begriff „Dolmetscher*in“ kein geschützter Begriff sei. Es sei daher sehr schwierig nachzuprüfen, ob diese Person wirklich ein*e beeidigte*r und ausgebildete*r Sprachmittler*in sei.²³⁸⁵

„Daher ist es, glaube ich, ganz wichtig, für die Kommission auch zu beachten, wenn von ausgebildeten Sprachmittlern gesprochen wird, an den Merkmalen sicherzustellen, dass diese Personen wirklich ausgebildet sind, also entweder, dass sie das Studium durchlaufen haben oder – eine Beeidigung ist ein guter Grundsatz für das Ausgebildetsein – eine Mitgliedschaft im BDÜ haben. Auch das ist eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass diese Person wirklich geeignet ist, denn wir haben auch sehr viele Beschwerden gehört, dass zum Beispiel bei den Anhörungsverfahren unsachgemäß gedolmetscht wurde oder dass bestimmte Menschen, die uns auch bekannt geworden sind, sich sehr gut präsentieren können, die sehr professionell rüberkommen, aber unsachgemäß dolmetschen. Das betrifft Menschen, die nicht als Dolmetscher ausgebildet sind. Da es eben kein geschützter Begriff ist, ist es da sehr wichtig, darauf zu achten, wen nimmt man. Die Empfehlung ist dann, vielleicht auch zu sagen, wenn ich in Thüringen niemanden für die Sprache habe, auf Videodolmetschen bei zertifizierten Anbietern zurückzugreifen.“²³⁸⁶

²³⁸¹ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 6.

²³⁸² Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 3.

²³⁸³ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²³⁸⁴ Protokoll 24. Sitzung, S. 27.

²³⁸⁵ Vgl. ebd. Die Anzuhörende führte weiter aus: „Diese Erfahrung ist besonders schwierig in Thüringen. Es gibt einige Sprachen, für die keine beeidigten Dolmetscher in Thüringen zur Verfügung stehen. Uns ist bekannt, dass daher auch Menschen genommen werden, die schon seit Jahren dolmetschen, aber eigentlich keine Ausbildung haben. Es wurden auch einige Menschen in den 90er-Jahren beeidigt, die auch keine Ausbildung hatten, die aber zur Verfügung standen, die als Restbestand immer noch da sind und immer noch dolmetschen“ (ebd.).

²³⁸⁶ Protokoll 24. Sitzung, S. 27.

Zur Frage aus der Kommission heraus, ob Dolmetscher*innen nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien herangezogen werden sollten, antwortete die Anzuhörende, dass es sehr wichtig wäre, dass Personen, die im Verwaltungsbereich und vor den Gerichten dolmetschen, dementsprechend ausgebildet sind.²³⁸⁷ „Das müsste auf alle Fälle so formuliert werden, denn unsere Dolmetscher bräuchten zum Beispiel eine Weiterbildung dafür.“²³⁸⁸ Deswegen wäre es wichtig, so die Einschätzung der Anzuhörenden, solche Kriterien, wie Beeidigung, festzulegen, denn dann hätte man die Grundlage, dass die Person dementsprechend ausgebildet sei.²³⁸⁹

Der Vertreter der Refugee Law Clinic hielt die Anmerkungen und Vorschläge hinsichtlich Sprachmittlung und Möglichkeiten der Spracheinbeziehung für sehr begrüßenswert. Denn dieses Problem nehme der Anzuhörende als eine der Hauptursachen für Konflikte in dem Bereich des Ausländer*innenrechts zwischen Behörden und Betroffenen wahr.²³⁹⁰ Das führe zu Problemen unterschiedlichster Art und Weise. „Wenn ein Gespräch von Anfang an gar nicht stattfinden kann, weil die Sprachmittlung nicht funktioniert, dann ist auch der behördliche Vorgang oftmals zum Scheitern verurteilt.“²³⁹¹

Der Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. rekurrierte in der mündlichen Anhörung auf die Anmerkungen und Anregungen der Anzuhörenden des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH und dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und berichtete, dass auch ihnen das Problem bekannt sei und es vorkomme, „dass Angaben, die ein Kläger, ein Asylbewerber, ein Flüchtling im Verwaltungsverfahren gemacht hat, wegen Problemen der Übersetzung nicht angemessen wiedergeben sind.“²³⁹² Jedoch stellten sich im gerichtlichen Verfahren diese Probleme nicht, denn im gerichtlichen Verfahren müsse ein*e Dolmetscher*in anwesend sein. Er/*Sie sei auch immer anwesend.²³⁹³ Hinsichtlich der Finanzierung der Dolmetscher*innen bei Gericht führte der Anzuhörende aus, dass die Sprachmittler*innen bereitstünden. Die Kosten dafür würden nicht vom/*von der Klagenden, also dem/*der Asylbewerber*in und Flüchtling getragen, da das Gerichtskosten seien und das Gerichtsverfahren kostenfrei sei, entstünden dem/*der Betroffenen keine Kosten, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²³⁹⁴

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt die Förderung von Dolmetsch-Möglichkeiten für sinnvoll. Diese Möglichkeit sollte seitens der Behörden ausreichend beworben werden, so diese Einschätzung zu diesem Maßnahmenvorschlag.²³⁹⁵

²³⁸⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 29, 30.

²³⁸⁸ Ebd.

²³⁸⁹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 30.

²³⁹⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²³⁹¹ Ebd.

²³⁹² Protokoll 24. Sitzung, S. 21.

²³⁹³ Vgl. ebd.

²³⁹⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 21.

²³⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 4.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass entsprechende Regelungen bereits existierten.²³⁹⁶ Es sei nicht ersichtlich, dass die Richterinnen und Richter der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegen diesen Grundsätzen die Beauftragung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den betreffenden Gerichtsverfahren zum Nachteil asylsuchender Menschen nicht anordnen würden.²³⁹⁷ Auch sei seit 2013 die Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren möglich und die Option des Video-Dolmetschens gestattet.²³⁹⁸ Eine praktische Anwendung der nach § 55 Verwaltungsgerichtsordnung auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbaren Vorschrift scheitere daran, dass entsprechende Videokonferenzsysteme in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlten. Hierfür müssten zunächst die entsprechenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bzw. die Gemeinsame IT-Stelle am Thüringer Oberlandesgericht bereitgestellt werden, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²³⁹⁹ Darüber hinaus zeige die Erfahrung außerdem, dass das Medium des Dolmetschens Einfluss auf die Art der Sprachmittlung habe. „Bei einem persönlich anwesenden Dolmetscher kann die Übersetzung häufig leise und simultan erfolgen, was bei einer Videokonferenz (selbst bei Einsatz von Kopfhörern) nur schwer möglich sein dürfte (BeckOK VwGO/Schild, 48. Ed. 1.1.2019, VwGO § 102a Rdnr. 14 f.).“²⁴⁰⁰ Hinsichtlich der Kostenübernahme sei darauf hinzuweisen, dass auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt werden könne.²⁴⁰¹

Die Verwaltungsgerichte Weimar²⁴⁰² und Meiningen folgten in ihren schriftlichen Stellungnahmen dieser Argumentation.

Der republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt das Bereitstellen von Sprachmittler*innen zur Stärkung der Rechte der Betroffenen für absolut sinnvoll.²⁴⁰³ Durch

²³⁹⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 32 f. „In Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wie dies in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren regelmäßig der Fall ist, ist gemäß § 55 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 185 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um eine spezielle Form der Gewährung des durch Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz garantierten rechtlichen Gehörs, das verkürzt würde, wenn in einem Rechtsstreit eines Asylsuchenden, der mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht in der Lage ist, sich sachgemäß und erschöpfend zu äußern, kein Dolmetscher hinzugezogen würde (OVG Münster, Beschluss vom 23. Mai 2018 — 19 A 70/18.A juris, Rdnr. 3)“ (ebd.).

²³⁹⁷ Vgl. ebd.

²³⁹⁸ Vgl. ebd., S. 32. „Seit dem 1. November 2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Absatz 1 a Gerichtsverfassungsgesetz (eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013, BGBl. I S. 935) gestatten, „dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält.“ Dabei ist sicherzustellen, dass die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort, an dem sich der Dolmetscher aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird“ (ebd.).

²³⁹⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 32.

²⁴⁰⁰ *Zuschrift 6/2807*, S. 33.

²⁴⁰¹ Vgl. ebd., S. 33. „Bereits jetzt bestimmt das Asylgesetz in § 83b eine umfassende Gerichtskostenfreiheit für Streitigkeiten, die das Asylverfahrensrecht nach dem Asylgesetz betreffen. Gemäß § 83b Asylgesetz werden Gerichtskosten in ‚Streitigkeiten nach diesem Gesetz‘ nicht erhoben. Liegt eine solche Streitigkeit vor, erstreckt sich die Gerichtskostenfreiheit auf sämtliche gerichtliche Verfahren in allen Instanzen und greift selbst dann, wenn das konkret eingelegte Rechtsmittel nicht statthaft sein sollte (BVerwG, Beschluss vom 12. Februar 2019 — 1 KSt 1/19 juris, Rdnr. 6)“ (ebd.).

²⁴⁰² Vgl. *Zuschrift 6/2809*, S. 6 und vgl. *Zuschrift 6/2812*, S. 7.

das Bereitstellen von Informationsblättern, Formularen und Unterlagen in mehreren Sprachen würden Verständigungsschwierigkeiten zwar schon bis zu einem gewissen Maß abgeholfen.²⁴⁰⁴ Da die Interaktion zwischen Betroffenen und Beschäftigten aber der zentrale Punkt für die Wahrnehmung und Realisierung von Rechten sei, wäre eine gute Sprachmittlung insbesondere in schwierigen Fällen eigentlich unerlässlich, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²⁴⁰⁵

Der Rechtsanwalt Hiemann hielt diesen Maßnahmenvorschlag für „sehr wichtig“²⁴⁰⁶.

Zu b) 14. „Klient*innen sollen ein Recht auf einen Wechsel der Sachbearbeiter*innen, Vormünder, etc. bekommen.“²⁴⁰⁷

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt diese vorgeschlagene Maßnahme für sehr sinnvoll. Die Entscheidung der Klientin/des Klienten müsse an dieser Stelle Gewicht haben und respektiert werden, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²⁴⁰⁸

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht führte zu dieser vorgeschlagenen Handlungsoption aus, dass dieser Maßnahmenvorschlag abzulehnen sei, da es einen Verstoß gegen die Garantie des/*der gesetzlichen Richter*in (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) darstelle.²⁴⁰⁹ Sofern Beteiligte an einem Gerichtsverfahren an der Objektivität einer Richterin oder eines Richters im Einzelfall zweifeln würden, gebe ihnen die Prozessordnung das Recht, diese Richterin oder diesen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen oder aber die gerichtliche Entscheidung von der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.²⁴¹⁰

Das Verwaltungsgericht Weimar²⁴¹¹ und das Verwaltungsgericht Meiningen²⁴¹² folgten der Argumentation des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts.

²⁴⁰³ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 6.

²⁴⁰⁴ Vgl. *ebd.*

²⁴⁰⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 6.

²⁴⁰⁶ *Zuschrift* 6/2813, S. 3.

²⁴⁰⁷ *Vorlage* 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁴⁰⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2806, S. 4.

²⁴⁰⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 34. Es wurde erläutert: „Mit der Garantie des gesetzlichen Richters will Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz vermeiden, dass das Ergebnis der Entscheidung durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richterinnen oder Richter manipuliert werden kann. Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden. Dieses Vertrauen nehme Schaden, müsste der Rechtsuchende befürchten, sich einem Richter gegenüberzusehen, der mit Blick auf seinen Fall und seine Person bestellt worden ist (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1997 — 1 PBvU 1/95 juris, Rdnr. 25). Eine solche unzulässige ‚Bestellung‘ mit Blick auf die zu treffende Entscheidung im konkreten (Einzel-)Fall läge vor, wenn sich rechtsuchende Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch das vorgeschlagene ‚Recht auf einen Wechsel der Sachbearbeiterinnen‘ die Richter mit Blick auf die von diesen zu treffende Entscheidung im konkreten Einzelfall auswählen könnten“ (*ebd.*).

²⁴¹⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 34.

²⁴¹¹ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 7. „Hier ist von einem Recht auf Wechsel der Sachbearbeiter etc. die Rede. Die Rechtsprechung basiert auf dem Grundsatz des gesetzlichen Richters. Dieser garantiert die Unabhängigkeit und die Unvoreingenommenheit. Daher ist ein Wechsel eines Richters aus persönlichen Gründen generell gar nicht denkbar“ (*ebd.*).

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt die Einrichtung eines Rechtes auf Wechsel der Sachbearbeiter*in, Vormünder*in, etc. für sinnvoll.²⁴¹³ „Voraussetzung hierfür sollte aber ein nachvollziehbarer Grund sein. Zur Identifikation dieser Gründe ist die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle (vgl. Vorschlag Maßnahme 9) geeignet.“²⁴¹⁴ Eine Überprüfung dieser Gründe durch die Verwaltung selbst sei erfahrungsgemäß wenig sinnvoll, so die Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., da die Sanktionsbereitschaft der Verwaltung gegenüber ihren eigenen Mitarbeiter*innen relativ gering sei.²⁴¹⁵

Zu b) 15. Weitere Anmerkungen und Anregungen zu Maßnahmenvorschlägen aus dem Beratungsverlauf

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar bemerkte resümierend, dass die Anhörung gezeigt habe, dass „tatsächlich vielleicht verschiedene Gruppen, verschiedene Institutionen über ein Informationsdefizit gegenseitig verfügen“²⁴¹⁶ würden. So bewegte der Beratungsverlauf und die Reflektion der verschiedenen Perspektiven die Anzuhörende zu der Beobachtung, dass die Gerichtsbarkeit nicht immer in der Weise transparent und verständlich machen könne, warum sie handele, wie sie handelt. Es gebe Missverständnisse und Lücken. Weiter reflektierte die Anzuhörende den Beratungsverlauf so, dass man als Verwaltungsgerichtsbarkeit darum bemühter sein solle, die eigenen Handlungsweisen deutlicher zu machen.²⁴¹⁷ Auch die Berichte der anderen Anzuhörenden über die praktischen Abläufe (z.B. Zustellweise von Bescheiden etc.) empfand die Anzuhörende des Verwaltungsgerichts Weimar als instruktiv²⁴¹⁸.

„Da ist sicherlich aufseiten der Gerichtsbarkeit trotz aller Fortbildungen, die wir machen, immer noch auch ein Defizit, was man bearbeiten müsste, also sich wirklich nicht nur mit den Rechtsfragen zu befassen oder mit der Situation in den Ländern, sondern auch mit den ganz praktischen Abläufen, was steckt dahinter.“²⁴¹⁹

²⁴¹² Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 7. „Diese Maßnahme verstößt gegen den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG). Dem Betroffenen steht allenfalls die Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit offen. Bei der Verwendung des Begriffs ‚Clientin‘ sollte im Übrigen berücksichtigt werden, dass er in seiner ursprünglichen Wortbedeutung regelmäßig ein Abhängigkeits- und Hörigkeitsverhältnis zu einem Patron voraussetzt und dieser Sprachgebrauch einem demokratischen Rechtsstaat nicht entspricht“ (ebd.).

²⁴¹³ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²⁴¹⁴ Ebd.

²⁴¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²⁴¹⁶ Protokoll 24. Sitzung, S. 38 f.

²⁴¹⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 38.

²⁴¹⁸ Vgl. ebd. Hinsichtlich der Zustellung von Bescheiden verwies die Anzuhörende aufs die Bundeebene und schätzte die Lage so ein: „[E]s gibt Zustellungsfiktionen, die sind eigentlich geradezu abstrus, aber das sind Gesetze, an die wir uns halten müssen, das ist das Problem“ (ebd.).

²⁴¹⁹ Protokoll 24. Sitzung, S. 38.

Der Anzuhörende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. führte als Vertreter des Interessenverbandes der Richter*innen aus, dass die aktuelle verfahrensrechtliche Ausgestaltung sowohl des asyl- und ausländer*innenrechtlichen Verfahrens als eben auch des gerichtlichen Verfahrens Teil einer sehr langen bis weit in die 1990er-Jahre zurückgehenden Rechtsentwicklung und Gesetzgebungsgeschichte sei.²⁴²⁰

„Der Verwaltungsrichterverein, wir in Gestalt unseres Bundesverbandes der bundesdeutschen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begleiten diese Gesetzgebungsentwicklung von Anfang an und werden auch zu Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere zu Änderungen angehört. Wir versuchen, Regelungen, die aus unserer Sicht eine nicht sachgerechte Änderung beispielsweise des gerichtlichen Verfahrens bewirken, auch zu kritisieren und auf eine Rücknahme des entsprechenden Gesetzentwurfs hinzuwirken. Es wird das Gesetzgebungsverfahren von uns als Verband sehr eng und ständig und bis zuletzt, also bis in die allerjüngste Zukunft begleitet. Insofern sind wir als Verband nicht untätig.“²⁴²¹

Dass es dabei aber unterschiedliche Auffassungen gebe, was eine sachgerechte Ausgestaltung beispielsweise des gerichtlichen Verfahrens angehe, sei selbstverständlich. Aber man sehe, was als Veränderung bei Verfahrensregelungen passiere und nehme daran Anteil.²⁴²² Das Gesetz mache jedoch nicht der Verwaltungsrichter*innenverband, sondern das jeweilige Parlament, in dem Fall der Bundestag.²⁴²³

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt übte in seiner schriftlichen Stellungnahme an folgenden Punkten Kritik:

Die Familiennachzugsregelung für subsidiär Geschützte reiße Familien für Jahre auseinander. Der Zugang sei intransparent und wirke willkürlich. Außerdem seien die Zugangszahlen zu niedrig und dem Bedarf in keiner Weise angemessen.²⁴²⁴ Eine fristwahrende Anzeige für Anerkannte (3-Monats-Frist) grenze Menschen ohne Zugang zu Beratung oder mit Verständigungsschwierigkeiten aus.²⁴²⁵ Das Standesamt eröffne keinerlei Alternativen bei Fällen, in denen eine Urkundenbeschaffung nicht möglich sei.²⁴²⁶ Außerdem wurde die automatische Verlängerung der Überstellungsfrist bei erstmaligem Nichtanwesendsein in Gemeinschaftsunterkünften bei Abschiebeversuchen sowie die Verschärfung der Auflagen für das Kirchenasyl kritisiert.²⁴²⁷ In Gemeinschaftsunterkünften leben zu müssen, obschon man das Asylverfahren positiv beendet habe, sowie Wohnsitzauflagen, Hausarrest und Arbeitsverbote seien diskriminierend.²⁴²⁸ Weiterhin wurden „Racial Profiling“ durch Polizeibeamte und die Sanktionspraxis des Jobcenters (häufig fehlte das Sprach- und Systemverständnis der Kun-

²⁴²⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 43.

²⁴²¹ Ebd.

²⁴²² Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 43 f.

²⁴²³ Protokoll 24. Sitzung, S. 44.

²⁴²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 5.

²⁴²⁵ Vgl. ebd.

²⁴²⁶ Vgl. ebd.

²⁴²⁷ Vgl. ebd.

²⁴²⁸ Vgl. ebd.

den*innen — besonders bei U25!) kritisiert.²⁴²⁹ Eine Einteilung nach Herkunftsländern beim Zugang zu Sprachkursen für Gestattete sei diskriminierend, ebenso die Verpflichtung zum Sprachkurs, ohne die Sicherstellung von Kinderbetreuung. Dies treffe Frauen in besonderer Weise.²⁴³⁰ Sprachkursverpflichtungen ohne Einfluss und Rücksicht auf individuelle Lebenslagen (z.B. Traumatisierung) werde ebenfalls kritisiert und empfohlen, die Möglichkeit psychologischer Betreuung und Begutachtung stärker zu berücksichtigen.²⁴³¹ Der Evangelische Kirchenkreis empfahl weitere folgende Maßnahmenvorschläge. So sollten Fristen zur Bearbeitung seitens der Verwaltung eingeführt werden, da Wartezeiten willkürlich erscheinen, z.B. bei Antrag auf Umverteilung.²⁴³² Außerdem solle der kommunale Wohnungsraum erweitert und heterogene Wohngebiete geschaffen werden. Der Evangelische Kirchenkreis empfahl abschließend: „Wir begrüßen die Idee eines ‚Bürgergeldes‘/ ‚Bedingungslosen Grundeinkommens‘.“²⁴³³

In der Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgerichts wurde abschließend nochmals auf die zu geringe Trennschärfe und Differenziertheit der Maßnahmenvorschläge insgesamt hingewiesen und der Kommission eine neugefasste Überarbeitung des Maßnahmenpapiers seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit nahegelegt.²⁴³⁴

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann gab in ihrer Stellungnahme abschließend die Anregung, dass ein Bereich nicht im Fokus stehe. „Auch im spezifischen Ausländerstrafrecht bzw. im allgemeinen materiellen Strafrecht mit ausländischen Tätern ist natürlich Rassismus ein Thema.“²⁴³⁵

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmenvorschläge im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„In der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten an Verwaltungsgerichten und in Behörden sollen rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte stärker berücksichtigt und verankert werden. Auch für die besondere Schutzbedürf-**

²⁴²⁹ Vgl. ebd.

²⁴³⁰ Vgl. ebd.

²⁴³¹ Vgl. *Zuschrift 6/2806*, S. 5.

²⁴³² Vgl. ebd.

²⁴³³ *Zuschrift 6/2806*, S. 5.

²⁴³⁴ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 34.

²⁴³⁵ *Zuschrift 6/2813*, S. 3.

tigkeit von bestimmten Personengruppen wie Geflüchteten mit Traumaerfahrungen und der Gefahr der Retraumatisierung im Rahmen von Verwaltungshandeln, [sic] sollen die Beschäftigten und Verantwortlichen entsprechend durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sensibilisiert werden. Auch die Förderung der interkulturellen Kompetenzen muss bei den Ausbildungsinhalten, insbesondere bei den Verwaltungsgerichten, Ausländerinnenbehörden, Jobcentern und Jugendämtern berücksichtigt werden.“²⁴³⁶

- Der Anzuhörende des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. unterstützte diesen Maßnahmenvorschlag und verwies auf eine vergangene Anhörung, in der es um den Begriff „Unternehmenskultur“ oder „Behördenkultur“ gegangen sei und ebenfalls darüber gesprochen wurde, „dass Aus- und Fortbildung von Beschäftigten dahingehend gestärkt werden soll, dass sie von den Punkten, die berücksichtigt werden, auf Antidiskriminierung und rassismussfreies Handeln abzielen sollen.“²⁴³⁷ Dem Diskutanten war es wichtig zu betonen, dass nicht der Eindruck entstehen solle, man könne Diskriminierung und Rassismus mit bestimmten Stunden „wegbilden“, sondern dass es projektierter Strukturen und Anreizsysteme bedürfe, damit sich Ämter und Behörden, alle Hierarchieebenen betreffend, eine neue Kultur erarbeiten könnten.²⁴³⁸
- Die Deutsche Richterakademie stellte in ihrer schriftlichen Stellungnahme dar, dass sie als „bundesländerübergreifende Einrichtung zur Fortbildung von Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aller 16 Bundesländer [...] seit mehreren Jahren Veranstaltungen zur Stärkung der ‚Interkulturellen Kompetenz‘ an[biete]“²⁴³⁹. Die Veranstaltungen stießen auf großes Interesse und würden insbesondere von Verwaltungsrichter*innen, die mit Migrationsfragen befasst seien, sehr gut angenommen. Aus Veranstaltungsevaluationen sei außerdem bekannt, dass die Informationen und Anregungen von den Teilnehmer*innen der Veranstaltungen für ihre tägliche Arbeit an Gerichten als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt würden.²⁴⁴⁰ Außerdem wies die Deutsche Richterakademie darauf hin, dass sie eine Veranstaltung zum Umgang mit traumatisierten Personen anbiete, die ebenfalls sehr gut angenommen werde und ausgelastet sei.²⁴⁴¹
- Aufgrund dieser Erfahrungen könne die vorgeschlagene Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen zielführend sein, so die Einschätzung der Deutschen Richterakademie. Außerdem wurde in der Stellungnahme vorgeschlagen, dass über die

²⁴³⁶ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁴³⁷ Protokoll 24. Sitzung, S. 17.

²⁴³⁸ Vgl. ebd.

²⁴³⁹ Zuschrift 6/2644, S. 1.

²⁴⁴⁰ Vgl. ebd., S. 1.

²⁴⁴¹ Vgl. ebd., S. 1.

Aufnahme des Themengebiets im Rahmen von Ausbildung im Rechtsreferendariat nachgedacht werden könne.²⁴⁴²

- Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt erachtete diese Maßnahme als sehr sinnvoll. Jedoch stellte er ihre Wirkung infrage, wenn es sich um freiwillige Angebote handle, da nach Einschätzung des Anzuhörenden die beschriebenen Themenkomplexe generell in die Ausbildung einfließen und entsprechende Weiterbildungsangebote verpflichtend gelten sollten. Darüber sei eine Ausweitung auf weitere Einrichtungen, etwa Standes- und Sozialämter wünschenswert.²⁴⁴³
- In der Stellungnahme des Thüringer Obergerverwaltungsgericht wurde zu diesem Maßnahmenvorschlag ausgeführt, dass der These einer ungenügenden Sensibilität in Aus- und Fortbildung in diesem Themenbereich widersprochen werde müsse.²⁴⁴⁴ So biete die Deutsche Richterakademie – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die in interdisziplinär ausgerichteten Tagungen umfassend die vielfältigen Fragestellungen zu Rassismus, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus untersuchten.²⁴⁴⁵ Dieses dargestellte umfangreiche Fortbildungsangebot würde von den Thüringer Verwaltungsrichterinnen und -richtern ausgesprochen gut angenommen, was ihre hohe Fortbildungsbereitschaft belege. Wolle man diesen Bereich deutlich mehr stärken, müsse geklärt werden, an wen sich diese Forderung richte: die Deutsche Richterakademie, das Aus- und Fortbildungsreferat im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit oder an die Richterinnen und Richter selbst.²⁴⁴⁶
- Das Verwaltungsgericht Weimar hielt vorgeschlagene Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf interkulturelle Fähigkeiten grundsätzlich für unterstützenswert, um den Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung zu verbessern.²⁴⁴⁷ Jedoch sei zwischen den richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten zu unterscheiden. Die Fortbildungen für den richterlichen Dienst würden in erster Linie an den Richter*innenakademien in Deutschland stattfinden. Darüber hinaus biete in geringerem Umfang das Land Thüringen Fortbildungsveranstaltungen durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

²⁴⁴² *Zuschrift* 6/2644, S. 2.

²⁴⁴³ *Vgl. Zuschrift* 6/2806, S. 1.

²⁴⁴⁴ *Vgl. Zuschrift* 6/2807, S. 10 f.

²⁴⁴⁵ *Vgl. Zuschrift* 6/2807, S. 10 f.

²⁴⁴⁶ *Vgl. Zuschrift* 6/2807, S. 13.

²⁴⁴⁷ *Vgl. Zuschrift* 6/2809, S. 2.

an.²⁴⁴⁸ Jedoch stehe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein sehr geringer Fortbildungsetat zur Verfügung, deshalb sei es wünschenswert, so das Verwaltungsgericht in seiner Stellungnahme, wenn unter Aufstockung der Mittel entsprechende Fortbildungsmaßnahmen z.B. im Rahmen der Verwaltungsgerichtstagung angeboten werden könnten.²⁴⁴⁹ Die Federführung für diese Fortbildungsmaßnahmen obliege dem Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Für den nichtrichterlichen Dienst würden in erster Linie Fortbildungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) wahrgenommen werden.²⁴⁵⁰

- Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt den „Vorschlag Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten an den Verwaltungsgerichten und in den Behörden mit rassismuskritischem und diskriminierungssensiblen Inhalt anzubieten, die Förderung interkultureller Kompetenzen und die Sensibilisierung für Gruppen mit bestimmter Schutzbedürftigkeit [für] eine sehr sinnvolle Maßnahme.“²⁴⁵¹ Die Umsetzung dieses Maßnahmenvorschlags wurde als einfach und seine Wirkung als sehr hoch eingeschätzt. Die Interaktion zwischen Gerichten, Behörden und Betroffenen spiele eine entscheidende Rolle bei der Realisierung und Geltendmachung von Rechten durch die Betroffenen. Je besser alle Beteiligten für Rassismus und andere möglicherweise auftretenden Formen von Diskriminierung sensibilisiert seien und um die Situation und Rolle des Gegenübers wissen würden, „desto eher bestünde eine Bereitschaft in der Interaktion diese Gründe für die Nichtgeltendmachung von Rechten zu erkennen können und zu beseitigen“²⁴⁵².
- Hinsichtlich der juristischen Ausbildung wurde in der Stellungnahme des Verwaltungsgerichts Meinungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Rechtsstudium Juristen umfassend verfassungsrechtlich ausgebildet werden würden.²⁴⁵³
- Die Schulung von interkulturellen Kompetenzen sei wünschenswert, jedoch wies das Verwaltungsgericht Meinungen darauf hin, dass die Verwaltungsgerichte in Thüringen über Asylbewerber*innen aus einer Vielzahl von Ländern mit völlig unterschiedlicher kultureller Prägung zu entscheiden hätten. Jede*n Richter*in zu jeder Zeit (also auch nach Dezernatswechseln) für jedes von ihm/*ihr bearbeitete Asylland mit interkultureller Kompetenz zu versehen, bedeute eine erhebliche

²⁴⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 2.

²⁴⁴⁹ Vgl. ebd.

²⁴⁵⁰ Vgl. ebd.

²⁴⁵¹ Zuschrift 6/2811, S. 1.

²⁴⁵² Zuschrift 6/2811, S. 1.

²⁴⁵³ Zuschrift 6/2812, S. 3 f.

Fortbildungsleistung, für die das Ausreichen bestehenden personellen Ressourcen angezweifelt wurde.²⁴⁵⁴

- Die Rechtsanwaltskanzlei Michael Hiemann begrüßte diese Maßnahme und hielt es für sehr wirksam, alle Beschäftigten in den Verwaltungsgerichten und Behörden durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sensibilisieren.²⁴⁵⁵
- Bezüglich der Ausländer*innenbehörden gebe es hier höchst differenzierte Anmerkungen zu machen, so die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann. Zum einen gebe es Ausländer*innenbehörden, in denen ein freundlicher Umgangston vorherrsche und mit denen auch eine Zusammenarbeit, sei es bei telefonischen Terminabsprachen, Rücksprachen zu Sachverhalten u.ä. immer ein offenes Wort möglich sei (LRA Wartburgkreis, Bad Salzungen, LRA Hildburghausen, teilweise LRA Gotha und LRA Ilm-Kreis).²⁴⁵⁶ Anders sei die Praxis in der Ausländer*innenbehörde – Bürger*innenamt der Landeshauptstadt Erfurt – geworden. Hier sei ein elektronisches Bestellsystem eingeführt worden, indem auch Anwalt*innen bei eiligen Sachverhalten nur über diese elektronische Terminvergabe „behandelt“ werden würden. Lobenswert sei noch die Ausländer*innenbehörde Schleiz, Saale-Orla-Kreis zu erwähnen, da dort telefonische Rücksprachen jederzeit möglich wären. Das Gleiche treffe für die Ausländer*innenbehörde im Unstrut-Hainich-Kreis zu.²⁴⁵⁷
- **„Da zu Strukturen und Handlungsweisen im Kontext von Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechenden Behörden wenig Daten und Studien vorliegen, wird eine wissenschaftliche Begutachtung und Begleitung der entsprechenden Einrichtungen empfohlen, um einerseits eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten und andererseits gezielt Strukturen zu identifizieren, die Rassismus und Diskriminierung begünstigen[,] und im Rahmen der Organisationsentwicklung und Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen,[sic] diese Strukturen und Handlungsweisen ändern können.“²⁴⁵⁸**
 - Der Vertreter*innen des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. bezog sich in seiner mündlichen Stellungnahme bei dieser Frage auf die Kritik von Vertreter*innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass es an Belegen für die Notwendigkeit der formulierten Handlungsoptionen im Bereich Rassismus und Diskriminierung fehle und argumentierte für eine konsequente wissenschaftliche Aufarbeitung.²⁴⁵⁹

²⁴⁵⁴ Vgl. ebd., S. 4.

²⁴⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 1 f.

²⁴⁵⁶ Vgl. ebd., S. 1 f.

²⁴⁵⁷ Vgl. ebd., S. 1 f.

²⁴⁵⁸ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁴⁵⁹ Protokoll 24. Sitzung, S. 31 f.

- Die Anzuhörende und Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar hielt es ebenfalls für denkbar und möglich, dass man wissenschaftliche Untersuchungen mache, die tatsächlich auch mit dem nötigen Fingerspitzengefühl und der entsprechenden Sensibilisierung an das Thema herangehen würden.²⁴⁶⁰ Jedoch müsse dies durch eine adressatenbezogene Beobachtung konzipiert sein.²⁴⁶¹
- Der Anzuhörende und Vorsitzenden des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. stellte fest, dass es Zielrichtung einiger Kommissionsmitglieder sei, strukturelle und nicht intentionale Vorgänge zu analysieren. Jedoch tue man sich als in der Struktur Lebender schwer, die Strukturen nach Außen wahrzunehmen.²⁴⁶² Deshalb müsse ein solcher Beobachtungsansatz von außenstehenden Sachverständigen erforscht werden. Er unterstützte das Argument der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar, dass „solche Sachverständigen-gutachten zur Wirkungsweise beispielsweise von prozessrechtlichen Vorschriften absolut legitim und möglicherweise auch für diejenigen, die in dieser Struktur leben, erkenntnisfördernd sind“²⁴⁶³. Jedoch müsse klar sein, dass solche Gutachten Anregungen geben sollten, die dann der/*die Betroffene für sich selbst wahrnehmen und überprüfen könnte und nicht als feste von außen oktroyierte Gebote, die gegenüber der Gerichtsbarkeit eben unzulässig wären.²⁴⁶⁴
- In ihrer schriftlichen Stellungnahme hielt die Deutsche Richterakademie die Maßnahme 2 für sinnvoll.²⁴⁶⁵
- Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle grundsätzlich für sinnvoll. Statistiken (z.B. über die Sanktionierung von Ausländern) seien von Vorteil, um rassistische und diskriminierende Strukturen aufzudecken. Hierbei wäre eine Kooperation bspw. mit der Universität Erfurt oder der Fachhochschule Erfurt denkbar.²⁴⁶⁶ Probleme seien, aus Sicht des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, bei der Durchsetzung zu ändernder Strukturen und Handlungsweisen zu erwarten — hier zeige die Erfahrung bisher leider keine ausreichende Konsequenz, auch nach Bekanntwerden bedenklicher Verfahrensweisen.²⁴⁶⁷
- Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht gab stark zu bedenken, dass bei einer Erforschung dieses Themenfeldes großen Wert auf eine objektive Forschungsperspektive zu legen sei, um Vereinseitigkeiten in Auswahl, Beobachtung, Thesenbil-

²⁴⁶⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 10.

²⁴⁶¹ Protokoll 24. Sitzung, S. 25.

²⁴⁶² Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 41.

²⁴⁶³ Ebd., S. 41.

²⁴⁶⁴ Ebd., S. 41.

²⁴⁶⁵ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁴⁶⁶ Vgl. Zuschrift, 6/2806, S. 2.

²⁴⁶⁷ Vgl. ebd.

dung, Datenerhebung und Datenauswertung zu vermeiden, denn eine „von vornherein festgelegte einseitige Begutachtung dürfte kaum wissenschaftlichen Standards genügen und [sei] auch deshalb abzulehnen.“²⁴⁶⁸ Auch hinsichtlich der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sehe das Thüringer Obergerverwaltungsgericht bei diesem Maßnahmenvorschlag Konfliktpotenzial.²⁴⁶⁹

- Das Verwaltungsgericht Weimar führte zu diesem Maßnahmenvorschlag in seiner schriftlichen Stellungnahme aus, dass man die Durchführung wissenschaftlicher Studien zur Frage des Umgangs mit Menschen mit Migrationshintergrund für sinnvoll halte.²⁴⁷⁰
- Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. schätzte die wissenschaftliche Begutachtung und Begleitung der Behörden und Verwaltungsgerichte als Maßnahme als empfehlenswert ein.²⁴⁷¹ Die wissenschaftliche Zusammenarbeit solle mit einer staatlichen Hochschule oder Universität erfolgen, so dass garantiert werden könne, dass die Untersuchungen unabhängig und transparent durchgeführt werden. Ähnlich seiner Einschätzung bei der vorherigen Maßnahme 1 sah der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. eine einfach mögliche Umsetzbarkeit und wenig zu erwartende Hürden. So könne eine Möglichkeit der Umsetzung die Kooperation mit einer staatlichen Hochschule sein. Darüber hinaus „sollte aber auch eine generelle Offenheit gegenüber Anfragen von Forschungsprojekten bestehen“.²⁴⁷²
- Das Verwaltungsgericht Meiningen führte in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Maßnahmenvorschlag das Argument an, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen über ein 150 Jahre erforscht und analysiert worden sei.²⁴⁷³
- Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag 2, da ihnen nicht bekannt sei, inwieweit Statistiken zu deren Spruchpraxis veröffentlicht würden. Aus Sicht des Anzuhörenden wäre es begrüßenswert, wenn es Informationen über Zahlen vergleichbarer Sachverhalte, z.B. Dublin-Entscheidungen, aus den verschiedenen Verwaltungsgerichten gebe. Denn auffällig sei z.B. hinsichtlich der Dublin-Entscheidungen bezüglich Italien, dass im Verwaltungsgericht Gera keine vulnerablen Kläger*innen bzw. Antragsteller*innen

²⁴⁶⁸ Zuschrift 6/2807, S. 13 f.

²⁴⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 13 f.

²⁴⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 2.

²⁴⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 2.

²⁴⁷² Zuschrift 6/2811, S. 2.

²⁴⁷³ Zuschrift 6/2812, S. 4. „Die Behauptung, dass zu ‚Strukturen und Handlungsweisen im Kontext von Verwaltungsgerichtsbarkeit wenig Daten und Studien vorliegen‘, ist daher falsch. Hinzu kommt, dass die Strukturen und Handlungsweisen offen zu Tage liegen, weil sie in der Verfassung und der Verwaltungsgerichtsordnung eingehend geregelt sind und die Richter vor der Öffentlichkeit verhandeln und entscheiden“ (ebd.).

identifiziert würden. Die Folge sei, dass die aufschiebende Wirkung der Klagen aus Vulnerabilitätsgesichtspunkten nicht angeordnet werde.²⁴⁷⁴

- **„In den Einrichtungen, Institutionen und Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll auf die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung hingewirkt werden.“²⁴⁷⁵**
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt eine schnelle Umsetzung dieser Maßnahme mit Blick auf die im Thüringer Integrationskonzept festgeschriebenen Ziele zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe für sinnvoll und wünschenswert. „Beide Maßnahmen sind sehr sinnvoll und sollten schnellstmöglich umgesetzt werden! (Mit Blick auf 3. können Migrant*innen und Behörden gleichermaßen von einer Umsetzung profitieren.)“²⁴⁷⁶
 - Auch die Deutsche Richterakademie hielt diesen Maßnamenvorschlag für sinnvoll.²⁴⁷⁷
 - Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass nicht klar genug differenziert werde, ob der Vorschlag alleine die Exekutive betreffen solle oder ob die Handlungsoption die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit miteinbeziehe.²⁴⁷⁸ Allerdings seien die Spielräume für die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung im Richter*innendienst ausgesprochen begrenzt. Bei einer Berufung in ein Richter*innenverhältnis sei ein möglicher Migrationshintergrund oder sind Fluchterfahrungen angesichts der für den Richter*innendienst erforderlichen Voraussetzungen nicht von Bedeutung.²⁴⁷⁹ Bei der Neubesetzung von Stellen sei vorrangig zu beachten, dass die Auswahlentscheidung gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zu erfolgen habe. Unter Beachtung dieser Vorgabe spreche jedoch nichts dagegen, Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit Fluchterfahrung einzustellen, so die Einschätzung des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts.²⁴⁸⁰
 - Das Verwaltungsgericht Weimar hielt es für begrüßenswert, wenn in Verwaltungsgerichten, wie auch in allen anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung, auch Menschen mit Migrationshintergrund eingestellt werden würden. Im Übrigen sei al-

²⁴⁷⁴ Zuschrift 6/2813, S. 2.

²⁴⁷⁵ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁴⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 2.

²⁴⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁴⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 14. „Richtet er sich auch an die Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Ernennung der Richterinnen und Richter nach § 3 Absatz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes bei dem für Justiz zuständigen Minister liegt. Daher müsste sich der Vorschlag an den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz richten“ (ebd.).

²⁴⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2707, S. 14.

²⁴⁸⁰ Zuschrift 6/2807, S. 14 – 16.

lerdings im Bereich der Gerichtsbarkeit, wie auch der öffentlichen Verwaltungen, in erster Linie nach Eignung, Leistung und Befähigung einzustellen. Andere Kriterien könnten in Einklang mit Art. 33 Grundgesetz nur sekundär berücksichtigt werden.²⁴⁸¹

- Nach Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. könne die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund/Fluchterfahrung in der Verwaltungspraxis zu einem anderen Bewusstsein für Rassismus und Diskriminierung führen.²⁴⁸²
- Das Verwaltungsgericht Meiningen legte hinsichtlich des Maßnahmenvorschlages dar, dass dies bezüglich der einzustellenden Richter*innen dem Ministerium obliege. Es gebe nichts, was dagegen spreche, außer unter Umständen die Bewerber*innenlage im Freistaat. Denn an den fachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung könne nicht gerüttelt werden.²⁴⁸³ Im nichtrichterlichen Bereich, für deren Einstellung die Gerichtsbarkeit selbst zuständig ist, sei zu vermelden, dass sich in den vergangenen Jahren trotz flächendeckender Ausschreibung kein*e einzige*r Bewerber*in mit Migrationshintergrund gemeldet habe.²⁴⁸⁴
- Die Anwaltskanzlei Hiemann begrüßte diese Maßnahme, da diese „sicher hilfreich [sei], gerade in den Ausländerbehörden, in denen oft Kommunikationsprobleme vorherrschen, die bei Menschen mit Migrationshintergrund aufgefangen werden könnten.“²⁴⁸⁵
- **„Formulare und Unterlagen in den betreffenden Stellen und Behörden (insbesondere Verwaltungsgerichte und Ausländerinnenbehörden) müssen mehrsprachig und in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter*innen sollen zudem trotz der Amtssprache deutsch, die Möglichkeit erhalten[,] eigene Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der Beratung und Fallbearbeitung nutzen zu können, um eine bessere Verständigung mit den Klient*innen und Betroffenen zu erreichen.“**²⁴⁸⁶
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt begrüßte diese Maßnahme sehr und fordert dessen schnellstmögliche Umsetzung, da Migrant*innen und Behörden gleichermaßen von der Umsetzung profitieren könnten, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²⁴⁸⁷

²⁴⁸¹ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 3.

²⁴⁸² Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 2.

²⁴⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4.

²⁴⁸⁴ Vgl. ebd., S. 4.

²⁴⁸⁵ Zuschrift 6/2813, S. 2.

²⁴⁸⁶ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁴⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 2.

- Auch die Deutsche Richterakademie hielt diese Maßnahme für sinnvoll.²⁴⁸⁸
- Das Thüringer Oberverwaltungsgericht führte zu diesem Maßnahmenvorschlag aus, dass sich dieser Vorschlag aus Perspektive des Oberverwaltungsgerichts vorrangig an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländer*innenbehörden richte.²⁴⁸⁹ Mit Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit legte das Thüringer Oberverwaltungsgericht dar, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren allein durch die gesetzlichen Prozessordnungen vorgegeben würden, die auch die Verwendung von Vordrucken und den Umgang mit fremdsprachlichen Beteiligten regelten. Ergänzend sei auszuführen, dass Einschränkungen des Grundsatzes, aus § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach Deutsch Gerichtssprache ist, vor allem dann geboten seien, wenn es um die Auswertung fremdsprachiger Schriftstücke im Asylverfahren ginge.²⁴⁹⁰
- Das Verwaltungsgericht Weimar erläuterte, grundsätzlich sei nach § 184 GVG die Gerichtssprache deutsch. Sollte der Kläger/die Klägerin oder der Antragsteller/die Antragstellerin nicht der deutschen Sprache mächtig sein, würde in der mündlichen Verhandlung, insbesondere im Asyl- und Aufenthaltsrecht, ein*e Dolmetscher*in geladen. Weitere Hilfestellungen in sprachlicher Hinsicht seien nach dem Gesetz nicht vorgesehen.²⁴⁹¹
- Bisher sei es in keinem Fall zu unüberwindbaren Verständigungsschwierigkeiten gekommen, zumal in der entscheidenden Situation einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich ein*e Dolmetscher*in geladen würde, so die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Weimar. Allerdings sei zu überlegen, ob im Rahmen von Fortbildungen zu interkulturellen Kompetenzen auch Kenntnisse der englischen Sprache, die im Umgang mit Klägerinnen und Klägern hilfreich sein könnten, vermittelt werden sollten.²⁴⁹²
- Der republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt das Anbieten von Formularen in verschiedenen Sprachen als Maßnahme für sehr empfehlenswert.²⁴⁹³ Diese Maßnahme erleichtere den Verwaltungsalltag für alle Beteiligten enorm, so die Einschätzung. Denn die Beschäftigten in den Behörden hätten weniger aufwändigen Beratungsaufwand in einer fremden Sprache und die Betroffenen hätten einen einfacheren Zugang zu den relevanten Informationen.²⁴⁹⁴

²⁴⁸⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2644, S. 2.

²⁴⁸⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 16 f.

²⁴⁹⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 16 f.

²⁴⁹¹ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 3 f.

²⁴⁹² Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 3 f.

²⁴⁹³ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 2 f.

²⁴⁹⁴ Vgl. *ebd.*, S. 3.

- Das Verwaltungsgericht Meiningen verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass das Ministerium allen Thüringer Verwaltungsgerichten für alle Asyl-länderländer entsprechendes Material für alle in Betracht kommenden Situationen zur Verfügung stellen möge. Außerhalb der gerichtlichen Verfahren würde dies bereits getan und das Ministerium habe insoweit weitere Unterstützungsleistungen angeboten.²⁴⁹⁵ Außerdem halte sich die Anzahl der sprachunkundigen Rechtsan-tragssteller*innen, trotz der starken Belastung des Gerichts mit Asylverfahren in Grenzen. Für das gerichtliche Verfahren gelte § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG. Es müsse ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden.²⁴⁹⁶
- Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann hielt Maßnahmvorschläge zur Verwendung von leichter Sprache für begrüßenswert. Auch die Verwendung von Fachsprache sei ein Problem in der Berufssparte, so die Einschätzung des Rechtsanwaltes.²⁴⁹⁷
- **„Die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte in Thüringen bei asyl- und aufent-haltsrechtlichen Entscheidungen soll rückwirkend und laufend begutachtet wer-den, insbesondere auf die Berücksichtigung vulnerabler Merkmale bei den Ent-scheidungen der Verwaltungsgerichte, da mehrfach eine unterschiedliche Spruchpraxis und Defizite bei Entscheidungen beobachtet wurden.“**²⁴⁹⁸
 - Der Anzuhörende und Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts erklärte zu Aspekten möglicher struktureller Ungleichheit und Unterschiede in Bezug auf Vorschriften zum Asylverfahren, dass diese „die Fristenregelung abweichend von sonstigen Verfahren und die Möglichkeit von Rechtsmitteln betreffen [würden]“²⁴⁹⁹. Vor dem Hintergrund, dass die materiell-rechtlichen Fragen von Asyl- und Aufent-halt nicht Gegenstand des Verfahrens sind, könne es vorkommen, das Kol-leg*innen relativ kurze Fristen setzten, weil aus ihrer Erfahrung heraus z.B. ein Teil der geladenen Verfahrensbeteiligten nicht zur mündlichen Verhandlung komme und von daher eine kürzere Terminierung oder ein kürzerer Verhandlungszeitraum vorgesehen sei, als würde es „in der Hauptsache“ um die Frage von Asyl- und Bleibeberechtigung gehen.²⁵⁰⁰ Außerdem wies der Anzuhörende des Thüringer Oberverwaltungsgerichts daraufhin, dass es sich bei der Spruchpraxis und Termi-nierung um absolute Kernbereiche der richterlichen Unabhängigkeit handele, die jede*r Kolleg*in eigenverantwortlich festlegen dürfe.²⁵⁰¹

²⁴⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4 f.

²⁴⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 4 f.

²⁴⁹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 2.

²⁴⁹⁸ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁴⁹⁹ Protokoll 24. Sitzung, S. 28.

²⁵⁰⁰ Vgl. ebd.

²⁵⁰¹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 29.

- Der Vertreter und Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. ergänzte zu den genannten Hinweisen, dass es aus der Innenperspektive Gründe gebe, „warum beispielsweise eine fünfzehnminütige Terminierungspraxis stattfindet“.²⁵⁰² Das System der Verfahrensordnungen sehe vor, dass Möglichkeiten bestünden, im Bereich des Rechtsmittels „Unzufriedenheit auch zu einer Überprüfung zu stellen“.²⁵⁰³
- Der Anzuhörende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. legte dar, dass festgehalten werden müsse, „dass immer noch auch unter den restriktiven Bedingungen des Asylgesetzes ein Rechtsmittelwesen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert und dass auch dort, wo Entscheidungen unanfechtbar sind, der Rechtsschutz nicht zu Ende ist.“²⁵⁰⁴
- Der Anzuhörende und ehemalige Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts sowie Honorarprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ergänzte zu der Frage der Verkürzung der Rechtsmittel in Asylsachen, dass, wenn auch verkürzt, ein Rechtsmittelbezug existiere.²⁵⁰⁵ Außerdem gab der Anzuhörende den Hinweis, dass bei groben Verstößen auch noch ein Landesverfassungsgericht und ein Bundesverfassungsgericht angerufen und mit der Urteilsverfassungsbeschwerde Verstöße auch noch mal überprüft werden könnten.²⁵⁰⁶
- Die Deutsche Richterakademie hielt den Maßnahmenvorschlag 5 für sinnvoll.²⁵⁰⁷
- Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt gab bei diesem Maßnahmenvorschlag zu bedenken, dass ähnlich wie in Maßnahme 2 die „(Selbst)wirksamkeit der Maßnahme infrage gestellt, zumindest jedoch die Gefahr eines ‚Vergleichens nach unten‘ berücksichtigt werden [müsse]“.²⁵⁰⁸ Die Begutachtung müsse auf einer sinnvollen und angemessenen Vergleichsgrundlage passieren, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²⁵⁰⁹
- Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wies in seiner Stellungnahme zu diesem Maßnahmenvorschlag darauf hin, dass bei der Bewertung des Vorschlags drei Gesichtspunkte (der Anknüpfungspunkt einer unterschiedlichen Spruchpraxis, die These defizitärer Entscheidungen und die vorgeschlagene Maßnahme einer rückwirkenden und laufenden Begutachtung der Spruchpraxis der Thüringer Verwal-

²⁵⁰² Ebd., S. 32.

²⁵⁰³ Ebd.

²⁵⁰⁴ Ebd.

²⁵⁰⁵ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 36.

²⁵⁰⁶ Vgl. ebd.

²⁵⁰⁷ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁵⁰⁸ Zuschrift 6/2806, S. 2.

²⁵⁰⁹ Vgl. ebd.

tungsgerichte) berücksichtigt werden müssten.²⁵¹⁰ Hinsichtlich des Aspekts einer unterschiedlichen Spruchpraxis wurde detailliert ausgeführt und kritisiert, dass diese These zu pauschal und undifferenziert sei.

Hinsichtlich der These divergierender bzw. defizitärer Entscheidungen in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit sei aus Perspektive des Thüringer Oberverwaltungsgerichts dieser bisher nicht belegten These entschieden entgegenzutreten. Denn eine unterschiedliche Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte sei im demokratischen Rechtsstaat regelmäßig hinzunehmen.²⁵¹¹ Eine gewisse Kohärenz könne inhaltlich allein über eine methodengerechte Auslegung und Anwendung im Einzelfall sowie letztlich nur über den Instanzenzug erreicht werden. Hinsichtlich des Vorschlags einer rückwirkenden und laufenden Begutachtung der Spruchpraxis der Thüringer Verwaltungsgerichte, gab das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu bedenken, dass diese Handlungsoption abzulehnen sei, da der Maßnahmenvorschlag als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu bewerten sei.²⁵¹²

- Da dem Verwaltungsgericht Weimar keine Beobachtungen von defizitären Entscheidungen von Verwaltungsgerichten bekannt seien, könne es ohne nähere Kenntnis nicht auf die Frage antworten, so die Einschätzung des Gerichts in seiner schriftlichen Stellungnahme.²⁵¹³
- Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt eine kontinuierliche Begutachtung der Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte in Thüringen hinsichtlich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen zur Förderung der Transparenz begrüßenswert.²⁵¹⁴ Allerdings gab auch der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. zu bedenken, dass Gerichte ihre Entscheidungen unabhängig treffen müssten und in ihren Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden sind (vgl. Art. 97 Grundgesetz).²⁵¹⁵ „Eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch die Politik würde daher dem Grundsatz des unabhängigen Richters entgegenlaufen und wäre daher verfassungswidrig.“²⁵¹⁶
- Das Verwaltungsgericht Meiningen betonte zu diesem Maßnahmenvorschlag, dass die unterschiedliche Spruchpraxis kein zur Diskriminierung führendes Übel sei, sondern sie liege im Wesen einer unabhängigen Rechtsprechung.²⁵¹⁷ Die Ver-

²⁵¹⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 18.

²⁵¹¹ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 19.

²⁵¹² Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 21 f.

²⁵¹³ Vgl. *Zuschrift* 6/2809, S. 4.

²⁵¹⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2811, S. 3.

²⁵¹⁵ Vgl. ebd.

²⁵¹⁶ *Zuschrift* 6/2811, S. 3.

²⁵¹⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2812, S. 5.

- einheitlichung der Rechtsprechung obliege aufgrund der Gewaltenteilung nur dem Thüringer Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.²⁵¹⁸
- Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann verwies in der Stellungnahme zu diesem Maßnahmenvorschlag 5 auf ihre Einschätzungen zu Maßnahme 2, die auch für diesen Maßnahmenvorschlag relevant und zu übernehmen seien.²⁵¹⁹
- **„Einer intransparenten Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte und Ausländerinnenbehörden soll durch vereinfachte und garantierte Einsichtsmöglichkeiten durch die Betroffenen entgegengewirkt werden.“²⁵²⁰**
 - Der Anzuhörende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen- und Verwaltungsrichter e.V. gab zu bedenken, dass im Maßnahmenvorschlag von einer intransparenten Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte die Rede sei.²⁵²¹ Jedoch sei das gerichtliche Verfahren, im Gegensatz zum nichtöffentlichen Behördenhandeln, von der mündlichen Verhandlung bis zu dem abschließenden Urteilstext für die Öffentlichkeit zugänglich und nachvollziehbar.²⁵²² Vor diesem Hintergrund sei eine entsprechende Transparenz in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsprozessen gegeben, so die Einschätzung des Anzuhörenden und Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V.²⁵²³
 - Die Deutsche Richterakademie hielt diesen Maßnahmenvorschlag 6 für sinnvoll.²⁵²⁴
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag und betonte, dass die Umsetzung der behördlichen Transparenz und Informationspflicht bereits bestehendes Recht sein sollte, dessen „Umsetzung unbedingt zu gewährleisten ist“²⁵²⁵. Insbesondere in den Ausländer*innenbehörden sei eine Verbesserung wünschenswert, da hier häufig auf die Schriftform verzichtet und generell wenig Auskunft gewährt würde, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²⁵²⁶
 - Auch bei diesem Maßnahmenvorschlag wurde in der Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgerichts auf die Transparenz des Verwaltungsprozesses verwiesen, in dem die mündliche Verhandlung öffentlich und den Beteiligten zuzustel-

²⁵¹⁸ Zuschrift 6/2812, S. 5.

²⁵¹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 2.

²⁵²⁰ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁵²¹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 20.

²⁵²² Vgl. ebd., S. 20 f.

²⁵²³ Vgl. ebd.

²⁵²⁴ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁵²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 2.

²⁵²⁶ Vgl. ebd.

- lende Entscheidungen zu begründen seien. Außerdem bestünden bei den Verwaltungsgerichten die geforderten Einsichtsmöglichkeiten (z.B. die Akteneinsicht).²⁵²⁷
- Auch das Verwaltungsgericht Weimar verwies darauf, dass aufgrund verwaltungsgerichtlicher Normen Einsichtsrechte in beigezogenen Verwaltungsakten sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch bei den Ausländer*innenbehörden bestünden.²⁵²⁸
 - Der Republikanische Anwältinnen – und Anwälteverein e.V. hielt vereinfachte und garantierte Einsichtsmöglichkeiten für Betroffene in deren laufenden Verfahren als Maßnahmesvorschlag sehr begrüßenswert.²⁵²⁹ Obwohl gem. § 29 Abs. 1 VwVfG ein Recht auf Einräumung von Akteneinsicht für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren bestünde, würde erfahrungsgemäß Einsicht in Akten nur sehr spät und oft erst auf anwaltlichen Antrag gewährt.²⁵³⁰
 - Das Verwaltungsgericht Meiningen argumentierte ähnlich wie das Thüringer Oberverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht Weimar, dass die wesentlichen Entscheidungen von den Gerichten nach öffentlicher Verhandlung veröffentlicht würden. Akteneinsicht bestehe für Betroffene in ihren Verfahren. Sie könnten zudem selbst über ihre Anwälte oder Unterstützer einen Hinweis auf die Spruchpraxis der Kammer erbitten.²⁵³¹
 - Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann berichtete, dass diese Problematik insbesondere bei Ausländer*innenbehörden erlebt werde. Auch die sachbearbeitenden Personen wechselten in letzter Zeit häufiger als früher. Dadurch komme vielfach kein Dialog zustande.²⁵³²
- **„Das Landesverwaltungsamt soll als Rechts- und Fachaufsicht der entsprechenden Behörden, insbesondere der Ausländerinnenbehörden, auf eine einheitliche aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrenspraxis hinwirken. Dies betrifft bspw. die Frage[,] was unter der Mitwirkungspflicht konkret zu verstehen ist, das Beenden der Ausstellung von ‚Fantasiedokumenten‘ statt zertifizierter Ausweisdokumente und die Durchsetzung der Informationspflicht seitens der Behörden. Um eine solche einheitliche Entscheidungspraxis der Behörden zu gewährleisten, soll nach dem Vorbild Berlins auch in Thüringen eine Richtlinie und Handlungsanweisung wie in den ‚Verfahrenshinweisen der Ausländer*innenbehörde Berlin (VAB)‘ erlassen werden, in der Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung**

²⁵²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 23.

²⁵²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 4 f.

²⁵²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 3.

²⁵³⁰ Vgl. ebd.

²⁵³¹ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 5.

²⁵³² Vgl. Zuschrift 6/2813.

des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländerinnenbehörde definiert werden.“²⁵³³

- Hinsichtlich dieses Maßnahmenvorschlages führte der Anzuhörende vom Flüchtlingsrat Thüringen aus, dass er den Maßnahmenvorschlag 7 trotz fundamentaler Kritiken sehr wichtig finde, wenn man über das Wort „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ hinauslese.²⁵³⁴ Da es sinnvoll sei, Behörden und Ämtern einen Leitfaden sowie Verfahrenshinweise und Richtlinien in die Hand zu geben, die sie in ihrer Entscheidungspraxis stärken und auch vereinfachen.
- Der Anzuhörende der Refugee Law Clinic Jena begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag und schätzte ein, dass Thüringen auf Behördenebene eine Vorreiterrolle im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung einnehmen könnte. Der Anzuhörende nutze in seiner Beratungspraxis ebenfalls den Hinweiskatalog aus Berlin, da es für Thüringen keine Hinweise gebe.²⁵³⁵ „Es wäre ein wichtiger Schritt, wenn dort ermessensleitende Hinweise ergehen, es also eine entsprechende Rechtsklarheit/Rechtssicherheit gibt, man Ansprüche besser einklagen kann, weil man überhaupt erst weiß, wie die Praxis läuft und sich entsprechend auf Gleichberechtigung berufen kann.“²⁵³⁶
- Die Deutsche Richterakademie hielt diesen Maßnahmenvorschlag für sinnvoll.²⁵³⁷
- Das Thüringer Oberverwaltungsgericht kritisierte diesen Maßnahmenvorschlag 7 ausdrücklich.²⁵³⁸ Insbesondere seien das Prinzip der Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit durch diesen Maßnahmenvorschlag 7 berührt, wie bereits in den Vorbemerkungen der Stellungnahme des Thüringer Oberverwaltungsgericht sehr ausführlich dargestellt wurde.²⁵³⁹
- Das Verwaltungsgericht Weimar und das Verwaltungsgericht Meiningen folgten der Argumentation des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und hielten diesen Maßnahmenvorschlag 7 für nicht sinnvoll.²⁵⁴⁰

²⁵³³ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Die Maßnahme wurde durch ein verlesenes Schreiben der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN korrigiert (vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 8 f.). Die nachfolgenden Stellungnahmen der Anzuhörenden beziehen sich in Teilen auf die ursprüngliche Formulierung der Maßnahme.

²⁵³⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 16 f.

²⁵³⁵ Vgl. ebd., S. 19.

²⁵³⁶ Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²⁵³⁷ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 2.

²⁵³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 24. „Mit undatiertem Schreiben haben die Fraktionsvorsitzenden und Obfrauen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dies beruhe auf einem Versehen, der Begriff ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ sei in diesem Vorschlag zu streichen. Der Vorschlag verstößt in seiner ursprünglichen Fassung gegen eine ganze Reihe von völker- und europarechtlichen sowie verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften. Nachfolgend sollen allein die beiden zentralen Punkte des Grundsatzes der Gewaltenteilung (unter 1.) und der richterlichen Unabhängigkeit (unter 2.) nochmals näher ausgeführt werden“ (ebd.).

²⁵³⁹ Vgl. ebd.

²⁵⁴⁰ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 5. und vgl. Zuschrift 6/2812, S. 5.

- Der Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e.V. hielt die Einführung einer Kontrollinstanz, die der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis diene und zur Gewährleistung dieser Vereinheitlichung Verfahrenshinweise nach dem Vorbild der Ausländer*innenbehörde Berlin einführen soll, für einen sinnvollen Maßnahmenvorschlag.²⁵⁴¹ Hinsichtlich der Umsetzung schätzte der Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e.V. ein, dass diese eine umfangreiche Vorarbeit erfordere, da für alle Normen zunächst die landesspezifische Praxis formuliert und dann auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden müsste. Jedoch wurde vorgeschlagen, auf bereits bestehende Arbeitsanweisungen in den jeweiligen Ausländer*innenbehörden und auf die Erfahrungen aus Berlin zurückzugreifen.²⁵⁴²
- Außerdem wurde in der schriftlichen Stellungnahme des Republikanischen Anwälten- und Anwälteverein e.V. vorgeschlagen: „Mittelfristig bedürfte es nur einer regelmäßigen Überarbeitung der Verfahrenshinweise[,] um diese der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung anzupassen. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit sollte hier auch in regelmäßigen Abständen Rücksprache mit Verbänden und Vereinen wie dem Flüchtlingsrat und einer Vertretung der Anwaltschaft gehalten werden, um deren Erfahrungen, Kritik und Wünsche in die Überarbeitung der Verfahrenshinweise einfließen zu lassen.“²⁵⁴³
- Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann hielt eine Richtlinie und Handlungsanweisung für sehr begrüßenswert.²⁵⁴⁴
- **„Bestehende Erlasse, wie der sogenannte Abschiebeerlass[,] sind auf ihre Wirksamkeit und Umsetzung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen, bspw. durch die Erweiterung der Schutzräume vor Abschiebungen.“**²⁵⁴⁵
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt eine Überprüfung und Anpassung von Erlassen für sinnvoll. Diese sollte nach Einschätzung des Anzuhörenden im Rahmen des Qualitätsmanagements generell konsequent durchgeführt werden. Die Erweiterung von Schutzräumen (bspw. Schulen, Krankenhaus- und Therapieaufenthalte, Arzttermine etc.) wurde ebenfalls begrüßt.²⁵⁴⁶
 - Auch die Deutsche Richterakademie hielt diesen Maßnahmenvorschlag in ihrer schriftlichen Stellungnahme für sinnvoll.²⁵⁴⁷
 - In seiner schriftlichen Stellungnahme hielt das Thüringer Obergerverwaltungsgericht diesen Maßnahmenvorschlag für nicht sinnvoll und lehnte ihn ab.²⁵⁴⁸

²⁵⁴¹ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 4.

²⁵⁴² Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 4.

²⁵⁴³ Zuschrift 6/2811, S. 4.

²⁵⁴⁴ Vgl. 6/2813, S. 2.

²⁵⁴⁵ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁵⁴⁶ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 3.

²⁵⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

- Das Verwaltungsgericht Weimar ergänzte in seiner Stellungnahme, dass „zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und zur Abschiebung [...] wiederum Vorschläge des Gerichts nicht zu erteilen [seien]“²⁵⁴⁹.
 - Das Verwaltungsgericht Meiningen nahm zu diesem Maßnahmenvorschlag keine Stellung, da dies „den exekutiven Vollzug nach einer gerichtlichen Entscheidung betreffe.“²⁵⁵⁰
 - Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt eine regelmäßige Überprüfung bestehender Erlasse für unerlässlich, um einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis vorzubeugen. Auch hier sei es sinnvoll, Vereine und Verbände, wie den Flüchtlingsrat und eine Vertretung der Anwaltschaft, einzubinden, um mögliche Probleme besser identifizieren zu können. Um eine Überprüfbarkeit zu garantieren und das Verfahren transparenter zu gestalten, sollten die Ergebnisse dieser Überprüfungen auch öffentlich gemacht werden, so die Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.²⁵⁵¹
- **„Für die Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und entsprechenden Behördenhandelns, [sic] wird eine von den staatlichen und öffentlichen Stellen unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle benötigt.“**²⁵⁵²
 - In der öffentlichen Anhörung wurde von verschiedenen Anzuhörenden, insbesondere Vertreter*innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf verwiesen, dass bei Fragen, Problemen oder zum besseren Verständnis des Themenkomplexes allgemein das Gespräch mit der Thüringer Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge gesucht werden solle.
 - Der Vertreter des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. betonte, dass es „unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen oder eben eine Antidiskriminierungsberatungsstelle brauch[e]“.²⁵⁵³ Eine Beratungsstelle könne ein anonymisiertes Verfahren anbieten und entsprechend mit geschulten und sensibilisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch ein Zugewinn für die Betroffenen selbst sein. Laut des Anzuhörenden des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. gebe es beim thadine-Netzwerk momentan die Bemühungen, ein konkretes Konzept auszuarbeiten. Man habe sich

²⁵⁴⁸ *Zuschrift 6/2807*, S. 26, 7.

²⁵⁴⁹ *Zuschrift 6/2809*, S. 5.

²⁵⁵⁰ *Vgl. Zuschrift 6/2812*, S. 6.

²⁵⁵¹ *Vgl. Zuschrift 6/2811*, S. 4.

²⁵⁵² *Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*, S. 2.

²⁵⁵³ *Vgl. Protokoll 24. Sitzung*, S. 36.

- auch bereits unabhängige Beratungsstellen in anderen Bundesländern angeschaut, um Vor- und Nachteile in der Strukturierung vergleichend zu ergründen.²⁵⁵⁴
- Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar verwies in Bezug auf diesen Maßnahmenvorschlag darauf, dass die Vertreter*innen der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit mit der Thüringer Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge im Gespräch waren. Auch eine Institutionalisierung solcher Dinge sei vorstellbar, so die Anzuhörende. „Ich denke, man sollte die Antidiskriminierungsstelle und derartige Einrichtungen als Möglichkeiten offenhalten, mit denen man sich auch ins Benehmen setzt und einfach einen Eindruck davon erhält, was möglich ist oder was von außen gesehen wird.“²⁵⁵⁵
 - Die Deutsche Richterakademie e.V. hielt die unter Maßnahme 9 vorgeschlagene Handlungsoption für sinnvoll.²⁵⁵⁶
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt erachtete eine Einrichtung einer Beratungs- und Beschwerdestelle für sinnvoll und wünschenswert und schlug vor, das hierfür z.B. das Projekt „ezra — Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ ausgebaut werden könnte. Die Einflussmöglichkeit einer unabhängigen Beschwerdestelle bleibe jedoch beschränkt — im Sinne einer besseren Handlungsfähigkeit empfehle sich eine staatliche Kooperation.²⁵⁵⁷
 - Das Thüringer Oberverwaltungsgericht schätzte ein, dass eine „nähere Bewertung auch dieses Vorschlags daran [leide], dass unklar bleib[e], inwieweit die vorgeschlagene ‚Beratungs- und Beschwerdestelle‘ im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tätig werden soll oder ob sie allein im behördlichen Verfahren in asyl- bzw. ausländerrechtlichen Fällen vorgesehen [sei]“.²⁵⁵⁸ Weiterführend wurde in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass es in behördlichen Verfahren bereits entsprechende Regelungen zur Beratung in Asylverfahren gebe.²⁵⁵⁹ Die Asylverfahrensberatung sei ein wesentlicher Baustein des rechtsstaatlichen Verfahrens. Hinsichtlich des Maßnahmenvorschlags gab das Thüringer Oberverwaltungsgericht die Einschätzung ab, dass eine Beratungs- und Beschwerdestelle, deren Zielstellung es sei, Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu überprüfen oder abzuändern, abgelehnt werden müsse, da dieses Handeln der Beratungs- und Beschwerdestelle als ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung gewertet werden müsse.²⁵⁶⁰

²⁵⁵⁴ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 45.

²⁵⁵⁵ Protokoll 24. Sitzung, S. 10.

²⁵⁵⁶ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁵⁵⁷ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 3.

²⁵⁵⁸ Zuschrift 6/2807, S. 27.

²⁵⁵⁹ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 27.

²⁵⁶⁰ Vgl. ebd., S. 27 f.

- Das Verwaltungsgericht Weimar gab zu dieser vorgeschlagenen Maßnahme die Einschätzung ab, dass bei der Einrichtung einer solchen Beratungs- und Beschwerdestelle die Aufgaben und Kompetenzen klar definiert sein sollten. Der Maßnahmenvorschlag sei an dieser Stelle nicht konkret genug konzipiert. Außerdem sei aus Sicht des Verwaltungsgerichts Weimar zu überprüfen, ob das Aufgabenspektrum nicht durch bereits bestehende Institutionen abgedeckt werden könne (z.B. durch die Thüringer Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge oder die bei der Thüringer Staatskanzlei angesiedelte Antidiskriminierungsstelle).²⁵⁶¹
 - Ähnlich argumentierte das Verwaltungsgericht Meiningen und hielt auf Grund der bestehenden Möglichkeiten diesen Maßnahmenvorschlag als Handlungsoption für Verwaltungsgerichte für überflüssig.²⁵⁶²
 - Der Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e.V. hielt die Einrichtung einer unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestelle für einen sinnvollen Maßnahmenvorschlag. Die Unabhängigkeit von staatlichen und öffentlichen Stellen sei für die Funktionsfähigkeit einer solchen elementar, da eine Beschwerde von den Betroffenen, die sich an eine solche Stelle wenden sollen, oft mit Angst vor negativen Konsequenzen in deren Verwaltungsverfahren verbunden sei.²⁵⁶³
 - Wenn die Beratungs- und Beschwerdestelle aber von der Verwaltung selbst betrieben würde, bestünde die Gefahr, dass die Möglichkeiten der Beschwerde aufgrund dieser Befürchtungen nicht wahrgenommen werden würden. Um die Effektivität einer solchen Stelle zu garantieren, solle diese über Sanktionsmöglichkeiten verfügen und in Entscheidungsprozesse, wie die Bearbeitung der Verfahrensvorschriften und der Ausbildung der in der Verwaltung Beschäftigten mit eingebunden sein, so die Einschätzung des Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e.V.²⁵⁶⁴
- **„Behördenmitarbeiter*innen sollen auf die Notwendigkeit der Informationspflicht zu den rechtlichen Möglichkeiten der Klient*innen hingewiesen und für diese sensibilisiert werden. Eine Verletzung der Informationspflicht seitens der Behörden soll notfalls sanktioniert werden.“**²⁵⁶⁵
 - Der Anzuhörende der Refugee Law Clinic hielt den Maßnahmenvorschlag 10 hinsichtlich der Frage der Informationspflicht für sehr wichtig, da es seiner Erfahrung nach momentan „unfassbar schwer[falle], Informationen von Ausländerbehörden

²⁵⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 6.

²⁵⁶² Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 6.

²⁵⁶³ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 4 f.

²⁵⁶⁴ Vgl. ebd.

²⁵⁶⁵ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

zu bekommen²⁵⁶⁶. Die Gründe dafür sehe der Anzuhörende in der personellen Überlastung, weshalb er auch die Vorschläge hinsichtlich einer vermehrten Einstellung von Personal begrüße.

- Auch die Deutsche Richterakademie hielt den Maßnahmenvorschlag 10 für sinnvoll.²⁵⁶⁷
- Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt erachtete diese Handlungsoption ebenfalls für sinnvoll, gab aber zu bedenken, dass dies bereits bestehende Praxis sein sollte.²⁵⁶⁸ Jedoch bleibe die Wirksamkeit behördeninterner „Sensibilisierung“ fraglich und müsse ggf. mit „Sanktionen/Dienstaufsichtsbeschwerden durchgesetzt werden“²⁵⁶⁹.
- Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hielt diesen Vorschlag für nicht bewertbar, da er nicht differenziert genug formuliert sei. „Sollte sich der Vorschlag (auch) auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beziehen, [sei] er auf Grund der besonderen Prinzipien und Regelungen des Verwaltungsprozesses überflüssig.“²⁵⁷⁰
- Auch das Verwaltungsgericht Weimar²⁵⁷¹ und das Verwaltungsgericht Meiningen²⁵⁷² folgten der Argumentation des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts.
- Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. argumentierte, dass die Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Betroffenen durch die in der Verwaltung Beschäftigten notwendige Grundlage für die Geltendmachung der eigenen Rechte durch die Betroffenen sei.²⁵⁷³ Anderenfalls hätten diese oft keine Kenntnis der eigenen Rechte und wüssten nicht, wie sie diese durchsetzen könnten. Die Interaktion mit dem in der Verwaltung Beschäftigten sei hierbei der entscheidende Punkt.²⁵⁷⁴ „Wenn sich bei diesen ein Selbstverständnis dahingehend durchsetzt, dass imilverwaltungsverfahren durch Zusammenarbeit aller Beteiligten eine rechtmäßige Entscheidung gefunden werden soll, ist mit Hinblick auf die Vermeidung von Rassismus und Diskriminierung in diesen Verfahren schon viel gewonnen.“²⁵⁷⁵ Deshalb sollte darauf hingewirkt werden, dass die Informations-

²⁵⁶⁶ Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²⁵⁶⁷ Vgl. Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁵⁶⁸ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 3.

²⁵⁶⁹ Ebd.

²⁵⁷⁰ Zuschrift 6/2807, S. 28 f.

²⁵⁷¹ „Ziffer 10 richtet sich meines Erachtens wiederum nur an Behörden und kann auf Verwaltungsgerichte nicht analog angewandt werden. Die gerichtlichen Verfahrensweisen sind durch Gesetze geregelt, und zwar Gesetze des Bundes, wie z. B. die Verwaltungsgerichtsordnung, die nicht durch sonstige Verfahrensweisen geändert werden können. Informationspflichten im Rahmen der gerichtlichen Verfahren sind hier geregelt“ (Zuschrift 6/2809, S. 6).

²⁵⁷² „Nach § 86 Abs. 1 und 3 VwGO bestehen Hinweispflichten. Diese können allerdings nur insoweit erfüllt werden, als die Hinweise nicht zur Befangenheit des Richters führen. Im Übrigen dürfen Verwaltungsgerichte aufgrund der Neutralität und Unabhängigkeit der Gerichte nicht rechtsberatend tätig werden. Eine Sanktionierung des Unterlassens wäre daher unzulässig“ (Zuschrift 6/2812, S. 6).

²⁵⁷³ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²⁵⁷⁴ Vgl. ebd.

²⁵⁷⁵ Zuschrift 6/2811, S. 6.

pflicht als wesentlicher Teil der Arbeit von allen in der Verwaltung Beschäftigten verstanden werde. Um dieser Informationspflicht aber effektiv nachkommen zu können, seien Maßnahmenvorschläge wie einheitliche Verfahrenshinweise (vgl. Vorschlag Maßnahme 10) und die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Verwaltung (vgl. Vorschlag Maßnahme 1) absolut notwendig, so diese Einschätzung²⁵⁷⁶. Weiter argumentierte der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., dass eine Verletzung dieser Informationspflichten auch Konsequenzen nach sich ziehen sollte und schlug vor, mögliche Sanktionen auch im Zusammenhang mit einer Beschwerdestelle (Vgl. Vorschlag Maßnahme 9) zu erarbeiten.²⁵⁷⁷

- Der Rechtsanwalt Hiemann beobachtete mit Blick auf die Einschätzung des 10. Maßnahmenvorschlags aus Teilen der Kommission, dass auffällig viele Mandant*innen ihm berichteten, „dass die Ausländerbehörde ihnen ohne Erläuterungen, in falscher Weise, vor allem mündliche Anträge negativ bescheid[e]“.²⁵⁷⁸

- **„Die Verwaltungsgerichte und Ausländerinnenbehörden sollen personell besser unterstützt werden, um die Überlastung der Mitarbeiter*innen abzubauen und so eine individuelle Beratung im Verfahren durch die Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer Informationspflicht künftig zu ermöglichen.“**²⁵⁷⁹
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt eine personelle Aufstockung an Gerichten und in Behörden, wie auch in der Migrations- und Asylberatung für selbstverständlich sinnvoll. In Verbindung mit 3. solle hierbei vermehrt auf die Einstellung von Migrant*innen hingearbeitet werden.²⁵⁸⁰
 - Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wies in Bezug auf die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf hin, „dass die Zahl der Asylverfahren im Zeitraum von 2013 bis 2017 in der ersten Instanz an den drei Thüringer Verwaltungsgerichten um rund 450 Prozent und in der zweiten Instanz am Thüringer Oberverwaltungsgericht um rund 350 Prozent angestiegen“ sei.²⁵⁸¹ Außerdem sei zu berücksichtigen, dass sich der ganz erhebliche Aufwuchs an Asylverfahren nicht allein im Richter*innendienst auswirke, sondern in allen Bereichen der Gerichtsbarkeit spürbar sei. Genauso wichtig, wie eine Verstärkung der Stellen für Richterinnen und Richter, sei – und das würde in der öffentlichen Wahrnehmung zu Unrecht häufig übersehen –, dass auch die die Rechtsprechung unterstützenden Bereiche Verstärkung benötigten, vom Wachtmeister*innendienst über Bibliotheken und

²⁵⁷⁶ Vgl. ebd.

²⁵⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²⁵⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2813, S. 2.

²⁵⁷⁹ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁵⁸⁰ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 3.

²⁵⁸¹ Zuschrift 6/2807, S. 29 f.

Geschäftsstellen bis hin zur Gerichtsverwaltung. Auch diese Dienste müssten entsprechend personell unterstützt und verstärkt werden, weil ohne diese Kräfte ein Gerichtsbetrieb nicht funktionieren könne, so die Einschätzung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.²⁵⁸²

- Das Thüringer Oberverwaltungsgericht schlug in seiner schriftlichen Stellungnahme vor, das die 2.000 Stellen aus dem Rechtsstaatspakt von Bund und Ländern für eine bessere Ausstattung der Justiz durchaus Spielraum für eine bessere Personalausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit böten.²⁵⁸³
 - Auch das Verwaltungsgericht Weimar betonte, dass eine bessere Ausstattung der Behörden und der Gerichte stets begrüßenswert sei.²⁵⁸⁴
 - Das Verwaltungsgericht Meiningen verwies ebenfalls auf eine fehlende bzw. zögerliche personelle Aufstockung bei steigender Belastung hin.²⁵⁸⁵
 - Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. begrüßte die Aufstockung von Personal, da dieser Maßnahmenvorschlag „ohne Zweifel zu einem Abbau von Überlastung und einer gründlicheren Bearbeitung der Aufgaben“²⁵⁸⁶ führen würde. Jedoch unter der Voraussetzung, dass das Personal entsprechend geschult und ausgebildet sei, da sonst das Risiko bestünde, dass neue Mitarbeitende falsche und rechtswidrige Entscheidungen treffen und ihre Aufgaben unzureichend wahrnehmen würden.²⁵⁸⁷
 - Auch der Rechtsanwalt Hiemann unterstützte diesen Maßnahmenvorschlag, da er ihn auf jeden Fall für notwendig halte, „insbesondere für die Ausländerbehörden. Diese verstoßen regelmäßig insbesondere gegen §§ 25 Abs. 1 und 2 VwVfG (Beratung, Auskunft) und 28 VwVfG (Anhörung Beteiligter) bei nicht anwaltlich vertretenen Personen.“²⁵⁸⁸
- **„Die Behördenmitarbeiter*innen sollen die Möglichkeit der Nutzung von Supervision und Beratungsmöglichkeiten erhalten.“**²⁵⁸⁹
 - Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar hielt die Vorschläge von Supervision für sehr sinnvoll.²⁵⁹⁰ Sie berichtete weiter, dass man auch schon versucht habe, Intervision in der Gerichtsbarkeit zu etablieren, was in der Vergangenheit

²⁵⁸² Zuschrift 6/2807, S. 30.

²⁵⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 30 f. Und ergänzte: „Entsprechende Vorschläge sind jedoch nicht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu adressieren, sondern an den für die Stellenausstattung zuständige Haushaltsgesetzgeber“ (ebd.).

²⁵⁸⁴ Vgl. Zuschrift 6/2809, S. 6.

²⁵⁸⁵ Zuschrift 6/2812, S. 6.

²⁵⁸⁶ Zuschrift 6/2811, S. 5.

²⁵⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 5.

²⁵⁸⁸ Zuschrift 6/2813, S. 2.

²⁵⁸⁹ Vorlage 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁵⁹⁰ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 11.

nicht so erfolgreich gewesen sei. Jedoch gebe es Aspekte für diesen Befund, die auch in der Altersstruktur begründet liegen könnten.²⁵⁹¹

- Auch der Vertreter des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen- und Verwaltungsrichter e.V. betonte das Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Eigen- und Fremdwahrnehmung einander zu spiegeln, und unterstützte seinen Kollegen und ehemaligen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in seinem vorgetragenen Argument, dass Richterinnen und Richter sich bemühten, Informationen zu bekommen, wie ihr Verhalten von den Betroffenen aufgenommen würde, z.B. durch den Kontakt zur Thüringer Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge oder beispielsweise auch zuletzt im Dezember 2018 durch den Kontakt zur Refugee Law Clinic.²⁵⁹² Man möchte dieses Feedback, wie das Verhalten als Richterinnen und Richter bei den Betroffenen ankommt, haben. Deswegen seien auch vorgeschlagene Hilfsmittel, wie das der Supervision, wo die Möglichkeit bestehe, das Verhalten im Gerichtssaal kritisch zu reflektieren, von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unbedingt erwünscht.²⁵⁹³
- Der Deutschen Richterakademie erschien die Anregung der Nutzung der Supervision sinnvoll.²⁵⁹⁴ Auch bei der Deutschen Richterakademie würden Seminare zur Supervision sehr gut nachgefragt. Als innovatives Modell schlage die Deutsche Richterakademie die „kollegiale Fallsupervision“ vor, die sich vielfach als Modell zur Bewältigung schwieriger Berufssituationen anbiete. „Diese kollegiale Supervision kann nach entsprechender Ausbildung einiger Richterinnen und Richter auch ohne größere Schwierigkeiten flächendeckend implementiert werden.“²⁵⁹⁵
- Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt den Maßnahmenvorschlag für sehr sinnvoll und ergänzte in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass dieser Maßnahmenvorschlag schnellstmöglich und verbindlich umgesetzt werden sollte.²⁵⁹⁶
- Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wies zu diesem Maßnahmenvorschlag daraufhin, dass dieser Vorschlag als nicht notwendig erachtet werde, weil den „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Verwaltungsgerichten [...] entsprechende

²⁵⁹¹ Protokoll 24. Sitzung, S. 11. „Ich glaube, jetzt ist gerade ein sehr guter Moment für derartige Maßnahmen, weil wir viele junge Proberichter und -richterinnen haben, die sehr offen und motiviert sind, sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen. Da sehe ich Möglichkeiten, die wir innerhalb der Gerichtsbarkeit kultivieren können. Ich würde aber sagen, dass es an der Stelle auch immer sehr wichtig ist, dass es aus der Gerichtsbarkeit kommt. Das hat natürlich etwas mit der Gewaltenteilung zu tun, das hat etwas mit der Unabhängigkeit der Richter zu tun, aber es hat ja auch einfach damit zu tun, dass man die Dinge selbst entwickeln muss, weil sie sonst nicht wirksam sind“ (ebd.).

²⁵⁹² Protokoll 24. Sitzung, S. 35.

²⁵⁹³ Vgl. ebd.

²⁵⁹⁴ Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁵⁹⁵ Zuschrift 6/2644, S. 2.

²⁵⁹⁶ Zuschrift 6/2806, S. 4.

- Angebote im Rahmen des Gesundheitsmanagements der Thüringer Justiz bereits unterbreitet [würden].²⁵⁹⁷
- Verwaltungsgericht Meiningen argumentierte ähnlich. Es sehe über das „Gesundheitsmanagement der Justiz“ grundsätzlich diese Möglichkeiten als zur Verfügung stehend an, die Richter*innen ausdrücklich angeboten würden²⁵⁹⁸, und schätzte weiter ein: „Der nichtrichterliche Dienst ist in der täglichen Praxis nach der bisherigen Erfahrung selten schwierigen Situationen ausgesetzt, so dass ein Angebot der Supervision überflüssig erscheint“.²⁵⁹⁹
 - Das Verwaltungsgericht Weimar führte in seiner schriftlichen Stellungnahme aus: „Die Möglichkeit der Nutzung von Supervision für Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte, aber auch für die in Ziffer 12. genannten Behördenmitarbeiterinnen ist eine gute Unterstützung für alle in der Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit tätigen Mitarbeiter.“²⁶⁰⁰ Leider stünden in der Gerichtsbarkeit, außer in einem verschwindend geringen Umfang innerhalb des Gesundheitsmanagements, keine Mittel hierfür zur Verfügung. Es werde in der Tat bislang zu wenig beachtet, dass die Angehörigen der Gerichtsbarkeit auf allen Ebenen zum Teil belastende Entscheidungen zu verantworten hätten, ohne irgendeine psychologische Unterstützung.²⁶⁰¹
 - Der Rechtsanwalt Hiemann hielt den Maßnahmenvorschlag für sinnvoll.²⁶⁰²
- **„Für Behördenbesuche soll die Bereitstellung von Sprachmittler*innen garantiert und die Regelungen zur Kostenübernahme vereinfacht und die bestehenden Angebote besser beworben werden. Um in der Fläche kurzfristig eine Verbesserung des Zugangs zu Sprachmittler*innen zu erhalten, soll die Nutzung von Angeboten der Videodolmetschung gestärkt werden.“**²⁶⁰³
 - Die Anzuhörende des Instituts- für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH berichtete, dass „es eigentlich so [sei], dass besonders vor Gericht und auch in verschiedenen Bereichen beeidigte Dolmetscher*innen eingesetzt werden sollen. Soweit dem Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH bekannt ist, werden Dolmetscher*innen in allen öffentlichen Verfahren gestellt, also von der Anhörung bis zum Gerichtsverfahren.“²⁶⁰⁴ Leider sei es allerdings so, dass der Begriff „Dolmetscher*in“ kein geschützter Begriff sei. Es sei daher sehr schwierig

²⁵⁹⁷ *Zuschrift*, 6/2807, S. 31.

²⁵⁹⁸ *Vgl. Zuschrift* 6/2812, S. 7.

²⁵⁹⁹ *Zuschrift* 6/2812, S. 7.

²⁶⁰⁰ *Zuschrift* 6/2812, S. 7.

²⁶⁰¹ *Vgl. Zuschrift* 6/2809, S. 6.

²⁶⁰² *Vgl. Zuschrift* 6/2813, S. 3.

²⁶⁰³ *Vorlage* 6/5071 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁶⁰⁴ *Protokoll* 24. Sitzung, S. 27.

nachzuprüfen, ob diese Person wirklich ein*e beeidigte*r und ausgebildete*r Sprachmittler*in sei.²⁶⁰⁵

- Zur Frage aus der Kommission heraus, ob Dolmetscher*innen nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien herangezogen werden sollten, antwortete die Anzuhörende, dass es sehr wichtig wäre, dass Personen, die im Verwaltungsbereich und vor den Gerichten dolmetschen, dementsprechend ausgebildet sind.²⁶⁰⁶ Deswegen wäre es wichtig, so die Einschätzung der Anzuhörenden, solche Kriterien, wie Beeidigung, festzulegen, denn dann hätte man die Grundlage, dass die Person dementsprechend ausgebildet sei.²⁶⁰⁷
- Der Vertreter der Refugee Law Clinic hielt die Anmerkungen und Vorschläge hinsichtlich Sprachmittlung und Möglichkeiten der Spracheinbeziehung für sehr begrüßenswert. Denn dieses Problem nehme der Anzuhörende als eine der Hauptursachen für Konflikte in dem Bereich des Ausländer*innenrechts zwischen Behörden und Betroffenen wahr.²⁶⁰⁸ Das führe zu Problemen unterschiedlichster Art und Weise. „Wenn ein Gespräch von Anfang an gar nicht stattfinden kann, weil die Sprachmittlung nicht funktioniert, dann ist auch der behördliche Vorgang oftmals zum Scheitern verurteilt.“²⁶⁰⁹
- Der Vorsitzende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter rekurrierte in der mündlichen Anhörung auf die Anmerkungen und Anregungen der Anzuhörenden des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH und dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und berichtete, dass auch ihnen das Problem bekannt sei und es vorkomme, „dass Angaben, die ein Kläger, ein Asylbewerber, ein Flüchtling im Verwaltungsverfahren gemacht hat, wegen Problemen der Übersetzung nicht angemessen wiedergeben sind.“²⁶¹⁰ Jedoch stellten sich im gerichtlichen Verfahren diese Probleme nicht, denn im gerichtlichen Verfahren müsse ein Dolmetscher*in anwesend sein. Er/*sie sei auch immer anwesend.²⁶¹¹ Hinsichtlich der Finanzierung der Dolmetscher*innen bei Gericht führte der Anzuhörende aus, dass die Sprachmittler*innen bereitstünden. Die Kosten dafür würden nicht vom/*von der Klagenden, also dem/*der Asylbewerber*in und Flüchtling getragen, da das Gerichtskosten seien und das Gerichtsverfahren

²⁶⁰⁵ Vgl. ebd. Die Anzuhörende führte weiter aus: „Diese Erfahrung ist besonders schwierig in Thüringen. Es gibt einige Sprachen, für die keine beeidigten Dolmetscher in Thüringen zur Verfügung stehen. Uns ist bekannt, dass daher auch Menschen genommen werden, die schon seit Jahren dolmetschen, aber eigentlich keine Ausbildung haben. Es wurden auch einige Menschen in den 90er-Jahren beeidigt, die auch keine Ausbildung hatten, die aber zur Verfügung standen, die als Restbestand immer noch da sind und immer noch dolmetschen“ (ebd.).

²⁶⁰⁶ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 29, 30.

²⁶⁰⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 30.

²⁶⁰⁸ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 19.

²⁶⁰⁹ Ebd.

²⁶¹⁰ Protokoll 24. Sitzung, S. 21.

²⁶¹¹ Vgl. ebd.

kostenfrei sei, entstünden dem/*der Betroffenen keine Kosten, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²⁶¹²

- Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt die Förderung von Dolmetschermöglichkeiten für sinnvoll. Diese Möglichkeit sollte seitens der Behörden ausreichend beworben werden, so diese Einschätzung zu diesem Maßnahmenvorschlag.²⁶¹³
- Das Thüringer Oberverwaltungsgericht verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass entsprechende Regelungen bereits existierten.²⁶¹⁴ Es sei nicht ersichtlich, dass die Richterinnen und Richter der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegen diesen Grundsätzen die Beauftragung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den betreffenden Gerichtsverfahren zum Nachteil asylsuchender Menschen nicht anordnen würden.²⁶¹⁵ Auch sei seit 2013 die Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren möglich und die Option des Video-Dolmetschens gestattet.²⁶¹⁶ Eine praktische Anwendung der nach § 55 Verwaltungsgerichtsordnung auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbaren Vorschrift scheitere daran, dass entsprechende Videokonferenzsysteme in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlten. Hierfür müssten zunächst die entsprechenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bzw. die Gemeinsame IT-Stelle am Thüringer Oberlandesgericht bereitgestellt werden, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²⁶¹⁷ Darüber hinaus zeige die Erfahrung außerdem, dass das Medium des Dolmetschens Einfluss auf die Art der Sprachmittlung habe. „Bei einem persönlich anwesenden Dolmetscher kann die Übersetzung häufig leise und simultan erfolgen, was bei einer Videokonferenz (selbst bei Einsatz von Kopfhörern) nur schwer möglich sein dürfte.“²⁶¹⁸ Hinsichtlich der Kostenübernahme sei darauf hinzuweisen, dass auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt werden könne.²⁶¹⁹

²⁶¹² Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 21.

²⁶¹³ Vgl. Zuschrift 6/2806, S. 4.

²⁶¹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 32 f.

²⁶¹⁵ Vgl. ebd.

²⁶¹⁶ Vgl. ebd., S. 32. „Seit dem 1. November 2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Absatz 1 a Gerichtsverfassungsgesetz (eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013, BGBl. I S. 935) gestatten, „dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält“. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort, an dem sich der Dolmetscher aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird“ (ebd.).

²⁶¹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2807, S. 32.

²⁶¹⁸ Zuschrift 6/2807, S. 33.

²⁶¹⁹ Vgl. ebd., S. 33.

- Die Verwaltungsgerichte Weimar²⁶²⁰ und Meiningen folgten in ihren schriftlichen Stellungnahmen dieser Argumentation.
 - Der republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt das Bereitstellen von Sprachmittler*innen zur Stärkung der Rechte der Betroffenen für absolut sinnvoll.²⁶²¹ Durch das Bereitstellen von Informationsblättern, Formularen und Unterlagen in mehreren Sprachen könne man Verständigungsschwierigkeiten bis zu einem gewissen Maß reduzieren.²⁶²² Da die Interaktion zwischen Betroffenen und Beschäftigten aber der zentrale Punkt für die Wahrnehmung und Realisierung von Rechten sei, wäre eine gute Sprachmittlung insbesondere in schwierigen Fällen eigentlich unerlässlich, so die Einschätzung des Anzuhörenden.²⁶²³
 - Der Rechtsanwalt Hiemann hielt diesen Maßnahmenvorschlag für „sehr wichtig“²⁶²⁴.
- **„Klient*innen sollen ein Recht auf einen Wechsel der Sachbearbeiter*innen, Vormünder*innen, etc. bekommen.“**²⁶²⁵
 - Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt hielt diesen Maßnahmenvorschlag für sehr sinnvoll ein. Die Entscheidung der Klientin/des Klienten müsse an dieser Stelle Gewicht haben und respektiert werden, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.²⁶²⁶
 - Das Thüringer Oberverwaltungsgericht führte zu dieser vorgeschlagenen Handlungsoption aus, dass dieser Maßnahmenvorschlag abzulehnen sei, da sie einen Verstoß gegen die Garantie des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) darstelle.²⁶²⁷ Sofern Beteiligte an einem Gerichtsverfahren an der Objektivität einer Richterin oder eines Richters im Einzelfall zweifeln würden, gebe ihnen die Prozessordnung das Recht, diese Richterin oder diesen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen oder aber die gerichtliche Entscheidung von der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.²⁶²⁸
 - Das Verwaltungsgericht Weimar²⁶²⁹ und das Verwaltungsgericht Meiningen²⁶³⁰ folgten der Argumentation des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.

²⁶²⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2809*, S. 6 und vgl. *Zuschrift 6/2812*, S. 7.

²⁶²¹ Vgl. *Zuschrift 6/2811*, S. 6.

²⁶²² Vgl. *ebd.*

²⁶²³ Vgl. *Zuschrift 6/2811*, S. 6.

²⁶²⁴ *Zuschrift 6/2813*, S. 3.

²⁶²⁵ *Vorlage 6/5071* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁶²⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2806*, S. 4.

²⁶²⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 34.

²⁶²⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2807*, S. 34.

²⁶²⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2809*, S. 7. „Hier ist von einem Recht auf Wechsel der Sachbearbeiter etc. die Rede, Die Rechtsprechung basiert auf dem Grundsatz des gesetzlichen Richters. Dieser garantiert die Unabhängigkeit und die Unvoreingenommenheit. Daher ist ein Wechsel eines Richters aus persönlichen Gründen generell gar nicht denkbar“ (*ebd.*).

- Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. hielt die Einrichtung eines Rechtes auf Wechsel des/*der Sachbearbeiter*in, Vormünder*in, etc. für sinnvoll.²⁶³¹ „Voraussetzung hierfür sollte aber ein nachvollziehbarer Grund sein. Zur Identifikation dieser Gründe ist die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerde-stelle (vgl. Vorschlag Maßnahme 9) geeignet.“²⁶³² Eine Überprüfung dieser Gründe durch die Verwaltung selbst sei erfahrungsgemäß wenig sinnvoll, da die Sanktionsbereitschaft der Verwaltung gegenüber ihren eigenen Mitarbeiter*innen relativ gering sei, so die Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälte-verein e.V.²⁶³³
- **Weitere Anmerkungen und Anregungen zu Maßnahmenvorschlägen aus dem Be-ratungsverlauf**
 - Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar bemerkte resümierend, dass die Anhörung gezeigt habe, dass „tatsächlich vielleicht verschiedene Gruppen, ver-schiedene Institutionen über ein Informationsdefizit gegenseitig verfügen“²⁶³⁴ wür-den. So bewegte der Beratungsverlauf und die Reflektion der verschiedenen Per-spektiven die Anzuhörende zu der Beobachtung, dass die Gerichtsbarkeit nicht immer in der Weise transparent und verständlich machen könne, warum sie han-dele, wie sie handelt. Es gebe Missverständnisse und Lücken. Weiter reflektierte die Anzuhörende den Beratungsverlauf so, dass man als Verwaltungsgerichtsbar-keit darum bemühter sein solle, die eigenen Handlungsweisen deutlicher zu ma-chen.²⁶³⁵ Auch die Berichte der anderen Anzuhörenden über die praktischen Ab-läufe (z.B. Zustellweise von Bescheiden etc.) empfand die Anzuhörende des Ver-waltungsgerichts Weimar als instruktiv²⁶³⁶.
 - Der Anzuhörende des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwal-tungsrichter führte als Vertreter des Interessenverbandes der Richter*innen aus, dass die aktuelle verfahrensrechtliche Ausgestaltung sowohl des asyl- und aus-länder*innenrechtlichen Verfahrens als eben auch des gerichtlichen Verfahrens Teil einer sehr langen bis weit in die 1990er-Jahre zurückgehenden Rechtsent-

²⁶³⁰ Vgl. Zuschrift 6/2812, S. 7. „Diese Maßnahme verstößt gegen den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG). Dem Betroffenen steht allenfalls die Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit offen. Bei der Verwendung des Begriffs ‚Clientin‘ sollte im Übrigen berücksichtigt werden, dass er in seiner ursprünglichen Wortbedeutung regelmäßig ein Abhängigkeits- und Hörigkeitsverhältnis zu einem Patron voraussetzt und dieser Sprachgebrauch einem demokratischen Rechtsstaat nicht entspricht“ (ebd.).

²⁶³¹ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²⁶³² Ebd.

²⁶³³ Vgl. Zuschrift 6/2811, S. 6.

²⁶³⁴ Protokoll 24. Sitzung, S. 38 f.

²⁶³⁵ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 38.

²⁶³⁶ Vgl. ebd. Hinsichtlich der Zustellung von Bescheiden verwies die Anzuhörende auf die Bundesebene und schätzte die Lage so ein: „[Es] gibt Zustellungsfiktionen, die sind eigentlich geradezu abstrus, aber das sind Ge-setze, an die wir uns halten müssen, das ist das Problem“ (ebd.).

wicklung und Gesetzgebungsgeschichte sei.²⁶³⁷ Dass es dabei aber unterschiedliche Auffassungen gebe, was eine sachgerechte Ausgestaltung beispielsweise des gerichtlichen Verfahrens angehe, sei selbstverständlich. Aber man sehe, was als Veränderung bei Verfahrensregelungen passiere und nehme daran Anteil.²⁶³⁸ Das Gesetz mache jedoch nicht der Verwaltungsrichter*innenverband, sondern das jeweilige Parlament, in dem Fall der Bundestag.²⁶³⁹

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt übte in seiner schriftlichen Stellungnahme an folgenden Punkten Kritik:

„Wir kritisieren:

- Die Familiennachzugsregelung für subsidiär Geschützte reißt Familien für Jahre auseinander — der Zugang ist intransparent und wirkt willkürlich/Zugangszahlen sind zu niedrig und dem Bedarf in keiner Weise angemessen
- Eine fristwahrende Anzeige für Anerkannte (3-Monats-Frist) grenzt Menschen ohne Zugang zu Beratung oder mit Verständigungsschwierigkeiten aus
- Das Standesamt eröffnet keinerlei Alternativen bei Fällen, in denen eine Urkundenbeschaffung nicht möglich ist
- Die automatische Verlängerung der Überstellungsfrist bei erstmaligem Nichtanwesendsein in Gemeinschaftsunterkünften bei Abschiebeversuchen sowie die Verschärfung der Auflagen für das Kirchenasyl
- In Gemeinschaftsunterkünften leben zu müssen, obschon man das Asylverfahren positiv beendet hat
- Wohnsitzauflagen, Hausarrest und Arbeitsverbote sind diskriminierend
- ‚Racial Profiling‘ durch Polizeibeamte
- Die Sanktionspraxis des Jobcenters (häufig fehlt das Sprach- und Systemverständnis der Kunden*innen — besonders bei U25!)
- Eine Einteilung nach Herkunftsländern beim Zugang zu Sprachkursen für Gestattete ist diskriminierend
- Verpflichtungen zum Sprachkurs, ohne die Sicherstellung von Kinderbetreuung — dies trifft Frauen in besonderer Weise
- Sprachkursverpflichtungen ohne Einfluss und Rücksicht auf individuelle Lebenslagen (z.B. Traumatisierung); wir empfehlen die Möglichkeit psychologischer Betreuung und Begutachtung“²⁶⁴⁰

²⁶³⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, 43. „Der Verwaltungsrichterverein, wir in Gestalt unseres Bundesverbandes der bundesdeutschen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begleiten diese Gesetzgebungsentwicklung von Anfang an und werden auch zu Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere zu Änderungen angehört. Wir versuchen, Regelungen, die aus unserer Sicht eine nicht sachgerechte Änderung beispielsweise des gerichtlichen Verfahrens bewirken, auch zu kritisieren und auf eine Rücknahme des entsprechenden Gesetzentwurfs hinzuwirken. Es wird das Gesetzgebungsverfahren von uns als Verband sehr eng und ständig und bis zuletzt, also bis in die allerjüngste Zukunft begleitet. Insofern sind wir als Verband nicht untätig“ (ebd.).

²⁶³⁸ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 43 f.

²⁶³⁹ Protokoll 24. Sitzung, S. 44.

²⁶⁴⁰ Zuschrift 6/2806, S. 5.

- Der Evangelische Kirchenkreis empfahl weitere folgende Maßnahmenvorschläge. So sollten Fristen zur Bearbeitung seitens der Verwaltung eingeführt werden, da Wartezeiten willkürlich erscheinen, z.B. bei Antrag auf Umverteilung.²⁶⁴¹ Außerdem solle der kommunale Wohnungsraum erweitert und heterogene Wohngebiete geschaffen werden. Der Evangelische Kirchenkreis empfahl abschließend: „Wir begrüßen die Idee eines ‚Bürgergeldes‘/‘Bedingungslosen Grundeinkommens‘.“²⁶⁴²
- In der Stellungnahme des Thüringer Obergerichtes wurde abschließend nochmals auf die zu geringe Trennschärfe und Differenziertheit der Maßnahmen vorschlag insgesamt hingewiesen und der Kommission eine neugefasste Überarbeitung des vorgeschlagenen Maßnahmenpapiers seitens der Verwaltungsgewalt nahegelegt.²⁶⁴³
- Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann gab in ihrer Stellungnahme abschließend die Anregung, dass ein Bereich nicht im Fokus stehe. „Auch im spezifischen Ausländerstrafrecht bzw. im allgemeinen materiellen Strafrecht mit ausländischen Tätern ist natürlich Rassismus ein Thema.“²⁶⁴⁴

²⁶⁴¹ Vgl. ebd.

²⁶⁴² *Zuschrift* 6/2806, S. 5.

²⁶⁴³ Vgl. *Zuschrift* 6/2807, S. 34.

²⁶⁴⁴ *Zuschrift* 6/2813, S. 3.

V. Öffentliche Verwaltung

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zum Themenfeld Öffentliche Verwaltung sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 145 bis 167 und 246 bis 264 wiedergegeben. Eine weitere ergänzende Dokumentation findet sich in Band II dieses Berichtes auf den Seiten 104 bis 118.

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 21. Sitzung am 15. Januar 2019 ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Öffentliche Verwaltung durch.²⁶⁴⁵ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden vorgeschlagenen Fragen und Beobachtungsgesichtspunkten Stellung zu nehmen:

a) Fragen und Beobachtungsaspekte

1. „Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung“²⁶⁴⁶

- a) „Wie kann eine differenzierte Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung gelingen?“²⁶⁴⁷
- b) „Welche Formen der Ansprache sind geplant, um Verwaltungsangestellte und -beamte besser über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren?“²⁶⁴⁸
- c) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁶⁴⁹

2. „Verortung der Beschwerdemöglichkeit“²⁶⁵⁰

- a) „Welche Rolle spielt die Verortung der Beschwerdemöglichkeit?“²⁶⁵¹
- b) „Wird sie eventuell als nicht unabhängig genug wahrgenommen, um sich ohne Furcht vor Konsequenzen beschweren zu können?“²⁶⁵²
- c) „Sollte über ein mögliches LADG eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden?“²⁶⁵³
- d) Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?²⁶⁵⁴

²⁶⁴⁵ Vgl. Vorlage 6/4879; Protokoll 21. Sitzung, S. 7 – 50.

²⁶⁴⁶ Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 1.

²⁶⁴⁷ Ebd.

²⁶⁴⁸ Ebd.

²⁶⁴⁹ Ebd.

²⁶⁵⁰ Ebd.

²⁶⁵¹ Ebd.

²⁶⁵² Ebd.

²⁶⁵³ Ebd.

²⁶⁵⁴ Ebd., S. 2.

3. „Erhöhung antirassistische[r] Kompetenz der Verwaltung“²⁶⁵⁵

- a) „Welche konkreten, überprüfbaren Maßnahmen können getroffen werden, um die antirassistische Kompetenz der Verwaltung zu erhöhen?“²⁶⁵⁶
- b) „Wie genau wären z.B. Fortbildungen zu evaluieren?“²⁶⁵⁷
- c) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁶⁵⁸

4. „Evolution [sic!] der getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung“²⁶⁵⁹

- a) „Wie genau werden die bisher getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung evaluiert, und wie kann diese Evaluation im Rahmen einer umfassenden Wirkungsorientierung verstetigt werden?“²⁶⁶⁰
- b) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?“²⁶⁶¹

b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.²⁶⁶²

1. „Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)“²⁶⁶³

- a) „Koordination einer kohärenten internen und externen Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit in und zwischen den Thüringer Ministerien und der Verwaltung durch die Staatskanzlei/LADS.“²⁶⁶⁴
 - b) „Ausreichende finanzielle Ausstattung[,] um unterschiedliche Diskriminierungsdynamiken bearbeiten und um die entsprechenden Maßnahmen ergreifen und evaluieren zu können und diese Arbeit nachhaltig zu verstetigen.“²⁶⁶⁵
 - c) „Erhöhung der Bekanntheit der LADS durch eine verstärkte, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.“²⁶⁶⁶

²⁶⁵⁵ Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 2.

²⁶⁵⁶ Ebd.

²⁶⁵⁷ Ebd.

²⁶⁵⁸ Ebd.

²⁶⁵⁹ Ebd.

²⁶⁶⁰ Ebd.

²⁶⁶¹ Ebd.

²⁶⁶² Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁶⁶³ Ebd.

²⁶⁶⁴ Ebd.

²⁶⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶⁶ Ebd.

- d) „Verbreiterung des Angebots in der Fläche durch die Einrichtung von Anlaufstellen, da Betroffene in den ländlich geprägten Regionen oftmals kein zielgruppenspezifisches kommunales Angebot vorfinden.“²⁶⁶⁷

2. „Analyse behördlicher Praktiken“²⁶⁶⁸

- a) „Eine umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung innerhalb der Behörden, [sic] sowie im Umgang der Behörden mit der Gesellschaft. Um eine intensivere Forschung zu Strukturen institutioneller Diskriminierung zu ermöglichen, sind gruppenspezifisch aufgeschlüsselte Gleichheits- und Partizipationsdaten in wissenschaftlichen Studien durch universitäre Einrichtungen und statistische Ämter zu erheben und zugänglich zu machen. Das unspezifische Merkmal ‚Migrationshintergrund‘ ist dabei durch differenziertere Kategorien zu ergänzen.“²⁶⁶⁹
- b) „Durchführung eines Normenscreenings zur UN-Antirassismuskonvention, [sic] mit dem Ziel[,] diejenigen Regelungen[,] die für bestimmte Gruppen eine diskriminierende Wirkung haben abzuschaffen[,] oder zu novellieren. Als Vorbild dafür kann das bereits vorliegende Normenscreening von Thüringer Gesetzen und Vorschriften für öffentliche Institutionen zur UN-Behindertenrechtskonvention dienen.“²⁶⁷⁰
- c) „Ein Landesteilhaberbericht soll gruppenspezifisch darüber Aufschluss geben, welche Barrieren in der öffentlichen Verwaltung bestehen und durch welche Maßnahmen diese abgebaut werden können.“²⁶⁷¹
- d) „Etablierung eines zentralen, über alle Ressorts und Verwaltungsebenen zusammenlaufendes [sic] Monitoring[s].“²⁶⁷²
- e) „Eine Evaluation der bisher getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung.“²⁶⁷³

3. „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“²⁶⁷⁴

- a) „Eine umfassende und verbindliche Organisationsentwicklung der Verwaltung an den Leitbildern des Antirassismus und der Antidiskriminierung. Orientierung könnte dabei der Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung in

²⁶⁶⁷ Ebd.

²⁶⁶⁸ Ebd.

²⁶⁶⁹ Ebd.

²⁶⁷⁰ Ebd., S. 2.

²⁶⁷¹ Ebd.

²⁶⁷² Ebd.

²⁶⁷³ Ebd.

²⁶⁷⁴ Ebd.

Berlin bieten, der in Zusammenarbeit mit vielen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erarbeitet wurde.“²⁶⁷⁵

- b) „Durch eine gezielte Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund/mit Rassismuserfahrung kann die Repräsentativität verbessert werden. Durch die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren kann gewährleistet werden, dass die Kompetenzen bei der Personalgewinnung im Vordergrund stehen und ein Ausschluss aus rassistischen Gründen ausgeschlossen wird.“²⁶⁷⁶
- c) „Eine verbesserte Kommunikationskultur der öffentlichen Verwaltung bspw. durch die Bereitstellung von mehrsprachigen Dokumenten, Formularen und Informationsmaterial und in einfacher Sprache.“²⁶⁷⁷

4. „Personal/ Aus- und Fortbildung“²⁶⁷⁸

- a) „Obligatorische Aus- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten zur kulturellen Sensibilisierung. Wichtig sind Fortbildungsangebote und Inhalte zu menschenrechtlichen Verpflichtungen, zu Diskriminierungsschutz, Diversity- und Antirassismus-Trainings, interkulturelle Kompetenzen, Empathie, Toleranz, Rollendistanz und Ambiguitätstoleranz, [sic] sowie spezielle Schulungsmaßnahmen für Personen[,] die häufig mit Geflüchteten zu tun haben. Evaluation dieser Fortbildungsmaßnahmen.“²⁶⁷⁹
- b) „Antidiskriminierungs-, antirassistische und interkulturelle Kompetenzen von Mitarbeiter*innen sollten beförderungsrelevant werden.“²⁶⁸⁰
- c) „Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Verwaltungsangestellte und -beamt*innen.“²⁶⁸¹

5. „Unterstützung von Betroffenenengruppen und Selbstorganisationen“²⁶⁸²

- a) „Ein verstetigtes und strukturell gefördertes Empowerment von Betroffenenengruppen in Bezug auf die eigenen Rechte, [sic] sowie Unterstützungsangebote und Anlaufstellen.“²⁶⁸³
- b) „Verbessert[e] Standards bei der Unterbringung von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften durch eine Überarbeitung der Thür-

²⁶⁷⁵ Ebd.

²⁶⁷⁶ Ebd.

²⁶⁷⁷ Ebd.

²⁶⁷⁸ Ebd.

²⁶⁷⁹ Ebd.

²⁶⁸⁰ Ebd., S. 3.

²⁶⁸¹ Ebd.

²⁶⁸² Ebd.

²⁶⁸³ Ebd.

GUSVO hinsichtlich transparenter Qualitätsstandards und von Gewaltschutzkonzepten.²⁶⁸⁴

6. „Umgang mit außerbehördlichen Akteuren“²⁶⁸⁵

- a) „Die Verknüpfung öffentlicher Auftragsvergaben an die Akzeptanz der deutschen Antidiskriminierungspolitik, z.B. durch das Bekenntnis zur Inklusion und Integration, durch das Unterzeichnen der ‚Charta der Vielfalt‘ oder das Anwenden anonymisierter Bewerbungsverfahren.“²⁶⁸⁶
- b) „Verankerung einer Antidiskriminierungsklausel im öffentlichen Zuwendungswesen (vgl. § 23 ThürLHO). Institutionen[,] die die gesellschaftliche Aufgabe der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit wahrnehmen, erhalten im öffentlichen Zuwendungswesen entsprechende Bonuspunkte.“²⁶⁸⁷
- c) „Erhöhung der Bekanntheit der ‚Charta der Vielfalt‘ und der ihr zugrunde liegenden Wertvorstellungen durch Werbung bei Behörden und Unternehmen zu deren Umsetzung und Unterzeichnung.“²⁶⁸⁸

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Fragen und Maßnahmenvorschlägen berichtet (Kapitel C.V.1) a und b). Anschließend werden sowohl die von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Maßnahmen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt (Kapitel C.V.2).

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden sieben Anzuhörende mündlich geladen und drei schriftliche Stellungnahmen erbeten. Zwei mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Zwei schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht. Zwei Anzuhörende/Institutionen gaben mündliche und schriftliche Stellungnahmen zu Handlungsempfehlungen im Bereich Öffentliche Verwaltung ab. Ein Vertreter des Beamtenbundes und Tarifunion Thüringen e.V. (tbb) und eine Anzuhörende und Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) haben an der Anhörung teilgenommen und ihre Einschätzungen zu den Fragen und Maßnahmen in diesem Handlungsfeld in die Diskussion der Kommission eingebracht.

Bevor der Anzuhörende des tbb sich zu den einzelnen Fragen, Beobachtungsaspekten und vorgeschlagenen Maßnahmen äußerte, stellte er seinen Ausführungen grundsätzlichere

²⁶⁸⁴ Ebd.

²⁶⁸⁵ Ebd.

²⁶⁸⁶ Ebd.

²⁶⁸⁷ Ebd., S. 3.

²⁶⁸⁸ Ebd.

Überlegungen und Einschätzungen zum Themenfeld voran. Es werde, zumindest in verschiedenen Teilbereichen des öffentlichen Dienstes, die Wichtigkeit anderer Maßnahmen sehr viel höher eingeschätzt. So habe die öffentliche Verwaltung in Thüringen tatsächlich große Probleme im Hinblick auf Nachwuchsgewinnung, Personalmangel insgesamt und weitere Angelegenheiten, wie beispielsweise die Aufgabenbewältigung mit dem noch vorhandenen Personal.

Diese Themen bewegten die Beschäftigten erheblich mehr, so der Anzuhörende des tbb. Deshalb werde die Notwendigkeit, sich intensiv mit den Themen Rassismus und Diskriminierung zu beschäftigen, nicht in entsprechender Deutlichkeit gesehen. Dies sei jedoch keine Ablehnung dieser Themen, sondern ganz eine Reihung der Wichtigkeit, die in diesem Fall aus Perspektive der Mitarbeiter*innen der öffentlichen Verwaltung gesehen werde.²⁶⁸⁹ Hinsichtlich der verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen, die zur Bewältigung des Themas Rassismus und Diskriminierung in Angriff genommen werden sollen, gab der Anzuhörende des tbb zu bedenken, dass insbesondere personalintensive Maßnahmen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden sollten.

„[Weil aus Sicht des tbb] eingeschätzt wird, dass aktuell die Aufgabenerfüllung im öffentlichen Dienst tatsächlich auf Kante genäht ist, dass es uns so gut wie nicht gelingt, in dem Fall zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, ohne dabei zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, also einfach noch zusätzlich irgendeine Aufgabe mit bewältigen zu können. Es wird daran gezweifelt, dass das in der notwendigen Qualität erfolgen kann, aus dem einfachen Grund, weil sonst gegebenenfalls die Standardaufgaben, die sowieso bewältigt werden müssen, nicht mehr zu bewältigen sind. Das mag den einen oder anderen in diesem Kreise enttäuschen, aber es hilft nichts, vor dieser Tatsache die Augen zu verschließen und anzunehmen, ich könne jetzt beliebig weitere Aufgaben an den öffentlichen Dienst übertragen, ohne dafür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen.“²⁶⁹⁰

Sollte sich der Landtag dafür entscheiden, für diese Aufgaben Ressourcen zur Bewältigung der Maßnahmenvorschläge bereitzustellen, würden Fragen zur Ressourcenausstattung aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung kommen, die ihre Aufgabenbewältigung als genauso wichtig einschätzten oder deren Wichtigkeit höher priorisierten.²⁶⁹¹ In der im Nachgang der mündlichen Anhörung abgegebenen schriftlichen Stellungnahme des tbb wurde dieser Eindruck konkretisiert:

„Der Kampf gegen jegliche Form der Diskriminierung in der Landesverwaltung ist und bleibt eine Daueraufgabe. Die Umsetzung und Weiterentwicklung aller diskriminierungsbekämpfender Maßnahmen sollten generell auch als solche begriffen werden. ‚Rassismus und Diskriminierungen‘ ist jedoch eines unter mehreren Themen in der Praxis des Öffentlichen Dienstes. ‚Maßnahmen zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchses in der Wirtschaft und der

²⁶⁸⁹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 8 f.

²⁶⁹⁰ Ebd., S. 9.

²⁶⁹¹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 9.

öffentlichen Verwaltung', ‚Gewalt gegen Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes‘, ‚welche Aufgaben sollen und können von den Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltungen angesichts der demographischen Herausforderungen noch bewältigt werden‘, sind zum Beispiel ebenfalls Themen, die einer entsprechenden Aufmerksamkeit bedürfen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, nicht den Eindruck zu erwecken, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema ‚Rassismus und Diskriminierung im öffentlichen Dienst‘ das drängendste Thema sei.²⁶⁹²

Die in der Vorlage 6/4881 vorgesehenen Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen würden an mehreren Stellen die Gefahr der Installation arbeitszeitintensiver Verwaltungsvorgänge zusätzlich zu den gegenwärtig zu bewältigenden Aufgaben bergen. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben sei aber in nahezu allen Bereichen heute nicht mehr leistbar, so die Einschätzung des tbb. Es erscheine daher wichtig, dass die Enquetekommission vor Abgabe von Vorschlägen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in die Überlegungen einbeziehe und sorgsam abwäge, wie dieser Aufwand zu bewältigen sei.²⁶⁹³

In seiner schriftlichen Stellungnahme verwies der tbb außerdem auf die „Rahmenleitlinie Permanent — Personalmanagement für Thüringen“. Die Thüringer Landesregierung habe Richtlinien zur Personalentwicklung im öffentlichen Dienst erlassen und diese zuletzt im Jahr 2017 aktualisiert. In dieser „Rahmenleitlinie Permanent — Personalmanagement für Thüringen“ seien die wichtigsten Grundsätze zur Personalentwicklung dargelegt. Dazu gehöre auch die Entwicklung von Maßnahmen gegen jegliche Formen von Diskriminierung.²⁶⁹⁴ In seiner einleitenden Einführung zu grundsätzlichen Aspekten und Überlegungen in diesem Themenfeld regte der tbb an, die von der Landesregierung zum Thema Diskriminierung bereits erlassenen Vorschriften entsprechend zu würdigen.²⁶⁹⁵

Die Anzuhörende und Kommissionsmitglied von ECRI war es in ihren einführenden Worten zum Themenbereich und Überblick über die einzelnen Beobachtungspunkt sowie Maßnahmenvorschläge wichtig zu betonen, dass für sie eine proaktive Arbeit, eine präventive Arbeit von großer Bedeutung sei, die Rassismus gar nicht entstehen lasse.²⁶⁹⁶ Dazu gehöre aus ihrer Sicht vor allem Teilhabe der Menschen, die hier in der Gesellschaft lebten. Die Anzuhörende blickte bei dieser Argumentationsfigur bewusst über Teilhabe durch das Wahlrecht

²⁶⁹² Zuschrift 6/2479, S. 1 f.

²⁶⁹³ Vgl. ebd., S. 2.

²⁶⁹⁴ Auszüge aus der Rahmenleitlinie Permanent — Personalmanagement für Thüringen: „Diskriminierung ist jede Behandlung, die den Grundsätzen von Recht und Billigkeit widerspricht. Hierzu zählen insbesondere ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder wegen ihres Alters. Dabei ist es gleichgültig, ob die Diskriminierung in mündlicher bzw. schriftlicher Form oder in Form sonstiger Handlungen gegenüber anderen Bediensteten erfolgt. Mobbing, sexuelle Belästigung und Diskriminierung stellen ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar und können entsprechend geahndet werden. Außerdem können derartige Verhaltensweisen Straftatbestände erfüllen. In Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für Bedienstete der Personalverwaltungen und für Bedienstete mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, werden Fragen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie von Menschen mit Behinderung insbesondere auch die Themen Chancengleichheit, Diskriminierung sowie Probleme der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, als fester Bestandteil der Schulung aufgenommen“ (ebd., S. 1).

²⁶⁹⁵ Vgl. ebd., S. 2.

²⁶⁹⁶ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 13.

hinaus, da das volle Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft gebunden sei, die erst in einem langwierigen Prozess erworben werden müsse. Gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zeigten sich in verschiedenen Bereichen, z.B. „am Arbeitsmarkt, in der Nachbarschaft und überall, wo Gesellschaft ist“²⁶⁹⁷. Gesellschaftliche Teilhabe schaffe Begegnung und die Möglichkeit, gegenseitige Vorurteile abzubauen. „Man lernt sie nämlich kennen und stellt fest, dass es sehr viele Gemeinsamkeiten gibt. Diese proaktive Teilnahme, die hergestellt werden muss, ist für uns auch bei ECRI eine ganz entscheidende Voraussetzung, um präventiv gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen.“²⁶⁹⁸

Zu a) 1. „Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung“²⁶⁹⁹:
Kommissionsmitglieder interessieren sich hierbei für verschiedene Fragen und Beobachtungsgesichtspunkte.

- a) „Wie kann eine differenzierte Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung gelingen?“²⁷⁰⁰
- b) „Welche Formen der Ansprache sind geplant, um Verwaltungsangestellte und -beamte besser über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren?“²⁷⁰¹
- c) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁷⁰²

Hinsichtlich dieses Fragenkomplexes betonte der Anzuhörende des tbb, dass es zu einer differenzierten Erfassung von Rassismus- und Diskriminierungsphänomenen in der öffentlichen Verwaltung verlässlichen Datenmaterials bedürfe.²⁷⁰³ Aus der Kommission heraus unterstützte der Vertreter der Regierung und Leiter der Antidiskriminierungsstelle in Thüringen in der Thüringer Staatskanzlei (TSK) die Einschätzung des Anzuhörenden des tbb:

„Alles in unserer Arbeit krankt daran, dass wir verlässliches Datenmaterial und Grundlagen brauchen, was Diskriminierungserfahrungen und Rassismus in der Verwaltung oder in dem Erleben von Verwaltung meint. Unter Berücksichtigung des Thüringer Integrationskonzepts werden deshalb die Grundlagen für ein Diversity-Management-Konzept der Landesverwaltung als Teilkonzept des Personalentwicklungskonzepts der Landesverwaltung – PEK 2025 – ermittelt. Hierfür wird im Rahmen des im August 2018 gestarteten Projekts ‚Vielfalt entscheidet Thüringen‘, VET Phase 1, umfassende Grundlagenermittlung durchgeführt, die die Erhebung von Anti-

²⁶⁹⁷ Ebd., S. 13.

²⁶⁹⁸ Ebd., S. 13 f.

²⁶⁹⁹ Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 1.

²⁷⁰⁰ Ebd.

²⁷⁰¹ Ebd.

²⁷⁰² Ebd.

²⁷⁰³ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 45.

diskriminierungs- und Gleichstellungsdaten sowie Einstellungserfahrungen und Maßnahmen Einzelner und von Behörden zum Thema ‚Diskriminierung‘ innerhalb der Thüringer Landesverwaltung vorbereitet. Entsprechend der Mehrdimensionalität und Intersektionalität des Themenfeldes werden dabei die Diskriminierungsdimensionen des AGG als Teil der Herausforderung mit betrachtet. Das Projekt, was jetzt gerade anläuft, ist darauf angelegt, 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu befragen.²⁷⁰⁴

In einem zweiten Teil dieses Projekts, das mit einem externen Träger der wissenschaftlichen Begleitung durchgeführt werde, solle anschließend ein konkreter Maßnahmenkatalog entwickelt werden, der für das Bundesland Thüringen sinnvolle Empfehlungen enthalten solle. Auch vor dem Hintergrund, dass Thüringen in der Polizei nicht so viele Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund habe wie Berlin und dass es selbstverständlich sei, dass, wenn Thüringen Standortvorteile haben und Nachwuchsgewinnung betreiben wolle, die Dimension der Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund eine wichtige im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts darstelle.²⁷⁰⁵

„Das ist eine Selbstverständlichkeit und da wünsche ich mir natürlich dann auch die Unterstützung – ich will nicht sagen die Solidarität – der Gewerkschaften. [...] Wenn wir diese Befragung machen, wenn Sie uns dabei unterstützen, dass 20.000 mitmachen, denn das beruht auf der Basis der Freiwilligkeit, das wird auf einem externen Server gemacht, damit es datenschutzrechtlich richtig läuft, wenn wir die 20.000 haben, wenn Sie unsere Aufrufe, die dann über unsere Häuser kommen bzw. durch den Minister, mit unterstützen, damit wir möglichst 40 Prozent Rücklauf haben, damit wir Ihnen als Parlament solide und valide Zahlen vorlegen können, die dann auch begründen, mehr Geld zu geben.“²⁷⁰⁶

Der Anzuhörende des tbb stellte hinsichtlich des Teilkonzepts zum Personalentwicklungskonzept 2025 die Einschätzung seiner Institution so dar, dass man zu diesem Konzept ein sehr gespaltenes Verhältnis habe, da der dort angestrebte Personalabbau nicht bestehen bleiben könne.²⁷⁰⁷

Die Anzuhörende von ECRI führte zur Frage der Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung und verflochten mit der Frage nach der Verortung einer Beschwerdemöglichkeit aus, dass ECRI auch im fünften Länderbericht (dem letzten Bericht für die Bundesrepublik Deutschland) betonte, dass es ohne Indikatoren und Messwerte nicht ginge, den Stand der Bewältigung der Integrations- und Inklusionsaufgabe adäquat zu erfassen und zu analysieren.²⁷⁰⁸ „Man kann nicht nur darüber reden, man muss messen. Man muss Indikatoren haben. Die muss man bestimmen. Die muss eine Kommission auch natürlich erarbeiten und die sind sicher von Bundesland zu Bundesland hier und da unterschied-

²⁷⁰⁴ Protokoll 21. Sitzung, S. 34.

²⁷⁰⁵ Vgl. ebd.

²⁷⁰⁶ Ebd., S. 34 f.

²⁷⁰⁷ Vgl. ebd., S. 45.

²⁷⁰⁸ Vgl. ebd., S. 18.

lich, aber nicht so weit auseinander liegend.²⁷⁰⁹ Diese Messinstrumente seien sehr wichtig, um die Diskriminierungsrealität zu erfassen.

„Diese Messwerte müssen da sein und daran misst man das, natürlich auch runtergebrochen sicher nicht auf jede Ethnie, aber natürlich auch gegendert und nach anderen, auch nach besonders vulnerablen Gruppen noch mal unterteilt, also möglicherweise Roma. Bei antisemitischen Vorfällen oder bei starkem Antisemitismus ist das auch zu empfehlen.“²⁷¹⁰

Aus der Kommission heraus wurde die Frage gestellt, welche Optionen, abseits der Entlassung, möglich sind, um nicht regelkonformes Verhalten im öffentlichen Dienst zu sanktionieren?²⁷¹¹ Der Anzuhörende des tbv verwies bezüglich dieser Frage darauf, dass es im Hinblick auf den öffentlichen Dienst im Dienstrecht Beamt*innen und Angestellte gebe und bei der letztgenannten Mitarbeiter*innengruppe die Möglichkeiten (entweder Abmahnung, oder Kündigung) sehr begrenzt seien.²⁷¹² Demgegenüber biete das Beamt*innenrecht in einem Maßnahmenbündel, zusammengefasst unter dem Begriff des Disziplinarrechts, verschiedene Sanktionierungsoptionen für Beamt*innen. Neben der Möglichkeit der Entlassung bei argen Verfehlungen, könne der/*die Mitarbeiter*in auch im Rahmen des Disziplinarrechts zur Rechenschaft gezogen werden. Hierfür bestünde bereits ein justiziables Instrumentarium und müsse nicht neu geschaffen werden.²⁷¹³

Hinsichtlich der Frage nach Erfahrungen in diesem Themenbereich und ergänzenden Vorschlägen berichtete die Anzuhörende von ECRI über ein System, das in Deutschland im Moment nur in der Medizin Anwendung finde und als Null-Fehler-System bezeichnet werden könne.²⁷¹⁴ Die Anzuhörende halte es für sinnvoll, dass dieses Null-Fehler-Ziel auch in der Arbeit der Zurückdrängung von rassistischen Taten oder Äußerungen zur Maxime werde. Dabei ginge es nicht darum, überhaupt keine Fehler mehr zu machen, da diese Forderung unrealistisch sei. In einer Gesellschaft von Menschen passierten Fehler, so das Argument der Anzuhörenden.²⁷¹⁵ Jedoch sollte das Ziel, Fehler zu vermeiden, dennoch formuliert werden, um sich zu bewegen, zu versuchen, sich diesem Ziel immer wieder anzunähern und so Fehler zu vermeiden. In diesem Zusammenhang verwies die Anzuhörende auf das „Critical Incident Reporting System“ (CIRS).

„Das ist ein System – ich habe das auch bei einer letzten Tagung hier bei der Thüringer Polizei noch mal durchbuchstabiert –, das heißt, es passiert ein Fehler, der anonym meinetwegen bei einer verwaltungsinternen Be-

²⁷⁰⁹ Ebd.

²⁷¹⁰ Ebd., S. 18. Hinsichtlich der Überwindung von Rassismus- und Diskriminierungsphänomenen ist auch auf die ECRI-Empfehlungen „The Fight Against Antisemitism“ – Empfehlung Nr. 9 und „Fighting racism, intolerance and discrimination against Roma“ – Empfehlung Nr. 3 und 13 zu verweisen. Vgl. Zuschrift 6/2520, Anlagen 2 und 5.

²⁷¹¹ Vgl. ebd., S. 28.

²⁷¹² Vgl. ebd., S. 44.

²⁷¹³ Vgl. ebd.

²⁷¹⁴ Vgl. ebd., S. 18.

²⁷¹⁵ Ebd.

schwerdestelle gemeldet wird. [...] Man kann diesen Fehler anonym melden. Er wird aufgenommen, er wird dargestellt. Da macht man – weiß ich nicht – eine bestimmte Berichtspflicht, eine bestimmte Berichtsart und -weise der Fehlerbeurteilung, dann kann man da sagen, wie er hätte vermieden werden können, was hätten wir machen müssen, um diesen Fehler, um diese Art von Diskriminierung oder rassistischer Behandlung zu vermeiden. Dann versucht man, die Stellen zu finden, an denen man drehen muss, um diesen Fehler zu beseitigen. Ich glaube, dass das ein Instrument ist, das einfach ein lernendes System darstellt, das wichtig ist.“²⁷¹⁶

Der tbb vertrat in seiner schriftlichen Stellungnahme in diesem Themenbereich die Auffassung, dass der Kampf gegen jegliche Form der Diskriminierung in der Landesverwaltung eine Daueraufgabe sei und bleibe. Die Umsetzung und Weiterentwicklung aller diskriminierungsbekämpfender Maßnahmen sollte generell auch als solche begriffen werden. Was das Beschwerdemanagement anbelangt, sei mit der Landesantidiskriminierungsstelle eine Anlaufstelle geschaffen worden, die den Betroffenen in ihrer jeweiligen Situation Unterstützung biete. Durch die Implementierung von Bevollmächtigten der Landesregierung mit Kabinettsrang würde eine ständige Verzahnung mit den politischen Entscheidungsträgern sichergestellt.²⁷¹⁷

Zu a) 2. „Verortung der Beschwerdemöglichkeit“²⁷¹⁸:

In diesem Fragenkomplex interessierte sich die Kommission für folgende Aspekte und Beobachtungsgesichtspunkte.

- a) „Welche Rolle spielt die Verortung der Beschwerdemöglichkeit?“²⁷¹⁹
- b) „Wird sie eventuell als nicht unabhängig genug wahrgenommen, um sich ohne Furcht vor Konsequenzen beschweren zu können?“²⁷²⁰
- c) „Sollte über ein mögliches LADG eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden?“²⁷²¹
- d) Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?²⁷²²

Der Anzuhörende des tbb legte in der mündlichen Anhörung dar, dass der tbb die Verortung einer Beschwerdestelle innerhalb der öffentlichen Verwaltung und angebunden an die Thüringer Staatskanzlei für sinnvoll halte.²⁷²³ Die Anzuhörende von ECRI berichtete aus Erfah-

²⁷¹⁶ Protokoll 21. Sitzung, S. 18.

²⁷¹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 5.

²⁷¹⁸ Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 1.

²⁷¹⁹ Ebd.

²⁷²⁰ Ebd.

²⁷²¹ Ebd.

²⁷²² Ebd., S. 2.

²⁷²³ Vgl. Protokoll S. 43 f.

rungen der Vorkommnisse in Mügeln und anderer Vorkommnisse, dass im Bereich der Polizei massive Fehler geschehen seien, diese nicht in einer anonymen Beschwerdestelle gemeldet, dokumentiert und analysiert worden wären und somit kein ausreichendes Fehlerbewusstsein und Problemmanagement entwickelt werden könne.²⁷²⁴ Aus der Kommission heraus wurde die Frage nach Beispielen und Vorgehensweisen anderer europäischer Länder und deutscher Bundesländer gestellt.²⁷²⁵

Die Anzuhörende von ECRI argumentierte, dass Fragen der Normsetzung in verschiedenen Bereichen des Rechts (z.B. Verfassungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht) eine Rolle spielen sollten.²⁷²⁶ Ihre Erfahrungen, die die Anzuhörende als ECRI-Mitglied bei ihren Länderbesuchen in Irland, in der Slowakei, in Ungarn und in Island gemacht habe, sei es, dass trotz einschlägiger Normsetzungen, die diese Länder haben, diese nicht immer ausreichend praktiziert würden.²⁷²⁷

„Aber wichtig ist, das ist ja auch bei den Menschenrechten so, ähnlich wie bei den Rechten in den Verfassungen: Es sind eigentlich Versprechungen, die die staatliche Gemeinschaft – auch der Souverän, in dem er sich zu diesen Verfassungen bekennt – ihren Mitbürgern macht. Solange er sie nicht erfüllen kann, muss er sich darum bemühen – also ein dauernder Aufruf, es im Auge zu haben und daran zu arbeiten ist sozusagen in Arbeit, aber er muss auch tatsächlich in Arbeit sein, ohne dass sie schon erfüllt sind. Natürlich muss man das im Einzelnen durchschauen, aber dass man nun ein Land als das Beispiel nehmen kann, das ist sicher nicht der Fall.“²⁷²⁸

Die Anzuhörende berichtete: „Also Irland ist das Land, wo die Unabhängigkeit, gerade bei Beschwerden gegenüber der Polizei – und die gibt es eben doch häufiger, als man denkt –, in so einer klaren, unabhängigen und starken Rolle gewährleistet ist, dass Sie sich noch mal die unabhängige Polizeistelle in Irland ansehen sollten. Das lohnt sich, glaube ich.“²⁷²⁹

Aus der Kommission heraus ist die Frage nach den Erfahrungen mit der Einrichtung von Clearingstellen und der Verknüpfung mit Fortbildungsangeboten für Polizeibeamte- und Polizeibeamtinnen in Berlin gestellt worden.²⁷³⁰ Die Anzuhörende schilderte Vorkommnisse in Berlin, die sie veranlasst hätten, den Berliner Polizeipräsidenten um die Einrichtung einer Clearingstelle zu bitten, damit solche Fälle nicht in Gerichtsprozessen, sondern zwischen den beteiligten Parteien in einer Schiedsstelle verhandelt würden.²⁷³¹

²⁷²⁴ Vgl. ebd., S. 19.

²⁷²⁵ Vgl. ebd., S. 36.

²⁷²⁶ Vgl. ebd., S. 37.

²⁷²⁷ Vgl. ebd., S. 37 f.

²⁷²⁸ Ebd., S. 38. Als ein sehr positives Beispiel wurde von der Anzuhörenden Kanada eingeschätzt: „Ich glaube, dass ein Land, das am weitesten entwickelt ist, das nicht dem Europarat angehört, Kanada ist, das auf eine lange und relativ erfolgreiche Einwanderungsgeschichte zurückblicken kann. Dort ist eine sehr starke und robuste Infrastruktur von den Ministerien für Gleichstellung, Citizenship, Integration, Migration geschaffen worden, aber auch in den Grundlagen ist das bereits verankert worden. Dennoch gibt es natürlich eine Reihe von Problemen, auch rassistischen Problemen, das muss uns klar sein“ (ebd.).

²⁷²⁹ Ebd., S. 40.

²⁷³⁰ Vgl. ebd., S. 31.

²⁷³¹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 38. Hinsichtlich der Verflechtung der Clearingstelle in Berlin und Fortbildungsmaßnahmen führte die Anzuhörende aus: „Die Weiterbildung hat jetzt nicht unmittelbar etwas damit zu tun, son-

Ein Kommissionsmitglied fragte nach dem Erkenntnisstand von ECRI zur intersektionalen Verflechtung und Verstärkung von Rassismus-/Diskriminierungsphänomenen und Vulnerabilitäten.²⁷³² Die Anzuhörende stimmte dem Kommissionsmitglied zu, dass es da ein Problem gebe und dass es auch eine Rolle in der Bundesantidiskriminierungsstelle spiele und eigentlich überall eine Rolle spielen sollte.²⁷³³

„Ich finde wichtig: Ich weiß nicht, ob Sie wissen, dass ja unsere Antidiskriminierungsstellen in Deutschland in der Regel nicht das Recht haben, strategic litigation, also strategische Klagen, zu führen. Das ist sicher eine Schwäche unseres Systems, weil wir mit solchen strategischen Klagen, die man aus Beschwerden ableitet, dann auch Gerichtsurteile, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte damit befasst und sie eine andere Öffentlichkeitswirksamkeit haben. Ich war im Beirat der Antidiskriminierungsstelle.“²⁷³⁴

ECRI empfehle die Institutionalisierung dieser Klagemöglichkeit, jedoch wollten nicht alle Länder eine solche Möglichkeit einrichten, weil ihnen das zu weitgehende Kompetenzen seien. Aber die Anzuhörende betonte nochmals die Bedeutsamkeit strategischer Klagen, denn sie hätten dann, wenn sie durch ein Gericht entschieden würden, eine andere Verbindlichkeit, und deshalb müsse man das immer wieder überlegen.²⁷³⁵ An späterer Stelle im Beratungsverlauf betonte die Anzuhörende nochmals das Argument der Unabhängigkeit einer Beschwerdestelle und ihr Ansinnen, den Anzuhörenden des tbb von der Auffassung zu überzeugen,

„dass Beschwerdestellen außerhalb von Institutionen immer ein Ausweis von Klugheit und Selbstkritik von Institutionen sind und dass sich im Grunde Institutionen das wünschen müssen, [...]. Die sind loyal und professionell usw. Ich will nur dafür werben, dass Sie vielleicht auch noch mal in Ihren Reihen darüber sprechen. Es ist einfach da, wo sie existieren, in den Mitgliedstaaten des Europarats, akzeptiert, auch von denen, über die man sich beschwert. Da ist eine prima Zusammenarbeit der Fall.“²⁷³⁶

Die Anzuhörende verwies in ihren Ausführungen im Beratungsverlauf auch mehrmals auf ECRI-Empfehlungen in schriftlicher, kurzer pointierter Form zu verschiedenen Handlungsfeldern in der Arbeit der Überwindung von Rassismen und Diskriminierung, die sie der Enquetekommission im Nachgang der Anhörung in schriftlicher Form zur Kenntnis gab.²⁷³⁷ Hin-

dem die Weiterbildungsmaßnahmen sind lange Zeit ohne Einbeziehung der in Berlin lebenden eingewanderten Minderheiten vorstättengegangen. Sie sind dann auch über ein Gewohnheitsrecht die, die angefragt werden, um vorzutragen und zur Weiterbildung beizutragen, einbezogen worden. Von Moscheevereinen bis zu Migrantenvereinen ist das gelaufen, und jetzt sind, glaube ich, auch LGBT-Gruppen einbezogen. Also das ist ganz wichtig, dass sie in der Weiterbildung eine Rolle bekommen – von außen, nicht von innen, sondern da ging es um die Begegnung zwischen Menschen, die in hoheitlichen Berufen arbeiten, damit sie dann auch Zugang haben und in dauerndem Kontakt sind mit solchen Weiterbildungsorganisationen“ (ebd., S. 39).

²⁷³² Vgl. ebd., S. 29.

²⁷³³ Vgl. ebd., S. 40.

²⁷³⁴ Ebd.

²⁷³⁵ Vgl. ebd., S. 40.

²⁷³⁶ Ebd., S. 49.

²⁷³⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2520, Anlagen 1 bis 7*. Hinsichtlich der Verortung einer Beschwerdestelle werden Empfehlungen von ECRI in Anlage 1 „Establishment and Functioning of Equality Bodies“ gegeben.

sichtlich der Verortung einer Beschwerdestelle wurden folgende Empfehlungen von ECRI in Anlage 1 „Establishment and Functioning of Equality Bodies“²⁷³⁸ gegeben:

„Establishment and Functioning of Equality Bodies – ECRI General Policy Recommendation No. 2: Key Topics

Key Messages

- Member States should establish strong equality bodies that are independent and effective.
- Equality bodies should have two key functions: (i) to promote equality and prevent discrimination and (ii) to support people exposed to discrimination and intolerance and to pursue litigation on their behalf. In addition, they can be given the third function to take decisions on complaints.
- Equality bodies should have the necessary competences, powers and resources to perform their tasks effectively, and be accessible to all.

Recommendations

1. Establish a strong equality body

- Equality bodies should be established by constitutional Provision or parliamentary legislation.
- They should be mandated to promote and achieve equality, prevent and eliminate discrimination and intolerance, and promote diversity and good relations between the different groups in society.
- Their mandate should cover all areas in the public and private sectors.

2. Ensure that equality bodies are fully independent

- Equality bodies should be set up as a separate legal entity outside the executive and legislature.
- They should be fully independent at the institutional and operational level and work without interference from the State or political parties.

3. Give equality bodies the necessary competences to fulfil their functions

- Promotion and prevention: Equality bodies should have the competences to promote equality and prevent discrimination, in particular by conducting inquiries, pursuing research, raising awareness, supporting good practice, making recommendations and contributing to legislation and policyformation.
- Support and litigation: They should have the competences to receive complaints from people exposed to discrimination and intolerance, provide them with personal support, legal advice and assistance, have recourse to conciliation procedures, provide legal representation to such people, pursue strategy litigation, and bring cases before institutions and courts.
- Decision making: They can have the additional competences to decide on complaints of discrimination by legally binding decisions that impose sanctions, or by making non-binding recommendations.

4. Establish the necessary framework to ensure that equality bodies are independent and effective

- Equality bodies should be given adequate powers to obtain evidence.
- Persons leading the equality body should be selected through transparent, competency based and participatory procedures, not receive instructions, and be protected against threats, coercion and arbitrary dismissal.
- Equality bodies should decide independently on their internal structure, management of their budget, and recruitment and deployment of staff.
- They should be provided with sufficient staff and funds to implement all their functions and competences with real impact.

²⁷³⁸ Ebd., Anlage 1.

- They should be entitled to make Statements independently. Parliaments and governments should discuss their reports and contribute to the implementation of their recommendations.
 - They should develop a strategy for their action and Update it regularly.
 - Equality bodies should serve as model with regard to diversity and gender balance and involve stakeholders in their activities.
5. Ensure that equality bodies are easily accessible for people experiencing discrimination and intolerance.“²⁷³⁹

Der Anzuhörende des tbb konstatierte, das zur Kenntnis genommen werden müsse, dass es ein sehr breites Meinungsspektrum zu diesen Fragen gebe und der tbb versuche und seine Aufgabe darin sehe, dieses vielfältige Stimmungsbild zu kanalisieren und „mit der Arbeit auch der Regierung in dem Fall in Übereinstimmung zu bringen“²⁷⁴⁰. Die vom Anzuhörenden in der mündlichen Anhörung angekündigte detailliertere schriftliche Stellungnahme konkretisierte nochmals die Auffassung und Argumentation des tbb:

„Der tbb vertritt die Auffassung, dass sowohl a) Beschwerden von Bürgern GEGEN Beamte oder Beschäftigte, als auch b) Beschwerden VON Beamten oder Beschäftigten über Bürger zu Verfehlungen hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung in den Thüringer Ämtern anzusiedeln sind. Verfehlungen von Beamten oder Beschäftigten können nur durch den Dienstherrn/Arbeitgeber geprüft und angemessen geahndet werden, nicht von einer unabhängigen Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes. Der angemessene Schutz von Beamten und Beschäftigten gegenüber Verfehlungen von Bürgern kann nur vom Arbeitgeber/Dienstherrn organisiert werden, nicht von einer unabhängigen Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es liegt in der Zuständigkeit der LADS, verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen, wie mit Fehlentwicklungen bezüglich Rassismus und Diskriminierung umzugehen ist. Zweifel an der Kompetenz der Verantwortlichen in der Thüringer Staatskanzlei hat der tbb nicht. Argumente für die Schaffung einer Beschwerdeinstanz außerhalb des öffentlichen Dienstes sind für uns nicht erkennbar.“²⁷⁴¹

Zu a) 3. „Erhöhung antirassistische[r] Kompetenz der Verwaltung“²⁷⁴².

Kommissionsmitglieder interessierte sich in diesem Fragenkomplex für diese Aspekte und Beobachtungsgesichtspunkte.

- a) „Welche konkreten, überprüfbaren Maßnahmen können getroffen werden, um die antirassistische Kompetenz der Verwaltung zu erhöhen?“²⁷⁴³
- b) „Wie genau wären z.B. Fortbildungen zu evaluieren?“²⁷⁴⁴
- c) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁷⁴⁵

²⁷³⁹ Ebd.

²⁷⁴⁰ Protokoll 21. Sitzung, S. 50.

²⁷⁴¹ Zuschrift 6/2479, S. 5.

²⁷⁴² Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 2.

²⁷⁴³ Ebd.

²⁷⁴⁴ Ebd.

Der tbb führte zu diesem Fragenkomplex aus, dass eine Verbesserung der individuellen Handlungskompetenzen durch geeignete Fortbildungen vermittelt werden könne und dies auch bereits in der Rahmenrichtlinie Permanent festgehalten sei. Nachgehalten werden könne die Teilnahme an solchen Fortbildungen im Mitarbeiter*innen-Vorgesetzten-Gespräch bzw. im Führungskräftefeedback. Gegebenenfalls könne ergänzend kultureller Erfahrungsaustausch durch Behördenpartnerschaften, Vorträge und gemeinsame Publikationen gefördert werden.²⁷⁴⁶ Schulen und Kitas könnten hinsichtlich des gesellschaftlich verbindenden gemeinsamen Telos „Integration von integrationswilligen Geflüchteten“ einen wesentlichen Teil der Integrationsleistung beitragen. Dies setze jedoch neben der Schaffung der sachlichen Voraussetzungen auch die Erhöhung personeller Ressourcen voraus. So könne es eine personell gut ausgestattete Kita in einer ausreichenden Zeit schaffen, dass alle Kinder bis zur Einschulung ausreichend Deutschkenntnisse und andere soziale Kompetenzen entwickelten.²⁷⁴⁷

„Generell muss sich Verwaltung den Bedürfnissen ihrer ‚Kunden‘ anpassen. Hier haben vor allem die Ministerien als ‚Köpfe der Verwaltung‘ eine Dienstleisterfunktion dahingehend wahrzunehmen, dass Sie den ‚am Menschen tätigen‘ Kolleginnen und Kollegen ausreichende Informationen an die Hand geben.“²⁷⁴⁸

Es fehlten z.B. den Gerichtsvollzieher*innen mehrsprachige Erklärungen, was ihre Aufgabe vor Ort sei. Transparentes Handeln für jede*n Bürger*in setze auch Verständnis im Sinne von ‚Verstehen‘ voraus.²⁷⁴⁹

Zu a) 4. „Evolution [sic] der getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung“²⁷⁵⁰.
In diesem Komplex interessierten sich die Kommissionsmitglieder für folgende Aspekte.

- a) „Wie genau werden die bisher getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung evaluiert, und wie kann diese Evaluation im Rahmen einer umfassenden Wirkungsorientierung verstetigt werden?“²⁷⁵¹
- b) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?“²⁷⁵²

²⁷⁴⁵ Ebd.

²⁷⁴⁶ *Zuschrift* 6/2479, S. 6.

²⁷⁴⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁴⁸ Ebd., S. 6.

²⁷⁴⁹ Ebd.

²⁷⁵⁰ *Vorlage* 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 2.

²⁷⁵¹ Ebd.

²⁷⁵² Ebd.

Zu diesem Themenbereich argumentierte der tbb in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass ihm keine Erfahrungen vorliegen, und wies darauf hin, dass er es für geboten halte, eventuelle Handlungsvorschläge nur im Einvernehmen mit der Landesregierung vorzulegen. Eine Notwendigkeit von Kritik an der Arbeit insbesondere der Thüringer Staatskanzlei zum Themenfeld Rassismus und Diskriminierung könne der tbb nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erkennen.²⁷⁵³

Zu b) Maßnahmvorschläge und Handlungsoptionen

Zu b) 1. „Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)“²⁷⁵⁴:

Die Kommissionsmitglieder interessieren sich hierbei für diese Aspekte und stellte folgende Maßnahmvorschläge zur Diskussion.

- a) „Koordination einer kohärenten internen und externen Antidiskriminierungs- und Antirassismuarbeit in und zwischen den Thüringer Ministerien und der Verwaltung durch die Staatskanzlei/LADS.“²⁷⁵⁵
- b) „Ausreichende finanzielle Ausstattung[,] um unterschiedliche Diskriminierungsdynamiken bearbeiten und um die entsprechenden Maßnahmen ergreifen und evaluieren zu können und diese Arbeit nachhaltig zu verstetigen.“²⁷⁵⁶
- c) „Erhöhung der Bekanntheit der LADS durch eine verstärkte, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.“²⁷⁵⁷
- d) „Verbreiterung des Angebots in der Fläche durch die Einrichtung von Anlaufstellen, da Betroffene in den ländlich geprägten Regionen oftmals kein zielgruppenspezifisches kommunales Angebot vorfinden.“²⁷⁵⁸

Der Anzuhörende des tbb führte hinsichtlich der Frage der Implementierung einer Landesantidiskriminierungsstelle in Thüringen aus, dass es eine Antidiskriminierungsstelle bereits gebe, angebunden an die Staatskanzlei.

Aus der Kommission heraus wurde nach der Existenz eines Melderegisters zur Dokumentation von Rassismus- und Diskriminierungsphänomenen in öffentlichen Verwaltung gefragt und ob dieses Register ressortübergreifend oder institutionsübergreifend angelegt sei.²⁷⁵⁹ Ein Meldesystem/Register zur Aufzeichnung von Fällen von Rassismus und Diskriminierung sei

²⁷⁵³ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 6.

²⁷⁵⁴ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁷⁵⁵ Ebd.

²⁷⁵⁶ Ebd.

²⁷⁵⁷ Ebd.

²⁷⁵⁸ Ebd.

²⁷⁵⁹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 23.

dem Anzuhörenden nicht bekannt, aber eine Antidiskriminierungsstelle sei schon da, auch wenn man über die Ausgestaltung der Antidiskriminierungsstelle noch diskutieren könne.²⁷⁶⁰

Mit Blick auf das Meldesystem gab der Anzuhörende zu bedenken, dass es bei der Etablierung einer solchen Stelle wünschenswert sei, wenn verschiedene Formen von Rassismus und Diskriminierung, z.B. auch Gewalt gegen Mitarbeiter*innen im öffentlichen Dienst erfasst würden. Außerdem sei die Diskriminierung gegenüber sexuellen Orientierungen genauso verwerflich und ähnlich zu berücksichtigen, wie Rassismus und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund, und wäre bei einer solchen Antidiskriminierungsstelle aufnehmerswert.²⁷⁶¹ „Diskriminierung ist etwas, was generell bei uns keinen Platz haben darf, demzufolge auch in dieser anderen Hinsicht darf es genauso wenig Platz haben.“²⁷⁶²

Ob die Erfassung und Analyse von Diskriminierungsfällen ohne zusätzliche Maßnahmen ausreiche oder ob dieser Aspekt nicht im Rahmen bestehender Strukturen abgefangen werden könne, könne der Anzuhörende nicht beantworten.²⁷⁶³

Die Anzuhörende von ECRI verwies auf den Aspekt und die Wirkung verbindlicher rechtlicher Normen in diesem Zusammenhang: „Am Anfang muss es, um auch in die Gesellschaft hineinzuwirken, starke gesetzliche Grundlagen geben. Was steht in Ihrer Landesverfassung? Was steht im Polizeirecht? Ist da eine Gesellschaft, die nicht rassistisch ist, die diskriminierungsfrei ist, genannt? Sind Punkte genannt, die in diese Richtung gehen?“²⁷⁶⁴ Natürlich sei das im Grundgesetz mit der Würde des Menschen bereits ausgedrückt.

„Aber starke gesetzliche Grundlagen und übrigens auch in den einzelnen Ministerien, die alle öffentlichen Behörden zur Gleichbehandlung und zur Gleichheit aller Menschen zwingen, verpflichten. Man kann sagen, die müssen verpflichtet werden zur Gleichbehandlung aller Menschen, egal woher sie kommen, wie sie aussehen, zu welcher Gruppe sie gehören oder welche besonderen geschützten Merkmale sie haben, die auch im Bundesantidiskriminierungsgesetz vermerkt sind. Das ist außerordentlich wichtig.“²⁷⁶⁵

Neben der verbindlichen rechtlichen Rahmung bedürfe es laut der Anzuhörenden von ECRI unabhängige Beschwerdestellen. So gebe es mittlerweile in mehreren Bundesländern Landesantidiskriminierungsstellen (auch mit regionalen Verzweigungen, so z.B. auch in Berlin).²⁷⁶⁶ Die Anzuhörende führte weiter aus, wie sich so eine Landesantidiskriminierungsstelle weiterentwickeln könne. In solchen Landesantidiskriminierungsstellen würde selbst eine Beschwerdestelle benötigt, die relativ unabhängig arbeiten könne, z.B. im Rahmen von Verwaltung.²⁷⁶⁷

²⁷⁶⁰ Vgl. ebd., S. 26.

²⁷⁶¹ Vgl. ebd. 26 f.

²⁷⁶² Ebd., S. 27.

²⁷⁶³ Ebd., S. 27.

²⁷⁶⁴ Ebd., S. 14.

²⁷⁶⁵ Ebd.

²⁷⁶⁶ Vgl. ebd., S. 14 f.

²⁷⁶⁷ Vgl. ebd., S. 15.

Wir haben auch im letzten Deutschlandbericht vorgeschlagen, also im fünften Zyklus, dass bei Polizei und Staatsanwaltschaft in den Ländern solche Beschwerdestellen eingerichtet werden. Insgesamt fordere ich – das habe ich als Ombudsfrau gefordert, aber auch als ECRI-Mitglied –, dass wir, die Bundesrepublik, ein Land sind, das anders als sehr viele Mitgliedstaaten des Europarats keine unabhängige Beschwerdestelle über die Bundespolizei oder über die Landespolizeien haben. Das gibt es in Deutschland nicht.²⁷⁶⁸

Migrant*innen würden häufig in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft eher in negativen Kontexten wahrgenommen, so z.B. als Tatverdächtige bei der Polizei, oder in der Strafverfolgung. Deswegen müsse man dem entgegenwirken, indem bei der Polizei, bei der Ausbildung, bei der Landespolizei, aber auch in der Weiterbildung dieses Thema immer wieder auf dem Curriculum stehe, dass die Berufsgruppen mit NGOs zusammentreffen, dass sie mit Verbänden, mit Migrant*innenverbänden zusammentreffen, denn „– das ist etwas ganz Wesentliches –, einfach um eine andere Form von sozialer Begegnung als die berufliche haben zu können“²⁷⁶⁹. An späterer Stelle im Beratungsverlauf fragte die Anzuhörende und das Kommissionsmitglied bei ECRI die Enquetekommission, ob bei der Gestaltung der Antidiskriminierungsstelle auch ein Newsletter oder ein Critical Reporting System, in dem Vorfälle anonym gemeldet und dokumentiert werden könnten, angedacht sei? Beziehungsweise, ob man sich so etwas für die Landesantidiskriminierungsstelle in Thüringen vorstellen könne?²⁷⁷⁰ Der Vertreter der Landesregierung und Leiter der Antidiskriminierungsstelle bei der Thüringer Staatskanzlei (TSK) antwortete auf diese Frage, dass es in Thüringen bisher keinen Newsletter gebe und die Re-Anonymisierung von Critical Report Systemen in Thüringen hinsichtlich der Personalkapazitäten ein Problem darstellen würde.²⁷⁷¹ Jedoch sei bei der Staatskanzlei Thüringen eine Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die AG „Toleranz und Vielfalt“. Dort würden bei entsprechendem Vorfällen verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure zusammenkommen. An einem Beispiel machte der Vertreter der Landesregierung die Arbeitsweise dieser Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft deutlich:

„Wir haben gerade viele Vorfälle von Diskriminierung mit ausländischen Studentinnen und Studenten, die also überproportional auftauchen, weil das bei uns so ist, weil das die Mehrheit der Menschen mit Migration bei uns in

²⁷⁶⁸ Ebd., S. 15. „Sie selbst haben in dem beispielhaften Untersuchungsbericht, der vor einigen Jahren hier vorgestellt worden ist, das Versagen der Verwaltung noch einmal in einer wirklich schonungslosen Form, für die ich Sie nur bewundern kann, herausgearbeitet. Diese Art von Stellen muss es geben und die sollten eingerichtet werden. Das können kleine Stellen sein, aber das Entscheidende ist, dass sie unabhängig sind. Gerade bei der Polizei – Polizei hat eine Schlüsselrolle in der Begegnung mit Menschen, die einen Migrationshintergrund haben – ist das Besondere, dass im sozialen Umfeld von Polizeibeamten – und das gilt, ich glaube, in den Flächenstaaten Deutschlands noch mehr als etwa in einer Hauptstadt wie Berlin – Einwanderer eben wenig vorkommen“ (ebd.).

²⁷⁶⁹ Ebd., S. 15 f. Die Anzuhörende führte zu diesem Aspekt weiter aus: „Polizei und Staatsanwaltschaft brauchen auch solche Anlaufstellen. Wir haben das in Berlin – ich war auch 22 Jahre lang die Ausländerbeauftragte damals in Berlin, die erste in einem Land – sehr frühzeitig organisiert in einer sogenannten Clearingstelle der Polizei, dass die Polizei permanent auch zusammengearbeitet hat über Moscheebesuche, über NGO-Vertreter, die sie in ihre Weiterbildung einbezogen hat. Das hat auch ganz gut gewirkt und hat sich eigentlich bewährt“ (ebd., S. 16). Weiter Empfehlungen im Bereich der Polizei werden in der ECRI-Broschüre „Combating Racism and Discrimination in Policing“ gegeben. Vgl. *Zuschrift 6/2520*, Anlage 4.

²⁷⁷⁰ Vgl. ebd., S. 42.

²⁷⁷¹ Vgl. ebd., S. 42.

Erfurt oder in den anderen Universitätsstädten ist, da taucht das dann auf. Mit denen setzen wir uns gemeinsam hin und auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltungen und dann sprechen wir darüber und schauen nach guten Lösungen in Einzelfällen.²⁷⁷²

Durch die mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gemeinsam entwickelten Strukturen, sollen Multiplikationseffekte generiert werden, so die Perspektive des Vertreters der Thüringer Staatskanzlei und Leiter der Antidiskriminierungsstelle bei der TSK.²⁷⁷³ Jedoch nehme der Vertreter der Landesregierung die Anregung des Newsletters mit. Er betonte, dass man mit der Gestaltung der Landesdiskriminierungsstelle noch am Anfang sei.²⁷⁷⁴

Die Anzuhörende von ECRI interessierte sich vor dem Hintergrund, dass die hoheitlichen Funktionen aus dem Antidiskriminierungsbereich nicht vertreten seien und ECRI das in Schweden und auch in Deutschland angeregt habe, für die Frage, ob Beschwerden gegen die Polizei von der Antidiskriminierungsstelle ebenfalls erfasst würden?²⁷⁷⁵

Der Leiter der Antidiskriminierungsstelle bejahte diese Frage und führte dazu aus:

„Ja. Und das läuft jetzt folgendermaßen: Seit letztem Jahr haben wir die Polizeibeschwerdestelle, die für die externen Beschwerden zuständig ist. Das ist eine Kollegin aus dem Polizeidienst, die das dort macht. Sie ist auch aus dem Ministerium leicht ausgegliedert, arbeitet auch selbstständig, auch in ihren – ich sage jetzt mal – ‚Ermittlungen‘. Wir geben die Fälle mit Polizeibezug an sie ab und entscheiden dann gemeinsam, ob wir es gemeinsam weitermachen, je nachdem, wie emotional die Menschen in der Situation zur Polizei stehen – das ist wichtig. Also ist da noch ein Grundvertrauen vorhanden, dann ist der Bearbeitungsschwerpunkt bei der Polizeivertrauensstelle. Ist das nicht mehr so, dann ist der Schwerpunkt bei uns, und wir sitzen aber gemeinsam dort. So ist die Arbeitsverteilung, weil die Polizei hat viele Beschwerden, die würden uns einfach überfordern; also es sind auch Knöllchen oder andere Sachen, die dort landen, oder die Ungerechtigkeit beim Parken – die gibt es ja auch.“²⁷⁷⁶

In seiner schriftlichen Stellungnahme schätzte der tbb die Situation dahingehend ein, dass die bei der Thüringer Staatskanzlei angesiedelte Antidiskriminierungsstelle bereits heute die Aufgaben im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung im öffentlichen Dienst erfülle. Sie trage auch Sorge dafür, zuverlässig und möglichst ohne öffentliches Aufsehen Fehlverhalten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich rassistischer oder diskriminierender Äußerungen oder Verhaltensweisen zu registrieren und nötigenfalls Konsequenzen aus Dienstherren-/Arbeitgebersicht zu ziehen. Die effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen LADS und kommunalen Behörden liege bereits heute zweckmäßigerweise in der Zuständigkeit der Thüringer Staatskanzlei.²⁷⁷⁷ Eine Landesantidiskriminierungsstelle müsse durch ihre Aufgabenerledigung feststellen, ob und ggf. wieviel zusätzliches Personal bzw. finanzielle Ausstattung erforderlich sei. Der unter 1.c) formulierte Maß-

²⁷⁷² Ebd., S. 43.

²⁷⁷³ Vgl. ebd., S. 43.

²⁷⁷⁴ Vgl. ebd.

²⁷⁷⁵ Vgl. ebd., S. 39.

²⁷⁷⁶ Ebd., S. 40.

²⁷⁷⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2479*, S. 2 f.

nahmenvorschlag, die Bekanntheit der LADS durch verstärkte, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen, trage der tbb mit. Jedoch sehe der tbb die Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen sehr kritisch, da auf diese Weise der Eindruck vermittelt würde, das Thema Rassismus und Diskriminierung sei von außerordentlicher und damit größerer Bedeutung als z.B. andere Themen, die von Mitarbeiter*innen im öffentlichen Dienst jedoch als genauso relevant, oder relevanter angesehen werden. Außerdem seien zusätzliche Haushaltsmittel und/oder Personalstellen darüber hinaus mit dem aktuellen Stellenabbaupfad nicht vereinbar.²⁷⁷⁸

Zu b) 2. „Analyse behördlicher Praktiken“²⁷⁷⁹:

Mitglieder der Kommission interessierten sich hierbei folgende Aspekte und stellten diese formulierten Maßnahmenvorschläge zur Diskussion:

- a) „Eine umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung innerhalb der Behörden, [sic] sowie im Umgang der Behörden mit der Gesellschaft. Um eine intensivere Forschung zu Strukturen institutioneller Diskriminierung zu ermöglichen, sind gruppenspezifisch aufgeschlüsselte Gleichheits- und Partizipationsdaten in wissenschaftlichen Studien durch universitäre Einrichtungen und statistische Ämter zu erheben und zugänglich zu machen. Das unspezifische Merkmal ‚Migrationshintergrund‘ ist dabei durch differenziertere Kategorien zu ergänzen.“²⁷⁸⁰
- b) „Durchführung eines Normenscreenings zur UN-Antirassismuskonvention, [sic] mit dem Ziel[,] diejenigen Regelungen[,] die für bestimmte Gruppen eine diskriminierende Wirkung haben[,] abzuschaffen oder zu novellieren. Als Vorbild dafür kann das bereits vorliegende Normenscreening von Thüringer Gesetzen und Vorschriften für öffentliche Institutionen zur UN-Behindertenrechtskonvention dienen.“²⁷⁸¹
- c) „Ein Landesteilhaberbericht soll gruppenspezifisch darüber Aufschluss geben, welche Barrieren in der öffentlichen Verwaltung bestehen und durch welche Maßnahmen diese abgebaut werden können.“²⁷⁸²
- d) „Etablierung eines zentralen, über alle Ressorts und Verwaltungsebenen zusammenlaufendes [sic] Monitoring[s].“²⁷⁸³
- e) „Eine Evaluation der bisher getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung.“²⁷⁸⁴

²⁷⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2 f.

²⁷⁷⁹ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁷⁸⁰ Ebd., S. 1 f.

²⁷⁸¹ Ebd., S. 2.

²⁷⁸² Ebd.

²⁷⁸³ Ebd.

Der tbb vertrat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Maßnahmenvorschlag a) den Standpunkt, dass die beschriebene umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung dem in der Landesdrucksache 6/3374 formulierten Auftrag widerspreche, da sie aus einer Vielzahl von Diskriminierungsformen ausschließlich die rassistische Form herausgreife.²⁷⁸⁵

„Die ‚institutionelle Diskriminierung‘ wird bereits mit dem Antidiskriminierungsgesetz als rechtswidrig eingestuft. Eine Heraushebung des Vorgangs: ‚umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung der Behörden, sowie im Umgang der Behörden mit der Gesellschaft‘, gegenüber anderen Formen der Diskriminierung (siehe Definition in der Rahmenleitlinie Permanent; z.B. Geschlecht, sexuelle Orientierung, körperliche Versehrtheit) vorzunehmen ist nicht nachvollziehbar. Wenn eine solche Analyseaufgabe erteilt werden soll, muss sie sich auf alle Formen von Diskriminierung beziehen. Eine Heraushebung der rassistischen Form ist nicht gerechtfertigt.“²⁷⁸⁶

Der tbb äußerte außerdem Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, die Erfassung des Merkmals „Migrationshintergrund“ durch differenzierterer Kategorien zu ersetzen. Aus Sicht des tbb sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen die Erfassung dieses Merkmals grundsätzlich unterbleiben, ähnlich wie die Erfassung von Daten zu Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit.²⁷⁸⁷

Hinsichtlich des Maßnahmenvorschlags eines Normenscreenings (b) befürwortete die Anzuhörende von ECRI die avisierte Maßnahme, die vorhandenen Normen mit dem Ziel zu analysieren, ob Inklusions- und Exklusionsphänomene in der öffentlichen Verwaltung zu identifizieren seien, und wenn ja, zu erforschen, „wer da eigentlich ausgeschlossen wird, wer eigentlich von vornherein dabei ist. Dann natürlich auch die Proportionen: Wie viele Menschen mit Migrationshintergrund arbeiten in der Verwaltung? Welche Jobs haben sie? Haben sie Aufstiegsmöglichkeiten wie alle anderen?“²⁷⁸⁸ Jedoch gebe es noch einen weiteren Bereich in der öffentlichen Verwaltung, an den aus Perspektive des Anzuhörenden weniger gedacht würde: „Das sind die vielen Beiräte und Kommissionen, die in den einzelnen Ministerien oder auch auf lokaler Ebene existieren. Ich nenne jetzt einmal einen ganz einfachen, zum Beispiel der Seniorenbeirat oder die Kulturkommission beim Kulturministerium.“²⁷⁸⁹ Die Anzuhörende der Institution ECRI berichtete, dass sie ein Modell aus Australien in diesem Zusammenhang gerne empfehle, um auch diesem Aspekt proaktiv begegnen zu können.

„Ich habe dann Folgendes empfohlen: ein Modell, das ich in Australien kennengelernt habe, dass selbstverständlich die Landesantidiskriminierungsstelle eine Liste mit solchen Kommissionen hat und jeweils weiß, wann es eine

²⁷⁸⁴ Ebd.

²⁷⁸⁵ Vgl. Zuschrift 6/2479 - NF -, S. 3.

²⁷⁸⁶ Ebd., S. 3.

²⁷⁸⁷ Vgl. ebd., S. 3.

²⁷⁸⁸ Protokoll 21. Sitzung, S. 16.

²⁷⁸⁹ Ebd.

Vakanz in den Kommissionen gibt und dann in der Lage ist, die Organisationen – sagen wir Migrantenorganisationen, vulnerable Gruppen – auffordert, dafür Bewerbungen zu schicken. Also man gibt die Konditionen vor, was derjenige Bewerber beherrschen muss, sprachlich, aber auch an Vorgaben, an Sachwissen und dergleichen mehr, schickt sie in die Gruppen und dann gibt es Vorschläge und dann sind eben endlich mal auch Menschen dabei, die nicht von diesen Kommissionen wissen, sondern die davon hören, aber selbstverständlich geeignet sind.²⁷⁹⁰

Hierbei ginge es nicht um eine Quotierung, sondern darum, „wie kann ich Begegnung und Inklusion durch die Mittel herstellen, die ich ohnehin schon habe“²⁷⁹¹.

Hinsichtlich des Themas der Formen von gesellschaftlicher Teilhabe betonte die Anzuhörende die Wichtigkeit der Aspekte Arbeit und Bildung für die soziale Integration von Menschen.²⁷⁹² Den Zusammenhang zu gegenwärtigen Integrationskursen schätzte die Anzuhörende so ein:

„also die Leute sollen [in den Integrationskursen] Deutsch lernen natürlich, um dann in den Teilhabemöglichkeiten bei Arbeit und in der Bildung zu reüssieren, aber die Integrationskurse selbst sind ja so angelegt und das Leben ist so angelegt, dass die Unterbringung meistens nicht in normalen Nachbarschaften passiert, weil es diese Wohnungen, jedenfalls in Berlin zum Beispiel, nicht gibt und in vielen anderen Bundesländern auch nicht, sondern sie leben dann wieder nicht unter deutschen Nachbarn, sondern untereinander und wenn sie nach Hause kommen, sprechen sie wieder ihre Sprache und üben sich nicht in der Landessprache. Das sind alles Dinge, die schwierig sind. Von daher muss die Teilhabe schon organisiert werden.“²⁷⁹³

Die Anzuhörende habe mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in Berlin ein Arbeitsvermittlungsprogramm gegründet, „Work for Refugees“ (WfR), das niedrigschwellig sei, wo Bewerber*innen mit Arbeitgeber*innen zusammengebracht würden, die gern mit Flüchtlingen zusammenarbeiten wollten. Das habe sich sehr bewährt. Die Geflüchteten hätten eine Struktur und einen Tagesverlauf, durch die sie in die deutsche Sprache und in die deutsche Gesellschaft hineinwachsen würden.²⁷⁹⁴ „Ich kann nur sagen – aber das ist eine uralte Erkenntnis, die haben vor uns schon andere Einwanderungsländer durchexerziert –, dass Arbeit natürlich etwas besonders Wichtiges ist.“²⁷⁹⁵

Zu b) 3. „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“²⁷⁹⁶:

In diesem Fragenkomplex interessierten sich Kommissionsmitglieder für folgende Aspekte und Beobachtungsgesichtspunkte.

²⁷⁹⁰ Protokoll 21. Sitzung, S. 17.

²⁷⁹¹ Ebd.

²⁷⁹² Vgl. ebd., S. 24. Hinsichtlich des Abbaus von Rassismus und Diskriminierung im Bereich Arbeit und Bildung sei an dieser Stelle auf die ECRI-Empfehlungen Nr. 10 und 14 verwiesen. Vgl. Zuschrift 6/2520, Anlage 6 und 3.

²⁷⁹³ Ebd., S. 24.

²⁷⁹⁴ Vgl. ebd., S. 24.

²⁷⁹⁵ Ebd., S. 24.

²⁷⁹⁶ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

- a) „Eine umfassende und verbindliche Organisationsentwicklung der Verwaltung an den Leitbildern des Antirassismus und der Antidiskriminierung. Orientierung könnte dabei der Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung in Berlin bieten, der in Zusammenarbeit mit vielen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erarbeitet wurde.“²⁷⁹⁷
- b) „Durch eine gezielte Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund/mit Rassismuserfahrung kann die Repräsentativität verbessert werden. Durch die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren kann gewährleistet werden, dass die Kompetenzen bei der Personalgewinnung im Vordergrund stehen und ein Ausschluss aus rassistischen Gründen ausgeschlossen wird.“²⁷⁹⁸
- c) „Eine verbesserte Kommunikationskultur der öffentlichen Verwaltung bspw. durch die Bereitstellung von mehrsprachigen Dokumenten, Formularen und Informationsmaterial und in einfacher Sprache.“²⁷⁹⁹

Hinsichtlich des Vorschlags einer umfassenden Organisationsentwicklung der öffentlichen Verwaltung an den Leitbildern des Antirassismus und der Antidiskriminierung betonte die Anzuhörende und das Mitglied von ECRI, dass jeder, der in der öffentlichen Verwaltung tätig sei, eine Verantwortung und wichtige Aufgabe habe und eine gewisse offene Einstellung und Grundhaltung für die Tätigkeit in staatlichen Behörden wichtig sei.²⁸⁰⁰

„[Das] gehört eigentlich zur Grundhaltung jedes Menschen, der in einer staatlichen Behörde, in einer Demokratie, in einem Einwanderungsland, in einer Gesellschaft, die divers ist, tätig ist, dass er sich nicht nur gegen Diskriminierung, gegen Rassismus ausspricht, ein Lippenbekenntnis ablegt, sondern das ist eine Haltung, die dazugehört. Ohne diese Haltung kann man eigentlich gar nicht im öffentlichen Dienst arbeiten. Das ist eigentlich so selbstverständlich wie Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Offenheit für jeden, der diese Ämter in Anspruch nimmt, egal, auf welcher Ebene, egal, bei welcher Funktionsstelle, sei es bei der Polizei, sei es bei einem Ministerium. Das ist für mich eigentlich eine Selbstverständlichkeit.“²⁸⁰¹

Aus der Kommission heraus wurde die Frage gestellt, ob es handhabbare Leitlinien/Codizes gebe, auf die man sich als öffentliche Verwaltung in Thüringen beziehen könne?²⁸⁰² Der Anzuhörende des tbb verwies darauf, dass es in der öffentlichen Verwaltung in Thüringen bereits eine Leitlinie gebe.

„Das nennt sich ‚PERMANENT‘ und ist das Leitbild der Thüringer Landesregierung. Es wurde, wenn ich mich richtig erinnere, 2003 begonnen, wird von der Staatskanzlei im Moment ständig auch mit betreut und weiterentwi-

²⁷⁹⁷ Ebd.

²⁷⁹⁸ Ebd.

²⁷⁹⁹ Ebd.

²⁸⁰⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 13.

²⁸⁰¹ Ebd.

²⁸⁰² Vgl. ebd., S. 27.

ckelt. Wir sind dort mit eingebunden. Dort sind eben die Themen ‚Antidiskriminierung/Antirassismus‘ enthalten an der entsprechenden Stelle, wo sie hingehören. Wir halten es für richtig, in diesem Rahmen weiterzudenken.“²⁸⁰³

Bedenken äußerte der Anzuhörende bezüglich Überlegungen, eine Stelle für die öffentliche Verwaltung außerhalb der Thüringer Staatskanzlei anzusiedeln. Aus Perspektive seiner Institution sei es der richtige Weg, diese Fragen innerhalb der Landesregierung zu verorten, weil dort die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und das entsprechende Know-How dafür vorhanden seien.²⁸⁰⁴

Die Anzuhörende von ECRI sprach sich in der Anhörung für die Wichtigkeit von Leitbildern aus, um z.B. weitere Prozesse in der Diskussion und Umsetzung in die Praxis anzuregen. Jedoch gab sie zu bedenken, dass der Prozess der Leitlinienentwicklung ein dauerhafter und zu begleitender Prozess sei: „Das ist eigentlich gut, aber nicht so in dem Sinne, jetzt machen wir mal ein halbes Jahr lang Leitbildfindung und dann ist die Sache für uns erledigt. Das wäre genau das, was man nicht machen sollte.“²⁸⁰⁵

Aus der Kommission heraus wurde die Frage nach der Verortung des Themas Rassismus und Diskriminierung bei der Diskussion um Fachkräftegewinnung und anonymisierte Bewerbungsverfahren in der öffentlichen Verwaltung in Thüringen gestellt.²⁸⁰⁶ Mit Blick auf die Akquise von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der öffentlichen Verwaltung (b) legte der Anzuhörende des tbb dar, dass man Fachkräfte gewinnen möchte und die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung aus Perspektive seiner Institution eine wichtige Zielstellung und Aufgabe sei.²⁸⁰⁷ Jedoch seien auch andere Themen genauso wichtig, die der tbb „eben-

²⁸⁰³ Protokoll 21. Sitzung, S. 44. Der Anzuhörende des tbb führte zu diesem Aspekt detaillierter aus: „Für unsere Begriffe haben wir mit dem Personalentwicklungskonzept bzw. der Personalentwicklungsrichtlinie ‚PERMANENT‘ tatsächlich schon ein Arbeitsmittel an der Hand, was durchaus entwicklungsfähig ist, was immer wieder weiterentwickelt werden muss. Niemand behauptet, dass das statisch sein soll, aber demzufolge wäre es aus unserer Sicht richtig, tatsächlich zu sagen, ich erfinde nichts Neues, um dieses Thema zu behandeln, sondern ich arbeite das gegebenenfalls in das Vorhandene ein. Ich glaube nicht, dass dann der Landtag große Schwierigkeiten mit der Landesregierung haben wird, dass die sich zur Wehr setzen werden, sondern im Gegenteil, es wird an der Stelle mit Sicherheit ein Hand-in-Hand-Arbeiten möglich sein“ (ebd., S. 45).

²⁸⁰⁴ Vgl. ebd., S. 44.

²⁸⁰⁵ Ebd., S. 42.

²⁸⁰⁶ Vgl. ebd., S. 10 und mit Bezug auf Datenauswahl und Datenrelevanz bei anonymen Bewerbungsverfahren, sowie ein Beispiel des Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg (TBB) S. 47 f. Der Anzuhörende erläuterte ausführlicher zur Frage der Fachkräftegewinnung und anonymisierter Bewerbungsverfahren: „Ich glaube, dort sind wir uns viel näher, als Sie glauben und als es bisher zum Ausdruck gekommen ist. Uns ist bislang nur bekannt, dass es gerade unter der Maßgabe, dass wir Personalmangel haben und dass qualifizierte Bewerber für Einstellungen im öffentlichen Dienst tatsächlich gesucht werden, uns nicht in einem einzigen Fall bekannt geworden wäre, dass hier irgendjemand aufgrund seiner Herkunft oder eines vulnerablen Merkmals diskriminiert worden wäre. Es gibt auch bezüglich der Einstellungen – auch das ist bekannt – schon Vorschriften, die zum Beispiel im Personalvertretungsgesetz stehen, sodass auch hier von vornherein schon dagegen vorgegangen werden muss, falls das der Fall sein sollte. Insoweit haben wir die Notwendigkeit dieser Sache nicht gesehen. Wenn Sie uns eines Besseren belehren, dann, denke ich mal, ist es eine Angelegenheit, wo Sie bestimmt dann auch offene Türen einlaufen werden. Dann werden Sie bei uns auch keine erheblichen Widerstände antreffen, denn letztendlich, wie das Verfahren zur Einstellung von geeigneten Bewerbern aussieht, ich sage mal so, wenn wir die Richtigen finden, dann sind wir zufrieden. Insoweit ist es eine Angelegenheit, wo Sie durchaus dann auf offene Türen stoßen könnten“ (ebd., S. 49).

²⁸⁰⁷ Vgl. ebd., S. 10.

falls in die Diskussion aufgenommen wissen möchte, die Frage der Personalentwicklung für den öffentlichen Dienst schlechthin“²⁸⁰⁸.

In seiner schriftlichen Stellungnahme legte der tbb dar, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren nach Auffassung der Fachgewerkschaften im Sinne der Antragsteller*innen eher weniger sinnvoll seien.²⁸⁰⁹

„Spätestens bei den Bewerbergesprächen ist eine Anonymisierung nicht mehr möglich. Auch die Einführung von Quoten können diesen Prozess nur bedingt unterstützen, wie die Erfahrung lehrt. Darüber hinaus gilt im Öffentlichen Dienst ohnehin das Prinzip der Bestenauslese, unabhängig von Geschlecht, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder rassistischen Aspekten, so dass anonymisierte Bewerbungen zu Beginn eines Anstellungsverfahrens nur einen sehr begrenzten Anteil an der Erhöhung der Quote haben können. Wir denken zudem, dass es nicht ausreichend ist, spezielle Arbeitsgruppen oder Gremien einzurichten oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund einzustellen, die dann für die ‚Integrationsfragen und –probleme‘ zuständig sind. Notwendig ist vielmehr ein gesteuerter und geplanter Prozess der Organisationsentwicklung, der alle Bereiche, Abteilungen und Aufgabengebiete umfasst. Ein derartiger Prozess benötigt Zeit, finanzielle Ressourcen, aber vor allem auch die Bereitschaft von Vorgesetzten, Personalentscheidern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Arbeit auf den Prüfstand zu stellen. Insofern halten wir es für notwendig, alle Antidiskriminierungsfunktionen zu bündeln, um jeglicher Form der Diskriminierung im Ansatz zu begegnen. Dafür müssen finanzielle und personelle Ressourcen geschaffen bzw. ausgebaut werden, damit sich die zuständigen Personen diesem Thema vollumfänglich widmen können.“²⁸¹⁰

In der mündlichen Anhörung legte der Anzuhörende des tbb nochmals den Standpunkt seiner Institution zu anonymisierten Bewerbungsverfahren dar und argumentierte, dass das Dilemma gedanklich schwer aufzulösen sei, wenn man Merkmale erfassen möchte, diese dann personenbezogen zuordnen zu müssen, aber gleichzeitig die Datenschutzverordnungen angemessen berücksichtigen zu müssen.²⁸¹¹

„In dieser Datenschutz-Grundverordnung wird nun mal expressis verbis verboten, Details persönlicher Art aufzunehmen, wenn sie nicht wirklich erforderlich sind. Jetzt ist die Frage: Aus unserer Sicht, wir haben es so empfunden, dass da ein Widerspruch in dem Gesamtkonzept, das Sie hier vorgelegt haben, drinsteht. Der Widerspruch besteht darin: Auf der einen Seite wollen Sie anonymisierte Bewerbungen, das heißt also, ich soll gar nichts wissen über den betreffenden Bewerber, wenn irgendwo Einstellungen sind, und auf der anderen Seite wollen Sie diese Daten erfasst haben. Wie soll sich das miteinander vereinbaren lassen? [...] Wir haben hier in dem Fall aus datenschutzrechtlichen Gründen die Bedenken, tatsächlich jetzt Migrationshintergrund als Kriterium überhaupt zu erfassen. Das wollen wir nicht. Wir wollen, um Diskriminierung zu vermeiden, derartige Daten gar nicht erfasst

²⁸⁰⁸ Vgl. ebd., S. 10.

²⁸⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 3.

²⁸¹⁰ Ebd.

²⁸¹¹ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 46. Der Anzuhörende des tbb führte zu diesem Aspekt an anderer Stelle aus: „Es ist die Frage gestellt worden, inwieweit die Erfassung vulnerabler Gruppen, wie Sie es genannt haben, in dem Fall für die Statistik wichtig ist – freilich. Aber jetzt glaube ich, alle hier Anwesenden wissen, dass es ein Thema ist, die EU-Datenschutz-Grundverordnung beispielsweise umzusetzen. [...] Wir werden uns sicherlich trefflich streiten; ich sehe gerade zwei, die sich melden, finde ich gut. Das zu dieser Angelegenheit und wir streiten uns dann gleich mal noch im positiven Sinne“ (ebd., S. 44 f.).

wissen, damit sie in dem Fall mehr oder weniger nicht herangezogen werden können, um eine Unterscheidung zu machen.²⁸¹²

Aus der Kommission heraus argumentierte ein sachverständiges Mitglied, „Migrationshintergrund“ sei als Kategorie immer weniger gut geeignet, bestimmte und insbesondere Rassismus-/Diskriminierungsphänomene abzubilden, und es deshalb anderer Kategorien bedürfe. Außerdem legte der Sachverständige dar, dass die Erhebung solcher Daten zweckgebunden sei, um Diskriminierung zu erfassen. Deshalb ergebe sich ein Veto in Bezug der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus Sicht des Sachverständigen in dieser Frage jedoch nicht.²⁸¹³

Der Anzuhörende des tbb verwies nochmals auf die Ausführungen des Vertreters der Staatskanzlei²⁸¹⁴. Aus Perspektive des Anzuhörenden als Vertreter des tbb sei es richtiger und besser, diese Fragen unter der Hoheit der Landesregierung und im öffentlichen Dienst zu belassen, damit „es dort erkannt wird, wo es tatsächlich Probleme gibt“.²⁸¹⁵ Hierbei spiele auch die vom Vertreter der Staatskanzlei skizzierte Strategie des „stillen Wirkens“ eine wichtige Rolle.²⁸¹⁶

Hinsichtlich der Sensibilität und Qualität der Arbeit der Mitarbeiter*innen in der öffentlichen Verwaltung Thüringens betonte der Anzuhörende, dass man hier unterscheiden müsse. Bei Kolleg*innen, die einen dienstlichen Bezug zum Thema Rassismus und Diskriminierung hätten, bewertet der tbb die Situation so:

„Da schätzen wir ein, dass die Betroffenen tatsächlich schon heute eine hervorragende Arbeit leisten. Das hat sich 2015 herausgestellt, als diese Massenverfahren bearbeitet werden mussten. Das ist damals hervorragend gelungen unter Bedingungen, die nicht vorhersehbar gewesen sind. Demzufolge ist in diesen Bereichen natürlich dieses Thema eine wichtige Aufgabenstellung. Aber dass es dort rassistische Tendenzen gibt, das ist uns zum Beispiel noch nie zu Ohren gekommen.“²⁸¹⁷

Sollte es Anzeichen für rassistische oder diskriminierende Tendenzen Beschäftigter im öffentlichen Dienst geben, dann müsse man dem im Einzelfall nachgehen, aber „inwieweit es dann einer derartigen Aufmerksamkeit bedürfe, sei aus Sicht des tbb zu hinterfragen.“²⁸¹⁸

²⁸¹² Ebd., S. 44 f.

²⁸¹³ Ebd., S. 46.

²⁸¹⁴ Die Ausführungen des Vertreters der Staatskanzlei und Leiter der Antidiskriminierungsstelle bei der TSK zu diesem Thema: Vgl. ebd., S. 42 f.

²⁸¹⁵ Ebd., S. 46.

²⁸¹⁶ Vgl. ebd., S. 43.

²⁸¹⁷ Ebd., S. 10.

²⁸¹⁸ Vgl. ebd.

„Wir sagen nicht, dass es nicht sein soll, sondern wir sagen ganz einfach, es ist zu überprüfen. Wir haben es auch noch nicht abschließend eingeschätzt [...], sondern das sind die ersten Tröpfchen, die bei uns an Meinungsbildungen eingegangen sind. Wir brauchen noch länger Zeit, um das Ganze grundlegend zu bewerten.“²⁸¹⁹

Die mögliche Maßnahme zur Verbesserung der Kommunikationskultur öffentlicher Verwaltung (c) wurde von der Anzuhörenden von ECRI sehr begrüßt. Die Anzuhörende unterstützte das Vorhaben, die Kommunikationskultur und Sprachvielfalt in öffentlichen Verwaltungen weiterzuentwickeln, da es von Bedeutung sei, zu reflektieren, wie auf verschiedenen Hierarchieebenen, auf kommunaler und Landesebene mit Menschen verhandelt werde, deren Sprache in den Anlaufstellen nicht gesprochen wird?²⁸²⁰ Die Anzuhörende berichtete ein praktisches Beispiel zur Überwindung von Sprach- und Kommunikationsbarrieren aus Berlin. Die Dolmetscher*innenorganisation „Triaphon“ vermittele sprachlich insbesondere im Gesundheitsbereich, aber auch über diesen Teilbereich hinaus.²⁸²¹ Die Anzuhörende betonte die Wichtigkeit solcher Möglichkeiten der Sprachvermittlung, außerdem gehöre es zum Standard eines modernen Landes, das durch Vielfalt gekennzeichnet sei, dass es Stellen gebe, die angerufen werden könnten, um zu vermitteln, auch um Probleme und um Konflikte von vornherein verhindern zu können.²⁸²²

Aus der Kommission heraus wurde kritisiert, dass der tbb bei dem Aspekt der interkulturellen Öffnung überwiegend auf Sprache rekurriere, das Konzept der interkulturellen Öffnung jedoch breiter zu verstehen sei.²⁸²³ In seiner schriftlichen Stellungnahme konkretisierte der tbb sein Verständnis einer interkulturellen Öffnung der öffentlichen Verwaltung. Interkulturelle Öffnung bedeute die Anpassung der Kommunalverwaltung und ihrer Angebote an eine „ethnisch-kulturell immer vielfältiger werdende Einwohnerschaft mit dem Ziel, dass die kommunale Verwaltung eine attraktive Dienstleistungsstelle aller Einwohnerinnen und Einwohner wird, die die Lebenssituation und die Bedürfnisse des Einzelnen ernst nimmt (Städtetag Baden-Württemberg 2003: 6).“²⁸²⁴ Das Anliegen dieser Fragestellung wird nach dem Verständnis des tbb im „Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung“ des Landes Berlin beschrieben:

²⁸¹⁹ Ebd., S. 10 f.

²⁸²⁰ Ebd., S. 17.

²⁸²¹ Ebd. Die Anzuhörende führte zu „Triaphon“ weiter aus: „Triaphon ist eine Dolmetscherorganisation nicht nur für den Gesundheitssektor, aber vor allem für den Gesundheitssektor. Also es kommt jemand in ein Krankenhaus, der eine Sprache spricht, die dort nicht gesprochen wird. Sehr oft helfen auch die Dienstleister da mit ihrem Personal, aber nicht immer. Dann kann Triaphon angerufen werden und hat sofort über seine Verbindungen, also über ein Dolmetschernetzwerk jemanden an der Hand, der das Problem dann in der Sprache, die nicht gesprochen wird, aufnimmt und es dann auch auf Deutsch vermitteln kann, also nicht ein eigenes Dolmetschernetzwerk bilden, das ist viel zu teuer und ist auch nicht nötig, sondern zu versuchen, sich an ein bereits bestehendes einzuklinken und es einfach zu nutzen. Da wird es neben Triaphon auch noch andere geben“ (ebd.).

²⁸²² Ebd., S. 17 f.

²⁸²³ Ebd., S. 22.

²⁸²⁴ Zuschrift 6/2479, S. 3.

„Bezüglich der Personalentwicklung liegen zwar aus Datenschutzgründen keine Zahlen von Beschäftigten mit Migrationshintergrund vor, Neueinstellungen werden jedoch nur in geringem Umfang und Einstellungen von außen kaum vorgenommen. Die Auszubildenden haben seit 2006/2007 zunehmend einen sogenannten Migrationshintergrund (MH), die Quote liegt bei fast 50%. Es gibt jedoch nur wenige Übernahmen seitens der Verwaltung. Diese Situation ist, auch wegen der Altersstruktur in der Verwaltung und dem Anspruch auf Bürgernähe, kontraproduktiv.“²⁸²⁵

Zu b) 4. „Personal/ Aus- und Fortbildung“²⁸²⁶:

Die Kommission interessierte sich bei der Formulierung der Maßnahmenvorschläge für folgende Aspekte:

- a) „Obligatorische Aus- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten zur kulturellen Sensibilisierung. Wichtig sind Fortbildungsangebote und Inhalte zu menschenrechtlichen Verpflichtungen, zu Diskriminierungsschutz, Diversity- und Antirassismus-Trainings, interkulturelle Kompetenzen, Empathie, Toleranz, Rollendistanz und Ambiguitätstoleranz, [sic] sowie spezielle Schulungsmaßnahmen für Personen die häufig mit Geflüchteten zu tun haben. Evaluation dieser Fortbildungsmaßnahmen.“²⁸²⁷
- b) „Antidiskriminierungs-, antirassistische und interkulturelle Kompetenzen von Mitarbeiter*innen sollten beförderungsrelevant werden.“²⁸²⁸
- c) „Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Verwaltungsangestellte und -beamt*innen.“²⁸²⁹

Zu diesem Themenkomplex führte der Anzuhörende des tbb in seiner mündlichen Stellungnahme aus, dass es vorstellbar wäre, die kritische Bearbeitung der Themen Rassismus und Diskriminierung in die Weiterbildungsmaßnahmen des öffentlichen Dienstes an entsprechender Stelle und mit entsprechender Wertigkeit zu integrieren.²⁸³⁰ In seiner schriftlichen Stellungnahme ergänzte tbb, dass Fortbildungen zu den genannten Themen für „Verwaltungsmitarbeiter, die mit Geflüchteten zu tun haben, [...] bereits jetzt selbstver-

²⁸²⁵ Ebd.

²⁸²⁶ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁸²⁷ Ebd.

²⁸²⁸ Ebd., S. 3.

²⁸²⁹ Ebd.

²⁸³⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 25. Der Anzuhörende betonte nochmals diesen Aspekt: „...es ist eine Selbstverständlichkeit, sich zu den Werten des Grundgesetzes zu bekennen, gegen Rassismus, gegen Diskriminierung zu sein, wenn ich im öffentlichen Dienst arbeite. Darüber müssen wir überhaupt nicht reden. Natürlich, wie in jeder Berufsgruppe gibt es auch bei uns schwarze Schafe, das ist nun mal so. Aber das ist nicht das zentrale Thema, was uns in dem Fall praktisch bewegen muss. So, wie [die Anzuhörende von ECRI] gesagt hat, es gibt eben diese typische Sicht, dass Einwanderer potenzielle Tatverdächtige sind. Das ist eine Angelegenheit – diesbezüglich habe ich durchaus die Möglichkeit im Rahmen von Diskussionen, in Weiterbildungsveranstaltungen darauf einzugehen. Dass das nicht der Fall ist, das wissen wir alle und das wird auch von niemandem abgestritten“ (ebd., S. 26).

ständig sein (siehe Rahmenleitlinie Permanent) [sollten]²⁸³¹ Außerdem setze sich der tbb seit Jahren für verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote für Führungskräfte ein, die die vielfältigen Facetten von Diskriminierungsphänomenen zum Thema hätten.²⁸³²

„Die Forderung, dass ‚Antidiskriminierungs-, antirassistische und interkulturelle Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern‘ beförderungsrelevant werden sollten, sei aus Sicht des tbb eine unzulässige Verallgemeinerung und müsse deshalb abgelehnt werden. Für Beförderungen im Öffentlichen Dienst gilt die Bestenauslese. Antidiskriminierungs-, antirassistische und interkulturelle Kompetenzen spielen bei der Beurteilung bereits jetzt eine Rolle und sind somit beförderungsrelevant, wenn sie in der Stellenanforderung enthalten sind. Für Stellen im öffentlichen Dienst, für die diese Kompetenzen nicht relevant sind, dürfen sie auch für eventuelle Beförderungen nicht einbezogen werden. Eine Einschätzung dieser Kompetenzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die auf solchen Stellen tätig sind, ist objektiv ausgeschlossen.“²⁸³³

Zu b) 5. „Unterstützung von Betroffenenengruppen und Selbstorganisationen“²⁸³⁴.

Die Kommission interessierte sich in diesem Themenkomplex für folgende Aspekte und stellte folgende Maßnahmenvorschläge zur Diskussion:

- a) „Ein verstetigtes und strukturell gefördertes Empowerment von Betroffenenengruppen in Bezug auf die eigenen Rechte, [sic] sowie Unterstützungsangebote und Anlaufstellen.“²⁸³⁵
- b) „Verbessert[e] Standards bei der Unterbringung von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften durch eine Überarbeitung der ThürGUSVO hinsichtlich transparenter Qualitätsstandards und von Gewaltschutzkonzepten.“²⁸³⁶

Die Anzuhörende von ECRI begrüßte diesen vorgeschlagenen Maßnahmenkomplex. Die Stärkung der Zivilgesellschaft sei sehr wichtig und müsse „natürlich überall beginnen, besonders in den Schulen“.²⁸³⁷ Die Anzuhörende verwies darauf, dass Schule „Ohne Rassismus“ auch Thema in der Kommission und in Thüringen sei. Dieses Thema spiele in den Schulen eine starke Rolle und erzeuge in bestimmtes Klima. Schulen seien nicht rassismussfrei. In Berlin versuche man z.B. durch bestimmte Klassenzusammensetzungen ein Klima zu

²⁸³¹ Zuschrift 6/2479, S. 4.

²⁸³² Vgl. ebd., S. 4.

²⁸³³ Ebd., S. 4.

²⁸³⁴ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁸³⁵ Ebd.

²⁸³⁶ Ebd.

²⁸³⁷ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 19. Hinsichtlich dieses Aspekts werden in der ECRI-Broschüre zu „Combating Racism and Discrimination in and through Education“ – Empfehlung Nr. 10 detaillierte Empfehlungen gegeben. Vgl. Zuschrift 6/2520, Anlage 3.

schaffen, in dem Schüler*innen gehemmt würden, sich über andere Schüler, die anders aussehen und sich anders kleiden, lustig zu machen bzw. diese despektierlich zu behandeln.²⁸³⁸ Außerdem sei die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen ein wichtiger Aspekt bei der Überwindung von Rassismus und Diskriminierung:

„Verbesserung – ich will das noch mal betonen – der Lebenssituation ist, glaube ich, der beste Schutz, Rassismus und Diskriminierung zu vermeiden. Es ist auch die schwerste Aufgabe, die wir uns stellen, denn die Gleichstellung ist aufgrund von bestimmten Barrieren, seien es nur Sprachbarrieren, seien es Qualifikationsbarrieren, häufig für den Eintritt in den Arbeitsmarkt, gerade auch bei der Teilhabe im Arbeitsmarkt nicht zu erreichen, aber sie ist außerordentlich wichtig.²⁸³⁹

Aus der Kommission heraus wurde die Frage gestellt, welche Ideen und Erfahrungen in Bezug auf Teilhabemöglichkeiten aus Perspektive der Anzuhörenden und Mitglied von ECRI für rassifizierte Gruppen, die nicht nur Migrantinnen und Migranten seien, in anderen Bundesländern und EU-Ländern existieren?²⁸⁴⁰ Mit Blick auf verbesserte Teilhabechancen berichtete die Anzuhörende ein Beispiel aus Berlin, wo es so etwas wie einen Landesmigrationsrat gebe, in dem sich NGOs verstärkt aus Einwander*innen oder Deutschen mit anderen kulturellen Wurzeln zusammensetzten. Dieser Landesmigrationsrat tage drei- bis viermal im Jahr. Das Zusammenkommen und gemeinsame Besprechen von Problemen zwischen der Verwaltung und den Vertreter*innen der NGOs sei sehr wirksam.²⁸⁴¹ Dieses Format könne man gut organisieren und es verursache auch keine gesonderten Kosten, sondern koste nur etwas Arbeitszeit. Die Anzuhörende von ECRI führte weiter aus, dass man auch runde Tische zum gegenseitigen Austausch organisieren könne. Dies führe oft zu guten Ergebnissen, weil diese Gesprächsangebote das gegenseitige Kennenlernen fördern und bei Bedarf nach schneller Hilfe, Möglichkeiten der Hilfestellung aufzeigen. Jedoch müssten die NGOs unterstützt werden, dafür gebe es eine*n Integrationsbeauftragte*n.²⁸⁴² Die Anzuhörende ergänzte, dass sich ECRI auch auf Wunsch der Minister*innenkonferenz seit zwei Jahren mit LGB-

²⁸³⁸ Vgl. ebd., S. 19.

²⁸³⁹ Vgl. ebd.

²⁸⁴⁰ Vgl. ebd., S. 22.

²⁸⁴¹ Vgl. ebd., S. 24.

²⁸⁴² Vgl. ebd. Die Anzuhörende berichtete von einer weiteren Maßnahme aus Berlin, die sie als Ausländerbeauftragte konzipiert und umgesetzt habe: „Eine meiner ersten Maßnahmen, als ich in Berlin – damals hieß es noch – Ausländerbeauftragte wurde, war zu überlegen, wie kann ich die Leute überhaupt aus den Familien rausholen. Die brauchen ja Netze, die müssen auch miteinander kommunizieren können und die haben ein Bedürfnis auch über die Familienbande – in vielerlei Hinsicht kann man das ja so sagen – hinaus wieder in die Öffentlichkeit zu kommen. Da sind Vereinsgründungen, Anlaufstellen ganz wichtig, aber dazu brauchen sie natürlich etwas Geld, dazu brauchen sie mindestens eine oder zwei Stellen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden und wo sie dann auch sich selbst organisieren, wo sie selbst kleine Anlaufstellen bieten und wo sie in die Gesellschaft hineinkommen, also angefragt werden, sich äußern können, in so einen Landesmigrationsbeirat gewählt werden. So ein Programm finde ich außerordentlich wichtig, das kostet nicht zig Millionen, das kostet etwas, aber es bringt auch viel, weil es die Menschen wieder in die Öffentlichkeit bringt, in eine politische Öffentlichkeit aber auch in eine gesellschaftliche Öffentlichkeit. Das ist, wie gesagt, sehr wichtig. Ich denke, dass diese Art von Teilhabemöglichkeiten wichtig sind“ (ebd., S. 24 f.).

TI-Gruppen beschäftige, „das heißt, wir sind nicht nur für Minderheiten mit anderen Wurzeln zuständig, sondern behandeln inzwischen auch diese Gruppen“²⁸⁴³.

„Wenn wir unsere Länderbesuche machen, dann reden wir auch mit den NGO-Vertretern aus dem homosexuellen Bereich und aus den anderen Bereichen. Es wollte niemand sonst im Europarat diese Aufgabe übernehmen und da sie ja doch etwas Ähnliches ist, was Diskriminierung, Gewalt und auch Benachteiligung angeht, wie bei den anderen Gruppen, hat sich ECRI dieses Themas auch angenommen.“²⁸⁴⁴

Der tbb betonte in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass es im Interesse des sozialen Friedens sei, für alle betroffenen Gruppen angemessene Mindeststandards, Unterstützungsangebote und Anlaufstellen zu schaffen. „Verbesserte Standards bei der Unterbringung von Geflüchteten...‘ [sei] als problematische Fokussierung auf eine einzelne betroffene soziale Gruppe zu sehen.“²⁸⁴⁵

Zu b) 6. „Umgang mit außerbehördlichen Akteuren“²⁸⁴⁶:

In diesem Themenkomplex interessierte sich die Kommission für folgende Aspekte und stellte diese Maßnahmenvorschläge zur Diskussion:

- a) „Die Verknüpfung öffentlicher Auftragsvergaben an die Akzeptanz der deutschen Antidiskriminierungspolitik, z.B. durch das Bekenntnis zur Inklusion und Integration, durch das Unterzeichnen der ‚Charta der Vielfalt‘ oder das Anwenden anonymisierter Bewerbungsverfahren.“²⁸⁴⁷
- b) „Verankerung einer Antidiskriminierungsklausel im öffentlichen Zuwendungswesen (vgl. § 23 ThürLHO). Institutionen[,] die die gesellschaftliche Aufgabe der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit wahrnehmen, erhalten im öffentlichen Zuwendungswesen entsprechende Bonuspunkte.“²⁸⁴⁸
- c) „Erhöhung der Bekanntheit der ‚Charta der Vielfalt‘ und der ihr zugrunde liegenden Wertvorstellungen durch Werbung bei Behörden und Unternehmen zu deren Umsetzung und Unterzeichnung.“²⁸⁴⁹

Die Anzuhörende von ECRI betonte bereits an anderer Stelle in der mündlichen Anhörung die Bedeutung von Verwaltung und Verwaltungsprozessen in einer Gesellschaft, da die Verwaltung im Kontakt zum/*zur Bürger*in stehe und zu den Bürger*innen dieses Landes gehör-

²⁸⁴³ Ebd., S. 25.

²⁸⁴⁴ Ebd.

²⁸⁴⁵ Zuschrift 6/2479, S. 4.

²⁸⁴⁶ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁸⁴⁷ Ebd.

²⁸⁴⁸ Ebd.

²⁸⁴⁹ Ebd.

ten auch diejenigen, die hier zugewandert sind und die sich hier aufhalten.²⁸⁵⁰ In ihrem nächsten Argumentationsschritt legte die Anzuhörende von ECRI die aus ihrer Sicht wichtige Verklammerung von Verwaltung und Zivilgesellschaft dar:

„Dann auch etwas, was bei Ihnen nach der Verwaltung kommt, nämlich eine starke Zivilgesellschaft: Ohne Zivilgesellschaft wird kein Land, wird keine Gesellschaft eine antirassistische Gesellschaft sein können. Zivilgesellschaft muss Integration wollen, muss auch natürlich zur Migration eine Haltung entwickeln. Da gibt es natürlich unterschiedliche Meinungen. Damit muss man sich auch befassen. Aber Zivilgesellschaft muss einen Grundkonsens zur Einwanderung haben, und zwar zu der qualitativen Einwanderung, aber natürlich auch zur quantitativen Einwanderung. Das ist ein großes politisches Feld. [...]. Ich will nur sagen, dass das entscheidend und wichtig ist, um Zivilgesellschaft nicht nur mitzunehmen, sondern um zu sagen, dass es auf sie ankommt. Selbst wenn Verwaltungen wunderbar sind, alle sind tugendhaft und diskriminieren nie bewusst oder unbewusst jemanden, wenn Zivilgesellschaft die Aufnahme von Menschen, die verwundbar sind, nicht will, dann wird sie auch nicht funktionieren. Insofern ist das ein außerordentlich wichtiges Thema.“²⁸⁵¹

Die Anzuhörende stellte außerdem ihren Standpunkt zu Selbstregulierungsfragen in der Politik dar und führte aus, dass Politik sich selbst regulieren, sich selbst Schranken anlegen müsse, was in politischen Parteien gesagt werden könne und was nicht.²⁸⁵² Deshalb unterstützte sie die in diesem Maßnahmenkomplex formulierten Maßnahmenvorschläge zur Stärkung der ‚Charta der Vielfalt‘ in Thüringen. Als weitere Ansatzpunkte nannte die Anzuhörende z.B. auch einen prüfenden Blick auf Landesmediengesetze, ob es da Bestimmungen gebe, die rassistische Äußerungen, Anweisungen, Möglichkeiten ausschließen.²⁸⁵³ Außerdem seien Weiterbildungen für Journalist*innen sinnvoll, die die Grundlagen und internationale Rechtsprechung in diesem Bereich vermittelten. „Jedenfalls gehört das zu den Empfehlungen, die wir in unseren ECRI-Berichten an die Länder immer wieder auch vorgeben.“²⁸⁵⁴ In seiner schriftlichen Stellungnahme unterstützte der tbb ebenfalls die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit der ‚Charta der Vielfalt‘. „Wie jedoch die ‚Akzeptanz der deutschen Antidiskriminierungspolitik‘ erfasst und mit öffentlichen Auftragsvergaben verknüpft werden soll, ist unverständlich. ‚Gesinnungsschnüffelei‘ widerspräche den Grund-

²⁸⁵⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 13.

²⁸⁵¹ Ebd., S. 14.

²⁸⁵² Vgl. ebd., S. 16.

²⁸⁵³ Vgl. ebd.

²⁸⁵⁴ Protokoll 21. Sitzung, S. 16. Die Anzuhörende führte an anderer Stelle im Beratungsverlauf nochmal zur Arbeit von ECRI in Bezug auf Beratung, Unterstützung und Maßnahmenempfehlung der europäischen Länder pointiert aus: „Ich möchte – ich weiß nicht, ob Sie das haben – Sie da natürlich auf die Arbeit von ECRI hinweisen. Wir sind jederzeit – das gehört auch zu ihren Aufgaben – bereit, die Länder zu unterstützen, wenn sie Probleme und Fragen haben, und zwar richtet sich das natürlich vor allem an die Bundesregierung, aber wie in anderen Ländern auch an die Länderregierungen. Das sind die Kurzkarten, die den Aufbau von guten Strukturen thematisieren, das ist die Empfehlung Nummer 2, und Hate Speech und Hate Crime, die Empfehlung Nummer 15, die hier in Kurzform noch mal bearbeitet ist und die Ihnen viele Informationen gibt, also wir sind abhängig. ECRI ist eine Stelle, die in Straßburg sitzt und abhängig ist von dem, was hier vor Ort geschieht. Wir brauchen Ihre Mitarbeit und wir sind gern bereit, da auch auf alles einzugehen, was Sie uns vorlegen.“ Protokoll 21. Sitzung, S. 50, ‚Establishment and Functioning of Equality Bodies‘ – Empfehlung Nr. 2 und ‚Combating Hate Speech‘ – Empfehlung Nr. 15, Zuschrift 6/2520, (Anlagen 1 u. 7).

werten unseres Grundgesetzes²⁸⁵⁵, so der Standpunkt des tbb in dieser Frage. Seine Einschätzung fundierte der tbb mit den Argumenten, dass es schon schwierig sei, öffentliche Auftragsvergaben an die Fakten zur Zahlung bestimmter Löhne in Unternehmen zu knüpfen und dies vor allem auch zu überprüfen. Wenn trotz dieser zu überwindenden Probleme eine Kopplung von Quoten an Auftragsvergaben gefordert würde, solle an alle Gruppen gedacht werden.²⁸⁵⁶ „Gerade die Erfahrung aus Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Unternehmen [zeige], wie schnell ‚Schlupflöcher‘ (hier die Ausgleichsabgabe) genutzt werden und damit Politik ‚fehl‘ gehen [könne]“.²⁸⁵⁷

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegebenen Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung“²⁸⁵⁸**
 - a) **„Wie kann eine differenzierte Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung gelingen?“²⁸⁵⁹**
 - b) **„Welche Formen der Ansprache sind geplant, um Verwaltungsangestellte und -beamte besser über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren?“²⁸⁶⁰**
 - c) **„Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁸⁶¹**
 - Der Thüringer Beamtenbund und Tarifunion Thüringen e.V. gab in seiner schriftlichen Stellungnahme bei den Maßnahmenvorschlägen grundsätzlich zu bedenken, die in der Vorlage vorgesehenen Maßnahmen und Handlungsoptionen würden an mehreren Stellen die Gefahr der Installation arbeitszeitintensiver Verwaltungsvorgänge bergen, zusätzlich zu den gegenwärtig zu bewältigenden Aufgaben. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben sei aber in nahezu allen Bereichen heute nicht mehr leistbar, so die Einschätzung des tbb. Es erscheine daher wichtig und empfehlenswert, dass die Enquetekommission vor Abgabe von Vorschlägen den damit verbundenen Verwal-

²⁸⁵⁵ Zuschrift 6/2479, S. 5.

²⁸⁵⁶ Vgl. ebd.

²⁸⁵⁷ Ebd.

²⁸⁵⁸ Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 1.

²⁸⁵⁹ Ebd.

²⁸⁶⁰ Ebd.

²⁸⁶¹ Ebd.

tungsaufwand einbeziehe und sorgsam abwäge, wie dieser Aufwand zu bewältigen sei.²⁸⁶²

- In seiner schriftlichen Stellungnahme verwies der tbb auf die „Rahmenleitlinie Permanent — Personalmanagement für Thüringen“. Die Thüringer Landesregierung habe Richtlinien zur Personalentwicklung im öffentlichen Dienst erlassen und diese zuletzt im Jahr 2017 aktualisiert. In dieser „Rahmenleitlinie Permanent — Personalmanagement für Thüringen“ seien die wichtigsten Grundsätze zur Personalentwicklung dargelegt. Dazu gehöre auch die Entwicklung von Maßnahmen gegen jegliche Formen von Diskriminierung.²⁸⁶³ In seiner einleitenden Einführung zu grundsätzlichen Aspekten in diesem Themenfeld, regte der tbb an, die von der Landesregierung zum Thema Diskriminierung bereits erlassenen Vorschriften entsprechend zu würdigen.²⁸⁶⁴
- Der Anzuhörenden und dem Mitglied von ECRI war in ihren einführenden Worten zum Themenbereich und Überblick über die einzelnen Beobachtungspunkte und Maßnahmenvorschläge wichtig zu betonen, dass für sie eine proaktive Arbeit, eine präventive Arbeit von großer Bedeutung sei, die Rassismus gar nicht entstehen lasse.²⁸⁶⁵ Dazu gehöre aus ihrer Sicht vor allem Teilhabe der Menschen, die hier in der Gesellschaft leben.
- Hinsichtlich dieses Fragenkomplexes betonte der Anzuhörende des tbb, dass es zu einer differenzierten Erfassung von Rassismus- und Diskriminierungsphänomene in der öffentlichen Verwaltung verlässlichen Datenmaterials bedürfe.²⁸⁶⁶ Aus der Kommission heraus unterstützte der Vertreter der Regierung und Leiter der Antidiskriminierungsstelle in Thüringen, die Einschätzung des Anzuhörenden des tbb aus Perspektive der Thüringer Staatskanzlei.²⁸⁶⁷
- Die Anzuhörende von ECRI verwies zur Frage der Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung und verflochten mit der Frage nach der Verortung einer Beschwerdemöglichkeit darauf, dass ECRI auch im fünften Länderbericht (dem letzten Bericht für die Bundesrepublik Deutschland) betonte, dass es ohne

²⁸⁶² Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2.

²⁸⁶³ Auszüge aus der Rahmenleitlinie Permanent — Personalmanagement für Thüringen: „Diskriminierung ist jede Behandlung, die den Grundsätzen von Recht und Billigkeit widerspricht. Hierzu zählen insbesondere ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder wegen ihres Alters. Dabei ist es gleichgültig, ob die Diskriminierung in mündlicher bzw. schriftlicher Form oder in Form sonstiger Handlungen gegenüber anderen Bediensteten erfolgt.“ „Mobbing, sexuelle Belästigung und Diskriminierung stellen ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar und können entsprechend geahndet werden. Außerdem können derartige Verhaltensweisen Straftatbestände erfüllen.“ „In Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für Bedienstete der Personalverwaltungen und für Bedienstete mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, werden Fragen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie von Menschen mit Behinderung insbesondere auch die Themen Chancengleichheit, Diskriminierung sowie Probleme der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, als fester Bestandteil der Schulung aufgenommen“ (ebd., S. 1).

²⁸⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2.

²⁸⁶⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 13.

²⁸⁶⁶ Vgl. ebd., S. 45.

²⁸⁶⁷ Ebd., S. 34.

Indikatoren und Messwerte nicht ginge, die Diskriminierungsrealität adäquat zu erfassen und den Stand der Bewältigung der Integrations- und Inklusionsaufgabe zu identifizieren.²⁸⁶⁸

- Hinsichtlich der Frage nach Erfahrungen in diesem Themenbereich und ergänzenden Vorschlägen berichtete die Anzuhörende von ECRI über ein System, das in Deutschland im Moment nur in der Medizin Anwendung finde und als Null-Fehler-System bezeichnet werden könne.²⁸⁶⁹ Die Anzuhörende hielt es für sinnvoll, dass dieses Null-Fehler-Ziel auch in der Arbeit der Zurückdrängung von rassistischen Taten oder Äußerungen zur Maxime werden solle. Dabei ginge es nicht darum, überhaupt keine Fehler mehr zu machen, da diese Forderung unrealistisch sei. In einer Gesellschaft von Menschen passierten Fehler, so das Argument der Anzuhörenden.²⁸⁷⁰ Jedoch sollte das Ziel, Fehler zu vermeiden, dennoch formuliert werden, um sich zu bewegen, zu versuchen, sich diesem Ziel immer wieder anzunähern und so Fehler zu vermeiden. In diesem Zusammenhang verwies die Anzuhörende auf das „Critical Incident Reporting System“ (CIRS).
- Der tbb vertrat in seiner schriftlichen Stellungnahme in diesem Themenbereich die Auffassung, dass der Kampf gegen jegliche Form der Diskriminierung in der Landesverwaltung eine Daueraufgabe sei und bleibe. Die Umsetzung und Weiterentwicklung aller diskriminierungsbekämpfender Maßnahmen sollten generell auch als solche begriffen werden. Was das Beschwerdemanagement anbelangt, sei mit der Landesantidiskriminierungsstelle eine Anlaufstelle geschaffen worden, die den Betroffenen in ihrer jeweiligen Situation Unterstützung biete. Durch die Implementierung von Bevollmächtigten der Landesregierung mit Kabinettsrang würde eine ständige Verzahnung mit den politischen Entscheidungsträgern sichergestellt.²⁸⁷¹
- **„Verortung der Beschwerdemöglichkeit“²⁸⁷²**
 - a) **„Welche Rolle spielt die Verortung der Beschwerdemöglichkeit?“²⁸⁷³**
 - b) **„Wird sie eventuell als nicht unabhängig genug wahrgenommen, um sich ohne Furcht vor Konsequenzen beschweren zu können?“²⁸⁷⁴**
 - c) **„Sollte über ein mögliches LADG eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden?“²⁸⁷⁵**

²⁸⁶⁸ Vgl. ebd., S. 18.

²⁸⁶⁹ Vgl. ebd.

²⁸⁷⁰ Ebd.

²⁸⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 5.

²⁸⁷² Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 1.

²⁸⁷³ Ebd.

²⁸⁷⁴ Ebd.

²⁸⁷⁵ Ebd.

d) „Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁸⁷⁶

- Der Anzuhörende des tbb legte die Auffassung seiner Institution an verschiedenen Stellen in der mündlichen Anhörung dar, dass der tbb die Verortung einer Beschwerdestelle innerhalb der öffentlichen Verwaltung und angebunden an die Thüringer Staatskanzlei für sinnvoll halte.²⁸⁷⁷
- Die Anzuhörende von ECRI hielt die Verortung von unabhängigen anonymen Beschwerdestellen für sehr sinnvoll.²⁸⁷⁸ Sie empfahl in dieser Frage auch die pointierten ECRI-Empfehlungen zum Thema „Establishment and Functioning of Equality Bodies – ECRI General Policy Recommendation No. 2“, in denen fünf Empfehlungen in diesem Bereich formuliert werden:
 - „1. Establish a strong equality body
 - 2. Ensure that equality bodies are fully independent
 - 3. Give equality bodies the necessary competences to fulfil their functions
 - 4. Establish the necessary framework to ensure that equality bodies are independent and effective
 - 5. Ensure that equality bodies are easily accessible for people experiencing discrimination and intolerance“²⁸⁷⁹.
- Als weiterführende Maßnahmemöglichkeit wurde von der Anzuhörenden von ECRI auf strategische Klagemöglichkeiten hingewiesen. ECRI empfehle die Institutionalisierung dieser Klagemöglichkeit, jedoch wollten nicht alle Länder eine solche Möglichkeit einrichten, weil ihnen das zu weitgehende Kompetenzen seien. Aber die Anzuhörende betonte nochmals die Bedeutsamkeit strategischer Klagen, denn sie hätten dann, wenn sie durch ein Gericht entschieden würden, einfach eine andere Verbindlichkeit und deshalb müsse man das immer wieder überlegen.²⁸⁸⁰
- „Der tbb vertritt die Auffassung, dass sowohl a) Beschwerden von Bürgern GEGEN Beamte oder Beschäftigte, als auch b) Beschwerden VON Beamten oder Beschäftigten über Bürger zu Verfehlungen hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung in den Thüringer Ämtern anzusiedeln sind. Verfehlungen von Beamten oder Beschäftigten können nur durch den Dienstherrn/Arbeitgeber geprüft und angemessen geahndet werden, nicht von einer unabhängigen Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes. Der angemessene Schutz von Beamten und Beschäftigten gegenüber Verfehlungen

²⁸⁷⁶ Ebd., S. 2.

²⁸⁷⁷ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 44.

²⁸⁷⁸ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 19, 49. „Die Anzuhörende von ECRI berichtete in der Anhörung aus Erfahrungen in Mügeln und anderer Vorkommnisse, dass im Bereich der Polizei massive Fehler passiert seien, diese nicht in einer anonymen Beschwerdestelle gemeldet, dokumentiert und analysiert worden wären und somit kein ausreichendes Fehlerbewusstsein und Problemmanagement entwickelt werden könne“ (vgl. ebd.).

²⁸⁷⁹ Zuschrift 6/2520, Anlage 1.

²⁸⁸⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 40.

von Bürgern kann nur vom Arbeitgeber/Dienstherrn organisiert werden, nicht von einer unabhängigen Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es liegt in der Zuständigkeit der LADS, verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen, wie mit Fehlentwicklungen bezüglich Rassismus und Diskriminierung umzugehen ist. Zweifel an der Kompetenz der Verantwortlichen in der Thüringer Staatskanzlei hat der tbb nicht. Argumente für die Schaffung einer Beschwerdeinstanz außerhalb des öffentlichen Dienstes sind für uns nicht erkennbar.²⁸⁸¹

• **„Erhöhung antirassistische[r] Kompetenz der Verwaltung“²⁸⁸²**

- a) **„Welche konkreten, überprüfbaren Maßnahmen können getroffen werden, um die antirassistische Kompetenz der Verwaltung zu erhöhen?“²⁸⁸³**
- b) **„Wie genau wären z.B. Fortbildungen zu evaluieren?“²⁸⁸⁴**
- c) **„Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“²⁸⁸⁵**
 - Der tbb führte zu diesem Fragenkatalog aus, dass eine Verbesserung der individuellen Handlungskompetenzen durch geeignete Fortbildungen vermittelt werden könne und dies auch bereits in der Rahmenrichtlinie Permanent festgehalten sei. Nachgehalten werden könne die Teilnahme an solchen Fortbildungen im Mitarbeiter*innen-Vorgesetzten-Gespräch bzw. im Führungskräftefeedback. Gegebenenfalls könne ergänzend kultureller Erfahrungsaustausch durch Behördenpartnerschaften, Vorträge und gemeinsame Publikationen gefördert werden.²⁸⁸⁶
 - Der tbb war außerdem der Auffassung, dass in Schulen und Kitas bei entsprechender Ressourcenausstattung ein erheblicher Teil der Integrationsleistungen erbracht werden könne. Schulen und Kitas könnten hinsichtlich des gesellschaftlich verbindenden gemeinsamen Telos „Integration von integrationswilligen Geflüchteten“ einen wesentlichen Teil der Integrationsleistung beitragen. Dies setze jedoch neben der Schaffung der sachlichen Voraussetzungen auch die Erhöhung personeller Ressourcen voraus. So könne es eine personell gut ausgestattete Kita in einer ausreichenden Zeit schaffen, dass alle Kinder bis zur Einschulung ausreichend Deutschkenntnisse und andere soziale Kompetenzen entwickelten.²⁸⁸⁷
 - Der tbb empfahl ergänzend: „Generell muss sich Verwaltung den Bedürfnissen ihrer ‚Kunden‘ anpassen. Hier haben vor allem die Ministerien als ‚Köpfe der Verwaltung‘ eine Dienstleisterfunktion dahingehend wahrzunehmen, dass Sie den ‚am Menschen

²⁸⁸¹ Zuschrift 6/2479, S. 5.

²⁸⁸² Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 2.

²⁸⁸³ Ebd.

²⁸⁸⁴ Ebd.

²⁸⁸⁵ Ebd.

²⁸⁸⁶ Zuschrift 6/2479, S. 6.

²⁸⁸⁷ Vgl. ebd.

tätigen‘ Kolleginnen und Kollegen ausreichende Informationen an die Hand geben.“²⁸⁸⁸ So fehlten z.B. den Gerichtsvollzieher*innen mehrsprachige Erklärungen, was ihre Aufgabe vor Ort sei. Transparentes Handeln für jede*n Bürger*in setze auch Verständnis im Sinne von „Verstehen“ voraus.“²⁸⁸⁹

- **„Evolution [sic] der getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung“²⁸⁹⁰**
 - a) **„Wie genau werden die bisher getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung evaluiert, und wie kann diese Evaluation im Rahmen einer umfassenden Wirkungsorientierung verstetigt werden?“²⁸⁹¹**
 - b) **„Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?“²⁸⁹²**
 - Zu diesem Themenbereich argumentierte der tbb in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass ihm keine Erfahrungen vorliegen und wies darauf hin, dass er es für geboten halte, eventuelle Handlungsvorschläge nur im Einvernehmen mit der Landesregierung vorzulegen. Eine Notwendigkeit von Kritik an der Arbeit insbesondere der Thüringer Staatskanzlei zum Themenfeld Rassismus und Diskriminierung könne der tbb nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erkennen.“²⁸⁹³
- **„Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)“²⁸⁹⁴:**
 - a) **„Koordination einer kohärenten internen und externen Antidiskriminierungs- und Antirassismuarbeit in und zwischen den Thüringer Ministerien und der Verwaltung durch die Staatskanzlei/LADS.“²⁸⁹⁵**
 - b) **„Ausreichende finanzielle Ausstattung[,] um unterschiedliche Diskriminierungsdynamiken bearbeiten und um die entsprechenden Maßnahmen ergreifen und evaluieren zu können und diese Arbeit nachhaltig zu verstetigen.“²⁸⁹⁶**
 - c) **„Erhöhung der Bekanntheit der LADS durch eine verstärkte, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.“²⁸⁹⁷**
 - d) **„Verbreiterung des Angebots in der Fläche durch die Einrichtung von Anlaufstellen, da Betroffene in den ländlich geprägten Regionen oftmals kein zielgruppenspezifisches kommunales Angebot vorfinden.“²⁸⁹⁸**

²⁸⁸⁸ Ebd.

²⁸⁸⁹ Vgl. ebd.

²⁸⁹⁰ Vorlage 6/4886 (der Fraktion der CDU), S. 2.

²⁸⁹¹ Ebd.

²⁸⁹² Ebd.

²⁸⁹³ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 6.

²⁸⁹⁴ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁸⁹⁵ Ebd.

²⁸⁹⁶ Ebd.

²⁸⁹⁷ Ebd.

- Bei der Einschätzung dieser vorgeschlagenen Maßnahme gab der tbb zu bedenken, dass die bei der Thüringer Staatskanzlei angesiedelte Antidiskriminierungsstelle bereits heute die Aufgaben im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung im öffentlichen Dienst erfülle. Sie trage auch Sorge dafür, zuverlässig und möglichst ohne öffentliches Aufsehen Fehlverhalten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich rassistischer oder diskriminierender Äußerungen oder Verhaltensweisen zu registrieren und nötigenfalls Konsequenzen aus Dienstherrn-/Arbeitgeber*innensicht zu ziehen. Die effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen LADS und kommunalen Behörden liege bereits heute zweckmäßigerweise in der Zuständigkeit der Thüringer Staatskanzlei. Eine Landesantidiskriminierungsstelle müsse durch ihre Aufgabenerledigung feststellen, ob und ggf. wieviel zusätzliches Personal bzw. finanzielle Ausstattung erforderlich sei.²⁸⁹⁹
- Der formulierte Maßnahmenvorschlag, die Bekanntheit der LADS durch verstärkte, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen, trage der tbb mit. Jedoch sehe der tbb die Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen sehr kritisch, da auf diese Weise der Eindruck vermittelt würde, das Thema Rassismus und Diskriminierung sei von außerordentlicher und damit größerer Bedeutung als z.B. die andere Themen, die von Mitarbeiter*innen im öffentlichen Dienst jedoch als genauso relevant, oder relevanter angesehen werden. Außerdem wären zusätzliche Haushaltsmittel und/oder Personalstellen darüber hinaus mit dem aktuellen Stellenabbau Pfad nicht vereinbar.²⁹⁰⁰
- Neben der verbindlichen rechtlichen Rahmung bedürfe es, laut der Einschätzung der Anzuhörenden und des Mitglieds bei ECRI, auch starker Infrastrukturen. So gebe es mittlerweile in mehreren Bundesländern Landesantidiskriminierungsstellen (auch mit regionalen Verzweigungen), so z.B. auch in Berlin.²⁹⁰¹ Die Anzuhörende führte weiter aus, wie sich so eine Landesantidiskriminierungsstelle weiterentwickeln könne. In solchen Landesantidiskriminierungsstellen würde selbst eine Beschwerdestelle benötigt, die relativ unabhängig arbeiten könne, z.B. im Rahmen von Verwaltung.²⁹⁰² Eine unabhängige Verortung von Beschwerdestellen begrüßte ECRI und empfahl dieses Vorgehen bei der Beratung dieses Themas auf Länderebene ausdrücklich.²⁹⁰³
- Die Anzuhörende von ECRI empfahl darüber hinaus die Einrichtung eines Newsletters und Critical Incident Reporting Systems bei dieser Antidiskriminierungsstelle.
- Die bei der Thüringer Staatskanzlei angesiedelte Antidiskriminierungsstelle erfülle bereits heute die Aufgaben im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung im öf-

²⁸⁹⁸ Ebd.

²⁸⁹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2 f.

²⁹⁰⁰ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2 f.

²⁹⁰¹ Ebd., S. 14 f.

²⁹⁰² Protokoll 21. Sitzung, S. 15

²⁹⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2520, „Establishment and Functioning of Equality Bodies“, Anlage 1.

fentlichen Dienst, so die Einschätzung des tbb in seiner schriftlichen Stellungnahme. Sie trage auch Sorge dafür, zuverlässig und möglichst ohne öffentliches Aufsehen Fehlverhalten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich rassistischer oder diskriminierender Äußerungen oder Verhaltensweisen zu registrieren und nötigenfalls Konsequenzen aus Dienstherren-/Arbeitgebersicht zu ziehen. Die effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen LADS und kommunalen Behörden liege bereits heute zweckmäßigerweise in der Zuständigkeit der Thüringer Staatskanzlei.²⁹⁰⁴ Eine Landesantidiskriminierungsstelle müsse durch ihre Aufgabenerledigung feststellen, ob und ggf. wieviel zusätzliches Personal bzw. finanzielle Ausstattung erforderlich sei.

- Der unter 1.c) formulierte Maßnahmenvorschlag, die Bekanntheit der LADS durch verstärkte, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen, trage der Beamtenbund und Tarifunion Thüringen e.V. mit. Jedoch sehe der tbb die Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen sehr kritisch, da auf diese Weise der Eindruck vermittelt würde, das Thema Rassismus und Diskriminierung sei von außerordentlicher und damit größerer Bedeutung als z.B. die andere Themen, die von Mitarbeiter*innen im öffentlichen Dienst jedoch als genauso relevant, oder relevanter angesehen werden. Außerdem wären zusätzliche Haushaltsmittel und/oder Personalstellen darüber hinaus mit dem aktuellen Stellenabbaupfad nicht vereinbar.²⁹⁰⁵
- **„Analyse behördlicher Praktiken“²⁹⁰⁶:**
 - a) **„Eine umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung innerhalb der Behörden, [sic] sowie im Umgang der Behörden mit der Gesellschaft. Um eine intensivere Forschung zu Strukturen institutioneller Diskriminierung zu ermöglichen, sind gruppenspezifisch aufgeschlüsselte Gleichheits- und Partizipationsdaten in wissenschaftlichen Studien durch universitäre Einrichtungen und statistische Ämter zu erheben und zugänglich zu machen. Das unspezifische Merkmal ‚Migrationshintergrund‘ ist dabei durch differenziertere Kategorien zu ergänzen.“²⁹⁰⁷**
 - b) **„Durchführung eines Normenscreenings zur UN-Antirassismuskonvention, mit dem Ziel[,] diejenigen Regelungen[,] die für bestimmte Gruppen eine diskriminierende Wirkung haben[,] abzuschaffen oder zu novellieren. Als Vorbild dafür kann das bereits vorliegende Normenscreening von Thüringer Gesetzen und Vorschriften für öffentliche Institutionen zur UN-Behindertenrechtskonvention dienen.“²⁹⁰⁸**

²⁹⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2 f.

²⁹⁰⁵ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 2 f.

²⁹⁰⁶ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁰⁷ Ebd.

²⁹⁰⁸ Ebd., S. 2.

- c) **„Ein Landesteilhabebericht soll gruppenspezifisch darüber Aufschluss geben, welche Barrieren in der öffentlichen Verwaltung bestehen und durch welche Maßnahmen diese abgebaut werden können.“**²⁹⁰⁹
- d) **„Etablierung eines zentralen, über alle Ressorts und Verwaltungsebenen zusammenlaufendes [sic] Monitoring[s].“**²⁹¹⁰
- e) **„Eine Evaluation der bisher getätigten Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung.“**²⁹¹¹
- Die beschriebene umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung widerspreche dem in der Landtagsdrucksache 6/3374 formulierten Auftrag. Sie greife aus der Vielzahl der Formen von Diskriminierung ausschließlich die rassistische Form auf. Die „institutionelle Diskriminierung“ würde bereits mit dem Antidiskriminierungsgesetz als rechtswidrig eingestuft. Eine „umfassende und differenzierte Erfassung von rassistischer Diskriminierung der Behörden, [sic] sowie im Umgang der Behörden mit der Gesellschaft“ gegenüber anderen Formen der Diskriminierung, wie sie etwa in der Rahmenleitlinie PERMANENT definiert sei (z.B. anhand der Merkmale Geschlecht, sexuelle Orientierung, körperliche Versehrtheit), hervorzuheben sei nicht nachvollziehbar. Wenn eine solche Analyse-Aufgabe erteilt werden solle, müsse sie sich auf alle Formen von Diskriminierung beziehen. Eine Heraushebung der rassistischen Form sei nicht gerechtfertigt, so die Einschätzung des tbb.²⁹¹²
 - Der tbb äußerte außerdem Bedenken hinsichtlich des Vorhabens die Erfassung des Merkmals „Migrationshintergrund“ durch differenzierterer Kategorien zu ersetzen. Da aus Sicht des tbb aus datenschutzrechtlichen Gründen die Erfassung dieses Merkmals grundsätzlich unterbleiben sollte, ähnlich wie die Erfassung von Daten zu Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit.²⁹¹³
 - Den Maßnahmenvorschlag eines Normenscreenings (b) mit dem Ziel, vorhandene Normen mit dem Ziel zu analysieren, ob Inklusions- und Exklusionsphänomene in der öffentlichen Verwaltung zu identifizieren seien, hielt die Anzuhörende von ECRI für sehr sinnvoll.²⁹¹⁴
 - Die Anzuhörende von ECRI begrüßte die avisierten Maßnahmen zur Analyse und Verbesserung von Teilhabeaspekten ausdrücklich. Gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zeigten sich in verschiedenen Bereichen, z.B. „am Arbeitsmarkt, in der Nachbarschaft und überall, wo Gesellschaft ist.“²⁹¹⁵ Gesellschaftliche Teilhabe schaffe Begegnung und die Möglichkeit gegenseitige Vorurteile abzubauen. „Man lernt sie

²⁹⁰⁹ Ebd.

²⁹¹⁰ Ebd.

²⁹¹¹ Ebd.

²⁹¹² Vgl. Zuschrift 6/2520, S. 3.

²⁹¹³ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 3.

²⁹¹⁴ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 16.

²⁹¹⁵ Ebd., S. 13.

nämlich kennen und stellt fest, dass es sehr viele Gemeinsamkeiten gibt. Diese proaktive Teilnahme, die hergestellt werden muss, ist für uns auch bei ECRI eine ganz entscheidende Voraussetzung, um präventiv gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen.“²⁹¹⁶

- Jedoch gebe es noch einen weiteren Bereich in der öffentlichen Verwaltung, an den aus Perspektive der Anzuhörenden weniger gedacht würde: „Das sind die vielen Beiräte und Kommissionen, die in den einzelnen Ministerien oder auch auf lokaler Ebene existieren. Ich nenne jetzt einmal einen ganz einfachen, zum Beispiel der Seniorenbeirat oder die Kulturkommission beim Kulturministerium.“²⁹¹⁷ Die Anzuhörende der Institution ECRI berichtete, dass sie ein Modell aus Australien²⁹¹⁸ in diesem Zusammenhang gerne empfehle, um auch diesem Aspekt proaktiv begegnen zu können.²⁹¹⁹
- **„Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“²⁹²⁰:**
 - a) **„Eine umfassende und verbindliche Organisationsentwicklung der Verwaltung an den Leitbildern des Antirassismus und der Antidiskriminierung. Orientierung könnte dabei der Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung in Berlin bieten, der in Zusammenarbeit mit vielen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erarbeitet wurde.“²⁹²¹**
 - b) **„Durch eine gezielte Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund/mit Rassismuserfahrung kann die Repräsentativität verbessert werden. Durch die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren kann gewährleistet werden, dass die Kompetenzen bei der Personalgewinnung im Vordergrund stehen und ein Ausschluss aus rassistischen Gründen ausgeschlossen wird.“²⁹²²**

²⁹¹⁶ Ebd., S. 13 f. Die Anzuhörende berichtete in diesem Zusammenhang von einer Maßnahme, die sie zusammen mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in Berlin installiert habe: Die Anzuhörende habe mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in Berlin ein Arbeitsvermittlungsprogramm gegründet, „Work for Refugees“ (WfR), das niedrigschwellig sei, wo Bewerber*innen mit Arbeitgeber*innen zusammengebracht würden, die gern mit Flüchtlingen zusammenarbeiten wollten. Das habe sich sehr bewährt. Die Geflüchteten hätten eine Struktur und einen Tagesverlauf, durch die sie in die deutsche Sprache und in die deutsche Gesellschaft hineinwachsen. „Ich kann nur sagen – aber das ist eine uralte Erkenntnis, die haben vor uns schon andere Einwanderungsländer durchexerziert –, dass Arbeit natürlich etwas besonders Wichtiges ist“ (ebd., S. 24).

²⁹¹⁷ Ebd.

²⁹¹⁸ Die Anzuhörende von ECRI erläuterte das Modell aus Australien so: „Ich habe dann Folgendes empfohlen: ein Modell, das ich in Australien kennengelernt habe, dass selbstverständlich die Landesantidiskriminierungsstelle eine Liste mit solchen Kommissionen hat und jeweils weiß, wann es eine Vakanz in den Kommissionen gibt und dann in der Lage ist, die Organisationen – sagen wir Migrantenorganisationen, vulnerable Gruppen – auffordert, dafür Bewerbungen zu schicken. Also man gibt die Konditionen vor, was derjenige Bewerber beherrschen muss, sprachlich, aber auch an Vorgaben, an Sachwissen und dergleichen mehr, schickt sie in die Gruppen und dann gibt es Vorschläge und dann sind eben endlich mal auch Menschen dabei, die nicht von diesen Kommissionen wissen, sondern die davon hören, aber selbstverständlich geeignet sind. Es geht nicht um eine Quotierung [...] Ich will nur sagen, das ist ein proaktiver Ansatz, der nicht nur schaut, was läuft hier falsch, sondern wie kann ich Begegnung und Inklusion durch die Mittel herstellen, die ich ohnehin schon habe“ (ebd., S. 17).

²⁹¹⁹ Vgl. ebd., S. 17.

²⁹²⁰ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

²⁹²¹ Ebd.

²⁹²² Ebd.

- c) **„Eine verbesserte Kommunikationskultur der öffentlichen Verwaltung bspw. durch die Bereitstellung von mehrsprachigen Dokumenten, Formularen und Informationsmaterial und in einfacher Sprache.“²⁹²³**
- Der Beamtenbund und Tarifunion Thüringen e.V. vertrat die Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung in Thüringen sich an den bereits bestehenden Instrumentarien der Personalentwicklungsrichtlinie PERMANENT und den darin formulierten Leitbildern orientieren sollte: „Das nennt sich ‚PERMANENT‘ und ist das Leitbild der Thüringer Landesregierung. Es wurde, wenn ich mich richtig erinnere, 2003 begonnen, wird von der Staatskanzlei im Moment ständig auch mit betreut und weiterentwickelt. Wir sind dort mit eingebunden. Dort sind eben die Themen ‚Antidiskriminierung/Antirassismus‘ enthalten an der entsprechenden Stelle, wo sie hingehören. Wir halten es für richtig, in diesem Rahmen weiterzudenken.“²⁹²⁴
 - Bedenken äußerte der Anzuhörende des tbb bezüglich Überlegungen, eine Stelle für die öffentliche Verwaltung außerhalb der Thüringer Staatskanzlei anzusiedeln. Aus Perspektive seiner Institution sei es der richtige Weg, diese Fragen innerhalb der Landesregierung zu verorten, weil dort die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und das entsprechende Know-How dafür vorhanden sei.²⁹²⁵
 - Mit Blick auf die Akquise von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der öffentlichen Verwaltung (b) legte der Anzuhörende des Beamtenbundes und Tarifunion Thüringen e.V. dar, dass man Fachkräfte gewinnen möchte und die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung aus Perspektive seiner Institution eine wichtige Zielstellung und Aufgabe sei.²⁹²⁶ Jedoch seien auch andere Themen genauso wichtig, die der Beamtenbund und Tarifunion Thüringen e.V. „ebenfalls in die Diskussion aufgenommen wissen möchte, die Frage der Personalentwicklung für den öffentlichen Dienst schlechthin“²⁹²⁷.
 - In seiner schriftlichen Stellungnahme legte der Beamtenbund und Tarifunion Thüringen e.V. dar, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren nach Auffassung der Fachgewerkschaften im Sinne der Antragsteller*innen eher weniger sinnvoll seien.²⁹²⁸

²⁹²³ Ebd.

²⁹²⁴ Protokoll 21. Sitzung, S. 44. Der Anzuhörende des tbb führte zu diesem Aspekt detaillierter aus: „Für unsere Begriffe haben wir mit dem Personalentwicklungskonzept bzw. der Personalentwicklungsrichtlinie ‚PERMANENT‘ tatsächlich schon ein Arbeitsmittel an der Hand, was durchaus entwicklungsfähig ist, was immer wieder weiterentwickelt werden muss. Niemand behauptet, dass das statisch sein soll, aber demzufolge wäre es aus unserer Sicht richtig, tatsächlich zu sagen, ich erfinde nichts Neues, um dieses Thema zu behandeln, sondern ich arbeite das gegebenenfalls in das Vorhandene ein. Ich glaube nicht, dass dann der Landtag große Schwierigkeiten mit der Landesregierung haben wird, dass die sich zur Wehr setzen werden, sondern im Gegenteil, es wird an der Stelle mit Sicherheit ein Hand-in-Hand-Arbeiten möglich sein“ (ebd., S. 45).

²⁹²⁵ Vgl. ebd., S. 44.

²⁹²⁶ Vgl. ebd., S. 10.

²⁹²⁷ Vgl. ebd., S. 10.

²⁹²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2479, S. 3. „Spätestens bei den Bewerbergesprächen ist eine Anonymisierung nicht mehr möglich. Auch die Einführung von Quoten können diesen Prozess nur bedingt unterstützen, wie die Erfahrung lehrt. Darüber hinaus gilt im Öffentlichen Dienst ohnehin das Prinzip der Bestenauslese, unabhängig von Geschlecht, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder rassistischen Aspekten, so dass anonymisierte

Darüber hinaus schätzte der tbb diesen Maßnahmenkomplex so ein: „Wir denken zudem, dass es nicht ausreichend ist, spezielle Arbeitsgruppen oder Gremien einzurichten oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund einzustellen, die dann für die ‚Integrationsfragen und -probleme‘ zuständig sind. Notwendig ist vielmehr ein gesteuerter und geplanter Prozess der Organisationsentwicklung, der alle Bereiche, Abteilungen und Aufgabengebiete umfasst. Ein derartiger Prozess benötigt Zeit, finanzielle Ressourcen, aber vor allem auch die Bereitschaft von Vorgesetzten, Personalentscheidern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Arbeit auf den Prüfstand zu stellen. Insofern halten wir es für notwendig, alle Antidiskriminierungsfunktionen zu bündeln, um jeglicher Form der Diskriminierung im Ansatz zu begegnen. Dafür müssen finanzielle und personelle Ressourcen geschaffen bzw. ausgebaut werden, damit sich die zuständigen Personen diesem Thema vollumfänglich widmen können.“²⁹²⁹

- Die vorgeschlagene Maßnahme zur Verbesserung der Kommunikationskultur öffentlicher Verwaltung (c) wurde von der Anzuhörenden der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sehr begrüßt. Die Anzuhörende unterstützte das Vorhaben, die Kommunikationskultur und Sprachvielfalt in öffentlichen Verwaltungen weiterzuentwickeln, da es von Bedeutung sei, zu reflektieren, wie auf verschiedenen Hierarchieebenen, auf kommunaler und Landesebene mit Menschen verhandelt werde, deren Sprache in den Anlaufstellen nicht gesprochen wird?²⁹³⁰
- **„Personal/ Aus- und Fortbildung“²⁹³¹:**
 - a) **„Obligatorische Aus- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten zur kulturellen Sensibilisierung. Wichtig sind Fortbildungsangebote und Inhalte zu menschenrechtlichen Verpflichtungen, zu Diskriminierungsschutz, Diversity- und Antirassismus-Trainings, interkulturelle Kompetenzen, Empathie, Toleranz, Rollendistanz und Ambiguitätstoleranz, sowie spezielle Schulungsmaßnahmen**

Bewerbungen zu Beginn eines Anstellungsverfahrens nur einen sehr begrenzten Anteil an der Erhöhung der Quote haben können. Wir denken zudem, dass es nicht ausreichend ist, spezielle Arbeitsgruppen oder Gremien einzurichten oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund einzustellen, die dann für die ‚Integrationsfragen und -probleme‘ zuständig sind. Notwendig ist vielmehr ein gesteuerter und geplanter Prozess der Organisationsentwicklung, der alle Bereiche, Abteilungen und Aufgabengebiete umfasst. Ein derartiger Prozess benötigt Zeit, finanzielle Ressourcen, aber vor allem auch die Bereitschaft von Vorgesetzten, Personalentscheidern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Arbeit auf den Prüfstand zu stellen. Insofern halten wir es für notwendig, alle Antidiskriminierungsfunktionen zu bündeln, um jeglicher Form der Diskriminierung im Ansatz zu begegnen. Dafür müssen finanzielle und personelle Ressourcen geschaffen bzw. ausgebaut werden, damit sich die zuständigen Personen diesem Thema vollumfänglich widmen können“ (ebd.).

²⁹²⁹ *Zuschrift 6/2479, S. 4.*

²⁹³⁰ *Protokoll 21. Sitzung, S. 17. Die Anzuhörende berichtete ein praktisches Beispiel zur Überwindung von Sprach- und Kommunikationsbarrieren aus Berlin. Die Dolmetscher*innenorganisation „Triaphon“ vermittele sprachlich insbesondere im Gesundheitsbereich, aber auch über diesen Teilbereich hinaus. Die Anzuhörende betonte die Wichtigkeit solcher Möglichkeiten der Sprachvermittlung, außerdem gehöre es zum Standard eines modernen Landes, das durch Vielfalt gekennzeichnet sei, dass es Stellen gebe, die angerufen werden können, um zu vermitteln, auch um Probleme und um Konflikte von vornherein verhindern zu können (vgl. ebd., S. 17 f.).*

²⁹³¹ *Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.*

für Personen[,] die häufig mit Geflüchteten zu tun haben. Evaluation dieser Fortbildungsmaßnahmen.²⁹³²

- b) „Antidiskriminierungs-, antirassistische und interkulturelle Kompetenzen von Mitarbeiter*innen sollten beförderungsrelevant werden.“**²⁹³³
- c) „Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Verwaltungsangestellte und -beamt*innen.“**²⁹³⁴
- Zu diesem Themenkomplex führte der Anzuhörende des tbb in seiner mündlichen Stellungnahme aus, dass es vorstellbar wäre, die kritische Bearbeitung der Themen Rassismus und Diskriminierung in die Weiterbildungsmaßnahmen des öffentlichen Dienstes an entsprechender Stelle und mit entsprechender Wertigkeit zu integrieren.²⁹³⁵
 - In seiner schriftlichen Stellungnahme ergänzte der tbb, dass Fortbildungen zu den genannten Themen für „Verwaltungsmitarbeiter, die mit Geflüchteten zu tun haben, [...] bereits jetzt selbstverständlich sein (siehe Rahmenleitlinie Permanent) [sollten]“²⁹³⁶ Außerdem setze sich der tbb seit Jahren für verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote für Führungskräfte ein, die die vielfältigen Facetten von Diskriminierungsphänomenen zum Thema hätten.²⁹³⁷
 - Der tbb schätzte den Maßnahmenvorschlag b) in seiner schriftlichen Stellungnahme so ein: „Für Beförderungen im öffentlichen Dienst gilt die Bestenauslese. Antidiskriminierungs-, antirassistische und interkulturelle Kompetenzen spielen bei der Beurteilung bereits jetzt eine Rolle und sind somit beförderungsrelevant, wenn sie in der Stellenanforderung enthalten sind. Für Stellen im öffentlichen Dienst, für die diese Kompetenzen nicht relevant sind, dürfen sie auch für eventuelle Beförderungen nicht einbezogen werden. Eine Einschätzung dieser Kompetenzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die auf solchen Stellen tätig sind, ist objektiv ausgeschlossen.“²⁹³⁸

²⁹³² Ebd.

²⁹³³ Ebd., S. 3.

²⁹³⁴ Ebd.

²⁹³⁵ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 25. Der Anzuhörende betonte nochmals diesen Aspekt: „...es ist eine Selbstverständlichkeit, sich zu den Werten des Grundgesetzes zu bekennen, gegen Rassismus, gegen Diskriminierung zu sein, wenn ich im öffentlichen Dienst arbeite. Darüber müssen wir überhaupt nicht reden. Natürlich, wie in jeder Berufsgruppe gibt es auch bei uns schwarze Schafe, das ist nun mal so. Aber das ist nicht das zentrale Thema, was uns in dem Fall praktisch bewegen muss. So, wie [die Anzuhörende von ECRI] gesagt hat, es gibt eben diese typische Sicht, dass Einwanderer potenzielle Tatverdächtige sind. Das ist eine Angelegenheit – diesbezüglich habe ich durchaus die Möglichkeit im Rahmen von Diskussionen, in Weiterbildungsveranstaltungen darauf einzugehen. Dass das nicht der Fall ist, das wissen wir alle und das wird auch von niemandem abgestritten“ (ebd., S. 26).

²⁹³⁶ Zuzuschrift 6/2479, S. 4.

²⁹³⁷ Vgl. ebd., S. 4.

²⁹³⁸ Ebd.

- **„Unterstützung von Betroffenengruppen und Selbstorganisationen“²⁹³⁹:**
 - a) **„Ein verstetigtes und strukturell gefördertes Empowerment von Betroffenen-
gruppen in Bezug auf die eigenen Rechte, [sic] sowie Unterstützungsangebote
und Anlaufstellen.“²⁹⁴⁰**
 - b) **„Verbessert[e] Standards bei der Unterbringung von Geflüchteten in Erstauf-
nahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften durch eine Überarbeitung der
ThürGUSVO hinsichtlich transparenter Qualitätsstandards und von Gewalt-
schutzkonzepten.“²⁹⁴¹**
 - Die Anzuhörende von ECRI begrüßte diesen avisierten Maßnahmenkomplex. Die
Stärkung der Zivilgesellschaft sei sehr wichtig und müsse „natürlich überall beginnen,
besonders in den Schulen“.²⁹⁴²
 - Weitere Empfehlungen von ECRI: Mit Blick auf verbesserte Teilhabechancen berich-
tete die Anzuhörende ein Beispiel aus Berlin, wo es so etwas wie einen Landesmigra-
tionsrat gebe, in dem sich NGOs verstärkt aus Einwander*innen oder Deutschen mit
anderen kulturellen Wurzeln zusammensetzten. Dieser Landesmigrationsrat tage
drei- bis viermal im Jahr. Das Zusammenkommen und gemeinsame Besprechen von
Problemen zwischen der Verwaltung und den Vertreter*innen der NGOs sei sehr
wirksam.²⁹⁴³ Dieses Format könne man gut organisieren und es verursache auch kei-
ne gesonderten Kosten, sondern koste nur etwas Arbeitszeit. Die Anzuhörende von
ECRI führte weiter aus, dass man auch runde Tische zum gegenseitigen Austausch
organisieren könne. Dies führe oft zu guten Ergebnissen, weil diese Gesprächsange-
bote das gegenseitige Kennenlernen fördern und bei Bedarf nach schneller Hilfe
Möglichkeiten der Hilfestellung aufzeigen. Jedoch müssten die NGOs unterstützt
werden, dafür gebe es einen Integrationsbeauftragten.²⁹⁴⁴
 - Der tbb betonte in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass es im Interesse des so-
zialen Friedens sei, für alle betroffenen Gruppen angemessene Mindeststandards,

²⁹³⁹ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁹⁴⁰ Ebd.

²⁹⁴¹ Ebd.

²⁹⁴² Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 19. Hinsichtlich dieses Aspekts werden in der ECRI-Broschüre zu „Combating Racism and Discrimination in and through Education“ – Nr. 10 detaillierte Empfehlungen gegeben. Vgl. Zuschrift 6/2520, Anlage 3.

²⁹⁴³ Vgl. ebd., S. 24.

²⁹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 24. Die Anzuhörende berichtete von einer weiteren Maßnahme aus Berlin, die sie als Ausländerbeauftragte konzipiert und umgesetzt habe: „Eine meiner ersten Maßnahmen, als ich in Berlin – damals hieß es noch – Ausländerbeauftragte wurde, war zu überlegen, wie kann ich die Leute überhaupt aus den Familien rausholen. Die brauchen ja Netze, die müssen auch miteinander kommunizieren können und die haben ein Bedürfnis auch über die Familienbande – in vielerlei Hinsicht kann man das ja so sagen – hinaus wieder in die Öffentlichkeit zu kommen. Da sind Vereinsgründungen, Anlaufstellen ganz wichtig, aber dazu brauchen sie natürlich etwas Geld, dazu brauchen sie mindestens eine oder zwei Stellen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden und wo sie dann auch sich selbst organisieren, wo sie selbst kleine Anlaufstellen bieten und wo sie in die Gesellschaft hineinkommen, also angefragt werden, sich äußern können, in so einen Landesmigrationsbeirat gewählt werden. So ein Programm finde ich außerordentlich wichtig, das kostet nicht zig Millionen, das kostet etwas, aber es bringt auch viel, weil es die Menschen wieder in die Öffentlichkeit bringt, in eine politische Öffentlichkeit aber auch in eine gesellschaftliche Öffentlichkeit. Das ist, wie gesagt, sehr wichtig. Ich denke, dass diese Art von Teilnahmemöglichkeiten wichtig sind“ (ebd., S. 24 f.).

Unterstützungsangebote und Anlaufstellen zu schaffen. „Verbesserte Standards bei der Unterbringung von Geflüchteten...‘ [sei] als problematische Fokussierung auf eine einzelne betroffene soziale Gruppe zu sehen.“²⁹⁴⁵

• **„Umgang mit außerbehördlichen Akteuren“**²⁹⁴⁶:

- a) **„Die Verknüpfung öffentlicher Auftragsvergaben an die Akzeptanz der deutschen Antidiskriminierungspolitik, z.B. durch das Bekenntnis zur Inklusion und Integration, durch das Unterzeichnen der ‚Charta der Vielfalt‘ oder das Anwenden anonymisierter Bewerbungsverfahren.“**²⁹⁴⁷
- b) **„Verankerung einer Antidiskriminierungsklausel im öffentlichen Zuwendungswesen (vgl. § 23 ThürLHO). Institutionen[,] die die gesellschaftliche Aufgabe der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit wahrnehmen, erhalten im öffentlichen Zuwendungswesen entsprechende Bonuspunkte.“**²⁹⁴⁸
- c) **„Erhöhung der Bekanntheit der ‚Charta der Vielfalt‘ und der ihr zugrunde liegenden Wertvorstellungen durch Werbung bei Behörden und Unternehmen zu deren Umsetzung und Unterzeichnung.“**²⁹⁴⁹
 - Die Anzuhörende von ECRI betonte in der Anhörung die Bedeutung von Verwaltung und Verwaltungsprozessen in einer Gesellschaft, da die Verwaltung im Kontakt zum/*zur Bürger*in stehe, und zu den Bürger*innen dieses Landes gehörten auch diejenigen, die hier zugewandert sind und die sich hier aufhalten.²⁹⁵⁰ Deshalb begrüße ECRI Maßnahmenvorschläge, die die Verbindung von öffentlicher Verwaltung und Stärkung der Zivilgesellschaft unterstützen.²⁹⁵¹
 - Die Anzuhörende von ECRI unterstütze außerdem die in diesem Maßnahmenkomplex formulierten möglichen Maßnahmen zur Stärkung der „Charta der Vielfalt“ in Thüringen. Als weiterführende Ansatzpunkte empfahl die Anzuhörende z.B. auch einen prüfenden Blick auf Landesmediengesetze, ob es da Bestimmungen gebe, die rassistische Äußerungen, Anweisungen, Möglichkeiten ausschließen.²⁹⁵² Außerdem

²⁹⁴⁵ Zuschrift 6/2479, S. 4.

²⁹⁴⁶ Vorlage 6/4881 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 3.

²⁹⁴⁷ Ebd.

²⁹⁴⁸ Ebd.

²⁹⁴⁹ Ebd.

²⁹⁵⁰ Vgl. Protokoll 21. Sitzung, S. 13.

²⁹⁵¹ „Dann auch etwas, was bei Ihnen nach der Verwaltung kommt, nämlich eine starke Zivilgesellschaft: Ohne Zivilgesellschaft wird kein Land, wird keine Gesellschaft eine antirassistische Gesellschaft sein können. Zivilgesellschaft muss Integration wollen, muss auch natürlich zur Migration eine Haltung entwickeln. Da gibt es natürlich unterschiedliche Meinungen. Damit muss man sich auch befassen. Aber Zivilgesellschaft muss einen Grundkonsens zur Einwanderung haben, und zwar zu der qualitativen Einwanderung, aber natürlich auch zur quantitativen Einwanderung. Das ist ein großes politisches Feld. [...] Ich will nur sagen, dass das entscheidend und wichtig ist, um Zivilgesellschaft nicht nur mitzunehmen, sondern um zu sagen, dass es auf sie ankommt. Selbst wenn Verwaltungen wunderbar sind, alle sind tugendhaft und diskriminieren nie bewusst oder unbewusst jemanden, wenn Zivilgesellschaft die Aufnahme von Menschen, die verwundbar sind, nicht will, dann wird sie auch nicht funktionieren. Insofern ist das ein außerordentlich wichtiges Thema“ (Protokoll 21. Sitzung, S. 14).

²⁹⁵² Vgl. ebd., S. 16.

seien Weiterbildungen für Journalist*innen sinnvoll, die die Grundlagen und internationale Rechtsprechung in diesem Bereich vermittelten. „Jedenfalls gehört das zu den Empfehlungen, die wir in unseren ECRI-Berichten an die Länder immer wieder auch vorgeben.“²⁹⁵³

- In seiner schriftlichen Stellungnahme unterstützte auch der tbb Maßnahmenvorschläge zur Erhöhung der Bekanntheit der „Charta der Vielfalt“. „Wie jedoch die ‚Akzeptanz der deutschen Antidiskriminierungspolitik‘ erfasst und mit öffentlichen Auftragsvergaben verknüpft werden soll, ist unverständlich. ‚Gesinnungsschnüffelei‘ widerspricht den Grundwerten unseres Grundgesetzes“²⁹⁵⁴, so der Standpunkt des tbb in dieser Frage. Seine Einschätzung fundierte der tbb mit den Argumenten, dass es schon schwierig sei, öffentliche Auftragsvergaben an die Fakten zur Zahlung bestimmter Löhne in Unternehmen zu knüpfen und dies vor allem auch zu überprüfen. Wenn trotz dieser zu überwindenden Probleme eine Kopplung von Quoten an Auftragsvergaben gefordert würde, solle an alle Gruppen gedacht werden.²⁹⁵⁵ „Gerade die Erfahrung aus Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Unternehmen [zeige], wie schnell ‚Schlupflöcher‘ (hier die Ausgleichsabgabe) genutzt werden und damit Politik ‚fehl‘ gehen [können]“.²⁹⁵⁶

²⁹⁵³ Ebd., S. 16. Die Anzuhörende führte an anderer Stelle im Beratungsverlauf nochmal zur Arbeit von ECRI in Bezug auf Beratung, Unterstützung und Maßnahmenempfehlung der europäischen Länder pointiert aus: „Ich möchte – ich weiß nicht, ob Sie das haben – Sie da natürlich auf die Arbeit von ECRI hinweisen. Wir sind jederzeit – das gehört auch zu ihren Aufgaben – bereit, die Länder zu unterstützen, wenn sie Probleme und Fragen haben, und zwar richtet sich das natürlich vor allem an die Bundesregierung, aber wie in anderen Ländern auch an die Länderregierungen. Das sind die Kurzkarten, die den Aufbau von guten Strukturen thematisieren, das ist die Empfehlung Nummer 2, und Hate Speech und Hate Crime, die Empfehlung Nummer 15, die hier in Kurzform noch mal bearbeitet ist und die Ihnen viele Informationen gibt, also wir sind abhängig. ECRI ist eine Stelle, die in Straßburg sitzt und abhängig ist von dem, was hier vor Ort geschieht. Wir brauchen Ihre Mitarbeit und wir sind gern bereit, da auch auf alles einzugehen, was Sie uns vorlegen“ (Protokoll 21. Sitzung, S. 50). „Establishment and Functioning of Equality Bodies“ – Empfehlung Nr. 2 und „Combating Hate Speech“ – Empfehlung Nr. 15, *Zuschrift 6/2520*, Anlagen 1 und 7.

²⁹⁵⁴ *Zuschrift 6/2479*, S. 5.

²⁹⁵⁵ Vgl. ebd.

²⁹⁵⁶ Ebd.

VI. Kultur und Medien

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zu den Themenfeldern Medien und Öffentlicher Raum sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 170 – 178 und 266 – 270 wiedergegeben. Eine weitere ergänzende Dokumentation findet sich in Band II dieses Berichtes auf den Seiten 119 – 139.

In der 23. Sitzung der Enquetekommission am 12. März 2019 wurden Handlungsempfehlungen im Bereich Kultur und Medien (Vorlage 6/5061) behandelt. Die Kommission bat alle eingeladenen mündlichen und schriftlichen Anzuhörenden zu den folgenden Beobachtungsgesichtspunkten und Maßnahmenvorschlägen Stellung zu nehmen:

a) Beobachtungsgesichtspunkte und Maßnahmenvorschläge:

1. Wahrnehmung von Interventionspflichten bei rassistischen Äußerungen²⁹⁵⁷
2. Rassismuskritische und diskriminierungskritische Sensibilisierung von Journalist*innen in Aus- und Fortbildung²⁹⁵⁸
3. Kompetenzstärkung von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im digitalen Raum hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung²⁹⁵⁹
4. Öffentlichkeitsaufklärung über und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet²⁹⁶⁰
5. Einführung einer intensiveren Medienbildung²⁹⁶¹

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen:

6. „Die Gewährleistung von politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ist verpflichtend (UN-Sozialpakt)“²⁹⁶²
7. „Die Einbindung von Selbstorganisationen in Gremien und eine Problemdefinition aus Betroffenen-Perspektive“²⁹⁶³
8. „Positive Bezüge zur Migrationsgeschichte müssen sichtbar werden, etwa durch Umbenennung öffentlicher Straßen und Plätze“²⁹⁶⁴
9. „Es braucht strukturelle Veränderung in Bezug auf Bilder in den Medien“²⁹⁶⁵

²⁹⁵⁷ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁵⁸ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁵⁹ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁶⁰ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁶¹ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁶² Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁶³ Ebd.

²⁹⁶⁴ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

10. „Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit soll einer Bewertung unterzogen und auf Grundlage dieser Bewertung gemeinsam mit entsprechenden Communities ggf. an einem Ausbau gearbeitet werden.“²⁹⁶⁶
11. „Einführung einer Regelfinanzierung von Kosten für Dolmetscher*innen (in allen Bereichen)“²⁹⁶⁷
12. „Der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik der Europäischen Kommission (auch gefordert von ECRI & OSZE) muss fortentwickelt werden. Die Berufsgruppen und die Medienorganisationen müssen diesen Kodex annehmen.“²⁹⁶⁸
13. „Bekanntmachung der Charta der Vielfalt“²⁹⁶⁹
14. „Repräsentation von Selbstorganisationen im Rundfunkrat“²⁹⁷⁰
15. „Qualifizierungsprogramm durch Fortbildungen zu Rassismus, Sexismus und weiteren Formen von Diskriminierungen in Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaften“²⁹⁷¹
16. „Förderung Landesprogramme/Entwicklung nachhaltiger Strategien und Konzepte gegen öffentliche Hate Speech unter Einbeziehung entsprechender Communities“²⁹⁷²
17. „Anerkennung als Minderheiten und Anerkennung der politischen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen Leistungen (z.B. Roma)“²⁹⁷³
18. „Leicht zugänglich gemacht werden müssen Informationsangebote über die Rechtslage und Hilfsangebote für Betroffene von Hate Speech. Dies gilt ebenso für Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit digitaler demokratischer Debattenkultur, Quellenrecherche und Informationspraxis.“²⁹⁷⁴
19. „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen.“²⁹⁷⁵
20. „Förderung eines viel engeren Zusammengehens (bspw. über regelmäßige gemeinsame Tagungen und Veranstaltung[en] und aktiver wissenschaftlicher Begleitung in Abstimmung mit Medien/Medienschaffenden) zwischen Journalismus als Profession und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Beratungsgremien.“²⁹⁷⁶
21. „Entwicklung und Förderung eines wissenschaftlichen Media Accountability Systems, einer permanenten und kritischen Programmbegleitung mit konkreten Programmen/Outputs sowie empirischen Content-Analysen und Rezeptions- und Publikumsbefragungen.“²⁹⁷⁷
22. „Beauftragung wissenschaftlicher Begleitung öffentlich-rechtlicher Medien.“²⁹⁷⁸
23. Ausbau der multilingualen Angebote der öffentlich-rechtlichen Medien. Dies betrifft sowohl Menschen mit Migrationshintergrund als auch anerkannte nationale Minderheiten wie die Sint*ezza und Rom*nja.“²⁹⁷⁹
24. „Prüfung der Implementierung der digitalisierenden Dynamik, inklusive Algorithmen.“²⁹⁸⁰

²⁹⁶⁵ Ebd.

²⁹⁶⁶ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁶⁷ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁶⁸ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁶⁹ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁷⁰ Ebd.

²⁹⁷¹ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁷² Ebd., S. 2.

²⁹⁷³ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁷⁴ Ebd.

²⁹⁷⁵ Ebd.

²⁹⁷⁶ Ebd.

²⁹⁷⁷ Ebd.

²⁹⁷⁸ Ebd.

²⁹⁷⁹ Ebd.

²⁹⁸⁰ Ebd.

25. „Etablierung einer Service- und Koordinierungsstelle für Diversität im Kulturbereich (Aufgaben: Beratung, Koordinierung, Vernetzung, Weiterbildung).“²⁹⁸¹
26. „Parlamentarische Erstellung eines Diversitätskonzepts für den Kulturbereich.“²⁹⁸²
27. „Entwicklung von Diversitäts- und Gleichstellungsplänen mit konkreten Maßnahmen [sic] Einrichtungen mit öffentlicher Förderung in den Bereichen Personal, Programm, Publikum und Zugänge.“²⁹⁸³
28. „Berufung der Leitung von Kultureinrichtungen, Diversifizierung des Personals in Kulturinstitutionen.“²⁹⁸⁴
29. „Anpassung und Aufnahme der Organisationsentwicklungsmaßnahmen aus ‚Handlungsoptionen zur Diversifizierung des Berliner Kultursektors‘ für Einrichtungen mit öffentlicher Förderung.“²⁹⁸⁵
30. „Entwicklung prozessbegleitender Maßnahmen, die den aktuellen ‚state of diversity‘ sowie relevante Abschluss- und Förderkategorien durch Forschung und Benchmarking herausarbeiten.“²⁹⁸⁶

Im Folgenden werden die Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Anhörung dargelegt und anschließend die Handlungsempfehlungen der Kommissionsmitglieder sowie die ergänzenden Hinweise von Anzuhörenden stichpunktartig aufgeführt.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden acht Anzuhörende mündlich geladen und neun schriftliche Stellungnahmen erbeten. Drei mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Fünf schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

a) Beobachtungsgesichtspunkte und Maßnahmenvorschläge

Zu 1. Wahrnehmung von Interventionspflichten bei rassistischen Äußerungen²⁹⁸⁷

Zu diesem Beobachtungsgesichtspunkt fragten Kommissionsmitglieder, (1) wie „rassistische Äußerungen im politischen Raum und im öffentlichen Leben kontinuierlich und entschieden entgegengetreten und sanktioniert werden“ könnten sowie (2) welche „Erfahrungen in diesem Themenbereich [gemacht worden sind] und welche Maßnahmen [...] ergänzt werden“ könnten.²⁹⁸⁸

²⁹⁸¹ Ebd.

²⁹⁸² Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁸³ Ebd.

²⁹⁸⁴ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁸⁵ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁸⁶ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

²⁹⁸⁷ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU); Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S.1.

²⁹⁸⁸ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

Des Weiteren schlugen Kommissionsmitglieder die folgende Maßnahme vor: „Wahrnehmung der Interventionspflicht: Rassistischen Äußerungen im politischen und öffentlichen Raum ist beständig und entschieden entgegenzutreten. Ebenfalls wichtig ist eine Sanktionierung. Staatliche Akteur*innen müssen sich gegen Rassismus äußern.“²⁹⁸⁹

Das Institut für Medienverantwortung stimmte zu, dass man öffentliche Stellungnahmen angesehener Persönlichkeiten gegen Rassismus und Diskriminierung brauche. Dabei müsse aber darauf geachtet werden, dass man nicht „auf jede noch so strategische Einlassung“ reagiere: „Die Eigenschaft von Sprache, nämlich das Aufgreifen und Antworten als Relevanz-Zuschreibung (sic!) zu deuten, muss immer kritisch mitreflektiert werden. Insofern sollten Konzepte zum sog. Counterspeech dringend evaluiert werden.“²⁹⁹⁰

Die Thüringer Landesmedienanstalt äußerte sich – vor allem auf Hassrede im Internet Bezug nehmend – umfangreich zu diesem Beobachtungsgesichtspunkt und Maßnahmenvorschlag. Hassrede gehe zwar nur von Einzelnen aus, habe sich aber zu einem die Meinungsvielfalt bedrohenden gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt. Sowohl durch die Einstufung als Bagatelldelikte als auch durch Verweise auf die geltende Rechtsprechung würden derartige Straftaten zurückhaltend verfolgt.²⁹⁹¹

„Gerade im Bereich der Volksverhetzung werden Äußerungsdelikte nicht so oft verfolgt und geahndet, wie das aus Sicht der Betroffenen wünschenswert wäre. In den Landesmedienanstalten sind wir der Auffassung, dass wir die Verletzung zentraler Rechtsgüter im Netz nicht tolerieren dürfen und rechtswidrige Inhalte im Netz konsequent verfolgen und bekämpfen müssen.“²⁹⁹²

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz habe hierzu eine wichtige Diskussion angestoßen und Ansätze hervorgebracht, „die weiter verfolgt und weiter entwickelt werden sollten“.²⁹⁹³ Problematisch an diesem Gesetz sei, dass es beim Thema Hassrede die Hassredner*innen nicht adressiere. Anstatt entsprechende Äußerungen anonym und kommentarlos zu löschen, sollten die Verursacher*innen durch Strafverfahren, Bußgelder sowie Untersagungen oder Beanstandungen verantwortlich gemacht werden, um eine präventive Wirkung zu erzielen und das Unrechtsbewusstsein zu befördern.²⁹⁹⁴ „Ohne diese Einsicht sowie gegebenenfalls regulatorische Maßnahmen wird sich das Problem Hassrede im Internet nicht lösen lassen.“²⁹⁹⁵

²⁹⁸⁹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²⁹⁹⁰ Zuschrift 6/2689, S. 2.

²⁹⁹¹ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 4.

²⁹⁹² Ebd.

²⁹⁹³ Ebd. „Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hat dazu eine wichtige Diskussion angestoßen. Das ist richtig und wichtig: Soziale Netzwerke sind durch geeignete Regelungen zur Verantwortlichkeit von Plattformen bzw. Intermediären stärker in die Pflicht zu nehmen – ohne jedoch die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Beiträgen allein privaten Unternehmen zu überlassen. Unabhängig von der umstrittenen Gesetzgebungskompetenz sind regelmäßige Berichtspflichten zum Beschwerdemanagement in sozialen Netzwerken sowie die Benennung inländischer Zustellungsbevollmächtigter richtige Ansätze, die weiter verfolgt und weiter entwickelt werden sollten“ (ebd.).

²⁹⁹⁴ Vgl. ebd.

²⁹⁹⁵ Ebd.

Die Medienanstalten kooperierten unter dem Motto „Verfolgen statt nur Löschen“ mit den Strafverfolgungsbehörden, Medienhäusern und Plattformen, um die Rechtsdurchsetzung im Internet zu befördern. Obwohl Thüringen auf einem guten Weg sei, bedürfe es jedoch klarer Zuständigkeiten, Ansprechpartner*innen und effizienter Verfahrensabläufe bei der Erstattung von Anzeigen. Zudem müsse die Zusammenarbeit vertrauensvoll gestaltet, die Grenzen zwischen freier Meinungsäußerung und strafbarer Aussagen klarer definiert und Parallelverfahren vermieden werden.²⁹⁹⁶

Wenn nicht erreicht werden könnte, dass Plattformen und Netzwerke bei Delikten Daten herausgeben oder löschen, seien „notfalls entsprechende Auskunft- oder Löschverpflichtungen gesetzlich zu verankern“.²⁹⁹⁷ Zudem biete die Indizierung jugendgefährdender Inhalte eine Möglichkeit, die Verbreitung rassistischer und diskriminierender Inhalte jenseits strafverfolgender Maßnahmen zu verringern. „Deshalb sollten jugendgefährdende Angebote von der BPjM [Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien] schneller und konsequenter indiziert werden.“²⁹⁹⁸

In der öffentlichen Anhörung wurde nach Verbesserungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit von Medien und Strafverfolgungsbehörden beim Anzeigeverfahren gegen Hassrede gefragt. Der Vertreter des Mediendienstes Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher betonte die Bedeutung des Strafrechts, um gegen Hassrede und Volksverhetzung im Internet vorzugehen. Gleichwohl gebe es im Internet auch rechtsfreie Räume. Dies liege u.a. an der zuweilen juristisch unklaren Grenze zwischen einer legitimen Meinungsäußerung und einem Äußerungsdelikt, wie das Beispiel Thilo Sarrazin gezeigt habe.²⁹⁹⁹ „Selbst wenn man es juristisch klärt, ist damit noch nicht unbedingt gesellschaftlich viel gewonnen. [...] Wenn das Bewusstsein nicht da ist, wo Volksverhetzung anfängt, warum das problematisch ist, warum das rassistisch ist, was eine Person sagt, dann nützt so ein Gerichtsurteil nur bedingt etwas.“³⁰⁰⁰ Deshalb sprach er sich für zwei Dinge aus. Zum einen sollte der Straftatbestand der Volksverhetzung klarer definiert werden. Zum anderen, und dies sei noch wichtiger, müsste man im Rahmen der politischen Bildung und der Förderung von Medienkompetenz grundsätzliche Fragen des gesellschaftlichen Miteinanders diskutieren.³⁰⁰¹

Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH berichtete über Erfahrungen mit Anzeigen von Hassrede im Internet. Ein*e Redakteur*in müsse sehr schnell entscheiden, ob es sich bei einem Beitrag um eine strafrechtlich verfolgbare Aussage handelt, was für diesen – zumal als Nicht-Jurist – en passant schwierig sei. Oft lösche man daher – auch aus Zeitnot – ent-

²⁹⁹⁶ Vgl. ebd., S. 4 f.

²⁹⁹⁷ Ebd., S. 5.

²⁹⁹⁸ Ebd.

²⁹⁹⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 26.

³⁰⁰⁰ Ebd., S. 26 f.

³⁰⁰¹ Vgl. ebd., S. 27.

sprechende Beiträge, um sich nicht in juristische Grauzonen zu begeben und gesetzeskonform zu bleiben.³⁰⁰²

Anzeige zu erstatten, sei zudem „relativ kompliziert“³⁰⁰³. In einer Mappe müssten Screenshots und Formblätter zusammengestellt werden, um unter anderem Thema und Uhrzeit zu dokumentieren. Diese Dokumentation werde dann über die eigenen Jurist*innen an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet.³⁰⁰⁴ „[W]ir haben ganz viele Fälle, wo wir wegen Dingen Anzeige erstattet haben, die irgendwie bei uns in den Foren stehen, [...] die dann eben eingestellt worden ist“.³⁰⁰⁵ Auch solche Erfahrungen, so sie mehrfach gemacht würden, führten dazu, eher zu löschen als anzuzeigen.

Hier seien zwei Verbesserungen ratsam: Zum einen könnte es die Arbeit von Redakteur*innen erleichtern, wenn sie – wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen – entsprechende Äußerungen unkompliziert zur Anzeigeprüfung an die Staatsanwaltschaft per E-Mail senden könnten.³⁰⁰⁶ Zum anderen würde es vermutlich oft schon reichen, wenn die sich rassistisch oder diskriminierend Äußernden ein Feedback bekämen, dass sie eine Grenze überschritten haben.³⁰⁰⁷

Aus der Diskussion in der öffentlichen Anhörung ergab sich die Frage, welchen Einfluss Clickbaiting³⁰⁰⁸ auf Hassreden habe. Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH führte aus, dass der Werbeumsatz von Medien im Internet maßgeblich mithilfe sozialer Netzwerke wie Facebook oder Instagram erwirtschaftet werde. „Darum kommen Sie nicht herum, weil Ihnen sonst ein maßgeblicher Traffic fehlt, ohne den Sie Ihre Kosten nicht im Griff haben werden.“³⁰⁰⁹ Inzwischen überlege man sogar schon, Diskussions- beziehungsweise Kommentarforen auf den eigenen Internetpräsenzen abzuschaffen, so sehr hätten sich die Diskussionen in die sozialen Netzwerke verlagert.³⁰¹⁰ In diesem Zusammenhang müsse Clickbaiting immer auch als Gratwanderung betrachtet werden:

„Man kann es sich einfach machen und wirklich massiv Clickbaiting machen und dadurch dann Klicks generieren, weil die Leute draufklicken, und mache ich die Überschriften so, dass sie vielleicht in das Schema von gewissen Ansichten reinfallen und die klicken dann garantiert drauf. Das möchten wir nicht, andererseits jetzt zu sagen, wir verzichten komplett auf Clickbaiting, wäre auch eine Lüge. Ich glaube, wahrscheinlich die meisten Medien ver-

³⁰⁰² Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 27 f.

³⁰⁰³ Ebd., S. 28.

³⁰⁰⁴ Vgl. ebd., S. 28, 49.

³⁰⁰⁵ Vgl. ebd., S. 27.

³⁰⁰⁶ Vgl. ebd., S. 28.

³⁰⁰⁷ Vgl. ebd., S. 50.

³⁰⁰⁸ „Clickbaiting“ definiert das Merriam-Webster Online-Wörterbuch als „etwas (wie z. B. eine Überschrift), das die Leser*in dazu bringen möchte, auf einen Hyperlink zu klicken, insbesondere wenn der Link zu einem Inhalt von zweifelhaftem Wert oder Interesse führt“ (eigene Übersetzung). „clickbait“, in: merriam-webster.com (ohne Datum), <https://www.merriam-webster.com/dictionary/clickbait> (Abruf am 8. Mai 2019).

³⁰⁰⁹ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 48.

³⁰¹⁰ Vgl. ebd., S. 49.

zichten nicht komplett darauf. Die Frage ist immer: Wie radikal machen Sie es? Ich habe keine allgemeine Lösung dafür.“³⁰¹¹

Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher verwies darauf, dass sich die Medien durch die zunehmende Digitalisierung und Ökonomisierung in einer Krise befinden würden. Manche Medien würden der Krise mit Clickbaiting begegnen.³⁰¹² „Umso wichtiger finde ich einen gut funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Gegengewicht, nur ist der auch nicht ganz frei von solchen Erwägungen bezüglich der Quoten.“³⁰¹³ Angesichts des medialen Strukturwandels stelle sich die Frage, wie qualitativ hochwertiger Journalismus künftig finanzierbar sei. Dies sei wichtig, damit dieser nicht finanzkräftigen Interessengruppen überlassen bliebe.³⁰¹⁴

Zu 2. Rassismuskritische und diskriminierungskritische Sensibilisierung von Journalist*innen in Aus- und Fortbildung³⁰¹⁵

Kommissionsmitglieder baten die Anzuhörenden zum Maßnahmenvorschlag einer „[r]assismus- und diskriminierungssensible[n] Aus- und Fortbildung von Journalist*innen“³⁰¹⁶ vier Beobachtungsgesichtspunkte in Ihren Stellungnahmen zu beachten:

- „Wie wird die Sensibilisierung von Journalisten in der Aus- und Fortbildung im Umgang mit Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung behandelt?“
- Wird ihrer Meinung nach der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik von den Berufsgruppen und den Medienorganisationen angenommen?
- Wie sollte der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik fortentwickelt werden?
- Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“³⁰¹⁷

Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher erinnerte daran, dass der Pressekodex historisch begründet sei. Die Nationalsozialisten hätten stets besonderen Wert auf die Nennung der Religionszugehörigkeit von Straftäter*innen gelegt.³⁰¹⁸ Da man dies in einer demokratischen Gesellschaft vermeiden sollte, gebe der Pressekodex Orientierung: „Ich erwarte einfach von Journalisten, dass sie sich dessen bewusst sind, dass sie mit ihrer Berichterstattung auch unfreiwillig manchmal dazu

³⁰¹¹ Ebd.

³⁰¹² Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 50.

³⁰¹³ Ebd.

³⁰¹⁴ Vgl. ebd.

³⁰¹⁵ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰¹⁶ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰¹⁷ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁰¹⁸ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 16.

beitragen, Klischees oder Stereotype zu verfestigen. Dass sollten wir [Journalist*innen] nicht tun, darüber sollten wir uns bewusst sein.“³⁰¹⁹

Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH berichtete, der Pressekodex beinhalte vom Deutschen Presserat verabschiedete Verhaltensregeln, zu denen sich die Medien selbst verpflichteten. Neben den Aspekten „Schutz der Ehre“ und „Religion/Weltanschauung“ sei für die Kommission vor allem der Abschnitt über „Diskriminierung“ bedeutsam.³⁰²⁰ Die Bestimmungen zum Umgang mit Diskriminierung habe man in den vergangenen Jahren kontrovers diskutiert.

„Es hat sich dann auf die Frage verkürzt, ob man im Falle von Straftaten auf die Nationalität und ethnische Zugehörigkeit oder auch religiöse Zugehörigkeit von Verdächtigen und Straftätern hinweisen soll. In der Vergangenheit wurde darauf verzichtet, es war eigentlich gesetzte Praxis in allen deutschen Medien [...]. Das hat sich ein bisschen im Zuge der letzten Jahre und der Debatten der letzten Jahre geändert [...]. Als Journalist ist das nicht so ganz einfach, das auseinanderzuhalten und den richtigen Weg da zu finden, weil wir im Prinzip immer von beiden Seiten [Befürworter*innen und Gegner*innen der Nennung religiöser, ethnischer oder nationaler Hintergründe] in der Kritik stehen. [...] Das ist ein sehr schmaler Grat, den alle Medien und wir [Journalist*innen] da gehen müssen und ich glaube da gibt es immer nur Einzelfallentscheidungen und keine generelle Entscheidung.“³⁰²¹

Die Mediengruppe Thüringen GmbH hielt fest, dass die Vermittlung des Pressekodexes fester Bestandteil der journalistischen Ausbildung sei und die sich selbst verpflichtenden Medien auf dessen Einhaltung achteten. Grundsätzlich wies das Unternehmen darauf hin, dass sich Medien aufgrund der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit weder zu Handlungen noch Unterlassungen verpflichten lassen würden. Gleichwohl begrüßte es Diskussionen, die Veränderungen und Verbesserungen beabsichtigten.³⁰²²

Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete, dass „Stereotype, verzerrte Medienbilder, Rassismus und Diskriminierung [...] eine große Bedeutung im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden sowie für deren qualitätsorientiertes Wirken in einer freiheitli-

³⁰¹⁹ Ebd.

³⁰²⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 10 f. Im Pressekodex lauten die Punkte im Wortlaut:

„Ziffer 9 – Schutz der Ehre[:] Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.“

„Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte[:] Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.“

„Ziffer 12 – Diskriminierung[:] Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten (gültig seit 22.03.2017)

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“ Der Deutsche Presserat (ohne Datum): Der Pressekodex, in: presserat.de, <https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/#panel-undefined> (Abruf jeweils am 9. Mai 2019; Hervorhebung im Original). Siehe auch Der Deutsche Presserat (ohne Datum): Praxis-Leitsätze Richtlinie 12.1 des Pressekodex, in: presserat.de, https://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex_Leitsaetze_RL12.1.pdf (Abruf am 9. Mai 2019).

³⁰²¹ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 11.

³⁰²² Vgl. ebd., S. 11 f.

chen Mediendemokratie“ hätten.³⁰²³ Entsprechende Inhalte würden in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesmedienanstalt Eingang finden, „auch wenn sie diese Themenbereiche nur streifen“.³⁰²⁴ Zudem seien zur besseren Umsetzung der avisierten Initiative „Verfolgen statt nur Löschen – Rechtsdurchsetzung im Internet“ Fortbildungen für Onlineredakteur*innen und Journalist*innen geplant.³⁰²⁵ Hierbei könne man auf Schulungsmaterialien der Nordrhein-Westfälischen Landesmedienanstalt zurückgreifen. Auch mit der Auslobung von Preisen könne man qualitative und inhaltliche Impulse setzen.³⁰²⁶ Des Weiteren berichtete die Landesmedienanstalt über ihre Sorge, wie sich der Umgang mit Journalist*innen verschlechtert habe: „Aktuell bereitet uns jedoch größere Sorgen, das Journalisten im Moment selbst Zielscheibe von Hass und Gewalt sind“.³⁰²⁷

Ein weiterer Problemkontext bestehe, so die Landesmedienanstalt, bei der freiwilligen Selbstkontrolle hinsichtlich des Jugendmedienschutzes. Zwar gebe es die Freiwillige Selbstkontrolle Medien, der zurzeit 40 Mitglieder – etwa private TV-Anbieter, Streaming- und Video-on-Demand-Portale, Netzbetreiber, Provider, Internetplattformen und Suchmaschinen – angehörten, jedoch seien dort Anbieter problematischer Inhalte nicht vertreten. Zudem sei „nicht erkennbar, welchen Beitrag die Freiwillige Selbstkontrolle und ihre Mitglieder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den vielfältigen neuen Gefährdungen und Risiken in ihren Diensten, Plattformen und Netzwerken leisten“.³⁰²⁸ Diese Anbieter seien daher „gefordert, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und sich mit eigenen Ansätzen und Lösungsvorschläge zur Eindämmung von Hass, Extremismus und Mobbing sowie zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten im Netz einzubringen“.³⁰²⁹

Das MDR-Landesfunkhaus Erfurt berichtete, dass es zur Sensibilisierung gegenüber Rassismus und Diskriminierung regelmäßig Fortbildungen, Seminar und Workshops anbiete³⁰³⁰ und sich für eine „diskriminierungsfreie[...] Kommunikation in den digitalen Medien“ einsetze.³⁰³¹

³⁰²³ *Zuschrift 6/2874*, S. 8.

³⁰²⁴ *Ebd.*

³⁰²⁵ *Vgl. ebd.* „Nachhaltige Strategien und Konzepte, Verhaltenskodizes sowie Informations- und Hilfsangebote für Betroffene sind wichtige Maßnahmen im Umgang mit Hate Speech und ihren Folgen. Das Ausmaß an Hass, Mobbing und Gewalt im Netz ist jedoch Beleg dafür, dass sich die Probleme des Internets mit Netiquette, Selbstkontrolle, freundlichen Hinweisen, Meldebuttons oder auch dem kommentarlosen Löschen von Inhalten allein leider nicht lösen lassen. Die Medienanstalten setzen daher auf eine konsequente Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen im Netz. Dabei geht es nicht allein um Bestrafung, sondern vor allem um Abschreckung und die Verhinderung künftiger Rechtsverstöße. Das Risiko, dass ein Verstoß gegen geltendes Recht entdeckt, verfolgt und geahndet wird, soll verhindern, dass gegen geltendes Recht verstoßen wird (Generalprävention)“ (*ebd.*, S. 7).

³⁰²⁶ *Vgl. ebd.* Beispiel hierfür seien thematische Sonderpreise des Rundfunkpreises Mitteldeutschlands etwa zu Extremismus, Demokratie, Europa oder Heimat (*vgl. ebd.*).

³⁰²⁷ *Ebd.*

³⁰²⁸ *Ebd.*, S. 7.

³⁰²⁹ *Ebd.*

³⁰³⁰ *Vgl. Zuschrift 6/2697*, S. 3. Zu den Veranstaltungsthemen siehe *ebd.*

³⁰³¹ *Ebd.*, S. 4. In Paragraph 8 des MDR-Staatsvertrages sei Antidiskriminierung verankert. Die Regelung diene als Grundlage für eine strukturell wie inhaltlich diskriminierungsfreie Arbeit. Außerdem sicherten dies die betrieblichen Beauftragten (*vgl. ebd.*, S. 1 f.).

Für Professor Hafez von der Universität Erfurt war die Einführung aber auch Intensivierung einer rassismus- und diskriminierungssensiblen Aus- und Fortbildung von Journalist*innen „von großer Bedeutung, um [...] Probleme des manifesten, latenten und strukturellen Rassismus in den Medien in den Griff zu bekommen“³⁰³². Entsprechende Inhalte zählten bisher nicht zu den zentralen Aus- und Fortbildungsgegenständen. „Man kann nur an Journalistenschulen, -akademien sowie an Institutionen der betrieblichen Ausbildung (Volontariat) appellieren, diese Fragen ernster zu nehmen als bisher.“³⁰³³ Davon könne momentan aufgrund des mangelnden Bewusstseins für diese Themen in den Leitungsebenen von Medien nicht ausgegangen werden. Ferner erschienen Aktivitäten außerbetrieblicher Akteure wie Landesmedienanstalten oder Journalistenverbände nicht ausreichend.³⁰³⁴

„Ich empfehle daher dringend, einen Überblick über die vorhandenen entsprechenden Maßnahmen zu erstellen und die berufsakademische wie innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung der Medien systematisch mit Modulen zu bestücken, die den ethischen Umgang mit Fragen des Rassismus und der Diskriminierung einüben. An deutschen Hochschulen existiert mittlerweile ausreichend Expertise in dieser Frage. In Thüringen weisen die Kommunikationswissenschaften an verschiedenen Standorten Spezialisierungen in diesem Feld auf. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen – wie den Neuen Deutschen Medienmachern, dem Mediendienst Integration sowie dem Rat für Migration bietet sich zudem an.“³⁰³⁵

Auf die Fortbildungen der Neuen Deutschen Medienmacher verwies auch der Vertreter dieser Organisation und regte an, dass regionale Medien auf diese Angebote aufmerksam gemacht werden sollten, da es für diese von Interesse sein könnte.³⁰³⁶

Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH berichtete, dass angehende Journalist*innen ohne entsprechende Ausbildung im Unternehmen zuerst ein Volontariat durchlaufen müssten. In dessen Rahmen würde der Pressekodex und somit auch die Themen Rassismus wie Diskriminierung einen breiten Raum einnehmen.³⁰³⁷

In der öffentlichen Sitzung wurde gefragt, welche Rolle die menschenrechtliche Dimension jenseits des Pressekodexes in der redaktionellen Debatte und Abwägung spiele. Diese Frage stellte sich vor allem angesichts des negativen Beispiels des Thilo Sarrazin Interviews im „Lettre International“³⁰³⁸. Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH betonte, dass Presse- und Meinungsfreiheit nicht bedeute, Rassismus ein Forum zu geben³⁰³⁹.

³⁰³² Zuschrift 6/2686, S. 3.

³⁰³³ Ebd.

³⁰³⁴ Vgl. ebd.

³⁰³⁵ Ebd.

³⁰³⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 43.

³⁰³⁷ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 44.

³⁰³⁸ Vgl. Berberich, Frank (2009): Klasse statt Masse – Von der Hauptstadt der Transferleistungen zur Metropole der Eliten, in: Lettre International, LI 086, S.197 ff.

³⁰³⁹ Vgl. öffentliche Protokoll 23. Sitzung, S. 28 f.

„Jetzt kann man natürlich jeweils im Einzelfall darüber streiten, ob man Herrn Sarrazin oder ähnlichen Menschen ein Forum bietet oder nicht, ob man darüber berichtet oder nicht, da kann man immer falsch liegen. Darüber können auch die Ansichten falsch sein, wie wir dann jeweils berichten, aber das ändert nichts an der grundsätzlichen Aussage. Wie gesagt, Presse- und Meinungsfreiheit heißt nicht, Raum für Rassismus, nur weil es die Meinung von diesem Menschen ist.“³⁰⁴⁰

Zu 3. Kompetenzstärkung von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im digitalen Raum hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung³⁰⁴¹

Kommissionsmitglieder fragten die Anzuhörenden, welche „Erfahrungen in diesem Themenbereich [gemacht worden sind] und welche Maßnahmen [...] aufgeführt werden“ können.³⁰⁴²

Als Maßnahme schlugen sie vor, „Kompetenzen von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung im digitalen Raum [zu] stärken“.³⁰⁴³

Die Thüringer Landesmedienanstalt sah alle, die soziale Medien nutzen, in der Verantwortung, rassismus- und diskriminierungssensibel zu sein. Hierzu bedürfe es sowohl einer intensiveren Medienbildung und Öffentlichkeitsaufklärung als auch einer effektiven Medienaufsicht und Sensibilisierung von Führungskräften. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, so sie in ein pädagogisches und gesellschaftliches Gesamtkonzept eingebunden würden, könnten ein vorurteils- und diskriminierungsfreies Miteinander fördern.³⁰⁴⁴

Die Landesmedienanstalt habe selbst Maßnahmen ergriffen. So würden in Projekten, Fortbildungen und andern Aktivitäten die Themen Rassismus und Diskriminierung behandelt. In Kooperation mit der Thüringer Staatskanzlei, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien habe man einen „Medien-Koffer gegen Rechtsextremismus“ konzipiert, der Pädagog*innen „wertvolle methodische Anregungen und Hilfen für die Förderung der Kompetenzen im Umgang mit problematischen Medieninhalten“ gebe.³⁰⁴⁵ Zudem habe die Landesmedienanstalt unter den in ihr versammelten Organisationen und Institutionen einen Gedanken- und Meinungsaustausch zu Fragen und Herausforderungen der digitalen Gesellschaft angestoßen.³⁰⁴⁶

Das Institut für Medienverantwortung plädierte dafür, dass es zur Kompetenzstärkung „eines systematischen Fachs Medienbildung an Schulen [bedürfe], das auch digitale Besonderheiten mit berücksichtig, aber nicht auf diese Facetten beschränkt bleibt“.³⁰⁴⁷ Hierbei sollte vor allem „die Vermittlung von Dekonstruktionskompetenzen“ im Zentrum stehen.³⁰⁴⁸

³⁰⁴⁰ Ebd., S. 29.

³⁰⁴¹ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰⁴² Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁰⁴³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰⁴⁴ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 9.

³⁰⁴⁵ Ebd.

³⁰⁴⁶ Vgl. ebd.

³⁰⁴⁷ Zuschrift 6/2689, S. 2.

³⁰⁴⁸ Ebd.

Zu. 4. Öffentlichkeitsaufklärung über und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet³⁰⁴⁹

Kommissionsmitglieder fragten die Anzuhörenden nach „Erfahrungen in diesem Themenbereich“ und nach Maßnahmenvorschlägen.³⁰⁵⁰ Als Maßnahme schlugen sie vor: „Es braucht eine Aufklärung der Öffentlichkeit und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet. Diese müssen entwickelt und regelmäßig aktualisiert werden.“³⁰⁵¹

Die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte zu dieser möglichen Maßnahme ihre bereits unter 3. wiedergegebene Antwort: Für die Sensibilisierung der Nutzer*innen sozialer Medien bedürfe es ein pädagogisches und gesellschaftliches Gesamtkonzept, verstärkter Medienbildung wie Öffentlichkeitsarbeit und eine Sensibilisierung der Führungsetagen in der Medienbranche.³⁰⁵² Die deutschen Medienanstalten hätten zudem ihren ersten bundesweiten Jugendschutz- und Medienkompetenzbericht diesem bedeutsamen Thema gewidmet³⁰⁵³.

„Der Bericht bietet zunächst eine Übersicht über die aktuellen Fragestellungen zum Thema Hass, Mobbing und Extremismus und stellt Maßnahmen zur Regulierung und Erkenntnisse der Landesmedienanstalten vor. Darüber hinaus sind die Präventionsaspekte herausgearbeitet und ein Teil der vielfältigen Maßnahmen und Initiativen vorgestellt, die die Landesmedienanstalten gemeinsam und in eigener Verantwortung vor Ort leisten, um eine aufgeklärte und kompetente Mediennutzung in jeder Hinsicht und für jeden Menschen zu erreichen.“³⁰⁵⁴

Dem MDR-Landesfunkhaus Erfurt erschien eine Einschränkung rassismuskritischer Ansätze auf das Internet zu kurz zu greifen. Auch wenn es hier relevante Wissensbestände zu vermitteln gebe, müsse „ein integriertes Gesamtkonzept erarbeitet werden, das rassistische Vorfahrungen in der direkten Umgebung, Büchern, Film und Fernsehen mit umfasst.“³⁰⁵⁵

In der öffentlichen Anhörung fragten Kommissionsmitglieder, welche Rolle staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure bei der Organisation eines diversitätsorientierten gesellschaftlichen Diskurses spielen könnten. Zudem wurde gefragt, welche Regelungen hierzu die Presse staatlicherseits sinnvoll erachtet. Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH stufte die Probleme im Internet als am größten ein. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsorganen und den Medien sei empfehlenswert.³⁰⁵⁶ Als best-practice-Beispiel nannte das Unternehmen die in Nordrhein-Westfalen (NRW) ergriffenen Maßnahmen:

³⁰⁴⁹ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰⁵⁰ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁰⁵¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰⁵² Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 9.

³⁰⁵³ Vgl. ebd., S. 2.

³⁰⁵⁴ Ebd. Siehe auch Anhang Zuschrift 6/2692; Die Medienanstalten (2019): Der Ton wird härter. Hass, Mobbing und Extremismus. Maßnahmen, Projekte und Forderungen, Berlin.

³⁰⁵⁵ Zuschrift 6/2697, S. 2.

³⁰⁵⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 20 f.

„In NRW hat man eine eigene Staatsanwaltschaft dafür [Verfolgung von Äußerungsdelikten im Internet] eingerichtet, damit solche Dinge dann nachdrücklich und viel schneller verfolgt werden. Wir haben im großen Medienkreis zusammen mit der Landesmedienanstalt und der Staatsanwaltschaft zusammengesessen und würden das sehr unterstützen, wenn es so etwas auch in Thüringen gäbe [...]“³⁰⁵⁷

Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher äußerte, dass es keiner schärferen Gesetze bei Hassrede beziehungsweise Volksverletzung bedürfe, sondern einer konsequenteren Umsetzung der bestehenden. „Wir haben da offensichtlich ein Vollzugsdefizit.“³⁰⁵⁸ Es müsste bei entsprechenden Vorfällen juristisch und medial genauer hingeschaut werden.³⁰⁵⁹

Der Vertreter der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen empfahl mehr niedrigschwellige Bildungsangebote und „in dem ein oder anderen Fall [einen] längeren Atem“.³⁰⁶⁰ Die Vereinigung habe mit so genannten Barcamps gute Erfahrungen gemacht, bei denen Jugendliche bei freier Themenwahl frei reden dürften und die Erfahrung sammeln könnten, dass es demokratische Grenzen der Meinungsäußerung gebe.³⁰⁶¹

Zu 5. Einführung einer intensiveren Medienbildung³⁰⁶²

Kommissionsmitglieder schlugen als mögliche Maßnahmen die „Einführung einer intensiveren Medienbildung“ vor. „Allerdings muss eine klare Differenzierung zwischen Rassismus und Rechtsextremismus vorgenommen werden – wie in allen anderen bildungspolitischen Maßnahmen auch.“³⁰⁶³ Als Beobachtungsgesichtspunkte baten Kommissionsmitglieder die Anzuhörenden neben den Fragen, welche Erfahrungen zum Thema vorliegen und welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, Folgendes zu beachten:

³⁰⁵⁷ Ebd., S. 21.

³⁰⁵⁸ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 51.

³⁰⁵⁹ Vgl. ebd. „Da würde ich mir schon manchmal wünschen, dass da genauer hingeschaut werden würde, sowohl von den Gerichten als auch von den Redaktionen, was die Sorgfaltspflicht angeht [...]“ (ebd.).

³⁰⁶⁰ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 21. „Es ist schwieriger, präventiv mit langem Atem Projekte und Vorgehensweisen durchzuführen und zu rechtfertigen. Ich will sagen, wenn ich meine Maßnahme nach zwei, drei Jahren abrechnen muss und dann neue Projekte ins Leben rufe, weil eben was passiert ist, dann ist das natürlich auch in der Politik wesentlich beliebter, als mit langem Atem etwas für fünf oder für zehn Jahre durchzuziehen und darauf zu hoffen, dass sich da mittel- oder langfristig etwas ergibt. Wir stehen da, wenn wir unseren tatsächlichen Auftrag ernst nehmen, dass wir eben hier politische und kulturelle Bildung auch in unserer Vereinigung wahrnehmen, immer wieder vor dem Spagat, dass wir einerseits oder andererseits von uns selbst auch verlangen und das auch fordern, dass wir exzellente Qualität abliefern, andererseits aber, wenn wir exzellente Qualität abliefern, die Zahl derjenigen, die wir erreichen, natürlich begrenzt und überschaubar ist. Das heißt, wir können mit gewissen Projekten, die ‚leider‘ natürlich auch viel Geld kosten, immer nur einen recht überschaubaren Personenkreis erreichen, zum Beispiel eben 120 FSJler [Freiwilliges Soziales Jahr Dienstleistenden] in der Kultur oder, wenn wir von Kulturagenten sprechen, erreichen wir eben 50 bis 70 Schulen in Thüringen. Ich will eigentlich dafür plädieren, dass man tatsächlich schon auch die Grundlagen für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung und Rassismus legt, wenn man eben tatsächlich einzelne punktuelle Projekte mit guter und hervorragender Qualität ausstattet und eben tatsächlich dann auch mal einen langen Atem behält, statt aller zwei Jahre dem Zeitgeist hinterherzuhecheln [...]“ (ebd., S. 17 f.).

³⁰⁶¹ Vgl. ebd.

³⁰⁶² Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰⁶³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

„Ein gutes Beispiel dafür ist die Landeszentrale für politische Bildung NRW. Dort ist die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus angedockt, die ein ‚Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus‘ entwickelt hat. Auch die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) kann hier als gutes Beispiel angeführt werden. Gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit startete die BIGE im September 2009 das Internetportal www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de. Dieses Portal bietet detailliertes Fachwissen zum Thema Rechtsextremismus an. Kernbereich des Portals sind aktuelle regionale Lagebilder für alle Regierungsbezirke in Bayern mit umfassenden Informationen zu rechtsextremistischen Strukturen, deren Personenpotentialen, Aktivitäten und Straftaten. Seit August 2011 betreibt die BIGE, wiederum gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale Bildungsarbeit, das Internetportal www.bayern-gegen-linksextremismus.bayern.de.“³⁰⁶⁴

Die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte zu dieser avisierten Maßnahme ihre bereits unter 3. wiedergegebene Antwort: Für die Sensibilisierung der Nutzer*innen sozialer Medien bedürfe es ein pädagogisches und gesellschaftliches Gesamtkonzept, verstärkter Medienbildung wie Öffentlichkeitsarbeit und eine Sensibilisierung der Führungsetagen in der Medienbranche.³⁰⁶⁵ Zudem habe man zusammen mit der Thüringer Staatskanzlei, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanelentwicklung und Medien den „Medien-Koffer Extremismus“ konzipiert, der die themenspezifische Medienkompetenz von Lehrer*innen und Schüler*innen befördern helfe.³⁰⁶⁶

Das MDR-Landesfunkhaus befürwortete und unterstützte den Vorschlag einer intensiveren Medienbildung. Es selbst würde medienbildend wirken, beispielweise mittels des Portals des MDR für Medienthemen „Medien360G“.³⁰⁶⁷

Das Institut für Medienverantwortung betonte den Bedarf eines Unterrichtsfaches Medienbildung. Allerdings sollten die Themen des Faches nicht auf digitale Inhalte verkürzt sein, sondern vor allem Dekonstruktionskompetenzen vermitteln, die den kritischen Umgang mit allen Medien(-Themen) schulten.³⁰⁶⁸

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen

Zu 7. „Die Einbindung von Selbstorganisationen in Gremien und eine Problemdefinition aus Betroffenen-Perspektive“³⁰⁶⁹

Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher betonte die aufgrund der Pressefreiheit begrenzten staatlichen Eingriffsmöglichkeiten. Wenn der Staat allerdings „Vielfalt auch vorlebt, dann kann er ein gutes Beispiel ge-

³⁰⁶⁴ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁰⁶⁵ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 9.

³⁰⁶⁶ Vgl. ebd.

³⁰⁶⁷ Vgl. Zuschrift 6/2697, S. 4. Siehe auch MDR (ohne Datum): Das Portal des Mitteldeutschen Rundfunks für Medienthemen, in: mdr.de, <https://www.mdr.de/medien360g/index.html> (Abruf am 9. Mai 2019).

³⁰⁶⁸ Vgl. Zuschrift 6/2689, S. 2.

³⁰⁶⁹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

ben“.³⁰⁷⁰ Der Anzuhörende sprach sich daher für den politischen Einsatz für mehr personelle und inhaltliche Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus.³⁰⁷¹

„Bei den privaten Medien vertrauen wir auch in gewisser Weise erstens auf das Verantwortungsbewusstsein der Medienschaffenden und zum anderen auch auf das Eigeninteresse, weil in einer vielfältigen Gesellschaft Medien auch Interesse daran haben – zumindest regionale Medien, die ein breites Publikum erreichen wollen –, auch alle gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen.“³⁰⁷²

Die Einbindung von Selbstorganisationen in die Entscheidungsgremien sei „das zentrale Wesensmerkmal der Rundfunkaufsicht“, so der Vertreter der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM).³⁰⁷³ Die Versammlung der TLM, das Grundsatzorgan, bestehe aus 31 Mitgliedern, unter anderem mit Vertreter*innen von Frauenverbänden, Behindertenverbänden, Interessenvertretungen von Migrant*innen und der jüdischen Gemeinde. Zusätzlich müssten mindestens zehn Mitglieder Frauen sein.³⁰⁷⁴

„Die plurale Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist meines Erachtens ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Arbeit der TLM. Sie gewährleistet, dass die Bewertungen und Entscheidungen der TLM auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens gründen. Die Einbindung von Selbstorganisationen in die Gremien ist dabei nicht nur für die Berücksichtigung der verschiedenen gesellschaftlichen Positionen und Interessen in Diskussions- und Entscheidungsprozesse unverzichtbar, sondern sichert auch die enge Anbindung an aktuelle gesellschaftliche Diskussionen, Prozesse und Fragen.“³⁰⁷⁵

Das MDR-Landesfunkhaus Erfurt wollte sich zu dem Maßnahmenvorschlag inhaltlich nicht äußern, da die Entscheidung über eine zusätzliche Repräsentanz von Selbstorganisationen oder Betroffenenverbänden der Gesellschaft beziehungsweise deren gewählten Vertretern obliege.³⁰⁷⁶

Zu 9. „Es braucht strukturelle Veränderung in Bezug auf Bilder in den Medien“³⁰⁷⁷

Professor Hafez von der Universität Erfurt erachtete diesen Vorschlag als „die zentrale Maßnahme“.³⁰⁷⁸ Expliziter Rassismus und Diskriminierung würden eine Grenze der Meinungsfreiheit bilden, auch für die Medien. Zudem sollten auch indirekte Rassismen und Diskriminierungen vermieden werden. Im Falle der Wiedergabe von entsprechenden Äußerungen müsse dies eingebettet in einer rassismus- und diskriminierungskritischen Auseinanderset-

³⁰⁷⁰ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 20.

³⁰⁷¹ Vgl. ebd.

³⁰⁷² Ebd.

³⁰⁷³ Zuschrift 6/2874, S. 31.

³⁰⁷⁴ Vgl. ebd.

³⁰⁷⁵ Ebd.

³⁰⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/2697, S. 5.

³⁰⁷⁷ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁰⁷⁸ Zuschrift 6/2686, S. 1.

zung erfolgen.³⁰⁷⁹ In der Berichterstattung über Straftaten sollten die Merkmale Nationalität, Religion, Ethnie usw. nur dann benannt werden, wenn diese „ein konstitutives Merkmal eines Verbrechens [sind] und somit Teil der Motivlage (z.B. russische Mafia, djihadistischer oder deutsch-nazistischer Terror)“.³⁰⁸⁰ Der Pressekodex sollte, so Professor Hafez, an dieser Stelle überarbeitet werden, da dort vor allem unklar bliebe, was ein öffentliches Interesse sei.³⁰⁸¹ Problematisch sei auch der strukturelle diskursive mediale Rassismus.

„Hierbei werden MigrantInnen und die mit ihnen verbundenen ethnischen und kulturellen Kontexte einseitig dargestellt, da zwar direkte Vorurteile und Stereotype vermieden werden, Kultur und Religion aber beständig oder ganz überwiegend in negativen Kontexten thematisiert werden. Ein Beispiel hierfür ist der Islam, über den, abgesehen von bestimmten Nischen wie dem ‚Wort zum Freitag‘ und wenigen speziellen Sendungen, ganz überwiegend in problembehafteten und äußerst negativen Kontexten berichtet wird (Terrorismus, Frauenunterdrückung, Fundamentalismus usw. [...]).“³⁰⁸²

Um hier Änderungen zu erzielen, sei die aktuelle Framing-Diskussion begrüßenswert. Der Anzuhörende forderte jedoch dazu auf, die Themen Rassismus und Diskriminierung stärker mit der Diskussion zu verbinden.³⁰⁸³

Zudem müssten die Medien in ihrer In- wie Auslandsberichterstattung eine auf Vielfalt ausgerichtete Medienagenda verfolgen. Die deutschen Medien hätten durch ihre bisherige Berichterstattung sowohl zu einem islamfeindlichen Bild als auch zu der „Entstehung und Verbreitung des rechtspopulistischen, rechtsradikalen sowie rechtsextremistischen Rassismus“ in Deutschland beigetragen.³⁰⁸⁴ Ohne negative Aspekte zu verschweigen, müsse dabei Ziel sein, „positive und neutralere Facetten der Lebenswirklichkeit von 1,5 Milliarden Muslimen und vielen Juden auf dieser Welt stärker ins Bild zu rücken“.³⁰⁸⁵ Obwohl viele Journalist*innen hierzu bereit wären, verweigerten sich die Leitungsebenen der Medien Gesprächen.³⁰⁸⁶ „Staat und Gesetzgeber sollten – bei Wahrung der gesetzlich garantierten Autonomie der Medien! – im Rahmen ihrer gesetzlichen, gremialen und regulatorischen Möglichkeiten auf ein Umdenken in den Medien hinarbeiten.“³⁰⁸⁷

Die Landesmedienanstalt Thüringen berichtete, dass sie sich von Beginn an mit strukturellen Verzerrungen und defizitären Darstellungen von Personengruppen, Regionen und Themen befasst habe.³⁰⁸⁸ Grundsätzlich wies die Organisation auf die zu schützenden und zu beach-

³⁰⁷⁹ Vgl. ebd.

³⁰⁸⁰ Ebd., S. 2.

³⁰⁸¹ Vgl. ebd.

³⁰⁸² Ebd.

³⁰⁸³ Vgl. ebd.

³⁰⁸⁴ Ebd.

³⁰⁸⁵ Ebd.

³⁰⁸⁶ Vgl. ebd., S. 1.

³⁰⁸⁷ Ebd., S. 1 f.

³⁰⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 5.

tenden „verfassungsrechtlich garantierten Kommunikationsfreiheiten der Medienanbieter und insbesondere die Programmautonomie der Rundfunk-Veranstalter“ hin.³⁰⁸⁹

„Diese Freiheiten sind in Artikel 5 Abs. 1 GG fest verankert und unverzichtbar für die demokratische Willensbildung in einer funktionierenden Demokratie. Bei der Aufsicht über die von ihr zugelassenen Programme sowie die Telemedien in Thüringen hat [sic!] sich selbst an geltendes Recht zu halten und darf insbesondere nicht in die garantierten Kommunikationsfreiheiten und die Programmautonomie eingreifen. Rechtsaufsichtlich tätig werden kann sie nur, wenn ein konkretes Angebot gegen geltendes Recht verstößt. Dabei geht es nicht um subjektive Werturteile, sondern um rechtliche Bewertungen, die einer juristischen Überprüfung standhalten müssen.“³⁰⁹⁰

Mit aufsichtlichen Maßnahmen könne man strukturelle Defizite bei medialen Angeboten kaum beheben. Zum einen könnten sich Medien auf ihre grundrechtlich verbürgte Programmautonomie berufen, wenn sie rechtliche Grenzen nicht überschritten. Wenn sie diese überschritten, sei zum anderen eine juristische Kontrolle auf Einzelfälle beschränkt.³⁰⁹¹

„Wenn es darum geht, Defizite und problematische Entwicklungen im Medienangebot aufzudecken und zu beheben, setzt die TLM deshalb vor allem auf Information, Sensibilisierung und Diskurs sowie das Gespräch mit Anbietern und Öffentlichkeit.“³⁰⁹² Die Versammlung der TLM sei dabei von besonderer Bedeutung. Beispielsweise habe sie 2016 ein Positionspapier „Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure“ verabschiedet, worin unter anderem Hass und Diskriminierung im Internet verurteilt würden.³⁰⁹³ Darüber hinaus lieferten Programmanalysen, Gutachten und Forschungsprojekte der TLM Grundlagen für Gespräche mit Programmverantwortlichen, um über Programmgestaltungstrends oder Programmleistungen im Sendervergleich zu sprechen.³⁰⁹⁴

Prinzipiell ließen sich verzerrte mediale Bilder nur langsam verändern. Neben individuellen Einstellungen müsste hierbei auch beachtet werden, dass viele „fiktionale Formate[...] im Kino, im TV und im Netz älteren Datums [sind] und nicht in Deutschland produziert“ würden.³⁰⁹⁵ Zudem berichteten beispielsweise YouTuberinnen von „kritischen, mitunter bösartigen Kommentaren, sobald sie den normierten Erwartungen [von Nutzer*innen] widersprechen.“ Soziale Netzwerke aber auch Musikvideos transportierten generell oft anachronistische Genderstereotype.³⁰⁹⁶ Die Landesmedienanstalt Thüringen sprach sich deshalb dafür

³⁰⁸⁹ Ebd.

³⁰⁹⁰ Ebd., S. 5 f.

³⁰⁹¹ Vgl. ebd., S. 6.

³⁰⁹² Ebd.

³⁰⁹³ Vgl. ebd.

³⁰⁹⁴ Vgl. ebd.

³⁰⁹⁵ Ebd.

³⁰⁹⁶ Vgl. ebd.

aus, dass die „Beteiligung betroffener Gruppen auf allen Stufen des Produktionsprozesses von entscheidender Bedeutung“ sei.³⁰⁹⁷

Insgesamt sei die geplante Maßnahme, dass es strukturelle Veränderungen hinsichtlich der Bilder in Medien bedürfe, sehr vage formuliert, so der Vertreter des Mediendienstes Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher. Dies könne man sehr unterschiedlich auslegen. Analog zur „Interkulturellen Öffnung“ in der öffentlichen Verwaltung müsse man auch im Medienbereich die Bereitschaft entwickeln, aktiv Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund einzustellen.³⁰⁹⁸

Der Vertreter der Neuen Deutschen Medienmacher betonte, dass sich seine Organisation für die inhaltliche wie personelle Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in den Medien einsetze. Da die mediale Berichterstattung einen negativen Bias habe, entstünden zuweilen Zerrbilder. Medien würden jedoch Verantwortung tragen, Zerrbilder möglichst zu vermeiden.³⁰⁹⁹ Der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle die gesellschaftliche Vielfalt personell und inhaltlich abbilden. „Ich finde, da kann noch ein bisschen mehr passieren.“³¹⁰⁰

„Auf der einen Seite zu sagen: eine adäquate personelle Repräsentation und auf der anderen Seite eben Sensibilität und Sachkenntnis und das ist auch etwas, woran wir arbeiten. Sensibilität beim Thema ‚Sprache‘, sauber mit den Fakten arbeiten und auch um die Mechanismen wissen, die dazu führen, dass vielleicht Zerrbilder entstehen und dem entgegenzuwirken. Das kann man aktiv tun.“³¹⁰¹

In der öffentlichen Anhörung wurde gefragt, ob die Opferberichterstattung durch die Framingdiskussion, wann Gewalttaten als Terrorismus oder Extremismus eingestuft werden sollten, nicht zu kurz komme. Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher erläuterte, dass Framing auf die sprachliche Konstruiertheit von Welt verweise. „[A]lso durch Sprache zeichnen wir ein Bild von der Welt und Weltbilder spiegeln sich auch in der Sprache wider.“³¹⁰² Die Neuen Deutschen Medienmacher hätten bei der Herausgabe ihres Glossars „Welche Begriffe verwenden wir, wenn wir über die Einwanderungsgesellschaft sprechen?“ festgestellt, dass viele Journalist*innen ganz unterschiedliche Sprachen benutzten, wenn sie sich mit der Einwanderungsgesellschaft beschäftigen.³¹⁰³ Beispielsweise verwende man den Begriff „Parallelgesellschaft“ beim Thema Berlin-Neukölln. Dagegen würde man bei der Betrachtung etwa von Pegida oder besonders Vermögenden in Deutschland den Begriff nicht verwenden, obwohl sich auch diese Perso-

³⁰⁹⁷ Ebd., S. 7. „In den meisten Thüringer Bürgerradios gibt es Redaktionsgruppen, die teilweise oder ganz und gar aus Radiomachern mit einem Migrationshintergrund zusammengesetzt sind. Im redaktionell verantworteten Programmsegment oder zumindest auf den freien Sendeplätzen haben sie die Möglichkeit, mit ihren eigenen Inhalten ganz ohne journalistische Vermittlung in die Öffentlichkeit zu gehen“ (ebd.).

³⁰⁹⁸ Vgl. ebd., S. 42 f.

³⁰⁹⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 9.

³¹⁰⁰ Ebd.

³¹⁰¹ Ebd., S. 10.

³¹⁰² Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 32.

³¹⁰³ Vgl. ebd., S. 33.

nengruppen „irgendwie außerhalb der Mehrheit beweg[en]“.³¹⁰⁴ Zudem konzentrierte sich die Berichterstattung zu sehr sowohl auf Politik als auch auf die Ängste vor Geflüchteten, jedoch weniger auf die Ängste von Geflüchteten. Diese oder die Opfer rechter Gewalt kämen in den Medien zu kurz.³¹⁰⁵ Dies gelte vor allem für überregionale Medien. Regionale Medien berichteten viel öfter über Alltägliches, unter anderem über die verschiedenen dort ansässigen sozialen Schichten, Milieus oder Gruppen.³¹⁰⁶ „Das hat eine große, wichtige Funktion, eben zu zeigen, dass es nicht alles so dramatisch ist.“³¹⁰⁷

Zudem hob der Anzuhörende die Vorbildfunktion der Politik und Medien hervor. Es sei wichtig, dass Politiker Moscheen oder das Fest des Fastenbrechens besuchten, um sichtbar zu machen, dass Muslim*innen integraler, normaler Bestandteil der deutschen Gesellschaft seien. Medien würden die Normalität von Vielfalt beispielsweise über Kolumnist*innen oder Nachrichtensprecher*innen mit Migrationshintergrund oder Diskriminierungserfahrung widerspiegeln.³¹⁰⁸

Trotzdem gebe es mitunter schwierige Fälle, wo nicht klar sei, wie man ein Ereignis sprachlich fassen könne. Dies sei beispielsweise der Fall beim so genannten Amoklauf in München gewesen, dem mehrere Menschen mit Migrationshintergrund zum Opfer gefallen sind. Bis heute diskutiere man, ob dies ein Amoklauf oder rechtsterroristischer Anschlag gewesen sei.³¹⁰⁹

„Das ist offen zur Interpretation oder zum Streit, da gehen die Meinungen auseinander. Insofern ist es nicht immer so einfach. Wir haben ja das Problem als Medienschaffende, dass wir sehr schnell einordnen müssen und oft eben dann vielleicht auf falschen Vorannahmen beruhende Entscheidungen treffen. [...] Insofern muss man einfach zwischen Ideologie, Herkunft und Religionszugehörigkeit zum Beispiel unterscheiden. Das ist alles sehr viel komplizierter, als wir es uns leider manchmal machen.“³¹¹⁰

Auf die Frage, ob sich ein anderes Framing ergebe, wenn auch Alltagsrassismus statt Rechtsextremismus und dessen Taten medial präsenter wären, antwortete der Vertreter des Mediendienstes Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher, dass es in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und einigen privaten Medien Bemühungen gegeben habe, das Thema gesellschaftliche Vielfalt anzugehen. So hätten diese aktiv Menschen mit Migrationshintergrund eingestellt, vor allem in den Bereichen vor der Kamera. Dies habe bereits geholfen, das Thema Rassismus prominenter zu

³¹⁰⁴ Ebd.

³¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 33 f.

³¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 34.

³¹⁰⁷ Ebd.

³¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 42.

³¹⁰⁹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 19.

³¹¹⁰ Ebd. Prinzipiell gebe es aber keine kulturellen Prägungen für bestimmte Verbrechen. „Deswegen ist es auch fragwürdig, warum man das dann bei bestimmten Gruppen nennt und bei anderen Gruppen nicht. Warum soll man Taschendiebstahl von Sinti und Roma besonders hervorheben, dass das dann eine besondere Gruppe gewesen ist, und bei Ostdeutschen nicht“ (ebd., S. 14 f.).

diskutieren.³¹¹¹ „Insofern sehe ich da schon einen Zusammenhang damit. Je mehr Menschen mit Diskriminierungserfahrung auch in den Medien arbeiten, desto mehr ist das auch ein Thema.“³¹¹²

Auch der Vertreter der Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH äußerte sich auch zu dieser Frage. Wenn es keinen Anlass gebe, würde nicht berichtet. „Deswegen ist das in der Tat ein Thema: Wie bekommt man solche Alltagserfahrungen [mit Rassismus] in die Medien, obwohl es keinen Anlass für die Berichterstattung gibt?“³¹¹³ Zwar könne man Reportagen veröffentlichen, doch sei dies in Tageszeitungen aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes schwierig.³¹¹⁴

Auf die Frage, wie Medien mit dem Spannungsfeld zwischen Bildungsauftrag, Pressefreiheit und der Abbildung gesellschaftlicher Diversität umgehen, antwortete der Anzuhörende vom Mediendienst Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher, dass man zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern unterscheiden müsse. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trage eine besondere Verantwortung, gesellschaftliche Integration zu gestalten und medial zu begleiten. Obwohl die privaten Medien journalistischen Standards einzuhalten hätten, wären sie durch die freie Zielgruppenwahl dennoch etwas freier.³¹¹⁵

Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH unterstrich, dass Vorgaben von staatlichen oder anderen Akteuren angesichts der Pressefreiheit eine Gratwanderung seien. Der Maßnahmenvorschlag könne daher auch als Eingriff in die Pressefreiheit verstanden werden.³¹¹⁶

Wenn dies beabsichtigt sei, „dann würden wir uns dagegen wehren“.³¹¹⁷ Insofern hiermit jedoch eine Diskussion von Politik, Öffentlichkeit und Medien über falsche, unangemessene medial Bilder und Klischees intendiert würde, dann habe niemand etwas dagegen. Wichtig sei, „dass am Ende das Medium selbst entscheidet, was es veröffentlicht“.³¹¹⁸ Zeitungen sollten aber keine Politik machen, sondern entsprechend journalistischer Regeln Wirklichkeit gefiltert abbilden.³¹¹⁹ Wie etwa über das Thema Rassismus und Diskriminierung berichtet werde, spiele innerhalb der Redaktionen vor allem bei der Frage der Berichterstattung über Straftaten mit Beteiligung von Migrant*innen eine wichtige Rolle.³¹²⁰

Von Kommissionsmitgliedern wurde gefragt, welche Bedeutung die Menschenrechte in der Berichterstattung und bei Projekten einnehmen, beispielsweise die Antirassismuskonvention. Der Vertreter der Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH berichtete, dass die

³¹¹¹ Vgl. ebd.

³¹¹² Ebd.

³¹¹³ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 36.

³¹¹⁴ Vgl. ebd.

³¹¹⁵ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 14 f. „Die müssen nicht alle gleichzeitig glücklich machen, wenn sie sich entschieden haben, also sie möchten jetzt eine bestimmte Zielgruppe ansprechen, dann steht ihnen das frei“ (ebd.).

³¹¹⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 12, 43.

³¹¹⁷ Ebd., S. 43.

³¹¹⁸ Ebd.

³¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 16 f.

³¹²⁰ Vgl. ebd., S. 10.

Antirassismus-Konvention im redaktionellen Alltag keine Rolle spiele. Wichtig sei, dass man redaktionell durch die Einhaltung des Pressekodexes und die Einhaltung der im Grundgesetz verbürgten Grundrechte Rassismus kein Forum gebe.³¹²¹

Zu dieser Frage und diesem Thema äußerte sich auch der Vertreter der Landesjugendvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen. Als Akteur kultureller Bildung leiste man immer auch einen Beitrag zur Demokratiepädagogik.³¹²² „Die Kultur als solche fördert ja sowohl das Hinsehen, Zuhören, Vielfalt, Diskurs, Verständigung, also grundlegende Tugenden unseres Gemeinwesens, [...] natürlich auch die Artikel 1 bis 20 Grundgesetz, also von der Menschenwürde bis zur Gewaltentrennung, bis zum Demokratieprinzip.“³¹²³ Ein praktisches Beispiel hierfür seien Barcamps.³¹²⁴

In der öffentlichen Anhörung wurden die Anzuhörenden gefragt, welche Aktivitäten unternommen würden, gesellschaftliche Vielfalt jenseits des Merkmals „Migrationshintergrund“ darzustellen. Der Vertreter der Neuen Deutschen Medienmacher äußerte, dass sich seine Organisation für personelle und inhaltliche Vielfalt in den Medien einsetze. „Migrationshintergrund“ sei hierbei „eine Hilfskonstruktion, ohne die wir nicht auskommen“.³¹²⁵ Statistisch betrachtet hätte aber etwa ein Viertel der Bevölkerung in Deutschland dieses Merkmal. Dabei gebe es jedoch auch Menschen, die keine Diskriminierungserfahrungen hätten – zum Beispiel jene, die aus dem europäischen Ausland kommen. Bürger*innen, die in der dritten Generation in Deutschland leben, fielen auch nicht mehr in diese Kategorie, „obwohl sie sich sichtbar unterscheiden und diskriminiert werden“³¹²⁶. Es sei in diesem Zusammenhang daher fraglich, wie man ein Viertel aller Arbeitsplätze in den Redaktionen anhand dieses unscharfen Merkmals „Migrationshintergrund“ besetzen könne.³¹²⁷

Der Mediendienst Integration widme sich verschiedenen Themen im Bereich der Einwanderungsgesellschaft, wobei es hier aber auch Unterschiede hinsichtlich der Aufmerksamkeit und des Interesses gebe. So fänden Konflikte immer mehr Beachtung als Alltägliches oder Betroffenenperspektiven.³¹²⁸

„Also wenn die Mehrheitsgesellschaft eine Gruppe als Problem empfindet, dann taucht die auch öfter in den Medien auf. Was diese Gruppe als Problem empfindet oder welche Probleme sie hat – also über die Probleme von Sinti und Roma auf dem Wohnungsmarkt in Deutschland liest man sehr viel seltener als über die Probleme von Menschen, die sie mit Sinti und Roma zum Beispiel haben. Deren Stimmen kommen viel öfter zu Wort – nur so als Beispiel. Ich glaube, dass eine wichtige Aufgabe von Medien ist, eben auch stellvertretend für die Gesellschaft

³¹²¹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 50.

³¹²² Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 31 f., 47.

³¹²³ Ebd.

³¹²⁴ Vgl. ebd.

³¹²⁵ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 25.

³¹²⁶ Ebd.

³¹²⁷ Vgl. ebd.

³¹²⁸ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 26.

die Kommunikation zu organisieren und verschiedene Stimmen zu Wort kommen zu lassen, gerade die, die nicht so oft gehört werden.“³¹²⁹

Der Vertreter der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung berichtete, dass die Analyse der Teilnehmer*innen in der Regel Fördervoraussetzung für Projekte sei. Vor allem „bei Projekten, die zuvorderst soziale Kompetenzen und oder auch interkulturelle Kompetenzen im Ziel haben, ist das ein Automatismus“.³¹³⁰ Projekte interkulturellen Austausches seien „durch nichts zu ersetzen“, kosteten jedoch Geld.³¹³¹

Zu 14. „Repräsentation von Selbstorganisationen im Rundfunkrat“³¹³²

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) wiederholte zu diesem Maßnahmenvorschlag ihre Antwort, die sie unter 7. zum Vorschlag von Kommissionmitgliedern einer „Einbindung von Selbstorganisationen in Gremien und eine Problemdefinition aus Betroffenen-Perspektive“³¹³³ abgegeben hat. Ein Wesensmerkmal der deutschen Rundfunkaufsicht und der Medienanstalten sei deren pluralistische Zusammensetzung.³¹³⁴ „Die Einbindung von Selbstorganisationen in die Entscheidungsgremien ist damit quasi in der DNA der TLM fest verankert.“³¹³⁵ Dies sei ein

„entscheidender Faktor für die erfolgreiche Arbeit der TLM. Sie gewährleistet, dass die Bewertungen und Entscheidungen der TLM auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens gründen. Die Einbindung von Selbstorganisationen in die Gremien ist dabei nicht nur für die Berücksichtigung der verschiedenen gesellschaftlichen Positionen und Interessen in Diskussions- und Entscheidungsprozessen unverzichtbar, sondern sichert auch die enge Anbindung an aktuelle gesellschaftliche Diskussionen, Prozesse und Fragen.“³¹³⁶

Professor Hafez von der Universität Erfurt sprach die Probleme der Repräsentanz von muslimischen Selbstorganisationen in den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Medien an. Eine bisher nicht gegebene rechtliche Voraussetzung sei, dass der Islam einheitlich als Religionsgemeinschaft beziehungsweise als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt

³¹²⁹ Ebd.

³¹³⁰ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 29. „[I]n dem Augenblick, wo man interkulturelle Projekte veranstaltet – primär sind das bei uns die einzelnen Mitgliedsverbände, beispielsweise ‚Die Schotte‘ etc. –, findet automatisch ein Austausch zwischen Jugendlichen aller möglichen sozialen, aber eben auch aller möglichen sonstigen ‚Schichten‘ statt – wobei ich das Wort ‚Schichten‘ hier ausdrücklich in Anführungsstriche setzen will“ (ebd.).

³¹³¹ Ebd. „In dem Augenblick, wo Jugendliche in unserem manchmal eben eher provinziellen Kleinland nicht rauskommen, dann wachsen die eben in ihrer eigenen Umgebung auf und sind dann natürlich für rassistische und diskriminierende Auswüchse wesentlich anfälliger als Kinder und Jugendliche, die von früh auf einen weiteren Horizont haben. Aber dieser weitere Horizont ist nur durch zwei Möglichkeiten schaffbar, zum einen natürlich durch das Elternhaus, aber wenn es das Elternhaus nicht leisten kann, eben durch entsprechende Projekte“ (ebd.).

³¹³² Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³¹³³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³¹³⁴ Zuschrift 6/2874, S. 3.

³¹³⁵ Ebd.

³¹³⁶ Ebd.

werde.³¹³⁷ Insofern müsse das deutsche Rechtssystem, das an dieser Stelle „einseitig an der Geschichte der deutschen Kirchen ausgerichtet ist“, angepasst werden.³¹³⁸ Prinzipiell sei es „von eminenter Bedeutung“, dass muslimische Selbstorganisationen für die größte in Deutschland lebende Minderheit in Rundfunkräten mitwirke und somit das von ihr medial vermittelte Bild mit beeinflussen könne.³¹³⁹ Um die migrantische Selbstrepräsentation zu verbessern, seien daher Reformen „dringend [...] vonnöten“.³¹⁴⁰ In einem Urteil von 2014³¹⁴¹ habe auch das Bundesverfassungsgericht eine Einbindung vielfältiger gesellschaftlicher Perspektiven angemahnt.³¹⁴² Des Weiteren empfahl der Erfurter Professor divers besetzte Publikumsräte und eine bessere Zusammenarbeit mit Institutionen wie etwa der Deutschen Islam Konferenz.³¹⁴³

Zu 16. „Förderung Landesprogramme/Entwicklung nachhaltiger Strategien und Konzepte gegen öffentliche Hate Speech unter Einbeziehung entsprechende Communities“³¹⁴⁴

Das MDR-Landesfunkhaus verwies auf die Nordrhein-Westfälische Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“ als ein gutes Beispiel zur Bekämpfung von Hassrede im Internet. Dieses Vorgehen sei auch für Thüringen anwendbar. Die Thüringer Landesmedienanstalt habe bereits erste Schritte für eine Adaption der Initiative unternommen.³¹⁴⁵

Die Thüringer Landesmedienanstalt erachtete den Maßnahmenvorschlag für „wichtig“.³¹⁴⁶ Da die Probleme mit Hass, Mobbing und Gewalt im Internet jedoch nicht allein mit „Netiquette, Selbstkontrolle, freundlichen Hinweisen, Meldebuttons oder auch kommentarlosen Löschen“ zu lösen seien, verfolge sie eine Strategie der Abschreckung, Verfolgung und Ahndung von Äußerungsdelikten.³¹⁴⁷ Des Weiteren sei die Freiwillige Selbstkontrolle Medien (FSM) mit ihren 40 Mitgliedern ein Instrument des Jugendmedienschutzes. Allerdings gebe es hierbei Probleme. Zum einen würden sich Anbieter problematischer Inhalte dieser Kontrolle nicht freiwillig unterwerfen und zum anderen sei der Beitrag der FSM zum Kinder- und Jugendschutz bisher nicht klar erkennbar.³¹⁴⁸ Dennoch:

„Plattformen, Zugangsprovider und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind gefordert, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und sich mit eigenen Ansätzen und Lösungsvorschlägen zur Ein-

³¹³⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2686, S. 3.

³¹³⁸ Ebd.

³¹³⁹ Vgl. ebd., S. 4.

³¹⁴⁰ Ebd.

³¹⁴¹ Vgl. BVerfGE 136, 9 = BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11 – Rn. 39, 68, 72, 73.

³¹⁴² Vgl. *Zuschrift* 6/2686, S. 4.

³¹⁴³ Vgl. ebd.

³¹⁴⁴ *Vorlag* 6/5072, S. 2.

³¹⁴⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2697, S. 4.

³¹⁴⁶ *Zuschrift* 6/2874, S. 7.

³¹⁴⁷ Vgl. ebd.

³¹⁴⁸ Vgl. ebd.

dämmung von Hass, Extremismus und Mobbing sowie zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten im Netz einzubringen.“³¹⁴⁹

Zu 18. „Leicht zugänglich gemacht werden müssen Informationsangebote über die Rechtslage und Hilfsangebote für Betroffene von Hate Speech. Dies gilt ebenso für Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit digitaler demokratischer Debattenkultur, Quellenrecherche und Informationspraxis.“³¹⁵⁰

Zu diesem Maßnahmenvorschlag äußerte sich einzig die Landesmedienanstalt. Sie wiederholte ihre Stellungnahme, die sie zu dem unter 16. dargelegten Vorschlag „Förderung Landesprogramme/Entwicklung nachhaltiger Strategien und Konzepte gegen öffentliche Hate Speech unter Einbeziehung entsprechende Communities“³¹⁵¹ gemacht hatte.³¹⁵²

Zu 19. „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“³¹⁵³

Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete, dass sie sich seit ihrer Gründung mit „[s]trukturelle[n] Verzerrungen und Defizite[n] in der Darstellung bestimmter Personengruppen, Regionen und Themen in den Medien“ beschäftigt habe, vor allem bei Frauen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Ostdeutschland.³¹⁵⁴ Da prinzipiell die in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerte Pressefreiheit zu wahren ist, suche die Landesmedienanstalt bei problematischen Entwicklungen im Medienangebot den Kontakt mit den Anbietern und der Öffentlichkeit. Strategien dabei seien Information, Sensibilisierung, Diskurs und Gespräche.³¹⁵⁵ Zusätzlich habe man sich unter anderem gegen Hass und Diskriminierung im Internet mit dem Positionspapier „Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure“ gestellt.³¹⁵⁶

Programmanalysen, Gutachten und Forschungsprojekte dienten der Landesmedienanstalt als Hilfs-, Aufsichts- und Steuerungsinstrumente und lieferten Gesprächsgrundlagen für Gespräche mit Programmverantwortlichen. Aufgrund verankerter Stereotype „in den Köpfen von Verantwortlichen, von Machern und von Nutzern“ sowie in älteren oder ausländischen Kino-, Fernseh- oder Internet-Produktionen, ließen sich „verzerrte Bilder und Darstellungen in den

³¹⁴⁹ Ebd., S. 8.

³¹⁵⁰ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁵¹ Vorlage 6/5072, S. 2.

³¹⁵² Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 7 f.

³¹⁵³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁵⁴ Zuschrift 6/2874, S. 5.

³¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 5 f.

³¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 6. Siehe auch Thüringer Landesmedienanstalt (26. Oktober 2016): 25 Jahre TLM. Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure, in: tlm.de, https://www.tlm.de/fileadmin/user_upload/Infothek/Presse/2016/44_Jahresempfang_Anlage.pdf (Abruf am 15. Mai 2019).

Medien nur sehr langsam verändern“.³¹⁵⁷ Für deutsche Produktionen sei daher wichtig, dass „betroffene Personengruppen auf allen Stufen des Produktionsprozesses“ beteiligt würden.³¹⁵⁸

Das MDR-Landesfunkhaus Erfurt betonte, dass die organisatorischen wie publizistischen Strukturen und die Teilnahme an Evaluationen der Rundfunkanstalt sicher stellen würden, „dass in den Abläufen der Berichterstattung, beim Qualitätsmanagement und innerhalb der Unternehmenskultur Aufmerksamkeit für jegliche Diskriminierungslagen gesichert ist und mannigfache Ansprechpartner entsprechende Themen jederzeit professionell adressieren können und dies auch tun“.³¹⁵⁹ Daher erachtete das Funkhaus die bestehenden Regelungen und Vorkehrungen „als ausreichend und angemessen, um Rassismus und Diskriminierung vorzubeugen – auch und gerade hinsichtlich des beitragsfinanzierten Aufwandes, der hierfür notwendig ist“.³¹⁶⁰

Professor Hafez von der Universität Erfurt legte dar, dass es in den Leitungsebenen von Medien bisher nur vereinzelt ein gezieltes antirassistisches und antidiskriminierendes Qualitätsmanagement gebe.³¹⁶¹ Obwohl die öffentlich-rechtlichen Medien in den Nationalen Integrationsplan eingebunden gewesen seien, wären „darin allerdings nie eine systematische Reflexion über die eigenen Programme, über den strukturellen diskursiven Rassismus und über Schief lagen wie die im Bereich des medialen Islambildes vorgesehen“.³¹⁶² Der Anzuhörende empfahl daher diesen Institutionen, dass Qualitätsmanagement entsprechend zu überdenken.³¹⁶³ Die im Maßnahmenkatalog von Mitgliedern der Enquetekommission auch vorgesehene Kooperation von Medien und Wissenschaft in Form gemeinsamer Erhebungen, Tagungen und anderer Veranstaltungen sei „absolut zeitgemäß“ und könne dazu beitragen, mediale vermittelte Bilder kritisch zu hinterfragen und rassismus- und diskriminierungskritische Inhalte in der journalistischen Aus- und Fortbildung zu befördern.³¹⁶⁴

Zu 20. „Förderung eines viel engeren Zusammengehens (bspw. über regelmäßige gemeinsame Tagungen und Veranstaltung[en]n und aktiver wissenschaftlicher Begleitung in Abstimmung mit Medien/Medienschaffenden) zwischen Journalismus als Profession und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Beratungsgremien.“³¹⁶⁵

³¹⁵⁷ Zuschrift 6/2874, S. 6.

³¹⁵⁸ Ebd., S. 7.

³¹⁵⁹ Zuschrift 6/2697, S. 3.

³¹⁶⁰ Ebd.

³¹⁶¹ Zuschrift 6/2686, S. 4

³¹⁶² Ebd.

³¹⁶³ Vgl. ebd.

³¹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 5. In Thüringen gebe es hierzu eine geeignete Wissenschaftslandschaft, die man nutzen könne. Insbesondere seien quantitative wie qualitative Untersuchungen über medial vermittelte Bilder, Themen, Frames, verbalen wie visuellen Stereotypen, verwendete Begrifflichkeiten hinsichtlich Migrant*innen, Geflüchteten, Muslim*innen und anderen Minderheiten beim MDR wünschenswert (vgl. ebd.).

³¹⁶⁵ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Professor Hafez wiederholte zu diesem Vorschlag seine Stellungnahme, die er zum vorherigen Maßnahmenvorschlag abgegeben hatte.³¹⁶⁶ Auch die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte hier ihre Stellungnahme, die sie zum Vorschlag „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“³¹⁶⁷ abgegeben hat.³¹⁶⁸

Zu 21. „Entwicklung und Förderung eines wissenschaftlichen Media Accountability Systems, einer permanenten und kritischen Programmbegleitung mit konkreten Programmen/Outputs sowie empirischen Content-Analysen und Rezeptions- und Publikumsbefragungen“³¹⁶⁹

Die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte zu diesem Maßnahmenvorschlag ihre zur Empfehlung „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“³¹⁷⁰ abgegebene Stellungnahme.³¹⁷¹

Professor Hafez erläuterte, dass Media Accountability Systeme

„Systeme der journalistischen Selbstregulierung [seien], die allerdings auch das Publikum/die Gesellschaft mit einbeziehen. Maßnahmen reichen von klassischen Presseräten (wie dem Deutschen Presserat) über diverse In-house-Aktivitäten (z.B. Ombudsleute) bis hin zu externen Media Watch- und Media Monitoring-Diensten. [...] Im Kern geht es um die Tatsache, dass moderne Medienethik sich heute in vier Bereiche unterteilen lässt, die für die praktische journalistische Arbeit bedeutsam erscheinen: die Gesinnungsethik des einzelnen Journalisten, die Unternehmensethik der Medienbetreiber, die Professionsethik, die beide Kräfte vereint (z.B. im Deutschen Presserat), sowie die Verbraucher- bzw. Publikumsethik, die den Rezipienten in die ethische Reflexion einbezieht.“³¹⁷²

Der Anzuhörende begrüßte derartige Ansätze, da sie sowohl Rezipient*innenanliegen systematisch beachteten als auch die Medien rechenschaftspflichtig machten. Zudem wirkten sie einer Entkopplung von Medien und Gesellschaft entgegen.³¹⁷³ Es seien bei der vorgeschlagenen Maßnahme zwei Aspekte zu bedenken. Zum einen gelte es, die journalistische Autonomie zu wahren. Zum anderen seien die Themen Rassismus und Diskriminierung auch Grundrechtsfragen.³¹⁷⁴ Fördermittel und staatliche Subventionen für Media Accountability Systeme müssten mit bedingungsloser Akzeptanz von Grund- und Menschenrechten und der Vermeidung beziehungsweise Bekämpfung von Rassismus verbunden werden.³¹⁷⁵

³¹⁶⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2686*, S. 4 f.

³¹⁶⁷ *Vorlage 6/5072* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁶⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2874*, S. 5 ff.

³¹⁶⁹ *Vorlage 6/5072* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁷⁰ *Vorlage 6/5072* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁷¹ Vgl. *Zuschrift 6/2874*, S. 5 ff.

³¹⁷² *Zuschrift 6/2686*, S. 5.

³¹⁷³ Vgl. ebd.

³¹⁷⁴ Vgl. ebd. „Der Journalismus muss zwar gerade im Bereich Rassismus und Diskriminierung nicht nur von der Wissenschaft, sondern auch von Betroffenen und BürgerInnen besser beraten werden. Der Journalismus ist jedoch kein ‚Selbstbedienungsladen‘ der Bürger. Medien müssen in der Lage bleiben, sich notfalls auch von vorherrschenden Meinungen in der Bevölkerung abzugrenzen oder zumindest Objektivität auch jenseits der hegemonalen öffentlichen Meinung abzubauen“ (ebd.).

³¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 5 f.

Zu 22. „Beauftragung einer wissenschaftlichen Begleitung öffentlich-rechtlicher Medien“³¹⁷⁶

Sowohl die Thüringer Landesmedienanstalt³¹⁷⁷ als auch Professor Hafez von der Universität Erfurt³¹⁷⁸ wiederholten hier Stellungnahmen zu vorhergehenden Maßnahmenvorschlägen. Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH äußerte, dass eine wissenschaftliche Begleitung nicht nur für öffentlich-rechtliche Medien, sondern für alle Medien hilfreich wäre. Das Unternehmen selbst kooperiere eng mit der Universität Erfurt und habe die Erfahrung gemacht, dass die Kooperation „eine sehr hilfreiche Reflexion unserer Arbeit“ biete.³¹⁷⁹

Auch das Landesfunkhaus Erfurt berichtete über bereits ergriffene Maßnahmen. So beteilige sich der MDR beispielsweise „intensiv an der empirischen Untersuchung von Diversitätsrepräsentation in den elektronischen Medienangeboten in Deutschland“ oder habe die Universität Rostock bei einer Datenerhebung zum Thema „Audiovisuelle Diversität“ unterstützt.³¹⁸⁰

Zu 23. „Ausbau der multilingualen Angebote der öffentlich-rechtlichen Medien. Die betrifft sowohl Menschen mit Migrationshintergrund als auch anerkannte nationale Minderheiten wie die Sint*ezza und Romn*ja“³¹⁸¹

Professor Hafez von der Universität Erfurt unterstützte zwar die vorgeschlagene Maßnahme, betonte jedoch, dass sie keine Priorität haben sollte, da sie „eher zu den streitbaren Themen der Einwanderungsgesellschaft“ gehöre.³¹⁸² Bereits früher habe es solche Angebote gegeben. Diese seien aber aufgrund ihrer geringen Resonanz und Öffentlichkeit eingestellt worden. Das Internet und Bürger*innenradios würden heute geeignete Alternativen bieten, die man fördern könnte. Jedoch sollten „[e]ntsprechende Mittel [...] viel vordringlicher in die programmbegleitende Forschung, in die Aus- und Fortbildung von Journalisten und in den Austausch mit Wissenschaft und Bürgern im Rahmen von Media Accountability Systemen fließen, da diese die dringend benötigten Impulse für eine diskriminierungsfreie mediale Öffentlichkeit bieten.“³¹⁸³

Zu 24. „Prüfung der Implementierung der digitalisierenden Dynamik, inklusive Algorithmen“³¹⁸⁴

³¹⁷⁶ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 5 ff. Siehe Stellungnahme zum Vorschlag „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“ (Vorlage 6/5072 der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 2) unter 19.

³¹⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2686, S. 5 f. Siehe Stellungnahme zum Vorschlag „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“ (Vorlage 6/5072 der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 2) unter 19.

³¹⁷⁹ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 37 f.

³¹⁸⁰ Zuschrift 6/2697, S. 3. Siehe auch Prommer, Elizabeth / Linke, Christine (2017): Audiovisuelle Diversität? Geschlechterdarstellungen in Film und Fernsehen in Deutschland, Rostock, https://www.uni-rostock.de/fileadmin/uni-rostock/UniHome/Presse/Pressemeldungen/Broschuere_din_a4_audiovisuelle_Diversitaet_v06072017_V3.pdf (Abruf am 15. Mai 2019).

³¹⁸¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁸² Zuschrift 6/2686, S. 6.

³¹⁸³ Ebd.

³¹⁸⁴ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete über KI-/Machine-Learning-Systeme großer Anbieter und Plattformen, mit denen sehr erfolgreich strafbare und jugendgefährdende Inhalte identifiziert werden könnten.³¹⁸⁵ Momentan würden diese jedoch nicht genutzt; und die verwendeten Jugendschutzprogramme seien nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Technik. Deshalb müssten die „Betreiber sozialer Netzwerke oder Plattformen [...] ihre Verantwortung ernst nehmen und Strukturen schaffen oder auch verfügbare Technologien etwa im Bereich künstlicher Intelligenz einsetzen, um eine sichere und altersgerechte Nutzung ihrer Dienste zu gewährleisten“.³¹⁸⁶

Zu 25. „Etablierung einer Service- und Koordinierungsstelle für Diversität im Kulturbereich (Aufgaben: Beratung, Koordinierung, Vernetzung, Weiterbildung)“³¹⁸⁷

Der Kulturrat Thüringen e.V. äußerte, dass er sich für die Umsetzung als Partner „gern zur Verfügung“ stelle, jedoch entsprechende Rahmenbedingungen noch nicht vorhanden seien.³¹⁸⁸

Zu 27. Entwicklung von Diversitäts- und Gleichstellungsplänen mit konkreten Maßnahmen [sic] Einrichtungen mit öffentlicher Förderung in den Bereichen Personal, Programm³¹⁸⁹, Publikum und Zugänge“

Der Vertreter der Neuen Deutschen Medienmacher berichtete, dass sich seine Organisation für mehr inhaltliche wie personelle Vielfalt in den Medien einsetze. So würden sie etwa eine Migrant*innenquote in den Redaktionen befürworten. Mit der Repräsentanz migrantischer Mitarbeiter*innen kämen auch für die Berichterstattung neue Kompetenzen in die Redaktionen.³¹⁹⁰ Die Neuen Deutschen Medienmacher seien „schon froh“, wenn sich Medienunternehmen und auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk überhaupt Gedanken über das Thema machten und versuchten, Maßnahmen zu ergreifen.³¹⁹¹ Am Anfang sollte eine Analyse stehen, wie die redaktionellen Belegschaften zusammengesetzt sind, um entsprechende Maßnahmen zu konzipieren.³¹⁹²

Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH berichtete von Leser*innenräten, deren Feedback man sich hole. Dabei sei man bemüht, möglichst alle beteiligten Gruppen abzubilden.³¹⁹³ Mit Verweis auf die Pressefreiheit sah die Mediengruppe Migrant*innenquoten skept-

³¹⁸⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2874, S. 9 f.

³¹⁸⁶ *Ebd.*, S. 10.

³¹⁸⁷ *Vorlage* 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁸⁸ *Zuschrift* 6/2688, S. 1.

³¹⁸⁹ *Vorlage* 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³¹⁹⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 25, 39.

³¹⁹¹ *Ebd.*, S. 52.

³¹⁹² Vgl. *ebd.* „Eine schonungslose Selbstbefragung hilft schon mal weiter. Schon damit haben manche ein Problem – auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten –, die behaupten dann, aus datenschutzgründen können sie das nicht erheben. Das ist völliger Quatsch. Wenn man will, kann man. Das geht dann oft über das Mittel der Befragung zum Beispiel“ (*ebd.*).

³¹⁹³ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 43.

tisch. Die Qualifikation sei bei Einstellungen ausschlaggebend. Die geringe Diversität der Belegschaft im eigenen Unternehmen hinge auch mit der geringen Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund in Thüringen zusammen.³¹⁹⁴

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung befürworteten Diversitätskonzepte. „Das würden wir uns auch wünschen.“³¹⁹⁵ Gesellschaftliche Vielfalt würde im Rahmen von Bildungsseminaren im Freiwilligendienst – Antirassismustrainings, Argumentationstrainings gegen Rechtspopulismus etc. – thematisiert.³¹⁹⁶ Hierbei habe die Vereinigung die Erfahrung gemacht, dass Angebote, „die einen aufsuchenden und einen zielgruppenorientierten Charakter haben, dieses Ziel [...] besser erreichen als Angebote, wo Jugendliche und Kinder einfach zu uns kommen“.³¹⁹⁷ Problematisch sei, dass es aufgrund des nur kleinen Taschengeldes für Freiwilligendienstleistende zu sozialer Diskriminierung komme. Jugendliche aus einkommensschwächeren Haushalten könnten sich den Freiwilligendienst oft nicht leisten.³¹⁹⁸

Themenspezifische Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitenden und Mitglieder der Vereinigung habe man beispielsweise auch schon zusammen mit MOBIT angeboten.³¹⁹⁹

Die Vielfalt der Vereinigung zeige sich auf deren zweijährlich ausgerichteten Großveranstaltungen. Dort kämen unterschiedlichen soziale Schichten und Migrant*innen zusammen, ohne dass dieses Zusammenkommen eigens thematisiert werde.³²⁰⁰ „Ich [Vertreter der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen] will damit sagen, je weniger wir das [die Diversität der Vereinigung] in den Fokus rücken und je mehr wir das als Selbstverständlichkeit begreifen, dass eben unsere Angebote eigentlich für alle Jugendlichen, für alle Kinder da sind, umso weniger Probleme haben wir damit.“³²⁰¹

³¹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 37.

³¹⁹⁵ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 44.

³¹⁹⁶ Vgl. ebd.

³¹⁹⁷ Ebd. „Die zielgruppenorientierte bzw. die aufsuchende Tätigkeit scheitert in der Praxis sehr oft daran, dass wir nicht nur in unserem schönen Freistaat Thüringen, sondern allgemein natürlich bei der Bildung immer so schön zwischen der schulischen und der außerschulischen Bildung unterscheiden und wir natürlich, als Akteur der außerschulischen Bildung, immer große Probleme haben, überhaupt den Zugang zu den Schulen tatsächlich zu bewirken und – nicht nur das Thüringer Bildungsministerium, das ist eher ein gesamtdeutsches Problem – dass dann immer noch dieser alte Zopf propagiert wird: Schule ist Schule, und was ihr außerschulisch macht, ist euer Problem. Diese Verzahnung zwischen schulischer und außerschulischer Bildung ist da noch viel zu wenig, so dass dann gerade diese außerschulischen Angebote außen vor bleiben, auch gerade vor dem Hintergrund der durchaus positiven Entwicklung, was das ganztägige Lernen betrifft etc. Da werden dann natürlich die-se sogenannten freiwilligen Angebote immer mehr zurückgedrängt, obwohl die – da muss ich mich nicht wiederholen – unter vielerlei Gesichtspunkten auch mindestens genauso wichtig sind wie die reinen schulischen Pflichtaufgaben“ (ebd., S. 54).

³¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 12 f., S. 54.

³¹⁹⁹ Vgl. ebd., S. 44.

³²⁰⁰ Vgl. ebd., S. 13.

³²⁰¹ Ebd.

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **Wahrnehmung von Interventionspflichten bei rassistischen Äußerungen³²⁰²**
 - **„Wie werden rassistische Äußerungen im politischen Raum und öffentlichen Leben kontinuierlich und entschieden entgegengetreten und sanktioniert? Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“³²⁰³**
 - **„Wahrnehmung der Interventionspflicht: Rassistischen Äußerungen im politischen Raum und öffentlichen Leben ist beständig und entschieden entgegenzutreten. Ebenfalls wichtig ist eine Sanktionierung. Staatliche Akteur*innen müssen sich gegen Rassismus äußern.“³²⁰⁴**
 - Das Institut für Medienverantwortung stimmte zu, dass man öffentliche Stellungnahmen angesehener Persönlichkeiten gegen Rassismus und Diskriminierung brauche. Dabei müsse aber darauf geachtet werden, dass man nicht „auf jede noch so strategische Einlassung“ reagiere: „Die Eigenschaft von Sprache, nämlich das Aufgreifen und Antworten als Relevanz-Zuschreibung (sic!) zu deuten, muss immer kritisch mitreflektiert werden. Insofern sollten Konzepte zum sog. Counterspeech dringend evaluiert werden.“³²⁰⁵
 - Die Thüringer Landesmedienanstalt äußerte sich – vor allem auf Hassrede im Internet Bezug nehmend – umfangreich zu diesem Beobachtungsgesichtspunkt und Maßnahmenvorschlag. Hassrede gehe zwar nur von Einzelnen aus, habe sich aber zu einem die Meinungsvielfalt bedrohenden gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt. Sowohl durch die Einstufung als Bagatelldelikte als auch durch Verweise auf die geltende Rechtsprechung würden derartige Straftaten zurückhaltend verfolgt.³²⁰⁶
- „Gerade im Bereich der Volksverhetzung werden Äußerungsdelikte nicht so oft verfolgt und geahndet, wie das aus Sicht der Betroffenen wünschenswert wäre. In den Landesmedienanstalten sind wir der Auffas-

³²⁰² Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁰³ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³²⁰⁴ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁰⁵ Zuschrift 6/2689, S. 2.

³²⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 4.

sung, dass wir die Verletzung zentraler Rechtsgüter im Netz nicht tolerieren dürfen und rechtswidrige Inhalte im Netz konsequent verfolgen und bekämpfen müssen.“³²⁰⁷

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz habe hierzu eine wichtige Diskussion angestoßen und Ansätze hervorgebracht, „die weiter verfolgt und weiter entwickelt werden sollten“.³²⁰⁸ Problematisch an diesem Gesetz sei, dass es beim Thema Hassrede die Hassredner*innen nicht adressiere. Anstatt entsprechende Äußerungen anonym und kommentarlos zu löschen, sollten die Verursacher*innen durch Strafverfahren, Bußgelder sowie Untersagungen oder Beanstandungen verantwortlich gemacht werden, um eine präventive Wirkung zu erzielen und das Unrechtsbewusstsein zu befördern.³²⁰⁹ „Ohne diese Einsicht sowie gegebenenfalls regulatorische Maßnahmen wird sich das Problem Hassrede im Internet nicht lösen lassen.“³²¹⁰

Die Medienanstalten kooperierten unter dem Motto „Verfolgen statt nur Löschen“ mit den Strafverfolgungsbehörden, Medienhäusern und Plattformen, um die Rechtsdurchsetzung im Internet zu befördern. Obwohl Thüringen auf einem guten Weg sei, bedürfe es jedoch klarer Zuständigkeiten, Ansprechpartner*innen sowie effizienter Verfahrensabläufe bei der Erstattung von Anzeigen. Zudem müsse die Zusammenarbeit vertrauensvoll gestaltet, die Grenzen zwischen freier Meinungsäußerung und strafbarer Aussagen klarer definiert und Parallelverfahren vermieden werden.³²¹¹

Wenn nicht erreicht werden könnte, dass Plattformen und Netzwerke bei Delikten Daten herausgeben oder löschen, seien „notfalls entsprechende Auskunfts- oder Löschverpflichtungen gesetzlich zu verankern“.³²¹² Zudem biete die Indizierung jugendgefährdender Inhalte eine Möglichkeit, die Verbreitung rassistischer und diskriminierender Inhalte jenseits strafverfolgender Maßnahmen zu verringern. „Deshalb sollten jugendgefährdende Angebote von der BPjM [Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien] schneller und konsequenter indiziert werden.“³²¹³

- In der öffentlichen Anhörung wurde nach Verbesserungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit von Medien und Strafverfolgungsbehörden beim Anzeigeverfahren gegen Hassrede gefragt.

³²⁰⁷ Ebd.

³²⁰⁸ Ebd. „Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hat dazu eine wichtige Diskussion angestoßen. Das ist richtig und wichtig: Soziale Netzwerke sind durch geeignete Regelungen zur Verantwortlichkeit von Plattformen bzw. Intermediären stärker in die Pflicht zu nehmen – ohne jedoch die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Beiträgen allein privaten Unternehmen zu überlassen. Unabhängig von der umstrittenen Gesetzgebungskompetenz sind regelmäßige Berichtspflichten zum Beschwerdemanagement in sozialen Netzwerken sowie die Benennung inländischer Zustellungsbevollmächtigter richtige Ansätze, die weiter verfolgt und weiter entwickelt werden sollten“ (ebd.).

³²⁰⁹ Vgl. ebd.

³²¹⁰ Ebd.

³²¹¹ Vgl. ebd., S. 4 f.

³²¹² Ebd., S. 5.

³²¹³ Ebd.

- Der Vertreter des Mediendienstes Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher, betonte die Bedeutung des Strafrechts, um gegen Hassrede und Volksverhetzung im Internet vorzugehen. Gleichwohl gebe es im Internet auch rechtsfreie Räume. Dies liege auch an der zuweilen juristisch unklaren Grenze zwischen einer legitimen Meinungsäußerung und einem Äußerungsdelikt, wie das Beispiel Thilo Sarrazin gezeigt habe.³²¹⁴ Deshalb sprach er sich für zwei Dinge aus. Zum einen sollte der Straftatbestand der Volksverhetzung klarer definiert werden. Zum anderen, und dies sei noch wichtiger, müsste man im Rahmen der politischen Bildung und der Förderung von Medienkompetenz grundsätzliche Fragen des gesellschaftlichen Miteinanders diskutieren.³²¹⁵
- Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH schlug zweierlei Verbesserungen vor: Zum einen könnte es die Arbeit von Redakteur*innen erleichtern, wenn sie – wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen – (rassistisch) diskriminierende Äußerungen unkompliziert zur Anzeigeprüfung an die Staatsanwaltschaft per E-Mail senden könnten.³²¹⁶ Zum anderen würde es vermutlich oft schon reichen, wenn die sich rassistisch oder diskriminierend Äußernden ein Feedback bekämen, dass sie eine Grenze überschritten haben.³²¹⁷
- Der Vertreter der sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher verwies darauf, dass sich die Medien durch die zunehmende Digitalisierung und Ökonomisierung in einer Krise befinden. Manche Medien würden der Krise mit Clickbaiting begegnen.³²¹⁸ „Umso wichtiger finde ich einen gut funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Gegengewicht, nur ist der auch nicht ganz frei von solchen Erwägungen bezüglich der Quoten.“³²¹⁹ Angesichts des medialen Strukturwandels stelle sich die Frage, wie qualitativ hochwertiger Journalismus künftig finanzierbar sei. Dies sei wichtig, damit dieser nicht finanzkräftigen Interessengruppen überlassen bliebe.³²²⁰
- **Rassismuskritische und diskriminierungskritische Sensibilisierung von Journalist*innen in Aus- und Fortbildung**³²²¹
„Wie wird die Sensibilisierung von Journalisten in der Aus- und Fortbildung im Umgang mit Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung behandelt?“

³²¹⁴ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 26.

³²¹⁵ Vgl. ebd., S. 27.

³²¹⁶ Vgl. ebd., S. 28.

³²¹⁷ Vgl. ebd., S. 50.

³²¹⁸ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 50.

³²¹⁹ Ebd.

³²²⁰ Vgl. ebd.

³²²¹ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

Wird ihrer Meinung nach der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik von den Berufsgruppen und den Medienorganisationen angenommen?

Wie sollte der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik fortentwickelt werden?

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?³²²²

„Rassismus- und diskriminierungssensible Aus- und Fortbildung von Journalist*innen.“³²²³

- Die Mediengruppe Thüringen GmbH hielt fest, dass die Vermittlung des Pressekodexes fester Bestandteil der journalistischen Ausbildung sei und die sich selbst verpflichtenden Medien auf dessen Einhaltung achteten. Grundsätzlich wies das Unternehmen darauf hin, dass sich Medien aufgrund der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit weder zu Handlungen noch Unterlassungen verpflichten lassen würden. Gleichwohl begrüßte es Diskussionen, die Veränderungen und Verbesserungen beabsichtigten.³²²⁴
- Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete, dass „Stereotype, verzerrte Medienbilder, Rassismus und Diskriminierung [...] eine große Bedeutung im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden sowie für deren qualitätsorientiertes Wirken in einer freiheitlichen Mediendemokratie“ hätten.³²²⁵ Entsprechende Inhalte würden in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesmedienanstalt Eingang finden, „auch wenn sie diese Themenbereiche nur streifen“.³²²⁶ Zudem seien zur besseren Umsetzung der avisierten Initiative „Verfolgen statt nur Löschen – Rechtsdurchsetzung im Internet“ Fortbildungen für Onlineredakteur*innen und Journalist*innen geplant.³²²⁷ Hierbei könne man auf Schulungsmaterialien der Nordrhein-Westfälischen Landesmedienanstalt zurückgreifen. Auch mit der Auslobung von Preisen könne man qualitative und inhaltliche Impulse setzen.³²²⁸ Des Weiteren berichtete die Landesmedienanstalt über ihre Sorge, wie sich der Umgang mit Journalist*innen verschlechtert habe: „Aktuell bereitet uns jedoch größere Sorgen, dass Journalisten im Moment selbst Zielscheibe von Hass und Gewalt sind“.³²²⁹

Ein weiterer Problemkontext bestehe, so die Landesmedienanstalt, bei der freiwilligen Selbstkontrolle hinsichtlich des Jugendmedienschutzes. Zwar gebe es die Freiwillige Selbstkontrolle Medien, der zurzeit 40 Mitglieder – etwa private TV-Anbieter, Streaming- und Video-on-Demand-Portale, Netzbetreiber, Provider, Internetplattformfor-

³²²² Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³²²³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²²⁴ Vgl. ebd., S. 11 f.

³²²⁵ ZUSCHRIFT 6/2874, S. 8.

³²²⁶ Ebd.

³²²⁷ Vgl. ebd.

³²²⁸ Vgl. ebd.

³²²⁹ Ebd.

men und Suchmaschinen – angehört, jedoch seien dort Anbieter problematischer Inhalte nicht vertreten. Zudem sei „nicht erkennbar, welchen Beitrag die Freiwillige Selbstkontrolle und ihre Mitglieder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den vielfältigen neuen Gefährdungen und Risiken in ihren Diensten, Plattformen und Netzwerken leisten“.³²³⁰ Diese Anbieter seien daher „gefordert, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und sich mit eigenen Ansätzen und Lösungsvorschläge zur Eindämmung von Hass, Extremismus und Mobbing sowie zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten im Netz einzubringen“.³²³¹

- Für Professor Hafez von der Universität Erfurt war die Einführung aber auch Intensivierung einer rassismus- und diskriminierungssensiblen Aus- und Fortbildung von Journalist*innen „von großer Bedeutung, um [...] Probleme des manifesten, latenten und strukturellen Rassismus in den Medien in den Griff zu bekommen“³²³². Entsprechende Inhalte zählten bisher nicht zu den zentralen Aus- und Fortbildungsgegenständen. „Man kann nur an Journalistenschulen, -akademien sowie an Institutionen der betrieblichen Ausbildung (Volontariat) appellieren, diese Fragen ernster zu nehmen als bisher.“³²³³ Davon könne momentan aufgrund des mangelnden Bewusstseins für diese Themen in den Leitungsebenen von Medien nicht ausgegangen werden. Ferner erschienen Aktivitäten außerbetriebliche Akteure wie Landesmedienanstalten oder Journalistenverbände nicht ausreichend.³²³⁴

„Ich empfehle daher dringend, einen Überblick über die vorhandenen entsprechenden Maßnahmen zu erstellen und die berufsakademische wie innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung der Medien systematisch mit Modulen zu bestücken, die den ethischen Umgang mit Fragen des Rassismus und der Diskriminierung einüben. An deutschen Hochschulen existiert mittlerweile ausreichend Expertise in dieser Frage. In Thüringen weisen die Kommunikationswissenschaften an verschiedenen Standorten Spezialisierungen in diesem Feld auf. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen – wie den Neuen Deutschen Medienmachern, dem Mediendienst Integration sowie dem Rat für Migration bietet sich zudem an.“³²³⁵

- Auf die Fortbildungen der Neuen Deutschen Medienmacher verwies auch der Vertreter dieser Organisation und regte an, dass regionale Medien auf diese Angebote aufmerksam gemacht werden sollten, da es für diese von Interesse sein könnte.³²³⁶

- **Kompetenzstärkung von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im digitalen Raum hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung**³²³⁷

³²³⁰ Ebd., S. 7.

³²³¹ Ebd.

³²³² ZUSCHRIFT 6/2686, S. 3.

³²³³ Ebd.

³²³⁴ Vgl. ebd.

³²³⁵ Ebd.

³²³⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 43.

„Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?“³²³⁸

„Kompetenzen von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung im digitalen Raum stärken.“³²³⁹

- Die Thüringer Landesmedienanstalt sah alle, die soziale Medien nutzen, in der Verantwortung, rassistisch- und diskriminierungssensibel zu sein. Hierzu bedürfe es sowohl einer intensiveren Medienbildung und Öffentlichkeitsaufklärung als auch einer effektiven Medienaufsicht und Sensibilisierung von Führungskräften. Diese geplanten Maßnahmen, so sie in ein pädagogisches und gesellschaftliches Gesamtkonzept eingebunden würden, könnten ein vorurteils- und diskriminierungsfreies Miteinander fördern.³²⁴⁰
- Das Institut für Medienverantwortung plädierte dafür, dass es zur Kompetenzstärkung „eines systematischen Fachs Medienbildung an Schulen [bedürfe], das auch digitale Besonderheiten mit berücksichtig, aber nicht auf diese Facetten beschränkt bleibt“.³²⁴¹ Hierbei sollte vor allem „die Vermittlung von Dekonstruktionskompetenzen“ im Zentrum stehen.³²⁴²
- **Öffentlichkeitsaufklärung über und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet³²⁴³**

„Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?“³²⁴⁴

„Es braucht eine Aufklärung der Öffentlichkeit und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet. Diese müssen entwickelt und regelmäßig aktualisiert werden.“³²⁴⁵

 - Die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte zu dieser möglichen Maßnahme ihre bereits unter 3. wiedergegebene Antwort (Kompetenzstärkung von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im digitalen Raum hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung): Für die Sensibilisierung der Nutzer*innen sozialer Medien bedürfe es ein pädagogisches und gesellschaftliches Gesamtkonzept, verstärkter Medienbildung wie Öffentlichkeitsarbeit und eine Sensibilisierung der Führungsetagen in der Medienbran-

³²³⁷ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²³⁸ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³²³⁹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁴⁰ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 9.

³²⁴¹ Zuschrift 6/2689, S. 2.

³²⁴² Ebd.

³²⁴³ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁴⁴ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³²⁴⁵ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

che.³²⁴⁶ Die deutschen Medienanstalten hätten zudem ihren ersten bundesweiten Jugendschutz- und Medienkompetenzbericht diesem bedeutsamen Thema gewidmet³²⁴⁷:

„Der Bericht bietet zunächst eine Übersicht über die aktuellen Fragestellungen zum Thema Hass, Mobbing und Extremismus und stellt Maßnahmen zur Regulierung und Erkenntnisse der Landesmedienanstalten vor. Darüber hinaus sind die Präventionsaspekte herausgearbeitet und ein Teil der vielfältigen Maßnahmen und Initiativen vorgestellt, die die Landesmedienanstalten gemeinsam und in eigener Verantwortung vor Ort leisten, um eine aufgeklärte und kompetente Mediennutzung in jeder Hinsicht und für jeden Menschen zu erreichen.“³²⁴⁸

- Dem MDR-Landesfunkhaus Erfurt erschien eine Einschränkung rassistischer Ansätze auf das Internet zu kurz zu greifen. Auch wenn es hier relevante Wissensbestände zu vermitteln gebe, müsse „ein integriertes Gesamtkonzept erarbeitet werden, das rassistische Vorerfahrungen in der direkten Umgebung, Büchern, Film und Fernsehen mit umfasst“.³²⁴⁹
- In der öffentlichen Anhörung fragten Kommissionsmitglieder, welche Rolle staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure bei der Organisation eines diversitätsorientierten gesellschaftlichen Diskurses spielen könnten. Zudem wurde gefragt, welche Regelungen hierzu die Presse staatlicherseits sinnvoll erachtet.
 - Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH stufte die Probleme im Internet als am größten ein. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsorganen und den Medien sei empfehlenswert.³²⁵⁰ Als best-practice-Beispiel nannte das Unternehmen die in Nordrhein-Westfalen (NRW) ergriffenen Maßnahmen:

„In NRW hat man eine eigene Staatsanwaltschaft dafür [Verfolgung von Äußerungsdelikten im Internet] eingerichtet, damit solche Dinge dann nachdrücklich und viel schneller verfolgt werden. Wir haben im großen Medienkreis zusammen mit der Landesmedienanstalt und der Staatsanwaltschaft zusammengesessen und würden das sehr unterstützen, wenn es so etwas auch in Thüringen gäbe [...]“³²⁵¹

- Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher äußerte, dass es keiner schärferen Gesetze bei Hassrede beziehungsweise Volksverletzung bedürfe, sondern einer konsequenteren Umsetzung der bestehenden. „Wir haben da offensichtlich ein Vollzugsdefizit.“³²⁵² Es

³²⁴⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2874*, S. 9.

³²⁴⁷ Vgl. *ebd.*, S. 2.

³²⁴⁸ *Ebd.* Siehe auch *Anhang Zuschrift 6/2692; Die Medienanstalten (2019): Der Ton wird härter. Hass, Mobbing und Extremismus. Maßnahmen, Projekte und Forderungen*, Berlin.

³²⁴⁹ *Zuschrift 6/2697*, S. 2.

³²⁵⁰ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 20 f.

³²⁵¹ *Ebd.*, S. 21.

³²⁵² Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 51.

müsste bei entsprechenden Vorfällen juristisch und medial genauer hingeschaut werden.³²⁵³

- Der Vertreter der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen empfahl mehr niedrigschwellige Bildungsangebote und „in dem ein oder anderen Fall [einen] längeren Atem“.³²⁵⁴ Die Vereinigung habe mit so genannten Barcamps gute Erfahrungen gemacht, bei denen Jugendliche bei freier Themenwahl frei reden dürften und die Erfahrung sammeln könnten, dass es demokratische Grenzen der Meinungsäußerung gebe.³²⁵⁵

- **Einführung einer intensiveren Medienbildung**³²⁵⁶

„Ein gutes Beispiel dafür ist die Landeszentrale für politische Bildung NRW. Dort ist die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus angedockt, die ein ‚Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus‘ entwickelt hat. Auch die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) kann hier als gutes Beispiel angeführt werden. Gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit startete die BIGE im September 2009 das Internetportal www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de. Dieses Portal bietet detailliertes Fachwissen zum Thema Rechtsextremismus an. Kernbereich des Portals sind aktuelle regionale Lagebilder für alle Regierungsbezirke in Bayern mit umfassenden Informationen zu rechtsextremistischen Strukturen, deren Personenpotentialen, Aktivitäten und Straftaten. Seit August 2011 betreibt die BIGE, wiederum gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale Bildungsarbeit, das Internetportal www.bayern-gegen-linksextremismus.bayern.de.“³²⁵⁷

„Die Einführung einer intensiveren Medienbildung muss erfolgen. Allerdings muss eine klare Differenzierung zwischen Rassismus und Rechtsextremismus vorgenommen werden — wie in allen anderen bildungspolitischen Maßnahmen auch.“³²⁵⁸

- Die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte zu dieser möglichen Maßnahme ihre bereits unter 3. wiedergegebene Antwort (Kompetenzstärkung von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im digitalen Raum hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung): Für die Sensibilisierung der Nutzer*innen sozialer Medien bedürfe es ein pädagogisches und gesellschaftliches Gesamtkonzept, verstärkter Medienbildung wie

³²⁵³ Vgl. ebd. „Da würde ich mir schon manchmal wünschen, dass da genauer hingeschaut werden würde, sowohl von den Gerichten als auch von den Redaktionen, was die Sorgfaltspflicht angeht [...]“ (ebd.).

³²⁵⁴ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 21.

³²⁵⁵ Vgl. ebd.

³²⁵⁶ Vgl. Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2; Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁵⁷ Vorlage 6/5079 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³²⁵⁸ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

Öffentlichkeitsarbeit und eine Sensibilisierung der Führungsetagen in der Medienbranche.³²⁵⁹ Zudem habe man zusammen mit der Thüringer Staatskanzlei, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien den „Medien-Koffer Extremismus“ konzipiert, der die themenspezifische Medienkompetenz von Lehrer*innen und Schüler*innen befördern helfe.³²⁶⁰

- Das MDR-Landesfunkhaus befürwortete und unterstützte den Vorschlag einer intensiveren Medienbildung.³²⁶¹

- **„Die Gewährleistung von politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ist verpflichtend (UN-Sozialpakt)“³²⁶²**

- **„Die Einbindung von Selbstorganisationen in Gremien und eine Problemdefinition aus Betroffenen-Perspektive“³²⁶³**
 - Der Vertreter sowohl des Mediendienstes Integration als auch der Neuen Deutschen Medienmacher betonte die aufgrund der Pressefreiheit begrenzten staatlichen Eingriffsmöglichkeiten. Wenn der Staat allerdings „Vielfalt auch vorlebt, dann kann er ein gutes Beispiel geben“.³²⁶⁴ Der Anzuhörende sprach sich daher für den politischen Einsatz für mehr personelle und inhaltliche Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus.³²⁶⁵

„Bei den privaten Medien vertrauen wir auch in gewisser Weise erstens auf das Verantwortungsbewusstsein der Medienschaffenden und zum anderen auch auf das Eigeninteresse, weil in einer vielfältigen Gesellschaft Medien auch Interesse daran haben – zumindest regionale Medien, die ein breites Publikum erreichen wollen –, auch alle gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen.“³²⁶⁶

- Das MDR-Landesfunkhaus Erfurt wollte sich zu dem Maßnahmenvorschlag inhaltlich nicht äußern, da die Entscheidung über eine zusätzliche Repräsentanz von Selbstorganisationen oder Betroffenenverbänden der Gesellschaft beziehungsweise deren gewählten Vertretern obliege.³²⁶⁷

³²⁵⁹ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 9.

³²⁶⁰ Vgl. ebd.

³²⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2697, S. 4. Siehe auch MDR (ohne Datum): Das Portal des Mitteldeutschen Rundfunks für Medienthemen, in: mdr.de, <https://www.mdr.de/medien360g/index.html> (Abruf am 9. Mai 2019).

³²⁶² Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³²⁶³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁶⁴ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 20.

³²⁶⁵ Vgl. ebd.

³²⁶⁶ Ebd.

³²⁶⁷ Vgl. Zuschrift 6/2697, S. 5.

- **„Positive Bezüge zur Migrationsgeschichte müssen sichtbar werden, etwa durch Umbenennung öffentlicher Straßen und Plätze“³²⁶⁸**
- **„Es braucht strukturelle Veränderung in Bezug auf Bilder in den Medien“³²⁶⁹**
 - Professor Hafez von der Universität Erfurt erachtete diesen Vorschlag als „die zentrale Maßnahme“.³²⁷⁰ Expliziter Rassismus und Diskriminierung würden eine Grenze der Meinungsfreiheit bilden, auch für die Medien. Zudem sollten auch indirekte Rassismen und Diskriminierungen vermieden werden. Im Falle der Wiedergabe von entsprechenden Äußerungen müsse dies eingebettet in einer rassismus- und diskriminierungskritischen Auseinandersetzung erfolgen.³²⁷¹ In der Berichterstattung über Straftaten sollten die Merkmale Nationalität, Religion, Ethnie usw. nur dann benannt werden, wenn diese „ein konstitutives Merkmal eines Verbrechens [sind] und somit Teil der Motivlage (z.B. russische Mafia, djihadistischer oder deutsch-nazistischer Terror)“.³²⁷² Der Pressekodex sollte, so Professor Hafez, an dieser Stelle überarbeitet werden, da dort vor allem unklar bliebe, was ein öffentliches Interesse sei.³²⁷³

Problematisch sei auch der strukturelle diskursive mediale Rassismus.

„Hierbei werden MigrantInnen und die mit ihnen verbundenen ethnischen und kulturellen Kontexte einseitig dargestellt, da zwar direkte Vorurteile und Stereotype vermieden werden, Kultur und Religion aber beständig oder ganz überwiegend in negativen Kontexten thematisiert werden. Ein Beispiel hierfür ist der Islam, über den, abgesehen von bestimmten Nischen wie dem ‚Wort zum Freitag‘ und wenigen speziellen Sendungen, ganz überwiegend in problembehafteten und äußerst negativen Kontexten berichtet wird (Terrorismus, Frauenunterdrückung, Fundamentalismus usw. [...]).“³²⁷⁴

Um hier Änderungen zu erzielen, sei die aktuelle Framing-Diskussion begrüßenswert. Der Anzuhörende forderte jedoch dazu auf, die Themen Rassismus und Diskriminierung stärker mit der Diskussion zu verbinden.³²⁷⁵

Zudem müssten die Medien in ihrer In- wie Auslandsberichterstattung eine auf Vielfalt ausgerichtete Medienagenda verfolgen. Die deutschen Medien hätten durch ihre bisherige Berichterstattung sowohl zu einem islamfeindlichen Bild als auch zu der „Entstehung und Verbreitung des rechtspopulistischen, rechtsradikalen sowie rechtsextremistischen Rassismus“ in Deutschland beigetragen.³²⁷⁶ Ohne negative Aspekte zu

³²⁶⁸ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³²⁶⁹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³²⁷⁰ Zuschrift 6/2686, S. 1.

³²⁷¹ Vgl. ebd.

³²⁷² Ebd., S. 2.

³²⁷³ Vgl. ebd.

³²⁷⁴ Ebd.

³²⁷⁵ Vgl. ebd.

³²⁷⁶ Ebd.

verschweigen, müsse dabei Ziel sein, „positive und neutralere Facetten der Lebenswirklichkeit von 1,5 Milliarden Muslimen und vielen Juden auf dieser Welt stärker ins Bild zu rücken“.³²⁷⁷ Obwohl viele Journalist*innen hierzu bereit seien, verweigerten sich die Leitungsebenen der Medien Gesprächen.³²⁷⁸ „Staat und Gesetzgeber sollten – bei Wahrung der gesetzlich garantierten Autonomie der Medien! – im Rahmen ihrer gesetzlichen, gremialen und regulatorischen Möglichkeiten auf ein Umdenken in den Medien hinarbeiten.“³²⁷⁹

- Die Landesmedienanstalt Thüringen berichtete, dass sie sich von Beginn an mit strukturellen Verzerrungen und defizitären Darstellungen von Personengruppen, Regionen und Themen befasst habe.³²⁸⁰ Grundsätzlich wies die Organisation auf die zu schützenden und zu beachtenden „verfassungsrechtlich garantierten Kommunikationsfreiheiten der Medienanbieter und insbesondere die Programmautonomie der Rundfunkveranstalter“ hin.³²⁸¹

„Diese Freiheiten sind in Artikel 5 Abs. 1 GG fest verankert und unverzichtbar für die demokratische Willensbildung in einer funktionierenden Demokratie. Bei der Aufsicht über die von ihr zugelassenen Programme sowie die Telemedien in Thüringen hat [sic!] sich selbst an geltendes Recht zu halten und darf insbesondere nicht in die garantierten Kommunikationsfreiheiten und die Programmautonomie eingreifen. Rechtsaufsichtlich tätig werden kann sie nur, wenn ein konkretes Angebot gegen geltendes Recht verstößt. Dabei geht es nicht um subjektive Werturteile, sondern um rechtliche Bewertungen, die einer juristischen Überprüfung standhalten müssen.“³²⁸²

Mit aufsichtlichen Maßnahmen könne man strukturelle Defizite bei medialen Angeboten kaum beheben. Zum einen könnten sich Medien auf ihre grundrechtlich verbürgte Programmautonomie berufen, wenn sie rechtliche Grenzen nicht überschritten. Wenn sie diese überschritten, sei zum anderen eine juristische Kontrolle auf Einzelfälle beschränkt.³²⁸³ „Wenn es darum geht, Defizite und problematische Entwicklungen im Medienangebot aufzudecken und zu beheben, setzt die TLM deshalb vor allem auf Information, Sensibilisierung und Diskurs sowie das Gespräch mit Anbietern und Öffentlichkeit.“³²⁸⁴ Die Versammlung der TLM sei dabei von besonderer Bedeutung. Beispielsweise habe sie 2016 ein Positionspapier „Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure“ verabschiedet, worin unter anderem Hass und Diskriminierung im Internet verurteilt wür-

³²⁷⁷ Ebd.

³²⁷⁸ Vgl. ebd., S. 1.

³²⁷⁹ Ebd., S. 1 f.

³²⁸⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2874, S. 5.

³²⁸¹ Ebd.

³²⁸² Ebd., S. 5 f.

³²⁸³ Vgl. ebd., S. 6.

³²⁸⁴ Ebd.

den.³²⁸⁵ Darüber hinaus lieferten Programmanalysen, Gutachten und Forschungsprojekte der TLM Grundlagen für Gespräche mit Programmverantwortlichen, um über Programmgestaltungstrends oder Programmleistungen im Sendervergleich zu sprechen.³²⁸⁶

Prinzipiell ließen sich verzerrte mediale Bilder nur langsam verändern. Neben individuellen Einstellungen müsste hierbei auch beachtet werden, dass viele „fiktionale Formate[...] im Kino, im TV und im Netz älteren Datums [sind] und nicht in Deutschland produziert“ würden.³²⁸⁷ Zudem berichteten beispielsweise YouTuberinnen von „kritischen, mitunter bösartigen Kommentaren, sobald sie den normierten Erwartungen [von Nutzer*innen] widersprechen.“ Soziale Netzwerke aber auch Musikvideos transportierten generell oft anachronistische Genderstereotype.³²⁸⁸ Die Landesmedienanstalt Thüringen sprach sich deshalb dafür aus, dass die „Beteiligung betroffener Gruppen auf allen Stufen des Produktionsprozesses von entscheidender Bedeutung“ sei.³²⁸⁹

- Insgesamt sei die vorgeschlagene Maßnahme, dass es strukturelle Veränderungen hinsichtlich der Bilder in Medien bedürfe, sehr vage formuliert, so der Vertreter des Mediendienstes Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher. Dies könne man sehr unterschiedlich auslegen. Analog zur „Interkulturellen Öffnung“ in der öffentlichen Verwaltung müsse man auch im Medienbereich die Bereitschaft entwickeln, aktiv Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund einzustellen.³²⁹⁰

Der Vertreter der Neuen Deutschen Medienmacher betonte, dass sich seine Organisation für die inhaltliche wie personelle Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in den Medien einsetze. Da die mediale Berichterstattung einen negativen Bias habe, entstünden zuweilen Zerrbilder. Medien würden jedoch Verantwortung tragen, Zerrbilder möglichst zu vermeiden.³²⁹¹ Der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle die gesellschaftliche Vielfalt personell und inhaltlich abbilden. „Ich finde, da kann noch ein bisschen mehr passieren.“³²⁹²

„Auf der einen Seite zu sagen: eine adäquate personelle Repräsentation und auf der anderen Seite eben Sensibilität und Sachkenntnis und das ist auch etwas, woran wir arbeiten. Sensibilität beim Thema ‚Spra-

³²⁸⁵ Vgl. ebd.

³²⁸⁶ Vgl. ebd.

³²⁸⁷ Ebd.

³²⁸⁸ Vgl. ebd.

³²⁸⁹ Ebd., S. 7. „In den meisten Thüringer Bürgerradios gibt es Redaktionsgruppen, die teilweise oder ganz und gar aus Radiomachern mit einem Migrationshintergrund zusammengesetzt sind. Im redaktionell verantworteten Programmsegment oder zumindest auf den freien Sendeplätzen haben sie die Möglichkeit, mit ihren eigenen Inhalten ganz ohne journalistische Vermittlung in die Öffentlichkeit zu gehen“ (ebd.).

³²⁹⁰ Vgl. ebd., S. 42 f.

³²⁹¹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 9.

³²⁹² Ebd.

che', sauber mit den Fakten arbeiten und auch um die Mechanismen wissen, die dazu führen, dass vielleicht Zerrbilder entstehen und dem entgegenzuwirken. Das kann man aktiv tun.³²⁹³

- In der öffentlichen Anhörung wurde gefragt, ob die Opferberichterstattung durch die Framingdiskussion, wann Gewalttaten als Terrorismus oder Extremismus eingestuft werden sollten, nicht zu kurz komme.
 - Der Anzuhörende hob die Vorbildfunktion der Politik und Medien hervor. Es sei wichtig, dass Politiker Moscheen oder das Fest des Fastenbrechens besuchten, um sichtbar zu machen, dass Muslim*innen integraler, normaler Bestandteil der deutschen Gesellschaft seien. Medien würden die Normalität von Vielfalt beispielsweise über Kolumnist*innen oder Nachrichtensprecher*innen mit Migrationshintergrund oder Diskriminierungserfahrung widerspiegeln.³²⁹⁴
- Auf die Frage, wie Medien mit dem Spannungsfeld zwischen Bildungsauftrag, Pressefreiheit und der Abbildung gesellschaftlicher Diversität umgehen, antwortete der Anzuhörende vom Mediendienst Integration und der Neuen Deutschen Medienmacher, dass man zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern unterscheiden müsse. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trage eine besondere Verantwortung, gesellschaftliche Integration zu gestalten und medial zu begleiten. Obwohl die privaten Medien journalistischen Standards einzuhalten hätten, wären sie durch die freie Zielgruppenwahl dennoch etwas freier.³²⁹⁵
- Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH unterstrich, dass Vorgaben von staatlichen oder anderen Akteuren angesichts der Pressefreiheit eine Gratwanderung seien. Der Maßnahmenvorschlag könne daher auch als Eingriff in die Pressefreiheit verstanden werden³²⁹⁶. Wenn dies beabsichtigt sei, „dann würden wir uns dagegen wehren“.³²⁹⁷ Insofern hiermit jedoch eine Diskussion von Politik, Öffentlichkeit und Medien über falsche, unangemessene medial Bilder und Klischees intendiert würde, dann habe niemand etwas dagegen. Wichtig sei, „dass am Ende das Medium selbst entscheidet, was es veröffentlicht“.³²⁹⁸ Zeitungen sollten aber keine Politik machen, sondern entsprechend journalistischer Regeln Wirklichkeit gefiltert abbilden.³²⁹⁹ Wie etwa über das Thema Rassismus und Diskriminierung berichtet werde, spiele innerhalb der Re-

³²⁹³ Ebd., S. 10.

³²⁹⁴ Vgl. ebd., S. 42.

³²⁹⁵ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 14 f. „Die müssen nicht alle gleichzeitig glücklich machen, wenn sie sich entschieden haben, also sie möchten jetzt eine bestimmte Zielgruppe ansprechen, dann steht ihnen das frei“ (ebd.).

³²⁹⁶ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 12, 43.

³²⁹⁷ Ebd., S. 43.

³²⁹⁸ Ebd.

³²⁹⁹ Vgl. ebd., S. 16 f.

daktionen vor allem bei der Frage der Berichterstattung über Straftaten mit Beteiligung von Migrant*innen eine wichtig Rolle.³³⁰⁰

- **„Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit soll einer Bewertung unterzogen und auf Grundlage dieser Bewertung gemeinsam mit entsprechenden Communities ggf. an einem Ausbau gearbeitet werden.“³³⁰¹**
- **„Einführung einer Regelfinanzierung von Kosten für Dolmetscher*innen (in allen Bereichen)“³³⁰²**
- **„Der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik der Europäischen Kommission (auch gefordert von ECRI & OSZE) muss fortentwickelt werden. Die Berufsgruppen und die Medienorganisationen müssen diesen Kodex annehmen.“³³⁰³**
- **„Bekanntmachung der Charta der Vielfalt“³³⁰⁴**
- **„Repräsentation von Selbstorganisationen im Rundfunkrat“³³⁰⁵**
 - Professor Hafez von der Universität Erfurt sprach die Probleme der Repräsentanz von muslimischen Selbstorganisationen in den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Medien an. Eine bisher nicht gegebene rechtliche Voraussetzung sei, dass der Islam einheitlich als Religionsgemeinschaft beziehungsweise als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werde.³³⁰⁶ Insofern müsse das deutsche Rechtssystem, das an dieser Stelle „einseitig an der Geschichte der deutschen Kirchen ausgerichtet ist“, angepasst werden.³³⁰⁷ Prinzipiell sei es „von eminenter Bedeutung“, dass muslimische Selbstorganisationen für die größte in Deutschland lebende Minderheit in Rundfunkräten mitwirke und somit das von ihr medial vermittelte Bild mit beeinflussen könne.³³⁰⁸ Um die migrantische Selbstrepräsentation zu verbessern, seien daher Reformen „dringend [...] vonnöten“.³³⁰⁹ In einem Urteil von 2014³³¹⁰ habe auch das Bundesver-

³³⁰⁰ Vgl. ebd., S. 10.

³³⁰¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁰² Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁰³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁰⁴ Ebd. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁰⁵ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³³⁰⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2686*, S. 3.

³³⁰⁷ Ebd.

³³⁰⁸ Vgl. ebd., S. 4.

³³⁰⁹ Ebd.

fassungsgericht eine Einbindung vielfältiger gesellschaftlicher Perspektiven ange-
mahnt.³³¹¹ Des Weiteren empfahl der Erfurter Professor divers besetzte Publikumsräte
und eine bessere Zusammenarbeit mit Institutionen wie etwa der Deutschen Islam
Konferenz.³³¹²

- **„Qualifizierungsprogramm durch Fortbildungen zu Rassismus, Sexismus und wei-
teren Formen von Diskriminierungen in Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaften“³³¹³**

- **„Förderung Landesprogramme/Entwicklung nachhaltiger Strategien und Konzepte
gegen öffentliche Hate Speech unter Einbeziehung entsprechender Communi-
ties“³³¹⁴**
 - Das MDR-Landesfunkhaus verwies auf die Nordrhein-Westfälische Initiative „Verfol-
gen statt nur Löschen“ als ein gutes Beispiel zur Bekämpfung von Hassrede im Inter-
net. Dieses Vorgehen sei auch für Thüringen anwendbar. Die Thüringer Landesmedi-
enanstalt habe bereits erste Schritte für eine Adaption der Initiative unternommen.³³¹⁵
 - Die Thüringer Landesmedienanstalt erachtete den Maßnahmenvorschlag für „wicht-
ig“. ³³¹⁶ Da die Probleme mit Hass, Mobbing und Gewalt im Internet jedoch nicht allein
mit „Netiquette, Selbstkontrolle, freundlichen Hinweisen, Meldebuttons oder auch
kommentarlosen Löschen“ zu lösen seien, verfolge sie eine Strategie der Abschre-
ckung, Verfolgung und Ahndung von Äußerungsdelikten.³³¹⁷ Des Weiteren sei die
Freiwillige Selbstkontrolle Medien (FSM) mit ihren 40 Mitgliedern ein Instrument des
Jugendmedienschutzes. Allerdings gebe es hierbei Probleme. Zum einen würden sich
Anbieter problematischer Inhalte dieser Kontrolle nicht freiwillig unterwerfen und zum
anderen sei der Beitrag der FSM zum Kinder- und Jugendschutz bisher nicht klar er-
kennbar.³³¹⁸ Dennoch:

„Plattformen, Zugangsprovider und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind gefordert, ihrer ge-
sellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und sich mit eigenen Ansätzen und Lösungsvorschlä-

³³¹⁰ Vgl. BVerfGE 136, 9 = BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11 – Rn. 39, 68, 72,
73.

³³¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2686, S. 4.

³³¹² Vgl. ebd.

³³¹³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1. Auf diesen
Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³¹⁴ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2697, S. 4.

³³¹⁶ Zuschrift 6/2874, S. 7.

³³¹⁷ Vgl. ebd.

³³¹⁸ Vgl. ebd.

gen zur Eindämmung von Hass, Extremismus und Mobbing sowie zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten im Netz einzubringen.“³³¹⁹

- **„Anerkennung als Minderheiten und Anerkennung der politischen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen Leistungen (z.B. Roma)“³³²⁰**
- **„Leicht zugänglich gemacht werden müssen Informationsangebote über die Rechtslage und Hilfsangebote für Betroffene von Hate Speech. Dies gilt ebenso für Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit digitaler demokratischer Debattenkultur, Quellenrecherche und Informationspraxis.“³³²¹**
 - Zu diesem Maßnahmenvorschlag äußerte sich einzig die Landesmedienanstalt. Sie wiederholte ihre Stellungnahme, die sie zu dem unter 16. dargelegten Vorschlag „Förderung Landesprogramme/Entwicklung nachhaltiger Strategien und Konzepte gegen öffentliche Hate Speech unter Einbeziehung entsprechende Communities“³³²² gemacht hatte.³³²³
- **„Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen.“³³²⁴**
 - Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete, dass sie sich seit ihrer Gründung mit „[s]trukturelle[n] Verzerrungen und Defizite[n] in der Darstellung bestimmter Personengruppen, Regionen und Themen in den Medien“ beschäftigt habe, vor allem bei Frauen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Ostdeutschland.³³²⁵ Da prinzipiell die in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerte Pressefreiheit zu wahren ist, suche die Landesmedienanstalt bei problematischen Entwicklungen im Medienangebot den Kontakt mit den Anbietern und der Öffentlichkeit. Strategien dabei seien Information, Sensibilisierung, Diskurs und Gespräche.³³²⁶ Zusätzlich habe man sich unter anderem gegen Hass und Diskriminierung im Internet mit dem Positionspapier „Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure“ gestellt.³³²⁷

³³¹⁹ Ebd., S. 8.

³³²⁰ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³²¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³²² Vorlage 6/5072, S. 2.

³³²³ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 7 f.

³³²⁴ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³²⁵ Zuschrift 6/2874, S. 5.

³³²⁶ Vgl. ebd., S. 5 f.

³³²⁷ Vgl. ebd., S. 6. Siehe auch Thüringer Landesmedienanstalt (26. Oktober 2016): 25 Jahre TLM Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure, in: tlm.de,

Programmanalysen, Gutachten und Forschungsprojekte dienten der Landesmedienanstalt als Hilfs-, Aufsichts- und Steuerungsinstrumente und lieferten Gesprächsgrundlagen für Gespräche mit Programmverantwortlichen. Aufgrund verankerter Stereotype „in den Köpfen von Verantwortlichen, von Machern und von Nutzern“ sowie in älteren oder ausländischen Kino-, Fernseh- oder Internet-Produktionen, ließen sich „verzerrte Bilder und Darstellungen in den Medien nur sehr langsam verändern“.³³²⁸ Für deutsche Produktionen sei daher wichtig, dass „betroffene Personengruppen auf allen Stufen des Produktionsprozesses“ beteiligt würden.³³²⁹

- Das MDR-Landesfunkhaus Erfurt betonte, dass die organisatorischen wie publizistischen Strukturen und die Teilnahme an Evaluationen der Rundfunkanstalt sicher stellen würden, „dass in den Abläufen der Berichterstattung, beim Qualitätsmanagement und innerhalb der Unternehmenskultur Aufmerksamkeit für jegliche Diskriminierungslagen gesichert ist und mannigfache Ansprechpartner entsprechende Themen jederzeit professionell adressieren können und dies auch tun“.³³³⁰ Daher erachtete das Funkhaus die bestehenden Regelungen und Vorkehrungen „als ausreichend und angemessen, um Rassismus und Diskriminierung vorzubeugen – auch und gerade hinsichtlich des beitragsfinanzierten Aufwandes, der hierfür notwendig ist“.³³³¹
- Professor Hafez von der Universität Erfurt legte dar, dass es in den Leitungsebenen von Medien bisher nur vereinzelt ein gezieltes antirassistisches und antidiskriminierendes Qualitätsmanagement gebe.³³³² Obwohl die öffentlich-rechtlichen Medien in den Nationalen Integrationsplan eingebunden gewesen seien, wären „darin allerdings nie eine systematische Reflexion über die eigenen Programme, über den strukturellen diskursiven Rassismus und über Schief lagen wie die im Bereich des medialen Islambildes vorgesehen“.³³³³ Der Anzuhörende empfahl daher diesen Institutionen, dass Qualitätsmanagement entsprechend zu überdenken.³³³⁴ Die im Maßnahmenkatalog von Mitgliedern Enquetekommission auch vorgesehene Kooperation von Medien und Wissenschaft in Form gemeinsamer Erhebungen, Tagungen und anderer Veranstaltungen sei „absolut zeitgemäß“ und könne dazu beitragen, mediale vermittelte Bilder kritisch zu hinterfragen und rassismus- und diskriminierungskritische Inhalte in der journalistischen Aus- und Fortbildung zu befördern.³³³⁵

https://www.tlm.de/fileadmin/user_upload/Infothek/Presse/2016/44_Jahresempfang_Anlage.pdf (Abruf am 15. Mai 2019).

³³²⁸ Zuschrift 6/2874, S. 6.

³³²⁹ Ebd., S. 7.

³³³⁰ Zuschrift 6/2697, S. 3.

³³³¹ Ebd.

³³³² Zuschrift 6/2686, S. 4

³³³³ Ebd.

³³³⁴ Vgl. ebd.

³³³⁵ Vgl. ebd., S. 5. In Thüringen gebe es hierzu eine geeignete Wissenschaftslandschaft, die man nutzen könne. Insbesondere seien quantitative wie qualitative Untersuchungen über medial vermittelte Bilder, Themen, Frames,

- **„Förderung eines viel engeren Zusammengehens (bspw. über regelmäßige gemeinsame Tagungen und Veranstaltung[en] und aktiver wissenschaftlicher Begleitung in Abstimmung mit Medien/Medienschaffenden) zwischen Journalismus als Profession und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Beratungsgremien.“³³³⁶**
 - Professor Hafez wiederholte zu diesem Vorschlag seine Stellungnahme, die er zum vorherigen Maßnahmenvorschlag abgegeben hatte.³³³⁷ Auch die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte hier ihre Stellungnahme, die sie zum Vorschlag „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“³³³⁸ abgegeben hat.³³³⁹
- **„Entwicklung und Förderung eines wissenschaftlichen Media Accountability Systems, einer permanenten und kritischen Programmbegleitung mit konkreten Programmen/Outputs sowie empirischen Content-Analysen und Rezeptions- und Publikumsbefragungen.“³³⁴⁰**
 - Die Thüringer Landesmedienanstalt wiederholte zu diesem Maßnahmenvorschlag ihre zur Empfehlung „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“³³⁴¹ abgegebene Stellungnahme.³³⁴²
 - Professor Hafez erläuterte, dass Media Accountability Systeme

„Systeme der journalistischen Selbstregulierung [seien], die allerdings auch das Publikum/die Gesellschaft mit einbeziehen. Maßnahmen reichen von klassischen Presseräten (wie dem Deutschen Presserat) über diverse In-house-Aktivitäten (z.B. Ombudsleute) bis hin zu externen Media Watch- und Media Monitoring-Diensten. [...] Im Kern geht es um die Tatsache, dass moderne Medienethik sich heute in vier Bereiche unterteilen lässt, die für die praktische journalistische Arbeit bedeutsam erscheinen: die Gesinnungsethik des einzelnen Journalisten, die Unternehmensethik der Medienbetreiber, die Professionsethik, die beide Kräfte vereint (z.B. im Deutschen Presserat), sowie die Verbraucher- bzw. Publikumsethik, die den Rezipienten in die ethische Reflexion einbezieht.“³³⁴³

Der Anzuhörende begrüßte derartige Ansätze, da sie sowohl Rezipient*innenanliegen systematisch beachten als auch die Medien rechenschaftspflichtig machten. Zudem wirkten sie einer Entkopplung von Medien und Gesellschaft entgegen.³³⁴⁴ Es seien bei

verbalen wie visuellen Stereotypen, verwendete Begrifflichkeiten hinsichtlich Migrant*innen, Geflüchteten, Muslim*innen und anderen Minderheiten beim MDR wünschenswert (vgl. ebd.).

³³³⁶ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³³⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2686*, S. 4 f.

³³³⁸ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³³⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2874*, S. 5 ff.

³³⁴⁰ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁴¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁴² Vgl. *Zuschrift 6/2874*, S. 5 ff.

³³⁴³ *Zuschrift 6/2686*, S. 5.

³³⁴⁴ Vgl. ebd.

der geplanten Maßnahme zwei Aspekte zu bedenken. Zum einen gelte es, die journalistische Autonomie zu wahren. Zum anderen seien die Themen Rassismus und Diskriminierung auch Grundrechtsfragen.³³⁴⁵ Fördermittel und staatliche Subventionen für Media Accountability Systeme müssten mit bedingungsloser Akzeptanz von Grund- und Menschenrechten und der Vermeidung beziehungsweise Bekämpfung von Rassismus verbunden werden.³³⁴⁶

- **„Beauftragung wissenschaftlicher Begleitung öffentlich-rechtlicher Medien.“³³⁴⁷**
 - Sowohl die Thüringer Landesmedienanstalt³³⁴⁸ als auch Professor Hafez von der Universität Erfurt³³⁴⁹ wiederholten hier Stellungnahmen zu vorhergehenden Maßnahmevorschlägen.
 - Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH äußerte, dass eine wissenschaftliche Begleitung nicht nur für öffentlich-rechtliche Medien, sondern für alle Medien hilfreich wäre. Das Unternehmen selbst kooperiere eng mit der Universität Erfurt und habe die Erfahrung gemacht, dass die Kooperation „eine sehr hilfreiche Reflexion unserer Arbeit“ biete.³³⁵⁰

- **„Ausbau der multilingualen Angebote der öffentlich-rechtlichen Medien. Dies betrifft sowohl Menschen mit Migrationshintergrund als auch anerkannte nationale Minderheiten wie die Sint*ezza und Rom*nja.“³³⁵¹**
 - Professor Hafez von der Universität Erfurt unterstützte zwar diese Maßnahme, betonte jedoch, dass sie keine Priorität haben sollte, da sie „eher zu den streitbaren Themen der Einwanderungsgesellschaft“ gehöre.³³⁵² Bereits früher habe es solche Angebote gegeben. Diese seien aber aufgrund ihrer geringen Resonanz und Öffentlichkeit eingestellt worden. Das Internet und Bürger*innenradios würden heute geeignete Alternativen bieten, die man fördern könnte. Jedoch sollten „[e]ntsprechende Mittel [...] viel vordringlicher in die programmbegleitende Forschung, in die Aus- und Fortbildung von Journalisten und in den Austausch mit Wissenschaft und Bürgern im Rahmen von

³³⁴⁵ Vgl. ebd. „Der Journalismus muss zwar gerade im Bereich Rassismus und Diskriminierung nicht nur von der Wissenschaft, sondern auch von Betroffenen und BürgerInnen besser beraten werden. Der Journalismus ist jedoch kein ‚Selbstbedienungsladen‘ der Bürger. Medien müssen in der Lage bleiben, sich notfalls auch von vorherrschenden Meinungen in der Bevölkerung abzugrenzen oder zumindest Objektivität auch jenseits der hegemonalen öffentlichen Meinung abzubauen“ (ebd.).

³³⁴⁶ Vgl. ebd., S. 5 f.

³³⁴⁷ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁴⁸ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 5 ff. Siehe Stellungnahme zum Vorschlag „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“ (Vorlage 6/5072 der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 2) unter 19.

³³⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/2686, S. 5 f. Siehe Stellungnahme zum Vorschlag „Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen“ (Vorlage 6/5072 der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 2) unter 19.

³³⁵⁰ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 37 f.

³³⁵¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁵² Zuschrift 6/2686, S. 6.

Media Accountability Systemen fließen, da diese die dringend benötigten Impulse für eine diskriminierungsfreie mediale Öffentlichkeit bieten.“³³⁵³

- **„Prüfung der Implementierung der digitalisierenden Dynamik, inklusive Algorithmen.“**³³⁵⁴
 - Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete über KI-/Machine-Learning-Systeme großer Anbieter und Plattformen, mit denen sehr erfolgreich strafbare und jugendgefährdende Inhalte identifiziert werden könnten.³³⁵⁵ Momentan würden diese jedoch nicht genutzt; und die verwendeten Jugendschutzprogramme seien nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Technik. Deshalb müssten die „Betreiber sozialer Netzwerke oder Plattformen [...] ihre Verantwortung ernst nehmen und Strukturen schaffen oder auch verfügbare Technologien etwa im Bereich künstlicher Intelligenz einsetzen, um eine sichere und altersgerechte Nutzung ihrer Dienste zu gewährleisten“.³³⁵⁶

- **„Etablierung einer Service- und Koordinierungsstelle für Diversität im Kulturbereich (Aufgaben: Beratung, Koordinierung, Vernetzung, Weiterbildung).“**³³⁵⁷
 - Der Kulturrat Thüringen e.V. äußerte, dass er sich für die Umsetzung als Partner „gern zur Verfügung“ stelle, jedoch entsprechende Rahmenbedingungen noch nicht vorhanden seien.³³⁵⁸

- **„Parlamentarische Erstellung eines Diversitätskonzepts für den Kulturbereich.“**³³⁵⁹

- **„Entwicklung von Diversitäts- und Gleichstellungsplänen mit konkreten Maßnahmen [sic] Einrichtungen mit öffentlicher Förderung in den Bereichen Personal, Programm, Publikum und Zugänge.“**³³⁶⁰
 - Der Vertreter der Neuen Deutschen Medienmacher berichtete, dass sich seine Organisation für mehr inhaltliche wie personelle Vielfalt in den Medien einsetze. So würden sie etwa eine Migrant*innenquote in den Redaktionen befürworten. Mit der Repräsentanz migrantischer Mitarbeiter*innen kämen auch für die Berichterstattung neue Kompetenzen in die Redaktionen.³³⁶¹ Die Neuen Deutschen Medienmacher seien „schon froh“, wenn sich Medienunternehmen und auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk

³³⁵³ Ebd.

³³⁵⁴ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁵⁵ Vgl. Zuschrift 6/2874, S. 9 f.

³³⁵⁶ Ebd., S. 10.

³³⁵⁷ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁵⁸ Zuschrift 6/2688, S. 1.

³³⁵⁹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁶⁰ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³³⁶¹ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 25, 39.

überhaupt Gedanken über das Thema machten und versuchten, Maßnahmen zu ergreifen.³³⁶² Am Anfang sollte eine Analyse stehen, wie die redaktionellen Belegschaften zusammengesetzt sind, um entsprechende Maßnahmen zu konzipieren.³³⁶³

- Die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH berichtete von Leser*innenräten, deren Feedback man sich hole. Dabei sei man bemüht, möglichst alle beteiligten Gruppen abzubilden.³³⁶⁴ Mit Verweis auf die Pressefreiheit sah die Mediengruppe Migrant*innenquoten skeptisch. Die Qualifikation sei bei Einstellungen ausschlaggebend. Die geringe Diversität der Belegschaft im eigenen Unternehmen hänge auch mit der geringen Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund in Thüringen zusammen.³³⁶⁵
- Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung befürworteten Diversitätskonzepte. „Das würden wir uns auch wünschen.“³³⁶⁶ Gesellschaftliche Vielfalt würde im Rahmen von Bildungsseminaren im Freiwilligendienst – Antirassismustrainings, Argumentationstrainings gegen Rechtspopulismus etc. – thematisiert.³³⁶⁷ Hierbei habe die Vereinigung die Erfahrung gemacht, dass Angebote, „die einen aufsuchenden und einen zielgruppenorientierten Charakter haben, dieses Ziel [...] besser erreichen als Angebote, wo Jugendliche und Kinder einfach zu uns kommen“.³³⁶⁸ Problematisch sei, dass es aufgrund des nur kleinen Taschengeldes für Freiwilligendienstleistende zu sozialer Diskriminierung käme. Jugendliche aus einkommensschwächeren Haushalten könnten sich den Freiwilligendienst oft nicht leisten.³³⁶⁹

Themenspezifische Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitenden und Mitglieder der Vereinigung habe man beispielsweise auch schon zusammen mit MOBIT angeboten.³³⁷⁰

³³⁶² Ebd., S. 52.

³³⁶³ Vgl. ebd. „Eine schonungslose Selbstbefragung hilft schon mal weiter. Schon damit haben manche ein Problem – auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten –, die behaupten dann, aus datenschutzgründen können sie das nicht erheben. Das ist völliger Quatsch. Wenn man will, kann man. Das geht dann oft über das Mittel der Befragung zum Beispiel“ (ebd.).

³³⁶⁴ Vgl. öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 43.

³³⁶⁵ Vgl. ebd., S. 37.

³³⁶⁶ Öffentliches Protokoll 23. Sitzung, S. 44.

³³⁶⁷ Vgl. ebd.

³³⁶⁸ Ebd. „Die zielgruppenorientierte bzw. die aufsuchende Tätigkeit scheitert in der Praxis sehr oft daran, dass wir nicht nur in unserem schönen Freistaat Thüringen, sondern allgemein natürlich bei der Bildung immer so schön zwischen der schulischen und der außerschulischen Bildung unterscheiden und wir natürlich, als Akteur der außerschulischen Bildung, immer große Probleme haben, überhaupt den Zugang zu den Schulen tatsächlich zu bewirken und – nicht nur das Thüringer Bildungsministerium, das ist eher ein gesamtdeutsches Problem – dass dann immer noch dieser alte Zopf propagiert wird: Schule ist Schule, und was ihr außerschulisch macht, ist euer Problem. Diese Verzahnung zwischen schulischer und außerschulischer Bildung ist da noch viel zu wenig, so dass dann gerade diese außerschulischen Angebote außen vor bleiben, auch gerade vor dem Hintergrund der durchaus positiven Entwicklung, was das ganztägige Lernen betrifft etc. Da werden dann natürlich diese sogenannten freiwilligen Angebote immer mehr zurückgedrängt, obwohl die – da muss ich mich nicht wiederholen – unter vielerlei Gesichtspunkten auch mindestens genauso wichtig sind wie die reinen schulischen Pflichtaufgaben“ (ebd., S. 54).

³³⁶⁹ Vgl. ebd., S. 12 f., S. 54.

³³⁷⁰ Vgl. ebd., S. 44.

- **„Berufung der Leitung von Kultureinrichtungen, Diversifizierung des Personals in Kulturinstitutionen.“³³⁷¹**
- **„Anpassung und Aufnahme der Organisationsentwicklungsmaßnahmen aus ‚Handlungsoptionen zur Diversifizierung des Berliner Kultursektors‘ für Einrichtungen mit öffentlicher Förderung.“³³⁷²**
- **„Entwicklung prozessbegleitender Maßnahmen, die den aktuellen ‚state of diversity‘ sowie relevante Ausschluss- und Förderkategorien durch Forschung und Benchmarking herausarbeiten.“³³⁷³**

³³⁷¹ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁷² Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

³³⁷³ Vorlage 6/5072 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Auf diesen Maßnahmenvorschlag ist kein*e Anzuhörende*r eingegangen. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

VII. Arbeit und Wohnen

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zu den Themenfeldern Arbeitsmarkt und Wohnen sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 182 bis 187 und 272 bis 275 wiedergegeben.

a) Arbeitsmarkt

In der 17. Sitzung am 16. Oktober 2018 beschloss die Enquetekommission³³⁷⁴, am 4. Dezember 2018³³⁷⁵ ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 Abs. 1 und 4 GO und zu Nr. B) der Vorlage 6/2952 zu Handlungsempfehlungen im Bereich Arbeitsmarkt durchzuführen.³³⁷⁶ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu folgenden möglichen Maßnahmen und Beobachtungsaspekten Stellung zu nehmen:

a) Beobachtungsaspekte:

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen in Form von Maßnahmenvorschlägen³³⁷⁷ und offenen Fragen³³⁷⁸ konkretisiert:

1. „Gleiche Behandlung zusichern“

Um mögliche Befangenheiten, Stereotype und Vorurteile und die daraus resultierende ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von (potenziellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermeiden und zu reduzieren, greifen Unternehmen und öffentliche Organisationen auf unterschiedliche Maßnahmen und Strategien zurück. Dazu gehören unter anderem Antidiskriminierungstrainings, die Einführung kompetenz- und leistungsbasierter Entlohnungsschemata oder auch die Förderung von Transparenz und explizite Rechenschaftsverpflichtungen von Führungspersonen in Bezug auf Einstellungen und Leistungsbeurteilungen.

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“³³⁷⁹

2. „Ungleichheiten ausgleichen“

Zur Herstellung von Fairness und Gerechtigkeit ist es notwendig, existierende Nachteile aufgrund von Sprachbarrieren, Behinderungen oder anderer Formen ungleicher

³³⁷⁴ Vgl. Protokoll 17. Sitzung, S. 4, 12.

³³⁷⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 82 – 116.

³³⁷⁶ Vgl. Vorlage 6/4670 -NF-.

³³⁷⁷ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

³³⁷⁸ Vgl. Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU).

³³⁷⁹ Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1.

Startchancen auszugleichen. Maßnahmen hierzu reichen von der spezifischen Ansprache von und zusätzlichen Informationen für benachteiligte Gruppen bis zu deren präferenzzieller Behandlung.

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“³³⁸⁰

3. „Ungleichheiten nicht entstehen lassen‘

Den dritten und wohl wichtigsten Weg zur Herstellung einer gerechteren Arbeitswelt bilden die Maßnahmen, die darauf abzielen, Ungleichheiten gar nicht erst entstehen zu lassen. Der wichtigste Ansatzpunkt hierfür ist das Bildungssystem. In Deutschland hängt der schulische Erfolg – und damit auch die späteren Arbeitsmarktchancen – stark von der ethnischen und sozio-ökonomischen Herkunft ab.

Gezielte und frühe Unterstützung für Kinder aus bildungsfernen Familien ist eine zentrale Forderung, um Ungleichheiten und Benachteiligung zu vermeiden. Außerdem höhere öffentliche Investitionen in Bildung, insbesondere im frühkindlichen Bereich, sind wichtige Maßnahmen, um Ungleichheiten und Benachteiligungen möglichst von Anfang an zu minimieren.

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?“³³⁸¹

b) Vorschläge zu Handlungsempfehlungen:

4. „Interkulturelle Öffnung und Toleranz sind Standortfaktoren im Wettbewerb um Fachkräfte und Bedingung für eine erfolgreiche Exportwirtschaft: Dazu nimmt der Freistaat Thüringen seine Vorbildfunktion als Arbeits- und Auftragsgeber wahr und fördert Arbeitnehmer, um bestehende Benachteiligungen auszugleichen. Er stellt Angebote bereit, um Unternehmensleitungen sowie Betriebs- und Personalräte bei der Umsetzung von Antidiskriminierungs- und Antirassismuarbeit zu unterstützen und fordert diese Umsetzung ein.“³³⁸²
5. „Bewerbungsverfahren werden auf diskriminierende und/oder rassistische Praktiken überprüft. Im öffentlichen Dienst werden anonymisierte Bewerbungsverfahren eingeführt. Diskriminierende Selektionsmechanismen auf dem Arbeitsmarkt sollen vermieden werden, indem Beratungsmöglichkeiten für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte hinsichtlich der Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren ge-

³³⁸⁰ Ebd., S. 1 f.

³³⁸¹ Ebd., S. 2.

³³⁸² Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

schaffen und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten (z.B. Software) bereit gestellt werden.“³³⁸³

6. „Beratungsangebote für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte im Bereich der interkulturellen Öffnung werden ausgebaut: Hierzu bedarf es Informations- und Qualifikationsangebote in Thüringen um [sic] diversitätsorientierte Organisationsentwicklungen durch eine professionelle Prozessbegleitung zu gewährleisten. Dazu sollten auf der Grundlage bereits existierender Grundsätze Qualitätskriterien für Thüringen entwickelt werden um [sic] Antidiskriminierungs- und Antirassismuarbeit in Betrieben und Unternehmen zu etablieren. Hierzu soll auch die Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern ausgebaut werden und entsprechende Angebote für interkulturelle Trainings und innerbetriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten ausgebaut werden.“³³⁸⁴
7. „Empowermentmaßnahmen durch zivilgesellschaftliche und staatliche Träger im Bereich Arbeitsmarkt werden explizit gefördert: Zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Gewerkschaften und Interessenvertretungen für Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, sollen besser in die Lage versetzt werden, ihre Interessengruppen und die Akteure des Arbeitsmarkts zu schulen.“³³⁸⁵
8. „Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst: Hierzu sollten Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen ergriffen werden wie [sic] z.B. Nachwuchsförderprogramme, Praktikumsplätze und gezielte Anwerbung von Migrantinnen und Migranten sowie spezielle Angebote der Fort- und Weiterbildung.“³³⁸⁶
9. „Stärkung der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Bestehende Beschwerdemöglichkeiten müssen transparenter gestaltet und ausgebaut werden. Dazu bedarf es auch gezielter Aufklärungs- und Informationsangebote für den öffentlichen Dienst und privatwirtschaftliche Unternehmen. Angestrebt wird eine Änderung im Arbeitsgerichtsgesetz durch [sic] die eine Übernahme der Prozesskostenhilfe bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten auch in erster Instanz gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang muss auch eine Stärkung und Sensibilisierung der Kontrollbehörden in den Blick genommen werden.“³³⁸⁷
10. „Das Landesprogramm ‚Arbeit für Thüringen‘ soll gestärkt und weiter ausgebaut werden um [sic] Integrationsmöglichkeiten und die beruflichen Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor für

³³⁸³ Ebd.

³³⁸⁴ Ebd.

³³⁸⁵ Ebd.

³³⁸⁶ Ebd., S. 2.

³³⁸⁷ Ebd.

Menschen mit Zugangsschwierigkeiten zum regulären Arbeitsmarkt wird weiter ausgebaut um [sic] die Perspektiven und Akzeptanz für Langzeitarbeitslose zu verbessern.“³³⁸⁸

11. „Interkulturelle Kompetenzen, Antirassismus und Antidiskriminierung werden als Module in der Fachqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Lehrkräfte der allgemein- und berufsbildenden Schulen integriert.“³³⁸⁹
12. „In den Jobcentern soll die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung gestärkt werden. Dazu bedarf es neben entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gezielter Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren, insbesondere die bedarfsgerechte Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Formularen und Informationsmaterialien in den Herkunftssprachen.“³³⁹⁰
13. „Antirassismus- und Antidiskriminierungsgrundsätzen [sic] werden in die Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) integriert. Hierzu soll eine Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinie erarbeitet werden und explizit in das Leitbild der GFAW aufgenommen werden.“³³⁹¹
14. „Kriterien der interkulturellen Öffnung, Antirassismus und Antidiskriminierung werden in das Thüringer Vergabegesetz aufgenommen: Mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird künftig die Bedingung verbunden, dass das entsprechende Unternehmen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Rassismus und Diskriminierung betroffener Personen umsetzt, [sic] sowie Diskriminierung im Bewerbungsverfahren unterbindet. Unternehmen, welche die gesellschaftliche Aufgabe der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit wahrnehmen, erhalten im Vergaberecht entsprechende Bonuspunkte. Im öffentlichen Auftragswesen wird eine Antidiskriminierungsklausel verankert.“³³⁹²

Im Folgenden werden die abgegebenen vier mündlichen und zehn schriftlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Maßnahmen und Fragen dargelegt – Kapitel VIII. 1) –. Anschließend sind die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen aufgeführt – Kapitel VIII. 2) –.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden acht Anzuhörende mündlich geladen und 13 schriftliche Stellungnahmen erbeten. Vier mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen

³³⁸⁸ Ebd.
³³⁸⁹ Ebd.
³³⁹⁰ Ebd.
³³⁹¹ Ebd.
³³⁹² Ebd.

sonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Zehn schriftliche Stellungnahmen beziehungsweise Auskünfte wurden eingereicht.

Professor Albert Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg wies allgemein darauf hin, dass nicht alle migrantischen Teilgruppen in Deutschland von Rassismus und Diskriminierung gleichermaßen betroffen seien. Es sei insbesondere bei Menschen mit dunkler Hautfarbe sowie türkischer und arabischer Abstammung, zumal wenn sie ein Kopftuch trügen, aber auch bei in Deutschland lebenden Sinti und Roma davon auszugehen, dass sie im (Aus-)Bildungssystem und am Arbeitsmarkt (rassistische) Diskriminierung erführen.³³⁹³

Diskriminierung und Rassismus seien auch regional unterschiedlich stark verbreitet und würden mit Lern-, Anpassungs- und Gewöhnungsprozessen an Migration zusammenhängen. Es sei zu beobachten, dass Rassismus und Diskriminierung am Arbeitsmarkt abnähmen, wenn die zumindest potenzielle Kundschaft von Unternehmen migrantische Bezüge habe.³³⁹⁴

Des Weiteren seien, so Professor Scherr, Geflüchtete bei dieser Thematik gesondert zu betrachten, da diese „legaler Diskriminierung [...] beim Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt“ unterlägen.³³⁹⁵ Zu dieser Thematik regte er die Einsetzung einer gesonderten Enquetekommission an.³³⁹⁶

Damit erprobte Programme und Konzepte mit ggf. neu einzuführenden Maßnahmen aus allen Bereichen harmonierten, schlug das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft am Beispiel des Thüringer Integrationskonzeptes ein alle Akteursperspektiven berücksichtigendes „grundlegendes Konzept“ für „die Themen Antidiskriminierung und Vermeidung/Vorbeugung von Rassismus“ vor.³³⁹⁷

Professor Dörre gab generell zu bedenken, dass die Forschung auf eine begrenzte, zum Teil „zweispältige“ Wirkung von Antidiskriminierungsmaßnahmen hindeute, da sie weiterführende strukturelle Aspekte wie Lohnniveaus, Tarifbindungen, Prekarisierung usw. nicht angemessen berücksichtigten.³³⁹⁸

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen begrüßte Maßnahmenvorschläge zur Prävention und Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung in der Arbeitswelt. Da gezielt antirassistische und antidiskriminierende Maßnahmen oft Abwehrreaktionen hervor-

³³⁹³ *Zuschrift 6/2410*, S. 1 f. „Dagegen gilt für Migrant/innen aus bestimmten Herkunftsländern – insbesondere den USA, Großbritannien, Kanada, Spanien und Italien – dass tradierte ethno-nationale Stereotype Vorurteilsstrukturen an Bedeutung verloren haben und sie deshalb deutlich weniger von manifester Diskriminierung betroffen sind“ (ebd., S. 2).

³³⁹⁴ Vgl. ebd., S. 2 f. So gebe es in Westdeutschland ein Gefälle zwischen Stadt und Land, das heißt vor allem in Großstädten sei Rassismus und Diskriminierung weniger stark ausgeprägt. Dies sei Resultat einer Entwicklung seit den 1960er Jahren. Auch wenn dieser Sachverhalt nur begrenzt auf den Thüringer Fall übertragbar sei, fordere er jedoch zu einer nach Regionen differenzierten Betrachtung auf (vgl. ebd.).

³³⁹⁵ Ebd., S. 3.

³³⁹⁶ Vgl. ebd.

³³⁹⁷ *Zuschrift 6/2433*, S. 3.

³³⁹⁸ *Zuschrift 6/2509*, S. 3.

riefen, verankere der Gewerkschaftsbund das Thema als Querschnittsaufgabe. Neben expliziten Angeboten wie etwa Antirassismustrainings überprüfe man alle anderen Schulungen und Seminare ebenfalls auf Rassismus und Diskriminierung reproduzierende Inhalte.³³⁹⁹

a) Beobachtungsaspekte

Zu 1. „Gleiche Behandlung zusichern“³⁴⁰⁰

Um eine gleiche, diskriminierungs- und rassismusfreie Behandlung am Arbeitsmarkt zuzusichern, bedienten sich Unternehmen und öffentliche Organisationen verschiedener Maßnahmen und Strategien, zum Beispiel Antidiskriminierungstrainings, kompetenz- und leistungs-basierter Entlohnungsschemata, Transparenzförderung und Rechenschaftsverpflichtungen für Leitungspersonen bei Einstellungen und Leistungsbeurteilungen. Hierzu wurde gefragt, welche Erfahrungen bestünden und welche zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden könnten.³⁴⁰¹

Da einstellungsändernde Fortbildungen und Leitbilder allein nicht ausreichten, schlug Professor Albert Scherr ergänzend vor, sowohl Beschwerdestellen als auch nachvollziehbare und maßnahmenspezifische Personalentwicklungsinstrumente zu schaffen und dabei auch die Umsetzungsmöglichkeiten unterschiedlich großer Betriebe zu beachten.³⁴⁰² Auch Professor Dörre berichtete, dass seine Untersuchungen darauf hinweisen würden, dass beispielsweise Antidiskriminierungstrainings nicht ausreichten. Betriebe wie Betriebsräte bedürften insofern zusätzlicher Unterstützung.³⁴⁰³

Gleiche Behandlung auf dem Arbeitsmarkt zu sichern, sei vor allem für Migrant*innen und Geflüchtete vonnöten, da jene durch die Umsetzungspraxis der Anerkennungsgesetze hohen Zugangshürden zum Thüringer Arbeitsmarkt unterliegen würden.³⁴⁰⁴ Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft hielt daher – trotz erster Kooperationen beispielsweise des vom Thüringer Bürgerbeauftragten geleiteten und vom IQ-Landesnetzwerk Thüringen initiierten Beirates Anerkennung und des regelmäßigen Austausches hierzu mit dem Thüringer Integrationsbeauftragten – „mehr Initiativen der Landesregierung“ für eine bessere Ausschöpfung des „Fachkräftepotential[s]“ wünschenswert.³⁴⁰⁵ Die Bundesagentur für Arbeit berichtete, dass auch sie auf die Beratungsangebote des IQ-Netzwerks zur Anerkennung von Berufen

³³⁹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 1 f.

³⁴⁰⁰ Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁴⁰¹ Vgl. Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁴⁰² Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 3 f. Besonders für kleinere Betriebe, die weder ein eigenes Personalmanagement noch Betriebsräte hätten, seien betriebsunabhängige Beschwerdestellen und Unterstützungsleistungen bei der Organisations- und Personalentwicklung durch zuständige Kammern und Berufsverbände anzustreben (ebd., S. 4).

³⁴⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2509, S. 7.

³⁴⁰⁴ Zuschrift 6/2433, S. 3.

³⁴⁰⁵ Ebd.

verweise.³⁴⁰⁶ Des Weiteren sei faire Mobilität ein Vermittlungsgrundsatz der Zentralen Auslandsvermittlung der Bundesagentur bei Arbeitssuchenden aus EU- und Drittstaaten.³⁴⁰⁷ Dazu gehöre, dass „die Auskömmlichkeit der Lohnbedingungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und die „Gleichwertigkeit von Arbeits- und Lohnbedingungen“ prüfbar gewährleistet seien.³⁴⁰⁸

Für die Familienunternehmer e.V. seien dagegen die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verankerten Antidiskriminierungsvorgaben für den Eintritt in den Arbeitsmarkt, die Berufsausbildung und die Gestaltung von Verträgen ausreichend.³⁴⁰⁹ Auch mit der Landesantidiskriminierungsstelle, die es jedoch durch geeignete Informationen bekannter zu machen gelte, gebe es eine ausreichende Struktur – vor weiteren bzw. neu zu schaffenden warnten sie ausdrücklich.³⁴¹⁰

Zu 2. „Ungleichheiten ausgleichen“³⁴¹¹

Aus der Kommission heraus wurde gefragt, was nötig sei, um Ungleichheiten am Arbeitsmarkt auszugleichen.³⁴¹² Bei der hierzu avisierten spezifischen Ansprache benachteiligter Gruppen sei darauf zu achten, so Professor Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg, dass offen kommuniziert werde, dass Bewerbungen „willkommen sind und [Angehörige jener Gruppen] nicht mit Diskriminierung rechnen müssen“.³⁴¹³ Er gab ferner am Beispiel US-amerikanische Erfahrungen zu bedenken, dass mit einer bevorzugten Behandlung Fehlsteuerung einhergehen könne, „wenn ethnisierende oder rassialisierende Unterscheidungen förderungsbedürftiger Gruppen nicht systematisch mit Kriterien der sozioökonomischen Klassenlage und des Bildungsniveaus verknüpft werden“.³⁴¹⁴ Zudem wies er auf nicht intendierte gesellschaftspolitische Nebeneffekte wie zum Beispiel Sozialneid hin.³⁴¹⁵

Professor Dörre von der Friedrich-Schiller-Universität Jena empfahl mit Blick auf eine „rechte deep story“ bei Arbeiter*innen, den „Eindruck einer ‚Bevorzugung‘ von Migrant*innen etc. [...] unbedingt [zu] vermeiden“.³⁴¹⁶ Antidiskriminierungspolitik müsse in einem größeren Zusam-

³⁴⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2435, S. 2.

³⁴⁰⁷ Vgl. ebd. Die beratenen Arbeitssuchenden würden zudem auf das „Europäische Portal zur Beruflichen Mobilität“ (EURES), die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ und die „Faire-Mobilitätsberatungsstellen des DGB Bildungswerks Thüringen“ hingewiesen (vgl. ebd.).

³⁴⁰⁸ Ebd., S. 1 f.

³⁴⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2477, S. 2.

³⁴¹⁰ Vgl. ebd., S. 1 f.

³⁴¹¹ Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁴¹² Vgl. Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

³⁴¹³ Zuschrift 6/2410, S. 4.

³⁴¹⁴ Ebd.

³⁴¹⁵ Ebd.

³⁴¹⁶ Zuschrift 6/2509, S. 4. Der Begriff „deep story“ geht auf Arlie Russel Hochschildt zurück: „Eine Tiefengeschichte [„deep story“] ist die gefühlte Sicht der Dinge, die Emotionen in Symbolsprache erzählen. Sie blendet das Urteilsvermögen und die Tatsache aus und erzählt, wie Dinge sich anfühlen. Eine solche Geschichte erlaubt es den Menschen auf beiden Seiten des politischen Spektrums, zurückzutreten und das subjektive Prisma zu erkunden, durch das die Partei auf der anderen Seite die Welt sieht. Ohne sie können wir meiner Ansicht nach die politischen Einstellungen der Rechten wie auch der Linken nicht verstehen. Denn wir haben alle eine Tiefen-

menhang gesehen werden, in dem ersichtlich werde, „dass man prekäre Beschäftigung zurückdrängt, dass man Weiterbildung für alle in unsicheren Zeiten organisiert, dass man dafür eintritt, dass es faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen etc. gibt [...]“³⁴¹⁷. Er gab bei allen zu ergreifenden Maßnahmen zu bedenken, „dass sich erhebliche Teile der ostdeutschen Bevölkerung selbst diskriminiert empfinden“³⁴¹⁸. Arbeiter*innen würden in der Schlange „am Berg der Gerechtigkeit“ warten.³⁴¹⁹ Das zunehmend neoliberale, inter- und transnational ausgerichtete Handeln von Unternehmen seit der zweiten Hälfte 1980er Jahren sei staatlich mit den Reformen der Rot-Grünen Bundesregierung in der Folge der Agenda 2020 von der Politik übernommen worden.³⁴²⁰ Dies habe „Abstriche bei Beschäftigungssicherheit, Löhnen, Erwerbslosenversicherung Renten und Gesundheit [erfordert], um den (west)deutschen Sozialkapitalismus an die Globalisierung anzupassen und die Vereinigung mit der ehemaligen DDR zu bewältigen“.³⁴²¹ Allerdings sei Deutschland in der Wahrnehmung der lohnabhängig Beschäftigten – trotz zunehmender sozialer Unterschiede und abnehmender sozialer Sicherheit – weiterhin als „Wohlstandsinsel“ betrachtet worden.³⁴²² Aber in „ein bipolares Innen-Außen-Schema eingepasst, verwandelte sich alltägliche Sozialkritik in eine Legitimation für die Ausgrenzung Fremder, Leistungsunwilliger, kulturell nicht integrierbarer Gruppen. Niemand hatte etwas gegen Ausländer. Wer sich anpasste und hart arbeitete und Leistung brachte, war willkommen.“³⁴²³ Dieses Narrativ habe sich mit der europäischen Finanzkrise und der Fluchtmigration seit 2015 verändert, da hier entgegen der finanziellen Zurückhaltung der zurückliegenden Jahre „scheinbar Geld im Überfluss vorhanden“ gewesen wäre.³⁴²⁴ In der Selbstwahrnehmung hätten sich Arbeiter*innen „vergeblich hinten angestellt“ und Geflüchtete erhielten scheinbar nun „plötzlich ‚alles‘“.³⁴²⁵ Durch die dieser Interpretation der Geschehnisse zugrundeliegenden antagonistischen Unterscheidung zwischen Deutschen und Fremden wäre „Solidarität zu einer exklusiven Ressource“ geworden.³⁴²⁶

Auch wenn ein Teil der Unternehmensleitungen und Gewerkschaften, so Professor Dörre, „das Problem rassistischer Klassifikationen – ich sage es mal offen – verharmlosen“, gebe es inzwischen unter ihnen Akteure, die sich dem Problem stellen.³⁴²⁷ Letztere böten Ansatz-

geschichte.“ Hochschild, Arlie Russel (2018): Fremd in ihrem Land. Eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten, Bonn, S. 187.

³⁴¹⁷ Protokoll 19. Sitzung, S. 103 f.

³⁴¹⁸ Ebd., S. 91 f. Bei einer Erhebung für Ostthüringen habe sich gezeigt, dass ein Viertel aller Befragten angab, „keine Zuwanderung [zu] wollen“ (ebd., S. 104).

³⁴¹⁹ Zuschrift 6/2509, S. 5.

³⁴²⁰ Vgl. ebd., S. 6.

³⁴²¹ Vgl. ebd., S. 5.

³⁴²² Ebd.

³⁴²³ Ebd.

³⁴²⁴ Ebd., S. 6.

³⁴²⁵ Ebd., S. 7. „Je geringer ihre Hoffnung ist, trotz individueller Anstrengungen, Anschluss an die prosperierende Gesellschaft zu finden, desto stärker tendieren rechtsaffine Lohnabhängige dazu, wahrgenommene Verteilungsgerechtigkeit als Konflikt zwischen produktiven Inländern und leistungsunwilligen, kulturell nicht integrierbaren Ausländern zu interpretieren“ (ebd.).

³⁴²⁶ Ebd.

³⁴²⁷ Protokoll 19. Sitzung, S. 93 f.

punkte, um zusammen mit Wissenschaftlern ein Netzwerk zu etablieren, mit dem gute Beispiele als tragfähiges Fundament für den Betriebsalltag identifiziert werden könnten.³⁴²⁸ Des Weiteren seien betriebliche und gewerkschaftliche Akteure noch zu selten in der Lage, diskriminierende und rassistische Äußerungen auf der Sachebene zu begegnen und somit geeignete Argumentationsstrategien gegen derartige Aussagen zu verbreiten.³⁴²⁹

Dass solche positiveren Narrative existierten, darauf verwies die Beratungsstelle Fair in Thüringen, beispielsweise wenn Betriebsräte die gemeinsamen Potenziale – ohne Absehung von Nationalität oder Religion – bei der Bewältigung betrieblicher Herausforderungen des demografischen Wandels oder des Fachkräftemangels betonen. Darauf könne man aufbauen.³⁴³⁰

Um Vorurteilen zu begegnen und die Akzeptanz zu erhöhen, informiere die Bundesagentur für Arbeit schwerpunktmäßig auf Thüringer Rekrutierungsmessen Unternehmen zu Beschäftigungsfragen Geflüchteter und ausländischer Arbeitnehmer*innen. Auch künftig sei hier ein großer Beratungs- und Informationsbedarf absehbar, um Akzeptanz zu fördern und eine entsprechende Einstellungsbereitschaft zu befördern. Grundsätzlich liege der Antidiskriminierungsgrundsatz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes allen Beratungen der Bundesagentur für Arbeit zugrunde.³⁴³¹ Dass erfahrungsgemäß auch Schulungen für Mitarbeiter*innen der Bundesagentur selber zu einer besseren Sensibilisierung führten, darauf verwies die Anzuhörende vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement. Diese Schulungen sollten aufbauend auf den Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit auch auf andere Behörden, insbesondere Ausländerbehörden, ausgeweitet werden.³⁴³²

Die Familienunternehmer wiesen ebenfalls auf die Regelungen für einen diskriminierungsfreien Arbeitsmarkt im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz hin. „Weiterführender Regelungen bzw. Förderprogramme bedarf es [...] nicht.“³⁴³³

Zu 3. „Ungleichheiten nicht entstehen lassen“³⁴³⁴

Das Bildungssystem wurde von Kommissionsmitgliedern als wichtigster Ansatzpunkt identifiziert, um Ungleichheiten am Arbeitsmarkt nicht entstehen zu lassen. Insbesondere gelte es, Kinder aus bildungsfernen Familien rechtzeitig und zielgenau zu unterstützen und in die öf-

³⁴²⁸ Vgl. ebd., S. 94.

³⁴²⁹ Vgl. ebd., S. 107. „[E]s gibt noch zu wenig Multiplikatoren, die jetzt nicht belehrend, sondern wirklich mit schlichten Fakten argumentieren können und was da so an Gruppenpropaganda kommt, sachlich außer Kraft setzen können“ (ebd.).

³⁴³⁰ Vgl. ebd., S. 108.

³⁴³¹ Vgl. Zuschrift 6/2435, S. 2.

³⁴³² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 105 f.

³⁴³³ Vgl. Zuschrift 6/2477, S. 2.

³⁴³⁴ Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 2.

fentliche Bildung allgemein sowie in die frühkindliche Bildung im Besonderen zu investieren.³⁴³⁵

Professor Scherr betonte, dass der gesamte allgemeinbildende Bereich einschließlich des frühkindlichen bei dieser vorgeschlagenen Maßnahme zu berücksichtigen sei. Darüber hinaus gab er zu bedenken, dass „die Annahme, dass der schulische Erfolg stark von der ‚ethnischen Herkunft‘ beeinflusst sei, eine gravierende Ungenauigkeit und insofern eine potentiell folgenreiche Fehleinschätzung dar[stelle]“.³⁴³⁶ Ethnizität sei als Diskriminierungsfaktor jedoch dann als solcher wirksam, wenn es (1) seitens der Lehrenden zu diskriminierenden Zuschreibungen komme und (2) die Familie der Lernenden bildungsfern sowie die deutsche Sprachbefähigung unzureichend gegeben sei.³⁴³⁷ Daher sei es erforderlich, Lehrende entsprechend zu sensibilisieren und zu qualifizieren sowie Kinder aus bildungsfernen zu unterstützen und bei zugewanderten Kindern und Jugendlichen den Erwerb der Deutschen Sprache in den „pädagogischen Regelstrukturen“ zu fördern.³⁴³⁸ Des Weiteren sollte einer weiteren sozialräumlichen Segregation von vermeintlich besseren oder schlechteren Kindertagesstätten und Schulen entgegengewirkt werden.³⁴³⁹

Auch das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement berichtete von Ausgrenzungs- und Rassismuserfahrungen allerdings im berufsbildenden Bereich. Damit die avisierten Maßnahmen erfolgreich sein könnten, bedürfe es einer Sensibilisierung von Unternehmensleitungen, damit diese entschieden Position beziehen könnten.³⁴⁴⁰

Dass Bildungspolitik ein bedeutsamer Faktor des Thüringer Wirtschaftsstandortes ist, betonten die Familienunternehmer, da deren Innovationskraft von der Qualität der Bildung ihrer Mitarbeiter*innen abhängt. Doch mit „zunehmender Tendenz ist festzustellen, dass vor allem im Bereich der dualen Ausbildung Schulabsolventen nicht über ausreichende Grundqualifikationen verfügen. [...] Eine falsche Bildungspolitik führt häufig zu Ausgrenzung und Isolation junger Menschen.“³⁴⁴¹

b) Maßnahmenvorschläge

Zu 4. „Interkulturelle Öffnung und Toleranz sind Standortfaktoren im Wettbewerb um Fachkräfte und Bedingung für eine erfolgreiche Exportwirtschaft: Dazu nimmt der Freistaat Thüringen seine Vorbildfunktion als Arbeits- und Auftragsgeber wahr und fördert Arbeitnehmer, um bestehende Benachteiligungen auszugleichen. Er stellt Angebote bereit, um Unterneh-

³⁴³⁵ Vgl. Vorlage 4805, S. 2.

³⁴³⁶ Zuschrift 6/2410, S. 5.

³⁴³⁷ Vgl. ebd.

³⁴³⁸ Ebd.

³⁴³⁹ Vgl. ebd.

³⁴⁴⁰ Vgl. Zuschrift 6/2434, S. 2.

³⁴⁴¹ Zuschrift 6/2477, S. 2.

mensleitungen sowie Betriebs- und Personalräte bei der Umsetzung von Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit zu unterstützen und fordert diese Umsetzung ein.³⁴⁴²

Die Vertreterin von der Beratungsstelle Fair in Thüringen des DGB-Bildungswerkes Thüringen e.V. sowie der Anzuhörende Herr Professor Dr. Albert Scherr der Pädagogischen Hochschule Freiburg stimmten dem Vorschlag von Mitgliedern der Enquetekommission zu³⁴⁴³, die Vorbildfunktion des Freistaates Thüringen als Arbeitgeber stärker wahrzunehmen, um Benachteiligungen bei Arbeitnehmer*innen fördernd auszugleichen sowie Unternehmensführungen und Betriebs- und Personalräte durch Angebote und Gebote bei der Umsetzung von Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit zu unterstützen.³⁴⁴⁴ Die Vertreterin der Beratungsstelle Fair in Thüringen betonte, die vorhersehbar positive Öffentlichkeitswirkung dieser vorgeschlagenen Maßnahme³⁴⁴⁵, wenn die bereits existierende Vielfalt des Arbeitsmarktes auch im öffentlichen Dienst nachvollzogen würde.³⁴⁴⁶ Da die „Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber [...] bislang keineswegs zureichend realisiert“³⁴⁴⁷ sei, empfahl der Anzuhörende Professor Dörre „eine offensive Einstellungspraxis (spezifische Ansprache) von kopftuchtragenden Muslima sowie ein [sic!] damit einhergehende öffentlichkeitswirksame Kampagne“³⁴⁴⁸ und regte dies „dringend auch generell in Bezug auf antimuslimischen Rassismus sowie in Bezug auf die Diskriminierung von Sinti und Roma“³⁴⁴⁹ an.

Die vorgeschlagenen Maßnahme begrüßend, wies die Anzuhörende vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gGmbH zudem auf den in der Studie „Willkommen in Thüringen. Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftegewinnung“³⁴⁵⁰ prognostizierten Arbeits- und Fachkräftebedarf hin. Des Weiteren bemerkte die Thüringer Wirtschaft bereits jetzt, dass sich die Thematik zu einem Standort relevanten Faktor entwickle.³⁴⁵¹ Nach ihrem Dafürhalten könnte sich Thüringen mit den avisierten „Maßnahmen auch sehr gut aufstellen“³⁴⁵².

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. gab in seiner schriftlichen Stellungnahme zu bedenken, dass vor Einführung neuer Instrumente bereits eingeführte Angebote für Arbeitgeber „gründlich geprüft werden“ sollten.³⁴⁵³ Auch bei der Implementierung werde „ein konkretes Controlling-System notwendig sein, was sich in der Praxis jedoch schwer umsetzen

³⁴⁴² Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁴⁴³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 87; Zuschrift 6/2410, S. 6.

³⁴⁴⁴ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁴⁴⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 87.

³⁴⁴⁶ Vgl. ebd.

³⁴⁴⁷ Zuschrift 6/2410, S. 6.

³⁴⁴⁸ Ebd.

³⁴⁴⁹ Ebd.

³⁴⁵⁰ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hrsg.), Willkommen in Thüringen. Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftegewinnung, Erfurt 2018, https://www.thueringen.de/mam/th7/tmsfg/arbeits/fk-studie_2030_langfassung.pdf (Abruf am 15. Februar 2019).

³⁴⁵¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 95.

³⁴⁵² Ebd.

³⁴⁵³ Zuschrift 6/2433, S. 1.

lassen wird³⁴⁵⁴. Daher riet es zu „niedrigschwelligen Angeboten aus dem Bereich der Interkulturellen Öffnung [für] die Zielgruppe“³⁴⁵⁵, zu „generelle[r] Aufklärung zu den Fragen ‚Was ist Rassismus? Was steckt hinter Antidiskriminierung? Wie erkenne und vermeide ich diese Dinge?‘“³⁴⁵⁶ Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. bemerkte zudem, dass „Präventionsarbeit zur Vorbeugung [...] langfristige Effekte haben“³⁴⁵⁷ werde.

In seiner schriftlichen Stellungnahme gab das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gGmbH zu bedenken, dass „das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der Praxis noch nicht ausreichend umgesetzt werde.“³⁴⁵⁸ Führungskräfte sollten sich daher obligatorisch mit dem Gesetz beschäftigen müssen.³⁴⁵⁹

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen hielt den Maßnahmenvorschlag begrüßenswert und sprach sich dafür aus, dass der Freistaat Thüringen als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion bei der interkulturellen Öffnung vorleben und umsetzen solle. Neben einer gezielten Einstellung diverser Personengruppen und des Ausbaus barrierefreier und mehrsprachiger Kommunikationsformen regte er eine „Diversity-Überprüfung“ an.³⁴⁶⁰

Zu 5. „Bewerbungsverfahren werden auf diskriminierende und/oder rassistische Praktiken überprüft. Im öffentlichen Dienst werden anonymisierte Bewerbungsverfahren eingeführt. Diskriminierende Selektionsmechanismen auf dem Arbeitsmarkt sollen vermieden werden[,] indem Beratungsmöglichkeiten für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte hinsichtlich der Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren geschaffen und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten (z.B. Software) bereit gestellt werden.“³⁴⁶¹

Die Beratungsstelle Fair in Thüringen unterstützte „grundsätzlich“³⁴⁶² den Vorschlag aus der Enquetekommission, Bewerbungsverfahren auf diskriminierende und/oder rassistische Praktiken zu überprüfen, im öffentlichen Dienst anonymisierte Bewerbungsverfahren einzuführen und diskriminierende Selektionsmechanismen zu vermeiden, indem Beratungs- und Umsetzungsangebote für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte zur Verfügung gestellt werden.³⁴⁶³ Professor Dr. Albert Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg machte darauf aufmerksam, dass eine Anonymisierung der Bewerbung erwiesenermaßen Diskriminierung in der ersten Bewerbungsphase reduziere.³⁴⁶⁴ Dennoch gab er zu bedenken, „dass Bewerber/innen [durch die Anonymisierung] die Möglichkeit genom-

³⁴⁵⁴ Ebd.

³⁴⁵⁵ Ebd.

³⁴⁵⁶ Ebd.

³⁴⁵⁷ Ebd.

³⁴⁵⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2434*, S. 2.

³⁴⁵⁹ Vgl. ebd.

³⁴⁶⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2821*, S. 2.

³⁴⁶¹ *Vorlage 6/4725* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁴⁶² *Protokoll 19. Sitzung*, S. 87. „Das ist etwas, was wir durchaus versuchen umzusetzen und auch einfordern“ (ebd.)

³⁴⁶³ Vgl. *Vorlage 6/4725* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁴⁶⁴ Vgl. *Zuschrift 6/2410*, S. 6.

men wird, außergewöhnliche, potenziell erklärungsbedürftige Aspekte ihrer Bildungs- und Berufsbiografie ggf. durch Hinweise auf ihre Migrations- oder Fluchtgeschichte erklärbar zu machen³⁴⁶⁵. Bei der Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens sollte es daher potentiellen Bewerber*innen freiwillig möglich sein, auf biografische Besonderheiten hinzuweisen.³⁴⁶⁶

Auf die Frage, wie diskriminierende Selektionsmechanismen in den weiteren Phasen des Bewerbungsverfahrens vermieden werden könnten, konstatierte die Vertreterin der Thüringer Beratungsstelle Fair, dass die geplante Maßnahme nur vor dem Vorstellungsgespräch wirksam sei³⁴⁶⁷, diese es aber Bewerber*innen ermögliche, „in einem persönlichen Vorstellungsgespräch von sich zu überzeugen“³⁴⁶⁸. Obwohl sie zu der Frage keine konkreten Vorschläge unterbreiten konnte, sagte sie, dass mit der Anonymisierung der Bewerbung „schon mal ein ganzer Teil an Zurückweisung ausgeschaltet“³⁴⁶⁹ werde. Um diskriminierende Effekte in den anderen Phasen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zu reduzieren, empfahl Professor Dörre „Qualifizierungsmaßnahmen – im Sinne einer Sensibilisierung für eigene Stereotype und Vorurteile – für Personalverantwortliche sowie Betriebs- und Personalräte“³⁴⁷⁰.

Der Verband der Wirtschaft Thüringens e.V. sowie Die Familienunternehmer e.V. begründeten ihre ablehnende Haltung zu der vorgeschlagenen Maßnahme mit Blick auf die geringe Größe der Thüringer Betriebe³⁴⁷¹ und die zu erwartenden Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme³⁴⁷².

Da Frauen und Personen mit „ausländisch klingenden“ Namen besonders von anonymisierten Bewerbungen profitieren, sprach sich der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen für die mögliche Maßnahme aus. Bei der Umsetzung solcher Bewerbungsverfahren seien geschlechterspezifische Benachteiligungen durch weibliche Pflege- und Sorgearbeit zu bedenken.³⁴⁷³

Zu 6. Beratungsangebote für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte im Bereich der interkulturellen Öffnung werden ausgebaut: Hierzu bedarf es Informations- und Qualifikationsangebote in Thüringen[,] um diversitätsorientierte Organisationsentwicklungen durch eine professionelle Prozessbegleitung zu gewährleisten. Dazu sollten auf der Grundlage bereits existierender Grundsätze Qualitätskriterien für Thüringen entwickelt werden[,] um Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit in Betrieben und Unternehmen zu etablieren. Hierzu soll auch die Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern ausgebaut werden und entsprechende Angebote für in-

³⁴⁶⁵ Vgl. ebd.

³⁴⁶⁶ Ebd.

³⁴⁶⁷ Protokoll 19. Sitzung, S. 108.

³⁴⁶⁸ Ebd., S. 109.

³⁴⁶⁹ Ebd.

³⁴⁷⁰ Zuschrift 6/2410, S. 6.

³⁴⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/2432, S. 2.

³⁴⁷² Vgl. Zuschrift 6/2477, S. 2.

³⁴⁷³ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 2.

terkulturelle Trainings und innerbetriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten ausgebaut werden.³⁴⁷⁴

Für einen Ausbau von Beratungsangeboten für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte im Bereich der interkulturellen Öffnung, bedürfe es entsprechend eines Vorschlags aus der Enquetekommission Informations- und Qualifikationsangebote in Thüringen, um diversitätsorientierte Organisationsentwicklungen durch eine professionelle Prozessbegleitung zu gewährleisten. Dazu sollten auf der Grundlage bereits existierender Grundsätze Qualitätskriterien für Thüringen entwickelt werden, um Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit in Betrieben und Unternehmen zu etablieren. Hierzu sollte auch die Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern ausgebaut und entsprechende Angebote für interkulturelle Trainings und innerbetriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten ausgebaut werden.³⁴⁷⁵

Der vorgeschlagene Maßnahme zustimmend, hob die Beratungsstelle Fair in Thüringen die Bedeutsamkeit einer längerfristigen Perspektive von Prozessbegleitung hervor³⁴⁷⁶ und regte an, interkulturelle Öffnung durch entsprechende Qualitätskriterien zu untermauern³⁴⁷⁷, denn es gebe „eine ganze Menge auf dem Markt, auch viele Dinge, die aus unserer Sicht eher eine Kulturalisierung noch mal festschreiben und dann Teil des Problems werden“³⁴⁷⁸. Professor Albert Scherr empfahl vor dem Hintergrund, dass „nach wie vor ein Verständnis von Interkulturalität einflussreich [sei], durch das hoch problematische Vorstellungen über vermeintlich konfliktrträgliche kulturelle Unterschiede sowie über vermeintlich ethnische und kulturelle Prägungen von Menschen eher verstetigt“³⁴⁷⁹ würden, bei den Beratungsangeboten „deutlich zwischen Antidiskriminierungs- und Antirassismuskonzepten einerseits, Konzepten der interkulturellen Öffnung andererseits zu unterscheiden“³⁴⁸⁰. Eine Wirksamkeitskontrolle entsprechender Beratungs- und Qualifizierungsangebote sei zudem „unabdingbar“³⁴⁸¹. Ähnlich sah das auch Herr Professor Dörre in seiner schriftlichen Stellungnahme. Aus seinen Forschungen berichtete er, dass beispielsweise Antidiskriminierungstrainings nur bedingt Thüringer Betriebe erreichten.³⁴⁸² Am Beispiel von manifesten und latenten Konflikten zwischen deutschen Leiharbeiter*innen und migrantischer Stammbesellschaft in einem Automobilwerk konnte er herausarbeiten, wie trotz offizieller antirassistischer Betriebspolitik unterschiedlich rassistische Ressentiments in der Belegschaft existierten:

³⁴⁷⁴ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁴⁷⁵ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁴⁷⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 87.

³⁴⁷⁷ Vgl. ebd.

³⁴⁷⁸ Ebd.

³⁴⁷⁹ Zuschrift 6/2410, S. 6.

³⁴⁸⁰ Ebd.

³⁴⁸¹ Ebd.

³⁴⁸² Vgl. Zuschrift 6/2509, S. 7.

„Unversehens erhält der Wunsch des Leiharbeiters, selbst Stammarbeiter zu werden, eine fremdenfeindliche Wendung. Nicht trotz, sondern wegen der kontraintuitiven Politik von Management und Betriebsrat verdichtet sich die Überzeugung ‚die Ausländer, sind halt besser gestellt als wir‘ (B2 11 ff.). Doch diese Meinung findet innerhalb des Betriebs keinen legitimen Ausdruck, sie wird tabuisiert; ihre eigentlichen Ursachen kommen nicht zur Sprache. Gerade dieses Repräsentationsdefizit führt dazu, dass die Ressentiments im Verborgenen wachsen. In der Folge entsteht eine Art doppelter Realität. Mit Blick auf das eigene Team und die konkrete Arbeitstätigkeit verhält man sich unternehmenskonform. Doch unter dem Deckmantel der politischen Korrektheit blühen fremdenfeindliche und teilweise offen rassistische Klassifikationen. Die heimliche, informelle Verbreitung solcher Klassifikationen erscheint als subversiver Akt, nicht nur gegen ‚arrogante Ausländer‘, sondern auch gegen ‚die da oben‘, die ihre ausländerfreundliche Politik mit repressiven Mitteln durchsetzen.“³⁴⁸³

Daher sei es „besonders wichtig, betriebliche und gewerkschaftliche Akteure in der Auseinandersetzung mit alltäglichem und organisiertem Rassismus zu unterstützen“³⁴⁸⁴. Dazu seien (1) „eine Qualifizierung bei Sachthemen (Migration)“, (2) „eine sachliche Auseinandersetzung mit jenen, die von Ressentiments geleitet werden, ohne vorschnelle abwertende Qualifikationen“ sowie (3) „eine praxisorientierte Begleitforschung, die das vorhandene Wissen von Praktikern aufarbeitet und es diesen [...] in systematisierter Form wieder zur Verfügung stellt“, vonnöten.³⁴⁸⁵ Zudem könnte zu förderndes „[g]emeinsames betriebliches Engagement von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund, von Stamm- und Leiharbeitskräften [...] Vorbehalte abbauen und verbindende Erfahrungen schaffen (gemeinsamer Streik, gemeinsame gewerkschaftliche Organisierung)“³⁴⁸⁶. Der Fachkräftemangel wirke sich des Weiteren positiv auf die Abnahme von Vorurteilen aus.³⁴⁸⁷

Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in Thüringer Eltern-Kind-Zentren betonte die Anzuhörende vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement die positiven Wirkungen, die eine längerfristige Prozessbegleitung gegenüber vereinzelt Beratungsformen haben könnte.³⁴⁸⁸

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. betrachtete dagegen die „Einführung neuer Beratungsprogramme zur Umsetzung der genannten Ziele als nicht notwendig“³⁴⁸⁹ und betonte, dass „vorhandene Angebote [...] verstärkt genutzt werden (z.B. Beratungsprogramme des Landes, Angebote des IQ Landesnetzwerks Thüringen, Bundesprogramm UnternehmensWert:Mensch (kurz: uWM), Aktivitäten und Angebote verschiedener Dienstleister im

³⁴⁸³ Ebd., S. 4.

³⁴⁸⁴ Ebd., S. 7. Die Folgen der Systemtransformation in Ostdeutschland nach 1989 und neue Herausforderungen wie „Konversion, Digitalisierung, Abhängigkeit von Fokalproduzenten“ würden zudem in den Betrieben häufig gegenüber rassistischen und diskriminierenden Sachverhalten als vordergründige Probleme betrachtet (ebd., S. 8). Deswegen müsse man beim Thema Rassismus und Diskriminierung „sehr dicke Bretter bohren“ und „die betrieblichen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in die Lage versetzen [...], überhaupt zu argumentieren und ihnen den Rücken stärken“ (Protokoll 19. Sitzung, S. 93).

³⁴⁸⁵ Ebd., S. 7.

³⁴⁸⁶ Ebd., S. 8.

³⁴⁸⁷ Vgl. ebd.

³⁴⁸⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 96.

³⁴⁸⁹ Zuschrift 6/2433, S. 1.

Sektor Interkulturelle Öffnung (IKÖ))³⁴⁹⁰ sollten. Dabei könne die vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz initiierte „Koordinierungsstelle Interkulturelle Öffnung“ hilfreich sein, um „geeignete Angebote zu finden“, „generell einen Überblick [...] zu erhalten und ggf. Lücken zu identifizieren“³⁴⁹¹. Statt kurzfristiger Maßnahmen, sollten verstetigt „sowohl Angebote zu Personalentwicklung als auch einer diversitätsorientierten Organisationsentwicklung zusammen gedacht“ werden und die Wirksamkeit der Ergebnisse „[d]urch eine zusätzliche Prozessbegleitung“³⁴⁹² stabilisiert werden.

Der Verband der Wirtschaft Thüringens hielt die vorgeschlagenen Maßnahmen mit Blick auf die Größe Thüringer Betriebe, die zu 94 Prozent Kleinst- und Kleinbetriebe seien, auf die die Hälfte aller Thüringer Beschäftigten entfielen, für „ungeeignet und nicht zielführend“.³⁴⁹³ Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz biete einen umfassenden Schutz vor Rassismus und Diskriminierung im Arbeits- und Zivilrecht.³⁴⁹⁴

Intensiv beschäftigten sich die Anzuhörenden und Kommissionmitglieder auch mit der Frage der Anerkennung von Berufen, informellen beruflichen Qualifikationen und Sprachen. Aus der Enquetekommission kam insbesondere die Frage, welche Erfahrungen es bei beziehungsweise Studien zu der Anerkennung von nicht formalen beruflichen und sprachlichen Kompetenzen in Thüringen und anderswo gebe.³⁴⁹⁵ Hier verwies der Anzuhörende Professor Dörre auf bereits existierende Projekte für Langzeitarbeitslose und betonte die Notwendigkeit, das Thema im Kontext der Arbeitsmarktpolitik insgesamt zu betrachten.³⁴⁹⁶

Das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) sah die Anerkennung informeller Kompetenzen „problematisch“, da mehrere Verfahren erst erprobt werden müssten.³⁴⁹⁷ Es hob das Testverfahren der Agentur für Arbeit „My Skills“ hervor, das zwar auf acht Berufe beschränkt und nicht frei von Kritik sei, es jedoch ermögliche, „sich der Thematik mehrsprachig zu nähern und über verschiedene Übungen diese informellen Kompetenzen und die Qualifikation dahingehend auszuweisen“.³⁴⁹⁸ Mit Blick auf die Anerkennung sprachlicher Kompetenzen bemängelte die Vertreterin vom IBS die Praxis des Freistaats Thüringens, auf

³⁴⁹⁰ Ebd.

³⁴⁹¹ Ebd.

³⁴⁹² Ebd.

³⁴⁹³ *Zuschrift* 6/2432, S. 2. Der Verband betonte zudem, „dass Rassismen und Diskriminierungen in Thüringen kein Massenphänomen sind und insbesondere kein Phänomen des Arbeitslebens. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden größtenteils der Betriebswirklichkeit nicht gerecht“ (ebd., S. 1).

³⁴⁹⁴ Vgl. ebd., S. 1. Allerdings verwies der Verband auf ein Gutachten von Eichenhofer, Eberhard (2018): *Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht. Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz*, Berlin, um „das AGG um den Begriff der angemessenen Vorkehrungen als allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle durch das Gesetz geschützten Personengruppen zu ergänzen“ (ebd., S. 2). Es sei daher mit der Planung von landesspezifischen Maßnahmen zu warten, bis etwaige Änderungen im AGG umgesetzt seien (vgl. ebd., S. 2).

³⁴⁹⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 110.

³⁴⁹⁶ Vgl. ebd., S. 113.

³⁴⁹⁷ Vgl. ebd., S. 112.

³⁴⁹⁸ Ebd.

Englisch als erster Fremdsprache zu bestehen und die Muttersprache nicht als Fremdsprache anzuerkennen.³⁴⁹⁹

„Da würden wir uns selbst wünschen, dass hier Regularien getroffen werden oder dass hier eine Änderung erfolgt, damit man den Erwerb dieser Schulabschlüsse nicht daran scheitern lässt, dass die Muttersprache perfekt beherrscht wird, aber Deutsch sich dann angeeignet wird, um dann auch die verschiedenen Prüfungsleistungen zu erbringen, und dann noch zusätzlich Englisch – das schafft im Prinzip niemand, der nicht vorher Englisch gehabt hat.“³⁵⁰⁰

Das IQ-Netzwerk Thüringen informierte über unterschiedliche Verfahren der Sprachzertifizierung. Während allgemein Zertifikate der Prüforganisationen telc und des Goethe-Instituts anerkannt würden³⁵⁰¹, liege es im Ermessen der Arbeitgeber, Sprachzertifikate anderer Träger zu akzeptieren. Darüber hinaus gebe es noch Prüfungen von Fachsprachenkenntnissen, zum Beispiel bei akademischen Heilberufen.³⁵⁰²

Hier kritisierte das IQ-Netzwerk Thüringen mangelnde Informationen über Sprachkurse: „Warum weißt [zum Beispiel] eine Landesärztekammer, die zuständig ist für die Fachsprachprüfung, als Empfehlung nicht darauf hin, dass es da Berufssprachkurse gibt, also wo wirklich Fachleute auch unterrichten?“³⁵⁰³. Generell sei die Situation bisher sehr uneinheitlich gewesen, wer entsprechende Prüfungen durchführen dürfe.³⁵⁰⁴ Inzwischen würden die Prüfungen zum Beispiel im medizinischen oder pharmazeutischen Bereich von den Landesärzte- beziehungsweise –apothekerkammern abgenommen.³⁵⁰⁵ Bei den Berufsanerkenntungsverfahren im Handwerk dagegen sollten „fachliche und sprachliche Qualifikationen voneinander getrennt behandelt“³⁵⁰⁶ werden. Zur Validierung informell erworbene Qualifikationen hätten Industrie- und Handwerkskammer das vom BMBF geförderte Projekt „ValiKom“ entwickelt, mit dem „beispielsweise durch Fachgespräche, durch Arbeitsproben bestimmte Aufgaben oder auch Probearbeiten im Betrieb“ entsprechende Fertigkeiten geprüft werden könnten.³⁵⁰⁷ Dieses Projekt sowie das Projekt „Prototyping Transfer“ könnten als gute Beispiele auch andernorts übertragen werden.³⁵⁰⁸

³⁴⁹⁹ Vgl. ebd., S. 112 f.

³⁵⁰⁰ Ebd., S. 113.

³⁵⁰¹ Vgl. ebd., S. 111.

³⁵⁰² Vgl. ebd.

³⁵⁰³ Ebd., S. 100.

³⁵⁰⁴ Vgl. ebd., S. 112.

³⁵⁰⁵ Vgl. ebd. Diese Situation ermögliche es, dass nun Berufsangehörige statt Verwaltungsangestellte „prüfen können, ob derjenige fachsprachlich in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben“ (ebd.).

³⁵⁰⁶ Ebd., S. 116. Trotz bisher uneinheitlicher Verfahren im Vergleich der Bundesländer, gebe es ein mehrstufiges Verfahren. Wenn aus der Analyse vorliegender Dokumente die Qualifikation nicht deutlich hervorgehe, kämen Arbeitsproben und/oder Fachgespräche hinzu. In Hamburg würden ggf. Meister diese Gespräche auf Englisch führen, dies sei beispielhaft. Auch etwaige Anpassungsqualifizierungen seien eher praktischer Art (vgl. ebd.). Professor Dörre regte zudem an, zu überdenken, ob nicht mit Blick auf das Sprachproblem ggf. eine praktische Prüfung zu einer vorläufigen Berufserlaubnis berechtigen und nach dem sicheren Spracherwerb eine theoretische Prüfung nachgeholt werden könne (vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 115).

³⁵⁰⁷ Vgl. ebd., S. 113.

³⁵⁰⁸ Vgl. ebd., S. 98.

Und mit Blick auf das mögliche Auslaufen der Förderungen durch Bundes- und ESF-Mittel empfahl das IQ-Netzwerk Thüringen eine Integration der Berufsanerkennungsberatung in das LAP³⁵⁰⁹.

„Wir [das IQ-Netzwerk Thüringen] sind eins von 16 Landesnetzwerken, sind also stark miteinander vernetzt, haben regelmäßige Netzwerktreffen und tauschen uns zum Umsetzungsstand in den Bundesländern aus und arbeiten ganz eng mit dem BMAS, dem BMBF, Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesinstitut für Berufsbildung zusammen. Auf Landesebene wünschen wir uns das natürlich auch, denn wir brauchen natürlich hier vor Ort strategische Partner und Kooperationspartner, die uns unterstützen. Das ist ja das Ziel, hier vor Ort eine Struktur aufzubauen, die das Anerkennungsgesetz unterstützt. Da würden wir uns wirklich stärker wünschen, dass die zuständigen Landesministerien sich hier auch in Verantwortung sehen, denn wir sehen große Defizite in der Umsetzung der Gleichwertigkeitsverfahren, insbesondere im Bereich Gesundheitsberufe, Sozialberufe, die ja in Verantwortung des Thüringer Landesverwaltungsamts stehen, aber auch in anderen Bereichen, beispielsweise in den HWK- und IHK-Berufen [...]“³⁵¹⁰

Obwohl das Anerkennungsgesetz durch die garantierte Prüfung von nicht in Deutschland erworbenen beruflichen Qualifikationen international vorbildlich sei, sei die Umsetzung nicht frei von Diskriminierung.³⁵¹¹ Eine Studie anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Bundesanerkennungsgesetzes habe ergeben, „dass Berufsanerkennung zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktchancen führt, zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung, Beförderung im Betrieb und auch zu einer besseren Entlohnung“.³⁵¹² Jedoch dauerten Kenntnisprüfungsverfahren v.a. bei Ärzt*innen oftmals deutlich zu lange und nahmen mitunter schikanöse Züge an.³⁵¹³ Deshalb empfahl das IQ-Netzwerk Thüringen der Landesregierung, „sich dem Thema anzunehmen“.³⁵¹⁴

Auf eine Nachfrage aus der Kommission, inwiefern man über Veränderungen des Landesanerkennungsgesetzes die Situation verbessern könne, differenzierte das IQ-Netzwerk Thüringen zwischen Berufen, die bundes- und landesrechtlich anerkannt werden. Obwohl die Verbandsvertreterin zu den landesrechtlichen Regelungen nicht viel sagen konnte, da ihr Verein hierzu wenige Anfragen erhalte, verwies sie darauf, dass Thüringen bei der Anerkennung der Lehrbefähigung von Lehrer*innen „auch im bundesweiten Vergleich recht gut auf-

³⁵⁰⁹ Ebd., S. 100. Da es außer dem IQ-Netzwerk keine Fachberatungsstelle zur Berufsanerkennung gebe und die Förderung bisher projektbezogen gewesen sei, sollte überlegt werden, ob dies „vielleicht in Landesförderung oder in Regelförderung überführt“ werden könnte (ebd., S. 98).

³⁵¹⁰ Ebd., S. 98.

³⁵¹¹ Ebd., S. 99. „[W]ir erleben das in einigen zuständigen Stellen, dass die zuständigen Sachbearbeiter einfach für das Thema nicht aufgeschlossen sind und trotzdem für die Durchführung der Verfahren verantwortlich sind, oftmals fachlich eigentlich auch gar nicht geeignet sind, diese Verfahren durchzuführen, sich um keinen gutachterlichen Beistand bemühen, wenn man von vornherein davon ausgeht, ausländische Qualifikation kann doch gar nicht gleichwertig sein und dementsprechend – hat man schon den Eindruck – den Bescheid auch formulieren“ (ebd.).

³⁵¹² Ebd., S. 97.

³⁵¹³ Ebd.

³⁵¹⁴ Ebd. „Es sollte zu schnelleren Verfahren, transparenteren Verfahren kommen. Bundeseinheitliche Regelungen wurden getroffen, diese sollen natürlich auch vor Ort umgesetzt werden“ (ebd., S. 97).

gestellt“ sei³⁵¹⁵, wobei sie jedoch „pädagogische Berufssprachkurse“ sinnvoll erachtete. Des Weiteren sah sie Handlungsbedarf bei Erzieher*innen, da es bei ihnen „teilweise noch an Informationen zum Zugang überhaupt zum Verfahren und an Ausgleichmaßnahmen“ fehle.³⁵¹⁶

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen hielt das mit der vorgeschlagenen Maßnahme in den Blickpunkt rückende „Zielfeld Arbeitswelt“ für außerordentlich wichtig.³⁵¹⁷ Dort werde das Sozialverhalten von Menschen nachhaltig geprägt, die Mitarbeiter*innen lernen Kooperation, Kollegialität, gegenseitige Wertschätzung, friedliche Konfliktaustragungs- und Interessensbekundungsstrategien. Wichtig sei es aber auch, aufgrund problematischer betrieblicher Sozialverhältnisse in Thüringen und weil die Antidiskriminierungsarbeit in Thüringen Erwachsene vernachlässige.³⁵¹⁸ Allerdings erschien dem Gewerkschaftsbund die Umsetzung schwierig. Obzwar eine Sensibilisierung notwendig sei, stehe der Implementierung die Kleinteiligkeit der Thüringer Betriebsstruktur entgegen. Auch müssten Maßnahmen von den betrieblichen Akteuren mitgetragen werden, da ein externes Agenda-Setting erfahrungsgemäß schwierig sei. Dies sei jedoch nicht ausschließlich mittels Weiterbildungen oder interkultureller Trainings erreichbar. Ergänzend bedürfe es organisatorischer Veränderungen, damit jenseits punktueller Maßnahmen Antirassismus und Antidiskriminierung im Betriebsalltag gelebt werden könne.³⁵¹⁹ Systematische und langfristige Veränderungen hingen von der Bereitschaft starker Betriebs- und Personalräte sowie Personalverantwortlicher ab, die sich des betrieblichen Mehrwerts von Antirassismus und Antidiskriminierung bewusst sein müssten.³⁵²⁰ „Sinnvollerweise wird man mit mehrjährig ansetzenden Modellprojekten starten müssen, die von mit der betrieblichen Realität vertrauten Einrichtungen in Kooperation mit allen betrieblichen Akteuren umgesetzt werden.“³⁵²¹ Der Erfolg antidiskriminierender und antirassistischer Maßnahmen würden davon abhängen, dass die beteiligten betrieblichen Akteure zu ähnlichen Wirklichkeitswahrnehmungen kommen, gemeinsam zusammenwirken und extern unterstützt werden.³⁵²²

„Dabei ist es nötig, dass diskriminierungsrelevante Problemlagen betriebliche Wirkungen haben, etwa, dass eskalierende Konflikte zu negativen Entwicklungen des Betriebes führen, bei der Personalrekrutierung, bei Kooperati-

³⁵¹⁵ Ebd., S. 102.

³⁵¹⁶ Ebd.

³⁵¹⁷ *Zuschrift* 6/2821, S. 2.

³⁵¹⁸ Vgl. ebd., S. 2 f.

³⁵¹⁹ Vgl. ebd., S. 3. „Hierzu sind unseres Erachtens die meisten in Thüringen tätigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die sich mit Antidiskriminierungsarbeit beschäftigen, nicht in der Lage. Es fehlt die Erfahrung in der Umsetzung langwieriger nachhaltiger betrieblicher Veränderungsprozesse und vor allem ein erfahrungsgesättigter Zugang zur betrieblichen Realität“ (ebd.).

³⁵²⁰ Vgl. ebd., S. 3 f. „Dazu bedarf es einer Defizitdiagnose oder latenten oder akuten Problemdrucks und des Vertrauens in externe Berater und Unterstützer sowie den Willen und die Finanzkraft, auch mit eigenen Mitteln daran zu arbeiten“ (ebd., S. 2).

³⁵²¹ Ebd., S. 4. Beispiele hierfür seien die Projektkonzepte gewerkschaftlicher Träger „Sozial Kompetent in der Ausbildung“, „Für ein Menschenfreundlichen Thüringen“, die Projekte im Programm Mobipro und „Sozialpartnerschaftliche Perspektiven in Thüringen“ (vgl. ebd.).

³⁵²² Vgl. ebd.

on, beim Halten von Fachkräften und ähnlichem. Die Erarbeitung von Normen für den Umgang sollte innerbetrieblich erfolgen und einzelfallorientiert sein. Von einer Strategie der Umsetzung vermeintlich breit rezipierter ‚existierender Grundsätze‘ par ordre du mufti, ist abzuraten. Zu guter Letzt ist es auch nötig, Antidiskriminierungsmaßnahmen in eine mittelfristige Strategie zur Verbesserung des betrieblichen Sozialklimas einzubeziehen, also nicht punktuell und kurzfristig zu orientieren, sondern weitblickend und nachhaltig. Betriebsräten und Personalleitungen kommt hier auch die Funktion zu, diese Entwicklungen laufend zu beobachten und dabei nachzusteuern. Es ist zu empfehlen, dass diese Prozesse auch im Kontext einer betrieblichen Anwendung des AGG stattfinden. In diesem Zusammenhang, aber auch unabhängig davon ist daran zu denken, dass Thüringer Betriebe sich vermehrt des Instruments eines Codes of Conduct bedienen sollten. Dieser Verhaltenskodex muss zwischen Betriebsräten und Betriebsleitung ausgehandelt werden. Er kann dazu dienen, Normen zusetzen, die einen menschenwürdigen Umgang untereinander verbürgen.“³⁵²³

Zu 7. „Empowermentmaßnahmen durch zivilgesellschaftliche und staatliche Träger im Bereich Arbeitsmarkt werden explizit gefördert: Zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Gewerkschaften und Interessenvertretungen für Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, sollen besser in die Lage versetzt werden, ihre Interessengruppen und die Akteure des Arbeitsmarkts zu schulen.“³⁵²⁴

Alle Anzuhörenden, die zu der vorgeschlagenen Maßnahme der expliziten Förderung von Empowermentmaßnahmen durch zivilgesellschaftliche und staatliche Träger im Bereich Arbeitsmarkt³⁵²⁵ Stellung bezogen, äußerten Zustimmung. Die Vertreterin von der Beratungsstelle Fair in Thüringen machte die Kommission aber auch auf Praxisprobleme aufmerksam. So sei „es in der Regel schwierig, Teilnehmende zu gewinnen, weil das aus der Perspektive der Interessenvertretungen erst mal nicht das vordringlichste Problem im Betrieb“ darstelle.³⁵²⁶ In diesem Kontext schlug sie vor, das Instrument des Bildungsurlaubs für gesellschaftspolitische Themen stärker zu nutzen.³⁵²⁷ Das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement berichtete darüber, dass Zugewanderte kaum über Diskriminierung in Unternehmen sprächen.³⁵²⁸ Jene Menschen seien daher zu stärken, indem sie Diskriminierung als solche verstehen lernten, in die Lage versetzt würden, darüber zu sprechen, und Möglichkeiten erhielten, Diskriminierungen „kundzutun“.³⁵²⁹ Dass es hierzu „klarer und präziser Förderrichtlinien“ bedürfe, da nicht „ungeprüft unterstellt werden“ könne, dass Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen „auf die Überwindung von Diskriminierung und Rassismus ausgerichtet“ seien, darauf machte Professor Scherr aufmerksam.³⁵³⁰ Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft verwies auf die Arbeit von „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“, die zugewanderte Arbeitnehmer*innen problembezogen über ihre bzw. zu ihren Arbeitsrechte(n)

³⁵²³ Ebd., S. 4 f.

³⁵²⁴ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁵²⁵ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁵²⁶ Protokoll 19. Sitzung, S. 88.

³⁵²⁷ Vgl. ebd.

³⁵²⁸ Vgl. ebd., S. 95.

³⁵²⁹ Ebd., S. 95.

³⁵³⁰ Zuschrift 6/2410, S. 7.

und –pflichten informierten, berieten und ggf. auch begleiteten und somit auch einen Präventionsbeitrag leisteten.³⁵³¹

Obwohl der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen die Zielstellung der avisierten Maßnahme begrüßte, verwies er auf zwiespältige Praxiserfahrungen. Betriebliche Interessenvertretungen erachteten oft andere Themen wichtiger; und die Problematik von Abwehrreaktionen gegenüber diesem Themenkomplex sei nicht zu unterschätzen. Das Maßnahmenziel ließe sich ergänzend durch eine Stärkung der Bildungsfreistellung in Thüringen unterstützen. Hierbei sollte die für 2019 vorgesehene Evaluation des Thüringer Freistellungsgesetzes genutzt werden, um allen Thüringer Arbeitnehmer*innen fünf Bildungsfreistellungstage zu ermöglichen und gesellschaftspolitische Bildungsangebote gezielt zu fördern.³⁵³²

Zu 8. „Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst: Hierzu sollten Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen ergriffen werden[,] wie z.B. Nachwuchsförderprogramme, Praktikumsplätze und gezielte Anwerbung von Migrantinnen und Migranten sowie spezielle Angebote der Fort- und Weiterbildung.“³⁵³³

Dass Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst gefördert werden sollten³⁵³⁴, befürworteten die sich zu dem Maßnahmenvorschlag äussernden Anzuhörenden. Zum einen wurde auf die positiven Auswirkungen und die Vorbildfunktion des Freistaates hingewiesen.³⁵³⁵ Besonders seien auch die Leitungsebenen personell wie hinsichtlich der institutionellen Leitbilder zu berücksichtigen, denn damit habe „man von vornherein auch das Thema ‚Gleichheit/Ungleichheit‘ mit gesetzt, ohne dass explizit ansprechen zu müssen, sondern hat im Prinzip da schon durch die Diversität auch Maßnahmen ergriffen“.³⁵³⁶ Zum anderen wurde aber auch angeregt, zu vermeiden, „dass die Maßnahmen nur die relativ privilegierten Bildungseliten innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sowie der einheimischen Minderheiten und/oder diejenigen Teilgruppen erreichen, die tendenziell deutlich weniger von rassistischer Diskriminierung betroffen sind“.³⁵³⁷

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft machte auf zwei IQ-Teilprojekte aufmerksam, die in diesem Themenbereich Workshops, Seminare und Webinare sowie Weiterbildungsangebote für Beschäftigte der Thüringer Arbeitsverwaltung vorhielten.³⁵³⁸

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen verband seine Stellungnahme zu diesem Maßnahmenvorschlag mit seiner Antwort auf die Beobachtungsgesichtspunkte der En-

³⁵³¹ Vgl. Zuschrift 6/2433, S. 2.

³⁵³² Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 5 f. „Dies ließe sich durch eine gezielte Förderung dieser Angebote erreichen beziehungsweise durch die Freigabe der individuellen Förderung der GFAW („Weiterbildungsscheck“) nicht nur für berufsbezogene, sondern eben auch gesellschaftspolitische Bildung“ (ebd., S. 6).

³⁵³³ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵³⁴ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵³⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 87.

³⁵³⁶ Ebd., S. 96.

³⁵³⁷ Zuschrift 6/2410, S. 7.

³⁵³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2433, S. 2. Es handele sich hierbei um die IQ-Teilprojekte „Servicestelle Vielfalt Unternehmen“ und „Servicestelle Interkulturelle Kompetenzentwicklung“ (ebd.).

quetekommission. Um gleiche rassismus- und diskriminierungsfreie Behandlung zusichern, setze der Gewerkschaftsbund auf sensibilisierende Maßnahmen in Aus- und Weiterbildung. Um sich mit neuen und vermeintlich „zusätzlichen“ Themen beschäftigen zu können, benötigten Beschäftigte Zeit hierfür. Zudem bedürfe es einer wertschätzenden, unterstützenden, und sich zu Antidiskriminierung bekennenden Leitungskultur.³⁵³⁹

„Die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für gute Personalführung sowie die Umsetzung vereinbarter Personalentwicklungs- und Gesundheitsmaßnahmen muss tatsächlich gestärkt werden, indem sie Gegenstand von dienstlichen Beurteilungen wird. Dafür ist die aktive Förderung von Gleichstellung und Diversität – also die wirkliche Inklusion verschiedenster Beschäftigter und Bewerber – in überprüfbaren Zielvereinbarungen und Richtlinien zu verankern.“³⁵⁴⁰

Darüber hinaus müsse in allen Dienststellen klar kommuniziert werden, dass Diskriminierungen jeglicher Art nicht toleriert würden. Dies sei eine Leitungsaufgabe, aber müsse sich auch über alle Hierarchieebenen fortsetzen.³⁵⁴¹

Um Diskriminierungen auszugleichen, unterstütze der Gewerkschaftsbund „eine aktive Politik der ‚positiven Diskriminierung‘“.³⁵⁴² Um beispielsweise den Frauenanteil oder Anteil an Beschäftigten mit Beeinträchtigungen zu erhöhen, bedürfe es erheblicher Anstrengungen und großen Engagements durch die jeweiligen Hausleitungen. „Ziele in der Personalrekrutierung und -entwicklung durch gezielte Aus- und Fortbildung sind verbindlich, konkret und abrechenbar zu setzen.“³⁵⁴³ Orientierung könnte hierbei der Anteil der zu fördernden Gruppe in der Bevölkerung liefern. Beachten müsse man, dass hierfür Ausgleichsverfahren nötig werden, um das für die Personalrekrutierung im öffentlichen Dienst geltenden Prinzip der Bestenauslese mit den politisch gewollten Einstellungsmerkmalen in Einklang zu bringen.³⁵⁴⁴

Eine 2018 durchgeführte repräsentative Umfrage unter Beschäftigten des öffentlichen Dienstes habe ergeben, dass mehr als 75 Prozent aller Befragten die Förderung von Vielfalt am Arbeitsplatz begrüßten, jedoch nur etwas mehr als zwei Fünftel entsprechende Maßnahmen ihrer Dienststellen bekannt waren. Etwa die Hälfte aller Umfrageteilnehmer*innen gab an, dass bisherige Maßnahmen die Chancengleichheit verbesserten. Eine der Hauptursachen hierfür sei auch der Personalmangel im öffentlichen Dienst.³⁵⁴⁵

³⁵³⁹ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 6.

³⁵⁴⁰ Ebd.

³⁵⁴¹ Vgl. ebd., S. 6.

³⁵⁴² Ebd.

³⁵⁴³ Ebd., S. 7.

³⁵⁴⁴ Vgl. ebd. „Dazu ist aber auch festzuhalten, dass es nicht Aufgabe von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte ist, als ‚lebendige Maßnahme zum Abbau von Vorbehalten‘ in den öffentlichen Dienst hinein zu wirken. Hierfür und um diskriminierendes Verhalten gegenüber Bürgerinnen auszuschließen, bedarf es ganz anderer Maßnahmen.“

Zwingend erforderlich ist eine angemessene Personalausstattung, die es beispielsweise ermöglicht, dass öffentliche Beschäftigte im Außendienst im Team arbeiten und sich damit ebenfalls gegen Angriffe, Respektlosigkeit und rücksichtsloses Verhalten absichern können“ (ebd.).

³⁵⁴⁵ Vgl. Zuschrift 6/2875, S. 2.

Um Ungleichheiten nicht entstehen zu lassen, müsse bildungspolitisch Chancengleichheit sowohl für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen als auch für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen aus sozial benachteiligten Familien angestrebt werden.³⁵⁴⁶

Zu 9. „Stärkung der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Bestehende Beschwerdemöglichkeiten müssen transparenter gestaltet und ausgebaut werden. Dazu bedarf es auch gezielter Aufklärungs- und Informationsangebote für den öffentlichen Dienst und privatwirtschaftliche Unternehmen. Angestrebt wird eine Änderung im Arbeitsgerichtsgesetz durch die eine Übernahme der Prozesskostenhilfe bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten auch in erster Instanz gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang muss auch eine Stärkung und Sensibilisierung der Kontrollbehörden in den Blick genommen werden.“³⁵⁴⁷

Die vorgeschlagene Maßnahme zur Stärkung der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Arbeitnehmer*innen³⁵⁴⁸ wurde von der Beratungsstelle Fair in Thüringen zustimmend aufgegriffen. Da die mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geschaffenen Beschwerdemöglichkeiten in Betrieben weder zureichend umgesetzt noch entsprechend genutzt würden, sei es auf der Grundlage der Erfahrung von „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“ nötig, niedrigschwellige und betriebsunabhängige Anlaufstellen einzurichten.³⁵⁴⁹ Auch das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft betonte den Nutzen der beiden zuvor genannten Projekte.³⁵⁵⁰

Auf die Frage, ob eine Antidiskriminierungsstelle die Funktion einer niedrigschwelligen Kontaktstelle übernehmen könnte, berichtete die Vertreterin der Beratungsstelle Fair in Thüringen, dass Antidiskriminierungsstellen mit Blick auf das Aufklärungsproblem zwar wenig effektiv seien, jedoch wenn die sich an sie wendenden Menschen wüssten, worüber sie sich beschweren dürften, „eine sinnvolle Ergänzung“ wären.³⁵⁵¹

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen verwies auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das insbesondere im Paragraph 12 festlege, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, zum Beispiel durch Schulungen auf Benachteiligungen hinzuweisen und diese zu be-

³⁵⁴⁶ Vgl. Zusp. 6/2821, S. 7. „Um die Chancengleichheit nicht zu gefährden, dürfen Bildungseinrichtungen nicht nach ökonomischen Gesichtspunkten verwaltet werden. Bildung gehört in öffentliche Verantwortung und darf nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Sie muss gemeinsame Aufgabe aller am Bildungsprozess Beteiligten sein und benötigt einen entsprechenden personellen und sachbezogenen Rahmen. Der Personalschlüssel in Kitas muss dringend erhöht und Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit geschaffen werden. Wir unterstützen die Inklusion, wobei die Voraussetzungen, also multiprofessionelle Teams, Doppelbesetzungen, kleine Lerngruppe sowie die räumlichen Gegebenheiten, vorliegen müssen. Wir unterstützen ebenso die Thüringer Gemeinschaftsschule als nachhaltiges Bildungskonzept sowie den ‚echten‘ Ganztags (ebd.).

³⁵⁴⁷ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁴⁸ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁴⁹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 89. Gelegentlich seien betriebseigene Beschwerdestellen auch Teil des Problems, wenn sie Anliegen nicht ernst nähmen (vgl. ebd.).

³⁵⁵⁰ Vgl. Zusp. 6/2433, S. 2.

³⁵⁵¹ Protokoll 19. Sitzung, S. 109.

seitigen. Da es vor allem im privatwirtschaftlichen Bereich an innerbetrieblichen Präventivmaßnahmen und Beschwerdestelle mangle, gebe es dort „erhebliche Defizite“ bei der Umsetzung geltenden Rechts.³⁵⁵² Der Kommissionsvorschlag gehe daher zwar in die richtige Richtung, doch könnten der Ausbau und die Bekanntheit von Beschwerdestellen allein die Probleme nicht lösen. Beispielsweise erlaube die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes³⁵⁵³ die Kündigung von Arbeitnehmer*innen, die sich zur Klärung von Vorfällen ohne vorherige innerbetriebliche Klärung an staatliche Stellen gewandt haben. „Es bedarf hier einer strukturellen Änderung in dem Treueverhältnis von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.“³⁵⁵⁴

Als gute Beispiele führte der Gewerkschaftsbund Maßnahmen an, die Hessen und Berlin ergriffen haben. In Hessen gebe es eine – auch vom Antidiskriminierungsverband Deutschland empfohlene – Doppelstruktur aus Antidiskriminierungsstabsstelle, die im Ministerium für Soziales und Integration angesiedelt sei, und einer unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstelle. Neben dieser Doppelstruktur empfahl der DGB Hessen-Thüringen niedrigschwellige kommunale Antidiskriminierungsangebote, wie es sie beispielsweise in Frankfurt am Main gebe.³⁵⁵⁵

In Berlin gebe es eine Landesantidiskriminierungsstelle und für 2019 sei ein Landesantidiskriminierungsgesetz geplant. Im Gesetzentwurf seien Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich Diskriminierung in allen Bereichen möglich, in denen Berlin Arbeitgeber sei. Des Weiteren seien dort anonymisierte Bewerbungen und die Bindung der Vergabe öffentlicher (Bau-)Aufträge an die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorgesehen. Zudem könnte man darüber hinausgehend mit einem Antidiskriminierungsgesetz auch Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Bildungsbereich schließen.³⁵⁵⁶

„Zur Stärkung der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Arbeitnehmende, zur Ausweitung der Möglichkeiten im öffentlichen Dienst und privatwirtschaftlicher Unternehmen, erweist sich daher der Aufbau einer weisungsunabhängigen Landesantidiskriminierungsstelle in enger Verbindung mit einem Landesantidiskriminierungsgesetz als sinnvoll und notwendig. Bei der personellen Besetzung der Beratungsstellen empfiehlt es sich darauf zu achten, Beraterinnen mit Migrationshintergrund beziehungsweise potentieller Rassismuserfahrung einzustellen, wie dies unter anderem im Fall der Beratungsstellen in Hessen vorgenommen wurde. Das Land Berlin hat in seinem Partizipations- und Integrationsgesetz von 2010 Quoten für die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung eingeführt, um die Vielfalt der Bevölkerung abzubilden.“³⁵⁵⁷

³⁵⁵² Vorlage 6/2821, S. 8.

³⁵⁵³ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. September 2012, Az. 2, AZR 646/11.

³⁵⁵⁴ Zuschrift 6/2821, S. 8. „Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, wonach eine Meldung von rassistischen Vorfällen im Betrieb an staatliche Behörden, selbst wenn die Meldung beziehungsweise der Vorwurf unbegründet ist und der Arbeitgeber vor der Meldung nicht kontaktiert worden ist, keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Kündigung oder Abmahnung nach sich ziehen darf. Dann helfen auch Publizität und Ausbau von staatlichen Beschwerdestellen“ (ebd., S. 11).

³⁵⁵⁵ Vgl. ebd., S. 8 f.

³⁵⁵⁶ Vgl. ebd., S. 9. „Ein Landesdiskriminierungsgesetz könnte insofern eine wichtige gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung des § 13 des AGG [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes] auch im privatwirtschaftlichen Bereich schaffen“ (ebd.).

³⁵⁵⁷ Ebd., S. 9 f.

Mit Blick auf die avisierte Änderung der Übernahme der Prozesskostenhilfe führte der Gewerkschaftsbund aus, dass die vorgeschlagene Maßnahme nur Sinn mache, wenn klagende Arbeitnehmer*innen im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage die Prozesskosten erstattet anstatt lediglich geliehen bekämen.³⁵⁵⁸ Zu bedenken sei auch, dass für einen entsprechenden Anspruch auf Kostenübernahme ein Streitiges Urteil im Sinne des/*der Klagenden erforderlich sei. „Da im Arbeitsgerichtsprozess im Urteilsverfahren der Beibringungsgrundsatz gilt und nicht von Amts wegen ermittelt wird, dürfte der Vorschlag der staatlichen Kostenübernahme nur einem kleinen Teil von Rassismuskritikern helfen.“³⁵⁵⁹ Der Vorschlag der Kommission beziehe sich ferner nur auf Betroffene von Rassismus, jedoch müsse schon aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten „im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG die staatliche Prozesskostenübernahme auf sämtliche Streitigkeiten [sic] in denen Diskriminierungsmerkmale des AGG eine Rolle gespielt haben [sic] erstreckt werden“.³⁵⁶⁰ Daher empfahl der DGB Hessen-Thüringen, den begrüßenswerten Vorschlag entsprechend zu überarbeiten.³⁵⁶¹

Zu 10. „Das Landesprogramm ‚Arbeit für Thüringen‘ soll gestärkt und weiter ausgebaut werden[,] um Integrationsmöglichkeiten und die beruflichen Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor für Menschen mit Zugangsschwierigkeiten zum regulären Arbeitsmarkt wird weiter ausgebaut[,] um die Perspektiven und Akzeptanz für Langzeitarbeitslose zu verbessern.“³⁵⁶²

Die vorgeschlagene Maßnahme, das Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“ zu stärken und weiter auszubauen, um berufliche Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern³⁵⁶³, wurde ausdrücklich von der Beratungsstelle Fair in Thüringen³⁵⁶⁴, dem Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement³⁵⁶⁵ und Professor Albert Scherr³⁵⁶⁶ unterstützt. Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft schätzte die existierenden Förderinstrumente als „ausreichend“ ein, gab zu bedenken, dass ein „weiterer Ausbau des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors [...] wettbewerbsverzerrend wirken“ könne, und zeigte sich offen für „Bemühungen, die darauf abzielen die [sic] vorhandenen Strukturen, Angebote und Möglichkeiten transparenter und einfacher zugänglich zu machen“.³⁵⁶⁷ Die Bundesagentur für Arbeit regte zu dem die Förderung von „Sprachcoaches am Arbeitsplatz“ während der ersten zwölf

³⁵⁵⁸ Vgl. ebd., S. 11.

³⁵⁵⁹ Ebd.

³⁵⁶⁰ Ebd.

³⁵⁶¹ Vgl. ebd.

³⁵⁶² Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁶³ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁶⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 89. Als Grundlage sei aber erst einmal die Anerkennung von Berufsabschlüssen wichtig (vgl. ebd.).

³⁵⁶⁵ Vgl. ebd., S. 96. Das Institut wies darauf hin, dass die Maßnahmen wirksam seien und die Menschen mit ihnen bessere Aussichten hätten (vgl. ebd.).

³⁵⁶⁶ Vgl. Zurschrift 6/2410, S. 7.

³⁵⁶⁷ Zurschrift 6/2433, S. 2.

Monate an, um Sprachbarrieren von Beschäftigten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, abzubauen.³⁵⁶⁸

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen betonte, dass es angesichts des prognostizierten Fachkräftemangels in Thüringen „existentiell notwendig“ sei, „Zuwanderung und Anwerbung von Arbeitskräften aus dem europäischen Ausland sowie aus sogenannten Drittstaaten zu regeln“.³⁵⁶⁹ Parallel dazu müssten aber auch (Langzeit-)Erwerbslose, Geringqualifizierte, Pendler*innen und Menschen mit schweren Beeinträchtigungen stärker in den Thüringer Arbeitsmarkt integriert werden. Da das Landesprogramm Arbeit für Thüringen in diesen Zusammenhängen gute Arbeit mache, unterstütze der Gewerkschaftsbund die von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme. „Der DGB ist überzeugt davon, dass sich rassistische und menschenverachtende Einstellungen nur durch eine gelingende Arbeitsmarktintegration wirksam bekämpfen lassen, die sich an alle benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt richtet.“³⁵⁷⁰

Zu 11. „Interkulturelle Kompetenzen, Antirassismus und Antidiskriminierung werden als Module in der Fachqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Lehrkräfte der allgemein- und berufsbildenden Schulen integriert.“³⁵⁷¹

Die Mehrheit der Stellung beziehenden Anzuhörenden³⁵⁷² stimmten der vorgeschlagenen Maßnahme zu, interkulturelle Kompetenzen, Antirassismus und Antidiskriminierung als Module in der Fachqualifikation für Ausbilder*innen sowie Lehrkräfte der allgemein- und berufsbildenden Schulen zu integrieren³⁵⁷³. Die Vertreterin der Beratungsstelle Fair in Thüringen äußerte den „dringende[n] Wunsch“, das Thema Antidiskriminierung nicht nur in die Fachqualifikationen der Auszubildenden und Lehrenden mit aufzunehmen, sondern auch in den Lehrplan des Unterrichtsfaches Wirtschaft und Recht.³⁵⁷⁴ Des Weiteren bedürfe es entsprechender Fachqualifikationen und Netzwerke für Berufsschullehrer*innen, so das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement, damit diese mit Rückhalt handeln könnten.³⁵⁷⁵ Dass etwaige Module „einer inhaltsbezogenen und methodischen Qualitätssicherung“ sowie „einer darauf bezogenen Evaluation“ unterliegen sollten, darauf wies Professor Albert Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg hin.³⁵⁷⁶ Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft berichtete über Bemühungen der IQ-Servicestelle Pflege, in den Lehrplänen von Ausbildungsberufen im Gesundheitswesen das Thema Interkulturelle Öffnung zu integrieren.³⁵⁷⁷

³⁵⁶⁸ Zuschrift 6/2435, S. 2.

³⁵⁶⁹ Zuschrift 6/2821, S. 12.

³⁵⁷⁰ Ebd.

³⁵⁷¹ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁷² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 89 f., 96; Zuschrift 6/2410, S. 7; Zuschrift 6/2433, S. 2; Zuschrift 6/2435, S. 2.

³⁵⁷³ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁷⁴ Protokoll 19. Sitzung, S. 89 f.

³⁵⁷⁵ Vgl. ebd., S. 96.

³⁵⁷⁶ Zuschrift 6/2410, S. 7.

³⁵⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2433, S. 2. Hierbei sei besonders der AWO Kreisverband Jena-Weimar bemüht (vgl. ebd).

Die Familienunternehmer betonten das eindeutig zu regelnde und diskriminierungsfrei zu gestaltende Wettbewerbsprinzip auch im Bildungsbereich: „Der Staat sollte sich im Bildungsbereich auf das Erstellen einheitlicher Leistungsstandards und Zielvorgaben beschränken“.³⁵⁷⁸ Die bereits existierenden „Angebote und Ansprechpartner stehen den Thüringer Schulen und der LADS in diesem Zusammenhang bereits zur Verfügung“³⁵⁷⁹.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen befürwortete den Maßnahmenvorschlag. Er selbst beteilige sich im Rahmen der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung an entsprechenden Sensibilisierungsveranstaltungen. Zu bedenken gab der Gewerkschaftsbund, dass themenspezifische Qualifizierungen ein fortwährender Prozess seien. Daher brauche es für Ausbilder*innen wie Lehrer*innen „besser bezahlte Freistellungsmöglichkeiten und Anreize an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich teilzunehmen“.³⁵⁸⁰ Es müsse Sorge getragen werden, dass es beim Lehrpersonal weder zu Arbeitsüberlastungen noch zu Überforderungen komme.³⁵⁸¹

Zu 12. „In den Jobcentern soll die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung gestärkt werden. Dazu bedarf es neben entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gezielter Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren, insbesondere die bedarfsgerechte Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern so-wie von Formularen und Informationsmaterialien in den Herkunftssprachen.“³⁵⁸²

Dem Maßnahmenvorschlag, in Jobcentern die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung durch Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitarbeiter*innen sowie Bereitstellung gezielter Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren zu stärken³⁵⁸³, stimmten Herr Professor Scherr³⁵⁸⁴ und die Beratungsstelle Fair in Thüringen³⁵⁸⁵ explizit zu. Letztere sprach sich vor dem Hintergrund der Erfahrungen von Betroffenen für sensibilisierende Schulungen für Mitarbeiter*innen von Jobcentern aus.³⁵⁸⁶ Auch regte die Beratungsstelle an, die Vermittlungspraktiken der Jobcenter näher zu betrachten:

„Wir bekommen einigen Rückmeldungen, wo dann manchmal die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter Leute irgendwo zwangsweise hingeschickt hat, möglicherweise dann auch, weil wieder eine Berufsanerkennung

³⁵⁷⁸ Zuschrift 6/2477, S. 2.

³⁵⁷⁹ Ebd.

³⁵⁸⁰ Zuschrift 6/2821, S. 13.

³⁵⁸¹ Vgl. ebd.

³⁵⁸² Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁸³ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁸⁴ Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 7.

³⁵⁸⁵ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 90.

³⁵⁸⁶ Vgl. ebd. So gebe es Berichte, dass solange keine Verständigung möglich sei, keine Beratung stattfände. Hilfesuchende bekämen jedoch mit der Begründung, Kosten gering zu halten, ggf. nur dann und mit Verzögerung eine*n Dolmetscher*in bestellt, wenn sie sich weder selbst noch mithilfe einer Vertrauensperson verständlich machen könnten (vgl. ebd.).

fehlt [...], der das natürlich nicht mit einer großen Begeisterung macht, Ressentiments entstehen, dass dann jemand sagt, na ja, siehst du, die wollen wieder nicht arbeiten.“³⁵⁸⁷

Die Vertreterin vom IQ-Netzwerk Thüringen machte die Enquetekommission auf die vom Netzwerk erarbeiteten Handlungsempfehlungen aufmerksam, mit denen die Jobcenter für die Thematik stärker sensibilisiert werden könnten.³⁵⁸⁸ „Hilfreich bei der weiteren Umsetzung der bereits vorhandenen Angebote wäre es“, so das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft, „die Zugänge und die prinzipielle Bereitschaft der Arbeitsverwaltung zur Teilnahme an diesen Angeboten zu fördern und zu unterstützen“.³⁵⁸⁹ Des Weiteren seien die Berufe anerkennenden Stellen in etwaigen Initiativen und Bemühungen zu berücksichtigen.³⁵⁹⁰ Empfehlenswert seien zudem die Publikationen des IQ-Netzwerks, mit denen Hinweise zum Abbau und Umgang mit Sprachbarrieren vorlägen.³⁵⁹¹

Die Anzuhörende vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement regte des Weiteren an, die vorgeschlagene Maßnahme auf die Agenturen für Arbeit auszuweiten, damit „Menschen mit mindestens nachrangigem Marktzugang, d.h. mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung [...] Anspruch auf Beratung und Vermittlung“ geltend machen könnten.³⁵⁹²

Auch die Bundesagentur für Arbeit wies darauf hin, dass es sowohl Schulungen für Beschäftigte als auch einen weiteren Abbau von Sprachbarrieren geben sollte.³⁵⁹³ Sie betonte ebenfalls die guten Erfahrungen mit den interkulturellen Schulungsangeboten der IQ-Netzwerke.³⁵⁹⁴ Weiterführender Maßnahmen hinsichtlich sowohl mehrsprachiger Informationsmaterialien als auch Dolmetscher*innendienstleistungen bedürfe es nicht.³⁵⁹⁵ Die Bundesagentur empfahl jedoch zur „Förderung von Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) [...] ergänzend zur zentralen Leistungsbeschreibung für alle Teilnehmer eine Fördersequenz ‚Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie Festigung des Demokratieverständnisses‘ mit einem Mindestumfang von 40 Stunden durchzuführen“³⁵⁹⁶.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen begrüßte die avisierte Maßnahme. Er gab jedoch zu bedenken, dass es auch andere benachteiligte Gruppen, etwa gehörlose Menschen, gebe. Daher plädierte der Gewerkschaftsbund für einen ganzheitlichen Ansatz, der sämtliche Barrieren in Jobcentern behebt.³⁵⁹⁷

³⁵⁸⁷ Ebd., S. 108.

³⁵⁸⁸ Vgl. ebd., S. 100.

³⁵⁸⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2433*, S. 2.

³⁵⁹⁰ Vgl. ebd., S. 2 f.

³⁵⁹¹ Ebd., S. 3. Genannt wurden beispielsweise die Veröffentlichungen des Hamburger und Hessischen IQ-Netzwerkes sowie der bundesweiten IQ-Fachstelle (vgl. ebd.).

³⁵⁹² *Zuschrift 6/2434*, S. 2.

³⁵⁹³ Vgl. *Zuschrift 6/2435*, S. 2.

³⁵⁹⁴ Vgl. ebd.

³⁵⁹⁵ Vgl. ebd.

³⁵⁹⁶ Ebd., S. 1.

³⁵⁹⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2821*, S. 13.

Zu 13. „Antirassismus- und Antidiskriminierungsgrundsätzen [sic] werden in die Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) integriert. Hierzu soll eine Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinie erarbeitet werden und explizit in das Leitbild der GFAW aufgenommen werden.“³⁵⁹⁸

Der Vorschlag, Antirassismus- und Antidiskriminierungsgrundsätze in die Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW) aufzunehmen³⁵⁹⁹, wurde überwiegend zustimmend aufgenommen. Die Beratungsstelle Fair in Thüringen begrüße es, wenn man die GFAW hierbei durch Schulungen zusätzlich sensibilisiere.³⁶⁰⁰ Es sei jedoch auch darauf zu achten, so Professor Scherr, dass die zu formulierenden Grundsätze detailliert diskriminierungs- und rassismugefährdete Teilgruppen berücksichtigten.³⁶⁰¹

Die Vertreterin vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement erwartete positive Auswirkungen von der Aufnahme derartiger Grundsätze in das Leitbild der GFAW, stellte jedoch auch die Frage, wie solche Maßnahmen wirksam werden könnten. Erfahrungen hätten gezeigt, dass man mit guten Beispielen gut argumentieren bzw. arbeiten könne.³⁶⁰²

Auch Professor Dörre schlug vor, mittels einer Anlaufstelle eine Übersicht guter Beispiele und typischer Fragen bzw. Probleme anzulegen, auf die Betriebe zugreifen könnten.³⁶⁰³ Zudem plädierte er anstelle eines antidiskriminierungsspezifischen Abfrageinstrumentes für einen „Arbeitsmonitor Thüringen“, in dem diese Aspekte aufzunehmen seien, und regte an, die Umsetzung von Antirassismus- und Antidiskriminierungsmaßnahmen mit Anreizen zu verbinden, beispielsweise mit betrieblichen Zertifizierungen.³⁶⁰⁴ Indikatoren könnten zudem die Anzahl mehrsprachiger Hinweise im öffentlichen Dienst, das Angebot und die Nutzung von Beratungsleistungen und Anlaufstellen vor Ort sowie themenspezifische Kontakte zu den entsprechenden Kammern sein.³⁶⁰⁵

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft fragte mit Blick auf das bereits geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, „ob dieser Vorstoß notwendig ist“³⁶⁰⁶.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen unterstützte die vorgeschlagene Maßnahme und empfahl, „dass die Grundsätze gegen Rassismus und Diskriminierung für alle Förderprogramme und Richtlinien der GFAW gelten“³⁶⁰⁷ und alle Mitarbeiter*innen der GFAW verpflichtend an antirassistischen und antidiskriminierenden Sensibilisierungsmaßnahmen teilnehmen sollten.³⁶⁰⁸ Zusätzlich regte er eine Prüfung der stärkeren Wirtschaftsför-

³⁵⁹⁸ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁵⁹⁹ Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁶⁰⁰ Protokoll 19. Sitzung, S. 90.

³⁶⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 7.

³⁶⁰² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 95.

³⁶⁰³ Protokoll 19. Sitzung, S. 114 f.

³⁶⁰⁴ Ebd., S. 114.

³⁶⁰⁵ Vgl. ebd., S. 116. Man müsse sich mit dem Thema Erfolgsindikatoren jedoch näher befassen, um zu eruieren, ob die Maßnahmen praktisch flächenwirksam sind (vgl. ebd.).

³⁶⁰⁶ Zuschrift, 6/2433, S. 3.

³⁶⁰⁷ Zuschrift 6/2821, S. 13.

³⁶⁰⁸ Vgl. ebd., S. 14.

derung für Unternehmen und Unternehmensverbände benachteiligter Gruppen an, etwa bei den Themen Gründung, Nachfolge, Digitalisierung, aber auch zu Mitbestimmung, Tarifbindung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.³⁶⁰⁹ Hierfür sollte in einem ersten Schritt der spezifische Beratungs- und Förderbedarf von Unternehmen(-sverbänden) und Betriebs- und Personalräten erhoben werden, um Angebote Adressat*innen gerecht abzustimmen. Auch eine stärkere Vernetzungsförderung benachteiligter Gruppen sollte intensiver gefördert werden.³⁶¹⁰

Zu 14. „Kriterien der interkulturellen Öffnung, Antirassismus und Antidiskriminierung werden in das Thüringer Vergabegesetz aufgenommen: Mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird künftig die Bedingung verbunden, dass das entsprechende Unternehmen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Rassismus und Diskriminierung betroffener Personen umsetzt, [sic] sowie Diskriminierung im Bewerbungsverfahren unterbindet. Unternehmen, welche die gesellschaftliche Aufgabe der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit wahrnehmen, erhalten im Vergaberecht entsprechende Bonuspunkte. Im öffentlichen Auftragswesen wird eine Antidiskriminierungsklausel verankert.“³⁶¹¹

Kriterien der interkulturellen Öffnung, Antirassismus und Antidiskriminierung in das Thüringer Vergabegesetz aufzunehmen³⁶¹², befürworten die Beratungsstelle Fair in Thüringen³⁶¹³ und das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement³⁶¹⁴. Herr Professor Albert Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg erachtete diesen Maßnahmenvorschlag „aus fachlicher Sicht erforderlich und angemessen“, gab jedoch zu bedenken, dass es hierfür effektiver Evaluationsverfahren bedürfe, um die Umsetzung in den Unternehmen zu erfassen. Dabei sei darauf zu achten, dass kleinere Betriebe etwaige Dokumentationspflichten umsetzen könnten und dass Akzeptanz für die geplanten Maßnahmen durch frühzeitige Einbindung beteiligter Akteure geschaffen werde.³⁶¹⁵

Die avisierte Maßnahme stünde im Widerspruch zu Bestrebungen der Landesregierung, im Vergabegesetz Bürokratie abzubauen, so der Verband der Wirtschaft Thüringens. Entsprechende gesetzliche Grundlagen seien mit dem § 12 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bereits gegeben.³⁶¹⁶ Auch die Familienunternehmer sahen den Maßnahmenvor-

³⁶⁰⁹ Vgl. ebd., S. 13 f. „Hierzu gehören beispielsweise MigrantInnen, Frauen, Behinderte und Langzeitarbeitslose. Zunächst muss der spezifische Beratungs- und Förderbedarf dieser Gruppen erhoben werden. Daraufhin müssen die Förderprogramme und Richtlinien darauf angepasst werden“ (ebd.).

³⁶¹⁰ Vgl. ebd., S. 14.

³⁶¹¹ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁶¹² Vgl. Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁶¹³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 91.

³⁶¹⁴ Vgl. ebd., S. 97; Zuschrift 6/2434, S. 2.

³⁶¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 7 f.

³⁶¹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2432, S. 2.

schlag kritisch und „warn[t]en ausdrücklich davor“³⁶¹⁷. Das Thüringer Tariftreue- und Vergaberecht sei unnötig bürokratisch und schrecke mittelständische Unternehmen davon ab, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben.³⁶¹⁸ Daher solle das Vergaberecht „nicht für sozialpolitische Zwecke ausgedehnt werden“³⁶¹⁹. Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft vermutete „eine eher schwache Wirkung“ der geplanten Maßnahme. Es empfahl stattdessen allgemein „Audits/Prädikate/Zertifikate“ und im Besonderen das deutschlandweit akzeptierte „Tortal-E-Quality-Prädikat“, mit dem Diversität und Chancengleichheit abgedeckt seien.³⁶²⁰

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen verwies auf seine Stellungnahme zum Maßnahmenvorschlag, Antirassismus- und Antidiskriminierungsgrundsätze in die Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW) zu integrieren (siehe oben 1.13.). Bei der Umsetzung der avisierten Maßnahme müsse man darauf achten, dass anti-rassistische Vergabekriterien juristisch bestimmt und überprüfbar seien. Zudem empfahl der Gewerkschaftsbund, neben Rassismus und Antisemitismus auch gruppenbezogene Menschenverachtung als Kriterium aufzunehmen. Überlegenswert wäre auch, „die Förderungen beziehungsweise Auftragsvergabe an die Unterzeichnung einer verbindlichen Eigenerklärung im Sinne der ‚Erfurter-Diversity-Erklärung‘ zu koppeln.“³⁶²¹

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Gleiche Behandlung zusichern“**

Um mögliche Befangenheiten, Stereotype und Vorurteile und die daraus resultierende ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von (potenziellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermeiden und zu reduzieren, greifen Unternehmen und öffentliche Organisationen auf unterschiedliche Maßnahmen und Strategien zurück. Dazu gehören unter anderem Antidiskriminierungstrainings, die Einführung kompetenz- und leistungsbasierter Entlohnungsschemata oder auch die Förderung von Transparenz und explizite Rechenschaftsverpflich-

³⁶¹⁷ Zuschrift 6/2477, S. 3.

³⁶¹⁸ Vgl. ebd., S. 4.

³⁶¹⁹ Ebd. Als positives Beispiel, wie das Vergaberecht vereinfacht werden könne, hoben die Familienunternehmer das novellierte Nordrheinwestfälische Tariftreue- und Vergabegesetz hervor (vgl. ebd.).

³⁶²⁰ Zuschrift 6/2433, S. 3.

³⁶²¹ Zuschrift 6/2821, S. 14.

tungen von Führungspersonen in Bezug auf Einstellungen und Leistungsbeurteilungen.

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?³⁶²²

- Da einstellungsändernde Fortbildungen und Leitbilder allein nicht ausreichten, schlug Professor Albert Scherr ergänzend vor, sowohl Beschwerdestellen als auch nachvollziehbare und maßnahmenspezifische Personalentwicklungsinstrumente zu schaffen und dabei auch die Umsetzungsmöglichkeiten unterschiedlich großer Betriebe zu beachten.³⁶²³ Auch Professor Dörre berichtete, dass seine Untersuchungen darauf hinweisen würden, dass beispielsweise Antidiskriminierungstrainings nicht ausreichten und Betriebe wie Betriebsräte insofern zusätzlicher Unterstützung bedürften.³⁶²⁴
 - Gleiche Behandlung auf dem Arbeitsmarkt zu sichern, sei vor allem für Migrant*innen und Geflüchtete vonnöten, da jene durch die Umsetzungspraxis der Anerkennungsgesetze hohen Zugangshürden zum Thüringer Arbeitsmarkt unterliegen würden.³⁶²⁵ Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft hielt daher – trotz erster Kooperationen beispielsweise des vom Thüringer Bürgerbeauftragten geleiteten und vom IQ-Landesnetzwerk Thüringen initiierten Beirates Anerkennung und des regelmäßigen Austausches hierzu mit dem Thüringer Integrationsbeauftragten – „mehr Initiativen der Landesregierung“ wünschenswert, „um die vorhandenen Fachkräftepotentiale nicht ungenutzt zu lassen“.³⁶²⁶
 - Die Landesantidiskriminierungsstelle gelte es durch geeignete Informationen bekannter zu machen. Mit ihr gebe es eine ausreichende Struktur – vor weiteren bzw. neu zu schaffenden warnten die Familienunternehmer ausdrücklich.³⁶²⁷
- **„Ungleichheiten ausgleichen“**
Zur Herstellung von Fairness und Gerechtigkeit ist es notwendig, existierende Nachteile aufgrund von Sprachbarrieren, Behinderungen oder anderer Formen ungleicher Startchancen auszugleichen. Maßnahmen hierzu reichen von der spezifischen Ansprache von und zusätzlichen Informationen für benachteiligte Gruppen bis zu deren präferenzialer Behandlung.

³⁶²² Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁶²³ Vgl. *Zuschrift 6/2410*, S. 3 f. Besonders für kleinere Betriebe, die weder ein eigenes Personalmanagement noch Betriebsräte hätten, seien betriebsunabhängige Beschwerdestellen und Unterstützungsleistungen bei der Organisations- und Personalentwicklung durch zuständige Kammern und Berufsverbände anzustreben (ebd., S. 4).

³⁶²⁴ Vgl. *Zuschrift 6/2509*, S. 7.

³⁶²⁵ *Zuschrift 6/2433*, S. 3.

³⁶²⁶ Ebd.

³⁶²⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2477*, S. 1 f.

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?³⁶²⁸

- Bei der hierzu avisierten spezifischen Ansprache benachteiligter Gruppen sei darauf zu achten, so Professor Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg, dass offen kommuniziert werde, dass Bewerbungen „willkommen sind und [Angehörige jener Gruppen] nicht mit Diskriminierung rechnen müssen“.³⁶²⁹
 - Es müsse bei der Umsetzung der avisierten Maßnahme auf nicht intendierte Nebenfolgen, zum Beispiel Sozialneid geachtet werden.³⁶³⁰
 - „Der Eindruck einer ‚Bevorzugung‘ von Migranten etc. muss unbedingt vermieden werden“.³⁶³¹ Antidiskriminierungspolitik müsse in einem größeren Zusammenhang gesehen werden, in dem ersichtlich werde, „dass man prekäre Beschäftigung zurückdrängt, dass man Weiterbildung für alle in unsicheren Zeiten organisiert, dass man dafür eintritt, dass es faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen etc. gibt [...]“³⁶³².
 - Schulungen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen sollten aufbauend auf den Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit auch auf andere Behörden, insbesondere die Ausländerbehörde, ausgeweitet werden.³⁶³³
- **„Ungleichheiten nicht entstehen lassen“**

Den dritten und wohl wichtigsten Weg zur Herstellung einer gerechteren Arbeitswelt bilden die Maßnahmen, die darauf abzielen, Ungleichheiten gar nicht erst entstehen zu lassen. Der wichtigste Ansatzpunkt hierfür ist das Bildungssystem. In Deutschland hängt der schulische Erfolg – und damit auch die späteren Arbeitsmarktchancen – stark von der ethnischen und sozio-ökonomischen Herkunft ab.

Gezielte und frühe Unterstützung für Kinder aus bildungsfernen Familien ist eine zentrale Forderung, um Ungleichheiten und Benachteiligung zu vermeiden. Außerdem höhere öffentliche Investitionen in Bildung, insbesondere im frühkindlichen Bereich, sind wichtige Maßnahmen, um Ungleichheiten und Benachteiligungen möglichst von Anfang an zu minimieren.

Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?³⁶³⁴

³⁶²⁸ Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 1 f.

³⁶²⁹ Zuschrift 6/2410, S. 4.

³⁶³⁰ Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 4.

³⁶³¹ Zuschrift 6/2509, S. 4.

³⁶³² Protokoll 19. Sitzung, S. 103 f.

³⁶³³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 105 f.

³⁶³⁴ Vorlage 6/4805 (der Fraktion der CDU), S. 2.

- Professor Scherr betonte, dass der gesamte allgemeinbildende Bereich einschließlich des frühkindlichen bei diesem Maßnahmenvorschlag zu berücksichtigen sei.³⁶³⁵
- Es sei erforderlich, Lehrende für die Wirkmechanismen, wie Ethnizität zu einem Diskriminierungsfaktor werden kann, zu sensibilisieren und zu qualifizieren sowie Kinder aus bildungsfernen zu unterstützen und bei zugewanderten Kindern und Jugendlichen den Erwerb der Deutschen Sprache in den „pädagogischen Regelstrukturen“ zu fördern.³⁶³⁶ Auch sollte einer weiteren sozialräumlichen Segregation von vermeintlich besseren oder schlechteren Kindertagesstätten und Schulen entgegengewirkt werden.³⁶³⁷
- Damit die avisierten Maßnahmen erfolgreich sein können, bedürfe es einer Sensibilisierung von Unternehmensleitungen, damit diese entschieden Position beziehen könnten.³⁶³⁸
- **„Interkulturelle Öffnung und Toleranz sind Standortfaktoren im Wettbewerb um Fachkräfte und Bedingung für eine erfolgreiche Exportwirtschaft: Dazu nimmt der Freistaat Thüringen seine Vorbildfunktion als Arbeits- und Auftragsgeber [sic] wahr und fördert Arbeitnehmer, um bestehende Benachteiligungen auszugleichen. Er stellt Angebote bereit, um Unternehmensleitungen sowie Betriebs- und Personalräte bei der Umsetzung von Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit zu unterstützen und fordert diese Umsetzung ein.“³⁶³⁹**
 - Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. gab in seiner schriftlichen Stellungnahme zu bedenken, dass „bestehen[de] und etabliert[e]“ Angebote für Arbeitgeber „gründlich geprüft werden“ sollten, „bevor neue Angebote und Maßnahmen geschaffen werden“³⁶⁴⁰. Auch bei der Implementierung werde „ein konkretes Controlling-System notwendig sein, was sich in der Praxis jedoch schwer umsetzen lassen wird“³⁶⁴¹. Daher riet es zu „niedrigschwelligen Angeboten aus dem Bereich der Interkulturellen Öffnung [für] die Zielgruppe“³⁶⁴², zu „generelle[r] Aufklärung zu den Fragen ‚Was ist Rassismus? Was steckt hinter Antidiskriminierung? Wie erkenne und vermeide ich diese Dinge?‘“³⁶⁴³ Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. bemerkte zudem, dass „Präventionsarbeit zur Vorbeugung [...] langfristige Effekte haben“³⁶⁴⁴ werde.

³⁶³⁵ Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 5.

³⁶³⁶ Vgl. Zuschrift 6/2410, S. 5.

³⁶³⁷ Vgl. ebd.

³⁶³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2434, S. 2.

³⁶³⁹ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁶⁴⁰ Zuschrift 6/2433, S. 1.

³⁶⁴¹ Ebd.

³⁶⁴² Ebd.

³⁶⁴³ Ebd.

³⁶⁴⁴ Ebd.

- In seiner schriftlichen Stellungnahme äußerte das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gGmbH, dass „das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der Realität noch viel zu wenig Beachtung“³⁶⁴⁵ fände. Es sei daher „dringend geboten, sich mit den Inhalten des AGG als Führungskraft verpflichtend auseinanderzusetzen“³⁶⁴⁶.
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen sprach sich dafür aus, dass der Freistaat Thüringen als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion bei der interkulturellen Öffnung vorlebt und umsetzt. Neben einer gezielten Einstellung diverser Personengruppen und des Ausbaus barrierefreier und mehrsprachiger Kommunikationsformen regte der Gewerkschaftsbund eine „Diversity-Überprüfung“ an.³⁶⁴⁷
- **„Bewerbungsverfahren werden auf diskriminierende und/oder rassistische Praktiken überprüft. Im öffentlichen Dienst werden anonymisierte Bewerbungsverfahren eingeführt. Diskriminierende Selektionsmechanismen auf dem Arbeitsmarkt sollen vermieden werden, indem Beratungsmöglichkeiten für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte hinsichtlich der Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren geschaffen und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten (z.B. Software) bereit gestellt werden.“**³⁶⁴⁸
 - Professor Albert Scherr gab zu bedenken, „dass Bewerber/innen [durch die Anonymisierung] die Möglichkeit genommen wird, außergewöhnliche, potenziell erklärungsbedürftige Aspekte ihrer Bildungs- und Berufsbiografie ggf. durch Hinweise auf ihre Migrations- oder Fluchtgeschichte erklärbar zu machen“³⁶⁴⁹. Bei der Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens sollte es daher potentiellen Bewerber*innen freiwillig möglich sein, auf biografische Besonderheiten hinzuweisen.³⁶⁵⁰
 - Um diskriminierende Effekte in den anderen Phasen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zu reduzieren, empfahl Professor Dörre „Qualifizierungsmaßnahmen – im Sinne einer Sensibilisierung für eigene Stereotype und Vorurteile – für Personalverantwortliche sowie Betriebs- und Personalräte“³⁶⁵¹.
 - Da Frauen und Personen mit „ausländisch klingenden“ Namen besonders von anonymisierten Bewerbungen profitieren, sprach sich der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen für die vorgeschlagene Maßnahme aus. Bei der Umsetzung sol-

³⁶⁴⁵ Zuschrift 6/2434, S. 2.

³⁶⁴⁶ Ebd.

³⁶⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 2.

³⁶⁴⁸ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁶⁴⁹ Ebd.

³⁶⁵⁰ Ebd.

³⁶⁵¹ Zuschrift 6/2410, S. 6.

cher Bewerbungsverfahren seien geschlechterspezifische Benachteiligungen durch weibliche Pflege- und Sorgearbeit zu bedenken.³⁶⁵²

- **„Beratungsangebote für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte im Bereich der interkulturellen Öffnung werden ausgebaut: Hierzu bedarf es Informations- und Qualifikationsangebote in Thüringen um [sic] diversitätsorientierte Organisationsentwicklungen durch eine professionelle Prozessbegleitung zu gewährleisten. Dazu sollten auf der Grundlage bereits existierender Grundsätze Qualitätskriterien für Thüringen entwickelt werden um [sic] Antidiskriminierungs- und Antirassismuserbeit in Betrieben und Unternehmen zu etablieren. Hierzu soll auch die Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern ausgebaut werden und entsprechende Angebote für interkulturelle Trainings und innerbetriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten ausgebaut werden.“³⁶⁵³**
 - Die Beratungsstelle Fair in Thüringen hob die Bedeutsamkeit einer längerfristigen Perspektive von Prozessbegleitung hervor³⁶⁵⁴ und regte an, interkulturelle Öffnung durch entsprechende Qualitätskriterien zu untermauern³⁶⁵⁵, denn es gebe „eine ganze Menge auf dem Markt, auch viele Dinge, die aus unserer Sicht eher eine Kulturalisierung noch mal festschreiben und dann Teil des Problems werden“³⁶⁵⁶.
 - Professor Albert Scherr empfahl vor dem Hintergrund, dass „nach wie vor ein Verständnis von Interkulturalität einflussreich [sei], durch das hoch problematische Vorstellungen über vermeintlich konflikträchtige kulturelle Unterschiede sowie über vermeintlich ethnische und kulturelle Prägungen von Menschen eher verstetigt“³⁶⁵⁷ würden, bei den Beratungsangeboten „deutlich zwischen Antidiskriminierungs- und Antirassismuskonzepten einerseits, Konzepten der interkulturellen Öffnung andererseits zu unterscheiden“³⁶⁵⁸. Eine Wirksamkeitskontrolle entsprechender Beratungs- und Qualifizierungsangebote sei zudem „unabdingbar“³⁶⁵⁹. Ähnlich sah das auch Herr Professor Dörre in seiner schriftlichen Stellungnahme. Er berichtete, dass seine „laufenden Forschungen zeigen, dass Antidiskriminierungstrainings Unternehmen in Thüringen nur zum Teil erreichen“³⁶⁶⁰.
 - Es sei laut Professor Dörre „besonders wichtig, betriebliche und gewerkschaftliche Akteure in der Auseinandersetzung mit alltäglichem und organisiertem Rassismus

³⁶⁵² Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 2.

³⁶⁵³ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁶⁵⁴ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 87.

³⁶⁵⁵ Vgl. ebd.

³⁶⁵⁶ Ebd.

³⁶⁵⁷ Zuschrift 6/2410, S. 6.

³⁶⁵⁸ Ebd.

³⁶⁵⁹ Ebd.

³⁶⁶⁰ Zuschrift 6/2509, S. 7.

zu unterstützen³⁶⁶¹. Dazu seien (1) „eine Qualifizierung bei Sachthemen (Migration)“, (2) „eine sachliche Auseinandersetzung mit jenen, die von Ressentiments geleitet werden, ohne vorschnelle abwertende Qualifikationen“ sowie (3) „eine praxisorientierte Begleitforschung, die das vorhandene Wissen von Praktikern aufarbeitet und es diesen [...] in systematisierter Form wieder zur Verfügung stellt“, vonnöten.³⁶⁶² Zudem könnte zu förderndes „[g]emeinsames betriebliches Engagement von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund, von Stamm- und Leiharbeitskräften [...] Vorbehalte abbauen und verbindende Erfahrungen schaffen (gemeinsamer Streik, gemeinsame gewerkschaftliche Organisation)“³⁶⁶³.

- Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. betrachtete dagegen die „Einführung neuer Beratungsprogramme zur Umsetzung der genannten Ziele als nicht notwendig“³⁶⁶⁴ und betonte, dass „vorhandene Angebote [...] verstärkt genutzt werden (z.B. Beratungsprogramme des Landes, Angebote des IQ Landesnetzwerks Thüringen, Bundesprogramm UnternehmensWert:Mensch (kurz: uWM), Aktivitäten und Angebote verschiedener Dienstleister im Sektor Interkulturelle Öffnung (IKÖ))“³⁶⁶⁵ sollten. Dabei könne die vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz initiierte „Koordinierungsstelle Interkulturelle Öffnung“ hilfreich sein, um „geeignete Angebote zu finden“, „generell einen Überblick [...] zu erhalten und ggf. Lücken zu identifizieren“³⁶⁶⁶. Statt kurzfristiger Maßnahmen, sollten verstetigt „sowohl Angebote zu Personalentwicklung als auch einer diversitätsorientierten Organisationsentwicklung zusammen gedacht“ werden und die Wirksamkeit der Ergebnisse „[d]urch eine zusätzliche Prozessbegleitung“³⁶⁶⁷ stabilisiert werden.
- Die Anerkennung von Berufen, informellen beruflichen Qualifikationen und Sprachen sollten, so Professor Dörre, in bereits existierende Projekte, die es für Langzeitarbeitslose gebe, integriert und in den Kontext „allgemeine[r] arbeitsmarktpolitische[r] Instrument[e]“³⁶⁶⁸ gestellt werden.
- Mit Blick auf die Anerkennung sprachlicher Kompetenzen bemängelte die Anzuhörende vom IBS die Praxis des Freistaats Thüringens, auf Englisch als erster Fremd-

³⁶⁶¹ Zuschrift 6/2509, S. 7. Die Folgen der Systemtransformation in Ostdeutschland nach 1989 und neue Herausforderungen wie „Konversion, Digitalisierung, Abhängigkeit von Fokalproduzenten“ würden zudem in den Betrieben häufig gegenüber rassistischer und diskriminierender Sachverhalte als vordergründige Probleme betrachtet (ebd., S. 8). Deswegen müsse man beim Thema Rassismus und Diskriminierung „sehr dicke Bretter bohren“ und „die betrieblichen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in die Lage versetzen [...], überhaupt zu argumentieren und ihnen den Rücken stärken“ (Protokoll 19. Sitzung, S. 93).

³⁶⁶² Ebd., S. 7.

³⁶⁶³ Ebd., S. 8.

³⁶⁶⁴ Zuschrift 6/2433, S. 1.

³⁶⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶⁶ Ebd.

³⁶⁶⁷ Ebd.

³⁶⁶⁸ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 113.

sprache zu bestehen und die Muttersprache nicht als Fremdsprache anzuerkennen.³⁶⁶⁹

„Da würden wir uns selbst wünschen, dass hier Regularien getroffen werden oder dass hier eine Änderung erfolgt, damit man den Erwerb dieser Schulabschlüsse nicht daran scheitern lässt, dass die Muttersprache perfekt beherrscht wird, aber Deutsch sich dann angeeignet wird, um dann auch die verschiedenen Prüfungsleistungen zu erbringen, und dann noch zusätzlich Englisch – das schafft im Prinzip niemand, der nicht vorher Englisch gehabt hat.“³⁶⁷⁰

- Zur Validierung informell erworbene Qualifikationen hätten Industrie- und Handwerkskammer das vom BMBF geförderte Projekt „ValiKom“ entwickelt, mit dem „beispielsweise durch Fachgespräche, durch Arbeitsproben bestimmte Aufgaben oder auch Probearbeiten im Betrieb“ entsprechende Fertigkeiten geprüft werden könnten.³⁶⁷¹ Dieses Projekt sowie das Projekt „Prototyping Transfer“ „sind Verfahren, die auch in anderen Bereichen weitergetragen werden soll[t]en“.³⁶⁷²
- Professor Dörre regte an, zu überdenken, ob nicht mit Blick auf das Sprachproblem ggf. eine praktische Prüfung zu einer vorläufigen Berufserlaubnis berechtigen und nach dem sicheren Spracherwerb eine theoretische Prüfung nachgeholt werden könne.³⁶⁷³
- Mit Blick auf das mögliche Auslaufen der Förderungen durch Bundes- und ESF-Mittel empfahl das IQ-Netzwerk Thüringen, darüber nachzudenken, „einmal mehr Projekte auch zum Thema Berufsankennung [ins LAP] zu integrieren“.³⁶⁷⁴ Da es außer dem IQ-Netzwerk keine Fachberatungsstelle zur Berufsankennung gebe und die Förderung bisher projektbezogen gewesen sei, sollte überlegt werden, ob dies „vielleicht in Landesförderung oder in Regelförderung überführt“ werden könnte.³⁶⁷⁵
- „Es sollte zu schnelleren Verfahren, transparenteren Verfahren [der Berufsankennung] kommen. Bundeseinheitliche Regelungen wurden getroffen, diese sollen natürlich auch vor Ort umgesetzt werden.“³⁶⁷⁶
- Die Vertreterin vom IQ-Netzwerk Thüringen erachtete „pädagogische Berufssprachkurse“ für sinnvoll. Des Weiteren sah sie Handlungsbedarf bei Erzieher*innen, da es bei ihnen „teilweise noch an Informationen zum Zugang überhaupt zum Verfahren und an Ausgleichmaßnahmen“ fehle.³⁶⁷⁷

³⁶⁶⁹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 112 f.

³⁶⁷⁰ Ebd., S. 113.

³⁶⁷¹ Ebd., S. 113.

³⁶⁷² Ebd., S. 98.

³⁶⁷³ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 115.

³⁶⁷⁴ Protokoll 19. Sitzung, S. 100.

³⁶⁷⁵ Ebd., S. 98.

³⁶⁷⁶ Protokoll 19. Sitzung, S. 97.

³⁶⁷⁷ Protokoll 19. Sitzung, S. 102.

- Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen hielt das mit der avisierten Maßnahme in den Blickpunkt rückende „Zielfeld Arbeitswelt“ für außerordentlich wichtig.³⁶⁷⁸ Dort werde das Sozialverhalten von Menschen nachhaltig geprägt, die Mitarbeiter*innen lernten Kooperation, Kollegialität, gegenseitige Wertschätzung, friedliche Konfliktaustragungs- und Interessensbekundungsstrategien. Wichtig sei es aber auch, weil die betrieblichen Sozialverhältnisse in Thüringen problematisch seien und die Antidiskriminierungsarbeit in Thüringen Erwachsene vernachlässige.³⁶⁷⁹ Allerdings erschien dem Gewerkschaftsbund die Umsetzung schwierig. Obzwar eine Sensibilisierung notwendig sei, stehe der Implementierung die Kleinteiligkeit der Thüringer Betriebsstruktur entgegen. Die vorgeschlagene Maßnahme müsse von den betrieblichen Akteuren jedoch mitgetragen werden, da ein externes Agenda-Setting erfahrungsgemäß schwierig sei. Dies sei jedoch nicht ausschließlich mittels Weiterbildungen oder interkultureller Trainings erreichbar. Ergänzend hierzu bedürfe es organisatorischer Veränderungen, damit jenseits punktueller Maßnahmen Antirassismus und Antidiskriminierung im Betriebsalltag gelebt werden könne.³⁶⁸⁰ Hierfür bedürfe es der Bereitschaft starker Betriebs- und Personalräte, aber auch Personalverantwortlicher, die sich des betrieblichen Mehrwerts bewusst sein müssten, um systematisch und langfristig Veränderungen zu bewirken.³⁶⁸¹ „Sinnvollerweise wird man als mit mehrjährig ansetzenden Modellprojekten starten müssen, die von mit der betrieblichen Realität vertrauten Einrichtungen in Kooperation mit allen betrieblichen Akteuren umgesetzt werden.“³⁶⁸²

Der Erfolg antidiskriminierender und antirassistischer Maßnahmen hänge davon ab, dass die beteiligten betrieblichen Akteure zu ähnlichen Wirklichkeitswahrnehmungen kommen, gemeinsam zusammenwirken und extern unterstützt werden.³⁶⁸³

„Dabei ist es nötig, dass diskriminierungsrelevante Problemlagen betriebliche Wirkungen haben, etwa, dass eskalierende Konflikte zu negativen Entwicklungen des Betriebes führen, bei der Personalrekrutierung, bei Kooperation, beim Halten von Fachkräften und ähnlichem. Die Erarbeitung von Normen für den Umgang sollte innerbetrieblich erfolgen und einzelfallorientiert sein. Von einer Strategie der Umsetzung vermeintlich breit rezipierter „existierender Grundsätze“ par ordre du mufti, ist abzuraten. Zu guter Letzt ist es auch nötig, Antidiskriminierungsmaßnahmen in eine mittelfristige Strategie zur Ver-

³⁶⁷⁸ ZUSCHRIFT 6/2821, S. 2.

³⁶⁷⁹ Vgl. ebd., S. 2 f.

³⁶⁸⁰ Vgl. ebd., S. 3. „Hierzu sind unseres Erachtens die meisten in Thüringen tätigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die sich mit Antidiskriminierungsarbeit beschäftigen, nicht in der Lage. Es fehlt die Erfahrung in der Umsetzung langwieriger nachhaltiger betrieblicher Veränderungsprozesse und vor allem ein erfahrungsgesättigter Zugang zur betrieblichen Realität“ (ebd.).

³⁶⁸¹ Vgl. ebd., S. 3 f. „Dazu bedarf es einer Defizitdiagnose oder latenten oder akuten Problemdrucks und des Vertrauens in externe Berater und Unterstützer sowie den Willen und die Finanzkraft, auch mit eigenen Mitteln daran zu arbeiten“ (ebd., S. 2).

³⁶⁸² Ebd., S. 5. Beispiele hierfür seien die Projektkonzepte gewerkschaftlicher Träger „Sozial Kompetent in der Ausbildung“, „Für ein Menschenfreundlichen Thüringen“, die Projekte im Programm Mobipro und „Sozialpartnerschaftliche Perspektiven in Thüringen“ (vgl. ebd.).

³⁶⁸³ Vgl. ebd.

besserung des betrieblichen Sozialklimas einzubeziehen, also nicht punktuell und kurzfristig zu orientieren, sondern weitblickend und nachhaltig. Betriebsräten und Personalleitungen kommt hier auch die Funktion zu, diese Entwicklungen laufend zu beobachten und dabei nachzusteuern. Es ist zu empfehlen, dass diese Prozesse auch im Kontext einer betrieblichen Anwendung des AGG stattfinden. In diesem Zusammenhang, aber auch unabhängig davon ist daran zu denken, dass Thüringer Betriebe sich vermehrt des Instruments eines Codes of Conduct bedienen sollten, Dieser Verhaltenskodex muss zwischen Betriebsräten und Betriebsleitung ausgehandelt werden. Er kann dazu dienen, Normen zu setzen, die einen menschenwürdigen Umgang untereinander verbürgen.“³⁶⁸⁴

- **„Empowermentmaßnahmen durch zivilgesellschaftliche und staatliche Träger im Bereich Arbeitsmarkt werden explizit gefördert: Zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Gewerkschaften und Interessenvertretungen für Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, sollen besser in die Lage versetzt werden, ihre Interessengruppen und die Akteure des Arbeitsmarkts zu schulen.“³⁶⁸⁵**
 - Die Vertreterin der Beratungsstelle Fair in Thüringen schlug vor, das Instrument des Bildungsurlaubs für gesellschaftspolitische Themen stärker zu nutzen.³⁶⁸⁶
 - Das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement berichtete von Erfahrungen, dass „zugewanderte[...] Menschen wenig darüber [Diskriminierungstendenzen in Unternehmen] sprechen“³⁶⁸⁷. Jene Menschen seien daher zu stärken, indem sie Diskriminierung als solche verstehen lernten, in die Lage versetzt würden, darüber zu sprechen, und Möglichkeiten erhielten, Diskriminierungen „kundzutun“.³⁶⁸⁸
 - Dass es „klarer und präziser Förderrichtlinien“ bedürfe, da nicht „ungeprüft unterstellt werden“ könne, dass Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen „auf die Überwindung von Diskriminierung und Rassismus ausgerichtet“ sind, darauf machte Professor Scherr aufmerksam.³⁶⁸⁹
 - Obwohl der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen die vorgeschlagene Maßnahme in ihrer Zielstellung richtig erachtete, gab er zu bedenken, dass die Praxiserfahrungen zwiespältig seien. Betriebliche Interessenvertretungen erachteten oft andere Themen wichtiger; und die Problematik von Abwehrreaktionen gegenüber diesem Themenkomplex sei nicht zu unterschätzen. Das Maßnahmenziel ließe sich aber durch eine Stärkung der Bildungsfreistellung in Thüringen unterstützen. Hierbei sollte die für 2019 vorgesehene Evaluation des Thüringer Freistellungsgesetzes ge-

³⁶⁸⁴ Ebd., S. 5 f.

³⁶⁸⁵ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁶⁸⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 88.

³⁶⁸⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 95.

³⁶⁸⁸ Ebd., S. 95.

³⁶⁸⁹ Zuschrift 6/2410, S. 7.

nutzt werden, um allen Thüringer Arbeitnehmer*innen fünf Bildungsfreistellungstage zu ermöglichen und gesellschaftspolitische Bildungsangebote gezielt zu fördern.³⁶⁹⁰

- **„Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst: Hierzu sollten Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen ergriffen werden wie [sic] z.B. Nachwuchsförderprogramme, Praktikumsplätze und gezielte Anwerbung von Migrantinnen und Migranten sowie spezielle Angebote der Fort- und Weiterbildung.“³⁶⁹¹**
 - Besonders seien auch die Leitungsebenen personell wie hinsichtlich der institutionellen Leitbilder zu berücksichtigen, denn damit habe „man von vornherein auch das Thema ‚Gleichheit/Ungleichheit‘ mit gesetzt, ohne dass explizit ansprechen zu müssen, sondern hat im Prinzip da schon durch die Diversität auch Maßnahmen ergriffen“.³⁶⁹²
 - Es wurde angeregt, zu vermeiden, „dass die Maßnahmen nur die relativ privilegierten Bildungseliten innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sowie der einheimischen Minderheiten und/oder diejenigen Teilgruppen erreichen, die tendenziell deutlich weniger von rassistischer Diskriminierung betroffen sind“.³⁶⁹³
 - Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen verband seine Stellungnahme zu diesem Maßnahmenvorschlag mit seiner Antwort auf die Beobachtungsgesichtspunkte der Enquetekommission. Um gleiche rassistus- und diskriminierungsfreie Behandlung zusichern, setze der Gewerkschaftsbund auf sensibilisierende Maßnahmen in Aus- und Weiterbildung. Um sich mit neuen und vermeintlich „zusätzlichen“ Themen beschäftigen zu können, benötigten Beschäftigte Zeit hierfür. Zudem bedürfe es einer wertschätzenden, unterstützenden, und sich zu Antidiskriminierung bekennenden Leitungskultur.³⁶⁹⁴

„Die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für gute Personalführung sowie die Umsetzung vereinbarter Personalentwicklungs- und Gesundheitsmaßnahmen muss tatsächlich gestärkt werden, indem sie Gegenstand von dienstlichen Beurteilungen wird. Dafür ist die aktive Förderung von Gleichstellung und Diversität – also die wirkliche Inklusion verschiedenster Beschäftigter und Bewerber – in überprüfbaren Zielvereinbarungen und Richtlinien zu verankern.“³⁶⁹⁵

³⁶⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 5 f. „Dies ließe sich durch eine gezielte Förderung dieser Angebote erreichen beziehungsweise durch die Freigabe der individuellen Förderung der GFAW („Weiterbildungcheck“) nicht nur für berufsbezogene, sondern eben auch gesellschaftspolitische Bildung“ (ebd., S. 6).

³⁶⁹¹ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁶⁹² Protokoll 19. Sitzung, S. 96.

³⁶⁹³ Zuschrift 6/2410, S. 7.

³⁶⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 6.

³⁶⁹⁵ Ebd.

Darüber hinaus müsse in allen Dienststellen klar kommuniziert werden, dass Diskriminierungen jeglicher Art nicht toleriert würden. Dies sei eine Leitungsaufgabe, aber müsse sich auch über alle Hierarchieebenen fortsetzen.³⁶⁹⁶

Um Diskriminierungen auszugleichen, unterstütze der Gewerkschaftsbund „eine aktive Politik der ‚positiven Diskriminierung‘“.³⁶⁹⁷ Um beispielsweise den Frauenanteil oder Anteil an Beschäftigten mit Beeinträchtigungen zu erhöhen, bedürfe es erheblicher Anstrengungen und großen Engagements durch die jeweiligen Hausleitungen. „Ziele in der Personalrekrutierung und –entwicklung durch gezielte Aus- und Fortbildung sind verbindlich, konkret und abrechenbar zu setzen.“³⁶⁹⁸ Als Orientierung könnte der Anteil der zu fördernden Gruppe in der Bevölkerung sein. Beachten müsse man, dass hierfür Ausgleichsverfahren nötig werden, um das für die Personalrekrutierung im öffentlichen Dienst geltenden Prinzip der Bestenauslese mit den politisch gewollten Einstellungsmerkmalen in Einklang zu bringen.³⁶⁹⁹

Um Ungleichheiten nicht entstehen zu lassen, müsse bildungspolitisch Chancengleichheit sowohl für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen als auch für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen aus sozial benachteiligten Familien angestrebt werden.³⁷⁰⁰

- **„Stärkung der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Bestehende Beschwerdemöglichkeiten müssen transparenter gestaltet und ausgebaut werden. Dazu bedarf es auch gezielter Aufklärungs- und Informationsangebote für den öffentlichen Dienst und privatwirtschaftliche Unternehmen. Angestrebt wird eine Änderung im Arbeitsgerichtsgesetz durch [sic] die eine Übernahme der Prozesskostenhilfe bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten auch in erster Instanz gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang muss auch eine**

³⁶⁹⁶ Vgl. ebd., S. 6.

³⁶⁹⁷ Ebd.

³⁶⁹⁸ Ebd., S. 7.

³⁶⁹⁹ Vgl. ebd. „Dazu ist aber auch festzuhalten, dass es nicht Aufgabe von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte ist, als ‚lebendige Maßnahme zum Abbau von Vorbehalten‘ in den öffentlichen Dienst hinein zu wirken. Hierfür und um diskriminierendes Verhalten gegenüber Bürgerinnen auszuschließen, bedarf es ganz anderer Maßnahmen.“

Zwingend erforderlich ist eine angemessene Personalausstattung, die es beispielsweise ermöglicht, dass öffentliche Beschäftigte im Außendienst im Team arbeiten und sich damit ebenfalls gegen Angriffe, Respektlosigkeit und rücksichtsloses Verhalten absichern können“ (ebd.).

³⁷⁰⁰ Vgl. ebd. „Um die Chancengleichheit nicht zu gefährden, dürfen Bildungseinrichtungen nicht nach ökonomischen Gesichtspunkten verwaltet werden. Bildung gehört in öffentliche Verantwortung und darf nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Sie muss gemeinsame Aufgabe aller am Bildungsprozess Beteiligten sein und benötigt einen entsprechenden personellen und sachbezogenen Rahmen. Der Personalschlüssel in Kitas muss dringend erhöht und Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit geschaffen werden. Wir unterstützen die Inklusion, wobei die Voraussetzungen, also multiprofessionelle Teams, Doppelbesetzungen, kleine Lerngruppe sowie die räumlichen Gegebenheiten, vorliegen müssen. Wir unterstützen ebenso die Thüringer Gemeinschaftsschule als nachhaltiges Bildungskonzept sowie den ‚echten‘ Ganzttag“ (ebd.).

Stärkung und Sensibilisierung der Kontrollbehörden in den Blick genommen werden.³⁷⁰¹

- Da die mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geschaffenen Beschwerdemöglichkeiten in Betrieben weder zureichend umgesetzt noch entsprechend genutzt würden, sei es auf der Grundlage der Erfahrung von „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“ nötig, niedrighschwellige und betriebsunabhängige Anlaufstellen einzurichten.³⁷⁰²
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen verwies auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das insbesondere im Paragraf 12 bestimme, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, auf Benachteiligungen hinzuweisen und diese zu beseitigen, zum Beispiel durch Schulungen. Da es vor allem im privatwirtschaftlichen Bereich an innerbetrieblichen Präventivmaßnahmen und Beschwerdestelle mangle, gebe es dort „erhebliche Defizite“ bei der Umsetzung geltenden Rechts.³⁷⁰³ Der Kommissionsvorschlag gehe daher zwar in die richtige Richtung, doch könnten der Ausbau und die Bekanntheit von Beschwerdestellen allein die Probleme nicht lösen. Beispielsweise erlaube die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes³⁷⁰⁴ die Kündigung von Arbeitnehmer*innen, die sich zur Klärung von Vorfällen ohne vorherige innerbetriebliche Klärung an staatliche Stellen gewandt haben. „Es bedarf hier einer strukturellen Änderung in dem Treuverhältnis von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.“³⁷⁰⁵

Als gute Beispiele führte der Gewerkschaftsbund Maßnahmen, die Hessen und Berlin ergriffen haben, an. In Hessen gebe es eine – auch vom Antidiskriminierungsverband Deutschland empfohlene – Doppelstruktur aus Antidiskriminierungsstabsstelle, die im Ministerium für Soziales und Integration angesiedelt sei, und einer unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstelle. Neben dieser Doppelstruktur empfahl der DGB Hessen-Thüringen niedrighschwellige kommunale Antidiskriminierungsangebote, wie es sie beispielsweise in Frankfurt am Main gebe.³⁷⁰⁶

In Berlin gebe es eine Landesantidiskriminierungsstelle und für 2019 sei ein Landesantidiskriminierungsgesetz geplant. Im Gesetzentwurf seien Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich Diskriminierung in allen Bereichen möglich, in denen Berlin Arbeitgeber sei. Des Weiteren seien dort anonymisierte Bewerbungen und die Bindung

³⁷⁰¹ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁷⁰² Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 89.

³⁷⁰³ Vorlage 6/2821, S. 8.

³⁷⁰⁴ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. September 2012, Az. 2, AZR 646/11.

³⁷⁰⁵ Zuschrift 6/2821, S. 8. „Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, wonach eine Meldung von rassistischen Vorfällen im Betrieb an staatliche Behörden, selbst wenn die Meldung beziehungsweise der Vorwurf unbegründet ist und der Arbeitgeber vor der Meldung nicht kontaktiert worden ist, keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Kündigung oder Abmahnung nach sich ziehen darf. Dann helfen auch Publizität und Ausbau von staatlichen Beschwerdestellen“ (ebd., S. 11).

³⁷⁰⁶ Vgl. ebd., S. 9 f.

der Vergabe öffentlicher (Bau-)Aufträge an die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorgesehen. Zudem könnte man darüber hinausgehend mit einem Antidiskriminierungsgesetz auch Schutzlücken des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Bildungsbereich schließen.³⁷⁰⁷

„Zur Stärkung der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Arbeitnehmende, zur Ausweitung der Möglichkeiten im öffentlichen Dienst und privatwirtschaftlicher Unternehmen, erweist sich daher der Aufbau einer weisungsunabhängigen Landesantidiskriminierungsstelle in enger Verbindung mit einem Landesantidiskriminierungsgesetz als sinnvoll und notwendig. Bei der personellen Besetzung der Beratungsstellen empfiehlt es sich darauf zu achten, Beraterinnen mit Migrationshintergrund beziehungsweise potentieller Rassismuserfahrung einzustellen, wie dies unter anderem im Fall der Beratungsstellen in Hessen vorgenommen wurde. Das Land Berlin hat in seinem Partizipations- und Integrationsgesetz von 2010 Quoten für die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung eingeführt, um die Vielfalt der Bevölkerung abzubilden.“³⁷⁰⁸

Mit Blick auf die avisierte Änderung der Übernahme der Prozesskostenhilfe führte der Gewerkschaftsbund aus, dass die Maßnahme nur Sinn mache, wenn klagende Arbeitnehmer*innen im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage die Prozesskosten erstattet anstatt lediglich geliehen bekämen.³⁷⁰⁹ Zu bedenken sei auch, dass für einen entsprechenden Anspruch auf Kostenübernahme ein Streitiges Urteil im Sinne des/*der Klagenden erforderlich sei. „Da im Arbeitsgerichtsprozess im Urteilsverfahren der Beibringungsgrundsatz gilt und nicht von Amts wegen ermittelt wird, dürfte der Vorschlag der staatlichen Kostenübernahme nur einem kleinen Teil von Rassismuserfahrungen helfen.“³⁷¹⁰ Der Vorschlag der Kommission beziehe sich ferner auf Betroffene von Rassismus, jedoch müsse schon aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten „im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG die staatliche Prozesskostenübernahme auf sämtliche Streitigkeiten [sic] in denen Diskriminierungsmerkmale des AGG eine Rolle gespielt haben [sic] erstreckt werden.“³⁷¹¹ Daher empfahl der DGB Hessen-Thüringen, den begrüßenswerten Vorschlag entsprechend zu überarbeiten.³⁷¹²

- **„Das Landesprogramm ‚Arbeit für Thüringen‘ soll gestärkt und weiter ausgebaut werden um [sic] Integrationsmöglichkeiten und die beruflichen Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor für Menschen mit Zugangsschwierigkeiten zum regulären**

³⁷⁰⁷ Vgl. ebd., S. 10. „Ein Landesdiskriminierungsgesetz könnte insofern eine wichtige gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung des § 13 des AGG [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz] auch im privatwirtschaftlichen Bereich schaffen“ (ibd.).

³⁷⁰⁸ Ebd., S. 10 f.

³⁷⁰⁹ Vgl. ebd., S. 12.

³⁷¹⁰ Ebd.

³⁷¹¹ Ebd.

³⁷¹² Vgl. ebd.

Arbeitsmarkt wird weiter ausgebaut um [sic] die Perspektiven und Akzeptanz für Langzeitarbeitslose zu verbessern.³⁷¹³

- Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft schätzte die existierenden Förderinstrumente als „ausreichend“ ein, gab zu bedenken, dass ein „weiterer Ausbau des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors [...] wettbewerbsverzerrend wirken“ könne, und zeigte sich offen für „Bemühungen, die darauf abzielen die [sic] vorhandenen Strukturen, Angebote und Möglichkeiten transparenter und einfacher zugänglich zu machen“.³⁷¹⁴
- Die Bundesagentur für Arbeit regte die Förderung von „Sprachcoaches am Arbeitsplatz“ während der ersten zwölf Monate an, um Sprachbarrieren von Beschäftigten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, abzubauen.³⁷¹⁵
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen betonte, dass es angesichts des prognostizierten Fachkräftemangels in Thüringen „existentiell notwendig“ sei, „Zuwanderung und Anwerbung von Arbeitskräften aus dem europäischen Ausland sowie aus sogenannten Drittstaaten zu regeln“.³⁷¹⁶ Parallel dazu müssten aber auch (Langzeit-)Erwerbslose, Geringqualifizierte, Pendler*innen und Menschen mit schweren Beeinträchtigungen stärker in den Thüringer Arbeitsmarkt integriert werden. Da das Landesprogramm Arbeit für Thüringen in diesen Zusammenhängen gute Arbeit mache, unterstütze der Gewerkschaftsbund die von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme. „Der ist überzeugt davon, dass sich rassistische und menschenverachtende Einstellungen nur durch eine gelingende Arbeitsmarktintegration wirksam bekämpfen lassen, die sich an alle benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt richtet.“³⁷¹⁷
- **„Interkulturelle Kompetenzen, Antirassismus und Antidiskriminierung werden als Module in der Fachqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Lehrkräfte der allgemein- und berufsbildenden Schulen integriert.“**³⁷¹⁸
 - Die Vertreterin von der Beratungsstelle Fair in Thüringen äußerte den „dringende[n] Wunsch“, das Thema Antidiskriminierung nicht nur in die Fachqualifikationen der Auszubildenden und Lehrenden mit aufzunehmen, sondern auch in den Lehrplan des Unterrichtsfaches Wirtschaft und Recht.³⁷¹⁹

³⁷¹³ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁷¹⁴ Zuschrift 6/2433, S. 2.

³⁷¹⁵ Zuschrift 6/2435, S. 2.

³⁷¹⁶ Zuschrift 6/2821, S. 12.

³⁷¹⁷ Ebd.

³⁷¹⁸ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁷¹⁹ Protokoll 19. Sitzung, S. 89 f.

- Es bedürfe entsprechender Fachqualifikationen und Netzwerke für Berufsschullehrer*innen, so das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement, damit „Lehrkräfte fähig sind, zu handeln und auch die nötige Rückenstärkung haben“.³⁷²⁰
- Module zur Sensibilisierung und Vermittlung von Antidiskriminierung und Antirassismus bedürften, so Professor Albert Scherr, „einer inhaltsbezogenen und methodischen Qualitätssicherung“ sowie „einer darauf bezogenen Evaluation“.³⁷²¹
- Die Familienunternehmer betonten das eindeutig zu regelnde und diskriminierungsfrei zu gestaltende Wettbewerbsprinzip auch im Bildungsbereich: „Der Staat sollte sich im Bildungsbereich auf das Erstellen einheitlicher Leistungsstandards und Zielvorgaben beschränken“.³⁷²²
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen befürwortete den Maßnahmenvorschlag. Er selbst beteilige sich im Rahmen der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung an entsprechenden Sensibilisierungsveranstaltungen. Der DGB Hessen-Thüringen gab zu bedenken, dass themenspezifische Qualifizierungen ein fortwährender Prozess wären. Daher brauche es für Ausbilder*innen wie Lehrer*innen „besser bezahlte Freistellungsmöglichkeiten und Anreize an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich teilzunehmen“.³⁷²³ Es müsse Sorge getragen werden, dass es beim Lehrpersonal weder zu Arbeitsüberlastungen noch zu Überforderungen komme.³⁷²⁴
- **„In den Jobcentern soll die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung gestärkt werden. Dazu bedarf es neben entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gezielter Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren, insbesondere die bedarfsgerechte Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Formularen und Informationsmaterialien in den Herkunftssprachen.“³⁷²⁵**
 - Die Beratungsstelle Fair in Thüringen regte an, die Vermittlungspraktiken der Jobcenter näher zu betrachten und die Mitarbeitenden stärker zu sensibilisieren.³⁷²⁶
 - „Hilfreich bei der weiteren Umsetzung der bereits vorhandenen Angebote wäre es“, so das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft, „die Zugänge und die prinzipielle Be-

³⁷²⁰ Protokoll 19. Sitzung, S. 96.

³⁷²¹ Zuschrift 6/2410, S. 7.

³⁷²² Zuschrift 6/2477, S. 2.

³⁷²³ Zuschrift 6/2821, S. 13.

³⁷²⁴ Vgl. ebd.

³⁷²⁵ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁷²⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 90.

reitschaft der Arbeitsverwaltung zur Teilnahme an diesen Angeboten zu fördern und zu unterstützen“.³⁷²⁷

- Die Berufe anerkennenden Stellen seien in etwaigen Initiativen und Bemühungen zu berücksichtigen.³⁷²⁸
 - Empfehlenswert seien die Publikationen des IQ-Netzwerks, mit denen Hinweise zum Abbau und Umgang mit Sprachbarrieren vorlägen.³⁷²⁹
 - Die Vertreterin vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement regte an, die vorgeschlagene Maßnahme auf die Agenturen für Arbeit auszuweiten, damit „Menschen mit mindestens nachrangigem Marktzugang, d.h. mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung [...] Anspruch auf Beratung und Vermittlung“ geltend machen könnten.³⁷³⁰
 - Die Bundesagentur für Arbeit wies darauf hin, dass es sowohl „Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen“ für Beschäftigte als auch „Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren (Dolmetscher, Informationsmaterial in den Herkunftssprachen) geben“ sollte.³⁷³¹
 - Die Bundesagentur empfahl zur „Förderung von Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) [...] ergänzend zur zentralen Leistungsbeschreibung für alle Teilnehmer eine Fördersequenz ‚Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie Festigung des Demokratieverständnisses‘ mit einem Mindestumfang von 40 Stunden durchzuführen“³⁷³².
 - Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen begrüßte die Maßnahme. Er gab jedoch zu bedenken, dass es auch andere benachteiligte Gruppen, etwa gehörlose Menschen, gebe. Daher plädierte der Gewerkschaftsbund für einen ganzheitlichen Ansatz, der sämtliche Barrieren in Jobcentern behebt.³⁷³³
- **„Antirassismus- und Antidiskriminierungsgrundsätzen werden in die Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) integriert. Hierzu soll eine Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinie erarbeitet werden und explizit in das Leitbild der GFAW aufgenommen werden.“³⁷³⁴**
 - Die Beratungsstelle Fair in Thüringen begrüße es, wenn die GFAW-Mitarbeiter*innen hierbei durch Schulungen zusätzlich sensibilisiert würden.³⁷³⁵

³⁷²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2433, S. 2.

³⁷²⁸ Vgl. Zuschrift 6/2433, S. 2 f.

³⁷²⁹ Zuschrift 6/2433, S. 3. Genannt wurden beispielsweise die Veröffentlichungen des Hamburger und Hessischen IQ-Netzwerks sowie der bundesweiten IQ-Fachstelle (vgl. ebd.).

³⁷³⁰ Zuschrift 6/2434, S. 2.

³⁷³¹ Zuschrift 6/2435, S. 2.

³⁷³² Zuschrift 6/2435, S. 1.

³⁷³³ Vgl. Zuschrift 6/2821, S. 13.

³⁷³⁴ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁷³⁵ Protokoll 19. Sitzung, S. 90.

- Bei der Einführung der geplanten Maßnahme sei darauf zu achten, so Professor Scherr, dass die zu formulierenden Grundsätze detailliert diskriminierungs- und rassismusgefährdete Teilgruppen berücksichtigen.³⁷³⁶
- Es müsse auf die Wirksamkeit der Maßnahmen geachtet werden. Erfahrungen hätten gezeigt, dass man mit guten Beispielen gut argumentieren bzw. arbeiten könne.³⁷³⁷
- Professor Dörre schlug vor, mittels einer Anlaufstelle eine Übersicht guter Beispiele und typischer Fragen bzw. Probleme anzulegen, auf die Betriebe zugreifen könnten.³⁷³⁸ Zudem plädierte er anstelle eines antidiskriminierungsspezifischen Abfrageinstrumentes für einen „Arbeitsmonitor Thüringen“, in dem diese Aspekte aufzunehmen seien, und regte an, die Umsetzung mit Anreizen zu verbinden, beispielsweise mit betrieblichen Zertifizierungen.³⁷³⁹ Indikatoren könnten zudem die Anzahl mehrsprachiger Hinweise im öffentlichen Dienst, das Angebot und die Nutzung von Beratungsleistungen und Anlaufstellen vor Ort sowie themenspezifische Kontakte zu den entsprechenden Kammern sein.³⁷⁴⁰
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen unterstützte die Maßnahme und empfahl, „dass die Grundsätze gegen Rassismus und Diskriminierung für alle Förderprogramme und Richtlinien der GFAW gelten“ sollten³⁷⁴¹ und alle Mitarbeiter*innen der GFAW verpflichtend an antirassistischen und antidiskriminierenden Sensibilisierungsmaßnahmen teilnehmen sollten.³⁷⁴² Zusätzlich regte er eine Prüfung der stärkeren Wirtschaftsförderung für Unternehmen und Unternehmensverbände benachteiligter Gruppen an, etwa bei den Themen Gründung, Nachfolge, Digitalisierung, aber auch zu Mitbestimmung, Tarifbindung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.³⁷⁴³ Hierfür sollte in einem ersten Schritt der spezifische Beratungs- und Förderbedarf von Unternehmen(-sverbänden) und Betriebs- und Personalräten erhoben werden, um Angebote Adressat*innen gerecht abzustimmen. Auch eine stärkere Vernetzungsförderung benachteiligter Gruppen sollte stärker gefördert werden.³⁷⁴⁴

³⁷³⁶ Vgl. *Zuschrift* 6/2410, S. 7.

³⁷³⁷ Vgl. *Protokoll* 19. Sitzung, S. 95.

³⁷³⁸ *Protokoll* 19. Sitzung, S. 114 f.

³⁷³⁹ *Ebd.*, S. 114.

³⁷⁴⁰ Vgl. *ebd.*, S. 116. Man müsse sich mit dem Thema Erfolgsindikatoren jedoch näher befassen, um zu eruieren, ob die Maßnahmen praktisch flächenwirksam sind (vgl. *ebd.*).

³⁷⁴¹ *Zuschrift* 6/2821, S. 13.

³⁷⁴² Vgl. *ebd.*, S. 14.

³⁷⁴³ Vgl. *ebd.*, S. 13 f. „Hierzu gehören beispielsweise MigrantInnen, Frauen, Behinderte und Langzeitarbeitslose. Zunächst muss der spezifische Beratungs- und Förderbedarf dieser Gruppen erhoben werden. Daraufhin müssen die Förderprogramme und Richtlinien darauf angepasst werden“ (*ebd.*).

³⁷⁴⁴ Vgl. *ebd.*, S. 14.

- **„Kriterien der interkulturellen Öffnung, Antirassismus und Antidiskriminierung werden in das Thüringer Vergabegesetz aufgenommen: Mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird künftig die Bedingung verbunden, dass das entsprechende Unternehmen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Rassismus und Diskriminierung betroffener Personen umsetzt, [sic] sowie Diskriminierung im Bewerbungsverfahren unterbindet. Unternehmen, welche die gesellschaftliche Aufgabe der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit wahrnehmen, erhalten im Vergaberecht entsprechende Bonuspunkte. Im öffentlichen Auftragswesen wird eine Antidiskriminierungsklausel verankert.“³⁷⁴⁵**
 - Es bedürfe, so Professor Albert Scherr, effektiver Evaluationsverfahren, um die Umsetzung in den Unternehmen zu erfassen. Dabei sei darauf zu achten, dass auch kleinere Betriebe etwaige Dokumentationspflichten umsetzen könnten und dass Akzeptanz für die geplanten Maßnahmen durch frühzeitige Einbindung beteiligter Akteure geschaffen werde.³⁷⁴⁶
 - Die Familienunternehmer plädierten dafür, dass das Vergaberecht „nicht für sozialpolitische Zwecke ausgedehnt werden“³⁷⁴⁷ sollte. Es empfahl stattdessen allgemein „Audits/Prädikate/Zertifikate“ und im Besonderen das deutschlandweit akzeptierte „Tortal-E-Quality-Prädikat“, mit dem Diversität und Chancengleichheit abgedeckt seien.³⁷⁴⁸
 - Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen verwies auf seine Stellungnahme zum Maßnahmenvorschlag, Antirassismus- und Antidiskriminierungsgrundsätze in die Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW) zu integrieren (siehe oben 1.13.). Bei der Umsetzung der Maßnahme müsse man darauf achten, dass antirassistische Vergabekriterien juristisch bestimmt und überprüfbar seien. Zudem empfahl der Gewerkschaftsbund neben Rassismus und Antisemitismus auch gruppenbezogene Menschenverachtung als Kriterium mit aufgenommen werden. Überlegenswert wäre auch, „die Förderungen beziehungsweise Auftragsvergabe an die Unterzeichnung einer verbindlichen Eigenerklärung im Sinne der ‚Erfurter-Diversity-Erklärung‘ zu koppeln.“³⁷⁴⁹

³⁷⁴⁵ Vorlage 6/4725 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁷⁴⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2410*, S. 7 f.

³⁷⁴⁷ *Zuschrift 6/2477*, S. 4. Als positives Beispiel, wie das Vergaberecht vereinfacht werden könne, hoben die Familienunternehmer das novellierte Nordrheinwestfälische Tariftreue- und Vergabegesetz hervor (vgl. ebd.).

³⁷⁴⁸ *Zuschrift 6/2433*, S. 3.

³⁷⁴⁹ *Zuschrift 6/2821*, S. 14.

b) Wohnen

Die Enquetekommission führte zu ihrer 25. Sitzung am 28. Mai 2019 ein schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Wohnen (Vorlage 6/5412) durch. Aufgrund der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Wahlperiode konnte kein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Die drei teilnehmenden schriftlich Anzuhörenden wurden gebeten, mit Ihren Stellungnahmen auf die folgenden Maßnahmenvorschläge einzugehen:

„1) Um Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt abzubauen, soll die Antidiskriminierungsstelle als Fach- und Beratungsstelle zum Thema Mietrecht und AGG befähigt werden. Im Beratungskonzept soll besondere Beachtung auf oft diskriminierte Gruppen wie Rom*nja und Sint*ezza, Geflüchtete, Schwarze Menschen, Muslim*innen, Jüdinnen und Juden und Internationale Studierende gelegt werden. Darüber hinaus sollen Mieter*innenvereine und Verbaucher*inennzentralen [sic] bei der Beratungstätigkeit zum AGG gestärkt werden.

2) Mindeststandards in den Sammel- bzw. Gemeinschaftsunterkünften nach den UNESCO ‚Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften‘ sind einzuhalten. U.a. auf deren Grundlage ist auch die ThürGUSVO zu überprüfen und sind Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Opfer von Gewalt zu implementieren.

3) Der soziale Wohnungsbau muss gestärkt werden.

4) Es müssen ausreichende Wohnheimplätze für internationale Studierende geschaffen werden. Dabei muss auf eine soziale Durchmischung in den Wohnheimen geachtet werden, um die Segregation internationaler Studierender zu vermeiden.“³⁷⁵⁰

Im Folgenden werden die Ergebnisse des schriftlichen Anhörungsverfahrens dargelegt und anschließend die Handlungsempfehlungen von Kommissionsmitgliedern sowie die ergänzenden Hinweise von Anzuhörenden stichpunktartig aufgeführt.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden 20 schriftliche Stellungnahmen erbeten. Drei schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betrachtete generell die vorgeschlagenen Maßnahmen als zielführend, um Rassismus und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen. Die Fachstelle wies jedoch darauf hin, dass die in der

³⁷⁵⁰ Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

Definition der Enquetekommission von Rassismus und Diskriminierung festgehaltene Intersektionalität auch im Bereich Wohnen wirksam sei. Dies gelte insbesondere in Verbindung mit LSBTIQ*-Merkmale sowie mit Aspekten, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht ausreichend – beispielsweise hinsichtlich Sprache – oder gar nicht – etwa die soziale Lage oder Familiengröße – geschützt würden. Dieser Umstand sollte in den Arbeitsstrukturen der Antidiskriminierungsstelle oder in einem noch aufzubauenden wohnungsmarktspezifischen Fachbereich Berücksichtigung finden, so „Fair mieten – Fair wohnen“. Des Weiteren empfahl die Fachstelle vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen, die Positionierung des oben genannten Fachbereichs zu wohnungspolitischen Fragen sorgfältig zu reflektieren, da es inhaltliche Überschneidungen, fachübergreifende Kooperationsbedarfe und auch hohe Erwartungen der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im Handlungsfeld gebe.³⁷⁵¹

Zu 1. Abbau von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt³⁷⁵²

Kommissionmitglieder schlugen als Maßnahme vor:

„Um Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt abzubauen, soll die Antidiskriminierungsstelle als Fach- und Beratungsstelle zum Thema Mietrecht und AGG befähigt werden. Im Beratungskonzept soll besondere Beachtung auf oft diskriminierte Gruppen wie Rom*nja und Sint*ezza, Geflüchtete, Schwarze Menschen, Muslim*innen, Jüdinnen und Juden und Internationale Studierende gelegt werden. Darüber hinaus sollen Mieter*innenvereine und Verbaucher*inenzentralen [sic] bei der Beratungstätigkeit zum AGG gestärkt werden.“³⁷⁵³

Ausführlich ging „Fair mieten – Fair wohnen. Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“ auf diesen Maßnahmenvorschlag ein. Die Berliner Fachstelle befürwortete eine handlungsfeldspezifische Qualifizierung der Landesantidiskriminierungsstelle vor dem Hintergrund bundesweit zunehmender Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und wachsender Konkurrenz vulnerabler Bevölkerungsgruppen um bezahlbaren Wohnraum.³⁷⁵⁴ „Fair mieten – Fair wohnen“ befürchtete einen weiterhin anhaltenden Rechtsruck in Thüringen. Daher empfahl sie die Erarbeitung eines spezifischen Konzeptes für Thüringen, um der befürchteten Entwicklung mit strategischer Antidiskriminierungsarbeit und Beratungstätigkeit vor allem in kleineren Thüringer Gemeinden und Städten zu begegnen. Die Fach- und Beratungsstelle sollte behördenunabhängig eingerichtet werden, damit sie die vielfältigen Beratungs- und Vernetzungsaufgaben erfüllen könne. Beispiele hierfür lieferten das Land Berlin, die Städte Leipzig, Potsdam und Hamburg oder der Planerladen in Dortmund.³⁷⁵⁵

³⁷⁵¹ Vgl. Zuschrift 6/2961, S. 1.

³⁷⁵² Vgl. Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁷⁵³ Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁷⁵⁴ Vgl. Zuschrift 6/2961, S. 2.

³⁷⁵⁵ Vgl. ebd., S. 2. „Angesichts der umfangreichen Gesamtaufgabe und der Bedarf [sic] von sowohl Beratungskompetenzen im Bereich des AGG, des Mietrechts und des Strafrechts, als auch guter Kompetenzen und Vernet-

Ein dezentrales Konzept sei empfehlenswert, um nachhaltig und gemeinsam mit Mieter*innenvereinen, Verbraucher*innenzentralen oder lokalen Bürger*innen- beziehungsweise Mieter*inneninitiativen zusammen zu arbeiten.³⁷⁵⁶ Die Berliner Fachstelle empfahl hierzu die Begleitung durch einen fachlich zuständigen Bereich der fördernden Verwaltung.³⁷⁵⁷

„Dies kann insbesondere hilfreich sein bei der Herausforderung der Antidiskriminierungsarbeit in einem Flächenland und der Umsetzung eines dezentralen Konzepts für die Beratung in den Städten und Gemeinden des Landes Thüringen, in einer von einer unabhängigen Fachstelle gesteuerten Netzwerk- oder auch mobilen Struktur.“³⁷⁵⁸

Beratungsbedarf sah die Berliner Fachstelle vor allem bei der Wohnungssuche, bei Nachbarschaftskonflikten und bei Diskriminierungen durch die Hausverwaltungen, wenn diese Rechte auf Wohnungsanpassung oder Wohneigentumsbildung geltend machten. Den Beratungen sollten die bundesweit anerkannten Beratungsprinzipien des Antidiskriminierungsnetzwerkes des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg und des Antidiskriminierungsverbandes zugrunde gelegt werden. Insofern sollte Beratung parteiisch, unabhängig, persönlich, vertraulich, kostenlos, im Bedarfsfall multilingual und mit einer vertrauensbildenden Kommunikation angeboten beziehungsweise durchgeführt werden.³⁷⁵⁹

Zu der Rechtsberatung wies „Fair mieten – Fair wohnen“ darauf hin, dass im Bereich Wohnen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eine vergleichsweise nachrangige Rolle spiele. Relevanter seien das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Strafrecht. Zwar könnten bei Nachbarschaftskonflikten diskriminierende Vermieter*innen mithilfe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes belangt werden, jedoch sei von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht worden. Des Weiteren sei in der Beratungspraxis zu beobachten, dass das Allgemeine Gleichbehandlungskonzept von der Rechtsprechung kaum berücksichtigt werde, auch wenn Betroffene im Verfahren explizit hierauf Bezug nehmen würden. Daher sei es bei der Erarbeitung eines Thüringer Beratungskonzeptes ratsam, auf die Wechselwirkungen des wichtigen aber nicht ausschließlichen Rechtsinstruments Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Mietrecht) und Strafrecht (Unterlassungsklage,

zung im fachübergreifenden Verwaltungskontext, im wohnungswirtschaftlichen Bereich und der Vernetzung mit den Interessenvertretungen der verschiedenen Betroffenengruppen, sprechen wir uns hier explizit für die Einrichtung einer behördenunabhängigen Fach- und Beratungsstelle, aus [sic] wie das Land Berlin sie etabliert [sic] hat oder für unabhängige Beratungsstellen mit ausgewiesenen wohnspezifischen Arbeitsbereichen/Kompetenzen wie sie z.B. in Potsdam, Leipzig und Hamburg existieren. Auch die Strukturen und Angebote des Planerladens Dortmund bieten hier konzeptionelle Anregung“ (ebd.).

³⁷⁵⁶ „In der Erfahrung von Fair mieten – Fair wohnen hat sich die enge Kooperation mit dem Berliner Mieterverein bewährt. Gezielte Kompetenzbildung zum AGG und möglichen Überschneidungen beider Rechtsgebiete ist jedoch insbesondere auch bei den mit dem Mieterverein kooperierenden Rechtsanwältinnen nötig. Eine Einbindung der Verbraucherzentrale erscheint da besonders zielführend, wo sie Mieterinnen-Beratung durchführen bzw. wo im Kontext der hier geplanten Maßnahmen und einer möglicherweise geringeren Dichte von Mieterberatungsvereinen spezifische Beratungsangebote bei den Verbraucherinnenzentralen etabliert werden sollen“ (ebd., S. 3).

³⁷⁵⁷ So werde beispielsweise „Fair mieten – Fair wohnen“ durch die Berliner „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“ begleitet (vgl. ebd., S. 2 f.).

³⁷⁵⁸ Ebd., S. 3.

³⁷⁵⁹ Vgl. ebd., S. 3.

Strafantrag) besonderen Wert zu legen. Falls Thüringen keine unabhängige Fach- und Beratungsstelle einrichten sollte, empfahl „Fair mieten – Fair wohnen“ eine Fachabteilung bei der Landesantidiskriminierungsstelle und den Aufbau lokaler Antidiskriminierungskompetenz beispielsweise im Bereich der kommunalen Fachämter für Soziale Wohnhilfen.³⁷⁶⁰

Da viele Betroffene von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt erfahrungsgemäß aus Kostengründen vor einer juristischen Klärung absehen würden, empfahl die Fachstelle die Einrichtung eines Rechtshilfefonds. Hiermit könnte Diskriminierung deutlicher sichtbar gemacht und die Rechtsprechung im Bereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes entwickelt werden.³⁷⁶¹

Des Weiteren habe sich bei der Tätigkeit der Berliner Fachstelle eine dialogorientierte Zusammenarbeit mit einem interdisziplinären Fachbeirat bestehend aus Interessenvertreter*innen der durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützten Personengruppen, der wohnungswirtschaftlichen Dachverbände, der lokalen Wohnraumanbieter*innen und der Senatsverwaltung bewährt. Die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung sei ständiger Gast des Beirates. Sie würde bei der Erarbeitung eines Leitbildes „Berlin vermietet fair“ mitwirken sowie das Dokumentationssystem und Testing-Verfahren der Fachstelle fachlich begleiten.³⁷⁶²

Aufgrund der Erfahrungen von „Fair mieten – Fair wohnen“ und des Antidiskriminierungsnetzwerkes Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg sei es ratsam, das Justizministerium konzeptionell einzubinden, „da auch im Bereich der Rechtsprechung wenig Erfahrung mit der Verbindung von AGG und anderen Rechtskreisen besteht und entsprechende Rechtsprechung/Positionierungen von Richterinnen rar sind“.³⁷⁶³

Der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. waren in ihrer gemeinsamen Stellungnahme skeptisch. Zum einen erschließe sich ihnen nicht, wie eine intensivere Schulung und Befähigung von Beratungsstellen zu den Themen Mietrecht und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt besser verhindern können. „[Z]um anderen wird dies der formal nicht vorhandenen Diskriminierung gem. AGG im Wohnungsmarkt nicht entgegenwirken.“³⁷⁶⁴ Wenn Diskriminierung vorliege und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz greife, sei es bereits zu spät. Dieses Gesetz sei ein Anspruchsrecht, das erlittene Diskriminierung mittels plakativen und oft lediglich formellen Anhaltspunkten sanktioniere, in dem es Betroffenen einen Geldanspruch einräume.³⁷⁶⁵

³⁷⁶⁰ Vgl. ebd.

³⁷⁶¹ Vgl. ebd.

³⁷⁶² Vgl. ebd., S. 3 f.

³⁷⁶³ Ebd., S. 4.

³⁷⁶⁴ *Zuschrift* 6/2970, S. 2.

³⁷⁶⁵ Vgl. ebd.

Diskriminierung und Rassismus beruhten entsprechend der Erfahrungen der beiden Verbände oft auf Unwissenheit, Angst vor Fremdheit sowie einer unangepassten Lebensweise in Wohnungen durch Teile des zu schützenden Personenkreises. Die beiden Verbände stellten klar, dass diese Unangepasstheit erfahrungsgemäß eher auf die Unkenntnis der vielen neuen Regeln im deutschen Kulturkreis als auf Unwilligkeit der Personen zurückzuführen sei.³⁷⁶⁶ Sie hätten die Erfahrung gemacht, dass der fragliche Personenkreis nicht auffalle, wenn er sichere Sprachkenntnisse habe, die Regelungen des Mietvertrages sowie der Hausordnung hinterfrage, über ein eigenes Einkommen verfüge, übliche Umgangsformen berücksichtige und sein Aufenthaltsstatus gesichert sei.³⁷⁶⁷

Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. lehnte den Vorschlag ab. Diskriminierungen würden durch Integration abgebaut. Integration funktioniere dann, wenn die fraglichen Personengruppen Deutsch lernten und mithilfe von Kursen oder Seminaren an die mitteleuropäische Lebensweise und Kultur herangeführt würden.³⁷⁶⁸

„Die hier aufgezeigte Maßnahme könnte bei unterprivilegierten deutschen Bevölkerungsteilen zu Neid und Missgunst führen, da aus deren Sicht den von Ihnen genannten Personen eine bevorzugte Behandlung zuteil wird. Dies führt genau zum Gegenteil des Beabsichtigten und stärkt den Rechtsradikalismus, den es zu bekämpfen gilt.“³⁷⁶⁹

Zu 2. Einhaltung der UNESCO-Mindeststandards in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften

Kommissionmitglieder schlugen vor, „Mindeststandards in den Sammel- bzw. Gemeinschaftsunterkünften nach den UNESCO ‚Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften‘ [...] einzuhalten. U.a. auf deren Grundlage ist auch die ThürGUSVO zu überprüfen und sind Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Opfer von Gewalt zu implementieren.“³⁷⁷⁰

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt „Fair mieten – Fair wohnen“ erachtete die mögliche Maßnahme als zielführend. Sie sollte jedoch verknüpft werden mit obligatorischen und durch die zuständigen Institutionen zu prüfenden Qualifizierungen für das Träger- und Sicherheitspersonal sowie mit einem institutionellen und behördenunabhängigen Beschwerdemanagement.³⁷⁷¹

³⁷⁶⁶ Vgl. ebd.

³⁷⁶⁷ Vgl. ebd.

³⁷⁶⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2901*, S. 1.

³⁷⁶⁹ Ebd.

³⁷⁷⁰ *Vorlage 6/5414* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁷⁷¹ Vgl. *Zuschrift 6/2961*, S. 4. „Beispiele für ein behördenunabhängiges Beschwerdemanagement gibt es inzwischen in mehreren Bundesländern, das Land Berlin führt dzt. ein wissenschaftlich evaluiertes und von einem Beirat unterstütztes Pilot-Projekt mit einem Peer-to-Peer-Ansatz durch. Die Ergebnisse werden im Sommer 2019 durch die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und den Projektträger Urban Plus vorgestellt“ (ebd.).

Bei der Konzeption und der Kommunikation im Bereich der Unterkünfte sei zu beachten, so die Fachstelle, dass diese teilweise als eigene Rechtsform im Sinne des Sozialgesetzbuches und mit spezifischen Hausrechten behandelt würden. Daher sei zur Gewährleistung der Interventionsfähigkeit einer unabhängigen Fach- und Beratungsstelle oder eines für Wohnen zuständigen Fach- und Beratungsbereichs der Landesantidiskriminierungsstelle die Zuständigkeit und Kommunikation der Verantwortlichen möglichst frühzeitig festzulegen. Im Sinne der Betroffenen sei eine formale Zuständigkeit für gemeldete Diskriminierungsfälle bei Konflikten zwischen den Bewohner*innen und der Unterkunftsleitung sowie bei Konflikten zwischen Bewohner*innen bezüglich des Wohnens in Unterkünften wünschenswert.³⁷⁷²

Die Berliner Fachstelle machte die Kommission ferner auf die Positionen von Interessenvertretungen Geflüchteter, Vertreter*innen von Migrant*innenselbstorganisationen sowie anderen im Handlungsfeld relevanten Akteur*innen aufmerksam. Diese hätten seit Jahren darauf hingewiesen, dass durch eine diverse Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte und die entsprechende Ausrichtung der Förderbestimmungen eine bessere und schnellere Integration erreichbar wäre.³⁷⁷³

Bei der Implementierung von Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Gewaltopfer seien die erforderlichen Grundlagen für Vertrauensbildung zu berücksichtigen. „Fair mieten – Fair wohnen“ empfahl hierzu ein beteiligungsorientiertes Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, lokalen Flüchtlingskoordinator*innen, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und den in der Antidiskriminierungsarbeit bewährten Einrichtungsträgern.³⁷⁷⁴

Die Einhaltung der UNESCO „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ sowie Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Gewaltopfer seien für den Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und den GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. eine Selbstverständlichkeit.³⁷⁷⁵ Die Verbände betonten die Vorbildrolle staatlicher Institutionen und die Bedeutung, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, „bevor Forderungen gegenüber der Privatwirtschaft laut werden“.³⁷⁷⁶

Nach dem Dafürhalten beider Verbände sei es wichtig, die in den Unterkünften lebenden Menschen gezielter auf das Leben in der deutschen Gesellschaft vorzubereiten, beispielsweise durch Sprachkurse, Informationen über Anforderungen des Arbeits- und Wohnungsmarktes sowie Behördenumgangs. Für den Bereich Wohnen seien dabei die Themen Müll-

³⁷⁷² Vgl. ebd.

³⁷⁷³ Vgl. ebd., S. 5. „Eine diverse Belegung würde z.B. eine angemessene Vergabe von Wohnraum an z.B. Studierende oder andere interessierte WBS-Berechtigte einbeziehen sowie Co-Working- oder Start-Up-Flächen. Weiter sollte ein frühzeitiges Integrations-Management im unmittelbaren Wohnumfeld sichergestellt werden. Umsetzungsbeispiele dafür sind z.B. das Programm Berlin entwickelt neue Nachbarschaften (BENN) und entsprechende Eigenaktivitäten v.a. kommunaler Wohnungsanbieter“ (ebd.).

³⁷⁷⁴ Vgl. ebd.

³⁷⁷⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2970, S. 2 f.

³⁷⁷⁶ Ebd., S. 3.

trennung, Heizen, Lüften, Mieter*innenrechte und –Pflichten, Hausordnung, Brandschutzbestimmungen und Miete von besonderer Bedeutung.³⁷⁷⁷ Parallel dazu sei es aber auch wichtig, dass die Vermieter*innen dazu befähigt würden, die kulturellen Eigenheiten von Zugewanderten zu erkennen und danach zu handeln.³⁷⁷⁸

Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. begrüßte die vorgeschlagene Maßnahme.³⁷⁷⁹

Zu 3. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus

Kommissionsmitglieder schlugen vor: „Der soziale Wohnungsbau muss gestärkt werden“³⁷⁸⁰. „Fair mieten – Fair wohnen“ Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt bemerkte, dass eine Stärkung des sozialen Wohnungsbaus durch höhere Ziel- und Fertigstellungszahlen aufgrund der zunehmenden Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum selbst in entspannten Wohnungsmärkten nicht ausreichend sei. Vielmehr müsse die Transparenz innerhalb der Wohnungsunternehmen sowie in deren Außenkommunikation zur Vergabepraxis und Prioritätensetzung bei der Wohnraumvergabe verbessert werden. Zudem regte die Fachstelle an, antidiskriminierende Unternehmensleitbilder³⁷⁸¹ in Kooperationsvereinbarungen und gegebenenfalls in die Förderbestimmungen für den Sozialen Wohnungsbau aufzunehmen. Dabei sei eine Quote für bezahlbaren Wohnraum in Neubauten für häufig von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betroffene Personengruppen denkbar.³⁷⁸²

Damit sich der geförderte Wohnungsbau langfristig an verändernde Bedarfslagen anpassen könne, sei eine Flexibilität des Wohnungsangebots im Neubau zu gewährleisten, beispielsweise indem der Bau größer, gegebenenfalls später teilbarer Wohnungen gefördert werde.³⁷⁸³ Mit Blick auf die Unterbringung von Geflüchteten würden sich eine konzeptionelle und fachlich gesicherte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sowie eine zeitlich begrenzte Wohnbegleitung der zuziehenden Geflüchteten anbieten. Konzepte dezentraler Unterbringung seien insbesondere für Neubauten und eine entsprechende Quartiersentwicklung ratsam.³⁷⁸⁴ Ansätze dieser Art beschrieb die Fachstelle als „kooperative Antidiskriminierungsarbeit mit geförderten Wohnungsunternehmen“ im kommunalen und gegebenenfalls auch im privatwirtschaftlichen Bereich.³⁷⁸⁵

³⁷⁷⁷ Vgl. ebd.

³⁷⁷⁸ Vgl. ebd.

³⁷⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2901, S. 1.

³⁷⁸⁰ Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁷⁸¹ „Zur Umsetzung dieser Leitbilder sind eine entsprechende Kompetenzbildung und eine gezieltes Diversity Management erforderlich, deren Entwicklung/Angebot sowohl durch die wohnungswirtschaftlichen Dachverbände als auch durch den hier zu etablierenden Fach- und Beratungsbereich der Landesantidiskriminierungsstelle unterstützt werden können“ (Zuschrift 6/2961, S. 5).

³⁷⁸² Vgl. Zuschrift 6/2961, S. 5.

³⁷⁸³ Die Fachstelle verwies hierzu auf die Förderbedingungen des Landes Sachsen und der Stadt Leipzig (vgl. ebd., S. 5 f.).

³⁷⁸⁴ Vgl. ebd., S. 6. Beispiele für dezentrale Wohnraumkonzepte finde man in Kempten, München, Potsdam oder Hamburg (vgl. ebd.).

³⁷⁸⁵ Ebd.

Mit der Förderung des sozialen Wohnungsbaues vor allem in bestehenden Wohngebieten, so der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., könne der Segregation – und somit Rassismus und Diskriminierung – entgegengewirkt werden. Die beiden Verbände sprachen sich deshalb für den Maßnahmenvorschlag aus. Zu beachten seien dabei die örtlichen Marktgegebenheiten, der tatsächliche Bedarf und der administrative Aufwand.³⁷⁸⁶

Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. lehnte sozialen Wohnungsbau grundsätzlich ab. Sozialer Wohnungsbau würde meist durch die Mieten der nicht preisgebundenen Wohnungen subventioniert und führe dort zu höheren Mieten. Damit belaste man die bereits jetzt schon unter Mietpreisanstiegen leidende Mittelschicht weiter. Bedürftige sollten daher individuell finanziell gefördert werden. Des Weiteren sei eine Deregulierung des Miet- und Baurechts vonnöten, um den Wohnraumbedarf durch Neubauten decken zu können. Neue Regulierungen oder die Verschärfung bestehender, so zeige es sich derzeit, bewirkten das Gegenteil.³⁷⁸⁷

Zu 4. Schaffung von Wohnheimplätzen für internationale Studierende

Als weitere Maßnahme schlugen Kommissionsmitglieder die Schaffung von Wohnheimplätzen für internationale Studierende vor:

„Es müssen ausreichende Wohnheimplätze für internationale Studierende geschaffen werden. Dabei muss auf eine soziale Durchmischung in den Wohnheimen geachtet werden, um die Segregation internationaler Studierender zu vermeiden.“³⁷⁸⁸

Der Maßnahmenvorschlag sei aus der Perspektive der Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt ein wichtiger Schritt zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung. Da jedoch dieses Ziel nicht allein durch die Verfügbarkeit von Wohnraum erreichbar sei, empfahl die Fachstelle eine auf dieses Ziel ausgerichtete und hierfür qualifizierter Trägerschaft, transparente Vergabeverfahren sowie eine gemischte Belegung mit bereits in Deutschland lebenden Studierenden. Zielführend erachtete „Fair mieten – Fair wohnen“ auch offene Gemeinschafts- beziehungsweise Begegnungsflächen und -Angebote für alle Studierende und die Wohnumgebung.³⁷⁸⁹

Der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. schlossen sich grundsätzlich der Ansicht des Maßnahmenvorschlags an. An erster Stelle sahen die beiden Verbände

³⁷⁸⁶ Vgl. *Zuschrift* 6/2970, S. 3.

³⁷⁸⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2901, S. 1 f.

³⁷⁸⁸ Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁷⁸⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2961, S. 6.

die Wohnheime. Eine soziale Durchmischung sei bereits durch Angebote der Wohnungsbaugenossenschaft und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften gewährleistet. Eigene Projekte und Objekte seien in den Beständen der Wohnungsunternehmen vorhanden und würden durch Neuinvestitionen ergänzt.³⁷⁹⁰

Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. war der Ansicht, dass nicht ausreichend Wohnheimplätze für internationale Studierende, sondern für alle Studierenden geschaffen werden müssten. Sofern internationale Studierende am sozialen Leben teilnehmen würden, funktioniere soziale Durchmischung von allein.³⁷⁹¹

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Um Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt abzubauen, soll die Antidiskriminierungsstelle als Fach- und Beratungsstelle zum Thema Mietrecht und AGG befähigt werden. Im Beratungskonzept soll besondere Beachtung auf oft diskriminierte Gruppen wie Rom*nja und Sint*ezza, Geflüchtete, Schwarze Menschen, Muslim*innen, Jüdinnen und Juden und Internationale Studierende gelegt werden. Darüber hinaus sollen Mieter*innenvereine und Verbaucher*inennzentralen [sic] bei der Beratungstätigkeit zum AGG gestärkt werden.“³⁷⁹²**
 - Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betrachtete generell die vorgeschlagenen Maßnahmen als zielführend, um Rassismus und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen. Die Fachstelle wies jedoch darauf hin, dass die in der Definition der Enquetekommission von Rassismus und Diskriminierung festgehaltene Intersektionalität auch im Bereich Wohnen wirksam sei. Dies gelte insbesondere in Verbindung mit LSBTIQ*-Merkmale sowie mit Aspekten, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht ausreichend – beispielsweise hinsichtlich Sprache – oder gar nicht – etwa die soziale Lage oder Familiengröße – geschützt würden. Dieser Umstand sollte in den Arbeitsstrukturen der Antidiskriminierungsstelle oder in einem noch aufzubauenden wohnungsmarktspezifischen Fachbe-

³⁷⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2970, S. 3.

³⁷⁹¹ Vgl. Zuschrift 6/2901, S. 2.

³⁷⁹² Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

reich Berücksichtigung finden, so „Fair mieten – Fair wohnen“. Des Weiteren empfahl die Fachstelle vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen, die Positionierung des oben genannten Fachbereichs zu wohnungspolitischen Fragen sorgfältig zu reflektieren, da es inhaltliche Überschneidungen, fachübergreifende Kooperationsbedarfe und auch hohe Erwartungen der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im Handlungsfeld gebe.³⁷⁹³

- Ausführlich ging „Fair mieten – Fair wohnen. Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“ auf diesen Maßnahmenvorschlag ein. Die Berliner Fachstelle befürwortete eine handlungsfeldspezifische Qualifizierung der Landesantidiskriminierungsstelle vor dem Hintergrund bundesweit zunehmender Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und wachsender Konkurrenz vulnerabler Bevölkerungsgruppen um bezahlbaren Wohnraum.³⁷⁹⁴ „Fair mieten – Fair wohnen“ befürchtete einen weiterhin anhaltenden Rechtsruck in Thüringen. Daher empfahl sie die Erarbeitung eines spezifischen Konzeptes für Thüringen, um der befürchteten Entwicklung mit strategischer Antidiskriminierungsarbeit und Beratungstätigkeit vor allem in kleineren Thüringer Gemeinden und Städten zu begegnen. Die Fach- und Beratungsstelle sollte behördenunabhängig eingerichtet werden, damit sie die vielfältigen Beratungs- und Vernetzungsaufgaben erfüllen könne. Beispiele hierfür lieferten das Land Berlin, die Städte Leipzig, Potsdam und Hamburg oder der Planerladen in Dortmund.³⁷⁹⁵

Ein dezentrales Konzept sei empfehlenswert, um nachhaltig und gemeinsam mit Mieter*innenvereinen, Verbraucher*innenzentralen oder lokalen Bürger*innen- beziehungsweise Mieter*inneninitiativen zusammen zu arbeiten.³⁷⁹⁶ Die Berliner Fachstelle empfahl hierzu die Begleitung durch einen fachlich zuständigen Bereich der fördernden Verwaltung.³⁷⁹⁷

„Dies kann insbesondere hilfreich sein bei der Herausforderung der Antidiskriminierungsarbeit in einem Flächenland und der Umsetzung eines dezentralen Konzepts für die Beratung in den Städten und Ge-

³⁷⁹³ Vgl. Zuschrift 6/2961, S. 1.

³⁷⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2961, S. 2.

³⁷⁹⁵ Vgl. ebd., S. 2. „Angesichts der umfangreichen Gesamtaufgabe und der Bedarf [sic] von sowohl Beratungskompetenzen im Bereich des AGG, des Mietrechts und des Strafrechts, als auch guter Kompetenzen und Vernetzung im fachübergreifenden Verwaltungskontext, im wohnungswirtschaftlichen Bereich und der Vernetzung mit den Interessenvertretungen der verschiedenen Betroffenengruppen, sprechen wir uns hier explizit für die Einrichtung einer behördenunabhängigen Fach- und Beratungsstelle, aus [sic] wie das Land Berlin [sic] sie etabliert hat oder für unabhängige Beratungsstellen mit ausgewiesenen wohnspezifischen Arbeitsbereichen/Kompetenzen wie sie z.B. in Potsdam, Leipzig und Hamburg existieren. Auch die Strukturen und Angebote des Planerladens Dortmund bieten hier konzeptionelle Anregung“ (ebd.).

³⁷⁹⁶ „In der Erfahrung von Fair mieten – Fair wohnen hat sich die enge Kooperation mit dem Berliner Mieterverein bewährt. Gezielte Kompetenzbildung zum AGG und möglichen Überschneidungen beider Rechtsgebiete ist jedoch insbesondere auch bei den mit dem Mieterverein kooperierenden Rechtsanwältinnen nötig. Eine Einbindung der Verbraucherzentrale erscheint da besonders zielführend, wo sie Mieterinnen-Beratung durchführen bzw. wo im Kontext der hier geplanten Maßnahmen und einer möglicherweise geringeren Dichte von Mieterberatungsvereinen spezifische Beratungsangebote bei den Verbraucherinnenzentralen etabliert werden sollen“ (ebd., S. 3).

³⁷⁹⁷ So werde beispielsweise „Fair mieten – Fair wohnen“ durch die Berliner „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“ begleitet (vgl. ebd., S. 2 f.).

meinden des Landes Thüringen, in einer von einer unabhängigen Fachstelle gesteuerten Netzwerk- oder auch mobilen Struktur.“³⁷⁹⁸

- Beratungsbedarf sah die Berliner Fachstelle vor allem bei der Wohnungssuche, bei Nachbarschaftskonflikten und bei Diskriminierungen durch die Hausverwaltungen, wenn diese Rechte auf Wohnungsanpassung oder Wohneigentumsbildung geltend machten. Den Beratungen sollten die bundesweit anerkannten Beratungsprinzipien des Antidiskriminierungsnetzwerkes des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg und des Antidiskriminierungsverbandes zugrunde gelegt werden. Insofern sollte Beratung parteiisch, unabhängig, persönlich, vertraulich, kostenlos, im Bedarfsfall multilingual und mit einer vertrauensbildenden Kommunikation angeboten beziehungsweise durchgeführt werden.³⁷⁹⁹
- Zu der Rechtsberatung wies „Fair mieten– Fair wohnen“ darauf hin, dass im Bereich Wohnen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eine vergleichsweise nachrangige Rolle spiele. Relevanter seien das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Strafrecht. Zwar könnten bei Nachbarschaftskonflikten diskriminierende Vermieter*innen mithilfe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes belangt werden, jedoch sei von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht worden. Des Weiteren sei in der Beratungspraxis zu beobachten, dass das Allgemeine Gleichbehandlungskonzept von der Rechtsprechung kaum berücksichtigt werde, auch wenn Betroffene im Verfahren explizit hierauf Bezug nehmen würden. Daher sei es bei der Erarbeitung eines Thüringer Beratungskonzeptes ratsam, auf die Wechselwirkungen des wichtigen aber nicht ausschließlichen Rechtsinstruments Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Mietrecht) und Strafrecht (Unterlassungsklage, Strafantrag) besonderen Wert zu legen. Falls Thüringen keine unabhängige Fach- und Beratungsstelle einrichten sollte, empfahl „Fair mieten – Fair wohnen“ eine Fachabteilung bei der Landesantidiskriminierungsstelle und den Aufbau lokaler Antidiskriminierungskompetenz beispielsweise im Bereich der kommunalen Fachämter für Soziale Wohnhilfen.³⁸⁰⁰
- Da viele Betroffene von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt erfahrungsgemäß aus Kostengründen vor einer juristischen Klärung absehen würden, empfahl die Fachstelle die Einrichtung eines Rechtshilfefonds. Hiermit könnte Diskriminierung deutlicher sichtbar gemacht und die Rechtsprechung im Bereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes entwickelt werden.³⁸⁰¹

³⁷⁹⁸ Ebd., S. 3.

³⁷⁹⁹ Vgl. ebd., S. 3.

³⁸⁰⁰ Vgl. ebd.

³⁸⁰¹ Vgl. ebd.

- Des Weiteren habe sich bei der Tätigkeit der Berliner Fachstelle eine dialogorientierte Zusammenarbeit mit einem interdisziplinären Fachbeirat bestehend aus Interessenvertreter*innen der durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützten Personengruppen, der wohnungswirtschaftlichen Dachverbände, der lokalen Wohnraumanbieter*innen und der Senatsverwaltung bewährt. Die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung sei ständiger Gast des Beirates. Sie würde bei der Erarbeitung eines Leitbildes „Berlin vermietet fair“ mitwirken sowie das Dokumentationssystem und Testing-Verfahren der Fachstelle fachlich begleiten.³⁸⁰²
- Aufgrund der Erfahrungen von „Fair mieten – Fair wohnen“ und des Antidiskriminierungsnetzwerkes Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg sei es ratsam, das Justizministerium konzeptionell einzubinden, „da auch im Bereich der Rechtsprechung wenig Erfahrung mit der Verbindung von AGG und anderen Rechtskreisen besteht und entsprechende Rechtsprechung/Positionierungen von Richterinnen rar sind“.³⁸⁰³
- Der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. waren in ihrer gemeinsamen Stellungnahme skeptisch. Zum einen erschließe sich ihnen nicht, wie eine intensivere Schulung und Befähigung von Beratungsstellen zu den Themen Mietrecht und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt besser verhindern können. „[Z]um anderen wird dies der formal nicht vorhandenen Diskriminierung gem. AGG im Wohnungsmarkt nicht entgegenwirken.“³⁸⁰⁴ Wenn Diskriminierung vorliege und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz greife, sei es bereits zu spät. Dieses Gesetz sei ein Anspruchsrecht, das erlittene Diskriminierung mittels plakativen und oft lediglich formellen Anhaltspunkten sanktioniere, in dem es Betroffenen einen Geldanspruch einräume.³⁸⁰⁵ Diskriminierung und Rassismus beruhten entsprechend der Erfahrungen der beiden Verbände oft auf Unwissenheit, Angst vor Fremdheit sowie einer unangepassten Lebensweise in Wohnungen durch Teile des zu schützenden Personenkreises. Die beiden Verbände stellten klar, dass diese Unangepasstheit erfahrungsgemäß eher auf die Unkenntnis der vielen neuen Regeln im deutschen Kulturkreis als auf Unwilligkeit der Personen zurückzuführen sei.³⁸⁰⁶ Sie hätten die Erfahrung gemacht, dass der fragliche Personenkreis nicht auffalle, wenn er sichere Sprachkenntnisse habe, die Regelungen des Mietvertrages sowie der Hausordnung hinterfrage, über ein eigenes Ein-

³⁸⁰² Vgl. ebd., S. 3 f.

³⁸⁰³ Ebd., S. 4.

³⁸⁰⁴ *Zuschrift* 6/2970, S. 2.

³⁸⁰⁵ Vgl. ebd.

³⁸⁰⁶ Vgl. ebd.

kommen verfüge, übliche Umgangsformen berücksichtige und sein Aufenthaltsstatus gesichert sei.³⁸⁰⁷

- Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. lehnte den Vorschlag ab. Diskriminierungen würden durch Integration abgebaut. Integration funktioniere dann, wenn die fraglichen Personengruppen Deutsch lernten und mithilfe von Kursen oder Seminaren an die mitteleuropäische Lebensweise und Kultur herangeführt würden.³⁸⁰⁸

„Die hier aufgezeigte Maßnahme könnte bei unterprivilegierten deutschen Bevölkerungsteilen zu Neid und Missgunst führen, da aus deren Sicht den von Ihnen genannten Personen eine bevorzugte Behandlung zuteil wird. Dies führt genau zum Gegenteil des Beabsichtigten und stärkt den Rechtsradikalismus, den es zu bekämpfen gilt.“³⁸⁰⁹

- **„Mindeststandards in den Sammel- bzw. Gemeinschaftsunterkünften nach den UNESCO ‚Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften‘ sind einzuhalten. U.a. auf deren Grundlage ist auch die ThürGUSVO zu überprüfen und sind Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Opfer von Gewalt zu implementieren.“**³⁸¹⁰

- Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt „Fair mieten – Fair wohnen“ erachtete die vorgeschlagene Maßnahme als zielführend. Sie sollte jedoch verknüpft werden mit obligatorischen und durch die zuständigen Institutionen zu prüfenden Qualifizierungen für das Träger- und Sicherheitspersonal sowie mit einem institutionellen und behördenunabhängigen Beschwerdemanagement.³⁸¹¹
- Bei der Konzeption und der Kommunikation im Bereich der Unterkünfte sei zu beachten, so die Fachstelle, dass diese teilweise als eigene Rechtsform im Sinne des Sozialgesetzbuches und mit spezifischen Hausrechten behandelt würden. Daher sei zur Gewährleistung der Interventionsfähigkeit einer unabhängigen Fach- und Beratungsstelle oder eines für Wohnen zuständigen Fach- und Beratungsbereichs der Landesantidiskriminierungsstelle die Zuständigkeit und Kommunikation der Verantwortlichen möglichst frühzeitig festzulegen. Im Sinne der Betroffenen sei eine formale Zuständigkeit für gemeldete Diskriminierungsfälle bei Konflikten zwischen den Bewohner*innen

³⁸⁰⁷ Vgl. ebd.

³⁸⁰⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2901*, S. 1.

³⁸⁰⁹ Ebd.

³⁸¹⁰ *Vorlage 6/5414* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁸¹¹ Vgl. *Zuschrift 6/2961*, S. 4. „Beispiele für ein behördenunabhängiges Beschwerdemanagement gibt es inzwischen in mehreren Bundesländern, das Land Berlin führt dzt. ein wissenschaftlich evaluiertes und von einem Beirat unterstütztes Pilot-Projekt mit einem Peer-to-Peer-Ansatz durch. Die Ergebnisse werden im Sommer 2019 durch die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und den Projektträger Urban Plus vorgestellt“ (ebd.).

und der Unterkunftsleitung sowie bei Konflikten zwischen Bewohner*innen bezüglich des Wohnens in Unterkünften wünschenswert.³⁸¹²

- Die Berliner Fachstelle machte die Kommission ferner auf die Positionen von Interessenvertretungen Geflüchteter, Vertreter*innen von Migrant*innenselbstorganisationen sowie anderen im Handlungsfeld relevanten Akteur*innen aufmerksam. Diese hätten seit Jahren darauf hingewiesen, dass durch eine diverse Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte und die entsprechende Ausrichtung der Förderbestimmungen eine bessere und schnellere Integration erreichbar wäre.³⁸¹³
- Bei der Implementierung von Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Gewaltopfer seien die erforderlichen Grundlagen für Vertrauensbildung zu berücksichtigen. „Fair mieten – Fair wohnen“ empfahl hierzu ein beteiligungsorientiertes Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, lokalen Flüchtlingskoordinatoren*innen, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und den in der Antidiskriminierungsarbeit bewährten Einrichtungsträgern.³⁸¹⁴
- Die Einhaltung der UNESCO „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ sowie Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Gewaltopfer seien für den Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und den GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. eine Selbstverständlichkeit.³⁸¹⁵ Die Verbände betonten die Vorbildrolle staatlicher Institutionen und die Bedeutung, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, „bevor Forderungen gegenüber der Privatwirtschaft laut werden“.³⁸¹⁶

Nach dem Dafürhalten beider Verbände sei es wichtig, die in den Unterkünften lebenden Menschen gezielter auf das Leben in der deutschen Gesellschaft vorzubereiten, beispielsweise durch Sprachkurse, Informationen über Anforderungen des Arbeits- und Wohnungsmarktes sowie Behördenumgangs. Für den Bereich Wohnen seien dabei die Themen Mülltrennung, Heizen, Lüften, Mieter*innenrechte und -Pflichten, Hausordnung, Brandschutzbestimmungen und Miete von besonderer Bedeutung.³⁸¹⁷

Parallel dazu sei es aber auch wichtig, dass die Vermieter*innen dazu befähigt würden, die kulturellen Eigenheiten von Zugewanderten zu erkennen und danach zu handeln.³⁸¹⁸

³⁸¹² Vgl. ebd.

³⁸¹³ Vgl. ebd., S. 5. „Eine diverse Belegung würde z.B. eine angemessene Vergabe von Wohnraum an z.B. Studierende oder andere interessierte WBS-Berechtigte einbeziehen sowie Co-Working- oder Start-Up-Flächen. Weiter sollte ein frühzeitiges Integrations-Management im unmittelbaren Wohnumfeld sichergestellt werden. Umsetzungsbeispiele dafür sind z.B. das Programm Berlin entwickelt neue Nachbarschaften (BENN) und entsprechende Eigenaktivitäten v.a. kommunaler Wohnungsanbieter“ (ebd.).

³⁸¹⁴ Vgl. ebd.

³⁸¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2970, S. 2 f.

³⁸¹⁶ Ebd., S. 3.

³⁸¹⁷ Vgl. ebd.

³⁸¹⁸ Vgl. ebd.

- Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. begrüßte die avisierte Maßnahme.³⁸¹⁹
- **„Der soziale Wohnungsbau muss gestärkt werden.“³⁸²⁰**
 - „Fair mieten – Fair wohnen“ Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt bemerkte, dass eine Stärkung des sozialen Wohnungsbaus durch höhere Ziel- und Fertigstellungszahlen aufgrund der zunehmenden Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum selbst in entspannten Wohnungsmärkten nicht ausreichend sei. Vielmehr müsse die Transparenz innerhalb der Wohnungsunternehmen sowie in deren Außenkommunikation zur Vergabep Praxis und Prioritätensetzung bei der Wohnraumvergabe verbessert werden. Zudem regte die Fachstelle an, antidiskriminierende Unternehmensleitbilder³⁸²¹ in Kooperationsvereinbarungen und gegebenenfalls in die Förderbestimmungen für den Sozialen Wohnungsbau aufzunehmen. Dabei sei eine Quote für bezahlbaren Wohnraum in Neubauten für häufig von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betroffene Personengruppen denkbar.³⁸²²

Damit sich der geförderte Wohnungsbau langfristig an verändernde Bedarfslagen anpassen könne, sei eine Flexibilität des Wohnungsangebots im Neubau zu gewährleisten, beispielsweise indem der Bau größer, gegebenenfalls später teilbarer Wohnungen gefördert werde.³⁸²³ Mit Blick auf die Unterbringung von Geflüchteten würden sich eine konzeptionelle und fachlich gesicherte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sowie eine zeitlich begrenzte Wohnbegleitung der zuziehenden Geflüchteten anbieten. Konzepte dezentraler Unterbringung seien insbesondere für Neubauten und eine entsprechende Quartiersentwicklung ratsam.³⁸²⁴ Ansätze dieser Art beschrieb die Fachstelle als „kooperative Antidiskriminierungsarbeit mit geförderten Wohnungsunternehmen“ im kommunalen und gegebenenfalls auch im privatwirtschaftlichen Bereich.³⁸²⁵

 - Mit der Förderung des sozialen Wohnungsbaues vor allem in bestehenden Wohngebieten, so der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.,

³⁸¹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2901, S. 1.

³⁸²⁰ Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁸²¹ „Zur Umsetzung dieser Leitbilder sind eine entsprechende Kompetenzbildung und eine gezieltes Diversity Management erforderlich, deren Entwicklung/Angebot sowohl durch die wohnungswirtschaftlichen Dachverbände als auch durch den hier zu etablierenden Fach- und Beratungsbereich der Landesantidiskriminierungsstelle unterstützt werden können“ (Zuschrift 6/2961, S. 5).

³⁸²² Vgl. Zuschrift 6/2961, S. 5.

³⁸²³ Die Fachstelle verwies hierzu auf die Förderbedingungen des Landes Sachsen und der Stadt Leipzig (vgl. ebd., S. 5 f.).

³⁸²⁴ Vgl. ebd., S. 6. Beispiele für dezentrale Wohnraumkonzepte finde man in Kempten, München, Potsdam oder Hamburg (vgl. ebd.).

³⁸²⁵ Ebd.

könne der Segregation – und somit Rassismus und Diskriminierung – entgegengewirkt werden. Die beiden Verbände sprachen sich deshalb für den Maßnahmenvorschlag aus. Zu beachten seien dabei die örtlichen Marktgegebenheiten, der tatsächliche Bedarf und der administrative Aufwand.³⁸²⁶

- Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. lehnte sozialen Wohnungsbau grundsätzlich ab. Sozialer Wohnungsbau würde meist durch die Mieten der nicht preisgebundenen Wohnungen subventioniert und führe dort zu höheren Mieten. Damit belaste man die bereits jetzt schon unter Mietpreisanstiegen leidende Mittelschicht weiter. Bedürftige sollten daher individuell finanziell gefördert werden. Des Weiteren sei eine Deregulierung des Miet- und Baurechts vonnöten, um den Wohnraumbedarf durch Neubauten decken zu können. Neue Regulierungen oder die Verschärfung bestehender, so zeige es sich derzeit, bewirkten das Gegenteil.³⁸²⁷

- **„Es müssen ausreichende Wohnheimplätze für internationale Studierende geschaffen werden. Dabei muss auf eine soziale Durchmischung in den Wohnheimen geachtet werden, um die Segregation internationaler Studierender zu vermeiden.“**³⁸²⁸
- Der Maßnahmenvorschlag sei aus der Perspektive der Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt ein wichtiger Schritt zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung. Da jedoch dieses Ziel nicht allein durch die Verfügbarkeit von Wohnraum erreichbar sei, empfahl die Fachstelle eine auf dieses Ziel ausgerichtete und hierfür qualifizierter Trägerschaft, transparente Vergabeverfahren sowie eine gemischte Belegung mit bereits in Deutschland lebenden Studierenden. Zielführend erachtete „Fair mieten – Fair wohnen“ auch offene Gemeinschafts- beziehungsweise Begegnungsflächen und -Angebote für alle Studierende und die Wohnumgebung.³⁸²⁹
- Der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. schlossen sich grundsätzlich der Ansicht des Maßnahmenvorschlags an. An erster Stelle sahen die beiden Verbände die Wohnheime. Eine soziale Durchmischung sei bereits durch Angebote der Wohnungsbaugenossenschaft und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften gewährleistet. Eigene Projekte und Objekte seien in den Beständen der Wohnungsunternehmen vorhanden und würden durch Neuinvestitionen ergänzt.³⁸³⁰

³⁸²⁶ Vgl. *Zuschrift* 6/2970, S. 3.

³⁸²⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2901, S. 1 f.

³⁸²⁸ Vorlage 6/5414 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁸²⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2961, S. 6.

³⁸³⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2970, S. 3.

- Der Immobilienverband Deutschland IVD – Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. war der Ansicht, dass nicht ausreichend Wohnheimplätze für internationale Studierende, sondern für alle Studierenden geschaffen werden müssten. Sofern internationale Studierende am sozialen Leben teilnehmen würden, funktioniere soziale Durchmischung von allein.³⁸³¹

³⁸³¹ Vgl. *Zuschrift 6/2901*, S. 2.

VIII. Gesundheit

Die Erkenntnisse der Enquetekommission aus der Arbeitsphase I zum Themenfeld Gesundheit sind im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) auf den Seiten 187 – 194 und 275 – 282 wiedergegeben. Eine weitere ergänzende Dokumentation findet sich in Band II dieses Berichtes auf den Seiten 140 – 157.

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 23. und 24. Sitzung am 12. März und 2. April 2019 ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren im Bereich Handlungsempfehlungen Gesundheit durch.³⁸³² Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden vorgeschlagenen Fragen der Fraktion der CDU Stellung zu nehmen:

a) Fragen und Beobachtungsaspekte

1. „Strukturelle Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitswesen“³⁸³³
 - 1.1 „Inwieweit bestehen strukturelle Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitswesen?“³⁸³⁴
 - 1.2 „Sehen Sie in diesem Zusammenhang Bedarfe an Gesundheitsleistungen für bestimmte Gruppen (z.B. Asylsuchende) in Thüringen?“³⁸³⁵
 - 1.3 „Welche Rolle spielt die Altersdiskriminierung im Gesundheitswesen?“³⁸³⁶
 - 1.4 „Wie können gezielte Informationen zu Benachteiligungen/Diskriminierung behinderter/chronisch kranker Menschen eingeholt werden?“³⁸³⁷

2. „Strukturelle Maßnahmen gegen Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitssystem“³⁸³⁸
 - 2.1 „Welche strukturellen Maßnahmen im Gesundheitssystem sind nötig (z.B. Ausbildung von Gesundheits- und Pflegepersonal; Schaffung von Ombudsstellen und Patientenbeauftragten bei Krankenkasse und anderen Einrichtungen), um Zugangsbarrieren/Benachteiligungen zu verhindern und Diskriminierungen entgegen zu wirken?“³⁸³⁹

³⁸³² Vgl. Vorlage 6/5060; Protokoll 23. Sitzung, S. 56 – 104.

³⁸³³ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁸³⁴ Ebd.

³⁸³⁵ Ebd.

³⁸³⁶ Ebd.

³⁸³⁷ Ebd.

³⁸³⁸ Ebd.

³⁸³⁹ Ebd., S. 1 f.

2.2 „Werden Betroffene auf Handlungsmöglichkeiten und Rechtsansprüche nach erlebten Diskriminierungen hingewiesen (z.B. im Rahmen von Antidiskriminierungsstellen)?“³⁸⁴⁰

2.3 „Welche Gegenstrategien gibt es beim Thema Altersdiskriminierung?“³⁸⁴¹

3. „Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich“³⁸⁴²

3.1 „Inwieweit werden auf die strukturellen Benachteiligungen sowie persönliche Diskriminierungen in der Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich eingegangen?“³⁸⁴³

3.2 „Wie kann in der Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich stärker auf Gewaltphänomene sowie auch auf strukturelle Veränderungen (z.B. Ökonomisierungsdruck in der Pflege, Einsatz von Landespatientenbeauftragten) eingegangen werden?“³⁸⁴⁴

Die zu beurteilenden Handlungsoptionen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.³⁸⁴⁵

b) „Maßnahmenvorschläge im Bereich Gesundheit“³⁸⁴⁶

1. „Entwicklung der Leitlinien im TMASGFF für ein Qualitätsmanagement-Handbuch, die strukturelle (und auch intersektionale) Rassismen im Gesundheitssystem bekämpfen können.“³⁸⁴⁷

2. „Berufung einer zivilgesellschaftlichen AG mit Beratungsfunktion im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien.“³⁸⁴⁸

3. „Normscreening für Thüringer Gesetze in Bezug auf den UN-Sozialpakt und Entwicklung der entsprechenden Standards zur Umsetzung.“³⁸⁴⁹

4. „Umsetzung einer unabhängigen Struktur für Beschwerdemanagement, Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitsbereich.“³⁸⁵⁰

5. „Verbesserung des psychotherapeutischen Angebotes für Geflüchtete, inkl. Traumatherapie.“³⁸⁵¹

³⁸⁴⁰ Ebd., S. 2.

³⁸⁴¹ Ebd.

³⁸⁴² Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³⁸⁴³ Ebd.

³⁸⁴⁴ Ebd.

³⁸⁴⁵ Vgl. Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁸⁴⁶ Ebd.

³⁸⁴⁷ Ebd.

³⁸⁴⁸ Ebd.

³⁸⁴⁹ Ebd.

³⁸⁵⁰ Ebd.

³⁸⁵¹ Ebd.

6. „Rassismuskritische Aus- und Fortbildung für Krankenhaus- und Pflegepersonal sowie verpflichtende Fortbildung von Fachkräften im Umgang mit Menschenrechten und kultureller/sexueller Vielfalt verpflichtet [sic], die von der Ärztekammern zertifiziert werden, um entsprechende Fortbildungspunkte zu erhalten.“³⁸⁵²
7. „Etablierung [von] Standards für rassismuskritische Ausbildung im medizinischen Bereich (Hochschulen).“³⁸⁵³
8. „Beschleunigung der Bearbeitung der Anträge beim Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe mit mehr Förderung für Personal im Amt.“³⁸⁵⁴
9. „Mehr Förderung für ambulante Psychotherapie, auch mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete.“³⁸⁵⁵
10. „Gesundheitliche Auswirkungen von Diskriminierung verstehen und bekämpfen, indem Politik und Gesellschaft durch Aufklärung für das Thema sensibilisiert werden.“³⁸⁵⁶
11. „Abschaffung der Hartz IV Sanktionen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen.“³⁸⁵⁷
12. „Entwicklung einer rassismuskritischen Fortbildung für Psychotherapeut*innen bezüglich der Auswirkung von Diskriminierung sowie Traumatisierung aufgrund von Rassismuserfahrung.“³⁸⁵⁸
13. „Bessere Förderung für das Verwaltungspersonal in den Gesundheitsämtern.“³⁸⁵⁹
14. „Rassismuskritische Datenerhebung im Gesundheitsbereich: Erfassung des Migrationsstatus bei einer Befragung von ethnischer Diskriminierung.“³⁸⁶⁰
15. „Verbesserung der Informationen für Geflüchtete zu ihren (Widerspruchs-) Rechten bei medizinischen Untersuchungen.“³⁸⁶¹
16. „Entwicklung eines Monitorings zu Barrieren im Gesundheitssystem in Thüringen unter Berücksichtigung des Einflusses der verschiedenen Aufenthaltsregelungen für Geflüchtete auf diese.“³⁸⁶²

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Fragen und Maßnahmen berichtet a) und b). Anschließend werden sowohl die von einzelnen Mitgliedern der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt.

³⁸⁵² Ebd.

³⁸⁵³ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁸⁵⁴ Ebd.

³⁸⁵⁵ Ebd.

³⁸⁵⁶ Ebd.

³⁸⁵⁷ Ebd.

³⁸⁵⁸ Ebd.

³⁸⁵⁹ Ebd.

³⁸⁶⁰ Ebd.

³⁸⁶¹ Vgl. Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

³⁸⁶² Ebd.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden acht Anzuhörende mündlich geladen und sechs schriftliche Stellungnahmen erbeten. Vier mündliche Anzuhörende und Auskunftspersonen folgten der Einladung der Enquetekommission. Drei schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht. Der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., der Malteser Hilfsdienst e.V., die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V., die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, Zahnärztekammer Thüringen, die Landesärztekammer Thüringen und die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. haben an der Anhörung teilgenommen und Ihre Einschätzungen zu den Fragen und Maßnahmenvorschlägen in diesem Handlungsfeld in die Diskussion der Kommission eingebracht.

a) Fragen und Beobachtungsaspekte

Zu 1.: „Strukturelle Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitswesen“³⁸⁶³.

Zu 1.1: „Inwieweit bestehen strukturelle Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitswesen?“³⁸⁶⁴.

Der Anzuhörende des Malteser Hilfsdienst e.V. schilderte die Situation aus seiner Sicht so:

„Vielleicht ist es so, dass wir nicht beobachten können, dass im Gesundheitssystem Rassismus weiter ausgebreitet ist als in anderen Gesellschaftsteilen, sondern wir gehen eher davon aus, dass das Gesundheitssystem als Teil der Gesellschaft genauso davon betroffen ist wie andere Gesellschaftsteile auch. Wohl aber ist es so, dass sich die Sprachbarrieren im Gesundheitssystem besonders drastisch auswirken. Beispielsweise bei einer Hebammenversorgung wissen wir, dass eine Hebamme in der Zeit, in der sie eine Mutter mit Sprachbarrieren berät, drei bis vier deutsche Mütter beraten könnte. Und wir wissen alle, dass wir zu wenige Hebammen haben. Damit haben wir natürlich über das Sprachproblem ein sich sehr deutlich negativ auswirkendes Problem für Geflüchtete.“³⁸⁶⁵

Der Anzuhörende wies in diesem Zusammenhang daraufhin, dass der Malteser Hilfsdienst e.V. in Thüringen eine „humanitäre Sprechstunde“ anbiete, um Geflüchtete dabei zu unterstützen Sprachbarrieren abzubauen und den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern.³⁸⁶⁶

³⁸⁶³ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁸⁶⁴ Ebd.

³⁸⁶⁵ Protokoll 23. Sitzung, S. 58.

³⁸⁶⁶ Vgl. ebd.

Der Vertreter des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. teilte die Einschätzung seines Kollegen dahingehend, dass es z.B. in Bezug auf Sprachkompetenzen, Aussehen und Behandlungskulturen Defizite im Gesundheitssystem gebe, diese jedoch nicht genug statistisch erfasst seien und weitere empirische Studien dazu interessant wären.³⁸⁶⁷

Hinsichtlich der gegenseitigen Wahrnehmung und Rollenzuschreibung legte der Vertreter der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. dar, dass ausländische Bürger*innen aus Sicht der Krankenhausärzt*innen in vier verschiedenen Perspektiven wahrgenommen würden. Es gäbe erstens die Alltagsbegegnung auf der Straße, zweitens die Rolle als Patient*innen im Krankenhaus, die eine engere soziale Beziehung darstellt, drittens die Pflegekräfte im Krankenhaus und viertens die Ärzt*innen, die im Krankenhaus arbeiten. Zwischen diesen Gruppen bestünden erhebliche Unterschiede in der Wahrnehmung, im Umgang und in der Reflexion dessen, was dann jeweils zurückkomme.³⁸⁶⁸

Der Anzuhörende der Landesärztekammer Thüringen konturierte zunächst den Rahmen der Beschäftigungsstruktur im Thüringer Gesundheitssystem, um dann seine Einschätzung zur Situation in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung abzugeben. So seien gegenwärtig in Thüringen etwa 13.000 Ärzt*innen, davon ca. 6.000 in der stationären und ca. 4.000 in der ambulanten medizinischen Versorgung beschäftigt.³⁸⁶⁹ Der Landesärztekammer, die für alle Ärzt*innen in Thüringen zuständig sei, würden gegenwärtig keine Beschwerdelagen vorliegen. Laut der Landesärztekammer Thüringen sei dieser Befund durch verschiedene Aspekte zu begründen. So müssten Fragen der „Diskriminierung – das heißt, die Minderschätzung eines Menschen aufgrund Herkunft, Hautfarbe, sexueller Neigungen – schon jeher Gegenstand des Eids des Hippokrates und der Berufsordnung“³⁸⁷⁰ bei ärztlichem Handeln stets beachtet werden. Außerdem gebe es die Möglichkeit eines eigenen Rechtsweges, wenn die Notwendigkeit einer unabhängigen Prüfung ärztlichen Handelns bestünde:

„Die Berufsordnung der Landesärztekammer in Thüringen hat einen eigenen Rechtsweg, die Berufungsgerichtsbarkeit, die am Verwaltungsgericht in Meiningen ihren Sitz hat, und sollten Umstände zutage treten, in denen ein Mensch aus eben diesen Gründen benachteiligt wird, wären wir als Landesärztekammer verpflichtet, dort ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und dies im Nachweis des Falles auch einem Berufsgericht vorzustellen. Die möglichen Sanktionen reichen dort von Rüge, die auch geldbewährt sein kann, bis hin zur Feststellung der Berufsunwürdigkeit. Das wird in diesem Maß relativ schwierig sein, weil ja die Berufsunwürdigkeit einem Berufsverbot gleichkäme. Aber, was ich Ihnen sagen will, ist, dass die Sanktion eines möglichen negativen Verhaltens eines Arztes in Fragen der Diskriminierung per se schon durch die Berufsordnung und durch die Vorgaben, die ein Arzt hat, möglich wird.“³⁸⁷¹

³⁸⁶⁷ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 66.

³⁸⁶⁸ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 60.

³⁸⁶⁹ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 49.

³⁸⁷⁰ Ebd.

³⁸⁷¹ Protokoll 24. Sitzung, S. 49 f.

Auch in medizinischen Aus- und Fortbildungen spiele diese Thematik immer wieder eine Rolle.³⁸⁷²

Aufgrund dieser Aspekte sei es aus Sicht des Anzuhörenden der Landesärztekammer Thüringen „schon jetzt berufsrechtlich nicht möglich und wäre berufsrechtlich strafbewährt“³⁸⁷³, bestimmte Gruppen, z.B. Asylbewerber*innen durch Diskriminierung im Gesundheitssystem zu benachteiligen. Gleichwohl regte der Anzuhörende an, in der Diskussion der Frage nachzugehen, „wie man erhöhte Bedarfe durch eine große Anzahl von Asylbewerbern in Form der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge strukturell betrachten muss, weil hier sicherlich eine Relevanz an höherer Anzahl an seelischen Belastungen ist [und] wie man dem begegnet.“³⁸⁷⁴ In diesem Zusammenhang ginge es auch um das Thema von Sprachbarrieren. Diese veränderte Perspektive würde jedoch auch eine veränderte statistische Erfassung solcher Phänomene erfordern, so der Vertreter der Landesärztekammer Thüringen.³⁸⁷⁵

Auch der Malteser Hilfsdienst e.V. griff in seiner schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich möglicher Diskriminierungspotenziale die Frage der Sprachbarrieren auf. So seien Sprachbarrieren eine der größten Herausforderungen im Gesundheitssystem, da diese Patient*innen bei der Suche eines/*einer Hausärzt*in mehr Geduld als andere aufbringen müssten. Auch wenn hauptamtliche Mitarbeiter*innen Termine vereinbarten, würde oft nach den Sprachkenntnissen gefragt und häufig davon die Entscheidung abhängig gemacht werden.³⁸⁷⁶ Als weiteres Erschwernis in diesem Zusammenhang sah der Malteser Hilfsdienst e.V. die zunehmende Digitalisierung und Bürokratisierung (z.B. Online-Terminvereinbarungen, Online-Zuweisungen zu nicht-ortsansässigen Krankenkassen, computergestützte Menüführungen bei Telefonhotlines) im Gesundheitssystem.³⁸⁷⁷ Außerdem seien auch Defizite in der Schwangerschaftsbetreuung und Hebammenversorgung zu beobachten: „Die Begleitung einer Hebamme in der Schwangerschaft und ein Geburtsvorbereitungskurs findet, soweit unsere Erfahrung, bei Migranten nie statt. Somit bleibt migrantischen Müttern die Wahlmöglichkeit in der Vorsorge und eine ganzheitliche Vorbereitung auf das Muttersein verwehrt.“³⁸⁷⁸

³⁸⁷² Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 50.

³⁸⁷³ Ebd.

³⁸⁷⁴ Protokoll 24. Sitzung, S. 50.

³⁸⁷⁵ „Da geht es auch um das Thema ‚Sprachbarrieren‘. Aber wenn man betrachtet, wie Diskriminierungen im Bereich der medizinischen Versorgung aussehen, muss ich darauf abzielen, dass es bisher keine Beschwerdelagen gibt. Würde man eine besondere Betrachtung statistisch machen wollen, inwieweit Diskriminierte besondere seelische oder somatische Schäden haben, müsste man hier mit speziellen Kennzeichnungspflichten arbeiten, um dies überhaupt im bestehenden Fallpauschalensystem oder in dem jetzigen System der ambulanten Abrechnung zu generieren, denn normal wird einfach nur medizinisch dokumentiert, was für eine Krankheit lag vor, nicht mit welchem Hintergrund lag sie vor, sodass ich denke, erst mal ist Thüringen, was die medizinische Versorgung/das Gesundheitswesen angeht, gut aufgestellt ist, bis hin sogar zu Sanktionsmechanismen, dass ein Arzt per se erst mal nicht diskriminieren kann“ (Protokoll 24. Sitzung S. 50).

³⁸⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 2.

³⁸⁷⁷ Vgl. ebd.

³⁸⁷⁸ Ebd.

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vertraten in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme zu dieser Frage dagegen die Auffassung, dass nach ihrem „derzeitigen Kenntnisstand keine strukturellen Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen in den Thüringer Krankenhäusern und Arztpraxen [bestünden]“.³⁸⁷⁹

Die Landeszahnärztekammer, vertrat die Auffassung, dass

„Rassismus und Diskriminierung gerade im Gesundheitswesen, aber auch in der Gesellschaft allgemein keinen Platz haben. Eines der, wenn nicht sogar das, Grundprinzipien unserer Verfassung und damit eine tragende Säule unserer Demokratie ist die Unantastbarkeit der menschlichen Würde. Eine medizinische Versorgung, frei von ethnischen, rassistischen, religiösen, weltanschaulichen, sexuellen, geschlechtlichen, sozialen oder hierarchischen Einflüssen ist Ausdruck der Achtung der menschlichen Würde und damit Grundprinzip unseres ethischen Handelns als Mediziner.“³⁸⁸⁰

Die Landeszahnärztekammer Thüringen räumte in ihrer schriftlichen Stellungnahme für den Bereich der Zahnmedizin jedoch ein, dass es systemimmanente Benachteiligungen für bestimmte Patient*innengruppen im Gesundheitsbereich gebe. Dies liege darin begründet, dass die „Zahnmedizin aufgrund ihrer starken Gerätelastigkeit ganz vorwiegend praxisgebunden [sei]“³⁸⁸¹ und Patienten, die nicht in der Lage wären, die Zahnarztpraxen aufzusuchen, systemimmanent benachteiligt werden könnten.³⁸⁸² An anderer Stelle werde in der schriftlichen Stellungnahme eingeräumt, „dass – oftmals bedingt durch äußere Einflüsse, negative Erfahrungen oder Fehl- bzw. Desinformation – es [...] vereinzelt zu Fehlverhalten kommt. Ganz überwiegend ist als vermeintliches Fehlverhalten wahrgenommenes oder propagierte Tun auch gesetzlichen Vorgaben und Beschränkungen geschuldet und entpuppt sich daher bei genauerer Betrachtung als korrekt“.³⁸⁸³

Der Vertreter der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. führte zu dieser Frage aus, dass aus seiner Sicht Tendenzen eines strukturell determinierten Rassismus im Ge-

³⁸⁷⁹ Zuschrift 6/2690, S. 1.

³⁸⁸⁰ Zuschrift 6/2873, S. 1. Die Landeszahnärztekammer verwies in Bezug auf ihr Berufsethos auf das Gelöbnis in der Berufsordnung der Thüringer Zahnärzte: „Bei meiner Aufnahme in den zahnärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren. Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des zahnärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner zahnärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen, weder nach Alter, Krankheit, Behinderung, Religion, Nationalität, Rasse, noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung. Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine zahnärztliche Kunst nicht im Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden. Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen. Dies alles verspreche ich feierlich auf meine Ehre“ (ebd.).

³⁸⁸¹ Ebd.

³⁸⁸² Vgl. ebd. „Patientengruppen, die nicht in der Lage sind, die Praxen aufzusuchen, werden insofern benachteiligt. Eine weitere Patientengruppe, die systemimmanent benachteiligt wird, sind insbesondere Erwachsene mit geistiger Behinderung, bei denen eine Versorgung oftmals nur unter Vollnarkose möglich ist. Altersdiskriminierung erfolgt im Bereich der Zahnmedizin nur insofern, als die adäquate Versorgung von alten Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, die Praxen aufzusuchen, deutlich erschwert ist“ (ebd.).

³⁸⁸³ Zuschrift 6/2873, S. 2.

sundheitssystem zu identifizieren seien, und verwies in seiner Vorbemerkung zum Thema auf folgendes Phänomen im Gesundheitssystem, das nach Auffassung des Anzuhörenden Wirkung entfalte:

„Ich würde eingangs gern bemerken [...], dass es durchaus so ist, dass sich in der Medizin der gesellschaftliche Spiegel abbildet, aber dass es so ist, dass in medizinischen Berufen durch eine vermeintlich altruistische Grundhaltung im Beruf eine viel stärkere Tabuisierung von Rassismen innerhalb des Berufs stattfindet. Das betrifft sowohl die Patienten als auch die Kollegen und die Mitarbeitenden – das ist ein ganz wichtiger Punkt, glaube ich –, sodass diese Mechanismen, diese Rassismen quasi verdeckt bleiben und in sich strukturell weiter ausgebaut werden und wachsen können. Das ist eine ganz große Phänomenologie, die innerhalb der Medizin greift.“³⁸⁸⁴

Der Vertreter der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. argumentierte außerdem, dass in medizinischen Berufen sowohl bei Ärzt*innen als auch beim Pflegepersonal aufgrund eines hohen Vertrauensvorsprungs gegenüber dem/*der Patient*in Situationen entstehen könnten, die durch eine gewisse „professionelle Übergriffigkeit“³⁸⁸⁵ geprägt sind. Diese professionelle Übergriffigkeit entstehe durch den Umstand, dass Ärzt*innen bei jeder Intervention oder Behandlung dazu verpflichtet seien, eine aufklärende Haltung einzunehmen und den/*die Patient*in über Vor- und Nachteile einer Behandlung sowie ihren Folgen aufzuklären.³⁸⁸⁶ In Grenzsituationen könne sich diese professionelle Übergriffigkeit bei Patient*innen und sprachlichen Barrieren verstärken und zu unangemessenen Behandlungen führen.³⁸⁸⁷ Hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Rassismus verwies der Anzuhörende auf den Begriff des „Dismantling Racism“³⁸⁸⁸, der die Wichtigkeit einer klaren Definition und Benennung von rassistischen Handlungen herausstelle und Grenzen der Toleranz aufzeige.³⁸⁸⁹ Hinsichtlich der Frage nach Rassismus im Gesundheitssystem beschrieb der Anzuhörende die Situation aus seiner Perspektive so:

„Ich glaube, ja, es gibt in deutschen Krankenhäusern nicht unerheblich und strukturell determinierten Rassismus. Das hat zum Beispiel mit der Tatsache zu tun, also meine Erfahrung – das ist jetzt keine Erhebung, die statistischen Grundlagen genügt – ist so, dass in der Ärzteschaft, wenn man unter Kollegen fragt, immer noch der Irrglaube herrscht, dass es Menschenrassen gibt. Sicher nicht alle und sicher ist ein Großteil der Ärzte da sehr aufgeklärt, aber es gibt nach wie vor sehr viele Kollegen, die sich über die Tatsache, dass es Menschenrassen nicht gibt, nicht im Klaren sind. Es ist auch kein Teil der Ausbildung der Mediziner, das muss man ganz klar sagen. Es ist auch kein Weiterbildungs- und Fortbildungsinhalt. Ich kann Ihnen einzelne Erlebnisse schildern, die von so einem hohen Maß an rassistischen Handlungen gegenüber Patienten geprägt sind.“³⁸⁹⁰

³⁸⁸⁴ Protokoll 23. Sitzung, S. 59.

³⁸⁸⁵ Ebd.

³⁸⁸⁶ Vgl. ebd.

³⁸⁸⁷ Vgl. ebd.

³⁸⁸⁸ Vgl. ebd., S. 63.

³⁸⁸⁹ Vgl. ebd.

³⁸⁹⁰ Ebd.

Deshalb sei es von großer Wichtigkeit, sich für diese Fragen in der Ärzt*innenschaft zu öffnen und diese zu diskutieren, da „Arzt [nicht] automatisch heißt, Mensch frei von Fehl und Tadel [zu sein]“³⁸⁹¹. Seine Einschätzung fundierte der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. mit empirischen Beispielen aus seiner persönlichen Berufserfahrung als Arzt im Krankenhaus.³⁸⁹²

Zu 1.2 „Sehen Sie in diesem Zusammenhang Bedarfe an Gesundheitsleistungen für bestimmte Gruppen (z.B. Asylsuchende) in Thüringen?“³⁸⁹³:

Der Malteser Hilfsdienst e.V. erörterte die Frage dahingehend, dass Patient*innen (deutsche und nichtdeutsche Staatsbürger*innen) im Rahmen der Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung und dem Anonymen Krankenschein Thüringen e.V. geholfen würde. Jedoch bedürfe es bei dieser medizinischen Unterstützungsleistung der Mithilfe der niedergelassenen Ärzt*innen. Diese Unterstützung seitens der Ärzt*innen sei jedoch nicht immer gegeben und mache deshalb eine sehr intensive Betreuung durch den Malteser Hilfsdienst e.V. notwendig, um eine Praxis für die jeweilige Behandlung von Patient*innen zu finden. Da eine medizinische Behandlung immer einer sprachlichen Kommunikation zwischen medizinischem Personal und Patient*in bedürfe, seien Dolmetscher*innen auch aus Sicht des Malteser Hilfsdienstes im medizinischen Bereich unbedingt notwendig.³⁸⁹⁴ In der schriftlichen Stellungnahme der Landeskrankenhausesellschaft Thüringen e.V. und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen wurde zur Frage der Notwendigkeit entsprechender Bedarfe an Gesundheitsleistungen für bestimmte Gruppen ausgeführt, dass die entsprechenden Bedarfe bundes- und landesrechtlich geregelt und alle Asylbewerber*innen mit dem Wohnort in Thüringen ab dem 1. Januar 2017 mit der elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet worden seien.³⁸⁹⁵ Als Grundlage hierfür diene die Vereinbarung zwischen dem Freistaat und den Thüringer Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung für Asylbewerber*innen mit eingeschränktem Leistungsanspruch. Die Vereinbarung regle verlässlich die medizinische Versorgung, Vergütung sowie Abrechnung von Leistungen von Asylbewerber*innen mit eingeschränktem Leistungsanspruch. Beim Nicht-Vorhandensein von entsprechenden Regeln bzw. bestehenden Unstimmigkeiten finde eine Abstimmung mit den entsprechenden

³⁸⁹¹ Ebd.

³⁸⁹² Ebd., „Ein Patient als Organspender nach einem schweren Verkehrsunfall mit einer dunklen Hautfarbe aus einem Land des afrikanischen Kontinents stammend. Ich weiß weder das Land noch die genauen Umstände. Jedenfalls hat eine Kollegin den leitenden Oberarzt gefragt – Patienten, die für Organspenden vorgesehen sind, werden normalerweise konditioniert, das heißt, die Organperfusion, die Organfunktion wird so stabilisiert, dass sie während der Transplantation dann optimal für die Transplantationsverhältnisse ist, was bei diesem Patienten nur sehr schlecht stattgefunden hat. Und auf die Frage der jungen Kollegin, der Ausbildungskollegin, warum das bei diesem Patienten so ist, hat der leitende Oberarzt fallen lassen: ‚Möchten Sie so ein schwarzes Herz haben?‘ Ich möchte das nur mal nennen, um zu vermitteln, wie weit der Handlungsspielraum durchaus ist“ (Protokoll 23. Sitzung, S. 63).

³⁸⁹³ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁸⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 2.

³⁸⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2690, S. 2.

Ressorts der zuständigen Ministerien statt, so die Einschätzung der der Landeskrankenhausesgesellschaft Thüringen e.V. und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.³⁸⁹⁶

In der Auseinandersetzung mit dieser Frage führte der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. aus, dass es von großer Wichtigkeit sei, Dolmetscher*innenstrukturen weiter auszubauen, die Bezahlung der Übersetzungsleistung durch das Sozialgesetz abzudecken und Dolmetscher*innen für Menschen mit Migrationshintergrund automatisch für medizinische Behandlungen bereitzustellen. Im gegenwärtigen System würden Patient*innen abgewiesen werden, weil sie ihre gesundheitlichen Beschwerden nicht vermitteln könnten. Deshalb müsse diese Struktur massiv erhöht und die Dolmetscher*innendienstleistung im Gesundheitssystem verpflichtend angesiedelt werden.³⁸⁹⁷ Im folgenden Statement machte der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. auf die Folgen aufmerksam, die seiner Einschätzung nach auf die Gesellschaft zukommen, wenn in diesem Politikfeld nicht gehandelt werde:

„[...] wir werden langfristig riesige Probleme bekommen, weil die Menschen da sind – die sind zum großen Teil zu Recht da, die haben einen Asylstatus. Wir reden von der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Erneuerung von 1967. Wir sind Teil dieser Konvention, wir können nicht einfach sagen, das geht uns nichts an. Wir werden Probleme bekommen, was die Morbidität betrifft, die sich aus Rassismuserfahrung ergibt, das wird ein riesiges Problem werden, glauben Sie mir. Dafür haben wir nicht mal annähernd die Infrastruktur und die psychotherapeutische Kompetenz. Man weiß mittlerweile auch – von Smith gibt es eine Studie, von Jones gibt es eine Studie, es gibt ganz viele Studien, die sagen, die Komorbiditäten, die sich daraus ergeben, das heißt, gerade pulmonale Erkrankungen, Erkrankungen der vermeintlich zivilisierten Welt, also Diabetes, steigen massiv an und die Mortalität gleichermaßen. Das heißt, wir tun gut daran, jetzt – es ist schon nicht mehr präventiv, muss man sagen – schon eine vernünftige Strategie zu entwickeln, das Problem abzufangen oder zumindest zu mildern.“³⁸⁹⁸

1.3 „Welche Rolle spielt die Altersdiskriminierung im Gesundheitswesen?“³⁸⁹⁹:

Der Anzuhörende des Malteser Hilfsdienstes e.V. knüpfte im Beratungsverlauf an das bereits erwähnte Argument „übergreifig[er] Aufklärungsgespräche in der Hektik und der Eile eines Klinikbetriebs“³⁹⁰⁰ an: „Ich glaube, das Sublime von Rassismen und Antisemitismus ist uns ebenfalls oft nicht bewusst, weder in der Wortwahl noch in der Herangehensweise; wir sind alle gefährdet, da auch übergreifig zu sein.“³⁹⁰¹ Dieser Aspekt tangiere auch den Bereich der Altersmedizin und die Diskriminierung von Menschen, die an einer Demenzerkrankung leiden. Der Anzuhörende stellte jedoch aufgrund seiner Beobachtungen heraus, dass es in

³⁸⁹⁶ Vgl. ebd.

³⁸⁹⁷ Protokoll 23. Sitzung, S. 72.

³⁸⁹⁸ Ebd., S. 72 f.

³⁸⁹⁹ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁹⁰⁰ Protokoll 23. Sitzung, S. 65.

³⁹⁰¹ Ebd.

vielen Pflegeeinrichtungen Bereitschaft zur Thematisierung dieses Problems sowie zur Weiter- und Fortbildung in diesem Bereich gebe³⁹⁰² und betonte: „Immer wieder erlebe ich auch in Pflegeeinrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sehr fürsorglich und auch sehr klug mit solchen Problemstellungen umgehen.“³⁹⁰³

Der Vertreter des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. ordnete den Grad der Problematik von Altersdiskriminierung im Gesundheitswesen so ein, dass es punktuell Probleme in diesem Bereich gebe, diese sich jedoch in einem überschaubaren Ausmaß bewegten und im Gesundheitssystem keine größere Rolle spielten.³⁹⁰⁴ In seiner ergänzenden schriftlichen Stellungnahme stellte sich aus Sicht des Malteser Hilfsdienst die Frage der Altersdiskriminierung so:

„Starre Hierarchien in sozialen Systemen[,] wie sie z.B. in Krankenhäusern sehr häufig vorkommen, sind hilfreich für die zügige Erfassbarkeit von Situationen und um eine zeitnahe Entscheidungsfindung zu gewährleisten (beispielsweise bei Notfälle)[.] Wer ist wem weisungsbefugt? Wer trägt die Verantwortung? Daraus resultierend entstehende Kommunikationsbarrieren, wirken sich auf das Verhältnis Patient- Pflege- Ärzteschaft in diesem immanenten System aus. Es stellt sich also die Frage, wie sich dieses Hierarchiekonstrukt auf die Patienten- vor allem auf der persönlichen Kommunikationsebene auswirkt, wenn zusätzliche Faktoren zu der Krankheit hinzukommen wie beispielsweise das Alter oder eine andere Sprache/ Kultur.“³⁹⁰⁵

Der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen seien dagegen keine Fälle von Altersdiskriminierung bekannt geworden, so die Antwort auf diesen Aspekt im Fragenkatalog.³⁹⁰⁶ Aufgrund des geräteintensiven und dadurch stark praxisgebundenen Bereiches der Zahnmedizin, könnten sich systemimmanente Benachteiligungen ergeben, so die Landeszahnärztekammer Thüringen in ihrer Stellungnahme, da bei Patienten, die nicht in der Lage sind, die Zahnarztpraxen aufzusuchen, eine adäquate Gesundheitsversorgung erschwert sein könne.³⁹⁰⁷

1.4 „Wie können gezielte Informationen zu Benachteiligungen/Diskriminierung behinderter/chronisch kranker Menschen eingeholt werden?“³⁹⁰⁸:

Diese Frage wurde im mündlichen Anhörungsverfahren nicht näher diskutiert. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme verwiesen die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen darauf, keine Kenntnis über Vorgänge zu der Be-

³⁹⁰² Vgl. ebd.

³⁹⁰³ Ebd.

³⁹⁰⁴ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 61.

³⁹⁰⁵ Zuschrift 6/2810, S. 2.

³⁹⁰⁶ Vgl. Zuschrift 6/2690, S. 2.

³⁹⁰⁷ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 1.

³⁹⁰⁸ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 1.

nachteiligung/Diskriminierung behinderter/chronisch kranker Menschen in Thüringer Krankenhäusern und Arztpraxen zu haben.³⁹⁰⁹

2. „Strukturelle Maßnahmen gegen Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitssystem“³⁹¹⁰:

2.1 „Welche strukturellen Maßnahmen im Gesundheitssystem sind nötig (z.B. Ausbildung von Gesundheits- und Pflegepersonal; Schaffung von Ombudsstellen und Patientenbeauftragten bei Krankenkasse und anderen Einrichtungen), um Zugangsbarrieren/Benachteiligungen zu verhindern und Diskriminierungen entgegen zu wirken?“³⁹¹¹:

Die Anzuhörenden und Kommissionsmitglieder diskutierten in der Anhörung zu Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheit in diesem Themenfeld intensiv die Frage des „Abdrucks der Struktur“³⁹¹² im individuell betrachteten Einzelfall sowie die Frage nach verlässlichen Daten.

So betonte der Anzuhörende der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., dass die Schaffung von Ombudstellen zu begrüßen sei, jedoch solche Maßnahmenvorschläge nicht die Kultur selbst änderten.³⁹¹³

Der Vertreter des Malteser Hilfsdienstes e.V. führte zu der Frage aus, dass es im Gesundheitswesen Defizite gebe, die unabhängig vom Phänomen des Rassismus auftreten und zu betrachten seien. Es gebe gestresste Mitarbeiter*innen und einen Pflegekräftemangel, der bereits zu Schließungen von Pflegestationen geführt habe. Deshalb sei zwischen Rassismus und stressbedingten Ablehnungserscheinungen zu unterscheiden.³⁹¹⁴ So sei es „auch ein Stück weit nachvollziehbar, dass ein überstresster Mitarbeiter dann mit dem Patienten, mit dem er nicht reden kann, schwerlich umgehen [könne].“³⁹¹⁵ Dieser Umstand sei misslich und schwierig. Deswegen sei es aus Sicht des Malteser Hilfsdienstes e.V. auch notwendig, über Maßnahmenvorschläge nachzudenken, die das medizinische System an sich entlasten würden.³⁹¹⁶ Der Anzuhörende verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Datenlage in dieser Frage noch unzureichend sei. „Die Anamnese steht als Erstes und wir müssen den Befund noch konkretisieren, den wir in der Gesellschaft haben, um dann tatsächlich zum Beispiel über Clearing- und Ombudsstellen und ähnliche Dinge mit einem Kriterienkatalog

³⁹⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2690, S. 1.

³⁹¹⁰ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 1.

³⁹¹¹ Ebd., S. 1 f.

³⁹¹² Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 67 ff.

³⁹¹³ Vgl. ebd., S. 61.

³⁹¹⁴ Vgl. ebd., S. 70.

³⁹¹⁵ Ebd.

³⁹¹⁶ Vgl. ebd.

therapeutisch auch ein[zu]greifen.“³⁹¹⁷ Diese Aspekte regten zu grundsätzlicheren Überlegungen darüber an, so der Anzuhörende, wann von Menschenrechtsverletzungen im Gesundheitssystem konkret zu sprechen sei. Diese Fragen beschäftigten den Anzuhörenden auch in seiner Funktion als Menschenrechtsbeauftragter der Ärztekammer:

„Wo beginnen Menschenrechtsverletzungen im Gesundheitssystem? Die Schwelle liegt ja eigentlich, wie wir hier hören, sehr niedrig und Katastrophen gibt es zum Glück selten, wo Menschen aus Krankenhäusern abgeschoben werden und ähnliche Dinge, wo wirklich die Diskriminierung menschenrechtsverletzenden Charakter dann bekommt, wo man dann natürlich auch mit entsprechenden drastischen öffentlichen Äußerungen sich zu Wort meldet. Aber andere Dinge sind eben permanent und subtil da. Das gesellschaftliche Klima, zu dem ganz konkrete Menschen natürlich auch immer wieder eigentlich die Veranlassung bieten, wollen wir in den Blick nehmen und natürlich auch Wege finden, wie wir solche Einzelfälle dann eben auch thematisieren und behandeln und therapieren.“³⁹¹⁸

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. verweisen in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme darauf, dass es bereits zahlreiche Maßnahmen in Krankenhäusern gebe, die das Ziel hätten, Zugangsbarrieren entgegenzuwirken und Benachteiligung zu verhindern.³⁹¹⁹ Zudem habe sich die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. aktiv am Fortschreibungsprozess des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention (UN-BRK) beteiligt und bekräftigte ihre Zielstellung in ihrer Stellungnahme: „Um das große Ziel einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft auch in Thüringen weiter zu verfolgen, werden wir auch zukünftig an dem Prozess mitwirken, insbesondere im Hinblick auf die ambulante ärztliche Versorgung.“³⁹²⁰ Häufig seien es schon kleine Veränderungen, die Menschen mit Behinderung den Weg in die Praxis von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen erleichterten. Davon profitierten auch alle anderen Patient*innen. Auch seien umfangreiche Informationen für die Praxen durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztli-

³⁹¹⁷ Ebd.

³⁹¹⁸ Ebd., S. 73 f.

³⁹¹⁹ Vgl. *Zuschrift 6/2690*, S. 2. „So besteht aufgrund der Regelung in § 19 b ThürKHG für Krankenhäuser die Verpflichtung, für jeden Standort einen Patientenführer zu bestellen. Der Patientenführer nimmt Anregungen und Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen entgegen und prüft diese. Die Regelung des § 20 a ThürKHG verpflichtet die Thüringer Krankenhäuser, den besonderen Belangen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung bei der medizinischen Behandlung sowie im Rahmen der sonstigen Betreuung im Klinikalltag in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen hat unter Beteiligung von Vertretern des Landesbehindertenbeirates und dem TMASGFF einen Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus gemäß § 20a Abs. 3 S. 3 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) erstellt und veröffentlicht“ (ebd.).

³⁹²⁰ Ebd.

chen Vereinigungen bereitgestellt worden, so z. B. die Broschüre „Barrieren abbauen — Ideen und Vorschläge für Ihre Praxis“.³⁹²¹

Aus Perspektive der von der Landeszahnärztekammer Thüringen vertretenen Zahnärzt*innenschaft, seien keine Veränderungen angezeigt, soweit es die persönliche Diskriminierung betrifft, da mit der Patient*innenberatungsstelle der Thüringer Zahnärzt*innen und der Schlichtungsstelle zwei Angebote zur Verfügung stünden, um Diskriminierungen zu begegnen.³⁹²² Darüber hinaus sehe sich die Landeszahnärztekammer Thüringen als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz in der Verantwortung, zum Beispiel in der berufsschulischen oder auch praktischen Ausbildung rassistisch motivierten Diskriminierungen zu begegnen. Auch über das Berufsrecht würde durch die Landeszahnärzt*innenkammer Einfluss genommen, wenn es zu rassistisch oder sonst motivierten Diskriminierungen kommen würde.³⁹²³

Zu 2.2 „Werden Betroffene auf Handlungsmöglichkeiten und Rechtsansprüche nach erlebten Diskriminierungen hingewiesen (z.B. im Rahmen von Antidiskriminierungsstellen)?“³⁹²⁴.

Auf diese Frage wurde im Beratungsverlauf der mündlichen Anhörung nicht näher eingegangen. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. verwiesen in ihrer Stellungnahme darauf, dass in den Krankenhäusern ein Beschwerdemanagement zur Verfügung stünde. Darüber hinaus könne der/*die Patient*innenenfürsprecher*in eingebunden werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen halte seit vielen Jahren ein Patient*innentelefon vor, sodass Patient*innenbeschwerden von einer eigens eingerichteten Servicestelle in der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen bearbeitet werden könne.³⁹²⁵

Zu 2.3 „Welche Gegenstrategien gibt es beim Thema Altersdiskriminierung?“³⁹²⁶.

Auf diese Frage wurde im Beratungsverlauf der mündlichen Anhörung nicht näher eingegangen. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Landeskrankenhausgesellschaft

³⁹²¹ Vgl. ebd., S. 2. Für nähere Informationen zur Broschüre siehe Kassenärztliche Bundesvereinigung (Hrsg.) (2015): Barrieren abbauen — Ideen und Vorschläge für Ihre Praxis, Berlin, https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Barrieren_Abbauen_barrierefrei.pdf (Abruf am 17. Juni 2019).

³⁹²² Vgl. *Zuschrift* 6/2873, S. 4.

³⁹²³ Vgl. ebd. „Beispielhaft für unseren Umgang mit potentiellen gesundheitlich bedingten Diskriminierungen verweise ich auf den 4. Akademietag der Landeszahnärztekammer Thüringen zum Thema ‚Keine Angst vor Infektionen!‘, den wir am 20.04.2013 gemeinsam mit der Aidshilfe Weimar & Ostthüringen e. V. im Congress Center der Messe Erfurt durchgeführt haben“ (ebd., S. 4).

³⁹²⁴ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³⁹²⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2690, S. 2.

³⁹²⁶ Ebd.

Thüringen e.V. verwiesen zu dieser Frage nochmals darauf, dass beiden Institutionen keine Fälle von Altersdiskriminierung bekannt seien.³⁹²⁷

Zu 3. „Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich“³⁹²⁸:

Zu 3.1. „Inwieweit werden auf die strukturellen Benachteiligungen sowie persönliche Diskriminierungen in der Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich eingegangen?“³⁹²⁹:

Die Nachfrage aus der Kommission, ob die strukturelle Verankerung von Super- und Intervention speziell für medizinisches Personal mit Migrationshintergrund in Teams sinnvoll wäre bzw. welche nicht intendierten Folgen ein solcher Maßnahmenvorschlag hätte, beantwortete der Vertreter des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. so:

„Also diese Sonderbehandlung halte ich auch für nicht angezeigt und, ich denke, das würde in die falsche Richtung gehen. Aber so war das auch nicht angedacht, sondern die Idee ist, dass man insgesamt die Supervisionsfrequenz oder die Supervisionen in den betroffenen Teams einfach stärken muss – allgemein in der Fläche. Das hat nicht nur etwas mit unserem heutigen Thema zu tun.“³⁹³⁰

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen betonten in ihrer Stellungnahme, dass „in den pflegerischen Fachgebieten auf die Möglichkeit von strukturellen Benachteiligungen sowie persönlichen Diskriminierungen eingegangen und Lösungsansätze aufgezeigt werden“³⁹³¹. Zu weiterführenden Maßnahmenvorschlägen wurde sich in ihrer Stellungnahme nicht weiter geäußert. Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Thüringen verwies in seiner Stellungnahme auf verschiedene Aktivitäten und Konzepte seiner Institution, um diese Frage zu bearbeiten. So biete die Landes Zahnärztekammer seit vielen Jahren ein Pat*innenschaftskonzept für Alten- und Pflegeeinrichtungen an, um auch bei Patient*innen, die in stationären Einrichtungen leben eine kontinuierliche zahnmedizinische Betreuung sicherzustellen.³⁹³² Weiterhin biete die Landes Zahnärztekammer Thüringen seit vielen Jahren spezielle Schulungsangebote für Pflegekräfte und auch für pflegende Angehörige an. Unter der Ägide der Landes Zahnärztekammer Thüringen und auf Grundlage des in Kooperation zwischen der Bundes Zahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Alters Zahnmedizin und der Arbeitsgemeinschaft Zahnmedizin für

³⁹²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2690, S. 3.

³⁹²⁸ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³⁹²⁹ Ebd.

³⁹³⁰ Protokoll 23. Sitzung, S. 85.

³⁹³¹ Zuschrift 6/2690, S. 3.

³⁹³² Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 4.

Menschen mit Behinderung vollständig überarbeiteten „Handbuch der Mundhygiene — Zahn-, Mund- und Zahnersatzpflege für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf“ sei im vergangenen Jahr ein bundesweit einsetzbarer Schulungsvortrag erarbeitet worden. Außerdem unterstütze die Landes Zahnärztekammer seit vielen Jahren ein Projekt einer mobilen Behandlungseinheit, um in ihrer Mobilität eingeschränkteren Patienten den Zugang zu zahnmedizinischer Versorgung zu erleichtern.³⁹³³

Aus der Perspektive des Vertreters der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. stelle sich die gegenwärtige Situation in dieser Frage so dar, dass sich die gesellschaftliche Mehrheit im Bereich Gesundheit, wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, auf die über Jahre erworbene Resilienzfähigkeit der einzelnen Mitarbeiter*innen im Gesundheitssystem verlassen habe und es kaum bzw. keine Hilfestellungen gebe.³⁹³⁴ Als weiteren Aspekt beschrieb der Anzuhörende in der Diskussion das Phänomen „dass sich natürlich als Abbild der Gesellschaft nicht weiße deutsche Ärzte und Ärztinnen mit Migrationshintergrund grundsätzlich in Teams in der Minderheit befinden und es sozusagen ihrem persönlichen Geschick obliegt, sich in das Team so einzufügen, dass es konfliktfrei läuft und dass sozusagen das Thema in gewissem Rahmen ausgespart wird.“³⁹³⁵

Aus der Kommission heraus wurde die Frage nach Möglichkeiten der Super- und Intervention gestellt.³⁹³⁶ Hinsichtlich des Maßnahmenvorschlags der Inter- und Supervision stellte der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. dar, dass diese Konzepte sowie das Vorhaben, beide Instrumente in therapeutischen Teams zu implementieren, tolle Themen seien. In dieser Hinsicht bestehe in Krankenhäusern ein großes Defizit, weil „es normalerweise so sein soll, dass therapeutische Teams Supervision quasi als Teil ihrer Arbeit mit durchführen sollten, um Fehlervermeidung zu generieren, um Überlastungsphänomene abfangen zu können“³⁹³⁷. Dieses Defizit sei so groß, dass es nur schwer im Kampf gegen Rassismus umzusetzen sei. Wenn der grundsätzliche Bedarf an Inter- und Supervision nicht abgedeckt sei, würde es ein Team nur schwer verstehen, wenn einzelne Mitarbeiter*innen des Teams aufgrund ihrer Hautfarbe, oder ethnischen Hintergrund bevorzugt diese Reflexionsangebote wahrnehmen dürften.³⁹³⁸ Der Anzuhörende beendete seine Überlegungen in dieser Frage mit dem Gedanken: „Es wäre ein Traum, aber ich glaube, das käme aus meiner Sicht an Stelle drei und vier; es wäre wunderbar, wenn wir schon so weit wären, das wäre toll.“³⁹³⁹

³⁹³³ Vgl. ebd.

³⁹³⁴ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 69.

³⁹³⁵ Ebd.

³⁹³⁶ Ebd., S. 68.

³⁹³⁷ Ebd., S. 69.

³⁹³⁸ Vgl. ebd., S. 69.

³⁹³⁹ Ebd.

Zu a) 3.2 „Wie kann in der Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich stärker auf Gewaltphänomene sowie auch auf strukturelle Veränderungen (z.B. Ökonomisierungsdruck in der Pflege, Einsatz von Landespatientenbeauftragten) eingegangen werden?“³⁹⁴⁰:

Auf diese Frage wurde im Beratungsverlauf der mündlichen Anhörung nicht näher eingegangen. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. gingen davon aus, das im Krankenhausbereich verschiedene Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung genutzt würden, um auf aktuelle Probleme einzugehen und Lösungswege aufzuzeigen.³⁹⁴¹

b) Maßnahmenvorschläge im Bereich Gesundheit³⁹⁴²

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt³⁹⁴³.

Zu b) 1. „Entwicklung der Leitlinien im TMASGFF für ein Qualitätsmanagement-Handbuch, die strukturelle (und auch intersektionale) Rassismen im Gesundheitssystem bekämpfen können“³⁹⁴⁴:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahme, allgemein verbindliche Leitlinien für ein Qualitätsmanagement im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zu entwickeln, vertrat der Anzuhörende des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. folgenden Standpunkt:

„Ich bin kein großer Freund von Leitlinien, SOPs und all solchen Dingen, denn die definieren einen gewissen Mindeststandard. Würde jeder jetzt meinen, er muss so gut sein, dass er die Leitlinie schlägt, also in seiner Handlung und in seinem Tun besser als die Leitlinie ist, dann wäre das vielleicht eine Möglichkeit, ein Mindestmaß zu definieren. Aber die Idee muss ja sein, nicht jede Situation beschreiben zu wollen, sondern jeden dazu anzuhalten, selbstständig zu denken und besser als jede Leitlinie zu sein, das heißt, situationsgerecht das Optimum für alle Beteiligten herauszuholen, also Win-Win-Situationen zu schaffen oder wie auch immer. Da, denke ich, sind Leitlinien nicht geeignet.“³⁹⁴⁵

³⁹⁴⁰ Vorlage 6/5076 (der Fraktion der CDU), S. 2.

³⁹⁴¹ Zuschrift 6/2690, S. 3.

³⁹⁴² Ebd.

³⁹⁴³ Vgl. Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁴⁴ Vgl. ebd.

³⁹⁴⁵ Protokoll 23. Sitzung, S. 86.

Jedoch sei es diskussionswürdig, ähnlich wie Transfusionsbeauftragte und Mobbingbeauftragte an Kliniken auch eine Stelle eines/*einer Diskriminierungsbeauftragten oder Diskriminierungsbekämpfungsbeauftragten zu schaffen.³⁹⁴⁶

Der Anzuhörende der Landesärztekammer Thüringen verwies auf die Stellungnahme seiner Institution im Rahmen des Entwurfs eines Landesprogramms „Akzeptanz und Vielfalt“ in Thüringen, in dem es um die Gruppe der LSBTTIQ ging und sich eine ähnliche Gemengelage zeige.³⁹⁴⁷ Die Landeszahnärztekammer Thüringen begrüßte grundsätzlich Handlungsempfehlungen, auch in Form von Qualitätsmanagementhandbüchern, als Maßnahmenvorschläge, um bestimmte Handlungsmaximen zu erreichen. Jedoch sei es aus Sicht der Landeszahnärztekammer schwierig und wenig sinnvoll, eine allgemeine Handlungsempfehlung zu entwickeln, da „je nach medizinischem Bereich, allein was den Umgang mit kulturellen oder religiösen Unterschieden anbelangt, höchst unterschiedliche Aspekte, beispielsweise, was das Tragen religiöser Kleidung betrifft, zu beachten wären. Auch müsste ein sinnvoller Ausgleich zwischen etwaigen religiösen oder kulturellen Gepflogenheiten zwischen den jeweiligen Heimatländern einerseits und der hiesigen Kultur andererseits erreicht werden.“³⁹⁴⁸

Zu b) 2. „Berufung einer zivilgesellschaftlichen AG mit Beratungsfunktion im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien“³⁹⁴⁹:

Auf diese Frage wurde im Beratungsverlauf der mündlichen Anhörung nicht näher eingegangen. Die Landeszahnärztekammer hielt diesen Maßnahmenvorschlag für sinnvoll, um mögliche Problemfelder zu eruieren. Jedoch sei dabei zu beachten, dass die aufgezeigten Problemfelder in Rückkoppelung mit den entsprechenden Gesundheitsberufen diskutiert würden, um eine realistische Umsetzung in den einzelnen Bereichen zu ermöglichen.³⁹⁵⁰

³⁹⁴⁶ Vgl. ebd.

³⁹⁴⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 50 f.

³⁹⁴⁸ Zuschrift 6/2873, S. 2. „Beispielsweise dürfte eine Aufklärung gegenüber einem Ehepartner nicht erfolgen, da nach ‚geltendem Recht die Aufklärung gegenüber dem Patienten zu erfolgen hat, und auch nur dieser hat das Recht der Einwilligung, was essentieller Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts ist. Wenn dies in anderen Kulturkreisen anders gelebt würde, könnte hierauf aufgrund geltenden Rechts keine Rücksicht genommen werden“ (ebd.).

³⁹⁴⁹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁵⁰ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

Zu b) 3. „Normscreening für Thüringer Gesetze in Bezug auf den UN-Sozialpakt und Entwicklung der entsprechenden Standards zur Umsetzung“³⁹⁵¹:

Auf diese Frage wurde im Beratungsverlauf der mündlichen Anhörung nicht näher eingegangen. Die Landeszahnärztekammer betonte in ihrer Stellungnahme, das Gesetze „grundsätzlich mit denjenigen multilateralen Vorgaben im Einklang stehen, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat. Beispielhaft wird hier auf die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes verwiesen.“³⁹⁵²

Zu b) 4. „Umsetzung einer unabhängigen Struktur für Beschwerdemanagement, Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitsbereich“³⁹⁵³:

Der Vertreter des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. gab zu bedenken, dass die Einrichtung von Beschwerde- und Ombudsstellen zu sozial erwünschtem Verhalten bis hin zur Heuchelei führen können, da sonst Sanktionen drohten. Dies könne zur Folge haben, dass das Ziel einer tiefgehenden Reflexion und intrinsisch motivierten Verhaltensänderung auf der Individualebene bis hin zu strukturellen Veränderungen nicht befriedigend erreicht werde.³⁹⁵⁴ Das langfristige Ziel müsse das Erreichen einer ganz anderen Qualität des gesellschaftlichen Verständnisses für solche Aspekte sein, in dem auch „verstanden wird, dass die Diversität, die wir heute haben, auch in der Gesellschaft, in den Weltanschauungen eher ein glücklicher Umstand ist und einen Fortschritt bedeuten kann und dieses Reiben, diese Widersprüche auch mit anderen Kulturen egal welcher Art, uns eher helfen, uns auch selbst zu verstehen und dass solche Systeme, die im Widerspruch leben, da viel robuster und viel entwicklungsfähiger sind als Systeme, die im Gleichklang dahinvegetieren [...]“³⁹⁵⁵ Deshalb sei es wichtig auch über Maßnahmenvorschläge nachzudenken, die strukturell eine Hilfestellung sein könnten.³⁹⁵⁶

Auch der Malteser Hilfsdienst e.V. hielt die Einrichtung einer Beschwerdestelle für einen sinnvollen Maßnahmenvorschlag. Jedoch sei dabei sehr wichtig, so der Malteser Hilfsdienst e.V., dass diese Stelle unabhängig und außerhalb des medizinischen Systems an einen neutralen Ort angebunden wird.³⁹⁵⁷

Der Anzuhörende von der Landesärztekammer Thüringen verwies auf den Rechtsweg der Berufungsgerichtsbarkeit, die beim Verwaltungsgericht Meiningen angesiedelt sei. Dieses föde-

³⁹⁵¹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁵² Zuschrift 6/2873, S. 2.

³⁹⁵³ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁵⁴ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 74.

³⁹⁵⁵ Ebd., S. 74 f.

³⁹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 75.

³⁹⁵⁷ Vgl. ebd.

ral aufgebaute Kammersystem beruhe auf der Bundesärzteordnung und den jeweiligen Heilberufegesetzen der Länder und könne bei Prüfung von ärztlichem Handeln bereits heute angerufen werden.³⁹⁵⁸ „Würde man es zentralisieren wollen, müsste man etwas Neues aufbauen.“³⁹⁵⁹

Die Vertreter des Malteser Hilfsdienstes e.V. gaben zu bedenken, dass Diskriminierung oder persönliche Benachteiligung nur selbst wahrgenommen werden könne, wenn Verhalten und die Behandlung vergleichbar mit einer anderen Person oder Situation wären. Häufiger würden Diskriminierungen von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtlichen festgestellt. Hierbei würden eine unabhängige Beschwerdestelle und Empowerment-Projekte sinnhaft sein.³⁹⁶⁰

Das Erfassen und die Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitswesen wurde auch in der Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer Thüringen für sinnvoll erachtet, jedoch solle zunächst auf bestehende Strukturen, wie Selbsthilfegruppen und Betroffenenorganisationen zurückgegriffen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.³⁹⁶¹ Bei der Schaffung neuer Strukturen müsse dies mit dem notwendigen Sachverstand, der zur Beurteilung der gemeldeten Fälle notwendig sei, sowie in enger Einbeziehung und Rückkoppelung mit den jeweiligen Gesundheitsberufen geschehen, um eine realistische Umsetzung zu gewährleisten und der Komplexität des Gesundheitswesens gerecht zu werden.³⁹⁶² Die Landes Zahnärztekammer verwies bezüglich der Schaffung eines Beschwerdemanagementsystems ebenfalls auf bereits bestehende Strukturen und darauf, dass dies auch zum Aufgabenbereich der Landes Zahnärztekammer gehöre. Sie erklärte „dabei jedoch bewusst nicht zwischen Beschwerdegründen [zu differenzieren und] jeder Beschwerde diskriminierungsfrei auf die gleiche Art und Weise, ohne Ansehen der Person des Beschwerdeführers oder desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet, nach[zugehen]“³⁹⁶³.

Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag ausdrücklich und führte mit Blick auf die Funktion einer solchen Beschwerdestelle in der mündlichen Anhörung aus, dass es bei einer solchen Beschwerdestelle nicht um Anschuldigungen und Verpetzen ginge³⁹⁶⁴, sondern vor allem darum, dass solche Ombudsstellen die Funktion hätten, diese Menschen abzuholen, abzufangen, um Schlimmeres, wie z.B. Traumatisierungen zu vermeiden.³⁹⁶⁵

„Das heißt, es geht gar nicht in erster Linie darum, dass wir immer den, der das getan hat, hernehmen [...], es geht vielmehr darum, dass man versucht, eine Inklusion zu bewirken, dass man vielleicht dann die Leute formal in

³⁹⁵⁸ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 51.

³⁹⁵⁹ Ebd., S. 55.

³⁹⁶⁰ Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 4.

³⁹⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

³⁹⁶² Vgl. ebd.

³⁹⁶³ Ebd.

³⁹⁶⁴ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 77.

³⁹⁶⁵ Vgl. ebd.

einer Art Schlichtung zusammenführt und sagt, hier ist das und das passiert, hier gibt es eine Möglichkeit, den Konflikt zu entschärfen und nicht wachsen zu lassen. Das ist eine wichtige Funktion von so einer Ombudsstelle. Es geht außerdem darum, dass das [...] extrem niederschwellig sein muss, denn Sie glauben gar nicht, in welchem Maße eine rassistische Betroffenheit auf einen Menschen wirkt; wenn man aus vollem Schwung in den Tag hineinlebt und auf einen Schlag sagt mein Patient: ‚Der Neger hat in meinem Zimmer nichts zu suchen‘.³⁹⁶⁶

Darüber hinaus sei es wichtig, so der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., nicht in Kategorien wie Täter*innen, Schuldigen und Opfern bzw. in Gut und Böse zu denken, sondern systemisch.³⁹⁶⁷ In dieses System müsse etwas [wie z.B. eine Beschwerdestelle] eingepflegt werden, „was es uns möglich macht, Menschen, die Fehler begehen oder strukturelle Fehler, abzuholen und zu sagen, das müssen wir anders machen, um in Zukunft vorausschauend arbeiten zu können.“³⁹⁶⁸ In diesem Zusammenhang stellte der Anzuhörende als weiterführenden Maßnahmvorschlag die Einrichtung von medizinischen Zentren, die auf Patient*innengruppen mit Migrationshintergrund, Traumaerfahrungen und Rassismuserfahrungen spezialisiert sind. Durch eine solche Schwerpunktsetzung medizinischer Einrichtungen könnte die notwendige Expertise und Ausführungsqualität besser erreicht werden, als in der gegenwärtigen dezentralen Verteilung der medizinischen Expertise in diesem Bereich.³⁹⁶⁹

Zu b) 5. „Verbesserung des psychotherapeutischen Angebotes für Geflüchtete, inkl. Traumatherapie“³⁹⁷⁰:

Die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. begrüßten diesen Maßnahmvorschlag, da sie durch ihre Erfahrungen grundsätzliche Defizite in diesem Bereich sehen würden. So seien traumatisierte Geflüchtete schwer zugänglich für Maßnahmen, und wenn Hilfe seitens des Malteser Hilfsdienstes e.V. gesucht würde, sei es schwer, diese überhaupt platzieren zu können.³⁹⁷¹ Deshalb wäre aus Sicht der Anzuhörenden eine Verortung von Maßnahmen für das Gesundheitssystem auch außerhalb des Gesundheitssystems sinnvoll, „also dass der Geflüchtete eben dann möglicherweise nicht allein zum Arzt geht, sondern in Begleitung, um für alle Beteiligten eine Entlastung zu erfahren“³⁹⁷². An anderer Stelle im Beratungsverlauf schilderte und konkretisierte der Malteser Hilfsdienst e.V. die Situation aus seiner Perspektive so:

³⁹⁶⁶ Ebd.

³⁹⁶⁷ Vgl. ebd.

³⁹⁶⁸ Ebd.

³⁹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 81 f.

³⁹⁷⁰ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁷¹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 70.

³⁹⁷² Ebd.

„Aktuell ist es so, wenn Sie als Deutscher einen Termin bei einem Psychiater suchen, müssen Sie drei bis sechs Monate Wartezeit rechnen. Als jemand[,] der die deutsche Sprache nicht kann, schaffen Sie das alleine wahrscheinlich gar nicht. Der einzige uns bekannte Verein, der speziell für Flüchtlinge Traumatherapie anbietet, ist Refugio. Die sind so überrannt, da schaffen Sie es auch kaum auf die Warteliste. Wir haben hier schon eine ganz dramatische Unterversorgung. Die steht ganz vielen im Weg. Sie brauchen von Integration nicht reden, wenn Sie es mit einem traumatisierten Flüchtling zu tun haben.“³⁹⁷³

In seiner ergänzenden schriftlichen Stellungnahme betonte der Malteser Hilfsdienst e.V. nochmals die Wichtigkeit dieses Maßnahmenvorschlags, dass es Psychotherapien mit Traumaspécialisierung für Geflüchtete gebe, da Bedarf dafür bei den Klienten vorhanden sei.³⁹⁷⁴

Zu b) 6. „Rassismuskritische Aus- und Fortbildung für Krankenhaus- und Pflegepersonal sowie verpflichtende Fortbildung von Fachkräften im Umgang mit Menschenrechten und kultureller/sexueller Vielfalt verpflichtet [sic], die von der Ärztekammern zertifiziert werden, um entsprechende Fortbildungspunkte zu erhalten“³⁹⁷⁵.

Durch die vorgeschlagene Maßnahme in Aus-, Weiter- und insbesondere in der Fortbildung könnten so z.B. subtile Regionen von Rassismus und Diskriminierung sowie die bereits an anderer Stelle angesprochenen Phänomene paternalistischer Züge in der Medizin verortet, thematisiert und reflektiert werden, so der Vertreter des Malteser Hilfsdienstes e.V..³⁹⁷⁶

Die Landesärztekammer Thüringen wies daraufhin, dass dieses Themenspektrum auch in Aus- und Weiterbildungen diskutiert würde. Grundsätzlich könne man jedoch in die Diskussion darüber eintreten, ärztliche Fortbildung dahingehend zu präzisieren, dass für Asylbewerber*innen spezielle Angebote gemacht werden könnten, da die Situationen dieser Patient*innengruppe einer besonderen Betrachtung bedürfe, so die Erfahrungen der letzten Jahre. Jedoch gab der Anzuhörende von der Landesärztekammer Thüringen zu bedenken, dass auf Grundlage der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu absolvierenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen ein/*e Ärzt*in dazu befähigt sei, eine*n Asylbewerber*in mit einem Trauma aufgrund besonderer Umstände behandeln zu können.³⁹⁷⁷

Die Landeszahnärztekammer Thüringen fügte in ihrer schriftlichen Stellungnahme hinzu, dass rassismuskritische Aus- und Fortbildung eine Selbstverständlichkeit sein sollte.³⁹⁷⁸ Jedoch sei der Grundstein für diese Haltung und der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung bereits in vorgelagerten Bildungsinstitutionen wie der Schule zu legen und sei nicht als berufs-

³⁹⁷³ Ebd., S. 81.

³⁹⁷⁴ Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 4.

³⁹⁷⁵ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁷⁶ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 63 und 65.

³⁹⁷⁷ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 50.

³⁹⁷⁸ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

gruppenspezifische Bildungsaufgabe zu sehen.³⁹⁷⁹ Außerdem sei die verpflichtende Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsangeboten sogar eher förderlich, Vorbehalte zu generieren, als diese abzubauen. Dagegen bewertete die Landeszahnärztekammer „Fortbildungsangebote auf freiwilliger Basis [...] als möglicherweise sinnvolle Ergänzung bestehender Fortbildungsangebote“.³⁹⁸⁰

Mit Blick auf verschiedene Ausbildungs- und Behandlungskulturen betonte auch der Vertreter vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. die Wichtigkeit von Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Hinweis, dass das jeden Tag in den Krankenhäusern bereits getan würde, um eine gemeinsame Kultur im Krankenhausalltag zu weiterzuentwickeln.³⁹⁸¹

Der Anzuhörende des Malteser Hilfsdienstes e.V. machte in der mündlichen Anhörung auf einen weiteren Aspekt aufmerksam. In Bezug auf Schmerzempfindlichkeit bei Patient*innen bestehe unter manchen Kolleg*innen die Annahme, dass diese (z.T. auch mit Bezug auf vermeintliche Rassegesichtspunkte) als unterschiedlich wahrgenommen und weitergegeben würde.

„Insofern kann ich nur bestätigen, dass der Weiterbildungsbedarf auch gerade unter den Ärztinnen und Ärzten so besteht, wie uns der Bildungsbedarf zu Fragen transkultureller/interkultureller Pflege auch schon seit Jahren thematisch beschäftigt, insbesondere am Lebensanfang und am Lebensende, weil dort ja doch die deutlichsten Unterschiede zu verzeichnen sind und das Verständnis bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erst durch emphatische und aufklärende Herangehensweise geweckt werden kann.“³⁹⁸²

Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag zur Schaffung eines größeren Weiterbildungsrahmens und führte aus, dass es für Ärzt*innen viele verpflichtende Inhalte, wie z.B. das Erlangen von Weiterbil-

³⁹⁷⁹ Vgl. ebd.

³⁹⁸⁰ Zuschrift 6/2873, S. 2.

³⁹⁸¹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 60. „Ich erzähle nur ein Beispiel: Ein Patient, 93 Jahre, mit Schenkelhalsfraktur kommt ins Krankenhaus und wird von einem ausländischen Kollegen aufgenommen, und er legt ihn ins Bett und sagt, gut, kann morgen operiert werden, denn das hat er so gelernt, das war ein Ausbildungsassistent. Dann wird aber doch ein anderer Arzt hinzugerufen und sagt, na ja, der braucht natürlich eine Infusion und eine Schmerztherapie, denn da müssen wir ein bisschen was tun, man kann den nicht einfach nur ins Bett legen. Letztendlich prallen dort die Welten aufeinander, indem wir sagen, ja, in Deutschland gilt das Recht auf Schmerz- bekämpfung, auf Infusionen, weil der ja geblutet hat, und in Syrien, sagt der Kollege, na ja, mit 93 Jahren, da hätten wir nichts mehr gemacht. Das sind natürlich Sachen, wir können also nicht die ausländischen Kulturen dann aus Aleppo oder sonst woher nach Deutschland importieren. So etwas bringt Probleme. Das muss man auch sehen und das muss man wahrnehmen, und an der Stelle ist natürlich Aus-, Fort- und Weiterbildung durch- aus richtig“ (ebd., S. 60 f.).

³⁹⁸² Protokoll 23. Sitzung, S. 65. Später im Beratungsverlauf wurde nochmals auf die Frage der interkulturellen Öffnung/Offenheit von Institutionen, wie etwa von Hospizen eingegangen. Der Anzuhörende des Malteser Hilfsdienstes e.V. schätzte die Situation so ein: „Meine subjektive Wahrnehmung in den letzten 10 Jahren zu diesem Thema und zu dieser Frage ist, dass gerade im Bereich stationärer Hospize hier vielleicht die geringsten Berüh- rungsängste oder Vorurteile herrschen. Ich denke, eben auch die Palliativmedizin und das, was ich da in Einzel- fällen erlebt habe, ist natürlich nicht statistisch in einem Maße repräsentativ, weil das einfach viel zu wenige Men- schen sind, das sind eigentlich Kausaistiken dann, persönliche Erlebnisse, die sicher dann auch zwangsläufig den subjektiven Charakter erst mal noch behalten. Aber ich glaube – und ich denke, es ist auch nachvollziehbar – , dass gerade Palliativmedizin und Hospize die niedrigsten Schwellen und Probleme in diesem Bereich darstellen“ (ebd., S. 93).

dungspunkten gebe. Der Anzuhörende halte es mit Blick auf starke demografische gesellschaftlichen Veränderungen für essenziell, im oben genannten Bereich diese Weiterbildungen nicht fakultativ, sondern für Ärzt*innen obligatorisch anzubieten, um Fehldiagnosen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.³⁹⁸³

Zu b) 7. „Etablierung Standards für rassismuskritische Ausbildung im medizinischen Bereich (Hochschulen)“³⁹⁸⁴:

Auch aus Perspektive des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. erschien dieser Maßnahmenvorschlag sinnvoll, rassismuskritische Inhalte in die medizinische Aus-, Fort- und Weiterbildung zu integrieren. Jedoch sei eine weit frühere Implementierung solcher Lehrinhalte im Bildungssystem (Schule, Kindergarten) sinnvoll, um die gesamtgesellschaftliche Dimension, Diskussion und Kultur abzubilden.³⁹⁸⁵ An anderer Stelle in der Beratung legte der Anzuhörende dar, dass es an den Universitäten z.B. Institute und Lehrstühle zur Geschichte der Medizin und Ethik gebe, jedoch seien diese Institutionen sehr ausgedünnt und deshalb eine Aufarbeitung der Vergangenheit aus medizinischer Sicht an speziellen Einrichtungen auch mit Blick auf die Finanzierung solcher Forschungsprojekte schwierig.³⁹⁸⁶ „Nichtsdestotrotz [...] muss man das aufgreifen und unbedingt dort mit ansiedeln und dort auch schauen, dass wir das [...] über diese Institute, über speziell geschulte Leute, die sich auch dann vielleicht mit solchen Studien beschäftigen –, in Gang setzen, um dort eine Breitenwirkung zu erzielen“³⁹⁸⁷.

Auch der Malteser Hilfsdienst e.V. befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag aus Teilen der Kommission, da die Auseinandersetzung mit Medizin und Ethik ein sehr wichtiges Thema in der Ausbildung sei. Allerdings sei dieser Bereich gegenwärtig in der Ausbildung eher marginalisiert und beschäftige sich eher mit Fragen des Werdens und Vergehens. Jedoch sei historisch gesehen der Blick zurück mindestens genauso wichtig und z.B. Schwerpunktthemen wie „Medizin im Faschismus“, mit denen man sich seit Ende der 1960er-Jahre intensiver im medizinethischen Diskurs auseinandersetzen musste, zu stärken.³⁹⁸⁸ Diesen medizinethi-

³⁹⁸³ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 63 f. Der Anzuhörende erläuterte sein Argument an einem Beispiel: „Zum Beispiel ist eine klassische Fehldiagnose ICD F 40.2 oder 40.0, das heißt Anpassungsstörung oder Belastungsstörung bei Patienten, die klar eine posttraumatische Belastungsstörung aufgrund von Kriegserfahrung haben. Das ist extrem wichtig, dass man das frühzeitig erkennt und auch adäquat behandelt, weil Fehlbehandlungen in diesem Zusammenhang über lange Frist bei sehr vielen Menschen zu Fehlentwicklungen führen, die wir später so oder so auffangen müssen. Das Problem wird uns auch aus sozialpolitischer Sicht irgendwann einholen. Insofern ist es ganz wichtig, dass wir da einen neuen und größeren Weiterbildungsrahmen schaffen“ (Protokoll 23. Sitzung, S. 64).

³⁹⁸⁴ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

³⁹⁸⁵ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 86.

³⁹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 91.

³⁹⁸⁷ Ebd., S. 91 f.

³⁹⁸⁸ Vgl. ebd., S. 92.

schen Diskurs habe der Anzuhörende auch seit Jahrzehnten selbst mitverfolgt und mitgestaltet.³⁹⁸⁹

Auch aus Perspektive der Landesärztekammer Thüringen sollte eine rassismuskritische Ausbildung im medizinischen Bereich selbstverständlich sein.³⁹⁹⁰

Aus der Kommission heraus wurde die Frage nach dem Stand des Diskurses bezüglich Rassen in der Medizin(ausbildung) gefragt.³⁹⁹¹ Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. antwortete auf die Frage mit einem persönlichen Erlebnis, um den Stand bzw. die kursierende Ansichten aus seiner Perspektive einführend zu illustrieren:

„Ich war in der Ausbildung – das liegt schon eine ganz Zahl an Jahren zurück – und ein mir vorgesetzter Oberarzt für Anästhesie sagte mir klar, dass das N-Wort in jeder Hinsicht legitim und auch wissenschaftlich ist, weil es ja die N-Wort-Rasse gibt, woraufhin ich ihn am nächsten Tag mit dem Urteil von Schwäbisch-Hall vom Jahr 2006, glaube ich, konfrontiert habe, dass jeder, der das N-Wort benutzt, im gleichen Kontext als Rassist bezeichnet werden darf, weil eben klar ist, dass man das Wort nicht benutzt, ohne kontextuell den Menschen einordnen zu wollen. Daraufhin hat er sich bedankt und für ihn war das Thema damit erledigt. Ich treffe nicht in einem konfrontativen Kontext, aber in vergleichbaren Inhalten immer wieder auf Leute, die das auch frei benutzen, die das bar jedes Wissensdefizits quasi verinnerlicht haben.“³⁹⁹²

Hinsichtlich der eigenen medizinischen Ausbildung im Fach Genetik habe der Inhalt, dass es keine Menschenrassen gebe keinen Eingang gefunden. Wie diese Frage im heutigen Medizinstudium verhandelt werde, könne er jedoch nicht sagen, da seine Ausbildung schon länger zurückliege.³⁹⁹³ Grundsätzlich sei es aus Sicht des Anzuhörenden wichtig, in der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema, z.B. auch in der Wissenschafts- und Medizingeschichte, statt von Rassismus eher von Rassismen zu sprechen, um Abwehrhaltungen bei mit Rassismus Konfrontierten zu vermeiden.³⁹⁹⁴ Unabhängig von der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft seien wir Menschen von Inhalten befangen, die uns als fehlerhaft darstellten und deshalb sei es notwendig eine Weichenstellung zu ermöglichen.³⁹⁹⁵

„Sie werden mir zustimmen, dass ein Großteil der Ärzte auf einem sehr hohen quantitativen und qualitativen Niveau versucht, Bestes zu geben, und trotzdem gibt es gewisse Wissenslücken, sei es im medizinischen oder sei es im ethisch-moralischen Bereich, das lässt sich nicht alles durch eine Person abdecken. Deswegen ist es wich-

³⁹⁸⁹ Vgl. ebd.

³⁹⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

³⁹⁹¹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 70.

³⁹⁹² Ebd., S. 71.

³⁹⁹³ Vgl. ebd., Der Anzuhörende führte in der Anhörung ein weiteres Beispiel der Wissenschafts- und Medizingeschichte an, um auf Ambivalenzen hinzuweisen: „Es ist so, dass zum Beispiel Rudolf Virchow – das ist ein Mensch, der von jedem Arzt in einem sehr hohen Maße aufgrund seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse geehrt wird, aber schlussendlich der Gründer der Anthropologischen Gesellschaft in Deutschland war und in Berlin mehr als 8.000 Schädel afrikanischer Menschen gesammelt hat, die dort, bevor sie verschickt wurden, gekocht wurden und von den Angehörigen skelettiert werden mussten. Das heißt, man darf keine Sentimentalität anlegen und sagen, sicher hat Herr Virchow auch andere gute Sachen bewirkt, aber man muss sich einfach offen den Tatsachen stellen, die sowohl heute stattfinden als auch die früher stattgefunden haben[,] und muss die einfach benennen können“ (ebd., S. 71 f.).

³⁹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 72.

³⁹⁹⁵ Vgl. ebd.

tig, dass man die Möglichkeit bietet, kulturelle Erfahrungen zu sammeln oder aber eben anderswo abzuholen, das heißt, Expertisen einzuholen.“³⁹⁹⁶

Zu b) 8. „Beschleunigung der Bearbeitung der Anträge beim Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe mit mehr Förderung für Personal im Amt“³⁹⁹⁷.

Die Landeszahnärztekammer betont in ihrer Stellungnahme, dass die angemessene personelle Ausstattung des Referates 550 der Abteilung V des Thüringer Landesverwaltungsamtes nur ein zu beachtender Teilbereich bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen in einem akademischen Heilberuf sei.³⁹⁹⁸ Weiterhin gibt die Landeszahnärztekammer Thüringen zumindest für den Bereich Zahnmedizin zu bedenken, dass mit Blick auf den Patientenschutz nicht Schnelligkeit, sondern Gleichwertigkeit der im Ausland und in Deutschland erworbenen beruflichen Qualifikationen Kriterium für die Entscheidung im Anerkennungsprozess sein solle. Außerdem sei nicht nur angeraten auf die sprachliche, sondern auch die fachsprachliche Qualifikation bei der Beurteilung der Anerkennung zu achten.³⁹⁹⁹

Der Bundesgesetzgeber habe erst vor wenigen Jahren im Patientenrechtegesetz die bis dahin vorwiegend von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine umfassende und verständliche Aufklärung kodifiziert und damit deren besondere Bedeutung für die Selbstbestimmung des/*der Patient*in über die bei ihm vorzunehmenden medizinischen Eingriffe zum Ausdruck gebracht.⁴⁰⁰⁰ „Sprachbarrieren sind gerade in der Medizin ein ebenso wenig hinzunehmender Umstand, wie fehlende fachliche Qualifikation.“⁴⁰⁰¹

Zu b) 9. „Mehr Förderung für ambulante Psychotherapie, auch mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete“⁴⁰⁰².

Auf diese Frage wurde an anderer Stelle im Beratungsverlauf ausführlicher eingegangen. Der Malteser Hilfsdienst e.V. befürwortete diese vorgeschlagene Maßnahme, da es ebenso Psychotherapien mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete brauche, auch außerhalb der Großstädte. Der Bedarf sei bei Klient*innen vorhanden.⁴⁰⁰³

³⁹⁹⁶ Ebd.

³⁹⁹⁷ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

³⁹⁹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

³⁹⁹⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰⁰⁰ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰⁰¹ Ebd.

⁴⁰⁰² Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 4.

Zu b) 10. „Gesundheitliche Auswirkungen von Diskriminierung verstehen und bekämpfen, indem Politik und Gesellschaft durch Aufklärung für das Thema sensibilisiert werden“⁴⁰⁰⁴:

Im Beratungsverlauf wurden von den mündlich und schriftlich geladenen Anzuhörenden an verschiedenen Stellen die Wichtigkeit der gesamtgesellschaftlichen Diskussion und Sensibilisierung zum Thema „Rassismus und Diskriminierung“ und die gesundheitlichen Auswirkungen betont und Maßnahmenvorschläge hierzu begrüßt.⁴⁰⁰⁵ Der Anzuhörende der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. führte hierzu aus:

„Dass das überhaupt ein öffentliches Thema ist, das, denke ich, ist schon weiter als vielleicht vor 20 oder 30 Jahren, aber wir sind bei Weitem noch nicht an dem Punkt, wo wir sagen, es ist alles klar und jeder nimmt das Problem so wahr, wie wir es gesellschaftlich gern hätten. Wir haben jetzt hier einige Beispiele gehört, die uns – sagen wir mal – im Verständnis helfen, aber wenn wir in so einer kleinen Gruppe hier jetzt ein Verständnis entwickeln, ist das noch lange nicht gesamtgesellschaftliches Wissen.“⁴⁰⁰⁶

Die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwiesen ebenfalls auf die gesellschaftliche Dimension von Rassismus und Diskriminierung⁴⁰⁰⁷ und setzten sich in der Anhörung mit der Frage auseinander, wo Menschenrechtsverletzungen im Gesundheitssystem beginnen.⁴⁰⁰⁸ An anderer Stelle wurde vom Malteser Hilfsdienst Hoffnung geäußert, dass in einer offenen multikulturellen Gesellschaft, die „à la longue“ in Bewegung ist, spätere Generationen durch gelungene Aufklärungsarbeit heute, mit einem weniger eurozentrierten Blick ihre Welt betrachten würden.⁴⁰⁰⁹ In seiner ergänzenden schriftlichen Stellungnahme ging der Mal-

⁴⁰⁰⁴ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁰⁵ Ausgewählte Beispiele: Vgl. zum Begriff „Dismantling Racism“, Protokoll 23. Sitzung, S. 63; Rassismus und Diskriminierung in ihrer gesamtgesellschaftlichen Dimension, vgl. ebd., S. 73 f., 75, 87, 98, 99, 100.

⁴⁰⁰⁶ Protokoll 23. Sitzung, S. 74. Der Anzuhörende der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. führte weiter aus: „Deswegen denke ich, diese Diskussion muss noch viel breiteren Raum erfassen und die Argumente, die wir haben – es geht ja heute nicht darum, zu sagen, es gibt Rassen oder es gibt keine Rassen, sondern es ist eigentlich klar, es ist nicht so und es gibt auch kein schwarzes Herz, also ich habe noch nie eins gesehen, ich weiß nicht, woher das kommt, ich habe auch noch kein grünes und kein gelbes gesehen, die sehen alle gleich aus. Das sind Dinge, die sind eigentlich in der Medizin gesetzt, und trotzdem kommt unterschwellig immer noch mal ein Problem zustande und das ist ja schon komisch“ (ebd.).

⁴⁰⁰⁷ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 75. Zu gesellschaftlichen Funktion und Arbeitsweise der Enquetekommission führten die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. folgenden Standpunkt aus: „Wir haben uns in einem kleinen Vorgespräch gefragt: Was bewegt eigentlich so eine Enquetekommission in der Gesellschaft oder was ist ihr Ziel, ihr Sinn und Inhalt? Da sind wir eigentlich zu der Konsequenz gekommen, dass wir gesagt haben, natürlich, wir benennen ein Problem, wir fokussieren etwas, das in der Gesellschaft eher marginalisiert oder nicht ernstlich wahrgenommen wird, wo wir hoffen, dass wir Betroffene mit Resilienz immer so ein Stück weiter über die Wegstrecke bringen, aber wo wir eigentlich die Augen nicht wirklich aufmachen und genau hinschauen, ob wir es mit wie auch immer gearteten Ombudsmännern/-frauen oder Clearingstellen schaffen“ (ebd., S. 73 f.).

⁴⁰⁰⁸ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 73 f.

⁴⁰⁰⁹ Vgl. ebd., S. 87. „Ich denke aber, dass wir für die Zukunft – also die Frage war ja auch, was können wir tun – schon die gesellschaftliche Diskussion über dieses Thema am Laufen halten müssen [...] Das muss ein allgemeines Verständnis werden, dass eben alle, auch wenn es jetzt fast 9 Milliarden sind, miteinander auf dem Planeten leben müssen und sollten, und dass es Probleme gibt, die zu lösen sind, wie zum Beispiel der tägliche Zugang zu frischem Trinkwasser, dass das eben allen zusteht. Da kann man dann nicht sagen, ja, und wenn der zu uns kommt, dann wird der diskriminiert oder so, das geht schlicht nicht. Ich denke, solche Gedanken muss man einfach überwinden“ (ebd., S. 100).

teser Hilfsdienst e.V. nochmals auf die gesamtgesellschaftliche Dimension von Rassismus und Diskriminierung ein.

„Grundsätzlich sehen wir Rassismus und Diskriminierung als gesellschaftliche Themen, die daher auch in allen Teilbereichen der Gesellschaft, wie z.B. im Gesundheitssystem, in gleichem Umfang auftreten. Daher wäre es gut, wenn sich Ansätze zum Umgang damit auch auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene ableiten würden (Überwindung von Sprachbarrieren und Schaffung von Begegnungen zum Abbau von Ängsten). Wir Malteser agieren politisch neutral und stehen stets an der Seite aller Hilfsbedürftigen — gleichgültig, welcher Nation oder Religion.“⁴⁰¹⁰

Die Landes Zahnärztekammer Thüringen unterstützte in ihrer schriftlichen Stellungnahme diesen Maßnahmenvorschlag ausdrücklich, denn Aufklärung über Ursachen und Wirkungen seien die Grundlage jeden Verständnisses.⁴⁰¹¹

Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. warf an anderer Stelle in der mündlichen Beratung die Frage von Begrifflichkeiten und deren Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs sowie zum Umgang und der Herstellung von Verständnis in Bezug auf das Thema auf. Der Anzuhörende verwies auf das Phänomen des „Othering“.

„Das heißt, man erklärt eine Menschengruppe zur Norm, die man einfach als die Norm wahrnimmt[,] und alle anderen, das heißt, aufgrund ihrer Hautfarbe, aufgrund ihrer Erscheinungsform, zu [A]nderen erklärt. [...] Ich glaube, wenn wir dieses Othering in unsere Gedanken einpflegen und merken, okay, es gibt wenig Gründe, jemanden als anders zu erklären, nur weil er eine spezielle Struktur der Haare hat oder weil er eine spezielle Erscheinungsform hat, mit einer Behinderung unterwegs ist – was auch immer –, dann wäre vom Verständnis her, glaube ich, schon ein ganzes Stück weiterbewegt.“⁴⁰¹²

Zu b) 11. „Abschaffung der Hartz IV Sanktionen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen“⁴⁰¹³.

Die Landes Zahnärztekammer befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag nicht, da die generelle Abschaffung von Hartz-IV-Sanktionen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen als zu weitreichend erscheine. Denn nicht alle gesundheitlichen Probleme, insbesondere nicht aus dem Bereich der Zahnheilkunde, würden Einschränkungen in der grundsätzlichen

⁴⁰¹⁰ Zuschrift 6/2699, S. 2 f.

⁴⁰¹¹ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰¹² Protokoll 23. Sitzung, S. 99. „Das ist, glaube ich, der springende Punkt, dass man durch die Ausgrenzung anderer eine eigene Identitätsstärkung erfährt – sublim, in einem unterbewussten Maße. Ich glaube, wenn wir diesem Phänomen entgegentreten – jeder Einzelne für sich – und innerhalb der Strukturen, wenn wir sagen, es gibt weder die Norm noch die Anderen“ (ebd.).

⁴⁰¹³ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, argumentierte die Landeszahnärztekammer in ihrer schriftlichen Stellungnahme bezüglich dieses Maßnahmenvorschlags.⁴⁰¹⁴

Zu b) 12. „Entwicklung einer rassismuskritischen Fortbildung für Psychotherapeut*innen bezüglich der Auswirkung von Diskriminierung sowie Traumatisierung aufgrund von Rassismuserfahrung“⁴⁰¹⁵:

Auf diese Frage wurde an anderer Stelle im Beratungsverlauf ausführlicher eingegangen. Der Anzuhörende vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., hält diesen Maßnahmenvorschlag der Fortbildung für Psychotherapeutinnen oder –therapeuten für sinnvoll.⁴⁰¹⁶

Zu b) 13. „Bessere Förderung für das Verwaltungspersonal in den Gesundheitsämtern“⁴⁰¹⁷:

Die Landeszahnärztekammer Thüringen befürwortete diese vorgeschlagene Maßnahme außerordentlich, da sie eine angemessene Förderung und aufgabenadäquate personelle Ausstattung der Gesundheitsämter als zwingend geboten halte.⁴⁰¹⁸

Zu b) 14. „Rassismuskritische Datenerhebung im Gesundheitsbereich: Erfassung des Migrationsstatus bei einer Befragung von ethnischer Diskriminierung“⁴⁰¹⁹:

Der Anzuhörende von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. führte in der mündlichen Anhörung zu dieser Frage allgemein aus, das die Datenlage zum Thema „Rassismus und Diskriminierung“ katastrophal sei.⁴⁰²⁰

„Das heißt, wir haben insbesondere in Europa – es gibt eine Übersichtsstudie von Herrn Paradies, die stammt aus dem Jahr 2012, glaube ich. Der hat insgesamt 138 Studien zum Thema analysiert und reviewt. Davon stammen 118 aus den Vereinigten Staaten, insgesamt zwölf stammen aus Europa, eine davon aus Schweden. Also aus Deutschland gibt es, glaube ich, zwei Studien, die das Thema beleuchten.“⁴⁰²¹

⁴⁰¹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰¹⁵ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰¹⁶ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 61.

⁴⁰¹⁷ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰¹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰¹⁹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰²⁰ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 67.

⁴⁰²¹ Ebd. Auf Nachfrage gab der Anzuhörende der Kommission im Nachgang der 23. Sitzung weitere Studien zum Thema zur Kenntnis: Migrationsrat Berlin Brandenburg e.V. (Hrsg.) (2011): Institutioneller Rassismus Ein Plädoyer für deutschlandweite Aktionspläne gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung,

Auch wenn eine gewisse empirische Grundlage vorhanden sei, sollten vernünftige Entscheidungen auf einer vernünftigen, fundierten Datengrundlage basieren, um sinnvoll zu sein. Deshalb sei es, so der Anzuhörende, sehr wichtig, getroffene Entscheidungen mit „Evaluationsprogrammen [...] [zu begleiten], um die Wirksamkeit und tatsächlich auch die Effektivität in einer gewissen Form nachzuweisen und auch zu monitoren [...] um eventuelle Change-of-Strategy-Mechanismen zu implementieren.“⁴⁰²² Hinsichtlich der empirischen Erfassung durch Fragebögen in den Krankenhäusern, schloß sich der Anzuhörende der Einschätzung des Vertreters des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. an, dass diese zu unstimmig seien, und ergänzte an anderer Stelle im Beratungsverlauf: „Selbst die Frage, ob es herkunftsspezifische Benachteiligungen oder Sonderbehandlungen gegeben hat, ist, glaube ich, nicht ausreichend, um das Thema adäquat abzubilden.“⁴⁰²³

Der Anzuhörende des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. teilte die Beobachtung, dass es an statistischen Daten fehle, aber dass „es natürlich Probleme

http://www.migrationsrat.de/wpcontent/uploads/2018/11/LAPgR_Brosch%C3%BCre.pdf (Abruf am 3. Mai 2019), Kap. 5.2, S. 20 ff.; Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (2015): Rassistische Diskriminierung in Deutschland. Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung. Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19. – 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, Leinfelden-Echterdingen, Kap. V.4.d; Igel, Ulrike / Brähler, Elmar / Grande, Gesine (2010): Der Einfluss von Diskriminierungserfahrungen auf die Gesundheit von MigrantInnen, in: Psychiatrische Praxis; 37. Jg., H. 4, S. 183 – 190; Yeboah, Amma (2017): Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland, in: Fereidooni Karim / El, Meral (Hrsg.) (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden, S. 143 – 161; Velho, Astride (2011): Un/Tiefen der Macht. Auswirkungen von Rassismuserfahrungen auf die Gesundheit, das Befinden und die Subjektivität. Ansätze für eine reflexive Berufspraxis, in: Landeshauptstadt München, Direktorium Antidiskriminierungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund AMIGRA (Hrsg.): Alltagsrassismus und rassistische Diskriminierung Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit. Dokumentation der Fachtagung vom 12.10.2010, München, https://www.elina-marmer.com/wp-content/uploads/2014/02/fachtagung_alltagsrassismus.pdf (Abruf am 3. Mai 2019), S. 12 – 39; Melter, Claus (2011): Rassismuskritische institutionelle Verantwortlichkeit als „Luxus“ oder als Kernanliegen? Möglichkeiten, Chancen und Schwierigkeiten des Nachdenkens und Handelns von Institutionen in Bezugnahme auf Rassismus, in: Landeshauptstadt München, Direktorium Antidiskriminierungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund AMIGRA (Hrsg.): Alltagsrassismus und rassistische Diskriminierung Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit. Dokumentation der Fachtagung vom 12.10.2010, München, https://www.elina-marmer.com/wpcontent/uploads/2014/02/fachtagung_alltagsrassismus.pdf (Abruf am 3. Mai 2019), S. 40 – 54; Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF e.V.) / refugio thüringen e.V. / Psychosoziales Zentrum für MigrantInnen Sachsen-Anhalt e.V. / Caktus e.V. (2014): Traumatisiert, Ausgegrenzt, Unterversorgt. Versorgungsbericht zur Situation von Flüchtlingen und Folteropfern in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, <http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2014/04/Traumatisiert.-Ausgegrenzt.-Unterversorgt.-Versorgungsbericht-zur-Situation-in-Ostdeutschland.pdf> (Abruf am 3. Mai 2019); Equalities Review (2007): Fairness and Freedom: The Final Report of the Equalities Review, https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100806180051/http://archive.cabinetoffice.gov.uk/equalitiesreview/upload/assets/www.theequalitiesreview.org.uk/equality_review.pdf (Abruf am 3. Mai 2019), S. 74 ff.; Bhopal, Raj S. (2007): Racism in Health and Health Care in Europe: Reality or Mirage?, in: European Journal of Public Health, 17. Jg., H. 3, 238 – 241; Cobbinah, Stefania Sarsah / Lewis, Jan (2018): Racism & Health: A Public Health Perspective on Racial Discrimination, in: Journal of Evaluation in Clinical Praxis, 24. Jg., H. 5, S. 995 – 998; Bailey, Zinzi D. / Krieger, Nancy / Agénor, Madina / Graves, Jasmine / Linos, Natalia / Bassett, Mary T. (2017): Structural Racism and Health Inequities in the USA: Evidence and Interventions, in: The Lancet, Band 389, H. 10077, S. 1453 – 1463; Keshet, Yael / Popper-Giveon, Ariela (2016): Race-Based Experiences of Ethnic Minority Health Professionals. Arab Physicians and Nurses in Israeli Public Healthcare Organizations, in: Ethnicity and Health, 23. Jg., H. 4, S. 442 – 459; King, Christopher J. (2016): The Health Care Institution, Population Health and Black Lives, in: Journal of the National Medical Association, 108. Jg., H. 2, S. 131 – 136.

⁴⁰²² Protokoll 23. Sitzung, S. 67.

⁴⁰²³ Vgl. ebd., S. 80.

gibt, so wie angesprochen, am Aussehen, an der Sprache, wie auch immer, am Schmerzempfinden, das [sei] natürlich unbestritten“⁴⁰²⁴.

Aus der Kommission wurde nachgefragt, ob Datenerhebungen und Patient*innenbefragungen mit Blick auf herkunftsspezifische Benachteiligung im Gesundheitssystem geplant seien und wie der Stand der Entwicklung der Messinstrumente auch mit Blick auf die Evaluationsforschung zu bewerten sei.⁴⁰²⁵ Der Anzuhörende antwortete, dass es schwierig sei und entsprechende Prozesse noch nicht angelaufen seien. Sollten jedoch Möglichkeiten zur validieren, reliableren und somit verlässlicheren empirischen Fundierung geschaffen werden, dann sollten diese außerhalb des Gesundheitssystems angesiedelt werden und niederschwellig erreichbar für jeden Menschen, unabhängig seiner Nationalität sein. In einer so verorteten Datenerhebungs-, Auswertungs- und Evaluationsforschungsstelle könne dann analysiert werden, ob das zu untersuchende Problem bei der Wohnungssuche, im Gesundheitswesen usw. zu verorten sei, da diese Fragen dann miterfasst werden könnten.⁴⁰²⁶ Würden diese Daten bundesweit erhoben, dann wäre eine zügige Datengenerierung und eine vergleichbare Datengrundlage möglich, wenn dieses Vorhaben bundesweit einheitlich geschehen würde.⁴⁰²⁷

„Wenn es ein nur punktuell Geschehen ist – in großen Städten oder in einem Bundesland, oder, oder, oder –, dann entstehen natürlich auch wieder Verzerrungen. Die müssen nicht die Wahrheit enthalten. Deswegen denke ich, das vorhin Gesagte [...] mit der niederschweligen Stelle außerhalb des Gesundheitswesens für alle Beschwerden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus ist eine Möglichkeit, die ich in Erwägung ziehen würde.“⁴⁰²⁸

Die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. gaben den Hinweis, dass eine quantitative Erfassung via Fragebogen dennoch auch mit Blick auf die Erfassungsgüte zu kurz greifen könne, da sich der/*die Patient*in in der konkreten Situation möglicherweise nicht diskriminiert fühle, da er/*sie froh sei, eine Behandlung zu bekommen. Das sei auch ein Erfahrungshorizont des Malteser Hilfsdienstes e.V. in seiner Arbeit mit Geflüchteten im Gesundheitswe-

⁴⁰²⁴ Protokoll 24. Sitzung, S. 66. Der Anzuhörende führte zur Güte von Befragungen genauer aus: „Sie sprachen die Daten im Gesundheitswesen an. Natürlich machen wir Befragungen. Befragungen haben – wenn Sie aus dem Fachgebiet kommen, dann kennen Sie sich ja aus – den großen Nachteil, dass die Antworten natürlich immer nur so gut wie die Fragen sind. Das Ergebnis ist entsprechend. Aber Sie können heute schon auch in Deutschland nachlesen, was überall gefragt wird, die Tabellen über Rankings usw. Wie gut die sind oder was die für Nachteile haben und wo die Schwächen dabei liegen, das ist so weit bekannt. Sie können bei jeder Krankenkasse inzwischen schauen, wenn Sie das und das Krankheitsbild haben, dann sind Sie dort gut aufgehoben. Aber in keiner dieser Befragungen wird ja gefragt, welcher Nationalität Sie sind. Maximal kommt das Alter und eventuell noch Männchen oder Weibchen, aber darüber hinaus geht es nicht, also können Sie auch keine Daten erwarten, die Ihnen sagen, dort haben Ausländer die und die Erfahrung gemacht. Das ist schlicht in der Befragung nicht möglich. Das ist eine Einschränkung, die gibt es. Aber würden Sie diese Frage stellen, dann sind Sie genau – das ist das, was Sie jetzt angemahnt haben – wieder, wenn Sie nach der Rasse fragen, sofort mit dem Problem des Rassismus konfrontiert“ (ebd., S. 89).

⁴⁰²⁵ Vgl. ebd., S. 77 f.

⁴⁰²⁶ Vgl. ebd., S. 79 f.

⁴⁰²⁷ Vgl. ebd., S. 80.

⁴⁰²⁸ Protokoll 23. Sitzung, S. 80.

sen.⁴⁰²⁹ In seiner schriftlichen Stellungnahme führte der Malteser Hilfsdienst mit Blick auf Kulminationseffekte gesellschaftlicher Diskriminierung weiter aus:

„Weiterhin haben wir festgestellt, dass Geflüchtete Diskriminierung nur wahrnehmen, wenn ihre existenziellen Bedürfnisse gedeckt sind. Der Gesundheitssektor ist nur ein kleiner Teilbereich ihrer Lebenswelt. Vielmals sind die Klient*innen mit anderen Institutionen (Jobcenter, Sozialamt) bereits ausgelastet und erfahren hier Diskriminierung, weil sie das Procedere der Beantragung von Leistungen nicht verstehen, sodass weitere Diskriminierung als solche nicht wahrgenommen wird und es das Verständnis und die Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft bedarf, um diese zu minimieren. (Kumulierung von Diskriminierungen: der Erhalt einer Wohnung bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft wird abhängig gemacht vom Tragen eines Kopftuches der Frau und beim Arzt beeinflusst das Sprachniveau die Terminvergabe).“⁴⁰³⁰

Die Landeszahnärztekammer Thüringen vertrat zu dieser vorgeschlagenen Maßnahme die Ansicht, dass ihr der Unterschied zu Maßnahme 4 nicht ganz plausibel erscheine. Jedoch sei der Fokus auf Migrationsstatus bei ethnischer Diskriminierung und ethnische Diskriminierung selbst nicht akzeptabel.⁴⁰³¹

Zu b) 15. „Verbesserung der Informationen für Geflüchtete zu ihren (Widerspruchs-)Rechten bei medizinischen Untersuchungen“⁴⁰³²:

Der Anzuhörende vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. sah in den entwickelten mehrsprachigen Aufklärungsbögen in Krankenhäusern eine Hilfe. Diese übersetzten den medizinischen Sachverhalt in eine andere Sprache als sachliche Information zum medizinischen Eingriff und fungierten als juristische Absicherung in der deutschen Rechtsprechung, aber sie könnten nicht das persönliche Gespräch oder die Vermittlung kultureller Hintergründe ersetzen.⁴⁰³³ Deshalb halte er ergänzende Fragebögen, die in verschiedenen Sprachen Daten zur Erfassung der Erkrankung des/*der Patient*in, Hinweise zu Patient*innenrechten im Gesundheitssystem (z.B. Rechte bei Ärzt*innenbesuchen in Krankenhäusern und Ärzt*innenpraxen, Rechte bei medizinischen Untersuchungen allgemein) kurz zusammenfassen und erläutern.⁴⁰³⁴ Der Anzuhörende halte es für sinnvoll, Patient*innen darüber aufzuklären, was ihre Rechte im deutschen Gesundheitssystem sind. Durch diese

⁴⁰²⁹ Vgl. ebd., S. 83.

⁴⁰³⁰ Zuschrift 6/2699, S. 4.

⁴⁰³¹ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰³² Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴⁰³³ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 85 f. Der Anzuhörende schätzte die Gestaltung, die Funktion und den Nutzen dieser Fragebögen so ein: „Es gibt eben Kulturen und Länder, wo Dinge anders laufen, aber wir wissen das gar nicht. Und wenn wir dann so einen Bogen haben und wir wissen, dass die Frage an der Stelle immer die gleiche ist in jeder Sprache und wo ja und nein steht, aber mehr leisten diese Bögen nicht und für mehr sind sie auch nicht gedacht. Das ist eine rein juristische Absicherung aus deutscher Rechtsprechung. Die ganzen kulturellen Dinge finden schlicht in dem Zusammenhang nicht statt. Das betrifft natürlich gerade solche sensiblen Bereich wie Geburt usw., da ist es ja noch schwieriger“ (ebd., S. 86).

⁴⁰³⁴ Vgl. ebd., S. 86.

Aufklärungsbögen könne positiv auf die Ärzt*innen-Patient*innen-Beziehung eingewirkt werden, da die gegenseitigen Rechte, Pflichten und Erwartungshorizonte besser verstanden und nachvollzogen werden könnten.⁴⁰³⁵

Auch der Malteser Hilfsdienst unterstützte die Verbesserung der Information über medizinische Untersuchungen in Form von mehrsprachigen Aufklärungsbögen, jedoch wiesen die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e. V. darauf hin, dass umgekehrt auch das medizinische Personal die anderssprachigen Patient*innenaufklärungsbögen verstehen müsse, damit darüber mit dem/*der Patient*in in einen Dialog getreten werden könne.⁴⁰³⁶ Ergänzend fügten die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. hinzu: „Natürlich sind Ideen für bessere Informationen gut, nur, wo sind sie platziert? Wir finden, Ihre Überlegungen mit Ihren Vorschlägen gehen in die richtige Richtung, sie sind nur möglicherweise in einem Vorschaltssystem besser aufgehoben als innerhalb des medizinischen Systems.“⁴⁰³⁷ Aus der Kommission heraus wurde gefragt, wie so ein Vorschaltssystem aussehen könnte?⁴⁰³⁸ Bereits an früherer Stelle im Beratungsverlauf verwiesen die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. darauf, ein konkretes Beispiel sei ihr Angebot der humanitären Sprechstunde, in der Ehrenamtliche Geflüchtete über ärztliche Diagnosen aufklärten, die sie nicht verstünden. Diese Arbeit zeige, dass Sprache und Aufklärung ein ganz wichtiges Thema sei.⁴⁰³⁹ „Das meinen wir mit Vorschaltssystem, dass man das irgendwie Hand in Hand für beide Seiten verbessert.“⁴⁰⁴⁰ In Ihrer schriftlichen Stellungnahme konkretisierte der Malteser Hilfsdienst e.V. sein Angebot der humanitären Sprechstunde:

„In unserer humanitären Sprechstunde unterstützen wir Patienten beim Zugang zum Gesundheitssystem entweder durch (ehrenamtliche) Begleitung oder wir wirken stärkend auf die Patienten ein, um ihre Interessen und Termine wahrzunehmen (Empowerment). So erklären wir beispielweise den Überweisungsschein und helfen bei der Formulierung für Terminanfragen am Praxistresen in einer Arztpraxis oder erklären die Anwendung von Medikamenten anhand von Beipackzetteln, um eine größtmögliche Eigenständigkeit der Patienten zu erreichen und Diskriminierung abzubauen. Es kommen auch Patienten zu uns, die telefonisch einen Arzttermin vereinbaren müssen oder Anfragen an Krankenkassen haben. Häufig ist die Hemmschwelle so hoch zu telefonieren auf Grund von Sprachbarrieren, dass Sie sich nicht zutrauen, allein anzurufen. Genauso stellt die Online-Terminvereinbarung einiger Arztpraxen eine Hürde dar, weil die Menüführung nicht selbsterklärend ist.“⁴⁰⁴¹

⁴⁰³⁵ Vgl. ebd., S. 100.

⁴⁰³⁶ Vgl. ebd., S. 83.

⁴⁰³⁷ Ebd., S. 83. Die Anzuhörenden schilderten die Problematik aus ihrer Sicht an einem weiteren Fall: „Um das noch mal an einem anderen Beispiel festzumachen, was wir gemeint haben mit ‚mehrsprachige Aufklärungsbögen allein reichen nicht aus‘. Wir hatten jetzt ein ganz praktisches Beispiel. Ich war mit einer albanischen Familie zum Geburtsvorbereitungsgespräch, die haben dieses Aufklärungsblatt über Kaiserschnitt, über Geburtshilfe auf Englisch bekommen, weil sie das auch sehr gut konnten, aber die Hauptwörter, die sie immer wieder gesehen haben, waren, was passiert eigentlich, es war immer wieder diese Dramaturgie in diesen ganzen Abhandlungen. Irgendwann saß der Vater neben mir und meinte: Machen Sie einfach einen Kaiserschnitt. Durch die ganzen Aufklärungen hat er so eine Angst bekommen, dass er irgendwann gesagt hat, lieber Kaiserschnitt und alles wird gut, als Tod des Säuglings, weil eben in der Landessprache nicht vermittelt werden konnte“ (ebd., S. 84).

⁴⁰³⁸ Protokoll 23. Sitzung, S. 83.

⁴⁰³⁹ Vgl. ebd., S. 83 f.

⁴⁰⁴⁰ Vgl. ebd., S. 84.

⁴⁰⁴¹ Zuschrift 6/2810, S. 2 f.

Die Landes Zahnärztekammer Thüringen sah die Problematik weniger im Bereich der fehlenden Information als in Sprachbarrieren, fehlenden Kapazitäten bei Dolmetscher*innen oder sonstigen Sprachkundigen. Deshalb stelle die Landes Zahnärztekammer Thüringen ihren Mitgliedern seit mehreren Jahren mehrsprachige Anamnesebögen sowie Aufklärungshilfen im Internet zur Verfügung.⁴⁰⁴²

Von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. wurde dieser Maßnahmenvorschlag grundsätzlich für sehr sinnvoll gehalten. Der Anzuhörende begrüßte es außerdem, wenn in Krankenhäusern Aufklärungsbögen in vielen Sprachen vorgehalten würden. Jedoch gab der Anzuhörende zu bedenken, dass er es aus Kapazitätsgründen für wenig realistisch halte, dass in jedem Klinikum in einer überschaubaren Zeit ein*e adäquate*r Dolmetscher*in in der Landessprache zur Verfügung stünde.⁴⁰⁴³ Er argumentierte, dass eine Schaffung von Schwerpunktzentren das Gesundheitssystem in der Summe entlasten könne und die Versorgung der Patient*innen in einer gewissen Ausführungsqualität sicherstelle:

„Ich glaube, es macht für effektive Versorgung von Patienten sehr großen Sinn, dass man Zentren schafft, innerhalb derer eine Infrastruktur kompletter Expertise geschaffen ist, dass es Mitarbeiter gibt, die sich sowohl mit den kulturellen, mit den gustatorischen, das heißt Ernährungsbedürfnissen der Patienten auskennt, die auf die spezielle Befindlichkeit auch in Bezug auf gegebenenfalls Rassismen vor dem klinischen Aufenthalt eingeht, die zu Traumata geführt haben, die das ganze System beeinträchtigen, dass man das versucht, in Behandlungszentren zusammenzufassen und diese Zentren auch mit einer speziellen kapazitiven Versorgung, also personellen Versorgung ausstattet, um das sicherzustellen.“⁴⁰⁴⁴

Aus der Kommission wurde die Nachfrage gestellt, ob durch einen solchen weiterführenden Maßnahmenvorschlag nicht Aspekte einer besonderen Behandlung tangiert würden, die man eigentlich vermeiden möchte.⁴⁰⁴⁵ Der Anzuhörende konkretisierte darauf seinen Vorschlag und betonte, dass es nicht darum ginge, Kliniken ausschließlich für bestimmte Patient*innengruppen zu schaffen, sondern:

„Es macht aus meiner Sicht Sinn, wenn sich eine Klinik, die neben allen anderen Behandlungen auch natürlich Patienten aller Couleur behandelt, sich die Expertise erarbeitet und zum Beispiel Zugang – und zwar ganz klaren und sofortigen Zugang – zu Dolmetschern hat, weil die Dolmetscher eben wissen, sie werden auf dieser Ebene vergütet, sie können sich eine Arbeitsgrundlage schaffen, die in jeder Abteilung jemanden mit Expertise auf diesem Gebiet haben, die sich einfach dadurch auszeichnen, dass sie spezifische Probleme von Patienten mit Migrationshintergrund oder eben Patienten mit Rassismuserfahrung[en] spezifisch behandeln und abdecken können – unabhängig davon, dass sie natürlich nicht in speziellen Zimmern liegen, nicht auf speziellen Stationen untergebracht sind, sondern es geht einfach darum, dass eine Klinik sozusagen vorhält, was anderen Kliniken einfach strukturbedingt verwehrt ist.“⁴⁰⁴⁶

⁴⁰⁴² Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰⁴³ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 84 f.

⁴⁰⁴⁴ Ebd., S. 84.

⁴⁰⁴⁵ Vgl. ebd., S. 85.

⁴⁰⁴⁶ Ebd., S. 88.

In diesem Vorschlag ginge es nicht um die Schaffung von Spezialkliniken für bestimmte Patient*innengruppen, sondern um die Bündelung der Expertise. Der Anzuhörende könne sich nicht vorstellen, das ein Krankenhaus Aufklärung in 17 oder 18 Sprachen in adäquater Qualität leisten könne. Diese Aufklärung sei jedoch ein Menschenrecht und müsse in entsprechender Qualität geleistet werden. Deshalb halte er seine vorgeschlagene Schwerpunktsetzung in einem Krankenhaus für sehr sinnvoll auch mit Blick auf die Entlastung anderer Krankenhäuser und dem Gesundheitssystem insgesamt.⁴⁰⁴⁷

Hinsichtlich der Schaffung von Schwerpunktzentren gab der Malteser Hilfsdienst zu bedenken:

„Sie [Zentralisierungsüberlegungen] sind für viele Dinge gut, aber hier würde ich eher sagen, das kann nur in Richtung Ghettoisierung, Neiddebatte, mangelnde Integration gehen und auch mangelnde kulturelle Assimilation möchte man in der Kultur nicht haben, aber ansonsten ist natürlich auch sich in der Gesellschaft verankert fühlen, aufgehen gewünscht – also da hätte ich Bedenken.“⁴⁰⁴⁸

Zu b) 16. „Entwicklung eines Monitorings zu Barrieren im Gesundheitssystem in Thüringen unter Berücksichtigung des Einflusses der verschiedenen Aufenthaltsregelungen für Geflüchtete auf diese“⁴⁰⁴⁹.

In der mündlichen Anhörung wurde dieses Thema in der Diskussion um den Maßnahmenvorschlag 14 (Rassismuskritische Datenerhebung im Gesundheitsbereich: Erfassung des Migrationsstatus bei einer Befragung von ethnischer Diskriminierung) tiefergehend diskutiert. Nach Einschätzung der Landeszahnärztekammer Thüringen sei ein Monitoring zu dieser Fragestellung „dann entbehrlich, wenn auf die vorhandene Expertise in den Körperschaften aus dem Heilberufsbereich zurückgegriffen [würde]“⁴⁰⁵⁰. Problematisch sei in diesem Zusammenhang jedoch, dass in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus unterschiedliche Leistungsansprüche in der medizinischen Versorgung bestünden. Um Missverständnisse zu vermeiden, die den Eindruck von Diskriminierung befördern könnten, sei es ein ganz wesentlicher Beitrag, die berechtigten Personen umfassend und transparent zu informieren.⁴⁰⁵¹

⁴⁰⁴⁷ Vgl. ebd., S. 88 f.

⁴⁰⁴⁸ Protokoll 23. Sitzung, S. 87.

⁴⁰⁴⁹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴⁰⁵⁰ Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰⁵¹ Vgl. ebd., S. 3.

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmenvorschlägen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **„Entwicklung der Leitlinien im TMASGFF für ein Qualitätsmanagement-Handbuch, die strukturelle (und auch intersektionale) Rassismen im Gesundheitssystem bekämpfen können“⁴⁰⁵²**
 - Der Vertreter des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. hielt Leitlinien nur für bedingt sinnvoll.⁴⁰⁵³ Jedoch sei es diskussionswürdig, ähnlich wie Transfusionsbeauftragte und Mobbingbeauftragte an Kliniken, auch eine Stelle eines/*einer Diskriminierungsbeauftragten oder Diskriminierungsbekämpfungsbeauftragten zu schaffen.⁴⁰⁵⁴
 - Die Landeszahnärztekammer Thüringen begrüßte grundsätzlich Handlungsempfehlungen, auch in Form von Qualitätsmanagementhandbüchern, als Maßnahmenvorschläge, um bestimmte Handlungsmaximen zu erreichen. Jedoch sei es aus Sicht der Landeszahnärztekammer schwierig und wenig sinnvoll, eine allgemeine Handlungsempfehlung zu entwickeln, da „je nach medizinischem Bereich, allein was den Umgang mit kulturellen oder religiösen Unterschieden anbelangt, höchst unterschiedliche Aspekte, beispielsweise, was das Tragen religiöser Kleidung betrifft, zu beachten wären. Auch müsste ein sinnvoller Ausgleich zwischen etwaigen religiösen oder kulturellen Gepflogenheiten zwischen den jeweiligen Heimatländern einerseits und der hiesigen Kultur andererseits erreicht werden.“⁴⁰⁵⁵
- **„Berufung einer zivilgesellschaftlichen AG mit Beratungsfunktion im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien“⁴⁰⁵⁶**
 - Die Landeszahnärztekammer hielt diesen Maßnahmenvorschlag für sinnvoll, um mögliche Problemfelder zu eruieren. Jedoch sei dabei zu beachten, dass die aufgezeigten Problemfelder in Rückkoppelung mit den entsprechenden Gesundheitsberufen diskutiert würden, um eine realistische Umsetzung in den einzelnen Bereichen zu ermöglichen.⁴⁰⁵⁷

⁴⁰⁵² Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁵³ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 86.

⁴⁰⁵⁴ Vgl. ebd.

⁴⁰⁵⁵ Zuschrift 6/2873, S. 2.

⁴⁰⁵⁶ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁵⁷ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

- **„Normscreening für Thüringer Gesetze in Bezug auf den UN-Sozialpakt und Entwicklung der entsprechenden Standards zur Umsetzung“⁴⁰⁵⁸**
 - Die Landeszahnärztekammer betonte in ihrer Stellungnahme, dass Gesetze „grundsätzlich mit denjenigen multilateralen Vorgaben im Einklang stehen, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik verpflichtet habe. Beispielhaft wurde hier auf die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes verwiesen.“⁴⁰⁵⁹

- **„Umsetzung einer unabhängigen Struktur für Beschwerdemanagement, Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitsbereich“⁴⁰⁶⁰**
 - Der Malteser Hilfsdienst hielt die Einrichtung einer Beschwerdestelle für einen sinnvollen Maßnahmenvorschlag. Jedoch sei dabei sehr wichtig, so die Malteser, dass diese Stelle unabhängig und außerhalb des medizinischen Systems an einen neutralen Ort angebunden werde.⁴⁰⁶¹
 - Die Vertreter des Malteser Hilfsdienstes e.V. gaben zu bedenken, dass Diskriminierung oder persönliche Benachteiligung nur selbst wahrgenommen werden könne, wenn Verhalten und die Behandlung vergleichbar mit einer anderen Person oder Situation wären. Häufiger würden Diskriminierungen von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtlichen festgestellt. Hierbei würden eine unabhängige Beschwerdestelle und Empowerment-Projekte sinnhaft sein.⁴⁰⁶²
 - Das Erfassen und die Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitswesen wurde auch in der Stellungnahme der Landeszahnärztekammer Thüringen für sinnvoll erachtet, jedoch solle zunächst auf bestehende Strukturen, wie Selbsthilfegruppen und Betroffenenorganisationen, zurückgegriffen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.⁴⁰⁶³ Bei der Schaffung neuer Strukturen müsse dies mit dem notwendigen Sachverstand, der zur Beurteilung der gemeldeten Fälle notwendig sei, sowie in enger Einbeziehung und Rückkoppelung mit den jeweiligen Gesundheitsberufen geschehen, um eine realistische Umsetzung zu gewährleisten und der Komplexität des Gesundheitswesens gerecht zu werden.⁴⁰⁶⁴
 - Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag ausdrücklich und führte mit Blick auf die Funktion einer solchen Beschwerdestelle in der mündlichen Anhörung aus, dass es bei einer

⁴⁰⁵⁸ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 1.

⁴⁰⁵⁹ Zuschrift 6/2873, S. 2.

⁴⁰⁶⁰ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁶¹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 75.

⁴⁰⁶² Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 4.

⁴⁰⁶³ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

⁴⁰⁶⁴ Vgl. ebd.

solchen Beschwerdestelle nicht um Anschuldigungen und Verpetzen ginge⁴⁰⁶⁵, sondern „vor allem darum, dass solche Ombudsstellen die Funktion hätten, diese Menschen abzuholen, abzufangen, um Schlimmeres, wie z.B. Traumatisierungen zu vermeiden.“⁴⁰⁶⁶ Darüber hinaus sei es wichtig, so der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., nicht in Kategorien wie Täter*innen, Schuldigen und Opfern bzw. in Gut und Böse zu denken, sondern systemisch.⁴⁰⁶⁷ In dieses System müsse etwas, z.B. eine Beschwerdestelle, eingepflegt werden, „was es uns möglich macht, Menschen, die Fehler begehen oder strukturelle Fehler, abzuholen und zu sagen, das müssen wir anders machen, um in Zukunft vorausschauend arbeiten zu können.“⁴⁰⁶⁸

- **„Verbesserung des psychotherapeutischen Angebotes für Geflüchtete, inkl. Traumatherapie“**⁴⁰⁶⁹
 - Die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. begrüßten diesen Maßnahmenvorschlag, da sie durch die Erfahrungen grundsätzliche Defizite in diesem Bereich sehen würden. So seien traumatisierte Geflüchtete schwer zugänglich für Maßnahmen, und wenn Hilfe seitens des Malteser Hilfsdienstes e.V. gesucht würde, sei es schwer, diese überhaupt platzieren zu können.⁴⁰⁷⁰ Deshalb sei aus Sicht der Anzuhörenden eine Verortung von Maßnahmenvorschlägen für das Gesundheitssystem auch außerhalb des Gesundheitssystems sinnvoll, „also dass der Geflüchtete eben dann möglicherweise nicht allein zum Arzt geht, sondern in Begleitung, um für alle Beteiligten eine Entlastung zu erfahren“⁴⁰⁷¹.
 - In seiner ergänzenden schriftlichen Stellungnahme betonte der Malteser Hilfsdienst e.V. nochmals die Wichtigkeit dieses Maßnahmenvorschlags, dass es Psychotherapien mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete gebe, da Bedarf dafür bei den Klient*innen vorhanden sei.⁴⁰⁷²

⁴⁰⁶⁵ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 77.

⁴⁰⁶⁶ Vgl. ebd.

⁴⁰⁶⁷ Vgl. ebd.

⁴⁰⁶⁸ Ebd.

⁴⁰⁶⁹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁷⁰ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 70.

⁴⁰⁷¹ Ebd.

⁴⁰⁷² Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 4.

- **„Rassismuskritische Aus- und Fortbildung für Krankenhaus- und Pflegepersonal sowie verpflichtende Fortbildung von Fachkräften im Umgang mit Menschenrechten und kultureller/sexueller Vielfalt verpflichtet [sic], die von der Ärztekammern zertifiziert werden, um entsprechende Fortbildungspunkte zu erhalten“⁴⁰⁷³**
 - Mit Blick auf verschiedene Ausbildungs- und Behandlungskulturen betonte auch der Vertreter vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. die Wichtigkeit von Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Hinweis, dass das jeden Tag in den Krankenhäusern bereits getan würde, um eine gemeinsame Kultur im Krankenhausalltag zu weiterzuentwickeln.⁴⁰⁷⁴
 - Durch die vorgeschlagene Maßnahme in Aus-, Weiter- und insbesondere in der Fortbildung könnten so z.B. subtile Regionen von Rassismus und Diskriminierung sowie die bereits an anderer Stelle angesprochenen Phänomene paternalistischer Züge in der Medizin verortet, thematisiert und reflektiert werden, so der Vertreter des Malteser Hilfsdienstes e.V.⁴⁰⁷⁵
 - Die Landesärztekammer Thüringen wies daraufhin, dass dieses Themenspektrum auch in Aus- und Weiterbildungen diskutiert würde. Grundsätzlich könne man jedoch in die Diskussion darüber eintreten, ärztliche Fortbildung dahingehend zu präzisieren, dass für Asylbewerber*innen spezielle Angebote gemacht werden könnten, da die Situationen dieser Patient*innengruppe einer besonderen Betrachtung bedürfe, so die Erfahrungen der letzten Jahre. Jedoch gab der Anzuhörende von der Landesärztekammer Thüringen zu bedenken, dass auf Grundlage der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu absolvierenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen ein*e Ärzt*in dazu befähigt sei, eine*n Asylbewerber*in mit einem Trauma aufgrund besonderer Umstände behandeln zu können.⁴⁰⁷⁶
 - Die Landeszahnärztekammer Thüringen fügte in ihrer schriftlichen Stellungnahme hinzu, dass rassismuskritische Aus- und Fortbildung eine Selbstverständlichkeit sein sollte.⁴⁰⁷⁷ Jedoch sei der Grundstein für diese Haltung und der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung bereits in vorgelagerten Bildungsinstitutionen, wie der Schule, zu legen und sei nicht als berufsgruppenspezifische Bildungsaufgabe zu sehen.⁴⁰⁷⁸
 - Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag zur Schaffung eines größeren Weiterbildungsrahmens und führte aus, dass es für Ärzt*innen viele verpflichtende Inhalte, wie z.B. das Erlangen von Weiterbildungspunkten gebe. Der Anzuhörende halte es mit Blick auf

⁴⁰⁷³ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁷⁴ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 60 f.

⁴⁰⁷⁵ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 65.

⁴⁰⁷⁶ Vgl. Protokoll 24. Sitzung, S. 50.

⁴⁰⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

⁴⁰⁷⁸ Vgl. ebd.

starke demografische gesellschaftlichen Veränderungen für essenziell, im oben genannten Bereich diese Weiterbildungen nicht fakultativ, sondern für Ärzt*innen obligatorisch anzubieten um Fehldiagnosen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.⁴⁰⁷⁹

- **„Etablierung [von] Standards für rassismuskritische Ausbildung im medizinischen Bereich (Hochschulen)“⁴⁰⁸⁰**
 - Auch aus Perspektive des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. erschien der Maßnahmenvorschlag sinnvoll, rassismuskritische Inhalte in die medizinische Aus-, Fort- und Weiterbildung zu integrieren. Jedoch sei eine weit frühere Implementierung solcher Lehrinhalte im Bildungssystem (Schule, Kindergarten) ebenso sinnvoll, um die gesamtgesellschaftliche Dimension, Diskussion und Kultur abzubilden.⁴⁰⁸¹
 - Der Malteser Hilfsdienst e.V. befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag aus Teilen der Kommission, da die Auseinandersetzung mit Medizin und Ethik ein sehr wichtiges Thema in der Ausbildung sei. Allerdings sei dieser Bereich gegenwärtig in der Ausbildung eher marginalisiert und beschäftige sich eher mit Fragen des Werdens und Vergehens. Jedoch sei historisch gesehen der Blick zurück mindestens genauso wichtig und z.B. Schwerpunktthemen wie „Medizin im Faschismus“.⁴⁰⁸²
 - Aus Perspektive der Landeszahnärztekammer Thüringen sollte eine rassismuskritische Ausbildung im medizinischen Bereich selbstverständlich sein.⁴⁰⁸³
 - Grundsätzlich sei es aus Sicht des Anzuhörenden der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. wichtig, in der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema, z.B. auch in der Wissenschafts- und Medizingeschichte, statt von Rassismus eher von Rassismen zu sprechen, um Abwehrhaltungen bei mit Rassismus Konfrontierten zu vermeiden.⁴⁰⁸⁴ Unabhängig von der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft seien wir Menschen von Inhalten befangen, die uns als fehlerhaft darstellen, und deshalb sei es notwendig eine Weichenstellung zu ermöglichen.⁴⁰⁸⁵

- **„Beschleunigung der Bearbeitung der Anträge beim Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe mit mehr Förderung für Personal im Amt“⁴⁰⁸⁶**
 - Die Landeszahnärztekammer betonte in ihrer Stellungnahme, dass die angemessene personelle Ausstattung des Referates 550 der Abteilung V des Thüringer Lan-

⁴⁰⁷⁹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 63 f.

⁴⁰⁸⁰ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁸¹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 86.

⁴⁰⁸² Vgl. ebd., S. 92.

⁴⁰⁸³ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 2.

⁴⁰⁸⁴ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 72.

⁴⁰⁸⁵ Vgl. ebd.

⁴⁰⁸⁶ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

desverwaltungsamtes nur ein zu beachtender Teilbereich bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen in einem akademischen Heilberuf sei.⁴⁰⁸⁷ Weiterhin gab die Landeszahnärztekammer Thüringen zumindest für den Bereich Zahnmedizin zu bedenken, dass mit Blick auf den Patient*innenschutz nicht Schnelligkeit, sondern Gleichwertigkeit der im Ausland und in Deutschland erworbenen beruflichen Qualifikationen Kriterium für die Entscheidung im Anerkennungsprozess sein solle. Außerdem sei nicht nur angeraten auf die sprachliche, sondern auch die fachsprachliche Qualifikation bei der Beurteilung der Anerkennung zu achten.⁴⁰⁸⁸

- **„Mehr Förderung für ambulante Psychotherapie, auch mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete“⁴⁰⁸⁹**

- Auf diese Frage wurde an anderer Stelle im Beratungsverlauf ausführlicher eingegangen.
- Der Malteser Hilfsdienst befürwortete diese vorgeschlagene Maßnahme, da es ebenso Psychotherapien mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete brauche, auch außerhalb der Großstädte. Der Bedarf sei bei Klient*innen vorhanden.⁴⁰⁹⁰

- **„Gesundheitliche Auswirkungen von Diskriminierung verstehen und bekämpfen, indem Politik und Gesellschaft durch Aufklärung für das Thema sensibilisiert werden“⁴⁰⁹¹**

- Im Beratungsverlauf wurde von den mündlich und schriftlich geladenen Anzuhörenden an verschiedenen Stellen die Wichtigkeit der gesamtgesellschaftlichen Diskussion und Sensibilisierung zum Thema „Rassismus und Diskriminierung“ und die gesundheitlichen Auswirkungen betont und Maßnahmenvorschläge in diesem Zusammenhang begrüßt.⁴⁰⁹²
- Der Anzuhörende der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. begrüßte die politische Auseinandersetzung mit dem Thema ausdrücklich.⁴⁰⁹³
- Die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwiesen ebenfalls auf die gesellschaftliche Dimension von Rassismus und Diskriminierung⁴⁰⁹⁴
- Die Landeszahnärztekammer Thüringen unterstützte in ihrer schriftlichen Stellungnahme diesen Maßnahmenvorschlag ausdrücklich, denn Aufklärung über Ursachen und Wirkungen seien die Grundlage jeden Verständnisses.⁴⁰⁹⁵

⁴⁰⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰⁸⁸ Vgl. ebd.

⁴⁰⁸⁹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2699, S. 4.

⁴⁰⁹¹ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁹² Ausgewählte Beispiele: Vgl. zum Begriff „Dismantling Racism“, Protokoll 23. Sitzung, S. 63; Rassismus und Diskriminierung in ihrer gesamtgesellschaftlichen Dimension, vgl. ebd., S. 73 f., 75, 87, 98, 99, 100.

⁴⁰⁹³ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 74.

⁴⁰⁹⁴ Vgl. ebd., S. 75.

- **„Abschaffung der Hartz IV Sanktionen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen“⁴⁰⁹⁶**
 - Die Landeszahnärztekammer befürwortete diesen Maßnahmenvorschlag nicht, da die generelle Abschaffung von Hartz-IV-Sanktionen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen als zu weitreichend erscheine. Denn nicht alle gesundheitlichen Probleme, insbesondere nicht aus dem Bereich der Zahnheilkunde, würden Einschränkungen in der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, argumentiert die Landeszahnärztekammer in ihrer schriftlichen Stellungnahme bezüglich dieses Maßnahmenvorschlags.⁴⁰⁹⁷

- **„Entwicklung einer rassismuskritischen Fortbildung für Psychotherapeut*innen bezüglich der Auswirkung von Diskriminierung sowie Traumatisierung aufgrund von Rassismuserfahrung“⁴⁰⁹⁸**
 - Auf diese Frage wurde an anderer Stelle im Beratungsverlauf ausführlicher eingegangen.
 - Der Anzuhörende vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., hielt diesen Maßnahmenvorschlag der Fortbildung für Psychotherapeutinnen oder -therapeuten für sinnvoll.⁴⁰⁹⁹

- **„Bessere Förderung für das Verwaltungspersonal in den Gesundheitsämtern“⁴¹⁰⁰**
 - Die Landeszahnärztekammer Thüringen befürwortete diese vorgeschlagene Maßnahme außerordentlich, da sie eine angemessene Förderung und aufgabenadäquate personelle Ausstattung der Gesundheitsämter als zwingend geboten halten.⁴¹⁰¹

- **„Rassismuskritische Datenerhebung im Gesundheitsbereich: Erfassung des Migrationsstatus bei einer Befragung von ethnischer Diskriminierung“⁴¹⁰²**
 - Der Anzuhörende des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. teilte die Beobachtung, dass es an statistischen Daten fehle, aber dass „es natürlich Probleme gibt, so wie angesprochen, am Aussehen, an der Sprache, wie auch immer, am Schmerzempfinden, das [sei] natürlich unbestritten“⁴¹⁰³. Sollten jedoch Möglichkeiten zur valideren, reliableren und somit verlässlicheren empirischen Fundierung geschaffen werden, dann sollten diese außerhalb des Gesundheitssys-

⁴⁰⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰⁹⁶ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴⁰⁹⁸ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁰⁹⁹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 61.

⁴¹⁰⁰ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴¹⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴¹⁰² Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴¹⁰³ Protokoll 23. Sitzung, S. 66.

tems angesiedelt werden und niederschwellig erreichbar für jeden Menschen, unabhängig seiner Nationalität sein. In einer so verorteten Datenerhebungs-, Auswertungs- und Evaluationsforschungsstelle könne dann auch analysiert werden, ob das zu untersuchende Problem bei der Wohnungssuche, im Gesundheitswesen usw. zu verorten sei, da diese Fragen dann miteingefasst werden könnten.⁴¹⁰⁴ Würden diese Daten bundesweit erhoben, dann wäre eine zügige Datengenerierung und eine vergleichbare Datengrundlage möglich, wenn dieses Vorhaben bundesweit einheitlich geschehen würde.⁴¹⁰⁵

- Die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. gaben den Hinweis, dass eine quantitative Erfassung via Fragebogen dennoch auch mit Blick auf die Erfassungsgüte zu kurz greifen könne, da sich der/*die Patient*in in der konkreten Situation möglicherweise nicht diskriminiert fühle, da er/*sie froh sei, eine Behandlung zu bekommen. Das sei auch ein Erfahrungshorizont des Malteser Hilfsdienstes e.V. in seiner Arbeit mit Geflüchteten im Gesundheitswesen.⁴¹⁰⁶
 - Die Landes Zahnärztekammer Thüringen vertrat zu dieser vorgeschlagenen Maßnahme die Ansicht, dass ihr der Unterschied zu Maßnahme 4 nicht ganz plausibel erscheine. Jedoch sei der Fokus auf Migrationsstatus bei ethnischer Diskriminierung und ethnische Diskriminierung selbst nicht akzeptabel.⁴¹⁰⁷
 - Auch wenn eine gewisse empirische Grundlage vorhanden sei, sollten vernünftige Entscheidungen auf einer vernünftigen, fundierten Datengrundlage basieren, um sinnvoll zu sein. Deshalb sei es, so der Anzuhörende, sehr wichtig, getroffene Entscheidungen mit „Evaluationsprogrammen [...] [zu begleiten], um die Wirksamkeit und tatsächlich auch die Effektivität in einer gewissen Form nachzuweisen und auch zu monitorieren [...] um eventuelle Change-of-Strategy-Mechanismen zu implementieren.“⁴¹⁰⁸
- **„Verbesserung der Informationen für Geflüchtete zu ihren (Widerspruchs-) Rechten bei medizinischen Untersuchungen“**⁴¹⁰⁹
 - Der Anzuhörende vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. sah in den entwickelten mehrsprachigen Aufklärungsbögen in Krankenhäusern eine Hilfe. Diese übersetzten den medizinischen Sachverhalt in eine andere Sprache als sachliche Information zum medizinischen Eingriff und fungierten als juristische Absicherung in der deutschen Rechtsprechung, aber sie könnten nicht das persönliche

⁴¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 79 f.

⁴¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 80.

⁴¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 83.

⁴¹⁰⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2873, S. 3.

⁴¹⁰⁸ *Protokoll* 23. Sitzung, S. 67.

⁴¹⁰⁹ *Vorlage* 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Gespräch oder die Vermittlung kultureller Hintergründe ersetzen.⁴¹¹⁰ Deshalb halte er ergänzende Fragebögen für sinnvoll, die in verschiedenen Sprachen Daten zur Erfassung der Erkrankung des/*der Patient*in, Hinweise zu Patient*innenrechten im Gesundheitssystem (z.B. Rechte bei Ärzt*inbesuchen in Krankenhäusern und Praxen, Rechte bei medizinischen Untersuchungen allgemein) kurz zusammenfassen und erläutern.⁴¹¹¹

- Auch der Malteser Hilfsdienst unterstützte die Verbesserung der Information über medizinische Untersuchungen in Form von mehrsprachigen Aufklärungsbögen, jedoch wiesen die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. darauf hin, dass umgekehrt auch das medizinische Personal die anderssprachigen Patient*innenaufklärungsbögen verstehen müsse, damit darüber mit dem/*der Patient*in in einen Dialog getreten werden könne.⁴¹¹² Ergänzend fügten die Anzuhörenden des Malteser Hilfsdienstes e.V. hinzu: „Natürlich sind Ideen für bessere Informationen gut, nur, wo sind sie platziert? Wir finden, Ihre Überlegungen mit Ihren Vorschlägen gehen in die richtige Richtung, sie sind nur möglicherweise in einem Vorschaltssystem besser aufgehoben als innerhalb des medizinischen Systems.“⁴¹¹³
- Die Landeszahnärztekammer Thüringen sah die Problematik weniger im Bereich der fehlenden Information als in Sprachbarrieren, fehlenden Kapazitäten bei Dolmetscher*innen oder sonstigen Sprachkundigen. Deshalb stelle die Landeszahnärztekammer Thüringen ihren Mitgliedern seit mehreren Jahren mehrsprachige Anamnesebögen sowie Aufklärungshilfen im Internet zur Verfügung.⁴¹¹⁴
- Von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V. wurde dieser Maßnahmvorschlag grundsätzlich für sehr sinnvoll gehalten. Der Anzuhörende begrüßte es außerdem, wenn in Krankenhäusern Aufklärungsbögen in vielen Sprachen vorgehalten würden. Jedoch gab der Anzuhörende zu bedenken, dass er es aus Kapazitätsgründen für wenig realistisch halte, dass in jedem Klinikum in einer überschaubaren Zeit ein*e adäquate*r Dolmetscher*in in der Landessprache zur Verfügung stünde.⁴¹¹⁵

⁴¹¹⁰ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 85 f.

⁴¹¹¹ Vgl. ebd., S. 86.

⁴¹¹² Vgl. ebd., S. 83.

⁴¹¹³ Ebd., S. 83.

⁴¹¹⁴ Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴¹¹⁵ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 84 f.

- **„Entwicklung eines Monitorings zu Barrieren im Gesundheitssystem in Thüringen unter Berücksichtigung des Einflusses der verschiedenen Aufenthaltsregelungen für Geflüchtete auf diese“⁴¹¹⁶**
 - Nach Einschätzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sei ein Monitoring zu dieser Fragestellung „dann entbehrlich, wenn auf die vorhandene Expertise in den Körperschaften aus dem Heilberufsbereich zurückgegriffen [würde]“⁴¹¹⁷. Problematisch sei in diesem Zusammenhang jedoch, dass in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus unterschiedliche Leistungsansprüche in der medizinischen Versorgung bestünden. Um Missverständnisse zu vermeiden, die den Eindruck von Diskriminierung befördern könnten, sei es ein ganz wesentlicher Beitrag, die berechtigten Personen umfassend und transparent zu informieren.⁴¹¹⁸

- **Anregungen weiterer Handlungsoptionen durch und weitere Einschätzungen von Anzuhörenden**
 - Der Vertreter des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. gab zu bedenken, dass die Einrichtung von Beschwerde- und Ombudsstellen zu sozial erwünschtem Verhalten bis hin zur Heuchelei führen können, da sonst Sanktionen drohten. Dies könne zur Folge haben, dass das Ziel einer tiefgehenden Reflexion und intrinsisch motivierten Verhaltensänderung auf der Individualebene bis hin zu strukturellen Veränderungen nicht befriedigend erreicht würde.⁴¹¹⁹
 - Der Malteser Hilfsdienst e.V. äußerte Bedenken zum weiterführenden Maßnahmenvorschlag der Schaffung von medizinischen Schwerpunktzentren:

„Sie [Zentralisierungsüberlegungen] sind für viele Dinge gut, aber hier würde ich eher sagen, das kann nur in Richtung Ghettoisierung, Neiddebatte, mangelnde Integration gehen und auch mangelnde kulturelle Assimilation möchte man in der Kultur nicht haben, aber ansonsten ist natürlich auch sich in der Gesellschaft verankert fühlen, aufgehen gewünscht – also da hätte ich Bedenken.“⁴¹²⁰
 - Der Malteser Hilfsdienst e.V. betonte hinsichtlich der Verbesserung der Information und Aufklärung von Patient*innengruppen durch mehrsprachige Patient*inneninformationsbögen die Sinnhaftigkeit dieses Maßnahmenvorschlags, aber gab zu bedenken: „Natürlich sind Ideen für bessere Informationen gut, nur, wo sind sie platziert? Wir finden, Ihre Überlegungen mit Ihren Vorschlägen gehen in die richtige Richtung, sie sind nur möglicherweise in einem Vorschaltssystem besser aufge-

⁴¹¹⁶ Vorlage 6/5068 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹¹⁷ Zuschrift 6/2873, S. 3.

⁴¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 3.

⁴¹¹⁹ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 74.

⁴¹²⁰ Ebd., S. 87.

hoben als innerhalb des medizinischen Systems.“⁴¹²¹ Aus der Kommission heraus wurde gefragt, wie so ein Vorschaltssystem aussehen könnte?⁴¹²² Hier verwies der Malteser Hilfsdienst e.V. auf die Maßnahme der „humanitären Sprechstunde“, die der Malteser Hilfsdienst anbiete als ein Beispiel für ein solches Vorschaltssystem.

- Der Anzuhörende der Initiative Schwarze Menschen e.V. stellte als weiterführenden Maßnahmenvorschlag die Idee der Einrichtung von medizinischen Zentren vor, die auf Patient*innengruppen mit Migrationshintergrund, Traumaerfahrungen und Rassismuserfahrungen spezialisiert wären. Durch eine solche Schwerpunktsetzung medizinischer Einrichtungen könne die notwendige Expertise und Ausführungsqualität besser erreicht werden als in der gegenwärtigen dezentralen Verteilung der medizinischen Expertise in diesem Bereich.⁴¹²³

⁴¹²¹ Ebd., S. 83 und Zuschrift 6/2810, S. 2 f.

⁴¹²² Protokoll 23. Sitzung, S. 83.

⁴¹²³ Vgl. Protokoll 23. Sitzung, S. 81 und S. 84.

IX. Algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung

Die Enquetekommission führte zu ihrer 25. Sitzung am 28. Mai 2019 ein schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung (Vorlage 6/5427) durch. Aufgrund der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Wahlperiode konnte kein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Die zwei teilnehmenden schriftlich Anzuhörenden wurden gebeten, mit Ihren Stellungnahmen auf die folgenden Fragen und Maßnahmenvorschläge einzugehen:

a) Fragen:

- „Welche technischen Kompetenzen sind für die konstante Überprüfung algorithmischer Verfahren auf Verwaltungsebene notwendig, um Diskriminierung zu verhindern und, wo sie im Verfahren auftritt, beheben zu können?“⁴¹²⁴
- „Welche regulatorischen Maßnahmen sind auf Landesebene notwendig bzw. welche Kontrollinstanzen müssten geschaffen werden, um verwendete Algorithmen, basierend auf ihrem Output, auf diskriminierende Effekte hin zu überprüfen?“⁴¹²⁵
- „Welche Maßnahmen können sicherstellen, dass im Zuge der wachsenden Verwendung maschinellen Lernens (ML), algorithmisch gestützter Entscheidungsfindung etc. in der Verwaltung die Daten von Bürger*innen nicht Teil einer proprietären (herstellergebundenen) Auswertungsindustrie werden, die privat Mehrwerte aus der Erledigung öffentlicher Aufgaben generiert?“⁴¹²⁶
- „Wie genau geht die jeweilige Plattform gegen rassistische Inhalte in Form von Hassrede, Volksverhetzung, aber auch Formen jenseits dieser konkreten Ausprägungen vor[,] und welche Rolle spielen dabei Algorithmen?“⁴¹²⁷
- „Inwieweit geben sich Netzwerkbetreiber*innen einen Code of Conduct im Sinne des EU Rahmenbeschlusses 2008/913/JI und evaluieren diesen bzw. bereits bestehende Regelungen?“⁴¹²⁸
- „Wie stellen soziale Netzwerke sicher, dass Microtargeting für Werbung keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Effekte erzeugt? Wie genau überprüfen Onlineplattformen und Suchmaschinen, welche Merkmalskombination sich für rassistisches Microtargeting eignet?“⁴¹²⁹

⁴¹²⁴ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹²⁵ Ebd.

⁴¹²⁶ Ebd.

⁴¹²⁷ Ebd.

⁴¹²⁸ Ebd. Auf diese Frage ging kein*e Anzuhörende*r ein. Sie wird daher im Folgenden nicht behandelt.

⁴¹²⁹ Ebd. Auf diese Frage ging kein*e Anzuhörende*r ein. Sie wird daher im Folgenden nicht behandelt.

- „Welche regulatorischen Maßnahmen könnten ermöglichen, dass Regelungen zur Vermeidung diskriminierender insbesondere rassistischer Sprache auf sozialen Netzwerken Anwendung finden?“⁴¹³⁰
- „Welche Vorteile bieten Algorithmen[,] um diskriminierenden Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken entgegenwirken zu können?“⁴¹³¹

b) Maßnahmenvorschläge:

„1) Um einen Überblick über die Einsatzgebiete von ADM (automated decision making)-Systemen und deren daraus resultierenden diskriminierenden Effekten in der Thüringer Verwaltung zu erhalten, müssen zunächst die entsprechenden Informationen, wie Einsatzbereiche und verwendete Software, erhoben werden.

2) Die öffentliche Verwaltung in Thüringen sollte in besonders sensiblen Bereichen, wie beispielsweise im Justiz-, Gesundheits-, Bildungswesen und bei der Arbeitsvermittlung auf den Einsatz von ADM-Systemen verzichten. In den Bereichen[,] in denen dies nicht möglich oder erwünscht ist, sollte geprüft werden, welche Regulierungsmöglichkeiten es über gesetzliche Vorgaben oder Selbstverpflichtungen gibt[,] Diskriminierungsmomente zu minimieren. Entscheidungen über Verwaltungsakte sollen nicht von Algorithmen getroffen werden, sondern in letzter Instanz immer durch Mitarbeiter*innen in den Behörden.

3) Thüringen stellt sicher, dass algorithmische Verfahren, wie sie vermehrt in deutschen Verwaltungen zum Einsatz kommen, keine rassistischen Effekte zeitigen – dazu wird die Thüringer Verwaltung technisch befähigt und sensibilisiert, algorithmische Verfahren regelmäßig, vorzugsweise durch ständiges Monitoring in Echtzeit, auf Biases [sic] (Voreingenommenheiten) zu überprüfen.

4) Thüringen stellt sicher das in Netzwerken wie Facebook effektiv gegen rassistische Hassrede und Diskriminierung vorgegangen wird (bspw. durch ausreichend und entsprechend geschultes Personal in der Justiz).

5) Thüringen stellt durch geeignete Maßnahmen auf Landesebene und via Bundesratsinitiativen auch auf Bundesebene sicher, dass soziale Netzwerke geeignete rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden, um effektiv, pro- und reaktiv auf diskriminierende Inhalte und Dynamiken auf ihren Plattformen reagieren und diese entfernen zu können.“⁴¹³²

⁴¹³⁰ Ebd. Auf diese Frage ging kein*e Anzuhörende*r ein. Sie wird daher im Folgenden nicht behandelt.

⁴¹³¹ Ebd.

⁴¹³² Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 f. Auf den 5. Maßnahmenvorschlag ging kein*e Anzuhörende*r ein. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des schriftlichen Anhörungsverfahrens dargelegt und anschließend die Handlungsempfehlungen von Kommissionsmitgliedern sowie die ergänzenden Hinweise von Anzuhörenden stichpunktartig aufgeführt.

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden sieben schriftliche Stellungnahmen erbeten. Zwei schriftliche Stellungnahmen wurden eingereicht.

Der Anzuhörende vom Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft, Dr. Jonas Kaiser, definierte in seiner Stellungnahme zunächst algorithmische Prozesse, „da nur so die prozessualen Fallstricke, in denen rassistisches und/oder diskriminierendes Bias eine Rolle spielen kann, korrekt identifiziert werden“⁴¹³³ könnten. Gängige Definitionen überlappten sich mit aktuellen Debatten zu „Machine Learning“ und künstliche Intelligenz. Häufig verstehe man einen Algorithmus als eine Beschreibung, wie eine Berechnung durchgeführt werde.⁴¹³⁴ Dr. Kaiser fasste jedoch unter einem Algorithmus ein statistisches Modell.⁴¹³⁵ Ein solches Verständnis ermögliche eine genaue Untersuchung, wie und in welchen Kontexten Verzerrungen entstehen oder reproduziert würden. Damit sei impliziert, dass Algorithmen Realität weder vorhersagen noch abbilden könnten, da sie immer nur Versuche darstellten, sich der Realität zu nähern⁴¹³⁶, das heißt „eine Annäherung auf Basis von dessen[,] was bekannt und/oder statistisch abbildbar ist. Man sollte sich stets des Modellcharakters sowie der damit einhergehenden Unsicherheit bewusst sein.“⁴¹³⁷

a) Fragen

Zu Frage a) „Welche technischen Kompetenzen sind für die konstante Überprüfung algorithmischer Verfahren auf Verwaltungsebene notwendig, um Diskriminierung zu verhindern und, wo sie im Verfahren auftritt, beheben zu können?“⁴¹³⁸

Dr. Jonas Kaiser Alexander vom Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft erachtete mehrere Kenntnisse bedeutsam, um algorithmische Verfahren auf Diskriminierungen zu überprüfen, diese zu verhindern oder zu beheben: Kompetenzen aus den Disziplinen Informatik beziehungsweise Computerwissenschaften, insbesondere Statistik, aber auch

⁴¹³³ Zuschrift 6/2963, S. 1.

⁴¹³⁴ Vgl. ebd. Siehe auch Erwig, Martin (2017): Once Upon an Algorithm. How Stories Explain Computing, Cambridge, Ma., S. 26.

⁴¹³⁵ Vgl. ebd.

⁴¹³⁶ Vgl. ebd., S. 1 f.

⁴¹³⁷ Ebd., S. 2.

⁴¹³⁸ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

Rechtswissenschaft, Soziologie, Kommunikationswissenschaften, Philosophie und Kulturwissenschaften seien erforderlich. Ein solcher Kompetenzmix ermögliche, mittels Computerwissenschaft oder Statistik algorithmische, statistische Verfahren zu verstehen, die Daten und Bias soziologisch, kommunikationswissenschaftlich, philosophisch und kulturwissenschaftlich zu reflektieren sowie die gesellschaftlichen Konsequenzen juristisch zu überprüfen.⁴¹³⁹

Zu Frage b) „Welche regulatorischen Maßnahmen sind auf Landesebene notwendig bzw. welche Kontrollinstanzen müssten geschaffen werden, um verwendete Algorithmen, basierend auf ihrem Output, auf diskriminierende Effekte hin zu überprüfen?“⁴¹⁴⁰

Dr. Jonas Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft erachtete die Einrichtung einer Algorithmen prüfenden Abteilung besonders wichtig, in der Kompetenzen auf den Gebieten Informatik beziehungsweise Computerwissenschaften, insbesondere Statistik, aber auch Rechtswissenschaft, Soziologie, Kommunikationswissenschaften, Philosophie und Kulturwissenschaften vereint würden.⁴¹⁴¹ „Das übergeordnete Ziel dieser Abteilung wäre ‚algorithmic accountability‘, insbes[ondere] auch in [sic] Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre.“⁴¹⁴² Dies könne durch die Entwicklung eines Kriterienkatalogs erreicht werden, der in Form eines Fragenkatalogs der Verwaltung wie der Privatwirtschaft verbindlich zur Beantwortung vorgelegt werden könnte.⁴¹⁴³ Dr. Kaiser sprach sich aus zwei Gründen für ein solches Vorgehen aus. Zum einen sei es unwahrscheinlich, dass Unternehmen ihre algorithmischen Betriebsgeheimnisse offenbarten. Zum anderen mache es kaum Sinn, Algorithmen zu untersuchen. Stattdessen müsse man die Effekte von Algorithmen sichtbar machen.⁴¹⁴⁴ Darüber hinaus könne man auch daran denken, Unternehmen und Verwaltungen

⁴¹³⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2963, S. 6.

⁴¹⁴⁰ *Vorlage* 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁴¹ Vgl. *Zuschrift* 6/2963, S. 6.

⁴¹⁴² *Ebd.*, S. 6 f.

⁴¹⁴³ Vgl. *ebd.*, S. 7. „In dem Fragebogen könnten etwa folgende Fragen gestellt werden:

- Was ist der Sinn, [sic] bzw. Zweck des Algorithmus?
- Welches statistische Modell liegt diesem zugrunde und weshalb?
- An welchen Daten wird das Modell trainiert?
- Wieso wurden diese Daten verwendet?
- Welches potenzielles [sic] Bias ist in den Daten vorzufinden?
- Welche Daten werden selbst gesammelt und welche stammen von anderen Quellen?
- Wie wird die Privatsphäre der im Datensatz befindlichen Personen abgesichert/garantiert?
- Woran wird der Algorithmus optimiert?
- Woran werden die Ergebnisse des Algorithmus bewertet?
- Welche potenziellen Risikofaktoren könnten im Optimierungs- und Evaluationsprozess auftreten?
- Welche Folgen soll der Algorithmus haben?
- Zu welchen negativen gesellschaftlichen Konsequenzen könnte es durch den Algorithmus kommen?
- Welche qualitätssichernden Maßnahmen werden bei der Einführung/Nutzung des Algorithmus durchgeführt und inwiefern spielen Diskriminierung oder Radikalisierung eine Rolle?
- Inwieweit werden die gesicherten und/oder generierten Daten verwertet, gespeichert, [sic] bzw. weitergeleitet (auch im Sinne der Privatsphäre)?“ (*ebd.*, S. 7 f.).

⁴¹⁴⁴ Vgl. *ebd.*, S. 7. „Gleichsam nimmt der Vorschlag des Fragebogens vorweg, dass es unwahrscheinlich wäre, dass die Unternehmen ihre Unternehmensgeheimnisse teilen würden; sei es auch mit den Behörden. Hinzu kommt, dass schon Lazer (2015) darauf hingewiesen hat, dass es mittlerweile kaum Sinn ergibt, sich einen Algo-

zur Einreichung von Datenbeispielen zu verpflichten, damit die oben empfohlene Abteilung etwaige Probleme mit Diskriminierung und Radikalisierung selbstständig prüfen könne.⁴¹⁴⁵

Zu Frage c) „Welche Maßnahmen können sicherstellen, dass im Zuge der wachsenden Verwendung maschinellen Lernens (ML), algorithmisch gestützter Entscheidungsfindung etc. in der Verwaltung die Daten von Bürger*innen nicht Teil einer proprietären (herstellergebundenen) Auswertungsindustrie werden, die privat Mehrwerte aus der Erledigung öffentlicher Aufgaben generiert?“⁴¹⁴⁶

Dr. Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft empfahl hierzu „eine klare Verpflichtung zur Sicherung der Privatsphäre, die Anonymisierung von Daten, [sic] bzw. die nicht Verfügbarmachung von Daten, so diese nicht ausreichend anonymisiert werden können.“⁴¹⁴⁷ Zudem könne man die Datennutzung durch Servicebestimmungen beschränken.⁴¹⁴⁸

Professor Sorge von der Universität des Saarlandes nannte drei Maßnahmen, die einer proprietären Auswertung von Daten entgegenwirken. Zum einen könne man die Datenverarbeitung in der öffentlichen Hand behalten. Zum anderen könnte die Datenweitergabe durch Private mittels Verträge eingeschränkt werden. Schließlich gebe es noch das Datenschutzrecht, das Weiterverarbeitungsmöglichkeiten personenbezogener Daten einschränke.⁴¹⁴⁹

Zu Frage d) „Wie genau geht die jeweilige Plattform gegen rassistische Inhalte in Form von Hassrede, Volksverhetzung, aber auch Formen jenseits dieser konkreten Ausprägungen vor[,] und welche Rolle spielen dabei Algorithmen?“⁴¹⁵⁰

Dr. Jonas Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft ging zwar nicht darauf ein, wie Plattformen gegen rassistische Inhalte vorgehen, jedoch zeigte er anhand seiner zusammen mit Professor Adrian Rauchfleisch durchgeführten Forschung die Effekte des YouTube-Empfehlungsalgorithmus auf. Dieser Algorithmus forme nachweislich „auf Kanalebene eine Community von deutschsprachigen rechten, rechtsextremen und verschwörungstheoretischen Kanälen“.⁴¹⁵¹ Dabei sei unter anderem zweierlei zu beobachten. Einerseits würden gesellschaftlich etablierte Akteure, wie die YouTube-Kanäle von SPD, DIE LINKE oder CDU, teilweise als eine Art Scharnier zur rechten Filterblase dienen. Andererseits differenziere der Algorithmus nicht zwischen normalen und extremen Inhalten. Dies

rithmus im klassischen Sinne ‚anzuschauen‘, da nur durch das Wissen wie der Algorithmus funktioniert, noch nicht geklärt ist, welche Ergebnisse dieser produziert (sowie wie diese selbst den Algorithmus weiterentwickeln, respektive trainieren)“ (ebd.). Siehe auch Lazer, David (2015): The Rise of the Social Algorithm, in: Science, Band 348, H. 6239, S. 1090 – 1091.

⁴¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 8.

⁴¹⁴⁶ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁴⁷ Zuzschrift 6/2963, S. 8.

⁴¹⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴¹⁴⁹ Vgl. Zuzschrift 6/2962, S. 4 f.

⁴¹⁵⁰ Vorlage 6/5427, S. 2.

⁴¹⁵¹ Zuzschrift 6/2963, S. 4.

deute darauf hin, so Dr. Kaiser, dass der Empfehlungsalgorithmus von YouTube thematisch Ähnliches sortiere, jedoch inhaltlich nicht unterscheiden könne.⁴¹⁵² Fraglich sei dabei, ob dieser Algorithmus rechte beziehungsweise rechtsextreme Kanäle bevorzuge oder ob diese Kanäle rein quantitativ in der Mehrzahl im Vergleich zu anderen politischen Kanälen seien.⁴¹⁵³ Beides sei problematisch, da algorithmische Empfehlungen als „nudges“, das heißt „Schubser“, fungierten, die zwar nicht radikalisierten, jedoch normalisieren könnten. Wenn normale Suchanfragen durch algorithmische Empfehlungen zu rechten oder verschwörungstheoretischen Inhalten führten, dann könne dies Einfluss auf die Wahrnehmung der gesuchten Inhalte haben und gegebenenfalls rechte Narrative normalisieren.⁴¹⁵⁴

Zu Frage h) „Welche Vorteile bieten Algorithmen[,] um diskriminierenden Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken entgegenwirken zu können?“⁴¹⁵⁵

Algorithmen könnten teilweise dazu genutzt werden, um problematische Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken verhindern, so Dr. Jonas Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft.⁴¹⁵⁶

b) Maßnahmenvorschläge

Zu Maßnahmenvorschlag 1) „Um einen Überblick über die Einsatzgebiete von ADM (automated decision making)-Systemen und deren daraus resultierenden diskriminierenden Effekten in der Thüringer Verwaltung zu erhalten, müssen zunächst die entsprechenden Informationen, wie Einsatzbereiche und verwendete Software, erhoben werden.“⁴¹⁵⁷

Da in den Maßnahmenvorschlägen insgesamt ADM-Systeme eine zentrale Rolle einnehmen würden, erschien Professor Sorge von der Universität des Saarlandes der Hinweis auf potentielle Schwierigkeiten ratsam⁴¹⁵⁸:

- „Wieviel Spielraum muss bestehen und wie komplex muss ein Auswahlvorgang sein, um von einer automatischen Entscheidung auszugehen? Viele ‚Trivialfälle‘, in denen aufgrund einfacher und nachvollziehbarer Regeln ‚entschieden‘ wird, dürften unproblematisch sein — etwa ein Parkscheinautomat, der einen Parkschein nur dann ausdrückt, wenn ein ausreichender Münzeinwurf registriert wurde. Allgemeiner gesagt: Wendet eine Maschine nur genau die durch menschliche Entscheider vorbereiteten Regeln an und können die Ergeb-

⁴¹⁵² Vgl. ebd.

⁴¹⁵³ Vgl. ebd., S. 5. „Würde YouTubes Algorithmus diese Inhalte bevorzugen, wäre es ein Problem im Algorithmus, [sic] bzw. worauf dieser optimiert wäre; wäre es ein Problem der Verfügbarkeit, so würde es sich dabei um einen historic bias handeln, da der Algorithmus das abbildet, was vorhanden ist, aber nicht das, was gesellschaftlich wünschenswert wäre“ (ebd.).

⁴¹⁵⁴ Vgl. ebd.

⁴¹⁵⁵ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁵⁶ Vgl. Zuzchrift 6/2963, S. 14.

⁴¹⁵⁷ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴¹⁵⁸ Vgl. Zuzchrift 6/2962, S. 2.

nisse dieser Regelanwendung vorhergesehen werden, besteht m.E. kein neuer Regelungsbedarf. Im Folgenden gehe ich davon aus, dass solche Trivialfälle nicht unter den ADM-Begriff fallen sollen. Ein Schwerpunkt dürfte auf der Anwendung Maschineller Lernverfahren liegen.

- Neben Entscheidungen selbst kann, sofern man die Begriffe trennen will, auch die Entscheidungsvorbereitung problematisch sein. Dies gilt beispielsweise, wenn durch Software eine Rangfolge von Bewerbern erstellt wird. Ein menschlicher Entscheidungsträger könnte sich durch diese Vorarbeit ggf. über Gebühr beeinflussen lassen. Wie einer solchen Beeinflussung sinnvoll entgegengewirkt werden kann, ohne mögliche positive Effekte der algorithmischen Entscheidungsvorbereitung zu gefährden, ist aus meiner Sicht offen; ich vermute jedoch, dass eine entsprechende Sensibilisierung hilfreich sein könnte.⁴¹⁵⁹

Um ADMs regulieren zu können, müsse man Daten beziehungsweise Informationen erheben hinsichtlich der Merkmale Entscheidung, Entscheidungsvorbereitung sowie Anwendungsregeln der Algorithmen oder lernende Algorithmen. Zudem müsste erhoben werden, inwiefern die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie etwa das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder der Artikel 22 der Datenschutzgrundverordnung auf die erhobenen Sachverhalte anwendbar seien. Nur so könne man den Regulierungsbedarf feststellen.⁴¹⁶⁰

Zu Maßnahmenvorschlag 2) „Die öffentliche Verwaltung in Thüringen sollte in besonders sensiblen Bereichen, wie beispielsweise im Justiz-, Gesundheits-, Bildungswesen und bei der Arbeitsvermittlung[,] auf den Einsatz von ADM-Systemen verzichten. In den Bereichen[,] in denen dies nicht möglich oder erwünscht ist, sollte geprüft werden, welche Regulierungsmöglichkeiten es über gesetzliche Vorgaben oder Selbstverpflichtungen gibt[,] Diskriminierungsmomente zu minimieren. Entscheidungen über Verwaltungsakte sollen nicht von Algorithmen getroffen werden, sondern in letzter Instanz immer durch Mitarbeiter*innen in den Behörden.“⁴¹⁶¹

Inwiefern sich diskriminierende und rassistische Effekte durch ADM vermeiden ließen, könne nicht abschließend beurteilt werden, so Professor Sorge von der Universität des Saarlandes, da es hierzu noch einen umfassenden Forschungsbedarf gebe. Auch wenn zurzeit etwaige Kriterien unklar seien, könne man ADM prinzipiell auditieren und testen. Zwar habe die Informatik-Forschung verschiedene Fairness-Begriffe für die Ergebnisse maschineller Lernverfahren entwickelt, doch könne man derzeit keine fairen Entscheidungen im Sinne aller Fairness-Begriffe erreichen. Auch sei nicht klar, ob die von der Informatik verwendeten Begriffe juristischen Anforderungen standhielten.⁴¹⁶² „Für ein laufendes Monitoring mit Hilfe statistischer Verfahren müssten aber klare Kriterien und statistische Signifikanzniveaus bestimmt werden.“⁴¹⁶³ Obwohl Kontextwissen für statistische Prüfung vonnöten sei, erreiche man

⁴¹⁵⁹ Ebd.

⁴¹⁶⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2962*, S. 3.

⁴¹⁶¹ *Vorlage 6/5428* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴¹⁶² Vgl. *Zuschrift 6/2962*, S. 3.

⁴¹⁶³ Ebd.

selbst damit nicht zwangsläufig Eindeutigkeit.⁴¹⁶⁴ Trotz dieser Unklarheiten, die nach Ansicht von Professor Sorge noch zu klären wären, bedeute dies nicht, auf ADM-Auditierungen zu verzichten.⁴¹⁶⁵

Professor Sorge sprach sich dafür aus, „dass der Einsatz von ADM in der öffentlichen Verwaltung auf Rechtmäßigkeit und insbesondere Diskriminierungsfreiheit geprüft werden muss – auch wenn durchaus die Chance besteht, dass Diskriminierungen im Vergleich zu menschlichen Entscheidungen eher reduziert werden könnten.“⁴¹⁶⁶ Es bedürfe für entsprechende Tests und Auditierungen eines Aufbaus und einer Bündelung entsprechender fachlicher Kompetenzen. Der konkrete Regulierungsbedarf könne aus der Sicht des Anzuhörenden erst nach weiterer interdisziplinärer Forschung und einer Informationserhebung eruiert werden.⁴¹⁶⁷

Zu Maßnahmenvorschlag 3) „Thüringen stellt sicher, dass algorithmische Verfahren, wie sie vermehrt in deutschen Verwaltungen zum Einsatz kommen, keine rassistischen Effekte zeitigen – dazu wird die Thüringer Verwaltung technisch befähigt und sensibilisiert, algorithmische Verfahren regelmäßig, vorzugsweise durch ständiges Monitoring in Echtzeit, auf Biases [sic] (Voreingenommenheiten) zu überprüfen.“⁴¹⁶⁸

Dr. Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft informierte die Kommission anhand einer Studie von Harini Suresh und John V. Guttag über Bias-Arten. Es gebe ihnen zufolge „Historical Bias“, „Representations Bias“, „Measurement Bias“, „Aggregation Bias“ und „Evaluation Bias“.⁴¹⁶⁹

- „Historical Bias bezieht sich auf das Phänomen, dass selbst vermeintlich ‚perfekte‘ Daten Ungleichheiten reproduzieren können, da Algorithmen i.d.R. an dem ‚ist‘-Zustand und nicht an dem ‚soll‘-Zustand trainiert werden; bspw. könne somit die aktuell existierende Unterrepräsentierung von Frauen sowie Minderheiten in einem gesellschaftlichen Bereich (etwa in Aufsichtsräten) an anderer Stelle reproduziert werden (etwa Suchergebnisse auf Google Images; vgl. Suresh & Guttag, 2019).
- Representation Bias beschreibt das Problem der Stichprobenziehung; wenn also einem Modell eine ‚schlechte‘ Stichprobe zugrunde liegt, so kann dies dazu führen, dass es zu Unter-, [sic] bzw. Überrepräsentation führt. Umfrage[n], die bspw. online durchgeführt wurden, können etwa ältere Menschen unterrepräsentieren, etc.

⁴¹⁶⁴ Vgl. ebd. So zum Beispiel beim so genannten „Simpson-Paradox“, bei dem es gegenläufige Trends zwischen Gesamt- und Teildatensätzen geben könne (vgl. ebd., S. 3 f.).

⁴¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 4.

⁴¹⁶⁶ Ebd., S. 5.

⁴¹⁶⁷ Vgl. ebd. Maschinelle Lernverfahren würden auf der Basis eines Modells und anhand von Trainingsdaten lernen. Zusätzlich zur Offenlegung von Algorithmen sei es daher auch empfehlenswert, das Modell und die Trainingsdaten offen zu legen (vgl. ebd., S. 4).

⁴¹⁶⁸ Vorlage 6/5427, S. 1.

⁴¹⁶⁹ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 2. Siehe auch Suresh, Harini / Guttag, John V. (2019), A Framework for Understanding Unintended Consequences of Machine Learning, in: arXiv:1901.10002 [cs.LG], <https://arxiv.org/abs/1901.10002> (Abruf am 12. Juni 2019).

- Measurement Bias bezieht sich auf die Art und Weise der Datenerhebung. Suresh und Guttag (2019) weisen hier etwa auf Probleme in der Datenerhebung für das Strafjustizsystem hin[,] und dass Minderheiten i.d.R. häufiger polizeilich überwacht, [sic] bzw. überprüft werden. Da Verhaftungen allerdings z.T. als Kriminalitätsproxy dienen[,] obgleich es eben genau das nicht ist, kann dies zu verfälschten Messungen führen, die in einem Algorithmus wiederum als Konsequenz haben, dass bspw. Minderheiten diskriminiert werden (Angwin et al., 2016).
- Aggregation Bias wiederum beschreibt das Phänomen der Daten-Aggregation auf Gruppen-Ebene, welche auf der fälschlichen Annahme von gleichen Merkmalen basiert; d.h. nur weil alle Teilnehmer*innen einer Studie Diabetes haben, bedeutet dies nicht, dass keine bspw. geschlechtsspezifische Unterschiede existieren (Spanakis & Golden, 2013; nach Suresh & Guttag, 2019). Durch Aggregation auf Krankheitsebene werden solche Unterschiede jedoch ignoriert.
- Evaluation Bias bezieht sich, schlussendlich, auf die Bewertung der Algorithmen; zwar werden diese an einem Datensatz trainiert, jedoch zum Vergleich mit anderen Algorithmen an anderen Datensätzen gemessen. Diese Datensätze wiederum können jedoch ebenso Bias aufweisen, sind somit nicht repräsentativ.⁴¹⁷⁰

Zusammenfassend hob Dr. Kaiser hervor, dass Algorithmen auf Datensätzen beruhen würden und sich daher die Qualität der Daten auf den Algorithmus auswirke. Es komme insofern darauf an, die Datenqualität und etwaige Lücken zu kennen beziehungsweise zu identifizieren, um einen Effekt einschätzen zu können.⁴¹⁷¹ Außerdem seien Algorithmen statistische Modelle, deren Schwachstellen und Einschränkungen Nutzer*innen kennen sollten.⁴¹⁷²

Zu Maßnahmenvorschlag 4) „Thüringen stellt sicher, dass in Netzwerken wie Facebook effektiv gegen rassistische Hassrede und Diskriminierung vorgegangen wird (bspw. durch ausreichend und entsprechend geschultes Personal in der Justiz).“⁴¹⁷³

Der Anzuhörende, Professor Sorge von der Universität des Saarlandes, betonte die Notwendigkeit statistischer Kompetenzen sowie Kenntnisse mathematischer Optimierung im Um-

⁴¹⁷⁰ Zuschrift 6/2963, S. 2 f. Siehe auch Angwin, Julia / Larson, Jeff / Mattu, Surya / Kirchner, Lauren (23. Mai 2016): Machine Bias. There's software used across the country to predict future criminals. And it's biased against blacks, in: [propublica.org](https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing), <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing> (Abruf am 12. Juni 2016); Spanakis, Elias K. / Golden, Sherita Hill (2013): Race/Ethnic Difference in Diabetes and Diabetic Complications, in: *Current Diabetes Reports*, 13. Jg., H. 6, S. 814 – 823. „Wichtige Arbeiten zu diesen Themen, gerade auch im Kontext von Diskriminierung, Überwachung/Privatsphäre und insbesondere deren Einfluss auf die Gesellschaft stammen u.a. von Safiya Noble, Taina Bucher, Frank Pasquale, Virginia Eubanks, Cathy O'Neill, Ifeoma Ajunwa, danah boyd, Jasmine McNealy, Margot Kaminski oder Shoshana Zuboff“ (ebd., S. 3).

⁴¹⁷¹ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 3. „Michael Golebiewski und danah boyd (2018), etwa, weisen in dem Rahmen auf die Gefahr der sog. ‚data voids‘ hin, also von Löchern in Datensätzen. Ein Beispiel hierzu wäre etwa die gesellschaftliche Diskussion sowie die Ausschreitungen und Proteste in Chemnitz, welche durch den Tod von Daniel H. am Rande des Chemnitzer Stadtfestes 2018 ausgelöst wurden. Suchte man im Anschluss auf YouTube nach ‚Chemnitz‘ so stieß man primär auf rechte oder verschwörungstheoretische Videos, da zu dem Thema – zu Beginn – kaum Daten, also Videos, existierten. Die sog. ‚data voids‘ bergen in dem Rahmen ein Risiko, welches ausgenutzt werden kann, um auf Plattformen wie YouTube aber auch Suchmaschinen wie Google oder Bing ein Ereignis zu framen, also [V]ersuchen[,] die Deutungshoheit zu erlangen. Dies sollte konsequenterweise bei der Entwicklung und Anwendung von Algorithmen mitgedacht werden“ (ebd.). Siehe auch Golebiewski, Michael / boyd, danah (2018): Data Voids: Where Missing Data Can Easily Be Exploited, in: *Data & Society*, https://datasociety.net/wp-content/uploads/2018/05/Data_Society_Data_Voids_Final_3.pdf (Abruf am 12. Juni 2019).

⁴¹⁷² Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 3. Daneben gebe es noch Erstellungs- und Trainingsfehler, die der Anzuhörende jedoch im Rahmen seiner Stellungnahme nicht näher betrachtete (vgl. ebd.).

⁴¹⁷³ Vorlage 6/5427, S. 1.

gang mit Algorithmen. Da jedoch durch Statistik Diskriminierung weder nachgewiesen noch widerlegt werden könnte, bedürfe es zusätzlich juristischer Kompetenz und einer genauen Kenntnis der Einsatzgebiete der ADMs.⁴¹⁷⁴

„Aktuell dürften nur wenige Personen alle genannten Kompetenzen vereinen, so dass Wege zu deren Zusammenführung gefunden werden sollten. Die Schaffung einer zentralen Stelle, die Landesbehörden beim ADM-Einsatz berät und die benötigten Kompetenzen vorhält, könnte aus meiner Sicht zielführend sein.“⁴¹⁷⁵

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

Zu den Fragen:

- **„Welche technischen Kompetenzen sind für die konstante Überprüfung algorithmischer Verfahren auf Verwaltungsebene notwendig, um Diskriminierung zu verhindern und, wo sie im Verfahren auftritt, beheben zu können?“⁴¹⁷⁶**
 - Dr. Jonas Kaiser Alexander vom Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft erachtete mehrere Kenntnisse bedeutsam, um algorithmische Verfahren auf Diskriminierungen zu überprüfen, diese zu verhindern oder zu beheben: Kompetenzen aus den Disziplinen Informatik beziehungsweise Computerwissenschaften, insbesondere Statistik, aber auch Rechtswissenschaft, Soziologie, Kommunikationswissenschaften, Philosophie und Kulturwissenschaften seien erforderlich. Ein solcher Kompetenzmix ermögliche, mittels Computerwissenschaft oder Statistik algorithmische, statistische Verfahren zu verstehen, die Daten und Bias soziologisch, kommunikationswissenschaftlich, philosophisch und kulturwissenschaftlich zu reflektieren sowie die gesellschaftlichen Konsequenzen juristisch zu überprüfen.⁴¹⁷⁷

⁴¹⁷⁴ Vgl. Zuschrift 6/2962, S. 4.

⁴¹⁷⁵ Ebd.

⁴¹⁷⁶ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁷⁷ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 6.

- **„Welche regulatorischen Maßnahmen sind auf Landesebene notwendig bzw. welche Kontrollinstanzen müssten geschaffen werden, um verwendete Algorithmen, basierend auf ihrem Output, auf diskriminierende Effekte hin zu überprüfen?“⁴¹⁷⁸**
 - Dr. Jonas Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft erachtete die Einrichtung einer Algorithmen prüfenden Abteilung besonders wichtig, in der Kompetenzen auf den Gebieten Informatik beziehungsweise Computerwissenschaften, insbesondere Statistik, aber auch Rechtswissenschaft, Soziologie, Kommunikationswissenschaften, Philosophie und Kulturwissenschaften vereint würden.⁴¹⁷⁹ „Das übergeordnete Ziel dieser Abteilung wäre ‚algorithmic accountability‘, insbes[ondere] auch in [sic] Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre.“⁴¹⁸⁰ Dies könne durch die Entwicklung eines Kriterienkatalogs erreicht werden, der in Form eines Fragenkatalogs der Verwaltung wie der Privatwirtschaft verbindlich zur Beantwortung vorgelegt werden könnte.⁴¹⁸¹ Dr. Kaiser sprach sich aus zwei Gründen für ein solches Vorgehen aus. Zum einen sei es unwahrscheinlich, dass Unternehmen ihre algorithmischen Betriebsgeheimnisse offenbarten. Zum anderen mache es kaum Sinn, Algorithmen zu untersuchen. Stattdessen müsse man die Effekte von Algorithmen sichtbar machen.⁴¹⁸² Darüber hinaus könne man auch daran denken, Unternehmen und Verwaltungen zur Einreichung von Datenbeispielen zu verpflichten, damit die oben empfohlene Abteilung etwaige Probleme mit Diskriminierung und Radikalisierung selbstständig prüfen könne.⁴¹⁸³

⁴¹⁷⁸ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁷⁹ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 6.

⁴¹⁸⁰ Ebd., S. 6 f.

⁴¹⁸¹ Vgl. ebd., S. 7. „In dem Fragebogen könnten etwa folgende Fragen gestellt werden:

- Was ist der Sinn, [sic] bzw. Zweck des Algorithmus?
- Welches statistische Modell liegt diesem zugrunde und weshalb?
- An welchen Daten wird das Modell trainiert?
- Wieso wurden diese Daten verwendet?
- Welches potenzielles [sic] Bias ist in den Daten vorzufinden?
- Welche Daten werden selbst gesammelt und welche stammen von anderen Quellen?
- Wie wird die Privatsphäre der im Datensatz befindlichen Personen abgesichert/garantiert?
- Woran wird der Algorithmus optimiert?
- Woran werden die Ergebnisse des Algorithmus bewertet?
- Welche potenziellen Risikofaktoren könnten im Optimierungs- und Evaluationsprozess auftreten?
- Welche Folgen soll der Algorithmus haben?
- Zu welchen negativen gesellschaftlichen Konsequenzen könnte es durch den Algorithmus kommen?
- Welche qualitätssichernden Maßnahmen werden bei der Einführung/Nutzung des Algorithmus durchgeführt und inwiefern spielen Diskriminierung oder Radikalisierung eine Rolle?
- Inwieweit werden die gesicherten und/oder generierten Daten verwertet, gespeichert, [sic] bzw. weitergeleitet (auch im Sinne der Privatsphäre)?“ (ebd., S. 7 f.).

⁴¹⁸² Vgl. ebd., S. 7. „Gleichsam nimmt der Vorschlag des Fragebogens vorweg, dass es unwahrscheinlich wäre, dass die Unternehmen ihre Unternehmensgeheimnisse teilen würden; sei es auch mit den Behörden. Hinzu kommt, dass schon Lazer (2015) darauf hingewiesen hat, dass es mittlerweile kaum Sinn ergibt, sich einen Algorithmus im klassischen Sinne ‚anzuschauen‘, da nur durch das Wissen wie der Algorithmus funktioniert, noch nicht geklärt ist, welche Ergebnisse dieser produziert (sowie wie diese selbst den Algorithmus weiterentwickeln, respektive trainieren)“ (ebd.). Siehe auch Lazer, David (2015): The Rise of the Social Algorithm, in: Science, Band 348, H. 6239, S. 1090 – 1091.

⁴¹⁸³ Vgl. ebd., S. 8.

- **„Welche Maßnahmen können sicherstellen, dass im Zuge der wachsenden Verwendung maschinellen Lernens (ML), algorithmisch gestützter Entscheidungsfindung etc. in der Verwaltung die Daten von Bürger*innen nicht Teil einer proprietären (herstellerebundenen) Auswertungsindustrie werden, die privat Mehrwerte aus der Erledigung öffentlicher Aufgaben generiert?“⁴¹⁸⁴**
 - Dr. Kaiser vom Alexander vom Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft empfahl hierzu „eine klare Verpflichtung zur Sicherung der Privatsphäre, die Anonymisierung von Daten, [sic] bzw. die nicht Verfügbarmachung von Daten, so diese nicht ausreichend anonymisiert werden können.“⁴¹⁸⁵ Zudem könne man die Datennutzung durch Servicebestimmungen beschränken.⁴¹⁸⁶
 - Professor Sorge von der Universität des Saarlandes nannte drei Maßnahmen, die einer proprietären Auswertung von Daten entgegenwirken. Zum einen könne man die Datenverarbeitung in der öffentlichen Hand behalten. Zum anderen könnte die Datenweitergabe durch Private mittels Verträge eingeschränkt werden. Schließlich gebe es noch das Datenschutzrecht, das Weiterverarbeitungsmöglichkeiten personenbezogener Daten einschränke.⁴¹⁸⁷

- **„Wie genau geht die jeweilige Plattform gegen rassistische Inhalte in Form von Hassrede, Volksverhetzung, aber auch Formen jenseits dieser konkreten Ausprägungen vor[,] und welche Rolle spielen dabei Algorithmen?“⁴¹⁸⁸**
 - Dr. Jonas Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft ging zwar nicht darauf ein, wie Plattformen gegen rassistische Inhalte vorgehen, jedoch zeigte er anhand seiner zusammen mit Professor Adrian Rauchfleisch durchgeführten Forschung die Effekte des YouTube-Empfehlungsalgorithmus auf. Dieser Algorithmus forme nachweislich „auf Kanalebene eine Community von deutschsprachigen rechten, rechtsextremen und verschwörungstheoretischen Kanälen“.⁴¹⁸⁹ Dabei sei unter anderem zweierlei zu beobachten. Einerseits würden gesellschaftlich etablierte Akteure, wie die YouTube-Kanäle von SPD, DIE LINKE oder CDU, teilweise als eine Art Scharnier zur rechten Filterblase dienen. Andererseits differenziere der Algorithmus nicht zwischen normalen und extremen Inhalten. Dies deute darauf hin, so Dr. Kaiser, dass der Empfehlungsalgorithmus von YouTube thematisch Ähnliches sortiere, jedoch inhaltlich nicht unterscheiden könne.⁴¹⁹⁰ Fraglich sei dabei, ob dieser Algorithmus rechte beziehungsweise rechtsextreme Kanäle bevorzuge oder

⁴¹⁸⁴ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁸⁵ Zuschrift 6/2963, S. 8.

⁴¹⁸⁶ Vgl. ebd.

⁴¹⁸⁷ Vgl. Zuschrift 6/2962, S. 4 f.

⁴¹⁸⁸ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁸⁹ Zuschrift 6/2963, S. 4.

⁴¹⁹⁰ Vgl. ebd.

ob diese Kanäle rein quantitativ in der Mehrzahl im Vergleich zu anderen politischen Kanälen seien.⁴¹⁹¹ Beides sei problematisch, da algorithmische Empfehlungen als „nudges“, das heißt „Schubser“, fungierten, die zwar nicht radikalisieren, jedoch normalisieren könnten. Wenn normale Suchanfragen durch algorithmische Empfehlungen zu rechten oder verschwörungstheoretischen Inhalten führten, dann könne dies Einfluss auf die Wahrnehmung der gesuchten Inhalte haben und gegebenenfalls rechte Narrative normalisieren.⁴¹⁹²

- **„Inwieweit geben sich Netzbetreiber*innen einen Code of Conduct im Sinne des EU Rahmenbeschlusses 2008/913/JI und evaluieren diesen bzw. bereits bestehende Regelungen?“⁴¹⁹³**
- **„Wie stellen soziale Netzwerke sicher, dass Microtargeting für Werbung keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Effekte erzeugt? Wie genau überprüfen Onlineplattformen und Suchmaschinen, welche Merkmalskombination sich für rassistisches Microtargeting eignet?“⁴¹⁹⁴**
- **„Welche Vorteile bieten Algorithmen[,] um diskriminierenden Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken entgegenwirken zu können?“⁴¹⁹⁵**
 - Algorithmen könnten teilweise dazu genutzt werden, um problematische Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken verhindern, so Dr. Jonas Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft.⁴¹⁹⁶

⁴¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 5. „Würde YouTubes Algorithmus diese Inhalte bevorzugen, wäre es ein Problem im Algorithmus, [sic] bzw. worauf dieser optimiert wäre; wäre es ein Problem der Verfügbarkeit, so würde es sich dabei um einen historic bias handeln, da der Algorithmus das abbildet, was vorhanden ist, aber nicht das, was gesellschaftlich wünschenswert wäre“ (ebd.).

⁴¹⁹² Vgl. ebd.

⁴¹⁹³ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2. Auf diese Frage ging kein*e Anzuhörende*r ein. Sie wird daher im Folgenden nicht behandelt.

⁴¹⁹⁴ Ebd. Auf diese Frage ging kein*e Anzuhörende*r ein. Sie wird daher im Folgenden nicht behandelt.

⁴¹⁹⁵ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 2.

⁴¹⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 14.

Zu den möglichen Maßnahmen:

- **„Um einen Überblick über die Einsatzgebiete von ADM (automated decision making)-Systemen und deren daraus resultierenden diskriminierenden Effekten in der Thüringer Verwaltung zu erhalten, müssen zunächst die entsprechenden Informationen, wie Einsatzbereiche und verwendete Software, erhoben werden.“⁴¹⁹⁷**
 - Um ADMs regulieren zu können, so Professor Sorge von der Universität des Saarlandes, müsse man Daten beziehungsweise Informationen erheben hinsichtlich der Merkmale Entscheidung, Entscheidungsvorbereitung sowie Anwendungsregeln der Algorithmen oder lernende Algorithmen. Zudem müsste erhoben werden, inwiefern die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie etwa das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder der Artikel 22 der Datenschutzgrundverordnung auf die erhobenen Sachverhalte anwendbar seien. Nur so könne man den Regulierungsbedarf feststellen.⁴¹⁹⁸

- **„Die öffentliche Verwaltung in Thüringen sollte in besonders sensiblen Bereichen, wie beispielsweise im Justiz-, Gesundheits-, Bildungswesen und bei der Arbeitsvermittlung auf den Einsatz von ADM-Systemen verzichten. In den Bereichen[,] in denen dies nicht möglich oder erwünscht ist, sollte geprüft werden, welche Regulierungsmöglichkeiten es über gesetzliche Vorgaben oder Selbstverpflichtungen gibt[,] Diskriminierungsmomente zu minimieren. Entscheidungen über Verwaltungsakte sollen nicht von Algorithmen getroffen werden, sondern in letzter Instanz immer durch Mitarbeiter*innen in den Behörden.“⁴¹⁹⁹**
 - Inwiefern sich diskriminierende und rassistische Effekte durch ADM vermeiden ließen, könne nicht abschließend beurteilt werden, so Professor Sorge von der Universität des Saarlandes, da es hierzu noch einen umfassenden Forschungsbedarf gebe. Auch wenn zurzeit etwaige Kriterien unklar seien, könne man ADM prinzipiell auditieren und testen. Zwar habe die Informatik-Forschung verschiedene Fairness-Begriffe für die Ergebnisse maschineller Lernverfahren entwickelt, doch könne man derzeit keine fairen Entscheidungen im Sinne aller Fairness-Begriffe erreichen. Auch sei nicht klar, ob die von der Informatik verwendeten Begriffe juristischen Anforderungen standhielten.⁴²⁰⁰ „Für ein laufendes Monitoring mit Hilfe statistischer Verfahren müssten aber klare Kriterien und statistische Signifikanzniveaus bestimmt werden.“⁴²⁰¹ Obwohl Kontextwissen für statistische Prüfung vonnöten sei, erreiche man selbst

⁴¹⁹⁷ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴¹⁹⁸ Vgl. Zuschrift 6/2962, S. 3.

⁴¹⁹⁹ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²⁰⁰ Vgl. Zuschrift 6/2962, S. 3.

⁴²⁰¹ Ebd.

damit nicht zwangsläufig Eindeutigkeit.⁴²⁰² Trotz dieser Unklarheiten, die nach Ansicht von Professor Sorge noch zu klären wären, bedeute dies nicht, auf ADM-Auditierungen zu verzichten.⁴²⁰³

- Professor Sorge sprach sich dafür aus, „dass der Einsatz von ADM in der öffentlichen Verwaltung auf Rechtmäßigkeit und insbesondere Diskriminierungsfreiheit geprüft werden muss – auch wenn durchaus die Chance besteht, dass Diskriminierungen im Vergleich zu menschlichen Entscheidungen eher reduziert werden könnten.“⁴²⁰⁴ Es bedürfe für entsprechende Tests und Auditierungen eines Aufbaus und einer Bündelung entsprechender fachlicher Kompetenzen. Der konkrete Regelungsbedarf könne aus der Sicht des Anzuhörenden erst nach weiterer interdisziplinärer Forschung und einer Informationserhebung eruiert werden.⁴²⁰⁵
- **„Thüringen stellt sicher, dass algorithmische Verfahren, wie sie vermehrt in deutschen Verwaltungen zum Einsatz kommen, keine rassistischen Effekte zeitigen – dazu wird die Thüringer Verwaltung technisch befähigt und sensibilisiert, algorithmische Verfahren regelmäßig, vorzugsweise durch ständiges Monitoring in Echtzeit, auf Biases [sic] (Voreingenommenheiten) zu überprüfen.“⁴²⁰⁶**
 - Dr. Kaiser vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft informierte die Kommission anhand einer Studie von Harini Suresh und John V. Gutttag über Bias-Arten. Es gebe ihnen zufolge „Historical Bias“, „Representations Bias“, „Measurement Bias“, „Aggregation Bias“ und „Evaluation Bias“.⁴²⁰⁷
 - „Historical Bias bezieht sich auf das Phänomen, dass selbst vermeintlich ‚perfekte‘ Daten Ungleichheiten reproduzieren können, da Algorithmen i.d.R. an dem ‚ist‘-Zustand und nicht an dem ‚soll‘-Zustand trainiert werden; bspw. könne somit die aktuell existierende Unterrepräsentierung von Frau-

⁴²⁰² Vgl. ebd. „Bekannt ist beispielsweise das sogenannte Simpson-Paradoxon: Es gibt Fälle, in denen ein Trend in einem großen Datensatz besteht, obwohl jeder Teildatensatz einen entgegengesetzten Trend aufweist. Dies zeigte sich etwa bei den Zulassungen zu Studiengängen der U.C. Berkeley im Herbst 1973. Insgesamt war der Anteil erfolgreicher Bewerbungen bei Frauen deutlich geringer als bei Männern; betrachtete man stattdessen jede Fakultät für sich, war das Ergebnis umgekehrt. Die Auswahl der für einen Vergleich heranzuziehenden Teilgruppe ist also für das Ergebnis u.U. entscheidend. Gleichzeitig ist sie nur eine von mehreren Entscheidungen bei einer statistischen Prüfung auf Diskriminierung, die nicht allgemein für unterschiedlichste ADM-Einsatzszenarien getroffen werden können“ (ebd., S. 3 f.).

⁴²⁰³ Vgl. ebd., S. 4.

⁴²⁰⁴ Ebd., S. 5.

⁴²⁰⁵ Vgl. ebd. „Maschinelle Lernverfahren, die zur Entscheidungsfindung eingesetzt werden, lernen zunächst aus (Trainings)daten ein sogenanntes Modell, das dann auf weitere Daten angewendet werden kann. Wenn die Offenlegung von Algorithmen gefordert wird, um algorithmische Entscheidungen nachzuvollziehen, ist dies im Kontext maschinellen Lernens nur erfolgversprechend, wenn auch das Modell oder der zugrunde liegende Trainingsdatensatz mit offengelegt wird. Dies kann sich wiederum als problematisch darstellen – etwa, weil im Modell noch personenbezogene oder aus anderen Gründen schützenswerte Daten enthalten sind. Eine Auditierung durch eine vertrauenswürdige Stelle dürfte in vielen Fällen der vorzugswürdige Weg sein“ (ebd., S. 4).

⁴²⁰⁶ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²⁰⁷ Vgl. ZUSCHRIFT 6/2963, S. 2. Siehe auch Suresh, Harini / Gutttag, John V. (2019), A Framework for Understanding Unintended Consequences of Machine Learning, in: arXiv:1901.10002 [cs.LG], <https://arxiv.org/abs/1901.10002> (Abruf am 12. Juni 2019).

- en sowie Minderheiten in einem gesellschaftlichen Bereich (etwa in Aufsichtsräten) an anderer Stelle reproduziert werden (etwa Suchergebnisse auf Google Images; vgl. Suresh & Guttag, 2019).
- Representation Bias beschreibt das Problem der Stichprobenziehung; wenn also einem Modell eine ‚schlechte‘ Stichprobe zugrunde liegt, so kann dies dazu führen, dass es zu Unter-, [sic] bzw. Überrepräsentation führt. Umfrage[n], die bspw. online durchgeführt wurden, können etwa ältere Menschen unterrepräsentieren, etc.
 - Measurement Bias bezieht sich auf die Art und Weise der Datenerhebung. Suresh und Guttag (2019) weisen hier etwa auf Probleme in der Datenerhebung für das Strafjustizsystem hin[,] und dass Minderheiten i.d.R. häufiger polizeilich überwacht, [sic] bzw. überprüft werden. Da Verhaftungen allerdings z.T. als Kriminalitätsproxy dienen[,] obgleich es eben genau das nicht ist, kann dies zu verfälschten Messungen führen, die in einem Algorithmus wiederum als Konsequenz haben, dass bspw. Minderheiten diskriminiert werden (Angwin et al., 2016).
 - Aggregation Bias wiederum beschreibt das Phänomen der Daten-Aggregation auf Gruppen-Ebene, welche auf der fälschlichen Annahme von gleichen Merkmalen basiert; d.h. nur weil alle Teilnehmer*innen einer Studie Diabetes haben, bedeutet dies nicht, dass keine bspw. geschlechtsspezifische Unterschiede existieren (Spanakis & Golden, 2013; nach Suresh & Guttag, 2019). Durch Aggregation auf Krankheitsebene werden solche Unterschiede jedoch ignoriert.
 - Evaluation Bias bezieht sich, schlussendlich, auf die Bewertung der Algorithmen; zwar werden diese an einem Datensatz trainiert, jedoch zum Vergleich mit anderen Algorithmen an anderen Datensätzen gemessen. Diese Datensätze wiederum können jedoch ebenso Bias aufweisen, sind somit nicht repräsentativ.⁴²⁰⁸

Zusammenfassend hob Dr. Kaiser hervor, dass Algorithmen auf Datensätzen beruhen würden und sich daher die Qualität der Daten auf den Algorithmus auswirke. Es komme insofern darauf an, die Datenqualität und etwaige Lücken zu kennen beziehungsweise zu identifizieren, um Effekt einschätzen zu können.⁴²⁰⁹ Außerdem seien Algorithmen statistische Modelle, deren Schwachstellen und Einschränkungen Nutzer*innen kennen sollten.⁴²¹⁰

⁴²⁰⁸ Zuschrift 6/2963, S. 2 f. Siehe auch Angwin, Julia / Larson, Jeff / Mattu, Surya / Kirchner, Lauren (23. Mai 2016): Machine Bias. There's software used across the country to predict future criminals. And it's biased against blacks, in: [propublica.org](https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing), <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing> (Abruf am 12. Juni 2016); Spanakis, Elias K. / Golden, Sherita Hill (2013): Race/Ethnic Difference in Diabetes and Diabetic Complications, in: *Current Diabetes Reports*, 13. Jg., H. 6, S. 814 – 823. „Wichtige Arbeiten zu diesen Themen, gerade auch im Kontext von Diskriminierung, Überwachung/Privatsphäre und insbesondere deren Einfluss auf die Gesellschaft stammen u.a. von Safiya Noble, Taina Bucher, Frank Pasquale, Virginia Eubanks, Cathy O'Neill, Ifeoma Ajunwa, danah boyd, Jasmine McNealy, Margot Kaminski oder Shoshana Zuboff“ (ebd., S. 3).

⁴²⁰⁹ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 3. „Michael Golebiewski und danah boyd (2018), etwa, weisen in dem Rahmen auf die Gefahr der sog. ‚data voids‘ hin, also von Löchern in Datensätzen. Ein Beispiel hierzu wäre etwa die gesellschaftliche Diskussion sowie die Ausschreitungen und Proteste in Chemnitz, welche durch den Tod von Daniel H. am Rande des Chemnitzer Stadtfestes 2018 ausgelöst wurden. Suchte man im Anschluss auf YouTube nach ‚Chemnitz‘ so stieß man primär auf rechte oder verschwörungstheoretische Videos, da zu dem Thema — zu Beginn — kaum Daten, also Videos, existierten. Die sog. ‚data voids‘ bergen in dem Rahmen ein Risiko, welches ausgenutzt werden kann, um auf Plattformen wie YouTube aber auch Suchmaschinen wie Google oder Bing ein Ereignis zu framen, also [V]ersuchen[,] die Deutungshoheit zu erlangen. Dies sollte konsequenterweise bei der Entwicklung und Anwendung von Algorithmen mitgedacht werden“ (ebd.). Siehe auch Golebiewski, Michael / boyd, danah (2018): Data Voids: Where Missing Data Can Easily Be Exploited, in: *Data & Society*, https://datasociety.net/wp-content/uploads/2018/05/Data_Society_Data_Voids_Final_3.pdf (Abruf am 12. Juni 2019).

⁴²¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2963, S. 3. Daneben gebe es noch Erstellungs- und Trainingsfehler, die der Anzuhörende jedoch im Rahmen seiner Stellungnahme nicht näher betrachtete (vgl. ebd.).

- **„Thüringen stellt sicher, dass in Netzwerken wie Facebook effektiv gegen rassistische Hassrede und Diskriminierung vorgegangen wird (bspw. durch ausreichend und entsprechend geschultes Personal in der Justiz).“⁴²¹¹**
 - Der Anzuhörende, Professor Sorge von der Universität des Saarlandes, betonte die Notwendigkeit statistischer Kompetenzen sowie Kenntnisse mathematischer Optimierung im Umgang mit Algorithmen. Da jedoch durch Statistik Diskriminierung weder nachgewiesen noch widerlegt werden könnte, bedürfe es zusätzlich juristischer Kompetenz und einer genauen Kenntnis der Einsatzgebiete der ADMs.⁴²¹²

„Aktuell dürften nur wenige Personen alle genannten Kompetenzen vereinen, so dass Wege zu deren Zusammenführung gefunden werden sollten. Die Schaffung einer zentralen Stelle, die Landesbehörden beim ADM-Einsatz berät und die benötigten Kompetenzen vorhält, könnte aus meiner Sicht zielführend sein.“⁴²¹³
- **„Thüringen stellt durch geeignete Maßnahmen auf Landesebene und via Bundesratsinitiativen auch auf Bundesebene sicher, dass soziale Netzwerke geeignete rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden, um effektiv, pro- und reaktiv auf diskriminierende Inhalte und Dynamiken auf ihren Plattformen reagieren und diese entfernen zu können.“⁴²¹⁴**

⁴²¹¹ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²¹² Vgl. Zuschrift 6/2962, S. 4.

⁴²¹³ Ebd.

⁴²¹⁴ Vorlage 6/5428 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 f. Auf den 5. Maßnahmenvorschlag ging kein*e Anzuhörende*r ein. Er wird daher im Folgenden nicht behandelt.

X. Datenerhebung

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 25. Sitzung am 28. Mai 2019 ein schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Datenerhebung durch.⁴²¹⁵ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden vorgeschlagenen Fragen Stellung zu nehmen:

1) a) Fragen und Beobachtungsaspekte

Kommissionsmitglieder interessierten sich hierbei für folgende Fragen und Beobachtungsaspekte:

„Wie beurteilen Sie in den Anlagen genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung, ihrer Umsetzbarkeit und möglichen Hürden? Gibt es Beispiele dafür, dass diese Maßnahmen bereits angewendet werden? Können Sie Vorschläge für weitere Maßnahmen aufführen?“⁴²¹⁶

1) b) Maßnahmenvorschläge

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.⁴²¹⁷

„1. Um die Entwicklung von Diskriminierung in Thüringen zu erfassen, bedarf es einer differenzierten Datenerfassung durch eine Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in Thüringen. Diese sollte nach den Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen durchgeführt werden. Dazu zählen: Anonymität, Berücksichtigung der Selbstidentifikation in der Abfrage, Freiwilligkeit der Teilnahme und Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung.“⁴²¹⁸

„2. Für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes wird eine bessere Datengrundlage zu Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung in Thüringen benötigt. Dazu soll eine Studie zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen in Thüringen analog zur Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt werden.“⁴²¹⁹

⁴²¹⁵ Vgl. Vorlage 6/5416, S. 1.

⁴²¹⁶ Vorlage 6/5416, S. 1.

⁴²¹⁷ Vgl. Vorlage 6/5417 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²¹⁸ Vorlage 6/5417 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²¹⁹ Vorlage 6/5416, S. 1.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Fragen und Maßnahmen der öffentlichen Anhörung berichtet (Kapitel C.XIV.1) a und b). Anschließend werden sowohl die von einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt (Kapitel C.XIV.2).

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Für das Anhörungs- und Auskunftsverfahren wurden neun schriftliche Stellungnahmen und Auskünfte erbeten. Fünf schriftliche Stellungnahmen und eine Auskunft wurden eingereicht.

Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg, der Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, das Center for Intersectional Justice e.V., Citizens for Europe, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft und das Thüringer Ministerium für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Koordinierungsstelle für Antidiskriminierungsfragen haben ihre Einschätzungen zu den Fragen und Maßnahmen in diesem Handlungsfeld in die Diskussion der Kommission eingebracht.

Zu 1) a) Fragen und Beobachtungsgesichtspunkte

„Wie beurteilen Sie in den Anlagen genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung, ihrer Umsetzbarkeit und möglichen Hürden? Gibt es Beispiele dafür, dass diese Maßnahmen bereits angewendet werden? Können Sie Vorschläge für weitere Maßnahmen aufführen?“⁴²²⁰

Ausführungen, Argumentation und weitere Maßnahmenvorschläge werden im folgenden Kapitel detailliert berichtet.

Zu 1) b) Maßnahmenvorschläge

„1. Um die Entwicklung von Diskriminierung in Thüringen zu erfassen, bedarf es einer differenzierten Datenerfassung durch eine Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in Thüringen. Diese sollte nach den Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen durchgeführt werden.

⁴²²⁰ Vorlage 6/5416, S. 1.

Dazu zählen: Anonymität, Berücksichtigung der Selbstidentifikation in der Abfrage, Freiwilligkeit der Teilnahme und Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung.⁴²²¹

Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Thema aus, dass eine differenzierte Datenerhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten als Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung erforderlich sei. Nur hierdurch sei es möglich, „strukturelle Benachteiligungen zu analysieren, Schwerpunkte zu verdeutlichen und vor allem die Mehrdimensionalität von Diskriminierungserfahrungen sichtbar zu machen“⁴²²². Es wurde weiter dargestellt, dass sich statistische Angaben, die bislang in Studien und Erhebungen abgefragt würden, wie z.B. im Mikrozensus des Bundesamtes für Statistik oder im Thüringen-Monitor, nicht oder nicht ausreichend in den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) widerspiegeln, so die Einschätzung der Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle.⁴²²³ Der hinsichtlich rassistischer Diskriminierungen in Umfragen oder Studien allgemein verwendete Begriff „Migrationshintergrund“ reiche als Angabe nicht aus, um rassistische Diskriminierung sichtbar zu machen. „Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung werden regelmäßig nicht abgefragt und damit auch nicht abgebildet. Gleiches gilt für Trans*- und Inter*-Menschen, da bei der statistischen Frage nach dem Geschlecht diese Optionen bislang nicht vorgesehen sind.“⁴²²⁴ Fachlich anerkannte Dimensionen, wie sozioökonomischer Status oder äußerliche Merkmale (Gewicht, Körpergröße), die vom AGG (noch) nicht erfasst werden, fehlten bei bisherigen hier betrachteten Datenerhebungen ebenfalls. Die Gründe für das Fehlen von Erhebungen selbst gesetzlich manifestierter Diskriminierungsdimensionen seien nach Bewertung der Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle unterschiedlich.⁴²²⁵

„Sie sind u.a. im Zusammenhang mit vermeintlich tradierten Menschen- und Rollenbildern, dem erfahrungs- und stimmungssensiblen Verhältnis der sogenannten Mehrheitsgesellschaft zu den von Diskriminierung betroffenen Minderheiten, mit historischen Erfahrungen von Ausgrenzung, Vertreibung und Verfolgung und dem letztendlich auch hieraus resultierenden verfassungsrechtlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Ausspähung zu sehen. Als Beleg sei hier die langwierige Diskussion anlässlich der Einführung des AGG sowie um die Erweiterung des Anwendungsbereichs (z.B. auf Schulen) und der Diskriminierungstatbestände genannt, Jede Form der Datenerhebung wird sich diesen Herausforderungen stellen müssen.“⁴²²⁶

Qualifizierte und belastbare Daten hätten die Bevölkerungszusammensetzung, soziokulturelle und wirtschaftliche Aspekte in ihrer landesspezifischen Ausprägung zu berücksich-

⁴²²¹ Vorlage 6/5417 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²²² Vorlage 6/5583, S. 2.

⁴²²³ Vgl. ebd., S. 2.

⁴²²⁴ Vorlage 6/5583, S. 2.

⁴²²⁵ Vgl. ebd.

⁴²²⁶ Ebd.

tigen. Deshalb wären Erhebungen aus anderen Bundesländern, insbesondere aus Stadtstaaten, nur bedingt auf Flächenstaaten mit einer geringen Bevölkerungszahl und -dichte übertragbar.⁴²²⁷ Diese Beobachtung spreche für länderbezogene Datenerhebungen auch in Thüringen. Denkbar wären aber auch regionale Erhebungen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt werden könne. Letztere könnten geeignet sein, öffentlichen Vorbehalten gegen eine stigmatisierende Wirkung von „negativen“ Ergebnissen wirksamer zu begegnen und damit die Akzeptanz einer Datenerhebung erhöhen.⁴²²⁸ Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle wies in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit von hohen forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Standards.

„Aus Sicht der LADS ist die Einhaltung von hohen forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Standards, wie sie von Equality Data Initiative, einem Kooperationsprojekt der Open Society Foundations, der Migration Policy Group und des European Networks Against Racism aufgestellt und bereits von dem Sozialunternehmen Citizens For Europe gUG umgesetzt werden, bei der Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten zwingend erforderlich. Dies ist schon deshalb erforderlich, um zum Teil gezielt verursachten Verunsicherungen der zu Befragenden wirksam zu begegnen. Zu fordern ist hiernach die

1. Selbstidentifikation der Betroffenen,
2. Freiwilligkeit der Teilnahme,
3. Einwilligung nach erfolgter Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung,
4. Anonymität bei der Datenerhebung,
5. Beteiligung von Vertreter_innen zu befragender Gruppen und Gemeinschaften während des Prozesses der Datenerhebung, -analyse und Verarbeitung,
6. Möglichkeit, multiple und intersektionale Identitäten zu wählen.“⁴²²⁹

Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle berichtete aus ihren Erfahrungen z.B. der Arbeit im Projekt zur Durchführung einer Benchmark-Studie für die Thüringer Landesverwaltung zur Entwicklung von Strategien und zur Sichtbarmachung von Erfolgen hinsichtlich der Diversitäts- und Diskriminierungsdimensionen Rassismus und Migrationshintergrund. Für jede Datenerhebung sei ein erheblicher Vorlauf für Information und Aufklärung sowie ein breit angelegter öffentlicher Diskurs einzuplanen.⁴²³⁰ Allein der Hinweis auf Freiwilligkeit und Anonymität der Erhebung genüge nicht, um das erforderliche Vertrauen der Menschen in den Umgang mit sensiblen persönlichen Daten zu erlangen und das Vorhaben gegen eine öffentliche Diskreditierung zu stärken. Hier gelte es frühzeitig zu vermitteln, „dass eine ehrliche Selbstbefragung die Grundlage dafür ist, um den Weg in eine diskriminierungsärmere und von Rassismus freiere, vielfältige und weltoffene demokratische Gesellschaft gemein-

⁴²²⁷ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 2 f.

⁴²²⁸ Vgl. ebd., S. 3.

⁴²²⁹ Vorlage 6/5583, S. 3.

⁴²³⁰ Vgl. Vorlage 6/5583, S. 3.

sam zu gestalten.⁴²³¹ Insoweit empfahl die Thüringer Antidiskriminierungsstelle, die Vorbereitung einer Grundlagenhebung bereits als Bestandteil des gesellschaftlichen Diskurses anzulegen. Dabei wäre in der Vorbereitungsphase dem Zusammenwirken mit örtlich und landesweit bestehenden zivilgesellschaftlichen und staatlichen Strukturen, Beratungsnetzwerken und Betroffenen selbstorganisationen besondere Bedeutung beizumessen, so die Einschätzung.

Darüber hinaus sei es wichtig, die Ergebnisse der Datenerhebung und die „darauf aufsetzenden Maßnahmen in moderierten Veranstaltungen ergebnisoffen und öffentlich, lokal und regional zu diskutieren und verbindliche Vereinbarungen zu Maßnahmen gemeinsam zu treffen.“⁴²³² Für diesen Aspekt sei ein frühzeitiges Monitoring des Prozesses sinnvoll.⁴²³³

Dem Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg war zu Beginn seiner Stellungnahme wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Frage der Erhebung von Gleichstellungsdaten eine hoch sensible sei, bei der es Chancen und Risiken genau abzuwägen gelte.⁴²³⁴

„Diese Abwägung der Chancen und Risiken darf hierbei nicht nur einmal durchgeführt werden, sondern insbesondere die Risiken stecken unserer Einschätzung nach im Detail und in die Gelegenheit zur Maximierung oder Minimierung der Risiken in zahlreichen Detailfragen, z.B. in der Auswahl der Beteiligten, der Auswahl der die Forschung durchführenden Einrichtung und Personen, der Forschungskonzeption, der Forschungsdurchführung usw. Die Standards der Citizens for Europe und der Neuen Deutschen Organisationen halten wir für die besten uns bekannten Standards zu dieser Thematik. Insofern begrüßen wir sehr, dass das Land Thüringen sich auf diese Standards bezieht.“⁴²³⁵

Die Chancen der Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten würden auf der Hand liegen, so die Einschätzung des Anzuhörenden. Sie würden von den Citizens for Europe und den Neuen Deutschen Organisationen u.a. in dem Dossier der Neuen Deutschen Organisationen umfassend und überzeugend beschrieben.⁴²³⁶ Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg teile die Hoffnung, dass durch systematische Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten Diskriminierung sichtbarer, Gleichstellung gefördert und Teilhabe und Repräsentation verbessert werden könnten.⁴²³⁷ Auch die schwerwiegenden Risiken der Erhebung von Daten, welche Personen zu potenziellen und tatsächlichen Betroffenen von struktureller Diskriminierung

⁴²³¹ Vorlage 6/5583, S. 3 f.

⁴²³² Vgl. ebd., S. 4.

⁴²³³ Vgl. ebd.

⁴²³⁴ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 1.

⁴²³⁵ Ebd., S. 1 f.

⁴²³⁶ Vgl. neue deutsche organisation (ohne Datum): Dossier zu Gleichstellungsdaten, <https://neuedeutsche.org/de/denkfabrik/dossier-zugleichstellungsdaten/> (Abruf am 22. Juni 2016).

⁴²³⁷ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 2.

machen, liegen auf der Hand und seien in Deutschland nicht „nur“ theoretischer Natur, sondern in der Geschichte in ihrem ganzen Schrecken zum Tragen gekommen.⁴²³⁸

Für das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg als Organisation, die sich nicht schwerpunktmäßig mit der Thematik Datenerhebung, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten befasste, sei es schwer möglich eine abschließende Einschätzung zu geben, inwieweit diese Risiken tatsächlich mit technischen Möglichkeiten auszuschließen seien oder inwieweit technische Möglichkeiten in Verbindung mit die aktuellen Bestrebung nach Gleichstellung und Antidiskriminierung in Frage stellenden politischen Entwicklungen oder zukünftigen, derzeit nicht vorhersehbaren Entwicklungen, im Gegenteil eine Gefahr des Datenmissbrauchs zu Lasten von Communities und, oder Einzelpersonen begründen könnten.⁴²³⁹

„Die Freiwilligkeit der Datenerhebung ist selbstverständlich von hoher Bedeutung. Allerdings gilt es zu bedenken, dass Menschen im Zeitalter der sozialen Medien und der täglichen Konfrontation mit umfangreichen Einwilligungsformularen nach der neuen EU-DSGVO unter Umständen unüberlegt bereit sind ihre Daten auch nicht vertrauenswürdigen Empfänger*innen preiszugeben. Als sehr wichtig erachten wir die verantwortliche Stellung sowohl von Expert*innen des technischen Datenschutzes als auch von durch die Community anerkannten Vertreter*innen der Communities, die struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind und deren Daten erhoben werden sollen, in der Konzeption und Durchführung der Forschung sowie in einem beratenden Gremium. Dies muss einhergehen mit der Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die tiefgehende effektive und nicht aus Ressourcenmangel nur oberflächliche Befassung.“⁴²⁴⁰

In der Liste der Organisationen, die von der Enquetekommission um eine Stellungnahme gebeten worden sind, fehlten Organisationen, welche die Stimmen der jüdischen Bevölkerungen sowie der Sint*ezza und Rom*nja in Deutschland vertreten, so die Einschätzung des Anzuhörenden. „Hierin sehen wir ein Versäumnis und plädieren dafür, dass die Enquete-Kommission ein breites Meinungsbild entsprechender Organisationen sowie anderer Selbstorganisationen der von Rassismus und struktureller Diskriminierung betroffenen Communities einholen sollte“⁴²⁴¹. Außerdem empfehle die angehörte Institution, Expert*innen des technischen Datenschutzes schon in diesem Stadium einzubeziehen, um ein Bild über das Ausmaß des Risikos von Datenmissbrauch in der Gegenwart wie in der Zukunft zu erlangen, so die Einschätzung des Antidiskriminierungsnetzwerks Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg.⁴²⁴²

⁴²³⁸ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 2. „Dies äußert sich auch in der skeptischen bis ablehnenden Haltung einiger jüdischer Organisationen sowie Organisationen von Sint*ezza und Rom*nja. Exemplarisch sei auf den Text von Dr. Jane Schuch im Dossier der Neuen Deutschen Organisationen zu Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten hingewiesen“ (ebd.).

⁴²³⁹ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 2.

⁴²⁴⁰ Ebd., S. 3.

⁴²⁴¹ Ebd.

⁴²⁴² Vgl. ebd.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes führte zu dieser Frage aus, dass der Begriff der Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten eine Vielzahl von Datenquellen umfasse, wie z.B. Bevölkerungsstatistiken, Ergebnisse von Zielgruppenbefragungen, Testing-Studien und Diversity Monitorings aber auch Daten zu gemeldeten Diskriminierungsfällen, wie sie oftmals von Beratungsstellen erhoben werden.⁴²⁴³ Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes setze sich nicht nur durch ihre eigenen Forschungsvorhaben (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 AGG), sondern auch darüber hinaus für die Erhebung und Nutzung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten ein. Solche Daten bildeten eine unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.⁴²⁴⁴ Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erarbeite regelmäßig Handlungsempfehlungen auf Basis von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und veröffentliche diese unter anderem in ihren Berichten an den Deutschen Bundestag.⁴²⁴⁵ Zudem könnten Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leisten und darauf aufmerksam machen, dass bestimmte Diskriminierungen überhaupt vorkommen. Nicht zuletzt würden in Deutschland entsprechende Daten benötigt, um den Berichtspflichten im Rahmen von Menschenrechtsübereinkommen wie der UN-Anti-Rassismus-Konvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen.⁴²⁴⁶ Vor diesem Hintergrund begrüßte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes „ausdrücklich Bemühungen, auch auf Ebene der Länder Diskriminierung mit Hilfe von Datenerhebungen sichtbar zu machen“⁴²⁴⁷. Dabei müsse allerdings bedacht werden, so die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass Angehörige mancher Communities, die von Benachteiligung und Rassismus betroffen seien und deren Erfahrungen durch solche Studien sichtbar gemacht werden sollen, bestimmten Formen der Datenerhebung kritisch bis ablehnend gegenüberstünden.⁴²⁴⁸ Daher sei es unabdingbar, dass bei der Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten die Grundsätze, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen formuliert wurden, berücksichtigt würden. Dazu zählten neben dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Anonymität der Befragung auch die Aufklärung über den Zweck der Datenerhebung, die Möglichkeit der Selbstidentifikation durch die Befragten, die Partizipation der Communities am Forschungsprozess sowie die Möglichkeit der Angabe von Mehrfachzugehörigkeiten und Intersektionalität.⁴²⁴⁹ Teilweise wurde auch das Prinzip der Nichtschädigung benachtei-

⁴²⁴³ Vgl. *Zuschrift 6/2956*, S. 1. In der Stellungnahme wurde als Überblick auf die Publikation von Makkonen, Timo (2016): *European Handbook on Equality Data. 2016 Revision*, European Commission – Directorate-General for Justice and Consumers (Hrsg.), Straßburg, verwiesen (vgl. ebd.).

⁴²⁴⁴ Vgl. ebd., S. 1.

⁴²⁴⁵ Vgl. ebd., S. 2.

⁴²⁴⁶ *Zuschrift 6/2956*, S. 2.

⁴²⁴⁷ Ebd.

⁴²⁴⁸ Vgl. ebd. Hierbei wurde in der Stellungnahme verwiesen auf: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2019): *Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten*. Dokumentation der Fachveranstaltung am 24.09.2018 im DokuZ Sinti und Roma, Berlin.

⁴²⁴⁹ Vgl. ebd.

ligter Gruppen durch eine Zweckgebundenheit der Forschungsprojekte gefordert.⁴²⁵⁰ Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes betonte in ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass die Beachtung dieser Grundsätze unbedingt notwendig sei, um Vertrauen in die Datenerhebung zu schaffen und Angehörige der Zielgruppe ggf. überhaupt erst zu einer Teilnahme zu motivieren.⁴²⁵¹ Zudem dienten diese Grundsätze als Sicherheitsvorkehrungen, dass Daten, die mit dem Ziel der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung erhoben werden, nicht für das Gegenteil missbraucht werden und strukturell diskriminierten Gruppen zum Nachteil gereichen könnten.⁴²⁵² Die Berücksichtigung der Prinzipien könne aber auch positive Auswirkungen auf die Qualität der erhobenen Daten haben, beispielsweise durch die Berücksichtigung der Expertise von Betroffenen bei der Entwicklung von Definitionen und Antwortvorgaben, die der Erfassung von diskriminierungsrelevanten Merkmalen oder Zuschreibungen dienen. Auf diese positiven Auswirkungen eines menschenrechtsbasierten Ansatzes auf die Qualität von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten sei auch in den kürzlich veröffentlichten „Guidelines on improving the collection and use of equality data“ der EU-Kommission hingewiesen worden, an deren Entwicklung sich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beteiligt habe.⁴²⁵³ Auch im Rahmen der Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes seien diese Grundsätze für das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) handlungsleitend gewesen.

„So wurde zum Beispiel bei der Entwicklung des Fragebogens sowie der Diskussion der Handlungsempfehlungen der Studie die Partizipation zu befragender Communities durch Workshops mit Vertretungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interviews mit Fachleuten aus Wissenschaft und Antidiskriminierungsarbeit sichergestellt. Zudem war der Fragebogen so konzipiert, dass die Möglichkeit der Selbstidentifikation und die Angabe von Mehrfachzugehörigkeiten gewährleistet waren. Neben den erwähnten Grundsätzen wurde ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Verbreitung des Fragebogens sowie zur Ermöglichung der Teilnahme für Menschen gelegt, die aufgrund von sprachlichen oder anderweitigen Barrieren von vielen anderen Befragungen ausgeschlossen sind (Beigang et al., 2017).“⁴²⁵⁴

Im Ergebnisbericht dieser bundesweiten Betroffenenbefragung seien keine Aussagen zur spezifischen Situation in einzelnen Bundesländern gemacht worden. Dies sei der methodischen Anlage und Zielstellung der Studie und der vergleichsweise kleinen Zahl von Befragten in einzelnen Ländern geschuldet. Daher begrüßte es die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausdrücklich, wenn auch auf Landesebene vergleichbare Studien durchgeführt wer-

⁴²⁵⁰ Vgl. ebd. Hinsichtlich dieses Aspekts wurde in der Stellungnahme verwiesen auf: Ahyoud, Nasiha / Aikins, Joshua Kwesi / Bartsch, Samera / Bechert, Naomi / Gyamerah, Daniel / Wagner, Lucienne (2018): Wer nicht gezählt wird, zählt nicht. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Einwanderungsgesellschaft — eine anwendungsorientierte Einführung. Vielfalt entscheidet — Diversity in Leadership, Citizens For Europe (Hrsg.), Berlin. Online verfügbar: www.vielfaltentscheidet.de/publikationen (Abruf am 17. Juni 2019).

⁴²⁵¹ Vgl. ebd., S. 2.

⁴²⁵² Vgl. ebd.

⁴²⁵³ Vgl. ebd., S. 3.

⁴²⁵⁴ *Zuschrift 6/2956*, S. 3.

den.⁴²⁵⁵ Auch wenn derartige Studien keine verallgemeinerbaren Aussagen zur Verbreitung von Diskriminierung in einer Region zuließen, würden dadurch dennoch Erfahrungen von Rassismus und Diskriminierung sichtbar gemacht und insbesondere auch die Auswirkungen dieser Erfahrungen auf die Betroffenen sowie deren Reaktionen ermittelt.⁴²⁵⁶ Die Ergebnisse könnten damit zum einen Problembewusstsein schaffen und dazu beitragen, dass Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen ernstgenommen werden würden. Zum anderen liefere sie konkrete Hinweise, welche Unterstützungsbedarfe Betroffene hätten, so die Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.⁴²⁵⁷

Das Center for Intersectional Justice vertrat die Auffassung, dass eine differenzierte Datenerfassung durch eine Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in Thüringen notwendig sei, um die Entwicklung von Diskriminierung in Thüringen zu erfassen.⁴²⁵⁸

„Diese sollte nach den Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen durchgeführt werden. Dazu zählen: Anonymität, Berücksichtigung der Selbstidentifikation in der Abfrage, Freiwilligkeit der Teilnahme und Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung.“⁴²⁵⁹ Das Center for Intersectional Justice argumentierte weiter, dass in den meisten europäischen Staaten aufgrund des Mangels an verfügbaren Gleichstellungsdaten Herausforderungen bei der Ermittlung des Einflusses von Rasse und anderen Identitätsdimensionen auf systematische Ungleichheiten und Diskrimination bestünden.⁴²⁶⁰

„Ein Grund dieses Mangels ist, dass öffentliche Einrichtungen es vermieden haben, spezifische Daten zu sammeln[,] um eine Wiederholung von Menschenrechtsverletzungen und eine mögliche institutionelle Marginalisierung von Minderheiten zu verhindern, die zu NS-Zeiten stattfanden. Europäische Regierungen zeigen eine Tendenz dazu, die Verwendung von Rasse als Signifikant zu vermeiden und stattdessen stellvertretende Ausdrücke wie ‚Migrationshintergrund‘ oder ‚Vielfalt‘ einzusetzen, welche rassistische Erfahrungen nicht vollständig erfassen. [...] Wenn soziale Ungleichheiten, die von Rassifizierungsprozessen bedingt sind, nur in Bezug auf Migration oder Religion verankert sind, ist es unmöglich, Muster der zugrunde liegenden kolonialen Hierarchien zu verfolgen, die auch religiöse und ethnische Minderheiten, Migranten und Asylsuchende betreffen.“⁴²⁶¹

Eine Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten sei von größter Bedeutung, denn dies gestatte eine intersektionale Analyse von systemischen Trends, die mögliche, strukturelle Barrieren zu verstehen, und liefere Hinweise, um Maßstäbe zu setzen und einen Weg zu strategischen und wirksamen Lösungen gegen systemische Ausgrenzung,

⁴²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 3.

⁴²⁵⁶ Vgl. ebd.

⁴²⁵⁷ Vgl. ebd.

⁴²⁵⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2959*, S. 1.

⁴²⁵⁹ *Zuschrift 6/2959*, Ebd.

⁴²⁶⁰ Vgl. ebd., S. 1.

⁴²⁶¹ *Zuschrift 6/2959*, S. 2. „Öffentliche Diskurse in Bezug auf Migration, soziale Ungleichheit und Fremdenfeindlichkeit haben auch andere Begriffe wie ‚Kultur‘, ‚Religion‘ oder ‚ethnische Zugehörigkeit‘ mobilisiert, um die Verwendung des Wortes ‚Rasse‘ zu vermeiden. Das Hauptproblem bei der Vermeidung von Rasse als Begriff besteht darin, dass das umfassende Unterdrückungssystem, das die Unterordnung, den Ausschluss und die Marginalisierung von rassifizierten Minderheiten (einschließlich religiöser und ethnischer Minderheiten) ermöglicht, weitgehend übersehen wird“ (ebd.).

Diskriminierung und soziale Ungleichheit zu finden.⁴²⁶² Durch eine Erhebung der Gleichstellungsdaten könnten strukturelle Benachteiligungen analysiert und durch gezielte Maßnahmen abgebaut werden. Gleichstellungsdaten seien unerlässlich, um sowohl Benachteiligung als auch Bevorzugung von gesamten Bevölkerungsgruppen aufzuzeigen und somit Gleichstellung und gleiche Chancen in öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Institutionen sicherzustellen.⁴²⁶³ Die Erhebung von Gleichstellungsdaten könne aufzeigen, inwiefern vereinzelte Diskriminierungserfahrungen sich in größeren Strukturen wiederfinden, und somit ein Muster von strukturellen Diskriminierungen darstellen. Gleichstellungsdaten aus der Kategorie „Geschlecht“ würden bereits erhoben und ermöglichten die Umsetzung von Gleichbehandlung zwischen Männern* und Frauen*. „Die Erweiterung der Kategorien auf weitere gesellschaftliche Gruppen würde es ermöglichen, andere Benachteiligungen, wie rassistische Diskriminierung, sowie das Zusammenwirken – Stichwort ‚Intersektionalität‘ - von unterschiedlichen Formen von Diskriminierung aufzudecken.“⁴²⁶⁴ Hinsichtlich der Frage nach disaggregierten Daten (beziehungsweise Daten, die in detaillierte Unterkategorien unterteilt wurden) argumentierte das Center for Intersectional Justice, dass diese Daten zur Bestimmung von Korrelationen und Trends eine Voraussetzung für die Hervorhebung der unterschiedlichen Ergebnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen innerhalb eines Landes oder eines bestimmten Sektors wären.⁴²⁶⁵ Hinsichtlich der Standards für solche Datenerhebungen vertrat die Institution den Standpunkt, dass die Befolgung der Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen bezüglich der Datenerhebung wichtig sei, damit diese Erhebung auf einer rechtlichen, konsens-basierten und nicht-ausbeuterischen Weise vorgehe.⁴²⁶⁶

Die Institution Citizens for Europe führte in seiner schriftlichen Stellungnahme aus, dass „Vielfalt entscheidet [...] die von der Enquetekommission avisierte Maßnahme, der differenzierten Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten (ADGD) [begrüße].“⁴²⁶⁷ Dies sei die einzige Möglichkeit, das Vorhandensein und die Entwicklung insbesondere auch institutioneller Diskriminierung systematisch zu erfassen. Die Erhebung von ADGD sei notwendig

⁴²⁶² Vgl. *Zuschrift 6/2959*, S. 2.

⁴²⁶³ Vgl. *ebd.*

⁴²⁶⁴ *Ebd.*

⁴²⁶⁵ Vgl. *ebd.* Weiter führte das Center for Intersectional Justice aus: „Erfassung disaggregierter demografischer Daten (z.B. nicht nur ‚Männer‘ und ‚Frauen‘, sondern auch Migrationsstatus, ethnischer Hintergrund, Religion, sexuelle Orientierung und andere Identitätsdimensionen innerhalb dieser beiden Kategorien) ist eine der Voraussetzungen für die Festlegung von Strategien zur Schaffung evidenzbasierter Daten Interventionen mit Zielgruppen und die Gestaltung einer effizienten und wirksamen Gesetzgebung, die marginalisierte Untergruppen wie Migrantinnen oder LGBTQI-Muslime nicht ausschließt. Ohne demografische Daten zu allen in Schulen eingeschriebenen Bevölkerungsgruppen können wir beispielsweise die Hindernisse für bestimmte Gruppen von Kindern mit geringen Leistungen nicht angemessen angehen“ (*ebd.*, S. 2 f.).

⁴²⁶⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2959*, S. 3.

⁴²⁶⁷ *Zuschrift 6/2960*, S. 1.

„damit die im Grundgesetz vor allem aber auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehaltenen Verpflichtungen, die volle Anwendung finden. Sie ermöglichen die Abbildung des Ist-Zustandes, der eine Grundlage für jegliche Planung im Bereich Diskriminierungsschutz, Antidiskriminierungspolitik, Fort- und Weiterbildung und/oder Positive Maßnahmen darstellt. Ohne eine systematische Erfassung von ADGD bleiben Antidiskriminierungsmaßnahmen auf die Ebene der Bearbeitung von Einzelfällen beschränkt — und damit weit hinter dem Schutzniveau, dass sich aus einer Anerkennung der strukturellen Verankerung von Diskriminierung ergeben muss, zurück. Aus diesem Grund fordern unter anderem der die UN-Antirassismuskonvention überwachende UN-Antirassismusausschuss, der Europarat, die UN-Working Group on People of African Descent von der Bundesrepublik immer wieder die differenzierte Erhebung von ADGD.“⁴²⁶⁸

Erkenntnisse einer europaweiten Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (EUMIDIS II) unterstreichen die Wichtigkeit einer Binnendifferenzierung. So zeige sich z.B., dass neben Sinti und Roma Schwarze Menschen in Europa ein überdurchschnittliches Maß an Diskriminierung erlebten, wobei das Ausmaß der Diskriminierung in Deutschland noch einmal deutlich höher sei als im EU Durchschnitt.⁴²⁶⁹ Diese Einblicke machten einen horizontalen Forschungsansatz, „d.h. das gleichwertige Einbeziehen unterschiedlicher Diskriminierungserfahrungen in der Erfassung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten innerhalb von Organisationen, aber auch in Bevölkerungsumfragen“⁴²⁷⁰, notwendig. Neben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von rassistischen Zuschreibungen müssten auch die weiteren durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geschützten Diskriminierungsdimensionen berücksichtigt werden, so die Einschätzung der Institution Citizens for Europe. Zudem sollten auch Diskriminierungen in der Dimension ostdeutsche/westdeutsche Sozialisation sowie in Bezug auf den sozialen Status aufgenommen werden. Zentral dabei sei, dass Teilnehmende sich zu mehreren dieser Diskriminierungsdynamiken äußern könnten, so dass dann auch deren Zusammenwirken Teil einer intersektionalen Analyse werden könne.⁴²⁷¹

„Normative Grundlage einer systematischen Erhebung von ADGD ist der Verfassungsauftrag in Art.3 GG. Die tatsächliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen wird nicht zuletzt durch die Verschränkung von Sexismus mit den in Art.3 genannten Diskriminierungsgründen sowie weiteren Dimensionen wie dem sozialen Status, der ostdeutschen/westdeutschen Sozialisation und des Körpergewichts beeinflusst. Die Gleichberechtigung aller Menschen kann nur sichergestellt werden, wenn die Auswirkungen dieser Verschränkungen für Menschen aller Geschlechter erfasst und somit bearbeitbar gemacht werden. Diese Verschränkungen werden insbesondere auch in § 3.2 AGG benannten ‚mittelbaren Benachteiligung‘ durch scheinbar neutrale, de facto aber diskriminierende ‚Vorschriften, Kriterien oder Verfahren‘ wirksam. Vor diesem Hintergrund ermöglichen ADGD die differenzierte Erfassung von intersektionalen Diskriminierungsrealitäten.“⁴²⁷²

⁴²⁶⁸ *Zuschrift 6/5960*, S. 1 f.

⁴²⁶⁹ *Vgl. ebd.*, S. 2.

⁴²⁷⁰ *Ebd.*, S. 2.

⁴²⁷¹ *Vgl. ebd.*, S. 2.

⁴²⁷² *Ebd.*, S. 2.

Als besondere Arten personenbezogener Daten nach DS-GVO unterliegen differenzierte ADGD besonderem Schutz, der sich u.a. auf die Verarbeitung dieser Daten beziehe (Art. 4 DSGVO). Gemäß § Art. 9 Absatz 1 DS-GVO sei die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zunächst untersagt und gemäß Absatz 2 nur in Ausnahmefällen erlaubt.⁴²⁷³ Letzteres umfasse u. a. wissenschaftliche Forschungszwecke und ein erhebliches öffentliches Interesse. Aufgrund der deutschen Geschichte, in deren Verlauf es zur Kolonialzeit sowie und gerade auch während des NS-Regimes zur rassistischen Klassifizierung, Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung von Personengruppen kam, bestehe nicht zuletzt in rassismuserfahrenen Gruppen ein besonderes Bewusstsein.⁴²⁷⁴ Auch unter Normprivilegierten gebe es Vorbehalte.⁴²⁷⁵ Gleichzeitig seien sich gerade Selbstorganisationen rassismuserfahrener Gemeinschaften in Deutschland der Tatsache bewusst, dass differenzierte Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten für einen effektiven Diskriminierungsschutz und eine proaktive, auch institutionelle Dimensionen mit bearbeitende Antidiskriminierungspolitik unerlässlich seien.⁴²⁷⁶ Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten mit einem differenzierten, intersektionalen Konzept zu erheben, bedeute methodisch, statt einer starren Kategorisierung den Befragten das Recht einzuräumen, multiple und intersektionale Identitäten zu wählen und sich selbst zu identifizieren (im Gegensatz zu Fremdzuschreibungen).⁴²⁷⁷

„Beispielhaft für eine Erhebung von ADGD in Organisationen ist die in Auftrag gegebene Studie der IG Metall. Diese hat 2017 zum ersten Mal umfassende Daten zum Migrationshintergrund der IG-Metall-Mitglieder, deren Beschäftigungssituation und Beteiligung, erhoben. Gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung von Gewerkschaften als wichtige Interessenvertretung für Menschen mit einem sogenannten Migrationshintergrund, ist die Studie ein Leuchtturmprojekt, wobei auch hier darauf hinzuweisen ist, dass der Migrationshintergrund nicht gleichzusetzen ist mit rassistisch diskriminierten Menschen.“⁴²⁷⁸

Im gleichen Jahr habe die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung veröffentlicht. Dies sei die bislang größte Studie zur Erfassung von individueller Diskriminierung, der Wahrnehmung von Diskriminierung sowie der Akzeptanz positiver Maßnahmen in Deutschland.⁴²⁷⁹ Im internationalen Kontext gebe es bereits gesetzliche Verankerungen zur Erhebung von ADGD. In Großbritannien gebe es

⁴²⁷³ Vgl. *Zuschrift 6/2960*, S. 3.

⁴²⁷⁴ Vgl. *ebd.*

⁴²⁷⁵ Citizens for Europe betonte: „Beide gilt es im Prozess der Umsetzung einer differenzierten Diskriminierungsdatenerhebung ernst zu nehmen“ (*ebd.*).

⁴²⁷⁶ Vgl. *ebd.*

⁴²⁷⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2960*, S. 3.

⁴²⁷⁸ *Zuschrift 6/2960*, S. 3.

⁴²⁷⁹ Vgl. *ebd.*, S. 3. Citizens of Europe berichtete über eine weitere Studie: „In der Studie wurde auch nach Selbstbezeichnungen von Personen gefragt. Dabei wurden in der Frage verschiedene Selbstbezeichnungen aufgelistet und Befragte dann in einem offenen Feld gefragt, wie Sie sich selbst identifizieren. Schwierig an dieser Frageformulierung ist, dass nur Personen, die angeblich von der Norm abweichen in der Aufzählung von unterschiedlichen Selbstbezeichnungen angesprochen werden und damit vor allem die Konstruktion von Weißsein als Norm gestärkt wird. Mithilfe dieses Fragetypus lässt sich auch nicht identifizieren welche Personen rassistische Diskriminierungserfahrungen machen“ (*ebd.*, S. 3 f.).

seit 2010 den Equality Act, der seit 2011 durch die sogenannte „Public Sector Equality Duty“ (PSED) ergänzt würde. In letzterem sei die Erhebung von Gleichstellungsdaten — neben dem Abbau von Diskriminierung und der spezifischen Förderung von unterrepräsentierten Gruppen — implizit verankert.⁴²⁸⁰ In Deutschland habe sich der Bereich Vielfalt entschieden der Citizens For Europe guG zu dem Kontext mit einer ausgewiesenen Fachexpertise für die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten entwickelt.⁴²⁸¹ „Vor allem mit der Pilotstudie ‚Diversität in öffentlichen Einrichtungen‘ konnte im Rahmen einer Befragung unter Führungskräften der Berliner Verwaltung erstmals umfassend alle Dimensionen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erhoben werden.“⁴²⁸² Die Institution begrüße es sehr, dass die Mitglieder der Enquetekommission in ihrem Maßnahmenpapier zur Datenerhebung formuliert habe, dass „Datenerhebung nach den Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen“ durchgeführt werden sollen.⁴²⁸³ Diese Standards seien, so die Einschätzung von Citizens of Europe gerade für die Datenschutzkonformität, Transparenz und die Vertrauenswürdigkeit der Erhebung zentral und werden von der Institution in ihrer schriftlichen Stellungnahme in sieben Punkten aufgeführt⁴²⁸⁴:

- „1. Selbstidentifikation (Befragte können selbst angeben, als was sie sich identifizieren)
2. Freiwillige Teilnahme
3. Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung
4. Anonymität der Befragten
5. Beteiligung von Vertreter*innen von diskriminierten Gruppen am Prozess der Datenerhebung, -analyse und -verbreitung
6. Möglichkeit, mehrere Identitäten, Diskriminierungsgründe und Fremdzuschreibungen anzugeben sowie eine intersektionale Auswertung
7. Prinzip der Nichtschädigung (Daten dürfen nicht missbraucht werden)“⁴²⁸⁵.

Dabei sei insbesondere das Prinzip der Nichtschädigung hervorzuheben, dass im Austausch mit Selbstorganisationen der Sinte*zza und Rom*nja in die Liste aufgenommen wurde. Deren besondere historische und gegenwärtige Erfahrungen hätten so zu einer weiteren Schärfung der Kernprinzipien beigetragen.⁴²⁸⁶

„Konsultationen mit Selbstorganisationen waren auch Kernbestandteil der Entwicklung unseres Befragungsinstrumentes. In Feedbackrunden haben Vertreter*innen von rassistisch diskriminierten Gruppen insbesondere

⁴²⁸⁰ Vgl. ebd., S. 4.

⁴²⁸¹ Vgl. ebd.

⁴²⁸² *Zuschrift 6/2960*, S. 4.

⁴²⁸³ Vgl. *Vorlage 6/5417* (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴²⁸⁴ Vgl. *Zuschrift 6/2960*, S. 4. Als weiterführende Lektüre empfahl Citizens of Europe: Ahyoud, Nasiha / Aikins, Joshua Kwesi / Bartsch, Samera / Bechert, Naomi / Gyamerah, Daniel / Wagner, Lucienne (2018): *Wer nicht gezählt wird, zählt nicht. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Einwanderungsgesellschaft — eine anwendungsorientierte Einführung. Vielfalt entscheidet — Diversity in Leadership*, Citizens For Europe (Hrsg.), Berlin. Online verfügbar: www.vielfaltentscheidet.de/publikationen (Abruf am 17. Juni 2019).

⁴²⁸⁵ *Zuschrift 6/2060*, S. 4.

⁴²⁸⁶ Vgl. *Zuschrift 6/2960*, S. 4.

dazu Rückmeldungen gegeben, welche Kategorien eine differenzierte, sachdienliche und respektvolle Ansprache im Kontext des Erkenntnisinteresses der Befragung - also zur Einschätzungen zu Maßnahmen für umfassende Inklusion und der differenzierten Erfassung von Diskriminierungserfahrungen - ermöglichen. Dieser Prozess führt dazu, dass sich Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma wie folgt äußert: „...Vielfalt entscheidet hat die Befragung 2017 bereits in Berlin erfolgreich durchgeführt. Dafür wurden hohe forschungsethische und datenschutzrechtliche Standards entwickelt, die auch im Austausch mit Sinti und Roma erarbeitet wurden und die kritische Perspektive von Sinti und Roma auf Datenerhebungen berücksichtigen. Für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist CFE ein Partner der Diskriminierungsschutz und Datenschutz zusammen denkt und hohe Qualitätskriterien an seine Forschung anlegt.“⁴²⁸⁷

Für die weitere Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung des Befragungsinstrumentes nach der Piloterhebung in Berlin seien für die Anpassung an den Thüringer Kontext, Expert*innen zu Fragen der Diskriminierung aufgrund des sozialen Status, einer ostdeutschen, westdeutschen Sozialisation sowie zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität und Beeinträchtigung, Behinderung einbezogen worden.⁴²⁸⁸ Dieses Vorgehen stärke die Analysetiefe, Akzeptanz und Relevanz des Befragungsinstrumentes weiter. In Zusammenarbeit mit den befragten Institutionen, beispielsweise mit der Berliner Senatsverwaltung und nachgeordneten Behörden, habe man darüber hinaus die Fragen entwickelt, die sich auf konkrete Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Inklusion in den befragten Kontexten beziehen.⁴²⁸⁹ Dies ermögliche nicht nur eine differenzierte Einschätzung von Maßnahmen, sondern auch die Einbindung der Befragten als Expert*innen ihrer professionellen Kontexte. So könne eine reine Defizitorientierung überwunden werden, so die Einschätzung des Anzuhörenden Citizens for Europe. Die Erfahrung zeige, dass dies insbesondere für die Ansprache, das „Abholen“ und Einbinden der Befragten wichtig sei.⁴²⁹⁰ Grundsätzlich zeige die alltägliche Arbeit zum Thema ADGD, dass der Prozess nicht unterschätzt werden dürfe und eine gute Einbettung und Vorbereitung benötige. Folgende Aspekte müssten dabei berücksichtigt werden: Die wissenschaftliche Einbettung der Erhebung in den Fachdiskurs, die frühe Aufklärung der Beteiligten über den Sinn und Zweck der Erhebung von ADGD, eine transparente Kommunikation über den Prozess, ein angemessenes Beteiligungsverfahren, eine proaktive Kommunikation zum Datenschutzkonzept.⁴²⁹¹ Ein solcher kommunikativer Rahmen stelle sicher, dass Befürchtungen, die zwar nachvollziehbar, aber bei genauer Betrachtung und v.a. bei Einhaltung der oben genannten Prinzipien und Datenschutzvorgaben unbegründet seien, frühzeitig geklärt werden könnten, so die Einschätzung von Citizens for Europe.⁴²⁹² Das Institut für Zivilforschung hielt umfassende Untersuchungen verschiedener Diskriminierungsmerkmale für hilfreich, die sich an den in Art. 2 der Thüringer Verfassung, Art. 3 GG

⁴²⁸⁷ Zuschrift 6/2960, S. 4 f.

⁴²⁸⁸ Vgl. ebd., S. 5.

⁴²⁸⁹ Vgl. ebd.

⁴²⁹⁰ Vgl. ebd.

⁴²⁹¹ Vgl. ebd.

⁴²⁹² Vgl. Zuschrift 6/2960, S. 5.

sowie Paragraf 1 AGG aufgeführten Kategorien bezüglich eines Gleichstellungsgebotes bzw. Diskriminierungsverbots orientierten, aber auch die Lebensrealitäten, Perspektiven und Bedarfe von Mitgliedern dieser gesellschaftlich marginalisierten Gruppen angemessen einbeziehen.⁴²⁹³

„Anonymität, Berücksichtigung der Selbstidentifikation in der Abfrage, Freiwilligkeit der Teilnahme und Aufklärung sind notwendige Standards. Um allen im Fokus der Enquete-Arbeit adressierten gesellschaftlichen Gruppen in ihren Lebensrealitäten und unterschiedlichen Bedarfen auch auf Untersuchungsebene abzubilden, ist es zu empfehlen, unterschiedliche Phänomene (d.h. Rassismus gegenüber unterschiedlichen Gruppen) einzeln zu untersuchen bzw. zu erfassen. Hierbei sollten sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden gewählt und bestenfalls kombiniert werden. Das IDZ befürwortet dabei einen partizipativen Forschungsansatz, der Betroffene in hohem Maße einbezieht und die Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen allen beteiligten Akteur*innen in Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik schafft.“⁴²⁹⁴

Einschränkend wies das Institut für Zivilforschung daraufhin, dass bei einer (quantitativen) Erhebung von soziodemografischen (bzw. Identitäts-)Merkmale in einer konkreten Entität (z.B. Verwaltungseinheit, Wirtschaft, Schule) kein Anspruch auf Repräsentativität erwartet werden könne.⁴²⁹⁵ „Die Grundgesamtheit von stigmatisierten Gruppen kann nur in Bezug auf einige spezifische Merkmale geschätzt werden, allerdings bleibt das Angeben der eigenen Informationen immer den Teilnehmenden überlassen (siehe in der Maßnahme genannte Standards).“⁴²⁹⁶ Da Stigmatisierung oft auch durch Rückzug und Verheimlichen der Zugehörigkeit begegnet werden könne, zumindest bei nicht sichtbaren Merkmalen (dies äußert sich bspw. durch Nichtangeben der Information in Fragebögen oder Nichtausfüllen von Fragebögen), bleibe immer eine Dunkelziffer. Die „Erfassung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten“ könne auf jeden Fall zur Sichtbarkeit von Bedarfen in den untersuchten Entitäten beitragen, allerdings liefere sie nur einen Ausschnitt aller potenziell von Diskriminierung – im Falle des Enquete-Fokus Rassismus – Betroffenen.⁴²⁹⁷

„2. Für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes wird eine bessere Datengrundlage zu Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung in Thüringen benötigt. Dazu soll eine Studie zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen in Thüringen analog zur Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt werden.“⁴²⁹⁸

Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle verwies in ihrer schriftlichen Stellungnahme, darauf, dass im Jahr 2015 die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Studie „Diskriminie-

⁴²⁹³ Vgl. Zuschrift 6/2969, S. 1.

⁴²⁹⁴ Zuschrift 6/2969, S. 1 f.

⁴²⁹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2969, S. 2.

⁴²⁹⁶ Zuschrift 6/2969, S. 2.

⁴²⁹⁷ Vgl. ebd.

⁴²⁹⁸ Vorlage 6/5417 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

rungserfahrungen in Deutschland“ durchgeführt habe. Um ein umfassendes Bild von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland zu erhalten, wurde in dieser Studie im Forschungsdesign Betroffenenbefragung und repräsentative Befragung miteinander kombiniert. Die Studie zeige auf, in welchen Lebensbereichen vorwiegend Diskriminierung erlebt werde, welche Menschen vor allem von Diskriminierung betroffen seien und wie die Betroffenen mit dem Erlebten umgingen.⁴²⁹⁹ Hinsichtlich der Frage einer repräsentativen Studie allein bezogen auf Thüringen, gab die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle die Einschätzung ab, dass es zielführender sei darauf zu drängen, dass die Bundesstudie turnusmäßig wiederholt werde und deren Ergebnisse als Ansatz für Befragungen im Rahmen des eingeführten „Thüringen Monitors“ erkennbar Bedeutung erlangten.⁴³⁰⁰ Hinzu komme, dass seitens der LADS die differenzierte Datenerhebung von Diversitäts- und Diskriminierungsdaten als Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung ein höherer Stellenwert eingeräumt werde. Eine weitere Studie erscheine aufgrund der sich hierbei ergebenden Doppelungen trotz des anderen Forschungsansatzes kaum vermittelbar und berge die Gefahr, sich negativ auf eine Teilnahmebereitschaft auszuwirken.⁴³⁰¹

„Hiernach erscheint es wichtiger zu empfehlen, vorhandene Mittel in den Auf- und Ausbau von auch lokal wahrnehmbaren und qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zu investieren. Denn die Bundesstudie 2015 hat gezeigt, dass sich nur verhältnismäßig wenige von Diskriminierung betroffene Menschen ausreichend beraten und begleitet fühlen, wenn es um die rechtliche Verfolgung von diskriminierenden und rassistischen Handlungen geht.“⁴³⁰²

Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin regte in Bezug auf die Erforschung von Diskriminierungs- und Rassismusphänomenen an, eine weitere Möglichkeit zur Analyse von Diskriminierungsrealitäten in Betracht zu ziehen, die Methode der sozialwissenschaftlichen Testing-Studie.⁴³⁰³ Die Testing-Methode eigne sich insbesondere zum Nachweis des Ausmaßes von Diskriminierung beim Zugang zu Gütern (bspw. Zugang zu Wohnraum, Auswahlverhalten von Kaufhausdetektiven), Dienstleistungen, Arbeit und anderen Ressourcen sowie in relativ anonymen Alltagssituationen auf der Straße (z.B. Verhalten von Passant*innen, Kontrollen durch Polizist*innen) oder im ÖPNV (z.B. Fahrkartenkontrollen).⁴³⁰⁴ Sie eigne sich hingegen nicht zur Erforschung von Diskriminierungsdynamiken, die in längerfristigen Beziehungen entstehen, wie z.B. Diskriminierungen und diskriminierendes Mobbing am Arbeitsplatz oder durch Nachbar*innen im Wohnkontext. Testing-Studien könnten in einigen Bereichen Er-

⁴²⁹⁹ Vgl. Vorlage 6/5583, S. 4.

⁴³⁰⁰ Vgl. ebd.

⁴³⁰¹ Vgl. ebd.

⁴³⁰² Ebd.

⁴³⁰³ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 3.

⁴³⁰⁴ Vgl. ebd.

kenntnisse liefern, die nicht dieselben Risiken beinhalten wie die Erhebung von Gleichheitsdaten, so die Einschätzung des Antidiskriminierungsnetzwerkes Berlin.⁴³⁰⁵

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verwies hinsichtlich dieses Maßnahmenvorschlages darauf, dass in Thüringen bereits 2017 eine Betroffenenumfrage zum Thema „Erfahrungen mit Diskriminierung in Thüringen“ vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft durchgeführt wurde, die sich inhaltlich und methodisch stark an der Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle orientierte.⁴³⁰⁶ Insofern würden für Thüringen bereits erste Erfahrungen mit der Durchführung solcher Befragungen vorliegen, auf denen aufgebaut werden könne, so die Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.⁴³⁰⁷

Als weiterführende Maßnahme im Bereich Datenerhebung schlug die Antidiskriminierungsstelle des Bundes neben regelmäßigen Durchführung von Betroffenenbefragungen vor, dass auch weitere Maßnahmen im Bereich Datenerhebung sinnvoll sein könnten.⁴³⁰⁸ Die Antidiskriminierungsstelle setze sich unter anderem dafür ein, dass in großen repräsentativen Wiederholungsbefragungen wie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) zukünftig mehr diskriminierungsrelevante Fragen und Kategorien berücksichtigt werden, um die Lebenssituation von benachteiligten Gruppen statistisch sichtbar machen und strukturelle Ungleichheiten aufdecken zu können.⁴³⁰⁹

„Zudem sollte aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle nach Wegen gesucht werden, wie die Dokumentation von Beratungsfällen zu Diskriminierung sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Antidiskriminierungsstellen auf ein vertretbares Maß vereinheitlicht werden kann, um durch eine gemeinsame Statistik einen besseren Überblick zu erlangen, wie häufig bundesweit Beratung im Falle von Diskriminierung aufgesucht wird.“⁴³¹⁰

Das Center for Intersectional Justice hielt den Maßnahmenvorschlag 2 für sehr sinnvoll.⁴³¹¹

„Die Durchführung einer Studie zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen in Thüringen ist äußerst wichtig, denn ohne ein kontextuelles Verständnis von Rassismus und Diskriminierung in Thüringen können diese sozialen Phänomene nicht effektiv bekämpft werden. Eine statistische Aggregation einzelner Diskriminierungsfälle ist benötigt, um strukturelle Diskriminierungsmuster zu offenbaren, und deren Ursachen freizulegen. Ohne eine Umfra-

⁴³⁰⁵ Vgl., 3 f.

⁴³⁰⁶ Vgl., 3 f. In der Stellungnahme wurde verwiesen auf: Dieckmann, Janine / Geschke, Daniel / Braune, Ina (2017): Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Diskriminierung_und_ihre_Auswirkungen.pdf (Abruf am 24. Juni 2019).

⁴³⁰⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2955* S. 4.

⁴³⁰⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2956*, S. 5.

⁴³⁰⁹ Vgl. ebd. In der Stellungnahme wurde verwiesen auf Baumann, Anne-Luise / Egenberger, Vera / Supik, Linda (2018): Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen. Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Datenerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf am 24. Juni 2019).

⁴³¹⁰ Ebd.

⁴³¹¹ Vgl. *Zuschrift 6/2959*, S. 3.

ge kann das Ausmaß und die Komplexität der Diskriminierung nicht gut verstanden werden, besonders im weiten Kontextes der Thüringer Institutionen und Systeme und des Staates.“⁴³¹²

Eine Umfrage als Teil der Studie müsse auf freiwilliger und anonymer Basis geschehen. Wichtig sei außerdem, den „Teilnehmern gut möglichst den Zweck der Studie zu kommunizieren: und zwar das es nicht darum geht ein Register aller Minderheiten zu erstellen, sondern darum, Diskriminierungsmuster erkennbar zu machen damit sie bekämpft werden können.“⁴³¹³ Wie bereits erwähnt, sei die Befolgung der Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen bezüglich der Datenerhebung eine wichtige Voraussetzung, dass eine Umfrage als Teil der Studie auf eine rechtliche, selbstbestimmte und nicht-ausbeuterische Weise vorgehe, so die Einschätzung des Centers for Intersectional Justice.⁴³¹⁴

Die Institution Citizens for Europe führte zu diesem Maßnahmenvorschlag aus, dass die Studie der ADS bezogen auf die Zahl der Antwortenden bisher den größten Datenbestand zu Diskriminierungsrealitäten in Deutschland biete.⁴³¹⁵ „Die Studie konnte deswegen mit Erfolg durchgeführt werden, weil (meist bundesweit aktive) Selbstorganisationen sich aktiv in die Planung, Ausgestaltung und Verbreitung der Studie eingebracht und im Nachgang deren Ergebnisse in ihrer Arbeit verwendet haben.“⁴³¹⁶ Obwohl Selbstorganisationen jedoch nur im begrenzten Maß in der Lage gewesen wären, das Befragungsinstrument, um eigene Inputs zu ergänzen, sei dies eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen gewesen.⁴³¹⁷ Citizens for Europe gab mit Blick auf eine Forschungskonzeption und ein -design für Thüringen zu bedenken:

„Wenngleich die ADS Studie ein wichtiger Meilenstein der Erfassung von Diskriminierung in Deutschland darstellt, gibt es gleichzeitig einige Beschränkungen im Studiendesign, der Ansprache und der Repräsentativität, die eine einfache Übertragung auf Thüringen nicht zweckmäßig erscheinen lassen. Nicht zuletzt aufgrund der geringen Institutionalisierung von Antidiskriminierungs-Beratungsangeboten in Thüringen, muss bezweifelt werden, ob es gelingen kann, in Thüringen auf diesem Weg ein differenziertes Bild zu erhalten, zumal gerade Selbstorganisationen sich noch in einem Vernetzungsprozess im Antidiskriminierungssektor befinden. Stattdessen scheint für Thüringen eine nachhaltige und zusätzliche Stärkung der lokalen Antidiskriminierungsstrukturen und Selbstvertretungen ein gangbarer Weg, um zu differenzierten Daten über Diskriminierungsinzidenzen zu gelangen.“⁴³¹⁸

Es wurde von der Institution argumentiert, dass zusätzlich zu der bereits angedachten Stärkung bzw. Etablierung des Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerks (thadine-Netzwerk) Antidiskriminierungsstrukturen gestärkt und befähigt werden sollten, ihre Daten entlang der

⁴³¹² Zuschrift 6/2959, S. 3.

⁴³¹³ Ebd.

⁴³¹⁴ Vgl. ebd., S. 3.

⁴³¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2960, S. 6.

⁴³¹⁶ Zuschrift 6/2960, S. 6.

⁴³¹⁷ Vgl. ebd.

⁴³¹⁸ Ebd.

oben benannten Kriterien vergleichbar zu dokumentieren, um Konturen und Konjunkturen von Diskriminierung in Thüringen erfassen zu können.⁴³¹⁹ Die Ergebnisse sollten in einem regelmäßigen Bericht des thadine-Netzwerkes und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet zusammengetragen werden.⁴³²⁰ „Ergänzt werden sollte dies durch Fokusgruppen, die Erfahrungen mit u.a. rassistischer Diskriminierung aufarbeiten und handlungsleitend für die Zivilgesellschaft und Verwaltung aufarbeiten.“⁴³²¹ Citizens for Europe schlug als weitere Handlungsoptionen vor:

„Für weitere Maßnahmen in Thüringen wäre es zunächst wichtig, die aktuelle Erhebung in Thüringen und die Erfahrungen der LADS zu diskutieren. Als ein Fazit aus der Pilotstudie in Berlin konnten wir zudem die Erkenntnis ziehen, dass eine gesetzliche Stärkung des Berliner Partizipations- und Integrationsgesetzes, das sich mindestens am Landesgleichstellungsgesetz (Berlin) orientiert und damit u.a. eine Berichtsverfahren verankert, essenziell ist, um den Gleichstellungsgedanken in der Berliner Verwaltung umzusetzen.“⁴³²²

Dies könne auch „eine Maßnahme für die Weiterentwicklung von Thüringens Integrationskonzept — hin zu einem Partizipations- und Integrationsgesetz bzw. besser Gleichstellungsgesetz gegen rassistische Diskriminierung und für Empowerment — sein.“⁴³²³ Grundsätzlich gelte aber, dass alle Maßnahmen nur mit umfassender Einbindung rassistisch diskriminierter Communities umgesetzt werden könnten. Diese brauchten dafür langfristige, umfassende finanzielle Förderung, um die Möglichkeit zu erhalten, organisiert an den notwendigen Fachdiskursen teilzuhaben.⁴³²⁴

Das Institut für Zivilforschung begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag. Das Institut für Zivilforschung berichtete, dass es 2017 eine Diskriminierungsumfrage auf Grundlage der Befragung der Antidiskriminierungsstellen durchgeführt habe.⁴³²⁵ Veröffentlicht wurden die Ergebnisse im Beitrag von Dieckmann, Braune und Geschke (2017) in der Schriftenreihe „Wissen schafft Demokratie“.⁴³²⁶ Die Ergebnisse zeigten u.a. auf, dass die Quantität der Diskriminierungserfahrungen negativ mit dem psychologischen Wohlbefinden und psychosomatischen

⁴³¹⁹ Vgl. ebd.

⁴³²⁰ Vgl. ebd.

⁴³²¹ Ebd.

⁴³²² *Zuschrift* 6/2960, S. 6.

⁴³²³ Ebd.

⁴³²⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2960, S. 7. Literaturangaben zum Thema: Ahyoud, Nasiha / Aikins, Joshua Kwesi / Bartsch, Samera / Bechert, Naomi / Gyamerah, Daniel / Wagner, Lucienne (2018): *Wer nicht gezählt wird, zählt nicht. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Einwanderungsgesellschaft — eine anwendungsorientierte Einführung. Vielfalt entscheidet — Diversity in Leadership*, Citizens For Europe (Hrsg.), Berlin. Online verfügbar: www.vielfaltentscheidet.de/publikationen (Abruf am 17. Juni 2019); Beigang, Steffen / Fetz, Karolina / Kalkum, Donna / Otto, Magdalena (2017): *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung*, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Baden-Baden; Foroutan, Naika / Giesecke, Johannes / Karakayali, Serhat / Schrenker, Markus / El-Kayed, Nihad (2017): *Mitglieder mit Migrationshintergrund in der IG Metall*, Berlin.

⁴³²⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2969, S. 2.

⁴³²⁶ Vgl. ebd.

Symptomen zusammenhängen, aber auch mit weniger Vertrauen in die Landesregierung, Bundesregierung, Polizei und Justiz.⁴³²⁷

„Circa ein Drittel der Teilnehmenden gaben mehr als ein AGG-Merkmal an[,] aufgrund dessen sie Diskriminierungserfahrungen machten. Ein Vergleich zwischen Personen, die nicht nur Diskriminierung, sondern auch Hasskriminalität erlebten, zeigt, dass die Auswirkung bei Hasskriminalitätsoffern noch einmal signifikant negativer sind (Geschke & Dieckmann, 2017). Die Teilnahme von Menschen, die von Rassismus in Thüringen betroffen sind, war in dieser Befragung eher gering.“⁴³²⁸

Deshalb sei eine weitere spezifische Umfrage unter von Rassismus Betroffenen für Thüringen notwendig, und es sollte dabei auf der IDZ-Befragung aufgebaut werden.⁴³²⁹ Der Fragebogen, der in enger Abstimmung mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes entwickelt wurde, sei sowohl als Online-Version als auch als Papierversion in deutscher und englischer Sprache vorhanden.⁴³³⁰ „Um spezifisch von Rassismus betroffene Personen anzusprechen wäre eine professionelle Übersetzung in weitere Sprachen bzw. eine gezielte Akquisestrategie, um Teilnehmende zu gewinnen, gemeinsam zu entwickeln.“⁴³³¹

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

- **Um die Entwicklung von Diskriminierung in Thüringen zu erfassen, bedarf es einer differenzierten Datenerfassung durch eine Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in Thüringen. Diese sollte nach den Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen durchgeführt werden. Dazu zählen: Anonymität, Berücksichtigung der Selbstidentifikation in der Abfrage,**

⁴³²⁷ Vgl. ebd.

⁴³²⁸ Ebd.

⁴³²⁹ Vgl. ebd.

⁴³³⁰ Vgl. ebd.

⁴³³¹ Ebd., S. 3. Siehe auch: Dieckmann, Janine / Geschke, Daniel / Braune, Ina (2017): Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Diskriminierung_und_ihre_Auswirkungen.pdf (Abruf am 24. Juni 2019); Geschke, Daniel / Dieckmann, Janine (2017): Hasskriminalität: Auswirkungen der Gewalt gegen Minderheiten. Ergebnisse einer Befragung von Betroffenen, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Hasskriminalit%C3%A4t.pdf (Abruf am 24. Juni 2019).

Freiwilligkeit der Teilnahme und Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung.⁴³³²

- Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Thema aus, dass eine differenzierte Datenerhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten als Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung erforderlich sei. Nur hierdurch sei es möglich, „strukturelle Benachteiligungen zu analysieren, Schwerpunkte zu verdeutlichen und vor allem die Mehrdimensionalität von Diskriminierungserfahrungen sichtbar zu machen“⁴³³³. Insoweit empfahl die Thüringer Antidiskriminierungsstelle, die Vorbereitung einer Grundlagenerhebung bereits als Bestandteil des gesellschaftlichen Diskurses anzulegen. Dabei wäre in der Vorbereitungsphase dem Zusammenwirken mit örtlich und landesweit bestehenden zivilgesellschaftlichen und staatlichen Strukturen, Beratungsnetzwerken und Betroffenen selbstorganisationen besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus sei es wichtig, die Ergebnisse der Datenerhebung und die „darauf aufsetzenden Maßnahmen in moderierten Veranstaltungen ergebnisoffen und öffentlich, lokal und regional zu diskutieren und verbindliche Vereinbarungen zu Maßnahmen gemeinsam zu treffen.“⁴³³⁴ Für diesen Aspekt sei ein frühzeitiges Monitoring des Prozesses sinnvoll, so die Einschätzung der Thüringer Antidiskriminierungsstelle.⁴³³⁵
- Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bunds Berlin-Brandenburg teilte die Hoffnung, dass durch systematische Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten Diskriminierung sichtbarer, Gleichstellung gefördert und Teilhabe und Repräsentation verbessert werden könnten.⁴³³⁶ Auch die schwer wiegenden Risiken der Erhebung von Daten, welche Personen zu potenziellen und tatsächlichen Betroffenen von struktureller Diskriminierung mache, liegen auf der Hand und seien in Deutschland nicht nur theoretischer Natur, sondern in der Geschichte in ihrem ganzen Schrecken zum Tragen gekommen.⁴³³⁷ Für das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg als Organisation, die sich nicht schwerpunktmäßig mit der Thematik Datenerhebung, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten befasse, sei es schwer möglich eine abschließende Einschätzung zu geben, inwieweit diese Risiken tatsächlich mit technischen Möglichkeiten auszuschließen seien oder inwieweit technische Möglichkeiten in Verbindung mit die aktuellen

⁴³³² Vorlage 6/5417 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴³³³ Vorlage 6/5583, S. 2.

⁴³³⁴ Vgl. ebd., S. 4.

⁴³³⁵ Vgl. ebd.

⁴³³⁶ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 2.

⁴³³⁷ Vgl. Zuschrift 6/2955, S. 2. „Dies äußert sich auch in der skeptischen bis ablehnenden Haltung einiger jüdischer Organisationen sowie Organisationen von Sint*ezza und Rom*nja. Exemplarisch sei auf den Text von Dr. Jane Schuch im Dossier der Neuen Deutschen Organisationen zu Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten hingewiesen“ (ebd.).

Bestrebung nach Gleichstellung und Antidiskriminierung in Frage stellenden politischen Entwicklungen oder zukünftigen derzeit nicht vorhersehbaren Entwicklungen, im Gegenteil eine Gefahr des Datenmissbrauchs zu Lasten von Communities und/oder Einzelpersonen begründen könnten.⁴³³⁸ Außerdem empfehle die angehörte Institution, das Expert*innen des technischen Datenschutzes schon in diesem Stadium einzubeziehen, um ein Bild über das Ausmaß des Risikos von Datenmissbrauch in der Gegenwart wie in der Zukunft zu erlangen, so die Einschätzung des Antidiskriminierungsnetzwerks Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg.⁴³³⁹

- Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes befürwortete ausdrücklich, wenn auch auf Landesebene vergleichbare Studien durchgeführt würden.⁴³⁴⁰ Auch wenn derartige Studien keine verallgemeinerbaren Aussagen zur Verbreitung von Diskriminierung in einer Region zuließen, würden dadurch dennoch Erfahrungen von Rassismus und Diskriminierung sichtbar gemacht und insbesondere auch die Auswirkungen dieser Erfahrungen auf die Betroffenen sowie deren Reaktionen ermittelt.⁴³⁴¹ Die Ergebnisse könnten damit ein Problembewusstsein schaffen und dazu beitragen, dass Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen ernstgenommen werden würden. Zum anderen liefere sie konkrete Hinweise, welche Unterstützungsbedarfe Betroffene hätten, so die Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.⁴³⁴²
- Die Institution Citizens for Europe führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme aus, dass man „die von der Enquetekommission avisierte Maßnahme, der differenzierten Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten (ADGD) [begrüße].“⁴³⁴³ Dies sei die einzige Möglichkeit, das Vorhandensein und die Entwicklung insbesondere auch institutioneller Diskriminierung systematisch zu erfassen. Die Erhebung von ADGD sei notwendig.⁴³⁴⁴
- Das Center for Intersectional Justice vertrat die Auffassung, dass eine differenzierte Datenerfassung durch eine Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in Thüringen notwendig sei, um die Entwicklung von Diskriminierung in Thüringen zu erfassen.⁴³⁴⁵ „Diese sollte nach den Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen durchgeführt werden. Dazu zählen: Anonymität, Berücksichtigung der Selbstidentifikation in der Abfrage, Freiwilligkeit der Teilnahme und Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung.“⁴³⁴⁶

⁴³³⁸ Vgl. *Zuschrift 6/2955*, S. 2.

⁴³³⁹ Vgl. *ebd.*

⁴³⁴⁰ Vgl. *ebd.*, S. 3.

⁴³⁴¹ Vgl. *ebd.*

⁴³⁴² Vgl. *ebd.*

⁴³⁴³ *Zuschrift 6/2960*, S. 1.

⁴³⁴⁴ *Ebd.*

⁴³⁴⁵ Vgl. *Zuschrift 6/2959*, S. 1.

⁴³⁴⁶ *Zuschrift 6/2959*, *Ebd.*

- Einschränkend wies das Institut für Zivilforschung daraufhin, dass bei einer (quantitativen) Erhebung von soziodemografischen (bzw. Identitäts-)Merkmalen in einer konkreten Entität (z.B. Verwaltungseinheit, Wirtschaft, Schule) kein Anspruch auf Repräsentativität erwartet werden könne.⁴³⁴⁷ „Die Grundgesamtheit von stigmatisierten Gruppen kann nur in Bezug auf einige spezifische Merkmale geschätzt werden, allerdings bleibt das Angeben der eigenen Informationen immer den Teilnehmenden überlassen.“⁴³⁴⁸ Da Stigmatisierung oft auch durch Rückzug und Verheimlichen der Zugehörigkeit begegnet werden könne, zumindest bei nicht sichtbaren Merkmalen (dies äußert sich bspw. durch Nichtangeben der Information in Fragebögen oder Nichtausfüllen von Fragebögen), bleibe immer eine Dunkelziffer. Die „Erfassung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten“ könne auf jeden Fall zur Sichtbarkeit von Bedarfen in den untersuchten Entitäten beitragen, allerdings liefere sie nur einen Ausschnitt aller potenziell von Diskriminierung – im Falle des Enquete-Fokus Rassismus – Betroffenen.⁴³⁴⁹
- **Für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes wird eine bessere Datengrundlage zu Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung in Thüringen benötigt. Dazu soll eine Studie zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen in Thüringen analog zur Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt werden.**⁴³⁵⁰
- Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle verwies in ihrer schriftlichen Stellungnahme daraufhin, dass sie im Jahr 2015 im Auftrag die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ durchgeführt habe. Um ein umfassendes Bild von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland zu erhalten, seien in dieser Studie im Forschungsdesign Betroffenenbefragung und repräsentative Befragung miteinander kombiniert worden. Die Studie zeige auf, in welchen Lebensbereichen vorwiegend Diskriminierung erlebt werde, welche Menschen vor allem von Diskriminierung betroffen seien und wie die Betroffenen mit dem Erlebten umgingen.⁴³⁵¹ Hinsichtlich der Frage einer repräsentativen Studie allein bezogen auf Thüringen, gab die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle die Einschätzung ab, dass es zielführender sei darauf zu drängen, dass die Bundesstudie turnusmäßig wiederholt werde und deren Ergebnisse als Ansatz für Befragungen im Rahmen des eingeführten „Thüringen Monitors“ erkennbar Bedeutung erlangten.⁴³⁵² Hinzu komme, dass

⁴³⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2969, S. 2.

⁴³⁴⁸ Zuschrift 6/2969, S. 2.

⁴³⁴⁹ Vgl. ebd.

⁴³⁵⁰ Vorlage 6/5417 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴³⁵¹ Vgl. Vorlage 6/5583, S. 4.

⁴³⁵² Vgl. ebd.

seitens der LADS die differenzierte Datenerhebung von Diversitäts- und Diskriminierungsdaten als Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung ein höherer Stellenwert eingeräumt werde. Eine weitere Studie erscheine aufgrund der sich hierbei ergebenden Doppelungen trotz des anderen Forschungsansatzes kaum vermittelbar und berge die Gefahr, sich negativ auf eine Teilnahmebereitschaft auszuwirken.⁴³⁵³

- Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin regte in Bezug auf die Erforschung von Diskriminierungs- und Rassismusphänomenen an, eine weitere Möglichkeit zur Analyse von Diskriminierungsrealitäten in Betracht zu ziehen, die Methode der sozialwissenschaftlichen Testing-Studie.⁴³⁵⁴ Die Testing-Methode eigne sich insbesondere zum Nachweis des Ausmaßes von Diskriminierung beim Zugang zu Gütern (bspw. Zugang zu Wohnraum, Auswahlverhalten von Kaufhausdetektiven), Dienstleistungen, Arbeit und anderen Ressourcen sowie in relativ anonymen Alltagssituationen auf der Straße (z.B. Verhalten von Passant*innen, Kontrollen durch Polizist*innen) oder im ÖPNV (z.B. Fahrkartenkontrollen).⁴³⁵⁵ Sie eigne sich hingegen nicht zur Erforschung von Diskriminierungsdynamiken, die in längerfristigen Beziehungen entstehen würden, wie z.B. Diskriminierungen und diskriminierendes Mobbing am Arbeitsplatz oder durch Nachbar*innen im Wohnkontext. Testing-Studien könnten in einigen Bereichen Erkenntnisse liefern, die nicht dieselben Risiken beinhalten, wie die Erhebung von Gleichheitsdaten, so die Einschätzung des Antidiskriminierungsnetzwerkes Berlin.⁴³⁵⁶
- Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verwies hinsichtlich dieses Maßnahmenvorschlages darauf, dass in Thüringen bereits 2017 eine Betroffenenumfrage zum Thema „Erfahrungen mit Diskriminierung in Thüringen“ vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft durchgeführt worden sei, die sich inhaltlich und methodisch stark an der Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle orientierte (Dieckmann et al. 2017).⁴³⁵⁷ Insofern würden für Thüringen bereits erste Erfahrungen mit der Durchführung solcher Befragungen vorliegen, auf die aufgebaut werden könne, so die Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.⁴³⁵⁸
- Als weiterführende Maßnahme im Bereich Datenerhebung schlug die Antidiskriminierungsstelle des Bundes neben regelmäßigen Durchführung von Betroffenenbefragungen vor, dass auch weitere Maßnahmen im Bereich Datenerhebung sinnvoll sein könnten.⁴³⁵⁹ Die Antidiskriminierungsstelle setze sich unter anderem dafür ein, dass in großen repräsentativen Wiederholungsbefragungen wie dem Sozio-oekonomischen

⁴³⁵³ Vgl. ebd.

⁴³⁵⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2955, S. 3.

⁴³⁵⁵ Vgl. ebd.

⁴³⁵⁶ Vgl. ebd., S. 3 f.

⁴³⁵⁷ Vgl. ebd., S. 3 f.

⁴³⁵⁸ Vgl. ebd., S. S. 4.

⁴³⁵⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2956, S. 5.

Panel (SOEP) zukünftig mehr diskriminierungsrelevante Fragen und Kategorien berücksichtigen würden, um die Lebenssituation von benachteiligten Gruppen statistisch sichtbar machen und strukturelle Ungleichheiten aufdecken zu können.⁴³⁶⁰

- Das Center for Intersectional Justice hielt den Maßnahmenvorschlag 2 für sehr sinnvoll.⁴³⁶¹ Eine Umfrage als Teil der Studie müsse auf freiwilliger und anonymer Basis geschehen. Wichtig sei außerdem, den „Teilnehmern gut möglichst den Zweck der Studie zu kommunizieren: und zwar das es nicht darum geht ein Register aller Minderheiten zu erstellen, sondern darum, Diskriminierungsmuster erkennbar zu machen damit sie bekämpft werden können.“⁴³⁶² Wie bereits erwähnt, sei die Befolgung der Standards der Organisation Citizens for Europe und Neue Deutsche Organisationen bezüglich der Datenerhebung eine wichtige Voraussetzung, dass eine Umfrage als Teil der Studie auf eine rechtliche, selbstbestimmte und nicht-ausbeuterische Weise vorgehe, so die Einschätzung des Centers for Intersectional Justice.⁴³⁶³
- Die Institution Citizens for Europe führte zu diesem Maßnahmenvorschlag aus, dass die Studie der ADS bezogen auf die Zahl der Antwortenden bisher den größten Datenbestand zu Diskriminierungsrealitäten in Deutschland biete.⁴³⁶⁴ Es wurde von der Institution argumentiert, das zusätzlich zu der bereits angedachten Stärkung bzw. Etablierung des Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerks (thadine-Netzwerk) Antidiskriminierungsstrukturen gestärkt und befähigt werden sollten, ihre Daten entlang der oben benannten Kriterien vergleichbar zu dokumentieren, um Konturen und Konjunkturen von Diskriminierung in Thüringen erfassen zu können.⁴³⁶⁵ Die Ergebnisse sollten in einem regelmäßigen Bericht des thadine-Netzwerkes und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet zusammengetragen werden.⁴³⁶⁶ „Ergänzt werden sollte dies durch Fokusgruppen, die Erfahrungen mit u.a. rassistischer Diskriminierung aufarbeiten und handlungsleitend für die Zivilgesellschaft und Verwaltung aufarbeiten.“⁴³⁶⁷ Citizens for Europe schlug in seiner schriftlichen Stellungnahme weitere Handlungsoptionen vor.⁴³⁶⁸

⁴³⁶⁰ Vgl. ebd. „Zudem sollte aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle nach Wegen gesucht werden, wie die Dokumentation von Beratungsfällen zu Diskriminierung sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Antidiskriminierungsstellen auf ein vertretbares Maß vereinheitlicht werden kann, um durch eine gemeinsame Statistik einen besseren Überblick zu erlangen, wie häufig bundesweit Beratung im Falle von Diskriminierung aufgesucht wird“ (ebd.). Siehe auch Baumann, Anne-Luise / Egenberger, Vera / Supik, Linda(2018): Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen. Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg., Berlin).

⁴³⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2959, S. 3.

⁴³⁶² Ebd.

⁴³⁶³ Vgl. ebd., S. 3.

⁴³⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2960, S. 6.

⁴³⁶⁵ Vgl. ebd.

⁴³⁶⁶ Vgl. ebd.

⁴³⁶⁷ Ebd.

⁴³⁶⁸ Zuschrift 6/2960, S. 6. „Für weitere Maßnahmen in Thüringen wäre es zunächst wichtig, die aktuelle Erhebung in Thüringen und die Erfahrungen der LADS zu diskutieren. Als ein Fazit aus der Pilotstudie in Berlin konnten wir zudem die Erkenntnis ziehen, dass eine gesetzliche Stärkung des Berliner Partizipation- und Integrations-

- Dies könne auch „eine Maßnahme für die Weiterentwicklung von Thüringens Integrationskonzept — hin zu einem Partizipations- und Integrationsgesetz bzw. besser Gleichstellungsgesetz gegen rassistische Diskriminierung und für Empowerment — sein.“⁴³⁶⁹ Grundsätzlich gelte aber, dass alle Maßnahmen nur mit umfassender Einbindung rassistisch diskriminierter Communities, umgesetzt werden könnten. Diese brauchten dafür langfristige, umfassende finanzielle Förderung, um die Möglichkeit zu erhalten, organisiert an den notwendigen Fachdiskursen teilzuhaben.⁴³⁷⁰
- Das Institut für Zivilforschung begrüßte diesen Maßnahmenvorschlag. Das Institut für Zivilforschung berichtete, dass es 2017 eine Diskriminierungsumfrage auf Grundlage der Befragung der Antidiskriminierungsstellen durchgeführt habe.⁴³⁷¹ Veröffentlicht wurden die Ergebnisse im Beitrag von Dieckmann, Braune und Geschke (2017) in der Schriftenreihe „Wissen schafft Demokratie“.⁴³⁷² Die Ergebnisse zeigten u.a. auf, dass die Quantität der Diskriminierungserfahrungen negativ mit dem psychologischen Wohlbefinden und psychosomatischen Symptomen zusammenhängten, aber auch mit weniger Vertrauen in die Landesregierung, Bundesregierung, Polizei und Justiz.⁴³⁷³
- Deshalb sei eine weitere spezifische Umfrage unter von Rassismus Betroffenen für Thüringen notwendig, und es sollte dabei auf der IDZ-Befragung aufgebaut werden.⁴³⁷⁴ Der Fragebogen, der in enger Abstimmung mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes entwickelt wurde, sei sowohl als Online-Version als auch als Papierversion in deutscher und englischer Sprache vorhanden.⁴³⁷⁵ „Um spezifisch von Rassismus betroffene Personen anzusprechen wäre eine professionelle Übersetzung in wei-

gesetzes, das sich mindestens am Landesgleichstellungsgesetz (Berlin) orientiert und damit u.a. eine Berichtsverfahren verankert, essenziell ist, um den Gleichstellungsgedanken in der Berliner Verwaltung umzusetzen“ (ebd.).

⁴³⁶⁹ Ebd.

⁴³⁷⁰ Vgl. *Zuschrift 6/2960*, S. 7. Literaturangaben zum Thema: Ahyoud, Nasiha / Aikins, Joshua Kwesi / Bartsch, Samera / Bechert, Naomi / Gyamerah, Daniel / Wagner, Lucienne (2018): *Wer nicht gezählt wird, zählt nicht. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Einwanderungsgesellschaft — eine anwendungs-orientierte Einführung. Vielfalt entscheidet — Diversity in Leadership*, Citizens For Europe (Hrsg.), Berlin. Online verfügbar: www.vielfaltentscheidet.de/publikationen (Abruf am 17. Juni 2019); Beigang, Steffen / Fetz, Karolina / Kalkum, Donna / Otto, Magdalena (2017): *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung*, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Baden-Baden; Foroutan, Naika / Giesecke, Johannes / Karakayali, Serhat / Schrenker, Markus / El-Kayed, Nihad (2017): *Mitglieder mit Migrationshintergrund in der IG Metall*, Berlin.

⁴³⁷¹ Vgl. *Zuschrift 6/2969*, S. 2.

⁴³⁷² Vgl. ebd.

⁴³⁷³ Vgl. ebd. „Circa ein Drittel der Teilnehmenden gaben mehr als ein AGG-Merkmal an aufgrund dessen sie Diskriminierungserfahrungen machten. Ein Vergleich zwischen Personen, die nicht nur Diskriminierung, sondern auch Hasskriminalität erlebten, zeigt, dass die Auswirkung bei Hasskriminalitätsoptionen noch einmal signifikant negativer sind (Geschke & Dieckmann, 2017). Die Teilnahme von Menschen, die von Rassismus in Thüringen betroffen sind, war in dieser Befragung eher gering“ (ebd.).

⁴³⁷⁴ Vgl. ebd.

⁴³⁷⁵ Vgl. ebd.

tere Sprachen bzw. eine gezielte Akquisestrategie, um Teilnehmende zu gewinnen, gemeinsam zu entwickeln.“⁴³⁷⁶

⁴³⁷⁶ Ebd., S. 3. Siehe auch: Dieckmann, Janine / Geschke, Daniel / Braune, Ina (2017): Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Diskriminierung_und_ihre_Auswirkungen.pdf (Abruf am 24. Juni 2019); Geschke, Daniel / Dieckmann, Janine (2017): Hasskriminalität: Auswirkungen der Gewalt gegen Minderheiten. Ergebnisse einer Befragung von Betroffenen, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Hasskriminalit%C3%A4t.pdf (Abruf am 24. Juni 2019).

XI. Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus

Die Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags führte in ihrer 25. Sitzung am 28. Mai 2019 ein schriftliches Anhörungsverfahren zu Handlungsempfehlungen im Bereich Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus in Thüringen durch.⁴³⁷⁷ Die Anzuhörenden wurden gebeten, zu den folgenden vorgeschlagenen Fragen Stellung zu nehmen:

1) a) Fragen und Beobachtungsaspekte

Mitglieder der Kommission interessierten sich hierbei für folgende Fragen und Beobachtungsaspekte:

„Wie beurteilen Sie die in den Anlagen genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung, ihrer Umsetzbarkeit und möglichen Hürden? Gibt es Beispiele dafür, dass diese Maßnahmen bereits angewendet werden? Können Sie Vorschläge für weitere Maßnahmen aufführen?“⁴³⁷⁸

1) b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.⁴³⁷⁹

„1) Um das öffentliche Bewusstsein für die bis heute wirksamen, aus dem Kolonialismus herrührenden rassistischen Kontinuitäten zu befördern, sind Vorhaben und Initiativen zur Aufarbeitung und Sichtbarmachung der Kolonialgeschichte und der damit verbundenen Verbrechen und Denkmuster durch staatliche Träger in Thüringen zu unterstützen.“⁴³⁸⁰

„2) Thüringen stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das Gedenken an die Thüringer Kolonialgeschichte Bestandteil der offiziellen sowie der im Thüringer Bildungssystem vermittelten Erinnerungskultur wird und dass koloniale Kontinuitäten in Form von rassistischer Hierarchisierung vermieden werden.“⁴³⁸¹

„3) Thüringen erfasst mittels einer Studie, in die auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen einbezogen werden, koloniale Spuren und Kontinuitäten im Freistaat, um diese einer erinnerungspolitischen Bearbeitung im öffentlichen Raum sowie in der politischen Bildung zuzuführen.“⁴³⁸²

⁴³⁷⁷ Vgl. Vorlage 6/5419, S. 1.

⁴³⁷⁸ Ebd.

⁴³⁷⁹ Vgl.

⁴³⁸⁰ Vorlage 6/5420 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴³⁸¹ Ebd.

⁴³⁸² Ebd.

„4) Thüringen stellt durch eine nachhaltigkeits- und fairnessorientierte Analyse des eigenen Beschaffungswesens und der Entwicklung geeigneter Beschaffungskriterien sicher, dass Beschaffung durch den Freistaat und jedwede Unterorganisation, Firma, Betrieb etc. die Fortführung und Ausnutzung (neo-)kolonialer Wertschöpfungsketten verringert und vermeidet.“⁴³⁸³

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu diesen Fragen und möglichen Maßnahmen der öffentlichen Anhörung berichtet (Kapitel C.XV.1) a und b). Anschließend werden sowohl die von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen als auch die ergänzenden Vorschläge der Anzuhörenden zusammengefasst aufgeführt (Kapitel C.XV.2).

1) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Verschiedene Anzuhörende/Institutionen (7) wurden zur schriftlichen Anhörung eingeladen und im Bereich Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus in Thüringen um ihre Expertise gebeten. Die Institution Decolonize Erfurt hat ihre Einschätzungen zu den Fragen und möglichen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld in die Diskussion der Kommission eingebracht.

Zu 1) a) Fragen und Beobachtungsgesichtspunkte

„1) Wie beurteilen Sie in den Anlagen genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung, ihrer Umsetzbarkeit und möglichen Hürden? Gibt es Beispiele dafür, dass diese Maßnahmen bereits angewendet werden? Können Sie Vorschläge für weitere Maßnahmen aufführen?“⁴³⁸⁴

Decolonize begrüßte die genannten Maßnahmenvorschläge im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Zurückdrängung von Rassismus und Diskriminierung und schlug weitere Maßnahmen in diesem Handlungsfeld vor.⁴³⁸⁵ Ausführungen, Argumentation und weitere Maßnahmenvorschläge werden im folgenden Kapitel detailliert berichtet.

⁴³⁸³ Ebd.

⁴³⁸⁴ Vorlage 6/5416, S. 1.

⁴³⁸⁵ Vgl. Zuschrift 6/2958, S. 3 f.

Zu 1) b) Maßnahmenvorschläge und Handlungsoptionen

Die zu beurteilenden Maßnahmen wurden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert und zur Diskussion gestellt.⁴³⁸⁶

Zu 1) b)

„1) Um das öffentliche Bewusstsein für die bis heute wirksamen, aus dem Kolonialismus herrührenden rassistischen Kontinuitäten zu befördern, sind Vorhaben und Initiativen zur Aufarbeitung und Sichtbarmachung der Kolonialgeschichte und der damit verbundenen Verbrechen und Denkmuster durch staatliche Träger in Thüringen zu unterstützen.“⁴³⁸⁷

„2) Thüringen stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das Gedenken an die Thüringer Kolonialgeschichte Bestandteil der offiziellen sowie der im Thüringer Bildungssystem vermittelten Erinnerungskultur wird und dass koloniale Kontinuitäten in Form von rassistischer Hierarchisierung vermieden werden.“⁴³⁸⁸

„3) Thüringen erfasst mittels einer Studie, in die auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen einbezogen werden, koloniale Spuren und Kontinuitäten im Freistaat, um diese einer erinnerungspolitischen Bearbeitung im öffentlichen Raum sowie in der politischen Bildung zuzuführen.“⁴³⁸⁹

„4) Thüringen stellt durch eine nachhaltigkeits- und fairnessorientierte Analyse des eigenen Beschaffungswesens und der Entwicklung geeigneter Beschaffungskriterien sicher, dass Beschaffung durch den Freistaat und jedwede Unterorganisation, Firma, Betrieb etc. die Fortführung und Ausnutzung (neo-) kolonialer Wertschöpfungsketten verringert und vermeidet.“⁴³⁹⁰

Die Institution Decolonize Erfurt wies in ihren einführenden Bemerkungen darauf hin, dass es in Thüringen diverse nicht aufgearbeitete Spuren der Kolonialzeit gebe und legte diese These an drei Beispielen aus Erfurt dar.⁴³⁹¹

„In Erfurt etwa ist mit dem ‚Nettelbeckufer‘ eine Straße nach dem preußischen Seefahrer Joachim Nettelbeck benannt, der mit versklavten Menschen gehandelt hat. Das Burenhaus, das an den zweiten Burenkrieg 1899-1902 erinnert, rückt an seiner Fassade Vordenker und Protagonisten der racial segregation und damit Wegbereiter der südafrikanischen Apartheid in ein positives Licht. Und mit der ‚Südseesammlung‘ (der Name stammt aus der NS-Zeit) verfügt die Stadt über ca. 600 Artefakte, die der Erfurter Kolonialbeamte Wilhelm Knappe zusammengetragen bzw. -geraubt hat. Die genaue Provenienz dieser Objekte, zu denen auch menschliche Gebeine

⁴³⁸⁶ Vorlage 6/5420 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1, dabei wurden acht Fragen formuliert, die bei der Einschätzung der Maßnahmenvorschläge erkenntnisleitend berücksichtigt werden sollten (vgl. ebd., S. 2).

⁴³⁸⁷ Vorlage 6/5420 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴³⁸⁸ Ebd.

⁴³⁸⁹ Ebd.

⁴³⁹⁰ Ebd.

⁴³⁹¹ Vgl. Zuschrift 6/2958, S. 1.

gehören, ist nach wie vor ungeklärt, genauso wie die Ausstellung insgesamt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus vermissen lässt.⁴³⁹²

Weiter führte Decolonize Erfurt aus, dass z.B. an der Universität in Jena ein Universalgelehrter des 18. Jahrhunderts, Anton Wilhelm Amo, gewirkt habe, der als Kind von der Westküste Afrikas verschleppt und versklavt wurde und dessen akademisches Wirken bis heute keine angemessene Würdigung erfahre.⁴³⁹³ Zudem sei Jena ein Zentrum der kolonialen Jugendbewegung in Deutschland gewesen, so Decolonize Erfurt in seinen Ausführungen. Weitere Beispiele aus anderen Städten in Thüringen wurden in der schriftlichen Stellungnahme genannt:

„In Eisenach fanden mehrfach Kolonialausstellungen statt. Gotha wiederum war mit dem Perthes-Verlag ein wichtiger Ort der kolonialen Kartographie. In Neudietendorf ging Frieda von Bülow, eine Protagonistin der kolonialen Frauenbewegung des Kaiserreichs, zur Schule (das dortige Gymnasium trägt seit 1997 ihren Namen). Und die nach Weimar geflohene Republik ließ sich im Frühjahr 1919 mit Georg Maercker von einem Freikorpsgeneral verteidigen, der sein Mordhandwerk in den deutschen Kolonien erlernt hatte. Es ist davon auszugehen, dass an anderen Orten in Thüringen noch eine Vielzahl weiterer kolonialer Spuren entdeckt werden kann.“⁴³⁹⁴

Hinsichtlich der Frage, welche Kontinuitäten des Kolonialismus in Thüringen bestünden, vertrat Decolonize Erfurt den Standpunkt, beziehend auf dekoloniale Ansätze aus Lateinamerika (Anibal Quijano, Enrique Dussel etc.), dass es zwei große Erblasten gebe, den Rassismus und die globale Ungleichheit des Kolonialismus.⁴³⁹⁵ Der Rassismus sei keine anthropologische Konstante, sondern habe seinen präzisen historischen Entstehungsort in der spanisch/portugiesischen Eroberung und Ausplünderung der Amerikas. Hier sei es erstmals zu einer Spaltung der Menschheit in wesensmäßig unterschiedene Rassen, Völker und Kulturen gekommen. Hier habe man erstmals phänotypische Unterschiede und geographische Herkunft als Marker von gruppenspezifisch verschiedenen Charaktereigenschaften und Fähigkeiten imaginiert — einer Andersheit, die nach dem nun etablierten Verständnis auch durch religiöse Konversion oder die Verleihung von Rechten nicht überwunden werden könne.⁴³⁹⁶ So sei der Rassismus als kulturelle Semantik und politisches Klassifikationssystem entstanden, um die koloniale Versklavung, Ausbeutung und Beherrschung zu organisieren und zu rechtfertigen. Nach der formellen Dekolonisation und der rechtlichen Gleichstellung von Staatsbürger*innen existiere er fort als verselbständigtes Sinn- und Gewaltssystem, in und mit dem sich ein Großteil der Menschheit die andere wesentliche Erblast des Kolonialismus verständlich mache: die materielle globale Ungleichheit und die aus ihr erwachsenden

⁴³⁹² Ebd.

⁴³⁹³ Vgl. ebd.

⁴³⁹⁴ Ebd.

⁴³⁹⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2958, S. 1 f.

⁴³⁹⁶ Vgl. ebd.

Probleme wie Elend, Flucht und Migration.⁴³⁹⁷ Decolonize Erfurt argumentierte weiter, dass Rassismus und globale Ungleichheit und Kolonialismus in Thüringen allgegenwärtig seien.⁴³⁹⁸ Die Sichtbarmachung der Fortwirkungen des Kolonialismus sei häufig nur „eine Frage minimalen historischen Wissens und kritischer Reflexion“⁴³⁹⁹. Koloniale Kontinuitäten ließen sich in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen identifizieren:

„Um nur zwei Beispiele zu geben: Rassismus als affektiv gelebtes Weltverhältnis speist sich aus ganz selbstverständlichen kulturellen Praktiken. Zu nennen wären etwa das blackfacing, das sich sowohl im Theater als auch im Karneval findet, oder sprachliche Zeichen wie das M*-Wort und die mit ihm zusammenhängenden Symbolwelten, deren rassistische Stereotypisierung Schwarzer Menschen als Dienerinnen/Unterlegene koloniale Wurzeln hat (z.B. M*-Apotheken und der Eis-M* — in Eisenberg wird im Mai 2019 erstmalig ein M*-Fest gefeiert!). Eine andere, für Thüringen und die östlichen Bundesländer spezifische Konstellation, erwächst aus der Vertragsarbeit in der DDR. Mit Ländern wie Algerien, Mozambique, Vietnam oder Kuba kamen die Arbeitsmigrant*innen aus dem kolonisierten globalen Süden. In der DDR lebten sie als Bürger*innen zweiter Klasse und sahen sich einer Vielzahl von rassistischen Ausgrenzungen, Übergriffen und Diskriminierungen ausgesetzt (die Erfurter Hetzjagd 1975 gegen Arbeitsmigrant*innen aus Algerien ist nur ein Extremfall). Der Umgang mit den Vertragsarbeiterinnen und die mit ihm verbundenen Diskurse sind ein wesentlicher Erklärungsfaktor für den nach 1989 grassierenden Rassismus. Die Vertragsarbeit in der DDR verdeutlicht auch, dass es falsch wäre, die Auseinandersetzung auf den deutschen Kolonialismus zu beschränken (die Arbeitsmigrant*innen kamen nicht aus früheren deutschen Kolonien). Was vielmehr aufgearbeitet werden muss, ist das koloniale Thüringen — und zwar in seinen globalen Verflechtungen und Bedingungskontexten.“⁴⁴⁰⁰

Vor diesem Hintergrund begrüßte Decolonize Erfurt die von den Koalitionsparteien innerhalb der Enquetekommission vorgeschlagenen vier Maßnahmen. Es sei „in der Tat unabdingbar“⁴⁴⁰¹, 1) Vorhaben und Initiativen zur Aufarbeitung und Sichtbarmachung des Kolonialismus in Thüringen durch Landesmittel zu unterstützen, 2) die Kolonialgeschichte in der offiziellen sowie durch das Thüringer Bildungssystem vermittelten Erinnerungskultur zu verankern, 3) mittels einer Studie, an deren Erstellung auch zivilgesellschaftliche Initiativen beteiligt sind, koloniale Spuren und Kontinuitäten im Freistaat zu erfassen und 4) das Beschaffungswesen und die Auftragsvergabe des Landes weitest möglich aus (neo-)kolonialen Wertschöpfungsketten auszuklinken.⁴⁴⁰²

Darüber hinaus schlug Decolonize Erfurt weitere Maßnahmen vor. Als kurzfristige Maßnahmen empfahl Decolonize Erfurt, dass das Land Thüringen den Kolonialismus gemäß Art. 14 der Erklärung der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban 2001, die von der Bundesregierung unterzeichnet wurde, als Unrecht anerkennt. Die Anerkennung des Kolonialis-

⁴³⁹⁷ Vgl. ebd.

⁴³⁹⁸ Vgl. ebd., S. 2.

⁴³⁹⁹ Vgl. ebd.

⁴⁴⁰⁰ Ebd., S. 2 f.

⁴⁴⁰¹ Ebd., S. 3.

⁴⁴⁰² Vgl. ebd.

mus als Unrecht sei eine ethische Selbstverpflichtung, aus der sich ein Handlungsimperativ ergebe.⁴⁴⁰³ So sollte eine Stelle eingerichtet werden, die Maßnahmen zur Aufarbeitung des Kolonialismus in Thüringen koordiniert und dokumentiert. Das Land sollte Sorge dafür tragen, dass Thüringer Museen mit Provenienzforschung beginnen.⁴⁴⁰⁴ Thüringen sollte sich dafür einsetzen, dass menschliche Gebeine, die kolonial angeeignet wurden und in Thüringen lagerten, unverzüglich an die jeweiligen Gemeinschaften zurückgegeben werden.⁴⁴⁰⁵ Außerdem forderte Decolonize Erfurt die Mittelbereitstellung, um einen Diskussionsprozess über die Restitution kolonial angeeigneter Artefakte mit Repräsentant*innen aus den betroffenen Ländern zu beginnen. Ein weiterer Vorschlag beinhaltete, dass das Land einen Fonds einrichten sollte, aus dem kommunale Unkosten, die aus der Umbenennung von Straßen entstünden, beglichen werden. Der Freistaat Thüringen sollte außerdem geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die noch aus DDR-Zeiten ausstehenden Lohnzahlungen an Vertragsarbeiter*innen beglichen werden würden.⁴⁴⁰⁶

Als mittel- und langfristige Maßnahmen wurden von Decolonize Erfurt vorgeschlagen:

Da der Kolonialismus in Thüringen bisher kaum erforscht sei, sollte das Land ein nach Willi Münzenberg benanntes Promotionsstipendienprogramm auflegen. Mit diesem würden Dissertationen gefördert, die die koloniale Vergangenheit und Gegenwart Thüringens erforschen.⁴⁴⁰⁷ Außerdem wurde empfohlen, eine Stiftung zum Gedenken an den Jenaer Universalgelehrten Anton Wilhelm Amo einzurichten. „Es wird eine nach Anton Wilhelm Amo benannte Stiftung gegründet, die sich am Format der Stiftung Ettersberg orientiert. Die Stiftung widmet sich der vergleichenden und globalhistorisch orientierten Erforschung von Kolonialismus und Rassismus. Die Amo-Stiftung wird Trägerin einer zentralen Bildungs- und Erinnerungsstätte Kolonialismus und Rassismus in Thüringen. Der Freistaat wird in Zukunft einen Teil seiner kulturpolitischen Ausgaben für die dekoloniale Erinnerungsarbeit (z.B. in Form von Museen) in den ehemaligen deutschen Kolonien bereitstellen.“⁴⁴⁰⁸

2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Im Folgenden werden die aus der Enquetekommission benannten Fragen- beziehungsweise Beobachtungsaspekte und möglichen Maßnahmen im Fettdruck wörtlich aufgeführt. Daran anschließend werden jeweils die von den Anzuhörenden abgegeben Einschätzungen und angeregten Handlungsempfehlungen stichpunktartig aufgelistet:

⁴⁴⁰³ Vgl. ebd., S. 3.

⁴⁴⁰⁴ Vgl. ebd.

⁴⁴⁰⁵ Vgl. ebd.

⁴⁴⁰⁶ Vgl. ebd., S. 3.

⁴⁴⁰⁷ Vgl. ebd., S. 4.

⁴⁴⁰⁸ Ebd., S. 4.

- **„Um das öffentliche Bewusstsein für die bis heute wirksamen, aus dem Kolonialismus herrührenden rassistischen Kontinuitäten zu befördern, sind Vorhaben und Initiativen zur Aufarbeitung und Sichtbarmachung der Kolonialgeschichte und der damit verbundenen Verbrechen und Denkmuster durch staatliche Träger in Thüringen zu unterstützen.“⁴⁴⁰⁹**
- **„Thüringen stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das Gedenken an die Thüringer Kolonialgeschichte Bestandteil der offiziellen sowie der im Thüringer Bildungssystem vermittelten Erinnerungskultur wird und dass koloniale Kontinuitäten in Form von rassistischer Hierarchisierung vermieden werden.“⁴⁴¹⁰**
- **„Thüringen erfasst mittels einer Studie, in die auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen einbezogen werden, koloniale Spuren und Kontinuitäten im Freistaat, um diese einer erinnerungspolitischen Bearbeitung im öffentlichen Raum sowie in der politischen Bildung zuzuführen.“⁴⁴¹¹**
- **„Thüringen stellt durch eine nachhaltigkeits- und fairnessorientierte Analyse des eigenen Beschaffungswesens und der Entwicklung geeigneter Beschaffungskriterien sicher, dass Beschaffung durch den Freistaat und jedwede Unterorganisation, Firma, Betrieb etc. die Fortführung und Ausnutzung (neo-) kolonialer Wertschöpfungsketten verringert und vermeidet.“⁴⁴¹²**
 - Decolonize Erfurt begrüßte die von den Koalitionsparteien innerhalb der Enquete-kommission vorgeschlagenen vier Maßnahmen. Es sei „in der Tat unabdingbar“⁴⁴¹³, 1) Vorhaben und Initiativen zur Aufarbeitung und Sichtbarmachung des Kolonialismus in Thüringen durch Landesmittel zu unterstützen, 2) die Kolonialgeschichte in der offiziellen sowie durch das Thüringer Bildungssystem vermittelten Erinnerungskultur zu verankern, 3) mittels einer Studie, an deren Erstellung auch zivilgesellschaftliche Initiativen beteiligt sind, koloniale Spuren und Kontinuitäten im Freistaat zu erfassen und 4) das Beschaffungswesen und die Auftragsvergabe des Landes weitest möglich aus (neo-)kolonialen Wertschöpfungsketten auszuklinken.⁴⁴¹⁴
 - Außerdem schlug Decolonize Erfurt ergänzende kurz- sowie mittel- und längerfristige Maßnahmen vor. Als kurzfristige Maßnahmen empfahl Decolonize Erfurt vor, dass das Land Thüringen den Kolonialismus gemäß Art. 14 der Erklärung der UN-

⁴⁴⁰⁹ Vorlage 6/5420 (der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

⁴⁴¹⁰ Ebd.

⁴⁴¹¹ Ebd.

⁴⁴¹² Ebd.

⁴⁴¹³ Ebd., S. 3.

⁴⁴¹⁴ Vgl. ebd.

Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban 2001, die von der Bundesregierung unterzeichnet wurde, als Unrecht anerkennt. Die Anerkennung des Kolonialismus als Unrecht sei eine ethische Selbstverpflichtung, aus der sich ein Handlungsimperativ ergebe.⁴⁴¹⁵ Es sollte eine Stelle eingerichtet, die die Maßnahmen zur Aufarbeitung des Kolonialismus in Thüringen koordiniert und dokumentiert. Das Land müsse Sorge dafür tragen, dass sämtliche Thüringer Museen mit Provenienzforschung beginnen.⁴⁴¹⁶ Thüringen sollte sich dafür einsetzen, dass menschliche Gebeine, die kolonial angeeignet wurden und in Thüringen lagerten, unverzüglich an die jeweiligen Gemeinschaften zurückgegeben werden, sofern das von diesen gewünscht werde.⁴⁴¹⁷ Es sollten Mittel bereitgestellt werden, um einen Diskussionsprozess über die Restitution kolonial angeeigneter Artefakte mit Repräsentant*innen aus den betroffenen Ländern zu beginnen. Weiter wurde von Decolonize Erfurt vorgeschlagen, dass das Land einen Fonds einrichten soll, aus dem kommunale Unkosten, die aus der Umbenennung von Straßen entstünden, beglichen wurden. Der Freistaat Thüringen sollte außerdem geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die noch aus DDR-Zeiten ausstehenden Lohnzahlungen an Vertragsarbeiter*innen beglichen werden.⁴⁴¹⁸

- Als mittel- und langfristige Maßnahmen wurden von Decolonize Erfurt vorgeschlagen:
- Da der Kolonialismus in Thüringen bisher kaum erforscht sei, sollte das Land ein nach Willi Münzenberg benanntes Promotionsstipendienprogramm auflegen. Mit diesem würden Dissertationen gefördert, welche die koloniale Vergangenheit und Gegenwart Thüringens erforschen.⁴⁴¹⁹ Außerdem wurde empfohlen, eine Stiftung zum Gedenken an den Jenaer Universalgelehrten Anton Wilhelm Amo einzurichten. „Es wird eine nach Anton Wilhelm Amo benannte Stiftung gegründet, die sich am Format der Stiftung Ettersberg orientiert. Die Stiftung widmet sich der vergleichenden und globalhistorisch orientierten Erforschung von Kolonialismus und Rassismus. Die Amo-Stiftung wird Trägerin einer zentralen Bildungs- und Erinnerungsstätte Kolonialismus und Rassismus in Thüringen. Der Freistaat wird in Zukunft einen Teil seiner kulturpolitischen Ausgaben für die dekoloniale Erinnerungsarbeit (z.B. in Form von Museen) in den ehemaligen deutschen Kolonien bereitstellen.“⁴⁴²⁰

⁴⁴¹⁵ Vgl. ebd., S. 3.

⁴⁴¹⁶ Vgl. ebd.

⁴⁴¹⁷ Vgl. ebd.

⁴⁴¹⁸ Vgl. ebd., S. 3.

⁴⁴¹⁹ Vgl. ebd., S. 4.

⁴⁴²⁰ Ebd., S. 4.

D. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER ENQUETEKOMMISSION

Die Frage nach Rassismus und Diskriminierung im gegenwärtigen gesellschaftlichen Zusammenleben in Thüringen hat die Enquetekommission vor einen umfangreichen Themenkomplex mit vielfältigen Bereichen gestellt. Anhörungen und Zuschriften gab es in den Bereichen: Schulische Bildung, Außerschulische Bildung, Polizei und Inneres, Justiz, Asyl- und Ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren, Öffentliche Verwaltung, Kultur und Medien, Arbeit und Wohnen, Religion, Gesundheit, Algorithmische Diskriminierung, Datenerhebung und Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die Kommission dennoch nicht. Auch auf Grund der späten Einsetzung der Kommission in der 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtages war es nicht möglich, die Ursachen, Formen und Auswirkungen von Rassismus und Diskriminierung in allen Bereichen des täglichen Lebens einer intensiven Diskussion und Betrachtung zu unterziehen. Das zeigt sich z.B. darin, dass die Themenbereiche „Wohnen“ und „Religion“ zwar in der Kommission erörtert wurden, aber dennoch keinen Eingang in die hier ausformulierten Handlungsempfehlungen gefunden haben. Grund hierfür war vor allem, dass die Themen bedingt durch wenige Zuschriften und Anhörungen nur partiell behandelt wurden. Für eine inhaltliche durchdachte Formulierung von Handlungsempfehlungen braucht es aus Sicht der Kommission jedoch eine breite Datenbasis, auf der die Empfehlungen aufbauen können. Aus diesem Grund hat die Kommission auf eine abschließende Formulierung im Rahmen dieser zwei Bereiche verzichtet.⁴⁴²¹ Dies bedeutet nicht, dass die Enquetekommission keine Ursachen, Formen und Folgen von Rassismus in diesem Bereich identifizieren konnte, sondern lediglich, dass keine Zeit für eine fundierte Analyse der durch die Sachverständigen und Expert*innenanhörungen aufgezeigten Formen von Rassismus und Diskriminierung blieb. Selbiges gilt auch für Handlungsfelder, die in diesem Bericht nicht erwähnt werden, aber für Leser*innen wichtige Aspekte von Rassismus und Diskriminierung darstellen. Mit dem Abschlussbericht ist die Thematik rassistischer und diskriminierender Ursachen, Formen und Auswirkungen demnach nicht abschließend behandelt, sondern muss als kontinuierliche Aufgabe von Politik und Gesellschaft verstanden werden. Auch der Landtag in der 7. Legislaturperiode sollte ein geeignetes Instrument finden, sich mit diesem Kernthema eines demokratischen Gemeinwesens fortlaufend, auf empirischer Basis und lösungsorientiert auseinanderzusetzen.

Innerhalb der Bereiche, die in der Enquetekommission betrachtet werden konnten, wurden Handlungsempfehlungen formuliert, die Akteur*innen, Behörden etc. dazu befähigen sollen,

⁴⁴²¹ Im vorderen Teil finden sich jedoch die Arbeitsschritte zu den Themengebieten („Wohnen“: Bd. 1, Kap. A./IV./25) und „Religion“: Bd. 1, Kap. A./IV./16 und Bd. 2/9) als auch die entsprechenden Empfehlungen aus dem Zwischenbericht („Wohnen“: Bd. 1, Kap. C./VII/).

Rassismus und Diskriminierung konsequent entgegenzutreten. Ziel der abschließenden Handlungsempfehlungen ist es, die Ergebnisse der Kommissionsarbeit kompakt zusammenzufassen. Dabei kommt aus Sicht der Kommission einigen Maßnahmen besondere Priorität zu. Mit den Handlungsempfehlungen, die folgend Eingang gefunden haben, hat sich die Kommission intensiv auseinandergesetzt und sie spricht sich für eine zügige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus. Alle Maßnahmenvorschläge finden sich in Band I dieses Abschlussberichtes unter Gliederungspunkt C., in Band II dieses Abschlussberichts und im Zwischenbericht (Drucksache 6/6808) wieder.

Die Handlungsempfehlungen, die anbei folgen, sind aus Gründen einer besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis in der Regel nicht länger als eine Seite. Zu Beginn der Empfehlung wird selbige in Kurzform genannt. Es folgt zur Orientierung eine kurze Zusammenfassung des inhaltlichen Umfangs der nachstehenden Erläuterung. Am Ende steht schließlich zu jeder einzelnen Handlungsempfehlung eine Erläuterung, die die Ausgestaltung der Empfehlung, gegebenenfalls Zuständigkeiten und Quellen beinhaltet, aus denen die Empfehlungen abgeleitet wurden. Ziel dieses Aufbaus ist es, die verschiedenen Sitzungen und Arbeitsschritte der Kommission transparent nachvollziehbar zu machen und die Leser*innen dazu einzuladen, sich bei Interesse an einem Thema gegebenenfalls selbstständig weiter mit den veröffentlichten Schriften der Kommission zu beschäftigen.

Hieran anschließend sei auf die Erwähnung einzelner Gruppen in den Handlungsempfehlungen verwiesen. Vor dem Hintergrund von Rassismus und Diskriminierung in etlichen Lebensbereichen wird in den Empfehlungen immer wieder auf das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz* (AGG) verwiesen, in dem formuliert ist: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“⁴⁴²² Wenn auch der Grundgedanke des Gesetzes und der Großteil der Merkmale von der Kommission ausdrücklich begrüßt werden, so verweist die Kommission gleichzeitig auch auf die Schwierigkeit des Gebrauchs des Begriffs „Rasse“ hin. Hierbei wird ein Begriff reproduziert, der in seinem Konzept im Rahmen der Genetik und Biologie längst widerlegt ist. Zudem spricht sich die Kommission dafür aus, dass dieser Merkmalskatalog zudem um einige weitere Merkmale ergänzt wird, wie z.B. um: sozioökonomischer Status, gelebte Geschlechtsidentität und Sprache oder weitere vergleichbare Gründe⁴⁴²³.

Im Rahmen der Beratungen wurde deutlich, dass der Sprache beim Umgang mit Rassismus und Diskriminierung eine besondere Bedeutung zukommt. In Debatten über Diskriminierung in Deutschland wird häufig von der irrigen Annahme ausgegangen, Menschen würden aufgrund/wegen bestimmter „Merkmale“ diskriminiert, also Eigenschaften, die bei ihnen selbst

⁴⁴²² Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, § 1.

⁴⁴²³ Vgl. dazu auch Schulgesetz für das Land Berlin in § 2.

zu suchen sind. Die Enquetekommission sieht darin eine Verknüpfung der Ursachen und Dynamiken von Diskriminierung: Niemand wird wegen des Aussehens, einer Art, sich zu kleiden, des Namens, einer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit, wegen der Sprachkenntnisse oder aufgrund anderer in der Person liegender Merkmale diskriminiert, sondern weil manche dieser tatsächlichen oder zugeschriebenen Eigenschaften als rassifizierende Marker fungieren. Menschen werden aufgrund von Zuschreibungen durch andere Personen diskriminiert, nicht aufgrund tatsächlicher Wesenseigenschaften, die an sich die Diskriminierung begründen würden. Dazu ist immer eine Verknüpfung der Eigenschaften mit diskriminierenden Zuschreibungen, Projektionen beziehungsweise mit diskriminierendem Wissen notwendig.

Rassismus findet nicht statt, weil jemand „anders ist“, sondern zur/zum „Anderen“ erklärt wird. Hier zeigt sich, dass ein sensibler Umgang mit Sprache notwendig ist, auch um Rassismus und Diskriminierung nicht zu normalisieren oder gar zu reproduzieren. Zur Vermeidung solcher Reproduktionen in den Handlungsempfehlungen als auch zur besseren Lesbarkeit, hat sich die Kommission dafür entschieden die rassifizierenden Marker, wie z.B. ethnische oder religiöse Zugehörigkeiten, nicht einzeln aufzuführen, sondern diejenigen Einzelpersonen und Personengruppen, die Rassismus und Diskriminierung erfahren direkt als solche zu benennen, d.h. als „von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen“. Dieser Passus findet sich einige Male in den Empfehlungen wieder, auch dann, wenn bestimmte Einzelpersonen oder Personengruppen in den Anhörungen und Zuschriften benannt wurden. Abschließend gilt an dieser Stelle ein Dank all den Sachverständigen der Enquetekommission, angehörten Expert*innen, Institutionen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen, die die Arbeit der Kommission mit ihren sachlichen und konstruktiven Beiträgen und Diskussionen dabei unterstützt haben, die in diesem Abschlussbericht dargelegten Ursachen, Formen und Folgen von Rassismus zu analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Ebenso gilt der Dank den zuständigen Mitarbeiter*innen in der Landtagsverwaltung, die die Arbeit der Enquetekommission unterstützt und begleitet haben.

I. Schulische und außerschulische Bildung

a) Schulische Bildung

In den Empfehlungen geht es grundsätzlich um eine rassismus- und diskriminierungskritische Bildung an Schulen. Zielführend sind hier zum einen Aus- und Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung von Akteur*innen im schulischen Kontext als auch die Überprüfung der

Lehr- und Lerninhalte, wie bei der Frage nach Rassismus und Diskriminierung als fächerübergreifende Querschnittsthemen oder nach der Reproduktion rassistischer und diskriminierender Bilder von Menschen in Schulbüchern. Zum anderen geht es ebenso um die Frage nach Empowermentmaßnahmen für von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen. Übergreifend soll für die Umsetzung dieser Maßnahmen eine Arbeitsgemeinschaft aus Expert*innen eingesetzt werden, die die hiermit verknüpften Prozesse kritisch und konstruktiv begleitet.

Empfehlung 1: Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft aus Expert*innen zur fachlichen Begleitung bei der Umsetzung der Enquete-Handlungsempfehlungen im Bildungsbereich

Die Kommission empfiehlt, zur qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission im Bildungsbereich eine Expert*innen-AG einzurichten. Aufgabe des Gremiums ist es, die für Bildung zuständigen Ministerien und nachgeordneten Behörden bei dem Prozess der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beratend zu begleiten. Die Landesregierung übernimmt hierfür federführend die Koordination.

Erläuterung

Die von der Enquete-Kommission herausgearbeiteten Handlungsempfehlungen müssen nun konsequent umgesetzt werden. Zur fachlichen Begleitung und Beratung, empfiehlt die Kommission die Einsetzung einer Expert*innen-AG. Diese soll aus Vertreter*innen aller beteiligten Ressorts, aus Personen mit wissenschaftlicher Fachexpertise, aus Personen mit Erfahrungen in der schulischen sowie außerschulischen Bildung und aus Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und Selbstorganisationen von Menschen mit Rassismus- und Diskriminierungserfahrung bestehen. Die Expert*innen-AG soll durch das Bildungsministerium koordiniert werden.⁴⁴²⁴

Empfehlung 2: Erarbeitung von Leitfäden, Konzepten und Materialien zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus in Schulen, Bekanntmachung der zentralen Ombudsstelle und Verbesserung des Meldeverfahrens besonderer Vorkommnisse

Die Kommission empfiehlt die Erarbeitung von Leitfäden, Konzepten, Handreichungen und Materialien zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus in Thüringer Schu-

⁴⁴²⁴ Vgl. Förderverein Demokratisch Handeln e.V., Zuschrift 6/2561, S. 4.

len, die zentrale Ombudsstelle in geeigneter Weise bekannt zu machen und die Überarbeitung des Meldebogens zu „besonderen Vorkommnissen“.

Erläuterung

Um sicher und qualifiziert gegen Rassismus und Diskriminierung an Thüringer Schulen vorgehen zu können, müssen schulübergreifend zeitgemäße und praxistaugliche Leitfäden, Konzepte, Handreichungen und Materialien entwickelt werden, die Schulen und alle mit ihr verbundenen Akteur*innen beim Umgang mit Rassismus und Diskriminierung unterstützen. Im Rahmen der Lehrer*innenbildung in allen Phasen sollen diese Leitfäden und Konzepte breit implementiert werden. Im Zuge dessen müssen zudem Professionalisierungsangebote für alle im Schulbereich wirkenden Akteur*innen geschaffen werden, die insbesondere angehenden und bereits im Arbeitsleben stehenden Lehrer*innen dabei helfen, sich im Spannungsfeld von antirassistischen Diskursen mit den Schüler*innen zu bewegen.⁴⁴²⁵ Dazu sind ausreichende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu schaffen, in denen das Erkennen und der Umgang mit Diskriminierung und Rassismus als Aufgabe und Handlungsfeld in der Schule bearbeitet werden.

Damit Betroffene von Rassismus und Diskriminierung im schulischen Bereich in ausreichendem Maße Unterstützung und Hilfe erhalten, ist es notwendig, dass Schüler*innen wissen, wo sie Beratung finden und ihre Rechte einfordern können. Im Juni 2019 hat der Thüringer Landtag dazu mit der Novellierung des Schulgesetzes beschlossen, dass eine zentrale Ombudsstelle eingerichtet werden soll. Schüler*innen haben nach § 28 Abs. 2 a des Thüringer Schulgesetzes das Recht, sich in allen Fragen, die ihre Mitbestimmungsrechte betreffen, an die zentrale unabhängige, nicht weisungsgebundene Ombudsstelle zu wenden. Diese hat zudem einen Informations- und Beratungsauftrag, nimmt Beschwerden entgegen, prüft die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und vermittelt in Konfliktfällen.⁴⁴²⁶ Nach der Einrichtung der Ombudsstelle ist diese in geeigneter Weise bekannt zu machen und ihre Angebote barrierefrei und adressatenorientiert zu bewerben. Herausforderung der Ombudsstelle wird sein, dass sie zum einen unabhängig agiert und zum anderen Kompetenzen haben muss, um Konsequenzen durchzusetzen beziehungsweise nachhaltig in die Schule hineinzuwirken. Im Zuge dessen empfiehlt die Kommission eine Überarbeitung des Meldeverfahrens besonderer Vorkommnisse, inklusive Meldebogen, zu rassistischen und diskriminierenden Vorfällen in Schulen, um Schulen dabei zu helfen, diese zu einem Raum zu entwickeln, in dem Rassismus und Diskriminierung aktiv entgegengewirkt wird.⁴⁴²⁷ So sollen die aktuell eingesetzten Meldebögen zu „besonderen Vorkommnissen“ an Schulen hinsichtlich rassistischer Diskriminierung ergänzt werden. Schulen, die entsprechende Vorkommnisse melden, sollen

⁴⁴²⁵ Vgl. Prof. Dr. May, FSU Jena, Protokoll 22. Sitzung, S. 36.

⁴⁴²⁶ Vgl. GVBl. 8/2019, S. 221.

⁴⁴²⁷ Vgl. ECRI, *Zuschrift 6/2520*, Anlage 3; sowie: *Zuschrift 6/2694*, S. 9.

bedarfsgerechte Unterstützungsangebote erhalten. Die einzurichtende Expert*innen-AG soll sich zudem mit der Weiterentwicklung des Meldeverfahrens befassen, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit, dass auch Schüler*innen besondere Vorkommnisse an Schulen melden können, jenseits der Möglichkeit sich individuell an die Ombudsstelle zu wenden.

Empfehlung 3: Schaffung von Angeboten für benachteiligte Gruppen im Bildungsbereich

Um ungleiche Bildungszugänge abzubauen, empfiehlt die Kommission Angebote zum Empowerment benachteiligter Gruppen im Bildungsbereich.

Erläuterung

Von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen sehen sich auch im schulischen System mit Bildungsbarrieren konfrontiert. Diese drücken sich etwa in ungleichen Zugängen und Teilhabechancen aus, aber auch in der Missachtung kultureller Vielfalt und im Nicht-Repräsentieren von von Rassismus betroffenen Minderheiten.⁴⁴²⁸ Insgesamt wurde in den Anhörungen und Zuschriften deutlich, dass Bildungsbarrieren und Bildungsungleichheiten Ergebnisse des Zusammenwirkens von individueller, kultureller, struktureller und institutioneller Diskriminierung auf der einen Seite und Rassismus auf der anderen Seite sind. So werden beispielsweise Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund in Bildungseinrichtungen oft frühzeitig damit konfrontiert, dass ihr Migrationshintergrund vordergründig von Pädagog*innen thematisiert und problematisiert wird. Dies kann negative Effekte auf die individuelle Entwicklung der Kinder haben, z.B. bei der Schullaufbahneempfehlung am Ende der Grundschulzeit.⁴⁴²⁹ Um diesem Phänomen präventiv entgegen zu wirken, sollen Angebote zum Empowerment für benachteiligte Gruppen für alle an Schule beteiligten Professionen sowie den in der Lehrer*innenbildung tätigen Professionen geschaffen werden. Hierbei sollen Schüler*innen sowie Student*innen mit Rassismus- und Diskriminierungserfahrung einbezogen werden. Für von Rassismus und Diskriminierung betroffene Schüler*innen und Lehrkräfte sollen Angebote zur Selbstermächtigung im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung gemacht werden.⁴⁴³⁰ Solche Angebote können Kinder und Jugendlichen dabei helfen, bestärkt mit ihren eigenen Erfahrungswelten umzugehen, sich kritisch mit Rassismus, Diskriminierung und Vorurteilen auseinanderzusetzen und diesen handlungsrelevant entgegenzuwirken. Sie können eine positive Wahrnehmung gesellschaftlicher Vielfalt fördern.⁴⁴³¹ Dafür muss auch über die eigenen Rechte aufgeklärt werden.

⁴⁴²⁸ Vgl. Prof. Dr. Gomolla, HSU Hamburg, Protokoll 5. Sitzung, S. 56 f.; sowie: Zuschrift 6/1420, S. 5, S. 7.

⁴⁴²⁹ Vgl. Prof. Dr. Fereidooni, RUB, Zuschrift 6/2544, S. 1 ff.

⁴⁴³⁰ Vgl. Barz, IniRromnja, Protokoll 22. Sitzung, S. 51.

⁴⁴³¹ Vgl. Center for intersectional justice e.V., Zuschrift 6/1841, S. 3.

Der Freistaat Thüringen soll hierzu entsprechende Angebote initiieren und dazu die Ausweitung des *Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit* oder auch die Initiierung eines eigenständigen Programms vornehmen. Expert*innen aus Wissenschaft und NGOs sollen die Programme begleiten. Hierbei sind außerdem die Empfehlungen nicht-staatlicher Institutionen zu rassismuskritischer Bildungsarbeit auf ihre Umsetzbarkeit in Thüringen hin zu überprüfen – etwa z.B. des Antidiskriminierungsnetzwerks (ADNB), des Instituts für diskriminierungsfreie Bildung (IDB) oder der Initiative Intersektionale Pädagogik I-Päd.

Empfehlung 4: Überprüfung Lehr- und Lernmaterialien

Die Kommission empfiehlt dem für Schule zuständigen Ministerium, beim Einsatz von Lehr- und Lernmaterialien in den Thüringer Schulen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass diese eine rassismuskritische, diskriminierungs- und vorurteilsfreie sowie diverse Darstellung von Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sozialem Milieu, sexueller Identität sowie Orientierung, Geschlecht und der generellen Repräsentation bestimmter Gruppen enthalten. Dazu soll eine Anpassung der Anforderungen in § 3 der Thüringer Lern- und Lehrmittelverordnung vorgenommen werden.

Erläuterung

Der Beratungsverlauf hat wiederholt Mängel in den gegenwärtigen Lehr- und Lernmaterialien aufgezeigt. So werden über Schulbücher und Lehrpläne rassistische Bilder über von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personengruppen transportiert beziehungsweise bleiben Personengruppen im Unterricht unsichtbar.⁴⁴³² Auch erste wissenschaftliche Studien bestätigen dieses Missverhältnis.⁴⁴³³

Schon im Jahr 2015 beschloss die Kultusminister*innenkonferenz, dass die Länder im Rahmen ihrer Bedingungen die Bildungsmedien von Bildungsverwaltungen und Schulen in „Hinblick auf eine angemessene, diskriminierungsfreie und rassismuskritische Berücksichtigung der vielschichtigen, auch herkunftsbezogenen Heterogenität von Schülerinnen und Schülern“⁴⁴³⁴ prüfen sollen. Der Freistaat Thüringen würde demnach durch die Umsetzung der Empfehlung der Enquete-Kommission seinen Verpflichtungen nachkommen. Die Kultusminister*innenkonferenz formuliert sie folgend:

⁴⁴³² Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., Protokoll 7. Sitzung, S. 43; Barz, Inirromnja, Protokoll 8. Sitzung, S. 72, S. 78; sowie: Center for intersectional justice e.V., Zuschrift 6/1841, S. 3.

⁴⁴³³ Vgl. Marmaer, Elina (2013): Rassismus in deutschen Schulbüchern am Beispiel von Afrikabildern, in: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 36. Jg., H. 2, S. 25 – 31.

⁴⁴³⁴ Vgl. KMK (2015): Beschluss „Darstellung kultureller Vielfalt, Integration, Migration in Bildungsmedien“, S. 4.

„Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und die Bildungsmedienvorlage sehen sich gemeinsam in der Verantwortung für die Bildung von Kindern und Jugendlichen. Sie verbindet der Grundsatz, die soziale, kulturelle und ethnische Vielfalt in der Schule als Chance zu sehen und im Rahmen der interkulturellen Öffnung pädagogisch zur Entfaltung zu bringen. Dabei gilt es, die Grundlagen für Offenheit und Respekt frühzeitig zu legen, damit Schulen dazu beitragen können, Diversität und Migration als gesellschaftliche Selbstverständlichkeit zu verankern.“⁴⁴³⁵

Und weiterhin:

„Interkulturelle Kompetenz, deren Erwerb eine Kernkompetenz für das verantwortungsvolle Handeln in einer pluralen, global vernetzten Gesellschaft ist, bedeutet aber nicht nur die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen und Kulturen, sondern vor allem die Fähigkeit, sich selbstreflexiv mit den eigenen Bildern von Anderen auseinander und dazu in Bezug zu setzen sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Entstehung solcher Bilder zu kennen und zu reflektieren. Bildungsmedien kommt hierbei ein hoher Stellenwert zu.“⁴⁴³⁶

Hinweise für die Überarbeitung von Schulbüchern und Lehrmitteln mittels antirassistischer und interkultureller Methoden, Konzepte und Ansätze bietet das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V. (IDA). Daran anknüpfend soll eine Überarbeitung von schulischen Arbeitsmaterialien ebenso wie die Prüfung neuer Materialien stattfinden. Dabei handelt es sich um eine dauerhafte Aufgabe im Rahmen rassismus- und diskriminierungskritischer Arbeit im Bildungsbereich. Beanstandete Materialien, bei denen rassistische, diskriminierende und/oder herabwürdigende Inhalte festgestellt werden, sollten umgehend aus dem Unterricht entfernt werden. Begründungen für solche Maßnahmen sollten ebenso wie Verweise auf alternative Schulbücher und Lehrmittel, die relevante Inhalte diskriminierungskritisch vermitteln, online dokumentiert werden. Außerdem muss die Prüfung dieser Materialien öffentlich und transparent nachvollziehbar sein. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigte in Thüringen und darüber hinaus ermächtigt werden, mit Verweis auf bereits dokumentierte Vorgänge die Verwendung von diskriminierenden Lehrmaterialien zu beenden, ohne dass identische Materialien mehr als einen Prüfvorgang auslösen.

⁴⁴³⁵ Vgl. ebd.

⁴⁴³⁶ Vgl. KMK (2015): Beschluss „Darstellung kultureller Vielfalt, Integration, Migration in Bildungsmedien“, S. 4.

Empfehlung 5: Überarbeitung und Erweiterung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Lehrer*innen aller Schularten, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Kita-Mitarbeiter*innen

Die Kommission empfiehlt die Überarbeitung und Erweiterung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Fachkräfte in pädagogischen und sozialen Kontexten, insbesondere für Lehrer*innen, aller Schularten, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Kita-Mitarbeiter*innen zu rassismuskritischer und diskriminierungssensibler Arbeit kritischer interkultureller Bildung, Antirassismusbildung, Antidiskriminierungsbildung, Diversitäts- und Vorurteilssensibilität, Menschenrechtsbildung, Demokratiebildung, rechtlichen Grundlagen, Mediation und Argumentationstrainings, Sensibilisierungs- und Empowermentmaßnahmen sowie Supervision und Intervention.

Erläuterung

Der Beratungsverlauf hat gezeigt, dass eine Verbesserung von Ausbildungsinhalten und Fortbildungsmaßnahmen in den oben genannten Bereichen notwendig ist. So weisen Studien darauf hin, dass in den regulären Ausbildungsverläufen für Fachkräfte in pädagogischen und sozialen Kontexten häufig Defizite hinsichtlich der Ausbildung und Vermittlung von Demokratiebildungskompetenzen bestehen.⁴⁴³⁷ Ebenso wurde von eingeschränktem Wissen von Lehramtsstudierenden zu rassistischen Ideologien, Stereotypen und Handlungsmustern in Vergangenheit und Gegenwart und einer mangelnden (Selbst-)Reflexion zu den Privilegien des „Weißseins“ berichtet.⁴⁴³⁸ Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erweiterung von Ausbildungsinhalten notwendig. Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Lehrangebote in den Ausbildungsstätten dahingehend zu ergänzen und gegebenenfalls durch externe Lehrangebote zu vervollständigen.

Ebenso zeigen die Erfahrungen anderer Bundesländer, dass freiwillige Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte inhaltlich nicht genügend akzentuiert sind und nur von einer kleinen Minderheit besucht werden.⁴⁴³⁹ Dabei hat die Kultusminister*innenkonferenz bereits 2004 die „Standards für Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ beschlossen und dabei u.a. rassismuskritische Reflexionskompetenzen von Lehrer*innen als Standard in der schulischen Bildung formuliert.⁴⁴⁴⁰ Über den Weg der Beschäftigung mit der eigenen Sozialisation („biographisch-reflexiver Ansatz“), die durchaus auch unbewusst rassistisch geprägt gewesen sein kann, können Lehrer*innen eigene Denk- und Verhaltensmuster leichter aufbrechen,

⁴⁴³⁷ Vgl. Damerau, Frederik / May, Michael / Patz, Janine (2018): Demokratiebildung in Professionalisierungsprozessen. Eine Analyse der Thüringer Ausbildungssituation in ausgewählten Regelstrukturen sozialer Berufe, Jena, S. 52 f.

⁴⁴³⁸ Vgl. Heitz, Goethe-Universität Frankfurt a. M., Zuspchrift 6/2633, S. 1.

⁴⁴³⁹ Vgl. Dr. Heinrich, Universität Rostock, Protokoll 22. Sitzung, S. 15.

⁴⁴⁴⁰ Vgl. KMK (2004): Beschluss „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“, S. 9.

insbesondere hinsichtlich ethnisch-kultureller Markierungen und Zuschreibungen.⁴⁴⁴¹ Vor diesem Hintergrund gilt es in Thüringen, spezifische Fortbildungsangebote zur Ausbildung rassismuskritischer Reflexionskompetenzen, zur Ausbildung von Demokratiebildungskompetenzen und insgesamt zum kritischen Hinterfragen von didaktischen Methoden sowie Lehr- und Lernmaterialien zu stärken und die Verbreitung und Annahme der Fortbildungen bei den pädagogischen und sozialen Fachkräften zu fördern.⁴⁴⁴²

Für eine Implementation der Fortbildungsangebote in die pädagogische und soziale Praxis ist es zudem wichtig, dass das Lehr-, Leitungs- und Verwaltungspersonal sensibel mit den vermittelten Themen umgeht und eine Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten für sich und Kolleg*innen anstrebt.

Ein Best Practice-Beispiel ist diesbezüglich das Institut für diskriminierungskritische Bildung (IDB): Es erstellt, begutachtet und evaluiert Materialien, Konzepte und Projekte zur diskriminierungskritischen Bildungsarbeit, Fort- und Weiterbildung.⁴⁴⁴³ Ein weiteres Beispiel für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen ist das Refugee Teachers Program, angesiedelt am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam. Hier werden geflüchtete Lehrkräfte fachlich und organisatorisch begleitet, um auch in Brandenburg im Schuldienst arbeiten zu können.⁴⁴⁴⁴

Empfehlung 6: Fächerübergreifende Stärkung politischer und rassismuskritischer Bildung in Schulen und Berufsschulen

Die Kommission empfiehlt die fächerübergreifende Stärkung rassismus- und diskriminierungskritischer Bildung in Schulen und Berufsschulen. Hierzu ist es notwendig, Schulcurricula kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Erläuterung

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zur gegenwärtigen Beschäftigung mit Grund- und Menschenrechten sowie mit Rassismus und Diskriminierung im Unterricht an Thüringer Schulen wurde deutlich, dass diese Themen fast ausschließlich im Sozialkunde-Unterricht behandelt werden. Das Fach setzt jedoch erst im späteren Schulverlauf ein und zwar mit lediglich einer Stunde in der Woche; es ist selten ein Leistungskurs und wird häufig fachfremd unterrichtet.⁴⁴⁴⁵

⁴⁴⁴¹ Vgl. Prof. Dr. Fereidooni, RUB, Zuschrift 6/2544, S. 9; sowie: KMK (2004): Beschluss „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“, S. 6.

⁴⁴⁴² Vgl. Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Thüringen, Zuschrift 6/1523, S. 3.

⁴⁴⁴³ Vgl. Institut für diskriminierungsfreie Bildung, unter: <http://diskriminierungsfreie-bildung.de/home/> (Abruf am 13. August 2019).

⁴⁴⁴⁴ Vgl. Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, Universität Potsdam, unter: <https://www.uni-potsdam.de/de/zelb/refugee-teachers-program/programmueberblick.html> (Abruf am 13. August 2019).

⁴⁴⁴⁵ Vgl. Prof. Dr. May, FSU Jena, Protokoll 22. Sitzung, S. 17 f.

Damit junge Menschen dazu befähigt werden rassistische und diskriminierende Handlungen und deren Ursachen und Wirkungszusammenhänge zu erkennen, muss Demokratiepädagogik bzw. Demokratie- und Menschenrechtsbildung als Querschnittsaufgabe verstanden werden.⁴⁴⁴⁶ Entsprechend müssen Lehrpläne die Themen Grund- und Menschenrechte sowie explizit auch die Beschäftigung mit Rassismus und Diskriminierung (u.a. ihre Ursachen, Erscheinungsformen und die Auswirkungen auf individueller wie gesellschaftlicher Ebene) als fächerübergreifende Spezial- und Querschnittsthemen berücksichtigen. Zu nennen sind hier neben dem Sozialkundeunterricht insbesondere die gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfächer Geschichte, Geographie sowie Ethik und Religion, aber auch andere Fächer, die politisch bildende Akzente tragen.⁴⁴⁴⁷ Dabei geht es nicht ausschließlich um die kognitive Wissensvermittlung, sondern auch um das Erlernen von Urteilskompetenz und sozialen Kompetenzen (u.a. Fähigkeit zum Perspektivwechsel und Empathiefähigkeit).⁴⁴⁴⁸ Damit kann der Schulunterricht einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung leisten.

Die Anpassung der Curricula geht mit einer Professionalisierungsstrategie für Lehrer*innen einher. So müssen v.a. im Fach Sozialkunde mehr Fachlehrer*innen eingesetzt und die fachliche Kompetenz von Lehrer*innen sowie die schulische Mitbestimmung gestärkt werden.⁴⁴⁴⁹ Zur beständigen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung dieser Maßnahmen, sollen die fächerübergreifenden Implementationen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, wobei hier die Schulinspektion einzubeziehen ist.⁴⁴⁵⁰

Zudem bekräftigt die Kommission die Forderungen aus dem Beschluss des Landtages vom 30.08.2018 „Thüringer Schulen als Lern- und Lebensorte für Demokratie stärken“ zur Stärkung der Demokratieerziehung und Demokratiebildung an Thüringer Schulen.⁴⁴⁵¹

Empfehlung 7: Förderung von Pädagog*innen und Pädagogikstudent*innen mit reflektierter Rassismuserfahrung

Die Kommission empfiehlt, dass Studieninteressent*innen, Pädagogikstudent*innen, Lehrkräfte, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen mit eigener reflektierter Rassismuserfahrung aktiv angeworben beziehungsweise gefördert werden, um ihren Anteil im Bildungsbereich zu erhöhen.

⁴⁴⁴⁶ Vgl. Förderverein Demokratisch Handeln e.V., *Zuschrift 6/2561*, S. 5.

⁴⁴⁴⁷ Vgl. Prof. Dr. Detjen, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, *Zuschrift 6/2543*, S. 1.

⁴⁴⁴⁸ Vgl. Prof. Dr. May, FSU Jena, *Protokoll 22. Sitzung*, S. 18 f.

⁴⁴⁴⁹ Vgl. ders., *Protokoll 22. Sitzung*, S. 17 f.

⁴⁴⁵⁰ Vgl. Kenner, Leibniz Universität Hannover, S. 42.

⁴⁴⁵¹ Vgl. Drucksache 6/6123.

Erläuterung

Das Land Thüringen hat sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz im Jahr 2015 dazu verpflichtet, den Anteil von Lehrkräften, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen mit Migrationshintergrund zu erhöhen.⁴⁴⁵² Ergänzend hierzu empfiehlt die Kommission den Beschluss auf im Bildungsbereich wirkende Personen mit reflektierter Rassismuserfahrung auszuweiten. Die Beratungsgespräche haben gezeigt, dass es zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich auch wichtig ist, entsprechende Role Models in Schulen und Universitäten zu etablieren.⁴⁴⁵³ Sie können gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln und eine positive Identifikation für alle Kinder und Jugendliche ermöglichen.⁴⁴⁵⁴ Durch ihre eigenen Erfahrungswelten können Lehrkräfte, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen mit Migrationshintergrund rassismus- und diskriminierungskritische Perspektiven in besonderer Weise repräsentieren.

Als Best-Practice Beispiel kann das *Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen* genannt werden, welches die aktive Förderung und Anwerbung von Pädagog*innen mit diverser Familienbiographie und von anderen von Rassismus betroffenen Personen u.a. durch Informationskampagnen und Seminaren unterstützt.⁴⁴⁵⁵ In Thüringen hat sich zudem das Projekt *ViDem*, als Verbundprojekt des Fördervereins Demokratisch Handeln und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das Ziel gesetzt, eine Zusammenarbeit zwischen demokratiepädagogisch versierten Lehrer*innen mit Fluchterfahrung zu fördern. Hierbei sollen Grundlagen für eine demokratiepädagogische Praxis gelegt werden, die das inklusive Lehren und Lernen an Schulen nachhaltig positiv beeinflussen.⁴⁴⁵⁶

b) Außerschulische Bildung

Auch die Handlungsempfehlungen in diesem Bereich zielen auf eine Sensibilisierung für die Themen Rassismus und Diskriminierung in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung ab. Ebenso geht es um eine Stärkung der Partizipation von denjenigen, die von Rassismus selbst betroffen sind sowie um eine rassismus- und diskriminierungskritische Konzeptualisierung und Umsetzung von entsprechenden Bildungsangeboten. Träger*innen der außerschulischen Bildung, die rassismus- und diskriminierungskritische sowie diversitäts- und demokratiestärkende Angebote unterbreiten, sollen zudem finanziell vom Land Thüringen gefördert werden.

⁴⁴⁵² Vgl. KMK (2015): Beschluss „Darstellung kulturelle Vielfalt, Integration, Migration in Bildungsmedien“, S. 4.

⁴⁴⁵³ Vgl. Kenner, Leibniz Universität Hannover, Protokoll 22. Sitzung, S. 11.

⁴⁴⁵⁴ Vgl. Center for intersectional justice e.V., *Zuschrift* 6/1841, S. 4.

⁴⁴⁵⁵ Vgl. Netzwerk „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, unter: <https://www.lmz-nrw.de/geschichte/> (Abruf am 20. Mai 2019).

⁴⁴⁵⁶ Vgl. Projekt ViDem, unter: https://www.demokratisch-handeln.de/videm/?page_id=2 (Abruf am 4. Juli 2019).

Empfehlung 1: Förderung internationaler Begegnung für alle Generationen verankern

Die Kommission empfiehlt die gezielte Förderung der internationalen Begegnung auf den Ebenen von Jugend, Familie und Arbeitnehmer*innen als Bestandteil künftiger operationeller Programme der EU-Strukturfonds auf Landesebene für alle Generationen zu verankern. Voraussetzung für die Förderung muss ein strukturelles und adäquates rassismus- und diskriminierungskritisches Bildungsangebot sein.

Erläuterung

Unter diesem Punkt werden drei weitere Maßnahmen von der Enquete-Kommission empfohlen:

- a.) Förderung internationaler Familienbegegnung und Familienbildung über mehrere Generationen hinweg
- b.) Ausweitung internationaler Jugendbegegnung unter Beteiligung von Jugendorganisationen
- c.) Förderung internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner*innen

Die Beratungen haben einen breiten Konsens hinsichtlich der großen Bedeutung von internationalen Begegnungen ergeben. Daher ist der Ausbau von internationalen Begegnungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen Thüringens zu befürworten und dafür wiederum ist die Schaffung, Ausweitung und Verstetigung entsprechender Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene notwendig.⁴⁴⁵⁷ Insbesondere werden die Förderung von Jugend- und Familienbegegnungen sowie der weitere Ausbau bestehender Austausch- und Kooperationsprogrammen im außerschulischen Bereich empfohlen.

Darüber hinaus sind die Förderung von internationalen Arbeitnehmer*innenbegegnungen und der Austausch von Fach- und Führungskräften empfehlenswert. Insbesondere sollen mehr Möglichkeiten zur Teilnahme insbesondere von einkommensschwachen Personen an internationalen Begegnungen verbessert werden. Auf Bundesebene sollte sich das Land dafür einsetzen, dass die finanzielle Unterstützung außerschulisch organisierter internationaler Jugendbewegungen im Rahmen der Leistung für Bildung und Teilhabe förderfähig wird.⁴⁴⁵⁸

Hinsichtlich der Förderung internationaler Arbeitnehmer*innenbegegnungen ist das Einbeziehen von alternativen Ansätzen, wie dem Senior Experten Service, möglich.⁴⁴⁵⁹ Der Service organisiert den internationalen Austausch von Fach- und Führungskräften im Ruhestand.

⁴⁴⁵⁷ Vgl. Müller, NaturFreunde, Protokoll 22. Sitzung, S. 89; Lohe, Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar, Protokoll 22. Sitzung, S. 83; ToolPool, Zuschrift 6/2557, S. 2 f.; NaturFreunde Thüringen, Zuschrift 6/2588, S. 10; DVV, Zuschrift 6/2558, S. 6; sowie: DGB Bildungswerk, Zuschrift 6/2556, S. 3 f.

⁴⁴⁵⁸ Vgl. Landesseniorenrat Thüringen, Zuschrift 6/2542, S. 5.

⁴⁴⁵⁹ Vgl. ebd.

Empfehlung 2: Entfristung und Verstetigung aktueller Förderprogramme zu den Themen Demokratiestärkung und rassismuskritische Arbeit

Die Kommission empfiehlt aktuelle Förderprogramme zu den Themen Demokratiestärkung, Vorurteilsabbau und rassismuskritische Arbeit zu entfristen und zur Verstetigung dauerhaft auszufinanzieren. Zudem sollen die Fördermittel grundsätzlich an eine Förderung von Diversität geknüpft sein.

Erläuterung

Die Anhörungen der Kommission haben verdeutlicht, dass eine Verstetigung und Entfristung von Förderprogrammen, die sich mit Demokratiestärkung und rassismus- und diskriminierungskritischer Arbeit befassen, ausgesprochen wichtig ist.⁴⁴⁶⁰ Projekte, insbesondere etablierte Projekte, müssen, damit sie eine flächendeckende und langfristige rassismus- und diskriminierungskritische Arbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung leisten können, einer personellen Kontinuität und einer langfristigen beziehungsweise dauerhaften Finanzierung unterliegen.⁴⁴⁶¹ Diese Kontinuität ist sowohl für die Qualität als auch die Wirksamkeit der Bildungsarbeit von hoher Bedeutung.⁴⁴⁶² Weitergehend könnte durch die dauerhafte Finanzierung der Ausschluss von Personen mit geringem Einkommen von solchen Bildungsangeboten vermieden werden, da so unter anderem das Honorar von Fachkräften nicht auf die Teilnehmer*innen übertragen werden müsste.⁴⁴⁶³

Die Verstetigung der Bildungsprojekte sollte dabei mit einer regelmäßigen Evaluation durch eine unabhängige Stelle verbunden werden, damit notwendige Veränderungen zügig erkannt und Neuerungen umgesetzt werden können.⁴⁴⁶⁴ Zudem ist zu überlegen, ob die Entfristung und Verstetigung solcher Projekte mit der Pflicht zur Kooperation mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, z.B. in Form eines Landesforums, einhergehen soll.⁴⁴⁶⁵ Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen kann im Bereich der Demokratieförderung und der rassismus- und diskriminierungskritischen Arbeit effektiver und flächendeckender gearbeitet werden.

Daher ist zudem zu prüfen, inwiefern bestehende Förderprogramme gesetzlich normiert werden können. Zudem empfiehlt die Kommission die Fördermittel von Bildungsprojekten zu

⁴⁴⁶⁰ Vgl. Müller, NaturFreunde, Protokoll 22. Sitzung, S. 87; Lohe, Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar, Protokoll 22. Sitzung, S. 83; VHS Landesverband Thüringen, Zuschrift 6/2546, S. 2; sowie: ToolPool, Zuschrift 6/2557, S. 2.

⁴⁴⁶¹ Vgl. Lohe, EJBW, Protokoll 22. Sitzung, S. 83; sowie: VHS Landesverband Thüringen, Zuschrift 6/2546, S. 2.

⁴⁴⁶² Vgl. Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik, Zuschrift 6/2627, S. 2.

⁴⁴⁶³ Vgl. VHS Landesverband Thüringen, Zuschrift 6/2546, S. 2.

⁴⁴⁶⁴ Vgl. NaturFreunde Thüringen, Zuschrift 6/2588, S. 7; sowie: DGB Bildungswerk Bildung, Zuschrift 6/2556, S.

2.

⁴⁴⁶⁵ Vgl. Landesseniorenrat, Zuschrift 6/2542, S. 1.

den Themen Demokratiestärkung, Vorurteilsabbau und rassismuskritische Arbeit an die Förderung von Diversität in der Gesellschaft zu binden.

Empfehlung 3: Förderung der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung und Senior*innenverbände für ein spezifisches Bildungsangebot zur Bekämpfung von Rassismus und Stärkung der Demokratie

Die Kommission empfiehlt die verstärkte Förderung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Rassismus und Diskriminierung in der Erwachsenenbildung, in Senior*innenverbänden und sonstigen Träger*innen der außerschulischen Bildung zur Schaffung eines breiten Angebotes in der Erwachsenenbildung.

Erläuterung

Im Rahmen der Anhörungen der Enquetekommission wurde ein Bild davon gezeichnet, dass es für Senior*innenverbände in Thüringen, trotz ihrer flächendeckenden Verbreitung, keine spezielle Bildungskonzeption oder einen Bildungsplan für ältere Menschen im Bereich Demokratieförderung gibt.⁴⁴⁶⁶ Die Einrichtungen der anerkannten Träger*innen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen und freie Träger der Erwachsenenbildung) sind, insbesondere für ältere Menschen im ländlichen Raum oftmals die ersten Ansprechpartner*innen für Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung.

Ziel dabei muss es sein, die anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen weiter, insbesondere mit einer dauerhaften Förderung zu stärken und in der Erwachsenenbildung insgesamt ein breites, differenziertes und offenes Bildungsangebot im Bereich der politischen Bildung zu schaffen. Dabei müssen zielgruppenadäquate Angebote geschaffen (und entsprechend vermarktet) werden, die die Bildungsinteressen der Teilnehmer*innen im Rahmen der Themen Rassismus und Diskriminierung in den Fokus rücken. Wünschenswert wäre ebenso, dass Dozent*innen in freien Trägerschaften und Volkshochschulen durch Bildungsträger*innen in den entsprechenden Themen geschult werden, um selbst in den Einrichtungen ein Bildungskonzept zu entwickeln.⁴⁴⁶⁷ Öffentlich finanzierte beziehungsweise bezuschusste Einrichtungen sollen überdies zur Ausschreibung einer Mindestanzahl von Angeboten im Bereich der kritischen Beschäftigung mit Rassismus und Diskriminierung verpflichtet werden.⁴⁴⁶⁸ Außerdem ist darauf zu achten, dass Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung auch im ländlichen Raum angeboten werden.

⁴⁴⁶⁶ Vgl. Landesseniorenrat, Zuschrift 6/2542, S. 4.

⁴⁴⁶⁷ Vgl. LpB BaWü, Zuschrift 6/2567, S. 2.

⁴⁴⁶⁸ Vgl. Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik, Zuschrift 6/2627, S. 3.

Empfehlung 4: Angebote und Räume für Empowerment schaffen, von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen in Gremien der außerschulischen Bildungsarbeit stärken und gezielt bei der Ausbildung zu Kursleiter*innen fördern

Die Kommission empfiehlt von Rassismus und Diskriminierung betroffene Einzelpersonen und Personengruppen in Gremien der außerschulischen Bildungsarbeit zu stärken und diese gezielt bei der Ausbildung als Kursleiter*innen zu fördern. In den Bildungseinrichtungen selbst sollen Angebote und Räume für Empowerment und die entsprechende Sensibilisierung hierfür geschaffen werden.

Erläuterung

In den Anhörungen der Kommission wurde deutlich, dass es bisher nur wenig unterstützte Empowerment-Angebote für von Rassismus und Diskriminierung Betroffene gibt, und das obwohl zwischen Träger*innen der außerschulischen Bildung und Migrant*innenselbstorganisationen selbst bereits sehr gute Kooperationen bestehen.⁴⁴⁶⁹

Bei Empowermentmaßnahmen geht es vor allem um das Stärken und Fördern. Menschen mit Rassismuserfahrung besitzen eine besondere Expertise zu den Themen Rassismus und Diskriminierung. Deshalb ist es unabdingbar, dass Betroffene und die ihre Interessen vertretenden Organisationen bei der Entwicklung von Strategien zur Selbstbestimmung in der außerschulischen Bildungsarbeit angehört und einbezogen werden.⁴⁴⁷⁰ Ziel ist die Förderung von Diversitätsentwicklung und interkultureller Öffnung der Bildungseinrichtungen sowie eine Sensibilisierung für Rassismus reproduzierende Strukturen.⁴⁴⁷¹ Durch die Förderung von Migrant*innen als Kursleiter*innen soll zudem der interkulturelle Austausch und das Miteinander normalisiert und hierdurch gegenseitige Akzeptanz und insbesondere gegenseitiges Verständnis füreinander befördert werden.⁴⁴⁷² In diesem Rahmen ist es schließlich notwendig, dass der Prozess der Anerkennung ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse durch den Bund schneller und transparenter abläuft, die Verwaltungsgebühren hierfür entfallen und eine Übersetzungsstelle durch das Land (für eine zügigere Anerkennung der benötigten Unterlagen) eingerichtet wird.⁴⁴⁷³ Ebenso muss es gezielte Gleichstellungsmaßnahmen bei der Besetzung von entsprechenden Gremien geben.⁴⁴⁷⁴

Voraussetzung dafür, dass Empowerment-Angebote genutzt werden, sind geschützte Räume, in denen ein sicherer Austausch zur Entwicklung von Strategien zur Selbstbemächtigung

⁴⁴⁶⁹ Vgl. NaturFreunde Thüringen, Zuschrift 6/2588, S. 8; sowie: Lohe, EJBW, Protokoll 22. Sitzung, S. 84.

⁴⁴⁷⁰ Vgl. Chernivsky, ZWST e.V., Protokoll 22. Sitzung, S. 92 f.

⁴⁴⁷¹ Vgl. ebd.; sowie: DIM, Zuschrift 6/2555, S. 8.

⁴⁴⁷² Vgl. VHS Landesverband Thüringen, Zuschrift 6/2546, S. 8.

⁴⁴⁷³ Vgl. DGB Bildungswerk, Zuschrift 6/2556, S. 4.

⁴⁴⁷⁴ Vgl. Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik, Zuschrift 6/2627, S. 7.

entstehen kann. Diese müssen darüber hinaus fachlich und finanziell unterstützt werden, z.B. durch das Zurverfügungstellen einer fachlichen Begleithilfe.⁴⁴⁷⁵

Die Kommission empfiehlt darüber hinaus, sich als Best-Practice das Projekt „talk“ des Vereins *adis* in der Region Tübingen/Reutlingen zum Vorbild zu nehmen, das z.B. Jugendlichen mit Diskriminierungserfahrungen wöchentliche kreative Angebote unterbreitet.⁴⁴⁷⁶

II. Polizei und Inneres

Hinsichtlich der Maßnahmen im Bereich Polizei empfiehlt die Kommission Programme, die Mitarbeiter*innen im polizeilichen Dienst für Rassismus und Diskriminierung stärker sensibilisieren sowie einen Schwerpunkt auf Menschenrechts- und Demokratiebildung setzen. In diesem Zusammenhang sind die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen wie beim racial profiling oder eine Überarbeitung der PKM-Statistik zwingend erforderlich.

Empfehlung 1: Racial Profiling

Die Kommission empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen zu polizeilichen Personenkontrollen in Thüringen auf diskriminierende Auswirkungen zu überprüfen und in das Thüringer Polizeiaufgabengesetz ein Verbot von rassistischen Praxen wie das racial profiling aufzunehmen. Um eine empirische Grundlage über das Ausmaß von racial profiling zu erhalten, wird empfohlen, Verfahren zur Dokumentation von Personenkontrollen zu etablieren. Um Polizeibeamt*innen für intendierte oder nicht-intendierte rassistische Kontrollpraxen zu sensibilisieren, wird empfohlen, die Aus- und Weiterbildung um entsprechende Module zu ergänzen.

Erläuterung

Die Kommission teilt die Besorgnis des UN-Ausschusses für die Beseitigung von rassistischer Diskriminierung (CERD)⁴⁴⁷⁷ bezüglich eines racial profilings bei polizeilichen Perso-

⁴⁴⁷⁵ Vgl. ebd., S. 4.

⁴⁴⁷⁶ Vgl. LpB BaWü, *Zuschrift* 6/2567, S. 3; sowie: *adis e.V.*, unter: <https://adis-ev.de/der-verein/empowerment/> (Abruf am 15. Juli 2019).

⁴⁴⁷⁷ Vgl. UN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung. Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland (2015), Nr. 11, S. 9: „Racial Profiling und andere rassistisch diskriminierende Handlungen von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden. Der Ausschuss ist besorgt über den außerordentlich weiten Anwendungsbereich des §22 Abs.1 BPolG, der es der Polizei zum Zweck der Einwanderungskontrolle erlaubt, alle Personen auf Bahnanlagen, in Zügen und an Flughäfen anzuhalten, zu befragen, ihre Ausweispapiere zu verlangen und ihre mitgeführten Sachen in Augenschein zu nehmen. Der Ausschuss ist besorgt, dass diese allgemeine Vorschrift de facto zu rassistischer Diskriminierung führt, insbesondere angesichts der Erläuterungen der Delegation zu den von der Polizei bei diesen Überprüfungen angewendeten Kriterien, die Konzepte wie ein ‚Gefühl für eine bestimmte Situation‘ oder das ‚äußere Erscheinungsbild der Personen‘ beinhalten.“

nenkontrollen und übernimmt die Forderung der European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)⁴⁴⁷⁸ nach einem Verbot von racial profiling. In den Anhörungen der Enquete wurde angemerkt, dass in Thüringen durch die Vorschrift in § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeiaufgabengesetzes eine rassistische Kontrollpraxis provoziert werden könnte.⁴⁴⁷⁹ Die Kommission schließt sich diesen Bedenken an und empfiehlt die Überprüfung der Vorschrift. Dabei sind die Urteile des OVG Koblenz⁴⁴⁸⁰ und des OVG Münster⁴⁴⁸¹ zur Rechtmäßigkeit von verdachtsunabhängigen Kontrollen, bei denen an phänotypische Merkmale angeknüpft wird, zu berücksichtigen.⁴⁴⁸² Flankierend zur Überprüfung des Landesgesetzes sollte Thüringen eine Bundesratsinitiative zur Novellierung von § 22 Abs. 1a BPolG ergreifen⁴⁴⁸³. Des Weiteren schließt sich die Enquete-Kommission den Empfehlungen von CERD zur Bekämpfung von racial profiling an und fordert die Landesregierung auf, die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen um rassismuskritische Module durch externe Lehrende zu ergänzen⁴⁴⁸⁴ und

⁴⁴⁷⁸ Vgl. ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) 2014, Ziffer 16, S. 16: „[...] und in Gesetze in Bezug auf die Polizei auf Bundes- und Länderebene aufzunehmen, die das Racial Profiling definieren und ausdrücklich verbieten und einen Standard für einen begründeten Verdacht für das Durchführen von Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungen festzulegen.“

⁴⁴⁷⁹ Vgl. Amnesty International, Zuschrift 6/1837, S. 8: „Mit § 15 [sic!] Abs. 1 Nr. 5 enthält auch das Thüringer Polizeiaufgabengesetz eine Vorschrift, die durch ihre Formulierung eine diskriminierende und rassistische Kontrollpraxis der Polizei provoziert. So erlaubt § 15 [sic!] Abs. 1 Nr. 5 PAG anlasslose Personenkontrollen ‚auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität‘. Die Norm ist zwar auf den ersten Blick diskriminierungsfrei, doch bestimmt sich der praktische Anwendungsbereich durch den Zweck der Maßnahme, nämlich u.a. der ‚Unterbindung unerlaubten Aufenthalts‘. Dies kann nur Nicht-Deutsche betreffen, weswegen sich die entsprechenden Kontrollen am äußeren Erscheinungsbild orientieren werden. Damit wird die weitverbreitete, diskriminierende Annahme untermauert, dass die deutsche Staatsbürgerschaft an äußeren Merkmalen abzulesen sei. Deutsche Staatsbürger, die kein ‚typisch deutsches‘ Aussehen haben, werden aufgrund von Vorschriften wie § 15 [sic!] Abs. 1 Nr. 5 PAG oder § 22 Abs. 1a BPolG regelmäßig Pass-Kontrollen unterzogen, die in der erfahrenen Häufung als sehr demütigend empfunden werden.“; und weiter auf Seite 9: „Der Freistaat Thüringen sollte seine Landesgesetzgebung einer kritischen Prüfung daraufhin unterziehen, ob einzelne Vorschriften (ungewollt) rassistisches Behördenverhalten provozieren. So sollte § 15 [sic!] Abs. 1 Nr. 5 PAG so umformuliert werden, dass Polizeibeamt*innen nicht gezielt nach Personen ‚nicht-deutschen Aussehens‘ suchen.“; Deutsches Institut für Menschenrechte, Zuschrift 6/1352, S. 17: „[...] zu prüfen, ob es Gesetzesbestimmungen im thüringischen Polizeigesetz gibt, die rassistischen Diskriminierungen in der Form des so genannten ‚Racial Profiling‘ Vorschub leisten und entsprechende Gesetzesbestimmungen gegebenenfalls aufzuheben.“; und in Zuschrift 6/2460, S. 14: „[...] zu prüfen, ob der [...] § 14 Abs. 1 Nr. 5 ThPAG, möglicherweise auch § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) bb ThPAG), als gesetzliche Grundlage für Identitätsfeststellungen in seiner Anwendung rassistischen Diskriminierungen in der Form des ‚Racial Profiling‘ Vorschub leistet und gegebenenfalls aufzuheben; – die Methode des Racial Profiling gesetzlich zu untersagen;“ sowie: IDZ, Zuschrift 6/1274, S. 9: „Es sollte in Thüringen eine juristische Definition und ein Verbot von Racial Profiling geben.“

⁴⁴⁸⁰ Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 21.4.2016 – 7 A 11108/14.OVG, BeckRS 2016, 47529.

⁴⁴⁸¹ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 7.8.2018 – 5 A 294/16, BeckRs 2018, 17945.

⁴⁴⁸² Vgl. Liebscher, Doris (2016): „Racial Profiling“ im Lichte des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots, in: NJW 38/2016, S. 2779 – 2781. Auf Seite 2779 heißt es: „Nun hat sich erstmals ein Gericht ausführlich zur Frage geäußert, wann verdachtsunabhängige lagebildabhängige Kontrollen der Bundespolizei in Zügen und Bahnhöfen, die das Ziel haben, unerlaubte Migration ins Bundesgebiet zu verhindern, gegen Art. 3 III 1 GG verstoßen. Die Quintessenz der Entscheidung: Die Eingriffsgrundlage des 22 I a BPolG ist verfassungsrechtlich und europarechtlich nicht zu beanstanden, ihre Anwendung ist jedoch mit Blick auf Art. III 1 GG, wonach niemand wegen ‚seiner Rasse‘ benachteiligt [werden] darf, rechtswidrig, wenn die phänotypische Erscheinung ein mitentscheidendes Kriterium für die polizeiliche Maßnahmen war.“

⁴⁴⁸³ Vgl. auch anderem Deutsches Institut für Menschenrechte (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei.

⁴⁴⁸⁴ Vgl. UN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung. Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland (2015), Nr. 11, S. 10: „[...] legt dem Vertragsstaat dringend nahe, sich stärker darum zu bemühen, die Praxis des Racial Profiling durch Mitarbeiter der Strafverfolgungsbe-

zur Schaffung einer Datengrundlage über das Ausmaß von racial profiling ein Dokumentationsystem für polizeiliche Kontrollen⁴⁴⁸⁵ zu etablieren.

hörden auf Bundes- und Landesebene wirksam zu bekämpfen und zu beenden, indem er unter anderem [...] (c) in alle Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden ein spezielles Modul über die Definition von ‚Rassendiskriminierung‘ gemäß Artikel 1 des Übereinkommens aufnimmt; das Bewusstsein der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden für das Verbot rassistischer Diskriminierung während ihrer gesamten Laufbahn schärft und sicherstellt, dass Beförderungen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung der Handlungen der betreffenden Mitarbeiter im Hinblick auf rassistische Diskriminierung und Racial Profiling erfolgen; [...] (e) eine umfassende Ausbildungsstrategie sowie ein Überprüfungssystem für Bewerbungen im Einstellungsverfahren und während der gesamten Laufbahn von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden einführt, um sicherzustellen, dass Strafverfolgungsaufgaben ohne Racial Profiling oder sonstige Methoden, die zu rassistischer Diskriminierung führen könnten, wahrgenommen werden“; Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, *Zuschrift 6/1780*, S. 41: „Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten weiterhin dafür einsetzen, dass die Aus- und Fortbildung für alle Bereiche der Verwaltung, Justiz und Polizei gegebenenfalls durch Austausch und die Zusammenarbeit mit den Ländern verbessert wird. [...] Bestehende Ansätze wie beispielsweise im Bundesministerium des Innern und bei der Bundespolizei stattfindende interne Veranstaltungen zu der Rassismusdefinition nach ICERD und dem Thema „racial profiling“ werden fortgeführt und weiterentwickelt.“; Christ, Gewerkschaft der Polizei Thüringen, *Protokoll 19. Sitzung*, S. 21 f.: „Ich möchte darauf hinweisen, dass die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, der nach wie vor einen Großteil der Thüringer Polizei ausmacht, mit zwei Jahren eine der kürzesten Ausbildungen ist. Wenn wir dort, egal in welchen Bereichen – den Zeitraum muss ja irgendjemand definieren – Zeit in eine Schwerpunktsetzung auf Vermeidung oder Verhinderung von Racial Profiling investieren wollen, dann müsste man möglicherweise darüber nachdenken, diese Ausbildung zu verlängern. Ich komme selbst von dieser Polizeischule, bin selbst dort über fast zehn Jahre Lehrer gewesen und ich kann Ihnen sagen, da ist tatsächlich über das hinaus, was bis jetzt getan wird, faktisch keine Zeit da. Also auch die Ressource ‚Zeit‘ sollte da unbedingt im Rahmen der Ausbildung eine Rolle spielen.“ und ebd. S. 48 f.: „Wenn wir es in der Ausbildung nicht einbinden können, einen verbesserten Umgang mit Rassismus und dem Thema ‚Racial Profiling‘, dann, bitte schön, vielleicht in der Fortbildung, ja. Aber auch dazu müsste speziell in Thüringen ein konsequentes Umdenken innerhalb der Thüringer Polizei stattfinden, weil man wissen muss, dass in Thüringen die Ausbildung der Polizeibeamten und die Fortbildung der Polizeibeamten von ein und demselben Personalkörper durchgeführt wird. Da ist die Öffnung – und da bin ich ganz bei Herrn Thüne – hin zu externen lehrenden Experten, die diese Fortbildung übernehmen müssen, ganz, ganz wichtig und die darf, bitte schön, auch nicht – wie sage ich es vorsichtig – am Haushaltsgeldbeutel scheitern. Ich glaube, es wäre auch ganz wichtig, dass nicht dieselben Polizeibeamten, die die Ausbildung für die Polizeibeamten schon übernehmen, dann quasi noch eine Fortbildung in Richtung Thema ‚Rassismus/Racial Profiling‘ machen, sonst sind wir wieder im eigenen Saft. Und in dieser Frage, glaube ich, müssen wir unbedingt raus. Ich glaube, polizeiinterne Fortbildung, was kriminalistische Fortbildung angeht, wie Spuren sichern, was Verkehrsunfallaufnahmen angeht, ist alles auch kein Thema, aber sobald wir in – ich sage mal – gesellschaftspolitische Problembereiche reingehen, ob das jetzt Rassismus ist, ob das Sexismus ist oder sonst irgendwas, sind wir, glaube ich, ganz dringend darauf angewiesen, dass wir externe Lehrende bekommen.“; FH für öffentliche Verwaltung FB Polizei, *Zuschrift 6/2418*, S. 4: „*Racial Profiling*“: Die Relevanz der Thematik ist auf Seiten der Bildungseinrichtungen präsent. Im Jahr 2017 wurde Frau Vera Egenberger vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG; Berlin) eingeladen, um mit dem Leiter der Bildungseinrichtungen sowie Mitarbeitern der Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention (LPD) über die Problematik zu sprechen und geeignete Aus- und Fortbildungsformate zu eruiieren. Im Ergebnis entstand u.a. die Idee zur Durchführung von landesweiten Workshops, innerhalb derer mit operativ tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten über das Thema reflektiert und gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der polizeilichen Kontrollpraxis entwickelt werden sollten. Die so gewonnenen Erkenntnisse könnten wiederum Eingang in das Aus- und Fortbildungssystem finden. Bislang konnte dieser Ansatz aufgrund der angespannten Personalsituation in ausgewählten Bereichen der polizeilichen Bildungseinrichtungen nicht verwirklicht werden.“; sowie: vgl. auch Empfehlung 4 Aus- und Fortbildung in Gliederungspunkt D.II. dieses Abschlussberichtes.

⁴⁴⁸⁵ Vgl. ebd., S. 9 – 10: „Der Ausschuss ist auch besorgt über das Fehlen umfassender, nach ethnischer Zugehörigkeit und/oder nationaler Herkunft aufgeschlüsselter Daten über Personen, die diesen willkürlichen Überprüfungen ausgesetzt sind“; Amnesty International, *Zuschrift 6/1837*, S. 8: „Welches konkrete Ausmaß die Praxis des Racial Profiling in Deutschland annimmt, ist mangels einer expliziten statistischen Erfassung nicht bekannt.“ und ebd. S. 10: „Die Einrichtung eines unabhängigen Systems zur quantitativen und qualitativen Erhebung von Daten zum Ausmaß von Racial Profiling und Rassismus in sämtlichen Landesbehörden ist notwendig.“; Christ, Gewerkschaft der Polizei Thüringen, *Protokoll 19. Sitzung*, S. 50. „Ich glaube, uns fehlt einfach tatsächlich eine statistische Erfassung: Wie viele Kontrollen macht eigentlich die Thüringer Polizei – reine Personenkontrollen – so im Jahr? Wie viele davon sind verdächtig, in rassistischer Ansicht des Racial-Profiling-Systems gehandelt zu haben? Was bedeutet das an tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Kollegen, die das machen? Da gehört einfach eine Statistik dazu, also irgendeine Erfassung dazu, dass man da mal irgendwie einen Ansatz hat. Ansonsten stochern wir, glaube ich, in der Frage ein bisschen im Kaffeesatz herum.“; Basu, *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt*, *Protokoll 19. Sitzung*, S. 29 f.: „Es ist auch notwendig, ein sogenanntes Quittungssystem einzuführen, mit dem die Möglichkeit geschaffen wird, jede Begegnung zwischen Bürgern und Polizeibeamten zu dokumentieren. Diese Dokumentation könnte natürlich in den jeweiligen Ländern unterschiedlich aussehen, aber Tenor muss sein, dass die Polizeibeamtin oder der -beamte nach jeder Kontrolle dem Menschen ein Formular aushändigt, wie

Empfehlung 2: PMK-Statistik reformieren

Die Kommission empfiehlt eine Überarbeitung der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität (PMK). Dem Thüringer Innenministerium wird empfohlen, in den für die Überarbeitung der Kriminalstatistiken zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen auf eine verbesserte Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten (Hasskriminalität) hinzuwirken. Um die Qualität bei der Erfassung der PMK-Daten in Thüringen zu sichern und zu verbessern, wird empfohlen, die entsprechenden Dienstanweisungen und Schulungsprogramme für Polizeibeamt*innen zu evaluieren und zu überarbeiten.

Erläuterung

Die Kommission würdigt die Einführung der Kategorie „Hasskriminalität“ in die polizeiliche Erfassungssystematik. Sie befindet aber die Einführung als nicht weitgehend genug, da „Hasskriminalität“ und darunter rassistische Delikte nicht als eigenständige Kategorie, sondern unter politisch motivierte Kriminalität erfasst wird. Die Kommission verweist auf die dahingehende Empfehlung von ECRI zur Reform der Kriminalstatistik bei der Erfassung rassistischer Straftaten⁴⁴⁸⁶.

Bei der Erfassung von Straftaten in der PMK steht weiterhin die Täter*innenperspektive im Mittelpunkt, gleichwohl wird ein „politisches“ Motiv unterstellt. Dies ist problematisch, da rassistische Straftaten nur dann Eingang in die Statistik finden, wenn der Tat auch ein einschlä-

bei Beschlagnahmungen, Durchsuchungen etc. die Polizeibeamten verpflichtet sind, so eine Quittung auszustellen, damit sowohl das Parlament als auch die Öffentlichkeit – wie in New York, wo es sehr gute Beispiele gibt – davon erfährt, wie viele Millionen Kontrollen bei welchen Menschen stattgefunden haben. Es ist notwendig zu dokumentieren, warum sie diese Kontrolle durchgeführt haben und wen sie kontrolliert haben. Dazu müssen sie eine Statistik erheben.“; Thüne, FH für öffentliche Verwaltung FB Polizei, Protokoll 19. Sitzung, S. 53: „Zuletzt noch das mit dem Quittungssystem: Das machen ja viele Länder jetzt schon seit einiger Zeit. Deutschland hinkt da noch ein bisschen hinterher. Tatsächlich ist es aufwendig. Möglicherweise wird das natürlich immer auch gern als Ausrede genommen, sage ich mal. Wir haben auch jetzt schon viele Formulare, also es ist jetzt schon das Problem. Ich sage mal, vielleicht kann man in diesem Punkt auch ein Stück weit den Beamten entgegenkommen jetzt im Zuge der ganzen Digitalisierung. Wir haben jetzt diese Einführung von Tablets auch in Thüringen, die jetzt geprüft wird. Da geht es genau darum, dass man über solche Dinge Abfragen machen kann. Ich habe auch schon mal grob darüber nachgedacht, da müsste man noch mal ins Detail gehen, ob man das nicht kombinieren kann, also wenn man da Abfragen macht in diesem System, muss man eigentlich schon immer einen Grund angeben. Vielleicht kann man das irgendwie kombinieren, könnte dann vielleicht auch für ein paar Stunden speichern, wenn schon eine Abfrage einer Person erfolgt ist, dass die dann nicht drei Stunden später wieder kontrolliert wird. Es sind aber auch datenschutzrechtliche Sachen. Aber das wäre vielleicht einfach so ein Ansatz, um zu sagen, wir kommen vielleicht von diesem Papierding, was einfach offensichtlich in der Umsetzung schwierig ist, weil das auf Ablehnung stößt, weg und versuchen das mal über diesen Digitaleinsatz irgendwie miteinander zu verbinden. Das wäre so eine Idee. Daraus könnte man zum Beispiel ein Projekt machen.“; Arnold, Flüchtlingsrat Thüringen, Protokoll 7. Sitzung, S. 98 f.: „[...] es gibt die ‚Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt‘ in Berlin, die KOP, die zumindest für das Land Berlin eine sehr eindrucksvolle Chronik seit dem Jahr 2000 führt. Da geht es um rassistische Polizeikontrollen. Mir war es wichtig. Ich kann dazu nichts weiter zu Thüringen sagen, uns liegen keine validen Einzelfallinformationen vor. Das ist allerdings ein Thema, das steht im Raum, deswegen möchte ich es auch erwähnen.“; sowie: IDZ, Zuschrift 6/2443, S. 2, in der Beantwortung der Frage einer Statistik ähnlich KOP für Thüringen: „unterstützenswerte Maßnahme; allerdings ist hier gute Vorarbeit (zur standardisierten Erfassung) und thüringenweite zivilgesellschaftliche Netzwerkarbeit notwendig, um flächendeckende Ergebnisse zu generieren. Dies müsste finanziell ausreichend untermauert sein, um nicht auf ehrenamtlichen Strukturen zu fußen.“

⁴⁴⁸⁶ Vgl. ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) 2014, Ziffer 56, S. 25: „ECRI empfiehlt den deutschen Stellen, ihr System zur Erfassung und Nachverfolgung ‚rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober‘ Zwischenfälle zu reformieren, um sicherzustellen, dass alle Fälle, die ein solches Motiv einschließen, erfasst werden.“

giges, „politisch“ definiertes Motiv zugrunde liegt. Entscheidend für die Erfassung in der Statistik sollte aber nicht die politische Motivation des Täters sein, sondern ob das Opfer wegen eines ihm vom Täter zugeschriebenen Diskriminierungsmerkmals angegriffen wurde.⁴⁴⁸⁷

Die Daten werden in der PMK nach bundeseinheitlichen Kriterien erfasst, eine Reform kann deshalb nur auf der Bund-Länder-Ebene angegangen werden. Grundlage für das derzeit angewendete Erfassungssystem ist das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe KPMD-PMK beschlossene Definitionssystem in der Fassung vom 1.1.2017.⁴⁴⁸⁸ In dieser Fassung ist es bereits zu einigen Verbesserungen gekommen. So muss nun bei der Würdigung der Umstände der Tat auch die Sicht der/*des Betroffenen mit einbezogen werden. Die Definitionen wurden vom bis dahin dominierenden Extremismusbegriff losgelöst. Der Themenfeldkatalog wurde überarbeitet. Im Themenfeld Hasskriminalität kann der Erfassende das Unterthema „Rassismus“ nutzen.⁴⁴⁸⁹ Aus rassismuskritischer Perspektive problematisch bleibt, dass „Hasskriminalität“ unter „politisch motivierter Kriminalität“ subsumiert wird. Zudem ist die weiterhin geführte Kategorie „Fremdenfeindlichkeit“ zu kritisieren, da sie Fremdheitszuschreibungen etabliert und nicht klar definiert ist. Problematisch ist auch, dass der Themenfeldkatalog PMK immer noch als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wird. Der Kommission erscheint das PMK-System als undurchsichtig und sie geht davon aus, dass das System in der polizeilichen Praxis wenig bekannt und nur schwer durchdringbar ist. Denn ob und wie Straftaten in der PMK-Statistik erfasst werden, hängt einerseits von der Anzeigenbereitschaft der Betroffenen ab, aber auch nicht unwesentlich davon, ob die die Anzeige aufnehmenden Beamt*innen die Erfassungssstatistik und ihre Kategorien verstehen.⁴⁴⁹⁰

In Bezug auf rassistische Straftaten führt diese Situation weiterhin zu Erfassungslücken. Die Kommission empfiehlt dem Innenministerium deshalb, sich in den zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen für eine Überarbeitung des Themenfeldkatalogs einzusetzen, um so zukünftig ein verbessertes Lagebild zu rassistischen Delikten zu erhalten.

Die PMK ist eine Eingangsstatisik. Das bedeutet, dass im Zuge von Ermittlungen, später eine Tat noch anders kategorisiert werden kann. Nach Angaben des TMIK ist bei der Thüringer Polizei eine qualifizierte Bearbeitung der PMK-Statistik durch den ablauforganisatorischen Einbezug der Staatsschutzabteilungen in den sieben Kriminalinspektionen und dem Landeskriminalamt und durch Aktualisierungen bei Sachverhaltsänderungen gewährleis-

⁴⁴⁸⁷ Vgl. IDZ, *Zuschrift* 6/2443, S. 2.

⁴⁴⁸⁸ Vgl. dazu Kleffner, Heike (2018): Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt, in: *Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft* 4/2018, Jena, S. 30 – 37.

⁴⁴⁸⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/1780; Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, S. 19 und S. 41.

⁴⁴⁹⁰ Vgl. dazu Habermann, Julia / Singelstein, Tobias (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, in: *Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft* 4/2018, Jena, S. 18 – 29.

tet.⁴⁴⁹¹ Darüber hinaus gibt es als Anleitung für die Erfassung eine Gemeinsame Dienstanweisung der LPD und des LKA⁴⁴⁹². Zudem werden inzwischen nach Angaben des TMIK zum Definitionssystem der PMK in allen Polizeiinspektionen Fortbildungen angeboten.⁴⁴⁹³ Die Kommission begrüßt diese Maßnahmen zur Qualitätssicherung und empfiehlt deren Evaluierung. Untersucht werden sollte vor allem, ob die Beamt*innen die Systematik, ihre Inhalte und ihren Sinn, verstehen und anwenden können. Zudem sollte auch untersucht werden, ob und warum es zur Änderung der Einstufungen im weiteren Verfahrensverlauf kommt und wie solche Änderungen an die Beamt*innen vor Ort rückgespiegelt werden.

Empfehlung 3: Studien zu Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen

Die Kommission empfiehlt, eine Studie zu Diskriminierungs- und Viktimisierungserfahrungen von Betroffenen in Auftrag zu geben.

Erläuterung

Wie in vielen anderen Themenfeldern beklagt die Kommission auch im Bereich der Polizei die schlechte Datenlage.⁴⁴⁹⁴ So liegt für Thüringen zu den Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen mit der Polizei bisher lediglich eine von der Opferberatungsstelle ezra in Auftrag gegebene nicht repräsentative Studie vor.⁴⁴⁹⁵ Dieser Studie zufolge sah sich die Hälfte der Befragten mit Vorurteilen seitens der Polizeibeamt*innen konfrontiert, ein nicht unerheblicher Anteil fühlte sich durch das Verhalten der Polizei erneut viktimisiert. Eine Umfragestichprobe des IDZ bestätigte das geringere Vertrauen von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in die Polizei.⁴⁴⁹⁶ Durch eine in Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführte repräsentative Dunkelfeldstudie wird das signifikant geringere Vertrauen von Opfern von vorurteilsmotivierter Kriminalität in die Polizei im Vergleich zu Nicht-Opfern oder Opfern anderer Straftaten belegt.⁴⁴⁹⁷ Um auch für Thüringen eine breitere Datengrundlage über das Ausmaß

⁴⁴⁹¹ Vgl. Vorlage 6/3980, Ministerium für Inneres und Kommunales, S. 10 – 12.

⁴⁴⁹² Vgl. Vorlage 6/3836, Anlage 2. Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität.

⁴⁴⁹³ Vgl. Vorlage 6/4872, Ministerium für Inneres und Kommunales, S. 6 – 7.

⁴⁴⁹⁴ Vgl. Drucksache 6/6808, S. 84, S. 97 – 98, S. 114.

⁴⁴⁹⁵ Vgl. Zobel, ezra, Protokoll 4. Sitzung, S. 125 ff.; sowie: Quent, Matthias / Geschke, Daniel / Peinelt, Eric (2014): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei, Neudietendorf.

⁴⁴⁹⁶ Vgl. Protokoll 6. Sitzung, Anlage 1: Diekmann, Janine / Geschke, Daniel / Braune, Ina (2017): Für die Auseinandersetzung mit Diskriminierung ist die Betroffenenperspektive von großer Bedeutung, in: Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 2/2017, Jena, S. 30: „64 Prozent aller Thüringerinnen vertrauten 2016 der Polizei, nur 11 Prozent vertrauten ihr nicht. In der Stichprobe dieser Umfrage von Thüringer_innen, die von Diskriminierung betroffen sind, vertrauten nur 34 Prozent der Polizei und 36 Prozent nicht (siehe Abbildung 1). Auch wenn die Umfragestichprobe nicht repräsentativ für alle in Thüringen von Diskriminierung Betroffenen sein kann, gibt dieser Unterschied zumindest einen empirischen Hinweis auf das mangelnde Vertrauen dieser Teilgruppe der Thüringer Bevölkerung in die Polizei.“

⁴⁴⁹⁷ Vgl. Thüne, FH für öffentliche Verwaltung FB Polizei, Protokoll 19. Sitzung, S. 62: „Was das Vertrauen angeht, da will ich einfach noch mal sagen, das stimmt natürlich, die Polizei genießt glücklicherweise ein hohes

rassistischer Einstellungen und diskriminierender Verhaltensweisen in der Polizei sowie zu Diskriminierungs- und Viktimisierungserfahrungen Betroffener zu erhalten, schließt sich die Kommission den in den Anhörungen der Enquete gemachten Empfehlungen zur Erstellung entsprechender Studien⁴⁴⁹⁸ an.

Empfehlung 4: Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen

Die Kommission empfiehlt das Aus- und Fortbildungsprogramm der Thüringer Polizei hinsichtlich rassismus- und diskriminierungssensibler Inhalte durch eine unabhängige Studie zu evaluieren. Auf dieser Grundlage soll das bereits in der Vergangenheit beständig an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen angepasste Aus- und Fortbildungsprogramm weiter gestärkt und weiterentwickelt werden. In den Prozess der Überarbeitung sind externe Akteur*innen einzubeziehen.

Erläuterung

Um eine normorientierte Bearbeitung von Delikten der Vorurteils kriminalität gewährleisten zu können, müssen Polizeibeamt*innen sowohl über die Kompetenz verfügen, etwaige Motivlagen zu erkennen, als auch mit einem sensibilisierten Bewusstsein für Diversität und Diskriminierungsrealitäten ausgestattet sein. Neben der konkreten Wissensvermittlung zu Themen

Vertrauen. Das sollte auch möglichst dabei bleiben. Allerdings ist sehr interessant, das nur als Hinweis, das LKA Niedersachsen hat jetzt schon mehrfach – ich glaube, dreimal – Dunkelfeldstudien gemacht, zuletzt 2017, und die zuständige wissenschaftliche Leiterin hat erst jüngst in Jena eine Sonderauswertung gemacht, was Opfer anbelangt. Da hat sich eben herausgestellt – und das sollte schon so ein gewisses Zeichen an uns sein –, dass die Leute, die dann tatsächlich auch Kontakt mit der Polizei hatten, häufig einen Vertrauensverlust aus dem Kontakt erlitten haben, und das noch mal höher bei Leuten, die eben von PMK-Kriminalität Opfer geworden sind. Diese Opfergruppe hatte offensichtlich nach dieser Studie zumindest noch mal einen höheren Vertrauensverlust im Nachgang zur Polizei als die Opfer anderer Kriminalitätsformen. Also hier lohnt sich dann auch doch schon ein differenzierterer Blick, weil diese allgemeinen Befragungen auch nur sehr holzschnittartig sind in das Vertrauen der Polizei, weil da eben auch sehr viele Leute berichten, die nie Kontakt zur Polizei hatten. Das muss man natürlich einfach da seriöserweise mit dazusagen.“; sowie: Groß, Eva / Dreißigacker, Arne / Riesner, Lars (2018): Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein, in: Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 4/2018: S. 157 f. „Erfreulicherweise vertraut auch die Mehrheit der Opfer von vorurteilsmotivierter Kriminalität der Polizei als rechtsstaatliche Institution. Dennoch ist, wie oben beschrieben, das Vertrauen unter Opfern von vorurteilsmotivierter Kriminalität signifikant geringer und die Bewertung der Polizeiarbeit signifikant schlechter als unter Opfern von anders motivierter Kriminalität und insbesondere Nicht-Opfern.“

⁴⁴⁹⁸ Vgl. Zobel, ezra, Protokoll 4. Sitzung, S. 128; Büttner, ezra, Protokoll 6. Sitzung, S. 132; Zobel, ezra, Protokoll 19. Sitzung, S. 33; IDZ, Zuschrift 6/2443, S. 2: „Eine extern durchgeführte unabhängige Einstellungsbefragung unter Polizeibeamt*innen in Thüringen kann Hinweise auf rassistische Vorurteile in der Polizei geben. Allerdings besteht bei Einstellungsbefragungen im Arbeitskontext eine erhöhte Gefahr der sozialen Erwünschtheit im Sinne des Arbeitgebers, für die jedoch eine bestimmte Fragebogenkonstruktion zumindest in gewissem Maß kontrollieren könnte. Um Rassismus auf Verhaltensebene sichtbar zu machen und untersuchen zu können, sind u.a. standardisierte Dokumentationen der tatsächlichen Polizeiarbeit (ähnlich Maßnahme b) und qualitative Befragungen angebracht.“ sowie Zobel, ezra, Protokoll 19. Sitzung, S. 31: „Einerseits zu der Maßnahme 1 a auf der Einstellungsebene: Das ist sozusagen auch eine Forderung, die wir von den Opferberatungsstellen schon seit Langem haben, um überhaupt erst mal vom Einzelfall wegzukommen, vom Beispielfall wegzukommen, sondern sich dem Problem zu stellen, um zu schauen, wie groß ist das Ausmaß von rassistischen und anderen menschenverachtenden Einstellungen bei der Polizei, denn das ist sehr wesentlich für das Erkennen von Rassismus [...] Um da auf der Einstellungsebene zu schauen, wäre es gut, so eine Untersuchung zu haben. Da stellt sich mir oft die Frage, warum sich die Polizei seit Jahren gegen so eine Untersuchung wehrt, wenn das ja an sich gar kein Problem ist und das nur Einzelfälle sind.“

der Menschenrechts- und Demokratiebildung müssen deshalb in der regulären Aus- und Fortbildung auch Module zur sozialen Kompetenzbildung berücksichtigt werden.⁴⁴⁹⁹ Das Innenministerium verwies in den Anhörungen auf die Thematisierung von Rassismus und Diskriminierung im Aus- und Fortbildungsprogramm der Polizei.⁴⁵⁰⁰ Die Kommission begrüßt diese Thematisierung und empfiehlt, die Weiterentwicklung von obligatorischen Aus- und Fortbildungsangeboten als eine Daueraufgabe anzusehen. Aus den Kreisen der Polizei wurde in den Anhörungen ebenfalls die Notwendigkeit einer intensivierten Aus- und Fortbildung gesehen, aber gleichzeitig auch auf die derzeit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten verwiesen.⁴⁵⁰¹ Die Kommission empfiehlt, das Aus- und Fortbildungsprogramm durch eine unabhängige Studie zu evaluieren und selbiges entsprechend weiterzuentwickeln. Dazu sollen die Bildungsträger der Thüringer Polizei mit externen Akteur*innen wie beispielsweise Betroffenenselbstorganisationen, Wissenschaftler*innen und Bildungspraktiker*innen zusammenarbeiten.⁴⁵⁰²

Empfehlung 5: Einrichtung einer Expert*innen-AG beim Innenministerium

Die Kommission empfiehlt zur nachhaltigen Umsetzung der im Themenfeld Polizei aufgeführten Maßnahmen eine Expert*innen-AG beim Innenministerium einzusetzen. Die AG soll sich aus Fachpersonal des Innenministeriums und der Polizei sowie Parlamentarier*innen, Wissenschaftler*innen und Vertreter*innen von NGOs und Betroffenenselbstorganisationen zusammensetzen.

Erläuterung

Zur nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Umsetzung der Handlungsempfehlungen im Bereich „Polizei und Inneres“ empfiehlt die Kommission die Einrichtung eines beim Innenministerium angesiedelten Expert*innengremiums. Das Gremium sollte eine überschaubare Größe von 8-12 Personen nicht überschreiten und sich sowohl aus Ministeriums- und behördeninternem Fachpersonal als auch aus externen Akteur*innen zusammensetzen.⁴⁵⁰³ In diesem Zusammenhang empfiehlt die Kommission, den Bereich Forschung in der Thüringer Polizei zu stärken.⁴⁵⁰⁴

⁴⁴⁹⁹ Vgl. Zwischenbericht, Drucksache 6/6808, S. 121; Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift* 6/2460, S. 9, S. 13 – 14.

⁴⁵⁰⁰ Vgl. Ley, Bildungszentrum der Thüringer Polizei, *Protokoll* 9. Sitzung, S. 107; Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Vorlage 6/3980, S. 1, 3 – 5, 10; Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Vorlage 6/4872, S. 2, S. 12 – 14 sowie FH für öffentliche Verwaltung FB Polizei, *Zuschrift* 6/2418, S. 2 – 3, S. 5 – 8 und Anlage.

⁴⁵⁰¹ Vgl. Christ, Gewerkschaft der Polizei Thüringen, *Protokoll* 19. Sitzung, S. 21 – 22, S. 48 f.; Thüne, FH für öffentliche Verwaltung FB Polizei, *Protokoll* 19. Sitzung, S. 41; sowie: Hellwig, Bund Deutscher Kriminalbeamter LV Thüringen, *Protokoll* 19. Sitzung, S. 23.

⁴⁵⁰² Vgl. John, ECRI, *Protokoll* 21. Sitzung, S. 15 f.; sowie: IDZ, *Zuschrift* 6/2443, S. 2 f.

⁴⁵⁰³ Vgl. Zwischenbericht, Drucksache 6/6808, S. 114.

⁴⁵⁰⁴ Vgl. Thüne, FH für öffentliche Verwaltung FB Polizei, *Protokoll* 19. Sitzung, S. 25 f. und S. 40 f.

III. Justiz

Die Handlungsempfehlungen zielen im Bereich des Strafrechts auf einen verbesserten Umgang durch Stellen der Justiz bei der Bearbeitung von Straftaten mit rassistischen Tatmotiven. Daneben zielen die Empfehlungen auf allgemeinere rechtspolitische Verbesserungen, wie beispielsweise durch die Erarbeitung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes oder die diskriminierungskritische Begleitung von Gesetzesvorhaben durch eine diskriminierungskritische Rechtsfolgenprüfung.

Empfehlung 1: Landesantidiskriminierungsgesetz

Die Kommission empfiehlt, zur Ergänzung und zur Verbesserung des auf Bundesebene bestehenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) einzuführen. Durch das Gesetz sollen die Schutzlücken des AGG geschlossen, ein Klagerecht für von Ungleichbehandlungen staatlicher Stellen Betroffener und ein Verbandsklagerecht eingeführt sowie der Merkmalskatalog erweitert werden.

Erläuterung

Die Kommission schließt sich den Forderungen aus den Anhörungen nach der Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes an⁴⁵⁰⁵. Mit der Einführung des AGG im Jahr 2006 wurden die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt, allerdings nur in dem von der EU geforderten Mindestmaß. Schon aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bildungs- und weitgehend auch im Bereich des Behördenrechtes sind bei der Umsetzung des EU-Rechts Schutzlücken entstanden. Das AGG beschränkt sich vor allem auf das Zivilrecht und bietet deshalb wenig Schutz vor Diskriminierung durch staatliche Akteur*innen. Der „Merkmalskatalog“ im AGG ist eng gefasst und sollte um weitere Diskriminierungsdimensionen⁴⁵⁰⁶ erweitert werden. Eine Beweislastumkehr für von Diskriminierung Betroffene sollte geprüft werden und das Verbandsklagerecht sollte ein Auskunftsrecht für Betroffene und die Vertretenden umfassen. Die Einführung eines LADG ist daher dazu geeignet, das verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot für das öffentlich-rechtliche Handeln im Freistaat einfachrechtlich umzusetzen und einen wirksamen

⁴⁵⁰⁵ Vgl. Aikins, Protokoll 2. Sitzung, S. 45; Cetin / Nachtigall, Ernst Abbe-Hochschule Jena, Protokoll 8. Sitzung, S. 54; neue deutsche organisationen (ndo), *Zuschrift* 6/1787, S. 3 f.; Bartel (advd), Protokoll 11. Sitzung, S. 31 f.; Hasenbeck, (Thüringer Staatskanzlei), Protokoll 9. Sitzung, S. 24 f.; sowie: Thüringer Staatskanzlei, Vorlage 6/5200, S. 5 und S. 14.

⁴⁵⁰⁶ Im Entwurf des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes umfasst der Merkmalskatalog in § 2 folgende Diskriminierungsdimensionen: „aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden“ (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/1996).

Rechtsschutz zu gewährleisten. Als Orientierung für die Erarbeitung eines Thüringer LADG kann das derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindliche Landesantidiskriminierungsgesetz in Berlin⁴⁵⁰⁷ dienen.

Empfehlung 2: Verlaufsstatistik

Die Kommission empfiehlt, die bei der Justiz vorliegenden Daten zu vorurteilsmotivierten Straftaten in einer Statistik zu erfassen und mit den Daten aus der Polizeistatistik zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) zu einer Verlaufsstatistik zu verknüpfen. Über eine Verfahrensverlaufsstatistik kann nachvollzogen werden, inwiefern eine rassistische Tatmotivation in den unterschiedlichen Phasen des Verfahrens, beginnend von den polizeilichen Ermittlungen über die Arbeit der Staatsanwaltschaft bis hin zu den Gerichtsverfahren, eine Rolle gespielt hat. Der Landesregierung wird empfohlen, einen verbindlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz zu etablieren und sich auf der Bundesebene mit substantiellen Vorschlägen zur Umsetzung einer Verlaufsstatistik einzubringen. Da bis zur Rahmensetzung zur Einführung einer Verlaufsstatistik durch den Bund beziehungsweise durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen noch einige Zeit verstreichen kann, wird empfohlen ein kriminologisches Institut mit einer rechtstatsächlichen Untersuchung zu beauftragen, um so auf der Grundlage von § 476 StPO Erkenntnisse über rassistisch motivierte Straftaten zu erlangen.

Erläuterung

Die Kommission schließt sich den Einschätzungen aus den Anhörungen zur Etablierung einer Verlaufsstatistik als eine sinnvolle Maßnahme an⁴⁵⁰⁸. In der Schweiz werden über die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) Daten zur Rechtsprechungspraxis bezüglich des Rassendiskriminierungs-Strafrechtsartikel 216^{bis} StGB gesammelt⁴⁵⁰⁹. Durch diese Datensammlung kann nachvollzogen werden, wie Gerichte und Untersuchungsbehörden die Strafnorm in der Praxis anwenden. Trotz anderslautender Beschlüsse werden in Deutschland und Thüringen bei vorurteilsmotivierten Straftaten im Bereich der Justiz immer noch nicht ausreichend Daten erhoben. Die Frühjahrs-Justizminister*innenkonferenz von 2013 hatte in TOP II.4, Ziffer 4 zwar beschlossen: „Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es als ein wichtiges Element einer konsequenten Bekämpfung der Hasskriminalität, dass Straftaten, denen menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, bei den

⁴⁵⁰⁷ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/1996.

⁴⁵⁰⁸ Vgl. Minister Lauinger (TMMJV), Protokoll 9. Sitzung, S. 166; IDZ, *Zuschrift* 6/1274, S. 8; Herrmann, Landgericht Gera, Protokoll 15. Sitzung, S. 46; sowie: Krieg, Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Protokoll 21. Sitzung, S. 54 f., S. 59, S. 61 f. und S. 80.

⁴⁵⁰⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/1818; Informationsbegehren des Thüringer Landtags an die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR).

Staatsanwaltschaften als solche registriert und in statistischen Erhebungen der Justiz ausgewiesen werden.“ Und die Frühjahrs-Justizminister*innenkonferenz hatte 2017 in TOP II. 13⁴⁵¹⁰ beschlossen, die justizielle Erfassung von Hasskriminalität zu verbessern, und beabsichtigt, sich auf einen für alle Bundesländer einheitlichen Erhebungsbogen zu verständigen. Auch der erste NSU-Bundestags-Untersuchungsausschuss hatte in der Nr. I.4. die Empfehlung ausgesprochen: „...rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (gegebenenfalls eine Verlaufsstatistik PMK) zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.“⁴⁵¹¹ Seit 2018/2019 werden die Justizdaten nun zwar über das Bundesamt für Justiz in der sogenannten Rex-Statistik⁴⁵¹² zusammengeführt. Allerdings beruht dieses Erfassungssystem auf Merkmalen, die nicht mit denen der PMK identisch sind. Die Etablierung einer Verlaufsstatistik über eine Verknüpfung der Daten aus der PMK und der Rex-Statistik steht also nach wie vor aus.

Empfehlung 3: Gesetzesfolgenabschätzung

Die Kommission empfiehlt, die in Thüringen durch die Landesregierung praktizierte Gesetzesfolgenabschätzung um eine diskriminierungskritische Rechtsfolgenprüfung zu ergänzen. Somit kann vor der Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen überprüft werden, inwieweit aus diesen intendierte oder nicht-intendierte diskriminierende und rassistische Effekte erfolgen könnten.

Erläuterung

Die Kommission schließt sich den Anregungen aus der Anhörung zu einer Ergänzung der Gesetzesfolgenabschätzung an.⁴⁵¹³ Auf der Bundesebene gibt es mit der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) ein Verfahren, durch das die Effekte von Regelungsvorhaben eingeschätzt werden können. In § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist für die Bundesregierung festgelegt, dass bei der Vorlage von Gesetzen neben der Darlegung der finanziellen Auswirkungen auch eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen ist. In der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Thüringer Landesregierung (ThürGGO) findet sich hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens ebenfalls die Verpflichtung eine Kostenbetrachtung vorzunehmen. In beiden Geschäftsordnungen fehlt es allerdings an einer diskriminierungskritischen Rechtsfolgenprüfung. Thüringen könnte hier eine Vorreiterrolle einnehmen, indem es nach dem Vorbild der Nachhaltigkeitsprüfung auf

⁴⁵¹⁰ Beschlüsse der Justizminister*innenkonferenzen können unter: <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/index.php> (Abruf am 15. August 2019) eingesehen werden.

⁴⁵¹¹ Vgl. Bundestag, Drucksache 17/14600, S. 861.

⁴⁵¹² Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), Protokoll 9. Sitzung, S. 158 – 161 und S. 166; sowie: TMMJV, Vorlage 6/4833, S. 1 f.

⁴⁵¹³ Vgl. Aikins, Protokoll 2. Sitzung, S. 34 f.; sowie: Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen, Zuschrift 6/2719, S. 3 f.

Bundesebene eine diskriminierungskritische Rechtsfolgenprüfung in die Geschäftsordnung der Landesregierung aufnimmt.

Empfehlung 4: Normenscreening zur UN-Antirassismuskonvention

Die Kommission empfiehlt ein Normenscreening zu den Thüringer Rechtsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit der UN-Antirassismuskonvention durchzuführen. Durch ein solches Prüfverfahren kann eine Bestandsaufnahme zu diskriminierenden Regelungen vorgelegt werden und die Prüfergebnisse können in die Novellierung von Gesetzen und Verordnungen einfließen.

Erläuterung

Die Kommission schließt sich den Anregungen aus den Anhörungen zu einem Normenscreening an.⁴⁵¹⁴ Im Januar 2016 hatte das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie das Deutsche Institut für Menschenrechte mit der Durchführung eines Normenscreenings von Thüringer Rechtsmaterien Gesetzen und Verordnungen auf die Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt.⁴⁵¹⁵ Im November 2017 übergab das Institut die Ergebnisse der Prüfung in einem Abschlussbericht. Analog zu dieser Normenprüfung soll ebenfalls ein Screening auf die Vereinbarkeit mit der UN-Antirassismuskonvention (ICERD) durchgeführt werden. Durch die Prüfung kann so eine rechtliche Bestandsaufnahme in Bezug zu ICERD vorgelegt werden. Die Prüfergebnisse können dann bei geplanten Gesetzesänderungen berücksichtigt oder dort, wo keine Novellierungen anstehen, Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Empfehlung 5: Fortbildungsprogramm für Richter*innen und Staatsanwält*innen

Die Kommission empfiehlt dem für Justiz zuständige Ministerium das Fortbildungsprogramm für Richter*innen und Staatsanwält*innen hinsichtlich des Umgangs mit rassistisch motivierten Straftaten auszubauen und insbesondere die vom Bundesjustizministerium und dem Deutschen Institut für Menschenrechte entwickelten Fortbildungsmodule dauerhaft in das Fortbildungsprogramm aufzunehmen. Durch die Förderung dieser Kenntnisse können in der Staatsanwaltschaft und Richter*innenschaft rassistische Tatmotive besser erfasst und die Möglichkeiten bei der Ahndung besser ausgeschöpft werden. Über die Strafgerichtsbarkeit hinaus wird empfohlen, ein ent-

⁴⁵¹⁴ Vgl. amnesty international, *Zuschrift* 6/1837, S. 9; Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogischen Zentrum Aachen, *Zuschrift* 6/2719, S. 3 f.; sowie: John, ECRI, *Protokoll* 21. Sitzung, S. 16.

⁴⁵¹⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, *Protokoll* 9. Sitzung, S. 74; sowie: Normenscreening des Deutschen Instituts für Menschenrechte, *Vorlage* 6/4133.

sprechendes Fortbildungsprogramm auch für die anderen Gerichtsbarkeiten zu entwickeln.

Erläuterung

Die Kommission schließt sich den Anregungen aus den Anhörungen zu einem Ausbau von Fortbildungsprogrammen an⁴⁵¹⁶. 2017/2018 führte das Bundesministerium der Justiz in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte in einigen Bundesländern das Modellprojekt „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ durch⁴⁵¹⁷. In den Fortbildungen des Projektes wurden Richter*innen und Staatsanwält*innen darin unterstützt, angemessen auf rassistische Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen sensibel umzugehen. Die aus dem Projekt entwickelten Fortbildungsmodule stehen seit Dezember 2018 auch den anderen Bundesländern zur Verfügung. Thüringen sollte dieses Fortbildungsangebot neben den schon bisher über das *Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit* stattfindenden Fortbildungen in das Weiterbildungsprogramm aufnehmen. Um für Diskriminierungssachverhalte und Rassismus besser sensibilisiert zu sein, sollten entsprechende Fortbildungsmodule auch für die anderen Gerichtsbarkeiten entwickelt werden.

Empfehlung 6: Strafzumessungen bei rassistisch motivierten Straftaten

Die Kommission empfiehlt der Thüringer Justiz, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die strafverschärfenden Möglichkeiten bei der Strafzumessung von rassistisch motivierten Straftaten bekannt gemacht und auch tatsächlich ausgeschöpft werden können. Dafür denkbare Maßnahmen sind die Erstellung einer unabhängigen Studie zur gerichtlichen Praxis bei der Berücksichtigung rassistischer Tatmotive und eine explizite Aufnahme der Strafzumessungsregelungen in die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter*innen und Staatsanwält*innen. Durch diese Maßnahmen darf allerdings in keiner Weise in die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 Abs. 1 GG eingegriffen werden.

Erläuterung

Als eine der Konsequenzen aus der rassistisch motivierten Mordserie des NSU hat der Gesetzgeber 2015 Änderungen im Strafgesetzbuch und den RiStBV vorgenommen. Bei rassis-

⁴⁵¹⁶ Vgl. Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte, Protokoll 5. Sitzung, S. 81; Amadeu Antonio Stiftung, *Zuschrift 6/1277*, S. 4; Büttner, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Protokoll 6. Sitzung, S. 132; Cetin / Nachtigall, Ernst Abbe-Hochschule Jena, Protokoll 8. Sitzung, S. 58; Landesarbeitsgericht, Vorlage 6/4558, S. 8; Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift 6/2460*, S. 14; sowie: Gleichbehandlungsbüro (GGB) beim Pädagogisches Zentrum Aachen, *Zuschrift 6/2719*, S. 4 f.

⁴⁵¹⁷ Vgl. Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, *Zuschrift 6/1780*, S. 41; sowie: Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift 6/2460*, S. 7 – 10.

tisch motivierten Straftaten können die Tatmotive seither strafverschärfend angewendet werden. In den Katalog der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB und in die Nummern 15, 86 und 234 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) wurde nun ausdrücklich aufgenommen, dass auch „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele zu beachten sind.⁴⁵¹⁸ Bisher liegen allerdings noch keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit diese bei der gerichtlichen Strafzumessung in der Praxis auch berücksichtigt werden.⁴⁵¹⁹ Deshalb sollte das Land Thüringen zur Erstellung einer empirischen Datengrundlage ein entsprechendes Forschungsvorhaben ermöglichen und, falls dazu notwendig, die Dienstvorschriften für Staatsanwaltschaften und Gerichte anpassen. Zu prüfen wäre, inwiefern sich eine solche unabhängige Studie durch die Einführung einer Verlaufsstatistik⁴⁵²⁰ erübrigen oder zur Ergänzung dieser dienen könnte. Um die Berücksichtigung der rassistischen Tatmotive in der Praxis zu verbessern, sollten die geänderten Strafzumessungsregeln explizit in die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter*innen und Staatsanwält*innen⁴⁵²¹ aufgenommen werden.

Empfehlung 7: Schwerpunktstaatsanwaltschaft

Die Kommission empfiehlt die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Straftaten zu prüfen.

Erläuterung

Zur besseren Aufklärung und Verfolgung bestimmter Straftaten können gem. § 143 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden. Als Konsequenz aus den Ermittlungsfehlern beim NSU wurde in Thüringen eine Schwerpunktbildung vorgenommen.⁴⁵²² So stehen bei allen vier Thüringer Staatsanwaltschaften eine Abteilungsleitung und Dezernent*innen als feste Ansprechpartner*innen zur Bearbeitung rechtsmotivierter Straftaten zur Verfügung. Mit der Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft⁴⁵²³ in Thüringen könnte die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden weiter optimiert werden.

⁴⁵¹⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift* 6/1352, S. 8; sowie: Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), Vorlage 6/3864, S. 4 f.

⁴⁵¹⁹ Vgl. Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte, Protokoll 5. Sitzung, S. 80 f.; Herrmann, Landgericht Gera), Protokoll 15. Sitzung, S. 41 f. und S. 44; Krieg, Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Protokoll, 15. Sitzung, S. 53 f.; Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogisches Zentrum Aachen, *Zuschrift* 6/2719, S. 2 f.; sowie: Krieg, Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Protokoll 21. Sitzung, S. 56 f., S. 68 und S. 75.

⁴⁵²⁰ Vgl. dazu auch Empfehlung 2 Verlaufsstatistik unter diesem Gliederungspunkt.

⁴⁵²¹ Vgl. dazu auch Empfehlung 5 Fortbildungsprogramm für Richter*innen und Staatsanwält*innen unter diesem Gliederungspunkt.

⁴⁵²² Vgl. Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), Vorlage 6/3864, S. 1 f.

⁴⁵²³ Vgl. Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogisches Zentrum Aachen, *Zuschrift* 6/2719, S. 3.

Empfehlung 8: Antirassismusklausel in die Verfassung

Die Kommission empfiehlt, in der Thüringer Verfassung eine Antirassismusklausel zu verankern. Zivilgesellschaftliche Organisationen können mit der Berufung auf dieses Staatsziel einen leichteren Zugang zu den Behörden finden.

Erläuterung

Mit einer einstimmig angenommenen Verfassungsänderung hat das Land Brandenburg 2013 den Begriff „Rasse“ in Artikel 12 aus der Landesverfassung gestrichen und durch den Begriff „aus rassistischen Gründen“ ersetzt⁴⁵²⁴. Mit der Aufnahme von Artikel 7a wurde mit dem Eintreten gegen Rassismus ein neues Staatsziel in die Verfassung aufgenommen. Entsprechend sollte die Thüringer Verfassung um eine solche Klausel ergänzt werden.

Empfehlung 9: Datenschutz für Opfer und Zeug*innen im Strafprozess

Die Kommission empfiehlt die Gewährleistung eines verlässlichen Datenschutzes für Opfer und Zeug*innen in Strafprozessen durch die Thüringer Justiz. Damit kann der Opfer- und Zeug*innenschutz im Strafverfahren verbessert werden.

Erläuterung

In den §§ 68 und 247a StPO ist zwar der Schutz von Zeug*innen im Strafprozess geregelt.⁴⁵²⁵ Damit ist allerdings noch nicht gewährleistet, dass beispielsweise Adressschwärzungen vor der Überlassung von Ermittlungsakten an Verteidiger*innen der Gegenseite tatsächlich lückenlos vorgenommen werden oder dass es bei der Hauptverhandlung nicht zur Verlesung der Adressen von Opfern und Zeug*innen kommt.⁴⁵²⁶

IV. Asyl- und Ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren

Hinsichtlich der Asyl- und Ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren zielen die Empfehlungen auf den Abbau von Hürden für Betroffene und die Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis ab.

⁴⁵²⁴ Vgl. Spangenberg, Aktionsbündnis Brandenburg, S. 40, S. 43, S. 47 f.; sowie: Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogisches Zentrum Aachen, *Zuschrift 6/2719*, S. 5.

⁴⁵²⁵ Vgl. Krieg, Staatsanwaltschaft Mühlhausen, *Protokoll 21. Sitzung*, S. 69.

⁴⁵²⁶ Vgl. Amadeu Antonio Stiftung, *Zuschrift 6/1277*, S. 4; sowie: Gleichbehandlungsbüro (GBB) beim Pädagogisches Zentrum Aachen, *Zuschrift 6/2719*, S. 3.

Empfehlung 1: Mehrsprachigkeit / Einfache Sprache gewährleisten

Die Kommission empfiehlt, insbesondere in asyl- und ausländerrechtlichen aber auch in allgemeinen Verwaltungsverfahren und -abläufen eine einfache Sprache und Mehrsprachigkeit zu gewährleisten. Dazu sollen Formulare und Unterlagen mehrsprachig und in einfacher Sprache zur Verfügung stehen. Mitarbeiter*innen müssen bei der Fortbildung zur interkulturellen Sensibilisierung und dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen aktiv unterstützt werden. Das seit Frühjahr 2019 Behörden und Institutionen zur Verfügung stehende kostenfrei nutzbare System des Videodolmetschens soll regelmäßig evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Auch auf Bundesebene sollte für Bundesbehörden ein solches Programm etabliert werden.

Erläuterung

Mehrere Anzuhörende⁴⁵²⁷, wiesen darauf hin, dass bereits die Sprachbarriere (oder die Einhaltung des Grundsatzes „Amtssprache ist deutsch“) eine hohe Hürde und strukturelle Benachteiligung für Menschen mit nichtdeutscher Herkunftssprache darstellt. Leistungen können nicht beantragt werden, Rechte sind nicht bekannt oder Fristen verstreichen, wenn die Informationen bei Betroffenen nicht ankommen oder Formulare nicht korrekt ausgefüllt werden können. Dass dadurch Gesprächsverläufe als diskriminierend wahrgenommen werden können oder gar Verwaltungsentscheidungen rechtlich nachteilig ausfallen können, darauf wurde hingewiesen. Ebenso darauf, dass die Sprachbarriere auch eine besonders anspruchsvolle und belastende Situation für die Behördenmitarbeiter*innen darstellen kann.⁴⁵²⁸ Um aktiv diese Barrieren abzubauen empfiehlt die Kommission die oben genannten Maßnahmen. Ein wichtiger Schritt war in diesem Kontext die Einführung des Landesprogramms Dolmetschen. Thüringen ist das erste und derzeit einzige Bundesland mit einem kostenfrei nutzbaren Angebot für Video- und Audiodolmetschleistungen. Dieses Angebot sollte regelmäßig evaluiert werden, um seinen Erfolg zu gewährleisten. Zudem wird empfohlen sich auf Bundesebene ein Beispiel daran zu nehmen, auch für Bundesbehörden ein solches Angebot zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 2: Betroffenenrechte stärken

Die Kommission empfiehlt, zur Stärkung der Rechte von Betroffenen, insbesondere im asyl- und ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren, Maßnahmen wie die Übersen-

⁴⁵²⁷ Vgl. Arnold, Flüchtlingsrat Thüringen, Protokoll 18. Sitzung, S. 10; Evangelischer Kirchenkreis Erfurt Büro für Ausländische MitbürgerInnen, *Zuschrift* 6/2204, S. 1, S. 3; sowie: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., *Zuschrift* 6/2352, S. 5, 8, 9.

⁴⁵²⁸ Vgl. Refugee Law Clinic Jena, *Zuschrift* 6/2192, S. 2.

dung von Auszügen oder Ablichtungen der Akten oder Möglichkeiten des Sachbearbeiter*innenwechsels zu prüfen.

Erläuterung

Anzuhörende haben in der Kommission berichtet, dass Menschen insbesondere in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren oft das Gefühl haben, zuständigen Sachbearbeiter*innen und Stellen ausgeliefert zu sein.⁴⁵²⁹ Es fehle die Möglichkeit, aus solchen belastenden Situationen herauszukommen, ohne Nachteile beispielsweise bezüglich der Gewährung von Leistungen oder der Neubewertung des Aufenthaltsstatus befürchten zu müssen. Um diesem Problem zu begegnen, sollen verschiedene Maßnahmen geprüft werden, die die Rechte der Betroffenen stärken. Dies betrifft beispielsweise die vereinfachte und garantierte Einsichtsmöglichkeit in die Entscheidungspraxis durch eine obligatorische Übersendung von Auszügen oder Ablichtungen der Akte an die Betroffenen, um den Verwaltungsprozess transparenter zu machen und das nach § 29 Abs. 1 VwVfG geregelte Akteneinsichtsrecht zu vereinfachen. Zudem sollte auch geprüft werden, ob und wie die Einrichtung des Rechts auf den Wechsel der/*des Sachbearbeiter*in bei nachvollziehbaren Gründen den Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte helfen kann.

Empfehlung 3: Einheitliche Verwaltungspraxis von Thüringer Behörden bei der Anwendung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen

Die Kommission empfiehlt eine Vereinheitlichung bei der Anwendung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die verschiedenen Thüringer Verwaltungsbehörden. Als Grundlage für eine einheitliche Verwaltungspraxis soll das Landesverwaltungsamt eine Richtlinie erarbeiten, die sich an den „Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB)“ orientiert.

Erläuterung

Die Kommission schließt sich den Anregungen aus den Anhörungen nach einer Vereinheitlichung bei der Anwendung von ausländerrechtlichen Bestimmungen durch Thüringer Verwaltungsbehörden an⁴⁵³⁰. Die Landesregierung soll ein Verfahren zur Erarbeitung einer entsprechenden Richtlinie initiieren, in der unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert und ermessens-

⁴⁵²⁹ Vgl. Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V., *Zuschrift* 6/2811; RA Michael Hiemann, *Zuschrift* 6/2813; sowie: Evangelischer Kirchenkreis Erfurt Büro für ausländische MitbürgerInnen, *Zuschrift* 6/2808.

⁴⁵³⁰ Vgl. Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein (RAV), *Zuschrift* 6/2352, S. 7; Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V., *Zuschrift* 6/2811, S. 3 – 4; Arnold, *Flüchtlingsrat Thüringen*, Protokoll 18. Sitzung, S. 8 – 11, S. 18, S. 21; Arnold, *Flüchtlingsrat Thüringen*, Protokoll 24. Sitzung, S. 16 – 17, S. 21; Kanzlei Michael Hiemann, *Zuschrift* 6/2189, S. 2; Kanzlei Michael Hiemann, *Zuschrift* 6/2813, S. 2; Lenhart, *Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen*, Protokoll 24. Sitzung, S. 21; sowie: Matthies, *Refugee Law Clinic*, Wortprotokoll 24. Sitzung, S. 19.

leitende Hinweise gegeben werden. Alle am Verwaltungsverfahren beteiligten Akteur*innen können sich dann an dieser Richtlinie orientieren. Somit kann ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleistet werden. Als Anhaltspunkt für die Erarbeitung der Richtlinie können die „Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)“ dienen.

V. Öffentliche Verwaltung

In Hinblick auf die Verwaltung empfiehlt die Kommission die Weiterentwicklung der Landesantidiskriminierungsstelle. Daneben sollen Strukturen geschaffen werden, die es Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes als auch Personen, die von Verwaltungshandlungen betroffen sind, ermöglichen, sich über rassistische oder diskriminierende Vorgehensweisen niedrigschwellig beschweren oder beraten lassen zu können. Innerhalb der Verwaltung sollen Mitarbeiter*innen zudem über verschiedene Bildungsangebote für das Thema sensibilisiert und die personelle Zusammensetzung diverser gestaltet werden. Zusätzlich sollen von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen im Rahmen von Verwaltungsangelegenheiten gestärkt werden.

Empfehlung 1: Landesantidiskriminierungsstelle

Die Kommission empfiehlt, die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und niedrigschwellige Erreichbarkeit weiterzuentwickeln⁴⁵³¹. Es wird empfohlen, die LADS mit angemessenen und dauerhaften finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben als Prüf-, Beschwerde- und Koordinierungsstelle für Akteur*innen innerhalb der öffentlichen Verwaltung und als Stelle zur Verweisberatung für zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen erfüllen kann. Es wird empfohlen, die Beratungstätigkeit der LADS und ihrer Netzwerkpartner*innen an den vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) entwickelten Standards auszurichten.⁴⁵³² Es wird empfohlen, dass die LADS zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und unabhängigen Antidiskriminierungs- und Beratungsstellen sowie Forschungs- und Dokumentationszentren kooperiert und gemeinsam Maßnahmen zur flächendeckenden Antidiskriminierungsarbeit entwickelt.

⁴⁵³¹ Vgl. IDZ, *Zuschrift 6/1274*, S. 5; Zobel, ezra, *Protokoll 4. Sitzung*, S. 127; QueerWeg, *Zuschrift 6/1508*, S. 6; GEW, *Zuschrift 6/1523*, S. 2; Barkan, *Zentralrat der Muslime, Protokoll 8. Sitzung*, S. 29; Mobit, *Zuschrift 6/1266*, S. 3; ECRI, *Zuschrift 6/1803*; sowie: ndo, *Zuschrift 6/1787*, S. 2 – 3.

⁴⁵³² Vgl. *Zuschrift 6/1840*. Anlage 2: „Antidiskriminierungsberatung umsetzen. 10 Fragen und Antworten zum Wie und Warum“ und Anlage 3: „Antidiskriminierungsarbeit in der Praxis – Die Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsarbeit ausbuchstabiert“.

Erläuterung

Mit einem Organisationserlass vom 16.12.2014 wurde in der Thüringer Staatskanzlei eine Koordinierungsstelle für Antidiskriminierungsfragen eingerichtet, die dann 2016 ihre Arbeit aufgenommen hat und im Juni 2018 in Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) umbenannt wurde. Der Aufbauprozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen und eine Verstärkung der Arbeit ist noch nicht gesichert. Die LADS arbeitet, analog zu der Anforderung aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), als Netzwerkstelle sowohl nach innen in die Landesverwaltung hinein als auch nach außen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk (thadine) zusammen. Die LADS soll als koordinierende Stelle zur Antidiskriminierungsarbeit insbesondere innerhalb der öffentlichen Verwaltung agieren und die Umsetzung von unter anderem rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Maßnahmen begleiten. Hinsichtlich der Empfehlung der European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)⁴⁵³³ bezüglich der Einrichtung einer unabhängigen Stelle für die Bekämpfung von Rassismus sollte geprüft werden, ob die LADS nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins besser bei einer/einem beim Landtag angesiedelten Beauftragten anzusiedeln wäre oder ob weiterhin die Thüringer Staatskanzlei der geeignete Ort ist, um in die Verwaltungsstrukturen hineinzuwirken und entsprechende koordinierende Tätigkeiten wahrzunehmen. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der LADS sollten in einem Landesantidiskriminierungsgesetz⁴⁵³⁴ geregelt werden.

Empfehlung 2: Etablierung einer unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestruktur und eines landesweiten Antidiskriminierungsnetzwerkes

Die Kommission empfiehlt die Einrichtung einer unabhängigen, niedrighschwelligen und zielgruppenspezifischen Beratungs- und Beschwerdestruktur für von Rassismus und Diskriminierung Betroffene, die Etablierung eines landesweiten Antidiskriminierungsnetzwerkes und den Ausbau von entsprechenden Beratungs- und Beschwerdeangeboten im ländlichen Raum. Es wird empfohlen, dass die unabhängige, niedrighschwellige und zielgruppenspezifische Beratungs- und Beschwerdestruktur zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, der LADS sowie Forschungs- und Dokumentationszentren kooperiert und gemeinsam Maßnahmen zur flächendeckenden Antidiskriminierungsarbeit entwickelt.

⁴⁵³³ Vgl. ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) 2014, Ziffer 22, S. 17; sowie: ECRI, Zuschrift 6/2520, Anlage 1. „Establishment and Functioning of Equality Bodies“.

⁴⁵³⁴ Vgl. dazu auch Empfehlung 1 Landesantidiskriminierungsgesetz unter Gliederungspunkt D.III..

Erläuterung

In den Anhörungen der Enquetekommission wurde kritisch angemerkt, dass es in Thüringen an einer unabhängigen nicht-staatlichen Antidiskriminierungsberatungsstelle fehlt und dass es in den ländlich geprägten Regionen zu wenige Informations-, Beratungs-, Betreuungs-, und Hilfsangebote für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung gibt⁴⁵³⁵. Um bestimmte Gruppen erreichen zu können, wurde der Auf- und Ausbau entsprechender Stellen als wichtige Ergänzung zu staatlichen Strukturen angeregt. Neben der auch aufsuchenden Beratung von Betroffenen sollen in dieser unabhängigen, niedrigschwelligen und zielgruppenspezifischen Struktur auch Kampagnen gegen Rassismus und Diskriminierung entwickelt und Bildungs- und Unterstützungsangebote gemacht werden. Dabei gilt es im Sinn eines Peer-to-Peer-Ansatzes zu gewährleisten, dass innerhalb der Struktur – etwa als Mitglieder beziehungsweise Gesellschafter*innen des Trägers, als hauptamtliche und/oder freie Mitarbeiter*innen usw. – Menschen zu repräsentieren, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind. Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) hat ein Modell für Thüringen zur Umsetzung einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung empfohlen⁴⁵³⁶. Diese Empfehlung gilt es zu berücksichtigen.

Empfehlung 3: Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten zum Thüringer Landesdienst

Die Kommission empfiehlt die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten zu den Beschäftigten des Thüringer Landesdienstes bezüglich aller Merkmale des AGG und weiterer vergleichbarer Gründe⁴⁵³⁷. Die Erhebung und Auswertung der Daten wird dabei nicht durch die Verwaltung, sondern durch eine*n externen Akteur*in vorgenommen. Die anonymisierte und von den Datenschutzbehörden zu genehmigende Beschäftigtenbefragung wird auf freiwilliger Basis durchgeführt und richtet sich an alle Mitarbeiter*innen der Landesverwaltung. Auf der Grundlage der aus der Studie resultierenden Erkenntnisse zu Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Diskriminie-

⁴⁵³⁵ Vgl. Barkan, Zentralrat der Muslime, Protokoll 8. Sitzung, S. 29; Christ-Eisenwinder, Gleichstellungsbeauftragte, Protokoll 9. Sitzung, S. 95; ndo, Zuschrift 6/1787, S. 2 – 3; sowie: Netzwerk Rassismuskritische Migrationspädagogik, Zuschrift 6/2627, S. 7 – 8.

⁴⁵³⁶ Vgl. advd, Zuschrift 6/1941. Beratung und Unterstützung zum Thema Diskriminierung in Thüringen. Handlungsempfehlung.

⁴⁵³⁷ Vor dem Hintergrund von Rassismus und Diskriminierung in etlichen Lebensbereichen von Menschen wird in den Empfehlungen immer wieder auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verwiesen, in dem formuliert ist: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ Wenn auch der Grundgedanke des Gesetzes und der Großteil der Merkmale von der Kommission ausdrücklich begrüßt werden, so verweist die Kommission gleichzeitig auch auf Schwierigkeit des Gebrauchs des Begriffs „Rasse“. Hierbei wird ein Begriff reproduziert, der in seinem Konzept im Rahmen der Genetik und Biologie längst widerlegt ist. Zudem spricht sich die Kommission dafür aus, dass dieser Merkmalskatalog zudem um einige weitere Merkmale ergänzt wird, wie z.B. um: sozioökonomischer Status, gelebte Geschlechtsidentität und Sprache oder weiterer vergleichbarer Gründe. Vgl. dazu auch Schulgesetz für das Land Berlin in § 2.

rung kann dann ein fundiertes Diversity Management für den Landesdienst entwickelt werden.

Erläuterung

Im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes 2025 fördert die Thüringer Staatskanzlei die Erstellung einer Studie mit dem Titel „Vielfalt entscheidet Thüringen“ (VET). Mit der Erstellung wurde die zivilgesellschaftliche Organisation „Citizens for Europe“ (CFE) beauftragt. Mit der Studie können die Diskriminierungsrealitäten innerhalb der Landesverwaltung differenziert erfasst, die bisherige Antidiskriminierungsarbeit wissenschaftlich evaluiert und weitere Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung entwickelt werden⁴⁵³⁸. Die Durchführung des Projektes steht bislang allerdings noch aus und sollte zeitnah umgesetzt werden.

Empfehlung 4: Verstetigtes Empowerment durch Förderung von Selbstorganisationen

Die Kommission empfiehlt, zur Verbesserung von Empowerment-Prozessen auf der institutionellen Ebene eine strukturelle und verstetigte Förderung von Selbstorganisationen und zivilgesellschaftlichen Gruppen zu etablieren. Gut ausgestattete zivilgesellschaftliche Netzwerkstrukturen können in Kooperation mit staatlichen Strukturen wie beispielsweise der Landesantidiskriminierungsstelle als Anlaufstellen für die Beratung dienen und können sowohl Projekte der politischen Bildung als auch das Empowerment vulnerabler Gruppen unterstützen.

Erläuterung

Bisher gibt es in Thüringen noch kein Konzept, nach welchen Kriterien Selbstorganisationen, Vereine und Initiativen, die im Bereich Antidiskriminierung und Antirassismus arbeiten, gezielt gefördert und verlässlich ausfinanziert werden können. Die Fördermöglichkeiten sind bisher weitgehend auf Projektfinanzierungen, meist über das Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit (denk bunt) beschränkt. Notwendig ist aber eine Strukturförderung, die zumindest die Infrastruktur absichert.⁴⁵³⁹

⁴⁵³⁸ Vgl. Gyamerah, Citizens für Europe, 11. Sitzung, S. 90, S. 96 – 97 und in Anlage 1; ndo, Zuschrift 6/1787, S. 6 und Zuschrift 6/1830; EKR, Zuschrift 6/1818, S. 9; sowie: Hasenbeck, LADS, Protokoll 21. Sitzung, S. 34.

⁴⁵³⁹ Vgl. Kramer, Landesamt für Verfassungsschutz, Protokoll 4. Sitzung, S. 72; Dieckmann, IDZ, Protokoll 4. Sitzung, S. 101 – 102; Deutsches Institut für Menschenrechte, Zuschrift 6/1352, S. 16; Nachtigall, Ernst Abbe-Hochschule Jena, Protokoll 8. Sitzung, S. 52; Büttner, Evangelische Kirche, Protokoll 6. Sitzung, S. 123 und S. 129 – 130; Jouni, Jugendliche ohne Grenzen, Protokoll 8. Sitzung, S. 92 und S. 94; Roma Antidiscrimination Network, Zuschrift 6/1532, S. 3; Kruppa, Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge, Protokoll 9. Sitzung, S. 175 – 176; Zachow, Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, Protokoll 9. Sitzung, S. 44 – 45; amnesty international, Zuschrift 6/1837, S. 16; cij, Zuschrift 6/1841, S. 3; ndo, Zuschrift 6/1830; sowie: John, ECRI, Protokoll 21. Sitzung, S. 24 – 25.

Empfehlung 5: Aus- und Fortbildung für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes

Die Kommission empfiehlt, ein Fort- und Weiterbildungsangebot bezüglich aller Diskriminierungsdimensionen aus dem AGG und weiterer vergleichbarer Gründe für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes zu entwickeln und die bereits bestehenden Angebote zu evaluieren. Da Fort- und Weiterbildungen als Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen besonders gut geeignet sind, sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten es gibt, die Beschäftigten zur Teilnahme an den Angeboten zu verpflichten oder die Teilnahme bei deren Beurteilungen zu berücksichtigen.

Erläuterung

Seit 2019 liegt die finanzielle Verantwortung für die Fortbildungsmaßnahmen der Landesprogramme „Akzeptanz und Vielfalt“ und „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit (denk bunt)“, die sich an die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes richten, bei der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)⁴⁵⁴⁰. Die LADS sollte ausgehend von den Angeboten der Landesprogramme ein Fort- und Weiterbildungskonzept entwickeln. Inhaltlich sollte das Konzept auf alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bezogen und auf die Themen menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz, Diversity- und Antirassismus-Trainings, interkulturelle Kompetenzen und Ambiguitätstoleranz ausgerichtet sein.⁴⁵⁴¹

Empfehlung 6: Vielfältige Beschäftigtenstruktur im Öffentlichen Dienst

Die Kommission empfiehlt, bei der Personalgewinnung für den öffentlichen Dienst Diversity-orientierte Ansätze zu nutzen und so die Repräsentation in der Beschäftigtenstruktur hinsichtlich unterschiedlicher Vielfaltdimensionen zu verbessern. Die entsprechenden personalpolitischen Maßnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Prinzipien der Bestenauslese und unter Beachtung der beamtenrechtlichen Grundsätze zu entwickeln.

Erläuterung

Im Februar 2017 hat die Landesregierung das Personalentwicklungskonzept 2025 beschlossen. Dazu wurde auch die Rahmenleitlinie zum Personalmanagement in der Landesverwaltung (PERMANENT) überarbeitet. In dem Abschnitt zum Diversity-Management ist die öffentliche Verwaltung dazu aufgefordert, „eine auf gesellschaftlicher Vielfalt basierende Per-

⁴⁵⁴⁰ Vgl. Thüringer Staatskanzlei, Vorlage 6/5200, S. 9 f.

⁴⁵⁴¹ Vgl. Schellenberg, Protokoll 3. Sitzung, S. 102 f.; Deutsches Institut für Menschenrechte, Zuschrift 6/1352, S. 16; Amadeu Antonio Stiftung, Zuschrift 6/1277, S. 4; Sprintpool, Zuschrift 6/1531, S. 3 f.; Nachtigall, Ernst Abbe-Hochschule Jena, S. 52; Ministerin Werner, TMASGFF, Protokoll 9. Sitzung, S. 70; Zachow, Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, Protokoll 9. Sitzung, S. 45 f. und S. 68; Langebach, bpb, Protokoll 11. Sitzung, S. 57 f.; ndo, Zuschrift 6/1787, S. 2 – 3; amnesty international, Zuschrift 6/1837, S. 9; sowie: Thüringer Staatskanzlei, Vorlage 6/5200, S. 5 – 6.

sonalpolitik zu gestalten und diese bewusst und effektiv in der Öffentlichkeit zu vertreten. Somit kann ihr Image weiter verbessert und die Position auf dem konkurrenzreichen Arbeitsmarkt deutlich gestärkt werden. Mit dem Diversity-Ansatz kann eine Verbesserung des gesamten Personalmanagements erreicht und damit eine größere Attraktivität der öffentlichen Verwaltung des Freistaats hergestellt werden. Es können Zielgruppen, die bisher nicht im Fokus standen, angesprochen werden, wodurch sich ein größerer Pool an potenziellen Bediensteten ergibt.⁴⁵⁴² Die Landesregierung ist unter Beachtung der Anforderungen an die sich aus der Verfassung ergebende Bestenauslese (Artikel 33 Abs. 2 GG) aufgefordert, entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten auch zu erarbeiten und zu verwirklichen.

Empfehlung 7: Landesaktionsplan gegen Rassismus und Diskriminierung

Die Kommission empfiehlt die Erstellung eines Landesaktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung.

Erläuterung

In Bund und Ländern gibt es bereits entsprechende Aktionspläne gegen Rassismus und Diskriminierung; so den „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“⁴⁵⁴³ der Bundesregierung und den „Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung“⁴⁵⁴⁴ in Berlin. In Rheinland-Pfalz befindet sich der „Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“⁴⁵⁴⁵ in der Erarbeitung und soll 2020 fertiggestellt werden. In die Erarbeitungsprozesse in Berlin und Rheinland-Pfalz waren und sind zivilgesellschaftliche Gruppen maßgeblich einbezogen. Das „Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt“ in Thüringen entstand ebenfalls in einem partizipativen Prozess. Die genannten Pläne und Programme können als Vorbilder für die Erarbeitung eines Landesaktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung dienen.

⁴⁵⁴² Vgl. Rahmenleitlinie PERMANENT – Personalmanagement für Thüringen, Stand 28. Februar 2017, S. 19, unter: https://www.thueringen.de/mam/th3/tim/personalmanagement/170228_permanent.pdf (Abruf am 4. Juli 2019); Minister Prof. Dr. Hoff, Thüringer Staatskanzlei, Protokoll 9. Sitzung, S. 10 – 11 und 13 – 14; sowie: Thüringer Staatskanzlei, Vorlage 6/5200, S. 5.

⁴⁵⁴³ Vgl. Zuschrift 6/1780. Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen; sowie: ECRI, Zuschrift 6/1803.

⁴⁵⁴⁴ Yilmaz-Günay, Protokoll 2. Sitzung, S. 92; sowie: Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/3969 vom 17. März 2011. Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung mit Schwerpunkt auf den Arbeits- und Handlungsfeldern der Senatsverwaltungen.

⁴⁵⁴⁵ Vgl. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland Pfalz, unter: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/demokratie/landesaktionsplan-gegen-rassismus-und-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/> (Abruf am 4. Juli 2019).

Empfehlung 8: Landesteilhaberbericht

Die Kommission empfiehlt die Vorlage eines gruppenspezifischen Teilhaberberichtes zu den Merkmalen des AGG und weiterer vergleichbarer Gründe.

Erläuterung

Auf Bundesebene werden zu unterschiedlichen Diskriminierungsdimensionen in regelmäßigen Abständen Teilhaberberichte erstellt; so beispielsweise zu der Diskriminierungsdimension Behinderung der „Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“, zu der Dimension Diskriminierung aus Gründen des Geschlechtes der „Gleichstellungsbericht der Bundesregierung“ und zu weiteren Dimensionen der „Gemeinsame Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages“. In einigen Bundesländern gibt es weitere gruppenspezifische Teilhaberberichte, wie beispielsweise der „Migrations- und Teilhaberbericht der Landesregierung“ in Niedersachsen. Es sollte geprüft werden, ob für Thüringen nicht alle fünf Jahre ein Landesteilhaberbericht⁴⁵⁴⁶ bezüglich der Diskriminierungsdimensionen des AGG und weiterer vergleichbarer Gründe vorgelegt werden kann.

VI. Kultur und Medien

Innerhalb des Bereichs von Kultur und Medien geht es vor allem um die stärkere Repräsentation von Personen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen waren und gegenwärtig sind, und die gesellschaftliche und vorurteilsfreie Normalisierung der Abbildung einer heterogenen und diversen Gesellschaft. So müssen öffentliche Straßen und Plätze zur Ehrung von antirassistischen Aktivist*innen sowie zur Vergegenwärtigung deutscher Verbrechen, die in einem rassistischen Kontext verübt worden sind, umbenannt werden. Für eine stärkere rassismus- und diskriminierungskritische Medienlandschaft müssen zudem der Anteil von Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, in staatlichen Rundfunkkräften erhöht und Qualitätsstandards geschaffen werden, die Medienberichte auf rassistische und diskriminierende Inhalte und Formulierungen prüfen.

Empfehlung 1: Positive Bezüge zur Migrationsgeschichte müssen sichtbar werden, etwa durch Umbenennung öffentlicher Straßen und Plätze

⁴⁵⁴⁶ Vgl. Behindertenbeauftragter, *Zuschrift 6/1510*, S. 2.

Die Kommission empfiehlt die Umbenennung von Straßen, die die Namen von Kolonialverbrechern tragen. Die Straßennamen sollen nicht koloniales Denken wieder hervorbringen, sondern antirassistischen Aktivist*innen und Menschen, die von Rassismus betroffen sind, ehren.

Erläuterung

Gesellschaftliche Vorstellungen von Kultur, Identität und Geschichte sind u.a. vom öffentlichen Raum geprägt. Deswegen ist es wichtig bewusst über die kulturellen Symbole im öffentlichen Raum zu diskutieren. Da die koloniale Geschichte Deutschlands eine gesellschaftliche und staatliche Aufarbeitung auch auf der Ebene des öffentlichen Raums braucht, muss ein historisches Umdenken auch in der Öffentlichkeit passieren, etwa durch Umbenennung öffentlicher Straßen und Plätze. Straßennamen, die nach wie vor Kolonialverbrecher ehren, machen die Gewalt gegen Menschen, die Deutschland ausgeübt hat, unsichtbar oder verharmlosen sie sogar. Dieser Teil der deutschen Geschichte wird im Schulunterricht nur punktuell und eurozentristisch behandelt und kommt im öffentlichen Bewusstsein kaum vor.⁴⁵⁴⁷ Deswegen ist es nötig, öffentliche Debatten anzuregen, etwa mit dem Umbenennen von Straßen⁴⁵⁴⁸, wie es die Gruppe Decolonize Erfurt auch gefordert hat.⁴⁵⁴⁹ So lassen sich Perspektiven ändern und so kann ein Gefühl für historische Gerechtigkeit im kollektiven Gedächtnis entstehen.⁴⁵⁵⁰

Empfehlung 2: Repräsentation von Selbstorganisationen in Rundfunkräten

Die Kommission empfiehlt, dass in Rundfunkräten und anderen Vertretungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Repräsentation von Gruppen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, erhöht wird.

Erläuterung

Trotz der zunehmenden rassistischen und diskriminierenden Darstellungen in den Medien und des steigenden Alltagsrassismus der damit eingeht⁴⁵⁵¹, sind die von Rassismus und Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen in Rundfunkräten und anderen Vertretungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kaum repräsentiert. Die Rundfunkräte brauchen dringend eine rassismuskritische und zivilgesellschaftliche Perspektive.

⁴⁵⁴⁷ Vgl. Yılmaz-Günay, Vorlage 6/2861, S. 4.

⁴⁵⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁵⁴⁹ Vgl. Decolonize Erfurt, Zuschrift 6/2958, S. 3.

⁴⁵⁵⁰ Vgl. Zwischenbericht, Drucksache 6/6808, S. 170.

⁴⁵⁵¹ Vgl. Zwischenbericht, Drucksache 6/6808, S. 171.

Empfehlung 3: Entwicklung und Förderung eines wissenschaftlichen Media Accountability Systems

Die Kommission empfiehlt den Rundfunkräten und anderen Vertretungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Entwicklung und Förderung eines begleitenden wissenschaftlichen Media Accountability Systems mit empirischen Content-Analysen sowie Rezeptions- und Publikumsbefragungen.

Erläuterung

Debatten über rassistische Vorurteile in Medienberichten sind weitverbreitet, allerdings brauchen der Presserat und auch die Leitungsebenen in Medienhäusern mehr Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger, rassismus- und diskriminierungskritischer Standards. Ein Media Accountability System würde als eine Art Werkzeug für Qualitätsmanagement in Bezug auf den Abbau diskriminierender Inhalt in der Presse dienen können. Ein solches System hat auch den Zweck, einen messbaren und kontinuierlichen Reflexionsprozess ins Leben zu rufen, damit der Output der Medien diskriminierungssensibler wird. Konkret würde ein solches System eine permanente, rassismuskritische und wissenschaftliche Programmbegleitung entwickeln, die zu internen Mechanismen wie Monitoring und Evaluation führen.⁴⁵⁵²

VII. Arbeit

Die Empfehlungen zum Arbeitsmarkt orientieren sich deutlich an den Arbeitgeber*innen. Maßgeblich geht es darum, dass Arbeitgeber*innen eine bewusst antirassistische und antidiskriminierende Politik leben. Das äußert sich beispielsweise in der Schaffung von entsprechenden Leitlinien, in der Entwicklung und dem Ausbau rassismus- und diskriminierungskritischer Bildungsangebote für Mitarbeiter*innen und Arbeitgeber*innen als auch in der Überprüfung der Bewerbungsverfahren auf rassistische oder diskriminierende Praktiken beziehungsweise in der Anonymisierung der Bewerbungsverfahren im öffentlichen Dienst.

Empfehlung 1: Anonymisierte Bewerbungsverfahren

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, eine Initiative zur Etablierung von anonymen Bewerbungsverfahren auf dem Arbeitsmarkt zu ergreifen. Diese soll sich sowohl an Unternehmen der Privatwirtschaft als auch den öffentlichen Dienst richten.

⁴⁵⁵² Vgl. Prof. Dr. Hafez, Universität Erfurt, Protokoll 16. Sitzung, S. 62 f.

Erläuterung

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dürfen Bewerber*innen keine Benachteiligungen im Bewerbungsprozess wegen der im AGG aufgeführten Diskriminierungsdimensionen erfahren. Wie zahlreiche Studien belegen, kommt es trotz dieser eindeutigen Rechtslage dennoch weiterhin zu Diskriminierungen, vor allem auch bezüglich des Merkmals der Herkunft⁴⁵⁵³.

Für den ersten Schritt des Einstellungsverfahrens, die Einladung zum Bewerbungsgespräch, steht mit dem anonymen Bewerbungsverfahren ein geeignetes Instrument zur Herstellung von mehr Chancengleichheit für alle Bewerber*innen zur Verfügung⁴⁵⁵⁴. Die Anonymisierung wird nach der Einladung zum Bewerbungsgespräch aufgehoben. Die Personalverantwortlichen erhalten bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von etwaigen Diskriminierungsmerkmalen der Bewerber*innen. Für die Arbeitgeberseite ergibt sich für diese Phase des Bewerbungsverfahrens der positive Nebeneffekt, durch die Anonymisierung gar keine Verstöße gegen das AGG begehen zu können. Auch aus wirtschaftlichen Gründen bietet sich das anonymisierte Verfahren an, da sich in einer vielfältigen Gesellschaft das Arbeitskräfte-reservoir besser ausschöpfen lässt.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung für den Bereich der Privatwirtschaft eine Strategie zu entwickeln, wie Unternehmen bei der Einführung dieses Diversity-Instruments besser unterstützt werden können. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes wird der Landesregierung empfohlen, sich an den Erfahrungen mit anonymisierten Bewerbungsverfahren in Nordrhein-Westfalen⁴⁵⁵⁵ und Berlin⁴⁵⁵⁶ zu orientieren.

⁴⁵⁵³ Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen. Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven 2014, unter: https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf_import/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf; Khan (verdi), Protokoll 14. Sitzung, S. 50 f. mit Verweis auf Studie des IZA von 2016: Weichselbaumer, Doris: Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves, unter: <http://ftp.iza.org/dp10217.pdf> (Abruf jeweils am 5. September 2019).

⁴⁵⁵⁴ Vgl. Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“. Abschlussbericht 2012, unter: http://legacy.iza.org/en/webcontent/publications/reports/report_pdfs/iza_report_44.pdf; Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Leitfaden für Arbeitgeber. Anonymisierte Bewerbungsverfahren 2014, unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AnonymBewerbung/Leitfaden-anonymisierte-bewerbungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile; Integrationsministerium Baden-Württemberg, Abschlussbericht des Projektes „Anonym Bewerbungen in Baden-Württemberg“ 2014, unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_IntM-Antidiskriminierung/IZA_Abschlussbericht_BW_final.pdf; sowie: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland Pfalz. 2015. Chancengleich bewerben. Anonymisiertes Bewerbungsverfahren in Rheinland-Pfalz, unter: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/Antidiskriminierungsstelle/Dokumentation_CHANGENGLEICH_BEWERBEN_final.pdf (Abruf jeweils am 5. September 2019).

⁴⁵⁵⁵ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage 16/764, Abschlussbericht Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbung NRW“, 2012; sowie: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesinitiative Nordrhein-Westfalen. Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung. 5. Umsetzungsbericht, 2017, S. 13 – 15.

⁴⁵⁵⁶ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/2242 vom 24. April 2015, Anonymisierte Bewerbungsverfahren in der Berliner Verwaltung und den Landesbetrieben testen und bewerten.

Empfehlung 2: Entwicklung und Ausbau von Beratungs-, Informations- und Qualifikationsangeboten für Unternehmen und Betriebe hinsichtlich einer diversitätssensiblen Öffnung

Die Kommission empfiehlt, Beratungsangebote für Unternehmen und Betriebe sowie deren Betriebs- und Personalräte im Bereich geltender Menschenrechte und Diskriminierungsverbote sowie der Umsetzung des AGG (insbesondere auch zu betrieblichen Beschwerdestellen) auszubauen: Hierzu bedarf es Informations- und Qualifikationsangebote in Thüringen, um entsprechende Organisationsentwicklungen durch eine professionelle Prozessbegleitung zu gewährleisten.

Erläuterung

Die Anhörungen haben verdeutlicht, dass es notwendig ist, dass die Beratungsangebote für Unternehmen und Betriebe hinsichtlich der Umsetzung der Kriterien des AGG ausgebaut werden müssen. Wichtig ist hierfür, dass diese Beratungs- und Qualifikationsangebote über einen längeren Zeitraum professionell begleitet werden. Zur weiteren Reduktion von Rassismus und Diskriminierung innerhalb eines Unternehmens ist zudem „eine umfassende Verankerung von Anti-Diskriminierung beziehungsweise Anti-Rassismus in der Organisationskultur erforderlich.“⁴⁵⁵⁷

Um Rassismus und Diskriminierung nachhaltig entgegen zu wirken, müssen betriebliche und gewerkschaftliche Akteure*innen u.a. zu Sach- und Fachthemen (z.B. Migration) qualifiziert werden, um die tägliche Arbeit in diesem Bereich zu unterstützen und um gegebenenfalls innerbetriebliche Konflikte zu lösen.⁴⁵⁵⁸ Gemäß § 13 des AGG ist zudem eine geeignete Anlaufstelle in Unternehmen zu schaffen, bei der sich von Rassismus und Diskriminierung betroffene Beschäftigte beschweren können. Dafür könnte geprüft werden, ob vorhandene, bereits akzeptierte und praktikable Vertretungsstrukturen (beispielsweise für Frauen) für Betroffene von Rassismus oder Diskriminierung erweitert werden.⁴⁵⁵⁹

Als Orientierung hinsichtlich einer diversitätsorientierten Organisationsentwicklung kann der Handlungsansatz der RAA Berlin genannt werden, die sechs Grundsätze sowie dazugehörige Qualitätskriterien entwickelt hat, in denen Kerngedanken und Entwicklungsfelder beschrieben werden.⁴⁵⁶⁰

⁴⁵⁵⁷ Scherr, Pädagogische Hochschule Freiburg, *Zuschrift* 6/2410, S. 3.

⁴⁵⁵⁸ Vgl. Dörre, FSU Jena, *Zuschrift* 6/2509, S. 8.

⁴⁵⁵⁹ Vgl. Khan, *ver.di*, *Protokoll* 14. Sitzung, S. 56.

⁴⁵⁶⁰ Vgl. RAA Berlin, *Protokoll* 14. Sitzung, Anlage 2. So werden beispielhaft die Anforderungen an diese Form der Organisationsentwicklung im ersten Grundsatz kurz genannt: „Diversitätsorientierte Organisationsentwicklung ist als Prozess zu verstehen, in dem vorhandene Potenziale gefördert und Konflikte ernst genommen werden. Der gesamte Prozess erfordert Ressourcen und bedarf einer externen Begleitung.“

Empfehlung 3: Verstetigung der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und Flucht- und Rassismuserfahrung in Jobcentern und Arbeitsagenturen

In den Jobcentern und Arbeitsagenturen soll die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und Flucht- und Rassismuserfahrung verstetigt sowie eine Evaluierung der Fördermaßnahmen etabliert werden. Zudem sollen die Mitarbeiter*innen sensibilisiert und ein Monitoring des Landesprogramms Dolmetschen implementiert werden.

Erläuterung

In den Anhörungen der Kommission wurden Missstände in den Jobcentern und Arbeitsagenturen hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit Migrationshintergrund aufgezeigt. So wurde durch das Projekt „Faire Mobilität“ die Erfahrung gemacht, dass Menschen, die sich nicht verständlich machen können, regelmäßig von den Mitarbeiter*innen der Jobcenter wieder weggeschickt werden.⁴⁵⁶¹ Insgesamt liegen die Probleme der Verwaltungen in der Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund in der generellen Überlastung, fehlenden Sprachkenntnissen und einer mangelnden Beratung hinsichtlich der Perspektiven der Migrant*innen.⁴⁵⁶²

Positiv ist zu bewerten, dass bereits eine sachliche Aufklärung bei Jobcentern und Arbeitsagenturen beispielsweise zu Themen wie dem Aufenthaltsrecht von Geflüchteten stattfindet.⁴⁵⁶³

Als Best-Practice-Beispiel kann die Servicestelle Sprache des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ genannt werden, die sich aktiv an Mitarbeiter*innen der Arbeitsverwaltung wendet und sie bezüglich der Themen „Einfache Sprache“ und Abbau von Sprachbarrieren schult und berät.⁴⁵⁶⁴ Zur weiteren Umsetzung solcher Schulungsmaßnahmen ist zudem die prinzipielle Bereitschaft der Arbeitsverwaltungen zur Teilnahme an diesen Angeboten zu fördern.⁴⁵⁶⁵

Empfehlung 4: Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinie erarbeiten und explizit in das Leitbild der GFAW aufnehmen

Die Kommission empfiehlt die Erarbeitung einer Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinie, die explizit in das Leitbild der Gesellschaft für Arbeit und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) aufzunehmen ist.

⁴⁵⁶¹ Vgl. Pohner, DGB Bildungswerk, Protokoll 19. Sitzung, S. 90.

⁴⁵⁶² Vgl. Weiß, RAA Berlin, Protokoll 14. Sitzung, S. 63.

⁴⁵⁶³ Vgl. Götze, IBS, Protokoll 19. Sitzung, S. 105 f.

⁴⁵⁶⁴ Vgl. IQ Netzwerk Thüringen, Zuschrift 6/2433, S. 3 f.

⁴⁵⁶⁵ Vgl. ebd.

Erläuterung

Studien sowie Anhörungen der Enquete-Kommissionen verdeutlichen, dass sich eine Vielzahl von Fällen von Rassismus und Diskriminierung im Arbeitsleben der Betroffenen ereignet⁴⁵⁶⁶. Insbesondere staatliche Einrichtungen, wie die GFAW auf Thüringer Landesebene, tragen diesbezüglich eine besondere Verantwortung, um Rassismus und Diskriminierung entgegenzuwirken. Eine Möglichkeit, diese Verantwortung zu tragen, ist, den Anwendungsbereich des Antidiskriminierungsschutzes durch landesrechtliche Regelungen (etwa durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz) auszuweiten.⁴⁵⁶⁷

Die Verankerung von Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinien im Leitbild der GFAW hat dabei das Ziel, Verantwortliche für strukturelle Diskriminierung zu sensibilisieren. So kann wiederum das Verständnis für die Notwendigkeit gezielter Fördermöglichkeiten für spezielle Gruppen aufgrund von struktureller Diskriminierung gestärkt werden, wobei dies auch eine Begleitung mit Bildungsangeboten umfassen kann.⁴⁵⁶⁸ Die Verankerung der Leitlinien hätte so auch einen positiven Effekt auf die Regionalbeiräte der GFAW.⁴⁵⁶⁹ Zudem wird von der Kommission empfohlen, dass die Grundsätze gegen Rassismus und Diskriminierung für alle Förderprogramme und Richtlinien der GFAW gelten.⁴⁵⁷⁰

Damit die Leitlinien in der Praxis umgesetzt werden können, ist es notwendig, von Rassismus und Diskriminierung betroffene Gruppen direkt zu nennen, so beispielsweise Schwarze Menschen, Muslim*innen und Sinti*zza und Rom*nja.⁴⁵⁷¹ Darüber hinaus sollen Mitarbeiter*innen der GFAW grundsätzlich an der Teilnahme an Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung (z.B. im Rahmen einer Schulung) verpflichtet werden.⁴⁵⁷²

Empfehlung 5: Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennungspraxis von ausländischen Berufsabschlüssen

Die Kommission empfiehlt im Rahmen der Umsetzung des Bundes- und Landesankennungsgesetzes Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennungspraxis ausländischer Berufsabschlüssen.

⁴⁵⁶⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2017): Diskriminierung in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des dritten gemeinsamen Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des deutschen Bundestages, S. 4; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2014): IAB Kurzbericht. Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 21/2014, S.32 f.; Beauftragter für Menschen mit Behinderung, Zuschrift 6/1510, S. 1; sowie: Beauftragte für Gleichstellung, Zuschrift 6/1512, Anlage GFMK 2017, S. 2.

⁴⁵⁶⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen), Zuschrift 6/2003, S. 4.

⁴⁵⁶⁸ Vgl. Pohner, DGB Bildungswerk, Protokoll 19. Sitzung, S. 90.

⁴⁵⁶⁹ Vgl. Götze, IBS, Protokoll 19. Sitzung, S. 97.

⁴⁵⁷⁰ Vgl. DGB, Zuschrift 6/2821, S. 13.

⁴⁵⁷¹ Vgl. Scherr, Pädagogische Hochschule Freiburg, Zuschrift 6/2410, S. 7.

⁴⁵⁷² Vgl. DGB, Zuschrift 6/2821, S. 14.

Erläuterung

Laut dem Thüringen-Monitor Integration besteht unter den seit 2013 nach Thüringen geflüchteten Menschen ein erheblicher Bedarf an Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.⁴⁵⁷³ Zugleich wurde jedoch im Rahmen der Anhörungen der Kommission deutlich, dass Defizite in der Umsetzung von Gleichwertigkeitsverfahren zwischen deutschen und ausländischen Berufsabschlüssen bestehen.⁴⁵⁷⁴ Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist maßgebend, um die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer*innen in Unternehmen zu gewährleisten.⁴⁵⁷⁵

Daher empfiehlt die Kommission schnellere und transparentere Verfahren der bundeseinheitlich getroffenen Regelungen des Bundesanerkennungs- und Landesanerkennungsgesetzes in Thüringen. Hierzu muss es einheitliche Richtlinien für die Überprüfung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse geben.⁴⁵⁷⁶ Dies soll zum einen verhindern, dass eine solche Entscheidung auf der subjektiven Wahrnehmung lediglich eines*r Mitarbeiter*in eines Jobcenters oder einer Arbeitsagentur basiert und eben jenen als Katalog zur Frage der Anerkennung helfend zur Seite stehen.⁴⁵⁷⁷ Insbesondere für eine zügige Gleichstellung derjenigen mit ausländischen Abschlüssen ist es wichtig, die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit der Kenntnisprüfung von sechs Monaten einzuhalten, z.B. durch Neu-Einstellungen von Sachbearbeiter*innen.⁴⁵⁷⁸

Die gezielte Förderung von Schulungen, die in diesem Rahmen Mitarbeiter*innen von Jobcentern oder Arbeitsagenturen bereits angeboten werden⁴⁵⁷⁹, soll dafür sensibilisieren den Thüringer Arbeitsmarkt als notwendig heterogenen und diskriminierungsarmen Platz der Gegenwart zu begreifen.

Best-Practice-Beispiel ist das IQ Netzwerk Thüringen, mit dem aufgrund seiner Expertise im Bereich der Anerkennungsberatungen ausländischer Qualifikationen eng zusammengearbeitet werden sollte.⁴⁵⁸⁰

VIII. Gesundheit

Neben der nachstehend aufgeführten Handlungsempfehlung zu einer unabhängigen Beschwerdestruktur gilt es im Gesundheitsbereich weitere diskriminierungs- und rassismuskriti-

⁴⁵⁷³ Vgl. Beelmann et al. 2019, S. 84 f.

⁴⁵⁷⁴ Vgl. Wunderlich, IQ Netzwerk, Protokoll 19. Sitzung, S. 97 f.

⁴⁵⁷⁵ Vgl. IBS, *Zuschrift* 6/2434, S. 2.

⁴⁵⁷⁶ Dazu gehören auch einheitliche Grundlagen im Anerkennungsverfahren, wie z.B. die Trennung von sprachlicher und fachlicher Qualifikationsanalyse (vgl. Wunderlich, IQ Netzwerk, Protokoll 19. Sitzung, S. 116).

⁴⁵⁷⁷ Vgl. Wunderlich, IQ Netzwerk, Protokoll 19. Sitzung, S. 99.

⁴⁵⁷⁸ Vgl. ebd.

⁴⁵⁷⁹ Vgl. Wunderlich, IQ Netzwerk, Protokoll 19. Sitzung, S. 98.

⁴⁵⁸⁰ Vgl. IQ Netzwerk Thüringen, unter: <https://www.iq-thueringen.de/> (Abruf am 30. August 2019).

sche Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Implementierung von rassismus- und diskriminierungskritischen Inhalten in der Aus- und Fortbildung oder der Entwicklung von Leitlinien für ein Qualitätsmanagement-Handbuch zur Bekämpfung von Rassismen im Gesundheitssystem.

Empfehlung 1: Einrichtung einer unabhängigen Struktur für Beschwerdemanagement, Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitsbereich

Die Kommission empfiehlt die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestruktur mit Ausstattung für Beratung, Beschwerdemanagement, Monitoring von Diskriminierungsfällen und die Evaluation von Umgangsweisen mit Diskriminierung im Gesundheitswesen.

Erläuterung

In den Anhörungen wurde deutlich, dass es für Einzelpersonen und Personengruppen schwierig ist, sich innerhalb des Gesundheitssystems über Diskriminierung zu beschweren.⁴⁵⁸¹ Rassismus im Gesundheitsbereich⁴⁵⁸² ist ein hoch komplexes Thema: Er ist als krankmachender Faktor zu sehen⁴⁵⁸³ und spielt eine wesentliche Rolle beim Zugang zu Gesundheitsleistungen⁴⁵⁸⁴ sowie in der Behandlung.⁴⁵⁸⁵ Außerdem ist Rassismus ein alltägliches Thema im Arbeitsfeld für das Personal, das selbst von Rassismus betroffen ist.⁴⁵⁸⁶ Eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle soll die Beratung, die Dokumentation, das

⁴⁵⁸¹ Vgl. Louw, Ariba e. V., Protokoll 15. Sitzung, S. 68; Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte, Protokoll 23. Sitzung, S. 60; sowie: Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll 23. Sitzung, S. 73 – 76.

⁴⁵⁸² Vgl. Louw, Ariba e. V., Protokoll der 15. Sitzung, S. 67 – 68; Keskinliç, Sachverständiger, Protokoll 23. Sitzung, 63 – 66; Aikins, Sachverständiger, Vorlage 6/2867, S. 1; Yilmaz-Günay, Sachverständiger, Vorlage 6/2681; 7 – 8; IDZ Studie – Diskriminierungserfahrung in Thüringen: Anhang zu Protokoll 6; Arnold, Flüchtlingsrat Thüringen, Protokoll 7. Sitzung, S. 92, 101; Jugendliche ohne Grenzen, Protokoll 8. Sitzung, S. 93; Roma Antidiscrimination Network Zuschrift 6/1532, S. 2; Landesprogramm Akzeptanz und Vielfalt, Vorlage 6/3734, S. 56 – 63; Gomis, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie – Antidiskriminierungsbeauftragte Berlin, Protokoll 11. Sitzung, S. 76; Amnesty International, Zuschrift 6/1837, S. 14; CERD, Schlussbemerkungen 14, S. 8 – 9; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_CoObs_2015_en.pdf (Abruf am 30. August 2019); sowie: Refugio, Zuschrift 6/1514, S. 3 – 6.

⁴⁵⁸³ Vgl. Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge, Vorlage 6/3511, S. 3; Protokoll 15. Sitzung, S. 66 – 71; sowie: ECRI Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde), S. 25.

⁴⁵⁸⁴ Vgl. Fußnote 175; Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 58; Dr. Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte, Protokoll 23. Sitzung, S. 66; Malteser Hilfsdienst e.V., Zuschrift 6/2699; Landeszahnärztekammer, Zuschrift 6/2873, S. 5; sowie: Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19.–22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, Projekt Parallelberichterstattung zur UN-Antirassismuskonvention, 2015.

⁴⁵⁸⁵ Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll 23. Sitzung, S. 59, S. 63, S. 72 f.; Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 83; sowie: Aikins, Sachverständiger, Protokoll 15, S. 23 f.

⁴⁵⁸⁶ Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll 23. Sitzung, S. 75 – 76.

Monitoring der Beschwerden sowie die Evaluation von Umgangsweisen mit Diskriminierungsfällen leisten.⁴⁵⁸⁷

IX. Algorithmische Diskriminierung

Um diskriminierende algorithmische Systeme zukünftig zu vermeiden, ist eine Überprüfung der derzeitigen automated decision making (ADM)-Systeme auf deren Zielstellung, Funktionsweise, Datenbasis oder der hiervon betroffenen gesetzlichen Regelungen notwendig. Hierfür soll eine unabhängige Fachstelle eingerichtet werden, an dessen Vorgaben die Thüringer Behörden gebunden werden. Dementsprechend ist eine kritische Überprüfung voll- oder teilautomatisierter Verwaltungsverfahren notwendig, die einschließt, dass Entscheidungen in Verwaltungsverfahren letztendlich nur durch natürliche Personen getroffen werden dürfen.

Empfehlung 1: Datenerhebung zu ADM-Systemen

Die Kommission empfiehlt, eine Informationserhebung zu den Einsatzgebieten von automated decision making (ADM)-Systemen in der Thüringer Verwaltung durchzuführen. Um einen Überblick über die diskriminierenden Effekte algorithmischer Entscheidungssysteme zu erhalten, sollen die Informationen differenziert nach der Zielstellung der Systeme, der Funktionsweise, der einbezogenen Datenbasis sowie der davon betroffenen gesetzlichen Regelungen erhoben werden.

Erläuterung

Weder für Deutschland noch für Thüringen liegen bisher relevante Studien über den Einsatz von ADM-Systemen in der öffentlichen Verwaltung vor⁴⁵⁸⁸. Derzeit werden in der Bundestags-Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potentiale“ unter anderem auch Fragen der Diskriminierungsfreiheit im Kontext von KI-Technologien problematisiert. Dass es auch für Deutschland und Thüringen einen Regulierungsbedarf bei ADM-Systemen gibt, zeigt allein schon ein Blick über die Grenzen. So wurde in New York City ein Gesetz mit dem Ziel beschlossen, Diskriminierungen durch städtische Behörden aufgrund von Algorithmen zu ver-

⁴⁵⁸⁷ Vgl. Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 76; Malteser Hilfsdienst e.V., Zuschrift 6/2699; Landeszahnärztekammer Thüringen, Zuschrift 6/2873, S. 2; sowie: Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 77.

⁴⁵⁸⁸ Vgl. Krüger, netzpolitik.org, Protokoll 18. Sitzung, S. 37 – 38; Sorge, Uni Saarbrücken, Zuschrift 6/2962, S. 3; Kaiser, Alexander von Humboldt Institut, Zuschrift 6/2963, S. 6; sowie: Stöcker, HAW Hamburg, Zuschrift 6/3163, S. 1.

hindern. Um auch in Deutschland und Thüringen die Grundlage für Regelungen zu diskriminierungsfreien ADM-Systemen zu schaffen, bedarf es zunächst einer entsprechenden Informationserhebung.

Empfehlung 2: Fachstelle für die Überprüfung von Algorithmen

Die Kommission empfiehlt die Einrichtung einer unabhängigen Fachstelle zur Überprüfung von Algorithmen. Der Einsatz von ADM-Systemen in den Thüringer Behörden sollte an die Zulassung durch die Fachstelle gebunden werden.

Erläuterung

Bisher gibt es in Deutschland noch keine Institutionen, die mit der Überprüfung von ADM-Systemen beauftragt sind.⁴⁵⁸⁹ Die Gleichstellungs- und Frauenminister*innenkonferenz der Bundesländer (GFMK) hat im Juni 2019 die Bundesregierung aufgefordert, Algorithmen auf „Diskriminierungsmechanismen“ zu prüfen⁴⁵⁹⁰. In der gesellschaftlichen Diskussion zur Künstlichen Intelligenz (KI) werden ebenfalls vermehrt Überlegungen darüber angestellt, durch welche Institutionen sich eine größere Transparenz über Algorithmen herstellen lässt. So schlägt beispielsweise die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) in einem Positionspapier⁴⁵⁹¹ zur Algorithmenkontrolle die Etablierung einer technischen Unterstützungseinheit vor. Diese solle sektorspezifische Aufsichtsbehörden (z.B. Datenschutzbehörden oder Antidiskriminierungsstellen) bei der Kontrolle von ADM-Systemen mit einer technisch-methodischen Expertise unterstützen. Auch in der Enquete-Kommission wurde die Einrichtung einer Abteilung zur Überprüfung von Algorithmen angeregt. Das Land Thüringen sollte deshalb auf Bundesebene eine Initiative ergreifen, durch die eine entsprechende Stelle geschaffen werden kann. Neben der informationstechnischen Expertise sollten bei der Stelle auch juristische und soziologische Kompetenzen aus den jeweiligen Einsatzgebieten der ADM-Systeme gebündelt werden. Die Stelle muss mit einer Befugnis ausgestattet werden, Zulassungsverfahren für ADM-Systeme zu entwickeln und Bereiche mit hohen Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Die Thüringer Behörden sind dann aufgefordert, nur die von der Stelle zugelassenen Systeme anzuwenden. Bis zur Etablierung der Stelle sollten Thüringer Behörden jeglichen Einsatz von ADM-Systemen kritisch überprüfen.

⁴⁵⁸⁹ Vgl. Krüger, netzpolitik.org, Protokoll 18. Sitzung, S. 37 – 38; Stöcker, HAW, *Zuschrift* 6/2496, S. 1 – 6; Kaiser, Alexander von Humboldt Institut, *Zuschrift* 6/2963, S. 6 – 8; sowie: Sorge, Uni Saarbrücken, *Zuschrift* 6/2962, S. 4 – 5.

⁴⁵⁹⁰ Vgl. Beschlüsse und Entschlüsse der 29. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, senatorinnen und -senatoren der Länder, S. 19 – 21, unter https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/beschluesse-und-entschluesse-der-29-gfmk_1561624513.pdf (Abruf am 4. Juli 2019).

⁴⁵⁹¹ Vgl. Algorithmenkontrolle. Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), 2. Mai 2019, unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/05/02/19-05-02_vzbv_positionspapier_algorithmenkontrolle.pdf (Abruf am 4. Juli 2019).

Empfehlung 3: Kritischer Umgang mit voll- und teilautomatisierten Verwaltungsverfahren

Die Kommission empfiehlt für die Bereiche mit hohen Diskriminierungsrisiken in der Thüringer Verwaltung keine vollautomatisierten Verwaltungsakte zuzulassen. Sollten in diesen Bereichen teilautomatisierte Verfahren zum Einsatz kommen, muss grundsätzlich gelten, dass die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren letztendlich nur durch natürliche Personen getroffen werden dürfen.

Erläuterung

Mit der Neueinführung von § 35a VwVfG im Jahr 2017 gibt es die Möglichkeit, vollautomatisierte Verwaltungsakte zu erlassen. In einigen Bereichen, wie beispielsweise der Finanzverwaltung, können seither Verwaltungsakte, in diesem Fall Steuerverwaltungsakte, ausschließlich automationsgestützt erstellt werden. Gemäß § 35a VwVfG kann eine Behörde allerdings nicht aus eigenem Antrieb entscheiden, für welche Verfahren vollautomatisierte Bescheide erstellt werden sollen. Dazu bedarf es der Schaffung einer rechtlichen Grundlage durch den Gesetzgeber. Um die aus ADM-Systemen resultierenden Diskriminierungsrisiken zu minimieren, wird dem Thüringer Landesgesetzgeber empfohlen, in besonders sensiblen Bereichen wie dem Justiz-, Gesundheits- und Bildungswesen auf die Möglichkeit von vollautomatisierten Verwaltungsverfahren zu verzichten. Sollten in diesen Bereichen teilautomatisierte Verfahren zum Einsatz kommen, wird eine kritische Überprüfung empfohlen, bis zu welchem Grad Algorithmen in die Entscheidungsfindung einfließen sollen. Wenn als Ergebnis der Prüfung Bereiche identifiziert werden, in denen Algorithmen während des Verfahrensprozesses unterstützend eingesetzt werden können, ist sicherzustellen, dass die letztendlichen Entscheidungen immer von Verwaltungsmitarbeiter*innen getroffen werden⁴⁵⁹².

X. Datenerhebung

Die Handlungsempfehlungen zur Erhebung von differenzierten Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten und zur Erstellung von Studien zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen finden sich in den Empfehlungen zu den einzelnen Themenfeldern; so unter D.II. in der Empfehlung 1 „Racial Profiling“, in der Empfehlung 2 „PMK-Statistik reformieren“, in der Empfehlung 3 „Studien zu Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen“, in der Empfehlung 4 „Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen“, unter D.III. in der Empfehlung 2 „Verlaufsstatistik“, in der Empfehlung 6 „Strafzumessungen bei rassistisch motivierten Straftaten“,

⁴⁵⁹² Vgl. Sorge, Uni Saarbrücken, *Zuschrift* 6/2962, S. 3 – 4; sowie: Stöcker, HAW Hamburg, *Zuschrift* 6/3163, S. 1 – 2.

unter D.V. in der Empfehlung 3 „Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten zum Thüringer Landesdienst“, unter D.IX in der Empfehlung 1 „Datenerhebung zu ADM-Systemen“ und unter D.XI. in der Empfehlung 1 „Studie zu kolonialen Spuren und Kontinuitäten im Freistaat Thüringen“.

XI. Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus

Für die Schaffung einer breiten Grundlage für die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte empfiehlt die Kommission zum einen die Initiierung einer Studie zu kolonialen Kontinuitäten im Freistaat Thüringen und zum anderen die Unterstützung von Vorhaben und Initiativen, die diese Geschichte sowie ihre Folgen aufarbeiten und für die Öffentlichkeit zugänglich und somit eine breitere Repräsentation dieser Geschichte in der Gesellschaft möglich machen.

Empfehlung 1: Studie zu kolonialen Spuren und Kontinuitäten im Freistaat Thüringen
Der Landtag empfiehlt die Förderung einer Studie, an deren Erstellung auch zivilgesellschaftliche Initiativen beteiligt sind, um koloniale Spuren und Kontinuitäten im Freistaat zu erfassen.

Erläuterung

Die koloniale Versklavung, Ausbeutung und Beherrschung wurden mit Rassismus gerechtfertigt. Auch nach dem formellen Ende des Kolonialismus existiert er fort in der postkolonialen Ära als verselbständigtes Sinn- und Gewaltssystem, koloniale Kontinuitäten lassen sich in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen identifizieren.⁴⁵⁹³ Daher ist es nötig, seine Fortwirkungen (etwa Blackfacing, das M-Festival in Eisenberg, die Geschichte der rassistischen Ausgrenzung der Vertragsarbeiter*innen in der DDR, die Südsee Sammlung in Erfurt) sichtbar zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine unabhängige wissenschaftliche Studie zu kolonialen Kontinuitäten in Thüringen unabdingbar.⁴⁵⁹⁴

Eine unabhängige Studie, die einen partizipativen dekolonialen Ansatz hat, soll auch Maßnahmen entwickeln, die zum Abbau kolonialer Kontinuitäten beitragen. Die Studie soll vom durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium ausgeschrieben und in der nächsten Legislaturperiode beauftragt werden.

⁴⁵⁹³ Vgl. Decolonize Erfurt, *Zuschrift* 6/2958, S. 2.

⁴⁵⁹⁴ Vgl. ebd.7, S. 3.

Empfehlung 2: Die Aufarbeitung von Versklavung und Kolonialgeschichte im Bildungssystem und in der Erinnerungskultur

Der Landtag empfiehlt die Aufarbeitung und Sichtbarmachung der Kolonialgeschichte im Thüringer Bildungssystem und in der Erinnerungskultur

Erläuterung

Die Aufarbeitung von Rassismus und Diskriminierung ist nur in Bezugnahme zur Kolonialgeschichte möglich. Die Anhörungen haben verdeutlicht, dass die Wahrnehmung der Verflechtungen zwischen Kolonialismus und Rassismus nicht adäquat in der Erinnerungs- und Bildungskultur präsent sind. Aber in der Tat prägen die Verquickung von Rassismus, Kolonialismus und globaler Ungleichheit die Gegenwart in Thüringen. Außerdem nehmen Akteur*innen im Bildungsbereich den Kolonialismus als historischen Bezug von Rassismus kaum ausreichend wahr. Obwohl der Bildungsbereich ein zentraler Ort der Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung von Rassismus und Kolonialismus ist, ist dieser Themenbereich nur punktuell in den Thüringer Lehrplänen zu finden.⁴⁵⁹⁵ Eine umfassende schulische Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte ist notwendig, um Schüler*innen Kolonialismus als historische Grundlage für die Entstehung von antischwarzem, antiindigenem und antimuslimischem Rassismus sichtbar zu machen.⁴⁵⁹⁶ Darüber hinaus bietet die schulische Aufarbeitung von Versklavung und Kolonialgeschichte die Möglichkeit, auch historischen Akteur*innen, die sich in Deutschland und seinen Vorläuferstaaten sowie in den von diesen besetzten und/oder beanspruchten Gebieten gegen Versklavung und Kolonialismus ausgesprochen haben, zur Sichtbarkeit zu verhelfen. So kann die Normalisierung rassistischer Haltungen und Taten in der Geschichte widerlegt und vermieden werden. Das für Bildung zuständige Ministerium soll sicherstellen, dass die rassismuskritische Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte Bestandteil der im Thüringer Bildungssystem vermittelten Erinnerungskultur wird, damit koloniale Kontinuitäten in Form von rassistischer Hierarchisierung vermieden werden.

⁴⁵⁹⁵ Staatssekretärin Ohler, TMBJS, Protokoll 9. Sitzung, S. 49 – 53.

⁴⁵⁹⁶ Vgl. Zwischenbericht, Drucksache 6/6808, S. 59.

E. LITERATURVERZEICHNIS

Dieses Literaturverzeichnis umfasst die verwendete Literatur sowohl des Zwischen-⁴⁵⁹⁷ als auch der beiden Bände des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtages.

A

Abs, Hermann Josef / Hahn-Laudenberg, Katrin (Hrsg.) (2017): Das politische Mindset von 14-Jährigen: Ergebnisse der International Civic and Citizenship Education Study 2016, Münster.

adis (16. Februar 2016): T.A.L.K., in: adis-ev.de, <https://adis-ev.de/blog/2016/02/16/t-a-l-k/> (Abruf am 2. Mai 2019).

Ahyoud, Nasiha / Aikins, Joshua Kwesi / Bartsch, Samera / Bechert, Naomi / Gyamerah, Daniel / Wagner, Lucienne (2018): Wer nicht gezählt wird, zählt nicht. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Einwanderungsgesellschaft — eine anwendungsorientierte Einführung. Vielfalt entscheidet — Diversity in Leadership, Citizens For Europe (Hrsg.), Berlin. Online verfügbar: www.vielfaltentscheidet.de/publikationen (Abruf am 17. Juni 2019).

Aikins, Joshua Kwesi / Diakonie Bundesverband (Hrsg.) (2015): Rassistische Diskriminierung in Deutschland – Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung, Berlin.

Ders. / Gyamerah, Daniel (2016): Handlungsoptionen zur Diversifizierung des Berliner Kultursektors. Eine Expertise von Citizens For Europe, Berlin und dem Projekt: Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership, im Auftrag der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e.V. und AKOMA Bildung & Kultur, Berlin.

Alheim, Klaus (2015): Fremdenfeindliche Vorurteile als Thema der politischen Bildung, in: Langebach, Martin / Habisch Cornelia (Hrsg.): Zäsur? Politische Bildung nach dem NSU, Bonn, S. 56 – 64.

Amadeu Antonio Stiftung (ohne Datum): Biologismus, <http://www.gender-und-rechtsextremismus.de/service/glossar/biologismus/> (Abruf am 13. November 2018).

Dies. (2017): Toxische Narrative. Monitoring rechts-alternativer Akteure, Berlin.

⁴⁵⁹⁷ Vgl. Drucksache 6/6808. Die Literatur des Zwischenberichts wird hier mit erfasst, da der Zwischenbericht kein Literaturverzeichnis enthält.

Angwin, Julia / Larson, Jeff / Mattu, Surya / Kirchner, Lauren (23. Mai 2016): Machine Bias. There's software used across the country to predict future criminals. And it's biased against blacks, in: propublica.org, <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing> (Abruf am 12. Juni 2016).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2016): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Eine Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.

Dies. (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin.

Anwält*innen, Wissenschaftler*innen und NGOs (2015): CERD Parallelbericht. Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und notwendige Schritte um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, Berlin.

„Arbeit und Leben in Thüringen“ (ohne Datum), <https://www.arbeitundleben-thueringen.de/arbeit-und-leben-mainmenu-91> (Abruf am 29. April 2019).

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (2008): Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung Deutschland, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_16-18_2006_cobs_2008_de.pdf (Abruf am 18. November 2018).

B

Bailey, Zinzi D. / Krieger, Nancy / Agénor, Madina / Graves, Jasmine / Linos, Natalia / Bassett, Mary T. (2017): Structural Racism and Health Inequities in the USA: Evidence and Interventions, in: The Lancet, Band 389, H. 10077, S. 1453 – 1463.

Balibar, Étienne (1990): Gibt es einen ‚Neo-Rassismus‘?, in: dies. / Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation, Hamburg, S. 23 – 38.

Baumann, Anne-Luise / Egenberger, Vera / Supik, Linda (2018): Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen. Bestandsaufnahme und Ent-

wicklungsmöglichkeiten, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Datenerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf am 24. Juni 2019).

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2015): Schulbuchstudie Migration und Integration, Berlin, http://repository.gei.de/bitstream/handle/11428/65/820991228_2015_A.pdf?sequence=2&isAllowed=y (Abruf am 18. November 2018).

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen Thüringen (ohne Datum): Broschüren, <https://www.thueringen.de/th10/bb/materialien/index.aspx> (Abruf am 18. November 2018).

Beigang, Steffen / Fetz, Karolina / Kalkum, Donna / Otto, Magdalena (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Baden-Baden.

Benkler, Yochai / Faris, Robert / Roberts, Hal / Zuckerman, Ethan (3. März 2017): Breitbart-led right-wing media ecosystem altered broader media agenda, in: Columbia Journalism Review online, <https://www.cjr.org/analysis/breitbart-media-trump-harvard-study.php> (Abruf am 20. Mai 2019).

Benz, Wolfgang (2016): Antisemitismus. Präsenz und Tradition eines Ressentiments, Schwalbach am Taunus.

Berberich, Frank (2009): Klasse statt Masse – Von der Hauptstadt der Transferleistungen zur Metropole der Eliten. in: Lettre International, LI 086, S.197 ff.

Best, Heinrich / Salomo, Katja (2014): Güte und Reichweite der Messung des Rechtsextremismus im Thüringen-Monitor 2000 bis 2014. Expertise für die Thüringer Staatskanzlei, Erfurt.

Bhopal, Raj S. (2007): Racism in Health and Health Care in Europe: Reality or Mirage?, in: European Journal of Public Health, 17. Jg., H. 3, 238 – 241.

Blum, Matthias (2011): Expertise „Katholische Kirche und Antisemitismus“ zur Vorlage beim Bundesministerium des Innern / Expertenkreis Antisemitismus, Berlin.

Böckenförde, Ernst Wolfgang (1976): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders.: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main, S. 41 – 64.

Bos, Wilfried / Lankes, Eva-Maria / Prenzel, Manfred / Schwippert, Knut / Valtin, Renate / Walther, Gerd (2004): IGLU. Einige Länder der Bundesrepublik Deutschland im nationalen und internationalen Vergleich, Hamburg, S. 191 – 228.

Bringt, Friedemann (2013): Arbeit für demokratische Kultur ist die nachhaltigste Arbeit gegen Rechtsextremismus, in: Kulturbüro Sachsen e.V. (Hrsg.): (Dia)Logbuch Sachsen. Prozessorientierte Beratung im ländlichen Raum, Wiesbaden, S. 33 – 48.

Brunner, Katharina / Ebitsch, Sabrina (2. Mai 2017): Von AfD bis Linkspartei – so politisch ist Facebook, in: Süddeutsche online, <https://www.sueddeutsche.de/politik/politik-auf-facebook-rechte-abschottung-ohne-filterblase-1.3470137> (Abruf am 20. Mai 2019).

Bruns, Julian / Glösel, Kathrin / Strobl, Natascha (2017): Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa, Münster.

Bundesministerium des Innern (BMI) (Hrsg.) (1991 ff.): Verfassungsschutzbericht, Bonn beziehungsweise Berlin.

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) / Refugio Thüringen e.V. / Psychosoziales Zentrum für MigrantInnen Sachsen-Anhalt e.V. / Cactus e.V. (2014): Traumatisiert, Ausgegrenzt, Unterversorgt. Versorgungsbericht zur Situation von Flüchtlingen und Folteropfern in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, <http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2014/04/Traumatisiert.-Ausgegrenzt.-Unterversorgt.-Versorgungsbericht-zur-Situation-in-Ostdeutschland.pdf> (Abruf am 3. Mai 2019).

Busch, Matthias / Morys, Nancy (2016): „Mobilisierung für die Werte der Republik“ – Frankreichs bildungspolitische Antwort auf die „fragmentierte Gesellschaft“, in: GWP, 65. Jg., H. 4., S. 525 – 534.

C

Cobbinah, Stefania Sarsah / Lewis, Jan (2018): Racism & Health: A Public Health Perspective on Racial Discrimination, in: Journal of Evaluation in Clinical Praxis, 24. Jg., H. 5, S. 995 – 998.

Cobbinah, Beatrice / Danielzik, Chandra-Milena (2018): Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Rassismus_und_Menschenrechte_Materialien.pdf (Abruf am 15. März 2019).

Coester, Marc (2017): Das Konzept der Vorurteils kriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis, in: Kopke, Christoph / Kühnel, Wolfgang (Hrsg.): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke. Wissenschaftliche Schriften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Band 63, Baden-Baden, S. 167 – 182.

Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2001): Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD): Germany. CERD/C/304/Add.115, Genf.

Dies. (2015): Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, Genf.

Coral Project (ohne Datum): The Coral Project. Because journalism needs everyone, in: coralproject.net, <https://coralproject.net/about/> (Abruf am 20. Mai 2019).

D

Damerau, Frederike / May, Michael / Patz, Janine (2017): Demokratiebildung in Professionalisierungsprozessen – Eine Analyse der Thüringer Ausbildungssituation in ausgewählten Regelstrukturen sozialer Berufe, Jena.

Dangelat, Ursula / Grundmann, Kerstin / Milde, Jürgen / Weitendorf, Gabriele (2002): Rahmenplan Interkulturelle Erziehung, herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, https://www.bildung-mv.de/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/fachuebergreifend/rp-interkulturelle-erziehung.pdf (Abruf am 11. April 2019).

Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Brähler, Elmar (2012): Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, Bonn.

Dies. (Hrsg.) (2016): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Die Leipziger Mitte-Studie 2016, Leipzig.

Del Vicario, Michela / Vivaldo, Gianna / Bessi, Alessandro / Zollo, Fabiana / Scala, Antonio / Caldarelli, Guido / Quattrociochi, Walter (2016): Echo Chambers: Emotional Contagion and Group Polarization on Facebook, in: Scientific Reports, 6. Jg., Artikelnummer 37825.

Der Deutsche Presserat (ohne Datum): Der Pressekodex, in: presserat.de, <https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/#panel-undefined> (Abruf am 9. Mai 2019).

Ders. (ohne Datum): Praxis-Leitsätze Richtlinie 12.1 des Pressekodex, in: presserat.de, https://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex_Leitsaetze_RL12.1.pdf (Abruf am 9. Mai 2019).

Der Paritätische Gesamtverband (2017): Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, Berlin.

Der Spiegel (8. September 1986): ‚Die Spreu vom Weizen trennen‘, SPIEGEL-Serie über Asylanten und Scheinasylanten in der Bundesrepublik (III): Türken und Kurden, in: Spiegel online, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13519323.html> (Abruf am 23. Mai 2019).

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14600.

Ders., Drucksache 18/12950.

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V. (14. März 2019): Medienbildung für Jugendliche! Auf Hate Speech und Fake News reagieren. Grimme-Akademie entwickelt Unterrichtsmaterialien und ein Kurskonzept für den Deutschen Volkshochschul-Verband, in: dvv-vhs.de, <https://www.dvv-vhs.de/details/news/News/detail/medienbildung-fuer-jugendliche-auf-hate-speech-und-fake-news-reagieren/> (Abruf am 2. Mai 2019).

Deutsches Institut für Menschenrechte (ohne Datum): Projekt „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/schutz-vor-rassismus/projekt-rassismus-und-menschenrechte-staerkung-der-strafjustiz/> (Abruf am 15. März 2019).

Dies. (2014): Rassistisch motivierte Straftaten: Strafverfolgung muss effektiver werden, in: Deutsches Institut für Menschenrechte aktuell, Nr. 3.

Dies. (2015): Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der BRD an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), Berlin.

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. (ohne Datum): Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit, <http://www.baustein.dgb-bwt.de/Inhalt/index.html> (Abruf am 9. April 2019).

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband (Hrsg.) (2015): CERD- Parallelbericht. Rassistische Diskriminierung, Berlin.

Die Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen

Diskriminierungen, Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf>. (Abruf am 18. November 2018).

Dieckmann, Janine / Geschke, Daniel / Braune, Ina (2017): Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Diskriminierung_und_ihre_Auswirkungen.pdf (Abruf am 24. Juni 2019).

Diel, Claudia / Fick, Patrick (2016): Ethnische Diskriminierung im deutschen Bildungssystem, in: Diehl, Claudia / Hunkler, Christian / Kristen, Cornelia (Hrsg.): Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten, Wiesbaden, S. 243 – 286.

Die Medienanstalten (2019): Der Ton wird härter. Hass, Mobbing und Extremismus. Maßnahmen, Projekte und Forderungen, Berlin.

Do Castro Varela, Maria / Mecheril, Paul (2016): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart, Bielefeld.

Duden (ohne Datum): „einfachgesetzlich“, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/einfachgesetzlich> (Abruf am 14. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Konstituierung, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konstituierung> (Abruf am 19. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Monitoring, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Monitoring> (Abruf am 19. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Normenscreening, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Screening> (Abruf am 19. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Novellierung, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Novellierung> (Abruf am 19. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Obleute, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Obleute> (Abruf am 19. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Ombudsmann, in: Duden online, <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/Ombudsmann> (Abruf am 19. November 2018).

Ders. (ohne Datum): Ressentiment, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ressentimentv> (Abruf am 28. November 2018).

Ders. (ohne Datum): supranational, in: Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/supranational> (Abruf am 28. November 2018).

Duden – Das Fremdwörterbuch (2009): Gender, 9. Auflage, Mannheim.

E

Eichenhofer, Eberhard (2018): Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht. Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Berlin.

Equalities Review (2007): Fairness and Freedom: The Final Report of the Equalities Review, https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100806180051/http://archive.cabinetoffice.gov.uk/equalitiesreview/upload/assets/www.theequalitiesreview.org.uk/equality_review.pdf (Abruf am 3. Mai 2019).

Erwig, Martin (2017): Once Upon an Algorithm. How Stories Explain Computing, Cambridge, Ma.

European Commission (2008): Eurobarometer 69, Public Opinion in the European Union, http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/eb/eb69/eb_69_first_en.pdf (Abruf am 18. November 2018).

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2009): ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), Straßburg.

Dies. (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde), Straßburg.

Dies. (2015): ECRI General Policy Recommendation N°15 on Combating Hate Speech, Straßburg, <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-15-on-combating-hate-speech/16808b5b01> (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (2015): Recommendation N°15 – Key Topics. Combating Hate Speech, Straßburg, <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-15-key-topics-combating-hate-spe/16808b763a> (Abruf am 18. November 2018).

Europarat (2016): Competences for democratic culture. Living together as equals in culturally diverse democratic societies, Strasbourg.

Evangelische Akademie zu Berlin (ohne Datum): Toxische Narrative, in: Netzteufel.eaberlin.de, <https://www.netzteufel.eaberlin.de/toxische-narrative/> (Abruf am 23. Mai 2019).

Ezra (2017): Chronik rechter Vorfälle, in: ezra.de, <https://ezra.de/chronik/> (Abruf am 18. November 2018).

F

Fereidooni, Karim (2016): Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen. Eine Studie zu Ungleichheitspraktiken im Berufskontext, Wiesbaden.

Fiedler, Maria / Kreil, Michael / Lehmann, Hendrik / Reuter, Markus / Rost, Lisa Charlotte (18. April 2017): So twittert die AfD, in: digitalpresent.tagesspiegel.de, <https://digitalpresent.tagesspiegel.de/afd> (Abruf am 20. Mai 2019).

Fincke, Andreas (2017): Mit Gott fertig? Konfessionslosigkeit, Atheismus und säkularer Humanismus in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme aus kirchennaher Sicht, Aschaffenburg.

Flaxman, Seth / Goel, Sharad / Rao, Justin M. (2016): Filter Bubbles, Echo Chambers, and Online News Consumption, in: *Public Opinion Quarterly*, 80. Jg., H. S 1, S. 298 – 320.

Foitzik, Andreas / Holland-Cunz, Marc / Riecke, Clara (2019): Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule, Weinheim / Basel.

Foroutan, Naika / Giesecke, Johannes / Karakayali, Serhat / Schrenker, Markus / El-Kayed, Nihad (2017): Mitglieder mit Migrationshintergrund in der IG Metall, Berlin.

Forschungsgruppe Weltanschauung (14. Mai 2018): Deutschland (4): Der entkirchlichte Osten, in: fowid.de, <https://fowid.de/meldung/deutschland-4-entkirchlichte-osten> (Abruf am 27. Mai 2019).

Förster, Hans-Jürgen (1986): Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980, Karlsruhe.

„Fridays for Future Germany“ (ohne Datum): Über uns, in: [Fridays for future online](https://fridaysforfuture.de/about/), <https://fridaysforfuture.de/about/> (Abruf am 9. April 2019).

Frindte, Wolfgang / Wammetsberger, Dorit (2008): Antisemitismus in Deutschland, Sozialwissenschaftliche Befunde, in: Rensmann, Lars / Schoeps, Julius H. (Hrsg.): *Feindbild Judentum: Antisemitismus in Europa*, Berlin, S. 261 – 296.

Fuchs-Heinritz, Werner / Klimke, Daniela / Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein / Stäheli, Urs / Weischer, Christoph / Wienold, Hanns (Hrsg.) (2011): Lexikon zur Soziologie, Wiesbaden.

G

Geißler, Heiner (2014): Anmerkungen zur Rassismus-Debatte, in: APuZ, 64. Jg., H. 13/14, S. 3 – 7.

Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung (2011): Keine Chance auf Zugehörigkeit? Schulbücher europäischer Länder halten Islam und modernes Europa getrennt, Braunschweig, http://repository.gei.de/bitstream/handle/11428/172/Islamstudie_2011.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abruf am 18. November 2018).

Geschke, Daniel (2017): Alle reden von Hass. Was steckt dahinter? Eine Einführung, in: Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Nr. 1, Berlin, S. 168 – 190.

Geschke, Daniel / Dieckmann, Janine (2017): Hasskriminalität: Auswirkungen der Gewalt gegen Minderheiten. Ergebnisse einer Befragung von Betroffenen, in: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Jena, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Hasskriminalit%C3%A4t.pdf (Abruf am 24. Juni 2019).

Glet, Alke (2009): The German Hate Crime Concept: An Account of the Classification and registration of Bias-motivated Offences and the implementation of the hate crime model into Germany's law enforcement system, in: Internet Journal of Criminology, https://docs.wixstatic.com/ugd/b93dd4_87744cd433c84bf3981395a2f13f6444.pdf (Abruf am 24. Juni 2019).

Ders. (2011): Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau / Berlin.

Golebiewski, Michael / boyd, danah (2018): Data Voids: Where Missing Data Can Easily Be Exploited, in: Data & Society, https://datasociety.net/wp-content/uploads/2018/05/Data_Society_Data_Voids_Final_3.pdf (Abruf am 12. Juni 2019).

Gökbudak, Mahir / Hedtke, Reinhold (2018): Ranking Politische Bildung 2017. Universität Bielefeld, Didaktik der Sozialwissenschaften Working Paper Nr. 7, Bielefeld, <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2917207> (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (2019): Ranking Politische Bildung 2018. Politische Bildung an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I im Bundesländervergleich, Universität Bielefeld, Didaktik der Sozialwissenschaften Working Paper Nr. 9, Bielefeld.

Gomolla, Mechthild (2005): Organisationsentwicklung – ein Ansatz für erfolgreiche multikulturelle Schulen? Eine vergleichende Analyse von Strategien der Schulentwicklung im Umgang mit einer sprachlich, sozial und kulturell heterogenen Schülerschaft in England, der Schweiz und Deutschland, Münster.

Gomolla, Mechthild (2017): Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung, in: Scherr, Albert / El-Mafaalani, Aladin / Gökçen, Yüksel (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden, S. 133 – 155.

Dies. / Radtke, Frank-Olaf (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, Wiesbaden.

Göpffarth, Dirk / Bauhoff, Sebastian (2017): Gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden – Untersuchungen anhand von Abrechnungsdaten der BARMER, in: BARMER aktuell, <https://www.barmer.de/blob/133064/111932f27abc3b54594874d07a668a8a/data/d1-3-gesundheitliche-versorgung-von-asylsuchenden%E2%80%94untersuchungen-anhand-von-abrechnungsdaten-der-barmer.pdf> (Abruf am 20. Juni 2016), S. 32 – 65.

Grassmuck, Volker (25. September 2018): Plattformen, Oberflächen, Intermediäre: Konsultation zum Medienstaatsvertrag, in: Netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2018/plattformen-oberflaechen-intermediaere-konsultation-zum-medienstaatsvertrag/> (Abruf am 21. Mai 2019).

H

Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective, in: Feminist Studies, 14. Jg., H. 3, S. 575 – 599.

Heinrich, Thomas (2016): Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken, in Zusammenarbeit mit Heike Weinbach, herausgegeben von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.

ders. (2018): Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz?, in: humanismus aktuell. Zeitschrift für Kultur und Weltanschauung, 22. Jg., H. 1, Onlineausgabe.

Hillmann, Karl-Heinz (1994): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart.

Hochschildt, Arlie (2017): Fremd in ihrem Land. Eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten, Frankfurt am Main / New York.

Hormel, Ulrike / Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung, Wiesbaden.

Dies. (2007): Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft. Begründungsprobleme pädagogischer Strategien und Konzepte, Wiesbaden.

Dies. / Scherr, Albert (2019): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden.

Dies. (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden.

Humanistischer Verband Deutschland (2018): Humanistisches Selbstverständnis 2018, Berlin.

Ders. (2018): Rahmenlehrplan für den Unterricht Humanistische Lebenskunde, Berlin.

Human Rights Watch (2011): Die Reaktion des Staates auf „Hasskriminalität“ in Deutschland, New York / Berlin.

I

Igel, Ulrike / Brähler, Elmar / Grande, Gesine (2010): Der Einfluss von Diskriminierungserfahrungen auf die Gesundheit von MigrantInnen, in: Psychiatrische Praxis; 37. Jg., H. 4, S. 183 – 190.

International Labour Organisation (2017): Hintergrund: Entwicklung der globalen Arbeitsmigration und das Engagement der ILO, Berlin.

Institut für interdisziplinäre Gewalt- und Konfliktforschung (2011): Deutsche Zustände. Das entsicherte Jahrzehnt. Präsentation der Langzeituntersuchung »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«, Bielefeld.

J

Jacobsen, Astrid (2011): Interkulturelle Kompetenz als Methode: der situative Ansatz, in: Soziale Probleme, 23. Jg., H. 1, S. 154 – 173.

Dies. (2015): „Ohne die hätten wir hier einen entspannten Dienst“. Zur Bedeutung kultureller Herkunft im polizeilichen Diskurs des Einsatz- und Streifendienstes, in: SIKAJournal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeipraxis, 11. Jg., H. 1, S. 41 – 52.

Dies. (2015): „Hier laufen verdächtige Ausländer rum“. Zur Bedeutung kultureller Herkunft für die Bewältigung des Einsatz- und Streifendienstes, in: SIKAJournal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeipraxis, 11. Jg., H. 2, S. 35 – 52.

Justizportal Nordrhein-Westfalen (ohne Datum): Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK), Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung, <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/zik/index.php> (Abruf am 17. Juni 2016).

K

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (ohne Datum): Die Berliner Kampagne: Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen!, <https://www.kop-berlin.de/beitrag/die-berliner-kampagne-ban-racial-profiling-gefahrlche-orte-abschaffen> (Abruf am 8. März 2019).

Kassenärztliche Bundesvereinigung (Hrsg.) (2015): Barrieren abbauen — Ideen und Vorschläge für Ihre Praxis, Berlin, https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Barrieren_Abbauen_barrierefrei.pdf (Abruf am 17. Juni 2019).

Keshet, Yael / Popper-Giveon, Ariela (2016): Race-Based Experiences of Ethnic Minority Health Professionals. Arab Physicians and Nurses in Israeli Public Healthcare Organizations, in: Ethnicity and Health, 23. Jg., H. 4, S. 442 – 459.

King, Christopher J. (2016): The Health Care Institution, Population Health and Black Lives, in: Journal of the National Medical Association, 108. Jg., H. 2, S. 131 – 136.

Kirkcaldy, B. D. / Wittig, U. / Furnham, A. / Merbach, M. / Siefen, R. G. (2006): Migration und Gesundheit. Psychosoziale Determinanten, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 49. Jg., H. 9, 873 – 883.

Kleinert, Corinna (2004): FremdenFeindlichkeit. Einstellungen junger Deutscher zu Migranten, Wiesbaden.

Knobloch, Tobias (2018): Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland. Chancen und Gefahren datenanalytischer Prognosetechnik und Empfehlungen für den Einsatz in der Polizeiarbeit, Berlin / Gütersloh, https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/predictive_policing.pdf (Abruf am 20. Mai 2019).

Kohlstruck, Michael / Ullrich, Peter (2015): Antisemitismus als Problem und Symbol: Phänomene und Interventionen in Berlin, herausgegeben von Landeskommision Berlin gegen Gewalt, Berlin.

Koopmans, Ruud / Veit, Susanne / Yemane, Ruta (2018): Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung, WZB Discussion Paper SP VI 2018-104, Berlin, <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf> (Abruf am 18. November).

Krampitz, Karsten (2017): „Jedermann sei untertan“. Deutscher Protestantismus im 20. Jahrhundert. Irrwege und Umwege, Aschaffenburg.

Krieger, Nancy (2000): Discrimination and health, in: Berkman, Lisa / Kawachi, Ichiro (Hrsg.): Social Epidemiology. Oxford / New York, S. 36 – 75.

Kultusministerkonferenz (ohne Datum): Aufgaben der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org/kmk/aufgaben.html> (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (Hrsg.) (2000): Empfehlungen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom 14.12.2000), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Empfehlungen_Umfragen/empfehlung_der_kultusministerkonferenz_z_foerderung_d_menschenrechtserziehung_in_d_schule_1980_2000.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (2004): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 16.05.2019), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf (Abruf am 4. Juni 2019).

Dies. (2009): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i.d.F. vom 11.10.2018), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf (Abruf am 4. Juni 2019).

Dies. (2009): Stärkung der Demokratieerziehung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009), <https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/9ce38d6d-1dd0-48a7-92df-54c910b1be93/kmk2009.pdf> (Abruf am 4. Juni 2019).

Dies. (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf (Abruf am 3. Juni 2019), S. 4.

Dies. (Hrsg.) (2013): Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (2015): Darstellung von kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien – Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienvorlage (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_10_08-Darstellung-kultureller-Vielfalt.pdf (Abruf am 10. April 2019).

Dies. (2016): Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible Sprache in Bildung und Erziehung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016/ Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder vom 15./16.06.2016), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Geschlechtersensible-schulische_Bildung.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (2017): Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule. Berichte der Länder über die Umsetzung des Beschlusses, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2017-05-11-Berichte_Interkulturelle_Bildung.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Dies. / Hochschulrektorenkonferenz (2015): Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015/ Beschluss der Hochschulrektorenkon-

ferenz vom 18.03.2015), https://www.hrk.de/uploads/media/HRK-KMK-Empfehlung_Inklusion_in_LB_032015.pdf (Abruf am 4. Juni 2019).

L

Landesantidiskriminierungsstelle Thüringen (2018): Fördergrundsätze der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS), https://www.thueringen.de/mam/th1/tsk/buergerreferat/fordergrundsätze_lads.pdf (Abruf am 6. Juni 2019).

Landesjugendring Niedersachsen e.V. (ohne Datum), JuLeiCa, in: [juleica.de](https://www.juleica.de/), <https://www.juleica.de/> (Abruf am 3. Mai 2019).

Landeskoordinierungsstelle Demokratiezentrum Jugendstiftung Baden-Württemberg (2016): Pädagogischer Umgang mit Antimuslimischem Rassismus. Ein Beitrag zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen, Sersheim.

Lang, Kati (2015): Hintergrundpapier „Parallelbericht zum deutschen Staatenbericht an die UN Antirassismuskommission“, Dresden; <http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Hintergrundpapier-Dr-Kati-Lang.pdf> (Abruf am 18. November 2018).

Lazer, David (2015): The Rise of the Social Algorithm, in: Science, Band 348, H. 6239, S. 1090 – 1091.

Leiprecht, Rudolf / Kerber, Anne (2015): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch, Schwalbach/Ts.

Leitungskonferenz der Zentralen für politische Bildung (29. Januar 2018): Diskussionspapier der Zentralen der politischen Bildung zu den Planungen der Bundesregierung zur Ausweitung des Programms „Demokratie leben“, zur Etablierung eines „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus (NPP) und zur Schaffung eines Demokratiefördergesetzes, ohne Ort, <https://demokratie.niedersachsen.de/news/archiv/diskussionspapier-170144.html> (Abruf am 30. April 2019).

Lenk, Klaus (2016): Die neuen Instrumente der weltweiten digitalen Governance, in: Verwaltung & Management, 22. Jg., H. 5, S. 227 – 240.

LesMigraS (2015): CERD- Parallelbericht. Rassistische Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTI Personen in Deutschland. Eine intersektionale Analyse der Situation in Deutschland.

Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung, Berlin.

Lewicki, Aleksandra (2014): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zwischenbilanz eines brüchigen Konsenses, in: APuZ, 64. Jg., H. 13/14, S. 21 – 27

Lobermeier, Olaf / Klemm, Jana / Strobl, Rainer (2016): Abschlussbericht Kirchenmitgliedschaft und politische Kultur. Ausprägungen von Elementen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unter Mitgliedern der evangelischen Kirche, Hannover.

M

Makkonen, Timo (2016): European Handbook on Equality Data. 2016 Revision, European Commission – Directorate-General for Justice and Consumers (Hrsg.), Straßburg.

MANEO (2015): MANEO Report 2014, Berlin.

Marmaer, Elina (2013): Rassismus in deutschen Schulbüchern am Beispiel von Afrikabildern, in: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 36. Jg., H. 2, S. 25 – 31.

MDR (ohne Datum): Das Portal des Mitteldeutschen Rundfunks für Medienthemen, in: mdr.de, <https://www.mdr.de/medien360g/index.html> (Abruf am 9. Mai 2019).

Mecheril, Paul (2004): Einführung in die Migrationspädagogik, Weinheim / Basel.

Mecheril, Paul (2017): Bildung in der Migrationsgesellschaft. Anforderungen an schulpädagogisches Handeln, in: Engagement, Zeitschrift für Erziehung und Schule, 35. Jg., H. 1, S. 5 – 10.

Meier, Verena (2017): Gutachten zum Forschungsstand zum Thema „Protestantismus und Antiziganismus“, Heidelberg.

Melter, Claus (2011): Rassismuskritische institutionelle Verantwortlichkeit als „Luxus“ oder als Kernanliegen? Möglichkeiten, Chancen und Schwierigkeiten des Nachdenkens und Handelns von Institutionen in Bezugnahme auf Rassismus, in: Landeshauptstadt München, Direktorium Antidiskriminierungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund AMIGRA (Hrsg.): Alltagsrassismus und rassistische Diskriminierung Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit. Dokumentation der Fachtagung vom 12.10.2010, München,

https://www.elina-marmer.com/wpcontent/uploads/2014/02/fachtagung_alltagsrassismus.pdf
(Abruf am 3. Mai 2019), S. 40 – 54.

Ders. (Hrsg.) (2015): Diskriminierungs- und rassismuskritische soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen, Weinheim / Basel.

Messerschmidt, Astrid (2009): Weltbilder und Selbstbilder. Bildungsprozesse im Umgang mit Globalisierung, Migration und Zeitgeschichte. Frankfurt am Main.

Meyer, Ilan H. (2003): Prejudice, social stress, and mental health in lesbian, gay, and bisexual populations: Conceptual issues and research evidence, in: Psychological Bulletin, 129. Jg., H. 5, S. 674 – 697.

Migrationsrat Berlin Brandenburg e.V. (Hrsg.) (2011): Institutioneller Rassismus. Ein Plädoyer für deutschlandweite Aktionspläne gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung, http://www.migrationsrat.de/wpcontent/uploads/2018/11/LAPgR_Brosch%C3%BCre.pdf (Abruf am 3. Mai 2019).

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Eckpunkte eines integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, http://www.nrweltoffen.de/aktuelles/nachrichten/Eckpunktepapier/Eckpunkte_eines_integrierten_Handlungskonzepts_gegen_Rechtsextremismus_15-02-02.pdf (Abruf am 18. November).

Mobit (2017): Chronik extrem rechter Aktivitäten in Thüringen, in: mobit.org, <https://mobit.org/chronik-extrem-rechter-aktivitaeten-in-thueringen/> (Abruf am 18. November 2018).

Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e.V. (ohne Datum): Todesopfer rechtsextremer Gewalt in Brandenburg, <http://www.mmz-potsdam.de/todesopfer-rechtsextremer-gewalt-in-brandenburg.html> (Abruf am 18. November 2018).

N

NaturFreunde Deutschlands Landesverband Thüringen (ohne Datum): Lebendige Bibliothek, in: Naturfreunde-thueringen.de, <http://naturfreunde-thueringen.de/index.php?id=107> (Abruf am 30. April 2019).

neue deutsche organisation (ohne Datum): Dossier zu Gleichstellungsdaten, <https://neuedeutsche.org/de/denkfabrik/dossier-zugleichstellungsdaten/> (Abruf am 22. Juni 2016).

Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist, Berlin.

Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2010): Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, München.

O

Ooyen, Robert Chr. van (2017): Polizei und Fremde – zu einem (ver)störenden Thema im Spiegel neuerer Literatur, in: Kopke, Christoph / Kühnel, Wolfgang (Hrsg.): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke. Wissenschaftliche Schriften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Band 63, Baden-Baden, S. 273 – 282.

OECD (2009): PISA 2009 Ergebnisse. Zusammenfassung, <https://www.oecd.org/pisa/pisaproducts/46619755.pdf> (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (2012): PISA 2012 Ergebnisse im Fokus. Was 15-jährige wissen und wie sie dieses Wissen einsetzen können, <https://www.oecd.org/berlin/themen/PISA-2012-Zusammenfassung.pdf> (Abruf am 18. November 2018).

Dies. / ODIHR Hate Crime Reporting (ohne Datum): Germany, <http://hatecrime.osce.org/germany> (Abruf am 18. November 2018).

Dies. (ohne Datum): Our Mandate, <http://hatecrime.osce.org/what-do-we-know/our-mandate> (Abruf am 18. November 2018).

OSCE (2009): Decision No. 9/09. Combating Hate Crimes, MC.DEC/9/09.

Dies. / ODIHR (2011): OSCE Human Dimension Commitments (2011), Warschau.

P

Pallade, Yves (2008): Antisemitismus in Deutschland. Politikwissenschaftliche Analysen, in: Rensmann, Lars / Schoeps, Julius H. (Hrsg.): Feindbild Judentum: Antisemitismus in Europa, Berlin, S. 297 – 344.

Päpstliche Kommission Justitia et Pax (1998): Die Kirche und der Rassismus, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

Paradies, Yin (2006): Ethnicity and health. A systematic review of empirical research on self-reported racism and health, in: International Journal of Epidemiology, 35. Jg., H. 4, S. 888 – 901.

„Perspektivwechsel“ (ohne Datum), <https://www.zwst-perspektivwechsel.de/startseite> (Abruf am 29. April 2019).

Prommer, Elizabeth / Linke, Christine (2017): Audiovisuelle Diversität? Geschlechterdarstellungen in Film und Fernsehen in Deutschland, Rostock, https://www.uni-rostock.de/fileadmin/uni-rostock/UniHome/Presse/Pressemeldungen/Broschuere_din_a4_audiovisuelle_Diversitaet_v06072017_V3.pdf (Abruf am 15. Mai 2019).

Pütz, Robert / Kontos, Maria / Larsen, Christa / Rand, Sigrid / Ruokonen-Engler, Minna-Kristiina (2019): Betriebliche Integration von Pflegefachkräften aus dem Ausland. Innenansichten zu Herausforderungen globalisierter Arbeitsmärkte, Reihe Study der Hans-Böckler-Stiftung Band 416, Düsseldorf.

Q

Quent, Matthias / Geschke, Daniel / Peinelt, Eric (2014): „Die haben uns nicht ernst genommen“. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei, herausgegeben von ezra, Neudietendorf, https://www.mpower-rlp.de/images/publikationen/Ezra_Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen.pdf (Abruf am 5. März 2019).

R

Riehle, Eckart / Belke-Zeng, Matthias (1998): Kommunikation und Kommunikationsprobleme zwischen Migranten und Verwaltung in Thüringen, Erfurt.

Rothermund, Klaus / Mayer, Anne-Kathrin (2009): Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze, Stuttgart.

Rudolf, Beate (2013): Vorwort, in: Cremer, Hendrik: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, Neubrandenburg, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (Abruf am 7. März 2019), S. 4.

S

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2014): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven, Berlin.

Schellenberg, Britta (2014): Die Rechtsextremismus-Debatte. Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen, Wiesbaden.

Dies. (2016): Hassrede, Vorurteils kriminalität und rechte Radikalisierung in Deutschland, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Fremdenfeinde und Wutbürger. Verliert die demokratische Gesellschaft ihre Mitte?, Berlin, S. 99 – 116.

Dies. (2018): Die Radikale Rechte. Vorschläge zu einer zeitgemäßen Konzeptionalisierung und Analyse, in: Politische Psychologie. Journal of Political Psychology, 6. Jg., H. 1.

Dies. (2018): Hasskriminalität und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme in Deutschland, in: Albrecht, Hans-Jörg / Haverkamp, Rita / Kaufmann, Stefan / Zoche, Peer (Hrsg.): (Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit, Reihe: Zivile Sicherheit. Schriften zum Fachdialog Sicherheitsforschung, Berlin 2019, S. 43 – 68.

Dies. / Lang, Kati (2016): Toleranz und Nichtdiskriminierung. Bekämpfung von Diskriminierung und Hasskriminalität, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Die Umsetzung

ausgewählter OSZE Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland. Ein Evaluierungsbericht anlässlich des deutschen OSZE Vorsitzes 2016, Berlin, S. 10 – 40.

Scherr, Albert (2011): „Verbreitung von Stereotypen über Juden und antisemitischer Vorurteile in der evangelischen Kirche“. Expertise zum ersten Antisemitismusbericht im Auftrag der Bundesregierung, Freiburg im Breisgau.

Ders. / El-Mafaalani, Aladin / Yüksel, Gökçen (Hrsg.) (2016): Handbuch Diskriminierungsforschung, Wiesbaden.

Schmitt, Karl / Best, Heinrich (2019): Thüringen-Monitor 2000 – 2017, GESIS Datenarchiv, Köln.

Schneider, Jan / Yemane, Ruta (2014): Ethnische Diskriminierung – Störfaktor im Integrationsprozess, in: APuZ, 64. Jg., H. 13/14, S. 15 – 21.

Schofeld, Janet W. / Alexander, Kira A. (2012): Stereotype Threat. Erwartungseffekte und organisatorische Differenzierung: Schulische Leistungsbarrieren und Ansätze zu ihrer Überwindung, in: Fürstenau, Sara / Gomolla, Mechthild (Hrsg): Migration und schulischer Wandel: Leistungsbeurteilung, Wiesbaden, S. 65 – 87.

Schwarz-Friesel, Monika (2018): Antisemitismus 2.0 und die Netzkultur des Hasses. Judenfeindschaft als kulturelle Konstante und kollektiver Gefühlswert im digitalen Zeitalter«, Berlin.

Schweiger, Wolfgang (2017): Der (des)informierte Bürger im Netz. Wie soziale Medien die Meinungsbildung verändern, Wiesbaden.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2004): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf (Abruf am 9. April 2019).

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (ohne Datum): Politische Bildung an Berliner Schulen. Eine integrative Gesamtstrategie, https://www.berlin.de/sen/.../strategie-politische-bildung_10_12_18_endversion.pdf (Abruf am 11. April 2019).

Senior Experten Service (ohne Datum): Leitbild, in: ses-bonn.de, <https://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns/leitbild.html> (Abruf am 6. Mai 2019).

Serrato, Marc Felix (19. Juli 2018): „Kartoffeln“, „Almans“: Rassismus – nein danke! Es sei denn, es geht gegen Deutsche, in: Neue Züricher Zeitung online, <https://www.nzz.ch/feuilleton/kartoffeln-almans-rassismus-nein-danke-es-sei-denn-es-geht-gegen-deutsche-ld.1403605> (Abruf am 14. Juni 2019).

Serrato, Ray (2. September 2018): #Chemnitz on YouTube, in: threadreaderapp.com, <https://threadreaderapp.com/thread/1036349167394795527.html> (Abruf am 20. Mai 2019).

Shooman, Yasemin (2014): »... weil ihre Kultur so ist«. Narrative desantimuslimischen Rassismus, Bielefeld.

Singelstein, Tobias (2013): Köpverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der in den Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht, in: NK Neue Kriminalpolitik, 25. Jg., H. 4, S. 15 – 27.

Sommer, Sabine / Schack, Stephan (2017): Demokratie für mich. Grundrechte in Deutschland. Ein Leitfaden für geflüchtete & einheimische Menschen, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Kinder, Familie Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, http://demokratie-fuer-mich.de/wp-content/uploads/sites/3/2017/01/Demokratie_fuer_mich_deutsch.pdf (Abruf am 30. April 2019).

Spanakis, Elias K. / Golden, Sherita Hill (2013): Race/Ethnic Difference in Diabetes and Diabetic Complications, in: Current Diabetes Reports, 13. Jg., H. 6, S. 814 – 823.

Stalin, Josef W. (1938): Über dialektischen und historischen Materialismus.

Stender, Wolfram / Rohde, Georg / Weber, Thomas (Hrsg.) (2003): Interkulturelle und anti-rassistische Bildungsarbeit. Projekterfahrungen und theoretische Beiträge; Frankfurt am Main.

Strauß, Daniel (Hrsg.) (2011): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht, Marburg.

Suresh, Harini / Gutttag, John V. (2019): A Framework for Understanding Unintended Consequences of Machine Learning, in: arXiv:1901.10002 [cs.LG], <https://arxiv.org/abs/1901.10002> (Abruf am 12. Juni 2019).

T

Tenorth, Heinz-Elmar / Tippelt, Rudolf (Hrsg.) (2007): Lexikon Pädagogik, Weinheim.

Theobald, Hildegard / unter Mitarbeit von Leidig, Holger Andreas (2018): Pflegearbeit in Deutschland, Japan und Schweden. Wie werden Pflegekräfte mit Migrationshintergrund und Männer in die Pflegearbeit einbezogen?, Reihe Study der Hans-Böckler-Stiftung Band 383, Düsseldorf.

Terkessidis, Mark (2004): Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive, Bielefeld.

Thüringen-Monitor (2016): Gemischte Gefühle: Thüringen nach der „Flüchtlingskrise“, Jena.

Ders. (2017): Thüringens ambivalente Mitte: Soziale Lage und politische Einstellungen, Jena.

Thüringer Finanzministerium (2016): Thüringer Haushaltsrechnung 2016 Band 2a, Erfurt.

Thüringer Landesmedienanstalt (26. Oktober 2016): 25 Jahre TLM Überlegungen zur Entwicklung der Mediengesellschaft – Herausforderungen für Politik, Regulierung und Akteure, in: tlm.de, https://www.tlm.de/fileadmin/user_upload/Infothek/Presse/2016/44_Jahresempfang_Anlage.pdf (Abruf am 15. Mai 2019).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.) (2015): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen, https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/bildungsplan/thuringer_bildungsplan-18_web.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Ders. (2016): Landesjugendförderplan 2017 bis 2021, Erfurt, https://www.thueringen.de/mam/th2/.../landesjugendforderplan_2017_2021_web.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hrsg.), Willkommen in Thüringen. Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftegewinnung, Erfurt 2018, https://www.thueringen.de/mam/th7/tmsfg/arbeit/fk-studie_2030_langfassung.pdf (Abruf am 15. Februar 2019).

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (2016): Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) https://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/zlv_fsu_20160120.pdf (Abruf am 18. November 2018)

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft / Universität Erfurt (2016): Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen dem

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und der Universität, Erfurt, https://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/zlv_ue_20160120.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Töpfer, Eric / unter Mitarbeit von Normann, Julia von (2015): Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung, Policy Paper Nr. 27, Institut für Menschenrechte, Berlin.

U

Ungdomsskole, Syddjurs (2011): The Anholt Project. The informal island adventure that makes young people grow, Hornslet, Denmark, <https://informalnormal.files.wordpress.com/2012/04/anholt-book1.pdf> (Abruf am 30. April 2019).

V

Vehrkamp, Robert / Wratl, Christopher (Hrsg.) (2017): Die Stunde der Populisten? populistische Einstellungen bei Wählern und Nichtwählern vor der Bundestagswahl (Studie der Bertelsmann Stiftung), Gütersloh.

Velho, Astride (2011): Un/Tiefen der Macht. Auswirkungen von Rassismuserfahrungen auf die Gesundheit, das Befinden und die Subjektivität. Ansätze für eine reflexive Berufspraxis, in: Landeshauptstadt München, Direktorium Antidiskriminierungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund AMIGRA (Hrsg.): Alltagsrassismus und rassistische Diskriminierung Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit. Dokumentation der Fachtagung vom 12.10.2010, München, https://www.elina-marmer.com/wp-content/uploads/2014/02/fachtagung_alltagsrassismus.pdf (Abruf am 3. Mai 2019), S. 12 – 39

ViDem (ohne Datum): Was ist ViDem?, in: Demokratisch Handeln online, https://www.demokratisch-handeln.de/videm/?page_id=2 (Abruf am 24. Juni 2019).

Virchow, Fabian / Thomas, Tanja / Grittmann, Elke (2014): Das Unwort erklärt die Untat, Otto Brenner Stiftung, Frankfurt am Main.

W

Williams, David R. / Neighbors, Harold W. / Jackson, James S. (2003): Racial / Ethnic discrimination and health: Findings from community studies, in: American Journal of Public Health, 93. Jg., H. 2, S. 200 – 208.

Wysuwa, Matthias (12. April 2019): Die Welt, wie sie ihr gefällt, in: FAZ online, https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/klimaaktivistin-greta-thunberg-mit-16-jahren-schon-ein-phaenomen-16036155.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (Abruf am 9. April 2019).

Y

Yeboah, Amma (2017): Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland, in: Feridooni, Karim / El, Meral (Hrsg.) (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden, S. 143 – 161.

Z

Zentralrat der Juden in Deutschland / Kultusministerkonferenz (2016): Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule (Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 01.09.2016 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentralrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf (Abruf am 18. November 2018).

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2019): Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten. Dokumentation der Fachveranstaltung am 24.09.2018 im DokuZ Sinti und Roma, Berlin.

Zentrum für Religionspädagogische Bildungsforschung (ohne Datum): Über KuRs.B, in: kursb.uni-jena.de, <https://www.kursb.uni-jena.de/%C3%9Cber+uns.html> (Abruf am 24. Mai 2019).

A b s c h l u s s b e r i c h t

der Enquetekommission des Thüringer Landtags

„Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“

Band II:

Ergänzende Dokumentation der Phase I. und II. des Arbeitsprogramms der Enquetekommission des Thüringer Landtags

Inhalt

1) Bildung: Antworten der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld	- 1 -
2) Polizei und Inneres: Antwort der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld.....	- 22 -
3) Justiz.....	- 42 -
3.1. Antwort der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld.. ..	- 42 -
3.2. weitere Anhörung zum Themenfeld.....	- 47 -
4) Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren	- 77 -
5) Öffentliche Verwaltung: Antworten der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld	- 104 -
6) Medien und öffentlicher Raum: weitere Anhörung zum Themenfeld.....	- 119 -
7) Gesundheit: weitere öffentliche Anhörung zum Themenfeld.....	- 140 -
8) Algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung.....	- 158 -
9) Religion.....	- 170 -
10) Berichterstattung des Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus.....	- 188 -

Die Enquetekommission führte zu der Phase I und II ihres Arbeitsprogramms noch weitere Anhörungs- und Auskunftsverfahren durch, die thematisch zum Zwischenbericht gehören, jedoch aus Zeitgründen dort keinen Eingang gefunden haben. Nachfolgend wird diese Arbeit der Kommission dokumentiert.

1) Bildung: Antworten der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld

Zur weiteren Beratung des Bereichs „Bildung“ im Rahmen der Kommission sollten folgende Fragen beantwortet werden. Die Antworten des Thüringer Ministeriums finden sich nachfolgend, während die Antworten an weitere Anzuhörende Eingang in die Fragen- und Maßnahmenkataloge für die öffentlichen Anhörungen zu Handlungsempfehlungen gefunden haben:

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft antwortete auf die unter diesem Gliederungspunkt e) aufgeführten Fragen.¹ Der Beantwortung stellte das Ministerium eine Vorbemerkung voran:

Grundsätzlich würden Diversität und die Auseinandersetzung mit Rassismus und Antidiskriminierung an den Thüringer Hochschulen als Querschnittsaufgabe gesehen. Die Hochschulen verstünden sich als Einrichtungen, für die sich ein großes Potential aus dem Zusammenreffen von Menschen unterschiedlicher Herkunft, verschiedenen Biografien und Lebenssituationen sowie in unterschiedlichen Positionen ergebe. Zentraler Bestandteil der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes im Mai 2018 sei die gesetzliche Verankerung des Diversitätsauftrages der Hochschulen gewesen. Dabei seien die Hochschulen verpflichtet worden, gemeinsam mit dem Studierendenwerk Thüringen an der sozialen Förderung der Studierenden mitzuwirken, insbesondere die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben könnten.²

¹ Vgl. Drucksache 6/6808. S. 80 ff.

² Vgl. Vorlage 6/4835, S. 2. „Hierzu berücksichtigen sie [die Hochschulen in Thüringen] die besonderen Bedürfnisse von

- Studienbewerbern, Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung; dabei sorgen sie für einen Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungs-

Die Hochschulen seien nach § 5 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes angehalten, darauf hinzuwirken, Benachteiligungen insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung zu verhindern oder zu beseitigen. Die Hochschulen setzten sich aktiv für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie des Fakultativprotokolls vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Hochschulbereich unter anderem mittels hochschulspezifischer Aktionspläne ein. Bei der Erstellung sollten Vertreter*innen des zentralen Organs der Studierendenschaft, der Diversitätsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und ein*e Vertreter*in des Personalrats beteiligt werden.³

Zusätzlich sei die Position eines/*einer Beauftragten für Diversität an den Hochschulen neu eingeführt worden. Die Rechte und Pflichten des/*der Diversitätsbeauftragten seien gesetzlich festgeschrieben. Insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und zahlreiche Informations-, Teilnahme-, Antrags- und Rederechte an und in den Sitzungen der Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschulen gewährleisteten weitreichende Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten an der Gestaltung der Prozesse und Strukturen in der Hochschule. Zusätzlich werde die Arbeitsfähigkeit des/*der Diversitätsbeauftragten durch die gesetzliche Festlegung einer Mindestentlastung von ihrer/*seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten sowie die Möglichkeit der hauptberuflichen Wahrnehmung des Amtes rechtlich abgesichert. Weiterhin sei gesetzlich geregelt, dass der/*dem Beauftragten die für die Wahrnehmung ihrer/*seiner Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssten.⁴

angelegenheiten und wirken darauf hin, die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,

- Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- ausländischen Studierenden und
- beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen“ (ebd.).

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. ebd., S. 2 f.

1. „Wie werden die Ziele bei unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen erreicht? – insbesondere im Zusammenhang mit Rassismus gegen und Rassismuserfahrung von Jüd*innen, Muslim*innen, Schwarzen und Rom*nja/Sinte*zza, sowie bei ungesichertem Aufenthaltsstatus (Bedeutung von Perspektive in Pädagogik)?“⁵

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gab an, dass das Thüringer Hochschulgesetz und die darauf basierenden Regelungen der Hochschulen einen gleichberechtigten Hochschulzugang für alle Studienbewerber*innen gewährleisten würden. Strukturelle und institutionelle Barrieren bestünden dadurch nicht. Insbesondere für ausländische Studienbewerber*innen, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt zu einem Studium berechtige oder die die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen könnten, gebe es vielfältige Angebote der Hochschulen (zum Beispiel Sprachkurse, fachliche Propädeutika, Tutorienprogramme) oder Vorbereitungskurse des Staatlichen Studienkollegs.⁶

2. „Wo werden strukturelle und institutionelle Barrieren erkannt bzw. vermutet? Was wird getan, um sie zu erforschen, um damit umzugehen und sie zu beseitigen? Wie wird der gleichberechtigte Zugang zu Bildung gewährleistet? Wie wird geprüft, ob bzw. wo konkret Bildungsbarrieren bestehen?“⁷
3. „Wo werden diskursive Barrieren erkannt bzw. vermutet? Was wird getan, um sie zu ermitteln, um damit umzugehen und sie zu beseitigen? Wie wird der gleichberechtigte Zugang zu Bildung gewährleistet? Wie wird bewertet und beurteilt, ob bzw. wo konkret Bildungsbarrieren bestehen?“⁸

Diskursive Barrieren, die sich auf Rassismus und Diskriminierung im Hochschulbereich beziehen, seien dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft nicht bekannt. Die Hochschulen seien dauerhaft bemüht, Studierende mit Migrationshintergrund fachlich und sprachlich zu fördern und eine gleichberechtigte Teilnahme an den Studienangeboten zu ermöglichen.⁹

⁵ Drucksache 6/6808, S. 81.

⁶ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 3.

⁷ Drucksache 6/6808, S. 81.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 3. Bei Bedarf stünden Geflüchteten weitere Informationen auf der Website des Ministeriums zur Verfügung (vgl. ebd.).

4. „Welche Gremien, Arbeitsgruppen, Beiräte und ähnliches gibt es in Thüringen im Bereich Bildung? Wie setzen sich diese zusammen?“¹⁰

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft verwies auf die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in dieser Frage.¹¹

5. „Wie wird die Teilhabe von rassisierten Gruppen sichergestellt – und zwar in allen Positionen, Gremien und Arbeitsgruppen sowie in der Entwicklung und Umsetzung aller Strukturen, Settings und Materialien, die mit Bildung zu tun haben?“¹²

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft verwies auf den § 21 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes, der die Vertretung in den Organen und Gremien einer Hochschule regle. Danach seien ausländische Hochschulmitglieder ebenso einbezogen wie alle anderen.¹³

6. „Werden Erfahrungen aus anderen Diskriminierungsbereichen (Sexismus, Heteronormativität, Behinderung) und Diversity (Geschlecht, Sprache, Beeinträchtigung) auf ihr Potenzial zum Umgang mit Rassismus überprüft (Beirat, Ombudsperson, unabhängige Beschwerdestelle, Beauftragte, Richtlinien usw.)?“¹⁴

An den Hochschulen seien entsprechend § 7 des Thüringer Hochschulgesetzes Beauftragte für Diversität tätig, so das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft. In den Aufgabenbereich dieser Beauftragten zähle auch, die in der Frage benannten Bereiche und Erfahrungen im Blick zu haben.¹⁵

7. „Was wird als lokale Herausforderung definiert? Wie wird damit umgegangen? Welche Ressourcen können aktiviert werden? Welche liegen brach? Welche müssen eingeführt werden?“¹⁶

¹⁰ Drucksache 6/6808, S. 81.

¹¹ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 3.

¹² Drucksache 6/6808, S. 81.

¹³ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 3.

¹⁴ Drucksache 6/6808, S. 81.

¹⁵ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 3.

¹⁶ Drucksache 6/6808, S. 81.

Die Thüringer Hochschulen seien an allen Standorten bemüht, ein angemessenes Hochschulklima für alle Studierenden zu schaffen, so das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft. Sollte es punktuell zu interkulturellen niedrigschwelligen Auseinandersetzungen zwischen Einzelnen oder Kleingruppen kommen, gebe es Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen, die in Fällen von Bedrohung und Diskriminierung angesprochen werden könnten und weiterhelfen würden.¹⁷

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft antwortete zudem auf die Frage, ob es Integrationskonzepte an den Thüringer Hochschulen gebe.

An Thüringer Hochschulen seien zahlreiche Beauftragte in verschiedenen Funktionen tätig, um in den spezifischen Bereichen ihrer Beauftragung auf die Vermeidung von Diskriminierung insbesondere auch in den gremien- und behördeninternen Strukturen und Prozessen zu achten. Der Schutz vor Rassismus und Diskriminierung sei als gesetzliche Aufgabe verankert. An einigen Hochschulen bestünden bereits Diversity-Konzepte. Diversität und die Auseinandersetzung mit Antirassismus und Antidiskriminierung würden an den Thüringen Hochschulen als Querschnittsaufgabe gesehen.¹⁸

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft führte beispielhaft integrationsfördernde Maßnahmen auf:

Die Universität Erfurt und die Fachhochschule Erfurt beteiligten sich an der bundesweiten Aktion „Weltoffene Hochschule – Gegen Fremdenfeindlichkeit“ der Hochschulrektorenkonferenz und hätten Projekte wie „Fremde werden Freunde“ oder die Hochschulgruppe „AntiRa Campus Erfurt“. Die TU Ilmenau und die Fachhochschulen Erfurt, Nordhausen und Schmalkalden hätten sich mit der Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ verpflichtet, eine Organisationskultur zu pflegen, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen geprägt werde. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena gebe es zum Beispiel das Angebot „Welcome Uni Sport“, bei dem Geflüchtete an allen Kursen der Hochschule zum Studierendenpreis teilnehmen und in Kontakt zu anderen Studierenden treten könnten. An der Universität in Jena solle außerdem innerhalb der Lehre Genderkompetenz als Schlüsselqualifikation verankert und im Rahmen eines Zertifikatstudiums angeboten werden. Das dazugehörige Konzept der Servicestelle „LehreLernen“ entstehe zurzeit. Ebenfalls solle die Thematik „Diversity in der Lehre“ innerhalb des Workshop-Programms durchgehend aufgegriffen werden. Die Professur für Interkulturelle Wirtschaftskommunikation der Friedrich-Schiller-Universität biete Studierenden interkulturelle Trainings an.¹⁹

An der Bauhaus-Universität Weimar gebe es unter anderem Sensibilisierungsveranstaltungen, zum Beispiel durch Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Im ad-

¹⁷ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 4.

¹⁸ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 4.

¹⁹ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 4.

mINT Projekt zur Internationalisierung der Verwaltung seien Workshops für Verwaltungsmitarbeiter*innen im Themenfeld „Zivilcourage stärken“ in Planung. In der AG Diversity würden sich die entsprechenden Bereiche künftig verstärkt zu dem Themenfeld „Diversität“ weiter vernetzen, informieren und mögliche gemeinsame Aktivitäten ableiten.²⁰

Die TU Ilmenau sei Gastgeberin der von der ISWI – Initiative Solidarische Welt Ilmenau e.V. ausgerichteten Internationalen Studierendenwoche in Ilmenau, die kulturkreisübergreifende Erfahrungen ermögliche und durch Behandlung entsprechender Leitthemen Vielfalt fördern und Toleranz unterstützen solle. Des Weiteren solle das System „Bewertungskompass“ Konflikte und Belastungen offen legen und einer Lösung zu führen, bevor diese eskalieren. Der Kompass stehe auch für die Vernetzung der Beratungsstellen und für eine Qualitätssicherung der Beratung, da dort universitätsinterne als auch externe Beratungsstellen einbezogen würden.²¹

An der TU Ilmenau sei zudem ein Bedrohungsmanagement geschaffen worden. Ziel sei es, für alle ein sicheres und gewaltfreies Arbeiten beziehungsweise Studieren an der Universität zu gewährleisten. Das Bedrohungsmanagement der TU Ilmenau habe zur Aufgabe, potentielle Warnsignale zu erkennen, auffällige Personen einzuschätzen und potentiell bedrohliche Dynamiken zu entschärfen²² sowie Personen zu schützen, die von Drohung, Stalking, physischer Gewalt und anderen bedrohlichen Verhaltensweisen betroffen seien. Präventiv würden alle Fälle und Meldungen erfasst, gesammelt und ausgewertet. So sei es möglich, Auffälligkeiten an verschiedenen Orten der Universität zu erkennen, zu beobachten und im Bedarfsfall präventiv zu handeln. Weiterhin würden im Rahmen des Bedrohungsmanagements Weiterbildungsmaßnahmen für Universitätsangehörige angeboten.²³

Darüber hinaus bündle das KomRex die interdisziplinäre Forschung in diesen Bereichen innerhalb der Universität Jena zusammen mit Praxispartner*innen und führe eigene Forschungsprojekte durch, die Ursachen und Ausdrucksformen von Diskriminierung und Rassismus betreffen. Dabei würden etwa mit dem Thüringen-Monitor Handreichungen für die Politik entwickelt, die gesellschaftliche Herausforderungen durch weit verbreitete, auf Ungleichwertigkeit basierende Einstellungen analysierten.²⁴

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Vgl. ebd.

²² Es handle sich hierbei um ein frühzeitiges Eingreifen, um präventiv schwere Gewaltereignisse abzuwenden (vgl. ebd., S. 4 f.).

²³ Vgl. ebd., S. 4 f.

²⁴ Vgl. ebd., S. 5.

Fragen an das TMBJS:

1. „Wie wird inklusive Bildung umgesetzt? Welches Verständnis von inklusiver Bildung wird zugrunde gelegt?“²⁵

Das Verständnis inklusiver Bildung in Thüringen, so das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, sei in der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 grundgelegt. Gemäß Artikel 24 sei sicherzustellen, dass

- „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden;
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- für Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“²⁶

Für den Schulbereich habe die Kultusminister*innenkonferenz in ihren Empfehlungen zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schulen“²⁷ vom 20. November 2011 die grundsätzliche Aufgabe festgeschrieben, Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen Kindern und Jugendlichen auszurichten.²⁸

Die Umsetzung inklusiver Bildung in den Thüringer Schulen richtete sich nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben. Gemäß § 2 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes seien Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zur individuellen Förderung von Schüler*innen als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet. Des Weiteren sei bereits im Förderschulgesetz für Thüringen seit dem Jahr 2003 für die Beschulung

²⁵ Drucksache 6/6808, S. 82.

²⁶ Vorlage 6/4834, S. 1.

²⁷ „Die Ausrichtung der Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen ist eine grundsätzliche Aufgabe. Dabei werden die Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit erweitert und die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Schulen im Umgang mit Unterschieden – sowohl auf der individuellen als auch auf der organisatorischen und systemischen Ebene – gestärkt. Sie greifen die Erfahrungen mit der individuellen Förderung in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf“ (Kultusministerkonferenz (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011), https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf (Abruf am 3. Juni 2019), S. 4).

²⁸ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 1 f.

von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in § 1 Abs. 2 der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts verankert.

Mit dem dem Thüringer Landtag von der Landesregierung am 17. Mai 2018 zur Kenntnisnahme zugeleiteten Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Änderung des Schulgesetzes und weitere Vorschriften) sollten das Schul- und Förderschulgesetz zusammengeführt, die personellen, sachlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter verbessert und die Entwicklungsperspektiven für Förderschulen beschrieben werden.

Entsprechend dieser gesetzlichen Grundlagen habe der gemeinsame Unterricht Vorrang vor der Beschulung in Förderschulen in Thüringen. Für Kinder mit Behinderungen und mit sonderpädagogischen Förderbedarf sei somit der Übergang aus einer gemeinsamen Zeit in den Kindertageseinrichtungen in die Schule gegeben.²⁹

Individuelle Lernförderung sei schulartunabhängig für Thüringen als durchgängiges Prinzip für pädagogische Prozesse an Schulen in § 2 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes festgeschrieben. Individuelle Lernprozesse seien geprägt von der Akzeptanz der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen und durch die Berücksichtigung individueller Lernausgangslagen in einer herausfordernden Unterrichts- und Schulkultur. Der damit niedergelegte hohe Anspruch an Bildungsprozesse sei gekennzeichnet durch

- die Erkennung, Herausforderung und Weiterentwicklung individueller Kompetenzen von Schüler*innen;
- die sinnvolle Gestaltung individueller Förderung,
- die Einbettung individueller Förderung in das Lernen und Leisten im Alltag der Klasse;
- die Vereinbarung individueller Ziele;
- die Einbettung individueller Förderung in kommunikative Lernsituationen;
- das Vorhandensein differenzierter Kenntnisse über das Wissen und Lernen von allen Schüler*innen im Kontext der sozialen Gruppe beziehungsweise der Lerngruppe;
- Angebote angemessener pädagogischer Unterstützung.³⁰

Der Gemeinsame Unterricht sei dabei als eine spezielle Form individueller Förderung anzusehen, die immer dann vorliege, wenn Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Schüler*innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an ihrer wohnortnahen Grund- beziehungsweise weiterführenden Schule lernten. Als gelingend könne gemeinsamer Unterricht angesehen werden, der Schüler*innen mit einem hohen Maß an Anerkennung und Wertschätzung in ihr soziales Umfeld einbinde und sie bei ihrer Persönlichkeitsentfaltung

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. ebd., S. 3.

unterstütze. Eine solche wertschätzende Kultur des Lehrens und Lernens könne nur die einzelne Schule selbst erreichen.³¹

Dafür würden den Schulen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Soziales zur Organisation des jeweiligen Schuljahres Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies erfolge systemisch Schüler*innen bezogen für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung.³²

Im Bereich der frühkindlichen Bildung sei das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz maßgeblich. Dort werde im § 8 geregelt, dass Kinder, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht seien und daher einen besonderen Förderbedarf hätten, grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert würden. Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürften, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, seien geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrages nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 7 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes zu treffen.³³

Darüber hinaus sei der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre verpflichtend in Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Dies gelte für die Berücksichtigung in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie auch für die Umsetzung in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern. Beides werde im Rahmen der Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen durch das zuständige Fachreferat des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Soziales geprüft. Für den Bereich Inklusion und interkulturelle Bildung seien insbesondere die Kapitel 1.1 und 1.2 des Bildungsplanes für das fachliche Verständnis dieser Aspekte in den Kindertageseinrichtungen bedeutsam. Da jede Einrichtung über eine individuelle und bedarfsorientierte Einrichtungskonzeption verfüge, könne das Ministerium für die Berichterstattung und Evaluation keine Einzelbeispiele und Maßnahmen herausgreifen.³⁴

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. ebd. Die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Thüringen werde seit dem Schuljahr 1997/1998 auf der Website des Ministeriums dokumentiert (vgl. ebd., siehe auch ebd., S. 13 – 18).

³³ Vgl. ebd., S. 4 f. „§ 7 ThürKitaG definiert Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Demnach haben Kindertageseinrichtungen in Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bieten dem Kind die notwendige Sensibilität, den Schutz und die erforderliche Sicherheit. Sie befriedigen die kindlichen Bedürfnisse nach Stabilität und Kontinuität, emotionaler Geborgenheit, Aufmerksamkeit, Zuwendung und Kontakten mit anderen Kindern. Die Interaktionen mit den Kindern sollen deren Verschiedenartigkeit und Individualität berücksichtigen. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen soll den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie fördern. Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist der Thüringer Bildungsplan (TBP)“ (ebd., S. 4).

³⁴ Vgl. ebd.

2. „Wie wird interkulturelle Bildung umgesetzt? Welches Verständnis von interkultureller Bildung wird zugrunde gelegt?“³⁵

Interkulturelle Bildung verstehe das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe und als Potenzial. Sie fördere das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und verstehe Vielfalt als Bereicherung der Gesellschaft.³⁶

Im schulischen Bereich sei interkulturelle Bildung ein kontinuierlicher Prozess und umfasse alle Ebenen der Schulentwicklung. Sie folge den in der Empfehlung der Kultusminister*innenkonferenz „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ gefassten Grundsätzen. In der Schule würde interkulturelle Bildung in Anbindung an fachliche und überfachliche Inhalte in allen Fächern und in außerschulischen Aktivitäten erworben. Schulen arbeiteten dabei eng mit außerschulischen Partner*innen und den Eltern zusammen. Die Förderung der Selbstreflexion und der Fähigkeit des Perspektivwechsels seien wichtige Inhalte. Der Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz werde im Rahmen fächerspezifischer und fächerübergreifender Projekte, in bilingualen Modulen, im (Fremd-)Sprachenunterricht und in der Ausgestaltung internationaler Partner*innenschaften ein breiter Raum eingeräumt. Neue Schüler*innen würden in einem geregelten Verfahren an den Schulen aufgenommen und bei der Integration in das Schulleben unterstützt. Für Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache weise die „Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ Grundsätze aus. Zur Unterstützung der Elternarbeit und der Orientierung neuer Schüler*innen ohne ausreichende Deutschkenntnisse würden den Schulen zahlreiche Materialien in bis zu acht Sprachen zur Verfügung stehen. Für Gespräche mit Eltern oder Sorgeberechtigten könnten Thüringer Schulen Sprach- und Integrationsmittelnde hinzuziehen, deren Kosten das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung übernehme.³⁷

Die Beschulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erfolge in Thüringen integrativ. Die Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache sei dabei an den Gegebenheiten vor Ort orientiert und könne in Form einer Einzel- oder Gruppenförderung realisiert werden. An berufsbildenden Schulen biete Thüringen das Berufsvorbereitungsjahr Sprache an, das mit einem erhöhten Anteil an Deutsch und Ergänzungs- beziehungsweise Förderunterricht auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses innerhalb der Maßnahme vorbereite. Unterstützung würde Thüringer Schulen seit dem Schuljahr 2017/2018 das Deutsche Sprachdiplom der Kultusminister*innenkonferenz auf der Stufe I bieten. Die Prüfungen könnten sowohl an allgemeinbildenden als auch an berufsbildenden

³⁵ Drucksache 6/6808, S. 82.

³⁶ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 4.

³⁷ Vgl. ebd., S. 4 f.

Schulen abgelegt werden. Der Herkunftssprache sei mit dem Schuljahr 2018/2019 durch die Möglichkeit der Anerkennung als zweite Fremdsprache in den gymnasialen Klassenstufen 7 bis 10 mehr Wertschätzung zuteil geworden.³⁸

Interkulturelle Bildung sei in allen drei Phasen der Lehrer*innenausbildung fest verankert.³⁹

Materialien und Konzepte zur Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen würden über die Teilnahme an der Bund-Länder-Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift“ erarbeitet und in Fort- und Weiterbildung multipliziert. Ein sprachsensibler Unterricht in allen Fächern stelle einen Entwicklungsschwerpunkt dar.⁴⁰

Schulentwicklung erfolge unter Berücksichtigung der Strukturen vor Ort und in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Partner*innen und ziele auf eine Schulkultur ab, die niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeiten für alle Lernenden und Eltern biete. Evaluationsinstrumente und überfachliche Ansprechpartner*innen würden im Thüringer Unterstützernetzwerk zur Verfügung stehen.⁴¹

Für den frühkindlichen Bereich verwies das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf seine Antwort auf Frage 1.⁴²

3. „Wie wird das Integrationskonzept umgesetzt? Bitte konkrete Beispiele und Maßnahmen zur Berichterstattung und Beurteilung/Bewertung nennen.“⁴³

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gab an, dass die konkreten einzelnen Maßnahmen, deren Umsetzung und Evaluierung in der Zuständigkeit der jeweils verantwortlichen Ressorts liegen würden. Generelle Ausführungen zur Umsetzung des Integrationskonzepts sowie zum Umsetzungsstand seien dem „Ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Thüringer Integrationskonzeptes – für ein gutes Miteinander (Stand März 2018)“ zu entnehmen.⁴⁴

Dem Kabinett werde regelmäßig über die Umsetzung der diversen im Integrationskonzept beschlossenen Maßnahmen berichtet. Der Umsetzungsstand der durch die Ressorts verantworteten Maßnahmen werde im Vorfeld des Kabinettsberichtes durch den Interministeriellen Arbeitsstab Integration abgefragt. Zur Umsetzung des Konzepts gehöre auch die Evaluierung der beschlossenen Maßnahmen.⁴⁵

³⁸ Vgl. ebd., S. 5.

³⁹ Vgl. ebd., S. 6.

⁴⁰ Vgl. ebd.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Drucksache 6/6808, S. 82.

⁴⁴ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 8; siehe auch den Zwischenbericht als Anlage ebd., S. 19 – 22.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 8.

Tabelle: Aktualisierter Arbeitsplan des IMAS Integration bis 2019 (Stand 10. September 2018)

Termin	Aufgabe
09.01.2018	Konstituierende Sitzung
02.03.2018	Termin für Rückmeldung zum Umsetzungsstand der Maßnahmen aus den einzelnen Ressorts an IMAS
14.03.2018 10.30 Uhr	IMAS-Sitzung: Vorbereitung der Erarbeitung eines Evaluationskonzepts (unter Einbeziehung des LIB incl. kommunaler Vertretung)
12.04.2018	Bericht im LIB über Arbeitsplan IMAS und Umsetzungsstand des Konzepts (durch BIMF)
19.06.2018	Bericht zum Stand der Umsetzung gegenüber dem Kabinett (zum Stand 2.3.2018)
04.09.2018	IMAS Sitzung: Überprüfung der Abfragekriterien der Umsetzungsübersicht, Vorbereitung der Beauftragung eines Zuwanderungs- und Integrationsberichts (ZIB) (gem. Beschluss Eckpunkte)
Herbst 2018	Arbeitsstandbericht und Austausch mit LIB (incl. kommunaler Vertretung)
21.11.2018	IMAS Sitzung: Bericht zur Beauftragung des ZIB
Dezember 2018	Abfrage über Kabinettsreferate zum Umsetzungsstand der Integrationsmaßnahmen und der Schwerpunktsetzung in den einzelnen Ressorts (Vorbereitung des Kabinettsberichts)
Ende 1. Quartal 2019	Bericht gegenüber dem Kabinett zur Beauftragung und zum Zeitplan des ZIB, sowie zusammenfassende Darstellung zur Umsetzung und Schwerpunktsetzung der Integrationsmaßnahmen in den einzelnen Ressorts
Anfang April 2019	IMAS Sitzung
Frühjahr 2019	Arbeitsstandbericht und Austausch mit LIB (incl. kommunaler Vertretung)
Anfang Juli 2019	Entwurf des ZIB zur Stellungnahme an IMAS-Mitglieder (Rückmeldefrist 17.8.2019)
September 2019	Ressortabstimmung zum ZIB (Eingang Endbericht 1.9.2019)
Ende Sept. 2019 (24.09.2019)	Vorstellung des ZIB gegenüber dem Kabinett
Anfang Okt. 2019	IMAS Sitzung
Oktober 2019	Vorbereitung des Zuwanderungs- und Integrationsberichts
Herbst 2019	Arbeitsstandbericht und Austausch mit LIB (incl. kommunaler Vertretung)
Nov. 2019	IMAS Sitzung: Vorbereitung Beschlussvorlage Kabinett für Weiterentwicklung des Integrationskonzepts
Dez. 2019	Bericht zum Stand der Umsetzung gegenüber dem Kabinett Abstimmung über Weiterentwicklung des Konzepts

Anmerkung: IMAS Integration ... Interministerieller Arbeitsstab Integration.
Quelle: Vorlage 6/4834, S. 23.

4. „Wie wird der Bildungsplan umgesetzt? Bitte konkrete Beispiele und Maßnahmen zur Berichterstattung und Beurteilung/Bewertung nennen.“⁴⁶

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport berichtete, dass in den Thüringer Lehrplänen, die gemäß § 44 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung verbindlich Grundlage für Unterricht und Erziehung seien, die Bildungsziele – die Ansprüche der Gesellschaft an die Kinder – für die einzelnen Fächer der Stundentafel als von den Lernenden zu erreichende, beobachtbare und überprüfbare Kompetenzen beschrieben würden.⁴⁷

Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre sei im schulischen Bereich als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit und für die Qualität der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen konzipiert. Er vereine auf der Grundlage eines einheitlichen Bildungsverständnisses institutionenunabhängig und konzeptneutral alle Bildungsorte für Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schullaufbahn. Er formuliere ferner aus der Perspektive der aktiv und kompetent ihre Entwicklung und Bildung mitgestaltenden Kinder und Jugendlichen, (1) was sie für ihre Entwicklung benötigten, (2) wie Lernprozesse moderiert würden und (3) wie man Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Stärken unterstützen könne.⁴⁸

Gemäß § 44 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung sei der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre zu beachten. Im Rahmen der oben dargelegten Änderungen des Schulgesetzes sei eine Aktualisierung und Anpassung an den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre erforderlich.⁴⁹

Die Lehrkraft finde im Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ein unverzichtbares Arbeitsmaterial, das dabei helfe, dem Auftrag der individuellen Förderung gemäß § 2 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes gerecht zu werden, da er für alle Bildungsphasen geeignete Bildungsangebote unterbreite. Damit ergänzten sich der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre und die Thüringer Lehrpläne. Aufgrund des dargelegten Charakters des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre, so das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, sei dieser anders als im Bereich der Kindertageseinrichtungen durch den § 6 Abs. 1 und 3 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes im schulischen Bereich nicht verbindlicher, sondern ergänzender Natur.⁵⁰

Daher sei es ein wesentliches Ziel des bis Ende 2017 gelaufenen Implementationsprozesses gewesen, den Lehrkräften nicht nur die Philosophie des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre zu vermitteln, sondern ihnen auch den Wert für ihre tägliche Arbeit zu verdeutlichen.⁵¹

⁴⁶ Drucksache 6/6808, S. 82.

⁴⁷ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 6 f.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 7.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ Vgl. ebd.

Durch zielgruppenspezifische Fortbildungs- beziehungsweise Informationsveranstaltungen habe man zentrale Akteure der bestehenden Unterstützungs-, Beratungs- und Informationssysteme des Landes erreichen wollen. Dazu seien landesweite Großveranstaltungen, wie zum Beispiel das Bildungssymposium, der Tag der Lehrer*innenbildung, der Schulleiter*innentag genutzt sowie Tagesveranstaltungen wie Halbtagesveranstaltungen durchgeführt und bedarfsorientierte Abrufangebote vorgehalten worden.⁵²

Eine Auswertung der durchgeführten Befragung, die Rückschlüsse ermöglichen solle, ob der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre in der pädagogischen Praxis wirksam sei oder ob weitere Implementationsschritte vonnöten seien, stehe noch aus.⁵³

Für die frühkindliche Bildung verwies das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf seine Antwort auf Frage 1.⁵⁴

5. „Wie wird in den Lehrplänen, Curricula, Schulbüchern und anderen Materialien, im Kollegium und im Schulalltag, in der Zusammensetzung von Lerngruppen usw. der Heterogenität der Gesellschaft und der historischen Unrechtserfahrungen (insb. Kolonialismus, Nationalsozialismus, Nahostkonflikt, Rechtspopulismus) Rechnung getragen? Wie der Erfahrung von Privilegierung und Diskriminierung (insb. in aktuellen Konstellationen)? Wie den historischen, gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen Bildung stattfindet und ihre Zielgruppen sich bewegen?“⁵⁵

Bereits der in § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes festgelegte Bildungs- und Erziehungsauftrag Thüringer Schulen berücksichtige die in der Frage genannten Aspekte, so das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Auch die Thüringer Lehrpläne, die gemäß § 43 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes neben den Stundentafeln die Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden würden, müssten diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag berücksichtigen.⁵⁶

Dieser Verpflichtung würden die Lehrpläne gerecht, indem sie für jedes entsprechend seiner Ausrichtung geeigneten Faches die genannten Schwerpunkte aufgriffen. Die Thüringer Lehrpläne seien standard- und kompetenzorientiert aufgebaut. Sie beschrieben verbindliche zentrale fachspezifische beziehungsweise aufgabenfeldspezifische Kompetenzen und wiesen die zentralen Inhalte aus.⁵⁷

Die Konzentration der Lehrpläne auf zentrale Kompetenzen und Inhalte sowie die ergebnisbezogene Formulierung von Zielen des Kompetenzerwerbes hätten zur Folge, dass Ziele

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 8.

⁵⁵ Drucksache 6/6808, S. 82.

⁵⁶ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 8.

⁵⁷ Vgl. ebd.

und Inhalte nicht mehr kleinschrittig dargestellt seien. Es liege grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung der Lehrer*innen und der Fachkonferenz der Schule, die einzelnen Themen unter Berücksichtigung aktueller Bezüge, regionaler Gegebenheiten und Schüler*inneninteressen auszuarbeiten und so zu vermitteln, dass die Schüler*innen anwendungsbereites Wissen erwerben könnten.⁵⁸

Lehr- und Lernmaterialien müssten gemäß § 43 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes unter anderem zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages geeignet sein, mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen und die Anforderungen zum Beispiel der Lehrpläne erfüllen.⁵⁹

Das Thüringer Schulgesetz verpflichte gemäß § 2 Abs. 2 die Thüringer Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zur individuellen Förderung der Schüler*innen als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernen. Auch der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre beschreibe im Kapitel 1.2 „Individuelle und soziale Vielfalt – Umgang mit Heterogenität“ die Anforderungen an die Gestaltung von Bildungsprozessen, die die Individualität und die Einmaligkeit der Kinder und Jugendlichen ernst nehmen. Gemäß § 44 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung sei der Bildungsplan zu beachten.⁶⁰

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen liege die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 19 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes bei dem Einrichtungsträger. Dieser Sorge für die entsprechende fachliche Qualifikation der Fachkräfte entsprechend des jeweiligen Anforderungsprofils der Einrichtung. Dazu nutzten die Träger zahlreiche Angebote des Landes, der Bildungsträger und weiterer Partner*innen.⁶¹

6. „Wie werden Pädagog*innen und andere in Bildungskontexten involvierte Personen und Institutionen (Verwaltung, Elternvertretung, Verlage u.a.) befähigt, rassismuskritische, diskriminierungsfreie und diversitätssensible Pädagogik umzusetzen? Welchen Anteil und Stellenwert hat rassismuskritische Bildung in der Ausbildung bzw. im Studium, in der frühkindlichen Pädagogik, im Bereich Lehrämter (inkl. Förder- und Berufs-), (außer- und schulische) Soziale Arbeit, außerschulische Bildung, Bildungs- und Erziehungswissenschaft u.a.?“⁶²

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beantwortete die Fragen 6 und 7 zusammen. Dessen Antwort findet sich bei Frage 7.

⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. ebd.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 8 f.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 9.

⁶² Drucksache 6/6808, S. 82.

Des Weiteren liegt der Enquetekommission auch eine Antwort des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vor:

Der erste Fragenteil betreffe die Weiterbildung von Akteur*innen im Rahmen von Bildungseinrichtungen, wofür grundsätzlich das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zuständig sei. Das Thüringer Ministerium stellte ausgewählte Aktivitäten der Hochschulen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Personal dar:

Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAHJ): Gender und Diversity seien Querschnittsthemen der sozialen Arbeit und spielten daher in der Ausbildung beziehungsweise dem Studium der Sozialen Arbeit an der EAHJ eine wichtige Rolle. Berücksichtigt würden zudem fachübergreifend eine gendergerechte Sprachwahl und der Einbezug von spezifischen Beispielen in die Lehre. Im Seminarangebot gebe es regelmäßig Veranstaltungen, die sich ausdrücklich mit Gender/Queer, Migrationspädagogik, Rassismuskritik und Intersektionalität/Mehrfachdiskriminierung beschäftigten. Jedes zweite Semester biete die Hochschule ein vierstündiges Wahlpflicht-Vertiefungsseminar „Diversity und Intersektionalität in der Sozialen Arbeit“ an, in dem es um die verschiedenen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse entlang der Kategorien Kultur, Nation, Ethnizität, „Rasse“, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung, Alter, Religionszugehörigkeit, Lookismus/Bodyismus sowie ihre Wechselwirkungen gehe. Darüber hinaus werde jedes Semester im Modul „Soziale Arbeit 2“ (Modul zur Vertiefung der Theorien Sozialer Arbeit) ein Seminar zu „Gender und Migration – aktuelle Theorien“ als Wahlpflichtmodul angeboten. In diesem Seminar würden die theoretischen Grundlagen zur Thematik erarbeitet. Gender-Theorien gehörten laut der Fachgruppe Soziale Arbeit zum Kanon der Theorien, die für eine professionelle Ausbildung beziehungsweise ein professionelles Studium der Sozialen Arbeit zentral und somit auch prüfungsrelevant seien.⁶³

Darüber hinaus gebe es einen Schwerpunkt im Bereich „Soziale Arbeit im Kontext von Flucht und Migration“ bei der Wahl der Praktikumsstellen. Dementsprechend beschäftige sich das Begleitseminar zum sechsmonatigen Berufspraktikum ebenfalls thematisch mit Flucht und Migration, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Fragen einer rassismuskritischen Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft.⁶⁴

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Das Weiterbildungsangebot „Schulentwicklung/Schulberatung“ (Institut für Erziehungswissenschaft) orientiere sich grundsätzlich an den im Thüringer Schulgesetz festgehaltenen Wertbezügen, die rassismuskritische, diskriminierungs- und diversitätssensible Aspekte implizierten. Schulentwicklung könne – je nach

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Vgl. ebd.

Schwerpunktlegung – auch im Hinblick auf diskriminierungsfreie Räume ausbuchstabiert werden.⁶⁵

Ein weiteres Weiterbildungsangebot für Kindertagesstätten und Schulen mit dem Schwerpunkt auf der religiösen Heterogenitätsdimension werde vom Zentrum für religionspädagogische Bildungsforschung angeboten. Die dort angesiedelte Arbeitsstelle für kultur- und religionsensible Bildung (KuRs.B) widme sich der Entwicklung und Implementierung einer kultur- und religionssensiblen Bildungskonzeption, die den Herausforderungen und Chancen der Migrationsgesellschaft gerecht werde. Hierzu werde das thüringenweite Fort- und Weiterbildungsprogramm „Unterschiede wagen – Gemeinsamkeiten profilieren“ konzipiert und durchgeführt. Dieses bestehe aus zwei Bestandteilen: Abrufangebote für Kindertagesstätten und Schulen, die zu Inhouse-Seminaren, Fachtagungen oder so genannte Nachmittagsvorlesungen ausgestaltet werden könnten, sowie Zertifizierungskurse für pädagogische Fachkräfte.⁶⁶

Eine Transferveranstaltung, zu der die Zivilgesellschaft sowie pädagogische Akteur*innen eingeladen seien, sei die seit mehreren Semestern laufende Ringvorlesung von KomRex. Dort würden regelmäßig auch die angefragten Aspekte im Hinblick auf pädagogische Kontexte thematisiert. Im Wintersemester 2018/2019 sei beispielsweise das Thema „Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen“ angeboten worden.⁶⁷

Die Curricula der Bildungs- und Erziehungswissenschaften orientierten sich traditionell an Heterogenität, Diversität, Adressat*innenorientierung usw. als Grundbedingungen und normative Orientierung pädagogischer Arbeit. Im Bereich der Lehramtsausbildung spielten in den Pflichtveranstaltungen der bildungswissenschaftlichen Module die Themen „Vielfalt, Diversität, Heterogenität, Pluralismus“ eine große Rolle, wobei dort auch die Auseinandersetzung mit problematischen Praktiken wie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (inklusive Rassismus), Klassismus, Stigmatisierung, Othering, Diskriminierung usw. sowie mit sich anschließenden pädagogischen Handlungsoptionen enthalten sei. Die lehrer*innenbildenden Akteur*innen der Friedrich-Schiller-Universität Jena hätten die Absicht, diese Themen weiter zu stärken. Dazu diene beispielsweise die Kooperation des Instituts für Erziehungswissenschaft mit dem Projekt „Perspektivwechsel Plus“ der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ZWST. Bei Lehramtsstudierenden sowie Studierenden der Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik sollten durch die universitär zur Verfügung gestellten Angebote Diversitätsorientierung und Diskriminierungsprävention ausgebildet werden. Des Weiteren sei geplant, im Rahmen der durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ das Thema Demokratiebildung zu stärken und systematischer in die Ausbildung zu integrieren. Hierzu diene vor allem das Teilprojekt „Lehrkräfte als Agenden der Demokratie“, das unter Beteiligung weiterer Wissenschaftler*innen

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 6.

⁶⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷ Vgl. ebd.

insgesamt vier Teilvorhaben beinhalte. Auch dort würden die angefragten Aspekte Berücksichtigung finden. Der besondere Fokus liege auf der nachhaltigen Überführung des zurzeit punktuellen Engagements in die Regelstrukturen der universitären Lehramtsausbildung.⁶⁸

Die Servicestelle LehreLernen unterbreite hochschuldidaktische Qualifizierungs- und Beratungsangebote, die diversitätssensible, wertschätzende und diskriminierungsfreie Lehrgestaltung förderten.⁶⁹

Zudem wies das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft auf den Master-Studiengang „Bildung.Kultur.Anthropologie“ (Institut für Bildung und Kultur) hin, der beispielsweise postkoloniale und antirassistische Perspektiven auf Bildung vertiefe.⁷⁰

Universität Erfurt: Eine rassismuskritische Bildung sei im Lehrangebot der Universität im Bereich des Studium Fundamentale bereits fest verankert. Zudem werde die Auseinandersetzung mit Antirassismus und Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe aller hochschulischen Handlungsfelder verstanden und durch die Aufnahme von diversitätsrelevanten Aspekten in die Inhalte der Studiengänge und in die Lehrgestaltung umgesetzt. Des Weiteren befinde sich eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt in Erarbeitung.⁷¹

7. „Wodurch wird sichergestellt, dass alle am pädagogischen Geschehen Beteiligte ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung (AGG) kennen, insbesondere im Zusammenhang mit Rassismus sowie mit intersektionaler Diskriminierung? Wohin können sich Jüd*innen, Muslim*innen, Schwarze und Rom*nja/Sinte*zza (bzw. jeweils als solche rassistierte) wenden, wenn sie sich rassistisch bzw. intersektional diskriminiert fühlen? Welche Instrumente stehen für welche Fälle zur Verfügung? Wie wird sichergestellt, dass eine Beschwerde keine negativen Auswirkungen für rassistisch Diskriminierte hat? Wie wird das Prinzip der Nichtschädigung eingehalten?“⁷²

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beantwortete die Fragen 6 und 7 zusammen. Diversität in einem umfassenden Sinne sei Realität und Aufgabe jeder Schule. Dabei gelte es, die verschiedenen Dimensionen von Diversität zu berücksichtigen. Das schließe sowohl Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als auch be-

⁶⁸ Vgl. ebd.

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. Vorlage 6/4835, S. 12 f.

⁷² Drucksache 6/6808, S. 82 f.

sondere Ausgangsbedingungen zum Beispiel Sprache, soziale Lebensbedingungen, kulturelle und religiöse Orientierung, Geschlecht sowie besondere Begabungen und Talente ein.⁷³

Im Sinne des erweiterten Inklusionsbegriffes sei der Umgang mit Diversität bereits seit 2012 integraler Bestandteil der Lehrer*innenausbildung in Thüringen für alle Schularten. Gemäß dem Leitbildentwurf „Inklusive Bildung in Thüringen“ beschreibe der erweiterte Inklusionsbegriff alle Menschen als gleichwertig. Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung mit dem Ziel oder der Folge, das Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Rechten und Freiheiten zu beeinträchtigen, sei unzulässig.⁷⁴

In den „Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen für den Erwerb der allgemein bildenden Schulabschlüsse“ hieße es, dass Schüler*innen lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Sie würden darauf vorbereitet, Aufgaben in Familien, Gesellschaft und Staat zu übernehmen. Ferner hielte man sie an, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Menschen einzusetzen.⁷⁵

Diese Zielsetzung im Kontext zunehmender Heterogenität der Schüler*innen erfordere eine Pädagogik, die Verschiedenartigkeit als Vorbild für menschliche Entwicklungsprozesse verstehe. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen würden künftige Lehrer*innen hauptsächlich im Rahmen des pädagogisch-praktischen Vorbereitungsdienstes erwerben. Die inhaltliche Ausprägung sei in den dafür gültigen Ausbildungscurricula verbindlich festgelegt.⁷⁶

Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung im Sinne der Demokratiebildung und Demokratieerziehung finde Eingang in die Ausbildung künftiger Lehrer*innen, weil es dem Aktualitätsgebot entspreche und in den „Standards für die Lehrer*innenbildung: Bildungswissenschaften“⁷⁷ sowie den fachspezifischen Standards gemäß den Beschlüssen der Kultusminister*innenkonferenz gefordert würde. Konkrete Forderungen enthalte der Beschluss der Kultusminister*innenkonferenz vom 6. März 2009.⁷⁸ Dort sei unter anderem Demokratieerziehung als Aufgabe für alle Fächer gekennzeichnet.⁷⁹

⁷³ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 9. Siehe auch Kultusministerkonferenz / Hochschulrektorenkonferenz (2015): Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 / Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015), https://www.hrk.de/uploads/media/HRK-KMK-Empfehlung_Inklusion_in_LB_032015.pdf (Abruf am 4. Juni 2019).

⁷⁴ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 10.

⁷⁵ Vgl. ebd.

⁷⁶ Vgl. ebd.

⁷⁷ Vgl. Kultusministerkonferenz (2004): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 16.05.2019), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf (Abruf am 4. Juni 2019).

⁷⁸ Vgl. dies. (2009): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i.d.F. vom 11.10.2018), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf (Abruf am 4. Juni 2019).

⁷⁹ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 10. „Demokratieerziehung ist Aufgabe aller Fächer. In jedem Fach wie auch außerhalb des Unterrichts geht es darum, die Verantwortungsübernahme durch Schülerinnen und Schüler sowohl zu fordern als auch fördern und sie damit zugleich beim Aufbau persönlicher und sozialer Kompetenz zu unterstützen“ (Kul-

Demgemäß beinhalteten die Ausbildungscurricula für den Thüringer Vorbereitungsdienst die oben genannten Themen und würden in den allgemeinen Seminaren wie auch in den Fachseminaren aufgegriffen und bezüglich ihrer fachlichen, didaktisch methodischen und erzieherischen Potenzen bearbeitet.⁸⁰

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen liege dies gemäß § 6 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungsträger*innen.⁸¹

Fragen an das Landesprogramm „DenkBunt“:

1. „Gibt es einen etablierten Austausch des Landesprogramms mit dem TMBJS und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft?“⁸²

Die Landeskoordinierungsstelle des Landesprogrammes für Demokratie, Toleranz und Welt-offenheit sei beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport angegliedert. Deshalb antworte das Ministerium auf die Fragen an das Landesprogramm.

Es gebe enge Kooperationsbeziehungen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, wie mit allen anderen Ministerien der Landesregierung und der Landeszentrale für politische Bildung. Fachliche und ressortrelevante Entwicklungen innerhalb des Landesprogrammes würden in einem Interministeriellen Arbeitskreis, dem alle Thüringer Ministerien, die Staatskanzlei und die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen unter Vorsitz des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport angehörten, diskutiert und entschieden. Die Koordinierungsstelle im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Landes-Demokratiezentrum) unterstütze diesen Arbeitskreis, indem sie alle erforderlichen Informationen bündele und zur Entscheidung vorbereite. Bei grundsätzlichen inhaltlichen und strategischen Entwicklungen des Landesprogramms bereite der Interministerielle Arbeitskreis Entscheidungsprozesse der Landesregierung vor. Der Arbeitskreis tage mindestens zweimal jährlich und tausche sich regelmäßig mit dem Programmbeirat aus. Dessen Empfehlungen beziehe der Arbeitskreis in seine Arbeit ein und berücksichtige sie bei seiner Entscheidungsfindung.⁸³

tusministerkonferenz (2009): Stärkung der Demokratieerziehung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009), <https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/9ce38d6d-1dd0-48a7-92df-54c910b1be93/kmk2009.pdf> (Abruf am 4. Juni 2019), S. 3).

⁸⁰ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 10.

⁸¹ Vgl. ebd.

⁸² Drucksache 6/6808, S. 83.

⁸³ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 11.

2. „Welche Formen von etablierter Zusammenarbeit gibt es mit Schulen, betrieblicher Aus- und Fortbildung, polizeilicher Aus- und Fortbildung, Universitäten etc. (z. B. Gremien, Arbeitsgruppen, regelmäßige Treffen)?“⁸⁴

Im Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit stehe ein Fortbildungsprogramm für Multiplikator*innen zur Verfügung, so das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die über 100 verschiedenen Bildungsbausteine seien jeweils auf spezifische Zielgruppen zugeschnitten.⁸⁵

Für einschlägige Fortbildungen werde kontinuierlich bei Schulämtern, Schulen, beim Bildungszentrum der Thüringer Polizei und bei den übrigen Zielgruppen geworben. Für Schulen seien im Landesprogramm zwei Strukturprojekte eingerichtet. Das Netzwerk für Demokratie und Courage führe Projekttag für Schüler*innen durch und, das Projekt Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage unterstütze Schulen darin, sich mit dem Thema Diskriminierung auseinanderzusetzen.⁸⁶

Das KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration der Friedrich-Schiller-Universität Jena sei ebenfalls ein Strukturprojekt des Landesprogramms, so das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Das KomRex unterstütze das Landesprogramm bei der Evaluation der Projekte und speise kontinuierlich aktuelle Informationen und Forschungsergebnisse beispielsweise des Thüringen-Monitors in die Strukturen des Landesprogramms ein. Eine enge Zusammenarbeit bestehe außerdem im Feld der Demokratiebildung in und außerhalb von Schulen.⁸⁷

3. „Welche strukturellen Schwierigkeiten sehen Sie bei der Bearbeitung der Themen Rassismus und Diskriminierung in ihrem Geschäftsbereich?“⁸⁸

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gab an, dass es keine strukturellen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Rassismus- und Diskriminierungsthemen im Geschäftsbereich des Landesprogrammes für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sehe.⁸⁹

⁸⁴ Drucksache 6/6808, S. 83.

⁸⁵ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 11. Zielgruppen seien Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen bei der Polizei, der Verwaltung, der Justiz, der Pflege, in Kindertageseinrichtungen, von Beratungsdiensten und der Jugendhilfe sowie haupt- und ehrenamtlich Tätige in Vereinen (vgl. ebd.).

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 12.

⁸⁷ Vgl. ebd.

⁸⁸ Drucksache 6/6808, S. 83.

⁸⁹ Vgl. Vorlage 6/4834, S. 12.

2) Polizei und Inneres: Antwort der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld

Zur weiteren Beratung des Bereichs „Inneres“ im Rahmen der Kommission sollten folgende Fragen beantwortet werden. Die Antworten des Thüringer Ministeriums finden sich nachfolgend, während die Antworten an weitere Anzuhörende Eingang in die Fragen- und Maßnahmenkataloge für die öffentlichen Anhörungen zu Handlungsempfehlungen gefunden haben:

(1) „Normative Grundlegungen für Demokratie und Menschenrechte, gegen Rassismus und Diskriminierung

(a) Fragen an das TMIK

- a) In welchen Normen werden die entsprechenden Grundlegungen ausdrücklich erwähnt, insbesondere im Diensteid/Gelöbnis gemäß § 54 ThürBG, Arbeitsvertrag, Belehrungen/„Belehrungskanon“, in Kriterien für die Qualitätssicherung durch Dienstaufsicht; in Leitbildern des TMIK und seiner untergeordneten Behörden? Bitte konkrete Formulierungen nennen.
- b) Gibt es ggf. Überlegungen oder Vorschläge, welche zu einer klareren Benennung der Normen führen? Welche?⁹⁰

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales berichtete über die Regelungen für Beamt*innen und Bedienstete des öffentlichen Dienstes. Nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes hätten Beamt*innen einen Diensteid beziehungsweise ein Gelöbnis (§ 38 Abs. 2) zu leisten. Damit würden sie unter anderem auf das Grundgesetz verpflichtet. Der Wortlaut des Dienstoides sei im § 36 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes geregelt.⁹¹

Des Weiteren seien sowohl Beamt*innen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und Arbeitnehmer*innen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst verpflichtet, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetz-

⁹⁰ Drucksache 6/6808, S. 124.

⁹¹ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 2. „(1) Beamte haben folgenden Dienstoid zu leisten: ‚Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.‘

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte ‚so wahr mir Gott helfe‘ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte ‚Ich schwöre‘ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Beamte, die Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden“ (§ 36 Thüringer Beamtengesetz).

zes zu bekennen und sich für deren Erhaltung einzusetzen. Arbeitnehmer*innen sowie Beamt*innen würden bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten entsprechend belehrt.⁹²

Im Bereich der Thüringer Polizei regelt § 3 der Thüringer Verordnung über Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst Ausbildungs- und Studienziele. Ziel sei die Kompetenzentwicklung hin zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Befähigung, Laufbahn spezifische Aufgaben aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen, fachlicher Kompetenz und Allgemeinbildung selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.⁹³

Leitbilder hätten einzelne Polizeibehörden, etwa die Bereitschaftspolizei, die Landespolizeiinspektion Gera sowie die Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei. Bereits während der Ausbildung von Polizeivollzugsbeamt*innen gebe es Maßnahmen, um das Handeln künftiger Polizist*innen an den Leitbildern auszurichten.

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende

Welche gute Praxis gibt es (bzgl. der unter A.a genannten Bereiche) in anderen Bundesländern und auf Bundesebene?“⁹⁴

(2) „Einstellungen und Routinen

(a) Fragen an Anzuhörende

a) Welche Einstellungspraxis verfolgen Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei bei ihrem Werben um Personal mit Migrationshintergrund?

b) Was empfehlen Verbände und Organisationen von Gruppen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind – wie der Bundesschwulen- und Lesbenverband der Polizei – zu hilfreichen internen Maßnahmen gegen Diskriminierungen und Mehrfachdiskriminierungen?“⁹⁵

⁹² Vgl. Vorlage 6/4872, S. 2. „Entsprechende Regelungen dazu sieht der Runderlass der Thüringer Landesregierung vom 06. Dezember 2016 über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst vor (Thür-StAnz Nr. 52/2016 S. 1616 — 1623)“ (ebd.).

⁹³ Vgl. ebd. „Das Studium in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes umfasst zusätzlich die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, Fähigkeiten und Methoden. Zugleich sollen die soziale Kompetenz, Kreativität und körperliche Leistungsfähigkeit der Auszubildenden und Studierenden sowie ihr Verständnis für die gesellschaftspolitische Entwicklung im vereinten Europa gefördert werden“ (ebd.).

⁹⁴ Drucksache 6/6808, S. 124.

⁹⁵ Ebd.

(3) „Lernen aus „NSU“-Komplex und Entwicklung einer Fehlerkultur.

(a) Fragen an das TMIK

a) Wurden als Konsequenz aus den Ermittlungsfehlern im ‚NSU‘-Komplex Herangehensweisen, Muster und Bildungsinhalte überprüft?

- Bitte konkret benennen welche. Wann eingeführt? Wann und wie regelmäßig umgesetzt bzw. angewandt? (z.B. Kriterienkataloge, Bildungsmodule, Kontrollinstrumente)?
- Bitte detailliert Maßnahmen benennen und auflisten, die im Zuge der von den PUAs TH und BT geforderten Fehlerkultur umgesetzt wurden.
- Welche Umsetzungsschwierigkeiten gibt es nach Einschätzung des TMIK?⁹⁶

In der „Gemeinsamen Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität“ habe die Thüringer Polizei die Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse des Bundestages und des Thüringer Landtags sowie die Ausführungen des Koalitionsvertrages der die Thüringer Landesregierung tragenden Parteien verbindlich geregelt, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Damit habe man regelmäßig zu evaluierende Verfahrensweisen zur Pflichtprüfung möglicher politischer Tatmotive sowie Dokumentationsstandards umgesetzt.⁹⁷ Sechs zentrale Regelungsaspekte wurden vom Ministerium hervorgehoben:

- „Sämtliche Delikte (nicht nur Gewaltstraftaten) sind auf das Vorliegen einer möglichen politischen Tatmotivation zu prüfen.
- In Fällen von Gewaltkriminalität hat die Prüfung mit besonderer Intensität und anschließender Dokumentation zu erfolgen.
- In die Prüfung sind nicht nur Erkenntnisse zur Person des Täters, sondern auch Informationen zur Person des Opfers sowie Besonderheiten der Tatzeit, Tatörtlichkeit sowie aller tatbegleitenden Umstände einzubeziehen.
- Die Prüfung erfolgt fortlaufend während des gesamten Ermittlungsvorganges, jedoch mindestens im Rahmen des ersten Angriffs sowie bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.
- Es wurde ein eigener Vordruck zur ‚Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten‘ geschaffen und in den Ermittlungsvorgang eingeführt.
- Es findet eine regelmäßige Belehrung und Kontrolle im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht statt.⁹⁸

Mit der Gründung der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention in der Landespolizeidirektion Thüringen habe man einen weiteren Beitrag für eine gelebte Fehlerkultur geschaffen.

⁹⁶ Drucksache 6/6808, S. 125.

⁹⁷ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 3.

⁹⁸ Ebd.

Die Stabsstelle biete Fortbildungen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität an und betreibe Aufklärungsarbeit zum Beispiel zu Hasskriminalität.⁹⁹

Polizeiliche Aus- und Fortbildungsinhalte würden permanent auf Aktualität geprüft, um aktuelle gesellschaftliche Ereignisse, rechtliche Neuerungen oder die laufende Rechtsprechung kontinuierlich einbeziehen zu können¹⁰⁰. Beispielsweise gebe es anlassbezogenen Unterricht zu den Themen Fremdenfeindlichkeit, interkulturelle Kompetenz, Rassendiskriminierung und Ausländerfeindlichkeit. Diese Themen spielten bereits in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes eine Rolle. Ziel sei es, Anwärtler*innen in die Lage zu versetzen, sich selbst- und sozialkritisch mit diesen Gegenständen auseinanderzusetzen. In der Fortbildung werde darüber hinaus Hintergrundwissen zur (1) Stärkung der Demokratie und der demokratischen Alltagskultur, (2) Auseinandersetzung mit den Ideologien des Rechtsextremismus und (3) der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, (4) zum Islam und Terrorismus, (5) zu Extremismus allgemein und speziell zu (6) Links- und Rechtsextremismus sowie (7) zu Flucht und Asyl vermittelt. Die Bildungseinrichtungen der Polizei kooperierten dabei intensiv mit anderen Vereinen und Institutionen.¹⁰¹

Im Bachelorstudium zur Vorbereitung auf den gehobenen Polizeivollzugsdienst seien entsprechende Inhalte in mehreren Modulen verankert. Ziel sei dabei die vertiefende Auseinandersetzung einerseits mit der Bedeutung der internationalen Polizeiarbeit in einer zunehmend globalisierten Welt und andererseits mit dem durch interkulturelle und multiethnische Bezüge geprägten Handlungsrahmen der Polizeiarbeit.¹⁰²

Herausfordernd, so das Ministerium für Inneres und Kommunales, gestalte sich die Aufrechterhaltung einer gleichbleibend hohen Qualität polizeilicher Bildung angesichts sowohl des Anstiegs der Auszubildenden- und Studierendenzahlen als auch der begrenzten Möglichkeiten, neue Ausbildungsinhalte in die nur zweijährige Ausbildung zu integrieren.¹⁰³

Ein weiterer Reformbereich im Ergebnis des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags sei die strukturelle und personelle Neuordnung des Thüringer Verfassungsschutzes gewesen. Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes am 1. Januar 2015¹⁰⁴ sei die Thüringer Verfassungsschutzbehörde in das Thüringer Ministe-

⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰ Die Aus- und Fortbildungsinhalte habe man zur Aufarbeitung des so genannten NSU-Komplexes durch einen externen Gutachter überprüfen lassen und dessen Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der polizeilichen Aus- und Fortbildung beachtet. Auch die Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages und des Thüringer Landtags seien dabei berücksichtigt worden (vgl. ebd., S. 4; zur den konkreten Studien- und Ausbildungsinhalten siehe Anlage 1, ebd., S. 17 – 20; zu den Fortbildungsveranstaltungen siehe Anlage 2, ebd., S. 22 – 29).

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 3 f.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 4.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 5.

¹⁰⁴ „Das ThürVerfSchG beinhaltet Vorgaben für eine erfolgreiche und transparente Tätigkeit des Thüringer Verfassungsschutzes im demokratischen Rechtsstaat. Mit der Einrichtung einer Stabsstelle Controlling beim Präsidenten des AfV [Amtes für Verfassungsschutz] sollte eine zentrale innerbehördliche Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit nachrichtendienstlicher Maßnahmen sichergestellt werden. Zudem wurden ausführliche Regelungen über Umfang und Grenzen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel einschließlich des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie die beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel einzuhaltenden

rium für Inneres und Kommunales als Amt für Verfassungsschutz eingegliedert und neu aufgestellt worden.¹⁰⁵

Zusätzlich werde mit dem Projekt „Fusionierung der Bildungseinrichtungen“ und einer separaten Organisationsüberprüfung der Forschungsbereich berücksichtigt.¹⁰⁶

b) „Welche personellen Veränderungen wurden im Zuge der parlamentarischen und weiteren Aufklärungsarbeit zum ‚NSU‘/Behördenversagen eingeleitet und durchgesetzt? Bitte Entlassungen und Versetzungen auflisten.“¹⁰⁷

Personelle Änderungen habe es im Fachbereich des Amtes für Verfassungsschutz „Rechtsextremismus“ gegeben, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Das Personal sei nahezu vollständig erneuert worden. Im Polizeibereich gebe es für die Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention, die sich mit Rechts-, Linksextremismus sowie religiös wie politisch motivierten Ausländer*innenextremismus beschäftige, seit Anfang 2013 Stellen für drei Sachbearbeiter*innen, ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in, ein*e Büroangestellte*r, ein*e stellvertretende*r Leiter*in sowie eine*n Leiter*in (zurzeit nicht besetzt).¹⁰⁸

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende“

a) Mitglieder des aktuellen PUAs zum NSU in Thüringen einladen: Bitte Stellungnahme zu Themen ‚Korpsgeist und Fehlerkultur‘ im Zusammenhang mit NSU damals und – wenn möglich – heute. Welche Schritte wurden eingeleitet und was sind die Probleme bei der Umsetzung?

b) Autor*innen bzw. Professor*innen/Dozent*innen einladen: Berichte über Studienergebnisse und Aus- und Fortbildungsmodule zu den Themen ‚Korpsgeist‘ und ‚Fehlerkultur‘.

Verfahren in das Gesetz aufgenommen. Eine Intensivierung erfuhr auch die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes. Umfangreiche Unterrichtungspflichten der Landesregierung und Kontrollbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission ermöglichen eine umfassende parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit des AfV und eine zusätzliche Sicherung der Grundrechte betroffener Personen.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei wurde optimiert. Es wurde unter anderem eine gesetzliche Übermittlungspflicht zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr bei bestimmten Delikten, zum Beispiel Staatsschutzdelikten, eingeführt. Das Zusammenwirken des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ) wurde gesetzlich verankert und institutionalisiert. Die Praxistauglichkeit dieser Regelungen wird im Zuge der anstehenden Evaluierung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes überprüft“ (ebd., S. 5 f.).

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 5.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 6.

¹⁰⁷ Drucksache 6/6808, S. 125.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 6.

c) Unabhängige Überprüfung der Todesfälle rassistischer etc. Gewalt: Prof. Kopke (Hochschule Wirtschaft und Recht, Berlin; früher Moses-Mendelsohn-Institut der Universität Potsdam) kann über das abgeschlossene Forschungsprojekt in Brandenburg berichten und Herausforderungen und Chancen einer solchen Studie benennen.¹⁰⁹

(4) „Erfassung, Ahndung, Prävention

(a) Fragen an das TMIK

a) Wie wird sichergestellt, dass Thüringer Polizist*innen rassistische und sonstige menschenverachtende Motivationen bei Gewaltdelikten und sonstigen Delikten erkennen, verfolgen und ahnden? – auch, wenn sie diese nicht als ‚politisch motiviert‘ und ‚rechts‘ gerichtet einschätzen? Bitte alle relevanten Punkte aufführen (z.B. Informations- und Aufklärungsmaterialien, verpflichtende Trainings).¹¹⁰

Die Fragestellung der Kommission, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, ginge von falschen Voraussetzungen aus. Rassistische Straftaten seien nämlich gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien zum Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) immer als politisch motivierte Delikte zu klassifizieren.¹¹¹ In der Thüringer Polizei gebe es im Zuge der Aufdeckung des so genannten NSU-Komplexes ein verpflichtendes Formblatt „Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten“.¹¹²

Die Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention informiere sensibilisierend bei Fortbildungsveranstaltungen für den polizeilichen Opferschutz bei rechtsextremen und rassistischen Straftaten und die Einordnung nach dem Definitionssystem der PMK. Zudem führe die Stabsstelle in Kooperation mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) Fortbildungen für Polizist*innen zu „Diskriminierung“, „Antisemitismus“ sowie „Selbstreflexion polizeilichen Handelns“ durch. Zusätzlich betreibe die Stabsstelle ein Informations- und Wissensportal, in dem über politisch motivierte Kriminalität aufgeklärt sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Rechtsprechung aufgearbeitet und dargestellt werde.¹¹³

¹⁰⁹ Drucksache 6/6808, S. 125.

¹¹⁰ Ebd., S. 126.

¹¹¹ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 6.

¹¹² Vgl. ebd.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 6 f.

b) „Gibt es ein fachgerechtes kriminalpräventives Konzept, das Betroffenen von Rassismus und anderer Diskriminierung (z.B. von LSBTTIQ*) Opferschutz gewährt?“¹¹⁴

Zum Opferschutz bei extremistischen Straftaten gebe es für die Thüringer Polizei, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, eine verpflichtende „Konzeption zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit polizeiexternen Beratungs- und Hilfsdiensten in Fällen rechtsextremistischer Kriminalität“.¹¹⁵ Dort sei ein Datenschutz wahrendes Verfahren zur Vermittlung Betroffener diskriminierender oder rassistischer Straftaten an Opferberatungs- und Hilfsdienste verpflichtend niedergelegt, so dass eine spezialisierte Betreuung erfolgen könne. Die Stabsstelle kontrolliere, dass dieser Opferschutz von den Beamt*innen gewährleistet werde.¹¹⁶

c) „Ist Thüringen in den ständigen Evaluations- und Weiterentwicklungsprozess vom Bund einbezogen?“¹¹⁷ Wer ist hierfür auf Bundesebene verantwortlich? Wer in Thüringen?“¹¹⁸

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales berichtete, dass die Behörden in den bundesweiten polizeilichen Evaluations- und Weiterbildungsprozess im Rahmen der Gremienarbeit auf den jeweiligen Fachebenen einbezogen seien, beispielsweise bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren des Bundes und der Länder, in dem nachgeordneten Arbeitskreis II, die AG Kripo sowie in der Kommission Staatsschutz.¹¹⁹

d) „Welche eigene Akzente kann Thüringen setzen, um rassistische und weitere menschenverachtende (Gewalt-)Delikte besser zu ahnden?“¹²⁰

Die Ahndung von Straftaten und insbesondere die Strafzumessung sei eine justizielle Aufgabe, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.¹²¹

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende

Welche Maßnahmen setzen Bundesländer im Geschäftsbereich ‚Inneres‘ um, die Antidiskriminierung, Rassismus und/oder Hasskriminalität als eigenständiges Phänomen betrachten? Konsultiert werden sollten u.a. BKA, Brandenburg, Berlin und Niedersachsen. Gibt es

¹¹⁴ Drucksache 6/6808, S. 126.

¹¹⁵ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 7; siehe auch Anlage 4, ebd., S. 36 – 47.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁷ Vgl. Die Bundesregierung 2017: Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen, <https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf> (Abruf am 16. Juli 2019).

¹¹⁸ Drucksache 6/6808, S. 126.

¹¹⁹ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 7.

¹²⁰ Drucksache 6/6808, S. 126.

¹²¹ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 7.

- Anweisungen?
- Informationsmaterialien?
- Schulungen?
- Sonstiges?

(5) Umgang mit Opfern rassistischer und anderer menschenverachtender Gewalt, sekundäre Viktimisierung¹²²

(a) „Fragen an das TMIK

a) Ministeriellen Erlass, Opferschutzrichtlinie und Vordruck zur Dokumentation nachreichen.¹²³ Umsetzung (konkreter, schrittweiser Ablauf) in der Praxis erläutern. Dabei auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten eingehen.“¹²⁴

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übersandte die Opferschutzrichtlinie¹²⁵ und Vordrucke¹²⁶ der Enquetekommission und gab an, dass hierüber halbjährlich belehrt werde. Betroffene von rassistischen, rechtsextremen Straftaten oder von Hasskriminalität müssten danach unverzüglich über Angebote externer Opferberatung informiert werden.

b) „Soziale Ansprechpartner*innen und spezielle Beauftragte:

- Bitte Arbeitsbeschreibung und Stellenbestimmung der sozialen Ansprechpartner*innen in den Behörden nachreichen. Gibt es soziale Ansprechpartner*innen, die speziell für Opfer von rassistischer und weiterer menschenverachtender Kriminalität berufen und/oder zuständig sind? Für welche Bereiche von GMF bzw. Vorurteilskriminalität gibt es soziale Ansprechpartner*innen?
- Zu den verschiedenen Beauftragten: Gibt es Beauftragte, deren spezieller Aufgaben- und Arbeitsbereich ‚Rassismus‘ und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist? Konkrete Arbeitsbeschreibung und Stellenbestimmung sowie Rahmendienstvereinbarung nachreichen.
- Wie und wann wurden die sozialen Ansprechpartner*innen und Beauftragten im Themenbereich ‚Rassismus und Diskriminierung‘ aus- bzw. fortgebildet?
- Wie werden die Mitarbeitenden über dieses Angebot informiert?

¹²² Drucksache 6/6808, S. 126 f.

¹²³ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹²⁴ Drucksache 6/6808, S. 127.

¹²⁵ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 30 – 35.

¹²⁶ Es handelte sich bei den erbetenen Vorabdrucken um die „Konzeption zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit polizeiexternen Beratungs- und Hilfsdiensten in Fällen rechtsextremistischer Kriminalität“. Vgl. Vorlage 6/4872, Anlage 4, S. 36 – 47.

- Wie könnten die Informationen und Angebote noch effektiver den Mitarbeitenden vermittelt werden?¹²⁷

Das Ministerium für Inneres und Kommunales berichtete von der Etablierung eines Systems sozialer Ansprechpartner*innen in der Thüringer Polizei mittels einer Rahmendienstvereinbarung über den Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung. Diese Ansprechpartner*innen leisteten Hilfestellungen zur Bewältigung bestehender oder sich anbahnender Probleme oder Konflikte. Soziale Ansprechpartner*innen nur für Betroffene rassistischer und menschenverachtender Gewalt gebe es jedoch nicht.¹²⁸

c) „Sicherstellung, dass Opfer rassistischer Delikte/Vorurteils kriminalität über ihre Rechte und Hilfsangebote aufgeklärt werden:

- Bitte Weisung, Formular mit Hilfsangeboten nachreichen sowie Vorlage neinreichen [sic], die Polizist*innen zur Information über Rechte von Opfern rassistischer Kriminalität/Vorurteils kriminalität und über Angebote für Opfer dient. Müssen Opfer verpflichtend über ihre Rechte und über Hilfsangebote aufgeklärt werden, wenn sie bei der Polizei sind? In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten werden sie informiert?
- Der Weiße Ring ist nicht spezialisiert auf Angebote von Opfern rassistischer Kriminalität oder Hasskriminalität. Wie wird garantiert, dass Opfer rassistischer Kriminalität/Vorurteils kriminalität wissen, wer die professionellen Ansprechpartner sind? Gibt es eine systematische Aufbereitung der Angebote, die übersichtlich ist und so von den Betroffenen genutzt werden kann? Entsprechendes Mitteilungsblatt/Infoblatt nachreichen.
- Gibt es verpflichtend Maßnahmen oder mindestens Angebote in der Aus- und Fortbildung, welche die Polizist*innen über Situation und Umgang mit Opfern rassistischer Kriminalität/Vorurteils kriminalität unterrichten und über Rechte von Opfern und Hilfsangebote informieren. Welche?¹²⁹

Mit der „Konzeption zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit polizeiexternen Beratungs- und Hilfsdiensten in Fällen rechtsextremistischer Kriminalität“¹³⁰ gebe es eine verpflichtende Aufklärung über Rechte und Hilfsangebote für Betroffene rassistischer Gewalt beziehungs-

¹²⁷ Drucksache 6/6808, S. 127.

¹²⁸ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 8. „Unter Diskriminierung wird dabei jede Herabsetzung von Beschäftigten, insbesondere wegen ihrer Herkunft, Behinderung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung, ihres Alters, Geschlechtes oder sexueller Identität verstanden. Einzelheiten können der beigefügten Rahmendienstvereinbarung über den Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz (Anlage 5) entnommen werden“ (ebd., Rahmendienstvereinbarung siehe ebd., S. 48 – 57).

¹²⁹ Drucksache 6/6808, S. 127 f.

¹³⁰ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 36 – 47.

weise von Vorurteils kriminalität, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Die Umsetzung kontrolliere die Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention im Rahmen ihres PMK-Monitorings.¹³¹

Zudem habe das Bildungszentrum der Thüringer Polizei eine Tagesveranstaltung zum „Opferschutz – Polizeilicher Opferschutz im Kontext politisch motivierter Kriminalität“¹³² entworfen, die jedoch bislang aufgrund hoher Einstellungszahlen und begrenzter Ressourcen nicht durchgeführt worden wäre. In der Aus- und Fortbildung werde jedoch regelmäßig auf die Nutzung des Formblattes „Einwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten durch ausländische Opfer rassistischer und rechter Gewalt zur Prüfung nach § 60 a Bas. 2 Aufenthaltsgesetz“ bei der polizeilichen Vorgangsbearbeitung hingewiesen.¹³³

d) „Gibt es eine Strategie, um mit das Nichterkennen von rassistischen Delikten und Vorurteils kriminalität umzugehen? Vorschläge?“¹³⁴

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gab an, dass keine Erkenntnisse zur Nicht-Erkennung rassistischer Delikte vorliegen würden und verwies auf die zum Fragenkomplex „(4) Erfassung, Ahndung, Prävention“ dargelegten Maßnahmen.¹³⁵

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende

a) Stellungnahmen von Personen aus Landes- bzw. Bundespolizei einholen, die Erfahrungen mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (vgl. oben) haben

b) Vertreter*in des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) einladen: Mögliche Maßnahmen zur besseren Unterstützung von Opfern?“¹³⁶

(6) „Rassistisches und diskriminierendes Verhalten von Polizist*innen bzw. durch die Polizei

¹³¹ Vgl. ebd., S. 9.

¹³² Vgl. ebd., S. 29.

¹³³ Vgl. ebd., S. 8 f.

¹³⁴ Drucksache 6/6808, S. 128.

¹³⁵ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 9; siehe auch ebd., S. 6 ff. und in diesem Kapitel die Antwort des Ministeriums auf die Fragen zu (4) Erfassung, Ahndung und Prävention.

¹³⁶ Drucksache 6/6808, S. 128.

(a) Fragen an das TMIK

a) Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es bei Fehlverhalten von Polizisten*innen? Maßnahmen von Dienstgespräch bis Kündigung aufzählen.¹³⁷

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales berichtete, dass sich die Reaktionsmöglichkeiten bei Fällen rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens durch Thüringer Polizist*innen aus den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften ergeben würden. Hier kämen zunächst Personalgespräche oder missbilligende Äußerungen nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Disziplinargesetzes (Zurechtweisung, Ermahnung, Rüge usw.) in Betracht. Sollte es sich um ein Dienstvergehen nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern handeln, sehe der § 3 des Thüringer Disziplinargesetzes entsprechend der Schwere des Dienstvergehens verschiedene Disziplinarmaßnahmen vor: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.¹³⁸

b) „Polizeivertrauensstelle“¹³⁹

- Bitte formelle Arbeits- und Aufgabenbeschreibung nachreichen.
- Arbeitet die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen, z.B. mit Opferberatung und Selbstorganisationen von Betroffenengruppen? Mit welchen? Gibt es einen strukturierten Austausch mit diesen? Gibt es Kooperationsvereinbarungen? Welche? Gibt es Maßnahmen, damit Bürger*innen auf die Angebote aufmerksam werden? Welche?
- Ist die verantwortliche ‚Juristin‘ im Bereich ‚Rassismus und Diskriminierung‘ im Umgang mit Opfern geschult? Bzw. ist eine entsprechende Schulung geplant?¹⁴⁰

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gab an, dass sich die Aufgaben der Polizeivertrauensstelle aus Ziffer 2.3 der Dienstanweisung für die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei ergeben würden.¹⁴¹ Zentrale Aufgaben der Vertrauensstelle seien (1) die Akzeptanz und Vertrauen fördernde und entwickelnde Beratung und Betreuung von Bürger*innen bei der Konfliktlösung sowie (2) eine Lösungsmöglichkeiten erörternde und die Umsetzung unterstützende Zusammenarbeit mit Behörden und Bildungseinrichtungen der

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 9.

¹³⁹ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹⁴⁰ Drucksache 6/6808, S. 128 f.

¹⁴¹ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 10; siehe auch die Dienstanweisung ebd., S. 58 – 65.

Thüringer Polizei. Die Vertraulichkeit und der Schutz der Daten von Bürger*innen würden bei der Tätigkeit der Vertrauensstelle gewahrt.¹⁴²

Als unabhängige Institution sei die Vertrauensstelle direkt dem Staatssekretär für Inneres im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unterstellt und aus der Organisationsstruktur der Polizei herausgenommen. Die Vertrauensstelle sei ferner keine Beschwerdestelle im engeren Sinne. Sie leite jedoch Sach-, Fach-, Verhaltens- oder Dienstaufsichtsbeschwerden an die zuständigen Stellen weiter.¹⁴³

Des Weiteren arbeite die Polizeivertrauensstelle gemäß Ziffer 1 der Dienstanweisung für die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei mit nicht polizeilichen Behörden und Institutionen zusammen. Im Oktober 2018 habe sie mit 24 Einrichtungen in Kontakt gestanden beziehungsweise Kontakt aufgenommen.¹⁴⁴ Zum Teil nehme die Vertrauensstelle an den Tagungen der Netzwerke und Arbeitsgemeinschaften teil. Mitarbeiter*innen der anderen Kooperationspartner*innen wendeten sich bei konkreten Vorfällen an die Vertrauensstelle. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sah daher keine Notwendigkeit für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.¹⁴⁵

Die Vertrauensstelle sei aufgrund Ziffer 2.1 der Dienstanweisung Ansprechpartner*in für Bürger*innen. Die Bekanntheit der Vertrauensstelle unter Bürger*innen sei durch wiederholte mediale Berichterstattung gewährleistet. Eine Sachbearbeitung von Straftaten finde aber nicht in der Vertrauensstelle, sondern in den sachlich und örtlich zuständigen Dienststellen statt.¹⁴⁶

Die Bedürfnisse der sich an die Vertrauensstelle wendenden Bürger*innen variierten sehr stark, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Die Vertrauensstelle könne beispielsweise Informationen über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens geben, Aufklärung über Rechte im Strafverfahren oder bestehende Hilfsangebote anbieten sowie Betroffene schnell und gezielt weiterleiten. Sollte für eine Gesprächsführung eine besondere Qualifikation vonnöten sein, werde die Beratung umgehend zum Beispiel an Polizeipsycholog*innen mit Mediationsausbildung oder die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt abgegeben.¹⁴⁷

¹⁴² Vgl. ebd., S. 10.

¹⁴³ Vgl. ebd.

¹⁴⁴ Vgl. ebd. „Hierzu gehören u. a. das Netzwerk für Integration und das Zentrum für Integration und Migration (ZIM) der Landeshauptstadt Erfurt, der Ausländerbeirat Erfurt, der Migrations- und Integrationsbeauftragte der Stadt Erfurt, die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, die Koordinierungsstelle für Antidiskriminierung und die AG ‚Toleranz leben, Vielfalt gestalten‘ der Thüringer Staatskanzlei, das Erfurter Zentrum für Sprachen und Integration EZSI, der Fachbereich Migration/Integration des Amtes für Bildung der Volkshochschule, das Deutsche Institut für Menschenrechte Berlin, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die Willkommens- & Begegnungsstätte ‚Cabrinini‘, der Landesverband der Roma RomnoKher Thüringen oder ezra (Beratung für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt)“ (ebd.).

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 11.

¹⁴⁷ Vgl. ebd.

Die Leiterin der Polizeivertrauensstelle sei im vollen Umfang zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigt. Ein besonderer Schulungsbedarf zu Rassismus und Diskriminierung sei auch vor dem Hintergrund, dass straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtliche Sachverhalte an die zuständigen Stellen übermittelt würden, nicht erkennbar.¹⁴⁸

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende

a) Erfahrungsberichte der unabhängigen Polizei-Beschwerdestellen Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein einholen. Herausforderungen, Chancen, Fallgruben?

b) Stellungnahmen von Vertreter*innen der ‚Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt‘ in Berlin (KOP) zu ihrer Chronik einholen.

(7) Racial Profiling

(a) Fragen an das TMIK

Falls eine Arbeitsgruppe eingerichtet oder konstruktiver Austausch zum Thema veranlasst wird: Wer sollte aus Ihrer Sicht vertreten sein?¹⁴⁹ Ist eine Beteiligung von Aus- und Fortbildungsinstitutionen der Polizei sinnvoll?¹⁵⁰

Racial Profiling sei in der Thüringer Polizei nur von theoretischer Bedeutung, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. „Jedwede Unterstellung einer entsprechenden Verwaltungspraxis würde jeglicher Grundlage entbehren.“¹⁵¹ Als theoretischem Phänomen habe sich die Thüringer Polizei diesem Thema jedoch angenommen. Beispielsweise hätten der Leiter der polizeilichen Bildungseinrichtungen sowie Mitarbeiter*innen der Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention zusammen mit einer Vertreterin des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. geeignete themenspezifische Aus- und Fortbildungsformate mit dem Ergebnis eruiert, landesweite Workshops für die operativ tätigen Polizist*innen anzubieten, um mit ihnen das Thema zu reflektieren und gegebenenfalls Möglichkeiten polizeilicher Kontrollpraxis zu optimieren. Gewonnene Erkenntnisse dieser Workshops könnten perspektivisch Eingang in die Aus- und Fortbildung finden.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Vgl. Drucksache Thüringer Landtag 5/8080, C. Maßnahmen; in demselben Dokument konkret: Empfehlung der Einrichtung Arbeitsgruppe zum Bereich „Inneres“.

¹⁵⁰ Drucksache 6/6808, S. 129 f.

¹⁵¹ Vorlage 6/4872, S. 11.

¹⁵² Vgl. Vorlage 6/4872, S. 11 f.

Racial Profiling werde zudem während des Studiums zum gehobenen Dienst im Rahmen des Unterrichts zum Polizeirecht behandelt und die Studierenden entsprechend sensibilisiert. Art und Umfang einer etwaigen Beteiligung der Thüringer Polizei an einer Arbeitsgruppe hängen von deren konkreten Aufgabenstellung und Zusammensetzung ab.¹⁵³

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende

a) Berichte von Polizeivertreter*innen aus Niedersachsen und Bremen einholen zu deren Praxis und ergriffenen Maßnahmen.

b) In welchen Staaten bzw. Bundesländern gibt es ausdrücklich ein gesetzliches Verbot?

(8) Aus- und Fortbildung

(a) Fragen an das TMIK

a) Welche unten stehenden Themen sind feste Bestandteile der Aus- und Fortbildung/Curricula? Wo, für wen und wie wird thematisiert? Konkret beschreiben, wie das Thema besprochen wird:

- Thema ‚Anti-Diskriminierung‘
- Thema ‚Rassismus‘
- Thema ‚Hasskriminalität‘
- Thema ‚Umgang mit Opfern‘, explizit von Rassismus, Diskriminierung und Hasskriminalität.

b) Das TMIK führte aus: In ‚Bildungseinrichtungen gibt es Fortbildungsangebote zu den Themen Islamismus/Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Opferschutz, welche die Wissensvermittlung zu Rassismus und Diskriminierung zum Hauptinhalt haben.¹⁵⁴ Bitte genau ausführen, inwiefern hierbei jeweils Rassismus und Diskriminierung thematisiert werden.“¹⁵⁵

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales berichtete, dass in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst Anti-Diskriminierung, Rassismus, Hasskriminalität und Umgang mit Opfern im Unterrichtsfach „Polizei und Gesellschaft“ sowie im Leitthema 6 über die Dauer der gesamten Ausbildungszeit durch wechselnde Lehrkräfte oder externe Referen-

¹⁵³ Ebd., S. 12.

¹⁵⁴ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹⁵⁵ Drucksache 6/6808, S. 129 f.

ten thematisiert würden.¹⁵⁶ Mittels Maßnahmen im Rahmen des Landesprogrammes für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sowie Maßnahmen von Bildungseinrichtungen anderer Bundesländer gebe es Qualifizierungsangebote externer Bildungsträger für Lehrkräfte. Die Lehrenden qualifizierten sich mit hohem Maß an Eigenengagement.¹⁵⁷

Die Vermittlung der Themen richte sich in Abhängigkeit von der Größe der Seminargruppe nach den allgemein in der Erwachsenenbildung üblichen Lehrmethoden und obliege in der konkreten Ausgestaltung den jeweiligen Referent*innen.¹⁵⁸

c) „Einzelveranstaltungen: Bitte sämtliche Sonderveranstaltungen zum Thema ‚Rassismus‘, ‚Diskriminierung‘, ‚Hasskriminalität‘, ‚Umgang mit Opfern‘ seit 2012 auflisten.“¹⁵⁹

¹⁵⁶ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 12 f. „In diesem Rahmen werden folgende Aspekte angesprochen:

- Reichsbürgerthematik
- Politisch motivierte Kriminalität
 - Politischer Extremismus
 - Erscheinungsformen ‚Rechter Extremismus‘
 - Erscheinungsformen ‚Linker Extremismus‘
 - Erscheinungsformen ‚islamistischer Terrorismus‘
 - Terrorismus in Deutschland und im Freistaat Thüringen Rechtspopulismus / Die neue Rechte
- Fluchtbewegungen, Asylpolitik, Weltreligionen
 - Ethnische Konflikte
 - Interkulturelle Kompetenz
 - Kulturelle Hintergründe
 - Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
 - Stereotype und Vorurteile
 - Rassismus / Alltags-Rassismus
 - Asyl- und Asylverfahrensrecht
- Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- LSBTI-Anliegen
 - Gleichstellung von sexueller Orientierung
 - Geschlechtliche Identität
 - Vorurteile und Argumentationshilfen
 - Vorurteilsmotivierte Gewalt
 - Opferschutz“ (ebd.)

„Im Leitthema 6 werden nachfolgende Themen bearbeitet (Transferkomplex ‚Politisch motivierte Kriminalität‘):

- Einführung
 - strafrechtlicher Phänomenbereich
 - Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK)
 - Klärung wichtiger Begrifflichkeiten (Vorurteile, Rassismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Hasskriminalität, Antisemitismus, Antiziganismus u.a.)
- Ausprägungen
 - Rechtsextremismus
 - Linksextremismus
 - Islamismus
 - Terrorismus

Für die Vermittlung sind ca. 15 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Darüber hinaus wird das Thema „Opferschutz“, unterrichtet. Zudem organisiert die Landespolizeidirektion regelmäßig Tagungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Opferschutz“ (ebd., S. 13). Zu den vom Fachbereich der Thüringer Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen siehe ebd., S. 17 – 21; zu themenspezifischen Fortbildungen siehe ebd., S. 22 – 29.

¹⁵⁷ Vgl. ebd.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 13.

¹⁵⁹ Drucksache 6/6808, S. 130.

Die erfragten Einzel- und Sonderveranstaltungen würden nicht zentral erfasst, so das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Derartige Veranstaltungen würden regelmäßig in das allgemeine Lehrprogramm einfließen.¹⁶⁰

d) „Fortbildungsangebote für Polizei und für Verwaltung im Rahmen des Landesprogrammes finden sich auf der Seite denkbunt-thueringen.de.¹⁶¹

- Handelt es sich um Einzelveranstaltungen? Bestandteil des Curriculums?
- Können Angebote auch direkt bei der Polizei abgerufen werden und wenn ja, wo? Oder müssen Polizist*innen dafür auf die Seite des Landesprogrammes DenkBunt gehen?
- Welche Mitarbeitenden im TMIK-Bereich nehmen Angebote wahr? Behörde? Arbeitsbereiche? Anzahl?
- Evaluation: Wie wurden die Angebote von Mitarbeitenden bewertet? (Nur so kann beurteilt werden, ob es die Mitarbeitenden erreicht und als hilfreich wahrgenommen wird.) Was sind aus Sicht des TMIK die Probleme? Wie könnten die Angebote sinnvoll verbessert werden?“¹⁶²

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales führte aus, dass themenbezogene Fortbildungsangebote aus dem Landesprogramm DenkBunt in die polizeilichen Fortbildungsveranstaltungen integriert würden. Bestehende Kontakte nutze man, um Referent*innen für eigene Seminare des Bildungszentrums zu gewinnen. Beispielsweise hätten dadurch mehrfach ezra, MOBIT und Drudel 11 e.V. an Fortbildungsveranstaltungen mitgewirkt.

Das Landesprogramm sei im Intranet der Thüringer Polizei abrufbar und werde von verschiedenen polizeilichen Organisationseinheiten genutzt. Sowohl die Bildungseinrichtungen als auch Dienststellen der Thüringer Polizei hätten bereits unmittelbar auf das Programm zurückgegriffen. Als Ansprechpartner*in fungiere die Stabsstelle für polizeiliche Extremismusprävention. Die Evaluation erfolge durch die Seminare anbietenden Einrichtungen beziehungsweise Organisationen.¹⁶³

Die für Fortbildung zuständigen Bereiche im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hätten in der Vergangenheit den Bediensteten des Amtes für Verfassungsschutzes Veranstaltungen im Rahmen des Landesprogramm DenkBunt angeboten. Statistische Angaben würden hierzu jedoch nicht vorliegen. Zusätzlich sei den Mitarbeiter*innen im Jahr 2018

¹⁶⁰ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 14.

¹⁶¹ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹⁶² Drucksache 6/6808, S. 131.

¹⁶³ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 14.

angeboten worden, an vier Veranstaltungen des Bildungszentrums der Thüringer Polizei zur Schulung der interkulturellen Kompetenz teilzunehmen. Dieses Angebot, bei dem es jedoch für Angehörige des Amtes für Verfassungsschutz jeweils Begrenzungen der Teilnehmer*innenanzahl gegeben habe, sei von elf Verfassungsschützer*innen genutzt worden.¹⁶⁴

e) „Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Modulhandbuch.¹⁶⁵ Aufführen, wie und in welchem Umfang Themen ‚Rassismus‘ und ‚Diskriminierung‘ im theoretischen und praktischen Unterricht bearbeitet werden. Mögliche Verbesserungen?“¹⁶⁶

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales verwies zu dieser Frage auf seine Antworten zu den Fragen a) bis d) zum Thema (8) Aus- und Fortbildung.¹⁶⁷

f) „Bezüglich des Phänomens der ‚negativen Verstärkung‘ gibt es bereits erste Maßnahmen des TMIK, die gegensteuern (bspw. Wechsel Sachbearbeiter*innen).¹⁶⁸ Welche weiteren Maßnahmen wären sinnvoll?“¹⁶⁹

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales antwortete auf diese Frage nicht

g) „Allgemein: Wo möchte das TMIK noch besser werden?“¹⁷⁰

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales antwortete auf diese Frage nicht.

(b) Fragen an weitere Anzuhörende

a) Vertreter*innen von Aus- und Fortbildungsinstitutionen, die über eine erste gute Praxis verfügen (vgl. oben: DIPOL, PA Niedersachsen etc.) zu ihren Modulen/Inhalten und Erfahrungen einladen/befragen.

¹⁶⁴ Vgl. ebd.

¹⁶⁵ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹⁶⁶ Drucksache 6/6808, S. 131.

¹⁶⁷ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 14.

¹⁶⁸ Vgl. Protokoll 9. Sitzung, S. 96 – 127.

¹⁶⁹ Drucksache 6/6808, S. 131.

¹⁷⁰ Drucksache 6/6808, S. 131.

b) Stellungnahme von Prof. Kopke (Hochschule für Wirtschaft und Recht) über Studien zur Evaluation bei Fortbildungen der Polizei einholen.

c) Stellungnahmen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und der Bundespolizei einholen – konkrete Inhalte der internen Maßnahmen, die ‚Verständnis und die Akzeptanz für die Achtung und die Durchsetzung der Menschenrechte im Bereich Rassismus und Diskriminierung‘ stärken sollen; erwähnt waren Veranstaltungen zur Rassismusdefinition nach ICERD und zu ‚racial profiling‘¹⁷¹. Wo, wann und durch wen durchgeführt?

(9) „Zusammenarbeit mit NGOs/zivilgesellschaftlichen Organisationen.

(a) Fragen an das TMIK

a) Einbezug von NGOs/zvgl. Organisationen beim TMIK, bei Polizeidienststellen, bei Aus- und Fortbildungsinstitutionen der Polizei, beim Verfassungsschutz?

- Wer wird über das Landesprogramm eingebunden? Wie regelmäßig?
- Mit welchen NGOs/zvgl. Organisationen gibt es Kooperationsvereinbarungen oder sonstige Verabredungen?
- Wie oft bzw. regelmäßig gemeinsame Aktivitäten? Welche Akteure? Welche Aktivitäten?¹⁷²

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales verwies auf die oben dargelegten Ausführungen zur Zusammenarbeit mit NGOs. Darüber hinaus gebe es Vereinbarungen beziehungsweise Kooperationen mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST), dem Zentralrat der Sinti und Roma sowie der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau Dora. Diese beziehe man in die Ausbildung beziehungsweise das Studium ein. Ein Transfer in die (regelmäßige) Fortbildung sei mit Ausnahme von Sonderveranstaltungen bislang nicht erfolgt.¹⁷³

Die Stabsstelle polizeiliche Extremismusprävention unterhalte im Rahmen der Landespolizeidirektion Kooperationen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit Drudel 11 e.V., der ZWST, dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft und dem Thüringer Feuerwehrverband e.V. Zuletzt habe die Stabsstelle einen Vertreter vom Verein für Vielfalt in Sport und Gesellschaft e.V. für eine Tagung der Landespolizeidirektion im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt gewinnen können, der über „Homopho-

¹⁷¹ Vgl. Bundesregierung 2017: Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus.

¹⁷² Drucksache 6/6808, S. 132.

¹⁷³ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 15.

bie“ / Heterosexualität in Gruppen, zum Beispiel bei der Polizei, gesprochen habe. Darüber hinaus habe die Stabsstelle einen engen Austausch und festen Kontakt mit ezra.¹⁷⁴

Vor dem Hintergrund, dass das Amt für Verfassungsschutz die Bekämpfung von Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstehe, bestehe unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Bereich der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit eine enge Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie zum Beispiel Kirchen und Gewerkschaften. In Eisenach und Schleusingen berieten alle Akteure beispielsweise im Rahmen von Präventionsräten relevante Ereignisse und mögliche Maßnahmen. Auch arbeite das Amt für Verfassungsschutz eng mit Drudel 11 e.V. in Jena zusammen. Vertreter*innen der Initiative würden regelmäßig vom Verfassungsschutz zu Gesprächen eingeladen und hätten als Referent*innen an Symposien des Thüringer Verfassungsschutzes¹⁷⁵ mitgewirkt. In konkreten Einzelfällen vermittele der Verfassungsschutz Aussteiger*innen an Drudel 11 e.V. weiter.¹⁷⁶ Zudem bestünde eine Zusammenarbeit mit der „Amadeo-Antonio Stiftung“ in Berlin. Deren Vorsitzende etwa sei als Referentin für ein Symposium eingeladen worden. Auch der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz habe an zahlreichen Podiumsdiskussionen und Terminen von zivilgesellschaftlichen Gruppen teilgenommen.¹⁷⁷

b) „Der Verfassungsschutzpräsident hat vorgeschlagen, ein Bundespräventionszentrum auf den Weg zu bringen.“¹⁷⁸ Könnte ein ähnliches Format auf Landesebene in Thüringen etabliert werden? Sinnvoll? Wie müsste das aussehen? Vorschläge vorlegen.“¹⁷⁹

Dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales seien konkrete Planungen zur Einrichtung eines Bundespräventionszentrums nicht bekannt. Der Vorschlag des Verfassungsschutzes zur Einrichtung eines solchen Zentrums ziele auf eine stärkere Einbindung aller nichtbehördlichen und behördlichen Akteur*innen in einen konstruktiven und sachlichen Dialog. Das Ministerium befürworte grundsätzlich alle Maßnahmen, mit denen sich die verschiedenen Positionen einander besser kennenlernten und die die Diskussion voranbringen wür-

¹⁷⁴ Vgl. ebd.

¹⁷⁵ „Ein Ziel des jährlichen Symposiums des Thüringer Verfassungsschutzes besteht in der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch behördlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure. Zu diesem Symposium werden vom AfV jeweils 500 Personen — davon viele Akteure der NGOs (wie Mobit, ezra, usw.) eingeladen. Einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen NGOs und dem Thüringer Verfassungsschutz steht das AfV sehr aufgeschlossen gegenüber. Entsprechende Initiativen können von interessierten Akteuren vereinbart werden. Dabei müssen insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die begrenzte Personalsituation im AfV beachtet werden“ (ebd., S. 16).

¹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 15.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., S. 16.

¹⁷⁸ Vgl. Protokoll 4. Sitzung, S. 66 – 96.

¹⁷⁹ Drucksache 6/6808, S. 132.

den.¹⁸⁰ Ferner äußerte es, dass niemand beim gemeinsamen Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung ausgeschlossen werden sollte. Der Freistaat Thüringen habe auf dem Gebiet der Kriminalprävention kürzlich die Einrichtung eines Landespräventionsrates beschlossen und verfolge damit einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz. Der Landespräventionsrat habe die Aufgabe, die vielen bestehenden Projekte nichtbehördlicher und behördlicher Akteure zusammenzuführen und zu vernetzen.¹⁸¹

(b) „Fragen an weitere Anzuhörende“

Beispiele für eine gute Praxis einholen: ‚Austausch/Kooperation‘ insgesamt im Geschäftsbereich ‚Inneres‘ und speziell bei polizeilicher Aus- und Fortbildung aus den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt.“¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. Vorlage 6/4872, S. 16.

¹⁸¹ Vgl. ebd.

¹⁸² Drucksache 6/6808, S. 132.

3) Justiz

3.1. Antwort der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld

Zur weiteren Beratung des Bereichs „Justiz“ im Rahmen der Kommission sollten folgende Fragen beantwortet werden. Die Antworten des Thüringer Ministeriums finden sich nachfolgend:

(1) „Justizverlaufsstatistik und Rechtsfolgenprüfung

- Wie können in Thüringen Justizdaten bei rassistisch motivierten Straftaten erhoben werden – angelehnt an die differenzierte Erfassung der Verfahrensverlaufsdaten der Schweizer Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus? Welche Gesetzesgrundlagen bzw. untergesetzlichen Verordnungen sind hierfür zu schaffen?¹⁸³

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz berichtete, dass im Rahmen der bundeseinheitlichen Geschäftsanfallstatistiken der Justiz keine vergleichbare durchgängige statistische Erfassung von Einzelmerkmalen von Ermittlungsverfahren bei der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft bis hin zum Urteilsspruch bei Gericht erfolge. Es würden auch keine rechtstatsächlichen Daten, wie beispielsweise die rassistische Motivation einer Straftat, erfasst, die eine Auswertung der jeweiligen Entscheidungsgründe erforderlich machen würde. Daher bestünden im Ministerium keine Erfahrungswerte zur Implementierung einer entsprechenden Datensammlung. Darüber hinaus hätten die Bemühungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einführung einer Verlaufsstatistik von der überwiegend polizeilichen Verfahrenseinleitung bis zum staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Abschluss noch zu keinem Ergebnis geführt.¹⁸⁴

Zwar sei die Ausgestaltung der Schweizer Lösung dem Ministerium nicht bekannt, doch erschien ihm eine entsprechende auf Thüringen beschränkte Lösung wenig sinnvoll, denn auch in der Schweiz seien alle Kantone einbezogen. Statistische Erhebungen seien zudem mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Daher empfahl das Ministerium vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen des Kostenaufwandes, der Akzeptanz, Validität und Aussagekraft derartiger Erhebungen eine bundesweite beziehungsweise zumindest bundeseinheitliche Lösung. Zudem sprach sich das Ministerium für eine Lösung aus, die sich nicht nur auf

¹⁸³ Drucksache 6/6808, S. 142.

¹⁸⁴ Vgl. Vorlage 6/4833, S. 1 f.

rassistische Straftaten beschränke, sondern auch Vergleiche zu anderen Straftaten ermögliche.¹⁸⁵

In der Schweiz würden Entscheide zu rassistisch motivierten Straftaten der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) durch den Nachrichtendienst des Bundes in anonymisierter Form zugestellt. Die kantonalen Behörden seien verpflichtet, sämtliche Urteile und Entscheide im Kontext rassistischer Straftaten der EKR mitzuteilen. Die EKR bereite diese Daten auf und validiere sie. Dies sei auch eine auf Deutschland übertragbare Möglichkeit. Die Justizminister*innenkonferenz, so das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, könnte hierzu unter Einbindung der Innenminister*innenkonferenz die Initiative ergreifen. Allerdings sei eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Erstellung einer Verlaufsstatistik durch eine Behörde in Deutschland erforderlich, da die Auswertung und Aufbereitung von Daten nur unter Anknüpfung an die konkrete beschuldigte beziehungsweise verdächtige Person möglich sei. Ob dies in der Schweiz erfolge, sei dem Ministerium nicht bekannt. Gerichte und Staatsanwaltschaften könnten in dieser Ausgestaltung in jedem Fall lediglich übermittelnde Stellen sein.¹⁸⁶

Jenseits einer Verlaufsstatistik könne man Erkenntnisse über mögliche – auch strukturell verankerte – Diskriminierungen bei der Verfolgung rassistisch motivierter Straftaten auch durch eine rechtstatsächliche Untersuchung eines kriminologischen Instituts erlangen. Hierzu sei mit dem § 476 Strafprozessordnung eine bundesgesetzliche Grundlage bereits vorhanden.¹⁸⁷

(2) „Landesantidiskriminierungsgesetz/Antirassismusklausel in der Verfassung

- Wird das Profil der Antidiskriminierungspolitik durch eine Erhebung auf den Ministerrang (Berlin: Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung) gestärkt?
- Wie verbessert der gerade in Berlin in Ressortabstimmung befindliche, bundesweit erste im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes den Antidiskriminierungsschutz in Berlin?
- Welche konkreten rechtlichen Verbesserungen und welche flankierenden Maßnahmen sind vorgesehen?
- Was ist das Verhältnis des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) zur anderen Antidiskriminierungsgesetzgebung in Berlin?¹⁸⁸

¹⁸⁵ Vgl. ebd., S. 2.

¹⁸⁶ Vgl. ebd.

¹⁸⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁸ Drucksache 6/6808, S. 142.

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz antwortete nicht auf diese Frage, da es davon ausging, dass die Berliner Senatsverwaltung hierauf antworten würde.¹⁸⁹

(3) „Personal /Aus- und Fortbildung

- Wie sehen die erwähnten pädagogischen Maßnahmen im Vollzug aus, welche dienen der Stärkung demokratischer Werte und Überzeugungen der Inhaftierten? Wer führt diese durch? Wie werden die Maßnahmen finanziert?“¹⁹⁰

Zur Verfolgung des im § 2 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches formulierten Vollzugzieles, so das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, bedürfe es im Strafvollzug der Vermittlung demokratischer Werte und Überzeugungen, weil diese wesentliche Voraussetzung für ein straffreies Leben seien. Dasselbe gelte für den Vollzug des Jugendarrestes.¹⁹¹

Das Ministerium gliederte seine weitere Antwort nach drei Gesichtspunkten: 1. Programme, 2. Behandlungsvollzug und 3. Besondere Maßnahmen.

1. Programme: Das Ministerium verwies in diesem Kontext zunächst auf das Modellprojekt „Zentrum Deradikalisierung im Thüringer Strafvollzug“ und die Trainingsprogramme gegen politischen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft im Jugendarrest.¹⁹²

Drudel 11 e.V. betreibe im Trägerverbund mit dem Violence Prevention Network e.V. das Modellprojekt „Zentrum Deradikalisierung im Thüringer Strafvollzug“, das im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ zu 90 Prozent vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und zu zehn Prozent durch das Thüringer Oberlandesgericht kofinanziert werde. Die Gesamtförderung im Jahr 2018 habe rund 380.000 Euro betragen.¹⁹³

Ziel des Modellprojektes sei die (Weiter-)Entwicklung, Erprobung und Implementierung eines Distanzierungs- und Deradikalisierungsangebotes im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe für radikalierungsgefährdete und radikalisierte Straftäter*innen in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus als Hauptzielgruppe, für Angehörige

¹⁸⁹ Vgl. Vorlage 6/4833, S. 3. Die Berliner Senatsverwaltung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Handlungsempfehlungen im Bereich Justiz um Stellungnahme gebeten, in dessen Rahmen auch diese Frage aufgenommen wurde. Die Berliner Senatsverwaltung gab keine Stellungnahme ab. Vgl. Vorlage 6/4969 - 2. NF - ; Vorlage 6/4727; Vorlage 6/4728; siehe auch Kapitel Handlungsempfehlungen Justiz.

¹⁹⁰ Drucksache 6/6808, S. 142.

¹⁹¹ Vgl. Vorlage 6/4833, S. 3.

¹⁹² Vgl. ebd.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 3 f.

ge solcher Personen und für das Fachpersonal im Justizvollzug und der Bewährungshilfe, das mit solchen Personen in Kontakt stehe.¹⁹⁴

Durch die im Rahmen des Projektes initiierten Maßnahmen sollten insbesondere ideologische Denkmuster gefährdeter oder radikalierter Straftäter*innen hinterfragt, verändert oder abgelegt, Empathiefähigkeit und Toleranz gefördert, Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung oder Religionszugehörigkeit im Strafvollzug reduziert und zukünftig ideologisch motivierte Straf- und Gewalttaten vermieden werden. Dadurch könne auch die Lebenslage der Maßnahmenteilnehmer*innen maßgeblich verbessert werden: kurzfristig durch die Erfüllung von Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung, langfristig durch neue Lebensperspektiven und Chancen sowohl in beruflicher als auch in privater Hinsicht.¹⁹⁵

Im Jugendarrest würden zurzeit zwei Träger*innen Trainingsprogramme gegen politischen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft anbieten. Das Thüringer Trainings- und Bildungsprogramm in Trägerschaft des Drudel 11 e.V. basiere auf einem vorurteilsreduzierenden Ansatz und eigne sich besonders für rechtsextreme und/oder vorurteilsbasierte Gewalttäter*innen sowie darüber hinaus unabhängig von der politischen Einstellung für alle Jugendlichen und Heranwachsende mit Gewaltproblematik. Ziel der Trainingsmaßnahme sei es, bei den Teilnehmer*innen Aggressionshemmschwellen zu setzen und eine konfrontative Auseinandersetzung mit den begangenen Gewaltstraftaten zu führen. Gewaltneigung und Vorurteile der Teilnehmer*innen sollten reduziert und auf etwaige Radikalisierungsprozesse eingewirkt werden.¹⁹⁶

Der Verein Projekt Do – Förderzentrum für Gewaltprävention, Resozialisierung & Konfliktmanagement e.V. führe kombinierte Anti-Aggressions- und soziale Kompetenztrainings für Jugendliche und Heranwachsende durch, die durch ihre Gewaltbereitschaft und/oder politische Orientierung auffällig geworden seien. Dem Training liege ein konfrontativer Handlungsansatz zugrunde, der die individuelle Problemlagen in den Blick nehme. In gruppendynamischen Prozessen sollten Aggressions- und Hemmschwellen neu ausgerichtet, Akzeptanz und Toleranz gefördert sowie Vorurteile umfassend abgebaut werden.¹⁹⁷

Beide Trägerprogramme beinhalteten ein individuelles Übergangsmanagement. Maßnahmen fördere das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz im Jahr 2018 aus dem Haushaltstitel 0503 686 63 mit insgesamt 77.754 Euro.¹⁹⁸

2. Behandlungsvollzug: Der Behandlungsvollzug umfasse Maßnahmen, die im engeren und weiteren Sinne der Täter*innenarbeit und damit der Verhinderung künftiger Straftaten diene. Enthalten seien auch bewusst sehr niedrigschwellige Maßnahmen zur Vermittlung sozialer

¹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁹⁵ Vgl. ebd.

¹⁹⁶ Vgl. ebd.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 5.

Kompetenzen: Therapie- und Trainingsmaßnahmen¹⁹⁹, Maßnahmen der schulischen und außerschulischen Bildung²⁰⁰, Sprachkurse²⁰¹, Maßnahmen zur Freizeitgestaltung²⁰², Gefangeneninteressenvertretung nach § 111 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches²⁰³ sowie Maßnahmen anlässlich von Wahlen zu Volksvertretungen.²⁰⁴

3. Besondere Maßnahmen: Besondere Maßnahmen seien der Dialog von Gefangenen der JVA Hoheleuben mit Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena²⁰⁵ und Ausstellungen.²⁰⁶

¹⁹⁹ Das Ministerium führte hierzu psychologische Einzel- und Gruppentherapien (deliktorientiert, zur Straftataufarbeitung und Weckung der Opferempathie), soziale Kompetenztrainings, Anti-Aggressivitätstrainings, spezialisierte Behandlungsprogramme, z.B. BPS-R für Sexualstraftäter, Reasoning & Rehabilitation vor allem für Gewaltstraftäter sowie Sozialtherapie für Gewalt- und Sexualstraftäter an (vgl. ebd.).

²⁰⁰ „Die Vermittlung demokratischer Werte und Überzeugungen ist nach den Lehr- und Ausbildungsplänen Bestandteil der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen auch im Vollzug. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus Mitteln der Agentur für Arbeit und aus dem Landeshaushalt, zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“ (ebd.).

²⁰¹ „Im Rahmen von Deutschkursen für Gefangene, die über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, steht zwar die Vermittlung der Sprache im Vordergrund, es werden aber auch kulturelle Werte und Normen vermittelt. Die Finanzierung solcher Kurse erfolgt aus Mitteln des Landeshaushalts, teilweise sind sie auch fremdfinanziert. Im letztgenannten Fall ist es Aufgabe des Trägers, die Finanzierung, ggf. aus Fördermitteln, sicherzustellen“ (ebd.).

²⁰² „Bei von den Anstalten organisierten Freizeitveranstaltungen wie z.B. Sportturnieren, können die Gefangenen gewaltfreie Lösungsstrategien sowie tolerantes Verhalten erlernen und erproben“ (ebd., S. 6).

²⁰³ „Auch die Gefangeneninteressenvertretung ermöglicht die Einübung und Praktizierung demokratischer Regeln und Verhaltensweisen“ (ebd.).

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 5 f. „Im Vorfeld von Wahlen zu den Volksvertretungen werden die Gefangenen über das Wahlrecht informiert und bei der Wahrnehmung des Wahlrechts unterstützt. Dabei werden auch Fragen zu den Aufgaben und der Arbeit der zu wählenden Vertretung erörtert. Tätig werden hier Justizbedienstete, meist Mitarbeiter des Sozialdienstes“ (ebd., S. 6).

²⁰⁵ „Ab November 2018 ist geplant, dass eine Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften 14-tägig die JVA Hohenleuben aufsucht, um mit interessierten Gefangenen zunächst niederschwellig in Kontakt zu treten. In 2019 ist beabsichtigt, dass die Studierenden den Gefangenen die Grundzüge des Grundgesetzes, insbesondere Grundrechte, Verfassungsprinzipien und Staatsorganisation, vermitteln“ (ebd., S. 6).

²⁰⁶ Ebd. „Auch Ausstellungen in den Justizvollzugsanstalten sind geeignet, demokratische Werte und Überzeugungen bei den Inhaftierten zu fördern. Beispielsweise wurden im Jahr 2016 die Wanderausstellung ‚Politischer Extremismus in Thüringen — Feinde der Demokratie‘ des Landesamts für Verfassungsschutz und die Wanderausstellung zum Leben von Anne Frank in der Jugendstrafanstalt Arnstadt gezeigt“ (ebd.).

3.2. weitere Anhörung zum Themenfeld

Die Enquetekommission beschloss für ihr weiteres Vorgehen eine zusätzlich öffentliche Anhörung zur Erkenntnisgewinnung im Bereich Justiz²⁰⁷ zum 11. September 2018 (Vorlage 6/4303). Den teilnehmende/n Anzuhörende/n sowie Auskunftspersonen wurde von Kommissionsmitgliedern ein Fragenkatalog zur Beantwortung übermittelt:

Die Enquetekommission führte mit ihrer 15. Sitzung am 11. September ein mündliches wie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld „Justiz“ (Vorlage 6/4304) durch.

Die Anzuhörenden wurden gebeten, auf folgende Fragen einzugehen:

„Die Auskunftspersonen werden in ihren Stellungnahmen/Expertisen um Auskunft zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus innerhalb ihrer Wirkungsstätte und gegenüber Dritten, die Wahrnehmung und Bewertung von Präventionsangeboten und gegebenenfalls zu eigenen Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung gebeten.“²⁰⁸

Kommissionsmitglieder der Fraktion der CDU baten die Anzuhörenden, in ihren Stellungnahmen hierzu Fragen zu berücksichtigen:

1. „Ist Ihnen Diskriminierung und Rassismus in der Justiz bekannt und falls ja, aus welchen Bereichen der Justiz sind Ihnen die meisten Diskriminierungsfälle bekannt (familien- und erbrechtlichen Verfahren/straf- und zivilrechtliche Verfahren/ rechtliche Betreuung, Strafverfolgung, den Strafvollzug oder die Zwangsvollstreckung)?“²⁰⁹
2. „Aufgrund welcher Merkmale werden Ihrer Meinung nach diskriminierende und rassistische Verhaltens- und Handlungsmuster ausgelöst (etwa Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Sprache)?“²¹⁰
3. „Was sind für Sie die häufigsten Verursacher/Ursache von Diskriminierungen und Rassismus in der Justiz (etwa Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte, Intuitionen, Gesetzgebungen, gerichtliche Verfahrensweisen)?“²¹¹

²⁰⁷ Zu den Erkenntnissen im Themenfeld Justiz siehe Zwischenbericht der Enquetekommission 6/1, Drucksache 6/6808, S. 133 – 144.

²⁰⁸ Vorlage 6/4333 (der Fraktion der CDU), S. 1.

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ Ebd.

4. „Sind für Sie mögliche Diskriminierungsphänomene auch politisch motiviert und falls ja, aus welcher politischen Richtung kommen diese?“²¹²
5. „Welche Maßnahmen werden bei Ihnen ergriffen, um der Diskriminierung und Rassismus innerhalb der Justiz entgegen zu wirken?“²¹³
6. „Auf der Grundlage Ihrer Erfahrung: Welche Handlungsempfehlungen würden Sie zur Verbesserung der Prävention von Diskriminierung und Rassismus in der Justiz geben?“²¹⁴
7. „Welche Formen von Diskriminierung und Rassismus gibt es beim Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln?“²¹⁵
8. „Welche Unterstützungsangebote gibt es für von Rassismus und Diskriminierung Betroffenen im Justiz Bereich? Welche spezifischen Regelungen gibt es in Thüringen und auf Ebene der anderen Länder?“²¹⁶
9. „Welche Maßnahmen und Programme existieren, um Diskriminierung und Rassismus im Justizbereich zu bekämpfen? Wie bewerten Sie diese?“²¹⁷
10. „Was wären die Maßnahmen, die strukturellen [sic] Rassismen im Bereich Justiz bekämpfen können? In welchen Schritten können einen [sic] nachhaltigen Antidiskriminierungsschutz ausgebaut und gesichert werden?“²¹⁸
11. „Wie offen ist der Justizbereich, zum Beispiel als Arbeitsplatz für Menschen mit Migrationshintergrund? Welche Hürden gibt es?“²¹⁹
12. „Welche Maßnahmen für Qualitäts- und Beschwerdemanagement in diesem Bereich würden Sie empfehlen?“²²⁰
13. „Wie könnte eine unabhängige Struktur für Monitoring und Evaluation von rassistischer Diskriminierung aussehen und wo müsste diese verankert werden.“²²¹

²¹² Ebd.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Ebd.

²¹⁵ Vorlage 6/4335 (der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Ebd.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Ebd.

14. „Wie können die Institutionen und Einrichtungen im Bereich Justiz unterrepräsentierte Gruppen besser erreichen und diskriminierungsfreie Dienstleistungen anbieten?“²²²

15. „Welche Rolle spielen rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte in Aus- und Weiterbildung sowie in Studiengängen im Bereich Justiz? Welche ‚best-practice‘-Beispiele gibt es?“²²³

16. „Was verstehen Sie unter Rassismus und was unter Diskriminierung? Erläutern Sie bitte ggf. Gemeinsamkeiten und Unterschiede (siehe auch Vorlage 6/3522). Nach welchen Kriterien stellen Sie Rassismus und Diskriminierung fest?“²²⁴

17. „Welche Gruppen können von Rassismus betroffen sein? Können auch Deutsche Opfer von Rassismus sein? Wenn ja, wie wird ein solcher Rassismus bei Ihnen festgestellt? Wenn nein, warum nicht?“²²⁵

18. „Der Rechtsstatus der (muslimischen) Vielehe ist in Deutschland unklar. In einem ersten Entwurf eines Integrationsgesetzes der Bundesregierung vom 31.05.2016 heißt es:
„Im Rahmen der Aufnahme der Familienmitglieder sollte es zudem aus praktischen Erwägungen möglich sein, mehrere Ehepartner aufzunehmen, wenn es nach ausländischem Recht möglich ist, mehrere Ehen einzugehen / Ehepartner zu haben. In diesen Fällen kann dann die nach deutschem Recht gültige Ehe im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt werden.“²²⁶ Bitte nehmen Sie Stellung zu diesem Gesetzesentwurf der Bundesregierung und begründen Sie Ihre Position mit der von Ihnen vertretenen Vorstellung von Diskriminierung.“²²⁷

19. „Ein strafmildernder ‚Kulturbonus‘ ausländischer Krimineller vor Gericht, insbesondere bei Personen aus dem islamischen Kulturraum, ist gängige Praxis in Deutschland, Der ehemalige Verfassungsrichter Winfried Hassemer plädierte beispielsweise bei Tötungsdelikten aus verletzter Familienehre dafür, den kulturellen Hintergrund des Täters mildernd zu berücksichtigen: „Ich finde, bei einer derartigen Tat müssen auch der soziale Kontext und die Sozialisation des Täters bedacht werden. Er lebt vermutlich nach anderen sozialen Mustern.“

²²² Ebd.

²²³ Ebd.

²²⁴ Vorlage 6/4379 (der Fraktion der AfD), S. 1.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/8615, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/086/1808615.pdf> (Abruf am 9. Juli 2019).

²²⁷ Ebd.

Deshalb muss man auch einen Verbotsirrtum in Erwägung ziehen.²²⁸ Bitte nehmen Sie Stellung zu dieser Rechtspraxis und begründen Sie Ihre Position mit der von Ihnen vertretenen Vorstellung von Rassismus und Diskriminierung. Inwieweit wird hierdurch der rechtsstaatliche Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt? Wenn nein, warum nicht?²²⁹

Nachfolgend werden anhand der zu diesem Themenfeld vorliegenden sechs mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen eine Problembeschreibung gegeben, der Sachstand und Praxisbeispiel erläutert sowie Maßnahmen, die sich aus dem Beratungsverlauf ergeben haben, dargestellt.

(1) Problembeschreibung

Das Ministerium für Migration, Justiz, und Verbraucherschutz (TMMJV) verwies in Bezug auf die erste Frage in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass die Erscheinungsformen von Diskriminierung und Rassismus in Justiz und Justizverwaltung in verschiedenen Sachzusammenhängen reflektiert werden würden.²³⁰ Insbesondere im Rahmen von Ermittlungsverfahren, die durch die Strafverfolgungsbehörden geführt würden, könnten sich Anhaltspunkte für eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotivation ergeben. „Für diese Fälle [siehe] Nr. 15 Abs. 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vor, die Ermittlungen auch auf die entsprechenden Tatumstände zu erstrecken.“²³¹ Zudem würden sich Berührungspunkte mit der Thematik durch entsprechende Äußerungen und Handlungen von Häftlingen sowie Arrestant*innen ergeben. Hinsichtlich der in Justiz, in Justizvollzug und in Justizverwaltung Beschäftigten seien dem TMMJV keine aktuellen Fälle von Diskriminierung bekannt geworden.²³² Hinsichtlich der zweiten Frage nach zugrunde liegenden Merkmalen, die diskriminierende und rassistische Handlungsmuster auslösen könnten, antwortete das TMMJV in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass keine statistischen Daten vorliegen würden. Jedoch würde seit dem 1. Januar 2018 eine Statistik zur sogenannten Hasskriminalität geführt. Diese weise für das erste Halbjahr 2018 insgesamt 144 Ermittlungsverfahren aus, in denen sich Anhaltspunkte für eine ent-

²²⁸ Vgl. Ex-Verfassungsrichter Hassemer; „Folter gedeiht im Dunkeln“, Spiegel-Online vom 13.05.2008, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ex-verfassungsrichter-hassemer-folter-gedeiht-im-dunkeln-a-624304.html>

²²⁹ Vorlage 6/4379 (der Fraktion der AfD), S. 2.

²³⁰ Vgl. Vorlage 6/4580, S. 1.

²³¹ Ebd., S. 2.

²³² Vgl. ebd.

sprechende Tatmotivation ergeben hätten.²³³ Die statistische Verteilung der Merkmalsausprägungen der 144 Ermittlungsverfahren ist in der folgenden Tabelle grafisch aufbereitet.²³⁴

	Ermittlungsverfahren insgesamt
Insgesamt: darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich)	144
antisemitisch	11
behindertenfeindlich	1
christenfeindlich	2
fremdenfeindlich	25
islamfeindlich	18
sexuelle Orientierung/ Identität	4
gesellschftl./politisches Engagement/Haltung	86

Mit Blick auf die Frage der Kommission zu Verursacher*innen/Ursachen von Diskriminierung und Rassismus in der Justiz (Frage 3) verwies das TMMJV auf seine Antwort zum ersten Beobachtungsgesichtspunkt (Frage 1).²³⁵ Hinsichtlich der Gesetzgebung merkte das TMMJV an, dass für Gesetzesvorlagen der Landesregierung nach § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen eine Prüfung in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht durch das für Justiz zuständige Ministerium erfolge. Ein zentraler Punkt der Rechtsprüfung sei die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und damit verbunden die Prüfung der Einhaltung der allgemeinen und speziellen Gleichheitsrechte.²³⁶ Insbesondere werde in diesem Zusammenhang die Gewährleistung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes geprüft, wonach niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe, bzw. die Gewährleistung des Artikels 2 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wonach niemand wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden dürfe.²³⁷ „Schutzzweck dieser Regelung ist die Vorbeugung der Diskriminierung von Minderheiten.“²³⁸ Bei der Beantwortung der Frage zur politischen Motiviertheit von Diskriminierungsphänomenen und

²³³ Vgl. ebd.

²³⁴ Vgl. ebd.

²³⁵ Vgl. ebd., S. 2.

²³⁶ Vgl. ebd., S. 2 f.

²³⁷ Vgl. ebd., S. 3.

²³⁸ Ebd.

deren politischer Richtung, erläuterte das TMMJV in seiner Stellungnahme, dass einer diskriminierenden oder rassistischen Tatmotivation bestimmte politische Einstellungen oder Haltungen zu Grunde liegen könnten.

„Dies zeigen u. a. die oben aufgeführten Zahlen hinsichtlich eines diskriminierenden Tatmotivs aufgrund eines gesellschaftlichen/politischen Engagements/Haltung, wobei die ‚politische Richtung‘ innerhalb der Statistik zur Hasskriminalität nicht erfasst wird. Allerdings werden seit 1992 Daten zu rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten nach bundeseinheitlichen Kriterien erhoben, dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt und dort veröffentlicht (sog. REX-Statistik). Für Thüringen wurden im Jahr 2017 insgesamt 1296 Straftaten erfasst, bei denen Anhaltspunkte für eine ‚rechte‘ Orientierung des Täters vorlagen, mithin die Taten Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus oder Nationalsozialismus aufweisen.“²³⁹

Die Kommission interessierte sich außerdem für den Aspekt, welche Maßnahmen im Justizbereich ergriffen würden, um Diskriminierung und Rassismus innerhalb der Justiz entgegenzuwirken (Frage 5, Fragen 8, 9, 10, 15). Das TMMJV betonte, dass gesetzliche Normen, die Diskriminierung unterbinden sollen, selbstverständlich auch in Justiz, Justizvollzug und Justizverwaltung zu beachten seien.²⁴⁰ „So sind auf Ebene der Europäischen Union die Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG), die ‚Gender-Richtlinie‘ (2002/73/EG) und die Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (2004/113/EG) zu beachten.“²⁴¹ Sowohl das Grundgesetz (Art. 3) als auch die Verfassung des Freistaats Thüringen (Art. 2) garantierten die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Benachteiligung. Eine nähere Ausgestaltung sehe das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor, das von Vorschriften flankiert werde, die Möglichkeiten zur Überprüfung und Abänderung gerichtlicher Verfahrensweisen/Entscheidungen geben (Rechtsbehelfe, Befangenheitsanträge) oder eine Sanktionierung im Wege der Dienstaufsicht ermöglichen würden.²⁴² Den in Art. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG formulierten Auftrag, Diskriminierung und Rassismus entgegen zu wirken, erfülle die Justiz im Rahmen der Rechtsprechung und Rechtspflege, indem sie Betroffenen die rechtsstaatlichen Möglichkeiten gebe, sich gegen entsprechende Angriffe zu wehren. Strafrechtlich relevantes Verhalten werde zudem konsequent zur Anzeige gebracht.²⁴³ Sollten Betroffene durch Entscheidungen von Justiz-, Justizvollzugsbediensteten oder Bediensteten der Justizverwaltung benachteiligt werden, stünden ihnen die nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zur Verfügung.²⁴⁴ Zur Unterstützung von Blinden und Sehbehinderten bestehe eine Rahmenvereinbarung des TMMJV mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V., nach der gerichtliche Dokumente in Blindenschrift oder durch Auflesen auf handelsübliche Tonträger blinden oder

²³⁹ Ebd., S. 3.

²⁴⁰ Vgl. ebd.

²⁴¹ Ebd.

²⁴² Vgl. ebd., S. 4.

²⁴³ Vgl. ebd.

²⁴⁴ Vgl. ebd.

sehbehinderten Personen zugänglich gemacht werden könnten.²⁴⁵ Im Justizvollzug könnten sich die Gefangenen an die Bediensteten wenden und ihre Probleme insbesondere mit den Fachdiensten besprechen. Verstöße gegen das gemeinschaftliche Zusammenleben der Gefangenen würden mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert.²⁴⁶ Bei den Justizbehörden seien Beschwerdestellen nach § 13 Abs. 1 AGG eingerichtet. Weitere Möglichkeiten, diskriminierendes oder rassistisches Verhalten einer Überprüfung zu unterziehen, seien durch Dienstaufsichtsbeschwerden oder das Petitionsrecht gegeben. Hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern führte das TMMJV in seiner Stellungnahme aus, dass zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Zusammenhang mit Arbeits- und Dienstverhältnissen an den Justizbehörden Gleichstellungsbeauftragte nach § 18 Thüringer Gleichstellungsgesetz eingerichtet seien. Zudem seien bei den Justizbehörden Schwerbehinderten- und Inklusionsbeauftragte nach dem SGB IX eingerichtet.²⁴⁷ Bedienstete des Justizvollzuges könnten sich außerdem im Falle einer Diskriminierung durch andere Bedienstete an die Vorgesetzten wie auch an das Kriseninterventionsteam wenden und dort Unterstützung erhalten.²⁴⁸

„Bei der Ausbildung von Juristen, Rechtspflegern, Wachtmeistern und Justizvollzugsbediensteten werden die Grundsätze der Antidiskriminierung und Integration selbstverständlich beachtet. Eine Ungleichbehandlung in Studium und Ausbildung, in der Prüfung oder bei der Fortbildung aufgrund der Zuordnung zu Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder anderen sozialen oder kulturellen Kategorien ist nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ausgeschlossen. Auch der Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsgängen, Prüfungen, dem juristischen Vorbereitungsdienst und den Fortbildungsangeboten ist nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich völlig unabhängig von der Zuordnung zu bestimmten sozialen oder kulturellen Kategorien. Maßgeblich ist nur die Erfüllung fachlicher Kriterien (z.B. bestimmte universitäre Leistungsnachweise für die Teilnahme an der Prüfung usw.). Bei der Durchführung der Ausbildung und Prüfung werden die Teilnehmenden ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion usw. gleich behandelt.“²⁴⁹

Zur Sicherung der tatsächlichen Gleichstellung würden z.B. diejenigen Personen, die infolge von Behinderungen usw. bei der Darstellung ihres Wissensstandes während der Ausbildung und bei der Prüfung beeinträchtigt wären, Nachteilsausgleichsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeiten usw.) gewährt. Entsprechendes gelte bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Auswahl der an der einzelnen Fortbildungsmaßnahme Teilnehmenden. Auch insoweit seien lediglich sachbezogene Kriterien (Bezug des Fortbildungsthemas zur dienstlichen Tätigkeit usw.) maßgeblich.²⁵⁰ Im Bereich der Fortbildung für den Justizbereich würden zudem zahlreiche Veranstaltungen für Justizbedienstete

²⁴⁵ Vgl. ebd.

²⁴⁶ Vgl. ebd.

²⁴⁷ Vgl. ebd.

²⁴⁸ Vgl. ebd.

²⁴⁹ Ebd., S. 4 f.

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 5.

angeboten, die sich mit verschiedenen Aspekten der Thematik befassen, so die Einschätzung des TMMJV.²⁵¹

„Im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit wurde unter Beteiligung des Thüringer Oberlandesgerichts ein Fortbildungskatalog für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz im Umgang mit und zur Vorbeugung gegen u. a. Rassismus und Diskriminierung entwickelt. Im Bereich des Justizvollzuges werden für die Bediensteten Schulungsmaßnahmen angeboten. Diese reflektieren u.a. folgende Themenfelder:

- Mobbing,
- Selbstorganisation und Konfliktmanagement im Vollzugsalltag,
- Homophobie,
- Umgang mit Gewalt- und Sexualstraftätern,
- Erkennen von und Umgang mit Subkulturen,
- Gefährlichkeitsprognose und Forensik,
- Gewalt im Vollzug und Möglichkeiten zu Prävention,
- Deeskalation und Kommunikation,
- Kommunikation in Konfliktsituationen,
- Körpersprache richtig deuten,
- Religionen,
- Anstaltsübergreifender Dienstsport und Eigensicherungstraining.“²⁵²

Das TMMJV verwies in seiner Stellungnahme bei der Beantwortung der Frage 8 auf seine Ausführungen zu diesem Fragenaspekt und ergänzt, dass dem Ministerium bezüglich der Regelungen in anderen Bundesländern keine Zusammenstellungen vorliege.²⁵³ Auch bei der Beantwortung der 10. Frage bezog sich das TMMJV auf die Ausführungen in diesem Bereich:

„Bezüglich der gegenwärtigen Praxis von Justiz, Justizvollzug und Justizverwaltung in Thüringen sind weder Fälle von Diskriminierungen und/oder Rassismus noch Phänomene eines strukturellen Rassismus, bekannt.“²⁵⁴

Auch bei der Beantwortung der Frage 15 wurde in der Stellungnahme auf die Ausführungen zur 5. Frage verwiesen und ergänzt, dass innerhalb der von Justiz, Justizvollzug und Justizverwaltung verantworteten Ausbildungsgänge die genannten Inhalte eine bedeutende Rolle spielten. Die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums würden weitgehend der Zuständigkeit der Hochschule bzw. des hierfür zuständigen Ministeriums obliegen.²⁵⁵

²⁵¹ Vgl. ebd.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Vgl. ebd., S. 6.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 8.

In Bezug auf die 6. Frage, welche Maßnahmen aus Perspektive und mit dem Erfahrungshorizont des TMMJV im Bereich Justiz gegeben werden könnten, empfahl das TMMJV, bestehende präventiv wirkende Maßnahmen weiterzuführen.²⁵⁶

Die Frage nach Formen von Diskriminierung und Rassismus beim Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln, wurde in der Stellungnahme des TMMJV verneint, denn der Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln sei allen Menschen diskriminierungsfrei eröffnet, auch wenn verschiedenen Verfahrensordnungen bestimmte Zugangsvoraussetzungen zwar definierten, seien diese jedoch allgemeinverbindlich, so die Einschätzung zur Frage 7.²⁵⁷

Die Kommission interessierte sich außerdem für die Frage nach der Offenheit des Justizbereichs als Arbeitgeber für Menschen mit Migrationshintergrund (Frage 11). Hierzu führte das TMMJV aus, dass der Bereich der Justiz, des Justizvollzuges und der Justizverwaltung als Arbeitsplatz grundsätzlich allen Menschen offenstehe, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die konkrete Stelle bzw. die jeweilige Laufbahn erfüllten.²⁵⁸ Nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfe in ein Beamt*innenverhältnis nur berufen werden, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sei oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union verträglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitze.²⁵⁹ Jedoch könnten nach § 7 Abs. 2 (BeamtStG) bestimmte Aufgaben erfordern, dass nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werde. Für Richterinnen und Richter sei dies etwa eine der in § 9 des Deutschen Richtergesetzes genannten Voraussetzungen für die Berufung.²⁶⁰

Hinsichtlich des Aspekts des Qualitäts- und Beschwerdemanagements (Frage 12) führte das TMMJV aus, dass die bereits heute existierenden Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb eines laufenden Verfahrens als ausreichend erachtet würden und argumentierte weiter, dass die Einschätzung, dass ein Ausbau dieser Möglichkeiten zu einer nicht sachdienlichen weiteren Verlängerung der Verfahrensdauern führen dürfte.²⁶¹

In der Beantwortung der folgenden Frage zur unabhängigen Strukturierung von Monitoring, Evaluation und institutionelle Anbindung (Frage 13) stellte das Ministerium folgenden Standpunkt dar:

„Die vorhandenen Strukturen erscheinen geeignet, Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung im Einzelfall zu erkennen und ggf. Auffälligkeiten zu registrieren. Insbesondere ist für den Bereich der Strafverfol-

²⁵⁶ Vgl. ebd., S. 6.

²⁵⁷ Vgl. ebd.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 7.

²⁵⁹ Vgl. ebd.

²⁶⁰ Vgl. ebd.

²⁶¹ Vgl. ebd.

gung auf die existierende Statistik zur Hasskriminalität und auf die sog. Rex-Statistik (vgl. die Antworten zu den Fragen 2 und 4 der Vorlage 6/4333) zu verweisen.“²⁶²

Mit Blick auf diskriminierungsfreie Dienstleistungen und die Frage, wie Institutionen im Justizbereich unterrepräsentierte Gruppen besser erreicht werden könnten (Frage 14), machte das TMMV darauf aufmerksam, dass Gerichte den verfassungsmäßigen Auftrag haben, effektiven Rechtsschutz im Einzelfall zu leisten. Durch gerichtliche Verfahren würden in jedem Fall die Rechtsverhältnisse Einzelner geregelt, die entweder aktiv ein Verfahren anstreben (Klageerhebung, Anträge in der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder Beteiligte eines anderweitig eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens (Strafverfahren, Zwangsvollstreckung, Beklagte*r oder Antragsgegner*in eines Verfahrens) geworden seien. Eine Auswahlentscheidung der Justizeinrichtungen dahingehend, dass bestimmte Gruppen unterrepräsentiert sein könnten, erfolge nicht. Es gelte der Grundsatz des fairen Verfahrens. Jede*r könne sich daher für die Durchsetzung seiner Rechte eines fachkundigen Rechtsanwalts bedienen. Sofern er/*sie die nötigen Mittel dafür nicht aufbringen könne, stehe ihm/*ihr Unterstützung im Rahmen der Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zu, so die Einschätzung zu dieser Frage.²⁶³

Mit Blick auf die begriffliche Fassung und Verortung der Begriffe Rassismus und Diskriminierung (Frage 16) erläuterte das TMMJV in seiner Stellungnahme:

„Der Begriff Rassismus beschreibt Einstellungen und Deutungsmuster, die dem für die Justiz und ihrer Verwaltung bedeutsamen Phänomen der Rassendiskriminierung zugrunde liegen. Als solche ist beispielsweise mit Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung zu verstehen, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“²⁶⁴

Der Begriff der Diskriminierung beschreibe die aktive Außerachtlassung des Verbots der Benachteiligung, welches unter anderem in Art. 21 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta und in Art. 3 des Grundgesetzes sowie in Art. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen formuliert sei. Entsprechende Definitionen der unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligung finden sich insbesondere im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, so die Stellungnahme des TMMJV zu diesem Fragenaspekt.²⁶⁵

²⁶² Ebd.

²⁶³ Vgl. ebd., S. 8.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ Vgl. ebd., S. 8 f.

Dabei könne jeder Mensch von rassistisch motivierter Diskriminierung, rassistischen Anfeindungen, Übergriffen und Straftaten betroffen sein, so die Beantwortung der Frage nach Gruppen, die von Rassismus betroffen sein können (Frage 17).²⁶⁶

Mit Blick auf die in Frage 18 angesprochenen Aspekte führte das TMMJV aus, der Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Integrationsgesetzes sei in weiten Teilen am 6. August 2016 in Kraft getreten. Die zitierte Passage finde sich im Entwurf eines Integrationsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 31.05.2016 (Drucksache 18/8615) in der Gesetzesbegründung zu Artikel 7 „Änderungen des AZR-Gesetzes“ wieder.²⁶⁷ Geändert worden sei § 3 Abs. 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes. Das bedeute, es wurde eine Erweiterung von Speichersachverhalten im AZR-Gesetz vorgenommen. Es sei davon auszugehen, dass die einbringenden Fraktionen und die Bundesregierung beabsichtigten, eine Aufnahme in das Ausländer*innenzentralregister von mehreren Ehepartner*innen zu ermöglichen, da abzusehen sei, dass die Festlegung der nach deutschem Recht gültigen Ehe im Rahmen der Antragsprüfung verwaltungsintensiver sei als die notwendige Erfassung im Ausländer*innenzentralregister. Diese Regelung tangiere nicht den Rechtsstatus der Ehen, sondern erleichtere im weiteren Verfahren die Prüfung ihrer Wirksamkeit.²⁶⁸ Und hinsichtlich der Frage nach einem eventuellen strafmilderndem Kulturbonus vertrat das TMMJV folgenden Standpunkt und argumentierte:

„Einen allgemeinen Strafmilderungsgrund ‚Kulturbonus‘ vor Gericht gibt es nicht. Allerdings können auf einem fremden kulturellen Hintergrund beruhende Wert- und Unrechtsvorstellungen im Einzelfall nach § 46 Strafgesetzbuch (Grundsätze der Strafzumessung) strafmildernd berücksichtigt werden, wenn sie es dem Täter erschweren, Normen zu befolgen. In einer fremden Rechtsordnung wurzelnde Verhaltensmuster, Vorstellungen und Anschauungen können aber nur dann strafmildernd Berücksichtigung finden, wenn sie im Einklang mit der fremden Rechtsordnung stehen (vgl. BGH, Urteil vom 7. November 2006 -1 StR 307/06 -, juris; BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1998-3 StR 587/98 -, juris; BGH NStZ 1996, 80). Für die Berücksichtigung abweichender Wertvorstellungen kommt es insbesondere darauf an, wie lange der Täter schon Kontakt zur deutschen Rechtsordnung hatte, inwieweit ihm also eine Nichtberücksichtigung der andersartigen oder strengeren deutschen Vorstellungen zum Vorwurf gereicht (vgl. BGH, Urteil vom 7. Oktober 1994- 2 StR 319/94- juris; BGH, Beschluss vom 11. September 1996-3 StR 351/96 -, juris). Dabei handelt es sich lediglich um die Anwendung allgemeiner Zurechnungsregeln des deutschen Strafrechts, nicht aber um eine Sonderbehandlung von Ausländern im Sinne der Orientierung an fremdem Recht (vgl. NK-Streng, StGB, 3. Aufl. 2010, Rn. 150 m. w. N.). Denn der Wertungsmaßstab ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt, zu entnehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2002 - 5 StR 538/01 -, juris; BGH, Beschluss vom 24. April 2001 - 1 StR 122/01 -, juris, BGH, Urteil vom 7. Oktober 1994 - 2 StR 319/94 -, juris). § 46 Strafgesetzbuch gibt daher keinen objektiven Raum für Erwägungen zur Berechtigung der ‚Blutrache‘, zur Bedeutung der Ehre, des Werts von Kindern oder des Frauenbildes in fremden Kulturen. Die Landesregierung begrüßt diese Rechtsprechung. Nach dieser Rechtsprechung ist ein strafmildernder ‚Kulturbonus‘

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 6. „Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Vorlage 6/4304 verwiesen“ (ebd.).

²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 9.

²⁶⁸ Vgl. ebd.

nus' ausländischer Krimineller vor Gericht, insbesondere bei Personen aus dem islamischen Kulturräum, nicht berücksichtigungsfähig.²⁶⁹

Der Anzuhörende des Landgerichts Gera begann seine Ausführung im Themenbereich Justiz mit grundsätzlichen Anmerkungen zur Definition von Rassismus und Diskriminierung. Zunächst sei die Definition des, durch die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen geschlossenen, internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (von der Bundesrepublik 1969 ratifiziert) maßgeblich. Dementsprechend sei Rassendiskriminierung jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge habe, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt würde.²⁷⁰ Hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Diskriminierung verwies der Anzuhörende des Landgerichts Gera auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und erläuterte:

„Zu der Definition von Diskriminierung – da ist es für mich als Richter natürlich ganz einfach, denn wir haben eine Definition in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes: ‚Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.‘ Dazu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu, die für uns Richter nach § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bindend ist, also wie ein Gesetz gilt.“²⁷¹

Der Anzuhörende des Landgerichts Gera führte weiter aus, dass er hinsichtlich der Frage nach Rassismus in Bezug auf die Thüringer Justiz keine Erkenntnisse habe.²⁷² Diese Einschätzung beziehe sich nicht auf Vermutungen oder Gerüchte, sondern auf gerichtsfeste Tatsachen. Jedoch beschränke sich dieser Erkenntnisstand darauf, was der Vizepräsident des Landgerichts Gera zur Kenntnis bekomme.²⁷³ Dem Anzuhörenden seien keine Mitarbeiter*innen bekannt, die nicht deutsche Staatsangehörige wären, oder über einen Migrationshintergrund verfügten. „In der Justiz wird wie in jedem anderen Staat auch das nationale Recht angewendet. Damit wird als Richter oder Staatsanwalt im höheren Dienst oder als Rechtspfleger im gehobenen Dienst nur beschäftigt, wer ein entsprechendes deutsches Staatsexamen vorweisen kann.“²⁷⁴ Somit würden in der deutschen Justiz in den Ämtern mit sachlicher Entscheidungsbefugnis nur Menschen beschäftigt, die eine nationale deutsche

²⁶⁹ Ebd., S. 10.

²⁷⁰ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 36.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² Vgl. ebd.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Ebd.

Ausbildung absolviert hätten. Bei den Richter*innen komme hinzu, dass nach § 9 Nr. 1 Deutsches Richtergesetz nur ein*e deutsche*r Staatsangehörige*r Richter*in werden könne und mit einigen Ausnahmen im EWR- und im EU-Bereich gelte das auch für die Beamt*innen, sodass Richter*innen und Beamt*innen zumindest nahezu ausschließlich deutsche Staatsangehörige wären.²⁷⁵ Neben den Beamt*innen und Richter*innen würden in der Justiz in Deutschland, insbesondere auch in Thüringen, nur im mittleren Dienst Angestellte beschäftigt, bei denen die Staatsangehörigkeit nicht so die Rolle spiele.²⁷⁶ „Aber auch hier sind mir keine Beschäftigten bekannt, die über einen Migrationshintergrund verfügen, sodass diese Rassismustatbestände nicht bekannt sind.“²⁷⁷ Auch andere Formen der Diskriminierung innerhalb der Thüringer Justiz seien dem Anzuhörenden bisher im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nicht zur Kenntnis gekommen. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass der Richter*innen- und der Beamt*innenstatus sehr stark verrechtlicht sei.²⁷⁸

„Nahezu alle beruflichen Aspekte sind durch Bundes- und Landesrecht in Gesetzen geregelt und können damit als Teile des Verwaltungsrechts auch rechtlich überprüft werden durch den Einzelnen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens oder auch durch Klagen vor den Verwaltungsgerichten. Nahezu alle beruflichen Aspekte sind durch Bundes- und Landesrecht in Gesetzen geregelt und können damit als Teile des Verwaltungsrechts auch rechtlich überprüft werden durch den Einzelnen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens oder auch durch Klagen vor den Verwaltungsgerichten. Selbst die Ausübung des Ermessens- und des Beurteilungsspielraumes unterliegt in Grenzen der richterlichen Überprüfung; hiervon wird auch sehr stark Gebrauch gemacht, wie sich insbesondere bei den Besetzungsentscheidungen zu Beförderungssämtern zeigt.“²⁷⁹

Jedoch betonte der Anzuhörende, dass die Voraussetzung sei, dass diese Verrechtlichung der Arbeitsverhältnisse innerhalb der Thüringer Justiz auch dazu führten, dass eine Diskriminierung verhindert werde, dass die Menschen, die diskriminiert werden würden, sich auch erfolgreich zur Wehr setzten. „Das muss immer wieder betont werden, dass man Diskriminierung nicht nur verhindern kann, indem man anleitet, nicht zu diskriminieren, indem man Verbote schafft, sondern dass man natürlich auch allen das Bewusstsein gibt, dass sie sich wehren können“²⁸⁰, so die Einschätzung des Anzuhörenden. Nachdem der Anzuhörende zunächst seine Ausführungen der Innenperspektive der Thüringer Justiz gewidmet hat, setzte er sich in seiner mündlichen Stellungnahme anschließend mit der Außenwahrnehmung/-wirkung des Handelns von Justiz auseinander und vertrat den Standpunkt, dass beim Handeln der Justiz nach außen, also z.B. dem Auftreten von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtspfleger*innen gegenüber Prozessparteien, Angeklagten, Betroffenen, Rechtsanwält*innen und Zeug*innen, es ebenfalls so sei, dass das Verfahrensrecht diskriminierende

²⁷⁵ Vgl. ebd., S. 37.

²⁷⁶ Vgl. ebd.

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Vgl. ebd.

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ Vgl. ebd.

Maßnahmen insoweit verhindere, dass sie keinen Bestand hätten, weil nahezu alle Entscheidungen mit Rechtsmitteln angegriffen werden könnten und somit in einer nächsten Instanz hierüber noch einmal vollkommen neu entschieden würde.²⁸¹ Somit könnten, aus Perspektive des Anzuhörenden des Landgerichts Gera, diskriminierende Maßnahmen Einzelner in und durch die Justiz grundsätzlich durch die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel verhindert werden. „Erst durch eine weite Verbreitung von Rassismus und anderer diskriminierender Überzeugungen bei den Entscheidern in der Justiz über die Instanzen hinweg bestünde die Gefahr von Rassismus und Diskriminierung innerhalb und durch die Justiz. Einen solchen Zustand schließe ich derzeit in der Thüringer Justiz aus.“²⁸² Auch seien dem Anzuhörenden während seiner Tätigkeit in der Justizverwaltung keine Kenntnis von rassistischen oder diskriminierenden Äußerungen angetragen worden, auch nicht im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden. Dies bedeute aber nicht, dass der Anzuhörende ausschließe, dass es solche schon gegeben habe.²⁸³ Ein Beispiel für einen Bereich, wo Rassismus relevant werden könnte, sei der Bereich der Abschiebehäft. Denn hier entscheide in erster Instanz das Amtsgericht und in zweiter Instanz das Landgericht. Jedoch ergänzte der Anzuhörende des Landgerichts Gera, dass auch alle Entscheidungen des Landgerichts durch die Rechtsbeschwerde wiederum anfechtbar beim Bundesgerichtshof seien.²⁸⁴

Hinsichtlich der Fragen und Beobachtungsaspekte 1. bis 6. seien dem Anzuhörenden keine konkreten Fälle von Diskriminierung und Rassismus bekannt. „Andernfalls hätte es hierzu einen disziplinarrechtlichen Vorgang geben müssen“²⁸⁵, so die Einschätzung des Anzuhörenden des Landgerichts Gera. Zur Frage nach Formen von Diskriminierung und Rassismus beim Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln (als 7. Frage in diesem Kapitel aufgeführt) vertrat der Anzuhörenden folgenden Standpunkt:

„Grundsätzlich gibt es keine Diskriminierung und keinen Rassismus beim Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln. Über Prozesskosten, Verfahrenskosten und Beratungshilfe sowie Pflichtverteidiger ist es grundsätzlich auch ärmeren Menschen möglich, ihr Recht vor Gericht geltend zu machen oder sich zu verteidigen. Gegen grundsätzlich alle ablehnenden Beschlüsse – und das sind am Anfang alles schriftliche Verfahren – besteht die Möglichkeit des Rechtsmittels. Voraussetzung ist auch hier natürlich, dass sich Menschen, die sich diskriminiert fühlen oder das auch tatsächlich sind, auch wehren und diese Rechtsmittel dann einlegen.“²⁸⁶

Zu den Fragen 8. bis 10. verwies der Anzuhörende darauf, dass es bei jedem Gericht eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n gebe und die Behandlung von Beschwerden nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beim Landgericht Gera eine*r Richter*in übertra-

²⁸¹ Vgl.

²⁸² Ebd., S. 38.

²⁸³ Vgl. ebd.

²⁸⁴ Vgl. ebd.

²⁸⁵ Ebd.

²⁸⁶ Ebd.

gen werde, die im Übrigen nicht in der Gerichtsverwaltung tätig sei.²⁸⁷ Zudem stünden Schwerbehindertenvertreter*in, Richter*innenrat und der Personalrat zur Unterstützung zur Verfügung. Weiterhin gebe es bei der Thüringer Staatskanzlei die Koordinierungsstelle für Antidiskriminierungsfragen. Es bestünden außerdem Instrumente der Nebenklage des Klageerzwingungsverfahrens und der Prozesskostenhilfe für den/*die Nebenklagevertreter*in; weiterhin seit Neuestem Opferanwält*innen.²⁸⁸ Außerhalb der Justiz sei auch der Weiße Ring insbesondere tätig. „Alle diese Organisationen oder Instrumente sind allerdings nicht auf die Bekämpfung von Diskriminierung oder Rassismus beschränkt, sondern gelten insgesamt.“²⁸⁹ Die Kommission fragte außerdem nach der Offenheit des Justizbereichs und der Möglichkeiten und Hürden für Menschen mit Migrationshintergrund in Bezug auf Arbeitsplätze in der Justiz.²⁹⁰ Zu diesem Aspekt wurde die Einschätzung abgegeben, dass der Zugang für Menschen mit Migrationshintergrund zu Arbeitsplätzen im Justizbereich sehr eingeschränkt sei, solange sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen und eine deutsche Ausbildung absolviert hätten.²⁹¹ Mit Blick auf Beobachtungsgesichtspunkte fokussiert auf Qualitäts- und Beschwerdemanagement sowie dem Zugang zu diskriminierungsfreien Dienstleistungen (Fragen 12. bis 14.) betonte der Anzuhörende, dass es durch Prozesskostenhilfe, Verfahrenskosten und Beratungshilfe sowie Pflichtverteidiger*innen ein dichtes Netz an Hilfsangeboten gebe, die weitestgehend gewährleisten, dass unterrepräsentierte Gruppen im Bereich der Justiz erreicht würden.²⁹² In Bezug auf rassismuskritische und diskriminierungsfreie Inhalte in Aus- und Weiterbildung in der Justiz (Frage 15) verwies der Anzuhörende auf das Justizprüfungsamt, da der Anzuhörende keine genauen Kenntnisse habe und sein eigenes Studium 25 Jahre zurückliege. Allerdings sei es so, dass die maßgeblichen Prüfungen, die schriftlichen Prüfungen zum Ersten und Zweiten Staatsexamen anonym geschrieben würden, also niemand wisse, wer sich hinter den Verfasser*innen dieser Klausuren befinde.²⁹³ Hinsichtlich der Beantwortung der Frage nach Verständnis und Feststellung von Kriterien zu Rassismus und Diskriminierung (Frage 16) verwies der Anzuhörende auf seine eingangs einführenden Anmerkungen und Bezüge zu verbindlichen Rechtsnormen und Rechtsgestaltung in diesem Bereich.²⁹⁴ Mit Blick auf die Frage danach, ob auch Deutsche Opfer von Rassismus betroffen sein könnten, konstatierte der Anzuhörende: „Natürlich können auch Deutsche Opfer von Rassismus sein. Das furchtbarste Beispiel ist der auf Rassenwahn beruhende Holocaust im Nationalsozialismus unter anderem gegenüber deutschen

²⁸⁷ Vgl. ebd., S. 38.

²⁸⁸ Vgl. ebd., S. 38 f.

²⁸⁹ Ebd., S. 39.

²⁹⁰ Vgl. Vorlage 6/4335 (der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 1 (Frage 5).

²⁹¹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 39.

²⁹² Vgl. ebd.

²⁹³ Vgl. ebd.

²⁹⁴ Vgl. ebd.

Juden.“²⁹⁵ Zur 18. Frage gab der Anzuhörende und Vizepräsident des Landgerichts Gera folgende Einschätzung und Stellungnahme ab:

„Aus meiner Sicht hat sich Integration an den Werten des deutschen Grundgesetzes und unserer Rechtsordnung zu orientieren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine unterschiedliche Behandlung von Deutschen und zu uns gelangenden Migranten zum Beispiel beim Verbot der Vielehe hiermit vereinbar wäre. Wenn es natürlich das Bundesverfassungsgericht anders entscheidet, ist das für mich als Richter nach § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bindend.“

Zur Frage nach dem Aspekt eines strafmildernden Kulturbonus (Frage 19) betonte der Anzuhörenden, dass es nach seiner Kenntnis in der Thüringer Strafrechtspraxis keinen strafmildernden Kulturbonus gebe, und er auch keine Berechtigung dazu sehe.²⁹⁶

Aus Sicht des Anzuhörenden sei Integration an den Werten des deutschen Grundgesetzes und unserer Rechtsordnung zu orientieren. Der Anzuhörende könne sich nicht vorstellen, dass eine unterschiedliche Behandlung von Deutschen und zu uns gelangenden Migrant*innen zum Beispiel beim Verbot der Vielehe hiermit vereinbar wäre.²⁹⁷ „Wenn es natürlich das Bundesverfassungsgericht anders entscheidet, ist das für mich als Richter nach § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bindend.“²⁹⁸

An späterer Stelle im Beratungslauf wurde der Anzuhörende des Landgerichts Gera aus der Kommission heraus nach seiner Einschätzung zur Einführung einer Justizverlaufsstatistik und einer einfach gesetzlichen Verankerung der ICERD-Kriterien gefragt. Zu diesen Aspekten gab der Anzuhörende folgende Einschätzung ab:

[Zum Aspekt der Justizverlaufsstatistik] „Also ich denke mal, bei jeder Statistik muss man auch immer schauen, was damit bedient werden soll und für welche Zwecke sie da ist. Man müsste dann schon wahrscheinlich eine Statistik führen, einmal, was ist erfasst worden, vielleicht als rechtsradikalen Hintergrund bei der Polizei, und was ist tatsächlich angeklagt worden. Und dann wäre es gut [...], wenn man dann tatsächlich weiß, was dann rauskommen wird. Soviel ich weiß, hat man diese Statistik nicht.“²⁹⁹

[Zur Frage einer einfachgesetzlichen Verankerung der ICERD-Kriterien] „Definitionen haben wir ja eigentlich. Wir haben einen Vertrag der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, etwas Höheres gibt es ja eigentlich gar nicht. [...] Ich denke mir, man sollte schon das nehmen, worauf man sich an höchster Stelle geeinigt hat. Und wenn die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ein Übereinkommen getroffen haben, in dem sie Rassismus definieren, dann sollte man es, denke ich mal, dabei bewenden lassen und diese Definition dann auch anwenden. [...] Deswegen meine ich auch, wir brauchen keine einfachgesetzliche Definition. Diskriminierung ist ja umfassend, wie wahrscheinlich in den meisten anderen Verfassungen auch, in unserem Grundgesetz definiert, und da ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Vielleicht gibt es mal wieder etwas, was dazukommt, was dann wegkommt. Aber das ist

²⁹⁵ Ebd.

²⁹⁶ Vgl. ebd.

²⁹⁷ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 39.

²⁹⁸ Ebd.

²⁹⁹ Ebd., S. 46.

in unserem Grundrechtskatalog, hat Drittwirkung, gilt in alle Gesetze rein. Eine weitergehende Wirkung als in unserem Grundgesetz, [...] kann man nicht erzielen.“³⁰⁰

Dem Anzuhörenden des Landgerichts Gera wurde aus der Kommission heraus die Frage nach der Notwendigkeit weiterer Definitionen von Rassismus und Diskriminierung gestellt. Bei dieser Frage gab der Anzuhörende zu bedenken, dass in der Praxis die Taten nicht alleine stünden, sondern noch andere Umstände in aller Regel hinzu kämen.³⁰¹ Trotzdem sei die Frage, ob man mehrere Definitionen von Rassismus brauche. Es gebe eine Definition an der höchsten Stelle, so die Einschätzung des Anzuhörenden des Landgerichts Gera. Würde man weitere Definitionen anstreben sei zu bedenken:

„Wenn Sie jetzt einfachgesetzlich die Definition übernehmen, ist das natürlich unschädlich. [...] Dann kommt eine andere Definition. Dann sind wir in der Situation, was gilt jetzt eigentlich, und dann, denke ich mir, schafft man sich eigentlich mehr Probleme, als man hätte, wenn man weiß, wir haben diese Definition in diesem Vertrag und damit können wir arbeiten. Es ist ratifiziert und ist damit auch Bundesrecht gewesen. Drei Jahre später, 1969 ist das in deutsches Recht ratifiziert worden. Damit haben wir eigentlich auch eine deutsche Regelung. Die Gefahr ist nur, wenn wir jetzt etwas Neues bringen, die unterscheidet sich am Ende von der anderen Definition, dann haben wir auf einmal jetzt tatsächlich rechtliche Schwierigkeiten, die wir uns sonst ersparen könnten. Wenn Sie die Definition einfach noch mal irgendwo in ein Gesetz übernehmen, dagegen wird sich sicherlich keiner wehren, das ist dann klar. Aber sobald wir dann verschiedene Definitionen haben, eine im internationalen Recht und eine im nationalen Recht, dann wird es einfach problematisch. Im Strafverfahren wird es dann rechtlich kompliziert.“³⁰²

Mit Blick auf die Perspektive der Betroffenen und die Frage nach einem möglichen diskriminierendem Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln/struktureller Diskriminierung wurde der Anzuhörende aus der Kommission heraus nach seiner Einschätzung gefragt.³⁰³ Der Anzuhörende räumte ein: „Also lückenlos ist es sicherlich nicht, also es gibt ein weitreichendes Netz, um das zu verhindern.“³⁰⁴ Es gebe vor allem die Beratungshilfe, die man sich durch einen Beratungshilfeschein beim Amtsgericht holen könne, um sich dann mit seinem Anliegen einer Erstberatung an einen Rechtsanwalt zu wenden.³⁰⁵ Und es müsste eigentlich möglich sein, dass auch jemand, der zum Beispiel nicht lesen könne, den PKH-Antrag ausgefüllt bekomme. Denn der Anwalt habe auch Interesse daran. „Deswegen denke ich, dass es das eigentlich nicht geben dürfte, einen PKH-Antrag nicht ausfüllen zu können.“³⁰⁶ Es gebe möglicherweise Schwierigkeiten bei der Sprache, aber der Anzuhörende sehe hinsichtlich dieser Frage eher größere Probleme in der öffentlichen Verwaltung. Die Erfahrung zeige, dass bei ausländer*innenrechtlichen Sachen oder bei anderen Sachen zum Beispiel bei den Land-

³⁰⁰ Ebd., S. 47.

³⁰¹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 51 f.

³⁰² Ebd.

³⁰³ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 48 f.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Vgl., ebd.

³⁰⁶ Ebd.

ratsämtern kein Haushalt vorhanden sei, um bestimmte Sachen einfach übersetzen zu können, um eine*n Dolmetscher*in zu beauftragen. „Und da gebe ich zu, ich glaube schon, dass es bei der Übersetzung Probleme gibt, aber eher noch im Vorfeld bei den Verwaltungsbehörden.“³⁰⁷

Der Anzuhörende und leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen führte in der mündlichen Anhörung aus, dass Rassismus oder Diskriminierung innerhalb der Justiz aus seiner Perspektive nicht erkennbar wären. Hinsichtlich des Aspekts, dass im GVG festgehalten sei, dass die Gerichtssprache Deutsch ist und sich hier Disparitäten ergeben könnten, betonte der Anzuhörende, dass darauf sehr großer Wert gelegt werde, dass in Gerichtsverfahren ein*e Dolmetscher*in zur Verfügung stehe.³⁰⁸ Hinsichtlich der Frage nach Rassismus oder Diskriminierung durch Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, könne der Anzuhörende nicht erkennen, dass Staatsanwaltschaften aus rassistischen oder Diskriminierungsgründen Entscheidungen in der einen oder anderen Art treffen würden.³⁰⁹

Der Rechtsanwalt Prehl begann die Ausführungen seiner schriftlichen Stellungnahme damit, dass man bereits mehrfach im Verhalten von Mitarbeiter*innen der Justizverwaltung gegenüber ausländischen Mitbürger*innen Unterschiede im Vergleich zu ihrem Verhalten deutschen Mitbürger*innen gegenüber bemerkt habe.³¹⁰ Dies beginne im Gebrauch der Sprache. So habe der Anzuhörende „mehrfach vernommen, daß ausländische Mitbürger einfach geduzt werden oder die Sprache absichtlich verdreht wird in der Art von ‚Du gehen Gang links, klopfen Zimmer.‘“³¹¹ Dies setze sich fort, indem z.B. unterschiedliche Namensschreibweisen zum Anlass genommen würden, Anträge zurückzuweisen, für die es nicht auf die Namensschreibweise ankomme, weil sich aus dem Sachzusammenhang ergebe, um wen es ginge (Bsp.: im Klageantrag wurde der Name Haydari geschrieben, im VKH-Antrag Haidari). „Zur Überzeugung des [Rechtsanwalts] steht fest, dass sich eine Differenz Meier – Maier oder

³⁰⁷ Ebd. Der Anzuhörende erläuterte zu dieser Frage ein Beispiel: „Zum Beispiel hatten wir ein Verfahren bei der Abschiebehaft gehabt, das hat einen Serben betroffen, und das Landratsamt war im Vorfeld nicht in der Lage, ihm die Abschiebeverfügung in der entsprechenden Sprache übersetzen zu können. Bei uns ist dann auch deswegen die Abschiebehaft aufgehoben worden, weil eine Voraussetzung entfallen ist, und die Voraussetzung war einfach, dass dieses Landratsamt ein Formular hatte, das in drei Sprachen übersetzt war, in Arabisch, in Englisch und in Französisch, aber nichts in Serbisch, und offensichtlich keine Möglichkeit bestanden hat, wahrscheinlich haushälterisch [...], so etwas einfach dann noch mal zu übersetzen. Eigentlich müssten in allen Sprachen Formulare gestellt sein, wir haben das nicht ganz verstanden, aber da war es so, dass diese Abschiebehaft hätte vermieden werden können, wenn man das bei den Verwaltungsbehörden im Vorfeld schon mal richtig übersetzt hätte. Es war dann so, die Haft wurde aufgehoben, er ist dann aber freiwillig zum nächsten Termin ausgereist. Also das hätte funktioniert. Und da gebe ich zu, ich glaube schon, dass es bei der Übersetzung Probleme gibt, aber eher noch im Vorfeld bei den Verwaltungsbehörden“ (ebd., S. 48 f.).

³⁰⁸ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 53. Der Anzuhörende stellte seinen Argumentationsstandpunkt klar: „Ich stehe immer auf dem Standpunkt, es muss passen, was unterm Strich dabei herauskommt. Und wenn – ich sage mal – das Gericht fünf Jahre gibt und Rassismus nicht reinschreibt, dann ist mir das lieber, als wenn es fünf Jahre gibt und schreibt Rassismus rein, und das Oberlandesgericht oder der BGH hebt es auf und es vergehen wieder zwei Jahre bis zur Hauptverhandlung und dann kommen anstatt der fünf Jahre vielleicht nur dreieinhalb Jahre raus.“ Der Anzuhörende ergänzte: „Es ist extrem schwer, die Voraussetzungen des rassistischen Handelns wirklich darzulegen, nicht dass dem Revisionsgericht irgendwas einfällt und sagt, die Ausführungen reichen uns nicht und allein aus diesem Grund, wenn sonst alles im Urteil stimmt, ein Urteil aufgehoben wird“ (ebd., S. 53 f.).

³⁰⁹ Vgl. ebd., S. 54.

³¹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2090, S. 1. Zur Information: Das Anhörungsschreiben wurde von der Thüringer Rechtsanwaltskammer an den Rechtsanwalt Ingo Prehl weitergeleitet.

³¹¹ Ebd.

Schmidt – Schmitt durch einen Telefonanruf klären lässt.³¹² Weiter führte der Anzuhörende aus, dass die mangelnde Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Richter*innen und Personal inzwischen als diskriminierend verstanden werde. Die führe dazu, dass Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten teilweise über Jahre verzögert und Rechtsschutzsuchende im Asylverfahren gegenüber den Verfahren in anderen verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten ganz erheblich diskriminiert würden, so die Einschätzung des Rechtsanwalts.³¹³

„Im Übrigen kann keine grundlegend diskriminierende Haltung unterstellt werden und dies kann auch nicht einzelnen Zweigen der Justiz zugeordnet werden. Die meisten Probleme dieser Art sehe ich in den Justizbereichen, die häufig direkt im Kontakt von Person zu Person stehen. So beobachtete ich in den Justizwachen bei den Gerichten bereits mehrfach folgendes: betrete ich mit einem westlich aussehenden Mandanten das Gericht, wird er ganz normal gescannt. Betrete ich mit einem fremd aussehenden Mandanten das Gericht, stehen sofort zwei Wachbeamte auf und zeigen ‚Einsatzbereitschaft‘, als ginge von ihm schon grundsätzlich eine so massive Gefahr aus, der nur zwei Beamte standhalten könnten. Ebenfalls kommt es vor, daß in den Geschäftsstellen Anträge nicht aufgenommen werden, weil die Antragsteller vermeintlich kein ausreichendes Deutsch sprechen. Überaus häufig werden diese Antragsteller sehr kurz angebunden behandelt und auf irgendetwas anderes hingewiesen, obwohl die Zuständigkeit z.B. für die Annahme eines Beratungshilfeantrags durchaus gegeben ist.“³¹⁴

Grundsätzlich fehle häufig die Bereitschaft, Zuwanderer als normale Mitbürger*innen zu akzeptieren, mit ihnen ganz normal zu sprechen, sie zu fragen oder etwas zu erklären. Manchmal werde aus mangelnder Sprachkenntnis auf allgemein mangelnde Bildung geschlossen und Menschen behandelt wie Vorschulkinder: „Du sitzen hier. Warten. Nicht fortgehen.“³¹⁵ Mehrfach habe der Rechtsanwalt selbst schon Personen helfen müssen, weil sie hilflos durch ein Gebäude gelaufen seien und sie niemand angesprochen und ihnen den Weg gewiesen hätte. In diesem Zusammenhang wies der Anzuhörende auf seine Beobachtung hin, dass sich Beschilderungen zwar in vielen Behörden, aber fast in keinem Justizgebäude auch in anderen Sprachen (englisch, russisch, arabisch) befinden würden.³¹⁶

Das Landesarbeitsgericht Thüringen gab in seiner schriftlichen Stellungnahme folgende Einschätzung ab:

³¹² Vgl. ebd., S. 2.

³¹³ Vgl. ebd.

³¹⁴ Ebd., S. 2 f. Der Anzuhörende führte ein Beispiel für seiner Einschätzung nach stark rassistisches Verhalten an: „Teilweise ist dem Unterzeichner auch stark rassistisches Verhalten bekannt geworden. So gab es eine Hausdurchsuchung, bei der der Sohn einer irakischen Familie gesucht wurde. Die Polizisten drangen nachts mit 5 Personen ohne zu klingeln oder zu klopfen mit Rammwerkzeug in eine kleine Wohnung ein. Obwohl sofort zu sehen war, dass der Gesuchte nicht anwesend war, fesselten sie seine Eltern mit Handfesseln und verboten der mehr als 50 Jahre alten Frau, sich angemessen anzuziehen und ihr Kopftuch anzulegen. Dies wurde als extreme Diskriminierung empfunden, denn noch nicht einmal die Terroristen im Irak handelten so“ (ebd.).

³¹⁵ Ebd., S. 3.

³¹⁶ Vgl. ebd.

„Zwar werden insbesondere in Beschwerde- und Petitionsvorgängen entsprechende Vorwürfe gelegentlich explizit oder unterschwellig erhoben. Bei den in solchen Fällen vorgenommenen dienstaufsichtlichen Prüfungen haben sich die jeweiligen Vorwürfe jedoch bislang nicht bestätigt.“³¹⁷

Erkenntnisse über diskriminierenden Umgang mit, oder Rassismus gegenüber Rechtssuchenden seitens der Gerichte liegen aktuell nicht vor, so die Einschätzung des Anzuhörenden. Erkenntnisgrundlage könnten hier allenfalls Dienstaufsichtsbeschwerden oder Rechtsmittel sein. Auf die zu untersuchenden Umstände gestützte Beschwerden oder Rechtsbehelfe gebe es nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.³¹⁸ Außerdem wirkten die Gesetzesbindung der Justiz sowie der durch die Prozessordnung formalisierte Umgang mit den Rechtssuchenden präventiv gegen Diskriminierung und Rassismus im Umgang mit Rechtssuchenden, so die Einschätzung des Landesarbeitsgerichts Thüringen. Auch Fälle, dass der Zugang von Rechtssuchenden zu den Gerichten für Arbeitsachen aufgrund von Rassismus oder Diskriminierung erschwert oder behindert worden wäre, sei dem Anzuhörenden nicht bekannt.³¹⁹ Auswirkungen von Diskriminierung und Rassismus auf den Inhalt von Entscheidungen seien ebenfalls nicht bekannt. „Ob es im Kreise der Mitarbeiter*innen latent vorhandene rassistische Einstellungen gibt, sog. Alltagsrassismus existiert, ist nicht bekannt. Auswirkungen solcher etwa vorhandenen Einstellungen auf Umgang mit Rechtssuchenden und Entscheidungspraxis sind nicht manifestiert.“³²⁰ Nach Mitteilungen der einzelnen Kammervorsitzenden ergebe sich, dass Klagen mit Diskriminierungshintergrund nicht allzu häufig seien. Der Schwerpunkt dabei liege auf Benachteiligung wegen Behinderung. Einige Verfahren gebe es vor dem Hintergrund einer Benachteiligung wegen des Geschlechts, ganz vereinzelt spiele das Merkmal „Alter“ eine Rolle. Verfahren wegen Benachteiligung aufgrund der Ethnie gab es eins, das auch erfolgreich gewesen sei.³²¹ „Im Übrigen sind solche Klagen im Bereich des Thüringer LAG, soweit berichtet werden konnte, etwa zur Hälfte erfolgreich.“³²² Nach Einschätzung des Anzuhörenden sei davon auszugehen,

„dass erheblich mehr rassistische und diskriminierende Sachverhalte im Arbeitsleben vorkommen, die nicht Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung werden. Diese Dunkelziffer könnte im Bereich des Rassismusumfeldes auf Sprachbarrieren und fehlende Kenntnisse, wenig Hilfestellungen und schlechten Behördenerfahrungen zurückzuführen sein. Dunkelziffer im Bereich der Geschlechterdiskriminierung ist [...] subjektiven Beobachtungen [der Anzuhörenden] nach ein nach wie vor fehlverstandenes bis frauenfeindliches betriebliches und gesellschaftliches Umfeld, wie es z.B. in der gegenwärtigen „#metoo“ Debatte erkennbar wird.“³²³

³¹⁷ Ebd.

³¹⁸ Vgl. Zuschrift 6/4558, S. 6.

³¹⁹ Vgl. ebd.

³²⁰ Vgl. ebd.

³²¹ Vgl. ebd. 6 f.

³²² Ebd., S. 7.

³²³ Ebd.

Mit Blick auf die Offenheit der Justiz für Menschen mit Migrationshintergrund wurde in der schriftlichen Stellungnahme die Einschätzung abgegeben, dass keine Erkenntnisse vorliegen würden. Grundsätzlich sei die Arbeitsgerichtsbarkeit für alle offen außer auf Stellen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit voraussetzten (Beamt*in, Richter*in). Wenn allerdings ein Mensch mit sog. Migrationshintergrund – unabhängig davon, wie viele Generationen dieser zurückliegt – die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, stünden alle Ämter nach Art. 33 GG zur Verfügung. Bei gleichwohl auftretender Diskriminierung oder Rassismus stehe der Verwaltungsrechtsweg zur Verfügung. Vorfälle dieser Art seien hier aus der Vergangenheit nicht bekannt, so die Einschätzung des Thüringer Landesarbeitsgerichts.³²⁴ Nach Auskunft aller Gerichte sowie des/*der Schwerbehindertenvertreter*in sowie der/*des Gleichstellungsbeauftragten gab es keine Vorfälle, Beschwerden oder Verdachtsfälle.³²⁵

(2) Sachstand / Praxisbeispiele

Der Anzuhörende des Landgerichts Gera argumentierte in der öffentlichen Abhörung, mit Blick auf die Praxis, dass es grundsätzlich keine Diskriminierung und keinen Rassismus beim Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln gebe.³²⁶ Über Prozesskosten, Verfahrenskosten und Beratungshilfe sowie Pflichtverteidiger*innen sei es grundsätzlich auch ärmeren Menschen möglich, ihr Recht vor Gericht geltend zu machen oder sich zu verteidigen.³²⁷ „Voraussetzung ist auch hier natürlich, dass sich Menschen, die sich diskriminiert fühlen oder das auch tatsächlich sind, auch wehren und diese Rechtsmittel dann einlegen.“³²⁸ Alle diese Organisationen oder Instrumente seien allerdings nicht auf die Bekämpfung von Diskriminierung oder Rassismus beschränkt, sondern gelten insgesamt. Durch Prozesskostenhilfe, Verfahrenskosten und Beratungshilfe sowie Pflichtverteidiger*innen gebe es ein dichtes Netz an Hilfsangeboten, die weitestgehend gewährleisten, dass unterrepräsentierte Gruppen im Bereich der Justiz erreicht werden.³²⁹ Auf die Frage nach der Einführung einer Justizverlaufstatistik und revisionsfesten Urteilen im Zusammenhang mit der Frage nach Rassismus und Diskriminierung als Tatmotivation berichtete der Anzuhörende aus der Praxisperspektive:

„Statistik kann ich nicht anordnen, führe ich nicht, das macht das Justizministerium. Dass vielleicht öfter Anklagen so ihren Ausgangspunkt nehmen und dann im Urteil darüber gar nichts steht, ob wirklich Rassismus ein Beweggrund gewesen ist, hat aus meiner Sicht verschiedene Ursachen. Die eine Ursache ist, dass die Anklage in der Regel natürlich auf einer schriftlichen Bewertung der Sache durch die Staatsanwaltschaft beruht. Und eine der

³²⁴ Vgl. Zuschrift 6/4558, S. 8.

³²⁵ Vgl. ebd.

³²⁶ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 38.

³²⁷ Vgl. ebd.

³²⁸ Ebd.

³²⁹ Vgl. ebd., S. 38 f.

Sachen, die man immer wieder feststellt und die am Anfang einer Strafrichter Tätigkeit für einen selbst sehr überraschend ist, ist doch der Unterschied dessen, was man sich anhand der Aktenlage vorher überlegt, was wohl rauskommt. [...] Die Entwicklung des Prozesses ist sehr unterschiedlich. Das ist also das rein Tatsächliche, wodurch ich mir das zum einen erklären kann. Zum anderen sind Juristen äußerst vorsichtig [...] sie haben natürlich im Hinterkopf, ein revisionsssicheres Urteil zu schreiben und bloß nicht aufgehoben zu werden, weil möglicherweise Rechtsmängel erfolgt sind. Dadurch, dass natürlich verschiedene Definitionen möglich sind, wegen Rassismus zum Beispiel [...], dass man sich scheut, das dann unbedingt auch so einzusprechen, weil man Angst hat, dass man vielleicht nicht ausreichend Feststellungen für diesen Vorwurf, diese Strafschärfung getroffen hat und deswegen angreifbar vor der nächsten Instanz ist, insbesondere bei Strafkammern des Landgerichts, deren Urteile immer nur vom BGH überprüft werden und Rechtsfehler eine Aufhebung zur Folge haben, dass sie dort nicht halten könnten.³³⁰

Aus der Kommission heraus wurde die Frage gestellt, ob der Begriff PMK als Kategorie zur Erfassung geeignet sei?³³¹ Hierzu erläuterte der Anzuhörende des Landgerichts Gera, dass er dazu keine belastbare Einschätzung oder Meinung vertreten könne.³³² Ein*e Strafrichter*in interessiere sich dafür, welche Tatbestände erfüllt sein müssten. „Da wird man ja außerordentlich streng: Das Gesetz muss vorher festgelegt haben, was strafbar ist und was nicht, und was als Straftatbestand nicht drinsteht, kann ich nicht verwerten. ‚Politisch‘ ist natürlich ein relativ unbestimmter Begriff.“³³³ Deswegen arbeite man im Strafrechtsbereich, in dem eigentlich nichts unbestimmt sein dürfe, äußerst vorsichtig mit diesem Begriff.³³⁴ Die Beweggründe seien natürlich immer sehr wichtig, aber auch politisch motivierte Beweggründe seien fast nie allein vorhanden. Viele andere Aspekte kämen dann immer noch hinzu, sodass meistens das Zeigen des reinen politischen Beweggrunds noch weitere Umstände brauche, damit er dann deutlich werde.³³⁵

Aus der Kommission heraus, wurde die Frage nach institutionellen Problematiken im Bereich Rassismus und revisionsfesten Urteilen gestellt.³³⁶ Mit Blick auf diese Fragestellung machte der Anzuhörende des Landgerichts Gera auf folgende Aspekte aufmerksam und erläuterte:

„Ein guter Verteidiger wird natürlich immer versuchen, den Rassismus als Beweggrund herauszubekommen, weil er davon ausgehen muss, dass es erheblich strafschärfend sein wird. Deswegen ist die Frage, ob man es überhaupt feststellen kann. Also wenn es ein eigener, nur nach innen ersichtlicher Beweggrund ist, haben sie ja manchmal auch Schwierigkeiten, die nötigen Beweise zu führen. Wenn jemand zum Beispiel bei der Körperverletzung rassistische Äußerungen ruft, dann ist es oftmals nicht so einfach, den Beweggrund des Rassismus, der in ihm selbst steckt und der sich jetzt nicht unbedingt neben der eigentlichen Tat äußert, festzustellen. Die Verteidigung wird sicherlich immer bemüht sein, diesen Vorwurf zu beseitigen.“³³⁷

³³⁰ Ebd., S. 41 f.

³³¹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 42 f.

³³² Vgl. ebd., S. 43.

³³³ Ebd.

³³⁴ Vgl. ebd.

³³⁵ Vgl. ebd.

³³⁶ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 43 f.

³³⁷ Ebd., S. 44.

In Bezug auf die Richter*innenperspektive argumentierte der Anzuhörende, dass es seiner Einschätzung nach, Unterschiede gebe, was in einem Strafurteil stehe und wie der/*die Richter*in in der mündlichen Verhandlung sein/*ihr Urteil begründe.³³⁸ Die Urteilsbegründung, die im Gerichtssaal nach dem Urteilsspruch erfolge, sei offener als das, was dann im schriftlichen Urteil drinstehe, weil es nicht revisionssicher sein müsse.³³⁹ Wolle man ergründen, in welchem Grad rassistische Beweggründe bei der Urteilsfindung für den/*die Richter*in eine Rolle gespielt haben, sei es sinnvoll, sich die mündliche Urteilsbegründung anzuhören.³⁴⁰ Hinsichtlich dieses Aspekts und der Frage aus der Kommission heraus, wie rassistische Tatmotive trennschärfer statistisch erfasst werden könnten³⁴¹, wies der Anzuhörende des Landgerichts Gera daraufhin, dass das Gerichtsverfahren selbst völlig transparent sei, da alles in der öffentlichen Verhandlung erfolgen müsse.³⁴² Jedoch sei die Tatsachenfeststellung das Schwierige und von zentraler Relevanz.³⁴³ Der Anzuhörende illustriert die Problematik der Tatsachenfeststellung an einem Beispiel:

„Ein typisches Beispiel, wo wahrscheinlich Rassismus eine Rolle spielt, sind ja sicherlich solche Erscheinungsformen, [...] wo eine große Gruppe Straftaten begangen haben soll. Das lässt sich zum Beispiel mit Zeugenbeweisen kaum vernünftig beweisen, also ‚Landfriedensbruch‘ ist ja so der Begriff, der da manchmal im Raum steht. Ich habe als Richter auch solche Verfahren gehabt. Da gibt es verschiedene Definitionen, wie viele Menschen an konkreten Gewalttaten beteiligt sein müssen, mal spricht man von 11, mal von 13. In der Hauptverhandlung beweisen zu können, wenn Sie kein Videomaterial haben – in der Regel ist es ja wirklich nur durch Zeugenaussagen –, welche Personen an einer Körperverletzung, an einer Gewalttat beteiligt waren, ist unglaublich schwierig. Und Sie bekommen zig verschiedene Aussagen von Zeugen, die eigentlich vielleicht sogar im gleichen Lager sind. Da ist tatsächlich die Tatsachenfeststellung, glaube ich, das ungemein Schwierige bei so typischen Straftaten wie Landfriedensbruch, die oftmals auch einen fremdenfeindlichen oder rassistischen Hintergrund haben.“³⁴⁴

Hinsichtlich der statistischen Erfassung verwies der Anzuhörende auf die Polizeistatistik und stellte Überlegungen an, wie man die von der Kommission erfragte Trennschärfe generieren könnte:

„Man müsste dann schon wahrscheinlich eine Statistik führen, einmal, was ist erfasst worden, vielleicht als rechtsradikalen Hintergrund bei der Polizei, und was ist tatsächlich angeklagt worden. Und dann wäre es gut – das ist ja wahrscheinlich auch ein bisschen Ihre Verlaufsstatistik –, wenn man dann tatsächlich weiß, was dann rauskommen wird. Soviel ich weiß, hat man diese Statistik nicht. Sie wäre tatsächlich sehr interessant. Für die Polizisten zum Beispiel wäre das natürlich auch ein unglaublich gutes Feedback, damit sie sehen, was eigentlich noch rauskommt, weil sie oftmals gar nicht wissen, was dann tatsächlich weiter passiert.“³⁴⁵

³³⁸ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 44.

³³⁹ Vgl. ebd.

³⁴⁰ Vgl. ebd.

³⁴¹ Vgl. ebd., S. 45.

³⁴² Vgl. ebd.

³⁴³ Vgl. ebd., S. 46.

³⁴⁴ Ebd., S. 45 f.

³⁴⁵ Ebd., S. 46.

Aus der Kommission heraus wurde, auch mit Blick auf die Möglichkeit klarere Urteile zu sprechen, die Nachfrage nach einer einfachgesetzlichen Umsetzung der ICERD-Kriterien gestellt.³⁴⁶

Der Anzuhörende betonte, dass diese Definitionen bereits rechtlich bindend seien. Man habe einen Vertrag der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Etwas Höheres gebe es eigentlich gar nicht, deshalb bedürfe es auch keiner einfachgesetzlichen Definition.³⁴⁷ Diskriminierung sei umfassend, wie wahrscheinlich in den meisten anderen Verfassungen auch, in unserem Grundgesetz definiert, und da sei eigentlich nichts hinzuzufügen.³⁴⁸ Vielleicht gebe es mal wieder etwas, was dazukomme, was dann wegkomme. Aber das sei in unserem Grundrechtskatalog, der Drittwirkung habe, etwas, dass in allen Gesetzen Geltung entfalte. „Eine weitergehende Wirkung als in unserem Grundgesetz, denke ich mal, kann man nicht erzielen.“³⁴⁹ Weiter führte der Anzuhörende des Landgerichts Gera aus, dass das das Hauptproblem im Strafprozess die Tatsachenfeststellung sei.³⁵⁰ Sicherlich gebe es Rechtsprobleme, aber im Vergleich zum Beispiel zum Zivilprozess liege im Strafprozess der ganz klare Schwerpunkt in der Beweisführung, „also Tatsache ist bewiesene Tatsache, dass der Beweis der Tat auch in der mündlichen Verhandlung erbracht wird.“³⁵¹

„Also es geht nicht darum, dass die Richter nicht wissen, was Rassismus ist, sondern ob die Beweisführung wirklich so weit gekommen ist, dass man es ihm nachweisen kann, weil das ja oft Beweggründe sind, die im Inneren verbleiben. Selten wird ein Angeklagter das offen auch in einem Strafprozess äußern, dass das sein Beweggrund gewesen ist. Deswegen könnte ich mir vorstellen – das ist eine Vermutung von mir, ich weiß es nicht –, dass das einer der Gründe ist, warum man in der Statistik bei den Verurteilungen weniger auf rassistische Beweggründe trifft, als man eigentlich erwarten könnte.“³⁵²

Auf die Frage, wie rassistisch motivierte Straftaten und entsprechende Urteile vom Justizministerium erfasst werden und wie die Aussagekräftigkeit zu beurteilen sei, antwortete der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, dass das Ministerium sich kein Urteil ansehe.³⁵³ Es gebe bei den Staatsanwaltschaften einerseits eine Bundesstatistik über extremistische Straftaten, die halbjährlich zu führen sei, und es gebe eine thüringenweite Statistik, die vierteljährlich zu führen sei. Dort werde auch die Art des Delikts aufgenommen: fremdenfeindlich und antisemitisch.³⁵⁴ Es komme dann auch bei dieser Art des Delikts als Nächstes raus, was bei der Hauptverhandlung herausgekommen sei. „Also das Ministerium stützt sich dann auch nur auf statistische Angaben, die bei uns viertel- bzw. halbjährlich abgefragt wer-

³⁴⁶ Vgl. ebd., S. 47.

³⁴⁷ Vgl. ebd.

³⁴⁸ Vgl. ebd.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Vgl. ebd., S. 49.

³⁵¹ Vgl. ebd.

³⁵² Ebd., S. 49 f.

³⁵³ Vgl. ebd., S. 58.

³⁵⁴ Vgl. ebd.

den.³⁵⁵ Hinsichtlich der Frage nach der Datengrundlage zur Klassifizierung von Delikten/Erfassungssysteme antwortete der Anzuhörende:

„Wenn die Polizei meint, sie hat die Ermittlungen abgeschlossen, schickt sie uns die Akten. Der Kollege, der zuständig ist, prüft die Akten, sieht sie durch, stellt fest, um welche Art von Delikt es sich handelt. Handelt es sich nach unserer Einschätzung um etwas Antisemitisches, etwas Fremdenfeindliches, dann wird das entsprechende Kreuzchen gesetzt und es wird elektronisch zum Vierteljahres- oder zum Halbjahresende ausgewertet. Und dann wird eben noch das Aktenzeichen notiert, und wenn das Urteil rechtskräftig ist, wird ergänzt, was eben unterm Strich dabei herausgekommen ist. [...] Der Kollege, der die Akten als Erster liest, schaut, welchen entsprechenden Hintergrund das haben könnte, und das geht dann mit Eintragungen in der Datenbank weiter, die automatisiert abgerufen werden.“³⁵⁶

Auf die Nachfrage zur möglichen Diskrepanz von polizeilich aktenkundigen und staatsanwaltschaftlich aktenkundigen Dimensionen in Bezug auf rassistisch motivierte Delikte antwortete der Anzuhörende der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, dass diese Diskrepanz nicht unbedingt vorliegen müsse, denn „das kann sich in der Hauptverhandlung ja ganz anders darstellen, als es nach Aktenlage aussieht.“³⁵⁷

Weiterhin wurde aus der Kommission heraus die Frage gestellt, ob ein Urteil falsch sei, wenn die Dimension Rassismus nicht entsprechend berücksichtigt würde. Der Anzuhörende verneinte dies, da es seiner Einschätzung nach kein falsches Urteil sei, sondern ein Urteil, in das mögliche Erwägungen zur Strafzumessung nicht eingeflossen seien. „Das hat aber mit falsch und richtig nichts zu tun.“³⁵⁸

Seitens der Rechtsanwaltskammer könne aus eigener Kenntnis und Wahrnehmung nur Stellung genommen werden hinsichtlich möglicher Eingaben, die von Bürger*innen, Anwält*innen oder Gerichten im Rahmen von Aufsichtsverfahren an die Kammer herangetragen werden würden. Insoweit könne erfreulicherweise berichtet werden, dass die „hier registrierten Aufsichts- und Beschwerdeverfahren, insbesondere natürlich solche, die den Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot thematisieren, in keinem Fall einen rassistischen Hintergrund behandeln oder zum Anlass haben.“³⁵⁹

Der Anzuhörende Rechtsanwalt Prehl betonte, dass keine grundlegend diskriminierende Haltung unterstellt werden und dies auch nicht einzelnen Zweigen der Justiz zugeordnet

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Ebd., S. 58 und 61.

³⁵⁷ Vgl. ebd., S. 62.

³⁵⁸ Vgl. ebd., S. 63. „Der Richter muss ja nicht jede Tatsache oder jedes Argument, das für und gegen den Angeklagten spricht, aufnehmen, sondern er kann sich ja in seinem Urteil auf die wesentlichen Argumente beschränken. Und genauso würde ich das hier sehen. Dann sieht er dieses Argument nicht als so wesentlich an, dass es seinen Strafausspruch, den er ausgeurteilt hat, beeinflusst hat. Ich würde das Urteil also nicht für falsch ansehen, sondern das sind dann Erwägungen des Richters, die dieser nicht für erforderlich gehalten hat“ (ebd.).

³⁵⁹ Vergleich Zuschrift 6/2088, S. 1.

werden könne.³⁶⁰ Die meisten Probleme dieser Art sah der Rechtsanwalt in den Justizbereichen, die häufig direkt im Kontakt von Person zu Person stünden.

„So beobachtete ich in den Justizwachen bei den Gerichten bereits mehrfach folgendes: betrete ich mit einem westlich aussehenden Mandanten das Gericht, wird er ganz normal gescannt. Betrete ich mit einem fremd aussehenden Mandanten das Gericht, stehen sofort zwei Wachbeamte auf und zeigen ‚Einsatzbereitschaft‘, als ginge von ihm schon grundsätzlich eine so massive Gefahr aus, der nur zwei Beamte standhalten könnten.“³⁶¹

Der angegebene „strafmildernde Bonus“ sei dem Rechtsanwalt aus seiner anwaltlichen Praxis nicht bekannt. Die Frage inkludiere eine Unterstellung, die von ihm nicht geteilt werde.³⁶² Im Rahmen eines Plädoyers sei es ungeachtet der Staatsangehörigkeit eines Angeklagten stets sinnvoll, alle strafmildernden (Verbotsirrtum im Sinne der §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB) oder den Täter entschuldigenden Aspekte (Verbotsirrtum im Sinne des § 17 S. 1 StGB) vorzutragen. Dies sei im deutschen Straf- und insbesondere Jugendstrafrecht gängige Praxis und nicht diskriminierend.³⁶³

Das Landesarbeitsgericht untersuchte in seiner schriftlichen Stellungnahme den Aspekt, „ob Ansatzpunkte für Diskriminierung und/oder Rassismus vorhanden sind“³⁶⁴. Denkbar wäre dies z.B. anhand von Beförderungen oder Neueinstellungen zu untersuchen. Nach der Definition von Rassismus durch die Enquetekommission ergebe die Beschäftigtenstruktur keinen Ansatzpunkt. Neueinstellungen liegen in den letzten zehn Jahren im Bereich der Richter*innen keine vor, im nichtrichterlichen Bereich seien vier Neueinstellungen vorgenommen worden, davon zwei, bei denen die Einstellungsentscheidung vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts getroffen wurde.³⁶⁵ Über Diskriminierung und/oder Rassismus im Entscheidungsprozess würden keine Erkenntnisse vorliegen. Auch wären Diskriminierungssachverhalte bei Beförderungen denkbar, wenn in einer Konkurrenzsituation ein*e Bewerber*in aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals nicht zum Zuge gekommen wäre.³⁶⁶ Die Beschäftigtenstruktur biete für eine solche Diskriminierung folgende Ansatzpunkte: Geschlecht (männlich, weiblich, ob Angehörige des Dritten Geschlechts „divers“ beschäftigt würden sei nicht bekannt, d.h. es habe sich hierzu niemand bekannt), (Schwer-)Behinderung, Herkunft (Beitrittsgebiet, sog. Altbundesländer), wobei aktueller Wohnsitz zum Zeitpunkt der Beförderungsentscheidungen jeweils der Freistaat Thüringen war.³⁶⁷

³⁶⁰ Vgl. Zuschrift 6/2090, S. 2.

³⁶¹ Ebd.

³⁶² Vgl. ebd. 5 f. „Es erscheint in der Strafverteidigung sogar ein Fehler zu sein, mögliche und für den Vertretenen günstige Aspekte außer Acht zu lassen, nur weil er aus ‚dem Ausland‘ kommt. Würde ein strafmildernder oder entschuldigender Aspekt von einem Gericht allein deswegen zurückgewiesen, weil der Angeklagte nichtdeutscher Herkunft ist, läge nach hier vertretener Ansicht darin eine Diskriminierung, denn ‚Heimat und Herkunft‘ sind anknüpfungsrelevante Merkmale von Art. 3 Abs. 3 GG“ (ebd.).

³⁶³ Vgl. ebd.

³⁶⁴ Zuschrift 6/4558, S. 3.

³⁶⁵ Vgl. Ebd.

³⁶⁶ Vgl. ebd.

³⁶⁷ Vgl. ebd.

„Andere Anknüpfungsmerkmale, wie z.B. in § 1 AGG oder § 75 BetrVG aufgezählt (ethnische Herkunft, Abstammung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Alter, politische oder gewerkschaftliche Betätigung oder Einstellung, sexuelle Identität) sind bisher nicht als Merkmale für unterschiedliche Behandlung bekannt geworden, u.a., weil keine Erhebungen zu diesen Merkmalen personenbezogen durchgeführt worden sind.“³⁶⁸

Hinsichtlich des Alters wurde vom Landesarbeitsgericht Thüringen darauf verwiesen, dass das Alter bekannt, aber als Diskriminierungsmerkmal untauglich sei, da diesbezüglich eine homogene Altersstruktur bestehe. „Einfach ausgedrückt am Beispiel der Richter*innen: hier befinden sich alle im Alter zwischen 54 und 63.“³⁶⁹ Über alle Hierarchieebenen gesehen seien drei Viertel der Mitarbeiter*innen weiblich. In den einzelnen Laufbahnen verteile sich dies ganz anders. Es sei ein deutliches „Gefälle“ festzustellen. Auf Ebene der Richter*innen und des höheren Dienstes sei das Verhältnis zwei Drittel männliche und ein Drittel weibliche Beschäftigte. Ausnahme sei das LAG, dort sei es genau umgekehrt.³⁷⁰ Personen anderen Geschlechts seien derzeit nicht bekannt. Der Anteil der Schwerbehinderten mache insgesamt ein Achtel aus. Personen mit sog. Migrationshintergrund auch über mehrere Generationen hinweg sowie Nichtdeutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG seien nicht beschäftigt.³⁷¹ Nach Auskunft aller Gerichte sowie des/der Schwerbehindertenvertreterin sowie der/des Gleichstellungsbeauftragten hätte es keine Vorfälle, Beschwerden oder Verdachtsfälle gegeben, so die Einschätzung des Landesarbeitsgerichts.³⁷² In Bezug auf das Thema Prävention, Beschwerdestellen nach § 13 AGG, wurde in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass solche bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit eingerichtet seien, wobei das ArbG Erfurt, ArbG Gera und das Landesarbeitsgericht zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts benannt hätten.³⁷³ Im Geschäftsbereich sei vorgesehen, diese Struktur auch den Arbeitsgerichten zu empfehlen, damit insbesondere bei sexuell motivierten Beschwerdevorfällen eine Person des eigenen Geschlechts zur Verfügung stehe und auch im Übrigen eine Auswahl für eine Person des Vertrauens möglich sei.³⁷⁴ Außerdem führte der Anzuhörende hinsichtlich der Frage von Sprachsensibilität aus, dass im Rahmen der Gerichtsverwaltung seit dem 22.12.2017 die schrittweise Einführung von gegenderten Texten auch im Außenverhältnis vorgesehen sei, wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass nur männliche und weibliche Personen betroffen seien. Verwendet werde hier der sog. „Genderstar“, wobei gelegentlich Unsicherheiten hinsichtlich der grammatisch richtigen Verwendung bestünden. Der verwendete Genderstar solle gewährleisten, dass sich nicht nur Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts angesprochen fühlten, sondern auch Personen mit genetischer xxy-Chromosomensatzdisposition (sog. drittes Geschlecht oder divers, wobei diese Bezeichnung

³⁶⁸ Ebd.

³⁶⁹ Zuschrift 6/4558, S. 3.

³⁷⁰ Vgl. ebd., S. 1.

³⁷¹ Vgl. ebd.

³⁷² Vgl. ebd., S. 2.

³⁷³ Vgl. ebd., S. 5.

³⁷⁴ Vgl. ebd.

gen hier nicht befürwortet werde, weil sie diese Menschen nur in Abhängigkeit der bipolaren Geschlechterdefinition definiere, was deren Eigenständigkeit und Subjektqualität tangiere und deshalb nach Art. 1 GG und Art. 1 ThürVerf zu hinterfragen sei) sowie auch Transgenderpersonen und Menschen, die sich nicht einem Geschlecht zuordnen lassen wollen.³⁷⁵

„Urteile werden derzeit, soweit ersichtlich, nur von einer Kammer des LAG gegendert und das auch nicht durchgehend; hier besteht Unsicherheit im Hinblick auf § 184 GVG („Die Gerichtssprache ist Deutsch.“). Allerdings ändern die Publikationsorgane (Juris, Verlage) die Verwendung des Genderstars meistens ab; Gerichtsentscheidungen unterliegen auch nicht dem Urheberrecht.“³⁷⁶

Klageverfahren vor dem Hintergrund von Rassismus und Diskriminierung würden nicht erkennbar gesondert als solche unter diesen Rubriken erfasst werden.³⁷⁷ Die Statistik erfasse sog. Produkte wie Bestandsschutzklagen, Zahlungsklagen, Eingruppierungsklagen, sonstige Verfahren und Kombinationen. In all diesen Kategorien könnten auf Diskriminierung und Rassismus beruhende Sachverhalte auftauchen. Genaue Zahlen könnten deshalb nicht dargestellt werden.³⁷⁸ Fraglich erscheine auch, ob jeweils alle Richter*innen die Sensibilität für diese Themen besitzen würden, entsprechende Sachverhalte hinter den prozessordnungsgemäß formell unterbreiteten Streitgegenständen zu erkennen. Am ehesten erkennbar seien Rassismus- und Diskriminierungssachverhalte bei Klagen nach dem AGG auf Entschädigung wegen Benachteiligung, so die Einschätzung des Landesarbeitsgerichts.³⁷⁹

Das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz merkte hinsichtlich der Gesetzgebung an, dass für Gesetzesvorlagen der Landesregierung nach § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen eine Prüfung in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht durch das für Justiz zuständige Ministerium erfolge.³⁸⁰ Ein zentraler Punkt der Rechtsprüfung sei die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und damit verbunden die Prüfung der Einhaltung der allgemeinen und speziellen Gleichheitsrechte. Insbesondere werde in diesem Zusammenhang die Gewährleistung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes geprüft, wonach niemand aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe.³⁸¹ Außerdem werde die Gewährleistung des Artikels 2 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen geprüft, wonach niemand wegen Herkunft, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung, Sprache, politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung, des Geschlechts oder sexuellen Orientierung bevorzugt oder benach-

³⁷⁵ Vgl. ebd.

³⁷⁶ Ebd.

³⁷⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/4558, S. 6.

³⁷⁸ Vgl. ebd.

³⁷⁹ Vgl. ebd.

³⁸⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/4580, S. 3.

³⁸¹ Vgl. ebd.

teiligt werden dürfe. „Schutzzweck dieser Regelung ist die Vorbeugung der Diskriminierung von Minderheiten.“³⁸²

„Einer diskriminierenden oder rassistischen Tatmotivation können bestimmte politische Einstellungen oder Haltungen zu Grunde liegen. Dies zeigen u. a. die oben aufgeführten Zahlen hinsichtlich eines diskriminierenden Tatmotivs aufgrund eines gesellschaftlichen/politischen Engagements/Haltung, wobei die ‚politische Richtung‘ innerhalb der Statistik zur Hasskriminalität nicht erfasst wird. Allerdings werden seit 1992 Daten zu rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten nach bundeseinheitlichen Kriterien erhoben, dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt und dort veröffentlicht (sog. REX-Statistik). Für Thüringen wurden im Jahr 2017 insgesamt 1296 Straftaten erfasst, bei denen Anhaltspunkte für eine ‚rechte‘ Orientierung des Täters vorlagen, mithin die Taten Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus oder Nationalsozialismus aufweisen.“³⁸³

Hinsichtlich der der Ausbildung von Jurist*innen, Rechtspfleger*innen, Wachtmeister*innen und Justizvollzugsbediensteten würden die Grundsätze der Antidiskriminierung und Integration selbstverständlich beachtet, so die Einschätzung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.³⁸⁴

„Eine Ungleichbehandlung in Studium und Ausbildung, in der Prüfung oder bei der Fortbildung aufgrund der Zuordnung zu Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder anderen sozialen oder kulturellen Kategorien ist nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ausgeschlossen.“³⁸⁵

(3) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Hinsichtlich der Frage nach Handlungsoptionen empfahl der Rechtsanwalt Prehl eine bessere Ausstattung der Gerichte und schnellere Verfahren, mehr Akzeptanz des Rechtsschutzes für Zuwander*innen, bessere Aufklärung zu Rechtsschutzmöglichkeiten und „mehr Normalität gegenüber ausländischen Mitbürgern: keine Angst, keine Unterstellungen, keine Vorurteile, keine radebrechende, aber doch verständliche Sprache.“³⁸⁶ Außerdem sei dem Rechtsanwalt Prehl mehrfach gegenüber (z.B. auf Ausbildungsmessen) durch Polizist*innen erklärt worden, dass es seitens der Polizei überaus willkommen wäre, Zuwander*innen wegen des kulturellen Verständnisses oder ihrer Sprachkenntnisse in den Polizeidienst aufzunehmen und auszubilden. Leider werde dies offenbar durch die Gesetzgebung verhindert, so die Einschätzung des Rechtsanwalts Prehl.³⁸⁷

³⁸² Vgl. ebd.

³⁸³ Ebd.

³⁸⁴ Vgl. ebd., S. 4.

³⁸⁵ Vgl. ebd.

³⁸⁶ *Zuschrift* 6/2090, S. 4.

³⁸⁷ Vgl. ebd.

Das Landesarbeitsgericht hielt in seiner Stellungnahme eine genauere Dokumentation vor allem von Entscheidungsprozessen für sinnvoll, um die Erkenntnislage zu verbessern.³⁸⁸ Außerdem empfahl das Landesarbeitsgericht Schulung und Fortbildung aller Mitarbeiter*innen zur Sensibilisierung für das Thema, um perspektivisch durch einen verbesserten Umgang damit bzw. das Erkennen von Präventivmaßnahmen und deren Umsetzung zu ermöglichen.³⁸⁹

„Die Rechtsförmigkeit der Justizverwaltung und des Prozessrechts, die Überprüfbarkeit auch der internen Entscheidungen sowie die Ausrichtung von Entscheidungen, welche das berufliche Fortkommen betreffen können, an Art. 33 GG wirken allerdings schon präventiv.“³⁹⁰

In Bezug auf Personalentscheidungen berichtete das Landesarbeitsgericht, dass Dokumentationspflichten bezüglich Personalentscheidungen schon aufgrund Art. 33 GG gefordert seien.³⁹¹ Ergänzend könnten Meldepflichten installiert werden an Stellen außerhalb der Justiz. Wie diese Meldepflichten aussehen könnten, müsste unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange ermittelt werden. Die Verankerung müsste außerhalb der Judikative und Exekutive, mithin beim Parlament sein, so die Einschätzung des Landesarbeitsgerichts.³⁹²

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz verwies in seiner Stellungnahme bezüglich der gegenwärtigen Praxis von Justiz, Justizvollzug und Justizverwaltung darauf, dass in Thüringen weder Fälle von Diskriminierungen und/oder Rassismus noch Phänomene eines strukturellen Rassismus bekannt seien.³⁹³ Bezüglich der Maßnahmen, die einem strukturellen Rassismus im Bereich Justiz entgegenwirken könnten, wird auf z.B. darauf verwiesen, dass im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit unter Beteiligung des Thüringer Oberlandesgerichts ein Fortbildungskatalog für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz im Umgang mit und zur Vorbeugung gegen u.a. Rassismus und Diskriminierung entwickelt wurde. Im Bereich des Justizvollzuges würden für die Bediensteten ebenfalls Schulungsmaßnahmen angeboten.³⁹⁴ Außerdem empfahl das TMMJV bestehende präventiv wirkende Maßnahmen weiterzuführen.³⁹⁵

³⁸⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/4558, S. 8.

³⁸⁹ Vgl. *ebd.*, S. 8.

³⁹⁰ *Ebd.*

³⁹¹ Vgl. *ebd.*, S. 9.

³⁹² Vgl. *ebd.*

³⁹³ Vgl. *Zuschrift* 6/4580, S. 6.

³⁹⁴ Vgl. *ebd.*, S. 5.

³⁹⁵ Vgl. *ebd.*, S. 6.

4) Asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren

Die Enquetekommission führte mit ihrer 18. Sitzung am 20. November ein mündliches wie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Vorlage 6/4566) durch.

Die Anzuhörenden wurden gebeten, auf folgende Fragen einzugehen:

„1. Welche strukturellen Bedingungen führen zu Diskriminierungen bestimmter Personen / Personengruppen im Verwaltungsverfahren?“³⁹⁶

„2. Wie können diese verändert werden?“³⁹⁷

„3. Welche Formen von Diskriminierung durch bestehende Regelungen, Strukturen, Verwaltungsabläufe oder auch konkret durch MitarbeiterInnen in Behörden haben Sie erlebt bzw. wurden Ihnen von KlientInnen, MandantInnen ... berichtet?“³⁹⁸

„4. Welche Erhebungen, Studien, Untersuchungen etc. sind Ihnen zu rassistischen Vorfällen oder Diskriminierung in der Verwaltung und oder Justiz bekannt?“³⁹⁹

„5. Welche Rolle spielt eine rassismuskritische Arbeit in ihrer Organisation?“⁴⁰⁰

„6. Wird innerhalb Ihrer Organisation ein Schulungs- oder Fortbildungsprogramm hinsichtlich der Erscheinungsformen von und Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung umgesetzt? Welche rassismuskritischen Ansätze oder Methoden beinhaltet das Curriculum?“⁴⁰¹

Nachfolgend werden anhand der zu diesem Themenfeld vorliegenden zehn mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen eine Problembeschreibung gegeben, der Sachstand und Praxisbeispiel erläutert sowie Maßnahmen, die sich aus dem Beratungsverlauf ergeben haben, dargestellt.

³⁹⁶ Vorlage 6/4568, S. 1.

³⁹⁷ Vgl. ebd.

³⁹⁸ Vgl. ebd.

³⁹⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd.

⁴⁰¹ Vgl. ebd.

(1) Problembeschreibung

Der Anzuhörende des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. begann seine Stellungnahme mit der Anmerkung, dass im Fokus seiner Ausführungen die Perspektive der institutionelle Diskriminierung liege. Als institutionelle Diskriminierung verstehe seine Institution eine durch „organisatorisches Handeln von Institutionen ausgehende Diskriminierung“⁴⁰². Der Fokus des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. liege auf der Arbeit mit Geflüchteten und den entsprechenden Ämtern und Behörden, z.B. Sozialämtern und Ausländer*innenbehörden.⁴⁰³ In diesem Bereich liege auch ein Schwerpunkt, da die Diskriminierungserfahrungen oder Bedingungen für Diskriminierungserfahrungen in dem Bereich besonders stark ausgeprägt seien. So berichtete der Anzuhörende aus den Erfahrungen der Arbeit seiner Institution über „sehr stark ins Private durchgreifende Sondergesetze und auch ein durchgreifendes und sehr lebensbestimmendes Handeln von Ämtern und Behörden bei Geflüchteten“⁴⁰⁴. Weitere strukturelle Bedingungen, die Diskriminierungserfahrungen begünstigten, seien das Asylbewerberleistungsgesetz, diskriminierende Sondergesetzgebungen, das Dublin-III-Abkommen oder die faktische Aushebelung des Rechts auf Familiennachzug, so die Einschätzung des Anzuhörenden.⁴⁰⁵ Zugangsbeschränkung durch Kategorisierung, wie etwa Bleibeperspektive etc., seien ebenso massiv diskriminierend, würden aber nicht im direkten Gestaltungsbereich des Freistaats liegen, wobei der Anzuhörende in seiner Stellungnahme betonte, dass die Regierung des Freistaats sich dazu geäußert habe und auf Bundesebene auch für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes einstehe.⁴⁰⁶ Hinsichtlich eines Monitorings zu solchen Diskriminierungserfahrungen berichtete der Anzuhörende des Flüchtlingsrat Thüringen e.V., dass es das flächendeckend nicht gebe. Außerdem gebe es wenige wissenschaftliche Untersuchungen, vor allen Dingen im Kontext von Verwaltungsverfahren.⁴⁰⁷ Als weiteren Beobachtungsaspekt wies der Anzuhörende auf das sog. Rückwirkungsproblem hin, „dass Beschwerde aktuell immer dort möglich ist, wo eventuell Diskriminierung/Sanktionierung/Repression ausgeht.“⁴⁰⁸ Das sei dann letzten Endes die Behörde oder das Amt. Es gebe keine unabhängige Beschwerdestelle, kein Beschwerdemanagement, so die Einschätzung des Anzuhörenden.⁴⁰⁹

„Es gibt auch keine unabhängige Antidiskriminierungs-Beratungsstelle, wo sich Menschen hinwenden können. Das heißt, es ist davon auszugehen, dass auch durch das Abhängigkeitsverhältnis Behörde/Amt und Geflüchtete

⁴⁰² Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 8.

⁴⁰³ Vgl. ebd.

⁴⁰⁴ Ebd.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd.

⁴⁰⁷ Vgl. ebd., S. 9.

⁴⁰⁸ Ebd.

⁴⁰⁹ Vgl. ebd.

[...] immer noch so stark ist, dass sich wahrscheinlich relativ wenig beschwert wird, um eventuell Asylverfahren oder anderes nicht zu gefährden.“⁴¹⁰

Hinsichtlich der Themen, die speziell den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. angehen, beobachtet der Flüchtlingsrat in Thüringen das Problem einer intransparenten Entscheidungspraxis.⁴¹¹ Ämter und Behörden zeichneten sich durch unterschiedliche Entscheidungs- und Handlungspraxen aus, die teilweise nicht nachvollziehbar und vergleichbar seien. Es gebe kein einheitliches Handeln und durch die Sondergesetzgebung (z.B. mit vielen Repressions- und Sanktionierungsinstrumenten im Ausländerrecht, Asylbewerberleistungsgesetz) seien auch große Ermessensspielräume möglich, die in Kombination wenig Rechtssicherheit bieten würde.⁴¹² Der Anzuhörende machte in seiner Stellungnahme deutlich, dass man in diesem Bereich über ein Dunkelfeld spreche, zu dem es wenig wissenschaftliche Studien gebe, und verwies auf eine wissenschaftliche Arbeit von 1998 von Riehle und Zeng „Kommunikation und Kommunikationsprobleme zwischen Migranten und Verwaltung in Thüringen“. Die Studie komme auf der Ebene der Institutionenkultur zu dem Schluss:⁴¹³

„Verhaltensweisen und Sichtweisen von Menschen in Institutionen sind immer auch durch die Institutionenkultur, bzw. die Verwaltungs- oder Amtskultur geprägt. Unsere These ist, daß Gründe dafür, daß die Mitarbeiter die Kommunikation mit Migranten nur schwer als interkulturelle verstehen, in einer Institutionenkultur verankert sind, welche gegen eine interkulturelle Öffnung erhebliche Widerstände entfaltet. Fortbildung bezieht sich immer nur auf die subjektiven Qualifikationen der Beteiligten, kann daher die problemerzeugenden Bedingungen nicht ändern [...]. Problematisch an der Institutionenkultur scheint uns in diesem Zusammenhang die Sicht auf die Migranten, nach der diese selbst das zentrale Problem sind.“⁴¹⁴

Der Anzuhörende des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. berichtete, dass sich seiner Einschätzung nach Sozialämter häufig nicht als Dienstleister auch für geflüchtete Menschen oder für herkunftsdeutsche Menschen verstünden, sondern in einigen Fällen eher massiv gegen diese arbeiteten würden.⁴¹⁵

„Und da spreche ich in dem Moment noch einen wichtigen Aspekt an, wir haben kein Monitoring, wir haben keine Beschwerdestelle, wir haben keine wissenschaftliche Untersuchung, also wir haben ein großes Dunkelfeld. Egal, ob bei der Abschiebung die Familie getrennt wird oder vor der Abschiebung vom Hausmeister geschlagen wird, die Menschen sind danach nicht mehr da. Es gibt keine rechtliche Aufarbeitung, denn wo kein Kläger, da kein Richter.“⁴¹⁶

⁴¹⁰ Ebd.

⁴¹¹ Vgl. ebd., S. 10.

⁴¹² Vgl. ebd., S. 10 f.

⁴¹³ Vgl. ebd., S. 14.

⁴¹⁴ Ebd.

⁴¹⁵ Vgl. ebd.

⁴¹⁶ Ebd., S. 27 f.

Mit Blick auf die angesprochenen Beobachtungspunkte und Erfahrungswerte des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. plädierte der Vertreter der Institution für ein Monitoring und für anonyme Beschwerdemöglichkeiten, „damit wir überhaupt erst einmal das Gefühl dafür bekommen, in welcher Menge es da ist.“⁴¹⁷ Dann könne so eine Antidiskriminierungs-Beratungsstelle zum Beispiel zum Schluss kommen, dass, wenn es zu Gewalterfahrungen innerhalb von Unterkünften Daten gebe, dann ein Maßnahmenplan greifen könne. „Das heißt, die Gewalt wird angezeigt, die Person wird sofort umverteilt, dann wird untersucht.“⁴¹⁸ Der Anzuhörende wies auf eine weitere Studie des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft hin und gab zu bedenken, dass aus wissenschaftlicher Perspektive das Feld mit unterschiedlichen Forschungsansätzen (qualitativ und quantitativ) untersucht werden sollte.⁴¹⁹

„Es gibt auch eine Studie vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, die sich mit dem Bereich beschäftigt. Das Problem ist nur oder ich sehe da, soziologisch betrachtet, ein Problem: Wir setzen am Ende der Kette an, also wir setzen im Endeffekt mit diesen Forschungen immer bei Menschen an, die eine Diskriminierungserfahrung gemacht haben. Das ist total richtig und wichtig, aber wir müssen natürlich auch im Verwaltungsverfahren ansetzen und quasi statistisch herausfinden, was sind denn die strukturellen Bedingungen, die Diskriminierung und Rassismus begünstigen. Da gibt es [...] keine Forschung. Da müsste man natürlich auch Behörden und Ämter mal praktisch begleiten, man müsste das wahrscheinlich auch erst mal in der Forschung qualitativ angehen.“⁴²⁰

Die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH stellte zunächst das Betätigungsfeld ihrer Institution dar. Der soziale Träger biete Beratung, Schulungen und Qualifizierungen an.⁴²¹ Laut Einschätzung der Anzuhörenden seien circa ein Drittel der Menschen in Deutschland von Diskriminierung betroffen.⁴²² Die Hauptgründe seien ethnische Herkunft, Behinderung und Geschlecht. Dieser Eindruck werde auch durch Erfahrungsberichte bestätigt (z.B. Ermessensentscheidungen, Zugangsbarrieren, Informations- und Beratungsdefizite, Mangel an Transparenz).⁴²³ Ein weiteres großes Problem seien Barrieren in der Verständigung. Dabei gehe es nicht allein darum, dass die Materialien häufig nur in Deutsch verfügbar wären, sondern auch, dass sie zum Beispiel nicht in Leichter Sprache zur Verfügung stünden.⁴²⁴

„Wir haben einen Mangel an Transparenz bei der Bearbeitung von Anträgen bemerkt, dass Anträge gestellt werden, man bekommt eine Antwort, man wartet sehr, sehr lange darauf, man weiß jetzt nicht, durch welche Stellen das ging, was passiert ist und wie man zu dieser Entscheidung gelangt ist. Es gibt eine unterschiedliche Gewichtung verschiedener Pflichten. Hier geht es einerseits um die Informationspflichten und andererseits um die Mitwir-

⁴¹⁷ Ebd., S. 27 f.

⁴¹⁸ Ebd., S. 28.

⁴¹⁹ Vgl. ebd.

⁴²⁰ Ebd.

⁴²¹ Vgl. ebd., S. 29.

⁴²² Vgl. ebd., S. 30.

⁴²³ Vgl. ebd.

⁴²⁴ Vgl. ebd.

kungspflichten. Während auf die Mitwirkungspflichten immer sehr, sehr gepocht wird, werden die Informationspflichten seitens der Behörden wenig eingehalten.“⁴²⁵

Die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH unterstützte das Argument des Vertreters des Flüchtlingsrates Thüringen e.V., dass es keine Möglichkeiten bei Ansprechpartner*innen für Verstöße gebe.⁴²⁶ Außerdem gebe es Mangel an Supervisionsstrukturen auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden und wenig Fortbildung bei häufigen Wechseln der gesetzlichen Grundlagen. Auf persönlicher Ebene habe man festgestellt, dass zum Beispiel die Haltung der Leitung einer Organisation einen sehr großen Einfluss darauf habe, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. mit Migrantinnen und Migranten umgehen würden.⁴²⁷

Mit Blick auf die wissenschaftliche Perspektive berichtete die Deutsche Richterakademie, dass Erhebungen und Studien zu rassistischen Vorfällen oder Diskriminierungen der Verwaltung der Deutschen Richterakademie nicht bekannt seien.⁴²⁸

Der Verein der Thüringer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter gab auf die Frage nach strukturellen Bedingungen, die Diskriminierung gegen Personengruppen begünstigen könnten, die Einschätzung ab, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren durch die Verwaltungsgerichtsordnung und die Normen des materiellen Rechts verbindlich strukturiert seien.⁴²⁹

„Die strenge Bindung der gesetzlichen Vorschriften an das Grundgesetz bzw. die Thüringer Verfassung und damit an Art. 3 Abs. 1 und 3 GG sowie an Art. 2 Abs. 1 und 3 ThürVerf schließt eine strukturelle Diskriminierung im gerichtlichen Verfahren aus. Allenfalls wäre denkbar, dass die Rechtsanwendung durch einzelne Amtsträger diskriminierend wirken könnte. Solche Fälle sind mir aus der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bekannt.“⁴³⁰

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht machte in seiner schriftlichen Stellungnahme deutlich, dass die Richterinnen und Richter allein an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz, Art. 47 Abs. 4 Thüringer Verfassung) seien. „Für sie – wie auch für die übrigen Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung – gelten die in Art. 3 Grundgesetz und Art. 2 Thüringer Verfassung niedergelegten Diskriminierungsverbote als unmittelbar geltendes Recht.“⁴³¹ Darüber hinaus seien die in verschiedenen völker- und europarechtlichen Vorschriften niedergelegten allgemeinen und besonderen Diskriminierungsverbote sowie die einfachgesetz-

⁴²⁵ Ebd.

⁴²⁶ Vgl. ebd., S. 30.

⁴²⁷ Vgl. ebd., S. 31.

⁴²⁸ Vgl. *Zuschrift* 6/2142, S. 2.

⁴²⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2170, S. 1.

⁴³⁰ Vgl. ebd., S. 1.

⁴³¹ *Zuschrift* 6/2268, S. 1.

lichen Verbote des Bundes- und Landesrechts, wie insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, zu beachten.⁴³²

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. gab in seiner schriftlichen Stellungnahme die Einschätzung ab, dass strukturelle Bedingungen, die zu Diskriminierung bestimmter Personen und Personengruppen führen würden, vielseitig und von außen empirisch oftmals schwer erfassbar seien.⁴³³

Hinzu komme, dass die Rechtsmobilisierung der Betroffenen oft von sehr subjektiven Erfahrungen abhängig sei.

„Dabei spielt der gesetzliche Rahmen eine Rolle, genau wie Faktoren, die mit dem Aufbau, dem Zugang und der Entscheidungsfindung in der Verwaltung zu tun haben. Daneben sind auch subjektive Faktoren relevant, die durch Erfahrungen und Interaktionen im Verwaltungsverfahren geprägt sind. Durch diese Faktoren wird die rechtliche Selbstwahrnehmung der Betroffenen beeinflusst und mitbestimmt, ob diese ihre Rechte im Verwaltungsverfahren geltend machen. Ein maßgeblicher Faktor ist die unterschiedliche rechtliche Situation, der die verschiedenen Betroffenen unterworfen sind. Abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status unterliegen die Betroffenen verschiedenen rechtlichen Regimen und Kategorisierungen. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Kategorisierungen kommt es zur Begründung verschiedener Rechtssubjekte mit unterschiedlichen subjektiven Rechten.“⁴³⁴

Die diskriminierende Wirkung der Sondergesetze, denen Asylsuchende unterworfen seien, wäre vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 am Beispiel des Asylbewerberleistungsgesetzes festgestellt und in diesem Fall für rechtswidrig erklärt worden. Die dort benannten Gründe ließen sich aber auch auf zahlreiche weitere Bereiche der Gesetzgebung für Asylsuchende und Ausländer*innen anwenden, so die Einschätzung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.⁴³⁵ Auf die Frage nach Kenntnis wissenschaftlicher Studien zum Thema wurden vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. verschiedene Untersuchungen genannt.⁴³⁶

Das Verwaltungsgericht Weimar berichtete, dass bei Verfahren, deren Streitgegenstand Verwaltungshandeln betreffe, für das die Fragen von Rassismus oder Gruppendifferenz eine Rolle spielen würden, nach eigenen Erfahrungen der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar und nach Befragen der Richter*innenschaft keine Fälle von „racial

⁴³² Vgl. ebd.

⁴³³ Vgl. Zuschrift 6/2352, S. 2.

⁴³⁴ Ebd.

⁴³⁵ Vgl. ebd.

⁴³⁶ Vgl. ebd., S. 11. Beigang, Steffen/Fetz, Karolina/Foroutan, Naika/Kalkum, Donna/Otto, Magdalena Studie (2017): „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ – Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung, ECRI — Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde), verabschiedet am 5. Dezember 2013, veröffentlicht am 25. Februar 2014, ECRI, Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Germany subject to interim follow-up, Adopted on 8 December 2016, Published on 28 February 2017, Diskriminierung in Deutschland, Zentrale Ergebnisse des Dritten Gemeinsamen Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, 2017, Mahlmann, Matthias, Diskriminierung in Deutschland, Vermutungen und Fakten, mit H. Rottleuthner et al., Baden-Baden 2011, Abschlussberichte zu den Untersuchungsausschüssen zum NSU in Thüringen vom 16.07.2014 und des Bundestages 22.06.2017.

profiling“ oder Ähnlichem anhängig waren.⁴³⁷ Dementsprechend könne keine Aussage dazu getroffen werden, welche strukturellen Bedingungen zu Diskriminierungen führten oder wie diese verändert werden könnten.⁴³⁸

Mit Blick auf die Betroffenenperspektive führte der Anzuhörende des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. aus, dass es immer wieder Probleme bei Behörden- oder Ämterbesuchen mit Sprachbarrieren, fehlenden Dolmetscher*innen und fehlenden Bescheiden in einfacher Sprache, sowie beim Zugang von Bescheiden (da diese in Sammelunterkünften zentral zu gestellt würden) gebe und so z.B. der Hinweis, dass man 14 Tage Klagefrist habe, verloren gehen könne.⁴³⁹ Auch hinsichtlich der Anerkennung der Feststellung der Identität und Ausweisdokumente würden sich häufig Probleme ergeben und sei kein einheitliches Behördenhandeln zu beobachten, obwohl das in Deutschland relativ klar und auch europaweit geregelt sei, dass Menschen, die im Asylverfahren den Schutzstatus zugesprochen bekommen hätten, einen sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel erhalten würden (der eAT als Chipkarte).⁴⁴⁰

„In Thüringen haben wir aber Ausländerbehörden, die weiterhin Ausweisersatz in Papierform ausgeben. Es kommen Klienten zu uns, die tatsächlich ein ausgedrucktes A4-Papier haben, was ihre Identität nachweisen soll – das über Monate nach Anerkennung eines Schutzstatus –, was in der Praxis dazu führt, dass es zu Diskriminierungserfahrungen bei der Arbeitssuche, bei der Wohnungssuche gibt, andere Ämter und Behörden sich querstellen, was zum Beispiel Sozialleistungen angeht, weil sie dieses Dokument schlichtweg nicht akzeptieren. Bei dieser Praxis spielen wir eher auf eine Frage der Fachaufsicht, eine Frage des Monitorings an, weil wir hier keine neue Erlasslage brauchen, sondern es ist klar über Bundesgesetz geregelt, es wird sich nur nicht daran gehalten. Es landen auch nur Fälle bei uns, die selber natürlich gemerkt haben, dass das mit dem Papier nicht so gut klappt in der Praxis und dann bei uns in die Beratung gehen. Es ist davon auszugehen, dass viele Leute mit solchen Fantasiedokumenten rumrennen, ohne dass sie wissen, dass es rechtswidrig ist oder dass sie ein Anrecht auf ein vernünftiges Ausweisdokument haben.“⁴⁴¹

Diese Problematik wirke sich auch auf die Fragen der Mitwirkungspflicht aus. Im Asylverfahren führe das dann tatsächlich dazu, dass pauschal unterstellt werde, dass nicht mitgewirkt wird, und infolgedessen komme es zu Repressionen. Deshalb müsse auch per Erlasslage definiert werden, was Mitwirkungspflicht bedeute.⁴⁴² Kompetenzbündelung und fehlende Widerspruchsmöglichkeiten würden in einigen Thüringer Landkreisen dazu führen, dass häufig Bescheide ergingen, in denen Geflüchtete ohne ärztliche Prüfung als nicht wohnungstauglich seitens des Sozialamts eingestuft werden würden.⁴⁴³ Auch stellte der Anzuhörende an meh-

⁴³⁷ Vgl. Zuschrift 6/2358, S. 1 f.

⁴³⁸ Vgl. ebd., S. 2.

⁴³⁹ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 10.

⁴⁴⁰ Vgl. ebd., S. 11.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Vgl. ebd., S. 12.

⁴⁴³ Vgl. ebd., S. 12 f. Der Anzuhörende machte diese Problematik an Beispielen deutlich: „Durch diese Ermessensspielräume und auch durch die Kompetenzbündelung – also wir haben relativ viel Entscheidungskraft bei einer Behörde, was den Klienten/„Flüchtling“ angeht – und dadurch, dass natürlich die Beschwerdestelle selbst

ren Fällen im Bereich der Abschiebung (insbesondere bei der nächtlichen Abschiebungen) dar, dass es zu Diskriminierungen gegenüber Migrant*innen seitens von Ärzt*innen, die die Reise- bzw. Transportfähigkeit des/*der Geflüchteten begutachteten, Ordnungskräften, die illegal weitere Wohn- und Privaträume unbeteiligter Personen durchsuchen würden, und bei Entscheidungen, die die Trennung der Familien betreffen, kommen würde.⁴⁴⁴

„Wir haben also ein großes Dunkelfeld und auch kaum Konsequenzen für die verursachenden Ämter, Behörden oder Einzelpersonen. Das heißt, wir fordern hier auch ganz klar eine unabhängige und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Antidiskriminierungs-Beratungsstelle. Wir brauchen auch in dem Themenbereich weitere Forschung und Monitoring, die Untersuchung von 1998 kann nicht die einzige bleiben. Es gibt einen großen Regelungs- und Definitionsbedarf, was die Erlasslage und die Ausgestaltung solcher Sachen wie Mitwirkungspflicht angeht, um Ermessen tatsächlich nicht zu einem Spielraum für Diskriminierung zu machen.“⁴⁴⁵

Die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH kritisierte in ihrer Stellungnahme ebenfalls, dass es keine Möglichkeiten bei Ansprechpartner*innen für Verstöße und einen Mangel an Supervisionsstrukturen auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden gebe sowie wenig Fortbildung bei häufigen Wechseln der gesetzlichen Grundlagen. Auch die Haltung der Behördenleitung spiele dabei eine sehr wichtige Rolle.⁴⁴⁶ Über wenig Aufklärung und Beratung würde von Betroffenen ebenfalls immer wieder berichtet, sowie über ein sehr schnelles Zugreifen der Polizei bzw. der Erstattung einer Anzeige bei Konflikten.⁴⁴⁷

Die Rechtsanwaltskanzlei Hiemann berichtete in ihrer schriftlichen Stellungnahme über ihre Erfahrung hinsichtlich der Spruchpraxis von Thüringer Verwaltungsgerichten:

„Die nachfolgenden Überlegungen betreffen Asyl-, Dublin- und Drittstaatsverfahren, vor allen Dingen afrikanische Mandanten. In Thüringen ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch die Thüringer Verwaltungsgerechtigkeitsverordnung geregelt. Das Verwaltungsgericht Gera ist zuständig für die Staatsangehörigen der in der Kanzlei zahlenmäßig häufigsten afrikanischen Herkunftsländer. Damit sind gemeint Äthiopien, Eritrea, Nigeria

die Sanktionsstelle ist, haben wir hier eine sehr gefährliche Dynamik. Wir beobachten häufig in den Landkreisen räumlich und auch personelle Nähe von Ämtern und Behörden, also dass zum Beispiel Ausländerbehörde und Sozialamt tatsächlich in einem Gang sitzen, es dort auch personelle Überschneidungen gibt. Das ist natürlich nicht transparent und das zeigt, dass es hier natürlich eine Gefahr gibt, dass nicht genug Controlling vorhanden ist. [...] Wir haben ähnliche Berichte auch aus anderen Landkreisen, wo Menschen zur freiwilligen Ausreise aufgefordert wurden und infolgedessen die freiwillige Ausreise abgelehnt hatten und innerhalb von vier Wochen zweimal umziehen mussten. Das kann man rechtlich immer begründen, das kann man nicht anzweifeln. Es liegt natürlich der Verdacht nahe, dass es hier um Sanktionierung geht“ (ebd., 13).

⁴⁴⁴ Vgl. ebd., S. 15 – 18.

⁴⁴⁵ Vgl. ebd., S. 18.

⁴⁴⁶ Vgl. ebd., S. 30 f.

⁴⁴⁷ Vgl. ebd., S. 32. Die Anzuhörende gab einige Beispiele: „Es wird Missbrauch unterstellt. Es wird unterstellt, dass man sowieso zu viele Sozialleistungen erhält, dass man das Geld falsch ausgibt. Es werden auch zum Beispiel Dinge, die empfohlen sind, verpflichtend gemacht. Ein Beispiel haben wir häufig erlebt, das sind die verschiedenen U-Untersuchungen und Impfungen bei Kindern. Sie sind empfohlen, aber unsere Teilnehmer haben mir schon häufiger Briefe gezeigt, in denen steht: ‚Sie müssen unbedingt zu diesen Untersuchungen. Es ist verpflichtend. Ihr Kind muss alle diese Impfungen mitbringen, ansonsten werden Ihre Leistungen gekürzt.‘ – Also dieses Missverhältnis zwischen Deutschen und Migranten“ (ebd.). Hinsichtlich des schnellen Zugreifens der Polizei schilderte die Anzuhörende ebenfalls ein Beispiel (vgl. ebd.).

und Somalia. Diese in der Regel dunkelhäutigen Menschen haben es beim Verwaltungsgericht Gera mit Richtern und Richterinnen zu tun, die immer, zumindest zum Beginn der Verhandlung, freundlich, zugewandt und geduldig sind. In der Spruchpraxis weicht das Verwaltungsgericht Gera auffällig von den Verwaltungsgerichten Meiningen und Weimar ab, da es in Dublin- und Drittstaatenverfahren so gut wie nie eine Vulnerabilität unserer Mandanten bei vorgetragene Krankheiten, Alter, Jugend, Alleinerziehung usw. sieht. Die Spruchpraxis hinsichtlich der Asylverfahren ist dagegen differenzierter, aber nie milde.“⁴⁴⁸

Die Ausländerbehörden in Thüringen setzten die Problematik der sogenannten Ausbildungsduldung höchst unterschiedlich um, so die Einschätzung der Kanzlei Hiemann.⁴⁴⁹ So sei bei einem Teil der Ausländer*innenbehörden zu beobachten, dass trotz eines immensen Drucks von Handwerksbetrieben, der Handwerkskammer, aber auch der IHK angebotene Ausbildungsplätze nicht besetzt werden könnten, weil zunächst die Identitätsklärung von Asylbewerber*innen/geduldeten Flüchtlingen in den Vordergrund gestellt würde. Das sei vor allen Dingen bei afghanischen Flüchtlingen zu beobachten, die in einem nahezu nicht zu bewältigenden Kreislauf geschickt würden, in dem sie weder von der afghanischen Botschaft noch vom Generalkonsulat der afghanischen Botschaft in Grünwald bei München entsprechende Passersatzdokumente erhalten, sondern auf die Aufstellung eines Inlandspasses (Tazkira) an die Heimatbehörden in Afghanistan verwiesen werden würden.⁴⁵⁰

Die Refugee Law Clinic Jena berichtete aus ihrer Arbeit, dass sie täglich im Kontakt zu behördlichen Vorgängen stehe und versuche, eine niedrigschwellige Anlaufstelle zu sein sowie eine besonders vertrauensvolle Beratungsatmosphäre zu schaffen.⁴⁵¹ „Hierdurch werden uns häufig als belastend empfundene Situationen auch in behördlichen Situationen berichtet.“⁴⁵²

„Unsere Erfahrung zeigt, dass ein Grund für viele Benachteiligungen in Kommunikationsproblemen liegt. Oftmals sind unseren Klientinnen ihre Rechte und Pflichten daher trotz aller Bemühen Ihrerseits nicht bewusst. Dies scheint regelmäßig einen Ablauf von Behördengesprächen, wie er aus rechtstaatlicher Perspektiver zu erwarten wäre, entgegenzustehen. Diese finden oft in deutlich angespannterer Atmosphäre statt, als es bei Deutschen der Fall ist. Folgen können als rassistisch begründet wahrgenommene Gesprächsführung und rechtlich nachteilige Verwaltungsentscheidungen sein. Gleichzeitig stellt die Sprachbarriere sicherlich auch eine besonders anspruchsvolle und belastende Situation für die Behördenmitarbeiterinnen her.“⁴⁵³

Eine massive und folgenreiche Benachteiligung von Migrant*innen im Verwaltungsverfahren stelle nach Auffassung der Refugee Law Clinic Jena die fehlende Beratung durch Behörden,

⁴⁴⁸ Zuschrift 6/2189, S. 1 f. Außerdem wurde von der Kanzlei berichtet: „In der Vergangenheit, als wir noch viele Verfahren für Mandanten vom Balkan, insbesondere Roma, führten, war auffällig, dass die zuständigen Richter am Verwaltungsgericht Gera die Verhandlungen auf nur 15 Minuten (sogar 10 Minuten) terminierten. Die Verfahren wurden hastig und knapp durchgeführt. Da zudem Kläger und Klägerinnen oft nicht erschienen, ergaben sich letztlich keine längeren Wartezeiten. Das mit dieser Verfahrensweise der Eindruck von „Schnellverfahren“ erweckt wurde, steht wohl außer Zweifel“ (ebd., S. 2).

⁴⁴⁹ Vgl. ebd.

⁴⁵⁰ Vgl. ebd.

⁴⁵¹ Vgl. Zuschrift 6/2192, S. 1 f.

⁴⁵² Vgl. ebd.

⁴⁵³ Ebd., S. 2.

diskriminierende gesetzliche Regelungen⁴⁵⁴, Wohnsitzauflagen, hohe Fallzahlen und Überforderung von Behördenmitarbeiter*innen, die Tendenz zur Erteilung von mündlichen Auskünften bei Behörden, Abwertung in Behördengesprächen aufgrund des sozioökonomischen Status der Migrant*innen, dar. Die Refugee Law Clinic Jena führte diese Beobachtungen u.a. auch auf zu wenig Personal und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen zurück.⁴⁵⁵

„Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass die Anforderungen in Fällen des Ausländerrechts sicher andere sind als in sonstigen Verwaltungsbereichen. Ausländer sind sicherlich mit den Abläufen deutscher Bürokratie wenig vertraut. Insbesondere Geflüchtete leiden vielfach unter Traumata. Hinzu kommt die dauerhafte Furcht, die Aufenthaltsberechtigung zu verlieren. Wir nehmen vielfach wahr, dass diese Angst dazu führt, dass eigene Rechte nicht eingefordert werden und sich gegen Eingriffe nicht in der Form zur Wehr gesetzt wird, wie es der rechtsstaatliche Gedanke voraussetzt. Aus dieser besonderen Schutzbedürftigkeit sollten, besonders hohe Ansprüche an die Fürsorge und Sensibilität gegenüber Diskriminierung seitens der Verwaltung folgen. Umso erschreckender ist, dass uns mehrfach von Klient*innen mitgeteilt wurde dass sie die Behandlung in Behörden als ausdrücklich rassistisch motiviert empfunden haben.“⁴⁵⁶

Darüber hinaus würden teilweise sehr hohe Hürden für positive Entscheidungen gesetzt, so die Einschätzung der Refugee Law Clinic Jena.⁴⁵⁷ Das betreffe beispielsweise die Anerkennung von Dokumenten oder von Unzumutbarkeiten bei der Passbeschaffung. So sei die Anerkennung von ausländischen Ärzt*innen in Thüringen faktisch nicht möglich, da die Verfahren sich über mehrere Jahre ziehen würden. Studierende, die schon weitreichende Studienerfolge erreicht hätten, würden keine für den Abschluss notwendige Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten.⁴⁵⁸ Vielfach würden Ermessensspielräume nicht genutzt. „Im Asylverfahren erleben wir im Rahmen gerichtlich korrigierter Ablehnungsentscheidungen immer wieder drastische Fehlentscheidungen. Dies umfasst Unterstellungen und pauschales Absprechen von Glaubhaftigkeit der Aussagen von Klient*innen.“⁴⁵⁹ Die Refugee Law Clinic Jena stellt, aufgrund ihrer Erfahrungen folgende Auffassung zur Diskussion:

„Grundsätzlich bedarf es unserer Ansicht nach im Rahmen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Wahrnehmung einer besonderen Belastungssituation von Migrant*innen. Entsprechend dem Grundsatz, dass

⁴⁵⁴ „Hier sind zum einen die nach Herkunft vordifferenzierenden Mechanismen der ‚sicheren Herkunftsländer‘ und der ‚guten‘ bzw. ‚schlechten Bleibeperspektive‘ zu nennen. Erstere Unterscheidung hat Auswirkungen, die über die intendierten rechtlichen Nachteile hinausgehen. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Herkunft aus einem ‚sicheren Herkunftsland‘ zu einer benachteiligenden Behandlung auch in vom Asylverfahren unabhängigen Verwaltungsverfahren und diskriminierendem Verhalten der Behörden führen kann. Wir führen dies u.a. darauf zurück, dass eine pauschale Kategorisierung Auswirkungen auf die Perspektive auf entsprechende Gruppen über das Asylverfahren hinaus hat und Vorurteile bestärkt. Eine ähnliche Wirkung kann die Differenzierung nach Bleibeperspektive entfalten. Diese Einteilung führt darüber hinaus aus sich heraus zu einer Benachteiligung allein auf Grund der Herkunft. Diesen Auswirkungen könnte durch eine Sensibilisierung der Problematik gegenüber den Behörden sowie durch Einflussnahme auf Bundesebene entgegengesteuert werden“ (ebd.).

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., S. 2 – 4.

⁴⁵⁶ Ebd., S. 4.

⁴⁵⁷ Vgl. ebd., S. 5.

⁴⁵⁸ Vgl. ebd.

⁴⁵⁹ Vgl.

Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, musste daher eine besondere Sensibilität gegenüber deren Situation im Verwaltungsverfahren herrschen. Dem entgegen erleben wir, dass der effektive Zugang zu Rechten auf Grund besonderer verwaltungsrechtlicher und vielfach praktischer Hürden nicht offen steht. Dies führt zu einem derartigen Beratungsbedarf, dass es ehrenamtlicher [...] Unterstützung bedarf. Doch auch deren Nachfrage kann nicht einmal in städtisch geprägten Regionen Thüringens ausreichend entsprochen werden.⁴⁶⁰

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt berichtete zur Frage nach Diskriminierung durch bestehende Regelungen, Strukturen, Verwaltungsabläufe oder auch durch Mitarbeiter*innen in Behörden, dass das Standesamt keinerlei Alternativen eröffne bei Fällen, wo eine Urkundenbeschaffung nicht möglich sei, dass Behördenmitarbeiter*innen Menschen duzen und bei scheinbar mangelnder Mitwirkung Fiktionsbescheinigungen ausstellen, obwohl ein Recht auf einen ordnungsmäßigen Aufenthaltstitel bestehe.⁴⁶¹ Weiterhin wurde die Unterbringung von anerkannten Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften trotz vorhandener dezentraler Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. in Obermehler) vom Evangelischen Kirchenkreis berichtet. Außerdem gebe es Verpflichtungen, Botschaften oder gar Länder aufzusuchen, um Dokumente zu beschaffen und zu horrenden Preisen zu erwerben, die unmenschlich seien und den Fluchtgründen keine Rechnung tragen würden.⁴⁶² Das Verwaltungsgericht Gera pauschaliere Entscheidungen. Unerklärte, unübersetzte Bescheide, Wohnsitzauflagen, Arbeitsverbote, in Gemeinschaftsunterkünften leben zu müssen, obschon man das Asylverfahren positiv beendet hat, seien Formen von Diskriminierung. Behörden würden ihre Klient*innen unzureichend beraten. Es werde auf die Einhaltung der Pflichten beharrt und konsequent sanktioniert, über Rechte werde hingegen kaum informiert. Explizit wurde in der Stellungnahme die Ausländer*innenbehörde Sömmerda genannt.⁴⁶³

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht (OVG) schilderte hingegen in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass dem OVG weder von Seiten der Richterschaft, noch von Seiten der Verwaltung bislang Sachverhalte mitgeteilt worden wären, die ein strukturelles Versagen der Beschäftigten in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit vermuten ließen.⁴⁶⁴ Auch von dritter Seite, z.B. durch Verfahrensbeteiligten, Anwalt*innen, Zeug*innen, Sachverständigen, Behörden oder Verbänden, wurde von solchen Sachverhalten oder von Umständen, die eine strukturelle Benachteiligung bestimmter Personengruppen im Gericht oder Verwaltungsverfahren erkennen ließen, nicht berichtet.⁴⁶⁵ „Es bestand bislang kein Grund aus Sicht der Dienstaufsicht gegen solches Verhalten vorzugehen“⁴⁶⁶, so die Einschätzung des Obergerverwaltungsgerichts.

⁴⁶⁰ Ebd., S. 5.

⁴⁶¹ Vgl. Zuschrift 6/2204, S. 2 f.

⁴⁶² Vgl. ebd., S. 3.

⁴⁶³ Vgl. ebd.

⁴⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2268, S. 1 f.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd.

⁴⁶⁶ Ebd., S. 2.

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. argumentierte zur Frage struktureller Bedingungen, die zu Diskriminierung bestimmter Personen und Personengruppen führten, dass diese vielseitig und von außen empirisch oftmals schwer erfassbar seien.⁴⁶⁷ Ein Beispiel einer diskriminierenden Sondergesetzgebung sei die Regelung der „missbräuchlichen“ Vaterschaftsanerkennung durch die Einführung von § 1597a BGB.⁴⁶⁸ Eine weitere zentrale Form von Diskriminierung durch Regelungen im Verwaltungsverfahren sei „racial profiling“.⁴⁶⁹ Dies beschreibe verdachtsunabhängige Personenkontrollen durch Beamt*innen der Bundespolizei in Zügen oder auf dem Gebiet von Bahnanlagen, so geregelt in § 22 Abs. 1 a BPolG. Demnach seien Beamt*innen der Bundespolizei ermächtigt, „zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet [...] jede Person‘ anzuhalten, ‚soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist‘, dass der betreffende Zug oder die betreffende Bahnanlage zur unerlaubten Einreise genutzt wird.“⁴⁷⁰ In der Praxis sei vor allem das physische Erscheinungsbild, so genannte ethnische Merkmale oder die „Rasse“ einer Person maßgebend für die Vornahme der Personenkontrolle. Polizeikontrollen ohne konkreten Anlass, die auf dieser Praxis beruhten, würden beispielsweise der UN-Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte und der UN Antirassismus-Ausschuss für menschenrechtlich unzulässig halten.⁴⁷¹ Der gleichen Auffassung seien die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), das EU-Netzwerk unabhängiger Experten im Bereich der Grundrechte oder etwa die britische oder US-amerikanische Regierung, das House of Lords oder kanadische Gerichte.⁴⁷² Neben gesetzlichen Barrieren, die eine Diskriminierung in der Verwaltung begründen könnten, gebe es noch weitere in der Person der Betroffenen liegende Faktoren, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine diskriminierende Wirkung entfalten können. Dabei handle es sich insbesondere um Faktoren wie z.B. Sprachbarrieren, Unkenntnis über die eigenen Rechte und das deutsche Verwaltungswesen, die den Zugang zum Recht erschweren oder unmöglich machen.⁴⁷³ Aufgrund dieser Faktoren würden Migrant*innen den deutschen Staat und seinen Verwaltungsapparat aus einer unsicheren und sich im Laufe der Zeit ständig verändernden rechtlichen Position heraus erfahren, die von verschiedensten Faktoren abhängen kann.⁴⁷⁴

„Ein weiterer Faktor, der eine strukturelle Diskriminierung im aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren befördert, ist der weite und oftmals unterschiedlich ausgeübte Ermessensspielraum, der den verschiedenen Auslän-

⁴⁶⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2352, S. 2.

⁴⁶⁸ Vgl. *ebd.*, S. 3.

⁴⁶⁹ Vgl. *ebd.*, S. 3 f.

⁴⁷⁰ Vgl. *ebd.*

⁴⁷¹ Vgl. *ebd.*, S. 4.

⁴⁷² Vgl. *ebd.*

⁴⁷³ Vgl. *ebd.*, S. 4 – 6.

⁴⁷⁴ Vgl. *ebd.*, S. 6.

derbehörden eingeräumt wird. In Thüringen gibt es keinen einheitlichen Erlass, der die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden dokumentiert und transparent macht. Daher gibt es auch für die im Verwaltungsverfahren beteiligten Rechtsanwenderinnen keine vorhersehbare Entscheidungspraxis, was zu einer rechtlichen Verunsicherung auf beiden Seiten führt. [...] Die Veröffentlichung von Erlassen, die das Ermessen der Verwaltungsbehörden lenken sollen, würde auf beiden Seiten zu mehr Rechtssicherheit und zu einer besseren Kontrolle des Verwaltungshandelns führen. Neben diesen Faktoren, die eher einen non-intendierten, institutionellen Rassismus befördern, besteht auch ein intendierter Rassismus, der von Vorurteilen, Falschannahmen und Verallgemeinerungen gegenüber den Betroffenen geprägt ist.⁴⁷⁵

Das Verwaltungsgericht Weimar teilte in seiner schriftlichen Stellungnahme mit, dass bezüglich des Umgangs mit Asylbewerbern und Asylbewerberinnen im Gericht und in mündlichen Verhandlungen durch die Hausleitung/Geschäftsleitung bislang erfolgreich eventuellen Ängsten frühzeitig durch Thematisierung der Erwartungen, Befürchtungen und Unsicherheiten begegnet werden konnte. Wichtig sei darüber hinaus, Sicherheit in Gerichtsgebäuden zu gewährleisten und damit Vorbehalten entgegen zu wirken.⁴⁷⁶

(2) Sachstand / Praxisbeispiele

Der Vertreter des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. verwies in der Anhörung darauf, dass es in Thüringen das thadine-Netzwerk gebe, das sich als ein Antidiskriminierungsnetzwerk von nicht staatlichen Organisationen zum Ziel gesetzt habe, Diskriminierung sichtbarer und Antidiskriminierung auch zum Thema in Politik und Zivilgesellschaft zu machen.⁴⁷⁷

„Dieses Netzwerk hat unter anderem das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft bei der Netzwerktagung am 20. Oktober 2018, also noch nicht lange her, eingeladen und hat sich mit einer Umfrage an Overhead-Strukturen, also Beratungsgeberinnen und Beratungsgeber, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gewandt mit der Frage ‚Auf welche Lebensbereiche beziehen sich denn die berichteten Diskriminierungserfahrungen?‘. Fallzahl waren hier 48 Organisationen und Personen und da ziemlich eindeutig, dass bei staatlichen Einrichtungen und Behörden – das kann man der Statistik entnehmen – die Diskriminierungserfahrungen vor allen Dingen zu verorten sind – so zumindest die Berichte der Betroffenen. Das heißt, strukturelle oder in dem Fall institutionelle Diskriminierung ist eine Tatsache. Das zeigt auch diese Umfrage. Was die Umfrage auch zeigt, dass man von einem hohen Dunkelfeld ausgehen kann, weil wir hier eine Fallzahl 48 haben, also Untersuchungen, die am Anfang stehen. Das thadine-Netzwerk, was sich zum Auftrag gemacht hat, da ein bisschen auch Monitoring-Arbeit zu leisten, steckt noch in den Kinderschuhen.“⁴⁷⁸

Es sei aber nicht so, dass das in der Praxis einzeln abgeschlossene Plots seien, sondern die Praxis der Diskriminierung oder auch des institutionellen Rassismus zeige, dass immer mehrere Faktoren zum Tragen kommen müssten, so die Einschätzung des Anzuhörenden des

⁴⁷⁵ Vgl. ebd., S. 6 f.

⁴⁷⁶ Vgl. Zuschrift 6/2358, S. 1 f.

⁴⁷⁷ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 8 f.

⁴⁷⁸ Ebd.

Flüchtlingsrates Thüringen e.V.⁴⁷⁹ Der Anzuhörende berichtete von einer Anfrage im Landtag, die sich damit beschäftigt habe, wie hoch denn der Korrekturbedarf von solchen Entscheidungen durch Gerichte sei. Der sei enorm hoch.⁴⁸⁰ „Wir sehen hier tatsächlich ein großes Problem. Wir haben viele Bescheide, die nicht zugehen, die nicht verstanden werden, Bescheide, die falsch sind, rechtlich nicht korrekt sind, also einen sehr hohen beraterischen Bedarf, der nicht gedeckt ist.“⁴⁸¹ Außerdem stelle der Flüchtlingsrat Thüringen in seiner Beratung fest, dass in bestimmten Landkreisen Dinge bei Bescheiden umgesetzt oder nicht umgesetzt werden könnten, was in anderen Landkreisen nicht der Fall sei.⁴⁸² „Das heißt, wir haben hier keine verbindlichen Maßstäbe als Grundlage von Entscheidungen.“⁴⁸³ Hinsichtlich des Praxisbeispiels der Abschiebepaxis in Thüringen führte der Anzuhörende hinsichtlich der Erlasslage aus, dass man versucht habe, ein bestimmtes Regelungsvakuum zu füllen, nämlich der Erlass zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen von Februar 2016.⁴⁸⁴ „Die Praxis nach nun einigen Jahren dieses Erlasses zeichnet allerdings eine katastrophale Lage. Wir haben nach wie vor, was diesen Erlass und auch weitere nicht vorhandene Erlasse angeht, eine schwierige Erlasslage, die nicht ausreichend ist.“⁴⁸⁵ Der Erlass regle eigentlich, dass Abschiebungen nicht nachts stattzufinden haben, aber in Ausnahmefällen sei das genehmigungsfähig oder in Ordnung. Nach Erfahrung des Anzuhörenden würden Abschiebungen meistens nachts stattfinden.

„Es ist kurios, weil Abschiebeterminen zum einen nicht mehr angekündigt werden, zum anderen wird dann den Betroffenen unterstellt, dass sie untergetaucht sind, also die Leute werden dann infolgedessen in einigen Landkreisen mit einem Hausarrest belegt, müssen sich also abends in der Unterkunft aufhalten. Es gibt nun auch auf der bundespolitischen Ebene politische Forderungen, das noch weiter auf die Spitze zu treiben, um die Anwesenheit von Geflüchteten noch stärker zu kontrollieren. Also man möchte sich den Leuten einerseits habbar machen, andererseits kündigt man die Termine nicht an. Das führt in der Praxis auch noch mal zu Konflikten, in den Fällen werden dann tatsächlich Familien getrennt. An der Stelle, bei den Familientrennungen, die es in Thüringen gegeben hat, weise ich noch mal ausdrücklich auf Artikel 6 des Grundgesetzes hin, dass die Einheit von Ehe und Familie unter besonderem staatlichen Schutz steht.“⁴⁸⁶

Hinsichtlich der Frage nach den Verfahrenshinweisen der Ausländer*innenbehörde aus Berlin, erklärte der Anzuhörende des Flüchtlingsrates Thüringen e.V., dass diese⁴⁸⁷ öffentlich zugänglich seien.⁴⁸⁸ Es sei auch Sinn und Zweck der Sache gewesen, das Verwaltungshandeln und das Ermessen zu dokumentieren und diese Richtlinie auch für alle sichtbar zu ma-

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S. 9 f.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd., S. 10.

⁴⁸¹ Ebd.

⁴⁸² Vgl. ebd.

⁴⁸³ Ebd.

⁴⁸⁴ Vgl. ebd., S. 16.

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ Vgl. ebd., S. 19.

⁴⁸⁸ Vgl. ebd., S. 19.

chen. Die Institution des Anzuhörenden arbeite an einer Übersicht besonderer Fälle. Dieses Archiv sei eine gute Dokumentation und gebe auch einen Überblick, welche Landkreise besonders problematisch seien.⁴⁸⁹ Hinsichtlich der Frage nach strukturellen Bedingungen, die Diskriminierung und Rassismus begünstigen könnten, berichtete der Anzuhörende, dass es Ämter und Behörden gebe, bei denen ein sehr starker Zugriff und Durchgriff seitens des Landrats oder der Landrätin zu beobachten sei.⁴⁹⁰ Dort gebe es kaum eine Trennung, die es eigentlich geben sollte, so die Einschätzung des Anzuhörenden des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. Damit entstünden kleine Subregime, die relativ frei, gedeckt und auch kritikfrei arbeiten könnten, weil es keine Teamsupervision oder eine anonyme Beschwerdestelle gebe.⁴⁹¹ „Strukturellen Rassismus gibt es natürlich in der ganzen Gesellschaft und der wirkt sich über die Köpfe und Handelnden der einzelnen Institutionen aus.“⁴⁹²

Die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH untermauerte die Beobachtungen des Anzuhörenden des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. mit Fallbeispielen aus der eigenen Arbeit, die unangemessenes Behördenhandeln gegenüber Geflüchteten verdeutlichten.⁴⁹³ Hinsichtlich der Frage, welche Rolle rassismuskritische Arbeit für das

⁴⁸⁹ Vgl. ebd., S. 20. Zur Frage nach weiteren Erfahrungswerten auf Kommunalebene antwortete der Anzuhörende: „Das kommt ganz auf Entscheidungsbereiche an. Es gibt mit Sicherheit eine Stadt wie Jena, es gab früher den Landkreis Nordhausen, der seine Entscheidungspolitik allerdings auch schon geändert hat, die sehr fortschrittlich waren, angefangen vom Versuch der individuellen Unterbringung, also Einzelunterbringung dezentral zu organisieren, genauso wie die Leute relativ ohne große Hürden in den Arbeitsmarkt zu bringen. Ansonsten kenne ich Einzelbeispiele aus dem Ilm-Kreis usw., wo Dinge gut funktionieren. Aber das variiert tatsächlich sehr, sehr stark und es kommt auf den einzelnen Bereich an; geht es um Wohnen, geht es um Arbeiten? Ein Trend zum Beispiel zeichnet sich aber eben auch durch bundespolitische Vorgaben ab, dass zum Beispiel Privatwohnungen oder Einzelunterbringungen gekündigt werden, doch wieder konzentriert in Sammelunterbringungen untergebracht wird und in diesen Sammelunterkünften zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge – das ist ja im Bundesgesetz geändert worden – weiterhin wohnen dürfen und sich diese Unterbringungen, die allein schon diskriminierend sind – das ist Ausführung die von unserer Organisation aus dem Januar – manifestieren. Das sehen wir momentan nahezu in allen Kommunen und Landkreisen. Es gibt keinen klaren Aufwärtstrend oder Abwärtstrend“ (ebd., S. 22).

⁴⁹⁰ Vgl. ebd., S. 24 f.

⁴⁹¹ Vgl. ebd.

⁴⁹² Ebd., S. 25. Der Anzuhörende des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. berichtete von einem weiteren Fall, in dem die Problematik einer Beschwerdemöglichkeit zum Tragen komme: „Da ging es schlichtweg darum, eine Sammelunterkunft hat keine gut getrennten Sanitärbereiche. In dem Fall hat sich eine Frau durch andere Männer belästigt gefühlt, die sich immer in dem Eingangsbereich zu den Sanitäreinrichtungen aufhielten. Ihr Mann ist daraufhin immer mitgekommen. Sie haben das irgendwann nicht mehr ausgehalten. Dann kommt es auch zu Konflikten aufgrund dessen, dass der Mann natürlich auch mit dabei ist. Sie haben sich beim Sicherheitsdienstpersonal beschwert, die daraufhin eben meinten – das ist dann so dieses positionelle Handhaben –, sie haben den Bedarf nach Sicherheit in dem Moment delegitimiert und gesagt, wenn es euch nicht passt, könnt ihr wieder nach Hause gehen. Da sind also Menschen schon so weit gegangen und haben quasi eine Beschwerdestelle aufgesucht und sind gnadenlos gescheitert. Die haben sich dann im Vertrauen an uns gewandt. Allerdings ist man mit so einer Beschwerde nicht in der Lage, formalrechtlich gesehen diese Menschen aus dieser Unterkunft rauszuholen. Das heißt, auch hier scheitern wir“ (ebd., S. 26 f.).

⁴⁹³ „Ein paar Fallbeispiele von unseren Klienten habe ich mitgebracht. Diese Zitate kommen hauptsächlich von einer Stelle, und zwar der Ausländerbehörde Weimarer Land in Apolda. Direkte Aussagen wie ‚Du nimmst den Deutschen die Arbeit weg.‘ und ‚Du willst doch nur deinen Aufenthalt sichern, weil du arbeiten möchtest.‘ Es werden auch Pauschalisierungen vorgenommen, dass einem Menschen, der allein auf dieser Welt war, keine Familie, keine Angehörigen, wurde gesagt: ‚Ach Quatsch, der durchschnittliche Afghane hat doch 200 Angehörige, da kann man doch auch eine Tazkira besorgen.‘ Also einfach diese offene Abneigung gegenüber der Menschen, auch sehr unhöfliches, unfreundliches Verhalten, was sich auch zum Beispiel in langen, unnötigen Wartezeiten äußert, keine Beachtung, kurze, einsilbige Information und immer mehr werden die Menschen von den Behörden geduzt, was man sich gegenüber einem Deutschsprachigen eigentlich nicht herausnimmt“ (ebd., S. 32).

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH spiele, betonte die Anzuhörende, dass eine interkulturelle Öffnung unheimlich wichtig sei, da man mit Migrant*innen arbeite.⁴⁹⁴

„Wir haben null Toleranz gegenüber Rassismus und Diskriminierung. Wir, unsere Angestellten, versuchen selbst, regelmäßig an den Schulungen [von ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen] teilzunehmen, wir wollen aber auch welche organisieren. [...] Darüber hinaus sind wir Gründungsmitglied von thadine, was vorhin erwähnt wurde, und arbeiten natürlich auch mit dem Landesverband AWO am Projekt ‚ZukunftsChancen‘ zusammen, also wir versuchen, das an verschiedenen Punkten anzubringen.“⁴⁹⁵

Die Deutschen Richterakademie verstehe als Bund-Länder-Einrichtung ihre Aufgabe in der bundesländerübergreifende Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aller 16 Bundesländer und des Bundes.⁴⁹⁶ Hierzu würden in den beiden Tagungsstätten der Deutschen Richterakademie in Trier (Rheinland-Pfalz) und in Wustrau (Brandenburg) jährlich rund 150 Seminare mit einer Länge von drei bis sechs Tagen durchgeführt. Etwa 4.500 bis 5.000 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden an den angebotenen Seminaren teilnehmen.⁴⁹⁷ „Die Auslastungsquote der Deutschen Richterakademie betrug im Jahr 2017 mehr als 91 %.“⁴⁹⁸ Dies entspreche bei Abzug von kurzfristigen Absagen wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung einer Vollauslastung. Neben rein juristischen Veranstaltungen würden auch verhaltenorientierte und interdisziplinäre Tagungen durchgeführt.⁴⁹⁹ Die Deutsche Richterakademie als Fortbildungseinrichtung verfüge nur über einen bedingt aussagekräftigen Einblick in die konkreten Strukturen und Abläufe der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Bundesländern.⁵⁰⁰

„Auch hinsichtlich der Möglichkeit der Veränderung etwaiger Strukturen fehlen der Deutschen Richterakademie die notwendigen Einblicke. Generell kann nur angemerkt werden, dass über eine Verstärkung der Fortbildung eine erhöhte Sensibilisierung der Beschäftigten erreicht werden kann. Aus diesem Grund hat die Deutsche Richterakademie in den letzten Jahren die Fortbildungsveranstaltungen unter anderem zu ethischen, interkulturellen und historischen Themen ausgebaut. So werden im Jahr 2019 unter anderem Tagungen zu den Themenfeldern ‚Interkulturelle Kompetenz‘ (Tagung Nr. 3c), ‚Politischer Extremismus‘ (Tagung Nr. 6c), ‚Deutsche Justizgeschich-

⁴⁹⁴ Vgl. ebd., S. 32 f.

⁴⁹⁵ Ebd. Die Anzuhörende führte weiter aus: „Persönlich bin ich in der Qualifizierung der Sprach- und Integrationsmittler tätig. Da diese ja auch als Botschafterinnen und Botschafter herangehen und auch als Unterstützerinnen und Unterstützer für die Migranten auftreten, ist es natürlich auch sehr wichtig, das Thema in verschiedenen Bereichen in unserem Curriculum aufzugreifen. Wir haben da verschiedene Themenfelder, zum Beispiel die Reflexionskompetenz, aber auch Diversity wird angesprochen, Diskriminierung an sich, was ist das, was kann man dagegen tun. Wir haben interkulturelle Kommunikation, wir haben Migration und Partizipation. Das sind eigenständige Lerneinheiten, wo es wirklich nur darum geht, zu schauen, wie äußert sich Diskriminierung, wie kann man der Sache entgegenwirken und was kann man speziell im Einsatz als Sprach- und Integrationsmittler vor Ort tun. Zusätzlich dazu werden alle diese Dinge auch noch mal in allen unseren Hauptfächern in der letzten Lerneinheit angesprochen, also es ist durchweg vom Tag eins bis Ende der Qualifizierung im Curriculum verankert und wird auch da sehr intensiv behandelt“ (ebd., S. 33).

⁴⁹⁶ Vgl. *Zuschrift* 6/2142, S. 1.

⁴⁹⁷ Vgl. ebd.

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰⁰ Vgl. ebd.

te ab 1945' (Tagung Nr. 7c), ‚Richterliche und staatsanwaltschaftliche Ethik — Justizielle Standards im länderübergreifenden Vergleich' (Tagung Nr. 8d), ‚Justiz und Islam' (Tagung Nr. 11d), ‚Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung' (Tagung Nr. 22d), ‚Zwischen Recht und Unrecht — Deutsche Justizgeschichte im 20. Jahrhundert' (Tagung Nr. 23d) und ‚Rechtsradikalismus und Neonazismus — Kontinuität und aktuelle Tendenzen' (Tagung Nr. 32b) durchgeführt. Bei der Planung und Organisation der Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie spielt das Themengebiet eine große Rolle. Durch das Angebot zahlreicher Tagungen sollen die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sensibilisiert werden. Die Deutsche Richterakademie steht zudem in Kontakt zu zahlreichen Einrichtungen, die sich mit den Themen ‚Rassismus' beschäftigen.⁵⁰¹

Die Deutsche Richterakademie nehme sich den Themen „Rassismus“ und „Diskriminierung“ in zahlreichen ihrer jährlich rund 150 Tagungsveranstaltungen an. Hierbei würden unterschiedliche Ansätze verfolgt.⁵⁰² Einerseits werde versucht, über die Kenntnis historischer Entwicklungen beispielsweise die Zeit des „Nationalsozialismus“ und des „Holocausts“ eine Sensibilisierung zu erreichen.⁵⁰³ Außerdem versuche man durch die Einbeziehung von Zeitzeug*innen als Referentinnen und Referenten einen bleibenden Eindruck zu erzielen. Andererseits habe die Deutsche Richterakademie in den letzten Jahren die Fortbildung im Bereich der „Interkulturellen Kompetenz“ verstärkt.

„Hierbei wurde in Reaktion auf die steigende Anzahl an Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund auf das zunehmende Bedürfnis der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Kenntnissen anderer Kulturkreise reagiert. Neben theoretischer Wissensvermittlung werden bei den Fortbildungsveranstaltungen auch konkrete Beispiele aus der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis erörtert und durch Kleingruppenarbeit vertieft. Ergänzend wird auf das im Internet veröffentlichte Jahresprogramm für das kommende Fortbildungsjahr 2019 verwiesen (www.deutsche-richterakademie.de).“⁵⁰⁴

Die Kanzlei Hiemann berichtete hinsichtlich der Ausbildung von Geflüchteten, dass Ausländer*innenbehörden in Thüringen die Problematik der so genannten Ausbildungsduldung höchst unterschiedlich umsetzen würden. So sei bei einem Teil der Ausländer*innenbehörden zu beobachten, dass trotz eines immensen Drucks von Handwerksbetrieben, der Handwerkskammer, aber auch der IHK angebotene Ausbildungsplätze nicht besetzt werden könnten, weil zunächst die Identitätsklärung von Asylbewerber*innen/geduldeten Flüchtlingen in den Vordergrund gestellt werden würde.⁵⁰⁵ Teilweise setzten sich Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen an den Berufsschulen mit Vehemenz für diese Flüchtlinge ein, weil offensichtlich auch die Ausbildungsbetriebe Druck machten, um

⁵⁰¹ Ebd., S. 2.

⁵⁰² Vgl. ebd., S. 3.

⁵⁰³ Vgl. ebd. „So referierte in den letzten Jahren bei der Tagung ‚Politischer Extremismus' regelmäßig die Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, Frau Dr. h. c. Charlotte Knobloch, zum Thema ‚Antisemitismus in der deutschen Gesellschaft — gibt es (k)eine Bewusstseinsveränderung nach dem Holocaust?'“ (ebd.).

⁵⁰⁴ Ebd.

⁵⁰⁵ Vgl. *Zuschrift* 6/2189, S. 2.

geeignete junge Menschen in Ausbildungsberufe zu bekommen, die offensichtlich für deutsche Jugendliche nicht mehr attraktiv sind (Bäcker*innen, Bauhandwerker*innen, Tiefbauarbeiter*innen, Tischler*innen, Polster*innen, u. Ä.), so die Einschätzung der Kanzlei Hiemann.⁵⁰⁶

„Hier, sollte das Landesverwaltungsamt auf die Durchsetzung einer einheitlichen Verfahrenspraxis hinweisen und möglicherweise sollte das zuständige Referat im Landesverwaltungsamt hier auch als eine Beschwerdestelle fungieren.“⁵⁰⁷

The Refugee Law Clinic Jena betonte, dass dieses Projekt überwiegend studentisch geprägt sei und Unterstützung von Migrant*innen bei rechtlichen Fragen anbiete.⁵⁰⁸ Die Refugee Law Clinic Jena führe zudem ein jährliches Aus- und Fortbildungsprogramm im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch, um neue Berater*innen zu qualifizieren und in der juristischen Ausbildung vernachlässigte Aspekte des Ausländer*innenrechts zugänglich zu machen.⁵⁰⁹ Die Beratung finde im Rahmen von mehrfach wöchentlichen offenen Sprechstunden in Jena und Erfurt statt. Die Refugee Law Clinic Jena sehe ihre Aufgabe entsprechend § 6 H RDG vor allem in der Unterstützung und Begleitung bei rechtlichen Problemen auf behördlicher und vorgerichtlicher Ebene. Dabei finde die Arbeit unter Anleitung und regelmäßiger Supervision durch Volljurist*innen statt.⁵¹⁰ Bei der Einschätzung von Diskriminierung im Verwaltungsverfahren sei zu berücksichtigen, dass sich Ausländer*innen in Verwaltungsverfahren in einer von Deutschen in mehreren Belangen unterschiedlichen Position befinden würden.⁵¹¹ Dies umfasse die normative Seite, praktische Probleme, wie Sprachbarrieren, und die besondere Eingriffsintensität ausländer*innenrechtlicher Verwaltungsentscheidungen, die zu einer besonderen Situation der Unsicherheit führe. Besonders sichtbar sei dies im Asylverfahren mit einer deutlichen Einschränkung prozessualer Rechte im Vergleich zu anderen Verwaltungsbereichen und gleichzeitig einer besonders hoher Fehlerquote.⁵¹² Die Refugee Law Clinic Jena versuche ausgehend von den Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis, Rassismus sichtbar zu machen und zu kritisieren.⁵¹³

„Dies findet im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen statt. Daneben versuchen wir eigenen Rassismus zu erkennen und zu vermeiden. Dazu haben wir einen Workshop zu interkulturellem Training in unser Ausbildungsprogramm eingebaut und reflektieren in unseren monatlichen Open Space-Veranstaltungen unser Beratungsverhalten.“⁵¹⁴

⁵⁰⁶ Vgl. ebd.

⁵⁰⁷ Ebd.

⁵⁰⁸ Vgl. Zuschrift 6/2192, S. 1.

⁵⁰⁹ Vgl. ebd.

⁵¹⁰ Vgl. ebd.

⁵¹¹ Vgl. ebd., S. 2.

⁵¹² Vgl. ebd.

⁵¹³ Vgl. ebd., S. 6.

⁵¹⁴ Vgl. ebd.

Der evangelische Kirchenkreis berichtete seine Beobachtungen in diesem Themenfeld. Es gebe nicht ausreichend behördlichen Unterlagen, die in Übersetzung zur Verfügung stünden, sei es im Jobcenter, der Ausländer*innenbehörde, dem Jugendamt, etc.⁵¹⁵ „Menschen, die der deutsche Sprache nicht mächtig sind, werden so systematisch ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Unterlagen in bürokratischem Deutsch geschrieben. Dokumente in leichter Sprache fehlen.“⁵¹⁶ Außerdem werde in den Ausländer*innenbehörde ausschließlich deutsch gesprochen und Englischkenntnisse dürften nicht zur Verständigung genutzt werden mit dem Verweis darauf, dass die Amtssprache Deutsch sei.⁵¹⁷ Außerdem gebe es kaum Zugang und Nutzung zu/von Dolmetscher*innen in sämtlichen Einrichtungen, Behörden, Krankenhäusern u.Ä. und Kundeninnen/Klientinnen könnten auf diese nicht bestehen.⁵¹⁸ Es gebe keine Kostenübernahme, und in Ausnahmefällen seien diese mit großen bürokratischen Hürden verbunden. Der Informationszugang sei, nach Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, für nicht-deutschsprachige Menschen nicht vorhanden, was bei nicht im urbanen Bereich lebenden Menschen deutlich werde. „Meist fehlt es im ländlichen Raum an unabhängigen Beratungsstellen oder Unterstützung durch die eigene Community.“⁵¹⁹ Sanktionen des Jobcenters seien insgesamt sehr schwierig, da es häufig an Sprach- und Systemverständnis der Kunden*innen fehle.⁵²⁰ Standesämter seien unflexibel im Umgang mit der Anerkennung ausländischer Dokumente und es sei eine hohe Ablehnungsquote bei Heiratsgesuchen oder der Ausstellung von Geburtsurkunden zu beobachten.⁵²¹ Dies führe zum Zwang, dem entronnenen Staat finanzielle Zuwendungen zu leisten bei z.B. Passbeschaffungen etc., z.B. im Fall Eritrea.⁵²² Hinzu komme eine mangelnde Transparenz, so würden bspw. über nichtvollzogene Anträge keine Statistiken geführt.⁵²³ Außerdem könnten Ermessenspielräume der Jobvermittler*innen zu Diskriminierung führen, da Entscheidungen willkürlich getroffen werden würden, so die Einschätzung des evangelischen Kirchenkreises Erfurt.

„Beispielsweise werden Sprachkurse unterschiedlich gewährt. Manche Kunden*innen wird ein B2/C1 Kurs nicht gewährt, obwohl ein höherer Bildungsweg angestrebt wird. Menschen wird aber gesagt, dass sie eine Arbeit finden müssen und werden unter Druck gesetzt, gezwungen zur Arbeit, statt studieren zu können. Bildungsbiographien werden zerstört, wenn B2/C1 Kurse nicht bezahlt werden. Das Jobcenter verwehrt Kund*innen einen 01-Kurs, wenn diese das Ziel benennen im Anschluss ein Studium aufnehmen zu wollen.“⁵²⁴

⁵¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2204, S. 1.

⁵¹⁶ Ebd.

⁵¹⁷ Vgl. ebd.

⁵¹⁸ Vgl. ebd.

⁵¹⁹ Vgl. ebd., S. 1.

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Vgl. ebd.

⁵²² Vgl. ebd.

⁵²³ Vgl. ebd.

⁵²⁴ Ebd., S. 2.

Außerdem wurden Arbeitsverbote (z.B. für Teile der Geduldeten) sowie das nicht vereinheitlichte Recht auf Kindergeld/Elterngeld vom Evangelischen Kirchenkreis kritisiert.⁵²⁵ Die Unterteilung beim Zugang zu Sprachkursen nach Herkunftsländern für Gestattete sei diskriminierend. Weiterhin wurden die automatische Verlängerung der Überstellungsfrist bei erstmaligem Nichtanwesendsein in Gemeinschaftsunterkünften bei Abschiebeversuchen und eine mangelnde Überprüfung von „Untergetauchtsein“ in der Stellungnahme kritisch angemerkt.⁵²⁶ Außerdem werde ein erschwerter Zugang bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Sprachkurs, ohne Sicherstellung der Kinderbetreuung gerade für Frauen beobachtet.⁵²⁷ Allgemein werde eine Sprachkursverpflichtung ohne Einfluss und Rücksicht auf individuelle Lebenslagen (z.B. Traumatisierung) und Racial Profiling durch Polizeibeamt*innen als diskriminierend angesehen.⁵²⁸ Die Familiennachzugsregelung für subsidiär Geschützte reiße Familien für Jahre auseinander. Der Zugang hierzu sei intransparent und wirke willkürlich. „Die Zugangszahlen sind viel zu niedrig und dem Bedarf in keiner Weise angemessen.“⁵²⁹ Die fristwahrende Anzeige für Anerkannte (Drei-Monatsfrist) grenze Menschen ohne Zugang zu Beratung oder mit Verständigungsschwierigkeiten aus, so die Einschätzung des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt.⁵³⁰ Hinsichtlich der Frage nach der Rolle von Themen wie Rassismus und Diskriminierung für die eigene Arbeit führte der Evangelische Kirchenkreis eine Reihe von Aktivitäten auf, z.B. dass es regelmäßig im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit antirassistische Weiterbildungen, wie Argumentationstraining, interkulturelle Schulungen etc. gebe.⁵³¹ Außerdem würden öffentliche interkulturelle Veranstaltungen mit dem Ziel durchgeführt, Vorurteilen entgegenzuwirken und durch interkulturelle Begegnungen Annäherung zu ermöglichen. Auch die Verweisberatung für Opfer rassistischer Gewalt bspw. zu ezra sei Teil des Arbeitsfeldes des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem Ev. Kirchenkreis, Gemeindevorständen, Gemeindemitgliedern und Vereinen im Thema Migration.⁵³²

„Als Mitarbeitende im Büro für ausländische Mitbürger*innen, nehmen wir alle eine Multiplikator*innen Rolle für eine antirassistische Gesellschaft ein. Antirassismus, Gleichheit vor Glaube, Hautfarbe oder Herkunft und Weltoffenheit ist fest in unserem Leitbild verankert. Das Bekenntnis zu unserem Leitbild ist selbstverständliche Voraussetzung für eine Arbeitstätigkeit oder Mitwirkung in unserem Büro.“⁵³³

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht berichtete seine Einschätzungen aus der Praxis bei Fragen in aufenthalts- oder asylrechtlichen Streitigkeiten, dass dem Obergerverwaltungsgericht aus diesem konkreten Bereich der Rechtsprechung keine Beschwerden oder nichtförmliche

⁵²⁵ Vgl. ebd.

⁵²⁶ Vgl. ebd.

⁵²⁷ Vgl. ebd.

⁵²⁸ Vgl. ebd.

⁵²⁹ Ebd.

⁵³⁰ Vgl. ebd.

⁵³¹ Vgl. ebd., S. 4 f.

⁵³² Vgl. ebd.

⁵³³ Ebd.

Beanstandungen vorliegen würden.⁵³⁴ Die richterliche Tätigkeit müsse in allen Verfahren die Grundsätze eines fairen Verfahrens gewährleisten und der Einsatz von Dolmetscher*innen sei in diesen Verfahren obligatorisch.⁵³⁵ Darüber hinaus verlangten diese Verfahren in besonderer Weise ein richterliches Verständnis für die persönliche Lage der Verfahrensbeteiligten. Ebenso wenig werde dem Oberverwaltungsgericht von strukturellen Diskriminierungen durch gesetzliche Regelungen berichtet.⁵³⁶ Sollten diese existieren, wäre ggf. ein gerichtliches Verfahren auszusetzen und die Frage der Verfassungswidrigkeit formeller Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht oder den Thüringer Verfassungsgerichtshof zu klären. Untergesetzliche Normen könnten auch durch die Gerichte selbst für unwirksam erklärt werden.⁵³⁷

Zu Diskriminierungen innerhalb der Tätigkeit der Landesbehörden Thüringens könne das Oberverwaltungsgericht keine Stellungnahme abgeben. „Zuverlässige oder gar wissenschaftliche Erhebungen hierzu fehlen“.⁵³⁸

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. berichtete, dass eine häufig geschilderte und auch vom Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. selbst erlebte Form der Diskriminierung, die aufgrund der Sprache sei.⁵³⁹ Ständig wechselnde Zuständigkeiten oder Umstrukturierungen in der Verwaltung und mangelnde Informationen darüber führten zusätzlich zu Verwirrungen bei den Betroffenen, so die Einschätzung in der schriftlichen Stellungnahme.⁵⁴⁰

„Besonders betroffen von Diskriminierung sind vollziehbar ausreisepflichtige Menschen, denen vorgeworfen wird, ihre Mitwirkungspflichten zu verletzen oder Menschen, die aus sicheren Herkunftsländern kommen. Diese werden immer wieder auf verschiedenste Art und Weise (teilweise sogar mit rechtswidrigen Mitteln) unter Druck gesetzt, um sie zu einer ‚freiwilligen‘ Ausreise zu bewegen. Beispielsweise werden ihnen Sozialleistungen gekürzt oder nicht ausgezahlt, obwohl diese ihnen zustehen. Duldungen oder andere Papiere werden nur für extrem kurze Zeiträume ausgestellt, so dass eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde mit entsprechenden Wartezeiten immer wieder notwendig ist. Es werden Duldungen nicht ausgestellt, obwohl ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht. Als Konsequenz daraus können auch keine Sozialleistungen beantragt werden, so dass die Betroffenen mittellos werden. Ausreisepflichtige Menschen und sogar Familien mit Duldungen werden in extrem kurzen Ab-

⁵³⁴ Vgl. *Zuschrift* 6/2268, S. 2.

⁵³⁵ Vgl. ebd.

⁵³⁶ Vgl. ebd.

⁵³⁷ Vgl. ebd.

⁵³⁸ Ebd. „Spezifische Dokumentationen zum Thema ‚Rassismus und Diskriminierung in der Justiz‘ liegen [dem Anzuhörenden] nicht vor. Jedoch ist für das Thema die allgemeine Literatur und Kommentierung zu den o.g. Rechtsgrundlagen, insbesondere zu Art. 3 Grundgesetz und dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz von Interesse, die in der Bibliothek der Gerichte vorhanden sind und von der Richterschaft genutzt werden. Darüber hinaus sind Teil- und Nebenaspekte der Thematik Gegenstand der Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften, die zum Beispiel beim Oberverwaltungsgericht im Umlauf sind. Zu den Fortbildungsangeboten sowohl der Deutschen Richterakademie wie auch des Freistaats in diesem Zusammenhang darf ich Bezug nehmen auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Fortbildungsreferates des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“ (ebd.).

⁵³⁹ Vgl. *Zuschrift* 6/2352, S. 9.

⁵⁴⁰ Vgl. ebd.

ständen (teilweise wöchentlich) immer wieder neuen Wohnheimen zugewiesen, um sie zur Ausreise zu bewegen.⁵⁴¹

Weiter berichtete der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., dass Migrant*innen verschiedener Nationalitäten sich immer wieder verschiedenen Vorurteilen durch Mitarbeitende in der Verwaltung gegenübergestellt sehen würden. So werde Männern aus arabischen Ländern, die im Rahmen eines Asylverfahrens eine deutsche Frau heiraten wollen würden, regelmäßig vorgeworfen, dies nur aus taktischen Gründen zu tun und die deutsche Frau verführt zu haben.⁵⁴² Ähnliche Vorurteile gebe es bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern hinsichtlich Vaterschaftsanerkennungen. Unbegleiteten Minderjährigen, die ohne Papiere einreisen, werde oft vorgeworfen, dass sie sich jünger machten, um höhere Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis zu haben.⁵⁴³ „Generell herrscht große Skepsis hinsichtlich der Aussagen von Mandant*innen mit prekärem Aufenthaltsstatus, da diesen oft vorgeworfen wird, ihre Aussagen taktisch zu treffen und zu lügen.“⁵⁴⁴ Daneben gebe es eine geringe Bereitschaft, die individuelle Situation der Mandant*innen ausreichend zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere bei Themen, die in verschiedenen Kulturen unterschiedlich behandelt werden. So würden Erzählungen von sexualisierter Gewalt immer wieder in Zweifel gezogen, weil nicht detailliert genug über die Gewalterfahrungen berichtet werden würde.⁵⁴⁵ Dass dies auf eine Traumatisierung zurückzuführen sei und darüber hinaus Sexualität in anderen Kulturkreisen noch sehr viel stärker tabuisiert und schambehaftet sei, werde dabei von den Mitarbeitenden selten berücksichtigt.⁵⁴⁶ Auch Diskriminierung durch die oben beschriebene Praxis durch „racial profiling“ werde im Rahmen der anwaltlichen Beratung regelmäßig von Mandant*innen vorgetragen.⁵⁴⁷ Hinsichtlich weiterer Beispiele speziell zur Situation in Thüringen verwies der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. auf die Stellungnahme des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. in diesem Anhörungsverfahren.⁵⁴⁸

Das Verwaltungsgericht Weimar äußerte in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Thema Fort- und Weiterbildung, dass Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Haus nicht stattfinden würden.⁵⁴⁹ Das Thüringer Innenministerium biete Fortbildungen zu Themen interkultureller Kompetenz an. Angehörige des richterlichen Dienstes hätten an Fortbildungen zur Stärkung interkultureller Kompetenzen teilgenommen, die von der Deutschen Richterakademie angeboten werden würden.

⁵⁴¹ Ebd., S. 9.

⁵⁴² Vgl. ebd., S. 9 f.

⁵⁴³ Vgl. ebd.

⁵⁴⁴ Ebd., S. 10.

⁵⁴⁵ Vgl. ebd.

⁵⁴⁶ Vgl. ebd.

⁵⁴⁷ Vgl. ebd.

⁵⁴⁸ Ebd.

⁵⁴⁹ Vgl. Zuschrift 6/2358, S. 2.

(3) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Der Vertreter des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. empfahl ein Handbuch mit Verfahrenshinweisen der Ausländer*innenbehörde Berlin. Durch diese öffentlich zugängliche Publikation habe die Ausländer*innenbehörde Berlin transparent gemacht, nach welchen Maßstäben sie entscheide und handele.⁵⁵⁰ Dieses Grundlagenpapier ermögliche es, Beratungsstellen und auch Rechtswege transparenter zu machen, und Sorge bei den Entscheidenden in den Behörden und Ämtern für Klarheit. Es sei dringend anzuraten, dass solche Entscheidungsgrundlagen auch in Thüringen erarbeitet werden, so die Einschätzung des Anzuhörenden des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.⁵⁵¹ Außerdem empfehle seine Institution eine vereinheitlichte Verfahrenspraxis.⁵⁵²

„Wir müssen uns in Thüringen mit der Frage der Intransparenz beschäftigen. Das heißt, die Entscheidungspraxis der Ämter und Behörden muss einsehbar sein, wir brauchen auch bei Konflikten, wenn zum Beispiel ein Flüchtlingsrat das dann auf das Thema bringt, auch eine transparente Aufarbeitung und eine klare Weisungslage infolgedessen, also wie wird zukünftig mit solchen Problemfällen umgegangen. Da spreche ich insbesondere die Fachaufsicht an, also auch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Und wir müssen uns mit der Frage der Institutionenkultur und Kompetenzbündelung in Thüringen beschäftigen. Zum einen sind interkulturelle Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher sinnvoll, wir müssen aber auch überlegen, ob wir nicht dauerhaft ein anderes Selbstbild dieser Behörden entwickeln können hingehend zu einer interkulturellen Öffnung und vielleicht auch zum Entwickeln von einem positiveren Selbstverständnis von Sozialämtern etc.“⁵⁵³

Der Anzuhörende des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. berichtete weiter, dass sich die Antidiskriminierungsstelle in Brandenburg mit der Zulässigkeit der Frage der Wohnungstauglichkeit von Geflüchteten und daran angeschlossene Entscheidung des Verbleibs in einer Sammel- oder Einzelunterkunft beschäftigt habe und zum Schluss gekommen sei, dass diese Verfahrenspraxis Menschen diskriminiere.⁵⁵⁴ Ähnliche Veröffentlichungen und Datenerhebungen könne sich der Anzuhörende von so einer Antidiskriminierungs-Beratungsstelle in Thüringen auch vorstellen.⁵⁵⁵ Denn es wäre sehr interessant, wenn man eine Stelle hätte, die tatsächlich konsequentes Monitoring betreiben würde, „damit wir überhaupt mal wissen, über wie viele Fallzahlen wir reden“⁵⁵⁶, so die Einschätzung des Anzuhörenden des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.

Die Anzuhörende des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH sprach sich in ihrer Stellungnahme für die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, da es auch sehr häufig der Fall sei, dass manche Menschen gut gemeinte Dinge tun würden

⁵⁵⁰ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 10 f.

⁵⁵¹ Vgl. ebd.

⁵⁵² Vgl. ebd., S. 12.

⁵⁵³ Ebd., S. 18 f.

⁵⁵⁴ Vgl. ebd., S. 23.

⁵⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁵⁶ Ebd., S. 27.

und sich nicht bewusst machten, was ihr Handeln für Konsequenzen haben könnte.⁵⁵⁷ Die Transparenz der einzelnen Abläufe sei ebenfalls sehr wichtig sowie eine unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung, der Abbau von Sprachbarrieren, die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle, die Einstellung von Fachkräften mit Migrationshintergrund, die Verlängerung von Fristen und eine Verbesserung der Erlasslage, so die Einschätzung der Anzuhörenden des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH.⁵⁵⁸

„Einerseits wäre es ganz wichtig, dass wir einfach Transparenz haben in allen Bereichen, dass es eine Barrierefreiheit gibt, besonders in Bezug auf Sprache, dass eine unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden/Beratung/Schlichtung geschaffen wird, dass aber auch Mitarbeiter an den verschiedenen Stellen professionalisiert und sensibilisiert werden. Insgesamt würden wir uns natürlich eine interkulturelle Öffnung der Institutionen wünschen.“⁵⁵⁹

Die Kanzlei Hiemann schlug im Bereich der Ausbildungsduldung vor, dass das Landesverwaltungsamt auf die Durchsetzung einer einheitlichen Verfahrenspraxis hinweisen und möglicherweise das zuständige Referat im Landesverwaltungsamt als eine Beschwerdestelle fungieren sollte.⁵⁶⁰ Denn im Bereich der Ausbildungsduldung komme es immer wieder zu Beschwerden von Mandant*innen durch unkorrekte Arbeit von Mitarbeiter*innen in Ausländer*innenbehörden, Sozialämtern und aber auch bei der Agentur für Arbeit.⁵⁶¹

Die Refugee Law Clinic regte eine Ausweitung der Bereitstellung von Sprachmittlung für Behördenbesuche sowie die Verbreitung der Bekanntheit dieses Angebots an. Dies könne in Form von Videodolmetscher*innen geschehen, die sicherlich eine persönliche Sprachmittlung nicht vollumfänglich ersetzen könnten.⁵⁶² Außerdem müsse der fehlenden Beratung über rechtliche Möglichkeiten, zu stellende Anträge oder bspw. auch mögliche Integrationsleistungen durch Maßnahmen entgegengewirkt werden. Strukturelle Ansätze seien aus Sicht der Refugee Law Clinic Jena mehr Personal, eine Sensibilisierung der Behördemitarbeiter*innen für die Notwendigkeit umfassender Beratung, vertiefte dahingehende Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Einrichtung und Unterstützung externer Beratungsmöglichkeiten.⁵⁶³

„Weiterhin haben wir vermehrt gesetzliche Regelungen wahrgenommen, von denen wir eine Vertiefung diskriminierender Strukturen bzw. gar eine autarke diskriminierende Wirkung befürchten. Hier sind zum einen die nach Herkunft vordifferenzierenden Mechanismen der ‚sicheren Herkunftsländer‘ und der ‚guten‘ bzw. ‚schlechten Bleibeperspektive‘ zu nennen. Erstere Unterscheidung hat Auswirkungen, die über die intendierten rechtlichen Nachteile hinausgehen. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Herkunft aus einem ‚sicheren Herkunftsland‘ zu einer benachteiligenden Behandlung auch in vom Asylverfahren unabhängigen Verwaltungsverfahren und diskriminieren-

⁵⁵⁷ Vgl. ebd., S. 31.

⁵⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁵⁹ Ebd., S. 33.

⁵⁶⁰ Vgl. *Zuschrift* 6/2189, S. 2.

⁵⁶¹ Vgl. ebd., S. 3.

⁵⁶² Vgl. *Zuschrift* 6/2192, S. 2.

⁵⁶³ Vgl. ebd., S. 2 f.

dem Verhalten der Behörden führen kann. Wir führen dies u.a. darauf zurück, dass eine pauschale Kategorisierung Auswirkungen auf die Perspektive auf entsprechende Gruppen über das Asylverfahren hinaus hat und Vorurteile bestärkt. Eine ähnliche Wirkung kann die Differenzierung nach Bleibeperspektive entfalten. Diese Einteilung führt darüber hinaus aus sich heraus zu einer Benachteiligung allein auf Grund der Herkunft. Diesen Auswirkungen könnte durch eine Sensibilisierung der Problematik gegenüber den Behörden sowie durch Einflussnahme auf Bundesebene entgegengesteuert werden.⁵⁶⁴

Um Diskriminierung im Bereich der Wohnsitzauflagen entgegenzusteuern, hielt die Refugee Law Clinic Jena auch hier ein Eintreten gegen die gesamte Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG auf Bundesebene für wünschenswert.⁵⁶⁵ Hinsichtlich einer besseren Beratung und schnelleren Bearbeitung von Anträgen sowie der Vermeidung von Arbeitsüberlastung der Behördenmitarbeiter*innen, sei eine Aufstockung des Personals, gerade in Ausländer*innenbehörden ratsam.⁵⁶⁶ Die Refugee Law Clinic Jena hielt es außerdem für notwendig, dass individuelle Schutzbedarfe vermehrt erkannt und hierdurch Diskriminierungen und möglichen Retraumatisierungen entgegengesteuert werden würde.⁵⁶⁷ Aus diesen Erfahrungen und Überlegungen heraus, scheine eine besondere Sensibilisierung der Behörden für entsprechende Situationen wünschenswert. Auch unabhängige Beschwerde- und Feedbackmöglichkeiten könnten positiven Einfluss haben, so die Einschätzung des Anzuhörenden.⁵⁶⁸ Ebenso sei mehrfach der Wunsch von Behördenmitarbeiter*innen nach mehr Möglichkeiten zur Aufarbeitung von belastenden Situationen geäußert worden.⁵⁶⁹

Der Evangelische Kirchenkreis forderte Leichte Sprache und Mehrsprachigkeit im Verwaltungsakt, Beschwerdemanagement (mit Übersetzungsmöglichkeiten), die Möglichkeit des Wechsels von Sachbearbeiter*innen, Vormünder*innen etc. für Klient*innen, die Erweiterung des Kommunalen Wohnungsraums und heterogene Wohngebiete.⁵⁷⁰ Außerdem sollten Fristen zur Bearbeitung seitens der Verwaltung eingeführt werden, da Wartezeiten willkürlich erscheinen (z.B. Antrag auf Umverteilung).⁵⁷¹ Verwaltung sollte ein Spiegelbild der Gesellschaft sein und die Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund/Fluchtgeschichte erhöhen. Auch seien Schulungen zu interkultureller Sensibilisierung für Verwaltungsmitarbeitende notwendig.⁵⁷² Weiterhin forderte der Evangelische Kirchenkreis Erfurt Maßnahmen, wie ein Verhaltenskodex gegenüber Kund*innen und Migrant*innen, ein Fachkräftegebot in Gemeinschaftsunterkünften und eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels.⁵⁷³ Soziale Bera-

⁵⁶⁴ Ebd., S. 3.

⁵⁶⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶⁶ Vgl. ebd., S. 4.

⁵⁶⁷ Vgl. ebd., S. 4 f.

⁵⁶⁸ Vgl. ebd.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., S. 5.

⁵⁷⁰ Vgl. Zuschrift 6/2204, S. 2.

⁵⁷¹ Vgl. ebd.

⁵⁷² Vgl. ebd.

⁵⁷³ Vgl. ebd.

tung sollte vom Träger direkt geboten sein. Die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle wurde vom Evangelischen Kirchenkreis Erfurt befürwortet.⁵⁷⁴

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. betonte, dass Veränderungen auf allen Ebenen stattfinden können. Da es sich bei den maßgeblichen Gesetzen (AsylG, AufenthG, AsylbLG) um Bundesgesetze handle, seien die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder hinsichtlich Gesetzesänderungen nur sehr beschränkt.⁵⁷⁵ Einflussmöglichkeiten gebe es aber im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser Gesetze durch die Verwaltung. So könnten ermessenssteuernde Erlasse hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Abschiebep Praxis erlassen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.⁵⁷⁶ Dies würde für alle im Verwaltungsverfahren Beteiligten ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Verwaltungsentscheidungen bedeuten. Weiterhin wäre auch eine bessere Überprüfbarkeit der Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte gewährleistet, da die vorgegebene Praxis dokumentiert werden würde sowie Abweichungen von dieser Praxis leichter zu identifizieren wären.⁵⁷⁷ Um die Transparenz innerhalb der Verwaltung hinsichtlich diskriminierender und rassistischer Mechanismen und Strukturen zu erhöhen, sollte eine unabhängige Monitoringstelle eingerichtet werden. Diese sollte auch in der Lage sein, effektiv gegen Diskriminierung und Rassismus vorzugehen, und daher mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein. Bei dieser Stelle sollten auch anonymisierte Beschwerden möglich sein, so die Empfehlung des Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.⁵⁷⁸

„Daneben sollte der Zugang in die Verwaltung für unabhängige Forschungsprojekte, die ihren Fokus auf Fragen der Diskriminierung oder des Rassismus richten, ermöglicht werden. Nur durch die systematische Untersuchung und Dokumentation der Mechanismen und Strukturen innerhalb der Verwaltung können rassistische oder diskriminierende Abläufe identifiziert und entsprechend korrigiert werden.“⁵⁷⁹

Hinsichtlich der Stärkung der Rolle der Betroffenen sollten qualifizierte Sprachmittler*innen eingesetzt werden, um Probleme im Zusammenhang mit der deutschen Sprache abzubauen. Daneben bedürfe es einer ausführlichen Vermittlung der eigenen Rechte und des Ablaufs des deutschen Verwaltungssystems, um Ängste abzubauen und Fehlvorstellungen zu korrigieren.⁵⁸⁰ Hinzu komme, dass die Finanzierung von Rechtsanwält*innen für die Betroffenen oftmals nur schwer möglich sei.⁵⁸¹ Beratungshilfe werde in den meisten Fällen nicht gewährt, da die Behörden auf ihre Beratungsbereitschaft gem. § 25 VwVfG oder auf die Möglichkeit,

⁵⁷⁴ Vgl. ebd.

⁵⁷⁵ Vgl. Zuschrift 6/2352, S. 8.

⁵⁷⁶ Vgl. ebd.

⁵⁷⁷ Vgl. ebd.

⁵⁷⁸ Vgl. ebd.

⁵⁷⁹ Ebd.

⁵⁸⁰ Vgl. ebd., S. 8.

⁵⁸¹ Vgl. ebd.

sich an professionelle Beratungsstellen zu wenden, verweisen würden. Gleiches gelte für Verfahrenskostenhilfe in Abschiebungshaftverfahren, die in der Regel nicht gewährt werde, obwohl eine eigene Vertretung kaum möglich und eine kostenlose Rechtsberatung aus der Haft heraus nicht erreichbar sei.⁵⁸² Da aber beispielsweise die Erfolgsquote von Klagen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sehr hoch sei und diese oft nur mit Hilfe von Rechtsanwält*innen durchgesetzt werden könnten, sollte eine entsprechende Finanzierung von professioneller Rechtsberatung und –vertretung durch unabhängige Beratungsstellen oder durch deren Vermittlung ermöglicht werden.⁵⁸³ Um rassistische oder diskriminierende Vorurteile abzubauen und ein Verständnis für die strukturell rassistischen und diskriminierenden Mechanismen innerhalb der Verwaltung zu schaffen, empfahl der Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., dass Schulungen für die Mitarbeitenden in der Verwaltung durchgeführt werden sollten. Hierbei sollte sowohl eine Sensibilität für die Situation der Betroffenen vermittelt, als auch eine kritische Hinterfragung der eigenen Rolle innerhalb der Verwaltung und der eigenen Sichtweisen angestoßen werden.⁵⁸⁴

Im Ergebnis des öffentlichen Anhörungsverfahrens formulierten Kommissionsmitglieder Vorschläge für Handlungsempfehlungen, die in einer weiteren Anhörung zu Handlungsempfehlungen (in der 24. Sitzung) zur Diskussion gestellt wurden und im Abschlussbericht der Enquetekommission nachgelesen werden können.

⁵⁸² Vgl. ebd.

⁵⁸³ Vgl. ebd.

⁵⁸⁴ Vgl. ebd.

5) Öffentliche Verwaltung: Antworten der Landesregierung auf Fragen aus dem Zwischenbericht zum Themenfeld

Zur weiteren Beratung des Bereichs „öffentliche Verwaltung“ im Rahmen der Kommission sollten folgende Fragen beantwortet werden. Die Antworten der Thüringer Staatskanzlei finden sich nachfolgend, während die Antworten an weitere Anzuhörende Eingang in die Fragen- und Maßnahmenkataloge für die öffentlichen Anhörungen zu Handlungsempfehlungen gefunden haben:

- „Wie kann eine differenzierte Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung gelingen? Welche Formen der Ansprache sind geplant, um Verwaltungsangestellte und Verwaltungsbeamt*innen besser über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren?“⁵⁸⁵

Die Thüringer Staatskanzlei berichtete, dass den Ressorts derzeit keine Erfahrungswerte vorliegen würden und daher eine Einschätzung zu den Möglichkeiten einer differenzierten Erfassung nicht möglich sei. Die im Jahr 2018 in der Thüringer Staatskanzlei durchgeführte anonymisierte Mitarbeiter*innenbefragung genüge insoweit nicht, um zu belastbaren Aussagen zu kommen.⁵⁸⁶

Seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales werde die nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingerichtete Beschwerdestelle und deren Aktivitäten momentan als ausreichend angesehen, so die Thüringer Staatskanzlei. Die Mitarbeiter*innen würden durch entsprechende Hausmitteilungen und Informationen im Intranet informiert. Weitere Maßnahmen würden zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich gesehen.⁵⁸⁷

Nach Einschätzung der Landesantidiskriminierungsstelle, so die Thüringer Staatskanzlei, erfordere eine differenzierte Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung jenseits der Bearbeitung von konkreten Diskriminierungs- und Mobbingfällen eine wissenschaftlich fundierte Grundlagenermittlung zu Antirassismus- und Gleichstellungsdaten sowie Einstellungen, Erfahrungen und Maßnahmen zum Thema Diskriminierung. Allein auf dieser Grundlage seien erforderliche und geeignete Maßnahmen jenseits der bereits erfolgenden Information zu Rechten und Beschwerdemöglichkeiten im Intranet oder Informationsveranstaltungen mit internen oder externen Fachberater*innen zum Beispiel im Rahmen von Personalversammlungen zur Ansprache von Mitarbeiter*innen bestimmbar. Dies würde

⁵⁸⁵ Drucksache 6/6808, S. 166.

⁵⁸⁶ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 2.

⁵⁸⁷ Vgl. ebd.

vor allem auch in den nachgeordneten Bereichen und Einrichtungen innerhalb der Landesverwaltung gelten.⁵⁸⁸

Davon ausgehend würden deshalb aktuell unter Berücksichtigung des Thüringer Integrationskonzeptes die Grundlagen für ein Diversity-Management-Konzept der Landesverwaltung als Teilkonzept des Konzeptes zur Personalentwicklung des Thüringer Landesdienstes bis zum Jahr 2025 ermittelt. Hierfür werde im Rahmen des im August 2018 gestarteten Projektes „Vielfalt entscheidet Thüringen“ zur umfassenden Grundlagenermittlung die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten sowie Einstellungen, Erfahrungen und Maßnahmen Einzelner und Behörden zum Thema Diskriminierung innerhalb der Thüringer Landesverwaltung vorbereitet. Projektträger sei die Citizen for Europe gemeinnützige UG, Berlin. Entsprechend der Mehrdimensionalität und Intersektionalität des Themenfeldes würden dabei die Diskriminierungsdimensionen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als Teil der Herausforderung betrachtet. Die Thüringer Staatskanzlei gab an, dass das Projekt darauf ausgelegt sei, bis Mitte 2019 circa 20.000 Mitarbeiter*innen im Landesdienst zu befragen. Erforderlich hierfür sei auch das in einem „Top-Down-Prozess“ zu bewerbende freiwillige Engagement der Mitarbeiter*innen bei der Befragung. Es werde unter der Federführung der Landesantidiskriminierungsstelle in enger Abstimmung mit der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge sowie auf der Grundlage des Integrationskonzeptes des Freistaates Thüringen von der zivilgesellschaftlichen Koordinierungsstelle für interkulturelle Öffnung realisiert. In der zweiten Phase des Projektes „Vielfalt entscheidet Thüringen“ würden dann strategisch wirksame, differenzierte vielfaltssensible und integrationsfördernde Handlungsansätze für ein (Er-)Leben von Vielfalt und Chancengleichheit entwickelt, die mit konkreten und Erfolgen sichtbar machenden Maßnahmen untersetzt würden.⁵⁸⁹

Anknüpfend an die Erfahrungen in der Berliner Senatsverwaltung werde hier bundesweit erstmalig ein Ansatz in einer Größenordnung gewählt, der valide Daten über die unter anderem von der Enquetekommission nachgefragten Diskriminierungsrealität in einem ostdeutschen Flächenstaat erwarten lasse. Dies gelte auch, wenn nicht die gesamte Landesverwaltung erfasst werden könne und kommunale Verwaltungen nicht mitbetrachtet würden. Ungeachtet der Frage einer Verwendung der Ergebnisse auch für das Handeln auf der kommunalen Ebene in Thüringen, könne das Projekt auch später auf dieser Ebene umgesetzt werden, so die Einschätzung der Thüringer Staatskanzlei.⁵⁹⁰

- „Welche Rolle spielt die Verortung der Beschwerdemöglichkeit? Wird sie eventuell als nicht unabhängig genug wahrgenommen, um sich ohne Furcht vor Konsequenzen be-

⁵⁸⁸ Vgl. ebd.

⁵⁸⁹ Vgl. ebd., S. 3.

⁵⁹⁰ Vgl. ebd.

schweren zu können? Sollte über ein mögliches LADG eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden?“⁵⁹¹

Die Frage des innerorganisatorischen (strukturellen) Umgangs mit illegitimer Diskriminierung und Mobbing außerhalb eines förmlichen Rechtsmittelverfahrens obliege in erster Linie den Ressorts im Rahmen ihrer Personalverantwortlichkeit und den bestehenden Fürsorgepflichten aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so die Thüringer Staatskanzlei. Nach § 13 der Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes würden die Beschäftigten das Recht haben, sich bei der zuständigen Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten benachteiligt fühlten. Die Dienststellen müssten eigene Beratungs- und Interventionsstellen („Beschwerdestellen“) vorhalten.⁵⁹²

Diese seien in einzelnen Ressorts zugleich als soziale Ansprechpartner*innen tätig. Sie würden gemäß § 4 der Rahmendienstvereinbarung über den Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz bestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben in Personalunion habe sich im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bewährt. Die Thüringer Staatskanzlei führte aus, dass insoweit die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle als nicht erforderlich angesehen werde.⁵⁹³

Von den Ressorts werde auch die Verortung der Beschwerdestelle im Personalreferat nicht als Zugangshindernis für Beschäftigte gesehen. Die Gespräche seien vertraulich und Mitarbeiter*innen von Personalreferaten zum Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet. Auch die sich aus der Problemlösung ergebenden Konsequenzen für Betroffene hingen nach dem Dafürhalten der Thüringer Staatskanzlei nicht von der Verortung der Beschwerdestelle ab, da sie gleich seien.⁵⁹⁴

Darüber hinaus werde darauf verwiesen, so die Staatskanzlei, dass für einige Diskriminierungsdimensionen die gesetzlich vorgesehenen und gewählten Anlaufstellen, wie etwa Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte oder Personalvertretungen weitere Möglichkeiten bieten würden, um sich bei Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit oder Furcht vor (weiterer) Benachteiligung und negativen Konsequenzen geeignete Ansprechpartner*innen zu suchen.⁵⁹⁵

Abgesehen davon, dass die bislang gegebenen Strukturen nicht alle Diskriminierungsdimensionen abdeckten, würden die ersten Erfahrungen der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle zeigen, dass die Frage der Wahrnehmungen einer unabhängigen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit innerhalb von Behörden unterschiedlich seien. Das gelte gerade im

⁵⁹¹ Drucksache 6/6808, S. 166.

⁵⁹² Vgl. Vorlage 6/5200, S. 3 f.

⁵⁹³ Vgl. ebd., S. 4.

⁵⁹⁴ Vgl. ebd.

⁵⁹⁵ Vgl. ebd.

Bereich des Mobbing. So sei die Landesantidiskriminierungsstelle von Betroffenen individuell als Anlauf- und Beratungsstelle aufgesucht worden, wenn diese innerhalb der eigenen Dienststelle die strukturellen und zum Teil auch personellen Voraussetzungen für eine offene und vorbehaltlose Bearbeitung ihrer nicht (mehr) gegeben gesehen und an der Durchsetzungsfähigkeit ihrer Belange durch die angerufene Stelle gezweifelt hätten. Die Bearbeitung dieser Sachverhalte erfolge in der Landesantidiskriminierungsstelle als Administrativpetition und sei fallbezogen mit den Betroffenen und den Personalverantwortlichen der Dienststellen sowie etwaig dienstaufsichtlich zuständigen Stellen abgesprochen worden.⁵⁹⁶

Es könne gesagt werden, dass in den bisher bekannt gewordenen Fällen die Begleitung und kooperative Bearbeitung außerhalb der zuständigen Dienststellen – aber innerhalb der Landesverwaltung – grundsätzlich positiv angenommen worden sei. Dabei habe sich der unmittelbare Zugang zu den Behörden als wichtig erwiesen. Das Angebot, einen Konflikt von Kolleg*innen, die nicht zur eigenen Dienststelle gehören, begleiten und moderieren zu lassen, habe vertrauensbildend gewirkt. Dabei müsse gesehen werden, dass dies nur dann gelinge, wenn hierzu bei allen Beteiligten eine grundsätzliche Offenheit bestehe. Fehle diese, müsse auf die rechtlichen Möglichkeiten, wie etwa die Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, verwiesen werden. Hier würde die Beratungstätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle als verwaltungsinternes Instrument der Konfliktbewältigung enden.⁵⁹⁷

Ob und in welchem Umfang deshalb Beratungsstrukturen außerhalb der Verwaltung zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten wie der gewerkschaftlichen oder anwaltlichen Beratung geschaffen werden müssten, könne von der Landesantidiskriminierungsstelle nicht beurteilt werden, so die Thüringer Staatskanzlei. Hierzu bedürfe es belastbarer Daten zum tatsächlichen Bedarf, über den die Ergebnisse der Befragung im Rahmen des Projektes „Vielfalt entscheidet Thüringen“ Auskunft geben sollten.⁵⁹⁸

Die Thüringer Staatskanzlei berichtete, dass die Landesantidiskriminierungsstelle es derzeit als wichtigen Schritt einschätze, wenn es in der Landesverwaltung selbstverständlich werde, Hinweise auf die Tätigkeit der Stelle als einem ergänzenden Angebot bei innerbehördlichen Fällen von Diskriminierung und Mobbing zu geben.⁵⁹⁹

Mit einem Landesantidiskriminierungsgesetz würde man die Gestaltung der verwaltungsinternen Strukturen der Beratung und Unterstützung festlegen sowie die Möglichkeiten der Förderung externer Strukturen transparent und verbindlich bestimmen. Die Ergebnisse des Projektes „Vielfalt entscheidet Thüringen“ sollte man jedoch für eine Bewertung abwarten, so die Thüringer Staatskanzlei.⁶⁰⁰

⁵⁹⁶ Vgl. ebd.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd.

⁵⁹⁸ Vgl. ebd., S. 5.

⁵⁹⁹ Vgl. ebd.

⁶⁰⁰ Vgl. ebd.

- „Wie kann eine gezielte Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Rassismuserfahrung in der öffentlichen Verwaltung gelingen? (siehe z.B. Berliner Polizei in Bezug auf Migrationshintergrund, andere gute Praxisbeispiele sind noch zu identifizieren)“⁶⁰¹

Die Thüringer Staatskanzlei führte aus, dass die Einstellungen im öffentlichen Dienst des Landes Thüringen dem gesetzlichen Prinzip der Bestenauslese folgten. In Bereichen, in denen Erfahrungen im Zusammenhang mit Migration (zum Beispiel Sprachkenntnisse) erforderlich beziehungsweise von Vorteil seien, könne es anhand des Anforderungsprofils rechtssicher zu Vorteilen für Bewerber*innen mit Migrationshintergrund kommen, soweit sie die übrigen konstitutiven Voraussetzungen erfüllten.⁶⁰²

Sollte die Einstellung in ein Beamt*innenverhältnis erfolgen, seien die grundlegenden beamt*innenrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung als Beamt*in von allen Bewerber*innen gleichermaßen zu erfüllen. Insbesondere gelte im Hinblick auf die Auswahlkriterien für eine Einstellung maßgeblich der Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz.⁶⁰³

Gegebenenfalls könne man Bewerber*innen mit Migrationshintergrund gezielt auf die bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst hinweisen und damit ein verstärktes Interesse für eine entsprechende Tätigkeit wecken.⁶⁰⁴

- „Welche überprüfbaren Maßnahmen können getroffen werden, um die antirassistische Kompetenz der Verwaltung zu erhöhen? Wie genau lassen sich zum Beispiel Fortbildungen evaluieren?“⁶⁰⁵

Die Thüringer Staatskanzlei sah eine Möglichkeit zur Erhöhung der antirassistischen Kompetenz der Verwaltung in einer Aufnahme (weiterer) themenbezogener Fortbildungen in das bereits bestehende Angebot. Im Rahmen der ressortübergreifenden Fortbildung sei 2019 eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Vielfalt im Behördenalltag vorurteilsbewusst begegnen“ geplant. Weitere denkbare Möglichkeiten seien die Sensibilisierung für die fraglichen Themen durch die vom Amt für Verfassungsschutz und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales betreute und vorgehaltene Wanderausstellung „Feinde der Demokratie“ an wechselnden Standorten innerhalb der Thüringer Behörden sowie die

⁶⁰¹ Drucksache 6/6808, S. 166.

⁶⁰² Vgl. Vorlage 6/5200, S. 5.

⁶⁰³ Vgl. ebd.

⁶⁰⁴ Vgl. ebd.

⁶⁰⁵ Drucksache 6/6808, S. 166.

Veranstaltung themenspezifischer Vortragsreihen ebenfalls durch das Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.⁶⁰⁶

Fortbildungen sowohl im Rahmen des Landesfortbildungsprogrammes als auch von Inhouse-Schulungen würden anhand von Bewertungsbögen der Teilnehmer*innen evaluiert. Die Angaben würden sich auf die Qualifikation des/*der Dozent*in, die Organisation und die Anwendbarkeit am Arbeitsplatz beziehen. Die Evaluation einzelner Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Bezug auf die antirassistische Kompetenz der Verwaltung, werde aufgrund der hohen Komplexität der psychologischen Thematik „Einstellung“ als nicht zielführend angesehen.⁶⁰⁷

- „Wie kann sichergestellt werden, dass interkulturelle und antirassistische Kompetenz bzw. Antidiskriminierungskompetenz in der Thüringer Verwaltung bei der Entscheidung zu Beförderungen berücksichtigt werden?“⁶⁰⁸

Beförderungen von Beamt*innen, so die Thüringer Staatskanzlei, würden entsprechend der beamt*innenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und der aktuell maßgeblichen Beurteilungsverordnung auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen erfolgen, die die Leistung, Eignung und Befähigung nach jeweils mehreren Kriterien würdigten. Innerhalb der Leistungsbeurteilung würden die Merkmale „Zusammenarbeit mit Vorgesetzten“, „Zusammenarbeit mit Kollegen“, „Verhalten gegenüber Publikum“, „ggf. Verhalten als Vorgesetzter“ bewertet. Innerhalb der Eignungsbeurteilung werde die „Führungseigenschaft“ (alternativ zu „ggf. Verhalten Vorgesetzter“, wenn keine Führungstätigkeit ausgeübt werde) bewertet. Weder die „Antidiskriminierungskompetenz“ noch eine „interkulturelle Kompetenz“ würden dabei ein eigenständig zu beurteilendes Kriterium darstellen, da diese nicht bei allen Beamt*innen einer im Beurteilungsrecht in den Blick zu nehmenden Vergleichsgruppe gleichermaßen zum Tragen kämen.⁶⁰⁹

Dies schließe jedoch nicht aus, auf diesem Gebiet erworbene besondere Kenntnisse beziehungsweise erbrachte Leistungen bei der Einschätzung der in der Beurteilung vorgesehenen Kriterien zu berücksichtigen. Außerdem bestehe in der Beurteilung die Möglichkeit, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten explizit zu benennen oder auch im Vorschlag für die weitere Verwendung der Beamt*innen aufzugreifen. Ob hierfür eine Anpassung der Beurteilungsver-

⁶⁰⁶ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 5 f. Infrage würden hier Themen wie Antisemitismus, Links-, Rechts- und Ausländer*innenextremismus, Islamismus oder Reichsbürger*innen kommen (vgl. ebd., S. 6).

⁶⁰⁷ Vgl. ebd.

⁶⁰⁸ Drucksache 6/6808, S. 166.

⁶⁰⁹ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 6.

ordnung und der entsprechenden Beurteilungsbögen notwendig sei, bedürfe einer Prüfung.⁶¹⁰

- „Wie genau werden die Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung beurteilt und bewertet? Wie kann diese Beurteilung im Rahmen einer umfassenden Wirkungsorientierung verstetigt werden?“⁶¹¹

Die Thüringer Staatskanzlei gab auf diese Fragen keine Antwort.

„Fragen an TSK/ Koordinierungsstelle für Antidiskriminierung“

- Ist die TSK im Rahmen ihrer Koordinationsarbeit befähigt, eine zusammenhängende interne und externe Antidiskriminierungs- und Antirassismuserbeit der Thüringer Ministerien und Verwaltung sicherzustellen?“⁶¹²

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages von 2014, so die Thüringer Staatskanzlei, sei durch die Thüringer Landesregierung im Bürgerreferat der Thüringer Staatskanzlei zunächst eine „Koordinierungsstelle für Antidiskriminierungsfragen“ geschaffen worden, die 2016 ihre Arbeit aufgenommen habe. Die Koordinierungsstelle habe danach zunehmend Aufgaben im Rahmen der Antidiskriminierungs- und Antirassismuserbeit durch Beratung von Betroffenen übernommen. Sie werde tätig in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen (unter anderem in der Arbeitsgruppe Toleranz und Vielfalt), der Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge, der Koordinierungsstelle Interkulturelle Öffnung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Polizeivertrauensstelle. Zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit sei im Juni 2018 die Umbenennung zur Landesantidiskriminierungsstelle erfolgt.⁶¹³

Eine kohärente, schlüssige, konsequente und inhaltlich überzeugende Arbeit im Themenfeld Antidiskriminierung und Antirassismus zur Durchsetzung des im Grundgesetz und in der Thüringer Verfassung sowie anderen rechtlichen Bestimmungen (EU-Bestimmungen, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) verorteten Prinzips der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sei Auftrag und Ziel der Landesantidiskriminierungsstelle. Zur Erreichung des Zieles habe man „nach außen“ beziehungsweise „innen“ wirkende Aufgaben zum Zusammenwirken mit anderen öffentlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen identifiziert:

⁶¹⁰ Vgl. ebd.

⁶¹¹ Drucksache 6/6808, S. 166.

⁶¹² Drucksache 6/6808, S. 167.

⁶¹³ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 7.

- „die Initiierung oder Planung, Begleitung oder Durchführung sowie Bewertung und (Weiter-) Entwicklung von Projekten oder einzelnen Prozessen im staatlichen und an der Schnittstelle zum nichtstaatlichen Bereich im mehrdimensionalen und intersektionalen Themenfeld (z.B. Vorhaben im Bereich Diversity-Management);
- die Förderung der LSBTIQ*-Arbeit in Thüringen durch die Koordination und Strukturierung der Arbeit mit dem Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt (Umsetzung von 228 Einzelmaßnahmen);
- die Information im Bereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), vor allem in ‚Lotsenfunktion‘ gegenüber Betroffenen sowie gegenüber öffentlichen Stellen u.a. durch Stellungnahmen zu Einzelfragen und gemeinsame Veranstaltungen, hier insbesondere auch mit dem Anspruch einer Sensibilisierung zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des AGG auf Schulen;
- die Bearbeitung von Einzelanliegen von Betroffenen und Opfern im Themenfeld Antidiskriminierung und Mobbing mit dem Fokus hoheitlich tätig werdender Stellen, z. B. Ausländer- oder Sozialbehörden, Polizei sowie Schulen und hierbei bezogen auf die Vorwürfe des Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus, Antislamismus [sic] und der Homophobie, wie sie auch in der Repräsentativ- und Betroffenenbefragung zu Diskriminierungserfahrungen in Deutschland der ADS-Bund, 2015, aufgezeigt werden;
- die Netzwerkarbeit mit den Beauftragten der Landesregierung in den Bereichen Gleichstellung, Behinderte, Migration, Geflüchtete, Integration/Inklusion und Polizei sowie subsidiär Aktiven in den genannten Bereichen bei Querschnittsaufgaben;
- die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben mit Berührung zum Themenbereich;
- die Kooperation im Bereich der Bund-Länder-Beziehungen (z.B. mit der ADS-Bund im Rahmen von Ländertreffen der mit Antidiskriminierung befassten Stellen).
- das Kontakthalten und die Mitarbeit zu Beiräten auf Landesebene (Landesfrauenrat, Integrationsbeirat, (künftig) Landespräventionsrat) sowie
- die Begleitung und Förderung des Aufbaus gebündelter zivilgesellschaftlicher Bildungs- Fortbildungs- und Beratungsstrukturen in Thüringen (Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk ‚Thadine‘).⁶¹⁴

Neben der Aufgabe der Bearbeitung von jährlich ca. 600 Bürger*innenanliegen sowie der Koordinierung der Stellungnahmen der Landesregierung zu ca. 1.200 Landtagspetitionen pro Jahr habe das Referat 15 der Thüringer Staatskanzlei als Landesantidiskriminierungsstelle den Auftrag erhalten, den Teilprozess des Personalentwicklungskonzeptes 2025 der Landesregierung zur Entwicklung einer auch den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes umfassenden Diversity-Strategie für den Thüringer Landesdienst zu entwickeln.⁶¹⁵

Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sei mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen für die Zukunft noch nicht gewährleistet, auch mit Blick auf eine zu fordernde Nachhaltigkeit und nach außen wahrnehmbaren Wirksamkeit der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle. Bereits im Aufbauprozess werde jedoch berücksichtigt, Aufgaben zu bündeln und im Rahmen einer konsequenten Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen im Zusammenwirken mit den Beauftragten der Landesregierung, beim Landtag und den not-

⁶¹⁴ Ebd., S. 7 f.

⁶¹⁵ Vgl. ebd., S. 8. Zum Stand hierzu verwies die Staatskanzlei auf ihre Antwort auf die oben aufgeführte Frage: „Wie kann eine differenzierte Erfassung der Diskriminierungsrealität innerhalb der Thüringer Verwaltung gelingen? Welche Formen der Ansprache sind geplant, um Verwaltungsangestellte und Verwaltungsbeamt*innen besser über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren?“

wendigen zivilgesellschaftlichen Fortbildungs- und Beratungsstrukturen effizient zu gestalten.⁶¹⁶

- „Wie beurteilt und bewertet die Koordinierungsstelle die Wirkung ihrer Arbeit im Hinblick auf die Bearbeitung unterschiedlicher Diskriminierungsdynamiken?“⁶¹⁷

Die Landesantidiskriminierungsstelle nutze als Grundlage der Evaluierung bislang nur vorhandenen Untersuchungen, Studien und Befragungen⁶¹⁸, die in Bezug auf die eigene inhaltliche Arbeit ausgewertet würden, so die Thüringer Staatskanzlei.⁶¹⁹ Sie nehme zudem selbst an Studien Dritter Teil, so zum Beispiel aktuell an einer im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführten Untersuchung des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM e.V.) zum Thema „Ein Zeitfenster für Vielfalt – Interkulturelle Öffnung im Öffentlichen Dienst“.⁶²⁰

Die Landesantidiskriminierungsstelle habe damit begonnen, eigene Grundlagen für die Evaluierung ihrer Arbeit zu schaffen. Im Jahr 2018 habe sie eine Mitarbeiter*innenbefragung in der Thüringer Staatskanzlei zu Diskriminierungserfahrungen durchgeführt. Vor allem aber mit der Förderung des Projektes „Vielfalt entscheidet Thüringen“ werde man wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluierung der Effizienz und Nachhaltigkeit der eigenen Arbeit im Jahr 2019 schaffen.⁶²¹

Die Bearbeitung von Einzelanfragen von Betroffenen und Opfern im Themenfeld Antidiskriminierung und Mobbing sowie die eigenen Projekte würden in Teambesprechungen ausgewertet. Wichtiger Indikator sei die Zufriedenheit der Beteiligten und Mitwirkenden. Ein strukturiertes „Feedback“ werde dabei angestrebt.⁶²²

Die Evaluation geförderter zivilgesellschaftlicher Projekte stehe erst am Anfang, da erst im Jahr 2018 mit Maßnahmen begonnen worden sei. Grundlagen hierfür würden perspektivisch Projektanträge und Verwendungsnachweise sein. Ein wünschenswertes Monitoring sei realistisch bei der aktuellen Personalsituation nur sehr eingeschränkt möglich. Über weitere Formen der Evaluierung solle unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Projektes „Vielfalt entscheidet Thüringen“ entschieden werden.⁶²³

⁶¹⁶ Vgl. ebd.

⁶¹⁷ Drucksache 6/6808, S. 167.

⁶¹⁸ Die Staatskanzlei nannte hier zum Beispiel den Thüringen-Monitor oder die Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2015 (vgl. ebd., S. 9).

⁶¹⁹ Vgl. ebd., S. 9.

⁶²⁰ Vgl. ebd.

⁶²¹ Vgl. ebd.

⁶²² Vgl. ebd.

⁶²³ Vgl. ebd.

- „Die Arbeit der Enquetekommission zeigt: Rassistische Diskriminierung in Thüringen muss umfassend und differenziert erfasst und bearbeitet werden. Wie kann sichergestellt werden, dass die Antidiskriminierungsstelle künftig die ihr zugewiesenen Mittel voll ausschöpft?“⁶²⁴

Die Thüringer Staatskanzlei gab an, dass der Landesantidiskriminierungsstelle in den Haushaltsjahren 2018/2019 Projektmittel jährlich in Höhe 180.000 Euro und für Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Veranstaltungen 50.000 Euro sowie 250.000 für 2018 und 200.000 Euro für 2019 aus Mitteln zur Umsetzung des Integrationskonzeptes zur Verfügung stünden.⁶²⁵

Geplant sei weiterhin für den Aufbau des zivilgesellschaftlichen Netzwerkes Thadine Projektmittel bereit zu stellen, um das dort verfolgte Ziel einer zivilgesellschaftlichen Bündelung und Interessenvertretung im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit sowie des Aufbaus von Kommunikations-, (Fort-)Bildungsstrukturen und Angebote der Beratung und Interventionsbegleitung zu unterstützen. Für das Jahr 2019 sei hier nach ersten Gesprächen zum Förderantrag geplant, Thadine Strukturmittel in Höhe von 30.000 Euro und für das zweite Halbjahr 2019 in Höhe von 75.000 Euro für zivilgesellschaftliche Beratungsstrukturen im Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Die Thüringer Staatskanzlei stellte fest, dass die zur Verfügung stehenden Mittel aktuell ausgeschöpft würden.⁶²⁶

Grundlage für Entscheidungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten würden die Fördergrundsätze der Landesantidiskriminierungsstelle vom Juli 2018 bilden.⁶²⁷ Ab 2019 sei die finanzielle Verantwortung für die Fortbildungsmaßnahmen zum Landesprogramm Akzeptanz und Vielfalt, die 2018 noch vom Landesprogramm Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „DenkBunt“ mitgetragen wurde, vollständig auf die Landesantidiskriminierungsstelle übergegangen.⁶²⁸

Der Aufwuchs der Präventionsarbeit sei ein wichtiges Ziel. Aus den beschriebenen Aufgaben würden sich dabei weitere Handlungs- und damit finanzielle Bedarfe ergeben. Wesentlich erscheine dabei gerade bei Mikroprojekten die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch Mittel

⁶²⁴ Drucksache 6/6808, S. 167.

⁶²⁵ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 9.

⁶²⁶ Vgl. ebd., S. 10.

⁶²⁷ Siehe Fördergrundsätze der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) 1. Zweck der Förderung, Rechtliche Grundlagen der Förderung Ziffer 1.1: „Gefördert werden Maßnahmen der allgemeinen, insbesondere intersektionalen, Antidiskriminierungsarbeit in Thüringen einschließlich der im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt beschriebenen Maßnahmen sowie Maßnahmen der Antidiskriminierungsarbeit für Menschen mit Migrationsbiographie in Umsetzung des Thüringer Integrationskonzeptes. Maßnahmen in diesem Sinne sind neben der Förderung der Koordinierungsstelle in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt einzelne Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Publikationen oder vergleichbare Vorhaben sowie mehrere Maßnahmen, die in einem zeitlichen, räumlichen und/oder inhaltlichen Zusammenhang stehen (Projekte) und keine staatlichen Pflichtaufgaben sind.“ Landesantidiskriminierungsstelle Thüringen (2018): Fördergrundsätze der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS), https://www.thueringen.de/mam/th1/tsk/buergerreferat/fordergrundsätze_lads.pdf (Abruf am 6. Juni 2019).

⁶²⁸ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 10.

zur Verfügung stellen zu können. Dies gelte nach aktueller Einschätzung der Thüringer Staatskanzlei gerade bei Vorhaben im ländlichen Raum, wo es zum Teil bereits schon eines gewissen Mutes bedürfe, sich im Themenfeld zu engagieren. Hier werde in der Stärkung mobiler Unterstützungsstrukturen ein besonderer Schwerpunkt gesehen. Mit den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln für Vorhaben und Projekte, vor allem aber deren fachliche Begleitung und Evaluation, stieße man bereits jetzt an objektive Grenzen. Dies gelte erst recht, wenn man der mit der Freigabe intendierten Aufgabe einer umfassenden, differenzierten Erfassung und Bearbeitung von rassistischer Diskriminierung in Thüringen gerecht werden wolle. Es bedürfe insoweit einer politischen Entscheidung, welche personellen und finanziellen Ressourcen insbesondere auch für eine wissenschaftliche Begleitung zur Untersuchung der Nachhaltigkeit der Arbeit vor Ort bereitgestellt werden sollten.⁶²⁹

- „Welche konkreten Maßnahmen konnte die Antidiskriminierungsstelle zur Verminderung von rassistischer Diskriminierung in Thüringen treffen?“⁶³⁰

Die Thüringer Staatskanzlei berichtete, dass auf Bitten des Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit einem Vorfall im Oktober 2016, bei dem einer Kopftuch tragenden indonesischen Studentin der Einlass zu einer Semestereröffnungsparty von Türstehern verweigert worden wäre, die AG Toleranz und Vielfalt der Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet worden sei.⁶³¹ Die AG treffe sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zur Besprechung von Projekten sowie einzelner Diskriminierungsvorfälle und den dort zu treffenden Maßnahmen.⁶³²

In der AG sei der Vorschlag erarbeitet worden, im Thüringer Gaststättengesetz einen entsprechenden Antidiskriminierungstatbestand als Ordnungswidrigkeit einzufügen. Eine entsprechende Gesetzesänderung sei am 27. September 2017 vom Thüringer Landtag beschlossen worden.⁶³³

Als präventive Maßnahme habe man im Ergebnis der Arbeit der AG zusammen mit der Stadt Erfurt für das Gast- und Sicherheitsgewerbe Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz mit Schwerpunkt „Einlasspraxis“ durchgeführt.

⁶²⁹ Vgl. ebd.

⁶³⁰ Drucksache 6/6808, S. 167.

⁶³¹ Vgl. ebd., S. 11. Die AG setze sich (temporär) aus Vertreter*innen der Universität Erfurt, der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Technischen Universität Ilmenau, der Hochschule Schmalkalden, der Fachhochschule Nordhausen, der Industrie- und Handelskammer Erfurt, dem Ausländerbeirat der Stadt Erfurt und Weimar, dem Kriminalpräventiven Rat Stadt Erfurt, dem Antidiskriminierungsverband Deutschland e.V., ezra, interculture.de, cultures interactive, der Initiative Solidarische Welt Ilmenau sowie zivilgesellschaftlichen Einzelakteur*innen zusammen. Des Weiteren wirkten Mitarbeiter*innen der Polizeivertrauensstelle und der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge mit (vgl. ebd.).

⁶³² Vgl. ebd.

⁶³³ Vgl. ebd.

„Als weiteres Projekt der AG sollen Anfang 2019 Animationsfilme realisiert werden, mit denen humorvoll und sympathisch den Gedanken von Vielfalt und gleichberechtigtem Miteinander anhand der sechs Diskriminierungsdimensionen des AGG für ein respektvolles, wertschätzendes Zusammenleben in Thüringen geworben wird.“⁶³⁴ Die zentrale Botschaft der Filme, sich selbst mit Diskriminierung und Vorurteilen sowie der Gleichwertigkeit aller Menschen auseinanderzusetzen und diese zu überwinden, solle vermittelt durch die Protagonist*innen der Filme in einer Kampagne auf Plakaten, Flyern usw. landesweit weitergetragen werden.⁶³⁵

Aktuell befasse sich die Landesantidiskriminierungsstelle unter anderem mit folgenden Sachverhalten:

- „Dem ‚Anspuckfall‘, der von Migrantenselbstorganisationen in Kooperation mit der Polizeivertrauensstelle und der BIMF an die LADS herangetragen wurde. Eine Migrantin trägt vor, sie sei in einem Einkaufszentrum von einer Deutschen angespuckt worden und fühle sich von den hinzugezogenen Polizisten unangemessen behandelt und unter Druck gesetzt, keine Anzeige zu erstatten. Sie sieht sich mit einer Gegenanzeige konfrontiert.
 - Dem ‚Geldinstitutfall‘. Hier wurde einer Migrantin das Konto gesperrt und trotz Vorlage der geforderten Unterlagen und Nachweise nicht wieder freigegeben. Die Sperrung des Kontos erfolgte, weil aufgrund der unterschiedlichen Transkriptionen bzw. Schreibweisen ihres Namens in diversen Dokumenten ihre Identität angezweifelt wird.
 - Einem weiteren ‚Türsteherfall‘, bei dem Erasmus-Studenten aus Tansania und Brasilien aufgrund ihrer Hautfarbe der Einlass in eine Diskothek verweigert wurde.
 - Die Einzelfallbearbeitung zeigt, welche Hürde es gerade bei ungesichertem Aufenthaltsstatus für Menschen bedeutet, sich mit den bestehenden rechtlichen Instrumentarien zur Wehr zu setzen. Sie befürchten hier Nachteile. Die Gespräche im studentischen Bereich zeigen, dass die fehlende Suche von Schutz selbst im Bereich der soziokulturellen Teilhabe keine Ausnahme ist. Einem vertrauensbildenden Netzwerk aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für das Werben für anwaltliche Netzwerke. Gesucht werden müssen – jenseits der zivil- und arbeitsrechtlichen Behandlung der Diskriminierungsdimensionen – auch solche fachlich versierten Juristen, die sich dem Bereich der Alltagsdiskriminierung und des Rassismus ernsthaft annehmen. Dass dies nicht einfach ist, zeigen erste Gespräche hierzu mit der Rechtsanwaltskammer.“⁶³⁶
- „Welche Bedarfe hat die Antidiskriminierungsstelle zur nachhaltigen Verstetigung ihrer Arbeit?“⁶³⁷

Ein wesentlicher Aspekt sei die bessere Wahrnehmbarkeit der Landesantidiskriminierungsstelle, so die Thüringer Staatskanzlei. Die gelte nach außen als Anlaufstelle, vor allem auch

⁶³⁴ Ebd.

⁶³⁵ Vgl. ebd.

⁶³⁶ Ebd., S. 11 f.

⁶³⁷ Drucksache 6/6808, S. 167.

über die sozialen Medien, aber auch für die Wahrnehmung nach innen, also in die Landesverwaltung hinein. Hier müsse die Landesantidiskriminierungsstelle sowohl als zuständige Stelle für die Grundlagenarbeit zum Thema Antidiskriminierung als auch als Info-Netzwerkstelle für die Landesverwaltung sichtbar werden.⁶³⁸

Die Entwicklung einer gemeinsamen Arbeit auf Augenhöhe von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen bedürfe nicht nur des Aufbaus von Netzwerken auf Landesebene, hier seien auch Impulse vor allem in die zivilgesellschaftlichen Strukturen im ländlichen Bereich hinein erforderlich. Das gemeinsame Projekt mit der Stadt Erfurt zu Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz habe gezeigt, in welche Richtung Entwicklungen vorgebracht werden müssten. Ein zu entwickelnder Ansatz sei das oben bereits beschriebene Partnernetzwerk Thadine, das bei den Stärken vorhandener Strukturen ansetze.⁶³⁹

Die Entwicklung einer nachhaltigen und vor allem auch Ängste und Sorgen von Bürger*innen aufnehmenden Antidiskriminierungsarbeit erfordere ein vertrauensvolles Zusammenwirken von zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Akteur*innen und die Bereitstellung personeller und finanzieller Ressourcen. Für die Jahre 2019/2020 sah die Thüringer Staatskanzlei für die Landesantidiskriminierungsstelle einen Bedarf von zwei weiteren Stellen mit dem Schwerpunkt psychosozialer Erstbetreuung sowie Projektarbeit und Einzelfallbetreuung. Die Möglichkeit einer externen wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit erachtete sie als sinnvoll.⁶⁴⁰

- „Wie kann die Koordinierungsarbeit der Antidiskriminierungsstelle zu Antidiskriminierung in und zwischen Thüringer Ministerien verbessert werden?“⁶⁴¹

Die Verbesserung der auf die Mitarbeiter*innen bezogenen Antidiskriminierungsarbeit zwischen den Ministerien werde wesentlich durch eine ressortübergreifende Netzwerkarbeit erreicht, so die Thüringer Staatskanzlei. Diese Arbeit sollte, wie bereits im Landesprogramm „DenkBunt“ angelegt, auf Erfahrungsaustausch sowie gemeinsamen Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen fokussiert sein. Dabei gelte es aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle, so die Thüringer Staatskanzlei berichtend, gemeinsam Schnittstellen zu identifizieren⁶⁴², die nicht nur eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen, sondern auch den jeweiligen Mitarbeiter*innen fachliche Entwicklungsperspektiven anbieten würden.⁶⁴³

⁶³⁸ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 12.

⁶³⁹ Vgl. ebd.

⁶⁴⁰ Vgl. ebd., S. 13.

⁶⁴¹ Drucksache 6/6808, S. 167.

⁶⁴² Die Thüringer Staatskanzlei nannte hier zum Beispiel das Zusammenführen von Gleichstellungs-, Diversity- und Antidiskriminierungsbeauftragten in der Ressorts (vgl. Vorlage 6/5200, S. 13).

⁶⁴³ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 13.

Die Koordination und Zusammenarbeit erfordere jedoch eine verlässliche Grundlagenermittlung und Bewertung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und Bedürfnisse in der Landesverwaltung. Der Ermittlung des Ist-Zustandes diene unter anderem die Mitarbeiter*innenbefragung im Rahmen des Projekts „Vielfalt entscheidet Thüringen“. Das Ziel sei dabei, den Zustand im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Diversity-Strategie in der Projektphase II verbindlich zu beschreiben.⁶⁴⁴

Beziehe man die Frage der Koordinierungsarbeit auch auf die nach außen wirkende Tätigkeit gegenüber Bürger*innen, so die Thüringer Staatskanzlei, sei zu berücksichtigen, dass sich Bürger*innen nicht selten mit ihren Erfahrungen individuell oder institutionell empfundener Ungleichbehandlung im nicht förmlichen Rechtsmittelverfahren zugleich an unterschiedliche Ressorts sowie an den Landtag (Administrativ- beziehungsweise Legislativpetitionen) wenden würden. Die Thüringer Staatskanzlei war der Ansicht, dass der Versuch eines zumindest informationstechnisch koordinierten Bearbeitungsverfahrens nicht nur die Antidiskriminierungsarbeit erheblich erleichtern und Mehrfachbearbeitungen verhindern würde. Die Staatskanzlei merkte an, dass die Frage der Reichweite einer fachlichen Bündelung von Auskunft- und Beratungsleistungen sowie die Bearbeitung von Beschwerden im Bereich der (Alltags-)Diskriminierung und des Rassismus von Bürger*innen, die sich an die Landesverwaltung wenden, bislang durch die Landesantidiskriminierungsstelle nicht beantwortet werden könne. Dies gelte auch für das Verfahren bei Diskriminierungserfahrungen auf kommunaler Ebene, wenn Betroffene sich bereits jetzt an die Landesantidiskriminierungsstelle wenden würden.⁶⁴⁵

Die Thüringer Staatskanzlei schätzte ein, dass das Beschwerdemanagement aufgrund der bisherigen Erfahrungen, der hohen Sensibilität des Themenfeldes und des erforderlichen Opferschutzes zumindest in der Landesverwaltung niedrigschwellig und zentral angelegt werden sollte. Dies werde auch als entscheidender Vorteil für eine effiziente, vertrauens- und qualitätsvolle Zusammenarbeit mit den notwendigen zivilgesellschaftlichen Beratungsstrukturen angesehen.⁶⁴⁶

Die Thüringer Staatskanzlei regte mit Blick auf die Unterstützungs- und Einwirkungsmöglichkeiten nicht zuletzt im ländlichen Raum die Erwägung an, in einem Landesantidiskriminierungsgesetz Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, aber vor allem auch Handlungsmöglichkeiten ähnlich wie im Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz zu regeln.⁶⁴⁷

- „Wie beurteilt und bewertet die TSK die Kenntnisse in der Verwaltung bezüglich menschenrechtlicher Vorgaben, an die das Verwaltungshandeln direkt gebunden ist, insbe-

⁶⁴⁴ Vgl. ebd.

⁶⁴⁵ Vgl. ebd., S. 13 f.

⁶⁴⁶ Vgl. ebd., S. 14.

⁶⁴⁷ Vgl. ebd.

sondere die UN-Antirassismuskonvention? Wie beurteilt und bewertet die TSK den internen Umgang mit menschenrechtlichen Vorgaben, die Diskriminierung betreffen?“⁶⁴⁸

Die Thüringer Staatskanzlei führte aus, dass aufgrund fehlender Ressourcen eine umfassende Evaluierung im Sinne der Fragestellung durch die Landesantidiskriminierungsstelle bislang nicht möglich sei. Mit dem Projekt „Vielfalt entscheidet Thüringen“ würden erstmals wissenschaftlich fundiert Grundlagen auch für eine künftige Evaluation geschaffen. Hier werde es im Jahr 2019 wesentlich darauf ankommen, dass das Projekt, das auf einer freiwilligen Befragung beruht, eine breite Unterstützung erführe, die Mitarbeiter*innen der Landtagsverwaltung zur Teilnahme ermutigen werde.⁶⁴⁹

⁶⁴⁸ Drucksache 6/6808, S. 167.

⁶⁴⁹ Vgl. Vorlage 6/5200, S. 14.

6) Medien und öffentlicher Raum: weitere Anhörung zum Themenfeld

Die Enquetekommission beschloss für ihr weiteres Vorgehen eine zusätzlich öffentliche Anhörung zur Erkenntnisgewinnung im Bereich Kultur und Medien zum 15. Oktober 2018 (Vorlage 6/4446). Den vier mündlich und sechs schriftlich teilnehmenden Anzuhörenden wurden von Kommissionsmitgliedern zwei Fragenkataloge zur Beantwortung übermittelt:

1. „Auf welchen Ebenen im Bereich Medien und Kultur werden Menschen rassistisch behandelt und diskriminiert?
2. Welche anderen Probleme gibt es hinsichtlich der Repräsentationsebene in Medien und Kultur von Menschen[,] die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind?
3. Welche strukturellen Hürden hindern den diskriminierungsfreien Zugang zu Medien und Kultur von Menschen, die Rassismus erfahren? Wie können Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, einen besseren Zugang zur Produktion und dem Konsum von Medien und Kultur erhalten?
4. Inwieweit spielt die Sensibilisierung in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung in der Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen eine Rolle? Wie kann die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen zum Themenfeld Rassismus und Diskriminierung verbessert werden? Inwieweit spielt die Sensibilisierung in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung in Kultureinrichtungen und -organisationen eine Rolle und wird dies auch bei der der Aus- und Weiterbildung von Kulturschaffenden berücksichtigt? Wie kann die Aus- und Weiterbildung in Kultureinrichtungen zum Themenfeld Rassismus und Diskriminierung verbessert werden?
5. Welche Beschwerdesysteme existieren für Betroffene[,] um sich gegen Rassismus und Diskriminierung zur Wehr zu setzen? Wie effektiv sind diese Systeme und wo besteht Verbesserungspotenzial? Gibt es ‚best-practice‘-Beispiele?
6. Welche Maßnahmen und Programme existieren[,] um Diskriminierung und Rassismus im Bereich Medien und Kultur zu bekämpfen? Wie bewerten Sie diese?
7. Was wären geeignete Maßnahmen, um strukturellen Rassismen im Bereich Medien und Kultur zu bekämpfen? In welchen Schritten kann ein nachhaltiger Antidiskriminierungsschutz und eine angemessene Selbstrepräsentation ausgebaut und gesichert werden?
8. Welche Maßnahmen für Qualitätsmanagement bei Medien- und Kulturschaffenden (Firmen, Organisationen etc.) würden Sie empfehlen?
9. Wie könnten eine unabhängige Struktur für Monitoring und Evaluation von rassistischer Diskriminierung aussehen und wo müsste diese verankert werden?
10. Wie können Medien- und Kultureinrichtungen unterrepräsentierte Gruppen besser erreichen und diskriminierungsfreie Dienstleistungen anbieten?“⁶⁵⁰

Des Weiteren wurde gefragt:

11. „Was verstehen Sie unter Rassismus und was unter Diskriminierung? Erläutern Sie bitte ggf. Gemeinsamkeiten und Unterschiede (siehe auch Vorlage 6/3522). Welche Kriterien müssen Ihrer Ansicht nach vorliegen, um berechtigterweise von Rassismus und Diskriminierung sprechen zu können?

⁶⁵⁰ Vorlage 6/4449.

12. Welche Gruppen können von Rassismus betroffen sein? Können auch Deutsche Opfer von Rassismus sein? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird über diesen Rassismus in öffentlichen Medien angemessen berichtet?
13. Werden [sic] Ihrer Einschätzung über einwanderungskritische Positionen in öffentlichen Medien ausreichend berichtet?
14. Sind diese Berichte über einwanderungskritische Positionen Ihrer Ansicht nach überwiegend positiv, negativ oder neutral gehalten?
15. Haben Sie selbst aufgrund Ihrer Position Diskriminierungen erfahren?⁶⁵¹

(1) Problembeschreibung

Professor Hafez von der Universität Erfurt vertrat in der öffentlichen Anhörung zwei Thesen. Zum einen konstatierte er ein medial beeinflusstes Globalisierungsdefizit in der Wahrnehmung der Bevölkerung und zum anderen sei die Medienagenda derart unausgewogen, dass man von einem strukturellen beziehungsweise diskursstrukturellen Rassismus sprechen könne.⁶⁵² Vielfältige globale sowie Auslandsberichterstattung habe in den vergangenen Jahren tendenziell abgenommen. Des Weiteren seien mediale Bilder ethnisch-kultureller Minderheiten häufig nicht divers.⁶⁵³ Neben historischen und demoskopischen Gründen könne die in (Ost-)Deutschland wahrnehmbare Islamfeindlichkeit auch mit der medialen Vermittlung des Islams erklärt werden. Zwar gebe es keinen klassischen Rassismus in deutschen Medien mehr im Sinne von expliziten, manifesten und verbalen Stereotypen, doch werde beispielsweise über Migrant*innen, Einwander*innen oder Muslim*innen überwiegend negativ berichtet.⁶⁵⁴ „Diese Form struktureller Unausgewogenheit [...] ist etwas, worum sich die großen Medienmacher in Deutschland bislang fast durchgehend überhaupt nicht gekümmert haben.“⁶⁵⁵ Sich hierüber Gedanken zu machen sei jedoch wichtig. Kommunikationswissenschaftliche Befunde legten nahe, dass die Struktur der Berichterstattung einen größeren Einfluss auf die Art und Weise der Wahrnehmung und Verarbeitung medialer Inhalte durch Rezipient*innen hat als konkrete Formulierungen oder der Zeitpunkt der Thematisierung. „Es geht also nicht so sehr darum, wie jede einzelne Sendung aufgebaut ist, sondern was die thematische Grundstruktur ist, was der thematische Anlass einer bestimmten Sache ist.“⁶⁵⁶ Das öffentliche Weltbild in Deutschland, so Professor Hafez, sei also durch diskursive

⁶⁵¹ Vorlage 6/4575.

⁶⁵² Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 56.

⁶⁵³ Vgl. ebd.

⁶⁵⁴ Vgl. ebd., S. 56 f. Zu nennen seien hier etwa Krisen-, Belastungs- oder Integrationsphänomene ebenso wie Terrorismus, Frauenunterdrückung und Hasspredigtum (vgl. ebd., S. 57).

⁶⁵⁵ Ebd., S. 57.

⁶⁵⁶ Ebd.

Schief lagen und damit zusammenhängend strukturellen Rassismus gekennzeichnet. Daher sprach er sich für eine Globalisierung des Weltbildes aus.⁶⁵⁷

Professor Hafez berichtete ferner von einem grundsätzlichen Repräsentationsdefizit von ethnisch-kulturellen Minderheiten im Journalismus, vor allem in Entscheidungspositionen. „Ich bin hier für Quoten, ganz eindeutig, Migrationsquoten. Man sollte Minderheitenquoten an verschiedenen Stellen in Deutschland einsetzen.“⁶⁵⁸ Mit dem Repräsentationsdefizit korrespondiere ein Partizipationsdefizit. Journalist*innen mit diversen Hintergründen müssten daher in die Lage versetzt werden, journalistische Themenagenden zu verschieben und zu verändern.⁶⁵⁹

Mit Blick auf strukturelle Hürden für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Kultur und Medien fragte Professor Hafez nach der Ausgestaltung der Medienförderung für Migrant*innen. Obwohl er diesen Sachverhalt nicht abschließend beurteilen könne, empfahl er, sich die Angebotsstruktur unterschiedlicher medialer Angebote anzuschauen – von Rundfunkhäusern und sozialen Medien bis hin zu Bürger*innenrundfunk.⁶⁶⁰

„Mein Eindruck ist, dass Medienförderungsprogramme in Deutschland generell in den letzten zwei Jahrzehnten runtergefahren wurden. Politische Stiftungen haben sie abgebaut. Ich glaube, das Bundespresseamt betreibt sie so auch nicht mehr. Vielleicht stehen wir heute auch so ein klein wenig gelegentlich vor dem Scherbenhaufen dieser Struktur. Auch die offenen Kanäle sind zum Teil runtergefahren worden. Vielleicht war dieses alles den Digitalen überlassene neoliberale Denken vielleicht an der Stelle nicht immer legitim und gut. Das ist aber eine größere Frage, die man noch mal in die Hand nehmen müsste, denn natürlich geht es auch um Artikulation von Minderheiten.“⁶⁶¹

Nach Einschätzung des Erfurter Professors Hafez reichten journalistische Weiterbildungen nicht aus für eine Sensibilisierung für Diskriminierung und Rassismus. „[G]lobale Kultursensibilität“ müsse bereits in der Ausbildung grundgelegt werden. Obwohl man diesen Bereich

⁶⁵⁷ Vgl. ebd., S. 58. Der Direktor des MDR Landesfunkhaus Erfurt war gegenüber dieser Auffassung skeptisch: „Ja, ich glaube tatsächlich, dass es Mediendynamiken gibt. [...] Das heißt, auf das Narrativ folgt das Gegenarrativ. Es folgt teilweise die Katharsis in einer ganzen Branche. Insofern ist es für mich schlecht, zu operationalisieren und zu sagen, wir haben dort ein Grundsatzproblem. Da stoße ich mich auch dran, wenn es darum geht, dass Herr Prof. Hafez eine Form von globalem Journalismus fordert, denn ich habe mal in meinem journalistischen Handwerk in vielen guten Redaktionen gelernt, dass mit so einem speziellen Twist ausgestattete Journalisten immer ein bisschen bemänteln sollen, wenn ein Journalismus sich seiner selbst nicht ganz sicher ist. [...] Das ganze Thema ‚konstruktiver Journalismus‘ fällt in diese Richtung. Das bedeutet für mich schon, sehr stark publizistisch programmatisch zu sein. Da, glaube ich aber, sind wir als öffentlich-rechtliche Medien nicht der richtige Ansprechpartner, weil wir einen klaren publizistisch-programmatischen Auftrag haben, den wir uns auch nicht nolens volens selbst neu definieren können und vor dem Hintergrund nicht einfach bestimmte Dinge sagen, ja, wir haben ein publizistisches Programm, bestimmte Relevanzkriterien gewichten wir aufgrund dieses publizistischen Programms anders“ (Protokoll 16. Sitzung, S. 72).

⁶⁵⁸ Ebd., S. 59.

⁶⁵⁹ Vgl. ebd.

⁶⁶⁰ Vgl. ebd., S. 60.

⁶⁶¹ Ebd.

nicht regeln könne, da die journalistische Ausbildung privat organisiert sei, könne man jedoch „Best-Practices“ begründen.⁶⁶²

Zwar konnte Professor Hafez die Frage zu Medien-Beschwerdesystemen nicht im Detail beantworten, aber er hob beispielhaft die Integrationsbeauftragten des Westdeutschen Rundfunks positiv hervor. Einzig deren institutionelle Verortung beziehungsweise Unabhängigkeit von der Leitungsebene müsse überdacht werden.⁶⁶³ Denn nach seiner Einschätzung seien vor allem die Führungsetagen häufig das Problem, da sie sich nicht grundsätzlich mit dem Thema Rassismus und Medien auseinandersetzen.⁶⁶⁴ Auch um diese zu sensibilisieren, könnte eine engere Kooperation zwischen Journalismus und Kommunikationswissenschaften förderlich sein.⁶⁶⁵ Des Weiteren seien so genannte Media Accountability Systeme als innerjournalistische Kontrollinstanzen in Deutschland noch nicht ausreichend ausgeprägt. Der Presserat allein könne diese Funktion nicht gänzlich ausfüllen.

„Hier müssen andere Mechanismen her, es muss Inhouse-Monitoring geben, es muss Inhouse-Diskussionsrunden geben. Es muss innerhalb der Profession des Journalismus eine viel stärkere, konzentriertere Reflexion über die eigene Rolle im Kontext von Rassismus, auch vom Populismus geben.“⁶⁶⁶

Unterrepräsentierte Gruppen könnten durch Medien- und Kultureinrichtungen, so Professor Hafez, durch die Wiedereinführung multilingualer Angebote analog beispielsweise der ehemaligen Gastarbeiterradios besser erreicht werden. Wichtig sei, dass man Migrant*innen und Geflüchtete nicht den digitalen sozialen Medien allein überlasse, sondern ein Konsensmedium schaffe, zum Beispiel in Form einer integrierten Kommunikationsplattform.⁶⁶⁷

In der öffentlichen Anhörung wurde Professor Hafez nach seiner Rassismusdefinition und deren Abgrenzung zum „Populismus“-Begriff gefragt. Unter Rassismus verstand der Erfurter Professor die „systematische negative Ausgrenzung von bestimmten Minderheiten“.⁶⁶⁸ Die strukturelle Dimension des Rassismus könne auch in der aktuellen Medienagenda nachge-

⁶⁶² Ebd. „Ich sehe noch kein klares Leitbild für einen globalen Journalismus in der deutschen journalistischen Profession“ (ebd., S. 61).

⁶⁶³ Vgl. ebd., S. 61.

⁶⁶⁴ Vgl. ebd., S. 61 f.

⁶⁶⁵ Vgl. ebd., S. 62. „Da brauchen wir auf jeden Fall zunächst mal eine erste Sequenz, die sich mit konkreten Programmen/Outputs auch empirisch in Content-Analysen und in Rezeptions- und Publikumsbefragungen beschäftigt“ (ebd.).

⁶⁶⁶ Ebd.

⁶⁶⁷ Vgl. ebd., S. 63.

⁶⁶⁸ Ebd., S. 65. Das Institut für Medienverantwortung definierte Rassismus detaillierter als „die verallgemeinernde Zuweisung stereotyper Fakten und Fiktionen auf XXX bzw. die, die man spontan dieser Gruppe zuordnet — sowie die daraus resultierenden (diskriminierenden) Handlungen. Rassistische Strukturen dienen der Verfestigung etablierter Hierarchien und somit der Abwehr von Gleichwertigkeit und Inklusion. Die Verfasstheit der fokussierten Gruppe ist nachrangig, es kommt nicht auf deren Eigenschaften an (Hautfarbe, Kultur, Religion, sexuelle Orientierung, Ost-West-Biografie etc.). Dem Interesse von Rassisten, Aufmerksamkeit auf die Eigenheiten genannter Gruppen zu lenken, sollte auf keinen Fall stattgegeben werden — sondern die Funktion des Rassismus ist aufzudecken. Dieser weitgefaste Rassismusbegriff bezieht sich explizit auf alle markierten oder zu markierenden Gruppen, die in einer bestimmten Machtkonstellation unterprivilegiert sind, weil die Diskriminierungsstrukturen in der Folge zwar graduell unterschiedlich sein können, aber in ihrer Qualität immer gleich sind“ (Zuschrift 6/2179, S. 2).

wiesen werden: „Wenn Sie nämlich die Medienagenda zum Beispiel des Islam anschauen, sind da die alten Stereotype als strukturelle Ratgeber der Medienagenda wieder drin. Es geht ja um Frauenbeleidigung, es geht um Fanatismus, es geht um Terrorismus.“⁶⁶⁹ Ähnliches könne man in der Antisemitismusdebatte beobachten. Die fortwährende negative Thematisierung der Handlungen des israelischen Staates könnte antisemitischen Rassismus schüren. „Hier stimmt dann etwas mit der Diversität nicht, weil Juden sich nicht auf Israel festlegen lassen, auch nicht auf die negativen Praktiken, und Muslime sich nicht auf Terrorismus festlegen lassen.“⁶⁷⁰

Unter Rechtspopulismus verstand Professor Hafez

„eine deliberalisierte Form eines Demokratieverständnisses. Er ist in seiner Selbstwahrnehmung zunächst mal demokratisch, er ist per Definition nicht extremistisch und gewalttätig. [...] Allerdings ist er eine deliberalisierte Form, der nicht von der säkularen Gleichberechtigung aller Bevölkerungsgruppen in einem Land ausgeht, es ist nicht das Bild einer liberalen Demokratie, sondern der hegemonialen Demokratie, die hier verfolgt wird. Hier hat eine Bevölkerungsmehrheit – sei es eine christliche oder so – letztendlich das Interpretationsrecht der Demokratie für sich gepachtet.“⁶⁷¹

Die Islamfeindlichkeit halte dabei die disparaten Programmentwürfe von Rechtspopulisten zusammen. „Der Populismus hat genau dieses Vakuum erkannt. Er hat erkannt, dass da ein islamfeindliches Bild ist, was er sich nur abholen muss und das auch durch diese mediale Agenda ständig neu beheizt wird.“⁶⁷²

Während der öffentlichen Anhörung wurde Professor Hafez ferner gefragt, inwiefern Journalismus mehr erzieherisch als informierend wirke und damit die Grenzen zwischen Meinung und Information verwische. Er antwortete, dass man soziale Medien mit Massenmedien nicht gleichsetzen dürfe. Medien hätten zwar keinen Erziehungs-, wohl aber einen Bildungsauftrag. Dazu gehöre auch kulturelle Diversität. Diese müsse jedoch medial vermittelt werden.⁶⁷³

Das Institut für Medienverantwortung berichtete ebenfalls, dass Medien Rassismen reproduzierten. Einerseits seien einige Bevölkerungsgruppen beim (journalistische) Personal unterrepräsentiert, beispielsweise hinsichtlich Schicht, Herkunft (Ostdeutschland, Kultur oder Mig-

⁶⁶⁹ Protokoll 16. Sitzung, S. 65. Ein Beispiel für die strukturelle Verzerrung der Medienagenda sei das Beispiel Thilo Sarrazin: „Jemanden, den man eigentlich fast durch die Bank kritisch beäugt hat, hat man groß gemacht, indem man seine Thesen überall gewürdigt hat, und das ist ein Riesenproblem. [...] Er ist extrem groß gemacht worden mit einem Buch, das die Wissenschaft eigentlich vernichtet hat [...]. Das Problem heißt nämlich, dass eine im Grunde erratische Außenseitermeinung hier ins Zentrum der Medien gerückt worden ist. Natürlich verschiebt das die diskursive Wahrnehmung und verschiebt das Bild von Fremden in diesem Land, wenn ich plötzlich einen im Grunde radikalen Denker zu einem kardinalen Interpreten unserer gegenwärtigen Kultur und Gesellschaft mache“ (ebd., S. 64).

⁶⁷⁰ Ebd.

⁶⁷¹ Ebd.

⁶⁷² Ebd.

⁶⁷³ Vgl. ebd., S. 70. „Herrschende Lehre im Journalismus ist auf jeden Fall, dass wir es mit konstruierten Wirklichkeitsbildern zu tun haben, dass wir jederzeit im Journalismus Diskussionen über Objektivität der Welt Darstellung brauchen und dass das auf jeden Fall keine einseitige Sache sein kann. Insofern müssen wir hier auch immer wieder über konstruierte Weltentwürfe reden können, das ist ganz klar“ (ebd.).

ration) oder Geschlecht (vor allem Frauen in Leitungspositionen). Andererseits reproduzierten mediale Darstellungen rassistische Stereotype.⁶⁷⁴

(2) Sachstand / Praxisbeispiele

Das MDR Landesfunkhaus gab an, dass es ein diskriminierungsfreies Unternehmerhandeln für wichtig erachte, um sowohl ein*e attraktive*r Arbeitgeber*in zu sein als auch ein inklusives Beitragsangebot für alle Beitragszahler*innen bereitzuhalten. Aus der persönlichen Wahrnehmung des Vertreters des Landesfunkhauses sei die Mehrheit der professionellen deutschen Medienveranstalter diskriminierungssensibel. „[W]ir haben dort in der institutionalisierten Medienbranche in ihrer ganzen Vielfalt aus meiner Sicht keinen anhaltenden Zustand dauerhafter Diskriminierung oder bewusster oder unbewusster, stetiger rassistischer Diskriminierung oder Behandlung.“⁶⁷⁵ Zudem würden gegebenenfalls auftretende innerbetriebliche wie publizistische Probleme unverzüglich bearbeitet. Auf der publizistischen Seite müssten Standards wie die redaktionelle Sorgfaltspflicht, das Vier-Augen-prinzip, Sendungsangebotskritik und Publikumsfeedback berücksichtigt werden. Innerbetrieblich sei diskriminierungsfreies Unternehmenshandeln institutionell abgesichert, etwa durch entsprechende Ansprechstrukturen wie Personalräte, die freien Vertretungen freier Mitarbeiter*innen oder Beauftragte für Gleichstellung, Behinderung usw.⁶⁷⁶ Zudem gebe es eine externe Ombudsfrau, die sicherstelle,

„dass auch ein anonymes Feedback über Zusammenarbeitsthemen, über Diskriminierung tatsächlich den Weg in formale Bearbeitung im Unternehmen finden kann. Das reicht publizistisch natürlich bis zu Institutionen, die sich aus dem gesamten Haus, aus den publizistischen Mitarbeitern konstituieren, wie dem publizistischen Beirat, der die interne Rundfunkfreiheit sicherstellt, das heißt ein stetiges Monitoring darüber anstellt.“⁶⁷⁷

Im Landesfunkhaus habe es in den vergangenen zwei Jahren einen intensiven Diskurs über die Unternehmenskultur gegeben, aus dem fünf Arbeitsgruppen entstanden seien, die sich auch mit Repräsentanz- und Mitgestaltungsthemen beschäftigten.⁶⁷⁸ Das Bildungszentrum des MDR biete im Rahmen der journalistischen Aus- und Weiterbildung auch für Führungskräfte unterschiedliche themenspezifische Veranstaltungen und Seminare an.⁶⁷⁹

Um Angebotsnutzer*innen einen diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen, gestalte der MDR sein Angebot umfassend barrierefrei. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-

⁶⁷⁴ Vgl. Zuschrift 6/2179, S. 2. „In Unterhaltungsformaten sind die Rollenzuweisungen für Frauen, Alte und z.B. Menschen mit Behinderungen sehr eingeschränkt. In der Berichterstattung dominiert der Negativismus“ (ebd.).

⁶⁷⁵ Protokoll 16. Sitzung, S. 37.

⁶⁷⁶ Vgl. ebd., S. 37 f.

⁶⁷⁷ Ebd., S. 38

⁶⁷⁸ Vgl. ebd., S. 39.

⁶⁷⁹ Vgl. ebd., S. 40.

rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland habe der MDR durch Maßnahmen wie Nachrichten in Leichter Sprache, Live-Untertitelungen und Audiodeskriptionen eines besten barrierefreien Angebots der ARD, das fortlaufend durch jährliche Erfahrungsaustausche mit mitteldeutschen Behindertenverbänden rückgekoppelt werde.⁶⁸⁰ Des Weiteren kooperiere der MDR mit der Universität Rostock bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung medial vermittelter Geschlechterrollen.⁶⁸¹

Mit Blick auf Beschwerdesysteme für Betroffene hob der Vertreter des MDR Landesfunkhauses Erfurt lobend die Initiative der Medien- und Kulturbranche zur Einrichtung einer überbetrieblichen unabhängigen Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung hervor.⁶⁸²

Zusammen mit dem Deutschen Presserat, dessen Pressekodex (vor allem Ziffer 12 Diskriminierung), den Rundfunkstaatsverträgen sowie den Rundfunkaufsichtsgremien gebe es ein ausreichendes institutionalisiertes Monitoring- und Evaluationssystem zur Bearbeitung von Rassismus und Diskriminierung in der deutschen Medienbranche. Bei den neuen Medien dagegen sei der Regulierungsrahmen verbesserungsbedürftig.⁶⁸³

Auf die Frage, wie das Landesfunkhaus mit Fällen diskriminierender Berichterstattung umgehe, antwortete der Vertreter dieser Institution:

„Das Entscheidende ist, dass institutionell im redaktionellen Prozess hinterher die Diskussion stattfindet und dass zumindest an der Kante, wo man danebengreift, wo man sich in der Einordnung vertut, in den falschen Begriffskasten greift, eine Sensibilisierung dafür erwächst, dass wir natürlich eine hohe Verantwortung gegenüber dem Publikum haben, aber auch gegenüber den Akteuren, über die wir berichten, eine möglichst saubere und klare Berichterstattung dahin gehend abzuliefern, dass Konjunktive eingehalten werden, dass Quellen genannt werden usw. [...] Der kritischste Beobachter ist nach meiner Erfahrung nach vielen Jahren im Medienbereich immer der Kollege am Nachbarschreibtisch.“⁶⁸⁴

Dem „Lügenpresse“-Vorwurf begegne der MDR mit einer noch stärkeren Rationalisierung der journalistischen Prozesse: man verzichte auf Emotionalisierung, setze auf Transparenz, prüfe Fakten und messe regelmäßig das Medienvertrauen der Rezipient*innen.⁶⁸⁵ Zu konsta-

⁶⁸⁰ Vgl. ebd., S. 39. „Insgesamt gilt, wir sind für Einschränkungserfahrungen bei den Nutzungen unserer Angebote oder beim Zugang zur Diskussion über unserer Angebote sehr sensibilisiert“ (ebd., S. 40).

⁶⁸¹ Vgl. ebd., S. 39.

⁶⁸² Vgl. ebd., S. 41. Auch die Deutsche UNESCO-Kommission hob in ihrer Stellungnahme diese Initiative positiv hervor: „Als Antwort auf die #metoo-Debatte wurde von öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern und 15 Branchenverbänden 2018 mit Unterstützung der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien eine Vertrauensstelle der Kulturbranche für Betroffene und Opfer von sexueller Belästigung und Gewalt eingerichtet. Diese erste überbetriebliche Vertrauensstelle ist ein innovatives Best-Practice-Beispiel für den Kulturbereich zur Überwindung von (intersektioneller) Diskriminierung. Eine Weiterentwicklung oder Prüfung der Übertragbarkeit als Beschwerdesystem gegen Rassismus wird angeregt, sobald erste Erfahrungen zur Wirksamkeit vorliegen. [...] Als neue wirksame Form der öffentlichen Auseinandersetzung mit und Anklage von Rassismus und Diskriminierung, nicht als Beschwerdesystem, haben sich 2017/2018 die Social-Media-Debatten über sexuelle Nötigung und Belästigung (#metoo) und über Alltagsrassismus und Ausgrenzung (#MeTwo-Debatte) erwiesen“ (Zuschrift 2182, S. 5 f.).

⁶⁸³ Vgl. ebd., S. 42.

⁶⁸⁴ Ebd., S. 45.

⁶⁸⁵ Vgl. ebd., S. 46 f. „Gerade hier im Landesfunkhaus Thüringen haben wir auch eine Recherchedirektion in den vergangenen Jahren intensiv gestärkt mit Ressourcen, mit Kolleginnen und Kollegen, die dort arbeiten, um uns zu

tieren sei zudem, dass der begrüßenswerte leichtere Zugang zu Informationen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen heutzutage nicht gleichermaßen mit den Kompetenzen der Nutzer*innen einhergehe, diese Informationen kritisch einzuordnen. „Das führt in der Tat zu einer ganzen Reihe von Themen, die auch in den journalistischen Qualitätsmanagementprozessen nach meinem Dafürhalten lange nicht abschließend diskutiert sind, sondern die sich sehr situativ immer wieder neu als Diskussion in den Redaktionen stellen.“⁶⁸⁶

Wichtig sei die Aufrechterhaltung journalistischer Qualität im Sinne von korrekter und sorgfältiger Recherche und transparenten Abwägungen, so der Vertreter des Landesfunkhauses. Dabei gelte es jedoch die Responsivität journalistischer Prozesse zu überdenken. Als Beispiel hierfür könne die Diskussion über die Nennung der Nationalität von mutmaßlichen Straftätern in der Berichterstattung dienen. Die im Pressekodex klare Regelung, auf die Nennung der Nationalität zur Vermeidung von Diskriminierung zu verzichten, werde mit unter sowohl von Konkurrenzmedien oder polizeilichen Pressemeldungen konterkariert. Dies stelle Redaktionen vor schwierige Abwägungsprozesse, wie man sich verhalten solle.⁶⁸⁷ „Wichtig ist, dass man als Haus eine kommunizierbare und auch von den Kolleginnen und Kollegen verstandene Position hat, die an bestimmten Stellen – und da kann es für uns gar kein Ver- tun geben für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seinen Auftrag, den er hat – eigentlich nur an die publizistische Qualität rückgekoppelt sein kann.“⁶⁸⁸

Auf die Frage nach der Diversität der Redaktionen des MDR antwortete der Vertreter des Landesfunkhauses Erfurt, dass seine Organisation besonderes Augenmerk auf die Gleichstellung von Frauen und Männern lege. Diversität sei als Thema nicht vordergründig. Diversität in Mitteldeutschland „ist überschaubar und es gibt Baustellen, die sind größer, und andere sind kleiner“.⁶⁸⁹

An der mündlichen Anhörung nahm eine Vertreterin von Diversity.Arts.Culture – Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung teil. Sie betonte, dass die Arbeit ihrer Institution einem diskriminierungskritischen und intersektionalen Diversitätsbegriff zugrunde liege und drei Arbeitsfelder habe: Beratung, Qualifizierung von Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen und die Erhebung von Gleichstellungsdaten im Kulturbereich.⁶⁹⁰

den verschiedensten Formen von Extremismus zu profilieren, auch in der Recherche und aus einer journalistischen Expertise heraus zu verbessern“ (ebd., S. 48).

⁶⁸⁶ Ebd., S. 50.

⁶⁸⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸⁸ Ebd.

⁶⁸⁹ Ebd., S. 54 f.

⁶⁹⁰ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 74 f. „Das, was wir hier anbieten, sind tatsächlich Workshops, die man buchen kann, das sind Sensibilisierungswshops zu Fragen, die sich mit Sexismus beschäftigen, mit Rassismus, also in den unterschiedlichsten Ausprägungen, also thematischen Ausprägungen, das sind Beratungsangebote, wir mobilisieren auch unsere Netzwerke, wenn es darum geht, vielleicht auch Stellen zu besetzen, wir helfen zum Teil bei der Ausformulierung von Stellenausschreibungen. Es gibt darüber hinaus natürlich auch ganz viel inhaltlichen Austauschbedarf, das heißt, auch Veranstaltungen, die wir zusammen entwickeln, die sich eher mit einer kritischen kuratorischen Praxis beispielsweise beschäftigen. Das ist sehr vielfältig und kann auch nur punktuell geschehen“ (ebd., S. 86 f.).

Im Rahmen von Workshops, Gesprächen oder Seminaren berate das Projektbüro Berliner Kultureinrichtungen zu Fragen der Diversität bei Personal, Programm und Publikum. Neben diesen punktuellen Beratungen begleite Diversity.Arts.Culture auch zwei Kultureinrichtungen über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel eines „diversitätsorientierten Organisationsentwicklungsprozesses“, in dessen Rahmen die Umsetzung rechtlicher Vorgaben (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, von Deutschland ratifizierte Menschenrechtskonventionen) sowie die Kommunikationsabläufe, Wertorientierungen, Haltungen und Normen der Einrichtungen auf Exklusionen überprüft werden.⁶⁹¹ Ein weiterer wichtiger Beratungsfokus richte sich auf die Kulturverwaltung. Dieser helfe man bei der Erarbeitung diversitätssensibler Fördermaßnahmen und Steuerungsinstrumente. Da es im deutschen Raum hierzu bisher wenig Erfahrungen gebe, sei der Austausch mit ausländischen Kolleg*innen von besonderer Bedeutung.⁶⁹²

Eine weitere Vertreterin des Berliner Projektbüros für Diversitätsentwicklung berichtete, dass Diversitätsentwicklungsprozesse davon profitieren könnten, wenn die Förderkriterien und die Besetzung der über die Vergabe von Fördermitteln entscheidenden Jurys divers gestaltet beziehungsweise besetzt seien.⁶⁹³

„Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien hat beispielsweise seit Kurzem jetzt auch selbst Diversitätskriterien formuliert für die institutionell geförderten Häuser [...]. Es gibt durchaus andere Modelle, die eher dahin gehend gedacht sind, dass Institutionen dafür belohnt werden, dass sie vielleicht diversitätsorientierter arbeiten, das heißt, Programme gestalten, Personal rekrutieren etc., also eben nicht das defizitär zu betrachten, sondern eher als Anreiz zu formulieren. Das sind, glaube ich, Dinge, die im Kulturbetrieb besser funktionieren könnten, aber wir sind eben noch nicht so weit, weil auch die Kulturverwaltung natürlich und die Kulturpolitik da mitmachen muss.“⁶⁹⁴

Breitenkulturelle Angebote könnten am Beispiel der Berliner Förderung unterstützt werden, so die Vertreterin von Diversity.Arts.Culture. Das Projektbüro halte aktiv nach breitenkulturellen Angeboten Ausschau, die marginalisierte Perspektiven aufgriffen. „Das ist selten eben in diesen klassischen [hochkulturellen Angeboten der Fall], das ist oft spartenübergreifend, interdisziplinär.“⁶⁹⁵

Der Kulturrat Thüringen e.V. berichtete, dass obzwar das Thema dauerhaft eine Rolle spiele die Thüringer Kulturverbände keine konkreten (rassistischen) Diskriminierungsvorfällen mel-

⁶⁹¹ Vgl. ebd., S. 75 f.

⁶⁹² Vgl. ebd., S. 76 f. „Darüber hinaus qualifizieren wir und fördern freie Kulturschaffende und auch Kulturschaffende aus Institutionen, die sich für unsere Arbeit interessieren und empowern aber auch marginalisierte Kunst-/Kulturschaffende, die beispielsweise aufgrund von Rassismus oder aufgrund ihrer Behinderung einen erschweren Zugang zu Angeboten im Kulturbetrieb haben“ (ebd.).

⁶⁹³ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 85. „Es gibt jetzt ein erweitertes Programm ‚Durchstarten‘, das ist Nachwuchsförderung, wo es darum geht, gezielt marginalisierte Akteurinnen und Akteure, junge Akteurinnen und Akteure aus marginalisierten Communitys zu befähigen und zu stärken“ (ebd.).

⁶⁹⁴ Ebd.

⁶⁹⁵ Ebd., S. 86.

den könnten. Auf Arbeitsebene arbeite man jedoch an spezifischen Handlungsempfehlungen. Präventiv würden die Thüringer Kulturverbände themenspezifische Begegnungs- und Fortbildungsprogramme anbieten.⁶⁹⁶

Auch die Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Thüringen gab an, dass Rassismus in den Mitgliedsverbänden kaum bis gar nicht wahrgenommen werde. Als möglichen Grund hierfür führte die Landesvereinigung die präventive Wirkung der kulturellen Angebote der Mitgliedsverbände an. Die Angebote stünden allen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder kulturellem beziehungsweise politischen Hintergrund offen und würden bei den Teilnehmer*innen das Verständnis für Diversität und Toleranz fördern.⁶⁹⁷ „Mittelbar stellt man allerdings Veränderung im gesellschaftlichen Umgang auch unter jungen Menschen fest, eine zunehmende Verrohung der Sprache, des Jargons und Formen des sogenannten Double-Speech. Unter den jungen Menschen in den Maßnahmen aber auch – in bestimmten öffentlichen Institutionen – unter den Mitarbeitenden.“⁶⁹⁸

Des Weiteren gab die Landesvereinigung zu bedenken, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des Freiwilligendienstes diskriminierungsanfällig sei: Es fehle an öffentlicher Anerkennung freiwilligen Engagements junger Menschen. Die mediale Darstellung des Freiwilligendienstes sei nicht angemessen und das Taschengeld für die freiwillig Dienstleistenden in Thüringen zu gering. Zusätzlich gebe es Schwierigkeiten bei der Einführung des Freiwilligentickets und bei der Befreiung Freiwilligendienstleistender von den GEZ-Gebühren.⁶⁹⁹

Die Mitgliedsverbände der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Thüringen e.V. hätten angegeben, dass es Bedarf an rassismus- und diskriminierungskritischen Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen gebe. Zudem sollten Begegnungs- und Integrationsprojekte verstärkt gefördert werden und durch Maßnahmen sozialer Arbeit ergänzt werden.⁷⁰⁰ „Es sei in Thüringen auffällig, äußern alle Befragten, dass die Begegnungen mit Menschen mit Migrationshintergrund, Fluchterfahrung, fremder Herkunft sehr beschränkt seien.“⁷⁰¹ Kulturelle In-

⁶⁹⁶ Vgl. Zuschrift 6/2180, S. 1 f.

⁶⁹⁷ Vgl. Zuschrift 6/2167, S. 1. Allerdings gebe es auch vereinzelt Probleme bei der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zuganges zu kulturellen Bildungsangeboten: „Einzelne Akteure beschreiben, dass aufgrund der starken Betonung der Geschlechterdifferenz in verschiedenen Gruppierungen der Zugang für Mädchen zur Teilnahme an Projekten der Kulturellen Bildung noch erschwert sei. In Bezug auf die offizielle Kommunikation (in den Bibliotheken z.B. Formulare, Benutzungsordnungen etc.) oder im Bereich des Bewerbungsverfahrens der Freiwilligendienste spielt die sprachliche Hürde eine Rolle. Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken bietet 2019 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema ‚Leichte Sprache‘ an. Im Bewerbungsverfahren der Freiwilligendienste wird stärker auf die Verwendung von ‚leichter Sprache‘ geachtet und die niedrigschwellige Kontaktaufnahme per Telefon und Post hingewiesen“ (ebd., S. 2).

⁶⁹⁸ Ebd.

⁶⁹⁹ Vgl. ebd., S. 1.

⁷⁰⁰ Vgl. ebd., S. 2 f. „Letztlich laufen die Wünsche unserer Mitgliedsverbände und der Akteure in der Kulturellen Bildung in Richtung Stärkung der Zivilgesellschaft, dem Verständnis der politischen Dimension der kulturellen Bildung, auch als Instrument der Demokratiebildung“ (ebd.).

⁷⁰¹ Ebd., S. 3.

tegrations- und Begegnungsprojekte stärkten soziale Kompetenzen teilnehmender Jugendlicher.⁷⁰²

Der Museumsverband Thüringen konstatierte, dass die Museen beim Thema Rassismus und Diskriminierung erst am Anfang stünden. „Zwar gibt es seit einigen Jahren Ausstellungen in deutschen Museen zu dieser Thematik, über die Häufigkeit und Verbreitung von Rassismus und Diskriminierung können wir als Verband jedoch keine belastbare Aussage treffen, da eine Datenbasis fehlt.“⁷⁰³

Ausgiebig nahm die Deutsche UNESCO-Kommission Stellung. Von Anbeginn habe sich die UNESCO durch Forschung, Bildung, Programme, Projekte und normative Instrumente in der Bekämpfung von Rassismus auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene engagiert.⁷⁰⁴

Zum Beispiel wirke die UNSECO bei der „Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft“ (2014 bis 2024) der Vereinten Nationen mit, um unter anderem (rassistische) Diskriminierungsphänomene gegenüber dieser Personengruppe zu bekämpfen. Zentral für die UNESCO sei die „Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt“ aus dem Jahr 2001, dessen Kernaussagen im UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im Jahr 2015 völkerrechtlich verbindlich verankert wurden.

Generell stellte die Deutsche UNESCO-Kommission eine fortwährende strukturelle (rassistische) Diskriminierung von Menschen auch im Kultur- und Medienbereich fest. Zwar gebe es die im Öffentlichen Dienst diskutierte „Interkulturelle Öffnung“ auch in der Medien- und Kulturbranche, diese habe jedoch eher eine nachrangige Stellung.⁷⁰⁵ Neben der personellen müssten die Kultur- und Medienunternehmen stereotype Rollenbilder inhaltlich kritisch inter-

⁷⁰² Vgl. ebd. „In der Kulturellen Bildung selbst gibt es zahlreiche Integrations- und Begegnungsprojekte zur Stärkung sozialer Kompetenzen, sei im Bereich des Jugendaustausches, internationaler Begegnungen oder auch Projekten in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (wie z.B. beim Landesfilmdienst ‚Zusammen mit Medien‘) oder z.B. Im Bereich der Jugendkunstschulen in Zusammenarbeit mit Akteuren, die interkulturelles Zusammenleben gestalten oder die Arbeit in interkulturellen Jugendtheatergruppen wie z.B. bei der Schotte e.V. Der Bibliotheksverband führt in diesem Zusammenhang die Vielzahl der Angebote für alle Altersgruppen und Bildungsschichten an. Zahlreiche Angebote finden in Kooperation mit externen Partnern, z.B. Kitas, Schulen, Flüchtlingsinitiativen, Seniorenvereinen etc. statt. So gibt es beispielsweise integrative Gesprächskreise oder Schülerförderung, inklusive Vorleseangebote oder ein landesweites Leseförderprojekt für kulturelle Vielfalt, Mehrsprachigkeit und Integration („Bibliotheken sind bunt“). Da eine große Zahl dieser Programme in Kooperation mit Bildungseinrichtungen, z.B. Kindertagesstätten oder Schulen, stattfindet, ist garantiert, dass auch Kinder und Jugendliche den Zugang zu Medien erhalten, die in ihrem eigenen Elternhaus nicht die notwendige Unterstützung erfahren“ (ebd.).

⁷⁰³ Zuschrift 6/2267, S. 1.

⁷⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2182, S. 1. „Beispiele für eine einflussreiche frühe Positionierung sind die vier ‚Statements on Race‘ zwischen 1950 und 1967, mit denen die UNESCO der bis dahin versuchten wissenschaftlichen Rechtfertigung von ‚Rassenunterschieden‘ entgegen wirkte. Zugleich setzt sich die UNESCO erfolgreich für eine Aufarbeitung der Geschichte ein, die rassistischem Gedankengut Vorschub leistete. Leuchtturmprojekte hierfür sind die Aufarbeitung der Geschichte der Sklaverei und des Sklavenhandels („Slave Routes Projekt“) und die Erarbeitung der allgemeinen Geschichte Afrikas durch afrikanische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler („General History of Africa“). Weitere wichtige Elemente sind die Integration von Menschenrechtsbildung in Lehrpläne weltweit und das Städtenetzwerk gegen Rassismus, die ‚International Coalition of Inclusive and Sustainable Cities‘ (IC-CAR). Die Stadt Apolda ist seit 2009 Mitglied“ (ebd.).

⁷⁰⁵ Vgl. ebd., S. 2. „[Ä]ltere Zahlen des Deutschen Kulturrats zeigten eine sehr geringe Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in den Bundeskulturverbänden. Auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird im Bereich Medien und Kultur unserer Kenntnis nach nicht über gesetzliche Vorgaben hinaus gefördert“ (ebd.).

sektional hinterfragen und überwinden helfen.⁷⁰⁶ Ähnliches gelte auch für die Behebung von Teilhabebarrrieren, denn „[w]er nicht angesprochen wird, nimmt auch nicht Teil.“⁷⁰⁷ Es gebe jedoch auch einige „best-practice“-Beispiele, die kulturelle und mediale Vielfalt und Toleranz beförderten.⁷⁰⁸

Gegen Formen von Rassismus und Diskriminierung im Zusammenhang mit neuen Technologien gelte es entsprechende Kontroll- und Regulierungsmechanismen zu entwickeln.⁷⁰⁹ Erste Ansätze hierzu bestünden bereits. So könnten entsprechende Vorfälle beim Deutschen Presserat angezeigt werden. Auch bestehe im Rahmen des Netzwerkdurchsuchungsgesetzes seit Januar 2018 die ersten Erfahrungen nach wirksame Möglichkeit, „sich an das Bundesamt für Justiz zu wenden, falls ein Plattformanbieter sich nicht fristgerecht um die Beschwerde kümmert.“⁷¹⁰

Die Deutsche UNESCO-Kommission legte ferner ausführlich Beschwerdemöglichkeiten im internationalen Mehrebenensystem dar:

„Auf Ebene der Vereinten Nationen sind im vorliegenden Kontext die Individualbeschwerden auf Basis von Fakultativprotokollen zu den Menschenrechtsverträgen zu nennen. Deutschland hat das Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention (Übereinkommen für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, CEDAW) ratifiziert, das Personen, die sich durch den Vertragsstaat Deutschland in den im Übereinkommen verbrieften Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit gibt, nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Beschwerde einzulegen. Analog hat Deutschland die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung jeder

⁷⁰⁶ Vgl. ebd., S. 2 f. „Kultur und Medien transportieren und schaffen Narrative über Narrative und gestalten dadurch den öffentlichen Diskurs entscheidend mit. Eine kritische Auseinandersetzung mit bestehenden Rollenbildern und Stereotypen sowie mit struktureller Ausgrenzung, Rassismus und Diskriminierung ist darum insbesondere in den Medien- und Kultureinrichtungen sowie in der Aus- und Weiterbildung der beteiligten Berufsgruppen von großer Bedeutung. Im Rahmen ihrer Beobachtung der Entwicklung deutscher Medien stellt die Deutsche UNESCO-Kommission fest, dass das Thema Rassismus, Diskriminierung und insbesondere auch Migration eine zunehmende Bedeutung in der Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten einnimmt. Sie unterstützte dazu in 2017 das Projekt der Rumänischen UNESCO-Kommission zum Thema Migrationsberichterstattung in den europäischen Medien durch Vermittlung von geeigneten Referentinnen und Veranstaltungsteilnehmern aus Deutschland“ (ebd., S. 4 f.).

⁷⁰⁷ Ebd., S. 3. „Im Rahmen der Studie ‚Kunst in der Einwanderungsgesellschaft‘ (2018) hat die Deutsche UNESCO-Kommission in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann Stiftung untersucht, welchen Einfluss Kunst und Kultur auf das Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft haben und wie Teilhabe und Repräsentation im Kulturbereich verbessert werden können. Die Studie zeigt anhand von Fallbeispielen, wie es gelingen kann, mit neuen Ideen und überraschenden Ansätzen sonst benachteiligte Adressaten- und Zuschauergruppen zu erreichen“ (ebd.).

⁷⁰⁸ Ebd., S. 7. Die Deutsche UNESCO-Kommission nannte hier unter anderem: „‚Neue Deutsche Medienmacher‘, ‚360° — Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft‘, Bundeskulturstiftung; Zukunftsakademie NRW; ‚Postmigrantisches‘ Theater des Ballhaus Naunynstraße und das Maxim Gorki Theater in Berlin; ‚15 Thesen zu kultureller Integration und Zusammenhalt‘ entstanden unter Federführung des Deutschen Kulturrats Bundesförderprogramme wie ‚Kultur öffnet Welten‘ (BKM) und ‚Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung‘ (BMBF). Weitere Beispiele guter Praxis finden sich im 2. Deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2016), insbesondere Kapitel 1 und 6, sowie in der von der Deutsche UNESCO-Kommission und der Bertelsmann Stiftung erstellten Studie ‚Kunst in der Einwanderungsgesellschaft‘, darunter das ‚Zukunftslabor‘ der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen, das Festival ‚Birlikte‘ in Köln oder das Projekt ‚Selam Opera!‘ der Komischen Oper Berlin, die ‚Kulturloge Marburg‘ und ‚KulturLeben Berlin‘“ (ebd., S. 7).

⁷⁰⁹ Ebd., S. 3.

⁷¹⁰ Ebd., S. 5. „Über Verbesserungspotenzial wird im Rahmen einer Evaluation des NetzDG in 2020 diskutiert werden. Die bestehenden Beschwerdestellen (Antidiskriminierungsstellen von Bund und Ländern) setzen sich ein gegen Diskriminierung und Rassismus — auch in Kunst- und Kultureinrichtungen, in den Medien und im Internet — und begleiten Betroffene (Beratung, Rechtsbeistand, psychologische Unterstützung, etc.)“ (ebd.).

Form von rassistischer Diskriminierung anerkannt, Beschwerden von Personen und Personengruppen entgegen zu nehmen und zu erörtern, die deutscher Hoheitsgewalt unterstehen und vorbringen, Opfer einer Verletzung ihrer in dem Anti-Rassismus-Abkommen ICERD verbrieften Rechte zu sein. Auch die UNESCO hat ein Verfahren zur Diskussion von Menschenrechtsverletzungen im Bereich Kultur und Medien, welches im Verhältnis zu den UN-Verfahren aber stärker auf Verbesserung der Lage von Betroffenen ausgerichtet ist als auf die Ahndung von Rechtsverstößen. Zusätzlich zu den UN-Verfahren ist zu verweisen auf die europäischen Verfahren, z.B. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Europäische Agentur für Grundrechte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.⁷¹¹

Die Thüringer Landesmedienanstalt fasste ihre Überlungen zum von der Kommission angefragten Thema in sieben Punkten zusammen: (1) Die Kernaufgabe der Medienanstalt sei die Aufsicht über Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter. (2) Die Mediennutzung habe sich durch internetbasierte Angebote stark verändert und das Medienhandeln sei zunehmend different und sozial ungleich. (3) Obwohl es einschlägige rechtliche Regelungen für das Vorgehen gegen Rassismus und Diskriminierung in Rundfunk und Telemedien gebe⁷¹², stehe die diesbezügliche Aufsicht im Internet vor praktischen Schwierigkeiten insbesondere wenn Verstöße zurechenbar bewiesen werden müssten.⁷¹³ (4) Die Landesmedienanstalten

⁷¹¹ Ebd., S. 6.

⁷¹² „Im Kontext von Rassismus und Diskriminierungen können die Medienanstalten rechtsaufsichtliche Maßnahmen auf Verstöße gegen die in § 4 Abs. 1 JMStV benannten Tatbestände sowie die Bestimmungen zu jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten (§ 5 JMStV) stützen. Für Rundfunkprogramme gelten zudem die allgemeinen Programmgrundsätze (§ 41 Abs. 1 RStV i. V. m. § 3 ThürLMG), die jedoch eher als allgemeine Leitlinie, denn als Grundlage für konkrete Aufsichtsmaßnahmen formuliert sind. [...] Unzulässig sind gemäß § 4 Abs. 1 JMStV insbesondere Angebote, die gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen, z. B. weil sie

- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§130 StGB),
- Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB darstellen oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB verwenden, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch zu stören, dass die national-sozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
- Gewalt verherrlichen, verharmlosen oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB),
- als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- den Krieg verherrlichen,
- Menschen, die sterben oder schweren Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wieder geben, ohne dass ein überwiegendes, berechtigtes Interesse vorliegt oder in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden“ (Vgl. Zugschrift 6/2146, S. 6). Rassismus und Diskriminierung seien wichtige Prüfhinsichten für die Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien. Diese unterscheidet diskriminierende Darstellungen aufgrund der sexueller, sozialer, ethnischer oder körperlicher Merkmale (vgl. ebd., S. 8).

⁷¹³ „Vor dem Hintergrund der intensiven gesellschaftlichen Diskussion zu Hatespeech sowie der Vielzahl ausländischer- und flüchtlingsfeindlicher Äußerungen im Netz haben die Medienanstalten 2017 eine gemeinsame Schwerpunktanalyse zu rechtsextremen Web-Angeboten im lokalen und regionalen Raum durchgeführt. Ziel war die Recherche, Sichtung und Prüfung einschlägiger Web-Angebote zwecks Identifikation, Dokumentation und Verfolgung strafbarer und jugendgefährdender Inhalte. Die Analyse sollte zudem fundierte Informationen über Umfang, Verteilung und Vernetzung der Angebote liefern. [...] In Thüringen wurden in diesem Zusammenhang [einer Ana-

kooperierten bei der Lösung der beschriebenen Problemlage, indem sie Mediennutzer*innen besser informierten und aufklärten und Präventionsarbeit betrieben. (5) Neben der klassischen Aufsicht gewinne Prävention an Bedeutung. Wichtiger würden daher Fortbildungen für Medienschaffende und die Medienbildung der Bevölkerung.⁷¹⁴ (6) Daher engagiere sich die Thüringer Landesmedienanstalt auch in den Bereichen Information, Sensibilisierung und Diskurs. (7) Die Landesmedienanstalt erachtete antirassistische und antidiskriminierende Arbeit unabdingbar. Daher seien eine gesicherte finanzielle Grundlage und ein stabiles Netzwerk aller Thüringer Beteiligten wichtig.⁷¹⁵

(3) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Problemlagen und der derzeitigen Praxis im Medien und Kulturbereich empfahlen die Anzuhörenden Verbesserungsmöglichkeiten. Professor Hafez von der Universität Erfurt sprach sich aus für einen Journalismus mit einem globalisierten Weltbild,⁷¹⁶ einer gegebenenfalls durch Quoten zu erhöhenden Repräsentanz

lyse lokaler und regionaler Web-Angebote im Hinblick auf strafbare und unzulässige rechtsextreme Inhalte (insb. § 4 I Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 JMStV) sowie Vernetzungen] 100 relevante regional bzw. lokal zu verortende Webangebote mit potenziell rechtsextremen Inhalten recherchiert, identifiziert und anhand eines vorgegebenen Prüfrasters gesichtet und erfasst. Verdachtsfälle auf unzulässige, jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte wurden geprüft und dokumentiert. In 20 Fällen ergab sich ein Anfangsverdacht auf JMStV-Verstöße: Strafbare Inhalte wurden direkt an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Bei Anbietern aus Thüringen wurden zudem KJM-Prüfverfahren eröffnet und ggf. Verwaltungs- und OWI-Verfahren gegen die Anbieter eingeleitet. Bei Anbietern aus anderen Bundesländern wurden die Fälle an die zuständige Medienanstalt abgegeben. Sofern kein Anbieter identifizierbar war, wurden die Fälle an den Vorsitz der KJM weitergeleitet, mit der Bitte einen Indizierungsantrag bei der BPjM zu stellen“ (Zuschrift 6/2146, S. 10 f.).

⁷¹⁴ „Medienbildungsaktivitäten der TLM, die sich gegen Rassismus und Diskriminierung richten, gibt es in den zwei Bereichen Beratung und Projektarbeit. [...] Über den bundesweiten Verbund der Landesmedienanstalten stellt das Thüringer Medienbildungszentrum der TLM für Multiplikatoren, Eltern und Jugendliche im Freistaat Informationsmaterialien kostenfrei zur Verfügung. Exemplarisch seien folgende Materialien erwähnt:

Für Lehrer

- Elternarbeit und Medienkompetenz für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Was tun bei (Cyber)Mobbing?
- Rechtsextremismus hat viele Gesichter

Für Eltern

- Ratgeber Cyber-Mobbing
- Rechtsextremismus im Internet So schützen Sie Ihr Kind gegen rechtsextreme Inhalte im Netz.
- Zu nackt fürs Internet? für Eltern

Für Jugendliche

- Zu nackt fürs Internet? für Jugendliche
- Tipps fürs digitale (Über)Leben — von uns für euch

Alle Materialien sind online über die Internetseite www.klicksafe.de/materialien/ downloadbar und/oder bestellbar. Bereits 2013 initiierte die TLM in Kooperation mit TMSFG und ThILLM den ‚MEDIEN-KOFFER gegen RECHTS‘. Als Ratgeber, Inspiration und Denkanstoß setzte er ein Zeichen gegen Rechtsextremismus und für mehr Toleranz und Gemeinschaft“ (Zuschrift 6/2146, S. 14). Medienpädagogisch bietet die Landesmedienanstalt zudem für die Klassenstufen 6 bis 13 das Projekt „Aktiv gegen Cybermobbing – Wenn Unsichtbarkeit übermütig macht“ an (vgl. ebd., S. 15).

⁷¹⁵ Vgl. Zuschrift 6/2146, S. 1.

⁷¹⁶ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 58. „Herrschende Lehre im Journalismus ist auf jeden Fall, dass wir es mit konstruierten Wirklichkeitsbildern zu tun haben, dass wir jederzeit im Journalismus Diskussionen über Objektivität der Welt Darstellung brauchen und dass das auf jeden Fall keine einseitige Sache sein kann. Insofern müssen wir hier auch immer wieder über konstruierte Weltentwürfe reden können, das ist ganz klar“ (ebd., S. 70).

von Medienschaffenden mit migrantischen Hintergründen⁷¹⁷, damit diese auch thematische Agendaverschiebungen und –Veränderungen bewirken könnten⁷¹⁸. Insgesamt bedürfe es einer engeren Kooperation von Journalismus, Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie Beratungsgremien, das heißt „Mediawatch, permanente Programmbegleitung, kritische Programmbegleitung, [...] eine erste Sequenz, die sich mit konkreten Programmen/Outputs auch empirisch in Content-Analysen und in Rezeptions- und Publikumsbefragungen beschäftigt“⁷¹⁹. Des Weiteren, so der Erfurter Professor, sollten Media Accountability Systeme als journalistische Kontrollinstanzen etabliert beziehungsweise gestärkt werden.⁷²⁰ Durch die systematische Abschaffung multilingualer Angebote durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überlasse man die in Deutschland lebenden Migrant*innen und Geflüchteten zunehmend den sozialen Medien.

„Ich bin nicht sicher, ob wir mit den heutigen Maßnahmen, die wir im Portfolio haben, die zunehmende Anzahl von Migrant*innen/Flüchtlingen in diesem Land wirklich erreichen. Und das alles den sozialen Medien und der digitalisierenden Dynamik, inklusive Algorithmen, zu überlassen, halte ich für einen ganz großen Fehler. Ich glaube, der öffentlich-rechtliche Sektor sollte sich viel mehr wieder dieser Sache annehmen, sollte eine integrierte Kommunikationsplattform schaffen. Konsensmedien sind wichtig.“⁷²¹

Eine Vertreterin von Diversity.Arts.Culture – Projektbüro für Diversitätsentwicklung empfahl die Berücksichtigung der Ergebnisse einer Studie zur Diversifizierung des Berliner Kultursektors.

„Darin werden eben Herausforderungen, Potenziale, aber auch Best-Practice-Beispiele, die nachhaltig diversitätsorientiert arbeiten, benannt, aber auch Handlungsempfehlungen zu Diversitätsentwicklung im Allgemeinen in Bezug auf den Berliner Kultursektor gegeben. Darin wurde eben auch empfohlen, eine Service- und Koordinierungsstelle, wie wir sie jetzt nun sind, zu implementieren, um nachhaltig Strukturen tatsächlich zu verändern und dafür Maßnahmen zu entwickeln.“⁷²²

⁷¹⁷ Vgl. ebd., S. 59.

⁷¹⁸ Vgl. ebd.

⁷¹⁹ Ebd., S. 62.

⁷²⁰ Vgl. ebd. „Hier müssen andere Mechanismen her, es muss Inhouse-Monitoring geben, es muss Inhouse-Diskussionsrunden geben. Es muss innerhalb der Profession des Journalismus eine viel stärkere, konzentriertere Reflexion über die eigene Rolle im Kontext von Rassismus, auch vom Populismus geben. Das alles muss sehr viel konzentrierter erfolgen und wahrscheinlich auch auf der Basis einer engeren Kommunikation mit der Wissenschaft, die bis jetzt aus meiner Sicht so nicht funktioniert oder nur in Ansätzen funktioniert“ (ebd.).

⁷²¹ Ebd., S. 63.

⁷²² Protokoll 16. Sitzung, S. 74 f. Siehe auch Aikins, Joshua Kwesi / Gyamerah, Daniel (2016): Handlungsoptionen zur Diversifizierung des Berliner Kultursektors. Eine Expertise von Citizens For Europe, Berlin und dem Projekt: Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership, im Auftrag der Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e.V. und AKOMA Bildung & Kultur.

Beide Vertreterinnen des Projektbüros regten zudem an, die Förderkriterien für Kulturprojekte divers zu gestalten.⁷²³ Dabei sei es empfehlenswert, anstelle eines Defizitblickes eher Anreizstrukturen für diversitätsorientiertes Kulturschaffen anzubieten.⁷²⁴

Der Kulturrat Thüringen e.V. beklagte, dass die kulturelle und kulturpolitische Bildung in Thüringen generell aber auch in der schulischen Bildung zu gering sei sowie bestehende Angebote vom zuständigen Ministerium zur Disposition gestellt würden. Er empfahl eine größtmögliche Barrierefreiheit, finanzielle Unterstützung benachteiligter Gruppen, um deren Teilhabemöglichkeiten an Kultur zu verbessern, und eine gezielte Ansprache dieser Personengruppen.⁷²⁵ Zusätzlich bedürfe es sowohl in der Medien- als auch Kulturbranche für hauptwie ehrenamtliche Tätige antirassistische und antidiskriminierende Aus- und Weiterbildungen.⁷²⁶ Zur Verbesserung der Beschwerdemöglichkeiten von Rassismus und Diskriminierung Betroffener vor allem in kleineren Einrichtungen, die keine eigenen Abteilungen für Qualitätsmanagement oder Betriebsräte hätten, sollte nach dem Dafürhalten des Kulturrates Thüringen e.V. eine zentrale Anlaufstelle für Mediation geschaffen und in schwierigen Fällen professionelle Strukturen, wie sie etwa ezra oder mobit vorhalten, hinzugezogen werden.⁷²⁷

Obzwar dem Kulturrat Thüringen e.V. zurzeit keine Fälle strukturellen Rassismus im Kulturbereich bekannt seien, empfahl er eine stärkere Einbindung von Betroffenenverbänden und zur Prävention die Erarbeitung von Rahmenleitlinien gegen rassistischen und diskriminierende Äußerungen und Handlungen. Auch ein Erfahrungsaustausch mit Akteur*innen, die anti-rassistische und antidiskriminierende Maßnahmen im Kultur- und Medienbereich bereits umgesetzt haben erscheine sinnvoll.⁷²⁸ Prinzipiell könnte ein vom Kulturrat seit längerem gefordertes Thüringer Institut für Kulturforschung als unabhängige Struktur Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung im Kulturbereich monitoren und evaluieren.⁷²⁹

Die Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung berichtete über Diskriminierungserfahrungen aufgrund der mangelnden gesellschaftlichen Anerkennung freiwilligen Engagements junger Menschen. Auch hätten es junge Mädchen vereinzelt schwer, an Projekten kultureller Bildung teilzunehmen, da Geschlechterdifferenzen zu stark betont würden.⁷³⁰

„Im Bereich der Freiwilligendienste regen wir ein Bildungsangebot „Diversity“ auf dem 3. Bildungsseminar für die jungen Freiwilligendienstleistenden an sowie als freien Bildungstag: Antirassismustraining bzw. Argumentationstraining gegen Rechtspopulismus. Für die Vertreter*innen unserer Mitgliedsverbände haben wir In Zusammenarbeit mit MOBIT eine Fortbildung zu diesem Thema durchgeführt.“⁷³¹

⁷²³ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 85.

⁷²⁴ Vgl. ebd.

⁷²⁵ Vgl. Zuschrift 6/2180, S. 1 f.

⁷²⁶ Vgl. ebd.

⁷²⁷ Vgl. ebd.

⁷²⁸ Vgl. ebd., S. 3.

⁷²⁹ Vgl. ebd.

⁷³⁰ Vgl. Zuschrift 6/2167, S. 2.

⁷³¹ Ebd., S. 4.

Die meisten von der Landesvereinigung befragten Mitgliedsverbände hätten den Wunsch nach Weiterbildungen für die Mitarbeitenden zum Thema Rassismus und Diskriminierung angegeben, um sich mit dem Thema „über die ‚Feuerlöscherfunktion‘ hinaus“ zu beschäftigen.⁷³² Auch hätten die Mitgliedsverbände einen verstärkten Bedarf an Begegnungs- und Integrationsprojekten geäußert, die auch Aspekte der Sozialarbeit integrierten.⁷³³

Des Weiteren könnte rassistische Diskriminierung durch ein unabhängiges Institut fortlaufend kontrolliert und evaluiert sowie unterrepräsentierte Gruppen diskriminierungsfrei durch aufsuchende, zielgruppenorientierte, niedrigschwellige, kostenfreie beziehungsweise kostengünstige Angebote, die in leichter Sprache angekündigt werden, erreicht werden.⁷³⁴

Der Museumsverband regte eine wissenschaftliche Untersuchung struktureller Ursachen für Rassismus und Diskriminierung in Thüringer Museen an, um auf der Grundlage dessen Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können. Hierzu bot der Verband seine Unterstützung an.⁷³⁵

Umfangreiche Handlungsempfehlungen unterbreitete die Deutsche UNESCO-Kommission. Um die vor Ort erlebbare kulturelle Vielfalt zu fördern, sollten interkulturelle Angebote öffentlicher Kunst- und Kultureinrichtungen gestärkt werden.⁷³⁶ Damit würden die sich bisher an „sehr breite Bevölkerungskreise [...] der Mehrheitsgesellschaft“ richtenden Angebote auch an eine noch größere Adressat*innengruppe richten. „Veränderungen und Anpassungen an dieser Stelle könnten deshalb einen verstärkenden und beschleunigenden Effekt auf den konstruktiv-produktiven Umgang mit kultureller Vielfalt insgesamt haben und den diskriminierungsfreien Zugang stärken.“⁷³⁷ Best-Practice-Beispiele sollten daher auf die Übertragbarkeit in der Thüringer Kultur- und Medienbranche geprüft, gegebenenfalls angepasst und weiterentwickelt werden.⁷³⁸ Zu prüfen sei in diesem Zusammenhang, ob das vorwiegend in deutscher Sprache vorliegende Medien- und Kulturangebot nicht auch bei „grundlegende[n] Angebote[n] wie z.B. die Tagesschau oder sonstige Inhalte hoher Relevanz auch in anderen Sprachen der Einwohner Deutschlands zur Verfügung gestellt werden können“.⁷³⁹ Darüber hinaus seien ergänzende Angebote in leichter deutscher Sprache empfehlenswert.⁷⁴⁰

Ferner empfahl die Deutsche UNESCO-Kommission eine bessere Verankerung von Inklusions-, Diskriminierungs- und Rassismusthemen in Kunst-, Theater- und Musikhochschulen.⁷⁴¹

⁷³² Ebd.

⁷³³ Vgl. ebd., S. 2 f. „Projekte der Kulturelle Bildung die aufsuchend, in sogenannte Brennpunkten stattfinden, werden als besonders wirkungsvoll eingeschätzt“ (ebd.).

⁷³⁴ Vgl. ebd., S. 4.

⁷³⁵ Vgl. Zuschrift 6/2267, S. 1.

⁷³⁶ Vgl. Zuschrift 6/2182, S. 3 f. „In der inhaltlichen Substanz geht es darum, welche Perspektiven von Vielfalt in die künstlerisch-kuratorische Arbeit sowie in Leitungsfunktionen eingebracht werden, sei es Inhouse, mit freien Kuratorinnen oder in Form von Ko-Produktionen“ (ebd.).

⁷³⁷ Ebd., S. 4.

⁷³⁸ Vgl. ebd.

⁷³⁹ Ebd.

⁷⁴⁰ Vgl. ebd.

⁷⁴¹ Vgl. ebd., S. 5. „Gute Beispiele aus der Praxis sind das ‚Zentrum für Weltmusik‘ an der Popakademie Mannheim oder die ‚Initiative-Musik‘ der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien zur Förderung des musikalischen

Die 2018 eingerichtete Vertrauensstelle der Kulturbranche für Betroffene sexueller Belästigung und Gewalt sollte als innovatives Best-Practice-Beispiel auf ihre Übertragbarkeit auch auf andere Kulturbereiche und einen erweiterten Arbeitsbereich, der auch rassistische Diskriminierung beinhaltet, geprüft werden.⁷⁴²

Strukturelle Rassismen im Kultur- und Medienbereich könnten nach dem Dafürhalten der Deutschen UNESCO-Kommission durch eine Erhöhung der Repräsentanz von Menschen mit migrantischen Hintergründen und einer kritischen Hinterfragung stereotyper Rollenbilder zurückgedrängt werden.⁷⁴³ In diesem Zusammenhang empfahl die Kommission eine Aktualisierung der im Jahr 2012 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellten Studie „Inter-Kultur-Barometer: Migration als Einflussfaktor auf Kunst und Kultur“, um „eine solide empirische Basis der gezielten Gestaltung des ‚Wie‘ eines Zusammenlebens in kultureller Vielfalt zu schaffen, und zwar als praktikables und finanzierbares Instrument [...]“.⁷⁴⁴ Auch sollte die deutsche Geschichte aus der Perspektive sich beständig wandelnder kultureller Vielfalt vermittelt⁷⁴⁵ und die deutsche Kolonialgeschichte kritisch aufgearbeitet werden.⁷⁴⁶

Die Deutsche UNESCO-Kommission empfahl zur Verbesserung der Selbstrepräsentation die Unterstützung von kulturellen und künstlerischen Selbstorganisationen von Geflüchteten. Dies könnte zum Beispiel durch die Bereitstellung von Räumen oder Produktionsmöglichkeiten aber auch durch die Unterstützung bei der mehrsprachigen Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.⁷⁴⁷ Empfehlenswert sei ferner die Förderung aufsuchender Kulturarbeit, die zum Beispiel mithilfe mobiler Bühnen vor Ort mit unterrepräsentierten Gruppen arbeite.⁷⁴⁸

Die Thüringer Landesmedienanstalt berichtete, dass die von ihr durchgeführte Analyse lokaler und regionaler Internetangebote und Seitennetzwerke auf rassistische und diskriminierende Inhalte ein vielversprechender Ansatz sei, „Verstöße zu identifizieren, problematische

Nachwuchses und von Musikerinnen und Musikern mit Migrationshintergrund sowie zur Unterstützung von transkulturellen Verbindungen im Musikbereich“ (ebd.).

⁷⁴² Vgl. ebd., S. 5 f.

⁷⁴³ Vgl. ebd., S. 7. „Förder- und Mentoring-Programme (Bsp. 360°-Projekt der Bundeskulturstiftung oder „Frauen in Kultur und Medien“ des Deutschen Kulturrats) können positive Anstöße geben. Die Einführung von Quotenregelungen im Medien- und Kulturbereich werden in Deutschland kontrovers diskutiert — die DUK empfiehlt einen internationalen Vergleich guter Praxis“ (ebd.).

⁷⁴⁴ Ebd.

⁷⁴⁵ „Initiativen wie das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland in Köln (DOMiD) und das Vorhaben eines zentralen Migrationsmuseum in Deutschland, sind vor diesem Hintergrund zu unterstützen“ (ebd., S. 8).

⁷⁴⁶ Vgl. ebd., S. 7 f.

⁷⁴⁷ Vgl. ebd., S. 8.

⁷⁴⁸ Vgl. ebd. „Junge Menschen haben großes Potential, als Multiplikatoren und Teamerinnen für kulturelle Vielfalt einzutreten. Die Heterogenität der Herkünfte ist in den jüngeren Generationen der städtischen Zentren besonders hoch. Gerade in Städten kann daher die aktive Auseinandersetzung mit der bestehenden Vielfalt besonders einfach gefördert werden. Zugleich sind Rassismus und Diskriminierung gerade im ländlichen Raum eine besondere Herausforderung, und die aktive Auseinandersetzung mit der bestehenden Vielfalt ist daher Priorität. Sowohl in der Stadt als auf dem Land bieten sich die Erfahrungen jüngerer Menschen an, um den alltäglichen Umgang mit Vielfalt in einer breiten Öffentlichkeit sichtbar zu machen und gegen Rassismus und Diskriminierung einzutreten. Jugendzentren, Stadtteil-Kulturzentren, Ressourcen-Häuser für Migranten-Selbstorganisationen sowie engagierte Kunst- und Kultureinrichtungen von der Bibliothek bis zum Jazzclub können sich zu lokalen Kompetenznetzen und Knotenpunkten für die Kunst des Zusammenlebens in Vielfalt entwickeln. Dabei können sie insbesondere junge Menschen aller Herkünfte als Multiplikatoren und Scouts für kulturelle Vielfalt ausbilden“ (ebd.).

Angebote im Blick zu behalten und Umfang, Art und Verteilung der Problematik abzuschätzen“.⁷⁴⁹ Da Staatsanwaltschaften aufgrund der oft schweren Beweisbarkeit von Straftaten meist sehr zurückhaltend potenzielle Vergehen im Zusammenhang mit Volksverhetzung und Beleidigung im Internet verfolgten und es oft an einem verantwortlich zu machenden Anbieter mangelte, bliebe in der Regel nur der Rückzug auf die Regelungen zur Jugendgefährdung und Entwicklungsbeeinträchtigung. Daher setze die Landesmedienanstalt verstärkt auf Information, Sensibilisierung und Gespräche mit Anbietern und Öffentlichkeit.⁷⁵⁰

Das Institut für Medienverantwortung machte darauf aufmerksam, dass anstatt von Empowermentmaßnahmen rassistuskritische Angebote an die Leitungsebenen von Kultur- und Medienunternehmen gemacht werden sollten. Öffentliche Personen in der Kultur- und Medienbranche müssten gezielt auch nach Diversitätskriterien rekrutiert werden. Somit könne man für Jugendliche positive Rollenbilder schaffen, was das Institut effektiver betrachtete als beispielsweise „interkulturelle Bildungs- und Medienangebote, die immer die Gefahr des Othering in sich tragen“.⁷⁵¹ Insgesamt bedürfe es auf Leitungsebene eine selbstkritische Reflexion der Reproduktion der eigenen Klassen sowie den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Unternehmen und die Gesellschaft.⁷⁵²

Im Ergebnis der beiden öffentlichen Anhörungsverfahren formulierten Kommissionsmitglieder sowohl Beobachtungsgesichtspunkte als auch Handlungsmaßnahmen, die in einem weiteren Anhörungsverfahren zur Diskussion gestellt werden sollten (siehe Kapitel: C. VI Kultur und Medien).

Beobachtungsgesichtspunkte:

- „Wahrnehmung von Interventionspflichten“
 - Wie werden rassistische Äußerungen im politischen Raum und öffentlichen Leben kontinuierlich und entschieden entgegengetreten und sanktioniert?
 - Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?
- ‚Sensibilisierung von Journalisten in der Aus- und Fortbildung‘
 - Wie wird die Sensibilisierung von Journalisten in der Aus- und Fortbildung im Umgang mit Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung behandelt?
 - Wird ihrer Meinung nach der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik von den Berufsgruppen und den Medienorganisationen angenommen?
 - Wie sollte der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik fortentwickelt werden?
 - Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können ergänzt werden?

⁷⁴⁹ Zuschrift 6/2146, S. 11.

⁷⁵⁰ Vgl. ebd., S. 12. „Wenn es um generelle Entwicklungen und Defizite im Angebot geht, ist meistens ein langer Atem erforderlich, um Veränderungen und Verbesserungen zu erreichen. Rechtsaufsichtlich können wir hier nicht tätig werden. Die Aktivitäten der Medienanstalten im Bereich barrierefreier Angebote zeigen jedoch, dass die Information und Sensibilisierung der Veranstalter und Macher sowie der öffentliche Diskurs langfristig durchaus wirksame Steuerungsinstrumente sein können“ (ebd., S. 13).

⁷⁵¹ Zuschrift 6/2179, S. 3.

⁷⁵² Vgl. ebd.

- ‚Stärkung der Kompetenzen von Schülern, Jugendlichen und Pädagogen im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung im digitalen Raum‘
 - Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?
- ‚Aufklärung der Öffentlichkeit und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet‘
 - Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?
- ‚Einführung intensivere Medienbildung‘
 - Ein gutes Beispiel dafür ist die Landeszentrale für politische Bildung NRW. Dort ist die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus angedockt, die ein ‚Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus‘ entwickelt hat. Auch die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) kann hier als gutes Beispiel angeführt werden. Gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit startete die BIGE im September 2009 das Internetportal www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de. Dieses Portal bietet detailliertes Fachwissen zum Thema Rechtsextremismus an. Kernbereich des Portals sind aktuelle regionale Lagebilder für alle Regierungsbezirke in Bayern mit umfassenden Informationen zu rechtsextremistischen Strukturen, deren Personenpotentialen, Aktivitäten und Straftaten. Seit August 2011 betreibt die BIGE, wiederum gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale Bildungsarbeit, das Internetportal www.bayern-gegenlinksextremismus.bayern.de.
 - Was sind Erfahrungen in diesem Themenbereich und welche Maßnahmen können aufgeführt werden?⁷⁵³

Handlungsempfehlungen:

1. „Die Gewährleistung von politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ist verpflichtend (UN-Sozialpakt).
2. Die Einbindung von Selbstorganisationen in Gremien und eine Problemdefinition aus Betroffenen-Perspektive.
3. Positive Bezüge zur Migrationsgeschichte müssen sichtbar werden, etwa durch Umbenennung öffentlicher Straßen und Plätze.
4. Es braucht strukturelle Veränderung in Bezug auf Bilder in den Medien.
5. Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit soll einer Bewertung unterzogen und auf Grundlage dieser Bewertung gemeinsam mit entsprechenden Communities ggf. an einem Ausbau gearbeitet werden.
6. Einführung einer Regelfinanzierung von Kosten für Dolmetscher*innen (in allen Bereichen).
7. Wahrnehmung der Interventionspflicht: Rassistischen Äußerungen im politischen Raum und öffentlichen Leben ist beständig und entschieden entgegenzutreten. Ebenfalls wichtig ist eine Sanktionierung. Staatliche Akteur*innen müssen sich gegen Rassismus äußern.
8. Der Verhaltenskodex gegen Hassrhetorik der Europäischen Kommission (auch gefordert von ECRI & OSZE) muss fortentwickelt werden. Die Berufsgruppen und die Medienorganisationen müssen diesen Kodex annehmen.
9. Kompetenzen von Schüler*innen, Jugendlichen und Pädagog*innen im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung im digitalen Raum stärken.
10. Es braucht eine Aufklärung der Öffentlichkeit und Strategien zum Umgang mit Rassismus im Internet. Diese müssen entwickelt und regelmäßig aktualisiert werden.
11. Die Einführung einer intensiveren Medienbildung muss erfolgen. Allerdings muss eine klare Differenzierung zwischen Rassismus und Rechtsextremismus vorgenommen werden — wie in allen anderen bildungspolitischen Maßnahmen auch.
12. Bekanntmachung der Charta der Vielfalt.

⁷⁵³ Vorlage 6/5079.

13. Rassismus- und diskriminierungssensible Aus- und Fortbildung von Journalist*innen.
14. Repräsentation von Selbstorganisationen im Rundfunkrat.
15. Qualifizierungsprogramm durch Fortbildungen zu Rassismus, Sexismus und weiteren Formen von Diskriminierungen in Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaften
16. Förderung Landesprogramme/Entwicklung nachhaltiger Strategien und Konzepte gegen öffentliche Hate Speech unter Einbeziehung entsprechender Communities.
17. Anerkennung als Minderheiten und Anerkennung der politischen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen Leistungen (z.B. Roma).
18. Leicht zugänglich gemacht werden müssen Informationsangebote über die Rechtslage und Hilfsangebote für Betroffene von Hate Speech. Dies gilt ebenso für Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit digitaler demokratischer Debattenkultur, Quellenrecherche und Informationspraxis.
19. Förderung der Beratung für Qualitätsmanagement in den Führungsetagen deutscher Medien anfangen.
20. Förderung eines viel engeren Zusammengehens (bspw. über regelmäßige gemeinsame Tagungen und Veranstaltung und aktiver wissenschaftlicher Begleitung in Abstimmung mit Medien/Medienschaffenden) zwischen Journalismus als Profession und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Beratungsgremien.
21. Entwicklung und Förderung eines wissenschaftlichen Media Accountability Systems, einer permanenten und kritischen Programmbegleitung mit konkreten Programmen/Outputs sowie empirischen Content-Analysen und Rezeptions- und Publikumsbefragungen.
22. Beauftragung wissenschaftlicher Begleitung öffentlich-rechtlicher Medien.
23. Ausbau der multilingualen Angebote der öffentlich-rechtlichen Medien. Dies betrifft sowohl Menschen mit Migrationshintergrund als auch anerkannte nationale Minderheiten wie die Sint*ezza und Rom*nja.
24. Prüfung der Implementierung der digitalisierenden Dynamik, inklusive Algorithmen.
25. Etablierung einer Service- und Koordinierungsstelle für Diversität im Kulturbereich (Aufgaben: Beratung, Koordinierung, Vernetzung, Weiterbildung).
26. Parlamentarische Erstellung eines Diversitätskonzepts für den Kulturbereich.
27. Entwicklung von Diversitäts- und Gleichstellungsplänen mit konkreten Maßnahmen [sic] Einrichtungen mit öffentlicher Förderung in den Bereichen Personal, Programm, Publikum und Zugänge.
28. Berufung der Leitung von Kultureinrichtungen, Diversifizierung des Personals in Kulturinstitutionen.
29. Anpassung und Aufnahme der Organisationsentwicklungsmaßnahmen aus ‚Handlungsoptionen zur Diversifizierung des Berliner Kultursektors‘ für Einrichtungen mit öffentlicher Förderung.
30. Entwicklung prozessbegleitender Maßnahmen, die den aktuellen ‚state of diversity‘ sowie relevante Abschluss- und Förderkategorien durch Forschung und Benchmarking herausarbeiten.⁷⁵⁴

⁷⁵⁴ Vorlage 6/5072.

7) Gesundheit: weitere öffentliche Anhörung zum Themenfeld

Die Enquetekommission beschloss für ihr weiteres Vorgehen eine zusätzlich öffentliche Anhörung zur Erkenntnisgewinnung im Bereich Gesundheit⁷⁵⁵ zum 11. September 2018 (Vorlage 6/4303). Der eine mündliche und die vier schriftlich teilnehmende/n Anzuhörende/n sowie Auskunftspersonen wurden von Kommissionsmitgliedern drei Fragenkataloge zur Beantwortung übermittelt:

Fragenkatalog 1:

„1. Welchen Zusammenhang gibt es zwischen Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen und Gesundheit (körperlich, seelisch, geistig)?

2. Auf welchen Ebenen im Gesundheitssystem werden Menschen rassistisch behandelt und/oder diskriminiert?

3. Welche strukturellen Hürden verhindern die diskriminierungsfreie Versorgung von Menschen (z.B. durch Krankenkassen, in Krankenhäusern, bei niedriggelassenen Ärztinnen und Ärzten)?

4. Wie offen ist der Gesundheitsbereich, zum Beispiel als Arbeitsplatz für Menschen mit Migrationshintergrund? Welche Hürden gibt es?

5. Welche Maßnahmen und Programme existieren, um Diskriminierung und Rassismus im Gesundheitsbereich zu bekämpfen? Wie bewerten Sie diese?

6. Was wären Maßnahmen, die strukturelle Rassismen im Gesundheitssystem bekämpfen können? In welchen Schritten könnte ein nachhaltiger Antidiskriminierungsschutz ausgebaut und gesichert werden?

7. Welche Maßnahmen für ein Qualitätsmanagement würden Sie in diesem Bereich empfehlen?

8. Wie könnte eine unabhängige Struktur für Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen aussehen und wo müsste diese verankert werden?

9. Was können Gesundheitseinrichtungen tun, um unterrepräsentierte Gruppen besser zu erreichen und diskriminierungsfreie Dienstleistungen anzubieten?

10. Welche Rolle spielen rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte in Aus- und Weiterbildung sowie in Studiengängen für Gesundheits- und Medizinberufe? Welche ‚best practice‘-Beispiel gibt es?⁷⁵⁶

⁷⁵⁵ Zu den Erkenntnissen im Themenfeld Gesundheit siehe Zwischenbericht der Enquetekommission 6/1, Drucksache 6/6808, S. 187 – 194.

⁷⁵⁶ Vorlage 6/4334.

Fragenkatalog 2:

„Allgemein:

Die Auskunftspersonen werden in ihren Stellungnahmen/Expertisen um Auskunft zum Umgang mit Diskriminierung und Rassismus innerhalb ihrer Wirkungsstätte und gegenüber Dritten, die Wahrnehmung und Bewertung von Präventionsangeboten und gegebenenfalls zu eigenen Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung geben.

Im Konkreten:

1. Welche Daten liegen vor, die zeigen, dass ältere/behinderte/chronisch kranke oder schwer erkrankte Menschen individuell oder strukturell im Gesundheitsbereich und in der Pflege (in Thüringen) benachteiligt werden? Wie kann diese Benachteiligung vermindert werden?
2. Welche Einrichtungen/Stellen gibt es, an die sich diskriminierte Personen im Gesundheitsbereich wenden können (z.B. bei Krankenkassen) etwa [sic] Ombudstellen?
3. Wie ist die Versorgung von traumatisierten Asylsuchenden hinsichtlich therapeutischer Angebote?
4. Wie kann die Ausbildung von Lehrkräften/Professionen im Gesundheitsbereich zum Umgang mit Diversity/Asylsuchenden verbessert werden? Welche Kompetenzen sind dafür überhaupt erforderlich?
5. Welches sind die Hauptgründe (Diagnosen) für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen von Asylsuchenden? Gibt es auf Basis dieser Daten ggf. die Notwendigkeit des Ausbaus bestimmter Leistungen?⁷⁵⁷

Fragenkatalog 3:

- „1. Was verstehen Sie unter Rassismus und was unter Diskriminierung? Erläutern Sie bitte ggf. Gemeinsamkeiten und Unterschiede (siehe auch Vorlage 6/3522). Nach welchen Kriterien stellen Sie Rassismus und Diskriminierung fest?
2. Welche Gruppen können von Rassismus betroffen sein? Können auch Deutsche Opfer von Rassismus sein? Wenn ja, wie wird ein solcher Rassismus bei Ihnen festgestellt? Wenn nein, warum nicht?
3. Der Rechtsstatus der (muslimischen) Vielehe ist in Deutschland unklar. In einem ersten Entwurf des Integrationsgesetzes der Bundesregierung vom 31. Mai 2016 heißt es:

„Im Rahmen der Aufnahme der Familienmitglieder sollte es zudem aus praktischen Erwägungen möglich sein, mehrere Ehepartner aufzunehmen, wenn es nach ausländischem Recht möglich ist, mehrere Ehen einzugehen / Ehepartner zu haben. In diesen Fällen kann die nach deutschen Recht gültige Ehe im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt werden.“⁷⁵⁸

Bitte nehmen Sie Stellung zu diesem Gesetzesentwurf der Bundesregierung und begründen Sie Ihre Position mit der von Ihnen vertretenen Vorstellung von Diskriminierung. Sollen Ihrer Meinung nach Frauen über den gemeinsamen Ehemann versichert werden können, wie dies vereinzelt der Fall ist? Wenn nein, warum nicht?⁷⁵⁸

⁷⁵⁷ Vorlage 6/4332 (Hervorhebungen im Original).

⁷⁵⁸ Vorlage 6/4378.

(1) Problembeschreibung und Sachstand

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kam der Bitte nach, Rassismus und Diskriminierung zu definieren. Ergänzend zu der von der Kommission vorgelegten Begriffsbestimmung äußerte sich das Ministerium folgendermaßen:

„Insofern handelt es sich bei Rassismus um eine mögliche Motivationslage von Diskriminierung und zwar um eine solche, die durch die Zuordnung zu der Kategorie ‚Rasse‘ erfolgt. Diese stellt sich als konstruierte, körperliche, kulturelle oder religiöse Aspekte oder Besonderheiten (Neigungen, Charaktereigenschaften, Talente) als genuine Gruppenmerkmale aufgreifende Zuschreibung dar, die für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam seien und einen grundsätzlichen Unterschied zur ‚eigenen Gruppe‘ markierten. Gemeinsam ist insofern beiden Begriffen – ‚Rassismus‘ und ‚Diskriminierung‘ – die Entpersonalisierung und illegitime Benachteiligung von Menschen aufgrund einer vorgenommenen Gruppenzuordnung und der damit einhergehenden Gruppenabwertung und Hierarchisierung. Beide Erscheinungen können auch institutionell auftreten. Ihre Existenz im Konkreten wird häufig von der nicht betroffenen Gesellschaft negiert. Im Gegensatz zum Rassismus ist die Diskriminierung nicht auf der Einstellungsebene angesiedelt, sondern ein illegitimes Verhalten. Insofern ist der Begriff der Diskriminierung weiter gefasst als der des Rassismus und umfasst ein größeres Spektrum an gesellschaftlicher Ungleichbehandlung. Das Bejahen des Vorliegens einer Diskriminierung stellt sich – orientiert an diesbezüglichen Ausführungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes – dabei wie folgt dar: Zunächst sollte dafür in Übereinklang mit dem Wortlaut des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nicht von Diskriminierung sondern von Benachteiligung gesprochen werden, da nicht jede unterschiedliche Behandlung, die einen Nachteil zur Folge hat, diskriminierend sein muss. Eine unmittelbare (direkte oder offene) Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine Vergleichsperson erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Es kann aber lediglich auch eine mittelbare (indirekte) Benachteiligung vorliegen. Dabei handelt es sich dem Anschein nach um neutrale Regelungen, die tatsächlich Personen aber wegen eines in der Definition von Diskriminierung beschriebenen Merkmalen schlechterstellen.“⁷⁵⁹

Das Ministerium berichtete ferner, dass sowohl der Landesregierung als auch den von ihr angefragten Stellen keine Informationen zum Zusammenhang zwischen Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitsbereich vorliegen würden.⁷⁶⁰ Auch der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. informierte, dass ihm keine Informationen beziehungsweise Statistiken bekannt seien, die sich mit Benachteiligungen älterer, behinderter, chronisch oder schwer kranker Menschen im Gesundheitssystem beschäftigen.⁷⁶¹ Der Malteser Hilfsdienst äußerte sich ähnlich.⁷⁶²

⁷⁵⁹ Vorlage 6/4563, S. 14 f. „Entsprechend oben genannter Begriffsbestimmung können grundsätzlich alle Gruppen, welche aufgrund der zur Begriffsbestimmung gehörenden Gruppenmerkmale als Rassen konstruiert werden könnten, von Rassismus betroffen sein. Somit wäre es – zumindest theoretisch – möglich, dass eine Rasse ‚Deutsche‘ konstruiert würde, welche dann den begriffsspezifischen negativen Effekten ausgesetzt wird. Dass sich diese theoretische Möglichkeit anhand empirischer Belege bereits irgendwo hat feststellen lassen, ist jedoch nicht der Fall. Insofern konnten auch keine diesbezüglichen Feststellungen gemacht werden“ (ebd., S. 15).

⁷⁶⁰ Vgl. ebd., S. 5. Die Landeszahnärztekammer habe dem Ministerium berichtet, dass adipöse Personen sich gelegentlich an die Patient*innenberatungsstelle wenden würden, da sie nicht in einem herkömmlichen Behandlungsstuhl versorgt werden könnten (vgl. ebd., S. 1 f.).

⁷⁶¹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 18.

⁷⁶² Vgl. Zuschrift 6/2095, S. 1.

Der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. schilderte Probleme bei der Patient*innenkommunikation, sofern diese keine Muttersprachler*innen seien. Diese Verständigungsprobleme ließen im Einzelnen gelegentlich die medizinische Versorgung problematisch erscheinen. Daher sei es wichtig, dass einerseits längerfristig in Deutschland lebende Menschen Deutsch lernten und andererseits Dolmetscher*innen eingesetzt oder andere Personen mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen, wie beispielsweise Mitarbeiter*innen, erfasst würden.⁷⁶³ Der Malteser Hilfsdienst e.V. betrachtete in diesem Kontext mangelnde Sprachkenntnisse ebenso als größte Herausforderung im Gesundheitssystem.⁷⁶⁴

„Der Aufbau unseres Gesundheitssystems (Allgemeinmediziner, Facharzt, Krankenhaus, Notaufnahme, Apotheken), die Herangehensweise (Terminvereinbarung, Überweisung, Rezept, Abrechnung) und der Umgang mit einem Ergebnis (Verstehen einer Diagnose, Therapie oder Beipackzettel) kann ohne Überwindung von Sprachbarrieren nur unvollständig erschlossen werden. Hinzu kommen Prägungen aus dem Herkunftsland (ein Arzt muss stets Hoffnung machen und darf daher keine schlechten Diagnosen ausstellen, oder muss bestochen werden).

Völlig verständlicherweise ist auch die Geduld von oftmals ohnehin schon sehr stark belasteten Mitarbeitern im Gesundheitssystem mit Patienten ohne Sprachkenntnisse begrenzt. Hinzu kommt ein großer Mehraufwand im Umgang mit Geflüchteten ohne Sprachkenntnisse. So kann beispielsweise eine Hebamme in der Zeit[,] in der in der [sic] sie eine Migrantin begleitet ca. drei deutsche Mütter begleiten.“⁷⁶⁵

Für traumatisierte Asylsuchende, so der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., gebe es vor allem im stationären Bereich Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere auf psychiatrischen und kinderpsychiatrischen Stationen.⁷⁶⁶ Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie berichtete, die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer habe mitgeteilt, dass das Personal für die Behandlung traumatisierter Geflüchteter qualifiziert sei, es jedoch zusätzlich Qualifizierungsangebote in Psychotraumathe-
rapie gebe.⁷⁶⁷ Größtes therapeutisches Hindernis sei jedoch nicht die fachliche Qualifikation, sondern die Sprachbarriere, zumal Kosten für Dolmetscher*innen von den Krankenkassen nicht und von den Sozialämtern nur in Einzelfällen übernommen werden würden. Die Psychotherapeutenkammer, so das Ministerium, rege daher eine bessere Finanzierung der Sprachmittler*innen im Gesundheitssystem an.⁷⁶⁸

Im Falle einer Diskriminierung gebe es laut dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. ein Beschwerdemanagement für Patient*innen, zum Beispiel Pati-

⁷⁶³ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 17.

⁷⁶⁴ Vgl. Zuschrift 6/2095, S. 2.

⁷⁶⁵ Ebd.

⁷⁶⁶ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 18. Ähnlich der Verband der Ersatzkassen e.V. Thüringen: „[D]ie Versorgung von traumatisierten Asylsuchenden hinsichtlich therapeutischer Angebote [wird] gesichert“ (Zuschrift 6/2093, S. 3).

⁷⁶⁷ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 3 f.

⁷⁶⁸ Vgl. ebd., S. 3 f.

ent*innenfürsprecher*innen.⁷⁶⁹ Solche Fürsprecher*innen müsse jedes Krankenhaus gemäß § 19 b des Thüringer Krankenhausgesetzes vorhalten, so das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Sie seien zum Stillschweigen verpflichtet, könnten jedoch mit dem Einverständnis der sich an sie wendenden Patient*innen zuständige Stellen, Institutionen oder Einrichtungen einbeziehen. Für den ambulanten Bereich gebe es für Patient*innen die Informations- und Beratungsstelle der Landesärzte- oder Landeszahnärztekammer aber auch Gutachter*innen.⁷⁷⁰ Betroffene könnten sich aber auch an die Krankenkassen oder die Kassenärztlichen Vereinigungen und bei ablehnenden Leistungsbescheiden an die Widerspruchsstelle ihrer Krankenversicherung wenden. Mitarbeiter*innen hätten schließlich die Möglichkeit, Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Inklusionsbeauftragte, den Personalrat, Vorgesetzte oder Vorstände zu kontaktieren. Eine separate Antidiskriminierungsstelle gebe es jedoch nicht.⁷⁷¹

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen informierte die Enquetekommission, dass in den zurückliegenden drei Jahren bei der Gleichstellungsbeauftragten keine Meldungen über Diskriminierungen gemeldet worden seien.⁷⁷² Dem Verband der Ersatzkassen e.V. wiederum sei eine umfassende Beantwortung der Fragen zu (rassistischen) Diskriminierungen kaum möglich, da hier auf Erfahrungswerte von Versicherten zurückgegriffen werden müsste, die die Krankenkassen jedoch nicht erfassten.⁷⁷³ Prinzipiell spielten das Alter oder die Nationalität Versicherter bei der Leistungserbringung keine Rolle, so die Ansicht des Verbandes. Ausnahmeregelungen würden nach den Paragraphen 2 a und 2 b des Fünften Buches Sozialge-

⁷⁶⁹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 25. „[E]in Beschwerdemanagement gibt es in jeder Klinik. Wie das jetzt konkret aufgebaut ist und wie das jetzt ganz konkret in jeder Klinik funktioniert, dazu kann ich [der Vertreter des Verbandes] jetzt nichts sagen. Aber in der Regel ist es so, dass es also entweder per Fragebogen oder per schriftlicher Äußerung eine Mitarbeiterin oder eine Gruppe gibt, die sich damit auseinandersetzt, die dieses Problem aufnimmt, versucht, dieses Problem innerhalb des Krankenhauses zu klären, also spricht Stellungnahme, warum hat das Essen nicht geschmeckt, Stellungnahme von der Küche, warum hat der Patient so lange gewartet, Stellungnahme von der Ambulanz, von der Schwester, vom Arzt. Das wird dann aufgearbeitet und entweder bekommt dann der Patient eine schriftliche Äußerung dazu, warum es so gewesen ist – wie gesagt, die Beschwerden sind ja sehr vielfältig – oder der Patient wird eingeladen und es wird dann, wenn es um, sage ich mal, ernsthaftere Probleme geht, eben im gemeinsamen Gespräch versucht, eine Lösung zu finden. [...] Es gibt auch in manchen Häusern – jetzt kann ich nicht sicher sagen, ob das nun in allen Krankenhäusern so ist – Patientenfürsprecher, durch die einfach, sagen wir mal, die Hemmschwelle herabgesetzt wird: Ich muss mich jetzt nicht an jemanden im Krankenhaus wenden, sondern ich kann mich an jemanden wenden, der vielleicht auch mal Patient war, und mein Problem dort darstellen, der sich dann meines Problems annimmt und das irgendwie mit der Klinik klärt“ (ebd., S. 25).

⁷⁷⁰ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 2 f. „Um Pflichtverstößen nachgehen zu können, sind die Kammern auf schriftliche Hinweise von außen z.B. über ein unangemessenes Verhalten des Arztes angewiesen. Aufgrund des schriftlich vorgebrachten Beschwerdesachverhaltes prüft die Kammer, ob sich daraus der Verdacht auf eine berufsrechtliche Pflichtverletzung ergibt.

Zudem kann bei einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Im ärztlichen Bereich hat die LÄKT [Landesärztekammer Thüringen] gemeinsam mit den Ärztekammern anderer Bundesländer die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern gegründet. Ein Gremium aus Medizinerinnen und Juristen entscheidet anhand der Krankenunterlagen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und die Frage, ob Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche dem Grunde nach bestehen“ (ebd.).

⁷⁷¹ Vgl. ebd. Des Weiteren könnten sich Betroffene an die Berufskammern wenden. Das Ministerium benannte hier die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer und die Landesapothekerkammer. Vor allem die Beschwerdemöglichkeit bei letzterer sei jedoch noch besser zu kommunizieren (vgl. ebd.).

⁷⁷² Vgl. Zuschrift 6/2084, S. 2.

⁷⁷³ Vgl. Zuschrift 6/2093, S. 1.

setzungsbuch für behinderte und chronisch Kranke sowie geschlechterspezifisch berücksichtigt. Die vom Verband konsultierte BARMER habe keine Informationen über systemische oder gezielte Diskriminierung in der Gesundheitsversorgung vorliegen. Zudem lasse sich

„[m]it Blick auf die ärztliche Versorgung durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte und deren Praxispersonal oder mit Blick auf die Versorgung in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen oder auch Pflegeeinrichtungen durch deren Ärzte und Pflegepersonal, [...] wie auch mit Blick auf die übrigen Leistungserbringer im Gesundheitswesen, eine statistische Erhebung zu gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen für die Gesetzliche Krankenversicherung (hier die Ersatzkassen) nicht erheben.“⁷⁷⁴

Eine diskriminierende Benachteiligung von Krankenversicherten in diesen Bereichen könne allein aus Sicht des jeweils betroffenen Versicherten oder des so genannten Leistungserbringers nachvollzogen werden.⁷⁷⁵ Das Ärzt*innen-Patient*innen-Verhältnis sei hierfür ein Beispiel.⁷⁷⁶ Mit Verweis auf eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung berichtete der Verband der Ersatzkassen e.V. Thüringen, dass es jedoch beim Personalmanagement im pflegerischen Bereich zu (rassistischer) Diskriminierung kommen könne. Der Studie zufolge leisteten zugewanderte Pfleger*innen häufiger unbezahlte Überstunden. Dies könne auf Diskriminierung hindeuten.⁷⁷⁷

Dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie seien keine strukturellen Hürden für eine diskriminierungsfreie medizinische oder pflegerische Versorgung bekannt. Für Krankenhäuser sei dies auch nicht denkbar, wobei über krankenhauserne Regelungen oder Hürden keine Erkenntnisse vorliegen würden. In diesem Zusammenhang verwies das Ministerium auf die Regelungen des Thüringer Krankenhausgesetzes zur Versorgung sterbender oder unheilbar erkrankter (§ 19) sowie behinderter (§ 20 a) Patient*innen, die eine diskriminierungsfreie Behandlung sicherten.⁷⁷⁸ Asylsuchende erhielten Gesundheitsleistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes durch (zugelassene) Kas-

⁷⁷⁴ Ebd., S. 2.

⁷⁷⁵ Vgl. ebd. „Der BARMER liegen keine Daten oder Erfassung von Diskriminierungstatbeständen für Thüringen vor. Versicherte, die gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen, können sich an die Widerspruchsausschüsse ihrer Krankenkasse wenden. Die 20 ehrenamtlichen Widerspruchsausschüsse der Selbstverwaltung beschäftigen sich intensiv mit individuellen Einzelfällen. Sie überprüfen Entscheidungen der Kranken- und Pflegekasse, gegen die Versicherte Widerspruch eingelegt haben. Über die Versorgungsstrukturen in Thüringen für Asylsuchende liegen der BARMER keine Erkenntnisse vor“ (ebd., S. 3). Siehe auch: Göppfarth, Dirk / Bauhoff, Sebastian (2017): Gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden – Untersuchungen anhand von Abrechnungsdaten der BARMER, in: BARMER aktuell, S. 32 – 65, <https://www.barmer.de/blob/133064/111932f27abc3b54594874d07a668a8a/data/d1-3-gesundheitliche-versorgung-von-asylsuchenden%E2%80%94untersuchungen-anhand-von-abrechnungsdaten-der-barmer.pdf> (Abruf am 20. Juni 2016).

⁷⁷⁶ Vgl. ebd.

⁷⁷⁷ Vgl. ebd. Siehe auch Theobald, Hildegard / unter Mitarbeit von Leidig, Holger Andreas (2018): Pflegearbeit in Deutschland, Japan und Schweden. Wie werden Pflegekräfte mit Migrationshintergrund und Männer in die Pflegearbeit einbezogen?, Reihe Study der Hans-Böckler-Stiftung Band 383, Düsseldorf. Aktuell hat die Stiftung eine weitere Studie veröffentlicht, die unter anderem auf Diskriminierungserfahrungen ausländischer Pfleger*innen eingeht: Pütz, Robert / Kontos, Maria / Larsen, Christa / Rand, Sigrid / Ruokonen-Engler, Minna-Kristiina (2019): Betriebliche Integration von Pflegefachkräften aus dem Ausland. Innenansichten zu Herausforderungen globalisierter Arbeitsmärkte, Reihe Study der Hans-Böckler-Stiftung Band 416, Düsseldorf.

⁷⁷⁸ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 6. Auch im Bereich der Apotheken verhindere beispielsweise § 4 der Apothekenbetriebsordnung Benachteiligungen (vgl. ebd., S. 1 f.).

senärzt*innen. Zudem sei für die in den kommunalen Gebietskörperschaften untergebrachten Leistungsberechtigten nach den Paragraphen 1 und 1 a des Asylbewerberleistungsgesetzes in Thüringen mit den Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung gemäß § 264 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschlossen worden. Personen, die gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt seien, die sich also mehr als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und ihre Dauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hätten, erhielten durch die Krankenkassen gemäß § 254 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gesundheitsversorgung ohne Anwendung eines reduzierten Leistungsspektrums.⁷⁷⁹

Auch der Verband der Ersatzkassen berichtete, dass die in ihm organisierten Ersatzkassen versuchten, auf die Belange aller Versicherten gleichermaßen einzugehen. Dies erfolge beispielsweise mittels „intensiver Beratung von Menschen mit Pflegegrade, durch Hilfestellungen für Familien durch Informationsmaterial in mehrere Sprachen und einfacherer Sprache, niedrigschwellige Angebote (Apps, Online-Kurse, E-Mail und Online-Chat ...)“.⁷⁸⁰

Die Landesapothekerkammer habe dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mitgeteilt, dass es schwer sei, die Fragen der Kommission zu beantworten: Berufliches Handeln sowie Verwaltungshandeln könnte unbeabsichtigt diskriminierende Merkmale enthalten und somit die Wahrnehmung erschweren. Auch Überforderung oder die Komplexität gestellter Aufgaben könnten beispielsweise bei Antragsteller*innen diskriminierend wirken. Ein Beispiel hierfür sei das komplizierte und langwierige Berufsanerkennungsverfahren für ausländische Apotheker*innen.⁷⁸¹

Von ähnliche Problemen berichtete der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschland e.V. mit Blick auf Gleichwertigkeitsprüfungen von medizinischen Abschlüssen, die im Nicht-EU-Ausland erworben worden sind, durch das Landesverwaltungsamt.⁷⁸²

„Bis der Termin für diese Kenntnisprüfung stattfindet, erhalten sie eine vorübergehende Berufserlaubnis. Wir hatten – und ich hoffe, dass es beim ‚hatten‘ bleibt – in den letzten Monaten erhebliche Probleme, dass Kollegen aus dem Ausland, die einen Arbeitsvertrag hatten, dann keine vorübergehende Berufserlaubnis erhalten haben und wieder abreisen mussten und dass die Zeit bis zur Durchführung dieser Kenntnisprüfung in Thüringen – das ist ein negatives Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes – bei anderthalb bis zwei Jahren liegt. Das heißt, diese Kollegen müssen ein bis zwei Jahre warten, bis sie erst beweisen können, dass sie die ärztliche Tätigkeit ausüben können.“⁷⁸³

⁷⁷⁹ Vgl. ebd., S. 3 f. Zu den Gründen der Inanspruchnahme von Leistungen erhebe man keine Daten, so das Ministerium (vgl. ebd., S. 5).

⁷⁸⁰ Zuschrift 6/2093, S. 3.

⁷⁸¹ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 6.

⁷⁸² Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 17 f., 21.

⁷⁸³ Ebd. Erst wenn Ärzt*innen aus dem Nicht-EU-Ausland die Kenntnisprüfung ablegten und somit die Befähigung als Fachärzt*in bescheinigt bekommen würden, könnten sie sich entweder niederlassen oder selbstständig, das heißt ohne Kontrolle eines/*einer Vorgesetzten arbeiten (vgl. ebd., S. 19 f.). Zudem habe es sowohl mit dem Landesverwaltungsamt als auch mit der zuständigen Ministerin Gespräche am runden Tisch stattgefunden, so

Davon unberührt müssten diese Ärzt*innen ihre deutsche Sprachbefähigung auf dem Niveau B 2 durch Prüfung nachweisen.⁷⁸⁴ Grundsätzlich, so das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, seien akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Heilberufegesetz reglementiert.

„Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsbezeichnungen an ein Verfahren entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben (Fachsprachprüfung, Gleichwertigkeitsprüfung, Erteilung Berufserlaubnis bzw. Approbation) gebunden. Diese Reglementierung ist – wie auch die LAKT [Landesapothekerkammer Thüringen] betont – eine wichtige Säule für die Patientensicherheit. Hürden ergeben sich derzeit aufgrund der hohen Anzahl der Antragsteller und der daraus resultierenden Wartezeiten auf die Prüfungstermine.“⁷⁸⁵

Aus der Kommission heraus wurden in der öffentlichen Anhörung mehrere Fragen an den einen anwesenden Anzuhörenden vom Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. gestellt.

So interessierte sich ein Kommissionsmitglied für Möglichkeiten, wie sich medizinisches Personal gegen Rassismus und Diskriminierung durch Patient*innen wehren könne. Der Vertreter des Verbandes äußerte, dass ihm keine strukturierte Verfahrensweise bekannt sei; es im Einzelfall geklärt werden müsste. Es sei ihm nicht bekannt, dass es sich hierbei um ein „strukturelles Problem größeren Ausmaßes“ handle.⁷⁸⁶ Gründe für derartiges Patient*innenverhalten würden in Unkenntnis aber auch Aversionen liegen, vor allem bei älteren Patient*innen. Der Verbandsvertreter glaubte jedoch, dass dies ein generationelles Problem sei, dass sich mit der Zeit von selbst löse. Komme es zu entsprechenden Vorfällen, müsse man im Krankenhaus den „Weg der einfachsten Lösung“ gehen, „dass hier eben einfach ein anderer Kollege/eine andere Schwester hingehet und das übernimmt“.⁷⁸⁷ In seiner schriftlichen Stellungnahme gab die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen an, dass sich ihre Mitarbeiter*innen bei Diskriminierungen an die Gleichstellungsbeauftragten und den Personalrat wenden könnten.⁷⁸⁸

Ebenfalls mit Blick auf das Personal in Krankenhäuser, wurde aus der Kommission heraus gefragt, wie sich die medizinischen Teams strukturell zusammensetzten, welche Konflikte es gebe und ob die krankenhausesinternen Beschwerdemanagementsysteme auch Personal mit anderen Sprachen motiviere, sich zu beschweren.

Der Vertreter des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte e.V. erläuterte den strukturellen Teamaufbau: Die Ärzt*innen würden dem/*der ärztlichen Direktor*in und das Pflegeper-

dass die Anerkennungsverfahren wieder schneller durchgeführt würden. Ein anderes Problem bestünde jedoch noch darin, dass Universitäten nicht ausreichend Prüfungstermine zur Verfügung stellten (vgl. ebd., S. 22).

⁷⁸⁴ Vgl. ebd., S. 21.

⁷⁸⁵ Vorlage 6/4563, S. 7.

⁷⁸⁶ Protokoll 15. Sitzung, S. 26.

⁷⁸⁷ Ebd.

⁷⁸⁸ Vgl. Zuschrift 6/2084, S. 2. Relevant seien hier insbesondere Diskriminierungsformen entsprechend § 1 und § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (vgl. ebd.). „Ebenso wird eine Kultur der Transparenz, der offenen und diskriminierungsfreien Kommunikation gelegt und eingefordert“ (ebd., S. 3).

sonal der Pflegedienstleitung hinsichtlich Urlaub, Einstellung und Entlassung unterstehen. Fachlich sei der/*die jeweilige Chefärzt*in verantwortlich für die (Team-)Arbeit von Oberärzt*innen, Stationsärzt*innen, Assistenzärzt*innen, Stationspfleger*innen und anderen Pfleger*innen einer Abteilung oder einer Station. Bedienstete könnten sich im Falle von Rassismus und Diskriminierung an den Betriebsrat wenden. Insgesamt nutze man die zunehmende Anzahl an Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichen Herkünften inzwischen auch für Übersichten der nutzbaren Sprachenkenntnisse bei Dolmetscher*innenbedarf.⁷⁸⁹ Der Thüringer Verband der Ersatzkassen e.V. gab der Kommission die Auskunft, dass deutschlandweit der Anteil ausländisch Beschäftigter im pflegerischen Bereich stationär 14 und ambulant elf Prozent betrage.⁷⁹⁰ Dem Malteser Hilfsdienst e.V. erschien zudem die Integration von Geflüchteten als Arbeitskräfte im Gesundheitssystem erstrebenswert. Gleichwohl sei dies eine anspruchsvolle Aufgabe, denn dieses Tätigkeitsfeld erfordere zum einen fortgeschrittene deutsche Sprachkenntnisse und zum anderen professionelle Standards.⁷⁹¹ Daher seien sprachfördernde und gesellschaftsintegrierende Maßnahmen für Geflüchtete vonnöten. Somit könnten diese sowohl als Patient*innen als auch Arbeitskräfte einen besseren Zugang zum Gesundheitssystem erlangen.⁷⁹²

Auf die Frage, ob es fremdsprachige Informationsmaterialien für Patient*innen gebe, antwortete der Vertreter des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., dass ihm nicht bewusst sei, ob mehrsprachige Informationen über Patient*innenrechte in Krankenhäusern ausliegen. „Ich denke, das Problem ist aber einfach, dass es in Thüringen keine ausländische Patientengruppe gibt, die einen größeren Anteil einnimmt. Das ist eher sehr verschieden sehr bunt gemischt, sodass es eigentlich fast unmöglich ist, für jede Sprache was auszulegen.“⁷⁹³ Jedoch gebe es zu den medizinischen Behandlungen Aufklärungsbögen in den gängigen Sprachen. Problematisch sei jedoch, dass viele Asylsuchende nicht lesen könnten, so dass eine Aufklärung mitunter nur mithilfe alphabetisierter Angehörige möglich sei.⁷⁹⁴

Ein Kommissionmitglied interessierte sich für technische Probleme bei der medizinischen Diagnostik, die bei Menschen unterschiedlicher Herkunft auftreten und diskriminierende Effekte haben könnten. Es fragte, welche Anpassungsmöglichkeiten es hier gebe. Der Vertre-

⁷⁸⁹ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 27 f.

⁷⁹⁰ Vgl. Zuschrift 6/2093, S. 3.

⁷⁹¹ Vgl. ebd. „Zudem entsprechen Ausbildungen im Herkunftsland oftmals nicht unseren Standards (z.B. Ärzte) und können daher nicht anerkannt werden. Eine grundständige Ausbildung ist in der Regel nötig, aber nicht leistbar (z.B. Medizinstudium). Hinweis: Für viele Flüchtlinge ist der Zugang zum Arbeitsmarkt allgemein und speziell auch zum Arbeiten im Gesundheitsbereich durch die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zusätzlich eingeschränkt. Flüchtlinge können oft kein erweitertes Führungszeugnis beantragen“ (ebd.).

⁷⁹² Vgl. ebd. „Sinnvolle Programme wären an Krankenhäuser gekoppeltes ärztliches Fachpersonal, welche in der Praxis Hilfspersonal mit Migrationshintergrund enger begleiten, mit mehr Zeit komplexe Sachverhalte lehren und sie somit auf einen für Deutschland notwendigen Informationsstand zu fördern. Dazu begleitend sollte es intensive Deutschkurse an den Krankenhäusern geben mit dem Fokus auf medizinische Fachsprache, um das notwendige B 2 Level zu erlangen“ (ebd.).

⁷⁹³ Protokoll 15. Sitzung, S. 29.

⁷⁹⁴ Vgl. ebd.

ter des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. legte dar, dass es hierfür zunächst einer strukturellen Erfassung medizintechnischer Probleme hinsichtlich der Effekte zwischen herkunftsbezogenen unterschiedlichen Anatomien oder Stoffwechseln mit der Funktionsweise medizintechnischer Geräte bedürfe. Ihm sei jedoch nicht bekannt, dass es Untersuchungen in diese Richtung gebe. Jedoch, so die Vermutung des Anzuhörenden, könnte die Medizinprodukte herstellende Industrie ein finanzielles Interesse an einer entsprechend großen Nutzungsreichweite ihrer Geräte haben und an entsprechenden Anpassungen interessiert sein. Auch diesen vermuteten Zusammenhang müsste man aber erst untersuchen.⁷⁹⁵

Schließlich fragte ein Kommissionsmitglied noch nach Gewalt durch Asylsuchende im Krankenhaus. Der Vertreter des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. informierte die Kommission, dass es sich hierbei nicht um ein Phänomen handle, dass auf die angesprochene Personengruppe beschränkt sei. Die Härte gegenüber medizinischem Personal vor allem in den Notaufnahmen nehme generell zu.⁷⁹⁶

Der Malteser Hilfsdienst e.V. berichtete von der durch das Land Thüringen geförderten Humanitären Sprechstunde. Bei den Maltesern liege hierbei der Schwerpunkt auf der gynäkologischen Beratung zu den Themen Vorsorge, Verhütung sowie Begleitung von Schwangerschaften. Mit herkunftslandspezifischen Unterschieden könne jedoch festgestellt werden, dass es bei geflüchteten Frauen entsprechenden Aufklärungs- und Hilfsbedarf gebe.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie informierte, dass im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffes Diversität seit 2012 integraler Bestandteil der Lehrer*innenausbildung für alle Schularten auch im Gesundheitsbereich sei.⁷⁹⁷ Die Berücksichtigung der Themen Rassismus und Diskriminierung erfolge sowohl aus Gründen der Aktualität als auch aufgrund der durch die Kultusminister*innenkonferenz festgelegten Standards für die Lehrer*innenbildung.⁷⁹⁸ In den Curricula der Ausbildung zu Gesundheits- und Medizinberufen spielten rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte insgesamt eine große Rolle, so das Ministerium (siehe Anlage zu diesem Kapitel).

Schließlich ging das Ministerium noch auf die Frage nach dem Rechtsstatus der Vielehe in Deutschland ein: Die der Fragestellung zugrunde liegende generelle Unklarheit zu diesem Aspekt könne nicht bejaht werden. Vielmehr herrsche absolute Klarheit darüber, dass eine in der Bundesrepublik Deutschland geschlossene oder dort als zu schließend beabsichtigte Mehrehe nicht wirksam sei. Das fragliche Problem, so das Ministerium, trete nur dann auf, wenn eine Mehrehe im Ausland begründet worden sei und die Eheleute zum Teil oder ganz

⁷⁹⁵ Vgl. ebd., S. 33.

⁷⁹⁶ Vgl. ebd., S. 34.

⁷⁹⁷ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 4.

⁷⁹⁸ Vgl. ebd., S. 8. Siehe auch Kultusministerkonferenz (2009): Stärkung der Demokratieerziehung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009), <https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/9ce38d6d-1dd0-48a7-92df-54c910b1be93/kmk2009.pdf> (Abruf am 4. Juni 2019).

in Deutschland lebten. Die in der Frage zitierte Stelle aus der Bundestagsdrucksache 18/8615 in Artikel 7 des Integrationsgesetzes zur Änderung zum Ausländerzentralregister sei nicht aufgenommen und beschlossen worden. Das Ministerium könne keine Stellungnahme zu einem nicht vom Gesetzgeber aufgegriffenen Regelungsvorschlag nehmen oder diesen bewerten. Es merkte an, dass die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Mehrfachehe mit der vorher existierenden Rechtslage bereits möglich gewesen sei. Zudem drohe Diskriminierung, wenn einer im Ausland rechtsgültig geschlossenen Ehe die Möglichkeit der Anerkennung versagt würde.⁷⁹⁹

(2) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. erachtete die mangelnden deutschen Sprachkenntnisse als Hauptursache dafür, dass die medizinische Versorgung im Einzelnen gelegentlich problematisch erscheine. Daher empfahl er sowohl Sprachkurse für länger in Deutschland lebende Menschen als auch mehr Dolmetscher*innen in Krankenhäusern.⁸⁰⁰ Ergänzend hierzu regte der Malteser Hilfsdienst gesellschaftsintegrierende Maßnahmen speziell für Geflüchtete an.⁸⁰¹ Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie berichtete Maßnahmenanregungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer. Der momentan erschwerte Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung für (hoch) betagte Patient*innen müsse erleichtert werden, zum Beispiel durch eine bedarfsgerechte Versorgung durch aufsuchende ambulante Angebote, die entsprechend refinanziert werden müssten. Außerdem empfahl die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, so das Ministerium, die Finanzierung von Sprachmittler*innen im Gesundheitssystem konstruktiv anzugehen.⁸⁰² Damit Betroffene von (rassistischer) Diskriminierung von ihren Beschwerdemöglichkeiten besser Gebrauch machen können, empfahl das Ministerium die Möglichkeit, sich an die jeweilige Berufskammern zu wenden, besser zu kommunizieren.⁸⁰³ Ergänzend sollte es für medizinisches Personal Schulungen für mehr interkulturelle Sensibilität geben.⁸⁰⁴ Mit Blick auf die ärztliche Fachkräftegewinnung aus dem Ausland empfahl der Verband, die Kenntnisprüfungen für ausländische Ärzt*innen, die in Deutschland arbeiten möchten, mit dem medizinischen Staatsexamen auf die gleiche Stufe zu heben.⁸⁰⁵ In diesem Kontext müssten die Universitäten mehr Prüfungstermine anbieten.⁸⁰⁶

⁷⁹⁹ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 16.

⁸⁰⁰ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 17.

⁸⁰¹ Vgl. Zuschrift 6/2093, S. 3.

⁸⁰² Vgl. Vorlage 6/4563, S. 4, S. 7.

⁸⁰³ Vgl. Vorlage 6/4563, S. 3.

⁸⁰⁴ Vgl. Protokoll 15. Sitzung, S. 17.

⁸⁰⁵ Ebd., S. 18.

⁸⁰⁶ Vgl. ebd., S. 22.

Der Verband der leitenden Krankenhausärzte in Deutschland e.V. regte zudem die Erfassung möglicher struktureller Probleme an, die sich gegebenenfalls auch dem steigenden Anteil von Ärzt*innen mit Migrationshintergrund in Deutschland ergeben könnten. „[D]as müsste man an der Universität anbinden, um hier gemeinsam mit der Ärztekammer erst mal eine Sachstandsanalyse zu machen, [...] wo [...] denn vielleicht perspektivisch die Probleme [liegen], um dann zu überlegen, wie könnte man dort im Bereich der Kommunikation, des Miteinanders strukturell tätig zu werden.“⁸⁰⁷

Im Ergebnis der Beschäftigung mit dem Themenfeld Gesundheit beschloss die Kommission folgende Beobachtungsgesichtspunkte und Maßnahmenvorschläge:⁸⁰⁸

a) Beobachtungsgesichtspunkte:

1. „Strukturelle Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitswesen
 - 1.1 Inwieweit bestehen strukturelle Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitswesen?
 - 1.2 Sehen Sie in diesem Zusammenhang Bedarfe an Gesundheitsleistungen für bestimmte Gruppen (z.B. Asylsuchende) in Thüringen?
 - 1.3 „Welche Rolle spielt die Altersdiskriminierung im Gesundheitswesen?
 - 1.4 „Wie können gezielte Informationen zu Benachteiligungen/Diskriminierung behinderter/chronisch kranker Menschen eingeholt werden?“⁸⁰⁹
2. „Strukturelle Maßnahmen gegen Benachteiligungen oder persönliche Diskriminierungen im Gesundheitssystem
 - 2.1 Welche strukturellen Maßnahmen im Gesundheitssystem sind nötig (z.B. Ausbildung von Gesundheits- und Pflegepersonal; Schaffung von Ombudsstellen und Patientenbeauftragten bei Krankenkasse und anderen Einrichtungen), um Zugangsbarrieren/Benachteiligungen zu verhindern und Diskriminierungen entgegen zu wirken?
 - 2.2 Werden Betroffene auf Handlungsmöglichkeiten und Rechtsansprüche nach erlebten Diskriminierungen hingewiesen (z.B. im Rahmen von Antidiskriminierungsstellen)?
 - 2.3 Welche Gegenstrategien gibt es beim Thema Altersdiskriminierung?“⁸¹⁰
3. „Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich
 - 3.1 Inwieweit werden auf die strukturellen Benachteiligungen sowie persönliche Diskriminierungen in der Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich eingegangen?
 - 3.2 Wie kann in der Aus- und Weiterbildung von Personal im Kranken- und Pflegebereich stärker auf Gewaltphänomene sowie auch auf strukturelle Veränderungen (z.B. Ökonomisierungsdruck in der Pflege, Einsatz von Landespatientenbeauftragten) eingegangen werden?“⁸¹¹

⁸⁰⁷ Ebd., S. 32.

⁸⁰⁸ Siehe auch Kapitel zu Handlungsempfehlungen Gesundheit.

⁸⁰⁹ Vorlage 6/5076, S. 1.

⁸¹⁰ Ebd., S. 1 f.

⁸¹¹ Vorlage 6/5076, S. 2.

b) Maßnahmenvorschläge:

1. „Entwicklung der Leitlinien im TMASGFF für ein Qualitätsmanagement-Handbuch, die strukturelle (und auch intersektionale) Rassismen im Gesundheitssystem bekämpfen können.
2. Berufung einer zivilgesellschaftlichen AG mit Beratungsfunktion im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien.
3. Normscreening für Thüringer Gesetze in Bezug auf den UN-Sozialpakt und Entwicklung der entsprechenden Standards zur Umsetzung.
4. Umsetzung einer unabhängigen Struktur für Beschwerdemanagement, Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitsbereich.
5. Verbesserung des psychotherapeutischen Angebotes für Geflüchtete, inkl. Traumatherapie.
6. Rassismuskritische Aus- und Fortbildung für Krankenhaus- und Pflegepersonal sowie verpflichtende Fortbildung von Fachkräften im Umgang mit Menschenrechten und kultureller/sexueller Vielfalt verpflichtet [sic], die von der Ärztekammern zertifiziert werden, um entsprechende Fortbildungspunkte zu erhalten.
7. Etablierung [von] Standards für rassismuskritische Ausbildung im medizinischen Bereich (Hochschulen).
8. Beschleunigung der Bearbeitung der Anträge beim Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe mit mehr Förderung für Personal im Amt.
9. Mehr Förderung für ambulante Psychotherapie, auch mit Traumaspezialisierung für Geflüchtete.
10. Gesundheitliche Auswirkungen von Diskriminierung verstehen und bekämpfen, indem Politik und Gesellschaft durch Aufklärung für das Thema sensibilisiert werden.
11. Abschaffung der Hartz IV Sanktionen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen.
12. Entwicklung einer rassismuskritischen Fortbildung für Psychotherapeut*innen bezüglich der Auswirkung von Diskriminierung sowie Traumatisierung aufgrund von Rassismuserfahrung.
13. Bessere Förderung für das Verwaltungspersonal in den Gesundheitsämtern.
14. Rassismuskritische Datenerhebung im Gesundheitsbereich: Erfassung des Migrationsstatus bei einer Befragung von ethnischer Diskriminierung.
15. Verbesserung der Informationen für Geflüchtete zu ihren (Widerspruchs-) Rechten bei medizinischen Untersuchungen.
16. Entwicklung eines Monitorings zu Barrieren im Gesundheitssystem in Thüringen unter Berücksichtigung des Einflusses der verschiedenen Aufenthaltsregelungen für Geflüchtete auf diese.⁸¹²

⁸¹² Vgl. Vorlage 6/5068, S. 1.

Anlage:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie listete detailliert anti-rassistische und diskriminierungssensible Inhalte der Ausbildung und des Studiums von Gesundheits- und Medizinberufen auf, die nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung

Lernfeld 5:

- Menschen aus unterschiedlichen Kulturen
- Menschen mit Behinderung
- Grundlegende Prinzipien des Handelns in den Pflegeberufen
- Grundlegende Einstellungen des Handelnden in Pflegeberufen

Lernfeld 10:

- Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses

Altenpflegeausbildung

Lernfeld 1:

- Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen

Lernfeld 2:

- Altwerden in der gegenwärtigen Gesellschaft verstehen
- Sensibel sein für verschiedene Lebenskonzepte

Lernfeld 3:

- institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Lernfeld 4:

- berufliches Selbstverständnis entwickeln

Für Lehrkräfte wurden bisher und werden Fortbildungen in den o. g. Lernfeldern angeboten und die unterrichtspraktische Umsetzung curricularer Anforderungen verdeutlicht.

Demgemäß beinhalten die Ausbildungscurricula für den Thüringer Vorbereitungsdienst die o. g. Themen und werden in den Allgemeinen Seminaren wie auch in den Fachseminaren aufgegriffen und bezüglich ihrer fachlichen, didaktisch methodischen und erzieherischen Potenzen bearbeitet.

Konkrete Beispiele der Umsetzung sind unter anderem:

1. Auf der Ebene der Seminarleitungen und Fachleiter:

- a. wertschätzender und toleranter Umgang im Kollegium,
- b. wertschätzende Sprache in Beratungen über andere Personen
- c. klare Haltung und Stellungnahme in Bezug auf diskriminierendes Verhalten,
- d. bewusstes Konfliktmanagement,

e. dadurch bewusste Gestaltung einer positiven Arbeitsatmosphäre und eines guten sozialen Klimas in der Einrichtung.

2. Auf der Ebene der Ausbildung (überwiegend in Seminaren und in der Unterrichtsberatung) kommen folgende Inhalte zum Tragen:

- a. Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit ‚denk bunt‘
- b. Unterricht unter dem Aspekt des Diversity-Managements,
- c. Vielfalt als Chance – Ausgangspunkt für gelungene Unterrichtsgestaltung,
- d. Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit als Konfliktpunkte in der schulischen Bildungsarbeit
- d. Lehramtsanwärter entwickeln die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum Perspektivwechsel,
- e. Sensibilisierung für die soziale Stellung und die Entwicklung des Selbstwertgefühls von Personen mit verschiedenen Identitätskonstruktionen

Die Ausbildungscurricula für den Vorbereitungsdienst erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht abschließend. Sie werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft und entsprechend modifiziert. Die letzte Überarbeitung fand im Frühjahr 2018 statt.

Rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte sind auch immanenter Bestandteil von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte (dritte Phase der Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung).

Dies betrifft z. B. folgende Fortbildungen:

- Es ist normal, verschieden zu sein (GU-Gemeinsamer Unterricht, Umgang mit Heterogenität ...),
- Zusammenkommen ist ein Beginn. ... (Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache),
- JUREGIO – Gewalt, Extremismus, Medienmissbrauch, Drogenmissbrauch (Rechts- und Handlungssicherheit in der Schule, Fallbesprechung),
- Wir sind dann mal weg (Internationale Schülerbegegnungen und Lehrerfortbildung im Ausland), Interkulturelles Lernen.

Zu der Frage wurden auch die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena und die Hochschule Nordhausen, als Gesundheits- und Medizinstudiengänge anbietende Hochschulen, um Stellungnahme gebeten, die nachfolgend zusammengefasst sind.

Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena)

Humanmedizin

Im Studiengang Humanmedizin des Universitätsklinikums Jena ist bereits in der Studienordnung (§ 2 Abs. 1) eine Zielbestimmung verankert, die rassismuskritische und diskriminierungssensible Inhalte ermöglicht und notwendig macht. Darin heißt es ‚Insbesondere ist die Ausbildung der Fähigkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, zur Reflexion des eigenen ärztlichen Handelns sowie die Vermittlung ethischer Grundlagen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen integraler Bestandteil des Studiums.‘ Umsetzung findet dieses Ziel in den Lehrveranstaltungen. Aus den aktuellen Seminarangeboten sei hier für nachfolgend auf folgende Angebote verwiesen, die fester Bestandteil des Studiums sind:

Interkulturelle Aspekte in der medizinischen Kommunikation; 2. Studienjahr; 4 Unterrichtseinheiten:

Best-Practice ist z.B. das Arzt-Patient-Kommunikationstraining mit einem ‚interkulturellen‘ Schauspielpatienten. Als Fragen werden unter anderem folgende Inhalte und Lernziele diskutiert:

1. Was muss man berücksichtigen, um Patienten aus anderen Kulturen angemessen zu behandeln?
2. Welche Themen gehören in eine migrationsspezifische Anamnese mit einem Geflüchteten?
3. Welche Erfahrungen haben Sie mit Xenolekt? Duzen, lauter, langsamer und verstümmelt mit Nichtmutter-sprachlern sprechen.
4. Was wissen Sie über Ihre eigenen Vorurteile und Stereotype im Umgang mit Patienten aus anderen Kulturen?
5. ‚Deutschland ist ein Einwanderungsland und muss dementsprechend die medizinische Versorgung anpassen.‘ vs. ‚Die Fremden sollen sich anpassen, wenn sie hier leben wollen.‘
6. Wenn Sie selbst als Patient(in) im Ausland wären: welche Erwartungen hätten Sie an die medizinische Versorgung?
7. Welche Vor- und Nachteile gibt es beim Einsatz von Dolmetschern im ärztlichen Gespräch?
8. Würden Sie Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus behandeln?
9. Gibt es in anderen Kulturen tatsächlich auch andere medizinische Diagnosen und Therapien? (Ethnomedizin)

Blockpraktikum Allgemeinmedizin, 4. Studienjahr:

Folgende Themen sind Bestandteil im Blockpraktikum Allgemeinmedizin:

- Bedeutung primärmedizinischer Versorgung für vulnerable Gruppen (Einkommensschwache, Migranten, Alleinerziehende etc.)
- Laienverständliche Kommunikation

Ethik der Medizin, 5. Studienjahr:

- Der Schwerpunkt in der Medizinethik liegt auf ethischen Fragen im Bereich der Medizin. Die integrative Medizinethik ist rassistuskritisch und sensibel für Diskriminierungsprobleme im Blick auf medizinethische Fragestellungen.

Zahnmedizin

Neben der Humanmedizin bietet das Universitätsklinikum Jena auch den Studiengang Zahnmedizin an. In der entsprechenden Studienordnung ist das ethische Handeln zwar nicht eigens verankert, dennoch spielen entsprechende Fragen auch hier in den Lehrveranstaltungen eine Rolle. So vermitteln Vorlesungen und insbesondere praktische Kurse der präventiven Zahnheilkunde ein diskriminierungssensibles Grundverständnis, beispielsweise in Bezug zum Zugang und Anspruch auf zahnärztliche Versorgung.

Fort- und Weiterbildungsangebote

Neben den Inhalten der Studiengänge für Gesundheits- und Medizinberufe sei zur Beantwortung der Frage auch auf berufsbegleitende Fortbildungsinhalte und Weiterbildungsangebote am Universitätsklinikum Jena für Pflegenden verwiesen.

Als Best-Practice-Beispiel im Sinne der Fragestellung gilt das Fortbildungsangebot ‚Kultursensible Pflege — Verständnis fördert Heilung‘. Ziel der Fortbildung ist eine Vermittlung von kultursensibler Versorgung und Pflege. Das Angebot hat zum Ziel, Kenntnisse über kulturelle Besonderheiten und Unterstützungsmöglichkeiten für muslimische Patienten und Patientinnen, Anhänger des Judentums und Zeugen Jehovas zu vermitteln.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAHJ)

Fachbereich (FB) Sozialwesen

Sensibilität für Diskriminierung und Themen des sozialen Ausschlusses sind Kern der Sozialen Arbeit. Neben theoretischen und methodischen Zugängen erwerben die Studierenden Wissen über und eine Haltung zu den berufsethischen Prinzipien wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität (DBSH, 2009), die als sogenannte Querschnittsthemen in nahezu allen Lehrveranstaltungen auftauchen. Ganz konkret bietet der FB zusätzlich dazu regelmäßig Seminare an, in denen das Thema Diskriminierung auf vielfältige theoretische und methodische Weise, auch interdisziplinär, unter die Lupe genommen wird. Zu nennen sind beispielsweise die Vertiefung im Fach Sozialpsychologie (Konflikt und Kooperation zwischen Gruppen), ebenso die Vertiefung in der Sozialen Arbeit (z.B. Diversity und Intersektionalität in der Sozialen Arbeit; Gender und Diversity), aber auch die Recht-Veranstaltungen (Asylrecht, Bundesteilhabegesetz, etc.). Diese Vertiefungsseminare finden üblicherweise im 5. und 6. Semester statt. Grundlegende Theorien über Diskriminierung, Rassismus und auch soziale Ungleichheit werden bereits in den ersten Semestern des Studiums der Sozialen Arbeit vermittelt.

Fachbereich (FB) Gesundheit und Pflege

Rassismuskritische und diskriminierungssensible Themen sind wichtiger und immanenter Bestandteil in allen Studiengängen am Fachbereich Gesundheit und Pflege. Insofern sind insbesondere Themen der Gendersensibilität, der Kultursensibilität oder Fragen der Altersdiskriminierung zentrale Aspekte der hochschulischen Ausbildung in den primärqualifizierenden Studiengängen am Fachbereich Gesundheit und Pflege.

Hochschule Nordhausen (HSN)

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbereich Gesundheits- und Sozialwesen

Für die sozialprofessionellen Studiengänge des Studienbereichs Gesundheits- und Sozialwissenschaften sind Prozesse gesellschaftlicher Exklusion (als Ausgangspunkt sozialprofessionellen Handelns) sowie der Inklusion (als Zielperspektive sozialprofessionellen Handelns) zentral. Insofern behandelt die HSN fachlich Theorien zu gesellschaftlichen Exklusionsprozessen als Querschnittsthema aus verschiedenen Blickwinkeln, z.B. aus sozialarbeitswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Perspektive, aber auch in Bezug auf konkrete Exklusionserfahrungen, die spätere Adressatinnen der Absolventinnen besitzen. Spezifisch rassismuskritische Ansätze werden exemplarisch in Vertiefungsveranstaltungen behandelt.

Inhalte und exemplarische Methoden:

- Diversity-Theorien
- Intersektionalität
- Theorien sozialer Ungleichheit
- Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- Social Justice und Diversity
- Anti-Bias-Ansätze/vorurteilsbewusste Pädagogik
- (exemplarisch und reflexiv kritisch: Critical Whiteness als wissenschaftliche Perspektive, ‚blue eyed-Konzept‘)

Beispiele guter Praxis:

Zu nennen sind hier Kooperationen mit Einrichtungen, die sich gegen rechtsextreme Gewalt richten. Einen wichtigen Beitrag zu dem Thema leistet aber auch

- die frühzeitige Thematisierung der sich andeutenden Entwicklung zu Menschen mit Fluchterfahrungen und Durchführung einer öffentlichen Vorführung des Films ‚Willkommen in Deutschland‘ (Ende 2015, Flohburg Nordhausen);
- Kooperation mit Radio Enno (ehem. OKN); Produktion von Jingles zum Thema Toleranz und Vielfalt;
- Workshop im Rahmen der Zukunftswoche der Hochschule zum 20-jährigen Bestehen zum Thema: ‚Vielfalt contra Populismus – Anregungen zu einem erweiterten Inklusionsbegriff‘;
- Einladung eines Referenten zu den Themen ‚Umgang mit rechten Äußerungen‘ sowie ‚Geschlechterbilder im Neonazismus‘ in die Veranstaltung ‚Diversity/Inclusion‘.

Da sich die Lebenswelten der Mehrzahl der Studierenden z.T. fundamental von denen der späteren Adressatinnen unterscheiden, beginnt die Hochschule Nordhausen die Studiengänge Gesundheits- und Sozialwesen sowie Heilpädagogik/Inclusive Studies mit einem Modul (Heterogenität und Lebenswelten bzw. Diversity/Inclusion), in dem Service-Learning eingebaut ist. Das bedeutet, die Studierenden erhalten einen Auftrag, bei dem sie außerhochschulisch Menschen im Rahmen eines Freiwilligenengagements begleiten und so Einblicke in andere Lebenswelten erhalten. Die dabei gemachten Erfahrungen werden im folgenden Semester zunächst im Rahmen eines Reflexionsprotokolls durch die Studierenden aufgearbeitet und daran anschließend in einem Lehrgespräch thematisiert.⁸¹³

⁸¹³ Vorlage 6/4563, S. 8 – 14 (Hervorhebungen im Original).

8) Algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung

Die Enquetekommission führte mit ihrer 18. Sitzung am 20. November ein mündliches wie schriftliches Anhörungsverfahren zum Themenfeld „algorithmische Diskriminierung und algorithmische Radikalisierung“ (Vorlage 6/2496) durch. Algorithmische Diskriminierung definierte sie als

„Formen der Ungleichbehandlung, die infolge von Entscheidungs-, Klassifizierungs- oder Ressourcenzuteilungsprozessen mittels algorithmischer Verfahren eintreten. Algorithmische Diskriminierung kann wie andere Formen der Diskriminierung direkt oder indirekt erfolgen, sie kann intendierte und nichtintendierte Diskriminierungsdynamiken entfalten. Ein Grundproblem hierbei stellt die mangelnde Transparenz algorithmischer Prozesse dar. Hier besteht ein dringender Analyse- und Regelungsbedarf. Insbesondere digitale Dienstleister, soziale Medien, aber vermehrt auch die öffentliche Verwaltung verwenden Algorithmen, die diskriminierende Effekte zeitigen können. Hier gilt es Standards, Regelungen und Gesetze zu gestalten, die Einblicke in Algorithmen, deren Überprüfung und Kontrolle ermöglichen.“⁸¹⁴

Die Anzuhörenden wurden gebeten, auf folgende Fragen einzugehen:

1. „Wie genau kann algorithmische Diskriminierung rassistische Effekte zeitigen?“
2. Welche relevanten Anwendungsbereiche gibt es in Deutschland, in denen es zu unmittelbarer oder mittelbarer rassistischer Diskriminierung kommen könnte? Z.B. Facebook-Werbung, Schufa, predictive policing?
3. Welche Regelungsmöglichkeiten gibt es?
4. Was sind good practices für transparente auf Biasis überprüfbare Algorithmen?
5. Wer sollte in welchem Rahmen Algorithmen kontrollieren? Wenn dies die Anbieter/Anwender selbst tun, wer kontrolliert dann die Stringenz der Selbstüberprüfung?“⁸¹⁵

Unter algorithmischer Radikalisierung versteht die Kommission

„die verstärkte Radikalisierung insbesondere im Rahmen von Vorschlagsalgorithmen, die Nutzer von Neuen Medien nachweislich an den ‚rechten Rand‘ der z.B. bei YouTube legalen Inhalte führen und dort halten, auch wenn eine Recherche beispielsweise mit einem tagesschau-Video begonnen hat. Diese Filterblasen tragen zur Radikalisierung und Vernetzung insbesondere der rechten Szene bei.“⁸¹⁶

Die Kommission bat die Anzuhörenden, in ihren Stellungnahmen hierzu Fragen zu berücksichtigen:

6. „Welche Evidenzen gibt es für algorithmische Radikalisierung in Bezug auf ‚radikale Filterblasen‘ in sozialen Medien?“

⁸¹⁴ Vorlage 6/4717, S. 1.

⁸¹⁵ Ebd.

⁸¹⁶ Ebd.

7. Wie lässt sich algorithmische Radikalisierung im deutschsprachigen Raum in Bezug auf rechte und rassistische Inhalte nachzeichnen?
8. Welche Regelungsoptionen gibt es auf der Landesebene, der Bundesebene und der internationalen Ebene?
9. Gibt es good practices zum Eindämmen dieser Dynamik?“

Nachfolgend werden anhand der zwei zu diesem Themenfeld vorliegenden Stellungnahmen eine Problembeschreibung gegeben, der Sachstand und Praxisbeispiel erläutert sowie Maßnahmen, die sich aus dem Beratungsverlauf ergeben haben, dargestellt.

(1) Problembeschreibung

Professor Stöcker von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg legte dar, dass algorithmische Diskriminierung durch automatisierte Entscheidungssysteme (automated decision making, ADM) auf vier verschiedenen Wegen entstehen könne. Die (1) verwendeten algorithmischen Verfahren, (2) die Daten, mit denen der Entscheidungsalgorithmus trainiert wurde, (3) die Wechselwirkung zwischen Verfahren und Trainingsdaten und (4) der auf diskriminierenden Kriterien beruhende Einsatz des Entscheidungssystem könnten zu rassistisch verzerrenden Effekten führen.⁸¹⁷ Wirksam würden diese Verzerrungen, (1) in dem ADMs Kriterien berücksichtigen, die keinen Zusammenhang zum Entscheidungsgegenstand aufweisen, (2) die Trainingsdaten auf rassistischen Prämissen beruhen⁸¹⁸, (3) es Wechselwirkungen zwischen den beiden zuvor genannten Möglichkeiten gebe oder (4) Menschen die Entscheidungssysteme rassistisch selektiv benutzen.⁸¹⁹ Die Wahrscheinlichkeit hierfür bestehe eigentlich immer, wenn automatisierte Entscheidungssysteme zum Einsatz kämen, vor allem dann, wenn die Datengrundlagen nicht transparent seien.⁸²⁰

Hinsichtlich algorithmischer Radikalisierung durch und in Filterblasen, so Professor Stöcker, sei die Forschung noch zu keinem abschließenden Urteil gekommen. Bisherige Ergebnisse kämen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Allerdings sei hierbei zu beachten, dass es der

⁸¹⁷ Vgl. *Zuschrift 6/2496*, S. 1 f. Ein prominentes Beispiel hierfür sei der in US-Bundesstaaten eingesetzte COM PAS-Algorithmus (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions), der Richter*innen bei bestimmten Entscheidungen durch die Berechnung der statistischen Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftäter*innen unterstütze, jedoch durch unterschiedliche Wahrscheinlichkeitsangaben für weiße und schwarze Verbrecher*innen rassistisch verzerrt (vgl. ebd., S. 2).

⁸¹⁸ Beispielsweise „aufgrund der Tatsache, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen aufgrund anderer Faktoren des Strafrechts – etwa auf Basis von rassistischen Stereotypen entscheidender Richter*innen – häufiger verhaftet, häufiger verurteilt oder zu schweren Strafen verurteilt werden“ (ebd., S. 3).

⁸¹⁹ Vgl. ebd., S. 3 f.

⁸²⁰ Vgl. ebd., S. 4. „Dabei kann es sich um Anzeigen oder andere Inhalte in algorithmisch kuratierten Medienplattformen wie sozialen Netzwerken oder Suchmaschinen handeln, um Einstufungen von Kreditwürdigkeit oder andere ADM-Systeme. Der Bereich Predictive Policing ist ein Spezialfall, da es sich hier um einen Sammelbegriff für unterschiedliche Verfahren und Anwendungsszenarien handelt. Hier besteht die Gefahr von Diskriminierung vor allem dann, wenn in die Prädiktionsmechanismen neben relativen Häufigkeiten (etwa von Wohnungseinbrüchen oder anderen Straftaten) für bestimmte Gegenden auch andere Faktoren wie Aussehen oder Herkunft potentieller Täter eingehen. Ein Einsatz derartiger Merkmale in formalisierten Entscheidungssystemen dürfte hierzulande allerdings im Widerspruch zu geltendem Recht stehen“ (ebd.).

Wissenschaft an Daten mangle, die von den Internetunternehmen nicht herausgegeben würden.⁸²¹

„In jüngerer Zeit zeigten einige kleinere Fallstudien klare Hinweise für einen Bias von algorithmischen Empfehlungen auf mehreren Plattformen in Richtung stärkerer Polarisierung und Radikalisierung. So zeigte Serrato (2018), dass im Anschluss an ein Tötungsdelikt und anschließende Ausschreitungen in Chemnitz im Spätsommer 2018 bei YouTube durch die Empfehlungsfunktion der Plattform insbesondere radikale und verschwörungstheoretische Inhalte empfohlen wurden.“⁸²²

Ein wirtschaftliches, technisches, gesellschaftliches und psychologisches Faktorenbündel sei ursächlich für automatische Sortierungen und Kuratierungen von fragwürdigen Inhalten. Dabei erzielten insbesondere stark emotionalisierende Themen hohe Interaktionsraten in sozialen Medien.⁸²³

Auf die Frage, wie algorithmische Diskriminierung rassistische Effekte erzeugen könne, antwortete die Vertreterin von Netzpolitik.org mit Beispielen aus den USA. Dort seien beispielsweise Schwarze durch Werbung auf Facebook abgehalten worden, an Wahlen teilzunehmen. Auch bei Bewerbungsverfahren, die Algorithmen basiert auf der Grundlage von Postleitzahlen das Bewerber*innenfeld reduzierten, komme es aufgrund der Korrelation von Postleitzahlen mit der Herkunft⁸²⁴ zu Diskriminierungen.⁸²⁵ Aus der Kommission wurde hierzu gefragt, ob und wie in Deutschland aufgrund sozialräumlicher Segregation algorithmisch rassistisch diskriminiert werde. Die Vertreterin von Netzpolitik.org berichtete, dass es zu dieser Problematik für Deutschland kaum Daten gebe. Die kommunalen Jobcenter planten jedoch zum Beispiel, ihre Arbeitsvermittlungsleistungen algorithmisch zu verbessern.⁸²⁶

Die Anzuhörende sprach auch die Verwendung von Algorithmen im US-amerikanischen Justizwesen an. Dort würde das Strafmaß für farbige Bürger*innen tendenziell höher ausfallen.

⁸²¹ Vgl. ebd., S. 9. Siehe etwa für eine die These bestätigende Studie Del Vicario, Michela / Vivaldo, Gianna / Bessi, Alessandro / Zollo, Fabiana / Scala, Antonio / Caldarelli, Guido / Quattrociocchi, Walter (2016): Echo Chambers: Emotional Contagion and Group Polarization on Facebook, in: Scientific Reports, 6. Jg., Artikelnummer 37825. Ambivalente Ergebnisse beispielsweise bei Flaxman, Seth / Goel, Sharad / Rao, Justin M. (2016): Filter Bubbles, Echo Chambers, and Online News Consumption, in: Public Opinion Quarterly, 80. Jg., H. S 1, S. 298 – 320.

⁸²² *Zuschrift 6/2496*, S. 9. Siehe auch Serrato, Ray (2. September 2018): #Chemnitz on YouTube, in: threadreaderapp.com, <https://threadreaderapp.com/thread/1036349167394795527.html> (Abruf am 20. Mai 2019).

⁸²³ Vgl. *Zuschrift 6/2496*, S. 10.

⁸²⁴ Menschen mit Migrationshintergrund lebten häufig in preiswerten Wohnvierteln (vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 35).

⁸²⁵ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 35.

⁸²⁶ Vgl. ebd., S. 46. „Da gibt es natürlich ganz schreckliche Beispiele aus Österreich und aus Polen, wo im Prinzip die Menschen in drei Klassen geteilt wurden, die unterste Klasse, da brauchen wir gar nicht erst versuchen, uns darum zu kümmern, dann so eine Mittelklasse, keine Ahnung und dann so eine obere Klasse, okay, da stecken wir Serviceangebote rein. Das ist nicht nur hochdiskriminierend von den Studien her, sondern aus meiner Perspektive auch total super Banane, denn überall fehlen Fachkräfte [...]. Ich hätte gern im Prinzip etwas wie LinkedIn für die kommunalen Jobcenter, nur dass auch noch Sektoren gerankt sind, also sozusagen einfach Bildung, Gesundheit, Verwaltung höher gerankt sind als Werbewirtschaft [...] und man im Prinzip so mittelfristig tatsächlich die Leute mit kleinen Angeboten in die Richtung bringt, wo man sie gebrauchen könnte und andererseits auch, dass wesentlich mehr selbst bestimmbar wird, weil alles, womit man solche Netzwerke füttert, wird natürlich auch berücksichtigt“ (ebd., S. 46 f.).

Zwar hätten farbige Straftäter*innen eine statistisch höhere Rückfallquote, doch gehe es in der Justiz nicht um statistische Maße, sondern um die Betrachtung von Einzelfällen.⁸²⁷

Die Vertreterin von Netzpolitik.org berichtete unter Verweis auf eine entsprechende Untersuchung⁸²⁸, dass Plattformregulierung das Potential habe, etablierte Regulierung durch Kontextsteuerung von Mensch und Umgebung abzulösen. Dies geschehe durch (1) die Personalisierung der Informationsräume von Menschen und Organisationen etwa bei Facebook oder Google, (2) die Zuweisung von Positionen und Lebenschancen mittels des so genannten Scorings und (3) Nudging, das heißt einer infrastrukturellen Verhaltenssteuerung. Da dies sowohl große Chancen als auch Risiken mit sich bringe, müsse man sich in einem ersten Schritt eine Übersicht über diese Phänomene verschaffen. Auf deren Grundlage könne man dann Gespräche mit entsprechenden Unternehmen führen.⁸²⁹

(2) Sachstand / Praxisbeispiele

Die Anzuhörende von Netzpolitik.org erklärte, dass Algorithmen Menschen klassifizierten und somit effektive Unterschiede machten und hervorbrächten. Hierbei müsse man immer auch fragen, welchen Zielen derartige Differenzierungen dienten, was die Datengrundlage sei und in welchem Prozess die Algorithmen angewandt werden würden.⁸³⁰ In Deutschland verbreitete sich die Anwendung von Algorithmen stark – von der Kaffeemaschine über die Ampel bis hin zum Arbeitsleben. Besonders relevant sei der aktuelle auf Algorithmen basierte Technologieschub beim Wissensmanagement in den Bereichen Arbeit, Soziales, Verwaltung, Daseinsvorsorge.⁸³¹ „Wir haben sozusagen lernfähige Software in Verbindung mit steuerungsfähiger Hardware, die immer mehr Aufgaben übernehmen kann, die bislang Menschen vorbehalten waren, und zwar in allen Bereichen, die wirklich mit Kopfarbeit zu tun haben.“⁸³² Beispielsweise werde zurzeit in Großbritannien ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe die Verteilung von an Herz-Kreislauf-Erkrankten auf verschiedene Krankenhausstationen automatisch erfolgen soll.

„Da muss man sich halt erst mal überlegen, okay, wie konstruiert man so ein algorithmisches Entscheidungssystem, man muss überlegen, welche Daten sollen da einfließen – Gendaten, medizinische Daten, soziale Daten –, welche Art der Zusammenhänge soll Berücksichtigung finden und überhaupt, wer entscheidet darüber, welche

⁸²⁷ Vgl. ebd., S. 36.

⁸²⁸ Vgl. Lenk, Klaus (2016): Die neuen Instrumente der weltweiten digitalen Governance, in: Verwaltung & Management, 22. Jg., H. 5, S. 227 – 240.

⁸²⁹ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 40.

⁸³⁰ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 36.

⁸³¹ Vgl. ebd., S. 37.

⁸³² Ebd. Die Anzuhörende verwies in diesem Kontext auch auf die Arbeit der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“, vgl. BT-Drs. 19/2978.

Krankheit zuerst behandelt wird. Wenn man dieses System konstruiert hat, muss man sich dann überlegen, okay, wir müssen es im Krankenhaus implementieren. Wenn wir das im Krankenhaus implementieren, optimieren wir das auf das Patientenwohl, optimieren es auf die Krankenhausauslastung, optimieren wir es auf das Renommee des Arztes? Da gibt es Tausende Entscheidungen und da kann es natürlich auf jeden Fall zu einer Diskriminierung kommen, wenn Algorithmen im Einsatz sind.“⁸³³

Problematisch in Deutschland sei beispielsweise der Einsatz automatisierter Gesichtserkennungssysteme. Diese könnten nämlich oft die Gesichter Schwarzer Menschen nicht erkennen. Eine Anfrage beim Bundesministerium des Innern, welche Gesichtserkennungsalgorithmen am Bahnhof Berlin Südkreuz verwendet würden und worauf sie trainiert seien, habe ergeben, dass das Ministerium diese Fragen nicht beantworten konnte. „Es gibt also sozusagen im Moment kaum eine Übersicht, was hier im Einsatz ist und welche schädigenden Effekte es haben kann.“⁸³⁴ Die Problematik bestehe nicht so sehr bei älteren, eher statischen Algorithmen, sondern bei jenen mit der Eigenschaft künstlicher Intelligenz, da bei diesen Datenerhebung, -analyse und Ergebnisse in rekursiven Schleifen verlaufe. Diese Algorithmen seien nicht mehr direkt überprüfbar, da hierzu der Datenzugang in der Regel fehle. Vielmehr könne man diese nur noch „experimentell testen, das heißt Input-/ Output-Analysen und man muss im Prinzip schauen, was in so ein System reingeht und was rauskommt und dann versucht man zu verstehen, was die Algorithmen entschieden haben“.⁸³⁵

Ein deutsches Versicherungsunternehmen experimentiere zum Beispiel mit einem Verfahren, das Assessment-Center durch Telefonate ersetze. Dieses System entscheide nicht mehr aufgrund von Gesprächsinhalten, ob Bewerber*innen zum Unternehmen passten, sondern aufgrund der Art und Weise, wie Kandidat*innen auf Fragen antworteten. „Da verschieben sich sozusagen Entscheidungsprozesse zu Maschinen, wo man überhaupt gar keine Ahnung hat, was die Zwischenergebnisse sind [...], dass die Ergebnisse gut sind [...].“⁸³⁶ Hinzu komme, dass die Datenentwicklung, -sammlung sowie die Programmierung und die Implementierung von Entscheidungssystemen international verteilt erfolgen. „Diese international verteilte KI-Entwicklung birgt ganz eigene Risiken, also im Moment programmiert [beispielsweise] Google in Deutschland mit Algorithmen neue Games und diese Algorithmen wurden in Amerika vortrainiert. Also wir haben überhaupt keine Ahnung, was da rauskommt.“⁸³⁷

Hinzu komme das Problem der algorithmischen Radikalisierung durch Filterblasen in sozialen Netzwerken. Echokammern entstünden dann, wenn Nutzer*innen sozialer Medien vermehrt nur noch Informationen zum Konsum empfohlen bekämen, die den Präferenzen ihres

⁸³³ Ebd., S. 37.

⁸³⁴ Ebd.

⁸³⁵ Ebd., S. 38 f.

⁸³⁶ Ebd., S. 39.

⁸³⁷ Ebd., S. 39 f.

Nutzer*innenprofiles entsprechen. Wolfgang Schweiger vertrete die Theorie⁸³⁸, dass die den Filterblasen zugrundeliegenden Mechanismen die Wahrnehmung des Meinungsklimas beeinflussen. Minderheitenpositionen könnten somit durch den einseitigen Konsum von Informationen, die ihren Ansichten entsprechen und sie verstärken, als vermeintlich mehrheitsfähig wahrgenommen werden. Individuen würden hierdurch ermuntert, sich selbst unabhängig von ihrer jeweiligen Qualifizierung zu äußern.⁸³⁹

„Das Problem ist einfach, dass eigentlich Daten fehlen. Die Einzigen, die Daten haben, sind die großen Plattformen, die lassen Forscher nicht ran. Wenn man nach Amerika guckt ist es so, dass das Pew Research Center nachgewiesen hat, dass es in demselben Zeitraum, in dem soziale Netzwerke aufgestiegen sind, zu einer extremen Radikalisierung der amerikanischen Öffentlichkeit gekommen ist. [...] Das Problem ist sozusagen, dass man nicht genau weiß, ob jetzt die sozialen Netzwerke der einzige Grund sind.“⁸⁴⁰

Für die USA gebe es eine Studie⁸⁴¹, die einen Einfluss sozialer Netzwerke an der Verbreitung radikalisierender und polarisierender Inhalte belege. Zwar könnten anhand der Facebook-Analysen der Süddeutschen Zeitung⁸⁴² ähnliche Mechanismen wie in Amerika grundsätzlich auch für Deutschland nachgewiesen werden, so die Vertreterin von Netzpolitik.org, doch hätten die radikalen Ränder in der Bundesrepublik aufgrund einer breiten gesellschaftlichen Mitte einen wesentlich geringeren Einfluss als in den Vereinigten Staaten.⁸⁴³ Auch das Ausmaß sei in Deutschland geringer, wie die gemeinsamen Twitter-Analysen von Der Tagesspiegel und Netzpolitik.org zeigten.⁸⁴⁴

(3) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Professor Stöcker von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg benannte vier Regulationsmöglichkeiten für automatisierte Entscheidungssysteme (ADM). Man könne mittels Selbstverpflichtungen, eine externe Aufsicht und / oder gesetzliche Vorgaben Algo-

⁸³⁸ Vgl. Schweiger, Wolfgang (2017): Der (des)informierte Bürger im Netz. Wie soziale Medien die Meinungsbildung verändern, Wiesbaden.

⁸³⁹ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 40 f.

⁸⁴⁰ Ebd., S. 41.

⁸⁴¹ Vgl. Benkler, Yochai / Faris, Robert / Roberts, Hal / Zuckerman, Ethan (3. März 2017): Breitbart-led right-wing media ecosystem altered broader media agenda, in: Columbia Journalism Review online, <https://www.cjr.org/analysis/breitbart-media-trump-harvard-study.php> (Abruf am 20. Mai 2019).

⁸⁴² Vgl. zum Beispiel Brunner, Katharina / Ebtsch, Sabrina (2. Mai 2017): Von AfD bis Linkspartei – so politisch ist Facebook, in: Süddeutsche online, <https://www.sueddeutsche.de/politik/politik-auf-facebook-rechte-abschottung-ohne-filterblase-1.3470137> (Abruf am 20. Mai 2019).

⁸⁴³ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 41 f.

⁸⁴⁴ Vgl. ebd., S. 42. Siehe auch Fiedler, Maria / Kreil, Michael / Lehmann, Hendrik / Reuter, Markus / Rost, Lisa Charlotte (18. April 2017): So twittert die AfD, in: digitalpresent.tagesspiegel.de, <https://digitalpresent.tagesspiegel.de/afd> (Abruf am 20. Mai 2019).

rithmen und Trainingsdaten (1) ganz⁸⁴⁵ oder (2) teilweise⁸⁴⁶ offenlegen, (3) Algorithmen basierte Entscheidungen umfassend beziehungsweise stichprobenartig kontrollieren sowie (4) den Einsatz in besonders sensiblen Bereichen unterlassen.⁸⁴⁷

Als Good Practices zur Eindämmung von Rassismus und Diskriminierung im Digitalen empfahl der Hamburger Professor sowohl Medienbildung für alle Altersklassen als auch „Verhaltenskodizes und ethische Schulungen für die Entwickler und Betreiber derartiger ADM-Systeme“.⁸⁴⁸ Auch Selbstverpflichtungen auf ethische Grundsätze sowie regulatorische Verbesserung zur stichprobenartigen Prüfung und einfachere Zugänge für unabhängige Forscher*innen seien gute Beispiele.⁸⁴⁹ Zudem gebe es in Rheinland-Pfalz Bestrebungen, Informationsintermediäre durch die Landesmedienanstalten zu beaufsichtigen.⁸⁵⁰ Auf europäischer Ebene existierten zur Regulierung zwar bereits Richtlinien, jedoch sei die Debatte hierzu noch nicht abgeschlossen.⁸⁵¹

Auf die Frage, welche Regulationsmöglichkeiten gegen algorithmische Diskriminierung ergriffen werden könnten, antwortete die Stellvertreterin von Netzpolitik.org, dass man am vorrangigsten ein Monitoring beziehungsweise ein Überblick über die verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme bräuchte. Hierzu empfahl sie Gespräche mit den Beteiligten und eine verpflichtende Algorithmenfolgenabschätzung. Einer Prüfung würden bisher aber sowohl das Urheber- als auch das IT-Sicherheitsrecht entgegenstehen. Prinzipiell müssten auch die Zielsetzungen von Algorithmen hinterfragt werden.⁸⁵²

„Wenn sie nicht diskriminieren sollen, müssen wir sozusagen Diversität als Ziel formulieren, dafür müssen wir sagen, wieviel Vielfalt in den Rankings relevant sein soll. Wir sollten dazu, glaube ich, je nach Anwendungsbereich alle betroffenen Stakeholder integrieren. Wir sollten auf jeden Fall auf einer Evaluation solcher Systeme bestehen und auf die Weiterentwicklung je nach Evaluationsergebnis. Insgesamt beschäftigen wir uns auf Bun-

⁸⁴⁵ „Die einfachste Möglichkeit, Transparenz hinsichtlich der genauen Funktionsweise eines ADM-Systems herzustellen, ist dessen vollständige Offenlegung. Dies ermöglicht die theoretische und empirische Überprüfung der Entscheidungswege durch unabhängige Fachleute, Aufsichtsbehörden oder andere Organisationen. Diese Offenlegung steht allerdings häufig im Widerspruch zu wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, etwa bei Suchmaschinenbetreibern, algorithmisch kuratierten Sozialen Medien oder Systemen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. In bestimmten Fällen kann auch die Gefahr anschließender gezielter Manipulationen der Offenlegung von Algorithmen entgegenstehen“ (Zuschrift 6/2496, S. 6).

⁸⁴⁶ Hier könnten beispielsweise die algorithmischen Prinzipien und Strukturen sowie die Trainingsdaten veröffentlicht werden (vgl. Zuschrift 6/2496, S. 5).

⁸⁴⁷ Vgl. Zuschrift 6/2496, S. 5 f. „Gerade in sensiblen Bereichen wie bei der Strafverfolgung oder der Beurteilung von Kreditwürdigkeit erscheint mir persönlich jedoch eine unabhängige, externe Kontrolle sinnvoll. Diese Kontrolle kann so organisiert werden, dass damit berechtigte Geheimhaltungsinteressen der Betreiber nicht beeinträchtigt werden [...]. Transparenz hinsichtlich Algorithmen und Daten müsste auf diesem Weg nicht über Veröffentlichung der entsprechenden Informationen erfolgen. Stattdessen könnte sich die Offenlegung auf zur Aufsicht befugte Personen, Behörden oder Organisationen beschränken [...]. Entscheidungssysteme, die von Betreibern sogenannter Informationsintermediäre [...] eingesetzt werden, könnten auch durch eine strukturierte, systematische Beobachtung etwa anhand von Test-Profilen und Anfragekatalogen, deren Ergebnisse regelmäßig überprüft werden, kontrolliert werden“ (ebd., S. 7).

⁸⁴⁸ Ebd., S. 11 f.

⁸⁴⁹ Vgl. ebd.

⁸⁵⁰ Ebd., S. 10 f. „Dazu zählt der Vorschlag, Informationsintermediäre [...], LT-Verw.] ab einer bestimmten Größe in Zukunft nach § 36 Abs. 2 Nr. 6 a StV-E von den Landesmedienanstalten beaufsichtigt werden, gegenüber denen die Anbieter auch zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet sein sollen (§ 53 f StV-E)“ (ebd.).

⁸⁵¹ Vgl. ebd., S. 11.

⁸⁵² Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 37 f.

desebene gerade ganz stark damit, einerseits offene Daten zu fördern und andererseits dafür zu sorgen, dass die ganzen Daten, die im Umlauf sind, eigentlich auch mal gut sind, also dass die Daten, die für algorithmische Entscheidungen genutzt werden, aktuell sind, vollständig sind, richtig sind, wenn sie aggregiert sind, depersonalisiert sind – das sind alles Bereiche, die bei den Unternehmen bislang zu kurz kommen. Ich glaube, das ist ganz zentral auch in der KI-Strategie der Bundesregierung.“⁸⁵³

Entscheidend sei, dass jegliche Delegation von Entscheidungen an Maschinen mit Transparenz hinsichtlich Kontroll- und Entscheidungsaspekten einhergehe. Da es ein Kompetenzgefälle zwischen Unternehmen und dem Staat gebe, müsse Transparenz durch Kooperation erstrebt werden.⁸⁵⁴ Des Weiteren äußerte die Anzuhörende von Netzpolitik.org, dass es einer nach Regionen beziehungsweise Kulturen differenzierten Analyse von Hassrede im Internet und von Link- und Like-Netzwerken bedürfe.⁸⁵⁵

Da beispielsweise Google Suchergebnisse nicht nur personalisiere, sondern auch lokalisierere, könne man auf Landesebene bereits regulierend wirken, indem man gute Pressearbeit mache. Mit Blick auf die Bundesebene äußerte die Anzuhörende Bedenken gegenüber dem Netzwerkdurchsuchungsgesetz und Upload-Filtern. Besser geeignet erschienen ihr, Barrieren für hochwertigere Netzinhalte abzubauen und die Vergütung von Künstler*innen und Urheber*innen zu regeln, damit „alle Akteure eine Chance haben, in den sozialen Netzwerken die Verbreitung zu finden, die sie anstreben“.⁸⁵⁶

Angesichts der radikalierenden und schädlichen Dynamik in den sozialen Netzwerken empfahl die Anzuhörende eine

„gute Kommunikationskultur basier[en] auf guter Information. Solange Facebook nur die Masse an Interaktionen dazu benutzt, Inhalte hochzuranken, haben wir ein Problem. Ich glaube die Varianz, also die Vielfalt von Akteuren, die sich bestimmte Inhalte angucken, muss Berücksichtigung finden. Inhalte, die von verschiedenen Gruppen geteilt werden, die müssen höher gerankt werden und nicht die, die nur von einer Seite ganz stark gelikt werden“.⁸⁵⁷

Negative Dynamiken könnten durch technische Skalierung und eine adäquates Debattenmanagement eingedämmt werden. Hilfreich hierfür wären Angebote wie das „Coral Project“ von Mozilla.⁸⁵⁸

Auf die Frage, wie man rassistische Diskriminierungen bei unterschiedlichen Leistungen aufgrund sozialräumlicher Segregation sichtbar machen könnte, antwortete die Vertreterin von Netzpolitik.org, dass es hierzu zurzeit keine Übersichten gebe. Die kommunalen Jobcenter planten inzwischen eine algorithmische Optimierung der Arbeitsvermittlung. Österreichische

⁸⁵³ Vgl. ebd., S. 38.

⁸⁵⁴ Vgl. ebd., S. 39.

⁸⁵⁵ Vgl. ebd., S. 40 f.

⁸⁵⁶ Ebd., S. 43.

⁸⁵⁷ Ebd.

⁸⁵⁸ Vgl. ebd., S. 44. Siehe auch Coral Project (ohne Datum): The Coral Project. Because journalism needs everyone, in: coralproject.net, <https://coralproject.net/about/> (Abruf am 20. Mai 2019).

und polnische Erfahrungen zeigten jedoch, dass algorithmisch unterstützte Arbeitsvermittlung diskriminierend wirken können.⁸⁵⁹ Diskriminierungsfrei könnte man solche Vermittlungen durch ein an LinkedIn angelehntes Verfahren gestalten,

„wo nicht nur die Berufshistorie Berücksichtigung findet und die Abschlüsse, sondern auch die Netzwerke und die Interessen [...], nur dass auch noch Sektoren gerankt sind, also sozusagen einfach Bildung, Gesundheit, Verwaltung höher gerankt sind als Werbewirtschaft [...] und man im Prinzip so mittelfristig tatsächlich die Leute mit kleinen Angeboten in die Richtung bringt, wo man sie gebrauchen könnte und andererseits auch, dass wesentlich mehr selbst bestimmbar wird, weil alles, womit man solche Netzwerke füttert, wird natürlich auch berücksichtigt.“⁸⁶⁰

Zudem gebe es momentan gute Möglichkeiten, um mit den kommunalen Jobcentern ins Gespräch zu kommen und bei ihnen Gehör zu finden, da sie sich von der Bundesebene vernachlässigt fühlten.⁸⁶¹

Zu der Frage nach einer besseren Sichtbarmachung von Predictive Policing verwies die Vertreterin von Netzpolitik.org auf eine gemeinsame Studie der Stiftung Neue Verantwortung und der Bertelsmann-Stiftung.⁸⁶² Mittels Predictive Policing überwache man entweder bestimmte Personen oder Orte, die gewisse Auffälligkeiten aufweisen würden. Obwohl die Anwendung in Deutschland bisher „so halbwegs okay“ gewesen wäre, lenke das Verfahren aufgrund der statistischen Häufigkeit von Vergehen die Aufmerksamkeit tendenziell auf strukturell benachteiligte Gruppen. Verbrechen anderer Gruppen drohten dagegen aus den Blick zu geraten, beispielsweise Steuerhinterziehung oder Vergewaltigungen in der gesellschaftlichen Oberschicht.⁸⁶³

Kommissionsmitglieder fragten, wie man Algorithmen mit künstlicher Intelligenz politisch regulieren könne. Die Vertreterin von Netzpolitik.org regte hierzu an, dass man sich überlegen müsse, wie man öffentliche Strukturen des Digitalen finanziere: staatlich, privat oder privat-öffentlich. Zusätzlich sei eine präzise Datenverwaltung vonnöten.⁸⁶⁴

Die Kommission interessierte sich für Möglichkeiten, wie algorithmische Zuteilungsmechanismen offengelegt werden könnten. Entgegen des Entwurfs des Mediendienste Staatsver-

⁸⁵⁹ „Da gibt es natürlich ganz schreckliche Beispiele aus Österreich und aus Polen, wo im Prinzip die Menschen in drei Klassen geteilt wurden, die unterste Klasse, da brauchen wir gar nicht erst versuchen, uns darum zu kümmern, dann so eine Mittelklasse, keine Ahnung und dann so eine obere Klasse, okay, da stecken wir Serviceangebote rein. Das ist nicht nur hochdiskriminierend von den Studien her, sondern aus meiner Perspektive auch total super Banane, denn überall fehlen Fachkräfte [...]“ (Protokoll 16. Sitzung, S. 46).

⁸⁶⁰ Protokoll 18. Sitzung, S. 46 f.

⁸⁶¹ Vgl. ebd., S. 47.

⁸⁶² Vgl. Knobloch, Tobias (2018): Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland. Chancen und Gefahren datenanalytischer Prognosetechnik und Empfehlungen für den Einsatz in der Polizeiarbeit, Berlin / Gütersloh, <https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/predictive.policing.pdf> (Abruf am 20. Mai 2019).

⁸⁶³ Vgl. ebd., S. 47.

⁸⁶⁴ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 48 f.

trages⁸⁶⁵ solle man nicht danach fragen, so die Vertreterin von Netzpolitik.org, wonach gerankt werde, sondern vielmehr nach den Rankingkriterien und den Varianzmerkmalen hinsichtlich der Links-rechts-Verortung im politischen Spektrum. Mit Blick auf soziale Netzwerke müsse dringend eine Übersicht über deren Rankingverfahren erstellt werden. Zurzeit sei nicht klar, ob die Reihenfolge angezeigter Inhalte durch das eigene Nutzer*innenverhalten oder durch Freunde oder Dritte beeinflusst werde.⁸⁶⁶

Auf die Frage, ob Social-Media-Plattformen als Erweiterung der Öffentlich-Rechtlichen in das Internet zu realisieren sind oder ob es besser wäre, öffentlich-rechtlich finanzierte und gesteuerte Netzwerke oder Plattformen zu entwickeln, antwortete die Vertreterin von Netzpolitik.org. Sie stand einem „staatlichen Facebook“ skeptisch gegenüber. Die großen Internetfirmen hätten durch die ihnen vorliegenden Nutzer*innen- und Feedbackdaten, die sie für die (Weiter-)Entwicklung künstlicher Intelligenz benötigten, einen kaum aufzuholenden technologischen Vorsprung. Wenn politische Akteure jedoch in die erfragte Richtung denken wollten, dann empfehle sie ein an die ehemalige „imsy“-Plattform orientiertes digitales Medium.⁸⁶⁷

„Das [imsy] war großartig, weil man da zum Beispiel a) ein wesentlich besseres Design [als bei Facebook] hatte und b) dann sozusagen zum Teil aussuchen konnte, wonach Inhalte und Diskussionen gerankt werden sollten. Sie hatten auch sehr diverse Privatheitseinstellungen. Wenn man überhaupt sowas denkt, würde ich es da kaufen, weil das war genau das, was man braucht – sozusagen Netzeffekte einer Plattform kombiniert mit einfach mal wesentlich besseren Diskurseinstellungen.“⁸⁶⁸

Effektiver wäre es jedoch, mit Social Media Providern wie Facebook ins Gespräch zu kommen und zusammen mit diesen nach Lösungen zu streben.⁸⁶⁹

Die Kommission interessierte sich ferner in der öffentlichen Anhörung dafür, ob es in Institutionen spezifischer Diversitätskriterien zur Vermeidung algorithmischer Diskriminierung bedarf. Die Vertreterin von Netzpolitik.org sprach sich hierzu für Quoten in der Belegschaft sowie für ethisch und divers gestaltete Rankings aus.⁸⁷⁰

Die Anzuhörende antwortete ebenso auf die Frage, welche praktikablen gesetzlichen Verfahren zum Umgang mit Hassrede im Internet geeignet seien. Das Netzwerkdurchsuchungsgesetz behebe nicht Kooperationsprobleme zwischen Plattformen und der Justiz. Hier gebe es

⁸⁶⁵ Vgl. zum Beispiel Grassmuck, Volker (25. September 2018): Plattformen, Oberflächen, Intermediäre: Konsultation zum Medienstaatsvertrag, in: Netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2018/plattformen-oberflaechen-intermediaere-konsultation-zum-medienstaatsvertrag/> (Abruf am 21. Mai 2019).

⁸⁶⁶ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 47 f.

⁸⁶⁷ Vgl. ebd., S. 52.

⁸⁶⁸ Ebd.

⁸⁶⁹ Vgl. ebd.

⁸⁷⁰ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 52. „Ich habe mich immer aus so einer Quotendiskussion rausgehalten, aber ich glaube, wenn man eine vielfältige Belegschaft haben will, weil ein vielfältige Belegschaft dazu führt, dass man weniger Konflikte hat und mehr Innovation oder so oder auch einfach, weil die Bevölkerung vielfältig ist, und man sozusagen einen Querschnitt haben möchte, dann muss man das definieren, anders kommt man nicht mehr rein“ (ebd.).

Optimierungsbedarf.⁸⁷¹ Zudem gingen Hassreden oft von strategischen Knotenpunkten aus. Auch dort könnte der Gesetzgeber ansetzen. Zusätzlich wäre es von Vorteil, wenn es eine Übersicht über das Ausmaß des Phänomens gebe.⁸⁷² Darüber hinaus könne man bei den Algorithmen ansetzen und diese so trainieren, dass sie „guten Content [...] erkennen und den [...] befördern“.⁸⁷³

Im Ergebnis des öffentlichen Anhörungsverfahrens formulierten Kommissionsmitglieder Vorschläge für Handlungsempfehlungen, die in einem weiteren Anhörungsverfahren zur Diskussion gestellt wurden (siehe Kapitel C XII.):

„1) Um einen Überblick über die Einsatzgebiete von ADM (automated decision making)-Systemen und deren daraus resultierenden diskriminierenden Effekten in der Thüringer Verwaltung zu erhalten, müssen zunächst die entsprechenden Informationen, wie Einsatzbereiche und verwendete Software, erhoben werden.

2) Die öffentliche Verwaltung in Thüringen sollte in besonders sensiblen Bereichen, wie beispielsweise im Justiz-, Gesundheits-, Bildungswesen und bei der Arbeitsvermittlung auf den Einsatz von ADM-Systemen verzichten. In den Bereichen[,] in denen dies nicht möglich oder erwünscht ist, sollte geprüft werden, welche Regulierungsmöglichkeiten es über gesetzliche Vorgaben oder Selbstverpflichtungen gibt[,] Diskriminierungsmomente zu minimieren. Entscheidungen über Verwaltungsakte sollen nicht von Algorithmen getroffen werden, sondern in letzter Instanz immer durch Mitarbeiter*innen in den Behörden.

3) Thüringen stellt sicher, dass algorithmische Verfahren, wie sie vermehrt in deutschen Verwaltungen zum Einsatz kommen, keine rassistischen Effekte zeitigen – dazu wird die Thüringer Verwaltung technisch befähigt und sensibilisiert, algorithmische Verfahren regelmäßig, vorzugsweise durch ständiges Monitoring in Echtzeit, auf Biases (Voreingenommenheiten) zu überprüfen.

4) Thüringen stellt sicher[,] das[s] in Netzwerken wie Facebook effektiv gegen rassistische Hassrede und Diskriminierung vorgegangen wird (bspw. durch ausreichend und entsprechend geschultes Personal in der Justiz).

5) Thüringen stellt durch geeignete Maßnahmen auf Landesebene und via Bundesratsinitiativen auch auf Bundesebene sicher, dass soziale Netzwerke geeignete rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden, um effektiv, pro- und reaktiv auf diskriminierende Inhalte und Dynamiken auf ihren Plattformen reagieren und diese entfernen zu können.

⁸⁷¹ „[D]ie Anzeige dient auch einer präventiven Maßnahme. [...] wenn ich betroffen gewesen wäre, würde ich gern Strafanzeige gestellt haben können, auch um natürlich das geschehene Unrecht einfach mal als solches auch benannt zu haben. Dass es nur gelöscht wird und dass nach, ich sage mal, 24 Stunden bis sieben Tagen – also jeder Kommentar, der einschüchtern sollte, der abschrecken sollte, der irgendwas plattmachen sollte, hat entweder nach 10 Minuten seine Wirkung erreicht oder er ist fast schon irrelevant. Ich halte nichts davon, Sachen aus dem Netz zu nehmen. Ich denke, dass man auf jeden Fall eine Strafverfolgung braucht. Und wenn man schon Sachen aus dem Netz nimmt, müsste man das wenigstens zeitgleich an die Polizei weitergeben, damit irgendwo mal ein Überblick da ist, was da im Netz eigentlich passiert. Das ist das Problem. Es weiß im Moment keiner, was da passiert, welche Menge an dem, was strafbar ist, gemeldet wird, was an der Menge, die gelöscht ist, strafbar war, oder ob es irgendeinen Effekt gegen Rassismus hatte. Das weiß keiner, weil es keiner untersucht. Das finde ich schon ein großes gesetzliches Versagen“ (ebd., S. 54).

⁸⁷² Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 53.

⁸⁷³ Ebd., S. 54.

In den Stellungnahmen sollen folgende Fragestellungen berücksichtigt werden:

- Welche technischen Kompetenzen sind für die konstante Überprüfung algorithmischer Verfahren auf Verwaltungsebene notwendig, um Diskriminierung zu verhindern und, wo sie im Verfahren auftritt, beheben zu können?
- Welche regulatorischen Maßnahmen sind auf Landesebene notwendig bzw. welche Kontrollinstanzen müssten geschaffen werden, um verwendete Algorithmen, basierend auf ihrem Output, auf diskriminierende Effekte hin zu überprüfen?
- Welche Maßnahmen können sicherstellen, dass im Zuge der wachsenden Verwendung maschinellen Lernens (ML), algorithmisch gestützter Entscheidungsfindung etc. in der Verwaltung die Daten von Bürger*innen nicht Teil einer proprietären (herstellerebenen) Auswertungsindustrie werden, die privat Mehrwerte aus der Erledigung öffentlicher Aufgaben generiert?
- Wie genau geht die jeweilige Plattform gegen rassistische Inhalte in Form von Hassrede, Volksverhetzung, aber auch Formen jenseits dieser konkreten Ausprägungen vor und welche Rolle spielen dabei Algorithmen?
- Inwieweit geben sich Netzbetreiber*innen einen Code of Conduct im Sinne des EU Rahmenbeschlusses 2008/913/JI und evaluieren diesen bzw. bereits bestehende Regelungen?
- Wie stellen soziale Netzwerke sicher, dass Microtargeting für Werbung keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Effekte erzeugt? Wie genau überprüfen Onlineplattformen und Suchmaschinen, welche Merkmalskombination sich für rassistisches Microtargeting eignet?
- Welche regulatorischen Maßnahmen könnten ermöglichen, dass Regelungen zur Vermeidung diskriminierender insbesondere rassistischer Sprache auf sozialen Netzwerken Anwendung finden?
- Welche Vorteile bieten Algorithmen[,] um diskriminierenden Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken entgegenwirken zu können?⁸⁷⁴

⁸⁷⁴ Vorlage 6/5428.

9) Religion

Am 15. Oktober 2018 führte die Enquetekommission in ihrer 16. Sitzung eine öffentliche Anhörung zum Themenfeld Religion (Vorlage 6/4569) durch. Kommissionsmitglieder baten die drei mündlich und neun schriftlich teilnehmenden Anzuhörenden in ihren Stellungnahmen folgende Fragen zu berücksichtigen:

1. „Welche Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung auf Grund der Religion nehmen Sie in Deutschland wahr?
2. Welche Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung auf Grund der Religion haben Sie bzw. beobachten Sie?
3. Welche Erhebungen, Studien, Untersuchungen etc. sind Ihnen zu rassistischen Vorfällen, Übergriffen und Straftaten auf Grund der Religion bekannt?
4. Wie kann Rassismus und Diskriminierung auf Grund der Religion auf verschiedenen Ebenen (in Bildung, Kultur etc.) entgegengetreten werden?
5. Welche Rolle spielt eine rassismuskritische Arbeit in Ihrer Organisation?
6. Setzt Ihre Organisation ein Schulungs- oder Fortbildungsprogramm hinsichtlich der Erscheinungsformen von und Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung auf Grund der Religion um? Welche rassismuskritischen Ansätze oder Methoden beinhaltet das Curriculum?“⁸⁷⁵

(1) Problembeschreibung

Frau Professorin Mack von der Universität Erfurt legte dar, dass momentan der gesellschaftlich-moralische Konsens in Deutschland zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg durch bewussten Rassismus und absichtsvolle Diskriminierung in Frage gestellt werde. Ein revan-chistisches Geschichts- und ethnozentrisches Weltbild diene als Rechtfertigung, um ethnisch verschiedene Menschen als nicht zugehörig zu einem ethnisch homogen verstandenen Volk zu erklären, ähnlich wie bereits zur Zeit des Nationalsozialismus.⁸⁷⁶

„Definitiv weit gefasst ist das einfach die Selbsterhebung der eigenen Zugehörigkeitsgruppe über eine andere und damit eine unwillkürliche Herabstufung der anderen und Diskriminierung. Rassismus ist zumeist mit Religionsverachtung verbunden, mit patriarchaler Dominanz, mit Fremden- und auch Frauenverachtung. In neuen Identitären Bewegungen werden Begriffe wie ‚Christentum‘ und ‚Abendland‘ instrumentalisiert und in einen geschlossenen Klub uminterpretiert. Es werden die monotheistischen Hochreligionen gegeneinander ausgespielt, obwohl sie sich doch alle die Humanität auf die Fahne geschrieben haben.“⁸⁷⁷

⁸⁷⁵ Vorlage 6/4571, S. 1.

⁸⁷⁶ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 6 f.

⁸⁷⁷ Ebd., S. 7. Ursachen für Religionsverachtung seien oft mit Rassismus oder religiösen Fundamentalismus verbunden. Sie erscheine aber auch in säkularen Umfeldern. „Wir beobachten natürlich auch, dass [...] es [...] wieder salonfähig zu sein [scheint], auch religionskritisch im ungunsten Sinne zu sein“ (ebd., S. 16).

In der christlichen Ethik gelte die Würde jedoch für alle Menschen, und das seit Anbeginn des Christentums. Dieses wichtige Prinzip habe geistesgeschichtlich das Denken in der Philosophie und der Aufklärung über die Verallgemeinerbarkeit und vorstaatlich zu garantierenden unveräußerlichen Menschenrechte beeinflusst.⁸⁷⁸ Die Anzuhörende bezeichnete die gegenwärtige „Geringschätzung und Abwendung von diesem kosmopolitischen Humanitätsideal“ von einigen Akteuren in der westlichen Welt als „historische Rückwärtsbewegung und [...] krassen gesellschaftlichen Dammbbruch“.⁸⁷⁹

Als Ursachen für Rassismus und Diskriminierung in Ostdeutschland nannte die Erfurter Professorin den Transformationsschock von 1989, der zusammen mit der Erfahrung der westdeutschen multikulturellen Einwanderungskultur Einfluss auf Verlust- und Konkurrenzängste von Ostdeutschen gehabt habe⁸⁸⁰, sowie die nachhaltige Säkularisation Ostdeutschlands erst durch die Nationalsozialisten und dann durch das DDR-Regime.⁸⁸¹

„Die Menschen haben zu wenig Erfahrungen mit Religion und kein positives Vorverständnis von Religion überhaupt und auch nicht von anderen Kulturen, wenn sie nicht vorher schon irgendwo multiglott unterwegs waren. Da scheint es eine psychologische Regel zu geben: Je weniger Vertrautheit, um so größer das Feindbild auch in Bezug auf Religion. Generell gilt: Was die Menschen hier nach dem Systemwechsel der deutschen Einheit mehrheitlich wohl auf keinen Fall wollen, ist ein Zuviel des Fremden, das sie nicht verstehen, das sie eventuell überfordert.“⁸⁸²

Katholische Christen seien von der Notwendigkeit ethnischer Toleranz überzeugt, so Professorin Mack. Die katholische Kirche als Weltkirche vereine viele ethnisch wie kulturell verschiedene Menschen und vertrete den Grundsatz der religiösen Gleichrangigkeit.⁸⁸³ Auch der Islam sei in seiner theologischen Ausrichtung human. Fundamentalistischen Auswüchsen könnte man in Deutschland mit einer universitären Verankerung des Islams sowohl als Wissenschaftsgebiet als auch als Unterrichtsfach begegnen.⁸⁸⁴

⁸⁷⁸ Vgl. ebd.

⁸⁷⁹ Ebd., S. 8.

⁸⁸⁰ „[I]ch kann mir vorstellen, dass die fundamentale Staatskritik natürlich unter denjenigen, die enttäuscht wurden, die nicht so eine gesellschaftliche Position hinterher erreichen konnten, wie sie sie vorher im alten System hatten und dadurch abgehängt sind, auch deren Kinder dadurch Nachteile haben, dass dort die Fundamentalkritik stärker ist. Aber das war, glaube ich, bei uns im Westen in den 50er-Jahren auch so. Es ist im Grunde so, dass natürlich eine Generation, die in einem alten System erfolgreich war, das neue nie in der Gänze goutieren kann“ (ebd., S. 13).

⁸⁸¹ Vgl. ebd. „Natürlich ist es schwieriger, sich als nicht religiöser Mensch dann eine humane Weltanschauung aufzubauen, weil die sich jeder dann selbst zusammenschustern muss, aber es gibt sehr viele verantwortungsvolle, humane, soziale Menschen hier in Ostdeutschland, die eine alternative Weltanschauung haben. Das muss ich anerkennen. Aber natürlich sollte man diesen Menschen auch dann Möglichkeiten geben, diese humanen Weltanschauungen zu teilen und vielleicht auch ihre Konzepte dann vor dem Hintergrund der sehr großen und komplexen Geistesgeschichte zu entwickeln. Religiöse haben es hier leichter. Aber man darf die anderen – ich bin der Meinung, man kann es keinem Menschen verwehren, also jeder muss seine Weltanschauung haben, wie er will. Und da bin ich einfach liberale Christin (ebd., S. 13).

⁸⁸² Ebd.

⁸⁸³ Vgl. ebd., S. 9 f.

⁸⁸⁴ Vgl. ebd., S. 15.

Professor Vogel von der Friedrich-Schiller-Universität erinnerte daran, dass Christ*innen in Deutschland kaum Diskriminierung erfahren würden,

„aber insofern davon betroffen [sind], als sie an Machtstrukturen teilhaben, die über den Anspruch von bestimmten, unverdienten Privilegien und in der Konstruktion einer Gruppe, die als anders oder »fremd« bewertet wird, über Einschluss und Ausschluss, »die Idealisierung des Eigenen und eine vorurteilsbeladene soziale Exklusion des Anderen«, aufrechterhalten werden. Die christliche Tradition hat einen nicht unbeträchtlichen Anteil daran, dass sich bestimmte gewaltvolle Normen etablieren und bestehen bleiben konnten.“⁸⁸⁵

Von religiöser Diskriminierung seien in Deutschland vor allem Jüd*innen, Muslim*innen, aber auch Rom*ja und Sinte*zza in Form von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Antiziganismus betroffen.⁸⁸⁶ Muslim*innen etwa hätten es schwer, angemessene Räumlichkeiten zur Religionsausübungen zu finden. Auch sei das Engagement zur Integration von geflüchteten Schüler*innen in Schulen zurückgegangen und „einer gewissen Routine gewichen“⁸⁸⁷. Insgesamt müsse man regional unterscheiden. Während in größeren Thüringer Städten „das positive Zusammenleben der Mehrheit der Bürger unterschiedlicher Herkunft ausstrahlt“, trauten sich Geflüchtete in ländlichen Regionen – vor allem im Südthüringer Raum – nicht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Zu beobachten seien nicht nur Gewalt, sondern auch mangelnde Empathie und emotionale Zurückweisungen.⁸⁸⁸

Die Pfarrerin Schwarzkopf vom Evangelischen Kirchspiel Marbach-Salomonsborn berichtete, dass evangelischen Christ*innen oft nur abgemilderte, mitunter unbewusste Formen von Diskriminierung widerfahren. Als Beispiele nannte sie ein eigenes Erlebnis. Für eine regionale Zeitung sei sie um ein Statement gebeten worden. Dieses habe sie mit einem für sie wichtigen Bibelzitat verbunden. Seitens der Redaktion sei sie daraufhin gefragt worden, ob sie ihre Meinung „nicht einfach ‚als Mensch‘ [...] äußern könne“.⁸⁸⁹ Generell erklärte sie die Entstehung diskriminierenden Verhaltens gegen Gläubige mit der besonderen Situation in Ostdeutschland. Religiöse Menschen befänden sich aufgrund der religionsfeindlichen Ideologie

⁸⁸⁵ Zuschrift 6/2181, S. 4.

⁸⁸⁶ Vgl. ebd., S. 4 f. „Einzelne Beispiele der Verunsicherung, Äußerungen von Gefühlen der Benachteiligung gegenüber geflüchteten Menschen, aber auch offene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit nehmen wir in unserer Weiterbildungspraxis von pädagogischen Fachkräften und Lehrerinnen wahr. Zudem beobachten wir ebenfalls eine zunehmende Sichtbarkeit von rechten Akteuren im öffentlichen Raum, aber auch in sozialen Medien, bei der es zu Gewaltaufrufen, Ermächtigungen, etwa in der kurzfristigen Organisation von Demonstrationen unterstützt durch soziale Netzwerke kommt. Wir erleben die Verrohung politischer Kultur und Normalisierung völkisch-rassistischen Vokabulars und anlassbezogene rassistische Straftaten und die Etablierung einer »Querfront«“ (ebd., S. 5).

⁸⁸⁷ Ebd.

⁸⁸⁸ Vgl. ebd., S. 4.

⁸⁸⁹ Zuschrift 6/2321, S. 2. Die Anzuhörende nannte noch weitere Beispiele: „Ich erfuhr von einem jungen Mann in Jena, dass er vor dem Essen bei sich zu Hause kein Tischgebet sprechen könne, weil seine Freundin das nicht erträgt. Als ich vor über 10 Jahren in meiner ersten Pfarrstelle zu Überlegungen angeregt hatte, ob der kommunale Kindergarten eventuell in die Trägerschaft der Diakonie wechseln könne, da die Kommune ihn abgeben wollte, gab es bei der damaligen Leiterin große Vorbehalte. Es zeigte sich, dass sie die Kirche vor allem als vollkommen rückschrittlich ansah, die den Kindern nur irgendein Hokuspokus vermitteln wolle.

In einem Einkaufszentrum in Jena erlebte eine mir bekannte kirchliche Mitarbeiterin vor einigen Jahren folgende Szene: Als sie mit ihrem Kinderchor Weihnachtslieder im Advent im Einkaufszentrum sang, schimpfte eine Frau: „Jetzt mischt sich die Kirche auch noch in Weihnachten ein“ (ebd.).

und Politik der DDR in der Minderheit. Dadurch seien Gläubige vielen Ostdeutschen „eine fremde – und daher befremdliche – Erscheinung“⁸⁹⁰. Unwissenheit und Fehlvorstellungen provozierten Ängste, die in diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen münden könnten.⁸⁹¹

Der Publizist Armin Langer berichtete beispielhaft von einem Diskriminierungsfall eines jüdischen Schülers in Berlin. Dessen Eltern hätten sich Hilfe suchend an die jüdisch-muslimische Initiative Salaam-Schalom gewandt.

„Das Ziel [der Initiative] ist es, mit den Kindern über Themen rund um das Judentum und den Islam in ein lockeres, aber ernstes Gespräch zu kommen. Wir wollen sie für Vorurteile sensibilisieren. Leider ist aus diesem Besuch nichts geworden. Die Lehrer nahmen die Bitte der Familie nicht einmal wahr. Ein paar Monate später zogen die Eltern die Notbremse. Sie nahmen ihren Sohn von der Schule, nachdem er von einem anderen Schüler verprügelt worden war.“⁸⁹²

Judenfeindliche Stereotype seien sehr tief in den Köpfen von Menschen verwurzelt. Daher benötigten sensibilisierende Maßnahmen Zeit. Um jedoch Antisemitismus nachhaltig zu bekämpfen, bedürfe es Geld für Antidiskriminierungsprojekte, Bildungsmaterialien und Lehrer*innenfortbildungen.⁸⁹³

Der Humanistische Verband Deutschlands erachtete gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Ursache für weltanschauungs- und religionsfeindliche Auseinandersetzungen. Daher könne Diskriminierung aufgrund von Religion nicht von anderen Erscheinungsformen rassistischer oder diskriminierender gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit abgegrenzt werden.⁸⁹⁴

„Die verbreitete ‚wir-die‘ Sicht richtet sich gegenwärtig besonders aggressiv gegen Muslime. Eine nicht an humanistischen Werten orientierte undifferenzierte Religionskritik leistet diesen Denkmustern ebenso Vorschub wie das Festhalten an einer ‚christlich-jüdischen bzw. abendländischen Leitkultur‘ anstelle eines Grundkonsenses der Religionen und Weltanschauungen.“⁸⁹⁵

Speziell in Thüringen sei zudem die Aufarbeitung des nationalsozialistischen und DDR-Regimes noch nicht abschließend aufgearbeitet. „Eine bürgerliche Geschichte ist noch nicht geschrieben.“⁸⁹⁶ Vor allem die ausschließlich mit der katholischen und evangelischen Kirche

⁸⁹⁰ Zuschrift 6/2321, S. 1.

⁸⁹¹ Vgl. ebd.

⁸⁹² Zuschrift 6/2273, S. 1.

⁸⁹³ Vgl. ebd., S. 2 f.

⁸⁹⁴ Vgl. Zuschrift 6/2227, S. 5.

⁸⁹⁵ Ebd.

⁸⁹⁶ Ebd., S. 8 f.

geschlossenen Staatsverträge in Thüringen ließen die Bedürfnisse anderer Religionsgemeinschaften aber auch von konfessionslosen Thüringer*innen außer Acht.⁸⁹⁷

Im Verlauf der öffentlichen Anhörung interessierten sich Kommissionmitglieder dafür, wo hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung die Ordnung des Staates mit der Würde des Individuums kollidiere. Professorin Mack von der Universität Erfurt antwortete, dass die in Deutschland „strukturell ausgerichteten Institutionen [...] keine vollständige Gerechtigkeit gegenüber dem Einzelnen schaffen können“.⁸⁹⁸ Dieses Dilemma könne jedoch abgemildert werden durch „Härtefallregelungen und flexiblere Gesetzesauslegungen“.⁸⁹⁹

Kommissionsmitglieder fragten nach einer weiteren dilemmatischen Situation vor allem in Ostdeutschland, nämlich nach der Verträglichkeit der vielen kirchlich getragenen caritativen und sozialen Einrichtungen in einem hauptsächlich areligiösen Umfeld. Professorin Mack berichtete, dass diese Organisationen wichtige gesellschaftliche Leistungen unabhängig von der religiösen Verortung der Angebotsnutzer*innen erbringen würden.⁹⁰⁰ „Aber ich glaube, man hat hier in den neuen Bundesländern schon verstanden, dass das eine friedliche Koexistenz sein muss mit hohem Respekt davor, wenn jemand nicht religiös ist.“⁹⁰¹ Professor Vogel von der Friedrich-Schiller-Universität Jena legte dar, dass durch die sich spätestens seit den 1960er Jahren verstärkende Säkularisierung Ostdeutschlands mittlerweile drei von vier Bürger*innen konfessionslos seien.⁹⁰²

„Kinder und Jugendliche wachsen überwiegend in Familien auf, die seit mehreren Generationen nicht mehr Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sind, und es ist davon auszugehen, dass »religiöse Themen in der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit und im Raum der Medien in einer Weise präsent sind, die zunehmend weniger von den konfessionell verfassten Religionsgemeinschaften und ihren Theologen« dominiert werden.“⁹⁰³

Der Erfurter Bischof Neymeyr berichtete, dass in Deutschland vor allem Angehörige jüdischen und muslimischen Glaubens diskriminiert würden. Obwohl es auch rassistische Diskriminierungsgründe gebe, werde auch die Religionszugehörigkeit jener Menschen abgewertet und verächtlich gemacht.⁹⁰⁴ Sorgen bereiteten ihm besonders die islamfeindlichen Proteste bei Moscheebauprojekten, das (Wieder-)Erstarken des Antisemitismus in Deutschland sowie von latenten und manifesten islamfeindlichen Vorbehalten. Religiös motiviert bekleide-

⁸⁹⁷ Vgl. ebd. Der Anzuhörende verwies hierzu auf die Schriften von Fincke, Andreas (2017): Mit Gott fertig? Konfessionslosigkeit, Atheismus und säkularer Humanismus in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme aus kirchennaher Sicht, Aschaffenburg; und Krampitz, Karsten (2017): „Jedermann sei untertan“. Deutscher Protestantismus im 20. Jahrhundert. Irrwege und Umwege, Aschaffenburg.

⁸⁹⁸ Protokoll 16. Sitzung, S. 22.

⁸⁹⁹ Ebd., S. 22.

⁹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 18.

⁹⁰¹ Ebd.

⁹⁰² Vgl. Zuschrift 6/2181, S. 3.

⁹⁰³ Ebd.

⁹⁰⁴ Vgl. Zuschrift 6/2161, S. 1.

te Muslimas erfahren besonders häufig Diskriminierungen.⁹⁰⁵ Nichtsdestotrotz würden aber auch in Einzelfällen Christ*innen Diskriminierung erfahren. Bischof Neymeyr erinnerte hierzu an christliche Asylbewerber*innen in Geflüchtetenunterkünften und an christliche Konvertit*innen vom Islam, die (gewaltsame) Diskriminierungserfahrungen machen müssten. Auch habe Vandalismus gegenüber christlichen Symbolen und Gebäuden zugenommen.⁹⁰⁶

Frau Professorin Dahlgrün von der Friedrich-Schiller-Universität Jena differenzierte diskriminierende und rassistische Erscheinungsformen im Zusammenhang mit Religion. Menschen mit Migrationshintergrund würden vor allem von deutschen Mitbürger*innen, die sozial benachteiligten Gruppen angehörten, diskriminiert. Deutsche Frauen erlitten (sexistische) Diskriminierung durch meist junge männliche Muslime. Schließlich gingen Diskriminierungen auch von Atheist*innen gegenüber Christ*innen aus.⁹⁰⁷ Zur Illustration führte die Jenaer Theologin verschiedene Beispiele an. Das Wort „Christ“ würde in Schulen von muslimischen Schüler*innen als Schimpfwort verwendet. Auch gegenüber Schüler*innen jüdischen Glaubens gebe es diskriminierenden Äußerungen und Handlungen. „Generell scheint in vielen Schulen das Gesetz des Stärkeren zu herrschen, und die Verbreitung von ‚hate speech‘ über die sozialen Medien wirkt nach meinem Eindruck in hohem Maße verstärkend, weil sie eine negative Sicht als ‚die richtige‘ erscheinen läßt [sic] und Hemmschwellen senkt.“⁹⁰⁸ Des Weiteren ließen sich Gewöhnungseffekte gegenüber Demonstrationen rechter Gruppierungen feststellen, da die Teilnahmebereitschaft an kirchlich organisierten oder unterstützten Gegendemonstrationen nachließe.⁹⁰⁹ Jene, die sich gegen menschenverachtende Äußerungen oder Handlungen positionierten, würden mitunter bedroht.⁹¹⁰

Die Buddhistische Glaubensgemeinschaft Bi-Tri-Dung e.V. berichtete über die Situation der vietnamesisch stammenden Bürger*innen in Ostdeutschland. Vietnames*innen hätten bereits in der DDR als Vertragsarbeitnehmer*innen gelebt. Damals seien sie „gettoähnlich untergebracht“ gewesen und es habe wenig Kontakt mit Einheimischen gegeben.⁹¹¹ Nach der deutschen Wiedervereinigung hätten sich Vietnames*innen jedoch sehr schnell in ihr gesellschaftliches Umfeld integriert und erfolgreich versucht, möglichen Konflikten keinen Vorschub zu leisten. Beispielsweise seien vietnamesische Kinder und Jugendliche vorbildliche,

⁹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 2. „Besonders kritikwürdig ist in diesem Zusammenhang auch die nicht selten aggressive Rhetorik rechtspopulistischer Gruppen und Parteien“ (ebd.).

⁹⁰⁶ Vgl. ebd.

⁹⁰⁷ Vgl. *Zuschrift* 6/2166, S. 1.

⁹⁰⁸ Ebd., S. 2.

⁹⁰⁹ Vgl. ebd.

⁹¹⁰ Vgl. ebd. „Von einer ehemaligen Mitarbeiterin aus der Gedenkstätte Buchenwald hörte ich, daß [sic!] sie von Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdienstes bedroht worden sei, als sie einen Besucher um ein respektvolles Verhalten auf dem Gelände gebeten hatte (‚wir wissen, wo Du wohnst‘). Sie hat daraufhin die Arbeitsstelle gewechselt. Einem Pfarrer in Meißen, der sich für Geflüchtete einsetzte, wurden immer wieder die Scheiben seiner Wohnung eingeworfen, und er bekam Drohbriefe. In einem hieß es: ‚Der Volkszorn wird über dich kommen, wir werden dich und deinesgleichen ausrotten.‘ — Die Justiz scheint gegenüber dieser rechten Gewalt einigermaßen machtlos, wie übrigens auch gegenüber den Exzessen von hate speech im Internet (vgl. den Fall des Journalisten Richard Gutjahr)“ (ebd.).

⁹¹¹ Vgl. *Protokoll* 16. Sitzung, S. 27.

geachtete und anerkannte Schüler*innen und Student*innen. „Dementsprechend gibt es im Gegensatz zu anderen Glaubensrichtungen wenige Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung“ gegenüber vietnamesischen Buddhist*innen.⁹¹² Davon unberührt, erschienen vietnamesisch stämmige Menschen in Deutschland rassistisch eingestellten Menschen als Ausländer*innen. Rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder Handlungen seien aber sehr selten. „Man muss dabei feststellen, dass auch das Verhalten der einzelnen Glaubensrichtungen im Alltag eskalierend oder deeskalierend wirken kann.“⁹¹³

Über die Lage der Êzîd*innen in Deutschland berichtet der Zentralrat der Êzîden in Deutschland. Angehörige dieser Glaubensrichtung seien historisch betrachtet und gegenwärtig „nirgendwo sicherer als in Deutschland“.⁹¹⁴ Allerdings erlebten Êzîd*innen Alltagsrassismus in Form von rassistischen und Hakenkreuz-Schmierereien, Beschimpfungen in sozialen Netzwerken und religiösen Beleidigungen vor allem seitens muslimischer Mitmenschen. Selbst in deutschen Medien würden diskriminierende Stereotype wiedergegeben, so beispielsweise in einem Spiegel-Artikel⁹¹⁵, indem Êzîd*innen fälschlich mit Teufelsanbeter*innen und Geheimreligion in Verbindung gebracht worden sind.⁹¹⁶

„Obwohl unsere Religion noch nicht einmal eine Gestalt des Bösen kennt, geschweige denn, an diese zu glauben, wird sowohl in den öffentlichen Medien wie auch in den wissenschaftlichen Diskursen die Argumentation unseres Peinigers eins zu eins übernommen. Dadurch fühlen wir uns verletzt.“⁹¹⁷

Zudem würde der êzîdische Glaube auch oft fälschlich als islamische oder christliche Sekte oder Abspaltung behandelt, obwohl diese Religion eine der ersten monotheistischen Religionen im Nahen Osten gewesen sei. „Das betrachten wir als Geringschätzung unserer Religion.“⁹¹⁸

Die Neuapostolische Kirche in Nord- und Ostdeutschland gab an, dass ihre Glaubensangehörige keinen Diskriminierungen im Alltag unterliegen. Die Beteiligung der Neuapostolischen Kirche an der Ökumene trage zum Abbau etwaiger Vorurteile zusätzlich bei. Probleme gebe es jedoch mit der Klausel der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK-Klausel) im Kirchenarbeitsrecht. Bewerber*innen neuapostolischen Glaubens erführen bei der Vergabe von Arbeitsplätzen in Einrichtung kirchlicher Trägerschaft Benachteiligungen. Zudem würden

⁹¹² Ebd.

⁹¹³ Ebd.

⁹¹⁴ Protokoll 16. Sitzung, S. 32.

⁹¹⁵ Vgl. Der Spiegel (8. September 1986): ‚Die Spreu vom Weizen trennen‘, SPIEGEL-Serie über Asylanten und Scheinasylanten in der Bundesrepublik (III): Türken und Kurden, in: Spiegel online, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13519323.html> (Abruf am 23. Mai 2019).

⁹¹⁶ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 32.

⁹¹⁷ Ebd.

⁹¹⁸ Ebd., S. 33.

Personalverantwortliche immer wieder Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche einen Konfessionswechsel empfehlen.⁹¹⁹

Nach wissenschaftlichen Studien zu religionsbezogenen Rassismus und Diskriminierung gefragt, äußerte die Erfurter Professorin Mack, dass sie wenig Forschung hierzu gefunden habe.⁹²⁰ Bischof Dr. Neymeyr benannte verschiedene Publikationen beziehungsweise Institutionen, die sich mit dem die Kommission interessierenden Thema befasst haben:

- „Der Thüringen-Monitor mit seinen Angaben zu antisemitischen und islamfeindlichen Einstellungen in der Thüringer Bevölkerung,
- die Anfragen von Abgeordneten des Thüringer Landtags zur Häufigkeit entsprechender Straftaten und ihrer regionalen Verteilung,
- die Forschungen des Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,
- die Studien des Pew-Instituts zur Rolle der Religion im öffentlichen Diskurs, zuletzt die Studie ‚Christ sein in Europa‘, die die Einstellungen der verschiedenen christlichen Konfessionen zu Juden und Muslimen untersucht hat (mit allerdings diskussionswürdigen Schlussfolgerungen),
- der 2017 zum zweiten Mal erschienene Ökumenische Bericht von Deutscher Bischofskonferenz und Rat der Evangelischen Kirche zur Religionsfreiheit von Christen weltweit,
- sowie die Erhebungen der kirchlichen Organisationen ‚Kirche in Not‘ (katholisch) und ‚Open Doors‘ (vorrangig freikirchlich), die jedoch nicht immer nach wissenschaftlichen Kriterien arbeiten.“⁹²¹

Professor Vogel von der Friedrich-Schiller-Universität Jena verwies auf die Studien von KomRex im Rahmen von DenkBunt sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus.⁹²²

⁹¹⁹ Vgl. Zuschrift 6/2160, S 1.

⁹²⁰ Protokoll 16. Sitzung, S. 25.

⁹²¹ Zuschrift 6/2161, S. 3.

⁹²² Vgl. Zuschrift 6/2181, S. 5 ff. Der Anzuhörende führte entsprechende Publikationen seit 2008 auf: Pallade, Yves (2008): Antisemitismus in Deutschland. Politikwissenschaftliche Analysen, in: Rensmann, Lars / Schoeps, Julius H. (Hrsg.): Feindbild Judentum: Antisemitismus in Europa, Berlin, S. 297 – 344; Frindte, Wolfgang / Wametsberger, Dorit (2008): Antisemitismus in Deutschland. Sozialwissenschaftliche Befunde, in: Rensmann, Lars / Schoeps, Julius H. (Hrsg.): Feindbild Judentum: Antisemitismus in Europa, Berlin, S. 261 – 296; Blum, Matthias (2011): Expertise „Katholische Kirche und Antisemitismus“ zur Vorlage beim Bundesministerium des Innern / Expertenkreis Antisemitismus, Berlin; Scherr, Albert (2011): „Verbreitung von Stereotypen über Juden und antisemitischer Vorurteile in der evangelischen Kirche“. Expertise zum ersten Antisemitismusbericht im Auftrag der Bundesregierung, Freiburg im Breisgau; Institut für interdisziplinäre Gewalt- und Konfliktforschung (2011): Deutsche Zustände. Das entscherte Jahrzehnt. Präsentation der Langzeituntersuchung »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«, Bielefeld; Bringt, Friedemann (2013): Arbeit für demokratische Kultur ist die nachhaltigste Arbeit gegen Rechtsextremismus, in: Kulturbüro Sachsen e.V. (Hrsg.): (Dia)Logbuch Sachsen. Prozessorientierte Beratung im ländlichen Raum, Wiesbaden, S. 33 – 48; Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Brähler, Elmar (2012): Die Mine im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, Bonn; Kohlstruck, Michael / Ullrich, Peter (2015): Antisemitismus als Problem und Symbol: Phänomene und Interventionen in Berlin, herausgegeben von Landeskommission Berlin gegen Gewalt, Berlin; Shooman, Yasemin (2014): »... weil ihre Kultur so ist«. Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld; Zick, Andreas / Küpper, Beate (2015): Religion und Vorurteile. Empirische Zusammenhänge über individuelle Einstellungsmuster, in: Klöcker, Michael / Tworuschka, Udo (Hrsg.): Handbuch der Religionen, München; Melter, Claus (Hrsg.) (2015): Diskriminierungs- und rassismuskritische soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen, Weinheim / Basel; Benz, Wolfgang (2016): Antisemitismus. Präsenz und Tradition eines Ressentiments, Schwalbach am Taunus; Do Castro Varela, Maria / Mecheril, Paul (2016): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart, Bielefeld; Lobermeier, Olaf / Klemm, Jana / Strobl, Rainer (2016): Abschlussbericht Kirchenmitgliedschaft und politische Kultur. Ausprägungen von Elementen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unter Mitgliedern

(2) Sachstand / Praxisbeispiele

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) berichtete darüber, wie gegen Rassismus und Diskriminierung aufgrund von Religion entgegen gewirkt werden könne. Das Institut kooperiere mit dem Projekt „Perspektivwechsel“ der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) und verfolge einen Anti-Bias-Ansatz, mit dem handlungsorientierte, institutionelle und diskursive Diskriminierungen erfahrungsorientiert entgegen gewirkt werde.⁹²³

„Mit dem Ansatz wird versucht, Wissen, Fähigkeiten und Gefühle zu bestärken, die notwendig sind, damit jeder und jede sich zugehörig fühlt, in allen Aspekten seiner/ihrer Identität angenommen wird, über kulturelle Grenzen hinweg gerne von anderen lernt und vorurteilsbewusstes Verhalten aktiv angeht, durch eine offene Kommunikation und die Bereitschaft zu wachsen.“⁹²⁴

Des Weiteren führe das Institut Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrer*innen und Schüler*innenvertretungen zu den Themen (1) Gewaltprävention und Demokratiegefährdung, (2) Stärkung der politischen Kultur und (3) Strategieentwicklung zur Demokratiebildung durch.⁹²⁵ Speziell zum Zusammenhang von Religion und Diskriminierung biete es mehrere Veranstaltungen an:

- „Religiös oder extremistisch? Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierung“ — 16. Oktober 2018, Violence Prevention Network e.V. Erfurt
- ‚Wenn es um die Wurst geht!?’ – Religionssensible pädagogische Arbeit mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche mit muslimischem Hintergrund — 17. Januar 2019, Kindersprachbrücke Jena e.V.
- ‚Islam: Theologische Grundlagen und religiöse Alltagspraxis‘ — 02. März 2019, Violence Prevention Network e.V. Erfurt
- ‚Muslim(innen)feindlichkeit und Islamkritik‘ — 18. Juni 2019, Violence Prevention Network e.V. Erfurt⁹²⁶

der evangelischen Kirche, Hannover; Zick, Andreas / Küpper, Beate / Krause, Daniela (Hrsg.) (2016): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn; Bruns, Julian / Glösel, Kathrin / Strobl, Natascha (2017): Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa, Münster; Meier, Verena (2017): Gutachten zum Forschungsstand zum Thema „Protestantismus und Antiziganismus“, Heidelberg; Schmitt, Karl / Best, Heinrich (2019): Thüringen-Monitor 2000 – 2017, GESIS Datenarchiv, Köln; Evangelische Akademie zu Berlin (ohne Datum): Toxische Narrative, in: Netzteufel.eaberlin.de, <https://www.netzteufel.eaberlin.de/toxische-narrative/> (Abruf am 23. Mai 2019); Schwarz-Friesel, Monika (2018): Antisemitismus 2.0 und die Netzkultur des Hasses. Judenfeindschaft als kulturelle Konstante und kollektiver Gefühlswert im digitalen Zeitalter«, Berlin.

⁹²³ Vgl. *Zuschrift* 6/2152, S. 2.

⁹²⁴ Ebd.

⁹²⁵ Vgl. ebd., S. 3 f.

⁹²⁶ Ebd., S. 4 f. „Darüber hinaus gibt es für den benannten Bereich eine Reihe von Abrufangeboten der Beraterinnen für Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt ‚Demokratiepädagogik‘. Diese zentral-regionalisierten Angebote finden in Schulen statt und dienen der Schulentwicklung hin zu einer demokratischen Schulkultur und können sowohl von ganzen Kollegien als auch von einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen einer Schule abgerufen werden.

Als dritte Ebene der Fort- und Weiterbildung werden Schulinterne Fortbildungen angeboten. Diese orientiert sich unmittelbar an dem Entwicklungskonzept der Schule und den für die Umsetzung erforderlichen Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte. Ziel der innerschulischen Fortbildung ist es, die Schul- und Qualitätsentwicklung der Einzelschule zu fördern und entsprechende

Ferner könnten für die persönliche Fortbildung, Elternarbeit oder Arbeit mit Schüler*innen kostenfrei über die Mediothek des ThILLM viele themenspezifische Lernmaterialien bezogen werden.⁹²⁷ Das Institut gab dabei mit Blick auf den Beutelsbacher Konsens zu bedenken, dass Angebotsnutzer*innen immer auch selbst über das vorgehaltene Angebot hinaus recherchieren müssten, da aus „organisatorischen, technischen, urheberrechtlichen und anderen Gründen [...] nicht zu jedem gesellschaftlich kontrovers diskutierten Thema eine ausgewogene Mischung an Lernobjekten im Thüringer Schulportal angeboten werden“ könne.⁹²⁸

Die Neuapostolische Kirche in Nord- und Ostdeutschland berichte, dass sie rassismuskritische Arbeit im Jugendbereich nicht systematisch betreibe. Allerdings sei sie auch für die neuapostolischen Gemeinden in Nordeuropa, Großbritannien, Irland und Estland verantwortlich. Zudem gebe es viele neuapostolische Gläubige in Afrika. Ihre Glaubensanhänger*innen aus den unterschiedlichen Staaten würden sich bei internationalen Jugendbegegnungen regelmäßig treffen. Die Jugendleiter*innen hätten im Rahmen ihrer Ausbildung Zugang zu rassismuskritischen Werkzeugen der Jugendarbeit.⁹²⁹

Der Erfurter Bischof Neymeyr betonte, dass „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit [...] mit dem katholischen Glauben nicht vereinbar“ seien.⁹³⁰ Er sei dankbar für die haupt- und ehrenamtlich geleistete religionsbezogene Antidiskriminierungsarbeit im Rahmen des interreligiösen Dialogs im Bistum Erfurt.⁹³¹ Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des Bischöflichen Ordinariats Erfurt könnten einmal im Jahr eine von muslimischen Referent*innen durchgeführte Fortbildung zum Islam besuchen. Zusammen mit der Thüringer Landeszentrale für politische Bildung biete man jährlich ähnliche Fortbildungen für islamische Imame und Gemeindeleitungen an. Des Weiteren engagiere sich die katholische Kirche in der Erwachsenenbildung zum Thema Islam.⁹³² „Besonders hervorzuheben sind jedoch die regelmäßig angebotenen ‚Qualifizierungen zum ehrenamtlichen Integrationslotsen‘. Bestandteil dieser Schulung ist immer eine interkulturelle Sensibilisierung sowie ein Argumentationstraining [sic]

Arbeitsprozesse in der Verantwortung der Schule zu stützen. Folgende Fortbildungsangebote im Sinne der Fragestellung sind für das kommende Schuljahr bisher geplant:

Zertifizierungskurs für pädagogische Fachkräfte zur Beraterin für kultur- und religionssensible Bildung vom 17.10.2018 bis 06.02.2019, 14 Sitzungen, in Weimar“ (ebd., S. 5).

⁹²⁷ Vgl. ebd., S. 5 – 11. Die Themen reichen von Rassismus über Nationalsozialismus bis hin zu Antisemitismus (vgl. ebd.). Siehe auch die Homepage des Thüringer Schulportals <https://www.schulportal-thueringen.de/media/start?> (Abruf am 24. Mai 2019).

⁹²⁸ Ebd., S. 9.

⁹²⁹ Vgl. Zuschrift 6/2160, S. 2.

⁹³⁰ Zuschrift 6/2161, S. 3. Siehe auch Päpstliche Kommission *Justitia et Pax* (1998): *Die Kirche und der Rassismus*, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

⁹³¹ Vgl. Zuschrift 6/2161, S. 4. „Zu nennen ist hier vor allem die Arbeit des Beauftragten für den Dialog der Religionen, der mit Fortbildungsveranstaltungen z.B. für Behörden, Schulleitungen und anderen Trägern öffentlicher Belange institutionelle Diskriminierungen auf Grund von Religion reduzieren möchte. Von großer Bedeutung ist der interreligiöse Dialog auch für den Abbau von Vorbehalten zwischen einzelnen Religions-gemeinschaften. Das Bistum Erfurt ist deshalb koordinierend im interreligiösen Gesprächskreis ‚Religionen in Thüringen‘ vertreten, dem auch Vertreter anderer christlicher Konfessionen sowie der Juden und Muslime angehören“ (ebd.).

⁹³² Vgl. ebd. „Zudem bemüht sich die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Erfurt in vielfältiger Weise mit Akademieveranstaltungen, Bildungskursen und innovativen Methoden politischer Bildung, in der Thüringer Bevölkerung die Akzeptanz von Menschen anderer Herkunft und Religionszugehörigkeit zu erhöhen. Ich bin dem Thüringer Landtag dankbar, dass er die Ausstattung der Erwachsenenbildung gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren erheblich verbessert hat. Diese Entwicklung sollte sich fortsetzen“ (ebd., S. 4).

gegen Stammtischparolen.“⁹³³ Der Erfurter Bischof betonte ferner die Bedeutung des schulischen Religionsunterrichts. „Bereits im Curriculum der Klassenstufe 4 ist als Lernziel die Erkenntnis verankert, dass Gottes Welt eine Welt für alle Menschen und Kulturen ist.“⁹³⁴ Um Katholik*innen zu würdigen, die sich gegen menschenverachtende Einstellungen und für ein friedliches Zusammenleben diverser Menschen einsetzen, lobte die Deutsche Bischofskonferenz zudem zweijährlich einen mit 10.000 Euro ausgestatteten „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ aus.⁹³⁵

Frau Professorin Dahlgrün von der Friedrich-Schiller-Universität Jena berichtete, dass sie ihr begegnenden latenten Rassismus immer direkt anspreche, versuche, dessen Ursachen zu ergründen, und „an das zentrale christliche Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, dazu der Feindesliebe zu erinnern (was ja keine Sympathie meint, sehr wohl aber die Bereitschaft, den anderen als Geschöpf Gottes anzusehen und genauso zu behandeln, wie man selbst behandelt werden möchte).“⁹³⁶ Präventiv biete sie für Studierende ein Praktikum bei der ökumenischen Bahnhofsmision in Erfurt an.⁹³⁷

Professor Vogel von der Friedrich-Schiller-Universität Jena berichtete über die rassismuskritische Arbeit der Theologischen Fakultät. Um Pfarrer*innen, Lehrkräfte und Studierende zu sensibilisieren, veranstalte die Fakultät anlässlich ihres 2019er Studientages eine Podiumsdiskussion zu „Im Glauben getrennt – im Streit verbunden? Islam & Christentum in Geschichte und Gegenwart“ unter dem Thema „Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit – ein Thema für Schule, Kirche und Gesellschaft“. Zudem biete der Lehrstuhl für Religionspädagogik regelmäßig Veranstaltungen zu Holocaust-Education und seit dem Wintersemester 2015/2016 zum Thema Religion/Migration/Rassismus an.⁹³⁸ Das Zentrum für Religionspädagogische Bildungsforschung Jena habe mit der Unterstützung der Robert-Bosch-Stiftung und dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz das Projekt „Kultur- und religionsensible Bildung“ initiiert, das interkulturelle und religiöse Bildungsangebote für Pädagog*innen vorhalte und diese wissenschaftlich begleite.⁹³⁹ „Im Rahmen des Projektes werden Zertifizierungskurse, Inhouseveranstaltungen, Fachtage und Nachmittagsvorlesungen durchgeführt sowie Praxishilfen und fachwissenschaftliche Beiträge [...] erstellt.“⁹⁴⁰ Religion und religiöse Bildung fungiere dort als Verständigungsressource.⁹⁴¹ Im Rahmen der angebotenen Veranstaltungen setzten sich die Teilnehmer*innen mit „vorurteilsbewusste[r] Bildung (Anti-Bias-Ansatz), gruppenbezogene[r] Diskriminierung und Demokratie- und Men-

⁹³³ Ebd.

⁹³⁴ Ebd., S. 5.

⁹³⁵ Vgl. ebd., S. 4.

⁹³⁶ *Zuschrift* 6/2166, S. 4 f.

⁹³⁷ Vgl. ebd., S. 6.

⁹³⁸ Vgl. ebd., S. 11.

⁹³⁹ Vgl. ebd., S. 9 f. Siehe auch Zentrum für Religionspädagogische Bildungsforschung (ohne Datum): Über KuRs.B, in: [kursb.uni-jena.de](https://www.kursb.uni-jena.de), <https://www.kursb.uni-jena.de/%C3%9Cber+uns.html> (Abruf am 24. Mai 2019).

⁹⁴⁰ *Zuschrift* 6/2181, S. 9.

⁹⁴¹ Vgl. ebd. „Ausgangspunkt einer kultur- und religionssensiblen und rassismuskritischen, pädagogischen Praxis ist die Reflexion des eigenen Verhältnisses zur Religion“ (ebd.).

schenfeindlichkeit, Antirassismuserbeit und religiöse Lesefähigkeit („religious literacy“) auseinander.⁹⁴² Ziel sei die Förderung religiöser Kompetenz und Medienkompetenz aber auch die Sensibilisierung für die Themen Flucht, Migration und Asyl, um „eine bessere Unterstützungskultur hinsichtlich der Themen Demokratisierung, Teilhabe/Partizipation und Inklusion in den Kindertageseinrichtungen und Schulen aufzubauen“. ⁹⁴³ Seit Oktober 2018 gebe es im „Projekt kultur- und religionssensible Bildung“ auch ein Empowermentangebot für Arabisch sprechende Mütter im Rahmen der Schulsozialarbeit in sozialen Brennpunkten. ⁹⁴⁴

Der Humanistische Verband Deutschlands gab an, dass er in dem Vierteljahrhundert seines Bestehens einen antirassistischen und antidiskriminierenden Wertekanon entwickelt und vertreten habe. ⁹⁴⁵ Er betonte, dass die mangelnde Repräsentanz konfessionsfreier Menschen im öffentlichen und staatlichen Leben Thüringens die Gefahr berge, „bei konfessionslosen Menschen Tür und Tor für den Einfall rassistischen und extremistischen Gedankenguts“ zu öffnen. ⁹⁴⁶ Der Humanistische Verband wirke durch die Schulungs- und Fortbildungstätigkeit der Humanistischen Akademie Deutschlands, der Humanistischen Akademie Berlin-Brandenburgs und der Humanistischen Akademie Bayerns – häufig auch in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung oder parteinahen Stiftungen – Rassismus und Diskriminierung entgegen. ⁹⁴⁷

Pfarrerin Schwarzkopf vom Evangelischen Kirschspiel Marbach-Salomonsborn betonte, dass sich die durch die Nächstenliebe geprägte christliche Identität nicht mit rassistischen, diskriminierenden und rechtsextremistischen Einstellungen vertrage. Daher setze sich die Evangelische Kirche für Nächstenliebe und Solidarität ein. Ihr Engagement für Geflüchtete und ihre öffentlichen antirassistischen Statements seien hierfür Beispiele. „Kirchgemeinden und kirchliche Initiativen sind an vielen Stellen engagiert in der Flüchtlingsarbeit. Hier möchte ich, bezogen auf Erfurt, das Flüchtlingscafé in der Predigerkirche (Café Paul, jeden Samstag-nachmittag) und das Büro für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger erwähnen, dabei insb. Auf den Theaterworkshop von Konrad Ludwig und die Ehrenamtlichenarbeit, die zum

⁹⁴² Ebd., S. 10.

⁹⁴³ Ebd.

⁹⁴⁴ Vgl. ebd.

⁹⁴⁵ Vgl. *Zuschrift 6/2227*, S. 6. In diesem Zusammenhang verwies der Verband auf die zwei Publikationen von Heinrich, Thomas (2016): *Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken*, in Zusammenarbeit mit Heike Weinbach, herausgegeben von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin; und ders. (2018): *Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz?*, in: *humanismus aktuell. Zeitschrift für Kultur und Weltanschauung*, 22. Jg., H. 1, Onlineausgabe. Generell zum Thema Rassismus und Diskriminierung sowie Religion und Weltanschauung empfahl der Verband folgende Literatur: Humanistischer Verband Deutschland (2018): *Humanistisches Selbstverständnis 2018*, Berlin; Geißler, Heiner (2014): *Anmerkungen zur Rassismus-Debatte*, in: *APuZ*, 64. Jg., H. 13/14, S. 3 – 7; Schneider, Jan / Yemane, Ruta (2014): *Ethnische Diskriminierung – Störfaktor im Integrationsprozess*, in: *APuZ*, 64. Jg., H. 13/14, S. 15 – 21; Lewicki, Aleksandra (2014): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zwischenbilanz eines brüchigen Konsenses*, in: *APuZ*, 64. Jg., H. 13/14, S. 21 – 27; Forschungsgruppe Weltanschauung (14. Mai 2018): *Deutschland (4): Der entkirchlichte Osten*, in: *fowid.de*, <https://fowid.de/meldung/deutschland-4-entkirchlichte-osten> (Abruf am 27. Mai 2019); Humanistischer Verband Deutschlands (2018): *Rahmenlehrplan für den Unterricht Humanistische Lebenskunde*, Berlin.

⁹⁴⁶ *Zuschrift 6/2227*, S. 8.

⁹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 11.

interkulturellen und –religiösen Austausch beitragen und den Kontakt zwischen ‚Einheimischen‘ und Geflüchteten fördern.“⁹⁴⁸

(3) Maßnahmen aus dem Beratungsverlauf

Unter Zuhilfenahme des Böckenförde-Diktums, dass der freiheitlich-säkulare Rechtsstaat auf moralischen Voraussetzungen beruhe, die er mit rechtstaatlichen Mitteln selbst nicht generieren könne⁹⁴⁹, gab die Erfurter Professorin Mack Empfehlungen:

„Die Schlussfolgerung unsererseits ist, dass der Staat alle demokratischen und humanen Werte sowie Institutionen und Bewegungen, die diese fördern und reproduzieren, in jeder Hinsicht fördern sollte, also Familienvereine mit sozialen Themen, Hilfsorganisationen, gemeinnützige Organisationen sowie verfassungsgemäße Religionsanbieter, weil diese nämlich die wesentlichen Integrationsfaktoren der Gesellschaft sind, derer die Menschen sich selbst normativ vergewissern. Auch zivilgesellschaftliche Selbstorganisation, soziale Proteste, bürgerschaftliches Engagement für Freiheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Frieden sind alle vonseiten des Staates so weit zu unterstützen, wie es irgendwie geht. Religionsanbieter gilt es zu fördern, so auch, meine ich, den Islam in seiner humanen und weltoffenen Interpretation, zum Beispiel dadurch, dass die Kommunen tatsächlich angehalten werden, die Integration auch der Muslime aktiv zu betreiben und zu unterstützen.“⁹⁵⁰

Darüber hinaus gelte es, die Menschenwürde als Teil der Menschenrechtsethik sowie dazugehörig die öffentliche Betonung des Wertes einer weltoffenen Nation in einem multikulturellen Europas zu vermitteln.⁹⁵¹ Hierzu müsse auch durch entsprechende Bildung und positive Bezüge von Politiker*innen der Verfassungspatriotismus gestärkt und die gesellschaftlich Vorzüge Deutschlands hervorgehoben werden.⁹⁵² Ein friedliches Miteinander von Kulturen

⁹⁴⁸ Zuschrift 2321, S. 2.

⁹⁴⁹ Vgl. Böckenförde, Ernst Wolfgang (1976): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders.: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main, S. 41 – 64, S. 60 f.

⁹⁵⁰ Protokoll 16. Sitzung, S. 9.

⁹⁵¹ Vgl. ebd., S. 10. „Bildungspolitisch geht die Förderung von Rechtsbewusstsein und menschlicher Toleranz, meine ich, nur mit einem ganz starken rechtsethischen Input, der in die Lehrpläne vieler Fächer, nicht nur in Ethik, nicht nur in Religion, aller Schularten bis hin in die Kitas hinein erfolgen sollte. Gesellschaftspolitisch sollte öffentliches Bewusstsein für humane Werte, Gerechtigkeit und die Menschenwürde aller auf allen gesellschaftlichen Feldern erfolgen. Bürgerschaftliches Engagement für das Gemeinwohl ist hierbei der Schlüssel. Den gilt es in Jugendparlamenten, durch Bürgerbeteiligungen, durch Einbeziehungen in kommunale Entscheidungen zu fördern, damit die Menschen merken, dass sie den Staat selbst tragen“ (ebd.).

⁹⁵² Vgl. ebd., S. 10 f. „Staatspolitisch sollte der Patriotismus für eine der weltweit besten demokratischen Verfassungen mit grandiosen Grundwerten gefördert werden. Das kann geschehen, indem man überhaupt einmal darüber spricht, dass wir im weltweiten Demokratie-Ranking, im Wohlstandsindex, bei den bürgerlichen Freiheiten, bezüglich der Bildungsqualität, der Gesundheitsversorgung, der Einkommensverteilung sogar – wenn Sie den Gini-Koeffizienten anschauen –, der Lebensqualität wirklich immer unter den ersten Nationen stehen. [...] Leider höre ich selten politische Multiplikatoren, die diese Fakten der überdurchschnittlichen Qualität unseres Staats in die Öffentlichkeit bringen und damit auch eine faktengemäße Zufriedenheit der Bevölkerung erzeugen. Auch unser extrem hoher Lebensstandard, der durch globale Öffnung von Produktion, Handel und Arbeitsmigration erfolgt, kann doch nur gehalten werden, wenn sich das kollektive gesellschaftliche Bewusstsein mehrheitlich auf die Schätzung und Wertschätzung anderer Kulturen ausrichtet, für die wir eine Wertschätzung entwickeln müssen. Rassismus bedroht unseren Wohlstand und die Zukunft unseres Landes. Auch das sollte in Lehrplänen stehen und nicht nur das Winken mit der Moralkeule – da wäre ich falsch verstanden“ (ebd.).

und Religionen erfordere wechselseitige Begegnungen und regelmäßige Kontakte beispielsweise durch nachbarschaftliches Zusammenleben, Kulturveranstaltungen, Feste und Feiern oder interkulturelle Gespräche. „Deshalb meine ich, dass staatspolitisch bewusst geförderte Integration auch durch eine humane Mischung aller religiösen, ethnischen und kulturellen Gruppen wichtig ist, unverzichtbar ist. [...] Hier trifft sich dann ein christliches Liebesgebot mit modernem Verfassungsrecht und globaler Menschenrechtsethik und so können wir Seite an Seite die absurde Unmenschlichkeit von Rassismus und Diskriminierung angehen.“⁹⁵³

Parteien und Multiplikator*innen seien angehalten, der medienlogisch bedingten Verzerrung in der Berichterstattung zugunsten skandalöser oder negativer Nachrichten durch die Verbreitung guter Nachrichten entgegenzuwirken.⁹⁵⁴

Auf die Frage, wie Einwanderungsgesellschaften migrantische Parallelstrukturen verhindern könnten, antwortete Frau Professorin Mack mit Blick auf die ihrer Ansicht nach gut gelungene Bewältigung des Anstieges von Fluchtmigration in Deutschland seit 2015. Integration müsse politisch gefördert werden und die neu in Deutschland lebenden Menschen dezentral verteilt leben. Somit käme es zu alltäglichen Begegnungen und einem Abbau von Ängsten.⁹⁵⁵

Nach Gegenstrategien zu rassistischen und diskriminierenden Instrumentalisierung christlicher Begriffe gefragt, antwortete Professorin Mack, dass mit der Verwendung „christliches Abendland“ „eine vollständige grobe und bösertige Uminterpretation“ eines weltoffenen, humanen und universalen Konzepts vorliege.⁹⁵⁶

Kommissionsmitglieder interessierten sich für kirchliche Beispiele im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung, aus denen der Freistaat Thüringen lernen könnte. Professorin Mack von der Universität Erfurt verwies auf die Unterschiedlichkeit von Lernprozessen, gab aber an, dass in der katholischen Kirche die Akzeptanz aller Nationen und Hautfarben gut funktioniere. „Diese menschliche Toleranz und Humanität, dieses Humanitätsideal, das wir eigentlich vom christlichen Konzept her haben, ist schon ein sehr überzeugendes.“⁹⁵⁷ Die Erfurter

⁹⁵³ Ebd., S. 11. „Man muss das auch mal ins Bewusstsein rufen, wie stark unsere Institutionen eigentlich Menschen dienlich sind und Menschen unterstützen. Im Ausländeramt, wenn Sie da als Migrant reinkommen, haben Sie vielleicht auch eine andere Erfahrung, das mag sein, oder auch als Einzelperson. Es wäre natürlich auch wichtig, dass die Institutionen selbst dazu angehalten werden von Regierungsseite, menschenfreundlich zu agieren und ihren Auftrag im Sinne der Verfassung dann auch menschengerecht zu erfüllen. Das kann man fördern, indem man Chefs von Institutionen darauf verpflichtet im Sinne von Führungspersonalschulungen. Führungspersonalschulung heißt auch immer moralische Kompetenzen schulen, soziales Kapital wecken, sodass die Institutionen auch glaubwürdig werden. Es hängt immer an dem obersten Verantwortlichen, die Glaubwürdigkeit der Institution zu fördern“ (ebd., S. 24).

⁹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 26.

⁹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 15.

⁹⁵⁶ Ebd., S. 17. „Das christliche Abendland mag vielleicht mal bei ein paar Kreuzrittern im Mittelalter so verstanden worden sein, wie es jetzt manche Rechte gern haben möchten, aber es sind schließlich tausend Jahre vergangen. Und wenn Sie die ursprünglichen Schriften anschauen, also wenn nach Christus und Paulus eines wirklich passiert ist, man hat gesagt, christlicher Glaube ist für alle da, im Angebot, und wer das annehmen möchte, kann es annehmen. Das ist eine große Offenheit. Vor allem war klar, Ethik kann nie nur für den Club der Christen gelten [...]. Das ist auch das, was jetzt philosophiegeschichtlich vielleicht das Christentum tatsächlich beigetragen hat“ (ebd.).

⁹⁵⁷ Ebd., S. 19.

Professorin wurde nach konkreten Maßnahmen und Erfahrungen der Kirche zur Verhinderung von Rassismus und Diskriminierung gefragt. Sie betonte, dass rechtsethische Inhalte in allen Unterrichtsfächern vermittelt werden sollten und somit alle Pädagog*innen in der Pflicht stünden, den deutschen Verfassungsstaat und seine Grundwerte zu vermitteln.⁹⁵⁸

Die Buddhistische Glaubensgemeinschaft Bi-Tri-Dung wünschte sich mehr politische Unterstützung in Thüringen. So fehle es beispielsweise an finanzieller Unterstützung zur Errichtung einer Pagode in Erfurt. Auch bat die Glaubensgemeinschaft, dass Politiker*innen künftig den jährlichen Einladungen zu traditionellen Festen stärker Folge leisten mögen.⁹⁵⁹

Der Vertreter des Zentralrats der Êzîden in Deutschland forderte ein entschiedenes Entgegenreten gegen Rassismus und Diskriminierung. Bildung sei hierfür vornehmlich in der Verantwortung, „denn wer gebildet ist, wer aufgeklärt ist, kann den anderen verstehen. Deswegen ist es tatsächlich eine unserer Forderungen in Deutschland. Dass wir Lehrstühle fordern, dass zunächst einmal auch in der Landeszentrale für politische Bildung mehr darauf eingegangen wird.“⁹⁶⁰

Die Neuapostolische Kirche in Nord- und Ostdeutschland erachtete es erforderlich, dass sowohl in der Schule als auch in den Medien gesellschaftliche religiöse und weltanschauliche Vielfalt dargestellt und vermittelt wird, damit die Rezipient*innen befähigt werden, sich ein eigenständiges, vorurteilsfreies und ausgewogenes Urteil zu bilden. Zudem seien durch schulische wie außerschulische Bildung interkulturelle Begegnungen zu fördern. „Kirchen und Religionsgemeinschaften sind allerdings aufgefordert, durch eigene Offenheit, Transparenz und Bereitstellung authentischen Informationsmaterials ihren Beitrag in diesem, Prozess zu leisten.“⁹⁶¹

Der Erfurter Bischof Neymeyr konstatierte, dass es auch unter Katholik*innen antijüdische und antimuslimische Ressentiments gebe. Er sah die Theologie, den Religionsunterricht und die Geistlichen vor Ort in der Pflicht, religiösen Respekt zu vermitteln.⁹⁶² Staatlicherseits gelte es, die bestehenden Gesetze, die er für ausreichend hielt, durchzusetzen. Hierfür müssten die Mitarbeiter*innen in Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden fortlaufend entsprechend sensibilisiert werden. Zudem müsse auch in den Bereichen Bildung und Kultur der Respekt gegenüber religiösen Menschen vermittelt werden.⁹⁶³ Er begrüßte die intensiviertere Förderung der Erwachsenenbildung in Thüringen seit einigen Jahren und riet, diese fortzuführen.⁹⁶⁴

Frau Professorin Dahlgrün von der Friedrich-Schiller-Universität Jena empfahl ein vielschichtiges Vorgehen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung aufgrund von Religion:

⁹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 23.

⁹⁵⁹ Vgl. Protokoll 16. Sitzung, S. 28 f. „Auch an Parteien, Fraktionen hier in Erfurt haben wir sehr vielen Einladungen geschickt, aber leider haben sehr wenig Politiker teilgenommen. Das ist für uns sehr schade, weil wir auch hier integrieren wollen“ (ebd., S. 29).

⁹⁶⁰ Protokoll 16. Sitzung, S. 34; siehe auch ebd., S. 35.

⁹⁶¹ Zuschrift 6/2160, S. 2.

⁹⁶² Vgl. Zuschrift 6/2161, S. 2.

⁹⁶³ Vgl. ebd., S. 3.

⁹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 4.

Man müsse die Phänomene analysieren, um sie zu verstehen. Deutsche müssten besser über den Islam und Muslim*innen besser über die Funktionsweise westlicher Demokratien informiert werden. Politik, Medien und Kirchen sollten Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion miteinander ins Gespräch bringen und gemeinsame Projekte für die Menschen anstoßen.⁹⁶⁵ Hassrede im Internet sei entgegenzutreten, beispielsweise durch ein multi-sprachliches ehrenamtliches Team mit sozialpsychologischen, kommunikationswissenschaftlichen und theologischen Kompetenzen, das Kommunikationsverläufe in Internetforen verfolgt und gegebenenfalls interveniert. Insgesamt sei zudem Zivilcourage zu stärken, zum Beispiel durch öffentliche Hinweise zu Interventionsmöglichkeiten oder Deeskalationskurse in (Berufs-)Schulen und Universitäten.⁹⁶⁶

Auch Professor Vogel von der Friedrich-Schiller-Universität benannte unterschiedliche Steuerungsebenen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung:

- „Förderung von Medienkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Medienkompetenzen in der Erwachsenenbildung, aber auch etwa in der Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Lehrer*innen
- Kultur- und religionsensible Bildungsarbeit in pädagogischen Einrichtungen (Kinderkrippe/Tagespflege, Kindertagesstätte, Hort, Grundschule, Regelschule, Gymnasium, berufsvorbereitende Bildung, Berufsausbildung) auf persönlicher, aber auch auf organisationaler Ebene
- Förderung von Qualifizierungsangeboten und Fachberatung
- lebenslagensensible und altersangemessene Anti-Bias-Arbeit mit Kindern
- verbesserter Personalschlüssel in Bildungseinrichtungen zur Entlastung der pädagogischen Fachkräfte und zur Steigerung der pädagogischen Beziehungsqualität
- Regelfinanzierung von Fachberatung in Kitas
- ergänzende Soziale Arbeit in Kindertageseinrichtungen
- Unterstützung von multilingualer Bildung und Förderung von Sprachkompetenzen sowie Mehrsprachigkeit, Unterstützung von Elternarbeit bspw. Dolmetscher für Elternabende
- Nachteilsausgleich im Bildungsbereich für geflüchtete Kinder, traumatherapeutische Angebote
- bessere Gestaltung von Bildungsübergängen
- Unterstützung von Initiativen zur freien Religionsausübung (Räumlichkeiten zur Verfügung stellen)⁹⁶⁷

Der Humanistische Verband Deutschlands bemerkte, dass es zwar zahlreiche Initiativen gebe, die Betroffenen von Diskriminierung helfen und diese unterstützen würden, doch seien diese Angebote in der Regel nicht bekannt. Der Verband sprach sich daher für eine allgemein bekannte Anlaufstelle aus. Das Weiteren müsse sowohl das zivilgesellschaftliche Engagement als auch das friedlichen Zusammenleben von Religionen und Weltanschauungen sowie die gleichberechtigte demokratische Partizipation gestärkt werden, beispielsweise

⁹⁶⁵ Vgl. Zuschrift 6/2166, S. 3 f. „Gemeinschaft entsteht weniger aus dem Reden als aus dem gemeinsamen Handeln“ (ebd., S. 3).

⁹⁶⁶ Vgl. ebd.

⁹⁶⁷ Zuschrift 6/2181, S. 7 f.

durch ein Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Bürger*innen mit Thüringer Aufenthaltsgenehmigung.⁹⁶⁸

Da der Humanistische Verband Deutschlands die Trennung von Schüler*innen im Religions- und Ethikunterricht als nicht hilfreich einschätzte, forderte er ein gemeinsames Schulfach Philosophie. Bis zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahme riet der Verband zur „Überarbeitung der Bildungsinhalte des Ethikunterrichts hinsichtlich der Aufnahme philosophischer und nichtreligiöser humanistischer Bildungsinhalte, die Einrichtung eines Faches Humanistische Lebenskunde nach dem Berliner Modell für Kinder, deren Eltern dies wünschen.“⁹⁶⁹

Zudem regte der Verband zwei Themenkomplexe für den Thüringer Geschichtsunterricht an: Die Geschichte Thüringens unter Beachtung der humanistischen Tradition sowie außereuropäische Zivilisationen in Afrika, Nord- wie Südamerika, Asien, Australien sowie Ozeaniens vor der europäischen Kolonisation sollten vermittelt werden.⁹⁷⁰

Schließlich erinnerte der Humanistische Verband Deutschlands daran, dass die Mehrheit der Thüringer*innen keiner Religion angehöre. Daher sprach er sich anstelle eines „Dialogs der Religion“ für einen „Dialog der Weltanschauungen und Religionen“ aus. „Wir sehen im gemeinschaftlichen Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung eine gute Basis, Probleme im Miteinander zu besprechen.“⁹⁷¹

Der Publizist Armin Langer äußerte, dass es zwar die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und einen Antisemitismus-Beauftragten gebe, doch bedürfe es für eine nachhaltige Bekämpfung mehr als deren bloße Existenz: „Wir müssen den Antisemitismus direkt an den Wurzeln packen. Das heißt: Wir brauchen mehr Geld etwa für Antidiskriminierungsprojekte, Bildungsmaterial und Lehrerfortbildungen.“⁹⁷² Zudem müssten bereits in der Lehrer*innenausbildung entsprechende Inhalte beispielsweise zum Umgang mit Mobbing verankert werden.⁹⁷³

Pfarrerin Schwarzkopf vom Evangelischen Kirchspiel Marbach-Salomonsborn plädierte für mehr religionsbezogene Bildung, um Rassismus und Diskriminierung aufgrund von Religion

⁹⁶⁸ Vgl. Zuschrift 6/2227, S. 7. „Migrant*innen / Geflüchtete können meist auch nach Jahren des Aufenthalts noch nicht gleichberechtigt an demokratischen Entscheidungen teilhaben. Selbst auf kommunaler Ebene ist ihnen das aktive und passive Wahlrecht, soweit nicht aus dem EU-Ausland, zugewandert, versagt. Dadurch können gegenseitige Wertschätzung nicht wachsen, die Diskriminierung bleibt erhalten und das praktische Wissen zur Demokratie bleibt bei Geflüchteten lehrbuchhaft. Ein Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Bürger mit entsprechender Aufenthaltsgenehmigung auch in Thüringen wäre dazu ein wichtiger Schritt“ (ebd.).

⁹⁶⁹ Ebd., S. 8. Für die inhaltliche Ausgestaltung könne der Berliner Rahmenplan für Humanistische Lebenskunde als Beispiel dienen. Siehe Humanistischer Verband Deutschlands (2018): Rahmenlehrplan für den Unterricht Humanistische Lebenskunde, Berlin.

⁹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 9. „Dabei empfehlen wir insbesondere auch die Einbeziehungen der Ergebnisse zur Menschheitsgeschichte der Max-Planck Institute in Jena und Leipzig. Entsprechende Voraussetzungen wie humanistische Lehrstühle Ethik/Geschichte an den Universitäten in Erfurt und Jena, Lehrpläne und Qualifikation der Lehrer mit Unterstützung durch die Landeszentrale für politische Bildung und das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung u. Medien etc. wären zu schaffen“ (ebd.).

⁹⁷¹ Ebd., S. 10.

⁹⁷² Zuschrift 6/2273, S. 2 f.

⁹⁷³ Vgl. ebd., S. 3.

zurückzudrängen und Religionen theoretisch wie praktisch kennenzulernen.⁹⁷⁴ Auch positive Bezugnahmen auf die gesellschaftlichen Leistungen von Religionen zum Beispiel im Bereich der sozialen Arbeit durch Politiker*innen sowie eine rassismus- und diskriminierungskritische Sensibilisierung des öffentlichen Dienstes und insbesondere der Strafverfolgungsbehörden seien ratsam.⁹⁷⁵

⁹⁷⁴ Vgl. Zuschrift 6/2321, S. 2. „Konkret kann ich mir Schulexkursionen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und buddhistische Gebetszentren gut vorstellen“ (ebd.).

⁹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 3.

10) Berichterstattung des Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus

Mitglieder der Enquetekommission baten die Landesregierung um einen Bericht des „Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus“ zur 24. Sitzung am 2. April 2019:

„Die Mitglieder der Enquetekommission bitten den Beauftragten Herrn Prof. Dr. Hoff darum, über die Ausgangssituation, den Hintergrund und konzeptionelle Überlegungen hinsichtlich der Berufung sowie die konkreten Aufgaben und Vorhaben des Antisemitismusbeauftragten der Thüringer Landesregierung zu berichten, unter anderem auch vor dem Hintergrund der in der Enquetekommission erarbeiteten Erkenntnisse und bezüglich der durch die Enquetekommission betrachteten Handlungsfelder.

Bestandteil des Berichtes sollten auch die strukturellen Rahmenbedingungen (Budget, personelle Ressourcen), die Information über geplante Evaluierung und Datenerhebung zu antisemitischer Diskriminierung und Monitoring antisemitisch motivierter Straftaten sein.

Begründung:

Laut Medieninformation der Thüringer Staatskanzlei soll der Antisemitismusbeauftragte ‚künftig die vielfältigen Aktivitäten der Landesregierung zur Unterstützung jüdischen Lebens in Thüringen sowie ihr Vorgehen gegen Antisemitismus und Rassismus ressortübergreifend koordinieren.‘ Die Aufgaben und Vorhaben des Antisemitismusbeauftragten (insbesondere hinsichtlich der Erkenntnisse zu und des Vorgehens gegen Antisemitismus und Rassismus) berühren den Untersuchungsgegenstand und Auftrag der Enquetekommission.“⁹⁷⁶

Herr Minister Professor Hoff, erstattete am 2. April 2019 in seiner Funktion als Beauftragter für jüdisches Leben in Thüringen und Bekämpfung des Antisemitismus seinen Bericht und antwortete auf Fragen von Kommissionsmitgliedern. Der Bericht und die Diskussion wird nachfolgend wiedergegeben.

Der Beauftragte ging zuerst auf das Themenfeld „Datenerhebung“ ein, da es hierzu im Bund-Länder-Kreis einen intensiven Austausch gebe und der methodische Rahmen länderübergreifend besprochen werde.⁹⁷⁷ Ziel sei es, die thematisch zuständigen Landesinstitutionen „unter dem Dach von RIAS, also dem Recherche- und Informationszentrum Antisemitismus, [...] zusammenzubringen, um nicht unterschiedliche Datenerhebungsmethoden vorzunehmen, sondern sich auf einen gemeinsamen Kanon zu verständigen“.⁹⁷⁸

Der Beauftragte bekundete die Absicht, sich mit dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena zu treffen. Mit dem Institut wolle er ein Angebot besprechen, wie eine entsprechende Datenerhebung methodisch umsetzbar sei. Zudem beabsichtige er, sich mit dem

⁹⁷⁶ Vorlage 6/5290 (Hervorhebung im Original).

⁹⁷⁷ Vgl. öffentliches Protokoll 24. Sitzung, S. 56.

⁹⁷⁸ Ebd.

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft und dem Träger der Amadeu Antonio Stiftung über deren Verhältnis zum Recherche- und Informationszentrum Antisemitismus auszutauschen. Er befürwortete es sehr und bedankte sich auch dafür, dass für das Vorhaben einer entsprechenden Datenerhebung Mittel in der Haushaltplanung für das Jahr 2020 vorgesehen seien.⁹⁷⁹

Als nächstes ging der Beauftragte auf die Ausgangssituation und die Hintergründe der Berufung eines „Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus“ ein. Zurzeit komme es „zum Teil auch überraschend“ in mehreren Ländern zu einer Berufung von Beauftragten.⁹⁸⁰ Hierbei könne man drei Herangehensweisen unterscheiden.

(1) Einige Länder würden Beauftragte ernennen, beispielsweise in Rheinland-Pfalz, Bayern oder im Saarland. (2) In Brandenburg dagegen gebe es keine Beauftragten, sondern eine gouvernemental-zivilgesellschaftliche Kooperation.⁹⁸¹ (3) Andere Länder, beispielsweise in Schleswig-Holstein, hätten sich entschieden, das Themenfeld einem Ministerium zu überantworten. Diesen Weg sei auch Thüringen gegangen. Ähnlich dieser Variante habe sich Sachsen dafür entschieden, die Beauftragtenposition unterhalb der politischen Ebene im Kulturressort anzusiedeln.⁹⁸²

Im Vorfeld der Entscheidung für die dritte aufgeführte Variante habe es in Thüringen Diskussionen gegeben, ob es eventuell einen Beauftragten analog zu der Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderung oder einen Beauftragten beim Landtag geben solle. Die Ansiedlung des Beauftragten in der Staatskanzlei sollte verdeutlichen, sich durch die Beauftragung keine Ressortzuständigkeiten verändert würden. Es handle sich hierbei um eine ressortübergreifende Aufgabe, die in der Staatskanzlei wahrgenommen werde. Diese habe die hierfür nötigen Schnittstellen: beispielsweise durch die Abteilung 2 – politische Koordination mit den Spiegelreferaten und dem Grundsatzreferat sowie durch die Expertise, Angebote und Netzwerke der Antidiskriminierungsstelle oder dem Referat Religions- und Weltanschauungsangelegenheiten. Bei den thematisch naheliegenden Ressorts gebe es Ansprechpartner*innen.⁹⁸³

⁹⁷⁹ Vgl. ebd.

⁹⁸⁰ Ebd., S. 57.

⁹⁸¹ „Das wäre so, als – wenn wir es in Thüringen so übersetzt hätten – wenn wir beispielsweise das IDZ als unseren Partner in diesem Feld gesehen hätten und gesagt hätten, in den Kreis der Beauftragten entsenden wir das IDZ als eine Partnerinstitution“ (ebd.).

⁹⁸² Vgl. ebd.

⁹⁸³ Vgl. ebd., S. 58 f. „Aus diesem Grunde war es uns wichtig und in dem Sinne ist auch mit den entsprechenden Ressorts gesprochen worden, dass in den Ressorts selbst die drei von mir genannten Ansprechpartner benannt werden. Das ist auch geschehen: für das Bildungsressort mit Dr. Jantowski, dem Direktor des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, der für den Bildungsbereich der Ansprechpartner ist. Das ist für das Justizministerium Hans-Otto Niedhammer, der ganz bewusst auch vom Justizministerium als Beauftragter für den Justizbereich zur Bekämpfung von Antisemitismus benannt worden ist. Seitens des Innenministeriums ist die Geschäftsstelle des Landespräventionsrats und Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention mit dem Leiter Prof. Dr. Thomas Ley als Ansprechpartner und zuständige Institution benannt worden“ (ebd., S. 59).

Der Beauftragte berichtete, dass er sich am Vortag der Kommissionssitzung mit den drei Ansprechpartnern erstmalig getroffen und zwei erste gemeinsame Aufgaben besprochen habe. Als erstes beabsichtige man, eine gemeinsame Antisemitismusdefinition zu erarbeiten, die beispielsweise auch das Desiderat der Antisemitismusdefinition der Bundesregierung im Bereich der Israel-Kritik behebe. Neben der Definitionsfrage wolle man zudem antisemitische Vorfälle erfassen.⁹⁸⁴ Hierfür sei eine ressortübergreifende Abstimmung mit den Ansprechpartnern vonnöten, da es unterschiedliche Herangehensweisen bei der Dokumentationen antisemitischer Vorfälle gebe.

„Hier sehen wir – und damit sind wir bei dem Handlungsfeld, das wir quasi als das Umfeld der vier zurzeit von den Ressorts benannten Akteuren sehen – ein Feld von Institutionen, mit denen wir uns jetzt in regelmäßiger Form auch treffen, auch miteinander verständigen wollen an der Schnittstelle von Fort- und Weiterbildung, Wahrnehmung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Austausch über diese Erkenntnisse. Dazu gehören in unvollständiger Aufzählung die TLM, also die Thüringer Landesmedienanstalt als eine Institution; dazu gehört die Verwaltungsakademie Thüringen; dazu gehört natürlich das KomRex als die Trägerinstitution des Thüringen-Monitors. Das ThILLM ist sowieso institutionell dabei, aber es gehört eben auch der Fachbereich Polizei der Thüringer Verwaltungshochschule mit dazu und die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora, um eben in – wie gesagt – unvollständiger Aufzählung inklusive IDZ einen Kreis von Akteuren zu benennen, bei dem wir ein Format des Austauschs finden wollen, in dem es darum geht, aus der eigenen Praxis in diesem Handlungsfeld zu berichten und gleichzeitig auch durch entsprechenden Austausch über wissenschaftliche Einordnung von den Erkenntnissen auch auf einem aktuellen Stand zu sein.“⁹⁸⁵

In diesem Kreis, dem auch die anderen Beauftragten einschließlich der Antidiskriminierungsstelle der Staatskanzlei angehörten, beabsichtige man, sich einmal pro Halbjahr zu treffen und dabei auch externe Referent*innen einzuladen.⁹⁸⁶

Aktuell seien wesentliche Handlungsfelder der Staatskanzlei, des Bildungs-, Justiz- und Innenministeriums vor allem die Fort- und Weiterbildung sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen. Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lernplanentwicklung und Medien (ThILLM) koordiniere zentral wie regional die Lehrer*innenfort- und -weiterbildung in Thüringen. Zudem verantworte es die Erstellung, Überarbeitung und Einpflegung von Lehrplänen. Das Institut habe ein vergleichsweise umfangreiches Angebot zum Thema „Antisemitismus“, beispielsweise in Form von Lehrer*innenfortbildungsveranstaltungen oder kompetenzorientierten Lehrplänen mit einem Fokus auf „Antisemitismus“ für gesellschaftswissenschaftliche Unterrichtsfächer. Es fungiere auch für Schulen als Ansprechstelle bei antisemitischen Vorfällen.⁹⁸⁷

⁹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 59.

⁹⁸⁵ Ebd., S. 60.

⁹⁸⁶ Vgl. ebd.

⁹⁸⁷ Vgl. ebd., S. 60 f. „Es ist so, [...] dass es bislang keine systematische Erhebung gibt, inwiefern Schulen tatsächlich Meldungen machen. Es gibt darüber zwei Vermutungen: Die eine: Man meldet bestimmte Vorfälle nicht, weil man Furcht hat, an den Pranger gestellt zu werden – die Schule, an der Antisemitismus passiert. Man kann aber auch sagen, man meldet nicht, weil man Angst hat, an den Pranger gestellt zu werden, löst es aber oder

Das Justizministerium führe im Rahmen des Thüringen Monitors eine Statistik über rechts-extremistisch beziehungsweise fremdenfeindlich motivierte Straftaten, so der Beauftragte. Da Antisemitismus kein Straftatbestand sei, werde er nur im Zusammenhang rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich motivierter Straftaten mit antisemitischer Ausprägung erfasst. Jedoch sei es seit 2015 möglich, antisemitische Straftatmotivationen bei der Strafzumessung strafverschärfend zu berücksichtigen. Zudem gebe es Bestrebungen, Delikte der so genannten Hasskriminalität zu erfassen. Aufgrund der dem Justizministerium zur Verfügung stehenden Mittel sei eine Erfassung von Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze jedoch zurzeit praktisch nicht machbar.⁹⁸⁸

Beim Innenministerium gebe einen Landespräventionsrat. Dieser erfasse und analysiere die Kriminalitätsentwicklung und unterschiedliche Handlungsfelder. Daraus entwickle er unterschiedliche Strategien, so der Beauftragte.⁹⁸⁹ Ebenfalls in der Präventionsarbeit aktiv sei die Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention als zentrale*r Ansprechpartner*in für die Thüringer Polizeidienststellen. Die Stabsstelle habe die Aufgabe, die Handlungssicherheit der Thüringer Polizei im Umgang mit politischem Extremismus zu stärken, politisch motivierte Kriminalität zu bekämpfen und polizeiintern für einen angemessenen Umgang mit Opfern derartiger Straftaten zu sensibilisieren. Auch würden die Publikationen des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena unter anderem durch die Tätigkeit der Stabsstelle „einen sehr engagierten Widerhall auch in der Thüringer Polizei finden“.⁹⁹⁰

Der Beauftragte informierte die Kommission, dass neben der Antisemitismusbekämpfung die Förderung jüdischen Lebens und die Bewahrung des jüdischen Erbes ein Tätigkeitsfeld nicht nur des Thüringer Beauftragten darstelle, vor allem im Bildungs- und Kulturbereich. Kulturell gebe es beispielsweise die Achava-Festspiele, den Yiddish Summer, die Jüdisch-Israelischen Kulturtag oder das Fotoprojekt „Die Zeugen“.⁹⁹¹

Der Beauftragte berichtete, dass 2021 ein bundesweites Jahr „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ geplant sei und Thüringen beabsichtige, sich in dieses Vorhaben einzubringen: Von Mitte 2020 bis Ende 2021 veranstalte man ein Themenjahr „Jüdisches Le-

versucht es zu lösen, indem man durch entsprechende thematische Projekttag, Theaterveranstaltungen usw. versucht, an den Schulen damit umzugehen. Das sind sozusagen die Varianten 1 a) und b). Es gibt auch eine zweite Variante. Antisemitische Vorfälle werden als solche nicht erkannt oder toleriert. Da besteht für uns ein großes Interesse, auch mit Dr. Jantowski und dem Bildungsministerium gemeinsam einen Blick darauf zu werfen, auch daran zu arbeiten. Hier ist die Schnittstelle zwischen TLM und dem ThILLM recht groß, weil es eben auch um Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen, nicht zuletzt über das gesamte Themenfeld ‚Soziale Netzwerke‘ etc. geht“ (ebd., S. 61).

⁹⁸⁸ Vgl. ebd., S. 61. „Es ist zumindest im Rahmen des Normensystems, das der Aktivität des Justizministeriums zugrunde liegt, schwer, klar zu beurteilen, wo der Unwertcharakter eines Verhaltens beginnt, um als Justizministerium mit den entsprechenden Staatsanwaltschaften etc. dann eben auch tätig zu werden“ (ebd., S. 61 f.).

⁹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 62. „Der Landespräventionsrat unter dem Vorsitz vom Innenstaatssekretär Udo Götze besteht aus einem Beirat, ständigen Arbeitsgruppen und der Geschäftsführung. Die Arbeitsgruppen finden sich derzeit zusammen aus Beteiligten staatlicher und nicht staatlicher Institutionen, um sich zum Beispiel Themen ‚Kommunaler Prävention‘, ‚Opferschutz‘, ‚Opferhilfe‘, ‚Politischer Extremismus‘, ‚Kinder- und Jugendgewaltdelinquenz‘ sowie ‚Kinder- und Jugendschutz‘ zu befassen“ (ebd.).

⁹⁹⁰ Ebd.

⁹⁹¹ Vgl. ebd., S. 62 f.

ben/Jüdisches Erbe in Thüringen“. Dabei seien drei Schwerpunkte vorgesehen: (1) „Jüdisches Leben in der Peripherie und im ländlichen Raum“, um zu verdeutlichen, dass es historisch jüdisches Leben und Erbe jenseits der großen jüdischen Gemeinden in München, Berlin oder Frankfurt am Main gegeben habe.⁹⁹² (2) Die Entwicklung und der Niedergang als ein beständiges Muster jüdischer Gemeinden in Thüringen solle dargestellt werden. (3) Schließlich solle sich ein drittes Themenfeld dem jüdischen Leben in der DDR widmen.⁹⁹³ Der Beauftragte äußerte, dass man das geplante Themenjahr wie auch alle anderen berichteten Tätigkeiten gemeinsam in einem engen Austausch mit der Jüdischen Landesgemeinde in Thüringen gestalte.⁹⁹⁴

Inzwischen gebe es ein funktionierendes Netzwerk der themenspezifischen Beauftragten der Länder, so der Beauftragte. Beispielsweise sei für das dritte Kooperationsgespräch der Beauftragten der Länder geplant, einen Beschlussvorschlag für die Ministerpräsidentenkonferenz zu erarbeiten, mit dem die Ministerpräsidentenkonferenz ein entsprechendes Beauftragtenetzwerk begrüßt.⁹⁹⁵

In der sich anschließenden Diskussion stellte ein Kommissionsmitglied mehrere Fragen an den Beauftragten: Es interessierte sich für (1) die Einbindung von ezra in das Monitoring antisemitischer Vorfälle in Thüringen, (2) die konkreten Zuständigkeiten und Zugriffsmöglichkeiten des Beauftragten, (3) das Budget des Beauftragten, (4) die angestrebte Antisemitismusdefinition, gegebenenfalls auch unter Beachtung derjenigen des Europäischen Parlaments, (5) Daten oder Empfehlungen des Justizministeriums zur Berücksichtigung einschlägiger Tatmotivationen, (6) die konkreten politischen Einflussmöglichkeiten zur Zurückdrängung von Antisemitismus sowie (7) die Möglichkeit der Ernennung eines Antirassismusbeauftragten.⁹⁹⁶ Der Beauftragte antwortete, dass ezra zwar fallbezogenen Daten erhebe, jedoch die Institution selbst davon ausginge, keine Kapazitäten für eine systematische methodische Dokumentation zu haben. Zudem beziehe das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena die in Thüringen vorhandenen Erhebungen – auch von ezra – in seine Arbeit ein. Daher sei es der

⁹⁹² Vgl. ebd., S. 63. „Da wird so ein jüdisches Ensemble wie Berkach, aber viele andere auch dargestellt werden. Hierzu sollen die entsprechenden Staatsarchive, aber auch die Museen Geschichten jüdischen Lebens/jüdischen Erbes erzählen“ (ebd.).

⁹⁹³ Vgl. ebd. „Wir haben beispielsweise mit der Synagoge in Erfurt die einzige in der DDR errichtete Synagoge. Wir haben aber auch beispielsweise eine Tradition christlich-jüdischen Dialogs schon zu DDR-Zeiten gehabt. Dazu soll es im nächsten Jahr eine Fachtagung geben etc.“ (ebd.).

⁹⁹⁴ Vgl. ebd.

⁹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 64. „Wir sind in dem Kreis noch ein wenig different – wobei wir uns da, glaube ich, angenähert haben –, was den Umfang betrifft. Es gab bei einzelnen Akteuren die Vorstellung, dass man eine richtige Bund-Länder-Kommission mit Geschäftsstelle etc. bildet. Da gab es auch Stimmen, die gesagt haben, dass das möglicherweise ein bisschen zu weit geht, dass wir erst mal anfangen zu arbeiten und dass wir vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Themenfelder, die eben auch im Themenfeld jenseits von Antisemitismus bestehen, prüfen müssen, welche Erfahrungen wir dann auf andere Bereiche übertragen können“ (ebd.).

⁹⁹⁶ Vgl. ebd., S. 64 f.

Ansatzpunkt des Beauftragten gewesen, mit dem Institut darüber zu sprechen, was es zur bundesweiten Erhebungsdebatte beitragen und wie es sich dabei einbringen könne.⁹⁹⁷

Bisher habe sich die Frage nach Eingriffsmöglichkeiten beziehungsweise Eingriffsschwellen für den Beauftragten in der Praxis nicht gestellt. Er habe bewusst auf eine Geschäftsordnung und eine Ressortdiskussion verzichtet, um die Arbeit des Beauftragten nicht durch Kompetenzstreitigkeiten zu gefährden. Innerhalb der Landesregierung gebe es einen Konsens, das Thema gemeinsam ressortübergreifend zu stärken. Auf der Grundlage einer Schwächeanalyse habe man, wie oben dargestellt, drei Ressorts mit besonderem Handlungsbedarf identifiziert: Schule, Polizei und Justiz.

Kostenwirksame Aktivitäten würden im Rahmen des Einzelplans 02 stattfinden. Darüber hinaus seien aber auch in den anderen Einzelplänen, den Budgets für Polizei, Justiz, Lehrer*innenbildung, politische Bildung usw. Mittel für Aktivitäten im Bereich des Beauftragten bewusst untergebracht. Daher habe der Beauftragte keinen Anspruch auf einen eigenen Haushaltsposten erhoben, sondern habe ein Interesse daran, dass es in den einzelnen Ressorts eine Sensibilität für die Notwendigkeit von Maßnahmen gebe.⁹⁹⁸

Der Beauftragte berichtete, dass er einen Definitionsbedarf hinsichtlich Antisemitismus sehe. Die Definition der Bundesregierung greife zu kurz. Der bundesweite Kreis der Beauftragten habe bisher keine Definitionsdebatte geführt oder sich auf eine Begriffsbestimmung festgelegt. Ihm sei wichtig, dass für Thüringen eine Definition gefunden werde.⁹⁹⁹

Die Frage zu den Daten wollte der Beauftragte an seinen Ansprechpartner im Justizministerium weiterleiten, da ihm hierzu keine Informationen vorliegen würden.¹⁰⁰⁰

Zu der Frage nach politischen Einflussmöglichkeiten zur Zurückdrängung von Antisemitismus verwies der Beauftragte auf einen Austausch mit Professor Decker von der Universität Leipzig, der datengestützt die Erkenntnis vermittelt habe, dass Reden über Antisemitismus und dessen Ächtung wirksam wären. Zudem betreibe man im Bereich Schule, Justiz und Polizei Aufklärung und Sensibilisierung bei den Bediensteten. Des Weiteren sensibilisiere, ächte und kläre man durch politische kulturelle außerschulische Bildung auf. Für den Beauftragten am vordringlichsten sei es, zunächst im Bereich Aufklärung, Sensibilisierung und Ächtung Ziele zu formulieren und diese dann für die einzelnen Ressorts zu konkretisieren.¹⁰⁰¹

Das Land Berlin habe ein umfangreiches Konzept zur Bekämpfung des Antisemitismus. Der Beauftragte stellte in Aussicht, dass es in der kommenden Wahlperiode eine „logische Konsequenz der Tätigkeit und der Benennung eines entsprechenden Beauftragten ist, [...] auch

⁹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 66.

⁹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 67. „Was der entscheidende Punkt ist, das ist auch in den Haushaltsberatungen behandelt worden, dass der Bereich ‚Dokumentation‘ stärker gemacht werden soll. Dafür sind eben auch im Haushalt Mittel einzustellen, bei denen ich eben ein Interesse daran habe, dass wir dann im Rahmen dieses Budgets mit dem IDZ auch zu einer Verabredung kommen“ (ebd.).

⁹⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰⁰ Vgl. S. 68. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts lag der Enquetekommission keine Antwort des Beauftragten im Justizministeriums auf die Frage vor.

¹⁰⁰¹ Vgl. ebd.

ein entsprechendes Konzept [zu] erarbeiten, bei dessen Umfang wir aber eben die vielfältigen Konzepte, die schon vorgelegt sind, einbeziehen müssen.“¹⁰⁰² Beispielsweise müsse ein solches Landeskonzept auch in bestehende andere wie das Integrationskonzept eingebettet werden.¹⁰⁰³

Mit Blick auf einen Antirassismusbeauftragten äußerte der Beauftragte, dass er dieses Handlungsfeld in der Antidiskriminierungsstelle der Staatskanzlei angesiedelt sehe.¹⁰⁰⁴

Ein weiteres Kommissionsmitglied interessierte sich für (1) die Möglichkeit, das methodische Konzept des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft einzusehen, (2) die Erfassung antisemitischer Straftaten, die nicht extremistisch motiviert sind, (3) den Gesprächsstand zur juristischen Bearbeitung und Ahndung von Antisemitismus in Thüringen sowie (4) die Möglichkeiten, Erfahrungen zwischen den Feldern Antirassismus, Antidiskriminierung und Antisemitismus auszutauschen.¹⁰⁰⁵

Der Beauftragte signalisierte, dass er die Einsehbarkeit des Angebots des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena prüfen lasse und die Kommission entsprechend informiere.¹⁰⁰⁶

Zur Frage der Erfassung antisemitischer Straftaten verwies der Beauftragte auch auf die Arbeit der Enquetekommission. Es bedürfe einer wissenschaftlich exakten Beschreibung des Phänomens und einer nachvollziehbaren und handhabbaren Übersetzung dieser für alle Berufsgruppen im öffentlichen Dienst.¹⁰⁰⁷

Zur Frage des Austausches von Erfahrungen und einer Übertragung von Erkenntnissen müsse man erst Erfahrungen sammeln, um eruieren zu können, was wie in andere Bereiche übertragbar sei.¹⁰⁰⁸

„Wir haben eine große Aufgabe, deshalb bin ich auf der einen Seite in meiner Beauftragtenfunktion für den Bereich ‚Bekämpfung von Antisemitismus‘ ganz stark eben auch gekoppelt mit der Funktion ‚Chef der Staatskanzlei‘. Aber in diesem Bereich ‚Jüdisches Leben, jüdische Kultur, jüdisches Erbe‘ ist eben auch die Kulturministerfunktion angesprochen. Wir haben in diesem Bereich wirklich ganz viel zu tun, mit einfachen Dingen viel zu schaffen, auch in der Wahrnehmbarkeit. Jetzt sage ich auch noch mal etwas für uns, das trage ich noch mal, zu dem, was Katharina König-Preuss gefragt hat, nach: Was kann Politik tun? Reinhard Schramm sagt immer ganz deutlich: Es wäre schon viel getan, wenn im politischen Raum, wenn über Jüdinnen und Juden geredet wird, nicht nur

¹⁰⁰² Ebd., S. 69.

¹⁰⁰³ Vgl. ebd.

¹⁰⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁰⁵ Vgl. ebd., S. 69 f.

¹⁰⁰⁶ Vgl. ebd., S. 70. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts lag der Enquetekommission keine Antwort der Staatskanzlei auf die Frage vor.

¹⁰⁰⁷ Vgl. ebd., S. 70 f.

¹⁰⁰⁸ Vgl. ebd., S. 71. „Also eine Stadt wie New York beispielsweise – das ist eben ein anderes Gemeinwesen als der Freistaat Thüringen – hat für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen entsprechende Beauftragungen geschaffen. Ich weiß, dass es auch in einzelnen politischen Institutionen die Frage gibt, wenn wir einen Antisemitismusbeauftragten haben, ob nicht aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz beispielsweise von Angehörigen muslimischen Glaubens ein Islamophobiebeauftragter gebildet werden muss. Ich würde für Thüringen sagen: Wir sind noch nicht in der Lage, eine Antwort auf Transmissionsriemen zu geben, sondern müssen erst mal in dem Bereich überhaupt Erfahrungen sammeln. Da will ich eben auch noch mal sagen: Wir haben eine extrem kleine jüdische Gemeinde“ (ebd.)

immer so getan wird, als ob die alle tot sind, sondern dass wir über jüdisches Leben heute reden und dass Jüdinnen und Juden nicht nur als Opfer thematisiert werden, also nicht nur über Antisemitismusbekämpfung. Das müssen wir auch in dem bundesweiten Kreis tatsächlich thematisieren, und das erscheint mir als ein sehr wichtiger Punkt. Das ist möglicherweise in einer Stadt wie Frankfurt, in einer Stadt wie München ein Stück weit einfacher, als das auch in der öffentlichen Wahrnehmung hier in Thüringen der Fall ist¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁹ Ebd., S. 71 f.

A b s c h l u s s b e r i c h t

der Enquetekommission des Thüringer Landtags

„Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“

Band III

Sondervoten zum Abschlussbericht gemäß § 84 Abs. 5 GO

Inhalt¹

Abweichende Meinung (Sondervotum) der Abgeordneten Herold (AfD-Fraktion) - 1 -

Abweichende Meinung (Sondervotum) der Sachverständigen Aikins, Güleç, Keskinliç und Yılmaz-Günay - 84 -

Abweichende Meinung (Sondervotum) der Abgeordneten Tischner, Wirkner, Lieberknecht (CDU-Fraktion) - 99 -

¹ Hinweis der Landtagsverwaltung:
Die Sondervoten sind hier in der Reihenfolge des Posteingangs aufgeführt.

Abweichende Meinung (Sondervotum) der Abgeordneten Herold (AfD-Fraktion)

Einleitung

I. Warum sich mit der Enquete-Kommission auseinandersetzen?

Wahrscheinlich haben die meisten Thüringer Bürger noch nie etwas von einer Enquete-Kommission mit dem sperrigen Namen „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“² gehört. Und selbst wenn sie wissen, dass der Thüringer Landtag im Frühjahr 2017 die Einrichtung einer solchen Kommission beschlossen hat, so werden die wenigsten das auf ihre eigene Lebensführung beziehen.

Allerdings sollten die Thüringer Bürger schon sehr genau auf die Wirkung dieser Enquete-Kommission blicken, unabhängig davon, ob sie deren Existenz für sinnvoll erachten oder nicht. Denn eine Enquete-Kommission dient zur „Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte“³, wie es in der Geschäftsordnung des Landtags heißt. Was also in dieser Kommission besprochen und empfohlen wird, soll in umfangreiches politisches Handeln umgesetzt werden, das weit über die Tagespolitik hinausreicht.

Zu diesem Zweck entsandten die Fraktionen gemäß ihrer Stärke insgesamt neun Abgeordnete in die Kommission. Ihnen zur Seite standen gleichberechtigt weitere neun Sachverständige, gleichfalls von den Fraktionen ernannt. Aufgrund dieses Verfahrens bildete die Enquete-Kommission die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse ab. Die rot-rot-grünen Regierungsfractionen konnten daher Beschlüsse der Kommission mit ihrer Mehrheit und gegen die Stimmen von AfD (und bisweilen auch der CDU) durchsetzen, was auch regelmäßig geschah. Entsprechend gestalten sich die Ergebnisse der Kommission: Sie spiegeln die Auffassungen von Rot-Rot-Grün wider.

Doch egal wie unsinnig, lebensfremd, abgehoben oder ideologievernarnt dem einen oder anderen Thüringer Bürger das Resultat der Kommission vorkommen mag – um eine Auseinandersetzung kommt er nicht herum. Denn ob er will oder nicht – was von der Kommission

² Im Folgenden vereinfacht zu Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“.

³ Geschäftsordnung des Thüringer Landtags, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/3202, § 84 (1), S. 19.

offiziell (mit den Stimmen der linksgrünen Mehrheit) als Handlungsempfehlung formuliert wird, hat den Anspruch, künftig sein Leben zu bestimmen. Und es wird sein Ziel umso schneller erreichen, je mehr er diese Entwicklung ignoriert, je tiefer er schläft. Wer aber schläft, der wird nicht mehr lange in politischer Freiheit leben.

Zugegeben ist die Lektüre des Zwischen- bzw. des Endberichts eine Zumutung, denn die Enquete-Kommission wird überwiegend von Ideologen beherrscht, die nur den oft sehr schwer zugänglichen Jargon von Ideologen beherrschen. Was aber dem Thüringer Bürger vielleicht bei der Konzentration hilft, ist die Information, was ihn diese Kommission bereits gekostet hat, noch bevor irgendeine der im Endbericht formulierten Handlungsempfehlungen umgesetzt wurde. Denn jede Sitzung, jede Anhörung, jede Tätigkeit dieser Kommission kostet Geld. Geld, das Thüringen an anderer Stelle fehlt.

Von ihrer konstituierenden Sitzung am 27. Juni 2017 bis zum Stichtag 31. Mai 2019 verursachte die Enquete-Kommission Kosten in Höhe von 1.090.949,19 Euro.⁴ Allein die Personalkosten betragen 979.438,85 Euro. Die Pauschalentschädigung der von den Fraktionen bestellten Sachverständigen kostete die Thüringer Bürger bis dahin 68.000 Euro. Hinzu kamen noch kleinere Aufwendungen, wie die für den Kommissionsvorsitzenden Christian Tischner (CDU) in Höhe von 12.442,68 Euro.

Wie großzügig die Enquete-Kommission das Geld der Thüringer Bürger ausgibt, zeigt der Umgang mit dem Zwischenbericht. So ließ sie den dreihundert Seiten starken Text auch übersetzen. Zum einen ins Englische, zum anderen ins Arabische, aus Sicht der Kommission womöglich die neue thüringische Weltsprache. Die Übersetzungen werden voraussichtlich rund 27.000 Euro kosten⁵ und sind noch nicht in dem Gesamtbetrag von rund 1,1 Millionen Euro enthalten.

Der Thüringer Bürger sollte sich daher schon aus Eigeninteresse mit dem auseinandersetzen, was die Enquete-Kommission in die Welt stellt. Denn die Erkenntnis, wofür Politiker sein Geld ausgeben, ist auch eine Erkenntnis; vielleicht eine der wichtigsten in einem freiheitlich und demokratisch verfassten Gemeinwesen. Dieses freiheitlich-demokratische Gemeinwesen aber, so die Sicht der AfD, ist bedroht. Bedroht durch eine Ideologie, die sich auch in der Enquete-Kommission festgesetzt hat.

⁴ Brief des damaligen Landtagspräsidenten Christian Carius (CDU) an die Abgeordnete Corinna Herold (AfD) vom 12. Oktober 2018 / Brief der Landtagspräsidentin Birgit Diezel (CDU) an Herold vom 8. Juli 2019.

⁵ Zuschrift der Landtagsverwaltung vom 4. Februar 2019.

II. Warum lehnt die AfD die Enquete-Kommission ab?

Mit einer Ausnahme stimmten alle Fraktionen des Thüringer Landtags am 26. Januar 2017 für die Einrichtung der Enquete-Kommission. Nicht nur Linkspartei, SPD und Grüne, die im Freistaat die Regierung bilden, waren dafür. Auch die CDU, die in der parlamentarischen Opposition steht, schloss sich dem Antrag des linken Bündnisses an. Nur die AfD sprach sich gegen die Enquete-Kommission aus.

Offiziell hat die Enquete-Kommission den Auftrag, „Erscheinungsformen und Verbreitung von rassistischen Einstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, unter anderem aufgrund politischer und religiöser Einstellungen, zu untersuchen“⁶, entsprechende „Einstellungen in Thüringen zu identifizieren“ und darauf aufbauend „Konzepte zur Zurückdrängung von Diskriminierungen, die in entsprechenden Einstellungen wurzeln, zu entwickeln“. Es geht also um massive Eingriffe in das Sozialgefüge.

Eingriffe, die aus Sicht der AfD dem ideologischen Umbau der Gesellschaft dienen. In einem entsprechenden Antrag der AfD heißt es, dass die linke Regierungskoalition hier den Versuch einer weiteren Kriminalisierung bürgerlicher Positionen unternehme. Die Kommission sei ein neuer „Vorstoß der regierungstragenden Koalitionsfraktionen, legitime Widerstände gegen die Multikulturalisierung Thüringens zu bekämpfen“⁷.

Zu diesem Zweck werden „Positionen der gesellschaftlichen Mitte, die sich mit negativen Folgen der Zuwanderung kritisch auseinandersetzen, zunächst als ‚menschenfeindlich‘ definiert, um sie anschließend mit vermeintlich wissenschaftlicher Autorität unsagbar zu machen und zu bekämpfen“⁸, warnt die AfD weiter in dem Antrag. Liberale, konservative und patriotische Sichtweisen sollen auf diesem Wege als „ausländer- beziehungsweise menschenfeindlich“ oder „rassistisch“ geächtet werden.

„Die mit dem Antrag auf Einrichtung einer Enquete-Kommission beabsichtigte Propaganda und Einschränkung der Meinungsfreiheit hat im Landtag nichts zu suchen und rechtfertigt keinen einzigen Cent thüringischen Steuergelds“⁹, schließt der Antrag. Tatsächlich sind die Kosten von über einer Million Euro alleine für Durchführung der Kommission erheblich. Die sozialen Schäden, die durch die geplanten Maßnahmen entstehen, sind nicht abzuschätzen. Denn sie greifen unser wichtigstes Gut an, unser Selbstverständnis als Bürgergesellschaft.

⁶ Beschluss Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/3193, S. 1.

⁷ Entschließungsantrag der AfD-Fraktion, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/3193, S. 1.

⁸ Ebd., S. 2.

⁹ Ebd.

III. Warum hat die CDU bei der Kommission versagt?

Das Eigentümliche einer Enquete-Kommission ist, dass neben den Abgeordneten auch Gutachter benannt werden, die als gleichberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweiligen Fraktionsstärke. Die AfD hat entsprechend einen Abgeordneten und einen Gutachter in die Kommission entsandt. Dies waren zunächst ihr Fraktionschef Björn Höcke und als dessen Stellvertreter der Abgeordnete Stephan Brandner. Gutachter waren Marc Jongen bzw. als dessen Stellvertreter Frank Lisson.

Die Bundestagswahl erforderte eine personelle Umstrukturierung. Seit dem 22. November 2017 ist die Abgeordnete Corinna Herold für die AfD Kommissionsmitglied. Ihr Stellvertreter ist der parlamentarische Geschäftsführer der AfD, Stefan Möller. Gutachter ist seit dem 17. Oktober 2017 Erik Lehnert. Jongen, der bisherige Gutachter, ist nun dessen Stellvertreter. Insgesamt hat die Kommission achtzehn Mitglieder. Vorsitzender ist Christian Tischner (CDU), seine Stellvertreterin Diana Lehmann (SPD).

Während die AfD-Fraktion der Enquete-Kommission als einzige Fraktion grundsätzlich kritisch gegenübersteht, hat sich die CDU mit ihrer Zustimmung zur Kommission für ein von vornherein als linksgrünes Ideologiestück angelegtes Unternehmen vereinnahmen lassen, wie sie bereits im Vorfeld dann indirekt zugab.

Als der gemeinsame Antrag auf eine Enquete-Kommission im Parlament besprochen wurde, nannte der bildungspolitische Sprecher der CDU, Tischner, der später Vorsitzender der Kommission werden wird, den Preis, um mit den Regierungsparteien mitspielen zu dürfen: „Da die Linke den Extremismusbegriff strikt ablehnt, haben wir uns dazu durchgerungen, auf die Begriffe Rechtsextremismus, Linksextremismus und islamistischer Extremismus zu verzichten. Das ist uns nicht leicht gefallen.“¹⁰

Ob dieses Sprechverbot den Christdemokraten wirklich so schwerfiel, sei dahingestellt. Was sie damit gewonnen haben, wenn Linksextremismus – denn um dessen Tabuisierung geht es hier unter anderem – nicht mehr als solcher bezeichnet werden darf, bleibt ihr Geheimnis. Gewonnen hat so auf jeden Fall die politische Linke, noch vor der ersten Sitzung. Denn das linke Bündnis in Thüringen ist nun einmal verwurzelt im Linksextremismus, wie gerade an deren Vertretern in der Kommission anschaulich wird.

Die Kommissionsmitglieder Sabine Berninger (Linkspartei), Madeleine Henfling (Grüne), Katharina König-Preuss (Linkspartei), Diana Lehmann (SPD) und Christian Schaft (Linkspartei) unterstützten beispielsweise den „28. antifaschistischen & antirassistischen Ratschlag“ in

¹⁰ Plenarprotokoll vom 26.01.2017, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 73. Sitzung, S. 6066.

Erfurt 2018, einer Zusammenkunft linksradikaler, sogar militanter Organisationen in Thüringen.¹¹

Sämtliche von links bestellten Kommissionsmitglieder haben also Verbindungen in die militante linke Szene. Was in dieser Szene an Rassismus und Diskriminierung ausgelebt wird, hätte durchaus ein interessanter Untersuchungsgegenstand der Enquete-Kommission sein können. Allein, die CDU hat sich selbst ein Tabu auferlegt. Damit hat sie von vornherein linken Ideologen das Feld überlassen, die die Kommission in ihre Spielwiese verwandelt haben, mit den verlorenen Christdemokraten als bürgerlichem Aushängeschild.

Die AfD aber wendet sich strikt gegen eine „Bekämpfung bürgerlicher Meinungen unter dem Vorwand der Rassismusbekämpfung“¹². Auch der CDU dämmerte – allerdings erst reichlich spät –, mit wem sie sich da eingelassen hatte. Erst in der Sitzung am 20. November 2018 brachte die CDU einen entsprechenden Antrag zum Extremismus ein.¹³ Selbstverständlich musste dieser Antrag nach einer turbulenten Diskussion an dem geschlossenen Widerstand der linksgrünen Mehrheit in der Kommission zerschellen.

„Warum hat die Linke in der Kommission eine derartige Angst, sich mit den Diskriminierungen durch politischen Extremismus auseinanderzusetzen? Weil sie nur zu genau weiß, dass sie sich selbst zum Beobachtungsgegenstand machen müsste“¹⁴, stellte Lehnert dazu fest, der als Sachverständiger der AfD den CDU-Antrag unterstützte. „Pünktlich zum Wahlkampfjahr entdeckt die CDU auf einmal den politischen Extremismus. Dabei war sie es doch, die gemeinsam mit den Linken diese Kommission eingerichtet hat.“

IV. Warum eine Enquete-Kommission sinnvoll hätte sein können

Auch wenn die Enquete-Kommission von der politischen Linken als ideologische Brechstange benutzt wird, heißt das nicht, dass sie von vornherein eine sinnlose Geldverschwendung darstellt. Wer sich mit wachem Blick umschaute, sieht, wie derzeit Verwerfungen um sich greifen und das soziale Klima vergiften. Verwerfungen, die untrennbar mit der Masseneinwanderung aus dem orientalischen Raum verbunden sind, potenziert durch den andauernden Kontrollverlust an den deutschen Grenzen seit 2015.

Bis auf eine kleine Schicht von Profiteuren sieht sich ein wachsender Teil der Deutschen diesem Ansturm schutzlos ausgeliefert. Er sieht sich von der politisch verantwortlichen Elite

¹¹ <http://ratschlag-thueringen.de/#stuetzer> (zuletzt abgerufen am 30.06.2019).

¹² Entschließungsantrag der AfD-Fraktion, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/3193, S. 1.

¹³ Antrag der CDU-Fraktion, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Vorlage 6/4858.

¹⁴ Pressemitteilung der AfD vom 21.11.2018 <http://olaf-kiessling.afd-thl.de/2018/11/21/regierungsparteien-haben-angst-vor-extremismus-debatte/>.

über das wahre Ausmaß der sozialen Kosten getäuscht und um die Früchte seiner Arbeit betrogen, ohne dass er seine Sorgen öffentlich frei artikulieren darf. Das aber stellt einen gefährlichen, demokratiefeindlichen Zustand dar. Bereits vor über 25 Jahren warnten die Grünen-Politiker Daniel Cohn-Bendit und Thomas Schmid vor diesem Zustand.

Es sei „unverantwortlich“, so die Grünen Vordenker „die multikulturelle Gesellschaft als einen modernen Garten Eden harmonischer Vielfalt zu verklären und – in einem Akt seitenverkehrter Fremdenfeindlichkeit – das ungeliebte Deutsche mit dem Fremden vertreiben zu wollen“¹⁵. Statt die Deutschen mit „ungeschminkten Tatsachen“ zu konfrontieren und klar die sozialen Folgen zu benennen, befürchteten sie „eine Politik des Verheimlichens und Herunterspielens“.

„Die Entrüstung über den Fremdenhass, die als Gegenmittel eine Politik der schrankenlos offenen Grenzen empfiehlt, hat etwas Scheinheiliges und Gefährliches.“¹⁶ Statt einer offenen Debatte über Kosten und Nutzen setze sich eine „absolutistische Strategie im demokratischen Gewand“ über die Köpfe der Menschen hinweg. Die Folge sei massenhafter Missbrauch des Asylrechtes: „Der inflationäre Gebrauch dieses Nadelöhrs muss aber auf Dauer dazu führen, dass das unverzichtbare Institut des Asyls ausgehöhlt und ad absurdum geführt wird.“

Nach 25 Jahren kann festgehalten werden, dass die schlimmsten Befürchtungen eingetreten sind. Niemals wurde das Dogma einer alternativlosen Masseneinwanderung öffentlich hinterfragt – immerhin gibt es mit Japan eine überaus erfolgreiche Nation, die ganz ohne Einwanderung auskommt¹⁷ – und weder wurde Europas Mitte umfänglich über deren Folgen informiert noch konnte es in einer offenen, fairen Debatte entscheiden, welchen Weg es gehen will. Wie durch einen Katalysator verstärkt, zeigte sich dies nach 2015.

Parallel zur Masseneinwanderung überrollte das Land eine Propagandalawine. Statt ausgewogener Berichterstattung mediale Gleichschaltung, die systematisch die negativen Folgen ausblendete. Eine von der Otto-Brenner-Stiftung beauftragte Medienanalyse kommt zum Urteil: „Bis zum Spätherbst 2015 greift kaum ein Kommentar die Sorgen, Ängste und auch Widerstände eines wachsenden Teils der Bevölkerung auf. Wenn doch, dann in belehrendem oder (gegenüber ostdeutschen Regionen) auch verächtlichem Ton.“¹⁸

Statt Fakten eine infantile Emotionalisierung, ein Zerrbild der Wirklichkeit. Die „Refugees-Welcome-Familie“, millionenfach auf Facebook geteilt, entspricht nicht den Tatsachen. Selbst in offiziellen Medien wird eingeräumt, die Deutschen mit falschen Bildern zu versor-

¹⁵ Die Zeit vom 22.11.1991 <https://www.zeit.de/1991/48/wenn-der-westen-unwiderstehlich-wird>.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vergl. Jan Moldenhauer (2018): Japans Politik der Null-Zuwanderung. Vorbild für Deutschland? Institut für Staatspolitik, Verlag Antaios, Steigra

¹⁸ Michael Haller (2017): Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien – Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information. Otto-Brenner-Stiftung, Arbeitsheft 93, S. 135.

gen. „Wenn Kameraleute Flüchtlinge filmen, suchen sie sich Familien mit kleinen Kindern und großen Kulleraugen aus“¹⁹, gestand Tagesschau-Chefredakteur Kai Gniffke. In Wirklichkeit seien „achtzig Prozent der Flüchtlinge junge, kräftig gebaute, alleinstehende Männer“.

Auf der anderen Seite werden die Deutschen vorsichtiger bezüglich dem, was noch gesagt werden darf. Lediglich 18 Prozent von ihnen sind der Meinung, im öffentlichen Raum die Meinung frei äußern zu können, wie eine Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes Allensbach im Auftrag der FAZ ergab.²⁰ Zwei Drittel glauben, man müsse „sehr aufpassen, zu welchen Themen man sich wie äußert“. Rund 71 Prozent halten das Thema Asylbewerber für ein Tabu. Auch über den Islam könne nicht ohne Konsequenzen gesprochen werden.

„Wegen der inoffiziellen Zensur, die die Menschen fürchten, haben sie sich zwei Sprachen zugelegt. Sie sprechen zu Hause vollkommen anders über heikle Themen als im Büro oder im Sportverein“²¹, kommentiert der Journalist Gunnar Schupelius das Ergebnis der Studie. „Genauso war es in der DDR. In diese Verhältnisse aber wollen wir ganz sicher nicht zurückfallen.“ Für eine Demokratie ein besorgniserregender Befund. Eigentlich hätte dies die Enquete-Kommission alarmieren müssen.

So erwähnt der Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission ausdrücklich „Erscheinungsformen“ von „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ aufgrund „religiöser Einstellungen“, die „zu Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung, Sprache, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen, Geschlecht oder sexueller Orientierung in Thüringen führen“²². Doch in der Kommission selbst wurde dies ausgeblendet.

V. Warum ein alternatives Votum?

Die Kommission hätte also wichtige Probleme, die auf massive Verwerfungen in der Gesellschaft hindeuten, behandeln können. Die Gespräche mit Betroffenen und externen Sachverständigen haben dazu reichlich Material zutage gefördert. Beispielhaft sei auf die Aussprache mit dem Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen, Reinhard Schramm,

¹⁹ Focus vom 10.10.2015, S. 107 https://www.focus.de/kultur/medien/tagesschau-und-tagesthemen-ard-raeumt-falsches-fluechtlingsbild-ein_id_5001222.html.

²⁰ FAZ vom 22.05.2019 <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/allensbach-umfrage-ueber-meinungsfreiheit-und-kritische-themen-16200724.html>.

²¹ BZ-Online vom 23.05.2019 <https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/wie-steht-um-die-meinungsfreiheit-die-das-grundgesetz-garantiert>.

²² Beschluss Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/3193, S. 1.

am 19. Dezember 2017 hingewiesen. Hier, wie auch in anderen Anhörungen, wurden erschütternde Missstände deutlich, die jedoch nicht aufgegriffen wurden.

Die Vertreter der AfD sahen sich außerstande, diese übergangenen Punkte im offiziellen Bericht einzubringen, da mit vielen Mitgliedern der Kommission eine Zusammenarbeit, die diesen Namen verdient hätte, nicht möglich war. Wiederholte Beschimpfungen und Beleidigungen der AfD-Vertreter durch ein Kommissionsmitglied der Linkspartei bestätigten den eingangs geäußerten Verdacht, es handele sich um ein rein ideologisches Projekt der linksgrünen Seite, die – wie so häufig – aversiv auf Kritik reagiert.

Aber auch sonst lieferte diese Kommission Musterbeispiele für Ausgrenzung und Diskriminierung. Als die Vertreter der Regierungskoalition in den ersten Sitzungen einen begrifflichen Konsens in der Kommission anstrebten und hierzu eine Zusammenfassung erstellten, äußerte die AfD mündlich wie schriftlich Kritik an dem Text, da dieser aus ihrer Sicht an einigen Stellen erhebliche Unzulänglichkeiten enthielt.²³ Trotz mehrfacher Nachfrage wurde in der Kommission auf keinen Kritikpunkt eingegangen.

Stattdessen setzte die Regierungskoalition den begrifflichen „Konsens“ – tatsächlich ihr eigenes, parteipolitisches Programm – gegen die Stimmen der AfD bei Enthaltung der CDU durch.²⁴ Der Psychologe Andreas Beelmann, Sachgutachter für die CDU, merkte an, „dass wissenschaftliche Definitionen oder Begriffsbestimmung am Ende auch keine Mehrheitsfrage sind“²⁵. In der Tat allerdings erwartet die AfD von einem Gremium, das für sich Wissenschaftlichkeit reklamiert, vorurteilsfrei verschiedene Positionen zu erörtern.

Die eigene Meinung durch Mehrheitsbeschluss als „wissenschaftliche Wahrheit“ festzulegen, die sich argumentativ nicht zu rechtfertigen braucht, kennzeichnet dagegen eine Ideologie. Eben das taten die Vertreter der Regierungskoalition. Acht Monate später fiel das auch der CDU auf. „Wir halten es für wissenschaftlich und politisch nicht vertretbar, die Schlüsselbegriffe der Enquete-Kommission per Mehrheitsbeschluss zu bestimmen“²⁶, sagte deren Mitglied Christine Lieberknecht in einer Stellungnahme vom 11. September 2018.

Doch warum beteiligte sich die CDU in der Kommission dann am linken Ideologieprojekt? Nur die AfD hat sich gegen das linke Pamphlet gestemmt. Mehr noch, haben ihre Vertreter ein Diskussionspapier erstellt, welches zu 98 Prozent auf den Gutachten der anderen Fraktionen beruht.²⁷ Diese Beschlussvorlage wurde mit Stimmen sowohl der Regierungskoalition

²³ Ergänzung zur Stellungnahme Marc Jongen, Vorlage 6/1278 (Text ist im Anhang).

²⁴ Wortprotokoll der 7. Sitzung vom 09.01.2017, S. 70.

²⁵ Wortprotokoll der 5. Sitzung vom 22.11.2017, S. 50.

²⁶ Pressemeldung der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag vom 11.09.2018 <https://www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2018/cdu-fraktion-lehnt-zwischenbericht-der-enquetekommission-weitgehend-ab>.

²⁷ Antrag zur Beschlussfassung der AfD, Vorlage 6/3378.

als auch der CDU, einstimmig abgelehnt.²⁸ Eine inhaltliche Begründung gab es dabei nicht und dürfte auch schwer darstellbar sein.

Nur über Umwege war zu erkennen, ob die anderen Kommissionsmitglieder die Texte der AfD überhaupt gelesen hatten. Als der Zwischenbericht der Kommission am 1. März 2019 im Plenum vorgestellt wurde, kritisierte die AfD-Abgeordnete Herold ihn. Die nachfolgende Rednerin Madeleine Henfling (Grüne) verstieg sich daraufhin zu der Aussage, der Beitrag habe gezeigt, „dass Ihr faschistisches Weltbild sich auch in dieser Enquete-Kommission erstreckt. Man muss wirklich nur Ihr Sondervotum lesen und man weiß, welch Geistes Kind Sie sind.“²⁹

Leider war die Abgeordnete Henfling sowohl in ihrer Rede als auch in der Kommission nicht bereit, konkret zu benennen, was im Sondervotum der AfD oder im Redebeitrag das angeblich „faschistische Weltbild“ darstellen sollte. „Wenn sich die Abgeordnete Henfling dazu herablassen sollte, auch mal Argumente zu bringen, statt jeden zu beschimpfen, der nicht ihrer Meinung ist, werde ich mir überlegen, das Berufsmädchen der Thüringer Grünen ernst zu nehmen“³⁰, beschied ihr entsprechend die Abgeordnete Herold.

Auch die CDU tat das ihrige, linke Ideologie gegen Kritik zu verteidigen. In der Sitzung am 2. April 2019 wurde das bei Linken derzeit modische Thema einer „Algorithmischen Diskriminierung“ zur folgenden Sitzung am 28. Mai 2019 vorbereitet. Dabei wollte die AfD – wie die übrigen Fraktionen – von ihrem Recht Gebrauch machen, einen Gutachter zur Anhörung laden zu lassen, in diesem Falle den Informatiker Hadmut Danisch. Dies wurde erfolgreich von dem linken Bündnis mit mehrheitlicher Unterstützung der CDU verhindert.

Herr Danisch war so freundlich, auf Anfrage der AfD dennoch ein Gutachten anzufertigen, das dann massive fachliche Mängel am linken Konzept aufzeigte. Die AfD stellte das Gutachten den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Verfügung mit der Bitte, „den ihr unwürdigen Boykott uns gegenüber zu beenden“³¹. Statt sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen, versuchte der Abgeordnete Herbert Wirkner (CDU) den Punkt „Rassismus als unbestimmter Rechtsbegriff“ im Gutachten zu skandalisieren.

„Der Begriff wird in aller Regel als reiner Kampfbegriff und in der Rhetorik und Rabulistik verwendet, ohne ihn jemals konkret oder gar verbindlich zu definieren. Er wird widersprüchlich und so inflationär verwendet, dass er längst keinen erkennbaren Bedeutungsgehalt mehr hat“³², zitiert Wirkner voller Empörung das Gutachten. Zwar konnte Wirkner, der formal die

²⁸ Wortprotokoll der 7. Sitzung vom 09.01.2017, S. 70.

²⁹ Plenarprotokoll vom 01.03.2019, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 141. Sitzung, S. 46.

³⁰ Pressemeldung der AfD vom 07.03.2019 <https://www.landespressediens.de/herold-gruener-eklat-unwuerdiges-parlamentsverhalten-der-abgeordneten-henfling/>.

³¹ Kenntnisnahme zu Vorlage 6/5427, S. 1.

³² Wortprotokoll der 25. Sitzung vom 28.05.2019, S. 22f. Vergl. Kenntnisnahme zu Vorlage 6/5427, S. 2.

Oppositionsbank drückt, in der Sitzung den Beifall von Rot-Rot-Grün entgegennehmen, doch hätte er besser die eigenen Texte gelesen.

So fordert der Politikwissenschaftler Carl Deichmann in einem Gutachten für die CDU, „dass der Begriff des Rassismus mit dem Extremismus, für den er konstitutiv ist, verbunden bleibt“³³. Damit stellt sich Deichmann gegen die linke Rabulistik eines „Rassismus ohne Rassen“: „Eine solche Sicht, die sich um analytische Klarheit und Differenzierung bemüht, grenzt sich bewusst von solchen theoretischen Ansätzen ab, die einen ‚weiten Rassismusbegriff‘ verwenden.“ Nichts anderes kritisiert Danisch in seinem Gutachten.

Es versteht sich von selbst, dass es der AfD unter diesen Bedingungen unmöglich war, übergangene Stimmen in der Kommission Gehör zu verschaffen. Es war offenkundig kein Anliegen der Kommission, zu neuen Erkenntnissen über Rassismus und Diskriminierung zu gelangen. Unliebsames wurde ausgeblendet um stattdessen die eigenen Vorurteile zu bestätigen. Daher entschlossen sich die Vertreter der AfD zur Veröffentlichung des vorliegenden alternativen Votums.

Dieses Sondervotum greift wesentliche Punkte auf, die zwar in der Anhörung von einigen externen Gutachtern und Betroffenen angesprochen, jedoch von den übrigen Kommissionsmitgliedern nicht oder nicht angemessen berücksichtigt wurden. Er versteht sich entsprechend als Alternative, Ergänzung und Korrektur zum Bericht von CDU, Grüne, Linkspartei und SPD. Jeder mag für sich entscheiden, wer im Vergleich um erweiterte Kenntnis, und wer um Ideologiereproduktion bemüht ist.

1. Diskriminierung und Rassismus

1.1. Verbot von Diskriminierung als staatliche Rechtsgarantie

Verbote der Diskriminierung wurden bereits mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. So heißt es im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“³⁴ Entsprechend ist auch die Verfassung des Freistaats Thüringen gehalten. Hier heißt es im Artikel 3 Absatz 3:

³³ Gutachten Carl Deichmann, Vorlage 6/2959, S. 5.

³⁴ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3, Absatz 3, erste Fassung vom 23. Mai 1949.

„Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.“³⁵ Sinngemäß besaß auch schon die Weimarer Republik ein Diskriminierungsverbot. Im Artikel 109 der Verfassung des Deutschen Reichs wurde unter anderem festgelegt:

„Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.“³⁶ Allerdings beziehen sich diese Verbote auf staatliche Institutionen, insbesondere die Rechtsprechung. Es sind Rechtsgarantien des Staates gegenüber seinen Bürgern: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“³⁷ beziehungsweise „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“³⁸ heißt es einleitend zu den Artikeln von Grundgesetz und Thüringer Landesverfassung beziehungsweise der Verfassung des Deutschen Reichs.

In jüngerer Zeit geht es jedoch um die Feststellung, Bewertung und gegebenenfalls Bekämpfung von Diskriminierungen außerhalb des eigentlichen staatlichen Bereichs. Hier geht es also nicht mehr länger um eine Rechtsgarantie des Staates gegenüber seinen Bürgern, sondern um staatliche Eingriffe in das Zusammenleben der Bürger selbst. Für ein bürgerlich-liberales Politikverständnis ist unmittelbar einsichtig, dass diese Eingriffe – wenn überhaupt – nur behutsam und mit großem Augenmaß angewendet werden sollten.

Ausdruck für dieses problematische Verhältnis ist beispielsweise das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches im Erwerbsleben „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“³⁹ sucht und damit notwendig in die Beziehung von Privatpersonen oder privater Organisationen eingreift.

In der gegenwärtigen Debatte ist jedoch zu erleben, dass dieser Unterschied oft verwischt wird. Auf der einen Seite werden dann staatliche Eingriffe in das menschliche Miteinander mit dem grundgesetzlichen Diskriminierungsverbot gerechtfertigt und Kritiker eines Gesetzes wie dem AGG unterschwellig in die Nähe von Verfassungsfeinden gerückt. Tatsächlich aber ist das oben beschriebene Rechtsverhältnis zunächst das Verhältnis von Staat zu den Bürgern, nicht das Verhältnis der Bürger untereinander.

Auf der anderen Seite gewinnt das menschliche Miteinander, das eben nicht auf rechtsförmiger Gleichheit beruht, sondern auf individuellen Verhältnissen, eine erweiterte rechtliche Dimension. So werden „Ungleichheiten“ politisch definiert, die zu beseitigen staatliche Eingriffe

³⁵ Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, Artikel 3, Absatz 3.

³⁶ Die Verfassung des Deutschen Reichs, Artikel 109, Absatz 2, erste Fassung vom 11. August 1919.

³⁷ Grundgesetz, Artikel 3, Absatz 1 und Verfassung des Freistaates Thüringen, Artikel 2, Absatz 1.

³⁸ Verfassung des Deutschen Reichs, Artikel 109, Absatz 1.

³⁹ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, § 1, erste Fassung vom 18. August 2006.

legitimieren soll. Damit gerät der Staat rasch in Konflikt mit dem oben beschriebenen Diskriminierungsverbot, da er nun zwangsläufig selektiv regulierend auf Gruppen zugunsten der Herstellung einer materiellen „Gleichheit“ einwirken will.

Am anschaulichsten wird diese Schiefelage in der Justiz, wenn beispielsweise ein und die gleiche Straftat vor deutschen Gerichten unterschiedlich bewertet wird, je nach kulturellem Hintergrund des Täters. Hier wird versucht, zugunsten einer in den Sachverhalt hineingetragenen Vorstellung von Ungleichheit die konkrete Gleichheit vor dem Gesetz zu untergraben. Beides sind im höchsten Maße gefährliche, die freiheitliche Grundordnung gefährdende Tendenzen.

1.2. Diskriminierung als Ideologie der Ungleichwertigkeit

Nicht jede Unterscheidung von Menschengruppen ist Diskriminierung. Von Diskriminierungen sind daher Differenzierungen deutlich zu trennen. Zwar werden in beiden Fällen Gruppen definiert, jedoch beschränkt sich die Differenzierung auf eine wertneutrale Beschreibung der Unterschiede. „Ideologien der Ungleichwertigkeit“⁴⁰ können eine solche Unterscheidung jedoch für ein Ordnungsmodell benutzen, demgemäß sie Menschen als höher- oder minderwertig einstufen und damit diskriminieren.

Tatsächlich scheint sich dies auch in der Enquete-Kommission als begrifflicher Konsens herausgebildet zu haben. Parteiübergreifend ist allen bisherigen Stellungnahmen die explizite oder implizite Vorstellung gemein, dass es sich bei den Phänomenen „Rassismus“ und „Diskriminierung“ – was immer darunter verstanden wird – um Umschreibungen von Ideologien der Ungleichwertigkeit handelt. Menschen werden nicht mehr als einzelne Individuen betrachtet, sondern als Angehörige von höher- oder minderwertigen Gruppen.

Für den Einzelnen bedeutet das, dass er mehr oder weniger unabhängig von seinem Verhalten bewertet wird. „Der zutiefst inhumane Kern von rassistischen Hassideologien - etwa von rechtsradikalen, linksradikalen Gruppen oder Islamisten - besteht darin, dass Menschen nicht als Individuen mit einer sich stets entwickelnden Persönlichkeit verstanden, sondern als ‚ewige Gefangene‘ eines ‚minderwertigen‘ Kollektivs verpönt werden“⁴¹, heißt es beispielsweise im Gutachten Marwan Abou Taams.

„Diese Verfemung ist umso gefährlicher, je mehr sie sich ‚pseudo-intellektuell‘ kleidet“⁴², macht Abou Taam deutlich. Wir haben also eine Ideologie, die sich durchaus wissenschaft-

⁴⁰ Wilhelm Heitmeyer (2002) (Hrsg.): Deutsche Zustände. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, Bd. 1, S. 18.

⁴¹ Gutachten Marwan Abou Taam, Vorlage 6/2934, S. 5.

⁴² Ebd.

lich geben kann, die aber in ihrer Zielsetzung zur Ausgrenzung von Menschen dient. „Rassistische Ideologien behaupten die essentielle, also wesen- und dauerhafte Andersartigkeit von Menschengruppen, was die Abwertung der ‚anderen‘ und die Aufwertung der ‚eigenen‘ Gruppe ermöglicht“⁴³, heißt es analog bei Joshua Kwesi Aikins.

Der Einzelne wird als Individuum von der Gruppe gleichsam absorbiert. Zuschreibungen der Gruppe werden hier zur erschöpfenden Beschreibung. Aikins spricht von einem „Mechanismus der essentialisierenden Vergruppung und Abwertung der durch externe Zuschreibungen konstituierten Gruppen“⁴⁴. Britta Schellenberg schreibt entsprechend: „Rassismus ist eine Ideologie der Ungleichwertigkeit und Überlegenheit, die Menschen in unterschiedliche Kategorien einteilt und bewertet.“⁴⁵

„Die Fähigkeit zur Diskriminierung ist Ausdruck sozialer Macht“, heißt es bei Marc Jongen. „Durch sie können Überlegenheitsgefühle generiert werden, die die diskriminierte Gruppe in ihrem Menschsein tendenziell abwertet.“⁴⁶ Auch hier also steht eine Ideologie der Ungleichwertigkeit als treibende soziale Kraft hinter der Diskriminierung. Sie ist es, die den Einzelnen im Kollektiv untergehen lässt. Implizit schwingt die Vorstellung einer Ideologie von Ungleichwertigkeit auch bei anderen Autoren mit:

Koray Yilmaz-Günay sieht die „Aufwertung der einen, Abwertung der anderen Gruppe(n)“⁴⁷ als eines von drei wesentlichen Kriterien, um von Rassismus sprechen zu können. Iman Attia und Ozan Keskinilic sprechen von einer „Konstruktion von ‚Rassen‘“, die das Ziel habe oder den Effekt zeige, „dass eine eigene Gruppenidentität durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Aggressionen, Ausschlüsse und Privilegien damit legitimiert werden“⁴⁸.

Es ist also deutlich geworden, dass wir es mit Ideologien der Ungleichwertigkeit zu tun haben. Tom Mannewitz spricht zusammenfassend von „einer mehr oder weniger elaborierten Ideologie“, die auf der Überzeugung beruhe, „Menschen gehörten – qua Geburt bzw. Sozialisation – bestimmten vordefinierten sozialen Gruppen an, wobei die eigene Gruppe als überlegen wahrgenommen wird“⁴⁹. Wann werden diese Ideologien der Ungleichwertigkeit gefährlich und eine Bedrohung für den sozialen Frieden?

Nach Carl Deichmann sind diese Ideologien dann extremistisch, wenn sie „rassistische Elemente“ enthalten, „wenn in der ideologischen Orientierung oder in den Handlungen den diskriminierten Personen und Personengruppen keine Daseinsberechtigung zugestanden und

⁴³ Gutachten Joshua Kwesi Aikins, Vorlage 6/2867, S. 2.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Gutachten Britta Schellenberg, Vorlage 6/2863, S. 1.

⁴⁶ Gutachten Marc Jongen, Vorlage 6/2868, S. 4.

⁴⁷ Gutachten Koray Yilmaz-Günay, Vorlage 6/2861, S. 1.

⁴⁸ Gutachten Iman Attia und Ozan Keskinilic, Vorlage 6/2862, S. 1.

⁴⁹ Gutachten Tom Mannewitz, Vorlage 6/2933, S. 3.

ihnen Gewalt angedroht oder angewendet wird“⁵⁰. Die Kommission bezieht sich in ihrem Einsetzungsbeschluss auf das Konzept „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ des Soziologen Wilhelm Heitmeyer. Hierzu heißt es bei diesem:

„Eine besondere Schärfe nehmen die Probleme immer dann an, wenn es den Akteuren gelingt, Ideologien der Ungleichwertigkeit und Gewalt zu einem politischen Konzept zu verbinden. Sie können dann einerseits zu Legitimationszwecken auf [...] Haltungen verschiedener Bevölkerungsgruppen zurückgreifen und andererseits handlungsfähige Gruppen bzw. Parteien aufbauen, die in der Lage sind, die Gewalt situativ, spontan oder strategisch einzusetzen und dadurch [...] zerstörerische Macht über Menschen, Sozialräume und Institutionen zu erlangen.“⁵¹ Heitmeyer macht entsprechend einen gruppendynamischen Prozess aus, dessen Bestandteil Diskriminierung ist: „Die Vorformen der Gewalt sind vielfältig. Sie beginnen bei Abwertungen, können sich in Abwehr manifestieren, in Diskriminierungen ausdrücken und zu Ausgrenzungen von einzelnen Menschen allein schon aufgrund von faktischer, vermuteter oder zugeschriebener Gruppenzugehörigkeit führen.“⁵²

Es sollte deutlich geworden sein: Bei einer bloßen Differenzierung liegt noch kein gruppendynamischer Prozess pejorativer Zuschreibungen vor. Allerdings kann jene einem solchen als Material dienen. Und zwar genau dann, wenn eine Ideologie der Ungleichwertigkeit diese Differenzierung benutzt, Gruppen in einem spezifisch hierarchischen Gefälle bildet und den Einzelnen durch mannigfache Formen der Gewalt in diese Kategorien drückt. Diese Entwicklung sei im Folgenden näher betrachtet.

1.3. Etablierte und Außenseiter

Menschengruppen lassen sich beinahe beliebig definieren. Entsprechend vielfältig sind auch die Merkmale, aus denen durch eine Ideologie der Ungleichwertigkeit Diskriminierungen abgeleitet werden können. Die Festlegung einer Gruppe der Rothaarigen beispielsweise ist zunächst eine willkürliche Differenzierung. Erst wenn mit dieser Eigenschaft bestimmte Abwertungen assoziiert („Farbe des Teufels“) und Rothaarige von Teilen des sozialen Lebens

⁵⁰ Gutachten Carl Deichmann, Vorlage 6/2959, S. 3f.

⁵¹ Wilhelm Heitmeyer (2002) (Hrsg.): Deutsche Zustände. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, Bd. 1, S. 18. Vergl. Vorlage 6/2868, S. 5.

⁵² Ebd., S. 15.

ausgegrenzt werden, kann von Diskriminierung gesprochen werden. Der abwertende Rekurs auf die betreffende Eigenschaft wird dann sozialer Ausdruck einer Ideologie der Ungleichwertigkeit.

Jenseits der Ideologie aber ist Differenzierung beispielsweise notwendig für einen sachgerechten Umgang mit Gruppen. So etwa kann beispielsweise die Gruppe der Arbeitslosen als solche definiert und zum Gegenstand sozialpolitischer Maßnahmen gemacht werden. Erst verbunden mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit kann die gleiche Gruppe mit negativen Eigenschaften wie „arbeitscheu“, „faul“ und so weiter assoziiert werden.

Deutlich hebt dies auch Karl Albrecht Schachtschneider in seiner Stellungnahme für die Enquete-Kommission hervor:

„In der Rechtsordnung gibt es eine Fülle von Unterscheidungen von Menschen, Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Alter, Gesundheit, Beruf, Befähigung, Glauben, religiöse und politische Anschauung, Parteizugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit usw., welche die unterschiedliche Behandlung von Menschen rechtfertigen, wenn das sachlich geboten ist. Das gilt selbst für die Merkmale der besonders genannten Diskriminierungsverbote wie des Art. 3 Abs. 3 GG; denn nur die Bevorzugung oder Benachteiligung ist verboten. Es ist immer die Sachwidrigkeit der Unterscheidung, die das Verbot auslöst.“⁵³

Es kommt also auf die Konnotation an, ob bei einer Unterscheidung von Diskriminierung gesprochen werden kann. Erst die „Sachwidrigkeit der Unterscheidung“ macht jene zu dieser. Wer eine Gruppe bestimmt, diskriminiert diese nicht schon. Diskriminiert wird, vielmehr, wo die Bestimmung benutzt wird, um sachwidrige Maßnahmen gegenüber der jeweiligen Gruppe zu legitimieren. Diskriminierende Konnotationen zu einer Ideologie der Ungleichwertigkeit können im Extremfall der so bestimmten Gruppe jedes Existenzrecht bestreiten. Nicht Feststellung, sondern erst Abwertung schafft Diskriminierung.

Dabei ist das diskriminierende Element durchaus nicht wesentlich. Nicht weil diese oder jene Elemente vorliegen, wird die eine Gruppe diskriminiert. Sondern die eine Gruppe wird diskriminiert, und diese oder jene Elemente dienen der Diskriminierung als Medium für Konnotationen der Abwertung. Mit anderen Worten: nicht das unterscheidende Element ist entscheidend, sondern die Ideologie der Ungleichwertigkeit, die eben dieses Element erfasst, erhöht und zur umfassenden Beschreibung nutzt.

⁵³ Stellungnahme Karl Schachtschneider, *Zuschrift* 6/1542, S. 7.

Bekannt ist in diesem Zusammenhang die Untersuchung über „Etablierte und Außenseiter“ der Soziologen Norbert Elias und John L. Scotson. Hier gelang anhand einer Nachbarschaftsstudie in dem mit geänderten Namen versehenen Ort „Winston Parva“ der Nachweis, dass auch in allgemein homogenen Gruppen Erscheinungen der gegenseitigen Diskriminierung auftreten können. Es ist also womöglich ein anthropologisches Grundbedürfnis, sich in Gruppen voneinander abzugrenzen, das nicht unbedingt in dem Merkmal der Differenz zu finden ist.

In diesem Fall war offenkundig allein der Zeitpunkt des Zuzugs das entscheidende Kriterium, sowohl was das Machtverhältnis der Gruppen innerhalb der örtlichen Gemeinschaft untereinander, als auch was die Zuordnung ihrer Mitglieder betraf. Elias und Scotson beschrieben dies als allgemeinen Prozess gegenseitiger Ausgrenzung und innerer Stabilisierung von Gruppen in einer Gesellschaft. Die eine Gruppe war bereits als eine solche organisiert und etabliert, die Hinzugekommenen waren zunächst vereinzelt und ausgegrenzt.

Nach Elias und Scotson dienen also Merkmale in einem gruppenspezifischen Prozess von Etablierten und Außenseitern nur als nachträgliche Begründung zur Durchsetzung und Sicherung von Machtmonopolen. In dieser Interpretation sind die konkreten Merkmale selbst im Grunde beliebig. „Dass sich die Mitglieder der beiden Gruppen in ihrem körperlichen Aussehen unterscheiden [...], dient lediglich als ein verstärkendes Schibboleth, das die Angehörigen der Außenseitergruppe als solche kenntlich macht.“⁵⁴

Dennoch sind es gewisse äußere Merkmale, nach denen am häufigsten differenziert wird und die entsprechend häufig Ideologien der Ungleichheit und damit Diskriminierungen nach sich ziehen können. Innerhalb einer Gruppe ist dies namentlich die Differenzierung nach den Geschlechtern, zwischen Gruppen ist es die Differenzierung nach ethnischen Ausprägungen. Nicht zufällig sind die hierauf aufbauenden Formen der Diskriminierung als Sexismus und Rassismus dominierende Themen wissenschaftlicher Forschungen und politischer Maßnahmen geworden.

Allerdings ist zu beachten, dass Ideologien der Ungleichwertigkeit neben diesen beiden Formen zahlreiche andere Merkmale zur Diskriminierung benutzen können, wie etwa politische oder religiöse Zugehörigkeit. Das Grundgesetz nennt durchaus mit Bedacht neben „Geschlecht“ und „Rasse“ eine Reihe weiterer Merkmale, die alle dazu geeignet sind, Menschen auszugrenzen und zu diskriminieren. Sie alle können zur Durchsetzung und Sicherung von „Machtdifferenzialen“ zwischen Gruppen dienen.

⁵⁴ Norbert Elias / John L. Scotson (1993): Etablierte und Außenseiter. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S. 26.

1.4. Rassismus als Unterform der Diskriminierung

Insofern ist „Diskriminierung“ ein durchaus weiterer Begriff bzw. umfasst ein weiteres Feld als der Begriff „Rassismus“. Etymologisch aus dem lateinischen „discriminatio“ hergeleitet, meinte der Begriff ursprünglich neutral jede Form der „Unterscheidung“ und hat im Laufe der Zeit eine pejorative Bedeutung angenommen, die zugleich mit der Unterscheidung eine Schlechterbehandlung unterstellt. Diese benötigt, wie oben gezeigt, eine mehr oder weniger stark ausformulierte Ideologie der Ungleichwertigkeit.

An dieser Wortbedeutung mit negativer Konnotation ist allein schon aus pragmatischen Gründen festzuhalten, jedoch sollte die neutrale Bedeutung von „Diskriminierung“ nicht aus den Augen verloren werden, um Formen sachlich notwendiger „Unterscheidungen“ im Sinne von Differenzierung nicht mit tatsächlichen Diskriminierungen zu verwechseln. Denn im politischen Diskurs wird oft schon die bloße Benennung einer Gruppe durch den politischen Gegner als Diskriminierung skandalisiert.

Eine Benennung als solche ist aber wie gesehen nicht bereits „Diskriminierung“ oder „Rassismus“, sondern einfach eine Unterscheidung. Erst im Zusammenhang mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit können abwertende und ausgrenzende Phänomene entstehen. In diesem Fall kann gerechtfertigt von Diskriminierung oder Rassismus gesprochen werden. Vorher aber eben nicht. Es kann kritisiert werden, dass die Definition der Gruppe womöglich falsch sei. Aber nicht, dass überhaupt eine Gruppe definiert wurde.

Erst im Zusammenhang mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit erhalten diese Begriffe ihre Berechtigung. Wie sie zueinander stehen, ist ebenso einleuchtend. Das Verhältnis zwischen den Begriffen Rassismus und Diskriminierung lässt sich als das von Teilmenge und größerer Menge umschreiben: Nicht jede Diskriminierung ist rassistisch motiviert, jedoch wird Rassismus stets diskriminierende Haltungen und Handlungen nach sich ziehen. Rassismus ist eine Form der Diskriminierung neben anderen Formen.

Auch wenn „Rassismus“ als inflationäres Wort für alle möglichen Fälle von vermuteten oder tatsächlichen sozialen Ausgrenzungen gebraucht wird, dürfte in der Regel Diskriminierung der angemessene und zu verwendende Begriff sein. Dementsprechend empfahl Andreas Beelmann in der mündlichen Anhörung vom 19. Dezember 2017, anstatt den Begriff des Rassismus den der Diskriminierung zu verwenden. Denn dieser könne „wirklich auf jedes Merkmal bezogen werden“⁵⁵, was beim Rassismus schwierig sei.

Hier müsse erst legitimiert werden, wenn „zum Beispiel kulturelle Kategorien“ hineingenommen werden sollen. „Das kann man tun, nur dass man es dann immer wieder legitimieren

⁵⁵ Wortprotokoll der 6. Sitzung vom 19.12.2017, S. 150

muss, und diese Schwierigkeit hat man beim reinen Diskriminierungsbegriff nicht.“⁵⁶ Eben diese argumentative Rechtfertigung vermisst die AfD in der Enquete-Kommission. Trotz mehrfacher Nachfragen wurden entsprechende Argumente nicht vorgebracht. Von „Rassismus“ wurde so fast durchweg in unangemessener Weise und in unpassenden Kontexten gesprochen.

Die AfD hat in den Sitzungen mehrfach nachgefragt, was der spezifische Unterschied zwischen „Rassismus“ – im Sinne der Mehrheit der Kommissionsteilnehmer – und Diskriminierung sei. Zwar hatte Frau Iman Attia dankenswerter Weise den Versuch einer Klärung unternommen: „Also es gibt verschiedene Diskriminierungsformen, Rassismus ist eine davon, aber es gibt verschiedene Ebenen von Rassismus; Diskriminierung ist nur eine der Ebenen von Rassismus.“⁵⁷ Doch diese Erläuterung vermehrte die Fragen nur.

Frau Attia fragt: „Sind wir eine Enquetekommission ‚Rassismus‘ und schauen uns da noch mal ganz besonders rassistische Diskriminierung an, oder ist es eine Enquetekommission ‚Rassismus‘, und der Schwerpunkt, mit dem wir uns beschäftigen, ist Rassismus.“ Die AfD dagegen fragt, wieso nicht weiterhin die etablierte Definition von Rassismus verwendet werden soll, zumal im allgemeinen Sprachgebrauch dieser auch so verstanden wird, und wieso man auf seltsam anmutende Tautologien nicht verzichten mag.

Auch weiterhin werden daher Vertreter der AfD auf einen klar definierten Rassismus-Begriff zurückgreifen, der in seiner begrifflichen Schärfe dem von der Ausschussmehrheit benutzten deutlich überlegen ist. Was also ist unter Rassismus zu verstehen? Zunächst ist es geboten, sich an die vier Kriterien zu erinnern, die in der klassischen Rassismus-Definition von Claude Lévi-Strauss genannt werden. Folgende vier Punkte müssen demnach erfüllt sein, um von einer rassistischen Doktrin sprechen zu können:

„Erstens: Es existiert eine Korrelation zwischen dem genetischen Erbe einerseits und den intellektuellen Fähigkeiten sowie den moralischen Anlagen andererseits. Zweitens: Dieses Erbe, von dem jene Fähigkeiten und Anlagen abhängen, haben alle Mitglieder bestimmter menschlicher Gruppen miteinander gemein. Drittens: Diese Gruppierungen werden ‚Rassen‘ genannt und können hierarchisiert werden gemäß ihrem genetischen Erbe. Viertens: Diese Differenzen ermächtigen die sogenannten überlegenen ‚Rassen‘, die anderen zu beherrschen, auszubeuten und eventuell zu vernichten.“⁵⁸

⁵⁶ Ebd., S. 150f

⁵⁷ Wortprotokoll der 5. Sitzung vom 22.11.2017, S. 150

⁵⁸ Claude Lévi-Strauss / Didier Eribon[d] (1988): De près et de loin, Odile Jacob, Paris, S. 208. Zit. nach Egon Flaig (2017): Die Niederlage der politischen Vernunft. Wie wir die Errungenschaften der Aufklärung verspielen. zu Klampen Verlag, Springe, S. 195f.

Keineswegs ist diese Vorstellung als überholt zu betrachten. „Diese Definition ist präzise und wissenschaftlich tauglich“⁵⁹, hält Egon Flaig für die Kommission fest. „Diese Definition steht in einer langen Tradition des politischen Denkens seit der griechischen Antike.“⁶⁰ Wer also diesen Begriff aufgibt, muss schon begründen, warum sein Ersatz besser sein soll. Die Mehrheitsvertreter in der Enquete-Kommission haben dies unterlassen. Also gibt es keinen Grund, ihren neuen, zwangsläufig nebulösen Rassismus-Vorstellungen zu folgen.

Noch etwas restriktiver als Claude Lévi-Strauss formulierte Ruth Benedict 1947 Rassismus als „das Dogma, dass eine ethnische Gruppe von Natur aus zu erblicher Minderwertigkeit und eine andere Gruppe zu erblicher Höherwertigkeit bestimmt ist. Das Dogma, dass die Hoffnung der Kulturwelt davon abhängt, manche Rassen zu vernichten und andere rein zu erhalten. Das Dogma, dass eine Rasse in der gesamten Menschheitsgeschichte Träger des Fortschritts war und als einzige auf künftig Fortschritt gewährleisten kann.“⁶¹

Diese Definition aus der Zeit unmittelbar nach dem rassistischen Unrechtsregime des Nationalsozialismus erinnert daran, was unter dem Begriff ursprünglich verstanden worden ist und sollte als Mahnung vor dessen ungebührlicher und schädlicher Ausdehnung hin zu einem „Rassismus ohne Rassen“ dienen. Praktisch bedeutet dies, in einer Vielzahl von Fällen, bei denen angeblich „Rassismus“ vorliegen soll, richtigerweise von Diskriminierung zu sprechen. Das ist keine Entwertung, sondern eine Aufwertung des Rassismus-Begriffes in der Rückbesinnung auf dessen ursprünglichen Inhalt. Freilich lässt er sich in dieser Form weitaus schwieriger politisch missbrauchen, wie es für den „Rassismus ohne Rassen“ gilt. Denn dieses Schlagwort ist kein wissenschaftlicher Begriff, sondern reine Polemik, die versucht, die emotionale Aufladung von Rassismus-Vorstellungen für politisch gänzlich andere Sachverhalte zu instrumentalisieren.

1.5 „Rassismus ohne Rassen“

Entwickelt von französischen Sozialphilosophen um den Marxisten Étienne Balibar geht das Schlagwort vom „Rassismus ohne Rassen“ von der prinzipiellen Vereinbarkeit aller Kulturen

⁵⁹ Stellungnahme Egon Flaig, Zuschrift 6/1524, S. 4.

⁶⁰ Ebd., S. 5.

⁶¹ Ruth Benedict (1947): Rassenforschung und Rassentheorie, Göttingen, S. 98. Zit. nach Egon Flaig (2017), S. 195.

als oberster Prämisse aus. Es ist also das Desiderat einer kommunistischen Ideologie, das ohne diesen Hintergrund in seiner Zielsetzung unverständlich bleiben muss. Wer den Wahrheitsgehalt dieser befremdlichen Weltsicht bezweifelt, den identifiziert Balibar als Anhänger von „Rassismus“:

„Ideologisch gehört der gegenwärtige Rassismus in den Zusammenhang eines ‚Rassismus ohne Rassen‘, [...] eines Rassismus, der — jedenfalls auf den ersten Blick — nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker über andere postuliert, sondern sich darauf beschränkt, die Schädlichkeit jeder Grenzverwischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweise und Traditionen zu behaupten.“⁶²

Freilich ist die Unvereinbarkeit bestimmter Lebensweisen und Traditionen keine Behauptung, sondern eine einfache, empirische Feststellung. Entsprechend empört registriert Balibar eine „Erschütterung der Abwehrmechanismen des traditionellen Antirassismus und zwar durch Umstülpung seiner eigenen Argumentation“⁶³ durch einen „kulturellen Anthropologismus“. Sprich, die von Balibar und seinen Adepten identifizierten Anhänger dieses „Anthropologismus“ führen zu ihrer Verteidigung die Werte der abendländischen Aufklärung an.

Das Problem ist hierbei, dass der „traditionelle Antirassismus“ seine Existenz überhaupt erst der abendländischen Aufklärung verdankt. Immerhin gibt Balibar dies zu, wenn er der Aufklärung zugesteht, „dem humanistischen und kosmopolitischen Antirassismus der Nachkriegszeit den größten Teil seiner Argumente geliefert“⁶⁴ zu haben. Doch statt die Konsequenz hieraus zu ziehen und beispielsweise genauer die Entstehung allgemeingültiger Werte aus kultureller Prägung zu betrachten, verlässt Balibar den freien Diskurs.

Balibar verwendet unangebracht den größtmöglichen Schandbegriff der Nachkriegszeit, eben „Rassismus“. Damit verlässt er aber den Boden sachlicher Argumentation und wird zum kommunistischen Ideologen, der nur bekämpfen, nicht überzeugen kann. „Balibar hat den wissenschaftlichen Begriff ‚Rassismus‘ entleert und einen neuen Kampfbegriff geschaffen. Man kann nun das Wort ‚Rassismus‘ als Parole im politischen Kampf einsetzen – und zwar nach Belieben“⁶⁵, kritisiert Egon Flaig entsprechend in seiner Stellungnahme.

Wenig verwunderlich, wenn sich Gutachter der linken Regierungskoalition mit „Rassismus ohne Rassen“ auf das Konzept eines Kulturmarxisten beziehen. Doch auch aus den Reihen der Christdemokraten schlägt dieser denunziatorischen Ideologie Sympathie entgegen. So

⁶² Étienne Balibar (1990): Gibt es einen ‚Neo-Rassismus‘? In: Étienne Balibar / Immanuel Wallerstein: Rasse, Klasse, Nation, Hamburg, S. 28. Vergl. die Stellungnahme von Egon Flaig, *Zuschrift* 6/1524, S. 6.

⁶³ Ebd., S. 29.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Stellungnahme Egon Flaig, *Zuschrift* 6/1524, S. 6.

will Tom Mannewitz, der als Sachverständiger für die CDU an der Kommission teilnimmt, „zwischen einem eher engeren, biologischen und einem eher weiteren, kulturalistischen Rassismus“⁶⁶ unterscheiden.

Ersterer ist nun der tatsächliche Rassismus, wie er hier in Abschnitt 1.4. definiert wurde und den Mannewitz – zutreffend – als schwindend in der Bedeutung einschätzt. Hinter letzterem verbirgt sich jedoch das eben beschriebene, ideologische Kampfkonstrukt. Dieser „kulturalistische Rassismus“, so Mannewitz weiter, sei „deutlich weiter angelegt und geht mit der Postulierung einer Ungleichwertigkeit kultureller Unterschiede einher - mit ähnlichen Folgen wie beim biologischen Rassismus“⁶⁷.

Das ist aus mehreren Gründen falsch. Ungleichwertigkeit kultureller Unterschiede als solche muss nicht postuliert werden, sie liegt objektiv vor. Sonst würden unterschiedliche Kulturen nicht unterschiedliche Wertesysteme besitzen, was diese aber zweifelsohne tun. Die Frage ist vielmehr, wie mit diesen Unterschieden im Bezug zum Einzelnen umgegangen wird. Denn das ist erst das Einfallstor, durch das eine Ideologie der Ungleichwertigkeit eingreifen kann. Alles vorher ist, wie gezeigt, Differenzierung.

Liegt also eine Ideologie der Ungleichwertigkeit vor, durch die der Einzelne gleichsam von einem Kollektiv aufgesogen wird, dessen – positive oder negative – Eigenschaften verabsolutiert werden? Legitimiert diese Ideologie Mechanismen der nicht sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung, der Ausgrenzung oder der Verfolgung? Denn erst in diesem Fall können wir überhaupt von Diskriminierung sprechen. Aber auch das ist eben noch nicht notwendigerweise Rassismus. Denn Rassismus ist, wie dargelegt wurde, nur eine mögliche Form von Diskriminierung.

Der Dreißigjährige Krieg beispielsweise zielte zwar auf die Vormachtstellung einer kulturell verankerten Konfession, bis hin zur völligen Vernichtung der anderen; es wäre jedoch absurd, hier von „kulturellem Rassismus“ zu sprechen.

Der „Rassismus ohne Rassen“ erweist sich somit als ideologische Konstruktion. Diese Ideologie soll als Morgenröte eines künftigen „Post-Rassismus“ aufscheinen, den Balibar durchaus nihilistisch als Dystopie beschreibt:

„Vielleicht stehen wir erst vor einem wirklichen ‚Zeitalter der Massen‘ in einer Epoche von Unternehmer-Nationen.“⁶⁸ Eine seltsame Synthese von enthumanisierter Verwertungslogik und vermasster Kulturferne klingt hier an. Es sei eine Welt, in der „Ortsveränderungen ganzer Bevölkerungsgruppen im Rahmen eines Systems von Nationalstaaten dazu führen

⁶⁶ Gutachten Tom Mannewitz, Vorlage 6/2933, S. 3.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Balibar (1990), S. 36.

werden, den Begriff der ‚Grenze‘ neu zu denken und seine Anwendungsweise auf die Funktion einer gesellschaftlichen Prophylaxe zu beschränken, die auf eine zunehmend individualisierte Ebene bezogen wird.“

Wie jede potentiell totalitäre Eschatologie schafft sich auch der „Rassismus ohne Rassen“ seinen Widersacher. Widersacher ist in dieser Perspektive aber alles, was sich – aus welchen Gründen auch immer – der von Balibar beschriebenen Vermassung und dem Austausch „ganzer Bevölkerungsgruppen“ entgegenstemmt oder ihnen zumindest skeptisch gegenübersteht. Wer Vermassung und Bevölkerungsaustausch zurückweise, stehe für einen „differentialistischen Rassismus“, so Balibar, der in sich den Gedanken trage, „Kulturvermischungen“, die Beseitigung ‚kultureller Distanzen‘ entsprächen dem geistigen Tod der Menschheit⁶⁹. Argumentiert werde gegen Vermassung und Bevölkerungsaustausch „mit der ‚spontanen‘ Tendenz aller menschlichen Gruppen [...], ihre Traditionen, und damit ihre Identität, zu bewahren“⁷⁰.

„Hätte Balibar Recht, wären sämtliche Kulturtheoretiker Rassisten“⁷¹, stellt Flaig demgegenüber nüchtern fest. „Wer sich jemals mit dem Thema ‚Kultur‘ befaßt hat, – und zwar auf wissenschaftlichem Niveau und egal entlang welcher Theorie –, für den ist die Unvereinbarkeit von Kulturen eine Selbstverständlichkeit“.

Tatsächlich zeugt Balibars Schlagwort vom „Rassismus ohne Rassen“ von einer ungeheuren Feindschaft gegen Kultur, gegen Tradition, gegen gewachsene Strukturen. Es ist ein individualitätsfeindlicher Totalitarismus, der sich hier offenbart. Nur der „befreite“, in Wirklichkeit ohnmächtige, vereinzelt Massenmensch soll als neu zu beschreibende Tabula rasa übrig bleiben. In dieser Dogmatik ist jedes Streben nach Verteidigung des Eigenen naturgemäß der totale Feind.

Auch in der Enquete-Kommission wurde dieser letzte Schritt der ideologischen Feindschaft vollzogen. Interessanterweise aber nicht explizit aus den Reihen der linken Regierungskoalition, sondern aus jenen der CDU und der von ihr bestellten Experten. Eben Mannewitz weiß vom heimlichen Wurmfortsatz des „kulturalistischen Rassismus“ zu berichten. „Stärker camouffiert“, so demaskiert er, läge dieser „im Konzept des Ethnopluralismus vor, wie er etwa von Götz Kubitschek, der Identitären Bewegung oder der NPD vertreten wird“⁷².

Das alles sei „gerade für die Demokratie gefährlich“, da sich beim „Rassismus“ zusammenfassend „von einer mehr oder weniger elaborierten Ideologie sprechen“ ließe, „die auf der Überzeugung beruht, Menschen gehörten [...] bestimmten vordefinierten sozialen Gruppen

⁶⁹ Ebd., S. 29.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Stellungnahme Egon Flaig, *Zuschrift* 6/1524, S. 6.

⁷² Gutachten Tom Mannewitz, *Vorlage* 6/2933, S. 3.

an, wobei die eigene Gruppe als überlegen wahrgenommen wird“⁷³. Das gilt, wie gezeigt wurde, nicht nur für den Rassismus, sondern für jede auf Diskriminierung ausgelegte Ideologie der Ungleichwertigkeit, in der der Einzelne von Kollektiven aufgezehrt wird.

Doch was hat das mit dem Ethnopluralismus zu tun? Wo ist hier die Ideologie der Ungleichwertigkeit? Das besonders perfide am Ethnopluralismus sei, dass es diese Ideologie nicht gibt, wie Mannewitz einräumt. „Wie der Ethnopluralismus zeigt, hängt Rassismus nicht vom Überlegenheitsgedanken ab, sondern von der Priorisierung und Überbewertung der ethnischen Zugehörigkeit im politischen Denken.“⁷⁴ Das sei zwar keine Ideologie der Ungleichwertigkeit, aber trotzdem irgendwie gefährlich:

„Rassismus führt, indem er Politik nicht vom Individuum, sondern vom Volk und dessen Interessen her denkt, zu einer Entindividualisierung.“⁷⁵ Dies sei aber „mit den Werten und Institutionen der Demokratie kaum vereinbar“, warnt Mannewitz. Damit entsteht aber eine gewisse Schwierigkeit, gerade aus demokratischer Perspektive. Denn die Vorstellung, dass „vom Volk und dessen Interessen“ her gedacht wird, spielt in der Tat eine große Rolle. Sie wird nur für gewöhnlich nicht „Rassismus“ sondern schlicht und ergreifend „Volkssouveränität“ oder schlicht „Demokratie“ genannt.

Inwieweit nun die Idee der Volkssouveränität mit den Werten und Institutionen eben jener Volkssouveränität „kaum vereinbar“ sein soll, das wirft tiefgehende Fragen zum angeblichen „Rassismus“ auf, die Vertreter der AfD gerne den übrigen Teilnehmern der „Kampf- und Kritik-sitzungen“ der Kommission überlassen. Vielleicht können kulturmarxistische Ideologen weiterhin als Stichwortgeber für CDU-Gutachter dienen, wenn diese schon keinen eigenen Standpunkt finden können.

Auch Iman Attia hat dazu viele anregende und unterhaltsame Dinge geäußert. „Rassismus“, so erläuterte sie in der Sitzung vom 22. November 2017, habe „seinen Anfang zwar vor fünfhundert Jahren genommen [...], sich aber stetig verändert[.]“ Die „aktuelle Form von Rassismus“ sei eine, „die ambivalent und widersprüchlich sowohl die emanzipatorischen und Gleichheitsmomente, Gleichwertigkeitsmomente in sich trägt, als auch diejenigen, die eben zu Rassismus und Diskriminierung führen.“⁷⁶

Rassismus ist also das eine, wie auch sein Gegenteil, und damit im Zweifel alles, was das eigene Vorurteil bestätigt. Derselbe Sachverhalt kann demnach einmal als gut oder als schlecht bewertet werden, je nach gewünschter Richtung. Mit Wissenschaft hat das natürlich nichts mehr zu tun, schon alleine weil es offenkundig bereits am Erkenntnisinteresse mangelt. Auch in der Kommission findet sich hierfür eine Fülle von Beispielen.

⁷³ Ebd., S. 3.

⁷⁴ Ebd., S. 4.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Wortprotokoll der 5. Sitzung vom 22.11.2017, S. 15.

1.6. Instrumentalisierung des Rassismus-Vorwurfs

Zur Veranschaulichung des völlig willkürlichen Gebrauchs von Rassismus-Vorwürfen sei im Folgenden ein Beispiel näher erläutert. Als wesentlichen Bestandteil von „rassistische[n] Ideologien“ sieht Joshua Kwesi Aikins, Sachverständiger für die Grünen, „die Behauptung, dass es essenzielle, also das heißt wesen- und dauerhafte Andersartigkeit von Menschengruppen gibt, aus der sich dann die Abwertung der anderen und vor allem die Aufwertung der eigenen Gruppe ergibt“⁷⁷. Aikins führt aus:

„Diese behauptete Andersartigkeit der Abzuwertenden kann an zugeschriebenen, also projizierten phänotypischen Merkmalen – Haut, Haare, Physiognomie – festgemacht werden, aber auch, ganz wichtig, an anderen Zuschreibungen wie zum Beispiel einer als monolithisch konstruierten, angeblich statischen Kultur und/ oder Religion oder eben einer Kombination aus all diesen Aspekten.“⁷⁸

Wie dargelegt, ist aus Sicht der AfD dieses Rassismusverständnis aus mehreren Gründen abwegig. Zum ersten ist die Definition von Gruppen noch keine Diskriminierung, zum zweiten ist Diskriminierung noch kein Rassismus und drittens ist sie das erst recht nicht, wenn auf kulturelle oder religiöse Merkmale abgehoben wird anstatt auf ethnische. Aber nehmen wir einmal die Richtigkeit dieser Definition an, so ist also die Feststellung, oder vielmehr „Zuschreibung“ bestimmter ethnischer Merkmale zu Gruppen bereits Ausdruck „rassistische[r] Ideologien“.

Oder in Aikins eigenen Worten: „Rassen sind also nicht irgendwelche objektiv beobachtbaren Einheiten, sondern sind soziale Konstruktionen, die erst aufgrund von Rassismus eingeschrieben werden und dann ihre Wirkung entfalten.“⁷⁹ Also nicht nur die Abwertung von Gruppen, sondern die Behauptung, dass es überhaupt Gruppen gibt, die sich durch äußere Merkmale unterscheiden, sei demnach Rassismus. Wie geht Aikins im weiteren Verlauf mit dieser Aussage um?

Aikins zeigt sich als Anhänger des Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen (ICERD). „Diese Anti-Rassismus-Konvention ist 1969 in Kraft getreten und wurde noch in diesem Jahr von der Bundesrepublik ratifiziert. Die DDR hat dann wenige Jahre später nachgezogen“⁸⁰, lobt Aikins. „Diese Kon-

⁷⁷ Wortprotokoll der 2. Sitzung vom 15.08.2017, S. 27.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd., S. 28.

⁸⁰ Ebd., S. 30.

vention ist damit die erste Menschenrechtskonvention nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ist in Deutschland jetzt seit Jahrzehnten schon rechtsverbindlich.“

Eben das ist aber nun ein massives Problem für Aikins' Definition von Rassismus. Denn das Übereinkommen entstand zu einer Zeit, da der Begriff der Rasse und der hierauf aufbauende Begriff des Rassismus noch völlig selbstverständlich verwendet wurde. Wie gezeigt, ändert dieses nichts an der Gültigkeit der Definition. Jedoch steht im UNO-Dokument eine gänzlich andere Vorstellung im Hintergrund als sie vom „Rassismus ohne Rassen“ propagiert wird. Gleich im ersten Artikel heißt es entsprechend:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Rassendiskriminierung‘ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“⁸¹

Noch einmal: Aikins behauptet, bereits die Einbildung, so etwas wie „Rassen“ wahrzunehmen, sei Rassismus. Die Zuschreibung von Merkmalen zu Gruppen könne demnach keine objektive Grundlage haben, sondern werde „in einem kontinuierlichen Prozess der Rassifizierung“⁸² stets erneut aus einer rassistischen Ideologie heraus behauptet. Genau so geht aber die Anti-Rassismus-Konvention vor, wenn sie Menschengruppen aufgrund „der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum“ definiert.

Sie kann das auch völlig widerspruchsfrei, da sie auf der gleichen Definition von Rassismus wie der vorliegende Text aufbaut. Dadurch kann sie zwischen sachgerechter Differenzierung und pejorativer Abwertung unterscheiden. Es gibt demnach Menschengruppen, die sich anhand bestimmter Merkmale objektiv bestimmen lassen und die damit zum Gegenstand politischer Maßnahmen werden können. Die von Aikins vertretene ideologische Position schließt solches Unterscheiden jedoch von vornherein als „rassistisch“ aus.

Demnach müsste man also die UN-Konvention als „rassistische Ideologie“ bezeichnen. Nur kann Aikins seinen eigenen Aussagen nicht widerspruchsfrei folgen. Denn in diesem Zusammenhang heißt es bei ihm auf einmal: „Es gibt ganz klar auf der Basis der menschenrechtlichen Definition nach der Konvention schutzwürdige Gruppen“, zu denen die Bundes-

⁸¹ <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx> (zuletzt aufgerufen am 30.06.2019).

⁸² Gutachten Joshua Kwesi Aikins, Vorlage 6/2867, S. 3.

regierung „Sinti und Roma, schwarze Menschen, als Muslime diskriminierte Menschen und die jüdische Gemeinde“⁸³ zähle.

Aikins selbst regt an, noch weitere Gruppen aufzunehmen, „zum Beispiel asiatische Menschen“. Dass die Behauptung, es gäbe eine Gruppe wie „schwarze Menschen“ oder „asiatische Menschen“ als eine „behauptete Andersartigkeit“ selbstverständlich unter Aikins eigener Definition von Rassismus fällt, übergeht er. Stattdessen wünscht sich Aikins die Definition der Konvention sogar als „Grundlage politischen, polizeilichen und aber auch zivilgesellschaftlichen antirassistischen Handelns“⁸⁴.

Der Inhalt dieser Konvention ist ihm durchaus bewusst, denn plötzlich geht auch Aikins von einer „sachgerechten Diskriminierung“⁸⁵ aus und zitiert zustimmend aus dem Abkommen: „Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, [...] gelten nicht als Rassendiskriminierung[.]“ Das aber steht in einem scharfen Widerspruch zu Aikins zuvor getätigter Annahme.

Nun also ist es „Grundlage [...] antirassistischen Handelns“ verschiedene ethnische Gruppen zu bestimmen, wo wir doch gerade erst durch Aikins gelernt haben, dass alleine der Versuch einer solche Bestimmung „Rassismus“ sei. Das eine ist also das gleiche wie sein Gegenteil. Einmal ist es Rassismus, zu behaupten, es gebe ethnische Gruppen. Ein andermal ist es Rassismus, zu leugnen, es gebe ethnische Gruppen. Was ist hier passiert? Der Unterschied besteht natürlich in der Möglichkeit, in den Genuss von staatlich finanzierter Förderung zu kommen.

In diesem einen Fall werden Gruppen als Ziel von einzufordernden politischen Programmen identifiziert. Hier können also Rassismus-Vorwürfe zur Monetarisierung genutzt werden. Es sei Absicht der Konvention gewesen, so Aikins, „den Schutz vor Rassismus entsprechend zu codieren“⁸⁶. Mit dem richtigen „Code“ gibt es also Menschengruppen und alles andere wäre Rassismus. Ohne diesem „Code“ gibt es keine Menschengruppen und alles andere wäre Rassismus. Wobei mit dem „Codewort“ offenkundig Geld gemeint ist.

Eine objektive Definition dieser zu fördernden Gruppen und konkrete Kriterien dieser Förderung, ihr Zweck, Ziel und Umfang, suchen wir bei Aikins jedenfalls vergebens. „Asiatische Menschen“ empfiehlt Aikins als schutzwürdige Gruppe einzustufen. Aber warum soll diese eine Gruppe nun schutzwürdig sein, andere Gruppen aber nicht? Und was bedeutet das für den Einzelnen, der entweder einer schutzwürdigen oder einer nicht schutzwürdigen Gruppe angehört beziehungsweise ihr „zugeschrieben“ wird? Das ist alles unklar.

⁸³ Wortprotokoll der 2. Sitzung vom 15.08.2017, S. 32

⁸⁴ Ebd., S. 31.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd., S. 30.

Stattdessen sollen nach Aikins diejenigen, die sich als Opfer von Rassismus fühlen, auch sich selbst als Ziel diverser Förderprogramme definieren. „Das Problem ist, dass deren Erfahrung und Wissen oft abgeleugnet, nivelliert oder bagatellisiert und rassistische Realitäten relativiert werden. Das ist aus meiner Sicht eine Form der epistemischen Gewalt und es gilt der entgegenzuwirken, indem diese Gruppen strukturiert in eine Diagnose auf Basis dieser Definitionen [der ICERD] einbezogen werden.“⁸⁷

Damit wird die Willkür der Rassismus-Behauptung durch eine Willkür der Mittelvergabe ergänzt. Jeder darf sich irgendwie rassistisch benachteiligt fühlen, jeder darf irgendwie auf Steuergeld hoffen. Das Saysche Theorem, wonach sich das Angebot die Nachfrage schafft, ist offenkundig für einige „Aktivisten“ die Grundlage ihrer „antirassistischen Arbeit“. Nur diejenigen dürfen keine rassistisch Diskriminierten sein, die das Ganze bezahlen. Denn die müssen dem antirassistischen Kampf als „Rassisten“ erhalten bleiben. Michael Klonovsky nennt dies „moralisches Fracking“:

„Auffällig ist freilich, daß nur der westliche weiße männliche Teil der Menschheit erzogen werden muß. Die Bevölkerungsexplosion und die Frauenfeindlichkeit in Afrika bleiben so unbeplärrt wie das alljährliche Tiergemetzel zum muslimischen Opferfest oder der Rassismus, Sexismus und Antisemitismus vieler Migranten, besonders an den Schulen, den Petrischalen der Zukunft. Es gibt dafür einen simplen Grund: Wo nichts zu holen ist, wird auch nicht moralisiert. Moralisches Fracking läuft so, daß unter hohem Druck Schuldgefühle in die Gesellschaften gepreßt werden, aus denen sich Geld herausspülen läßt.“⁸⁸

Auf die Frage eines Vertreters der AfD in der Enquete-Kommission, wie es mit deutschen Opfern rassistischer Gewalt stehe, verstieg sich eine Sachverständige der Linkspartei, Imam Attia, zu der bemerkenswerten Aussage: „Zunächst eigentlich nur für das Protokoll, um das hier nicht unwidersprochen stehen zu lassen: Es gibt weder einen antideutschen Rassismus, noch gibt es Rassen.“⁸⁹ Eine andere Wahrnehmung beruhe „nicht auf Erkenntnissen oder Studien, sondern ist eine in rechten Kreisen weit verbreitete Position“.

Eine Position, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Berechtigung hat und gegen die vorgegangen werden muss. Zur Bekämpfung dieser falschen Wahrnehmung forderte Attia in der Enquete-Kommission daher die Einrichtung eines „Kompetenznetzwerk[s] oder Kompetenzzentrum[s]“. In diesem „Kompetenzzentrum“ möchte Attia dem Bürger die wahre Lehre beibringen, wozu natürlich auch ein finanziell abgesicherter Stab von Mitarbeitern beziehungsweise „Multiprofessionellen“ gehört.

⁸⁷ Ebd., S. 32.

⁸⁸ Junge Freiheit vom 31.08.2019 <https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2019/moralisches-fracking/>.

⁸⁹ Wortprotokoll der 6. Sitzung vom 19.12.2017, S. 52.

Denn hier sollen „nicht nur die verschiedenen Professionen, sondern auch die verschiedenen Perspektiven [...] jeweils professionell vertreten sein [...], um eben genau solche Fauxpas [...] nicht zu wiederholen“⁹⁰. Die Fauxpas also, wenn einzelne Deutsche der Meinung sein sollten, auch sie könnten zu Opfern rassistischer Gewalt werden. Am Ende gar durch „schutzwürdige Gruppen“. Wir erinnern an dieser Stelle an die Definition epistemischer Gewalt, wie sie das Kommissionsmitglied Ayşe Güleç präsentierte:

„Epistemische Gewalt [...] ist die intentionale Weigerung eines Publikums, in einer Situation linguistischen Austauschs aktiv reziprok zu kommunizieren. [...] Ignoranz ist genau der Grund dafür, dass in Situationen, in denen Sprecher [...] ihre Verletzbarkeiten und Verletzungen thematisieren, ein Gegenüber sich nicht empathisch verhält. Das ist Ignoranz.“⁹¹ Mal ist es Ignoranz, mal ein Fauxpas. Zusammenfassend können wir das eine „pekuniäre Ontologie“ nennen, da sich hier das Sein eines Dinges nach dessen Verwertbarkeit richtet.

Auch Thorsten Hinz wies auf den Widerspruch hin, dass einerseits der Begriff der „Rasse“ abgeschafft werde. „Andererseits“, so Hinz, „spielen der ‚Rassismus‘ beziehungsweise der ‚Kampf‘ dagegen auf allen Ebenen einen immer größeren Rolle. In der Identitätspolitik der Afroamerikaner ist die farbliche Eigenart zur Signatur kultureller Eigenheiten und sozialer Interessen geworden, und zwar in scharfer Frontstellung zur Dominanz der ‚alten weißen Männer‘.“⁹² Die dann zahlen müssen, für welche Benachteiligung auch immer.

Das Ergebnis ist irgendein Produkt aus Marktgeschrei und Opferinszenierung. Von der sozialen Realität werden wir auf diese Weise nichts erfahren, da es schon an der Grundvoraussetzung rudimentärer Wissenschaftlichkeit mangelt: dem Willen zur objektiven Erkenntnis. Bleibt den Vertretern der AfD daher nur übrig, sich im Folgenden denjenigen Betroffenen von Diskriminierung zu widmen, deren Status als Opfer weder ideologisch noch monetär abgesichert ist.

2. Die vergessenen Opfer

2.1. Das Problem, das nicht genannt wird

Einem Dogma unserer Zeit zufolge gilt es, Masseneinwanderung per se als gut, richtig und notwendig zu betrachten, auch und gerade aus dem islamischen Raum. „Diese Menschen mit ihrer vielfältigen Kultur, ihrer Herzlichkeit und ihrer Lebensfreude sind eine Bereicherung

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 12.09.2017, S. 34.

⁹² Junge Freiheit vom 09.08.2019, S. 14.

für uns alle⁹³, lautete vor zehn Jahren das mittlerweile geflügelte Wort der damaligen Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Maria Böhmer (CDU), mit Blick auf die türkische Einwanderergesellschaft.

Kulturelle Bereicherung mag Geschmacksfrage sein, Reichtum im volkswirtschaftlichen Sinne ist es nicht. Sämtliche relevanten Studien zur Einwanderung zeigen ein fiskalisches Defizit⁹⁴. Nur über die Höhe dieses Defizites herrscht Uneinigkeit. Mit anderen Worten: Einwanderer kosten im Durchschnitt die Deutschen ökonomisch mehr, als sie ihnen einbringen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine andere Position nicht haltbar. Freilich wird das Gegenteil behauptet, auch in der Enquete-Kommission, trotz des eindeutigen Befundes.⁹⁵

In einer Hinsicht können wir die Masseneinwanderung aus dem islamischen Raum jedoch ohne Ironie als Bereicherung auffassen. Verhältnismäßig abgeschottet von den Problemen der Welt hat sich dieses Land im Laufe der Jahrzehnte einen linken Hegemon herangezüchtet, eine alles durchdringende Funktionärskaste, die ihr Auskommen darin gefunden hat, Missstände auszumachen und zu bekämpfen, von denen unklar ist, ob es diese jenseits ihrer existenzsichernden Funktion noch gibt oder überhaupt jemals gab.

Klar ist: Wer sich beispielsweise gegen Judenhass engagiert, verdient Anerkennung. Verdient er aber sein Einkommen als Antisemitismusforscher, der sein Umfeld über Wesen, Wollen und Wirken des Judenhasses aufklären will, ist Misstrauen angebracht. Dieser Forscher weiß zwar genau, wie Judenhass bekämpft werden kann – durch mehr Geld für ihn? – und wo er sich überall in der deutschen Gesellschaft verbirgt – also bei denjenigen, die das Geld noch haben? – aber hat seine Tätigkeit den Judenhass in irgendeiner Form wirklich zurückgedrängt?

Im Grunde genommen ist es eine Glaubensfrage. Wir glauben, gäbe es in unserer Gesellschaft nicht den Antisemitismusforscher, gäbe es mehr Judenhass. Wir glauben, hätte der Antisemitismusforscher schon vor hundert Jahren geforscht, hätte es keine nationalsozialistischen Verbrechen gegeben. Doch Glauben und Wissen sind zwei unterschiedliche Dinge. Wir können genauso gut auch das Gegenteil glauben, nämlich das die Existenz des Antisemitismusforschers überhaupt keine Relevanz für den Judenhass hat.

Analoges können wir bei einer Vielzahl von Funktionären annehmen: Frauenrechtler, die ein Bollwerk des Patriachats nach dem anderen identifizieren und dessen Schleifung einfordern. Homosexuellenaktivisten, die sich mit der Attitüde der verfolgten Minderheit schmücken, gleichwohl sie saturiertes Mittelmaß sind. Und sie allesamt dürfen eine Sache niemals zulassen:

⁹³ Spiegel-Online vom 12.03.2008 <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/umfrage-mehrzahl-der-tuerken-fuehlt-sich-in-deutschland-unerwuenscht-a-541136.html>.

⁹⁴ Vergl. zusammenfassend: Der Bereicherungsmythos. Die Kosten der Einwanderung nach Deutschland. Hrsgg. vom Institut für Staatspolitik (2015), Jan Moldenhauer (2018): Japans Politik der Null-Zuwanderung. Vorbild für Deutschland? Institut für Staatspolitik, Verlag Antaios, Steigra.

⁹⁵ Eine andere Sichtweise machte die AfD in der Zuschrift vom 28.08.2018 zur Vorlage 6/4302 deutlich.

sen: Dass dieses oder jenes Problem, wegen dem sie dieses oder jenes Einkommen erzielen, öffentlich seinen Stellenwert verliert.

Ein unproduktiver Stand, der als Überbau mitgeschleppt wird, Ressourcen verschlingt, aber dessen Existenz eigentlich völlig entbehrlich wäre? Heerscharen von Problemdeckern und Problembetrachtern, die nur dadurch ihre Existenz sichern, dass sie die eigentlich wertschöpfenden Menschen in diesem Land moralisch zu erpressen versuchen? Dank der Masseneinwanderung aus dem islamischen Raum darf der linke Hegemon nun die rechten Vorwürfe widerlegen – und das wäre wirklich eine Bereicherung. Wenn er es kann.

Es stimme nicht, „dass die multikulturelle Gesellschaft harmonisch wäre“⁹⁶, prophezeiten Daniel Cohn-Bendit und Thomas Schmid vor einem Vierteljahrhundert. „In ihr ist vielmehr – erst recht dann, wenn sich wirklich fremde Kulturkreise begegnen – der Konflikt auf Dauer gestellt. Die multikulturelle Gesellschaft ist hart, schnell, grausam und wenig solidarisch[.]“ Dieser Zustand ist nun eingetreten. Durch die Masseneinwanderung aus dem islamischen Raum ist die Linke nun endlich in eine Bringschuld geraten.

Was bisher nur theoretische Spielereien und Phantasien „um die Gratwanderung zwischen verbindenden und trennenden Kräften“⁹⁷ in der Gesellschaft war, die diskursive Suche nach irgendwelchen allgemeingültigen Spielregeln, auf die sich alles einigen könne, was Mensch sei; zum ersten Mal muss sich das alles wirklich einmal in der Praxis bewähren. Die Masseneinwanderung aus dem islamischen Raum ist für das linke Establishment der Ernstfall. Und bisher sieht es nicht sonderlich gut aus.

Im Umgang mit dem sich hierzulande ausbreitenden Islam haben wir den einen, unbestechlichen Gradmesser gefunden, den Indikator, was von den hohen und hehren Worten der linken Funktionärskaste zu halten ist. Wo ist ihr Mut, ihr Engagement, wenn es tatsächlich um Judenhass, um Frauenverachtung, um Verfolgung, Unterdrückung und Ausrottung von Andersdenkenden, Andersgläubigen, Andersfühlenden geht? Denn die islamische Gesellschaft, soviel dürfte langsam bekannt sein, hat andere Prinzipien als unsere europäischen.

Die Antisemitismusforscher, Frauenrechtler, Homosexuellenaktivisten – was sagen sie zu den Folgen dieses massiven Eingriffs in das soziale Gefüge Deutschlands? Würden diese Berufsrevolutionäre ihre Aufgabe ernst nehmen, sollte sich vor ihren Augen durch die Masseneinwanderung aus Syrien und anderen islamischen Ländern eigentlich ein reiches Betätigungsfeld erschließen. Doch das würde mal einen echten Kampf, ein wirkliches Einstehen für die Werte bedeuten, die man für sich reklamiert.

Wie es aussieht, sind zu dieser Unbequemlichkeit nur wenige bereit. Vielmehr fällt vielen auf, dass diese Konfrontation mit einem gering domestizierten Widersacher zur Sicherung des

⁹⁶ Die Zeit am 22.11.1991 <https://www.zeit.de/1991/48/wenn-der-westen-unwiderstehlich-wird>.

⁹⁷ Ebd.

Einkommens eigentlich nicht nötig ist, haben sich doch längst alternative Quellen aufgetan. Ausgerechnet bei den Hütern des bundesrepublikanischen Heiligtums lassen sich befremdliche Absetzbewegungen ausmachen. Richtungsweisend ist hier der Doyen der Antisemitismusforschung, Wolfgang Benz.

Bereits im Dezember 2008 sorgte Benz mit der Konferenz „Feindbild Muslim – Feindbild Jude“ für Furore, auf der eine groteske Parallelisierung der historischen Judenverfolgung mit der gegenwärtigen Situation moslemischer Gemeinden in Europa betrieben wurde. Ein absurder Versuch, der wegen des offenkundigen Unsinn nicht widerlegt werden braucht. Pikanterweise lief wenige Tage später die israelische Militäroperation „Gegossenes Blei“ an, begleitet von antijüdischen Spektakeln, auch auf deutschen Straßen.

Was mittlerweile hingenommen wird wie eine unvermeidliche Schlechtwetterfront, konnte damals die deutsche Öffentlichkeit noch schockieren: ein Mob auf der Straße, der mit wachsendem Selbstbewusstsein seinen grellen Judenhasse ausschreit. Offenkundig kein Problem für Benz, der sich davon sein neues Opfer-Narrativ nicht zerstören lässt. Fünf Jahre später, anlässlich erneuter antiisraelischer Proteste, erläuterte er in einem Gespräch dem verblüfften Publikum:

„Klar: Es gibt einen muslimischen Antisemitismus. Aber das ist zu beträchtlichem Teil ein Import aus Europa. Ursprünglich sind die islamischen Gesellschaften nicht rassistisch oder antisemitisch. Das haben sie von den Deutschen, den Franzosen, den Österreichern gelernt.“⁹⁸ Diese kreative Akquisition betreiben nicht nur ehemalige Antisemitismusforscher auf der Suche nach neuen Betätigungsfeldern. Auch Ex-Feministen dozieren mittlerweile schambefreit über das schamhafte Weib und seine Befreiung im Islam:

„Die Feministin in mir sieht lange, lockere Kleidung als einen Weg für Frauen, unseren Körper vor unwillkommenen Blicken oder anderen Formen von männlichem Chauvinismus zu schützen“⁹⁹, weiß die Islamwissenschaftlerin Celene Ibrahim. Kritik am Hijab bezeichnet sie als „fremdenfeindliche Intoleranz“ und „allgemeine Islamophobie“, die von mutigen Frauen bekämpft werde: „Für ihre Solidarität mit leicht erkennbaren, muslimischen Frauen, [...] bin ich den Aktivistinnen dieser Hijab-Solidaritätsbewegung dankbar.“

Ja, der Westen mit seinem Hass, seinen verderblichen Einflüssen und Verlockungen. Der Arabist und Islamwissenschaftler Thomas Bauer weiß von der großen Toleranz des Islams gegenüber Homosexuellen zu berichten. Dieser blicke „auf eine tausendjährige Geschichte reicher homoerotischer Kultur zurück“¹⁰⁰, heißt es in einer Bekanntgabe. Bis ins 17. Jahrhun-

⁹⁸ Westdeutsche Zeitung vom 24.07.2014 <http://www.wz.de/home/politik/inland/wissenschaftler-wolfgang-benz-antisemitismus-von-den-europaeern-gelernt-1.1701424>.

⁹⁹ New York Times vom 06.01.2016 <https://www.nytimes.com/roomfordebate/2016/01/06/do-non-muslims-help-or-hurt-women-by-wearing-hijabs/wearing-the-headscarf-is-a-matter-of-feminism-aesthetics-and-solidarity-for-me>.

¹⁰⁰ Pressemitteilung der Universität Münster vom 16.11.2011 https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2011/nov/PM_Maennerliebe_im_Islam.html.

dert ließe sich „keine Spur von Homophobie“ feststellen. Erst später habe der Westen den „Kampf gegen den unordentlichen Sex“ im Nahen Osten eingeführt.

Leugnen, verharmlosen, ignorieren – so geht Antisemitismusforschung, Frauenemanzipation und Homosexuellenaktivismus heute. Eine kleine, progressive Spielwiese, fein säuberlich umzäunt und abgegrenzt von den realen Problemen dieser Gesellschaft. Die Masseneinwanderung aus islamischen Ländern, was dieser massive Eingriff in unser soziales Gefüge für dessen zukünftige Entwicklung bedeutet – von hier werden wir wohl nur Propaganda zu erwarten haben. Die Linke hat intellektuell offenkundig kapituliert.

Es ist an der Zeit, auf die Opfer linker Gesellschaftspolitik zu blicken. Konkrete Menschen, aus Fleisch und Blut, mit konkreten Schicksalen, die es wenig tröstet zu erfahren, dass sie bedauerliche Einzelfälle sind in einem Prozess, den zu überschauen sie aufgrund ihrer eingeschränkten Sicht nicht in der Lage seien. Und die konsterniert feststellen müssen, wie viele, auch von ihnen bezahlte, Antisemitismusforscher, Frauenrechtler und Homosexuellenaktivisten anderes zu tun haben, als sich ihren Problemen zu widmen.

Blicken wir auf die Opfer, die genug davon haben, wenn mit linker Sozialakrobatik aus konkreten Tätern irgendwelche imaginierten Opfer gesellschaftlicher Zustände gemacht werden. Und sie, die konkreten Opfer, durch die gleiche Sozialakrobatik zu irgendwelchen Mitschuldigen an gesellschaftlichen Zuständen werden, die zu diesem oder jenem Verbrechen führten, gleichsam einem bedauerlichen Unfall in der zu optimierenden Sozialtechnik. Blicken wir also auf die Opfer ohne Lobby.

2.2. Die Juden, der Hass und das Schweigen

Glas splitterte, Flammen loderten auf – die Düsseldorfer Synagoge war in der Nacht zum Ziel eines Brandanschlags geworden. Es war der 3. Oktober 2000, der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder rief „einen Aufstand der Anständigen“¹⁰¹ aus, Millionen und Abermillionen Euro fließen seitdem in allerlei staatlich verordneten „Kampf gegen Rechts“. Kulturrevolution als Party ohne Ziel, ohne Richtung, entsprechend ohne vernunftgemäße Rechtfertigung, ohne messbaren Erfolg und sinnvolles Ende.

Abertausende Krieger verdingen sich seitdem in diesem Kampf. Was die Verlässlichkeit und Loyalität zu ihren Schutzbefohlenen betrifft, konnten die deutschen Juden schon zwei Monate später einen ersten Eindruck gewinnen. Der aufmerksame Leser erfuhr auf den hinteren Zeitungsseiten, dass die Täter des Brandanschlags gefasst worden seien. Es waren zwei

¹⁰¹ Spiegel-Online vom 04.10.2000 <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-auf-synagoge-schroeder-fordert-aufstand-der-anstaendigen-a-96537.html>.

Araber, die ihre Tat als ein Zeichen gegen die israelische Politik rechtfertigten. Seitdem häuften sich in Deutschland derartige Vorfälle.

Frankfurt am Main, 7. September 2007: Zalman Gurevitch ist auf dem abendlichen Heimweg von der Synagoge. Ein Passant erkennt den Rabbi als Juden, beschimpft ihn, ein Handgemenge. Gurevitch bekommt ein Messer in den Bauch gerammt, Notoperationen retten sein Leben. Am folgenden Tag hebt eifriges Rauschen im Blätterwald an: Ein Jude, auf offener Straße, bei unserer Geschichte, und so weiter. Doch kurz darauf verschwindet die Meldung, durch Zauberhand getilgt, aus den Schlagzeilen.

Ein kleines Detail war bekannt geworden. Der Täter sprach arabisch. Sajed A., wie sich herausstellt. Afghane, zur Tatzeit 22 Jahre alt, einschlägig vorbestraft, hochaggressiv. Ein Opfer sozialer Umstände, greift nun das Narrativ. Kein versuchter Mord, kein Totschlag, am Ende steht „gefährliche Körperverletzung“. Das Landgericht Frankfurt verurteilt Sajed A. zu dreieinhalb Jahren Haft. Eine Tötungsabsicht sei nicht erkennbar, der Messerstecher habe Gurevitch einen „Denkzettel“ verpassen wollen, so der Vorsitzende Richter Klaus Drescher.¹⁰²

Glas splitterte, Flammen loderten auf – die Wuppertaler Synagoge war in der Nacht zum Ziel eines Brandanschlags geworden. Doch wir schreiben mittlerweile den 29. Juli 2014, und gewisse Dinge haben sich in Deutschland geändert. Die Täter schnell gefasst. Drei Araber, der 26 Jahre alte Mohamad E., der 31 Jahre alte Ismail A. und der 20 Jahre alte Mohammad A., wurden vom Amtsgericht Wuppertal in erster Instanz zu zweimal einem Jahr und drei Monaten Haft auf Bewährung und einmal einer Jugendstrafe verurteilt¹⁰³.

Nicht nur über das geringe Strafmaß zeigte sich die jüdische Gemeinde schockiert, sondern auch über die Begründung des Gerichtes. Nach Ansicht des Vorsitzenden Richters Jörg Sturm hätten die Angeklagten nicht aus „antisemitischen Gründen per se“ gehandelt. Die geständigen Männer selbst gaben an, mit der Tat ein Zeichen gegen den Krieg in ihrer Heimat setzen gewollt, im Übrigen aber nichts gegen Juden zu haben. Kein staatlich verordneter „Aufstand der Anständigen“, nur die „Jerusalem Post“ empörte sich damals.¹⁰⁴

„Der heute in Deutschland noch – oder besser: wieder – vorhandene Antisemitismus ist vor allem ein muslimisches Problem“¹⁰⁵, heißt es in der Stellungnahme von Marc Jongen für die AfD. „Es sind eben zu einem großen Teil in dieser muslimischen Gesellschaft antisemitische Denkweisen vorhanden. Und das ist ja das Seltsame, dass wir uns über solche importierten Formen von Rassismus, auch von Diskriminierung, hier noch gar nicht unterhalten haben

¹⁰² FAZ vom 20.05.2008 <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/urteil-dreieinhalb-jahre-fuer-rabbi-attentaeter-haftbefehl-aufgehoben-1542427.html>.

¹⁰³ Pressemeldung Landgericht Wuppertal vom 06.01.2017 http://www.lg-wuppertal.nrw.de/behoerde/presse/archiv/2017/Pressemitteilung-1_2017.pdf.

¹⁰⁴ Jerusalem Post vom 13.01.2017 <https://www.jpost.com/Diaspora/German-court-calls-synagogue-torching-act-to-criticize-Israel-478330>.

¹⁰⁵ Gutachten Marc Jongen, Vorlage 6/2868, S. 8.

und immer so tun, als sei das ausschließlich ein Problem der angestammten Bevölkerung.“¹⁰⁶

Eine Sicht, die von Teilnehmern der Kommission scharf zurückgewiesen wurde. So äußerte Ozan Keskinilic als Gutachter der Linkspartei mit Verweis auf den „Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ (UEA) der Bundesregierung, „dass eigentlich die meisten der erfassten antisemitisch motivierten Gewalt- und Straftaten auch aus dem rechtsextremen Milieu kommen, also dass die zentrale Täterschaft eigentlich immer noch aus der Mehrheitsgesellschaft, aus der extrem Rechten kommt“¹⁰⁷.

Im Bericht des UEA selbst heißt es zum Judenhass von Einwanderern aus dem islamischen Kulturraum: „Weit verbreitet sind antisemitische Einstellungen auch unter muslimisch-migrantischen jungen Menschen in Deutschland mit arabischem Hintergrund beziehungsweise unter solchen, die aus Ländern des Mittleren und Nahen Ostens stammen. Eine jüdenfeindliche Haltung wird vielfach als geradezu ‚normal‘ betrachtet und als Teil der kollektiven Identität als muslimisch-migrantischer Jugendlicher verstanden.“¹⁰⁸

Eben darauf hat der Gutachter der AfD hingewiesen. Und auch darauf, dass mit der angeblich menschenfreundlichen, in jedem Fall gesetzwidrigen Grenzfregabe 2015 durch die Bundesregierung auch massenhaft Judenhass einwanderte. Hier hält sich der UEA im Auftrag eben jener Regierung bedeckt. Bislang sei wenig „über das tatsächliche Ausmaß und das Muster antisemitischer Haltungen“¹⁰⁹ dieser Einwanderer bekannt, heißt es. „Es fehlt derzeit noch an Studien, die hierüber konkret und empirisch verlässlich Auskunft geben.“

Offenkundig darf man keinem Expertenkreis angehören, sondern muss in Frankreich leben und ein finanziell unabhängiger Modestilist sein, um das Naheliegende auszusprechen: „Selbst wenn Jahrzehnte dazwischenliegen, kann man nicht Millionen Juden töten und später dann Millionen ihrer schlimmsten Feinde holen“¹¹⁰, sagte Karl Lagerfeld im November 2017. Mittlerweile ist Lagerfeld verstorben und das Rätselraten über den aufkommenden Judenhass geht weiter.

„Ich kann Juden nicht empfehlen, jederzeit überall in Deutschland die Kippa zu tragen“¹¹¹, warnte der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung, Felix Klein, im Mai 2019. Wieso, warum, weshalb? Klein selbst sagte etwas von einer „zunehmenden gesellschaftlichen Enttarnung und Verrohung“. Die deutschen Juden haben allerdings nicht die Muße, auf Stu-

¹⁰⁶ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 12.09.2017, S. 60.

¹⁰⁷ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 12.09.2017, S. 70.

¹⁰⁸ Deutscher Bundestag, Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus vom 07.04.2017, Drucksache 18/ 11970, S. 214 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811970.pdf>.

¹⁰⁹ Ebd., S. 209.

¹¹⁰ Spiegel-Online vom 13.11.2017 <https://www.spiegel.de/panorama/leute/karl-lagerfeld-nennt-fluechtlinge-feinde-der-juden-a-1177796.html>.

¹¹¹ Zeit-Online vom 25.10.2019 <https://www.zeit.de/news/2019-05/25/regierung-warnt-juden-vor-tragen-der-kippa-190525-99-370781>.

dien zu warten, die „konkret und empirisch verlässlich Auskunft geben“, woher diese „Enthemmung und Verrohung“ kommt. Ihre Lebenswirklichkeit ist verlässlich genug.

Vier Jahre zuvor schon sprach der Präsident des Zentralrates der Juden in Deutschland, Josef Schuster, die gleiche Warnung aus, allerdings mit Täterbeschreibung: „Die Frage ist, ob es tatsächlich sinnvoll ist, sich in Vierteln mit einem hohen muslimischen Anteil als Jude durch das Tragen der Kippa zu erkennen zu geben.“¹¹² Damals sorgte die Empfehlung noch für Aufsehen, mittlerweile ist es Alltag. Eine kleine Lokalmeldung im Dezember 2017, als die Jüdische Gemeinde Bochum ihren Mitgliedern das gleiche empfahl.¹¹³

Auch hier wurde die Gruppe der potentiellen Gewalttäter benannt: Einwanderer aus dem türkischen oder arabischen Raum, so die Jüdische Gemeinde Bochum. Woher der gewalttätige Judenhas kommt, kann in der Tat bei jeder aufflammenden Intifada erlebt werden, deren Ausläufer längst auch über deutsche Straßen rollen, zuletzt am 8. Dezember 2017. Anlass war die Entscheidung des amerikanischen Präsidenten Donald Trump, die Botschaft in Israel nach Jerusalem zu verlegen.

„Tod Israel“ wurde daraufhin am Brandenburger Tor skandiert. „Die Demonstration und das, was auf der Straße in Berlin gesagt wird, ist so schrecklich, da wird richtig zum Mord an Juden aufgerufen“, zeigte sich der Vorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen, Reinhard Schramm, erschüttert. „Wenn ein Davidstern in Berlin verbrannt wird, mit oder ohne blaue Bänder, mit oder ohne israelische Fahne, ist das für uns ganz schmerzlich. Das hätte ich nicht geglaubt – Gott sei Dank, dass meine Mutter tot ist, dass sie das nicht erleben brauchte.“¹¹⁴

Trotz dieser Lebenswirklichkeit, von der mittlerweile zahlreiche Juden in Deutschland persönliche Erfahrungen und Erlebnisse haben, existiert dieser Antisemitismus offiziell nur als Marginalie. Ausdruck davon vermittelt leider auch der Antrag „Antisemitismus in Thüringen konsequent bekämpfen“¹¹⁵. Auf vier Seiten haben es die Regierungsparteien gemeinsam mit der CDU geschafft, den islamischen Judenhas gerade einmal mit einem Satz zu erwähnen, und das auch noch eingerahmt von einer mahnenden Relativierung:

„Als weitere, aktuell präsenste Ausprägung ist muslimischer Antisemitismus für jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland spürbar. Gleichwohl ist festzuhalten: 90 Prozent der antisemitischen Straftaten werden aktuell als politisch rechts motiviert einge-

¹¹² Deutsche Welle vom 26.02.2015 <https://www.dw.com/de/schuster-stellt-tragen-der-kippa-in-problemvierteln-in-frage/a-18282768>.

¹¹³ Jüdische Allgemeine vom 12.12.2017 <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/bochum-ist-ueberall/>.

¹¹⁴ Wortprotokoll der 6. Sitzung vom 19.12.2017, S. 93.

¹¹⁵ Antisemitismus in Thüringen konsequent bekämpfen, Antrag vom 13.03.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/5415.

*ordnet – eine Fokussierung allein auf muslimischen Antisemitismus würde also die gesellschaftlichen Zustände ignorieren und beschönigen.*¹¹⁶

Die Antragsteller müssen sich so die Frage gefallen lassen, ob sie auf diese Weise nicht selbst „die gesellschaftlichen Zustände ignorieren und beschönigen“: „Sie brauchen nur mal zu schauen, was bei uns im Land gerade vor sich geht. Dann merken Sie nämlich, warum der Antisemitismus heute in unserem Land hauptsächlich floriert“¹¹⁷, kritisierte Stefan Möller (AfD) den Antrag. „Es ist nämlich die Ignoranz aller Warnungen vor einer islamischen, ja häufig sogar fundamental-islamistisch geprägten Zuwanderung seit Sommer 2015.“

Diese fein säuberliche Unterscheidung von Straftaten gegen Juden, bei der bei geeignetem Täterhintergrund auf einmal Messerattacken zum „Denkzettel“ und Brandanschläge auf Synagogen nicht aus „antisemitischen Gründen per se“ begangen werden, wird von der AfD scharf zurückgewiesen: „Die Bekämpfung des Antisemitismus darf nicht dafür missbraucht werden, von Staats wegen eine bestimmte Weltanschauung oder Gesinnung als verbindlich zu verordnen“¹¹⁸, lautet es entsprechend in einem Antisemitismus-Alternativantrag.

Stattdessen weist die AfD darauf hin, dass sich „antisemitische Stereotype und Ideologien in Deutschland auch in der Öffentlichkeit wieder verstärkt“ ausbreiten.¹¹⁹ „In Reaktion hierauf wurde von jüdischer Seite wiederholt vor einem Anwachsen des islamischen Antisemitismus vor allem infolge der massiven Zuwanderung seit 2015 gewarnt. Diese Warnungen werden von der Politik bisher ganz unzureichend aufgegriffen, weil weite Teile der Politik bestimmte Formen des Antisemitismus de facto akzeptieren oder sogar unterstützen.“¹²⁰

Immerhin wurde in einem weiteren, vom linken Bündnis mit der CDU eingebrachten Antrag sachte angedeutet, woher Gewalt gegen Juden kommt. „Wir ächten jede Form des Antisemitismus. Dazu gehören auch alle Varianten eines israelbezogenen Antisemitismus, durch den das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird.“¹²¹ Beispielsweise „die mit dem Verbrennen von Davidsternen und israelischen Fahnen verbundene Diskreditierung des Judentums und des Staates Israel als Staat der Jüdinnen und Juden[.]“

Allerdings bleibt das Dogma vom angeblich marginalen moslemischen Judenhass. Auch in der Enquete-Kommission behauptete ein Gutachter der CDU, Abou Taam: „Mir ist wohl wissend klar, dass 99 Prozent sogar der antisemitischen Vorfälle von der Ausnahmegesellschaft [sic!] eben nicht muslimisch sind und so weiter. Das ist alles bewusst.“¹²² Nun, zahlreichen

¹¹⁶ Ebd., S. 3.

¹¹⁷ Plenarprotokoll vom 22.06.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 123. Sitzung, S. 10658.

¹¹⁸ Alternativantrag der AfD vom 20.03.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/5461, S. 2.

¹¹⁹ Ebd., S. 1.

¹²⁰ Ebd., S. 2.

¹²¹ Antisemitismus in Thüringen konsequent bekämpfen, Antrag vom 22.06.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/5886 zu Drucksache 6/5415.

¹²² Wortprotokoll der 8. Sitzung vom 30.01.2018, S. 41.

Juden in Deutschland ist das nicht bewusst. Aber auch gegen diesen geringen Anteil moslemischen Judenhasses werde aus Sicht Abou Taams schon viel getan.

So lobte Abou Taam ausdrücklich einen geladenen Vertreter des Zentralrates der Muslime in Deutschland (ZMD) für dessen Engagement in Antisemitismusprojekten: „Ich wollte Ihnen eine Plattform geben, weil ich weiß, dass der Zentralrat der Muslime und andere muslimische Organisationen sehr viele Projekte in dem Bereich machen.“¹²³ Vielleicht hätte der Gutachter der CDU genauer hinschauen sollen, wem er in der Enquete-Kommission eine Plattform verschafft hat.

Der ZMD wurde 1994 als islamischer Dachverband gegründet. Verfassungsschützer sahen ihn lange durch die Moslembroderschaft (MB) beeinflusst. Diese übe „über Unterorganisationen Einfluss auf den Zentralrat der Muslime (ZMD) aus“¹²⁴, hieß es im niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2004. Prominentes Mitglied ist die Islamische Gemeinschaft Deutschland (IGD), die auch laut aktuellem Verfassungsschutzbericht „die wichtigste und zentrale Organisation von Anhängern der MB in Deutschland“¹²⁵ darstelle.

Wenn der ZMD in Projekten gegen islamischen Judenhass engagiert ist, kann das also nur lobenswert sein. Immerhin scheint er offenkundig an der Quelle zu sitzen. Denn dass moslemischer Hass auf Juden wirklich so selten auftritt, da haben letztere so ihre Zweifel. Der Historiker Michael Wolffsohn übt jedenfalls Kritik. „Dieses Bild ist völlig verzerrt. Viele Vorfälle landen unter dem Stichwort ‚Israel-Palästina-Konflikt‘ in einer anderen Statistik, der für politisch motivierte Kriminalität“¹²⁶, sagte er der „Neuen Zürcher Zeitung“.

Auch Benjamin Steinitz, Leiter der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (Rias) in Berlin, bezweifelt die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik. „Die Zahlen geben weder das Ausmaß antisemitischer Straftaten wieder, noch sind die Tätergruppen genau erfasst“¹²⁷, sagte er der „Jüdischen Allgemeinen“. Auch sei die Zuordnung teilweise fraglich: „Hitlergrüße und ‚Sieg Heil‘-Rufe auf einer Al-Quds-Demonstration in Berlin wurden als rechtsradikale Straftaten gewertet, obwohl der Hitlergruß ja auch bei der Hisbollah üblich ist.“

Minister Benjamin Hoff (Linkspartei), berichtete in seiner Funktion als Beauftragter für jüdisches Leben der Enquete-Kommission unter anderem von der Zusammenarbeit mit Rias. „Es gibt die Zielstellung [...] wie es unter dem Dach von Rias [...] das Bestreben gibt, die Länderinstitutionen unter einem solchen Dach zusammenzubringen, um nicht unterschiedli-

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Niedersächsischer Verfassungsschutzbericht 2004, Niedersächsisches Ministerium des Inneren, S. 105.

¹²⁵ Verfassungsschutzbericht 2016, Bundesministerium des Inneren, S. 204.

¹²⁶ Interview mit Marc Felix Serrao, Neue Zürcher Zeitung vom 27.02.2018. <https://www.nzz.ch/feuilleton/der-historiker-michael-wolffsohn-sieht-in-einer-radikalisierten-muslimischen-minderheit-den-grund-fuer-wachsenden-antisemitismus-ld.1359869>.

¹²⁷ Jüdische Allgemeine vom 13.02.2018 <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/hass-in-zahlen/>.

che Datenerhebungsmethoden vorzunehmen, sondern sich auf einen gemeinsamen Kanon zu verständigen.“¹²⁸

Doch dass die Polizeiliche Kriminalstatistik zu judenfeindlichen Übergriffen ein völlig verzerrtes Bild zeichnet, das der dringenden Korrektur bedarf, erwähnte er nicht. Überhaupt, islamischer Judenhass kam in Hoff's Bericht nicht vor. Stattdessen fragte er, „ob nicht aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz beispielsweise von Angehörigen muslimischen Glaubens ein Islamophobiebeauftragter gebildet werden muss“¹²⁹. Kein Wort dazu, dass die Statistik die realen Erfahrungen von Juden nicht wiedergibt. Die Statistik ist schlichtweg falsch.

„Freundlich formuliert, könnte man von Verschleierung sprechen“, so Wolffsohn. Und weniger freundlich: „Es ist eine Lüge. Wenn ich mich in meinem jüdischen Bekanntenkreis umhöre, dann sagen alle das Gleiche: Gewalt gegen Juden geht ausschließlich von Muslimen aus“, heißt es weiter. „Ich kenne viele Juden, die auswandern wollen oder mit dem Gedanken spielen. Die [...] ihrer Kinder wegen nach Israel ziehen. Andere erzählen, dass sie sie nicht mehr in öffentlichen Kindergärten und Schulen anmelden. Aus Angst vor Prügel und Mobbing.“¹³⁰

Eine Entwicklung, die sich auch in Thüringen andeutet. Wie aus der Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Wiebke Muhsal (AfD) hervorgeht, wurden an Thüringer Schulen seit 2008 „insgesamt sechs antisemitische Straftaten bekannt, die mit islamistischen Parolen verbunden waren“¹³¹, davon alleine vier in 2016. Ein Zusammenhang dieses Anstiegs mit der seit 2015 andauernden Masseneinwanderung aus dem islamischen Raum ist naheliegend.

Zahlreiche Juden in Deutschland erleben, wie ihre Existenz zunehmend bedroht wird. Und zwar nicht als eine abstrakte Gefahr, die aus diesen oder jenen Überlegungen hergeleitet wird, sondern ganz konkret auf der Straße, auf dem Nachhauseweg, in der Schule. Und was vielleicht noch schlimmer ist: sie erleben einen Rechtsstaat, der das nicht wahrhaben will, der sich trotz vollmundigen Getöses und „Nie wieder“-Geschreies aus der Verantwortung stiehlt, sobald die Täter die unpassende Herkunft haben.

Die Enquete-Kommission hatte ausreichend Gelegenheit, sich über diese Probleme unterrichten zu lassen. Eindringlich berichtete Reinhard Schramm bei der Anhörung von einem geflüchteten Juden, der sich hilfeschend an die Gemeinde wandte. Früher lebte der Mann in Syrien. „Er wurde da geachtet, auch in der Arbeit, hat natürlich sein Judentum ein biss-

¹²⁸ Wortprotokoll der 24. Sitzung vom 02.04.2019, S. 56.

¹²⁹ Ebd., S. 71.

¹³⁰ Interview mit Marc Felix Serrao, Neue Züricher Zeitung vom 27.02.2018 <https://www.nzz.ch/feuilleton/der-historiker-michael-wolffsohn-sieht-in-einer-radikalisierten-muslimischen-minderheit-den-grund-fuer-wachsenden-antisemitismus-ld.1359869>.

¹³¹ Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.08.2017, Thüringer Landtag, 6. Walperiode, Drucksache 6/4333, S. 1.

chen zurückgehalten, aber alle wussten trotzdem, dass er Jude ist.“¹³² Nach seiner Flucht verschlimmerte sich die Situation jedoch.

In Deutschland angekommen, „im Flüchtlingsheim in Suhl hatte er Angst um sein Leben gehabt, weil die Mitflüchtlinge rausgebekommen haben, dass er Jude ist.“¹³³ Wie kann es sein, dass sich Juden unter dem syrischen Machthaber Baschar al-Assad sicherer fühlen konnten, als in einem thüringischen Flüchtlingsheim? „Es gibt da nicht mehr viele Juden und die haben es da nicht ganz so gut, aber hier hatten sie es noch schlechter in den Flüchtlingsheimen innerhalb der Flüchtlinge – als Beispiel.“¹³⁴

Dieser zugleich beschämende wie alarmierende Befund hätte für die Enquete-Kommission ein Weckruf sein sollen. Stattdessen kaprizierte sich die Abgeordnete König-Preuss (Linkspartei) in der Enquete-Kommission auf den politischen Konkurrenten. Angeblich würden „diverse Studien, insbesondere von der Friedrich-Ebert-Stiftung, aber auch von anderen Stiftungen, unter anderem herausstellen, dass mehr als viermal so viel AfD-Anhänger und Mitglieder antisemitischen Positionen zustimmen als es in anderen Parteien der Fall ist“¹³⁵.

König-Preuss weiß also ganz genau, wo der Judenhass sitzt: „Antisemitismus konsequent bekämpfen heißt nämlich in der Konsequenz auch, die AfD zu bekämpfen“¹³⁶ Denn wer die Dinge anders als König-Preuss sieht, vertritt in der Konsequenz wohl die nationalsozialistische Ideologie: „Wer sollte Ihnen eigentlich glauben, dass Sie ein ernsthaftes Interesse am Kampf gegen Antisemitismus haben, wenn die Ideologie, für die Sie eintreten, schon einmal Grund dafür war, dass das jüdische Leben in Deutschland fast vernichtet wurde?“¹³⁷

Entsprechend ist der Endbericht der Enquete-Kommission gehalten. Er empfiehlt keine Reform der Polizeilichen Kriminalstatistik oder sonstiger Indikatoren, um die realen Erfahrungen von Juden in Thüringen und Deutschland besser abzubilden. Er benennt auch keine Maßnahmen, wie islamischer Judenhass zu bekämpfen sei. Islamischer Judenhass existiert für die Kommissionmehrheit schlechterdings nicht als Problem. Wer von Antisemitismus redet, aber über den islamischen Judenhass schweigt, an dessen moralischer Aufrichtigkeit darf gezweifelt werden.

¹³² Wortprotokoll der 6. Sitzung vom 19.12.2017, S. 101.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd., S. 75.

¹³⁶ Plenarprotokoll vom 22.06.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 123. Sitzung, S. 10661.

¹³⁷ Ebd., S. 10657.

2.3. Die Polizei, dein Feindbild

Erbost stiegen die beiden jungen Männer aus. Bahadir und Ilyas Ö. fühlten sich von dem langsam fahrenden Auto vor ihnen provoziert, woraufhin sie den Fahrer überholten, beschimpften und zum Anhalten zwangen. Es handelte sich um eine verblüffte Polizeistreife.¹³⁸ Plötzlich umringt von rund siebzig Schaulustigen wurden die beiden Polizisten von den türkischstämmigen Brüdern gemäßregelt, eine Beamtin erhielt zum Abschied eine Ohrfeige. Eigentlich eine absurde Situation, doch nicht in Nord-Neukölln.

Was sich am 29. August 2013 mitten im Berufsverkehr des Berliner Problembezirks ereignete, mag wenig spektakulär klingen, ist jedoch Symptom einer gefährlichen Entwicklung: Wegen dieser oder jener Nichtigkeit sehen sich Polizisten in bestimmten Gebieten mit einem plötzlich aufflammenden Hass konfrontiert, der vor allem eines zeigen will – ihr habt hier nichts zu sagen, eure Sozialordnung, sie gilt hier nicht. Der Polizist in Uniform, für den Bürger sinnlich erfahrbarer Ausdruck von Recht und Gesetz, wird gezielt herabgewürdigt.

Der Vorfall aus Berlin-Neukölln, er hätte genauso gut in Duisburg-Marxloh, Hamburg-Billstedt oder Köln-Chorweiler stattfinden können. Überall dort, wo durch Masseneinwanderung aus der islamischen Welt geschlossene muslimische Gruppen heranwachsen, werden diese immer öfter die Machtfrage stellen. Denn der Vorfall in Neukölln diene natürlich nur als Anlass um eigene Stärke zeigen zu können. Eine Stärke, die nicht auf der Kraft des Einzelnen, sondern auf dem Zusammenhalt als Gruppe beruht.

„In der islamischen Welt hat sich das Individuum von der Großfamilie und der Gemeinschaft aller Muslime, der sogenannten Umma, nicht befreien können“¹³⁹, schreibt der Politikwissenschaftler Ralph Ghadban. „Diese Gruppenorganisation ist von der Religion mit ihrer Scharia zementiert worden.“ Sie hat nie wirklich den Gang von der Gruppe zum Einzelnen vollzogen, weshalb den von Europa importierten, staatlichen Institutionen immer noch das Clansystem unterlegt ist, jederzeit bereit die Macht zu übernehmen.

Zentraler Mechanismus des Clansystems ist die bedingungslose Solidarität zum Blut. Aus dieser ergibt sich das übrige: Strenge Kontrolle der weiblichen Sexualität als Hort der Reproduktion. Die Tochter wird innerhalb des Clans verheiratet und ist dazu angehalten, diesem viele Kinder zu schenken, die zur Ausweitung der Macht dienen. Zu dieser Kontrolle angehalten ist der Mann, der als Vater, Bruder oder Ehemann über die Frau wachen muss und ihren Bewegungsraum bestimmt.

¹³⁸ Berliner Tagesspiegel vom 01.09.2013 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/uebergriffe-in-berlin-immer-auf-die-polizei/8722748.html>.

¹³⁹ Ralph Ghadban (2018): Arabische Clans. Die unterschätzte Gefahr, Econ Verlag, Berlin, S. 10.

Abweichungen hiervon können nicht toleriert werden, da sie das Clansystem als Ganzes, die Unterordnung des Einzelnen unter die Gruppe, in Frage stellen. Ergänzt wird diese strenge Kontrolle nach innen durch Bekämpfung äußerer Einflüsse. Der Clan befindet sich in einem beständigen Abwehrmodus. Er reagiert damit nicht einfach auf Konflikte, sondern ist von diesen als konstituierendem Element abhängig, schafft doch nur das jene Anspannung, die das einzelne Mitglied bis zur äußersten Aufopferung anstachelt.

So wie von der Frau Unterordnung und Kinderreichtum verlangt wird, erwartet daher der Clan vom Mann eine Gewaltbereitschaft, die beständig bei diesem oder jenem Handel unter Beweis gestellt werden muss. Durch sie steigert der Einzelne seinen Status im Clan, präsentiert sich als jemand, der zur Stärkung beiträgt. Je stärker ein Clan wird, desto größer das beanspruchte Territorium. Wird er schwach, muss er den Aggressionen eines anderen Clans nachgeben und auf niedriger Ebene ein neues Equilibrium finden.

Verhaltensweisen einer Stammeskultur, geformt unter Herrschaft einer erbarmungslosen Natur, gegossen in ein starres System sanktionierter Regeln, dem menschlichen Zugriff prinzipiell enthoben, kollidieren zwangsläufig früher oder später mit unseren Sozialvorstellungen, mit unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung. Die äußerste Konfliktlinie ist dort, wo die ihr Territorium ausdehnenden Männer eines Clans auf die Verteidiger unserer Ordnung, die Polizei, treffen.

„Während der Clan in der Heimat dem Schutz der Gruppe diene, hat er sich heute in Deutschland zu einer kriminellen Organisation entwickelt“¹⁴⁰, verdeutlicht Ghadban. „Die über eine Million Muslime, die in den letzten fünf Jahren Zuflucht in Deutschland gefunden haben, sind dabei, sich in die Parallelgesellschaften zu integrieren, und manche werden sogar von den Clans angeheuert. Mit der Erleichterung des Familiennachzuges wird das notwendige Umfeld für die Bildung der Großfamilie geliefert.“¹⁴¹

Ein sich ausbreitendes Clansystem, in dem sich Polizisten als unfreiwillige Akteure wiederfinden. Denn sie sind in deren Augen nicht Vertreter einer übergeordneten Rechtsordnung, sondern nur Angehörige eines fremden Clans, denen nicht anders begegnet wird, als irgendwelchen anderen Clanvertretern: feindselig abwartend, auf Zeichen von Schwäche lauend, vielleicht sogar temporäre Friedensverträge vereinbarend, die aber nur so lange dauern, bis sich das Kräfteverhältnis zu Ungunsten der Fremden verschiebt.

Die Ohrfeige für die Polizistin in Neukölln zeigt, wo das Kräfteverhältnis in einigen Gegenden Deutschlands heute bereits liegt. In ihr drückt sich eine dreifache Verachtung aus: gegenüber dem Verteidiger einer fremden Ordnung, der sich noch nicht einmal selbst verteidigen kann; gegenüber einer Frau, die sich ihrer Rolle als gehorsame Dienerin des Mannes ver-

¹⁴⁰ Ebd., S. 12.

¹⁴¹ Ebd., S. 13.

weigert; schlussendlich gegenüber einem fremden Volksstamm, der sein Territorium nicht behauptet und dessen Besitz entsprechend anzueignendes Beutegut ist.

Fatalerweise trifft diese Einstellung auf eine Gesellschaft, in der ein linkes Weltbild zur alles beherrschenden Größe geworden ist. Die Ausübung polizeilicher Gewalt ist zwar längst einem strengen, rechtsstaatlichen Reglement unterworfen, dennoch wird sie von Links prinzipiell als „Repression“ verunglimpft. Richtet sich diese gegen hochkriminelle Einwanderergruppen, wird sie als „Rassismus“ beschimpft. Auch in der Enquete-Kommission ist diese pejorative Sichtweise auf die Polizeiarbeit leider prominent.

In einer Anhörung am 4. Dezember 2018 spekulierte Franz Zobel von „Ezra“, der mobilen Beratungsstelle „für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen“ über ein „Ausmaß von rassistischen und anderen menschenverachtenden Einstellungen bei der Polizei“¹⁴². Zwar erwähnte er „Betroffene“, die ihnen „immer wieder“ in der Beratung „von rassistischen Erfahrungen bei der Polizei“ berichteten, konnte aber auf Nachfrage des Sachgutachters der AfD, Erik Lehnert, keine Fallzahl nennen.¹⁴³

Trotz dieses Nichtbefundes trug die Enquete-Kommission Maßnahmen zusammen, die eine Überwachung der Polizeiarbeit ermöglichen sollen. Sabine Berninger (Linkspartei) forderte unter anderem eine „Arbeitsgemeinschaft“¹⁴⁴, die einem „Normenscreening“ gemäß „die vorhandenen Vorschriften, Regelungen und Gesetze überprüfen und diskriminierungskritisch Qualitätsstandards entwickeln, die diese Normen und Regelungen überarbeiten, damit ein diskriminierungssensibles Setting in der Thüringer Polizei entwickelt werden kann.“

Das klingt nicht nur nach einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für linke Lobbyorganisationen, es ist wohl auch so zu verstehen. Im Endbericht ist zu lesen, wie diese „Arbeitsgemeinschaft ‚Rassismus und Diskriminierung‘“¹⁴⁵ neben Mitarbeitern des Thüringer Innenministeriums und Abgeordneten auch aus „Wissenschaftler*Innen, Vertreterinnen von NGOs sowie aus rassistierten Gruppen“ gebildet werden soll. Also jemanden wie dem Vertreter von Ezra, der zwar viel über Polizei-Rassismus behauptete, aber dazu keine konkreten Zahlen nennen konnte.

Die CDU zeigte sich in der Kommission von den Plänen begeistert. „Ganz wichtig für uns auch die Zusammenarbeit mit den NGOs, den zivilgesellschaftlichen Organisationen“¹⁴⁶, bekräftigte Kommissionsmitglied Christine Lieberknecht (CDU). „Welche Partner sind hier in Thüringen besonders aktiv bzw. wie gestaltet sich der Austausch, wo sehen Sie aber da auch noch weiteres Potenzial“, fragte sie die anwesenden Vertreter der Polizei. Diese mochten sich allerdings nicht so recht vom Enthusiasmus für das linke Projekt anstecken lassen.

¹⁴² Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S. 31.

¹⁴³ Ebd., S. 63.

¹⁴⁴ Ebd., S. 18.

¹⁴⁵ Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 239f.

¹⁴⁶ Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S. 19f.

Der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, bezweifelte jedenfalls die Relevanz für die Polizeiarbeit: „ich will zunächst einmal für die Polizei nicht nur in Thüringen, sondern auch weit darüber hinaus feststellen, dass, wenn Sie da eine größere Notwendigkeit der Eröffnung interkultureller Kompetenz erkennen, ich die nicht erkenne. Die Polizei hat von Flensburg bis Passau und von Aachen bis Görlitz eine solide staatsbürgerliche Ausbildung.“¹⁴⁷ Darüber hinaus empfahl Wendt:

„Wenn die Datenbasis, was vorurteilsgebunden ist und rassistisches Einschreiten von Polizei angeht, da zu gering ist, dann ist das für mich auch ein Hinweis darauf, dass es möglicherweise gar keine Vorfälle gibt. Aber wenn Sie das alles überprüfen und statistisch erfassen wollen, dann kann ich nur sagen, nur zu, aber dann bitte die Erfassungskriterien auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen festlegen und nicht danach, wie wir es häufig erleben, dass nämlich diejenigen, die meinen, Opfer zu sein, selbst das Opferdasein definieren.“¹⁴⁸

Allerdings, mit objektiven, allgemeingültigen und nachvollziehbaren Erfassungskriterien hat die Enquete-Kommission so ihre Schwierigkeiten, wie bereits gezeigt wurde. Wer schon an der Formulierung eines wissenschaftlichen Kriterien genügenden Begriffs von Rassismus und Diskriminierung scheitert, wird kaum die Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft zu erfüllen in der Lage sein. Eben weil es das Ziel ist, „dass nämlich diejenigen, die meinen, Opfer zu sein, selbst das Opferdasein definieren“.

Um überhaupt etwas zu haben, was irgendwie nach Rassismus in der Polizeiarbeit aussieht, kaprizierten sich die linken Vertreter in der Enquete-Kommission auf ein angebliches „Racial Profiling“, genauer besehen auf den Umgang der Polizei mit kriminellen Einwanderergruppen. Die linken Parlamentarier möchten „rassistische Polizeikontrollen, Racial Profiling, statistisch erfassen“¹⁴⁹, wie das Kommissionsmitglied Sabine Berninger (Linkspartei) deutlich macht. Gemeint sind verdachtsunabhängige Kontrollen, von denen gehäuft gewisse „Männer“ oder „Jugendliche“ betroffen sind.

Entsprechend wird im Endbericht gefordert, die „Folgen/Ausmaß von Racial Profiling sichtbar“¹⁵⁰ zu machen, die wohl entsetzlich sein müssen. Auch hier wusste Herr Zobel von Ezra Schauerliches zu berichten. Denn wenn man wisse, „dass dort immer wieder schwarze Menschen in einem Park kontrolliert werden“, sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass man „kontrol-

¹⁴⁷ Ebd., S. 20.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Ebd., S. 16.

¹⁵⁰ Endbericht, S. 235

liert werde“, dann“ werde ich diesen Ort meiden. Das heißt, es schränkt mich in meiner Bewegungsfreiheit ein“¹⁵¹.

Wahrlich erschütternd, denn das führe angeblich „zu einem unglaublichen Vertrauensverlust in Sicherheitsbehörden und auch den Staat“¹⁵². Eine absurde Folgerung, die nichtsdestoweniger für den linken Konsens in der Kommission steht. Tatsächlich ist es gerade Sinn dieser Kontrollen, ein Gebiet für ein bestimmtes Klientel unattraktiv zu machen. Woran dieses Klientel erkannt wird, ist kein Kriterium der Hautfarbe, sondern der Erfahrung der Polizei geschuldet, was nichts mit „Rassismus“ zu tun hat.

Entsprechend kritisierte die „Gewerkschaft der Polizei“ in einer Stellungnahme „den offensichtlich implizierten Vorwurf, die thüringischen Sicherheitsbehörden hätten ein gravierendes Rassismus- und Diskriminierungsproblem!“¹⁵³ Und weiter: „Durch den polizeilichen Laien wird diese Situation oft verkannt und gelegentlich als ein Fall von Racial Profiling diskreditiert. Es drängt sich der Eindruck auf, dass vorurteilsbehaftet der Polizei rechtsstaatswidrige Methoden unterstellt werden.“¹⁵⁴

Dies sei „ehrabscneidend und nicht akzeptabel“¹⁵⁵, hält die „Gewerkschaft der Polizei“ fest. Auch der Bundesvorsitzende der „Deutschen Polizeigewerkschaft“, Rainer Wendt, sagte in der Anhörung vor der Kommission: „Das sind die typische Pauschalisierung und der typische Generalverdacht gegen alle Polizeibeschäftigten und den weise ich für die Thüringer Polizei und für die gesamte Polizei entschieden zurück.“¹⁵⁶ Tatsächlich geriet die Sitzung über weite Strecken zu einem linken Tribunal.

Die AfD beantragte daraufhin eine Aktuelle Stunde zum Thema „Rückhalt für die Thüringer Polizei in der Politik - keine pauschalen Verdächtigungen“¹⁵⁷ im Landtag. Kommissionsmitglied Corinna Herold (AfD) stellte hier am 12. Dezember 2018 im Plenum fest: „Trotz inquisitorischen Eifers ließen sich auch nach ausführlicher Anhörung keinerlei belastbare Daten für den angeblichen Rassismus bei der Thüringer Polizei finden.“¹⁵⁸ Doch Fakten störten die Linke in der Kommission noch nie.

So fabulierte Berninger weiter über verdachtsunabhängige Kontrollen und „Auswirkungen dieser rassistischen Kontrollpraxis“¹⁵⁹, verbat sich aber auch zugleich Kritik. Wer so agiere, so Berninger weiter, „hat wohl den Sinn der Kommission nicht richtig verstanden oder will ihn nicht begreifen [...] und wäre meines Erachtens dann aber auch als Gewerkschafter fehlbe-

¹⁵¹ Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S. 32

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Stellungnahme Gewerkschaft der Polizei, Zuschrift 6/2442, S. 1.

¹⁵⁴ Ebd., S. 2.

¹⁵⁵ Ebd., S. 3.

¹⁵⁶ Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S. 36.

¹⁵⁷ Antrag der AfD auf eine Aktuelle Stunde, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/6549.

¹⁵⁸ Plenarprotokoll vom 12.12.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 133. Sitzung, S. 11466.

¹⁵⁹ Ebd., S. 11467.

setzt[.]“ Nun, wer die Sitzung als „Tribunal“ bezeichnete, dürfte den Sinn sehr wohl erfasst haben.

Wenn linke Lobbyisten wie Ezra sich darum sorgen, dass durch Polizeikontrollen ihre Klientel in ihrer „Bewegungsfreiheit“¹⁶⁰ eingeschränkt werde, verschwenden sie offenkundig keinen Gedanken daran, dass eben diese Klientel die Bewegungsfreiheit von anderen Menschen einschränken könnte. Wer hier notwendige Polizeiarbeit künstlich erschweren oder verhindern will, wird bei weitem mehr „zu einem unglaublichen Vertrauensverlust in Sicherheitsbehörden und auch den Staat“ beitragen.

Wie immer gefällt sich die Linke in ihrer Rolle als Anwalt der Verbrecher. Denn während reine Mutmaßungen über ein angebliches Rassismusproblem der Thüringer Polizei Anlass zu großer Klage war, wurde umgekehrt die Möglichkeit für eine rassistisch motivierte Gewalt gegen Polizeibeamte noch nicht einmal in Erwägung gezogen. Dabei hätten Kommissionsmitglieder hellhörig werden sollen, wenn die „Gewerkschaft der Polizei“ Thüringen in ihrer Stellungnahme für die Kommission ein erhebliches Problem andeutet:

„Besonders auffällige, gewaltbereite Intensivtäter im Bereich der sog. ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge‘ stellen die Behörden vor besondere Herausforderungen“¹⁶¹, heißt es in der Zuschrift. Polizeibeamte, Mitarbeiter und Bürger „aber auch andere Flüchtlinge“ seien hier „zum Teil mit extremer Gewalt konfrontiert“. Woher kommt diese „extreme Gewalt“? Liegt etwa eine Ideologie der Ungleichwertigkeit vor? Führt diese womöglich zu rassistischem und diskriminierendem Verhalten? Nichts davon in der Kommission.

Als Lösung empfiehlt die Gewerkschaft ein hartes Durchgreifen: „Separate Unterbringungen, eine schnelle und konsequente Strafverfolgung, eine zügige Identitätsüberprüfung, Altersfeststellung sowie Aufenthalts- und Durchquerungsverbote könnten ein Konzept zum Umgang mit diesen besonders auffälligen Jugendlichen sein.“ Die einfachste Maßnahme bleibt freilich – wie so häufig – ungenannt: schnelle und konsequente Abschiebung der kriminellen Einwanderer.

Doch mit ihren Forderungen trifft die Gewerkschaft in der Enquete-Kommission auf taube Ohren. Diese sorgt sich im Endbericht lieber um „Benachteiligungen rassierter Personen in Institutionen, Regelwerken, Gesetzen, Vorschriften“¹⁶², um eine „Sensibilisierung für Phänomene Hassverbrechen, Rassismus, Sexismus, GMF [Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit], Entwicklung von Empathie“¹⁶³ oder um eine „Studie zur Erfahrung von Betroffenen rassistischer Gewalt und Vorurteils kriminalität mit der Polizei“¹⁶⁴.

¹⁶⁰ Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S. 32.

¹⁶¹ Stellungnahme Gewerkschaft der Polizei, Zuschrift 6/1511, S. 5.

¹⁶² Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 239.

¹⁶³ Ebd., S. 237.

¹⁶⁴ Ebd., S. 233.

Freilich sind diese oder ähnliche Sentenzen nicht aus dem Bewusstsein einer hohen moralischen Gesinnung geboren, sondern dürften eher dem Wunsch entsprechen, die durch die Masseneinwanderung mit nach Deutschland importierte Kriminalität flankierend zu begleiten. Das ist keine Unterstellung, da dies von linker Seite offen so ausgesprochen wird. Berlin, in dem linke Maßnahmen zur Bekämpfung eines unter Rassismusverdacht gestellten Korpsgeistes der Polizei längst wirken, zeigt, wohin die Reise gehen könnte.

Die Polizeipräsidentin von Berlin, Barbara Slowik, im April 2018 vom rot-rot-grünen Senat ins Amt gesetzt, hatte zuletzt im Juli 2019 angekündigt, verschärft rechte Einstellungen unter Polizisten zu bekämpfen. „Da gehen wir wirklich deutlich gegen vor“¹⁶⁵, sagte sie der Nachrichtenagentur dpa. Künftig soll eine Datenbank aufgebaut werden, „in der wir Straftaten von Polizisten aus einer rechtspolitischen Motivation heraus erfassen“. Was das für „Straftaten“ sein sollen, machte die Polizeipräsidentin auch gleich deutlich.

So wird aktuell einem Polizeibeamten mit langjähriger Berufserfahrung vorgeworfen, bei einer Protestkundgebung vor dem Landeskriminalamt behauptet zu haben, fast alle Straftaten in Deutschland würden von Einwanderern verübt werden, worauf ihn ein linkes Bündnis anzeigte.¹⁶⁶ Slowik erklärte daraufhin das Verfahren gegen den Beamten zur Chefsache und zog die Untersuchung an sich. Damit sich unter Polizisten die Äußerung von Meinungen, die politisch unerwünscht sind, erst gar nicht ausbreitet, plant Slowik darüber hinaus weitere Maßnahmen.

Die Arbeit in einigen Gebieten Berlins könne bei Polizisten zu problematischen politischen Meinungen führen, befürchtet Slowik: „Etwa in bestimmten Stadtteilen, wo die Polizisten immer wieder mit denselben Problemen wie Respektlosigkeit, Widerstand konfrontiert sind.“¹⁶⁷ Wer dem über Jahre ausgesetzt sei, bekomme dadurch „ein gewisses Zerrbild der Realität, weil man das alltäglich erlebt“. Dieses „Zerrbild“ möchte Slowik durch verschiedene sozialpädagogische Maßnahmen bekämpfen.

Neben einer „Förderung der interkulturellen Kompetenz und Stressbewältigung“¹⁶⁸ – was so in etwa auch im Endbericht der Enquete-Kommission gefordert wird – plant Slowik unter anderem eine starke Rotation zwischen den Polizeiwachen. Durch dieses Verfahren hofft Slowik zu vermeiden, dass Polizisten „eine bestimmte Prägung bekommen“. Spätestens an dieser Stelle stellt sich freilich die Frage, wer sich hier ein „Zerrbild“ der Realität aufbauen möchte. Die Polizeibeamte in „bestimmten Stadtteilen“ jedenfalls nicht.

Hinter diesem Euphemismus verbergen sich natürlich diejenigen Gebiete in Berlin, die durch Masseneinwanderung aus dem islamischen Raum bereits an jene Clanstrukturen verloren

¹⁶⁵ Zitiert nach RBB24 vom 18.07.2019: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2019/07/polizei-berlin-datenbank-rechtsextreme-in-den-eigenen-reihen.html>.

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Ebd.

gingen, wie sie eingangs beschrieben wurden. Während der Clan seine Macht durch die bedingungslose Solidarität seiner Mitglieder ihm gegenüber gewinnt, wird – so ist zu konstatieren – die Polizei durch systematisches Unterdrücken eines Korpsgeistes bis zur Wehrlosigkeit geschwächt.

Was das für die betroffenen Beamte heißt, zeigt Ralph Ghadban. Bei drohenden Auseinandersetzungen mobilisieren die Clans in jenen „bestimmten Stadtteilen“ innerhalb kurzer Zeit aggressiv auftretende Gruppen, die ein lokales Ungleichgewicht erzeugen und schon durch bloße Präsenz Drohpotential aufbauen. Die Clans „wollen die Staatsgewalt regelrecht aus ihren Revieren vertreiben“¹⁶⁹, beschreibt Ghadban die Situation. Ihnen gegenüber steht der permanent unter Rassismusverdacht gestellte Polizeibeamte.

Solchermaßen von Linken in seinem Berufsethos angegriffen, ist der einzelne Polizeibeamte genauso isoliert und der Geschlossenheit des Clans genauso wehrlos ausgeliefert, wie es für den Bürger gilt. „Sie warten – was andere Kriminelle nicht tun würden – vor der Wache, bis die Schicht jenes Einsatzleiters endet. Dann fahren sie ihm nach und sprechen ihn an; das ist eine latente Drohung, aber immer nur an der Schwelle zur Strafbarkeit“¹⁷⁰, berichtet ein Beamter aus Nord-Neukölln.

Am 24. August 2019, einem Sonnabend, feierten vier Polizisten in ihrer Freizeit gemeinsam in Hamm. Ein neunzehnjähriger Türke erkannte einen Beamten, sprach ihn an, der wies ihn aber ab. Kurz darauf kehrte er mit einem Dutzend weiteren Orientalen zurück, die sofort die Polizisten angriffen. Ein Beamter wurde durch Fußtritte gegen den Kopf, ein weiterer durch Schnittverletzungen am Bauch schwer verletzt. Die anderen erlitten Platz- und Schürfwunden. Zwei ermittelte Tatverdächtige wurden wegen fehlender Haftgründe freigelassen.¹⁷¹

Doppelt betroffen von diesen Einschüchterungsversuchen sind Polizeibeamte aus Einwanderfamilien, zumal wenn sie weiblich sind. Denn neben der allgemeinen Herabwürdigung als Frau begreifen Clans die Integration in die deutsche Gesellschaft (jenseits von Lippenbekenntnissen) als Verrat an der Herkunft. Der Polizeiberuf beinhaltet aber notwendig ein emphatisches Bekenntnis zum deutschen Gemeinwesen. Eindrücklich schilderte die Bochumer Polizistin Tania Kambouri der Enquete-Kommission von ihren Erfahrungen.

„Ich sehe, welche Personengruppen uns in den letzten Jahren viele Probleme bereitet haben und weiterhin verstärkt bereiten werden“¹⁷², heißt es in einer Stellungnahme Kambouris. „Es handelt sich um Menschen mit ausländischen Wurzeln: Menschen mit Migrationshintergrund, Migranten und Flüchtlinge. Junge Männer aus muslimisch geprägten Ländern fallen dabei

¹⁶⁹ A. a. O., S. 187.

¹⁷⁰ Ebd., S. 188.

¹⁷¹ Bild-Online vom 29.08.2019 <https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/hamm-mob-attacke-opfer-gaben-sich-nicht-als-polizisten-zu-erkennen-64280456.bild.html>.

¹⁷² Stellungnahme Tania Kambouri, *Zuschrift* 6/1526, S. 1.

am meisten negativ auf.“ Kurzum jenes Klientel also, um dessen Beeinträchtigung durch angebliches „Racial Profiling“ die Enquete-Kommission so besorgt ist.

Die Polizistin mit griechischen Wurzeln berichtet, wie sie, in Bochum geboren und aufgewachsen, „keine Diskriminierung bezüglich meiner Person“¹⁷³ erlebte. „Ich wurde in jeglicher Hinsicht im Ruhrgebiet [...] nicht anders behandelt wie ein deutscher Bürger.“ Erst im Polizeidienst erlebte sie diese. „Die Diskriminierung, die ich in meinem dienstlichen und privaten Leben wahrnehme, macht mich fassungslos. Nie zuvor habe ich sie in Deutschland, mit ihren nunmehr fassettenreichen Erscheinungen, feststellen können.“

Alles kein Thema für die Enquete-Kommission, denn es sind die falschen Täter: „Im Einsatz erlebe ich es, dass ich von muslimisch geprägten Männer wie Dreck und Mensch zweiter Klasse behandelt werde.“¹⁷⁴ Dies sei nicht nur einer allgemeinen „Abneigung gegen die Polizei“ geschuldet. „Ich rede von klarer Verachtung und Diskriminierung der Frau in unserem progressiven, gleichberechtigten und freien Land.“ Männer weigern sich sie anzusehen, mit ihr zu sprechen oder Anweisungen zu befolgen.

Aufgrund „meines südländischen Aussehens“¹⁷⁵ werde die Polizistin häufig für eine Muslima gehalten. „Dann werfen sie mir vor, dass ich zu den ‚Deutschen‘ rüber gegangen bin und ‚mein Land‘ verraten habe.“ Auch werde sie im Dienst verflucht, dass „Allah mich bestrafen wird“. Diese Respektlosigkeit wird gepaart mit körperlichen Angriffen. „Weil ich in der steinzeitlichen Welt jener Männer eine Frau bin, die dem Mann widerspricht und kein Kopftuch trägt, gelte ich als Hure“, fasst Tabouri ihre Eindrücke zusammen.

Alles das mitten in Deutschland, alles das verursacht, gefördert und unterstützt von einer Politik, die sich ihrer Verantwortung nicht stellen will, die sich hinter einer Maske schöngeistiger Phrasen versteckt und jede Kritik verunglimpft. Indem die Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ diese drastischen Fälle von echtem Rassismus, von echter Diskriminierung ignoriert, obwohl sie ihr zugetragen wurden, macht sie sich zum Komplizen. Wie so häufig, protegirt die Linke das Verbrechen.

2.4. „Die Frauen sind euer Saatfeld“

Eigentlich ist das Wenigenjenaer Ufer ein Ort, an dem man gerne verweilt. Sanft fallen die Wiesen zur Saalau ab, Wege laden zum Spaziergang ein. Mit sommerlichen Temperaturen lockt der sich zu Ende neigende April Familien und Studenten in die Parkanlage. Doch wir

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Ebd., S. 2.

schreiben das Jahr 2018, und auch in Jena täuscht mittlerweile die Idylle. Kurz nach Mitternacht am 28. April verlässt eine junge Frau ihre Wohnung für eine kurze Laufrunde.¹⁷⁶ Sie kommt nicht weit. Nach wenigen Schritten wird sie von drei Männern umringt.

Wie so viele Opfer verdrängt die Frau zunächst das Geschehen auf der Uferwiese. Sie will wie bisher zur Universität gehen, sich auf den Lehrerberuf vorbereiten, Freunde und Verwandte besuchen. Doch nach neun Tagen bricht es aus ihr heraus. Die Polizei ermittelt vergebens, und wenn nicht der Vater an die Öffentlichkeit gegangen wäre – es hätte nur einen weiteren Eintrag in die Statistik gegeben. Eine Statistik, die zunehmend unheimlich wird. Denn auch sie kann nicht länger verheimlichen, was eigentlich sowieso jeder weiß.

Deutschland wird von Tag zu Tag unsicherer. Leidtragende sind nicht zuletzt Frauen. Deutlich zeigen das die offiziell registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Wurden hier vor sechs, sieben Jahren ungefähr sechshundert jährlich von Einwanderern begangene Straftaten erfasst und aufgeklärt, so steigt diese Fallzahl seit fünf Jahren kontinuierlich (nur Fälle mit ermittelten Tätern).¹⁷⁷ 2014 lag die Fallzahl bereits bei 949, 2015 bei 1.683, 2016 bei 3.404¹⁷⁸ – nahezu das Sechsfache des Wertes von 2013!

Alles wohlgermerkt bei seit Jahren eigentlich sinkenden Fallzahlen. Hatte 2013 noch bei 36.594 aufgeklärten Sexualverbrechen der Täter einen deutschen Pass, lag der Wert drei Jahre später bei 34.038.¹⁷⁹ Erst eine am 10. November 2016 in Kraft getretene Verschärfung des Sexualstrafrechts sorgte für einen Anstieg der Fallzahlen insgesamt. Doch auch bei Berücksichtigung dieser Verschärfung bleibt der Trend deutlich: immer weniger Deutsche begehen Sexualverbrechen, dafür immer mehr Einwanderer.

So stieg die Zahl der Sexualverbrechen, bei denen ein Täter mit deutschem Pass ermittelt wurde, zwar von 2016 auf 2017 um 14,74 Prozent beziehungsweise von 34.038 auf 39.056 Fälle.¹⁸⁰ Allerdings stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der von Einwanderer begangenen Verbrechen um stattliche 54,47 Prozent beziehungsweise von 3.404 auf 5.258 Fälle. Wobei Einwanderer freilich auch stärker von der Strafrechtsverschärfung betroffen sind, die nun gezielt aus der Gruppe heraus begangene Sexualstraftaten ahndet (dazu später mehr).

Alleine dieser Befund hätte eine Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ eigentlich alarmieren müssen. Deutet dieses Missverhältnis doch stark auf eine mögliche „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ hin, wie sie eingangs als Voraussetzung für Diskriminierung identifiziert wurde. Doch war die AfD die einzige Kraft in der Kommission, die auf diesen

¹⁷⁶ Thüringer Allgemeine vom 13.03.2019 <https://www.thueringer-allgemeine.de/leben/blaulicht/nachvergewaltigung-in-jena-wir-kriegen-die-taeter-id225214353.html>.

¹⁷⁷ Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2015, S. 14.

¹⁷⁸ Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2016, S. 15.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2017, S. 24.

Sachverhalt hinwies – und auf Widerspruch stieß, auch von Seiten der CDU. Im Gutachten des Sachverständigen für die AfD, Marc Jongen, heißt es zur Diskriminierung:

„Entscheidende Indikatoren für diskriminierendes Verhalten sind die Vorstellung einer Ungleichwertigkeit der Menschen sowie die Tendenz, die eigene gesellschaftliche oder religiöse Ordnung höher als den Rechtsstaat zu erachten, bis hin zur Bereitschaft, diese Ordnung in letzter Konsequenz mit Gewalt durchzusetzen“¹⁸¹, stellt Jongen fest. „Kriterien, dieses diskriminatorische Potential zu erfassen, sind auch offen oder latent feindliche Einstellungen gegenüber Gruppen wie den folgenden: Juden, Frauen, Homosexuelle, Andersgläubige, andere Ethnien.“

Diese Feststellungen wurden von linksgrüner Seite in der Kommission lautstark skandalisiert – Jongen bezog sich auf die Studie „Integration und Religion aus der Sicht von Türkeistämmigen in Deutschland“¹⁸², der zufolge „bedenklich hohe Ablehnungswerte gegenüber den oben erwähnten Gruppen vorherrschen“¹⁸³. Eigentlich eine banale Aussage, die wohl kaum ernsthaft bestritten werden dürfte. Es sei denn, man ist Mitglied der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“. Als Jongen in der Sitzung am 9. September 2017 seine Konzeption vorstellen wollte, war der Tumult jedenfalls groß.

Die Aussage „Alle Araber sind Vergewaltiger“ sei zwar eine rassistische Aussage, versuchte Jongen zu erläutern, nicht jedoch die rein deskriptive Feststellung, „dass unter denjenigen Vergewaltigungen, die jetzt in letzter Zeit in Deutschland passiert sind ein überproportionaler Teil...“¹⁸⁴ Weiter kam der Sachverständige der AfD nicht, wurde er doch lauthals von anderen Kommissionsmitgliedern unterbrochen. „Sie zitieren aus dem Bauch heraus“¹⁸⁵, schimpfte beispielsweise die Abgeordnete Madeleine Henfling (Grüne).

Auch der Hinweis auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes 2016 konnte die Grünen-Politikerin nicht beruhigen. Henfling, die laut Selbstauskunft immerhin mal Geschäftsführerin des „Landesfrauenrats Thüringen“ war¹⁸⁶, besitzt nämlich in Wirklichkeit etwas seltsame Vorstellungen von Frauenrechten: „Beim Feminismus geht's um ein gutes Leben für alle! Wer Frauenrechte für seinen Rassismus instrumentalisiert hat nix mit #Feminismus und #Liberalität am Hut!“¹⁸⁷, wird sie vier Monate später schreiben.

¹⁸¹ Gutachten Marc Jongen, Vorlage 6/2868, S. 8.

¹⁸² „Integration und Religion aus der Sicht von Türkeistämmigen in Deutschland“, Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Universität Münster 2016.

¹⁸³ Gutachten Marc Jongen, Vorlage 6/2868, S. 8.

¹⁸⁴ Wortprotokoll der Sitzung vom 09.09.2017, S. 88.

¹⁸⁵ Ebd., S. 89.

¹⁸⁶ <https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/abgeordnetendetails/abgeordneter/madeleine-henfling/> (zuletzt abgerufen am 30.06.2019).

¹⁸⁷ Henfling am 11.01.2018 auf Twitter https://twitter.com/henfling_m/status/951561276853022720.

Wir halten also fest: erst wenn „ein gutes Leben für alle“ herrscht, darf aus Sicht von Henfling auch das duldsame Weib mal etwas sagen. Und komplizierte Dinge wie Statistik und Zahlen werden niedergeschrien, wenn sie von bösen Männern angeführt werden. Die Abgeordnete Katharina König-Preuss (Linkspartei) versuchte sich wenigstens am Zahlenwerk: „Die BKA-Statistik widerspricht den Äußerungen des Sachverständigen Jongen, dass es die Mehrzahl der Vergewaltigungen [...] durch Nichtdeutsche begangen werden würde.“¹⁸⁸

So sprach König-Preuss und zitierte triumphierend aus der PKS: „59,6 Prozent in der Statistik des BKA sind deutsche Täter.“¹⁸⁹ Immerhin, sie hat sich bemüht. Das Problem ist, dass niemand etwas anderes behauptet hat. Auch Jongen sprach von einem „überproportionalen Teil“, bevor aufgebrauchte Kommissionsmitglieder ihn unterbrachen. Tatsächlich bestätigte König-Preuss die Aussage Jongens unwissentlich. Denn umgekehrt weist die von ihr zitierte Stelle stolze 40,4 Prozent nichtdeutsche Tatverdächtige aus.¹⁹⁰

Wenn im Jahr 2016 zwei von fünf Sexualverbrechern nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sollte das eigentlich erklärungsbedürftig sein. Nicht jedoch in der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“. Wenn aber König-Preuss von Einwanderern begangene Straftaten erst zur Kenntnis nehmen möchte, wenn diese die Mehrheit stellen, so kann ihr mittlerweile geholfen werden. Ergiebig hierzu ist der Forschungsbericht „Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen“ von 2019.

In einer Metaanalyse der PKS und der internationalen Falldatenbank „Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS)“ widmen sich die Autoren Mathias Weber, Johanna Wühl und Sabine Spalding der vor allem aus Kriegsgebieten bekannten Vergewaltigung durch mehrere Täter. Im Berichtszeitraum 2017 kommen die Autoren für Deutschland auf 467 ermittelte Tatverdächtige, denen insgesamt 380 Taten zur Last gelegt werden.¹⁹¹ Dabei zählt das Jahr der abgeschlossenen Ermittlung, nicht das der Tatzeit.¹⁹²

Von diesen 467 ermittelten Verdächtigen besitzen 256 Personen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft.¹⁹³ Lediglich eine Minderheit von 211 Tatverdächtigen hat einen deutschen Pass. Damit stellen jene die Mehrheit von 54,8 Prozent aller Gruppenvergewaltiger. Ein krasses Missverhältnis, vergleicht man diese Zahl mit dem relativen Anteil von Ausländern an der Gesamtwohnbevölkerung. Hier kommen die Autoren für 2017 zu einem Anteil von lediglich 11,7 Prozent.

Auch sonst besitzt die in der Gruppe begangene Vergewaltigung einige Auffälligkeiten. So bestand hier in 61,1 Prozent der Fälle keine oder nur eine flüchtige Beziehung zum Opfer.

¹⁸⁸ Wortprotokoll der Sitzung vom 09.09.2017, S. 91.

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ PKS Berichtsjahr 2016, Tatverdächtige – Gesamtüberblick, Band 3, S. 17.

¹⁹¹ „Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen“, Information des Bundeskriminalamtes von 2019, S. 12.

¹⁹² Ebd., S. 10.

¹⁹³ Ebd., S. 19.

Bei Straftaten durch Einzeltäter war das bei 39,5 Prozent der Fall.¹⁹⁴ Das erklärt möglicherweise die geringere Aufklärungsquote von gerade einmal 53,2 Prozent zu 82,6 Prozent.¹⁹⁵ Das Opfer wird laut anderen Studien überdurchschnittlich häufig aus dem Hinterhalt überfallen oder in eine Falle gelockt¹⁹⁶, beispielsweise durch das Vortäuschen von Hilfsbedürftigkeit. Die eingangs erwähnte Gruppenvergewaltigung in Jena ist also keineswegs ein Einzelfall, sondern passt durchweg ins Bild. Junge Männer, Ausländer, wahrscheinlich aus dem arabischen Raum. Und eben das dürfte der Grund sein, warum diese, wie so viele andere Gewalttaten, in der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ beständig ignoriert werden beziehungsweise linke Politikerinnen mit Wutausbrüchen reagieren, sollte es doch jemand wagen, diese anzusprechen.

Ausblenden, verharmlosen, vertuschen – angeblich soll es ja Männern vorbehalten sein, patriarchale Gewalt gegen Frauen zu protegieren. Politikerinnen wie Henfling oder König-Preuss haben mit ihrem Wirken in der Enquete-Kommission bewiesen, dass sie zumindest in dieser Männerdomäne durch persönlichen Einsatz den Frauenanteil steigern konnten. Dabei hat sich mittlerweile selbst in linken Kreisen die Erkenntnis ausgebreitet, dass bestimmte Einwanderergruppen zu sexueller Gewalt neigen.

„Viele Geflüchtete kommen aus muslimisch geprägten Gesellschaften, die stark patriarchalisch geformt sind und keine Aufklärung, Säkularisierung, Frauenbewegung und sexuelle Revolution erlebt haben“¹⁹⁷, schreiben die Grünen Bundestagsabgeordneten Ekin Deligöz und Manuela Rottmann im April 2019. Zu einer „ehrlichen Debatte“ gehöre, „dass auch wir Befürworter*innen der Einwanderungsgesellschaft uns fragen, was für ein Frauenbild manche Gruppen haben, die zu uns kommen“.

In der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ fragt man sich das nicht. Stattdessen versuchte der Sachverständige der CDU, Marwan Abou Taam, die Sache ins Lächerliche zu ziehen. „Habe ich es richtig verstanden, Sie können sagen, Araber sind Vergewaltiger, aber Marwan Abou Taam nicht? Können Sie sagen: Araber sind Vergewaltiger“, fragte er rhetorisch nach Jongens Präsentation. „Wenn Sie mir direkt sagen, ich sei ein Vergewaltiger, dann ist das problematisch.“¹⁹⁸

Statt diese oder ähnliche Albernheiten zu äußern, hätte es der Enquete-Kommission besser gestanden, das Thema mit der gebotenen Ernsthaftigkeit zu behandeln. Um noch einmal auf den Sachverhalt hinzuweisen. Im Jahr 2017 haben eingewanderte Sexualstraftäter ohne deutschen Pass 5.258 angezeigte Verbrechen begangen, unter anderem 1.661 Fälle sexual-

¹⁹⁴ Ebd., S. 15.

¹⁹⁵ Ebd., S. 23.

¹⁹⁶ Ebd., S. 39.

¹⁹⁷ https://www.ekin-deligoez.de/fileadmin/media/MdB/ekindeligoez_de/Dokumente/Zuwanderungsgesellschaft_staerken_-_Frauenfeindlichkeit_bekaempfen__Deligoez-Rottmann_FINAL.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.06.2019).

¹⁹⁸ Wortprotokoll der Sitzung vom 12.09.2017, S. 88.

ler Belästigung, 1.482 Fälle sexueller Nötigung und Vergewaltigung, 711 Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs und 450 Fälle von Erregung öffentlichen Ärgernisses und Exhibitionismus.¹⁹⁹ Hinter jeder einzelnen Zahl steht das Schicksal von Opfern. Ein Schicksal, das mit der gebotenen Würde behandelt werden sollte.

Selbstverständlich ist die Herkunft der eingewanderten Täter von Wichtigkeit, wie ihre zehn wichtigsten Heimatländer zeigen. Von den ermittelten Sexualstraftätern waren 1.203 Syrer, 1.031 Afghanen, 475 Iraker, 228 Pakistaner, 172 Iraner, 157 Eritreer, jeweils 125 Somalier und Marokkaner, 119 Nigerianer und 102 Algerier.²⁰⁰ Acht der Länder gehören zur islamischen Welt, in Eritrea und Nigeria leben jeweils etwa zur Hälfte Moslems. Nur ein Zufall? Oder ist es legitim, nach einer möglichen „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ zu fragen?

Bei anderer Gelegenheit zeigte die Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ indes keine Hemmungen für Konstruktionen. Die Sachverständige Ayse Güleç stellte in der gleichen Sitzung wie Jongen ihre Konzeption von „Rassismus“ vor: „Rassismus ist ein Regime, das erlaubt, Privilegien auf der eigenen Seite zu sichern und gewaltvolle Ausschlüsse auf der anderen Seite zu rechtfertigen.“²⁰¹ Das veranschaulichte Güleç mit einem Parforceritt durch die Historie, der allerdings die meisten Zuhörer wohl unterwegs abschüttelte.

„Die Geschichte des Rassismus hat ihre Vorläufer in der Geschichte des europäischen Kontinents“²⁰², erläuterte sie weiter. Wieso, warum, weshalb? Das ist irgendwie nicht so ganz klar, jedenfalls befinden wir uns auf einmal in der französischen Kolonialgeschichte. „Eine historische Manifestation war beispielsweise das Dekret Code Noir, das in den französischen Kolonien den Umgang mit den versklavten Völkern regulieren sollte.“²⁰³ Gleichsam als Mene-tekel wurde im Folgenden ein Bild dieses Büchleins an die Leinwand projiziert:

„Und da sehen Sie ein Buch des Code Noir; es ist wirklich winzig, hat aber mehr als 200 Jahre geherrscht. Dieses Gesetz wurde von König Ludwig XIV. im Jahr 1684 erlassen und hatte bis zum Jahr 1849 seine Rechtsgültigkeit in den französischen Kolonien.“²⁰⁴ Weiter: „Der Code Noir war ein Regelwerk zur Sicherung eines ökonomischen Zuflusses durch Raub von Waren, Arbeitskraft und Eigentum. Es legitimierte auch, dass der Körper der Anderen kolonialisiert, besessen, verkauft, vergewaltigt oder getötet werden konnte.“

Aber hat ein Erlass des französischen Sonnenkönigs, in dem dieser Rechte und Pflichten von Herrn und Sklaven in seinen überseeischen Kolonien festlegte, der nie vollständig

¹⁹⁹ Kriminalität im Kontext von Zuwanderung Bundeslagebild 2017, S. 25.

²⁰⁰ Ebd., S. 28.

²⁰¹ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 12.09.2017, S. 31.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Ebd., S. 32.

²⁰⁴ Ebd.

durchgesetzt und spätestens im 19. Jahrhundert bedeutungslos wurde, irgendeine Relevanz für die gegenwärtige Situation in Thüringen? Offenbar ist Güleç dieser Meinung. Wenn das für den Code Noir gelten soll, dann muss es erst recht für einen anderen Text gelten, der ohne Zweifel für viele seiner Anhänger verbindliche Handlungsanweisungen bereithält – den Koran.

Der Islamwissenschaftler Efraim Karsh arbeitet in seinem Buch „Imperialismus im Namen Allahs“ heraus, wie es dem Religionsgründer gelang, mit seinen Offenbarungen die Aggression der arabischen Stämme zu kanalisieren und nach außen zu leiten: „Diese militärische Doktrin hatte auch einen wichtigen materiellen Aspekt. Indem er Kampf und Raub innerhalb der Umma verbot, nahm Muhammed den arabischen Stämmen eine traditionelle Einkommensquelle und drängte sie unerbittlich zur imperialen Expansion.“²⁰⁵

Nicht zuletzt die Stellung der Frau dürfte dabei eine entscheidende Rolle gespielt haben. Frauen sind gemäß dem Koran Eigentum des Mannes und dessen häuslicher Gewalt unterworfen. „Die Männer stehen über den Frauen“, heißt es in Sure 4:34. Aufgabe des Mannes und seiner Frauen ist die Mehrung des Stammes, wie in Sure 2:223 gefordert: „Eure Frauen sind euch ein Saatfeld. So kommt zu eurem Saatfeld, wann und wie ihr wollt.“ Dazu zählen nicht nur bis zu vier Hauptfrauen, sondern auch Sklavinnen.

Schon aus numerischen Überlegungen ergibt sich hieraus ein männlicher „Youth Bulge“ (Bevölkerungsüberschuss von Jugendlichen). Diese überzähligen jungen Männer werden vom Stamm als Krieger und Eroberer freigestellt. Entsprechend großen Raum nehmen im Koran Aussagen ein, wie auf Raubzügen die Beute zu verteilen sei (was auch mit diesen Regeln noch Anlass genug für erbitterte Fehden bietet). Frauenraub ist dabei eine wichtige Möglichkeit, selbst einen Harem zu gründen und die eigene Macht innerhalb des Clansystems zu sichern.

Schon steht die Frage im Raum, ob hier nicht auch „ein Regelwerk zur Sicherung eines ökonomischen Zuflusses durch Raub von Waren, Arbeitskraft und Eigentum“ vorliegt. Eben das System einer Sklavenhaltergesellschaft, das vorschreibt, wie „der Körper der Anderen kolonialisiert, besessen, verkauft, vergewaltigt oder getötet“ werden kann. Im Gegensatz zum Code Noir ist dieses Regelwerk jedoch nicht bloß von historischem Interesse, wie seine Anwendung in einigen Teilen der gegenwärtigen islamischen Welt zeigt.

Wenn jedoch ein System das Aneignen von Frauen nicht nur toleriert, sondern als Bestandteil der eigenen, expansiven Strategie betrachtet, könnte das etwas mit dem zu tun haben, was oben angesprochen wurde? In der Enquete-Kommission wird dies bestritten. Im Gegenteil, wer hier Zusammenhänge sehen, gar öffentlich ansprechen will, macht sich selbst zum

²⁰⁵ Efraim Karsh (2007): Imperialismus im Namen Allahs, Deutsche Verlags-Anstalt, München, S. 35f.

Beobachtungsgegenstand. So empfahl der Sachverständige Koray Yilmaz-Günay „eigens auf Sprache zu schauen und insbesondere darauf, wie Sprache Handeln ist“²⁰⁶:

Denn „Rassismus ist in aller Regel vergeschlechtlicht. Er hat spezifische Zuschreibungen für Frauen und für Männer: Hypermaskulinität auf der einen Seite, Veropferung auf der anderen Seite, in der Regel vergeschlechtlicht und auch versexualisiert.“²⁰⁷ Hierbei bezog sich Yilmaz-Günay auf Erläuterungen von Abou Taam, der rassistische Zuschreibungen für Einwanderer aus dem islamischen Raum ausgemacht haben will, was dessen Sexualverhalten angeht. Wörtlich sagte Abou Taam:

„Wenn der Migrant/der Asylbewerber/Araber als ‚Notgeiler‘ beschrieben wird, der im Prinzip eine Gefahr ist, ist die Reaktion auf der anderen Seite – das liefert ein Rechtfertigungsnarrativ für denjenigen, der sich jetzt organisiert, um seine Tochter oder die Tochter des Nachbarn zu schützen. Das heißt, diese Gewalt basiert tatsächlich auf gesellschaftlichen Argumentationslinien, die [...] durchaus auch in der Mitte geliefert werden können.“²⁰⁸

Das Problem bei Abou Taams Behauptung ist natürlich, dass es für diese Zuschreibung gar keine – irgendwie rassistische? – deutsche Gesellschaft geben muss. Denn diese Zuschreibung leistet die islamische Welt schon ganz alleine. Sie lebt augenfällig in der Tat ein Menschenbild aus, bei dem vom Mann erwartet wird, eine ungezügelte Sexualität ausleben zu müssen, der dadurch „im Prinzip eine Gefahr“ darstellt, wenn nicht ein anderer Mann durch allerlei soziale Zwangsmechanismen „seine Tochter“ beschützt.

„Der Europäer mag verwundert über den Fleiß des Orientalen staunen, mit dem der Bruder die Schwester, der Ehemann das Weib, der Vater die Tochter überwacht“²⁰⁹, kommentiert Fabian Schmidt-Ahmad in der „Jungen Freiheit“: „Doch in ihren Augen ist es soziale Notwendigkeit. Denn es ist allemal besser, sie üben die Kontrolle aus, als der Fremde, der sich das aneignet, was aus dieser Anschauung seinem natürlichen Bedürfnis entspricht.“ Dass dies wohlbegründet geschieht, ist nun auch in Deutschland zu erleben.

Einige Linke bemerken langsam, was sie mit dem Pseudohumanismus hinsichtlich der islamischen Masseneinwanderung angerichtet haben. „Wenn bestimmte Gruppen ihre Gering-schätzung oder völlige Missachtung von Frauenrechten aus kulturell-religiösen Argumenten und Werten speisen, dann ist das nicht tolerierbar“, machen die beiden Grünen Bundestags-abgeordneten in dem erwähnten Diskussionspapier deutlich. Wer Grenzen niederreißt, wird

²⁰⁶ Wortprotokoll der 2. Sitzung vom 15.08.2017, S. 90.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Ebd., S. 25.

²⁰⁹ Junge Freiheit vom 31.05.2016 <https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2016/kairo-koeln-darmstadt/>.

hoffentlich bald aus grenzenloser Naivität aufwachen. In der Enquete-Kommission war dies nicht der Fall.

2.5. Ein „antirassistischer Schutzwall“ um unsere Schulen

„Wir reden darüber, wie unser Land in zwanzig, dreißig Jahren aussieht. Es wird jünger werden. Ja, wie großartig ist das denn? [...] Es wird bunter werden. Ja, wie wunderbar ist das? Das haben wir uns immer gewünscht. Wahrscheinlich wird es auch religiöser werden“²¹⁰, sagte die Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag, Katrin Göring-Eckardt, zum Auftakt des Parteitages der Grünen am 20. November 2015. „Unser Land wird sich ändern, und zwar drastisch! Und ich sage euch allen, ich freue mich drauf!“

Nun, diese Entwicklung war bereits vor zwanzig, dreißig Jahren abzusehen. Die seit 2015 andauernde Masseneinwanderung vor allem aus dem islamischen Raum hat diesen Prozess lediglich beschleunigt und auch für Grünen-Parteitage unübersehbar gemacht. Allerdings wurde der Hinweis darauf bisher von Grünen eher skandalisiert. Das dürfte wohl damit zusammenhängen, dass sich keineswegs alle über die Islamisierung Deutschlands und Europas so „wunderbar“ und „großartig“ freuen können wie die Grünen-Politikerin.

Tatsächlich werden auf dem Territorium der Bundesrepublik mittlerweile Kinder in Verhältnissen geboren und aufgezogen, für die früher exotische Weltgegenden aufgesucht werden mussten. Über 15.000 Mädchen sind beispielsweise derzeit bedroht, Teile der Klitoris und Schamlippen amputiert zu bekommen, schätzt die Frauenrechtsorganisation „Terre des Femmes“. Weitere 65.000 Frauen wurden bereits verstümmelt.²¹¹ Alles das nicht in Afrika, sondern in Deutschland im Jahr 2018.

Zwar liegt Thüringen mit rund 900 Opfern und 240 gefährdeten Mädchen deutschlandweit im letzten Drittel²¹², was die zumeist in islamischen Ländern praktizierte Tradition betrifft. Doch auch so wird deutlich: mit jeder neuen Generation verändert sich das Land, wie in westdeutschen Bundesländern deutlich zu sehen ist. Die Front dieser fortschreitenden Verdrängung verläuft in den Schulen. Hier ist sinnlich unmittelbar zu erleben, was mal als „wunderbar“ und „großartig“ bejubelt, mal als „Hetze“ oder „Verschwörungsphantasie“ ausgeblendet wird.

²¹⁰ Katrin Göring-Eckardt am 20.11.2015 <https://www.youtube.com/watch?v=6wvmJBLHSCA>.

²¹¹ Terre des Femmes: Dunkelzifferstatistik zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, S. 1 <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/TDF-Dunkelzifferstatistik-2018-Bundeslaender.pdf>.

²¹² Ebd., S18.

„In vielen Klassen ist das Verhalten im Unterricht geprägt durch totale Ablehnung des Unterrichtsstoffes und menschenverachtendes Auftreten“²¹³, schrieb die kommissarische Leiterin der Rütli-Schule in Nord-Neukölln, Petra Eggebrecht, am 28. Februar 2006. „Einige Kollegen/innen gehen nur noch mit dem Handy in bestimmte Klassen, damit sie über Funk Hilfe holen können.“ Woher diese Entwicklung? Der Brief deutet es an. Mittlerweile sei „der Anteil der Schüler/innen mit arabischem Migrationshintergrund am höchsten“.

Der Brandbrief machte die Rütli-Schule damals deutschlandweit bekannt. Einzigartig war freilich keineswegs die Schulsituation, sondern dass jemand den Mut aufbrachte, darauf hinzuweisen. Wohl nicht grundlos dürften gerade hier die Hemmungen zur ungeschönten Wahrheit am größten sein, waren doch Lehrer einst die Avantgarde der 68er-Bewegung. Ohne sie wäre einer linken Ideologie der „Marsch durch die Institutionen“ zur alles durchdringenden und beherrschenden Größe der Gegenwart kaum gelungen.

Aber doch sind es gerade Lehrer, die nun das Scheitern eines auf Illusionen aufgebauten Gesellschaftsexperiments hinnehmen müssen. Menschen sind nicht gleich, sondern zutiefst unterschiedlich, mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Und dass die deutsche Kultur nicht zum Totalitarismus führt, sondern uns vor diesem wohl eher geschützt hat, beginnen jetzt einige zu in dem Moment begreifen, in dem sich diese Kultur politisch gefördert im Rückzug befindet. Deutschland ändert sich in der Tat drastisch, wie tagtäglich unzählige Lehrer erleben müssen. Und das nicht zum Besseren.

Noch ist Thüringen nicht von dieser Entwicklung voll betroffen, doch die Symptome sind da. So berichtete der Vorsitzende des Thüringer Lehrerverbandes, Rolf Busch, von einer Schule, „wo es wirklich auch schwierig ist, weil die Kolleginnen und Kollegen mir dann berichten, dass sie sagen, die Integration war einfacher, als der Anteil der Flüchtlingskinder geringer war, weil dann das Bemühen da war, die deutsche Sprache zu erlernen, sich zu integrieren, und die Eltern standen dahinter“²¹⁴.

Es ist immer wieder das gleiche Muster. Als wenige, vereinzelte, können Kinder von Einwanderern auch aus dem islamischen Raum noch integriert werden. Übersteigt jedoch ihre Zahl eine gewisse Größe, kann sich das islamische Clansystem etablieren, entsteht eine Parallelgesellschaft. Diese bekämpft den Einfluss des deutschen Erziehungssystems. „In der islamischen Parallelgesellschaft arbeiten Schule und Familie gegeneinander, mit ganz gegensätzlichen Konzepten“²¹⁵, beschreibt dies Ralph Ghadban.

Zentrales Erziehungsziel im Clansystem ist es, dem Einzelnen eine klare, hierarchisch zugeordnete und nicht hinterfragbare Funktion zuzuweisen. Heranwachsende Mädchen sollen

²¹³ Offener Brief der Rütli-Schule am 28.02.2006, abgedruckt in: Heinz Buschkowsky (2012): Neukölln ist überall, Ullstein Verlag, Berlin, S. 396.

²¹⁴ Wortprotokoll der 6. Sitzung am 19.12.2017, S. 50.

²¹⁵ Ralph Ghadban (2018): Arabische Clans. Die unterschätzte Gefahr, Econ Verlag, Berlin, S. 204.

möglichst isoliert vom deutschen Wertesystem heranwachsen. „Die Familien versuchen, eine fragwürdige islamische Sittlichkeit, basierend auf dem minderwertigen Status der Frau, durchzusetzen.“²¹⁶ Nur so können sie dem Clan als Mütter zur Mehrung seiner numerischen Macht dienen, die dann in der Schule eingeübt wird.

Insbesondere deutsche Schüler eignen sich als Mittel, um Gewaltbereitschaft zu demonstrieren. So schildert Neuköllns Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky: „Der einzige deutsche Schüler einer Schule hatte außerhalb der Schule Ärger mit einigen arabischstämmigen Jugendlichen einer anderen Schule, und am Tag darauf kam eine Horde von mehreren Dutzend Jugendlichen in die Schule, stürmte in das Klassenzimmer, räumte die Lehrerin beiseite, zertrümmerte das Mobiliar und schlug den Schüler zusammen.“²¹⁷

Später wird ein Polizist diesen letzten Deutschen als „klassische[n] Opfertyp“²¹⁸ beschreiben. Der Deutsche, der nicht auf die bedingungslose Solidarität des Clans zurückgreifen, das Einzelkind, das nicht auf die zahlenmäßige Übermacht seiner Geschwister und Vettern bauen kann, der Heranwachsende, der nicht auf das Rollenverhalten eines brutalen Eroberers konditioniert wurde. Im Gegenteil, der Hass einer feindlichen Umwelt, in der er entweder als Deutscher untergeht, oder sich ins Clansystem integriert, wird durch Linke verstärkt.

Buschkowsky schildert die großen Widerstände, gegen die ein privater Wachschutz an einigen Neuköllner Schulen eingerichtet wurde. Nicht von Clans, deren Gewaltmonopol gebrochen wurde, sondern von Linken, die nicht wahrhaben wollten, dass ihre Ideologie zu einer tödlichen Gefahr für unser Gemeinwesen geworden ist. Zwei Sicherheitsfirmen lehnten ab, gegen eine dritte wurde eine Schmutzkampagne geführt. „Das war in meinem gesamten politischen Leben in Berlin der unappetitlichste [...] Vorgang, den ich miterlebt habe.“²¹⁹

Aber nicht nur in Nord-Neukölln werden die Augen fest geschlossen. „In Schulen wird häufig über Toleranz gesprochen“, berichtet die nordrhein-westfälische Lehrerin Petra D. „Es ist erstaunlich, dass niemand zu bemerken scheint, dass sich das Blatt für nichtmuslimische Schüler/innen an vielen Schulen längst gedreht hat und die Forderung nach Toleranz nun eine völlig neue Minderheit einschließen muss: Die Gruppe der nichtmuslimischen Schüler/innen an unseren Schulen.“²²⁰

Leugnen, verharmlosen, Vorfälle unterschlagen – und wenn das nicht hilft, hilft immer noch der Griff in das Rhetorikarsenal der Politischen Korrektheit: Rassismuskorrekturen und die Aufmerksamkeit auf Pseudoprobleme lenken. „Es ist einfach so, dass keiner hören will, was sich in den sozialen Brennpunkten oder auch Problemgebieten mit besonderem Entwick-

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Heinz Buschkowsky (2012): Neukölln ist überall, Ullstein Verlag, Berlin, S. 298.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Ebd., S. 297.

²²⁰ „Wir an der Basis“, Erfahrungsbericht einer Lehrerin aus NRW vom 27.08.2019 <https://basisinitiative.wordpress.com/2019/08/27/petra-d-erfahrungsbericht-einer-lehrerin-aus-nrw-die-situation-an-schulen-hat-sich-in-den-letzten-jahren-drastisch-verandert-initiative-an-der-basis>.

lungsbedarf abspielt²²¹, resümiert Buschkowsky. Leider stellt die Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ diesbezüglich keine Ausnahme dar.

Als der Vertreter des Lehrerverbandes in der Anhörung Anfeindungen ansprach, mit denen Lehrer im Klassenzimmer konfrontiert werden, wurde er kühl zurechtgewiesen. „Wir haben Sie ja nicht zur Anhörung eingeladen, weil Sie im Namen einer Gruppe sprechen, die von Rassismus betroffen ist“²²², entgegnete ein Sachverständiger der Linkspartei, Koray Yilmaz-Günay. Auch die Abgeordnete Diana Lehmann (SPD) betonte, „meine Frage zielt nicht darauf, wenn Lehrerinnen und Lehrer Opfer werden.“²²³

Was sind dann aus Sicht der Kommission drängende Probleme an deutschen Schulen? Da wäre beispielsweise die „Überprüfung von Lehr- und Lernmaterialien auf rassistische und diskriminierende Inhalte und Darstellungen“²²⁴. Also eine Zensur „hinsichtlich vorurteilsfreier, wertschätzender Darstellung von ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, soziales Milieu, sexuelle Identität, Geschlecht, genereller Repräsentation bestimmter Gruppen“.

Was darunter zu verstehen ist, wussten die CDU-Mitglieder in der Enquete-Kommission zunächst auch nicht so recht. So fragte Christine Lieberknecht (CDU) in der Sitzung vom 17. August 2017 den Sachverständigen der Grünen, Joshua Kwesi Aikins, nach dem künftigen Umgang mit traditionellen Kinderbüchern: „Ist es jetzt so, dass man das alles irgendwie umschreibt oder möglichst beiseitelassen sollte oder kann man damit unbefangen umgehen und es trotzdem noch lieben?“²²⁵

Die CDU hatte in der Kommission offenkundig noch einiges zu lernen. Aikins half mit einem persönlichen Einblick. „Ich habe selber erst im 29. oder 30. Karl-May-Buch, was ich in jungen Jahren verschlungen habe, gemerkt, was mir da eigentlich in den ganzen anderen Büchern auch alles an rassistischen Dingen übergeworfen wurde.“²²⁶ Erst „Der blaurote Methusalem“ habe ihm „zum Ausstieg verholfen“. Bis dahin habe er „leider schon alle Winnetous und die anderen Sachen“²²⁷ gelesen.

Wenn eine heranwachsende Generation künftig nicht mehr mit Literatur in Berührung kommt, die Suchtpotential in sich birgt, dann verdankt sie das warnenden Stimmen wie dieser. Ergebnis: Ein halbstaatliches intellektuelles Entzugsprogramm, für das passende Ersatznarkotika geschaffen werden sollen. Es ist der „Antirassismus“, der als Ideologie der Erziehung

²²¹ Buschkowsky, S. 84.

²²² Wortprotokoll der 6. Sitzung am 19.12.2017, S. 51.

²²³ Ebd., S. 45.

²²⁴ Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 116.

²²⁵ Wortprotokoll der 2. Sitzung vom 17.08.2017, S. 41.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Ebd., S. 42.

unterlegt werden soll. „Die Schulcurricula müssen mit Bezug auf rassismus- und diskriminierungskritische politische Bildung entwickelt werden“²²⁸, fordert der Bericht.

Als Ergebnis sollen vermittelt werden: „Menschenrechte, Diskriminierungsschutz, [...] geschichtliche Entstehungshintergründe sowie Ursachen [...] und Erscheinungsformen von Rassismus und gesellschaftlicher Diskriminierung.“²²⁹ Kommissionsmitglieder interessierte hier vor allem, „wie man das Wissen migrantischer, diskriminierter (Minderheiten-) Communities besser inklusiv einbinden könne, um deren Repräsentation und Handlungsmacht zu steigern“²³⁰.

Wie geschildert, gibt es den einen oder anderen Hinweis, wie die „Repräsentation und Handlungsmacht“ gewisser „Communities“ in bestimmten Gegenden bereits beachtlich ist, nicht unbedingt zum Vorteil der verbliebenen deutschen Kinder. Während diesen durch Indoktrination systematisch jedes Zusammengehörigkeitsgefühl als Deutsche aberzogen wird, stoßen diese auf Einwandererkinder, die ihre bedingungslose Solidarität zu ihrer Gruppe durch Gewalt und Brutalität unter Beweis stellen.

In diesem Konflikt, in diesem Kampf um Selbstbehauptung, sind deutsche Kinder hoffnungslos unterlegen. Sie sind der „klassische Opfertyp“ in einem gnadenlosen Verdrängungsprozess. „2002, als ich anfang zu unterrichten, gab es in den Klassen wenige muslimische Schülerinnen und Schüler. Heute, 17 Jahre später, machen sie gut Zweidrittel der Klassen hier in NRW aus“²³¹, schreibt Petra D. In manchen Grundschulen befinde sich „oft nur noch eine Handvoll an Kindern, die nichtmuslimischen Glaubens sind“.

Für diese sei die Situation „unerträglich, mindestens aber schwierig geworden“, schildert die Lehrerin. „Nicht nur, weil immer heftigere (Prügel-) Attacken gegen sie stattfinden, die als Meldungen in den Medien aufploppen, sondern weil oft tägliche Schikanen, Missachtung und mindestens Ausgrenzung für sie zum Schulalltag geworden sind. Das Schlimme daran ist, dass dies nicht thematisiert wird.“²³² Wir erleben das Entstehen einer Apartheid: „Die Handvoll nichtmuslimischer Kinder hockt in vielen Klassen zusammen und ist isoliert.“

„Einen besonderen Raum der Diskriminierung begannen so etwa ab Mitte der 90er Jahre, die Schulen in den Berliner Stadtbezirken darzustellen, in denen Ausländer/Migranten einen mindestens hohen Bevölkerungsanteil stellten“²³³, hält der Leitende Oberstaatsanwalt Roman Reusch gegenüber der Kommission in einer Stellungnahme fest. „Dies bedeutete

²²⁸ Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 113.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd., S. 115.

²³¹ A. a. O. <https://basisinitiative.wordpress.com/2019/08/27/petra-d-erfahrungsbericht-einer-lehrerin-aus-nrw-die-situation-an-schulen-hat-sich-in-den-letzten-jahren-drastisch-verandert-initiative-an-der-basis/>.

²³² Ebd.

²³³ Stellungnahme Roman Reusch, Zuschrift 6/1535, S. 1f.

für die Schulen, dass wegen der demografischen Entwicklung dort die Kinder deutscher und sonst nicht islamischer Herkunft immer mehr in die Minderheit gerieten, was für sie von durchaus gravierender Bedeutung war. Hatten islamische Straftäter [...] von Anfang an sich insbesondere Deutsche als Opfer ausgesucht, weil diese als leichte Beute galten, schließlich stand hinter ihnen eben keine ‚Familie‘, von deren Seite man Rachausübungen befürchten musste[.]“ Deutschen Kindern „wurde auch mit schlichter Gewalt eine Anpassung an die von der neuen Mehrheit erwünschten Verhaltensweisen aufgezwungen.“

Es ist der Abend des 6. Mai 2016, das Feuerwerk- und Musikspektakel „Rhein in Flammen“ hat unzählige Besucher an das Bonner Ufer gelockt, alleine 120.000 in die malerischen Rheinauen. „Nie in den 15 Jahren, die ich bereits als Veranstalter fungiere, war es so perfekt. Warm tagsüber und angenehm in den Abendstunden“, zeigte sich der Veranstalter später erfreut. „Überall wurde gefeiert, was das Zeug hält.“ Auch die Polizei registrierte „weniger Delikte als im Vorjahr“, berichtet der „General-Anzeiger“.²³⁴

Genauer betrachtet sind derartige Großveranstaltung dann doch nicht ganz so friedlich. Unter den Flaneuren der siebzehnjährige Schüler Niklas P., der mit zwei Freunden, einem gleichaltrigen Mädchen und einem achtzehnjährigen Freund, an diesem Freitagabend den Heimweg antritt.²³⁵ Im Bonner Stadtteil Bad Godesberg, nahe der Haltestelle Rheinallee, begegnete das Trio einer Gruppe junger Männer, zumeist Einwanderer. Drei Männer suchten Streit und griffen die Jugendlichen an.

Was danach folgte ist unklar und wirkt eher wie aus einem schlechten Mafia-Film. Die Polizei ermittelt als mutmaßlichen Haupttäter Walid S., einen hochkriminellen Schläger mit italienischem Pass und marokkanischen Blut in den Adern.²³⁶ Doch Zeugen schweigen oder widerrufen ihre Aussagen. Einer wird später von dem mutmaßlichen Mittäter Roman W. gleichfalls zusammengeschlagen.²³⁷ Nur, dass am Ende Niklas sterbend am Boden lag, ist unbestreitbar. Nach Tagen im Koma wird er am 12. Mai für tot erklärt.

Ermittler finden bei Walid S. eine Jacke, daran Blutspuren von Niklas P. Zeugen wollen gesehen haben, wie dieser den Jugendlichen niederschlug und dann auf dessen Kopf eintrat. Roman W. soll die Begleiter von Niklas P. attackiert haben, die ihrem Freund zur Hilfe eilten. Aber vor Gericht Erinnerungslücken, Ermittlungspannen, Relativierungen. Als ein medizini-

²³⁴ Bonner General-Anzeiger vom 08.05.2016 <http://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/Rund-500.000-Menschen-feiern-ein-friedliches-Fest-article3250020.html>.

²³⁵ Tichys Einblick vom 04.05.2019 <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/totschlag-an-niklas-in-bonn-bleibt-ungesuehnt-in-essen-regieren-die-clans/>.

²³⁶ Spiegel-Online vom 11.07.2019 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bonn-walid-s-erneut-vor-gericht-vor-meiner-faust-muss-man-sich-in-acht-nehmen-a-1276943.html>.

²³⁷ Bonner General-Anzeiger vom 19.09.2016 <http://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/Zweiter-Verd%C3%A4chtiger-erneut-hinter-Gittern-article3363057.html>.

ches Gutachten eine Vorschädigung am Gehirn des Jugendlichen findet, wird der Vorwurf des gemeinschaftlichen Totschlags auf schwere Körperverletzung herabgestuft.²³⁸

Der Angriff sei nicht „die brutale Tat“ gewesen, kritisierte Richter Volker Kunkel die öffentliche Empörung.²³⁹ Am Ende reicht es nicht für eine Verurteilung. „Der Täter konnte nicht ermittelt werden, da das gesamte Umfeld eisern schweigt“, sagte der Bonner Oberstaatsanwalt Robin Faßbender. „Wir gehen nach wie vor davon aus, dass viele Leute wissen, wer das getan hat, aber keiner erzählt es uns“, bedauerte Faßbender. „Wir sind in diesem Fall aber auf die Aussagen von Zeugen angewiesen.“²⁴⁰

Nichts sehen, nichts hören. Auch deutsche Politiker reihen sich in dieses Schweigekartell ein, wenn es um deutsche Opfer handelt. Freilich nicht, wenn es um politische Einordnungen geht. Diese oder jene „schreckliche Tat“ dürfe dann nicht „pauschalisiert“, oder gar zu politischen Forderungen „instrumentalisiert“ werden, so die immer wiederkehrenden Phrasen. Kurzum: eigentlich ist alles so schön wie immer, wir müssen nur diesen oder jenen Toten, dieses oder jenes Opfer auf dem Altar des Antirassismus schnell genug vergessen können.

Die Deutschen, ein Volk, unfähig zur Trauer. Auch im Fall von Niklas P. Als ein überparteiliches Bündnis unter dem Motto „Stoppt die Gewalt“ eine Gedenkveranstaltung abhalten wollte, wurde es von einem linken Mob gestört, darunter der Bonner Oberbürgermeister Ashok Sridharan (CDU), der davor warnte, sich von den Rechten „nicht hinters Licht führen zu lassen“²⁴¹. Wovor auch sonst. Denn in Deutschland fürchtet man nicht den brennenden Dachstuhl, sondern die Schäden, die das Löschwasser möglicherweise hinterlässt:

„Der Tod von Niklas P. wurde sogleich unter dem Deckmantel ‚Gegendemonstration‘ von den Antirassismus-Fightern instrumentalisiert, die, wie immer in solchen Fällen ihre ‚Legitimation‘ gleich mit herausschreien, dass sie den Rassismus bekämpfen müssten. Es müsste ein Zeichen gesetzt werden gegen die Rechten, die den Mord an Niklas in Bezug zu einem vermuteten migrantischen Hintergrund der Täter setzten und damit ihrem Rassismus frönten.“²⁴²

²³⁸ Tichys Einblick vom 04.05.2019 <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/totschlag-an-niklas-in-bonn-bleibt-ungesuehnt-in-essen-regieren-die-clans/>.

²³⁹ Aachener Nachrichten vom 02.08.2017 https://www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/die-bitteren-wahrheiten-des-falles-niklas-p_aid-24502493.

²⁴⁰ Bild-Online vom 04.05.2019 <https://www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/bonn-pruegel-tod-von-niklas-17-ungesuehnt-ermittlung-eingestellt-61672374.bild.html>.

²⁴¹ Stuttgarter Zeitung vom 14.05.2016 <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.bonn-pruegeltod-eines-17-jaehrigen-loest-demonstrationen-aus.ffe89f5a-b7f2-4c2f-af3e-a80e092539ee.html>.

²⁴² Tichys Einblick vom 18.05.2016 <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/bettina-roehl-direkt/gewaltsamer-tod-von-niklas-p-die-trauer-kommt-an-zweiter-stelle/2/>.

Tatsächlich aber, so die Publizistin Bettina Röhl, sollte vielleicht einmal neben dieser „gefühlskalten und grausamen Routine“²⁴³ umgekehrt gefragt werden, ob der Tod von Niklas P. nicht selbst Ausdruck von Rassismus sei. Ein Rassismus gegen Deutsche, ein Hass gegen Menschen, die sich noch nicht einmal als Gruppe fühlen, geschweige denn verteidigen dürfen. Eben ein „klassischer Opfertyp“. „Der Hintergrund der Antirassismus-Fighterei ist vor allem einem [...] Kampf gegen Islamophobie oder Islamfeindlichkeit gewidmet.“

2.6. Rassismus gegen Deutsche

Deutschland, so der linke Konsens, habe ein massives Problem mit Rassismus. Die Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ ist Ausdruck dieser Überzeugung. Sie besitzt zwar den formalen Anspruch der Wissenschaftlichkeit, besteht aber in Wirklichkeit aus der Aneinanderreihung quasireligiöser Bekenntnisse von Linkspartei, Grünen, SPD und CDU, Bekenntnissen, die sich einer rationalen Überprüfung entziehen. Es wurde bereits auf die Haltlosigkeit und Widersprüchlichkeit dieses Bekenntnis hingewiesen:

„Rassismus konstruiert Rassen, sodass (zugeschriebene) körperliche, kulturelle oder religiöse Aspekte oder Besonderheiten (Neigungen, Charaktereigenschaften, Talente) als genuine Gruppenmerkmale erscheinen, die für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam seien und einen grundsätzlichen Unterschied zur ‚eigenen Gruppe‘ markierten. Die Konstruktion von ‚Rassen‘ hat zum Ziel und/oder als Effekt, dass eine eigene Gruppenidentität durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Aggressionen, Ausschlüsse und Privilegien damit legitimiert werden.“²⁴⁴

Dieses Bekenntnis ist aus der Stellungnahme der Sachverständigen für die Linkspartei Iman Attia und Ozan Keskinilic fast wörtlich übernommen. Selbstverständlich bezieht sich diese „Definition“ nur auf europäische Völker und ihren Nachkommen. „Historisch ist der Rassendiskurs eng mit der Vertreibung von Juden und Jüdinnen sowie Muslimen und Musliminnen aus Europa sowie der Versklavung und Kolonisierung der indigenen Bevölkerungen Amerikas, Afrikas und Asiens verknüpft“²⁴⁵, heißt es hier.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Zwischenbericht, S. 30.

²⁴⁵ Stellungnahme Iman Attia und Ozan Keskinilic, Vorlage 6/2862, S. 1.

„Der antikolonialistischen Politik ist es ein Herzensanliegen, den klassischen Rassismus zum europäischen Produkt zu stempeln“²⁴⁶, hält Egon Flaig fest. In Wirklichkeit ist die Vorstellung von minderwertigen, auszubeutenden Menschenrassen eng mit dem Aufstieg des arabischen Imperiums verbunden, das so sein Selbstverständnis als Sklavenhaltergesellschaft absicherte. „Erst in der arabischen Kultur fand das Konzept des Untermenschen zur Hautfarbe, und zwar schon in der vorislamischen Ära.“²⁴⁷

Solches sind für die Enquete-Kommission unnötige historische Feinheiten. Für sie ist Rassismus eine reine Angelegenheit von Weißen gegen den Rest der Welt. Zustimmend zitiert der Sachverständige für die Linkspartei, Koray Yilmaz-Günay, Susan Arndt: „Bei Rassismus handelt es sich [...] um eine europäische Denktradition und Ideologie, die (Rassen) erfand, um die weiße (Rasse) mitsamt des Christentums als vermeintlich naturgegebene Norm zu positionieren, eigene Ansprüche auf Herrschaft, Macht und Privilegien zu legitimieren und sie zu sichern.“²⁴⁸

Rassismus heißt nach diesem Verständnis: Europäer grenzen sich künstlich ab und sichern ihre „Privilegien“. Wo aber schwere Schuld, da auch die Möglichkeit für Reue, Umkehr und Sühne. Entsprechend ist Bekämpfung von „Rassismus“ alles, was hilft, diese „Privilegien“ auszumachen und zu beseitigen. Kurzum: es geht um die Aneignung und Verteilung des von europäischen Völkern geschaffenen und erwirtschafteten Wohlstands an Fremde. Entsprechend bekennen CDU, SPD, Linkspartei und Grüne in der Enquete-Kommission:

„Von Rassismus ist vor allem dann zu sprechen, wenn die (konstruierte) Zugehörigkeit zu einer Gruppe und damit die zugeschriebenen Eigenschaften als unabänderbar gelten. Diese oftmals tradierten, seit Jahrhunderten in der Gesellschaft verankerten Zuschreibungen dienen der Legitimation gesellschaftlicher Machtansprüche. Sie äußern sich dadurch, dass den als ‚fremd‘ ausgegrenzten Gruppen der Zugang zu sozialen, politischen und kulturellen Ressourcen erschwert oder verwehrt wird.“²⁴⁹

In dieser bizarren Tradition stehen die zahlreichen Maßnahmen, welche die Enquete-Kommission den Thüringern angedeihen lassen will. So empfiehlt der Endbericht die Einrichtung von Räten, Berufung von Vertrauensleuten und dergleichen mehr in verschiedenen Lebensbereichen, die den Umbau in eine antirassistische und diskriminierungsfreie Gesellschaft vorantreiben sollen. Und wer sich hiergegen ausspricht, gar Ungerechtigkeit sehen will, ist Rassist.

²⁴⁶ Egon Flaig (2017): Die Niederlage der politischen Vernunft. Wie wir die Errungenschaften der Aufklärung verspielen. zu Klampen Verlag, Springe, S. 106.

²⁴⁷ Ebd., S. 107.

²⁴⁸ Stellungnahme Koray Yilmaz-Günay, Vorlage 6/2861, S. 3.

²⁴⁹ Zwischenbericht, S. 31.

Für das Innenministerium wird beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft „Rassismus und Diskriminierung“ empfohlen, gebildet unter anderem aus „Vertreterinnen von NGOs sowie aus rassisierten Gruppen“²⁵⁰. Aufgabe dieses Rates sei, „vorhandene Regelungen, Gesetze, Routinen [...] diskriminierungskritisch zu prüfen, diskriminierungskritische Qualitätsstandards zu entwickeln und zur Schaffung eines diskriminierungssensiblen Settings beizutragen“²⁵¹. Große Aufmerksamkeit legt der Endbericht dabei auf die Indoktrination von Kindern.

„Umfassende rassismus- und diskriminierungskritische Organisationsentwicklung von Schule“²⁵² fordert entsprechend der Endbericht. Um dieses Ziel zu erreichen, wird mal die „Schaffung einer/eines Beauftragten für Demokratiebildung an jeder Schule“, mal „mit einer verpflichtenden Schulleiter*innenqualifikation [...] auf Demokratieerziehung und Rassismuskritik“, mal eine „systematische und verbindliche Organisations- und Personalentwicklung“²⁵³ empfohlen.

Der Umbau des Staates in eine quasireligiöse Gesinnungsherrschaft macht selbst vor der parlamentarischen Gesetzgebung nicht halt: „Um das grund- und menschenrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot gewährleisten zu können, müsste vor der Verabschiedung von Gesetzen eine rassismuskritische Prüfung dahingehend stattfinden, inwieweit ein Gesetz intendierte oder nicht-intendierte rassistische Effekte zeitigen könnte“²⁵⁴, fordert der Endbericht allen Ernstes einen Wächterrat.

Bei dieser Argumentationsweise gibt es ein gravierendes Problem. Selbst unter der Annahme, dass hier nicht die vulgärmarxistische Variante eines plumpen Priesterbetrugs vorliegt und wir den Apologeten Rechtschaffenheit und Integrität unterstellen dürfen, bleibt nicht zu bestreiten, dass das ganze Konzept des Antirassismus in sich selbst notwendig rassistisch ist. Wie sonst wäre diese Plünderung der einen zugunsten der anderen Völker zu rechtfertigen?

Es ist so gesehen durchaus zutreffend, wenn die Linke behauptet, dass Deutschland ein massives Problem mit Rassismus habe. Nur ist diese politische Linke nicht etwa die Lösung, sondern Ursache des Problems. Tatsächlich ist es doch die Linke, die ihr Weltbild von der Wirklichkeit abschottet und aus diesem heraus versucht, ihre Ressentiments und Vorurteile in das Umfeld zu tragen. Das rassistische Vorurteil mit der vermutlich größten Tragweite ist dabei die Behauptung, nur Weiße hätten Rassismus entwickelt, nur Weiße könnten diese Verhaltensweisen ausbilden.

Zur „rassismus- bzw. diskriminierungssensiblen und vorurteilsbewussten Bildungspraxis“ von Lehrern heißt es: „Über die eigene Rolle des Weißseins und der eigenen Privilegiertheit wird

²⁵⁰ Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 239f.

²⁵¹ Ebd., S. 240.

²⁵² Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 117.

²⁵³ Ebd., S. 118.

²⁵⁴ Ebd., S. 280.

kaum reflektiert²⁵⁵, auch nicht über den „Rassismus als Ausschluss von Ressourcen/ kulturellen Rassismus“. Diese Behauptung ist natürlich selbst ein rassistisches Vorurteil, wie un schwer zu erkennen ist. Denn wenn einer ethnisch definierten Gruppe ein kollektiver Malus zugeschrieben wird, den übrigen Gruppen aber nicht, was sollte das sonst sein?

Tatsächlich ist Rassismus keine exklusive Eigenschaft von Weißen. Beispiele genug hatten die Vertreter der AfD in der Enquete-Kommission genannt. Das aber weigerte sich die Linke zur Kenntnis zu nehmen. Zwar sollen alle anderen die Realität einer „multikulturellen Gesellschaft“ anerkennen. Die Linke selbst aber ignoriert das beharrlich, in dem sie vom omnipotenten Kollektiv einer deutschen „Mehrheitsgesellschaft“ ausgeht, der irgendwelche zu prote gierenden Kollektive als „Minderheiten“ ausgeliefert seien.

In Wahrheit sind die Deutschen in ihrem eigenen Land längst zu einer ethnischen Gruppe unter anderen geworden, die teilweise in einigen Gebieten bereits eine Minderheit darstellt. Hier von „Priviligertheit“ zu sprechen ist für die Betroffenen Gerede einer abgeschotteten, linken Schickeria. Denn eigentlich müsste die Linke für diese neue Minderheit ebenso den Schutz vor rassistischer Verfolgung fordern, wie für alle anderen auch. Das aber verhindert ein weiteres rassistisches Vorurteil.

Es ist ein rassistisches Vorurteil, dass der Einzelne nur gegenüber einem fremden Kollektiv Rassist sein könne. Denn es gibt keinen Grund, warum das nicht genauso gut dem eigenen Kollektiv gegenüber gehen soll. Weißer Rassismus kann sich auch gegen Weiße richten, wieso auch nicht? Nobler ist er dadurch nicht geworden. Er heißt dann lediglich nicht mehr Rassismus, sondern Antirassismus. Die politische Linke in der Enquete-Kommission „Ras sismus und Diskriminierung“ lieferte hierfür ein Beispiel nach dem anderen.

Wir erinnern uns: Die Fähigkeit zur Diskriminierung ist Ausdruck sozialer Macht. Durch sie können Überlegenheitsgefühle generiert werden, die die diskriminierte Gruppe in ihrem Menschsein tendenziell abwertet: „Immer wieder läßt sich beobachten, daß Mitglieder von Gruppen, die im Hinblick auf ihre *Macht* anderen, interdependenten Gruppen überlegen sind, von sich glauben, sie seien im Hinblick auf ihre menschliche Qualität *besser* als die ande ren“²⁵⁶, heißt es in der erwähnten Studie von Norbert Elias und John L. Scotson.

Das trifft voll und ganz auf die Linke zu. Sie wähnt sich im Besitz einer höheren Moral, eines sittlich überlegenen Standpunktes, von dem aus eine Rechtfertigung überflüssig ist. Wer sie kritisiert, auf den intellektuellen Unsinn ihrer Bekenntnisse hinweist, vertritt entsprechend nicht einfach einen anderen Standpunkt, sondern hört tendenziell auf Mensch zu sein. Er wird als „Rassist“, „Faschist“, „Hetzer“ oder „Nazi“ niedergeschrien, mundtot gemacht, aus gegrenzt, ohne dass Linke dafür eine Begründung oder Rechtfertigung brauchen.

²⁵⁵ Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 77f. Vergl. Stellungnahme Sylvia Heitz, *Zuschrift* 6/2633, S. 1.

²⁵⁶ Elias / Scotson, S. 7.

Sind nach Elias und Scotson das staatliche Gewaltmonopol sowie die Gleichheit vor dem Gesetz weitgehend gesichert, kann Formen der Diskriminierung rechtlich entgegengewirkt werden. Anders dagegen sieht es aus, wenn die Gleichheitsforderung in die Hände von einzelnen Interessengruppen geraten. „Dieselbe Tat kann, wenn sie von einem Mitglied der einen Gruppe begangen wird, als geringfügig oder normal, und wenn sie von einem Mitglied einer anderen Gruppe begangen wird, als unverzeihliche Sünde gelten.“²⁵⁷

Auch das hat die Linke erreicht, bis hin zur massiven Beschädigung des Rechtsstaates. Wie es gerade passt, wird mal dieser, mal jener Maßstab genommen. Stets zuungunsten der Deutschen, stets zugunsten derjenigen, die von dieser Benachteiligung profitieren. Eine Benachteiligung, die leider auch die Gerichte erfasst hat. Der Gutachter der AfD, Marc Jongen, hat in der Kommission darauf hingewiesen, wie kriminelle Einwanderer selbst bei Schwerverbrechen aufgrund ihrer Kultur erheblich mildere Strafen erhalten.

„Die rechtsstaatlich garantierte Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist nicht mehr gewährleistet, wenn Exekutive und Judikative nach kulturellen Gruppenzugehörigkeiten differenzieren – und damit letztlich die Angehörigen der angestammten Mehrheitsgesellschaft diskriminieren“²⁵⁸, heißt es im Gutachten. Es war einem linken Kommissionsmitglied anzurechnen, dass es gar nicht wusste, wie in der Tat die Gleichheit vor dem Gesetz „kultursensibel“ abgeschafft wurde – und sich darüber empörte.

„Das ist starker Tobak und da würde ich doch mal um einige ganz konkrete Beispiele bitten, wo Sie das erlebt haben oder gelesen haben oder wie auch immer“²⁵⁹, äußerte sich die Abgeordnete Birgit Pelke (SPD) nach der Präsentation in der Sitzung am 12. September 2017. Selbstverständlich kam die AfD dieser Bitte nach.²⁶⁰ Diese jahrzehntealte Rechtspraxis gegenüber Einwanderern zumeist aus dem islamischen Raum ist auch kein Geheimnis, sondern allgemein bekannt.

Beispielsweise werden Tötungsdelikte aufgrund vermeintlich verletzter „Familienehre“ sehr häufig als Totschlag gewertet, obwohl der gleiche Sachverhalt bei deutschen Tätern eindeutig als Mord gelten würde. Dabei handelt es sich oft um rassistische Morde. Denn wenn beispielsweise ein weibliches Familienmitglied ein Verhältnis mit einem Fremden hat, und daraufhin getötet wird, ist das Motiv der „Familienehre“ die Reinhaltung des Blutes und damit Ausdruck von Rassismus. Selbstverständlich kein Thema der Enquete-Kommission.

Umgekehrt werden Straftaten, die Deutsche begehen, härter bestraft, wenn sich ein rassistisches Motiv hineindeuten lässt. So beschloss das Bundeskabinett 2014 eine Verschärfung der Strafzumessung bei sogenannten „Hassverbrechen“, wenn also „die Beweggründe und

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Gutachten Marc Jongen, Vorlage 6/2868, S. 4f.

²⁵⁹ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 17.09.2017, S. 82.

²⁶⁰ Ergänzung zur Stellungnahme Marc Jongen, Vorlage 6/1278.

die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende²⁶¹ sind. Pikanterweise können Deutsche nach aktueller Rechtslage selbst niemals Opfer von Rassismus sein.

Jongen verwies in diesem Zusammenhang auf die „Kötterrasse“-Entscheidung der Hamburger Staatsanwaltschaft. Im Sommer 2016 hatte der Deutsche Bundestag eine Resolution verabschiedet, in der die Vertreibung und Ermordung von rund anderthalb Millionen Armeniern während des Ersten Weltkriegs durch die türkische Regierung als Genozid bezeichnete wurden. Nicht nur die amtierende türkische Regierung, auch zahlreiche in Deutschland lebende Türken fühlten sich von der Resolution provoziert.

So auch Malik Karabulut, Beiratsmitglied des Türkischen Elternbundes Hamburg, bis 2014 dessen Vorstand und 2011 erfolgloser Bewerber auf eine Bürgermeisterkandidatur für die Grünen. Laut NDR beschimpfte Karabulut die Deutschen auf seiner Facebook-Seite unter anderem als „Hunderasse“²⁶²: „Erhofft sich Türkei noch immer etwas Gutes von diesem Hundeclan? Erwarte nichts Türkei, übe Macht aus! Sie haben nur Schweinereien im Sinn. Möge Gott ihren Lebensraum zerstören.“

„Von ihren Händen fließt immer noch jüdisches Blut. Es hat bislang weltweit kaum ein zweites Volk gegeben, welches Menschen derart verachtet, massakriert und erniedrigt“, phantasierte Karabulut. „Diese Schlampe mit dem Namen Deutschland hat uns den Krieg erklärt – und wir schweigen immer noch“²⁶³, hetzte der Integrationspartner der Freien und Hansestadt Hamburg weiter. Deutsche könnten jetzt aber „was erleben“. Nach diesem Hassausbruch gingen mehrere Anzeigen wegen Volksverhetzung bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein.

Diese stellte jedoch das Verfahren ein. Die krude Begründung: Die angegriffene Gruppe müsse „sich durch irgendein festes äußeres oder inneres Unterscheidungsmerkmal als äußerlich erkennbare Einheit“²⁶⁴ herausheben. Dies gelte aber nicht für die Bezeichnung „Deutsche“, da diese sich nicht „als unterscheidbarer Teil der Gesamtheit der Bevölkerung“ abgrenzen ließen: „Bei allen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft handelt es sich um die Bevölkerungsmehrheit“ und daher nicht um einen „Teil der Bevölkerung“.

Doch selbst als Mehrheit seien die Deutschen „nicht beleidigungsfähig“²⁶⁵, da es sich bei ihnen nicht „um einen verhältnismäßig kleinen, hinsichtlich der Individualität seiner Mitglieder faßbaren Kreis von Menschen handelt“. Die Widersprüchlichkeit dieser Argumentation ist klar. Wenn die Staatsanwaltschaft ein „festes äußeres oder inneres Unterscheidungsmerk-

²⁶¹ § 46 Strafgesetzbuch https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_46.html (zuletzt abgerufen am 30.06.2019).

²⁶² Junge Freiheit vom 27.02.2017 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2017/deutsche-duerfen-koetterrasse-genannt-werden>.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ Ebd.

mal als äußerlich erkennbare Einheit“ verlangt, bevor eine Gruppe beleidigt werden könne, ist hier offenkundig so etwas wie eine ethnische Volkszugehörigkeit gemeint.

Aber zum einen kann eine Gruppe auch ohne „äußerlich erkennbare Einheit“ beleidigt werden, wie beispielsweise Homosexuelle. Zum anderen sind Deutsche selbstverständlich ein ethnisches Volk und entsprechend eine „äußerlich erkennbare Einheit“. Auch Linke sind insgeheim dieser Meinung, wie beispielsweise der Lobbyverein Ezra. Dieser beschwerte sich gegenüber der Enquete-Kommission, dass Einwanderer häufiger in Polizeikontrollen geraten als es bei „mitteleuropäisch wirkenden Menschen“²⁶⁶ der Fall sei.

Wer das bestreitet, wer die Existenz eines Volkes „mitteleuropäisch wirkender Menschen“ für ein „soziales Konstrukt“ hält, mutmaßlich die Erfindung irgendwelcher „Rassisten“, die ihren Wohlstand horten, hat dann freilich das Problem, dass folglich genauso jedes andere Volk dieser Erde auch ein „soziales Konstrukt“ wäre. Und damit, folgt man der Staatsanwaltschaft Hamburg, auch „nicht beleidigungsfähig“ sei. Der Wutausbruch eines Karabulut zeigt, dass man diese bizarre „Argumentation“ nicht an anderen Völkern ausprobieren sollte.

Tatsächlich sind die Deutschen das einzige Volk auf dem Territorium der Bundesrepublik, das offenkundig nach Belieben beleidigt, dessen Kultur verächtlich gemacht, dessen ganze Existenz in Abrede gestellt werden darf. „Nein, das ist keine Volksverhetzung, weil eine Gruppe der Deutschen – das ist ja die interessante Begründung – im Grunde gar nicht festzumachen ist“²⁶⁷, fasste Jongen die Argumentation in der Enquete-Kommission zusammen. Es gibt keine deutsche Identität, kein deutsches Volk, nichts, was beleidigt werden, aber stets zahlen kann.

In der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ hat sich bis auf die Vertreter der AfD niemand an dieser offenkundigen Benachteiligung gestört. Im Gegenteil, in der Kommission wurden die Absurditäten wiederholt. Laut Koray Yilmaz-Günay sei das deutsche Volk erst eine Erfindung des 19. Jahrhunderts gewesen: „die Idee einer Nation, die nicht durch eine gemeinsame Verfassung, [...] oder [...] mit den Idealen einer bürgerlichen Revolution zusammengehalten wurde, sondern, um es verkürzt zu sagen, über eine Abstammungsgemeinschaft.“²⁶⁸

Durch „die Idee der Abstammungsgemeinschaft“ werde „die Bevölkerung [...] homogener im Sinn der völkischen Vorstellung“²⁶⁹, empörte sich Yilmaz-Günay. Freilich vergaß er zu erwähnen, dass praktisch alle Staaten der Erde ihr Staatsvolk exakt so definieren, und in der Hauptsache die Einwandererkontinente Amerika und Australien vom ius sanguinis abwei-

²⁶⁶ Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S 66.

²⁶⁷ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 17.09.2017, S. 61.

²⁶⁸ Stellungnahme Koray Yilmaz-Günay, Vorlage 6/2861, S. 4.

²⁶⁹ Ebd., S. 5.

chen. Aber für Deutsche wird zum Skandal erhoben, was für Länder wie die Türkei oder Syrien völlig selbstverständlich ist.

Selbst der CDU wurde diese Geschichtsklitterung zu viel: „Demnach wird die deutsche und europäische Geschichte [...] eindimensional als eine Geschichte betrachtet, in der rassistische Perspektiven zentrale Motive des Handelns aller Akteure sind“²⁷⁰, kritisierte sie. „Die Logik der Argumentation besteht darin, dass sich der Rassismus der deutschen und europäischen Geschichte in einem ‚strukturellen Rassismus‘ verdichtet haben [sic!], der [...] im Alltag sowie in den gesellschaftlichen Institutionen [...] seinen Niederschlag findet.“

Es ist ein durchgehender Zug der Äußerungen seitens der Linken in der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“, zu leugnen, dass es so etwas wie ein deutsches Volk gibt. Ein Volk, das ein Recht auf Dasein hat, das Recht, seine Identität zu bewahren, wie jedes andere Volk auch. Und natürlich Opfer rassistischer Gewalt sein kann. Als Jongen darauf hinwies, war dies für andere lediglich Anlass für Polemik. „Haben Sie dafür plädiert, dass man Muslime deportiert?“²⁷¹, fragte ernstlich ein Gutachter für die CDU, Marwan Abou Taam.

Güleç wies darauf hin, wie „die epistemische Gewalt als Teil des Rassismus“²⁷² zu verstehen ist: „In gesellschaftlichen Strukturen der Empathielosigkeit liegt [...] epistemische Gewalt dann vor, wenn in einer Situation linguistischen Austauschs die Zuhörenden nicht in der Lage sind, aufmerksam für die Verletzbarkeiten der Sprecherin zu sein.“²⁷³ Die Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ dürfte mit ihrer Empathielosigkeit gegenüber deutschen Opfern selbst für linke Verhältnisse Maßstäbe gesetzt haben.

Von 2015 bis 2018 wanderten offiziell 1.520.693 Asylsuchende ein²⁷⁴. Im gleichen Zeitraum wurden von dieser Gruppe unfassbare 1.085.647²⁷⁵ ermittelte Straftaten begangen. 1.085.647 Straftaten und ein großes Wunder: darunter nicht ein rassistisches Verbrechen gegen Deutsche. Nicht ein Deutscher, dem wegen der Zugehörigkeit zu einem minderwertigen Volk, zu einer verhassten Religion, die Kehle durchschnitten, der vor den Zug gestoßen, der verfolgt, vergewaltigt, ermordet wurde.

Wir erinnern uns, wie Diskriminierung dann besteht, wenn bis in den Rechtsstaat hinein eine Ungleichbehandlung existiert. Die soziale Macht der einen Gruppe führt dazu, dass Urteile nicht mehr nach individuellen Sachverhalten, sondern nach Gruppenzugehörigkeiten mal als „verständlich“, „erklärlich“ und mal als „abscheulich“, „hassenswert“ und so weiter gedeutet und entsprechend gar nicht bzw. sehr mild oder aber besonders schwer bestraft werden.

²⁷⁰ Schriftliche Auswertung der Stellungnahmen der sachverständigen Mitglieder der Enquetekommission, Vorlage 6/3269, S. 1.

²⁷¹ Wortprotokoll der 3. Sitzung vom 17.09.2017, S. 68.

²⁷² Ebd., S. 30.

²⁷³ Ebd., S. 33.

²⁷⁴ Kriminalität im Kontext von Zuwanderung – Bundeslagebild 2018, S. 1. Doppelzählung möglich.

²⁷⁵ Ebd., S. 15. Ohne ausländer-spezifische Delikte.

Sogar, ob der Einzelne Opfer oder Täter ist, kann vom Sachverhalt gelöst und in das Gegenteil umgedeutet werden.

Endgültig unterworfen wird die unterlegene Gruppe, wenn ihr eine eigenständige Existenz abgesprochen, ihre Eigenheit durch Fremdzuschreibungen bestimmt wird. Sie ist dann nur noch passive Verfügungsmasse. Eben das strebt die deutsche Linke an. Ein antirassistisches Regime, das Rassismus gegen Deutsche propagiert und empathielos über die grausamen Folgen seiner Politik hinweggeht. Eine dumpfe, identitätslose Masse als Ziel, Knetteig für größenwahnsinnige Phantasien.

„Was seine Selbständigkeit verloren hat, hat zugleich verloren das Vermögen einzugreifen in den Zeitfluß, und den Inhalt desselben frei zu bestimmen“²⁷⁶, warnt eindringlich der Philosoph Johann Gottlieb Fichte. „[E]s wird ihm, wenn es in diesem Zustande verharret, seine Zeit, und es selber mit dieser seiner Zeit, abgewickelt durch die fremde Gewalt, die über sein Schicksal gebietet[.]“ Mit jedem Tag, dem Deutschland weiter dem massenhaften Strom von Einwanderern und der Hegemonie linker „Rassismus“-Deutungen ausgesetzt ist, gerät es unumkehrbar näher an diesen Zustand.

Wir sollten aufhören, uns von pseudohumanitären Phrasen einlullen zu lassen. Hier sind wahrlich keine Menschenfreunde am Werk. Es sind die Totengräber Deutschlands und Europas, die im Namen von Freiheit, Friede, Fortschritt und allgemeinen Sattseins uns in ein irdisches Paradies führen wollen, in dem wir ihnen jedoch als entrechtete, austauschbare, identitätslose Sklaven zu Diensten sein müssen. Auf diesen einen Kampf zwischen den Widerständigen und den Verführern wird es hinauslaufen.

„Heimat ist [...] etwas absolut Konkretes. Es ist der Ort, an dem ich mich heimisch fühle, der mir vertraut ist, wo ich von Menschen umgeben bin, die mir vertraut sind. Unsere gemeinsame Sprache, unsere gemeinsame Geschichte, Kultur im weitesten Sinne, alles das macht uns durch unsichtbare Verästelungen zu einem Teil eines lebendigen Gemeinwesens. Es ist also etwas absolut Konkretes, das sich in seiner Lebendigkeit in Zeit und Raum entfaltet. Und damit auch etwas, [...] das vergänglich ist, wenn wir es nicht pflegen und bewahren, das sterben kann.“

Der Gegenbegriff zur Heimat ist [...] der Begriff der Utopie. Die Utopie, das ist eine ideologische Kopfgeburt, die irgendeinen fiktiven Gesellschaftszustand in die Zukunft oder Vergangenheit projiziert, diesen mit leuchtenden Farben ausmalt, die mit irgendwelchen angeblichen Finsternissen der Gegenwart kontrastiert werden. Die Utopie [...] kann das, denn sie ist im Gegensatz zur Heimat das Abstrakteste überhaupt, ein reines Phantasma. Die kommu-

²⁷⁶ Johann Gottlieb Fichte: Reden an die deutsche Nation, Erste Rede.

nistische Gesellschaft ist so ein Phantasma. Oder auch ihre neomarxistische [...] Erbin, die multikulturelle Gesellschaft. [...] Eine solche gab es nie, wird es nie geben, weil sie nur eine Ansammlung von intellektuellen Narrheiten und Widersprüchen ist. Aber das ficht ihre Apologeten [...] nicht an.

Diese neomarxistische Utopie, diese kryptokommunistische Utopie steht damit im klaren Gegensatz zur Heimat. Sie hat ihr daher einen unversöhnlichen Krieg erklärt.²⁷⁷

3. Handlungsempfehlungen

Vorbemerkung

Die Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ ist eine rein ideologische Angelegenheit von Linken, die fast nichts mit der Lebenswirklichkeit der Thüringer zu tun hat und auch nichts zu tun haben will. Entsprechend untauglich sind die meisten ihrer Vorschläge. Mal soll ein Gremium „vor der Verabschiedung von Gesetzen eine rassismuskritische Prüfung“²⁷⁸ durchführen, mal soll ein anderes eine „Studie zur Erfahrung von Betroffenen rassistischer Gewalt und Vorurteilskriminalität mit der Polizei“²⁷⁹ erstellen und so weiter.

Diesen Gremien ist der wissenschaftlich untaugliche, da rein ideologisch festgelegte „Rassismus ohne Rassen“ unterlegt. Es wurde oben dargelegt, wie es sich bei diesem Schlagwort um reine neokommunistische Rabulistik ohne objektiven Wert handelt. Insbesondere auf eine umfassende Indoktrination der Kleinsten, also eine „Überprüfung von Lehr- und Lernmaterialien auf rassistische und diskriminierende Inhalte und Darstellungen“²⁸⁰, legt die Kommission größten Wert.

Was den Gehalt dieser ganzen sittlich-moralischen Wächterstellen betrifft, hat Kulturminister Benjamin-Immanuel Hoff (Linkspartei), der mehrfach in seiner Funktion als Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung vorsprach, ein anschauliches Beispiel gegeben. Er verlor nicht ein einziges Wort über den islamischen Judenhass. Im Gegenteil, der Chef der Thüringer Staatskanzlei regte ernsthaft an, wegen der „gesellschaftlichen Relevanz“ eine weitere Stelle zu schaffen, die eines Thüringer „Islamophobiebeauftragten“²⁸¹.

²⁷⁷ Der Thüringer AfD-Fraktionsvorsitzende Björn Höcke in einer Parlamentsrede. Plenarprotokoll vom 08.11.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 131. Sitzung, S. 11259f.

²⁷⁸ Entwurf des Abschlussberichts der Enquetekommission 6/1, Vorlage 6/5776, S. 280.

²⁷⁹ Ebd., S. 233.

²⁸⁰ Ebd., S. 116.

²⁸¹ Wortprotokoll der 24. Sitzung vom 02.04.2019, S. 71.

Diese von antibürgerlichen Ressentiments genährte, linke Ideologienpolitik wird umso fragwürdiger, je mehr unsere Gesellschaft durch tatsächliche Diskriminierung, durch tatsächlichen Rassismus, angegriffen wird und wir jeden Tag ein weiteres Stück unserer Freiheit und unserer Sicherheit verlieren. Das alles durch die unkontrollierte Masseneinwanderung vor allem aus dem islamischen Raum seit 2015. Doch dazu schweigt die Enquete-Kommission. Ihre Klientelpolitik wird damit zum Affront.

1. Von allgemeingültiger Definition ausgehen

Die vorgeschlagenen Handlungsmaßnahmen im Endbericht der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ sind schon deshalb wirkungslos, weil die Kommission weder eine Definition von „Rassismus“ noch von „Diskriminierung“ vorlegen konnte. Das ist keine Überraschung, sondern wurde von Vertretern der AfD mehrfach moniert und im Sondervotum des Zwischenberichtes festgehalten. Der „Rassismus ohne Rassen“ ist keine Definition, sondern Marktgeschrei von Kulturbolschewisten.

Nur die Vertreter der AfD haben eine allgemeingültige und wissenschaftlich rechenschaftsfähige Definition vorgelegt. Demnach ist die Voraussetzung von Diskriminierung eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“²⁸²: „Eine Ideologie kann danach streben, ihr Ordnungsmodell mit unterschwelliger bis offener Gewalt durchzusetzen.“ Von diesem Ordnungsmodell der Ungleichwertigkeit ist die sachgerechte Differenzierung von Gruppen zu unterscheiden, bei der kein „gruppendynamischer Prozess pejorativer Zuschreibungen“ vorliegt.

„Das Verhältnis zwischen den Begriffen Rassismus und Diskriminierung lässt sich als das von Teilmenge und größerer Menge umschreiben: Nicht jede Diskriminierung ist rassistisch motiviert, jedoch wird Rassismus stets diskriminierende Haltungen und Handlungen nach sich ziehen.“²⁸³ Dieser Rassismusbegriff ist deckungsgleich mit der tradierten Definition von Rassismus, wie sie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen von 1965 festlegt.

Sämtliche Maßnahmen sollten daher von dieser allgemeingültigen Definition ausgehen, die sinnvoll zwischen einer bloß deskriptiven Beschreibung von Gruppen und einer pejorativen Herabwürdigung von Gruppen gemäß einer „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ unterscheiden kann. Die Kampftrabulistik eines „Rassismus ohne Rassen“ ist dazu nicht fähig, weil sie in der Tat eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ darstellt, die zwischen moralisch höherwertigen Gläubigen und zu bekämpfenden Feinden diskriminiert.

²⁸² Gutachten Marc Jongen, Vorlage 6/2868, S. 6.

²⁸³ Ebd., S. 3.

2. Allgemeingültige Kriterien von Diskriminierung anwenden

Nicht jeder, der schreit, ist ein Opfer. Und wer am lautesten schreit, ist nicht unbedingt derjenige, der die meisten Ressourcen beanspruchen darf. Aber so sind die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ aufgebaut. Allgemeingültige, überprüfbare Kriterien, wann im konkreten Fall Diskriminierung vorliegt, welchen Umfang sie hat, suchen wir vergeblich. Nur allzu nachvollziehbar, wenn noch nicht einmal eine allgemeingültige Definition von Diskriminierung vorliegt.

Stattdessen haben linke Lobbyvereine wie Ezra die Kommission mit Anekdoten unterhalten, wo irgendein diffuser Gefühlsbrei als „Beweis“ für den Rassismus der Thüringer herhalten musste. Nur „Betroffenheit“ und der Wunsch danach, „Haltung“ zu zeigen, sind aber noch lange keine Rechtfertigung, das Geld eben dieser Thüringer auszugeben. Es bleibt dem Einzelnen unbenommen, sich persönlich hier oder dort „sozial“ einzubringen. Allerdings ist es etwas viel verlangt, sich dafür öffentlich aushalten zu lassen.

Wer ein „rassistisches Einschreiten von Polizei“ beklagt, könne das gerne „überprüfen und statistisch erfassen“²⁸⁴, sagte der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt. „Aber dann bitte die Erfassungskriterien auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen festlegen und nicht danach, wie wir es häufig erleben, dass nämlich diejenigen, die meinen, Opfer zu sein, selbst das Opferdasein definieren.“ Eben das wurde aber von der Enquete-Kommission nicht getan.

Der nächste Schritt, nach der allgemeingültigen Definition von Diskriminierung, muss folglich sein, allgemeingültige Kriterien von Diskriminierung zu finden, mit denen sich objektiv feststellen lässt, ob eine Diskriminierung vorliegt oder nicht. Wenn eine solche festgestellt wurde, kann nach dem Umfang der Diskriminierung geschaut werden, ob diese mit dem Recht vereinbar ist, oder ob sie anfängt, gemäß einer „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ den Rechtsstaat zu beschädigen. Dann erst sind Maßnahmen, die ins Sozialgefüge eingreifen, angebracht.

3. Keine Vorurteile gegen Gruppen

In der Enquete-Kommission wurde von vornherein eine deutsche „Mehrheitsgesellschaft“ als Täter von „Rassismus“ festgelegt, dem irgendwelche „vulnerablen Gruppen“ als passive Opfer ausgeliefert sind. Im Folgenden ging es der Linken in der Kommission dann nur noch da-

²⁸⁴ Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 04.12.2018, S. 20.

rum, einerseits mit allerlei Unsinn wie „struktureller Diskriminierung“ oder „institutionellem Rassismus“ dieses ideologische Konstrukt pseudowissenschaftlich zu unterfüttern, andererseits irgendwelche Benachteiligungen von Gruppen zu erfinden.

Dieses ideologische Vorgehen ist in sich selbst zutiefst von Vorurteilen und Ressentiments erfüllt und völlig untauglich für eine wissenschaftliche Betrachtung. Stattdessen fordert eine vorurteilsfreie Betrachtung zunächst, davon auszugehen, dass selbstverständlich jede Gruppe zugleich auf der einen Seite Täter wie auf der anderen Seite Opfer sein kann. Es kommt also nicht darauf an, nur das eine sehen und alles andere ausblenden zu wollen (denn auf diese Weise ist immer etwas zu finden), sondern ganzheitlich Gruppen in ihrem Wechselverhältnis zu betrachten.

Dann erst kann beurteilt werden, welche Gruppe hier eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ auslebt, aggressiv gegen andere Gruppen auftritt und diese zur Reaktion nötigt, die Zugehörigkeit zur Gruppe über alle individuellen Verhältnisse stellt und in letzter Konsequenz den Rechtsstaat okkupiert oder gleich ganz beiseite fegt. Das Volk der Deutschen, oder die „Mehrheitsgesellschaft“ – die sie in einigen Gebieten überhaupt nicht mehr ist –, ist lediglich nur ein Kandidat und nicht bereits überführter Schuldiger.

Statt einen „Extremismus der Mitte“ a priori zu behaupten, wie die Linke in der Kommission, sollte vorurteilsfrei geschaut werden, bei wem eine aggressive „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ vorliegt. Es dürfte wohl eher nicht die Mitte sein, die immerhin unsere freiheitliche demokratische Grundordnung trägt. Bei der linken Befürwortergruppe einer Masseneinwanderung einerseits, der moslemischen Einwanderergruppe andererseits, sieht es da womöglich schon deutlich anders aus.

4. Kein Rassismus gegen Deutsche

Das ideologische Konstrukt, bei dem von vornherein die Deutschen als Täter und diese oder jene Einwandergruppe als Opfer festgelegt sind, funktioniert natürlich nur als rassistische Ideologie. Die Vertreter der AfD haben in der Enquete-Kommission „Rassismus und Diskriminierung“ immer und immer wieder auf Fälle hingewiesen, die klar auf einen Rassismus gegen Deutsche hinweisen. Doch alle Versuche, auch das einmal anzusprechen, wurden von den Vertretern von CDU, SPD, Linkspartei und Grünen abgewehrt.

Stattdessen verstieg sich eine Sachverständige für die Linkspartei zu der Aussage: „Zunächst eigentlich nur für das Protokoll, um das hier nicht unwidersprochen stehen zu lassen:

Es gibt weder einen antideutschen Rassismus, noch gibt es Rassen.“²⁸⁵ Eine andere Wahrnehmung beruhe „nicht auf Erkenntnissen oder Studien, sondern ist eine in rechten Kreisen weit verbreitete Position“. Leider steht diese im Grunde rassistische Aussage keineswegs isoliert sondern vielmehr für einen weitgehenden Konsens in der Kommission – und darüber hinaus.

Ein Sachverständiger der AfD verwies auf den Fall der sogenannten „Kötterrasse“-Entscheidung der Hamburger Staatsanwaltschaft. Wenn ein eindeutiger Fall von Volksverhetzung nur darum nicht verfolgt wird, weil gegen das Volk der Deutschen gehetzt wird, was ist dann überhaupt dieses Gesetz noch wert? Deutsche müssen sich in ihrer Meinungsfreiheit verkrümmen und verbiegen, wenn sie dieses oder jenes Problem durch Einwanderergruppen ansprechen wollen. Umgekehrt darf aber beliebig gehetzt, beschimpft, beleidigt werden.

Das ist ein unhaltbarer Zustand. Hinter dem sogenannten „Antirassismus“ steht nichts anderes als ein Rassismus gegen Deutsche. Dieser Rassismus ist nicht nobler, nicht besser oder edler als irgendein anderer Rassismus, sondern verdient die gleiche soziale Ächtung. Auch vor deutschen Gerichten. Wer diesen Rassismus leugnet, wer noch nicht einmal dessen theoretische Möglichkeit einräumen möchte, zeigt dagegen, wie tief er in rassistischen Vorurteilen und Ressentiments verstrickt ist.

5. Kein Kulturbonus für Einwanderer

Wenn aus ideologischen Gründen einerseits Deutsche nur rassistische Täter, aber niemals Opfer sein können, hat das andererseits zur Folge, dass Handlungen von Einwanderern vor allem aus dem islamischen Raum völlig verschieden bewertet werden. Was bei Deutschen als Ausdruck unverbesserlichen Rassenhasses, von Frauenverachtung oder Schwulenfeindlichkeit gelten würde, nebst öffentlicher Ächtung – darf, wenn von Nicht-Deutschen begangen, selbst bei schwersten Straftaten auf viel Milde, Verständnis und respektvolles Schweigen hoffen.

Doch wenn ein Mann eine Frau vergewaltigt, und es an dieser Vergewaltigung keinen Zweifel gibt, aber dieser Mann vor Gericht freigesprochen wird, weil er kein Deutscher, sondern ein Türke ist, und als solcher angeblich nicht erkennen konnte, dass er eine Straftat beging, so ist selbst für juristische Laien die grundgesetzfeindliche Haltung ersichtlich. Auf dieses

²⁸⁵ Wortprotokoll der 6. Sitzung vom 19.12.2017, S. 52.

und andere Beispiele für einen „Kulturbonus“ von straffälligen Einwanderern hatten Vertreter der AfD in einer Zuschrift zur Sitzung der Kommission am 17. Oktober 2017 hingewiesen.

Diese Rechtspraxis, die zwar weit verbreitet, aber unter Juristen keineswegs unumstritten ist, muss klar geächtet und vom Gesetzgeber untersagt werden. Sie spricht nicht nur der rechtsstaatlichen Gleichheit vor dem Gesetz Hohn, sondern ist auch eine Beleidigung für jeden integrationswilligen Einwanderer. Oder soll sich nun jeder Mann mit Wurzeln in der Türkei fragen lassen, ob er unfähig sei, eine Vergewaltigung zu erkennen? Und falls er es wirklich nicht kann, warum ist er dann noch hier?

Dieses pseudohumanitäre Verständnis für jeden Chauvinismus, so er nur eingewandert ist, so er sich nur gegen die Deutschen richtet, gegen ihre Kultur, ihre Sozialvorstellungen und ihr Selbstverständnis als freie und gleiche Bürger, sollte daher klar als das benannt werden, was es ist: Menschenverachtung im Gewand des Guten. Es liegt im eigenen Interesse der integrationswilligen Einwanderer, hier volle Härte des Rechtsstaates zu verlangen. Toleranz ist doch allzu häufig nur ein schöneres Wort für Feigheit.

6. Für Klarheit bei der Berichterstattung von Straftaten

Linke betonen gerne, man solle endlich die Realität einer deutschen Einwanderergesellschaft anerkennen. In einer Hinsicht herrscht dann aber doch betuliche Homogenität – bei der Berichterstattung über die etwas unschönen Seiten der Masseneinwanderung. Bei Straftaten, vorzugsweise im Lokalteil versteckt, ist dann von „Jugendlichen“, „Männern“, „Gruppen“ die Rede, bei denen es eigentlich vollständig hätte heißen müssen: „Einwanderer aus diesem oder jenem Land, staatlicherseits geduldet, haben diese oder jene Straftat begangen“.

Festgelegt ist diese Selbstzensur im Pressekodex des Presserats. Eine „Zugehörigkeit der Verdächtigen oder der Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten“ soll nach Richtlinie 12.1 „in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse“. Zu beachten sei, „dass Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte“. Eine unsinnige Vorgabe, da Vorurteile auf Unwissen oder Halbwissen beruhen, gerade wenn jemand nicht umfassend informiert ist.

Es ist daher gerade Aufgabe der Presse, den mündigen Bürger umfassend zu informieren, nicht ihn zu bevormunden und zu belehren. Ob diese oder jene Angabe „im öffentlichen Interesse“ sei, entscheiden die Bürger selbst, sonst wäre es Indoktrination. Eben das wird in der

Kommission gefordert. Zwar würden „direkte Vorurteile und Stereotype vermieden“²⁸⁶, aber „Kultur und Religion“ stets „in negativen Kontexten thematisiert werden“, heißt es in einer Zuschrift. „Ein Beispiel hierfür ist der Islam, über den [...] in [...] äußerst negativen Kontexten berichtet“ werde.

Nun, dieser Meinung kann man sein. Man kann aber auch der gegenteiligen Auffassung sein. Es liegt am Bürger, für sich zu entscheiden, welche Meinung auf Urteilen, und welche auf Vorurteilen aufbaut. Dazu muss er sich jedoch umfassend informieren können. Wer sich dem verweigert, wer durch Vorzensur die erwünschte Meinung bereits vorwegnehmen möchte, hat die grundlegende Aufgabe der Presse in einer Demokratie nicht verstanden. Entsprechende Bestrebungen sind daher klar zurückzuweisen.

7. Für Tatverdächtigenbelastungszahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die „Refugees-Welcome-Familie“ entspricht nicht den Tatsachen. Auch Linke wissen das. Wenn nämlich der überproportionale Anteil dieser „Familie“ bei Gewaltverbrechen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erwähnt wird, fällt ihnen dann doch ein, dass es sich bei ihren sogenannten „Flüchtlingen“ oder „Schutzbedürftigen“ in Wirklichkeit doch wohl eher fast nur um junge, kräftige Männer handelt. Und diese begehen halt häufiger Verbrechen. So wurde auch in der Enquete-Kommission argumentiert.

Unabhängig von der Frage, warum man es dann zulässt, dass eine schon durch Alter und Geschlecht gewaltaffine Gruppe einfach so in das Land kommen darf, stellt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit. Aussagekräftig ist hier die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), also die Delikthäufigkeit pro 100.000 Einwohner. Leider erheben fast alle Bundesländer keine TVBZ für Verdächtige ohne deutschen Pass, darunter Thüringen. Die Vertreter der AfD in der Kommission setzen sich dafür ein, dass sich dieses ändert.

Auch die Linke sollte dies für Thüringen fordern, um endlich „rechter Hetze“, „dumpfen Parolen“ oder sonstigen Hinweisen auf hochkriminelle Einwanderergruppen mit gesichertem Zahlenmaterial entgegentreten zu können. Bisher hat nämlich die AfD die Zahlen auf ihrer Seite. Einwanderer ohne deutschen Pass begehen deutlich häufiger Gewaltverbrechen als Deutsche.

Die entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse wie insbesondere wachsende Unsicherheit des öffentlichen Raumes sind Folge von Politik und politisch gewollt.

²⁸⁶ Stellungnahme Kai Hafez, Zuschrift 6/2686, S. 3.

Freilich könnte das die Linke auch in Erklärungsnot bringen. In der Orient-Metropole Berlin beispielsweise ergibt sich für 2016 ein Missverhältnis in der Gruppe der Tatverdächtigen unter 18- bis 21- Jährigen zwischen Männern mit und Männern ohne deutschen Pass von etwa eins zu zwei.²⁸⁷ Sollte also die TVBZ für Einwanderer auch in Thüringen erhoben werden, dann sollte sich die politische Linke inklusive der CDU schon einmal überlegen, wie sie den Bürgern erklärt, warum sie diese Zustände zugelassen hat.

8. Für Gruppenzuordnung in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Ein weiterer erheblicher Schwachpunkt in der Polizeilichen Kriminalstatistik erschwert es zusätzlich, Erscheinungen von Diskriminierung und Rassismus zu identifizieren. Sie erfasst nämlich keine ethnischen (oder religiösen) Gruppen, sondern lediglich die Staatsbürgerschaft, was nicht dasselbe bedeutet. Das ist umso problematischer, als die deutsche Staatsbürgerschaft großzügig vergeben wird und häufig am Anfang eines möglicherweise eintretenden, nicht am Ende eines tatsächlich stattgefundenen Integrationsprozesses steht.

In der Enquete-Kommission scheint man diese Informationen nicht zu benötigen, da sowieso Schuldige und Opfer bereits feststehen. Wer jedoch bemüht ist, sich ernsthaft mit Diskriminierung und Rassismus auseinanderzusetzen, wird nicht umhin kommen, das einzufordern. Das hieße im Übrigen wirklich die Realität einer multiethnischen Gesellschaft anzuerkennen. In Einwanderungsländern wie Australien oder den Vereinigten Staaten ist dies jedenfalls völlig selbstverständlich.

Das schürt keine Vorurteile gegen ethnische Gruppen, sondern beendet diese. „Wir von der AfD fordern daher eine solide, wissenschaftlichen Kriterien genügende Kriminalstatistik, in der Herkunft und ethnischer Hintergrund von Tätern und Opfern genau dokumentiert sind“²⁸⁸ sagte dazu das AfD-Kommissionsmitglied Corinna Herold. Solche Maßnahmen schaffen „Klarheit und offene Worte, wo jetzt der Nebel der politischen Korrektheit wabert“.

Das könnte natürlich dazu führen, dass eine Gruppe, die bisher in ihrem Verhältnis zu Diskriminierung und Rassismus ideologisch als Täter festgelegt war, auf die Seite der Opfer wechselt. Und umgekehrt, dass eine Gruppe, die bisher als Opfer festgelegt war, nun auf die Seite der Täter wechselt. Wir werden am Widerstand der Linken, falls sie diese wissenschaftliche Herangehensweise an Diskriminierung und Rassismus bekämpfen wird, erkennen können, was für Gruppen das ihrer Meinung nach sein werden.

²⁸⁷ Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2016, S. 115

²⁸⁸ Rede am 12.12.2018, Text ist im Anhang.

9. Lebenswirklichkeit von Juden abbilden

Wie wichtig es ist, neben den Tätern auch die Opfer als Gruppe zu betrachten, zeigt sich bei den erfassten antisemitischen Vorfällen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Denn was hier aufgelistet wird, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit von Juden im Deutschland der Gegenwart. Schlimm genug, dass Juden in bestimmten Gebieten gefährdet sind, wenn sie sich in der Schule, auf der Straße, gegenüber Nachbarn als Juden zu erkennen geben. Doch es kommt einer Verhöhnung gleich, wenn Vorfälle in unpassende statistische Kategorien geraten.

Ein Brandanschlag auf eine Synagoge ist in jedem Fall eine judenfeindliche Gewalttat und nicht, je nach Gesinnung und Herkunft des Täters, mal antisemitisch, mal eine überzogene „Israelkritik“. „Freundlich formuliert, könnte man von Verschleierung sprechen“²⁸⁹, so der Historiker Michael Wolffsohn. Und weniger freundlich: „Es ist eine Lüge. Wenn ich mich in meinem jüdischen Bekanntenkreis umhöre, dann sagen alle das Gleiche: Gewalt gegen Juden geht ausschließlich von Muslimen aus.“

Die Erfassung antisemitischer Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik muss dringend überarbeitet werden. Zurecht wird diese von der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (Rias) kritisiert. Insbesondere muss klar ersichtlich werden, wo Juden überall Opfer wurden und wer die jeweiligen Täter waren. Juden haben ein Recht darauf, dass ihre Lebenswirklichkeit in der Statistik angemessen dargestellt und nicht als Zerrbild dazu benutzt wird, politisches Kapital herauszuschlagen.

„Antisemitismus konsequent bekämpfen heißt nämlich in der Konsequenz auch, die AfD zu bekämpfen“²⁹⁰, phantasierte die Abgeordnete Katharina König-Preuss (Linkspartei) im Thüringer Parlament. Wir von der AfD sind dagegen der Meinung, dass Antisemitismus konsequent bekämpfen vor allem heißt, die Lüge zu bekämpfen. Die Lüge, in der Statistik festgehalten und in der Politik fortgepflanzt. Wer jedoch die Lüge für den politischen Vorteil benutzt, was ist von dessen Aufrichtigkeit gegenüber dem jüdischen Leid zu halten?

10. Keine „antirassistische“ Gesinnungsjustiz

Die 2014 vom Bundeskabinett beschlossene Strafverschärfung bei „Hassverbrechen“, wenn „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche

²⁸⁹ Interview mit Marc Felix Serrao, Neue Züricher Zeitung vom 27.02.2018.

²⁹⁰ Plenarprotokoll vom 22.06.2018, Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, 123. Sitzung, S. 10661.

oder sonstige menschenverachtende²⁹¹ sind, bedeutet faktisch die Etablierung eines Gesinnungsstrafrechts. Entsprechend erfreulich ist es, wenn deutsche Gerichte hiervon in der Urteilsfindung selten gebrauch machen. Doch was Zeichen einer gesunden Justiz ist, stellt für Linke ein Problem dar, auch in der Enquete-Kommission.

Denn Rassismus äußert sich in Gewalt und damit in Straftaten. Der von Linken ideologisch postulierte, angeblich allgegenwärtige „Rassismus“ scheint jedoch schüchtern zu sein. Jedenfalls konnte die Linke in der Enquete-Kommission nicht nachweisen, dass er ein gravierendes, gar massenhaftes Ereignis ist, das deutsche Gerichte in Atem hält. Für Abhilfe soll eine „Verlaufsstatistik“ sorgen, wenn Anzeigen wegen angeblich rassistischer Vorfälle gestellt werden, die zu Verfahren führen.

„Insbesondere soll nachvollzogen werden können, welche Rolle eine zu Verfahrensbeginn aktenkundige rassistische Komponente im Verfahrensverlauf bspw. bei der Strafzumessung gespielt hat.“²⁹² In der Anhörung wurde die Linke darauf hingewiesen, dass dies gegen die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit verstößt. „Sie können dem Richter keine Vorschriften machen, wie er das Urteil zu begründen hat.“²⁹³ Eine Einschätzung, der sich die Vertreter der AfD vollumfänglich anschließen.

Statt Druck auf die deutsche Justiz auszuüben, erwünschte Fälle von „Hassverbrechen“ zu generieren, spricht sich die AfD für die Abschaffung dieser ideologischen Strafverschärfung aus. Es ist für den Bürger nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise sogenannte „Ehrenmorde“ in Einwandererfamilien nicht als „Hassverbrechen“ gewertet, die Täter stattdessen oft mit Milde behandelt werden. Richter sollen nach Sachlage, nicht nach Gesinnung und Herkunft entscheiden.

11. Rechtsstaatliche Regeln konsequent durchsetzen

Durch die hier beschriebenen, objektiver Wissenschaft genügenden Kriterien lassen sich vorurteilsfrei und zuverlässig Gruppen identifizieren, die eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ ausleben, Menschen entindividualisieren, mit Gewalt ihre Ordnung durchsetzen und in letzter Konsequenz den Rechtsstaat überwältigen. Ist eine solche Gruppe erst einmal identifiziert, könnte ihre Bekämpfung zunächst recht einfach vorangetrieben werden. Das wurde von der AfD bereits beschrieben.

²⁹¹ § 46 Strafgesetzbuch https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_46.html.

²⁹² Vorlage 6/4727, S. 1.

²⁹³ Wortprotokoll der 21. Sitzung vom 15.01.2019, S. 56.

Denn die hohe Kriminalität bestimmter Einwanderergruppen deutet auf eine starke „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ hin. So verlangte die AfD-Fraktion in einem Antrag vom 16. Mai 2018 von der Landesregierung, „auf die massive Gefährdung unserer Rechtsordnung durch straf-fällige Flüchtlinge oder Asylbewerber in aller Regel mit der unverzüglichen Ausweisung zu reagieren. Wer in der Bundesrepublik Deutschland vermeintlich Schutz sucht, verwirkt das Gastrecht durch die Begehung von Vorsatzstraftaten.“²⁹⁴

Eine einfache und unmittelbar einsichtige Maßnahme, deren Sinn nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann. Doch nichts ist einfach in einem Land, in dem Linke das Sagen haben. Statt zu akzeptieren, dass manche Gruppen nicht in unsere freiheitliche Gesellschaftsord-nung passen, werden mit Blick auf Ausländer allerlei „Frustrationen“, „Zurückweisungen“ oder sonstige Phantasmen beschworen, die dann den „Rassismus“ der Deutschen belegen sollen. Und dann fordert man noch, man müsse sich fremden Kulturen noch mehr „öffnen“.

Dieser Widersinn, auch in der Enquete-Kommission verbreitet, blendet völlig aus, dass die Deutschen gar nichts „müssen“, schon gar nicht für die Integration von Einwanderern sorgen. Auch integrierte Einwanderer sind dieser Ansicht. „Ich glaube, bevor man Forderungen stellt, muss man erstmal eine Bringschuld erfüllen“²⁹⁵, stellte der Präsident des Zentralrats der Je-siden, Irfan Ortac, in einer Anhörung der Kommission fest. Freilich schlechte Nachrichten für die multimilliardenschwere Integrationsindustrie der Linken.

12. Erweiterte Befugnisse für die Polizei schaffen

Der Staatsgewalt sind in Deutschland rechtsstaatliche Grenzen gesetzt, damit die individuel-len Freiheitsrechte der Bürger nicht beeinträchtigt werden. Eine solide Ausbildung der Poli-zeibeamten zusammen mit einem hohen Berufsethos schützen zusätzlich vor staatlicher Willkür, auch gegenüber Straftätern. Dieser Ausdruck unserer Sozialordnung stößt allerdings dann an seine Grenzen, wenn die Polizei es nicht mit Bürgern zu tun bekommt, die sich als individuelle Personen behaupten, sondern mit Gruppen, die einer „Ideologie der Ungleich-wertigkeit“ verpflichtet sind.

Eine solche Gruppe kennt keine individuellen Freiheitsrechte, sondern nur Lücken und Schlupflöcher, in denen sie ihre eigene Sozialordnung, ihre eigenen Wertvorstellungen rigo-ros durchsetzt. Hat sie diesen Freiraum ausgefüllt, genügend an Stärke gewonnen, wird sie für sich mehr Rechte, mehr Freiheiten einfordern, bis sie sich daran macht, aktiv gegen die

²⁹⁴ Konsequenzen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 ziehen – Thüringer Initiative zur gesonderten Unterbringung und Überwachung gewalttätiger Asylbewerber sowie zur Erleichterung der Abschiebung straffällig gewordener Ausländer, Drucksache 6/5701, S. 2.

²⁹⁵ Wortprotokoll der 16. Sitzung vom 15.10.2018, S. 35.

Repräsentanten unserer Sozialordnung, Polizei und Justiz, vorzugehen. Die Polizei wird also mit der Wucht eines Kollektivs, nicht mit Einzelnen, konfrontiert.

In diesem Kampf um Selbstbehauptung der einen gegen die andere Ordnung wird der auf den Einzelnen abgestimmte Rechtsrahmen untauglich. Denn der Angriff eines Kollektivs kann nur mit der Verteidigung durch ein Kollektiv beantwortet werden. Polizei und Justiz sind aber angehalten, sich im Rahmen der Bürgergesellschaft zu bewegen. Der Bürger wird so leider schnell zum doppelten Opfer: zum einen Opfer einer Gruppe, die ihre Sozialordnung mit Gewalt sichert. Zum anderen Opfer einer Rechtsordnung, die ihn mit einem Schulterzucken alleine lässt.

Dieser Kampf kann nur gewonnen werden, wenn die Polizei im Umgang mit dieser Gruppe angemessene Befugnisse erhält. Die Linke aber, die ihren Kampf für die „Entrechteten dieser Welt“ gerne auch mit Anwaltschaft für das Verbrechen verwechselt, kann hier gar nicht genug Schutzrechte für die Angehörigen der vermeintlichen Opfer setzen. Sie ist damit Handlanger jener Verhältnisse, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist.

Corinna Herold, MdL

Abweichende Meinung (Sondervotum) der Sachverständigen Aikins, Güleç, Keskinliç und Yılmaz-Günay

Vormerkung

Als sachverständige Mitglieder der Enquetekommission des Landtages Thüringen tragen wir alle Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts mit. Darüber hinaus schlagen wir vor dem Hintergrund der in der Enquetekommission gewonnenen Erkenntnisse zusätzlich die nachfolgenden Maßnahmen vor, die die im Abschlussbericht getroffenen gemeinsamen Empfehlungen konkretisieren bzw. ergänzen.

I. Übergreifende Empfehlungen:

Empfehlung 1: Thüringer Beauftragte*r für Antirassismus.

Es wird empfohlen, ein*e Thüringer Beauftragte*n für Antirassismus zu berufen. Die Stelle soll unabhängig sein, die Unabhängigkeit soll per Gesetz geregelt werden.

Erläuterung:

Rassismus ist als tiefliegendes strukturelles Problem unserer Gesellschaft zu verstehen. Daher muss die Auseinandersetzung mit ihm auf verschiedenen Ebenen passieren. Damit gehen u.a. die politische Bildung, Unterstützung und Vertretung der Betroffenen sowie die Koordination und die Umsetzung angemessener Maßnahmen und ihr Monitoring einher, wie sie sich aus Bundes- und Landesgesetzen, aber auch internationalen Abkommen ergeben. Eine entsprechende Berufung würde dabei helfen, diese unterschiedlichen Aufgaben zu steuern und dazu beizutragen, die Politik im Themenfeld Antirassismus kohärent und nachhaltig zu entwickeln.

Empfehlung 2: Öffentlicher digitalisierter Zugang zu allen Vorlagen und Zuschriften

Es wird empfohlen, alle Zuschriften und Vorlagen sowie die öffentlichen Protokolle der Enquetekommission im Internet zu veröffentlichen. Damit könnten die verschiedenen Positionen besser verstanden und für wissenschaftliche Zwecke nutzbar gemacht, es könnte mehr Transparenz geschaffen werden. Zudem können andere Gremien sich an den Arbeitsverfahren und Arbeitsergebnissen orientieren.

Erläuterung:

Laut der Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 1. März 2019 werden alle Protokolle und Zuschriften im Internet veröffentlicht.²⁹⁶ Allerdings gilt diese Änderung nicht rückwirkend. Vor der Änderung hat §80 (4) der Geschäftsordnung den Zugang zu Protokollen der öffentlichen Ausschusssitzungen geregelt.²⁹⁷ Laut dieser älteren Fassung der Geschäftsordnung können die Protokolle im Haus eingesehen werden, sie werden nicht im Internet veröffentlicht.²⁹⁸ Dies stellt eine erhebliche Hürde für Wissenschaftler*innen, Journalist*innen, die Zivilgesellschaft und alle Menschen, die nicht in der Nähe des Landtags wohnen, dar, wenn sie die zur Enquetekommission gehörigen Unterlagen und Quellen auswerten wollen.

II. Polizei und Inneres

Empfehlung 1: Unabhängige Polizeibeschwerdestelle

Es wird empfohlen, die beim Innenstaatssekretär angesiedelte Polizeivertrauensstelle aus dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) auszugliedern und zu einer unabhängigen und niedrigschwellig erreichbaren Polizei-Beschwerdestelle weiterzuentwickeln. Organisatorisch soll die Beschwerdestelle dem Landtag zugeordnet werden. Die Stelle muss sowohl für Bürger*innen als auch Polizist*innen einfach zugänglich sein und mit weiteren Befugnissen wie Befragungs- und Akteneinsichtsrechten ausgestattet werden.

²⁹⁶ Vgl. §8 (4), Drucksache 6/6789, Thüringer Landtag.

²⁹⁷ Vgl. *Rechtsgrundlagen. Grundgesetz, Verfassung des Freistaats Thüringen, Geschäftsordnung und ausgewählte Gesetze*. Thüringer Landtag, Stand 31. Juli 2015.

²⁹⁸ Ebd.

Erläuterung:

Wir begrüßen, dass als eine der Konsequenzen aus den Handlungsempfehlungen des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses²⁹⁹ und einer ECRI-Empfehlung³⁰⁰ durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) am 1. Dezember 2017 durch Dienstanweisung (DAPoIVSt) eine beim Staatssekretär angesiedelte Polizeivertrauensstelle³⁰¹ eingerichtet wurde. Laut DAPoIVSt erstreckt sich die Zuständigkeit der Stelle allerdings nur auf von polizeilichen Maßnahmen betroffene Bürger*innen und ist „keine Beschwerdestelle im engeren Sinn“³⁰². Wir empfehlen, die Stelle zu einer echten Polizeibeswerdestelle weiterzuentwickeln. Auch für Polizeibeamt*innen muss die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Anliegen und Beschwerden vortragen zu können, ohne dabei dienstrechtliche oder andere berufliche Nachteile befürchten zu müssen. Die Zuständigkeit der Stelle muss auch auf diese Personengruppe ausgedehnt³⁰³ und die Stelle außerhalb der Diensthierarchie angesiedelt werden. Eine wirkliche Unabhängigkeit³⁰⁴ der Stelle kann erst durch die Herauslösung aus der Exekutive gewährleistet werden. Wir empfehlen daher, die Stelle aus dem TMIK auszugliedern und für eine bessere parlamentarische Kontrolle und Transparenz nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Hilfsorgan des Parlaments über eine*n Beauftragte*n beim Landtag anzusiedeln und mit weiteren Befugnissen auszustatten.³⁰⁵ Als Orientierung kann dabei die Stellung der Beauftragten für die Landespolizei in Schleswig-Holstein dienen. Per Gesetz verfügt diese über ein Initiativrecht und über Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte.

²⁹⁹ Thüringer Landtag, Drucksache 5/8080, S. 1631, Ziffer C.3.: „Empfohlen wird die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle für Beschwerden gegen behördliches Handeln, an die sich Betroffene wie auch Mitarbeiter wenden können.“

³⁰⁰ Vgl. ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) 2014, Ziffer 63, S. 26-27: „ECRI empfiehlt den deutschen Stellen, in allen Bundesländern Kontaktstellen oder Kontaktpersonen in Polizeistationen und bei der Staatsanwaltschaft einzurichten, um Beschwerden von Personen zu erfassen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören, und um wirksame Ermittlungen im Anschluss an solche Beschwerden durchzuführen.“

³⁰¹ Vgl. Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales: Dienstanweisung für die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei (DAPoIVSt) vom 1. Dezember 2017 in Anlage 6 der Vorlage 6/4872.

³⁰² Ebd., S. 3.

³⁰³ Vgl. Thüne, FH für öffentliche Verwaltung Fachbereich Polizei, Protokoll 19. Sitzung, S. 74.

³⁰⁴ Vgl. zur Unabhängigkeit auch Christ, Gewerkschaft der Polizei Thüringen, Protokoll 19. Sitzung, S. 38 und S. 49. Sowie: Hellwig, Bund Deutscher Kriminalbeamter Thüringen, Protokoll 19. Sitzung, S. 39. Sowie: Zobel, ezra, Protokoll 19. Sitzung, S. 31f. Sowie: John, ECRI, Protokoll 21. Sitzung, S. 15 und S. 40. Sowie: Basu, Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, Protokoll 19. Sitzung, S. 27f. und S. 75ff. Sowie: Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift 6/2460*, S. 12f.

³⁰⁵ Vgl. dazu auch Deutsches Institut für Menschenrechte, *Zuschrift 6/2460*, S. 12f. Sowie: Deutsches Institut für Menschenrechte (2017) Töpfer, Eric/Peter, Tobias: *Unabhängige Polizeibeswerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?* Sowie: Deutsches Institut für Menschenrechte (2014) Töpfer, Eric unter Mitarbeit von Julia von Normann: *Unabhängige Polizei-Beswerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung.*

Empfehlung 2: Studie zur Verbreitung und Vorurteilen und Rassismus bei der Polizei

Die Kommission empfiehlt, Studien zur Verbreitung von Vorurteilen und rassistischen Einstellungen in der Polizei in Auftrag zu geben.

Erläuterung:

Wir verweisen hierzu auf die Erläuterung in Band 1, Teil D des Berichts zur Handlungsempfehlung 3, Studien zu Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen.

Empfehlung 3: Einrichtung einer unabhängigen zivilgesellschaftliche Expert*innen-AG zum Innenministerium

Im Abschlussbericht wurde empfohlen, eine Expert*innen-AG zu polizeilichen Themen beim Innenministerium einzusetzen. Wir empfehlen demgegenüber, dass die AG außerhalb und unabhängig vom Innenministerium arbeitet. Die AG soll zusammen mit Wissenschaftler*innen ein starkes Gewicht von Vertreter*innen von NGOs und Betroffenen selbstorganisationen beinhalten.

Erläuterung:

Wir verweisen hinzu auf die Erläuterung in Band 1, Teil D es Berichts auf die Handlungsempfehlung 5, Einrichtung einer Expert*innen-AG beim Innenministerium. Das Sondervotum bezieht sich mithin auf die Unabhängigkeit der Expert*innen-AG, also ihre Ansiedlung außerhalb eines Ministeriums.

III. Justiz

Empfehlung 1: Landesantidiskriminierungsgesetz und Novellierung des AGGs

Zusätzlich zu der Empfehlung zum Landesantidiskriminierungsgesetz in diesem Bericht empfehlen wir zur Ergänzung und zur Verbesserung des auf Bundesebene bestehenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ein Landesantidiskriminie-

rungsgesetz (LADG) einzuführen. Das Gesetz soll die Schutzlücken des AGG schließen bzw. die Praktikabilität im Sinn der Betroffenen erhöhen:

1. Der Merkmalskatalog soll erweitert werden;
2. eine vollständige Beweislastumkehr soll eingeführt werden;
3. es soll eine angemessene Frist für die Geltendmachung für Ansprüche nach dem LADG gelten, die von einem Rechtshilfefonds flankiert wird;
4. es soll ein Klagerecht für von Ungleichbehandlungen staatlicher Stellen Betroffener sowie
5. ein Verbandsklagerecht mit einem Auskunftsrecht für Betroffene und die sie Vertretenden eingeführt werden.

Erläuterung:

Als Orientierung für die Erarbeitung eines Thüringer LADG kann die Stellungnahme vom Antidiskriminierungsverband Deutschland³⁰⁶ dienen. Insbesondere ist der „Merkmalskatalog“ im AGG zu eng gefasst und sollte mindestens um den sozialen Status, die Sprache sowie die gelebte Geschlechtsidentität [in Bezug auf Trans*/Inter*, nicht zu verwechseln mit Geschlecht nach Eintrag bei Geburt] erweitert werden. Gerechtfertigte Ungleichbehandlungen sollten nicht pauschal zulässig sein, sondern etwa unter Berücksichtigung der zu besetzenden Stelle bzw. der zu gewährenden Leistung begründet werden. Außerdem ist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem LADG auf eine Frist von mindestens zwölf Monaten zu achten. Zudem soll die Regierung des Freistaats eine Novellierung des AGGs auf Bundesebene initiieren.³⁰⁷

IV. Gesundheit

Empfehlung 1: Einrichtung einer unabhängigen Struktur für Beschwerdemanagement, Monitoring und Evaluation von Diskriminierungsfällen im Gesundheitsbereich.

³⁰⁶ Vgl. advd Stellungnahme zum AGG, <https://www.antidiskriminierung.org/materialien/stellungnahmen-zum-agg>.

³⁰⁷ Vgl. Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V., http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/AGG_Novellierung_alle_Dokumente.pdf.

Wir empfehlen die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestruktur mit Ausstattung für Beratung, Beschwerdemanagement, Monitoring von Diskriminierungsfällen und die Evaluation von Umgangsweisen mit Diskriminierung im Gesundheitswesen.

Erläuterung:

Die Anzuhörenden zum Themenbereich Gesundheit haben deutlich gemacht, dass es für Einzelpersonen und einzelne Personengruppen schwierig sein kann, sich innerhalb des Gesundheitssystems über Diskriminierung zu beschweren.³⁰⁸ Rassismus im Gesundheitsbereich³⁰⁹ ist ein hoch komplexes Thema: Er ist als krankmachender Faktor zu sehen³¹⁰ und spielt eine wesentliche Rolle beim Zugang zu Gesundheitsleistungen³¹¹ sowie in der Behandlung.³¹² Außerdem ist Rassismus ein alltägliches Thema im Arbeitsfeld für das Personal, das selbst von Rassismus betroffen ist.³¹³ Eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle soll die Beratung, die Dokumentation, das Monitoring der Beschwerden sowie die Evaluation von Umgangsweisen mit Diskriminierungsfällen leisten.³¹⁴

Um zusätzliche Kosten und eine Doppelstruktur zu vermeiden, könnte die Beschwerdestruktur an die unabhängige Antidiskriminierungsstelle angedockt werden. Sie könnte in von Form von Netzwerktreffen regelmäßige Kontakte zu den Verbänden der verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitssystem halten, Präventionsarbeit leisten und die Ergebnisse mit den Berufsverbänden rückkoppeln.

³⁰⁸ Vgl. Louw, Ariba e. V., Protokoll 15. Sitzung, S. 68. Sowie: Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte, Protokoll 23. Sitzung, S. 60. Sowie: Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll 23. Sitzung, S. 73–76.

³⁰⁹ Vgl. Louw, Ariba e. V., Protokoll der 15. Sitzung, S. 67f. Sowie: Keskinliç, Sachverständiger, Protokoll 23. Sitzung, 63-66; Sowie: Aikins, Sachverständiger, Vorlage 6/2867, S. 1. Vgl. Yılmaz-Günay, Sachverständiger, Vorlage 6/ 2681; 7f. Sowie: IDZ, Studie – Diskriminierungserfahrung in Thüringen: Anhang zu Protokoll 6. Sowie: Arnold, Flüchtlingsrat Thüringen, Protokoll 7. Sitzung, S. 92 und 101. Sowie: Jugendliche ohne Grenzen, Protokoll 8. Sitzung Anhörung, S. 93. Sowie: Roma Antidiscrimination Network, Zuschrift 6/1532, S. 2. Sowie Landesprogramm Akzeptanz und Vielfalt, Vorlage 6/3734 S. 56-63. Sowie: Gomis, Senatsverwaltung Bildung, Jugend u. Familie – Antidiskriminierungsbeauftragte Berlin, Protokoll 11. Sitzung, S. 76. Sowie: Amnesty International, Zuschrift 6/1837, S. 14. Sowie: CERD, Schlussbemerkungen 14, S. 8f. Sowie: Institut für Menschenrechte unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_CoObs_2015_en.pdf. Sowie: refugio thüringen e.V., Zuschrift 6/1514, S. 3–6.

³¹⁰ Vgl. Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge, Vorlage 6/3511, S. 3. Sowie: Louw, Ariba e.V., Protokoll der 15. Sitzung, S. 67. Sowie: ECRI, Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) S. 25.

³¹¹ Vgl. Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 58. Sowie: Dr. Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte, Protokoll 23. Sitzung, S. 66.; Sowie: Malteser Hilfsdienst e.V., Zuschrift 6/2699, S. 2. Sowie: Landeszahnärztekammer, Zuschrift 6/2873 S. 5. Sowie: Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19.–22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, Projekt Parallelberichterstattung zur UN-Antirassismuskonvention, 2015.

³¹² Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll 23. Sitzung, S. 59 und S. 63 und S. 72f. Sowie: Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 83. Sowie: Aikins, Sachverständiger, Protokoll 15. Sitzung, S. 23f.

³¹³ Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll der 23. Sitzung, S. 75f.

³¹⁴ Vgl. Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 76. Sowie: Malteser Hilfsdienst e.V., Zuschrift 6/2699, S.3. Sowie: Landeszahnärztekammer Thüringen, Zuschrift 6/2873, S. 2.; Sowie: Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 77.

Empfehlung 2: Rassismuskritische Aus- und Fortbildung für Krankenhaus- und Pflegepersonal, von Ärzt*innenkammern oder anderen Verbänden zertifizierte, verpflichtende Fortbildung zu Menschenrechten und dem Umgang mit gesellschaftlicher Heterogenität und Diskriminierung.

Wir empfehlen, rassismus- und diskriminierungskritische Inhalte, Menschenrechts- und Demokratiebildung sowie Diversitäts- und Vorurteilsensibilität verpflichtend in der Aus- und Fortbildung von Krankenhaus- und Pflegepersonal sowie im Medizinstudium zu implementieren. Die in Empfehlung 4 genannte zivilgesellschaftliche Arbeitsgemeinschaft soll mit den für alle Fachkräfte zuständige Ministerien Module für die Aus-, Weiter- und Fortbildung entwickeln und den zuständigen Bildungseinrichtungen zur Verfügung stellen.

Erläuterung:

Auf Lücken in der Ausbildung³¹⁵ und mangelnde Sensibilisierung für (rassistische) Diskriminierung wurde während der Anhörungen zum Gesundheitswesen mehrfach hingewiesen.³¹⁶ In vielen Zuschriften und anderen Beiträgen wurde auf (stark) veraltete Theorien verwiesen, die nach wie vor fortwirken, genauso wie auf verweigerte medizinische Behandlungen und die Schwierigkeit weitgehender Ermessensspielräume für medizinische und psychotherapeutische Professionen.³¹⁷ Hier sollen wissenschaftlich und menschenrechtlich fundierte Elemente in Aus-, Fort- und Weiterbildung die bedürfnisgerechte Handlungssicherheit aller im Gesundheitsbereich tätigen Professionen erhöhen.“³¹⁸

Empfehlung 3: Entwicklung von Leitlinien für ein Qualitätsmanagement-Handbuch zur Bekämpfung struktureller und institutioneller Rassismen im Gesundheitssystem

Wir empfehlen, durch das für Gesundheit zuständige Ministerium Leitlinien für ein Qualitätsmanagement-Handbuch zu entwickeln, die geeignet sind, strukturellen und institutionellen Rassismus im Gesundheitssystem und Gesundheitsforschung zu be-

³¹⁵ Vgl. Dr. Leitzke, Ebenda, S. 64f. und S. 72. Sowie: Beelmann, Sachverständiger, Ebenda, S. 78.

³¹⁶ Vgl. Dr. Leitzke, Ebenda, S. 63f, S. 76. Sowie: Krause, Malteser Hilfsdienste e.V., Protokoll der 24. Sitzung, S. 64f. Sowie: Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e. V., ebenda, S. 66, S. 86f. Sowie: Keskinikliç, Sachverständiger, Ebenda, S. 61f, S. 94f.

³¹⁷ Vgl. Dr. Leitzke, Ebenda, S. 63.

³¹⁸ Vgl. Die Landeszahnärztekammer Thüringen, Zuschrift 6/2873, S. 2.; Sowie: Dr. Leitzke, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 63 f. Sowie: Dr. Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V., Protokoll 24. Sitzung, S. 86. Sowie: Vgl. Zuschrift 6/1514, S. 3f. Sowie: Vgl. Louw, Ariba e.V., Protokoll der 15. Sitzung, S. 72f.

kämpfen. Dies schließt die Einrichtung eines Monitorings und die Prüfung ihrer Wirksamkeit von in der Praxis eingeführten Maßnahmen mit ein.

Erläuterung:

In den Anhörungen wurde deutlich, dass Diskriminierung im Gesundheitssystem über individuelle und strukturelle Ebenen geschieht. Dies reicht von der ungleichen Behandlung von Patient*innen³¹⁹ und Fachkräften bis hin zur Konzipierung und Durchführung medizinischer Forschung³²⁰ und zu fehlenden oder falschen Diagnosen für Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind.³²¹ Um diesem Problem zu begegnen, sind menschenrechtsorientierte und rassismuskritische Leitlinien für die medizinische und psychotherapeutische Praxis sowie für die Gesundheitsforschung und die Organisationsentwicklung im Gesundheitssystem nötig, die durch das für Gesundheit zuständige Ministerium entwickelt werden sollen.³²²

Empfehlung 4: Einsetzung einer zivilgesellschaftlichen Beratung durch eine Arbeitsgemeinschaft aus Expert*innen zur fachlichen Begleitung bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen im Gesundheitsbereich

Wir empfehlen, zur qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission im Gesundheitsbereich eine Expert*innen-AG einzurichten. Aufgabe des Gremiums sollte es sein, das für Gesundheit zuständige Ministerium und die nachgeordneten Behörden im Prozess der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beratend zu begleiten. Die AG soll zusammen mit Wissenschaftler*innen über ein starkes Gewicht an Vertreter*innen von NGOs und Betroffenen selbstorganisationen beinhalten.

³¹⁹ Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 59. Sowie: Dr. Krause, Malteser Hilfsdienst e. V., Protokoll 23. Sitzung, S. 65 (siehe Kommentar in FN 9).

³²⁰ Vgl. Louw, Ariba e.V., Protokoll 15. Sitzung, S. 66f.

³²¹ Vgl. Louw, Ariba e.V., Protokoll 15. Sitzung, S. 68. Sowie: Vgl. Dr. Leitzke, Protokoll 23. Sitzung, S. 64. Sowie: Vgl. refugio thüringen e.V., Zuschrift 6/1514, S. 4. Sowie: Vgl. Arnold, Flüchtlingsrat, Protokoll 7. Sitzung, S. 92. Sowie: Vgl. Barkan, Zentralrat der Muslime, Protokoll 8. Sitzung, S. 26f. Sowie: Vgl. Gomis, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Protokoll 11. Sitzung, S. 76.

³²² Vgl. Landeszahnärztekammer, Zuschrift 6/2873, S.3.

Erläuterung:

Die Diskussionen über die verschiedenen Ebenen von Rassismus in den Anhörungen zeigen, dass das Thema Rassismus im Gesundheitswesen stark tabuisiert ist.³²³ Außerdem fehlen fachliche Auseinandersetzungen und die Anerkennung des Problems³²⁴ innerhalb der entsprechenden Institutionen und Verbände.³²⁵ Weil die Forschungslage zum strukturellen Rassismus im Gesundheitsbereich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nicht sehr ausgeprägt ist, würde eine Arbeitsgemeinschaft sowohl in der Erkennung von Rassismus in Gesundheitssystem als auch in der Entwicklung für nachhaltige Maßnahmen und ihrer Evaluationen eine wichtige Rolle spielen.³²⁶ Vertreter*innen u.a. aus Selbstorganisationen von Betroffenen sowie ausgewählte externe Expert*innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die auch reflektierte Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen haben (u.a. aus der Opfer- und Diskriminierungsberatung), sollen beteiligt werden.

Empfehlung 5: Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten

Die Kommission empfiehlt die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten im Gesundheitsbereich, u.a. in Gesundheits- und Aufsichtsbehörden, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Universitäten sowie Bildungseinrichtungen und professionelle Organisationen. Entsprechende Daten müssen erhoben werden, um benachteiligende Strukturen und Effekte durch Zahlen und Fakten belegen zu können sowie Diskriminierungsrisiken nachzuweisen. Daraufhin sollen effektive Maßnahmen gegen strukturelle Benachteiligungen entwickelt werden. Ein Teil der Datenerhebung soll detaillierte Daten über den Zugang von Migrant*innen, Asylsuchenden und geflüchteten Frauen und Queers zu Gesundheitsleistungen enthalten.

Erläuterung:

NGOs und Auskunftspersonen haben in den Anhörungen darauf hingewiesen, dass die Datenlage zu von Rassismus und Diskriminierung betroffenen Menschen nicht den Forderungen der europäischen und internationalen Menschenrechtsabkommen entspricht und dass sie nicht ausreichend ist, um Rassismus und Diskriminierung auf einer strukturellen Ebene im

³²³ Vgl. Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll der 23. Sitzung, S. 59.

³²⁴ Band II dieses Berichts, S. 70.

³²⁵ Vgl. Keskinliç, Sachverständiger, Protokoll 23. Sitzung, S. 94f.

³²⁶ Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 67. Sowie: Vgl. Beermann, Sachverständiger, Ebenda, S. 77.

Gesundheitssystem zu bekämpfen.³²⁷ Außerdem berichten zahlreiche Organisationen, dass menschenrechtliche, nationale und internationale Standards im Gesundheitsbereich in Bezug auf Migrant*innen und Geflüchtete inkonsistent angewandt werden.³²⁸ Diese Fälle müssen besser dokumentiert werden, damit treffende, nachhaltige Maßnahmen entwickelt werden können.

Empfehlung 6: Normenscreening zum UN-Sozialpakt

Wir empfehlen, ein Normenscreening zu den Thüringer Rechtsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit dem UN-Sozialpakt durchzuführen. Durch ein solches Prüfverfahren kann eine Bestandsaufnahme zu diskriminierenden Regelungen vorgelegt werden und die Prüfergebnisse können in die Novellierung von Gesetzen und Verordnungen einfließen.

Der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) wurde 1976 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert³²⁹ und ist seitdem geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes. Artikel 12 (1) des Paktes lautet: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Ge-

³²⁷ Vgl. Dr. Leitzke, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Protokoll 23. Sitzung, S. 67. Sowie: Vgl. Webers, Malteser Hilfsdienst e.V., Protokoll 23. Sitzung, S. 76 und S. 86. Sowie: Vgl. Dr. Knebel, Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands, Protokoll 23. Sitzung, S. 67. Sowie: Vgl. Dr. Krause, Malteser Hilfsdienst e. V., Protokoll 23. Sitzung S. 87. Sowie: Vgl. Dr. Lange, Verband der leitenden Krankenhausärzte, Protokoll 15, S. 18. Sowie: Vgl. Bartel, Antidiskriminierungsverband Deutschland, Protokoll 11. Sitzung, S. 33. Sowie: Vgl. Antidiskriminierungsverband Deutschland, Zuschrift 6/1840, S.85f. Sowie: Vgl. Gyamerah, Citizens for Europe, Protokoll 11. Sitzung, S. 90. Sowie: Vgl. Aikins, Sachverständiger, Vorlage 6/2867, S. 2. Sowie: Vgl. Roma Antidiscrimination Network, Zuschrift 1532 S. 3. Sowie: Vgl. Sprintpool, Zuschrift 6/1531, S. 3. Sowie: Vgl. Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge, Vorlage 6/3511, S. 2. Sowie: Vgl. Neue deutsche Organisationen, Zuschrift 6/1787, S. 6. Sowie: Vgl. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Zuschrift 6/1813, S. 3. Sowie: Vgl. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, Zuschrift 1818, S. 3. Sowie: Vgl. Center für Intersectional Justice, Zuschrift 6/1841, S. 5. Sowie: Vgl. Arnold, Flüchtlingsrat Thüringen, Protokoll 18. Sitzung, S.9. Sowie: Vgl. Hasenbeck, Staatskanzlei, Protokoll 21. Sitzung, S. 34f. Sowie: Vgl. ECRI, Zuschrift 6/1803, S. 2. Sowie: Vgl. ECRI, Zuschrift 6/2520, S. 2.

Vgl. Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung: Deutschland 2008 unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_16-18_2006_cobs_2008_de.pdf Schlussbemerkungen 14; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_CoObs_2015_en.pdf, Schlussbemerkungen 6. Sowie: Vgl. „List of issues in relation to the sixth periodic report of Germany,” https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_state_report_germany_6_list_of_issues_en.pdf

Right to physical and mental health (Art. 12), Issue 22.

³²⁸ Vgl. Keskinilic, Sachverständiger, Protokoll der 23. Sitzung, S. 63f. Sowie: Vgl. refugio thüringen e.V., Zuschrift 6/1514, S. 3f. Sowie: Louw, Ariba e.V., Protokoll 15. Sitzung, S. 72f.

³²⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl) 1976 II, S. 428.

sundheit an.“³³⁰ Zudem ist der Vertragsstaat Deutschland verpflichtet zu „gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.“³³¹ Im Rahmen der Arbeit der Enquetekommission in Bezug auf das Gesundheitswesen wurde von Anzuhörenden gefordert, dass der Freistaat Thüringen diese Vereinbarung aus dem UN-Sozialpakt gewährleistet und seinen Verpflichtungen nachkommt. Zudem hat der UN-Ausschuss für Ökonomische, Soziale und Kulturelle Rechte in seinem letzten Bericht Daten zu den Maßnahmen, die den Zugang zu gesundheitlichen Dienstleistungen für Migrant*innen und Geflüchtete gewährleisten sollen, gefordert.³³²

Der Freistaat Thüringen hat bereits gute Erfahrungen mit dem Auftrag für ein Normenscreenings in Bezug auf die UN-Behindertenkonvention gemacht. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hatte den Auftrag 2016–2017 durchgeführt und die Ergebnisse in einem Bericht vorgestellt. Die externe Prüfung hat gezeigt, dass es bei allen untersuchten Rechtsmaterien erheblichen gesetzlichen Änderungsbedarf gab.³³³ Deswegen wäre es von Bedeutung, auch ein Normenscreening zum UN-Sozialpakt zu beauftragen.

V. Wohnen

Empfehlung 1: Der soziale Wohnungsbau muss gestärkt werden.

Wir empfehlen, im Rahmen der Stärkung des sozialen Wohnungsbaus ein rassistisches Konzept zu entwickeln. Dieses Konzept soll im dafür zuständigen Ministerium entwickelt werden.

³³⁰ Vgl. UN-Sozialpakt, Artikel 12 (1) unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf

³³¹ Vgl. UN-Sozialpakt unter Artikel 2 (2), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf.

³³² Vgl. ICESCR State Report Germany, “List of issues in relation to the sixth periodic report of Germany,” https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_state_report_germany_6_list_of_issues__en.pdf

Right to physical and mental health (Art. 12), Issue 22: “Please provide information on the specific efforts made by the State party to ensure that the citizens of EU member states who do not benefit from the European Convention on Social and Medical Assistance, asylum-seekers and migrants without regular status have access to adequate and affordable healthcare services. In particular, please indicate the measures taken or envisaged to ensure that migrants without regular status access to healthcare services without having their status reported to immigration authorities in accordance with Section 87(2) of the Resident Act.

³³³ Vgl. TMASGFF, Vorlage 6/4133, S. 8.

Erläuterung:

Durch die Förderung sozialadäquater und gemischter Wohnbebauung, vor allem in bestehenden Wohngebieten, wird der Segregation und damit Rassismus und Diskriminierung entgegengewirkt.³³⁴ Hierbei ist aber eine erhöhte Transparenz innerhalb der Wohnungsunternehmen sowie in der Außenkommunikation zur Vergabep Praxis und Prioritätensetzung bei der Wohnraumvergabe notwendig.³³⁵

Zudem ist anzuregen, dass Kooperationsvereinbarungen und gegebenenfalls Förderbestimmungen für den sozialen Wohnungsbau explizit an die Entwicklung antidiskriminatorischer Unternehmensleitbilder zu knüpfen sind. Zur Umsetzung dieser Leitbilder sind entsprechende Angebote zur Kompetenzbildung und ein zielgerichtetes Diversity-Management notwendig.³³⁶

Weiterhin empfehlen wir, beim sozialen Wohnungsbau auf eine angemessene Flexibilität zu achten. Für eine längerfristige Bedarfsgerechtigkeit muss die jeweils aktuelle Bedarfslage beachtet werden (z.B. explizite Förderung des Baus großer Wohnungen für Familien).³³⁷

Empfehlung 2: Befähigung der zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsstelle als Fach- und Beratungsstelle zum Thema Mietrecht und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Es wird empfohlen, die Befähigung der zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsstelle als Fach- und Beratungsstelle zum Thema Mietrecht und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), um Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zu erweitern. In dem speziell für Thüringen entwickelten Beratungskonzept soll besondere Beachtung auf oft diskriminierte Gruppen wie z.B. Rom*nja und Sint*ezza, Geflüchtete, Schwarze Menschen, Muslim*innen, Jüd*innen und internationale Student*innen gelegt werden. Darüber hinaus sollen Mieter*innenvereine und Verbraucher*innenzentralen bei der Beratungstätigkeit zum AGG gestärkt werden.

³³⁴ Vgl. Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. und GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, *Zuschrift 6/2970 e.V.* S. 3.

³³⁵ Vgl. *Fair mieten – Fair wohnen*, *Zuschrift 6/2961* S.5.

³³⁶ Vgl. *Fair mieten – Fair wohnen*, *Zuschrift 6/2961* S.5.

³³⁷ Vgl. *Fair mieten – Fair wohnen*, *Zuschrift 6/2961* S.5–6.

Erläuterung:

Die Beratung der Verbraucher*innen ist im Besonderen bei der Wohnungssuche und bei Nachbarschaftskonflikten notwendig. Weiterer Beratungsbedarf entsteht bei Diskriminierungen durch Hausverwaltungen, bei der Wohnungseigentumsbildung und bei der Durchsetzung von Rechten bei der Wohnungsanpassung.³³⁸

Wir empfehlen, bei der Entwicklung des Beratungskonzepts die vom Antidiskriminierungsnetzwerk des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (adnb) und dem Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) aufgestellten Beratungsprinzipien zu beachten.³³⁹ Dementsprechend sollte die Beratung parteiisch, unabhängig, persönlich, vertraulich, kostenlos, bei Bedarf mehrsprachig und mit einer zugewandten vertrauensbildenden Kommunikation erfolgen.

Weiterführend ist zudem die Einrichtung einer behördenunabhängigen Fach- und Beratungsstelle, wie sie bereits in Berlin, Potsdam und Leipzig existieren, in Betracht zu ziehen.³⁴⁰

Empfehlung 3: Einhaltung der Mindeststandards in den Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften gemäß der UNESCO-Vorgaben.

Es wird empfohlen, die Mindeststandards in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ der UNESCO einzuhalten. Unter anderem auf dieser Grundlage sind auch die ThürGUSVO zu überprüfen und Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Opfer von Gewalt zu implementieren.

Zudem wird empfohlen, die Maßnahme mit entsprechenden obligatorischen und durch die zuständigen Institutionen zu prüfenden Qualifizierungsmaßnahmen für das Träger- und Sicherheitspersonal zu verknüpfen. Zusätzlich ist der Aufbau eines institutionellen als auch behördenunabhängigen Beschwerdemanagements in Betracht zu ziehen.³⁴¹

Wir empfehlen, die Einsetzung von Vertrauenspersonen für Asylsuchende und Opfer von Gewalt mit dem Aufbau eines Netzwerkes für die Vertrauenspersonen, das in Zusammenar-

³³⁸ Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S.2-3.

³³⁹ Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S.3.

³⁴⁰ Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S.2.

³⁴¹ Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S.4.

beit mit den zuständigen Behörden, lokalen Flüchtlingskoordinator*innen und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen entstehen soll, zu verknüpfen.³⁴²

Empfehlung 4: Schaffung von ausreichenden Wohnheimplätzen für internationale Student*innen.

Es wird empfohlen, dass ausreichend Wohnheimplätze für internationale Student*innen geschaffen werden. Dabei muss auf eine soziale Durchmischung in den Wohnheimen geachtet werden, um die Segregation internationaler Studierender zu vermeiden.

Erläuterung:

Der Beratungsverlauf hat gezeigt, dass es für internationale Student*innen ungleich schwerer ist, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu finden, als für deutsche Student*innen.³⁴³

Da die Schaffung von ausreichenden Wohnheimplätzen für internationale Studierende nicht genügt, um Rassismus und Diskriminierung zurückzudrängen, ist es zudem notwendig, die Vergabep Praxis transparent zu machen und eine qualifizierte Trägerschaft zu implementieren.³⁴⁴

Zur Vermeidung einer Segregation internationaler Student*innen wird neben der gemischten Belegung mit bereits in Deutschland lebenden Student*innen auch das Anbieten von offenen Gemeinschaftsflächen/Begegnungsflächen und -angeboten mit anderen Student*innen und der Wohnumgebung empfohlen.³⁴⁵

VI. Religion

Empfehlung 1: Begrenzung der Sonderstellung des Arbeitsrechts von Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften

³⁴² Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S.5.

³⁴³ Vgl. studierendenwerk thüringen, Zuschrift 6/1509, S. 1.

³⁴⁴ Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S. 6.

³⁴⁵ Vgl. Fair mieten – Fair wohnen, Zuschrift 6/2961, S. 6.

Die Sonderstellung von Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften im Arbeitsrecht soll auf den engsten Sinne begrenzt werden und die darüber hinausgehenden Sonderregelungen jenseits des legitimen Tendenzschutzes, die zur Diskriminierung von nichtreligiösen Beschäftigten oder Beschäftigten mit nicht-christlicher Religion führen, sollen gestrichen werden.

Erläuterung:

Rassifizierung geschieht u.a. durch tradiertes rassistisches Wissen und anhand phänotypischer Merkmale oder konstruierter Merkmale wie Kultur oder Religion.³⁴⁶ In den Anhörungen war Religion oft ein Querschnittsthema, da Menschen mit einer tatsächlichen oder zugeschriebenen Mitgliedschaft in einer religiösen Gemeinde oft Diskriminierung und Rassismus ausgesetzt sind.³⁴⁷ Eine Sonderstellung von Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften im Arbeitsrecht kann zur Diskriminierung von nichtreligiösen Menschen oder Menschen mit nicht-christlicher Religion führen.³⁴⁸ Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) mit seinen unabhängigen Antidiskriminierungsbüros/-stellen, Selbstorganisationen und wissenschaftliche Einrichtungen fordern deswegen auch, dass unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung nicht allein im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht einer Religionsgemeinschaft oder Vereinigung erfolgen dürfe, sondern dass sie nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Art der beruflichen Tätigkeit gestattet werde.³⁴⁹

Joshua Kwesi Aikins	Ayşe Güleç	Ozan Keskinliç	Koray Yılmaz-Günay
Sachverständiges	Sachverständiges	Stellv. sachverständiges	Sachverständiges
Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied

³⁴⁶ Vgl. Sachverständiger Aikins, Vorlage 6/2867, S. 27-28.

³⁴⁷ Vgl. u.a. Keskinliç/Attia Vorlage 6/2862; Protokoll der 2. Sitzung, S. 49. Sowie: Sachverständiger Yılmaz-Günay Vorlage 6/ 2681, S. 1, Protokoll der 2. Sitzung, S. 86-87. Sowie: Sachverständige Schellenberg, Protokoll 3. Sitzung S. 70. Sowie: Sachverständiger Mannowitz, Protokoll 3. Sitzung S. 14-15. Sowie: Sachverständige Ayşe Güleç, Protokoll 3. Sitzung S. 30. Schlichting, Landeszentrale für politische Bildung, Protokoll der 4. Sitzung S. 52. Deutsches Institut für Menschenrechte, Zuschrift 6/1352, S. 3; Protokoll der 5. Sitzung S. 78. Sowie: Vorlage 6/3269, S. 3. Sowie: Fraktion der CDU, Vorlage 6/3320, S. 1. Sowie: Sachverständige Beelmann, Protokoll 6. Sitzung. Sowie: Anhang zu Protokoll der 6. Sitzung, IDZ Studie „Diskriminierung und ihre Auswirkung, S. 28. Sowie: Studierendenwerk, Zuschrift 6/1509, S. 1. Sowie: DaMigra Zuschrift 6/1513, S. 1. Sowie: Migrationsbeauftragte Kruppa, Vorlage 6/ 3511, S. 2. Sowie: Koordinierungsstelle für Antidiskriminierungsfragen, Protokoll 9. Sitzung, Anhörung TSK, S. 24, Vorlage 6/ 3736 Zuschrift TSK, S. 1, Vorlage 6/3816 Anlage 2.

³⁴⁸ Vgl. Humanistischer Verband Deutschlands (HVD), Zuschrift 6/2227, S. 32.

³⁴⁹ Vgl. Stellungnahmen des advd zum AGG, <https://www.antidiskriminierung.org/materialien/stellungnahmen-zum-agg>.

Abweichende Meinung (Sondervotum) der Abgeordneten Tischner, Wirkner, Lieberknecht (CDU-Fraktion)

I. Vorbemerkungen

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ empfahlen gemeinsam, eine Enquetekommission „Rassismus“ einzusetzen, die „Maßstäbe setzen und beispielsweise Vorschläge für die öffentlichen Auseinandersetzungen mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickeln“ soll. Diese Empfehlung wurde durch den Landtag in erweiterter Form aufgegriffen. Rassismus ist, so der Einsetzungsbeschluss, eine wesentliche Quelle der Diskriminierung von Menschen und gegen sie gerichteter Gewalt. Er ist jedoch nicht die ausschließliche Quelle menschenfeindlicher Einstellungen und Handlungen. Menschenfeindliche Handlungen drücken sich auch in anderen politischen und religiösen Einstellungen aus und führen zu Diskriminierungen. Das Grundgesetz unserer Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung unseres Freistaates Thüringen statuieren jeweils in Art. 1 den klaren Grundsatz, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Verletzt ist die Menschenwürde, wenn die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der sozialen Gemeinschaft oder die Achtung als Mensch grundsätzlich negiert oder in Frage gestellt wird.³⁵⁰ Rassistische Diskriminierung stellt damit ohne Frage einen Angriff auf die Menschenwürde dar.

Das Grundgesetz und die Verfassung unseres Freistaates bekennen sich nicht nur zur Unverletzlichkeit der Menschenwürde. Sie statuieren auch ein Schutzgebot. Die Menschenwürde zu schützen und zu achten ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt. Es obliegt dem Gesetzgeber, die für einen angemessenen und wirksamen Schutz der Menschenwürde ausreichenden Vorkehrungen zu treffen, wobei eine sorgfältige Tatsachenermittlung unerlässlich ist. Dieser Tatsachenermittlung ist die Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ in ihren 29 Sitzungen nachgekommen.

Der Aufklärer Samuel von Pufendorf setzte die Menschenwürde auch im Bezug zur Gleichheit.³⁵¹ Heute statuiert unser Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 — ebenso wie etwas umfassender unsere Thüringer Verfassung in Art. 2 Abs. 3 — dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines

³⁵⁰ Herdegen, in: Maunz/Dürig, Art. 1 Abs. 1 GG Rn. 117.

³⁵¹ Siehe Pufendorf, *De iure naturae et gentium*, 1762, lib. III, cap. II, § I, hierzu auch Herdegen, in: Maunz/Dürig, Art. 1 Abs. 1 GG Rn. 11.

Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Dies erfährt einfachgesetzlich unter anderem durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Geltung.

Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland bereits 1969 ratifiziert.

Die dargelegten verfassungsrechtlichen wie völkerrechtlichen Vorgaben binden den Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Judikative und verwirklichen damit einen effizienten Schutzrahmen. Unser Rechtssystem — das beste was auf deutschem Boden jemals existierte — trägt damit dem „Nie Wieder“ Rechnung, das aus dem schlimmsten Zivilisationsbruch der Menschheitsgeschichte, der Shoa, der Verfolgung und Ermordung von Aber-Millionen Menschen allein aufgrund ihres Glaubens, ihrer Abstammung, ihrer politischen oder religiösen Anschauung — oder schlichtweg ihrer Andersartigkeit — während der nationalsozialistischen Diktatur als Bekenntnis und Auftrag folgt.

Der Ziel- und Wertekanon unseres Grundgesetzes ist durch die Friedliche Revolution 1989/90 und die Wiedervereinigung Deutschlands eindrucksvoll bestätigt worden. Die Friedlichen Revolutionen „... in Ostmitteleuropa und der DDR traten für die grundlegenden Menschenrechte ein und führten zum Sturz des Kommunismus in Mittel- und Osteuropa. Diese Revolutionen leiteten eine globale „Zeitenwende“ ein und ermöglichten die Einigung Europas. ... Mit der Wiedervereinigung erfüllten sich die Ziele der Revolution: Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, offene Grenzen, ein geeintes Europa und Wahrung der Menschenrechte.“³⁵² Aus der Klassenlogik sozialistischer oder kommunistischer Diktaturen folgten Diskriminierungen schwersten Ausmaßes, die sich im Staats- und Rechtsverständnis und der politischen Praxis niederschlugen.

Zu diesem „Nie Wieder“ jeglicher Form von Diktatur, Diskriminierung und Rassismus, sehen auch wir uns als Mitglieder der CDU-Fraktion verpflichtet. Die fundamentale Unterscheidung ist die zwischen freiheitlicher Demokratie und Diktatur. Es ist die Unterscheidung zwischen Ordnungen, die Menschenwürde und Menschenrechte schützen, und Ordnungen, die ihre Geltung aus unterschiedlichen Motiven untergraben oder gar völlig negieren. In äußerster Zuspitzung in Diktaturen, in denen Rassismus und/oder Diskriminierung bis hin zum Massenmord zum politischen Zweck und der Staat zum entsprechenden Mittel wird.

In der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es nicht staatlich gesetztes Recht, das Rassismus und Diskriminierung ermöglicht oder in dem rassistisches und diskriminierendes menschenfeindliches Handeln seine Grundlage findet. Recht und Ordnung sind darauf ange-

³⁵² Offene Erklärung „Nicht mit uns: Gegen den Missbrauch der Friedlichen Revolution 1989 im Wahlkampf“ vom 20. August 2019; Frank Ebert für die Robert-Havemann-Gesellschaft; Uwe Schwabe für das Archiv Bürgerbewegung Leipzig e. V.; Ilko-Sascha Kowalczyk für die Erstunterzeichner.

legt, genau dies zu verhindern. Es sind nicht die institutionellen Rahmenbedingungen. Es ist der einzelne Mensch, der rassistisch oder diskriminierend agiert, wobei die Ursachen vielfältig sind. Es auf den lateinischen Satz: „Homo homini lupus est“ zu reduzieren, wäre zu einfach. Gleichzeitig ist es auch der einzelne Mensch, der fehlerhaft handelt. Dies haben die Verbrechen des NSU und das damalige kritikwürdige Handeln Einzelner — was Grundlage und Ausgangspunkt für die Einsetzung dieser Enquetekommission war — gezeigt.

Unsere Gedanken sind allezeit bei den Menschen, die Rassismus und Diskriminierung erlebt und erfahren haben und auch bei denen, die infolge von Rassismus und Diskriminierung ihr Leben verloren haben. Allein seit der Wiedervereinigung unseres deutschen Vaterlandes haben 85 Menschen ihr Leben durch rechtsextreme Gewalttaten verloren. Wir gedenken hierbei insbesondere stellvertretend den Opfern des NSU und deren Angehörigen, aber auch dem ermordeten Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Ein starker freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat, zu dem wir uns bekennen, ist Garant für die Bekämpfung rassistischen und diskriminierenden Handelns Einzelner und insbesondere deren strafrechtliche Verfolgung.

Als Mitglieder der CDU-Fraktion vertrauen wir all jenen, die die freiheitliche Ordnung unseres Landes schützen und für Sicherheit sorgen. Den Polizistinnen und Polizisten, die dabei zum Teil auch körperliche Gesundheit und Leben riskieren. Unseren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern, die tagtäglich schwierige Entscheidungen zu treffen haben. Nur durch engagierte Polizeiarbeit und eine unabhängige und leistungsstarke Justiz kann dafür Sorge getragen werden, dass rassistisches und diskriminierendes strafbares Handeln nicht ungesühnt bleibt und die existenten Straftatbestände — etwa Volksverhetzung gemäß § 130 StGB — auch entsprechend angewendet werden.

Thüringen besitzt eine leistungsfähige Verwaltungsorganisation, die auf die Bedürfnisse von Staat, Bürgern und Unternehmen ausgerichtet ist. Diese in ihren Grundsätzen zu bewahren und gleichzeitig den sich wandelnden Anforderungen anzupassen, ist eine Zukunftsaufgabe und ein wichtiger Standortfaktor. Dieser Aufgabe stellt sich die Verwaltung auf den unterschiedlichsten Ebenen seit vielen Jahren mit Erfolg.

Dabei sind die Grundsätze des Berufsbeamtentums als eine unverzichtbare Säule unserer öffentlichen Verwaltung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, nicht verhandelbar. Das Verwaltungshandeln durch die Beamten und Angestellten im Thüringer öffentlichen Dienst findet im Rahmen von klar geregelten rechtlichen und gesetzlichen Normen statt.

Die in unserem Rechtsstaatssystem verankerte Selbstkontrolle einer unparteiischen Verwaltung und einer unabhängigen Justiz beziehungsweise Verwaltungsgerichtsbarkeit bilden das

Fundament für die wirksame Bekämpfung von rassistischen und diskriminierenden strafbaren Handeln.

Als Mitglieder der CDU-Fraktion sind wir geeint in dem Wissen, dass politische Bildung, die auf dem Boden des Grundgesetzes verankert ist, geeignet ist, bei Einzelnen vorhandenes rassistisches und diskriminierendes Denken zurückzudrängen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den neu aufkeimenden — islamistisch geprägten — Antisemitismus sowie den noch immer vorhandenen Rechts- und Linksextremismus in unserem Land. Uns beschämen extremistische Taten, wie etwa Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte, genauso wie alle anderen — auch durch vermeintlich Schutzsuchende — begangene Taten gegen Menschen anderer Herkunft oder anderer religiöser Überzeugung.

Uns beschämen aber auch Schmierereien wie „ACAB“, die Tausende Polizistinnen und Polizisten herabwürdigen und diskriminieren. Inakzeptabel ist für uns auch die durch Einzelne vorgenommene pauschale Diskriminierung der Polizei als rassistisch. Immerhin vertrauen knapp 90% der Bevölkerung in Deutschland der Polizei als Institution. Das ist mit Abstand das höchste Institutionsvertrauen, das zu untergraben werden droht.

Rassismus und diskriminierendes Verhalten ist unter Wahrung unseres Rechtsstaatsprinzips konsequent zu bekämpfen. Die Arbeit der Enquetekommission hat verdeutlicht, dass es in dieser Zielstellung Einigkeit innerhalb aller von demokratischen Parteien getragenen Fraktionen gibt, auch wenn wir uns in den Vorstellungen über konkrete Handlungsempfehlungen unterscheiden. Schlechterdings nicht nachvollziehbar ist für uns jedoch, dass diese Vorbemerkungen – die wir als Vorschlag eines gemeinsamen Vorworts vorgelegt haben – durch die Fraktionen von Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen Ablehnung erfahren haben. Das bei den betreffenden Fraktionen vorhandene Misstrauen in den Staat und seine Institutionen und der damit verbundene Generalverdacht, unter den unsere Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Polizisten und Polizistinnen, Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst gestellt werden, erschüttert uns zutiefst. Soweit das von der Kommissionmehrheit beschlossene Vorwort von 196 Todesopfern rechtsextremer Gewalt ausgeht – einer offiziell nicht bestätigten Zahl der umstrittenen Amadeu Antonio Stiftung – ist dies ebenso unverständlich und zeugt von dem vorgenannten Misstrauen. Hierdurch werden Verschwörungstheorien Tür und Tor geöffnet.

Teile der den Koalitionsfraktionen angehörenden Mitglieder der Enquetekommission agierten, ob ihrer ideologischen und einem Absolutheitsanspruch unterworfenen Argumentation, zuletzt zum Teil eher als verlängerter Arm der linksextremen Antifa. Wissenschaftlich und sachlich fundierte Abwägungsprozesse – gerade hinsichtlich der Handlungsempfehlungen im Teil D – wurden dadurch unterbunden. Soweit durch die Koalitionsfraktionen zwischenzeitlich eine Rechts- und Fachaufsicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Landesverwal-

tungsamt als Maßnahmenvorschlag unterbreitet wurde³⁵³, hat dies bei uns als CDU-Fraktion für Erstaunen aber auch Erschütterung gesorgt. Immerhin richtete sich der Vorschlag – wengleich er offenkundig staatsorganisationsrechtlichen Unwissen geschuldet war – gegen das Prinzip der Gewaltenteilung in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG, die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG und im Ergebnis gegen die verfassungsmäßige Ordnung unserer Bundesrepublik Deutschland. Die Koalitionsfraktionen wollen einen anderen, nicht einen besseren Staat.

In diesem Zusammenhang passt, dass die Wissenschaftlichkeit, denen die deskriptiven Berichtsteile aus den Anhörungen von Sachverständigen und Betroffenen Rechnung tragen, hinsichtlich der Handlungsempfehlungen verlassen wurde. Auch die Handlungsempfehlungen hätten eines umfassenden, obgleich langwierigen, abwägenden Diskussionsprozesses bedurft. Diesem Prozess wollte sich die Kommissionsmehrheit nicht stellen. Die Handlungsempfehlungen können daher durch uns als Mitglieder der CDU-Fraktion nicht mitgetragen werden. Gleiches gilt für die viel zu weiten Begriffe von Rassismus und Diskriminierung, die sich die Kommissionsmehrheit zu eigen macht.

II. Rassismus und Diskriminierungsbegriff

Wie bereits im Sondervotum zum Zwischenbericht der Enquetekommission 6/1 dargelegt, sehen wir einen inflationären Gebrauch der Begriffe Rassismus und Diskriminierung skeptisch, da sie dadurch konturenlos werden und in der politischen Auseinandersetzung ihre Bedeutung verlieren.

Die Arbeit der Enquetekommission hat gezeigt, dass es wissenschaftstheoretisch und inhaltlich zahlreiche differente Ansätze – wie insbesondere aus den abgegebenen Stellungnahmen ersichtlich – gibt.³⁵⁴ Politische Mehrheitsentscheidungen über die Begriffe Rassismus und Diskriminierung lehnen wir ab.³⁵⁵

Maßgeblich ist für uns der durch Art. 1 ICERD definierte und mit der Ratifizierung des ICERD völkerrechtlich verbindliche Begriff der rassistischen Diskriminierung. Rassistische Diskriminierung ist dabei jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen,

³⁵³ Vorlage 6/5071 der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

³⁵⁴ So schon die Vorbemerkungen unseres Änderungsantrages in Vorlage 6/3433.

³⁵⁵ Ebenda.

wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Der weitergehende Begriff der Diskriminierung kann als jede unmittelbare oder mittelbare, illegitime Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Zuordnung in bestimmte Kategorien definiert werden. § 1 AGG statuiert insoweit – neben den Fällen rassistischer Diskriminierung – etwa eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Soweit die Kommissionsmehrheit Rassismus und Diskriminierung jedoch als strukturelles beziehungsweise institutionelles Problem versteht, kann dem, wie bereits in den Vorbemerkungen verdeutlicht, nicht gefolgt werden. Es existieren weder in Thüringen noch in Deutschland Tatsachen, die die Annahme von Rassismus und Diskriminierung als strukturelles beziehungsweise institutionelles Problem rechtfertigen. Rassistische Diskriminierung – wie auch andere Formen von Diskriminierung – sind unserer Ansicht nach illegitimer Ausdruck des Denkens Einzelner. Als CDU-Fraktion hatten wir daher eine sozialpsychologische Herangehensweise präferiert.³⁵⁶ Der Frage, warum einzelne Menschen Rassisten werden und wie und warum rassistische Vorurteile entstehen, ist die Enquetekommission nach unserer Auffassung entsprechend nur unzureichend nachgekommen. Hierunter leiden auch die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen.

III. Handlungsempfehlungen

Die von der Kommissionsmehrheit vorgelegten Handlungsempfehlungen zeugen nicht nur von einem falschen Verständnis von Rassismus und Diskriminierung als strukturelles beziehungsweise institutionelles Problem. Sie begegnen zum Teil auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

1. Schulische Bildung

Soweit die Kommissionsmehrheit die Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft aus Expert*innen zur fachlichen Begleitung bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen fordert, kann dem nicht gefolgt werden. Hierdurch werden unnötige Strukturen geschaffen. Dies gilt umso mehr, als in den Thüringer Ministerien hinreichend eigene Expertise vorhanden ist.

³⁵⁶ Ebenda.

Abzulehnen ist auch die Empfehlung zur Schaffung von Angeboten für benachteiligte Gruppen im Bildungsbereich. Bereits jetzt existieren entsprechende Programme. Auch ist der Bedarf nicht hinreichend geklärt. Zudem ist sicherzustellen, dass nicht kollektive Stereotypisierungen – worauf Prof. Busch von der Universität Trier hingewiesen hatte³⁵⁷ – hervorgerufen werden. Entsprechend wäre zunächst eine Evaluierung entsprechender Programme angezeigt gewesen.

Entgegenzutreten ist auch der von der Kommissionsmehrheit avisierten Überprüfung von Lern- und Lehrmaterialien. Die Handlungsempfehlung begegnet Bedenken, als hierdurch – worauf Prof. Detjen von der KU Eichstätt-Ingolstadt hinwies³⁵⁸ – ein Misstrauen gegenüber der Bildungsverwaltung zum Ausdruck kommt. Auch wird impliziert, dass Lehr- und Lernmaterialien derzeit nicht vorurteilsfrei gestaltet sind und sich in diesen rassistische und diskriminierende Inhalte finden. Hinzu kommt, dass der Begriff der Überprüfung per se negativ besetzt ist. Art. 5 Abs. 1 S. 3 Grundgesetz statuiert ausdrücklich, dass eine Zensur nicht stattfindet. Wie sich die Überprüfung von Lern- und Lehrmaterialien grundrechtskonform ausgestalten lässt, erschließt sich nicht. Auch Prof. Busch von der Universität Trier riet zur Vorsicht, da eine Überprüfung als Zensur empfunden werden könnte.³⁵⁹

Schlechterdings nicht nachzuvollziehen ist die Forderung nach der aktiven Anwerbung von Pädagog*innen und Pädagogikstudent*innen mit reflektierter Rassismuserfahrung. Die Handlungsempfehlung begegnet insbesondere Bedenken im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG, wonach für den Zugang zu einem öffentlichen Amte allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgeblich sind. Eine unspezifische Heranziehung sozial- oder gesellschaftspolitischer Ziele oder Gesichtspunkte ist mit der die Qualität, Unparteilichkeit und Objektivität des öffentlichen Diensts gewährleistenden Verfassungsnorm des Art. 33 Abs. 2 GG und der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums unvereinbar.³⁶⁰ Vor allem die in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten Gruppenzugehörigkeiten – unter anderem Abstammung und Rasse – dürfen nicht berücksichtigt werden.³⁶¹ Auch Prof. May von der Universität Jena gab insoweit zu bedenken, dass es bei der Besetzung von Stellen vorrangig um die Qualifikation gehen müsse.³⁶²

³⁵⁷ *Zuschrift 6/2694.*

³⁵⁸ *Zuschrift 6/2543, S. 3.*

³⁵⁹ *Zuschrift 6/2694, S. 8.*

³⁶⁰ *Badura*, in: Maunz-Dürig, Art. 33 Rn. 26.

³⁶¹ *Domgörgen*, in: Hömig/Wulf, Art. 33 Rn. 4.

³⁶² *Vgl. Protokoll 22. Sitzung, S. 17.*

2. Außerschulische Bildung

Soweit die Kommissionsmehrheit empfiehlt aktuelle Förderprogramme zu den Themen Demokratiestärkung, Vorurteilsabbau, rassismuskritische Arbeit zu entfristen und dauerhaft auszufinanzieren, begegnet dies haushälterischen Bedenken. Entsprechend hatten wir als CDU-Fraktion die Aufnahme einer Klarstellung mit Blick auf die Haushaltslage und den damit einhergehenden fiskalischen Möglichkeiten gefordert. Auch begegnet die Entfristung Bedenken. Der Landessenorenrat hatte sich etwa dafür ausgesprochen, dass Befristungen von Projekten weiterhin möglich sein sollten.³⁶³

Dass die Kommissionsmehrheit die Förderung der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung und der Senior*innenverbände hinsichtlich Rassismus- und Diskriminierung verstärken will, unterschlägt die bereits erfolgende Förderung der genannten Strukturen im Rahmen ihrer Bildungsarbeit. Nicht jeder Seniorenverband ist zudem ein Bildungsträger. Als CDU-Fraktion hatten wir vorgeschlagen, das Wort „Seniorenverbände“ durch „freien Träger der Erwachsenenbildung“ zu ersetzen.³⁶⁴ Die Änderung hätte verhindert, dass – wie nunmehr geschehen – eine wesentliche Anzahl von Bildungsträgern von der Handlungsempfehlung nicht erfasst sind.³⁶⁵ Das stellt aus unserer Sicht einen inakzeptablen Eingriff in ein Gesamtbildungssystem dar, das sich über viele Jahre ausgewogen und sehr leistungsfähig entwickelt hat.

3. Polizei und Inneres

Soweit die Kommissionsmehrheit empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen zu polizeilichen Personenkontrollen in Thüringen auf diskriminierende Auswirkungen zu überprüfen und in das Thüringer Polizeiaufgabengesetz ein Verbot des sogenannten Racial Profiling aufzunehmen, kann dem nicht gefolgt werden. Das Diskriminierungsverbot hat bereits im Hier und Jetzt über Art. 3 GG und Art. 2 der Thüringer Verfassung Verfassungsrang und gilt als Willkürverbot für jedes staatliche Handeln. Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot sind in jedem konkreten Einzelfall justiziabel. Polizeikontrollen unterliegen wie jedes staatliche Handeln rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Ermessensfreiheit der Verwaltungsbehörden ist ein legitimer Bestandteil der Rechtsordnung und verfassungsmäßigen Ordnung; sie unterliegt vollumfänglich gerichtlicher Überprüfung. Polizeiarbeit erfolgt auf Grundlage von Recht

³⁶³ Zuschrift 6/2542, S. 3.

³⁶⁴ Vorlage 6/5865.

³⁶⁵ Zuschrift 6/2559 S. 3 – LOFT.

und Gesetz. Der Ermessensspielraum bei polizeilichen Kontrollen ist, worauf auch die Polizeigewerkschaft im DBB hinwies, bereits durch das Übermaßverbot sowie die Grundsätze von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit begrenzt.³⁶⁶ Die Äußerung der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, dass rassistische Polizeikontrollen global weit verbreitet seien, kann nicht auf Deutschland und Thüringen übertragen werden. Die Berufsvertretungen der Polizei sind gegenüber Existenz und Definition von sogenanntem Racial Profiling in Thüringen zu Recht skeptisch.³⁶⁷ Polizeikontrollen würden von Laien oft verkannt.³⁶⁸ Auch dürfen nicht, worauf der Bundesvorsitzende der Polizeigewerkschaft im DBB hinwies, „diejenigen, die meinen Opfer zu sein, selbst das Opferdasein definieren.“³⁶⁹ Das SPD-geführte TMIK verlautbarte: „Jedwede Unterstellung einer entsprechenden Verwaltungspraxis würde jeglicher Grundlage entbehren.“³⁷⁰ Umso unverständlicher ist es, dass die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion den diesen Ausführungen entgegenstehenden Handlungsempfehlungen ihre Zustimmung gaben. Entgegengetreten werden muss auch der Etablierung eines Verfahrens zur Dokumentation von Personenkontrollen. Der Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand für eine Dokumentation von Personenkontrollen wäre sowohl unzumutbar als auch nicht zu bewältigen.³⁷¹ Als CDU-Fraktion halten wir den Einsatz von Bodycams für ein geeignetes Mittel, um unsere Polizistinnen und Polizisten vor falschen Verdächtigungen zu schützen und für eine Transparenz staatlichen Handelns zu sorgen.

Abzulehnen ist auch die Empfehlung zur Reformierung der PMK-Statistik. Das TMIK kann in eigener Verantwortung über die Umsetzung der Empfehlungen entscheiden. Eingriffe in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung verstoßen gegen das durch die Ewigkeitsgarantie geschützte Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2, 79 Abs. 3 GG.

Soweit eine Studie zu Diskriminierungs- und Viktimisierungserfahrungen von Betroffenen empfohlen wird, wird nicht ausreichend plausibel gemacht, warum eine erneute Studie notwendig beziehungsweise die bereits vorliegende Studie unzureichend sein sollte.

Dass das Aus- und Fortbildungsprogramm der Thüringer Polizei hinsichtlich rassismus- und diskriminierungssensibler Inhalte durch eine unabhängige Studie nach Auffassung der Kommissionsmehrheit evaluiert werden soll, erschließt sich nicht. Das Bildungszentrum der Polizei in Meiningen hat die Aus- und Fortbildungsinhalte für alle Laufbahnebenen des Polizeidienstes vor allem zu den Themen Rassismus und Diskriminierung überarbeitet und ausgebaut.³⁷² Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen wies zudem berechtigt darauf hin, dass

³⁶⁶ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 60.

³⁶⁷ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

³⁶⁸ Zuschrift 6/2442, S. 3.

³⁶⁹ Protokoll 19. Sitzung, S. 20.

³⁷⁰ Vorlage 6/4872, S. 12.

³⁷¹ Vgl. Protokoll 19. Sitzung, S. 39.

³⁷² Zuschrift 6/2419, S. 5 f.; Zuschrift 6/2418, S. 10 ff.

„Verordnete politische Bildung“ die eine parteipolitische Tendenz erkennen lässt, kontraproduktive Effekte auslösen könnte.³⁷³ Soweit gefordert wird in die Überarbeitung externe Akteur*innen einzubeziehen, kann dem ebenso wenig gefolgt werden. Private Interessengruppen können niemals unabhängiger sein als eine unparteiische Verwaltung, die vollumfänglich der Selbstkontrolle und der Überprüfung durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit unterliegt. Das TMIK kann im Übrigen – mit Blick auf Artikel 20 Abs. 2 S. 2, 79 Abs. 3 GG – in eigener Verantwortung über Vergabe von Studien und die Einbindung Externer entscheiden. Dies gilt im Übrigen auch betreffend der Handlungsempfehlung zur Einrichtung einer Expert*innen-AG beim Innenministerium.

4. Justiz

Soweit die Kommissionsmehrheit die Schaffung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes de lege ferenda empfiehlt, kann dem nicht gefolgt werden. Schutzlücken im AGG sind nicht erkennbar. Auch ist eine Beweislastumkehr für Personen, die eine etwaige Diskriminierung geltend machen – zu Lasten der öffentlichen Stelle – nur schwerlich praktisch umsetzbar. Eine etwaige verfahrenstechnische Ausgestaltung dürfte weder mit vertretbarem Verwaltungsaufwand noch mit rechtsstaatlich adäquaten Ergebnissen verbunden sein. Rechtsstaatliche (bspw. polizeiliche) oder notwendige organisatorische (bspw. Vorschaltklassen, längere Eingewöhnung im Kindergarten) würden möglicherweise verlängert oder aus Angst vor Repressalien gänzlich unterlassen werden. Außerdem wurden in der Anhörung Schutzlücken im AGG nicht bestätigt. Aus einem bloßen unter Umständen als unfreundlich empfundenen Verhalten von Verwaltungsmitarbeitern oder langen Wartezeiten beim Behördengang³⁷⁴ die Notwendigkeit eines Landesantidiskriminierungsgesetz zu konstruieren, ist völlig verfehlt. Hierin zeigt sich erneut der bereits unter II. dargelegte – viel zu weite – Rassismus- und Diskriminierungsbegriff der Kommissionsmehrheit.

Auch die Empfehlungen zur Verlaufsstatistik sind abzulehnen. Der herangezogene Vergleich mit Schweizer Recht verkennt die deutsche Strafrechtssystematik. Thüringen fehlt es bereits an der Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung einer dem Schweizer Recht vergleichbaren Datengrundlage, da das Strafgesetzbuch grundlegend novelliert werden müsste. Es müsste zunächst ein eigener Straftatbestand neu geschaffen werden, der die Systematik des ältesten deutschen Gesetzbuches grundlegend auflösen würde. Das Strafrecht ist der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Der Bund hat von seiner Ge-

³⁷³ Zuschrift 6/2442, S. 3.

³⁷⁴ Vgl. Protokoll 18. Sitzung, S. 32.

setzungszuständigkeit Gebrauch gemacht, mithin haben die Länder hier keine Gesetzgebungsbefugnis. Im Rahmen seiner Regelungskompetenz würde sich eine Thüringer Verlaufsstatistik schlicht auf einen bürokratischen Mehraufwand beschränken, der nicht aussagekräftig wäre. Würden bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren rassistische Tatmotive dokumentiert, müssen diese sich einerseits nicht zwingend im Laufe des Verfahrens bestätigen. Zum anderen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung des Gerichts im Rahmen der §§ 46 StGB, 267 StPO alle Strafzumessungsumstände ausdrücklich zu erörtern³⁷⁵. Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden, der Strafzumessung zu Grunde liegenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Überwiegen beispielsweise die Art der Ausführung oder das Bemühen um Ausgleich in der Abwägung der Zumessung, so könnten gegebenenfalls festgestellte rassistische Beweggründe zwar nicht in der Urteilsbegründung angegeben sein. Dies ließe aber keinen Rückschluss auf eine Nichtberücksichtigung zu. Entsprechend würde entweder die Statistik stark tendenziös ausfallen oder in die grundgesetzlich geschützte richterliche Unabhängigkeit eingegriffen werden.

Es genügt vollends, dass Straf- und Gewalttaten mit rassistischem Hintergrund in der PMK im Bereich der Hasskriminalität unter dem Themenfeld „Fremdenfeindlich“ abgebildet werden.

Entgegengetreten werden muss auch der Empfehlung einer Gesetzesfolgenabschätzung. Bevor eine Gesetzesvorlage dem Kabinett zur Beschlussfassung im zweiten Kabinettdurchgang vorgelegt wird, ist sie dem für Justiz zuständigen Ministerium zur Prüfung in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht zuzuleiten, § 24 ThürGGO. Die rechtliche Prüfung umfasst auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit Grundrechten, insbesondere auch Art. 3 GG. Damit ist bereits eine hinreichende diskriminierungskritische Prüfung gegeben.

Abzulehnen ist auch die anlasslose Forderung nach einem Normenscreening zur ICERD. Es ist schlichtweg auszuschließen, dass existente Gesetze und Verordnungen des Landes gegen die ICERD verstoßen. Dies gilt unter anderem mit Blick auf die vorgenannte Gesetzesfolgenabschätzung.

In den Empfehlungen eines Fortbildungsprogramms für Richter*innen und Staatsanwält*innen zeigt sich ein nicht nachzuvollziehendes Misstrauen gegenüber den Richtern und Staatsanwälten im Freistaat. Die Anhörungen haben keinerlei Anknüpfungspunkt dafür gegeben, dass Richter und Staatsanwälte rassistische Tatmotive nicht richtig erfassen oder Möglichkeiten der Ahndung nicht entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Überdies existiert bereits ein sehr gutes Fortbildungsangebot. Die Deutsche Richterakademie, die von den Ländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung gemeinsam getragen

³⁷⁵ BGH, NStZ-RR 2012, 336 m.w.N.

wird, bietet etwa eine Tagung zum Thema „Rassismus - Eine Herausforderung für die Justiz“ an.³⁷⁶

Auch die Empfehlung zur Strafzumessung bei rassistisch motivierten Straftaten sorgt für Verwunderung. Es ist schlechterdings nicht nachzuvollziehen woher die Kommissionsmehrheit die Erkenntnis nimmt, dass § 46 StGB in der Thüringer Strafjustiz nicht oder nicht ausreichend bekannt sei beziehungsweise angewendet werde. § 46 StGB ist seit jeher Bestandteil der Juristenausbildung, speziell im juristischen Vorbereitungsdienst. Gleiches gilt für die RiStBV. Es bedarf mithin weder einer Studie zur gerichtlichen Praxis bei der Berücksichtigung rassistischer Tatmotive noch weiterer Aus- und Fortbildung. Mit gutem Recht werden an die Prüfungsanforderungen in der Rechtswissenschaft und die Zulassung zur Richter- und Staatsanwaltschaft sehr hohe Qualitätsansprüche gestellt. Die Strafzumessung erfolgt „nach gängiger Systematisierung“.³⁷⁷ Die Ermittlung der Strafzumessungstatsachen und die Festlegung der strafschärfenden beziehungsweise strafmildernden Wirkung aufgrund der Abwägung der relevanten Umstände zur Bestimmung der konkreten Strafe ist Kern richterlicher Tätigkeit.³⁷⁸

Abzulehnen ist auch die Empfehlung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung rechter, rassistisch und antisemitisch orientierter Straftaten. Die Voraussetzungen des § 143 Abs. 4 GVG zur Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit liegen nicht vor. Eine landesweite Konzentration würde weder zu einer sachdienlichen Förderung noch zu einer schnelleren Erledigung führen. Im Übrigen würden durch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft nur schwerwiegende Delikte erfasst. Der Grenzbereich niederschwelliger Straftaten würde bei den ordentlich zuständigen Staatsanwaltschaften verbleiben. Die Zuweisung an beispielsweise ein Dezernat innerhalb der zuständigen Staatsanwaltschaft über eine Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft wäre insoweit förderlicher, wurde aber von keinem der Anzuhörenden vorgeschlagen.

Welchen Effekt eine Antirassismusklausel in der Landesverfassung haben soll, erschließt sich im Hinblick auf die umfassenden Schutz gewährenden verfassungsrechtlichen Regelungen nicht. Ihr käme ausschließlich plakative Bedeutung zu. Mit Leben wird eine solche Doppelregelung nicht gefüllt.

Auch die Empfehlungen zum Datenschutz für Opfer und Zeug*innen im Strafprozess sind verfehlt. Ein hinreichender Schutz wird insbesondere in § 68 Abs. 5 StPO, der Aktenschwärzungen ermöglicht, geregelt.³⁷⁹ Voraussetzung ist dabei eine Gefährdungslage, die noch

³⁷⁶ Vgl. nur Tagungen 2020, Deutsche Richterakademie, Tagung Nr. 33 a. vom 02.11.2020 bis 05.11.2020. Darüber hinaus werden u.a. auch Tagungen zu Reichsbürgern angeboten.

³⁷⁷ Fischer, § 46 StGB Rn. 13.

³⁷⁸ Ebenda.

³⁷⁹ Slawik, in: Karlsruher Kommentar, § 68 StPO Rn. 11 a mit Verweis auf Otte, in: Radtke/Homann Rn. 18.

nicht konkretisiert sein muss und auf kriminalistischer Erfahrung beruhen kann.³⁸⁰ Die Kommissionsmehrheit hat sich offensichtlich nicht hinreichend mit den vorhandenen rechtlichen Regelungen auseinandergesetzt. Die zum Danteschutz vorgeschlagenen Regelungen sind bereits geltende Rechtslage. Nichtsdestoweniger gilt es etwa die Arbeit der Opferverbände wirksam zu unterstützen und Maßnahmen zum Opferschutz zu evaluieren. Dem in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren entstandenen Eindruck, dass es den Tätern oftmals besser als den Opfern gehe, muss begegnet werden.

5. Asyl- und Ausländerrecht

Abzulehnen ist auch die Empfehlung in asyl- und ausländerrechtlichen aber auch in allgemeinen Verwaltungsverfahren Mehrsprachigkeit beziehungsweise eine einfache Sprache zu gewährleisten. Die Gerichtssprache ist wie die Amtssprache deutsch, § 184 GVG. § 185 GVG statuiert zudem bei Beteiligung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die zwingende Hinzuziehung eines Dolmetschers. Die Handlungsempfehlung ist insoweit durch die geltende Gesetzeslage überholt. Nach Auskunft des VG Meiningen stellt das TMMJV überdies bereits Unterlagen für alle Asylländer in deren Sprache zur Verfügung.

Auch die Empfehlung „Betroffenenrechte stärken“ erschließt sich nicht. Es gibt kaum ein transparenteres Verfahren als ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Das Recht auf Akteneinsicht der Betroffenen ist auch hier gesetzlich normiert, § 100 VwGO. Gleiches gilt für Behörden mit Blick auf § 29 VwVfG. Weitere Ansprüche werden durch diverse Transparenzgesetze normiert. Auch die Erforderlichkeit eines Rechts auf Wechsel des Sachbearbeiters ist nicht gegeben. Dies ist betreffend des bearbeitenden Richters bereits mit Blick auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ausgeschlossen. Das Recht auf den gesetzlichen Richter beugt Willkür und Korruption vor. Die Streichung aus dem Grundgesetz würde die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik tangieren. Für Behördensachbearbeiter ist das Recht auf einen Sachbearbeiterwechsel aus Gründen der effektiven Personalbewirtschaftung und zudem existenten Beschwerdemöglichkeiten, die vollkommen ausreichen, abzulehnen. Berücksichtigt werden muss auch, dass ein solcher Sachbearbeiterwechsel auch in anderen Lebensbereichen (bspw. Schule) mit gutem Recht an hohe Hürden gebunden ist. Überdies besteht auch im asylgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit eines Befangenheitsantrags. Hierfür bietet § 54 VwGO eine ausreichende Grundlage.

Befremden wirft die Empfehlung einer einheitlichen Verwaltungspraxis von Thüringer Behörden bei der Anwendung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen hervor. Soweit

³⁸⁰ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 68 StPO Rn. 15; Hilger, NSTZ 1992, 459.

der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. die Einführung einer Kontrollinstanz, die der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis dient und zur Gewährleistung dieser Vereinheitlichung Verfahrenshinweise nach dem Vorbild der Ausländerbehörde Berlin forderte, verkennt der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., der keine Thüringer Bezüge aufweist oder aufzeigt, offensichtlich die realen Thüringer Verhältnisse.³⁸¹ Hinweise für eine uneinheitliche Verwaltungspraxis liegen in Thüringen gerade nicht vor. Ohnehin existieren für die Ausländerbehörden nur relativ kleine Ermessensspielräume. Der Inhalt von Ermessensentscheidungen richtet sich zudem nicht nach allgemeinen Maßstäben, sondern nach den Umständen des Einzelfalls.³⁸² Verallgemeinerungsfähige Kriterien für eine Vielzahl von Fällen verbieten sich damit.

6. Öffentliche Verwaltung

Soweit die Kommissionsmehrheit die Weiterentwicklung der Landesantidiskriminierungsstelle empfiehlt, erscheint zunächst angezeigt die Arbeit und Aufgaben dieser in der Thüringer Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen bekannter zu machen.

Inwieweit es einer zusätzlichen unabhängigen nichtstaatlichen Antidiskriminierungsstelle bedarf, erschließt sich nicht. Hierdurch würden, soweit diese mit Landesmitteln finanziert würde, unnötige Doppelstrukturen geschaffen. Dies ist mit den haushälterischen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar. In der Empfehlung zeigt sich abermals das Misstrauen der Kommissionsmehrheit in den Staat und seine Institutionen, hier insbesondere in die Thüringer Staatskanzlei. Dass staatliche Stellen ohne Ansehung der Person agieren, wird durch die Kommissionsmehrheit damit in Abrede gestellt. Dass private Interessengruppen unabhängiger sein könnten, als staatliche Institutionen, ist ein Irrglaube. Unser Rechtsstaat beruht auf der Selbstkontrolle einer unparteiischen Verwaltung und einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beamte sind durch Eid an Recht und Gesetz gebunden. Sie schwören, das Grundgesetz, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Abzulehnen ist die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten der Beschäftigten des Thüringer Landesdiensts bezüglich aller Merkmale des AGG. Dies gilt insbesondere, soweit die Erhebung durch externe Akteur*innen vorgenommen werden soll. Ganz offensichtlich soll die Legitimation zur Fortsetzung der bisher ausgesetzten Studie von "Citi-

³⁸¹ Siehe hierzu Zuschrift 6/2811, S. 4.

³⁸² BVerwGE 22, 215 ff.

zen for Europe" geschaffen werden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen ist untersagt, § 9 Abs. 1 EU-DSGVO. Ob ein Fall des § 9 Abs. 2 EU-DSGVO vorliegt, mit dem die Verarbeitung zulässig ist, lässt sich auf Grundlage der derzeitigen Formulierung der Handlungsempfehlung nicht abschließend feststellen. Mit Blick auf den Umstand, dass während der Zeit des Nationalsozialismus Statistiken gezielt zur Identifikation und Selektion von Bevölkerungsgruppen eingesetzt wurden, ist hier ein zurückhaltender Umgang angezeigt. Aus dem Grundsatz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Art. 2 Abs. 1 GG folgt die grundsätzliche Befugnis „selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.“³⁸³ Soweit mittels der Daten ein Diversity Management für den Landesdienst entwickelt werden soll, ist dies mehr als befremdlich und überdies verfassungsrechtlich problematisch. Dies gilt umso mehr, wenn das Ziel dahinter ist die Personalstruktur des öffentlichen Dienstes an einer gleichmäßigen Repräsentation von Gruppen auszurichten, die nach Identitätskriterien definiert werden. Ausschlaggebend für den Zugang zum Staatsdienst sind Eignung und Befähigung der Bewerber, Art. 33 Abs. 2 GG.³⁸⁴

Soweit ein Fort- und Weiterbildungsangebot bezüglich aller Diskriminierungsdimensionen für den Öffentlichen Dienst entwickelt beziehungsweise evaluiert werden soll, kann dem nicht ganz gefolgt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende Angebote. Eine Evaluation genügt insoweit vollends.

Für Befremden sorgt auch die Empfehlung zu Diversity orientierten Ansätzen bei der Personalgewinnung. Die Verwaltung ist bereits jetzt offen für Bewerber und Mitarbeit von Menschen aus anderen Kulturkreisen. Sie können die Arbeit der Verwaltung in vielerlei Hinsicht bereichern. Voraussetzung ist allerdings wie zuvor dargelegt, dass entsprechende Bewerber für den Verwaltungsdienst fachlich vollumfänglich geeignet sind und alle geforderten Voraussetzungen erfüllen. Nach Art. 33 Abs. 2 GG und § 8 ThürLaufbG gilt, dass der diskriminierungsfreie Zugang zum öffentlichen Dienst nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewährt wird.

³⁸³ BVerfGE 65, 1, 42.

³⁸⁴ Siehe hierzu weiter *Badura*, in: Maunz-Dürig, Art. 33 Rn. 26.

7. Kultur und Medien

Soweit die Kommissionsmehrheit sich für eine Umbenennung von Straßen und Plätzen ausspricht, die den Namen von Personen der Kolonialgeschichte tragen, kann dem nicht bedingungslos gefolgt werden. Auch historisch gewachsene umstrittene Namensbenennungen können unter Umständen zu einer kritischen historischen Auseinandersetzung beitragen. Von Thüringen sind in seiner Geschichte nie kolonialpolitische Aktivitäten sowie entsprechende Akteure – ganz im Gegensatz zu den Stadtstaaten Hamburg und Bremen – ausgegangen. In welchen Städten oder Gemeinden Thüringens Straßennamen vorhanden sind, die koloniales Denken reflektieren oder gar Namen von „Kolonialverbrechern“ führen, wird durch die Handlungsempfehlung nicht benannt. Soweit etwaige Umbenennungen erfolgen, dürfen diese jedenfalls nicht gegen den Widerstand von betroffenen Anwohnern im „top-down“-Verfahren durchgeführt werden.

Befremdlich erscheint die Empfehlung betreffend der Erhöhung der Repräsentation von Selbstorganisationen in Rundfunkräten. Die Rundfunkräte und andere Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Landesmedienanstalt spiegeln bereits umfänglich und vielfältig die gesellschaftlichen Interessengruppen wider. In den letzten Jahren fand regelmäßig auch eine Erweiterung beziehungsweise Öffnung dieser Gremien statt. Inzwischen existiert insoweit ein ausgewogenes Interessenverhältnis von gesellschaftlich relevanten Gruppen. Eine überproportionale Stärkung von Minderheiten würde diese Balance zwischen den verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen aufheben.

Auch die Empfehlung an die Rundfunkräte nach der Entwicklung und Förderung eines wissenschaftlichen Media Accountability Systems ist nur schwerlich nachzuvollziehen. Für uns ist es selbstverständlich, dass unter Wahrung der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG die Gewährung staatlicher Fördermittel und Subventionen für Media Accountability Systeme mit der bedingungslosen Akzeptanz von Grund- und Menschenrechten und der Vermeidung von Rassismus verbunden werden.

Nach 40 Jahren Agitation und Propaganda durch den Staatssozialismus der DDR findet sich insbesondere bei älteren Bürgern auch noch 30 Jahre nach der friedlichen Revolution ein feines Gespür für eine mögliche Diskrepanz zwischen medialer Sprache und der erlebten Wirklichkeit im eigenen Alltag. Gut gemeintes, aber offenkundig absichtsvolles „Framing“ ist Wasser auf die Mühlen von Populisten und im schlimmsten Falle Extremisten. Vor derartigen Bestrebungen, wie sie im Rahmen der Kommissionsarbeit teils angeklungen sind³⁸⁵, möchten wir als CDU-Fraktion ausdrücklich warnen. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Be-

³⁸⁵ Zuschrift 6/2686, S. 2 f.

richterstattung durch Rundfunk und Film gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sind zu schützen und zu achten.

8. Arbeit

Soweit von der Kommissionsmehrheit anonymisierte Bewerbungsverfahren gefordert werden, sind ein wachsender Dokumentationsaufwand und damit ein Bürokratieaufwuchs zu befürchten.

Die Empfehlung nach einer Entwicklung und Ausbau von Beratungs-, Informations- und Qualifikationsangeboten für Unternehmen und Betriebe hinsichtlich einer diversitätssensiblen Öffnung begegnet gleichsam Bedenken. In ihr zeigt sich ein Misstrauen gegenüber allen Unternehmen, Betrieben, Betriebs- und Personalräten. Auch hier ist ein massiver Bürokratie- und Dokumentationsaufwuchs mit negativen Auswirkungen für die vor allem klein- und mittelständige Betriebsstruktur Thüringens zu befürchten.

Ergänzend stellen wir fest, dass sich die 2006 unter Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ins Leben gerufene Initiative für ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld und aktive Förderung von aktiver Chancengleichheit am Arbeitsplatz bewährt hat. Seit 2006 sind bundesweit mehr als 3.200 Unternehmen, Einrichtungen und Behörden dieser Initiative zur freiwilligen Selbstverpflichtung für ein stärkeres „Diversity Management“ beigetreten. Maßnahmen zur weiteren Bekanntmachung der Charta der Vielfalt werden deshalb von unserer Seite unterstützt

Soweit eine Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinie für die Gesellschaft für Arbeit und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH (GFAW) empfohlen wird, stellt sich nicht nur die Frage der Erforderlichkeit. Die GFAW ist bereits jetzt entsprechenden gesetzlichen Regelungen unterworfen, die eine zusätzliche Richtlinie – über deren Symbolwert hinaus – entbehrlich machen.

Die Empfehlung zur Verbesserung der Anerkennungspraxis von ausländischen Berufsabschlüssen ist grundsätzlich – insbesondere mit Blick auf den wachsenden Fachkräftemangel im Freistaat – zu begrüßen. Nichtsdestoweniger ist im Rahmen der Verbesserung der Anerkennungspraxis auch weiterhin auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungsqualität und das Vorhandensein der entsprechenden Kenntnisse als Voraussetzung für eine Anerkennung zu achten.

9. Gesundheit

Soweit die Kommissionsmehrheit die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestruktur mit Ausstattung für Beratung, Beschwerdemanagement, Monitoring von Diskriminierungsfällen und die Evaluation von Umgangsweisen mit Diskriminierung im Gesundheitswesen empfiehlt, kann dem nur bedingt gefolgt werden. Die unabhängige Struktur für Beschwerdemanagement existiert bereits in Form der Berufsgerichtbarkeit, die beim Verwaltungsgericht Meiningen angesiedelt ist, wie auch aus der Stellungnahme der Landesärztekammer hervorging.³⁸⁶ Zur Vermeidung von Doppelstrukturen, die neben einer überbordenden Bürokratie auch für eine Ineffektivität der jeweiligen Strukturen sorgen, sollte auf eine weitere „Struktur für Beschwerdemanagement“ verzichtet werden. Die Evaluation von Diskriminierungsfällen ist hingegen zwingend notwendig, um den Umfang der Diskriminierung im Gesundheitssystem zu erfassen und muss allen anderen Maßnahmen vorausgehen.

10. Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus

Die kritische Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte unter Einschluss der damit verbundenen Verbrechen und Denkmuster ist fraglos ein Gegenstand der Aufmerksamkeit verdient. Nicht zuletzt angesichts der gar nicht zu unterschätzenden Bedeutung, die etwa Afrika mit seinen sehr unterschiedlichen Staaten, Kulturen, Völkern und Religionen für Deutschland und Europa hat. Der Kontinent trägt nach wie vor schwer am Erbe der Kolonialzeit. Das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen ist richtig. Gemessen an dieser Notwendigkeit verengen die Handlungsempfehlung der Kommissionsmehrheit die Perspektive auf den Komplex Rassismus und Verbrechen. Es wäre fatal, das öffentliche Bewusstsein darauf zu fokussieren. Angesichts der räumlichen und zeitlichen Dimension der Kolonialgeschichte und der großen Zahl unterschiedlicher Akteure auf Seiten der Kolonialmächte, aber auch der Kolonisierten, sollte man von Kolonialismen im Plural sprechen. Zu Recht ist davon gesprochen worden, die „Kolonialgeschichte als verflochtene Geschichte zu verstehen“, ohne die Verbrechen dabei auszublenden.³⁸⁷

Soweit die Förderung einer Studie zu kolonialen Spuren und Kontinuitäten gefordert wird, kann dem grundsätzlich gefolgt werden. Die Kenntnisse lokal verankerter zivilgesellschaftlicher Akteure einzubeziehen, gebietet bereits die Forschungsökonomie.

³⁸⁶ Protokoll 24. Sitzung, S. 51.

³⁸⁷ Rebekka Habermas / Ulrike Lindner: Rückgabe - und mehr!, in: Die Zeit 52/2018.

Problematisch erscheint indes die Empfehlung der Sichtbarmachung in der Erinnerungskultur. Es ist fraglich, ob Kolonialgeschichte mit einem ausdrücklichen regionalen Bezug auf Thüringen zum Teil einer „offiziellen Erinnerungskultur“ werden kann und soll. Die Vorstellung einer gleichsam regierungsamtlich oder parlamentarisch kanonisierten Erinnerungskultur wirkt ohnehin mehr als befremdlich.

IV. Bildung als Mittel gegen Rassismus und Diskriminierung

Wie bereits in den Vorbemerkungen verdeutlicht, glauben wir, dass politische Bildung, die auf dem Boden des Grundgesetzes verankert ist, geeignet ist, bei Einzelnen vorhandenes rassistisches und diskriminierendes Denken zurückzudrängen. Dem Schulsystem kommt für die Demokratiebildung, worunter sowohl soziales Lernen wie auch klassische politische Bildung verstanden wird, eine herausgehobene Bedeutung zu, da es die zukünftigen Bürgerinnen und Bürger flächendeckend erreicht. Um das soziale Lernen und die politische Bildung in Thüringen zu stärken – und so Rassismus und Diskriminierung zurückzudrängen – wird nachfolgender Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung empfohlen:

1. Curriculare Abstimmung zwischen den Schulstufen und Erarbeitung eines neuen Curriculums für die Sekundarstufe

Soziales Lernen und politische Bildung sind in Anlehnung an den Thüringer Bildungsplan bis 18 curricular verankerte Themen der vorschulischen Bildung, der Primarstufe (Sachunterricht) und der Sekundarstufen I und II bzw. der Berufsschule (Sozialkunde). Notwendig ist die curriculare Abstimmung der Bildungs- und Erziehungsprozesse zwischen den Bildungsphasen und Schulstufen, um einen planvollen Kompetenzaufbau zu gewährleisten.

2. Sozialkunde als Kernfach politischer Bildung in der Sekundarstufe sichtbar machen und Stundenanzahl erhöhen

Vor allem in der Sekundarstufe sind die Themen sozialen Lernens und politischer Bildung marginalisiert, dies wird insbesondere an der Stundentafel der Sekundarstufe I deutlich. Im Vergleich zu allen anderen Fächern ist es das Fach mit dem geringsten Anteil an der Stundentafel in der Sekundarstufe I (in allen Schulformen unter 2 Prozent). Auch im Vergleich mit

anderen Bundesländern bildet Thüringen das Schlusslicht. Der hohe Stellenwert der Themen, die im Sozialkundeunterricht behandelt werden, ist somit weder den Schülern noch den Eltern zu vermitteln. Politisches Wissen und politische Urteilskompetenz können nicht in dem Maße ausgeprägt werden, wie es für eine Demokratie notwendig ist. Notwendig sind dafür zwei Stunden Sozialkunde pro Woche ab der 5. Klasse und der Ausbau einer Oberstufe mit einem anspruchsvollen Kursangebot.

Die inhaltliche Ausrichtung der politischen Bildung im Allgemeinen und im Kernfach Sozialkunde im Besonderen zielt darauf ab:

- Durch eine stärkere Betonung der historischen Dimension politischer Bildung die demokratische Tradition, die sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niederschlägt und die Gefahren des Extremismus, Rassismus und der populistischen Politik zu analysieren und zu reflektieren.
- Durch die Behandlung politischer Theorien Kenntnis, Erkenntnis und Einsichten zu entwickeln, dass monokausale Erklärungen der politischen Realität, bei tatsächlichen Umsetzungen in politische Handlungen, zu autoritären und totalitären politischen Systemen führen. Andererseits schafft die Behandlung der Menschenrechte in der politischen Theorie und die Beobachtung deren Umsetzung in der praktischen Politik, Einsichten in die Notwendigkeit demokratischer politischer Deutungsmuster.
- Durch neuere politikdidaktische Ansätze zur Analyse und Beurteilung von Sprachsymbolen, symbolischen Handlungen und Erscheinungsformen der politischen Kultur befähigen.

3. Einstellung von Sozialkundefachlehrern

Sozialkunde wird in Thüringen zu einem Großteil fachfremd unterrichtet (2014/15 wurde Sozialkunde nur zu 45 Prozent von Lehrkräften mit Lehrbefähigung unterrichtet). Dabei stellt der Sozialkundeunterricht ganz besonders hohe Anforderungen an die Professionalität des Lehrpersonals. Lehrkräfte müssen nicht nur verstehen, dass sie weder neutral noch parteilich sein können, sondern auch über Strategien verfügen, diesen Balanceakt im Unterricht umsetzen zu können. Notwendig ist hierfür eine gute Ausbildung. Der anstehende demographische Wandel in den Lehrerzimmern muss auch dafür genutzt werden, ausgebildete Sozialkundefachlehrerinnen und Sozialkundefachlehrer in die Schulen zu bringen.

4. Kapazitäten der Studienseminare für Sozialkunde ausweiten

Momentan beginnen jedes Jahr ca. 80 Studierende das Lehramtsstudium mit dem Fach Sozialkunde. Um diese Studierenden an Thüringen zu binden und den Einstellungsbedarf an Sozialkundelehrern zu decken, muss einer größeren Anzahl an Studierenden als bislang ein Ausbildungsplatz in der zweiten Phase der Lehrerbildung zugewiesen werden. Notwendig ist eine Ausweitung der Ausbildungskapazitäten für Sozialkunde an den Studienseminaren.

5. Evaluation der Schülermitwirkung

Die Thüringer Regelungen im Schulgesetz zur Schülermitwirkung bilden einen Rahmen zur Realisierung der Schülermitwirkung in den Schulen und darüber hinaus. Wie die Schülermitwirkung an den Schulen tatsächlich gelebt wird, ist weithin unbekannt. Angesichts der großen Bedeutung und Wirksamkeit eines responsiven Schulklimas ist es deshalb nötig, die Schülermitwirkung in Thüringen einem Evaluationsprozess zu unterziehen.

6. Entwicklung und Förderung der Schülermitbestimmung

Schülermitbestimmung ist ein wichtiger Baustein im Bemühen, bei den Schülerinnen und Schülern demokratische Einstellungen und Kompetenzen auszuprägen und demokratiegefährdende Einstellungen zu verhindern. Die Ergebnisse der Evaluation der Schülermitwirkung sollten dazu genutzt werden, die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Stärkung von Schülerpartizipation zu prüfen sowie Schülermitwirkung an den Schulen flächendeckend nachhaltig zu entwickeln und zu fördern. Notwendig hierfür ist auch eine Belebung der THILLM-Aktivitäten zur Unterstützung der Schülermitbestimmung. Dabei sollen auch Abstimmungen mit den Curricula der vorschulischen Bildungs- und Erziehungsinstitutionen sowie der Primarstufe erfolgen.

7. Soziales Lernen als schulische Querschnittsaufgabe entwickeln und in einem Kursplan implementieren

Soziales Lernen ist auch für Politische Bildung und Demokratielernen bedeutsam. Ein wertschätzendes und einvernehmliches Miteinander aller an Schule Beteiligten – zwischen Lehrkräften und Schülern wie auch Schülern untereinander – wirkt nachweislich gegen Einstel-

lungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Soziales Lernen bildet auch die Grundlage für ein Nachdenken über Politik und Demokratie auf der Makroebene der Gesellschaft. Notwendig ist deshalb, soziales Lernen als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Schule zu verankern – und zwar nicht nur in der Grundschule. Hierfür soll ein Kursplan soziales Lernen entwickelt werden, mit dessen Hilfe u.a. auch die Antidiskriminierungsgesetzgebung im schulischen Kontext pädagogisch gewendet und implementiert werden kann.

8. Lehramtsausbildung sowie Weiterbildungen wirksam um Anteile von sozialem Lernen und politischer Bildung ergänzen

Soziales Lernen und politische Bildung finden nicht nur im Sozialkundeunterricht statt, auch wenn das Unterrichtsfach unabdingbar für die Stärkung dieser Themen ist. Deshalb müssen Lehramtskandidaten jedweder Fächer auf diese Querschnittsaufgaben vorbereitet werden. Die universitäre Lehramtsausbildung muss deshalb um Anteile ergänzt werden, die die Lehramtsstudierenden in die Lage versetzen, soziales und politisches Lernen in den Schulen zu unterstützen. Die gesellschaftliche Verantwortung des Lehrerberufs wie sie in Paragraph 2 des Schulgesetzes festgehalten sind, muss in der Ausbildung stärker als bislang in den Fokus gerückt werden. Hierfür werden Ressourcen nötig, die die Universität dazu in die Lage versetzen. Der Weiterbildungs- und Coachingbedarf ist im Bereich des sozialen Lernens und der politischen Bildung als besonders hoch einzuschätzen. Zudem sind deshalb im THILLM dauerhaft Weiterbildungen im Bereich soziales Lernen und politische Bildung (Demokratiebildung) zu verankern.

9. Bestandsaufnahme und Evaluation von Schulkooperationen und Entwicklung von Qualitätsstandards

Kooperationen zwischen Schule und außerschulischen Akteuren – auch in Sachen politische Bildung – gehören zu einer modernen Schularbeit. Inwiefern Schulen aber mit nationalen, regionalen oder kommunalen Trägern der politischen Bildung tatsächlich kooperieren, ist unbekannt. Notwendig erscheint deshalb eine Bestandsaufnahme der Kooperationen mit den außerschulischen Akteuren. Ob die etablierten Kooperationen an den Schulen Effekte zeigen, ist ebenfalls unbekannt. Aus der Forschungsliteratur sind Indizien dafür bekannt, dass entsprechende Programme lediglich zu Etikettierungen führen, ohne die schulischen Praktiken in der Breite nachhaltig zu verändern. Notwendig sind deshalb systematische Evaluationen der Kooperationen und die Entwicklung von Qualitätsstandards, die die Möglichkeiten und Grenzen sozialen Lernens und politischer Bildung berücksichtigen.

10. Systematische Förderung von Kooperationsvereinbarungen

Außerschulisches politisch-historisches Lernen, besonders die Gedenkstättenpädagogik, sollen durch die Konfrontation mit den Auswirkungen von Rassismus und Diskriminierung das demokratische politische Deutungswissen generieren und fördern. Dies gilt ebenfalls für die Kommunikation der Schüler mit Experten aus Polizei, Verwaltung, Bundeswehr, Wirtschaft und Gewerkschaft u.a. Kooperationen zwischen Schule und außerschulischen Trägern sind vor allem dann erfolgreich und wirken sich auf das schulische Selbstverständnis (z.B. in Schulprogrammen) aus, wenn die Kooperationen nicht lediglich punktuell erfolgen, sondern auf der Grundlage verlässlicher Kooperationsvereinbarungen beruhen. Notwendig ist deshalb, dass die Schulen ermutigt werden, mit außerschulischen Akteuren der politischen Bildung Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Hierbei sind auch die Förderprogramme zum Demokratielernen auf Landes- und Bundesebene einzubeziehen.

Christian Tischner, MdL

Herbert Wirkner, MdL

Christine Lieberknecht, MdL